MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

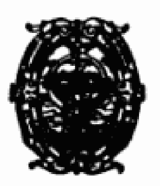
UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

34. BAND



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1913.

SWETS & ZEITLINGER N.V.
AMSTERDAM - 1969

Nachgedruckt mit Genehmigung des Universitäts-Verlags Wagner, Innsbruck

Inhalt des XXXIV. Bandes.

Kleine Mitteilungen:

Literatur und Notizen:

Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft[1]).

Von

Hermann Wopfner.

III.

Das Bestehen echter Marken und Markgenossenschaften in der fränkischen Zeit.

Da unter Markgenossenschaft regelmässig eine Vereinigung freier, vorwiegend bäuerlicher[2]) Grundbesitzer verstanden wird, so muss, wenn die Markgenossenschaft schon in der fränkischen Zeit bestanden haben soll, damals ein Stand freier, bäuerlicher Grundbesitzer vorhanden gewesen sein. Fustel de Coulanges stellt dies in Abrede[3]); er behauptet, dass wenigstens im fränkischen Gebiet zur Merowingerzeit der grosse Grund-

---

[1]) I. und II. Teil in dieser Zeitschrift XXXIII. Band, 4. Heft, S. 553 ff.

[2]) Ich zähle unter die bäuerlichen Grundbesitzer auch jene Inhaber mehrerer Hufen, deren Grundbesitz nicht gross genug war, um ihnen ein genügendes Einkommen, das nur aus den Renten abhängiger Güter bestand, zu eröffnen und ihr persönliches Eingreifen in die Eigenwirtschaft entbehrlich zu machen. Dass die markgenossenschaftliche Vereinigung nur aus bäuerlichen Grundbesitzern bestehe, ist nicht erforderlich. Selbst eine Mark, die nur aus grossen Grundbesitzern sich zusammensetzen würde, wäre an sich nicht undenkbar. Für die Frage aber, ob die echte (freie) Markgenossenschaft, wie sie in den Weistümern sich zeigt, eine der Urzeit angehörige Institution ist, käme eine solche Mark nicht in Betracht. Die Markgenossenschaften in diesem Sinn schliessen zwar die Mitgliedschaft grosser Grundbesitzer keineswegs aus, ihr Wesen besteht aber doch in der genossenschaftlichen Autonomie und Organisation kleiner Grundbesitzer.

[3]) Histoire des institutions politiques de l'ancienne France IV. 253 ff.

besitz weitaus überwog. Er gibt zwar zu, dass einzelne Parzellen freien Grundeigentums unter den Domänen der grossen Grundbesitzer verstreut waren, ist aber der Ansicht, dass diese kleinen Stücke freien Grundeigens nicht etwa von freien Bauern sondern von Unfreien oder Leibeigenen im Auftrage grosser Grundherren bestellt wurden und dass diesen letzteren an solchen Parzellen das Eigentum zustand[1]).

Bereits Caro hat mit Erfolg der Ansicht widersprochen, dass zu Ausgang der Karolingerzeit der freie bäuerliche Grundbesitz fast ganz verschwunden sei. Mit Hilfe namentlich des reichhaltigen St. Gallner Materials erwies er den Fortbestand freien bäuerlichen Grundeigentums über die fränkische Zeit hinaus[2]). Auch der reiche Urkundenschatz des Klosters Lorsch lässt den Fortbestand bäuerlichen Grundeigens erkennen; so verfügen z. B. in der einzigen Dienenheimer Mark 73 Besitzer zu Gunsten des Klosters Lorsch[3]) über ihren Grundbesitz. Es lässt sich nicht wohl annehmen, auch wenn die Streulage des grossen Grundbesitzes in Betracht gezogen wird, dass 73 Grossgrundbesitzer in der Dienenheimer Mark über Besitzungen verfügten. Es muss sich also unter den Dreiundsiebzig eine namhafte Anzahl bäuerlicher Grundbesitzer befinden.

Suchen wir nunmehr festzustellen, wie weit die Quellen der fränkischen Zeit den Bestand von Markgenossenschaften erkennen lassen, so werden wir gleich von vorneherein in Rechnung ziehen müssen, dass die Eigenart des Quellenmaterials viel weniger geeignet ist, über das Eigentum wie überhaupt über Recht und Wirtschaft der kleinen Freien Licht zu verbreiten als über die rechtliche und wirtschaftliche Lage der grossen Grundherrschaft. Der weitaus grösste Teil der uns überlieferten Urkunden bezieht sich auf geistliche Grundherrschaften. Es liegt daher nahe, dass wir über die echten Markgenossenschaften aus diesem Material nur dann etwas erfahren, wenn eine geistliche Grundherrschaft an einer solchen anteilsberechtig war oder mit einer solchen in Streitigkeiten geriet. Insoferne bemerkt Kowalewsky mit Recht, dass wir „vom Vorhandensein freier, von niemand abhängiger

---

[1]) A. a. O. 262.

[2]) Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte 16 ff. Vgl. ferner Kötzschke a. a. O. 310 f., der auf Bestimmungen der lex Salica verweist, welche bäuerliche Freie betreffen; Dopsch a. a. O. 279 ff.

[3]) Codex Laureshamensis abbatiae diplom. II. S. 262 ff. n. 1650—1733. Die Zahl der Vergabungen ist 83, da aber acht Namen zweimal erscheinen, ein Name dreimal, so vermindert sich die Zahl der Vergabungen um 10 unter der Voraussetzung, dass aus der Namensgleichheit auf die Identität der Person geschlossen würde. Vgl. ferner Cod. Lauresham. II. S. 283 ff. n. 1734—1797 (Vergabungen in der Mark Frimersheim).

(Mark-) Gemeinden erst nach ihrem Übergang in herrschaftliche Kenntnis erhalten"[1]). Es ist daher schon an sich bedenklich, wenn Fustel de Coulanges der Nichterwähnung eines markgenossenschaftlichen Gesamteigentums in den urkundlichen Quellen so grosse Bedeutung beilegt und darauf gestützt nur den Bestand grundherrlicher Allmenden für die Karolingerzeit gelten lassen will[2]).

Andererseit soll an dieser Stelle betont werden, dass manches von dem, was über die grundherrliche Mark berichtet wird, auch für die freie Mark zutreffen wird. Nach unseren Ausführungen erweist sich die echte Mark als die ältere gegenüber der grundherrlichen. Ohne Zweifel hat deswegen die echte Mark, was die Organisation der Nutzungsrechte und die Markverwaltung betraf, der grundherrlichen Mark zum Vorbild gedient. Darauf weist auch die ähnliche Organisation der hofrechtlichen Marken und der freien Marken hin, wie sie später in den Weistümern zu Tage tritt.

Es ist den Gegnern der älteren Lehre sicherlich zuzugeben, dass keineswegs in allen Fällen, wo die Quellen eine *marca, communia* oder *commarcani, consortes, vicini* usw. erwähnen, eine Mark im technischen Sinn, beziehungsweise Markgenossen gemeint sind. Allerdings hat lange vor Fustel[3]) bereits Waitz auf die Mehrdeutigkeit des Ausdruckes *marca* hingewiesen[4]). „Der Name Mark, unbestimmter Bedeutung wie er ist und auf jedes begrenzte Gebiet anwendbar, wird auch von Hunderten, Gauen und anderen Landgebieten gebraucht, ohne dass diese mit alten Dorfmarken in Verbindung stehen"[5]); *marca* bedeutet oft kurzweg das unverteilte, gemeinsam genutzte Land, vorzüglich das mit Wald bedeckte Land[6]). In einigen Fällen ist jedoch die Beziehung auf die gemeine Mark sehr wahrscheinlich, so z. B. wenn vom Weiderecht *in communi marca*[7]) die Rede ist. Häufig wird *marca* verwendet zur

[1]) A. a. O. II. 86. Das Wort ‚Mark' wurde von mir sinngemäss ergänzt.

[2]) Problème des orig. 362 ff.; instit. polit. IV. 425.

[3]) problème 355 ff.

[4]) Altdeutsche Hufe a. a. O. VI. (1856) 211.

[5]) Verfassungsgesch. II.[3] 397.

[6]) Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 211.

[7]) MG. FF. Sangallenses 388 c. 18 (887). Vgl. ferner UB. St. Gallen II. 314 n. 712 (zitiert unten 40 Anm. 3). Über die Beziehung von *communis* auf die gemeine Mark vgl. lex. Rip. Tit. 76, wo der *silva regis* die *silva communis* gegenübergestellt wird. Diese Gegenüberstellung hat offenkundig den Sinn, dass Wälder im Besitz des Königs jenen im Besitz der Untertanen entgegengehalten werden und zwar jenen im Besitz der Markgenossenschaften, deren Waldbesitz wohl den grössten Teil der nicht königlichen Wälder umfasste. Unwahrscheinlich ist es hingegen, dass *communis* hier auf eine Gemeinderschaft, auf den ungeteilten Besitz

Bezeichnung des Gebietes eines Dorfes, und zwar anscheinend sowohl des Landes, das in Sonderbesitz stand, als auch des Landes, das der gemeinen Nutzung der Dorfbewohner unterlag[1]). Wenn gelegentlich auch von der *marca* einer Hufe gesprochen wird, so könnte analog, soweit es sich um geschlossene Höfe oder Siedelung im Hofsystem handelt, das Gebiet des einzelnen Hofes gemeint sein[2]). Wahrscheinlich aber ist es, dass *marca* hier das Anteilsrecht, das Nutzungsrecht des Einzelnen an der Mark, insbesonders am Markwald bedeutet, wie denn *marca* in diesem Sinn wiederholt in den Urkunden als Zubehör der Güter erscheint[3]). Mehrdeutig wie der Ausdruck *marca* erweisen sich auch die Bezeichnungen *communis* (als Adjektiv) und *communia* (als Substantiv). Ganz mit Recht wandte sich die Kritik der herrschenden Lehre durch Ross[4]), Fustel[5]), Thevenin[6]), denen sich jüngst in dieser Hinsicht auch Dopsch[7]) angeschlossen hat, gegen eine einseitige Beziehung von *communis* und *communia* auf die gemeine Mark. Beide Ausdrücke können an sich ganz wohl das ungeteilte Eigen oder Erbe verwandter Personen, Besitz zu gesamter Hand oder Gemeinderschaften bedeuten. Solche Gemeinderschaften sind ja nicht nur in fränkischer Zeit sondern noch im spätern Mittelalter nachweisbar[8]). Ähnliche Vor-

---

mehrerer Erben verweisen sollte. Über die Beziehung von *communis* auf die gemeine Mark vgl. auch Glasson a. a. O. 17, wo auf die Unterscheidung von *loca privata, publica, communia* [MG. FF. imperiales 297 c. 15 (822)] verwiesen wird. Auch der Markweg wird als *via communis* von der *via publica* unterschieden in Cod. dipl. Fuldensis 12 n. 18 (758). Unterscheidung von Sondereigen und Gut in der Mark: *silvae communes* und *silvae propriae* [MG. FF. 385 c. 11 (883—890)]; ähnlich MG. FF. 402 c. 8 (2. Hälfte 9. Jahrh.). Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinderschaft bedeutet *communis* in MG. FF. Sangallenses 403 Zeile 31.

1) Siehe unten S. 9 Anm. 3.

2) Für eine Deutung in diesem Sinne spricht folgende Stelle: *in omnibus adiacentiis ad marcham illius hobe,* UB. St. Gallen II 174 n. 560 (872); unwahrscheinlich wäre diese Deutung bei *casa super ipsa Isara cum tota sua marca,* Oberösterr. UB. I. 24 n. 39.

3) Vgl. Waitz, altdeutsche Hufe und die von ihm gebrachten Belege a. a. O. 211; ferner unten 17.

4) A. a. O. 31, 36 ff.

5) problème 377 f.

6) A. a. O. 136.

7) A. a. O. I. 347, 354.

8) Wenn auch Dopsch das Verdienst nicht bestritten werden soll, neuerdings nachdrücklich auf das Vorkommen solcher Gemeinderschaften hingewiesen zu haben, so kann ich doch nicht finden, dass die „deutsche Wirtschaftsgeschichte dieser wichtigen Tatsache“ — gemeint ist das Vorkommen solcher Gesamthandverhältnisse — „bisher so gar keine Beachtung geschenkt hat“. (A. a. O. I. 347.) Der alte, viel geschmähte Maurer handelt im IV. Band seiner Geschichte der Fronhöfe 282 ff.

sicht wie gegenüber den bisher genannten Ausdrücken ist auch bei der Deutung anderer, in den Quellen gelegentlich verwendeter Bezeichnungen wie *termini*[1]), *fines*[2]) und *confinium*[3]) geboten. Auch sie können Grenze oder Grenzsaum, abgegrenztes Gebiet und endlich im abgeleiteten Sinn Gebiet der gemeinen Mark bedeuten.

Die Gegner der herrschenden Lehre treten nicht bloss gegen eine regelmässige Deutung der Ausdrücke *marca, finis* etc. im Sinne von „gemeine Mark" auf, sondern wollen überhaupt *marca communis, communia* und analoge Bezeichnungen nicht auf ein gemeine Mark, die im Gesamteigentum einer organisierten Genossenschaft steht, bezogen wissen;

---

ausführlich über die Familiengenossenschaften (französ. *communautés*) der unfreien Bauern, denen, wie er selbst andeutet, solche der freien entsprechen. Diese Gemeinderschaften der älteren Zeit bespricht eingehend Kowalewsky in den die ältere deutsche Wirtschaftsgeschichte behandelnden Teilen seines Werkes a. a. O. I. 148, 283 ff., 296 u. 297 ff. So viel ich sehe, hat Dopsch dieses Werk für seine Darstellung der Markverhältnisse nicht verwendet. Über die Verwendung der Bezeichnung *communia* in der Pertinenzformel vgl. unten 38. Über die Beziehung von *communis* auf die gemeine Mark vgl. oben 3 Anm. 7.

[1]) Gebiet kurzweg bedeutet *termini*, wenn z. B. geschenkt wird *quicquid propriatatis visus sum habere in villa E. . . . cum omnibus adiacentiis suis ut praediximus ad meam proprietatem in terminis villae praefatae pertinentibus id est areolis aedificiis* etc. Dronke, cod. dipl. Fuldensis 64 n. 107 (793); *territorium seu termini* Bitterauf, Freisinger Traditionen I. 260 n. 300 (812): im gleichen Sinn cod. dipl. Fuld. 231 n. 524 (839); Mittelrhein. UB. I. 115 n. 110 (868). Das Gebiet eines Dorfes umfasst in diesen Fällen sowohl den Sonderbesitz als auch die gemeine Mark. Um die gemeine Mark allein dürfte es sich handeln, wenn Salzburger UB. I. 6 *terminus silve* zugleich mit *mansi* geschenkt wird. Über *specialis terminus* im Sinne von Sondermark vgl. UB. St. Gallen II. 282 n. 680. Vgl. ferner unten 41 (Verwendung von *termini* in der Pertinenzformel.)

[2]) Für Gebiet im Allgemeinen verwendet bei Zeuss, Traditiones Wizenburgenses 7 n. 1 (742): *quicquid in ipsa fine visus sum habere,* und weiter unten *in fine vel in marca.* Ähnlich UB. St. Gallen I. 133 n. 142 (796); 195 n. 205 (811), 265 n. 283 (824). Die Beziehung von *finis* auf das Gebiet eines Dorfes im Allgemeinen oder auf die gemeine Mark im Besondern ist zweifelhaft, wenn z. B. nach Bitterauf, Freisinger Trad. I. 33 n. 7 (754) jemand an Freising *rem propriam . . : in villa . . . Toolpach vel quod . . . in eadem finem adquesivi* schenkt. Vgl. unten 41 (Verwendung von *fines* in der Pertinenzformel.)

[3]) Im Sinn von Grenze MG. DD. (Karol.) I. 121 n. 84 (774) und Salzb. UB. I. 908 n. 16 (843); Beziehung auf die Grenzzone: *missus fecit tumulum in confinio silvae quae ad Micheinstatt pertinet.* MG. SS. XXI. (Chronicon Laureshamense) S. 347 (795); zur Bezeichnung des Gebiets einer Siedelung UB. St. Gallen II. 23 n. 402 (847): *in confinio Cummarinwilare;* ähnlich a. a. O. II. 26 n. 405 (848); *in confinio seu pago U.* Mittelrhein. UB. I. 115 n. 110 (868); wahrscheinliche Beziehung auf die gemeine Mark Wüttemberg. UB. I. 150 n. 127 (857): *in villa H. et in confinio eiusdem.* Eine Rodung *in confinio Ratpoticella* wird erwähnt UB. St. Gallen II. 26 n. 405 (848). Vgl. unten 41.

eine solche Markgenossenschaft lasse sich für die fränkische Zeit nicht erweisen. Schotte[1]) und Dopsch[2]) geben zwar zu, dass es bereits in der fränkischen Zeit eine auf gemeinsamer Nutzung eines Markgebietes beruhende Markgenossenschaft gegeben habe, doch unterscheide sich dieselbe wesentlich von der jüngeren Markgenossenschaft der Weistümer. Es gab, meint Dopsch, „unzweifelhaft eine gemeine Mark, an welcher eine Mehrzahl von Personen Anteil hatte. Insofern man nun die Anteilsberechtigten zusammen als Genossen ansieht, kann man wohl auch im Gegensatz zu den Nichtteilhabern an der Mark (Ausmärkern) von einer Markgenossenschaft reden" [3]). Wie ist nun aber diese nur durch die Tatsache der Markgemeinschaft gegebene ältere Markgenossenschaft rechtlich zu charakterisieren? Nach Thevenin's bereits oben (Kap. I.) erwähnten Ausführungen wären die gemeinen Marken oder *communia* als *res nullius* zu betrachten. Gleicher Ansicht sind auch Schotte[4]) und Dopsch[5]). Diese beiden letzteren erklären die Marknutzung als Pertinenz des Sonderbesitzes[6]), genauer der einzelnen Hufen[7]). Nach der Ansicht der Genannten würde den Nutzniessern der Mark kein Eigentum, weder Sondereigentum noch Gesamteigentum zugestanden sein, wohl aber ein Recht, die Sache zu nutzen, ein Recht, das nur den Inhabern bestimmter Güter zustand. Bereits Varrentrapp[8]) hat auf das Widersprechende dieser Konstruktion hingewiesen, welche an einer Sache „beschränkte dingliche Rechte ohne Vollrecht" bestehen lassen will.

Ein weiterer Widerspruch liegt in der Art und Weise, wie Dopsch das Rechtsverhältnis an der Mark des Nähern darzustellen versucht. Dopsch nimmt an, dass die Anteile der einzelnen Nutzniesser der Mark „keineswegs nur ideeller Art" waren. Sie müssen vielmehr, wie er

---

[1]) A. a. O. 27.

[2]) A. a. O. I. 337.

[3]) A. a. O. I. 337.

[4]) A. a. O. 17.

[5]) A. a. O. I. 369: „Die Marken, von welchen uns die Quellen der Karolingerzeit Nachricht geben, sind nicht Überreste eines altgermanischen Agrarkommunismus, für den positive und unzweideutige Zeugnisse bis jetzt fehlen, sondern das Ergebnis einer fortgesetzten Aussonderung ursprünglich noch herrenlosen Wildlandes, dessen Nutzung den anrainenden Siedlern niemand wehrte, durch die immer kräftiger vordringenden Grundherrschaften, oder auch freie (unabhängige) Grundeigner". (Von mir gesperrt.)

[6]) Siehe oben Kap. I.

[7]) Dopsch A. a. O. I. 338.

[8]) A. a. O. 242.

meint, „in der Praxis sehr bestimmt realisiert gewesen sein“[1]). Worinn bestand nun aber „diese Gemeinsamkeit mehrerer“[2]), welche Dopsch zur Annahme einer Markgenossenschaft veranlasst? Miteigentum (zu idellen Quoten) liegt nach seiner vorhin angeführten Ansicht nicht vor, noch weniger will er natürlich körperschaftliches Gesamteigentum annehmen[3]). Wenn, wie Dopsch ausführt, im Hinblick auf die Realisierung der Anteile weder eine tatsächliche Nutzungsgemeinschaft bestand noch auch ein Gesamtrecht vorhanden war, so muss man sich logischer Weise doch zur Leugnung jeglicher Markgenossenschaft bequemen.

Für die Frage, ob in der fränkischen Zeit eine Markgenossenschaft im engeren Sinn bestanden hat, ist es entscheidend, ob eine genossenschaftliche Regelung der Marknutzung stattfand. Thevenin leugnet dies, er bezeichnet die Anrainer, welche die Mark nutzten, als eine Gruppe von Personen, „sans cohesion, sans organisation“[4]). Bestand also kein rechtliches Band, welches die Anrainer verknüpfte, so war auch keine genossenschaftliche Regelung möglich. Der gleichen Ansicht wie Thevenin ist auch Dopsch[5]).

Für unsere Stellungnahme zu dieser Frage kommt vor allem der Umstand in Betracht, dass die Marknutzung als eine begrenzte erscheint. Das Ausmass der Nutzung richtet sich nach der Grösse des Sonderbesitzes des Einzelnen[6]). Wie weit die Fixierung des Nutzungsausmasses schon in der fränkischen Zeit vorgeschritten war, lässt sich daraus ersehen, dass bereits damals solche Nutzungsanteile selbständig, ohne

---

[1]) A. a. O. I. 338.

[2]) A. a. O. I. 337.

[3]) „Es bestanden also doch bestimmte Anteile, man kann also tatsächlich nicht mit Gierke von einer unbeschränkten Gesamtnutzung oder von Gesamteigen der Anteilsberechtigten sprechen“. Dopsch a. a. O. I. 338.

[4]) Thevenin a. a. O. 138 f.

[5]) A. a. O. I. 344 f. Ähnlich, aber vorsichtiger äussert sich Schotte a. a. O. 27, nach welchem die Markgemeinschaft, wie sie im 8. Jahrh. in Erscheinung tritt, „einer festen und ausgebildeten Organisation noch durchaus entbehrt“ habe.

[6]) *Scara in silva iuxta formam hove plene* wird 796 an Werden geschenkt. Niederrhein. UB. I. 5 n. 7. *Curtile cum adiacentibus suis uno rodo . . . cum ceteris omnibus que ad curtile legaliter respiciunt, hoc est pascuis perviis usibus aquarum dominationemque in silvas ad supradictam villam pertinentes cum pastu plenissimo iuxta modulum curtilis ipsius* wird 801 an Werden geschenkt. Niederrhein. UB. I. 12 n. 20. Ähnlich UB. St. Gallen II. 62 n. 444 (855). Die Marknutzung wird hier bemessen *iuxta quantitatem hereditatis*. Ähnlich MG. SS. XXI. (Chron. Lauresham.) 368 (858) = Mühlbacher, Reg.[2] n. 1436. Vgl. hiezu Maurer, Einleitung 88; Markenverfass. 55 f.; Thudichum a. a. O. 209 u. 211; Gierke a. a. O. I. 68, II. 276 ff. u. 316 ff.; Lamprecht, Wirtschaftsleben 288 Anm. 3; Dopsch a. a. O. I. 338; Weimann a. a. O. 65.

das Gut, an welches sie ursprünglich gebunden waren, veräussert oder umgekehrt diese Nutzungen bei Veräusserung des Gutes vorbehalten werden konnten[1]). Mit Unrecht stellen Thevenin und ihm folgend Dopsch die Behauptung auf, dass eine selbständige Veräusserung solcher Nutzungsrechte nicht vorkomme und dass diese Rechte nur als Pertinenz des Sondereigens auftreten[2]).

Die Fixierung der Allmendnutzung kann vielfach nur eine relative, keine absolute gewesen sein. Wenn z. B. bei einer Tradition sich der Schenker *dominationem, que ad illam hovam respexit . . . seu in silva sive in aquis et pastu vel in conprehensione* vorbehält[3]), so ist eben das Marknutzungsrecht ein nur relativ, d. h. in Beziehung auf den Normalbedarf einer Hufe, begrenztes. Je nach den äusseren Verhältnissen, z. B. nach der Beschaffenheit des Graswuchses auf der gemeinen Weide, des Eckernwuchses im Walde, war die Nutzungsmöglichkeit für die einzelnen Anteilsberechtigten eine verschiedene. Es bedurfte also in solchen und ähnlichen Fällen einer alljährlichen Festsetzung und Regelung der absoluten Höhe der Nutzungsrechte, z. B. der Zahl des aufzutreibenden Grossviehes oder der einzutreibenden Schweine[4]) [5]).

Der geringsten Regelung bedurfte in älterer Zeit die Holznutzung im Walde. Eine völlige Freiheit darf jedoch auch für diesen Teil der Marknutzung in der fränkischen Zeit nicht mehr allgemein vorausgesetzt werden. Die besondere Erwähnung von Waldnutzungsrechten ber Ver-

---

[1]) Eine sebständige Veräusserung von Marknutzungsrechten wird erwähnt Niederrhein. UB. I. 23 n. 50 (836); 25 n. 56 (841). Vgl. ferner Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 291 ff.; Meitzen a. a. O. I. 164; Haff in Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschgesch. VIII. 29; Weimann a. a. O. 64 ff. Über Vorbehalt des Nutzungsrechtes vgl. Bitterauf, Freisinger Trad. I. 37 n. 10 (757); Erneuerung einer Schenkung an Freising *excepto domorum condimenta atque igneum utensilia seu porcorum pascua in deserto, si necessitas cogerit, terra autem et omnis possessio . . . firma et stabilis permaneat.* Ähnlich UB. St. Gallen II. 79 n. 463 (858); 147 n. 534 (868).

[2]) Vorsichtiger formuliert Thevenin a. a. O. 137 seine Behauptung: „Les communs, a ma connaisance, ne sont jamais, seuls et comme tels, l'objet de transactions"; entschiedener Dopsch a. a. O. I. 338: „Es handelt sich um ein Nutzungsrecht, das lediglich als Pertinenz des Sondereigens an der Hufe auftritt, diesem entsprechend erscheint und niemals losgelöst davon den selbständigen Gegenstand des Rechtsverkehrs bildet".

[3]) Niederrhein. UB. I. 8 n. 13.

[4]) Wenn gelegentlich bei Veräusserung von Marknutzungsrechten die Zahl der in die Markwälder einzutreibenden Schweine genau bestimmt erscheint [z. B. Niederrhein. UB. I 23 n. 50 (836): Mastrecht für 20 Schweine], so dürfte es sich hier um die Festsetzung einer Mindestzahl handeln, die bei gutem Eckernwuchs überschritten werden konnte.

[5]) Siehe oben Kap. II, S. 603.

äusserungen[1]) beweist, dass der Wald aufgehört hatte, ein Gut zu sein, das, weil es im Überfluss vorhanden war, keinen Verkehrswert besass. Wie für die Weide kam auch für die Wälder der Umstand in Betracht, dass der Wert der einzelnen Wälder selbst bei grossem Waldreichtum einer Mark je nach Lage und Zugänglichkeit ein verschiedener war.

Die Notwendigkeit, die Nutzung der Einzelnen an der gemeinen Mark zu begrenzen, lässt eine freie Nutzung der Mark durch an dieselbe angrenzende Hufenbesitzer ausgeschlossen erscheinen und fordert eine Regelung der Marknutzung durch die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten. Der Kreis der an der Mark nutzungsberechtigten Personen ist ein geschlossener, er umfasst zufolge der Pertinenzeigenschaft der Marknutzungsrechte alle, die eine Hufe oder sonstiges Sondergut besitzen, welches das Objekt einer selbständigen Wirtschaft bildet[2]). In vielen Fällen — wenn auch keineswegs mit Notwendigkeit — bildet die Gesamtheit der in einem Dorfe wohnenden Grundeigentümer die Markgenossenschaft[3]).

---

[1]) Z. B. UB. St. Gallen II. 144 n. 531 (868); Niederrhein. UB. I. 5 n. 7; Cod Lauresham. III. 248, n. 3721. Vgl. ferner unten 16 Anm. 1.

[2]) Von Eichhorn [Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. I. (1815) 153] angefangen bis herab auf Dopsch (a. a. O. I. 338) und Weimann (a. a. O. 65) wurde diese Pertinenzeigenschaft der Marknutzung betont. Es ist jedoch ungenau, das Marknutzungsrecht kurzweg als Pertinenz der Hufe zu bezeichnen (Dopsch a. a. O. I. 338). Kowalewsky a. a. O. II. 83 hat mit Recht darauf hingewiesen, dass auch jedem, „der ein Stück Wald urbar gemacht und in Besitz genommen hat“, das Marknutzungsrecht zusteht. Ebenso Weimann a. a. O. 65. Vgl. z. B. Niederrhein. UB. I. 24 n. 52 (837): Schenkung eines „*bivang in saltu U. . . . cum omnibus appendiciis suis id est terris silvis pascuis aquis aquarumve decursibus*. Zuweilen wird die Marknutzung als Zubehör der Hofstätte *(area, curtile)* bezeichnet, wohl deswegen, weil letztere den Sitz des Haushaltes und der Wirtschaftsleitung und daher gewissermassen den Kern der Hufe bildete. Vgl. Cod. dipl. Fuldensis 84 n. 149 (798); Niederrhein. UB. I. 12 n. 20 (801); UB. St. Gallen II. 282 n. 680 (890). Soweit der mit einer solchen Hofstatt verbundene Hof im Besitz der vollen Gerechtsame war, welche regelmässig die Zubehör bildeten, wurde er als *curtile legitimum* bezeichnet. UB. St. Gallen II. 281 n. 680 (890). Vgl. Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 195 f.

[3]) Dass das Gebiet eines Dorfes und jenes einer Mark häufig zusammenfielen, ergibt sich aus dem in den Traditionsurkunden oft zu beobachtenden Gebrauch, dass geschenkte Liegenschaften samt der zugehörigen Marknutzung als *in villa vel in marca* gelegen bezeichnet werden, so Trad. Wizenburg. 29 n. 23 (798); Cod. Lauresham. I. 32 n. 14 (790); *in ipsa villa et in ipsa marca* UB. St. Gallen I. 40 n. 38 (763); 48 n. 47 (765); 54 n. 55 (769); *in villa N. et in omni marcha illius* MG. FF. 387 c. 16. Dass mit *marca* hier die gemeine Mark bezeichnet wird, lässt sich aus dem Umstand erkennen, dass Nutzungen, die offenbar nur an der gemeinen Mark bestehen konnten (vgl. unten 34), in dieser *marca* ausgeübt wurden. Zuweilen werden auch kurzweg Güter als *in villa* gelegen bezeichnet, die, wie sich aus der Pertinenzformel ergibt, mit Marknutzungen ausgestattet waren: vgl. Trad. Wizenburg 121 n. 124 (2. Hälfte 8. Jahrh.); 124 n. 198 (791); UB. St. Gallen

Daneben gab es auch grössere, mehrere Dörfer umfassende Markgenossenschaften [1]).

Treten nun die Nutzniesser der Mark in der Tat als Gesamtheit, als Genossenschaft handelnd und über die Mark verfügend auf? Es wurde schon in den unmittelbar vorhergehenden Ausführungen sowie früher im zweiten Kapitel dieser Arbeit nachzuweisen versucht, dass die Art der Allmendnutzungen eine wirtschaftliche Regelung und somit eine organisatorische Tätigkeit der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten oder der Markgenossenschaft erfordere. Lässt sich nun aus den Quellen der positive Nachweis einer derartigen Markgenossenschaft erbringen?

Die ältere Forschung erblickte einen solchen Beweis in den Ausführungen des 45. Titels *(de migrantibus)* der lex Salica. Hier ist von der Niederlassung einer Person in einem Dorfe *(villa)* die Rede, in welchem dieselbe auf die Hufe eines Dorfbewohners aufzieht [2]). *Villa* wird in den Quellen jener Zeit und auch in der lex Salica selbst einerseits im Sinne von Dorf [3]), andererseits zur Bezeichnung einer Grund-

---

I. 199 n. 209 (812). Dass *villa* und *marca* im gleichen Sinn verwendet werden oder mit anderen Worten, dass oft *villa* zugleich auch das Gebiet der Mark bedeutet, geben auch Gegner der älteren Lehre wie Fustel (institutions IV. 269) und Hildebrand² (a. a. O. 176) zu, nur dass sie zufolge ihrer Auffassung des Begriffes der *villa* unter der Mark einer *villa* das Gebiet einer Domäne verstehen. Vgl. hiezu die Ausführungen S. 11 Anm. 1 u. 2.

[1]) *marcha duarum villarum* Mon. Boica 28. Band, 13 (820). Über das Auseinandergehen von *villa* und *marca* vgl. Cod. dipl. Fuld. 115 n. 219 (804) wo Güter als *in Geltresheimono marcu et Brinseggesuang in antiqua villa* gelegen bezeichnet werden; ferner Kap. I. (Maurer, Thudichum, Gierke usw.).

[2]) Über diese Bedeutung von: *super alterum migrare* vgl. Ross a. a. O. 50, ferner Schröder Rechtsgesch.⁴ 217 und vor allem die Abhandlungen Schröder's: „Die Franken und ihr Recht“ (Zeitschr. f. Rechtsgesch. 15. B. 56) und „Ausbreitung der salischen Franken“ (Forsch. z. deutschen Gesch. 19. B. 146). Zumal in ersterer Abhandlung belegt Schröder die genannte Deutung des „*super alterum migrare*“ mit einer Reihe von Quellenstellen. Vgl. ferner Brunner, Rechtsgesch. I² 281; Geffcken, lex Sal. 173. Die ältere Deutung dieser Stelle in dem Sinn, dass es sich nur um Zulassung eines Fremden zur Vornahme einer Neurodung handle, ist durch Schröder's Ausführungen wiederlegt worden. Die Literatur über diese Frage ist angeführt bei Geffcken a. a. O. 172 f. In einer Erläuterung des Tit. 45 der lex Sal. durch ein Kapitular Ludwigs des Fr. (Ausgabe Geffcken S. 89) wird die Stelle so aufgefasst, als ob es sich um die widerrechtliche Besitzergreifung einer fremden *villa* oder Domäne handelte. Dass hier ein Missverständnis vorliegt, ergeben trotz des von Fustel, problème 388 f. und Hildebrand² a. a. O. 154 f., erhobenen Widerspruchs gleich die ersten Worte des Tit. 45, welche es klar machen, dass es sich um eine Dorfgemeinde handelt. Vgl. Gierke a. a. O. I. 77, Anm. 51; Halban, Entstehung d. Immobiliareigentums 318 ff.

[3]) Von einem Dorf, das von einer grössern Anzahl von Freien bewohnt wird, spricht lex Sal. (Ausgabe Geffcken) Capitulare III. *De hominem inter duas villas occisum.*

herrschaft oder Domäne[1]) verwendet. *Villa* bedeutet in letzter Linie nichts Anderes als eine dorfmässige Siedelung[2]). Auch die grundherrliche *villa* bildet mit dem Herrenhof und den umliegenden Hufen der

---

Hier an eine grundherrliche *villa* oder Domäne zu denken, ist schon deswegen nicht statthaft, weil die Stelle sowohl *meliores* als auch *minoflidi*, als Insassen der *villa* unterscheidet, welche mit 65 beziehungsweise 15 Eideshelfern sich von der Teilnahme am Morde freischwören müssen. Das tatsächliche Vorkommen von kleinen freien Grundbesitzern in einer *villa* bestättigt UB. St. Gallen I. 74 n. 77 (775), in welcher Urkunde ein Freier seinen g a n z e n Besitz, bestehend aus einem Hof samt Zubehör an St. Gallen schenkt. (Vgl. Caro, Beiträge 15). Über die Verwendung von *villa* im angegebenen Sinn vgl. Halban a. a. O. I. 222 ff. ferner die bei Geffcken a. a. O. 243 angeführte Literatur sowie Kieser, salisch. fränk. Siedelungssystem. Beil. zum Jahresber. d. Gymnasiums zu Bensheim (1905) 7.

[1]) Über diese Bedeutung von *villa* vgl. vor allem Fustel, instit. IV. 198 ff. Im Sinne eines grösseren Gutes wird *villa* wahrscheinlich verwendet in lex. Sal. (Geffcken) Tit. III § 5, Tit. XIV § 6, Tit. XLII § 5. Dass es sich nicht um Einzelhöfe handelt, zeigt Tit. III. § 5, wo von einem Stier für die Herden von drei *villae* gesprochen wird. Dass die Viehwirtschaft dreier Höfe eines eigenen Stieres bedurft hätte, ist nicht anzunehmen. Für die Herden dreier Dörfer wieder wäre e i n Stier nicht ausreichend gewesen. Man muss also entweder unter *villa* sich einen grösseren grundherrlichen Besitz vorstellen oder annehmen, dass der Stier nur für e i n e der Herden der drei Dörfer in Betracht kam. Für einen grundherrlichen Besitz erscheint *villa* häufig verwendet z. B. in der notitia Arnonis (Salzburger UB. I. 5 ff.).

[2]) Mit Recht wendet sich Hildebrand[2] a. a. O. 153 Anm. 1 dagegen, dass man Fustel's Ansicht von der Identität von *villa* und Domäne entgegenhalte, dass *villa* in der Regel eine Dorfsiedelung bedeute. Fustel behauptet nicht, dass *villa* Einzelansiedelung, sondern nur dass es soviel wie *domaine* bedeute. Dass Fustel allerdings n u r diese letztere Bedeutung gelten lassen will, darin irrt er. Vgl. hiezu auch Flach, les origines de l'ancienne France II. 49, der die Problemstellung Fustel's in dieser Frage insoferne für unrichtig erklärt, als derselbe nur den Gegensatz von grundherrlichen Dörfern und Dörfern, die von freien bäuerlichen Grundeigentümern bewohnt werden, ins Auge fasst, den Bestand von Dörfern aber, in welchen freie Bauern neben unfreien siedelten, nicht in Rechnung zieht.

In Gegenden der Siedelung im Hofsystem mag *villa* gelegentlich nur zur Bezeichnung des ›angebauten Landes‹ verwendet worden sein, ›ohne dass ein Schluss daraus gezogen werden könnte, in welcher Form die Bewohner angesessen waren‹. (Ilgen a. a. O. 45.) Die Regel ist aber eine derartige Verwendung von *villa* sicherlich nicht. Die Beziehung von *villa* auf die Siedelung selbst ist in Tit. 45 und ebenso in Tit. 14, wo von einem Überfall auf eine *villa* die Rede ist, unzweifelhaft. Die Malberg'sche Glosse übersetzt auch im letzterem Fall *villam alienam adsallire* etc. mit *turpephaldeo* (Dorfüberfall), vgl. Geffcken, lex Sal. 15: das Wort Dorf aber, das die Germanen mit den Kelten gemeinsam besitzen, enthält schon seit alters ›den Begriff des Zusammenschlusses mehrerer Wohnungen‹. (E. Schröder, Stadt und Dorf. Nachrichten v. d. k. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Geschäftliche Mitteilungen 1906, Heft 2, 98 f.). Vgl. ferner Kowalewsky a. a. O. I. 94.

abhängigen Bauleute eine dorfartige Siedelung[1]). An sich ist also aus dem Worte *villa* nichts zu entnehmen, ob wir es mit einem Dorfe, das von freien, allenfalls eine Markgenossenschaft bildenden Grundeigentümern besetzt war, zu tun haben oder mit einer grundherrlichen, von abhängigen Bauern bewohnten Siedelung.

Dass aber Titel 45 der *lex Salica* einen wirtschaftlichen Verband freier[2]) Dorfbewohner voraussetzt, ergibt sich aus dem Widerspruchsrecht, das jedem Dorfinsassen nach dieser Gesetzesstelle gegen die Einwanderung Fremder zusteht. Würde es sich, wie Dopsch[3]) annimmt, bei diesen Dorfinsassen oder *vicini* nur um ein Verhältnis handeln, wie es durch die Tatsache nachbarschaftlicher Siedelung gegeben war und würde dementsprechend dem Einzelnen eine unbeschränkte, durch keine Markgenossenschaft geregelte Nutzung der Mark zustehen, so wäre nicht einzusehen, wie der Einzelne in die Lage käme, Einspruch gegen die Zuwanderung zu erheben Ihm wird ja durch den Zuwandernden, der in der Nutzung der Mark nur an die Stelle des bisherigen Gutsinhabers *(super alterum)* getreten ist, nichts genommen und seinem Nutzungsrecht droht aus dieser Zuwanderung keine Verringerung. Es ist daher unrichtig, wenn Inama[4]) und ihm folgend Dopsch[5]) erklären, dass das Einspruchsrecht des einzelnen Dorfinsassen aus der ihm drohenden „Verkürzung des Marknutzens durch neue Ansiedler" hervorgegangen sei und mit einem genossenschaftlichen Gesamtrecht an der Mark nichts zu tun habe. Ist hingegen ein markgenossenschaftlicher Verband der *vicini* mit Gesamtrecht an der Mark vorhanden, so wird es sofort erklärlich, wenn Verfügungen über die Marknutzung — in unserem Fall zu Gunsten eines Zuwandernden — der Einstimmigkeit bedürfen. Die Markgenossenschaft ist ja noch nicht zu einer Korporation im Sinn des römischen Rechts geworden, in welcher das Majoritätsprinzip herrscht, sondern die Vorstellung, dass die Vielheit der Genossen Eigentümer der Mark ist[6]), hatte das jedem Einzelnen zustehende Einspruchsrecht im Gefolge.

Einen direkten Hinweis auf das Verfügungsrecht der markgenossenschaftlichen Gesamtheit finden wir in einem jüngeren Zusatz zu Tit. 45

[1]) *comparavit . . . villam que dicitur Pidinga cum servis ibi manentibus in coloniis suis XXX, curtem et casam* etc. Salzbg. UB. I. 19⁴. Über ähnliche grundherrliche Dörfer vgl. a. a. O. I. (notitia Arnonis 790) 5 ff.

[2]) Die Insassen der *villa* haben ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Grafengericht. Lex Sal. Tit. 45 § 2.

[3]) A. a. O. I. 349 ff.

[4]) Deutsche Witschaftsgesch. I.² 130.

[5]) A. a. O. I. 349.

[6]) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht II. 230, ferner II. 332 ff.

§ 2 der lex Salica. Hier wird bei Strafe verboten, einen Fremden zur Niederlassung im Dorfe und damit zur Teilnahme an der Marknutzung zu bewegen *antequam conventum fuerit,* d. h. bevor das Märkerding über die Aufnahme des neuen Genossen schlüssig geworden ist[1]). In demselben Sinn beweisend ist das Extravagantenbruchstück der lex Sal.: *Non potest homo migrare, nisi convicinia et herba et aquam et via ...*[2]). Mit Recht ergänzt m. E. Halban *concedente*[3]). Es werden hier mit Ausnahme der Waldnutzung jene Nutzungen aufgezählt, welche zu den wichtigsten Bestandteilen des markgenossenschaftlichen Rechtes gehören. Über diese verfügt die Gesamtheit der Nachbarn; ohne Einräumung dieser Nutzungsrechte seitens des Verbandes ist eine Niederlassung in der Mark nicht bloss rechtlich sondern auch wirtschaftlich unmöglich[4]).

---

[1]) Dass das *conventum fuerit* nicht, wie v. Inama (a. a. O. I² 130 Anm. 2 im Anschluss an eine ältere Deutung dieses Zusatzes durch Schröder, Ausbreit. d. Franken a. a. O. 146 Anm. 4) annimmt, auf die öffentliche Vornahme der Veräusserung einer Hufe (in der Centversammlung) sich bezieht, ergibt der Zusammenhang dieser Bestimmung mit den vorausgehenden Paragraphen, namentlich § 1 des Tit. 45 der Lex Sal. § 1 bestimmt, dass der Widerspruch eines einzigen Dorfinsassen die Niederlassung eines Fremden im Dorfe verhindern könne, für dessen Zulassung sich andere Dorfinsassen ausgesprochen haben. Wo anders soll diese Beredung über die Zulassung des Fremden stattgefunden haben, als in einer Versammlung der im Gebiet des Dorfes berechtigten Grundbesitzer, mit anderen Worten in einer Versammlung der Dorfmarkgenossen? Auf Grund des der Gesamtheit zustehenden Rechtes an der Dorfmark hatte dieselbe über die Aufnahme neuer Genossen zu entscheiden. So lange das Gesamtrecht der Dorfinsassen auch an der Feldmark mit Nachdruck geltend gemacht wurde, mochte eine Bestimmung, dass der Aufnahme eines neuen Genossen die Zustimmung des Märkerdings vorher gehen müsse, überflüssig erscheinen. Mit der Abschwächung dieses Gesamtrechtes und seiner Beschränkung auf die Mark im engern Sinn (auf Wald und Weide), wurde es nötig, die Veräusserung einer Hufe, mit welcher das Genossenrecht, die Marknutzung, verbunden war, ausdrücklich an einen Beschluss des Märkerdings zu binden und selbständige Veräusserung mit Strafe zu bedrohen. Dem Märkerding allein war es vorbehalten, dem erwerbslustigen Fremden die Aufnahme als Genosse zu gewähren. Welcher Genosse an der Märkerversammlung nicht teilgenommen hatte, musste allfälligen Einspruch gegen die Aufnahme des Fremden binnen eines Jahres geltend machen (Tit. 45 § 3). Dass die Worte *migrare rogaverit* sich auf eine Veräusserung bezieht, die ein Inhaber einer Hufe ohne Genehmigung der Genossen zu Gunsten eines Fremden vornahm, beweist Schröder, Franken und ihr Recht a. a. O. 56: in der gleichen Abhandlung (a. a. O. 57) betont Schröder, dass das *conventum fuerit* auf die „Gemeindeversammlung“ sich bezieht, womit er seine oben erwähnte, von Inama angenommene Deutung als auf einer irrigen Erklärung der Glosse *anduntheoco* beruhend richtig stellt.

[2]) Geffcken, lex Sal. 94.

[3]) Immobiliareigentum I. 255; vgl. auch Brunner, Rechtsgesch. I² 283.

[4]) Da wir auch aus urkundlichen Quellen ein häufiges Zusammenfallen von Mark und Dorf entnehmen können (vgl. oben S. 9 Anm. 3), und andererseits

Abgesehen von dieser nach innen gerichteten Tätigkeit, wie sie in der Verfügung über die Marknutznng zum Ausdruck gelangt, tritt die Gesamtheit der Markgenossen auch nach aussen hin als genossenschaftliche Einheit auf. Ganz mit Recht bemerkt Varrentrapp: „Wenn diese Teilnehmer an der Gemeinnutzung nur irgendwie handelnd im Rechtsleben auftreten, sei es als Gesamtheit z. B. der *comprovinciales, compagienses, vicini* . . . sei es durch Repräsentanten z. B. Grafen, Bischöfe, *potentes* der Gegend, die, wenn auch ohne speziellen Auftrag, ihr Interesse wahrnehmen . . . . können sie gleich den *universitates inordinatae* späterer Zeit . . . im Rahmen ihrer Zeit als Korporationen (in einem weitern Sinn) angesehen werden" [1]). Ein solcher Fall tritt uns in einer St. Gallner Formel [2]) vor Augen; hier erscheinen die *nobiliores popularium et natu provectiores* als Vertreter der Rechte der als *cives* oder *pagenses* bezeichneten Nutzniesser einer Mark bei der Austragung eines Streites zwischen diesen und dem königlichen Fiskus [3]).

Für die Frage, ob dieses Recht der Markgenossen an der Mark als Gesamteigentum anzusehen ist, darf selbstverständlich direkter Aufschluss aus den Quellen einer Zeit nicht erwartet werden, der das Vermögen scharfer Abstraktion fehlte. Das einzige, was aus den Quellen sich ersehen lässt, ist, dass gelegentlich die Ungleichartigkeit der Sonderrechte und der Allmendrechte eine Verschiedenheit der hiefür verwandten Bezeichnungen mit sich bringt [4]). Mit *communio* [5]), *potestas* [6*]), *dominatio* [7*]),

nach den Bestimmungen von Tit. 45 und der zugehörigen Ergänzungen die Gesamtheit der Dorfinsassen über die Niederlassung im Dorfgebiet und über die Marknutzung verfügt, so wendet Dopsch mit Unrecht gegen die Verwertung dieses Titels seitens der älteren Forschung ein, ›dass von einer Mark hier (Tit. 45) überhaupt nicht die Rede ist‹ (a. a. O. I. 350, das Eingeklammerte von mir hinzugefügt).

[1]) A. a. O. 243 (das Eingeklammerte von mir hinzugefügt).

[2]) MG. FF. 403 f. c. 10 (871).

[3]) Rübel a. a. O. 220 ff. will diese Formel als Beweis für das Verfahren bei der fränkischen Markensetzung verwenden. Es handelt sich aber bei diesem Vorgang nicht um Schaffung neuen Rechtes, um eine ›Neubildung‹, wie R. (a. a. O. 221) annimmt, sondern es wird hier nur, wie Thevenin (a. a. O. 140) und Dopsch (a. a. O. I. 344) mit Recht hervorheben, ›die alte gewohnheitsrechtliche Übung festgelegt‹. Vgl. unten 21.

[4]) *nemoribus propriis et usu saltuum communium* MG. FF. (2. Hälfte 9. Jahrh.) 402 c. 8: *silcis propriis et usu communium*, UB. St. Gallen II. 341 n. 738 (904). Vgl. auch Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 213 und Kap. IV. dieser Arbeit.

[5]) *iste tamen suprascriptus census ideo a me et a posteris meis datur, ut familiaritatem et communionem in ceteris sancti G. locis in pascuis in viis silvis aliisque utilitatibus nobis necessariis habere possimus.* UB. St. Gallen II 164 n. 550 (870); ähnlich a. a. O. II. 150 n. 537 (868); Salzburger UB. I. 182 n. 17 (c. 976). Vgl. Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 213.

*) Note 6 und 7 siehe nächste Seite.

scara[1]), werden einzelne Teile der Allmendnutzungsrechte oder zuweilen das Allmendnutzungsrecht in seiner Gesamtheit von den Rechten am Sonderbesitz unterschieden.

Es wurde vorhin dargelegt, dass der Gesamtheit ein, soviel ersichtlich wird, unbeschränktes Recht der Verfügung über die Mark zustand. Selbst bei Annahme eines königlichen Bodenregals[2]) dürfen wir dieses Recht der Gesamtheit — angesichts der qualitativen Teilbarkeit des Eigentums nach deutscher Rechtsauffassung — als Nutzeigentum bezeichnen.

Eine Voraussetzung der Eigentumsqualität des Gesamtrechtes der Markgenossen bildet der Umstand, dass dieses letztere bereits zu einem Recht an der Sache geworden war. Bestand in der Urzeit kein Herrschaftsrecht der Markgenossenschaft über die unverteilte Mark als Sache, so trifft dies für die fränkische Zeit nicht mehr zu. Gegenüber der Urzeit war in den wirtschaftlichen Grundlagen eine weitgehende Änderung eingetreten. Damals hatte der Überschuss der heimischen Bevölkerung in Eroberungszügen gegen das römische Reich, das an unheilbarem Siechtum krankte, sich das nötige Land zu beschaffen gesucht und diesen Zweck auch zu wiederholten Malen erreicht. Mit der Errichtung germanischer Staatswesen auf römischem Boden fanden diese Eroberungszüge ein Ende. Von harter Landnot gezwungen, entschlossen sich jetzt erst die Deutschen zur Übernahme der schwierigen Rodungsarbeit. Die Formen der Ortsnamen wie die urkundliche Erwähnung von Ortschaften, die in den grossen zusammenhängenden Waldgebieten des alten Germaniens bereits im achten Jahrhundert auftauchen, zeigen, dass an diese Rodungsarbeit noch in der Merowingerzeit gegangen wurde[3]). Aus diesem Grunde ist der wirtschaftliche Wert des Wildlandes, so weit es für Rodungszwecke in Betracht kam, erheblich ge-

---

[6]) *dedi ei potestatem habere in silva,* Niederrhein. UB. I. 2 n. 3 (793); *potestatem cedendorum lignorum* UB. St. Gallen II. 147 n. 534 (868). Noch im 13. Jahrhundert dient *potestas* zur Bezeichnung des Anteils an der (Wald-)Mark: *duas potestates que „holtzgewelde" teutonice ac vulgariter exprimuntur* besitzt das Hospital der Abtei Brauweiler — Archiv f. Gesch. d. Niederrheins VI. (a. F.) 416 ff. n. 53 (1196).

[7]) *dominationemque que ad illam hovam respexit, mihi retenui seu in silva sive in aquis et pastu vel in conprehensione.* Niederrhein. UB. I. 8. n. 13 (799). Vgl. Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 214 u. 215 f. und die hier angeführten Belege.

[1]) Vgl. hierüber Waitz a. a. O. 214.

[2]) Auf die Frage des Bodenregals kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Ich verweise auf die bereits im I. Kap. angeführten Abhandlungen Schröder's.

[3]) Vgl. Gradmann a. a. O. 440.

steigert worden. In relativ dichter bevölkerten Gegenden mochte sich schon früh die Erkenntnis Bahn brechen, dass rodbares Land nicht mehr im Überfluss vorhanden sei. Für diese Erkenntnis war es natürlich von Bedeutung, dass bei der anfangs jedenfalls unbeholfenen Rodungstechnik auch die Rodungsmöglichkeiten beschränktere waren. Die Steigerung des Bodenwertes und so auch des Waldlandes macht es erklärlich, dass noch in fränkischer Zeit Waldteile zum selbständigen Gegenstand des Rechtsverkehrs werden[1]). Das Recht, das der Markgenossenschaft an der Mark zustand, war mehr als die blosse Befugnis, innerhalb der Markgrenzen dem Nahrungserwerb nachzugehen; die Sache selbst, der Markboden, bildete den Gegenstand des Rechtes. Freilich dürfte sich diese Entwicklung des Markrechtes nicht überall in gleicher Intensität durchgesetzt haben; in relativ dünn besiedelten Gegenden, die grossen Reichtum an Wald- und Ödland aufwiesen, ist diese Entwicklung später zum Abschluss gelangt als in relativ dichter besiedelten Gebieten, wo die Nachfrage nach Rodland eine lebhaftere und solches nur mehr in geringerem Umfang verfügbar war.

Gegen die Auffassung des Rechtes an der Mark als eines Gesamtrechtes hat jüngst Dopsch Einspruch erhoben. Er behauptet, dass der Anteil des Einzelnen an der Mark „doch in der Praxis sehr bestimmt realisiert gewesein sein“ müsse[2]). Die zum Beweise seiner Ansicht beigebrachten Quellenstellen beziehen sich vor allem auf Waldnutzungsrechte. An sich wäre, was die Nutzung des Markwaldes betrifft, eine Realteilung oder wenigstens eine an den einzelnen Markgenossen behufs dauernder Nutzung erfolgende Zuweisung bestimmter Waldteile ganz wohl möglich gewesen. Es ist aber hiebei zu beachten, dass die Quellen, wenn sie von einer Veräusserung einer *portio de communi silva* und dergleichen sprechen, keineswegs ausschliesslich an einen bestimmten Waldteil denken, sondern vielmehr an einen bestimmten Anteil an der Waldnutzung[3]). Dass ein Ausdruck, der die Sache selbst

---

[1]) Deotilo schenkt *partem proprie silve* an Freising. Bitterauf, Freis. Trad. I. 172 n. 180 (799—811); ähnlich a. a. O. I. 321 n. 378 (817); 488 n. 570 (828); Niederrhein. UB. I. 2 n. 2 (793). Weitere Beispiele angeführt bei Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 207 f.

[2]) A. a. O. I. 338 f.

[3]) Ausdrücklich wird bei einer Tradition (Cod. Lauresham. II. 168 n. 1287) unterschieden zwischen *quicquid ad ipsam villam de mea silva pertinere videtur et terram ubi ipsa silva stare dinoscitur.* Die Schenkung einer „*silva*“ bedeutete also nicht die Schenkung eines bestimmten Waldteiles, sondern nur die Schenkung der Waldnutzung. Ein ähnlicher Gebrauch von *silva* im Sinn von Waldnutzung ergibt sich aus Cod. Laouresham. II. 169 n. 1291. Jemand schenkt *terram ad prata et silvas faciendam.* Dass das betreffende Grundstück nicht geschenkt wurde, damit

bezeichnet, auch für das Recht an der betreffenden Sache gebraucht wird, ist ja nichts Ungewöhnliches. Wie *silva* allein nicht bloss „Wald" sondern auch „Nutzungsrecht am Walde" bedeuten kann, so gilt dies auch für die Ausdrücke *marca de silva* oder *silvarum marcae*[1]). Vor allem aber spricht gegen eine Realteilung der Mark unter die einzelnen Markgenossen die Natur der einzelnen Marknutzungen, die wie Weide-, Jagd-, Fischerei-, Wasserrecht usw. einer Realteilung schwer zugänglich sind.

Gegen den Bestand einer organisierten Markgenossenschaft ist von Schotte[2]) und Dopsch[3]) eingewendet worden, dass Verfügungen über Bestandteile der Mark von Einzelnen vorgenommen werden, ohne dass die Markgenossenschaft irgendwie witwirkte. Schotte hebt besonders hervor, dass durch den König Grundbesitz in der Mark verliehen und dass in der Mark gerodet wird, ohne dass irgendwie einer Mitwirkung oder einer Zustimmung der Markgenossenschaft gedacht wird. Schotte meint: „Hätte es sich bei dieser so weit gehenden fiskalischen Okkupation und Schenkung nicht um herrenloses, jedem offenstehendes Markland, sondern um Besitz oder gleichsam Eigentum einer Korporation gehandelt, so hätten die fränkischen Könige sicherlich deren Rechte respektiert und eine Veräusserung von Waldungen entweder überhaupt nicht oder doch nur mit Zustimmung der Markgenossenschaft als der berechtigten Eignerin bezw. Nutzniesserin vornehmen können"[4]). Die Beweisführung Schotte's ist m. E. nicht überzeugend. Mit dem gleichen Rechte könnte man aus der Geltendmachung eines landesfürstlichen Eigentumsrechtes an den Allmendwäldern, wie sie im spätern Mittelalter zu beobachten ist[5]), den Schluss ziehen, dass die Allmenden vorher herrenloses Gut waren. Zum Mindesten hätte Schotte zur Frage des Bodenregals klarer Stellung nehmen müssen, welchem zufolge dem König ein Obereigentums- und ein Verfügungsrecht über a l l e n Grund und Boden oder wenigstens über den nicht in Sondernutzung stehenden

---

darauf Wald angepflanzt werde, liegt m. E. auf der Hand, da an Aufforstungen in jener Zeit wohl kaum gedacht wurde. Offenkundig will der Schenker ein Grundstück übergeben, das Wald- und Wiesennutzung zulässt.

[1]) Jemand schenkt an Lorsch zwei Hufen *et illam marcam de silva ad illos mansos pertinentem*, Cod. Lauresham. II. 50 n. 946; *marcam in silvis*, Cod. dipl. Fuld. 53 n. 87 (788); waltmarca quae de ipsis curtilibus semper habere visus fuit MG. SS. XXI. (Chron. Lauresham.) 368 (858) u. Mühlbacher Regesten[2] n. 1436. Vgl. Thudichum a. a. O. 288.

[2]) A. a. O. 22 ff.

[3]) A. a. O. 339 f.

[4]) A. a. O. 23 f.

[5]) Wopfner, Allmendregal in Dopsch; Forschungen III. 41 ff.

Grundbesitz zustand. Schotte glaubt, dass „zur Zeit der gesteigerten Königsmacht namentlich unter Karl d. G. die Verfügungsfreiheit über alles dem privaten Anbau nicht unterworfene Land unmittelbar in der Hand des Königs“ sich befand[1]). Wenn aber hieraus Schotte den Schluss zieht, dass dieses königliche Verfügungsrecht „eine gleichzeitige korporative Markverfassung und Verwaltung schon von vornherein unnötig und überflüssig macht“[2]), so kann dem nicht beigepflichtet werden. Neben dem königlichen Verfügungsrecht konnte nicht nur, sondern musste sogar eine „korporative Markverfassung“ bestehen, denn es ist schon praktisch unmöglich, dass das Königtum sich um die Regelung der Nutzung in den einzelnen Allmenden kümmern konnte. Das königliche Verfügungsrecht über die Allmende hat in der fränkischen Zeit ebensowenig den Bestand einer gleichzeitigen korporativen Markverfassung unmöglich gemacht, als etwa im späteren Mittelalter das landesfürstliche Allmendregal mit dem Bestand einer Markgenossenschaft unvereinbar war.

Schotte verweist des Weiteren darauf, dass der König „sogar bei der Verleihung der Bannforste die Zustimmung aller Interessenten“ einholte. „Nichts hätte“ — meint er — „natürlich näher gelegen, als dass man bei der Errichtung dieser Bannforste die Einwilligung der Markgenossenschaft als der berechtigten Herrin des Waldes eingeholt hätte“[3]). Die von Schotte[4]) angeführten Fälle, in welchen die Zustimmung der Interessenten eingeholt wurde, gehören einer späteren Zeit an. Das königliche Bannrecht in nachkarolingischer Zeit gestaltet sich aber andersartig als jenes der älteren Zeit, in welcher Einforstungen einseitig aus königlicher Machtvollkommenheit vorgenommen wurden[5]).

Dass der Mangel einer markgenossenschaftlichen Genehmigung bei Rodungen oder Veräusserungen von Allmendrechten nicht gegen den Bestand einer Markgenossenschaft spricht, hat bereits Weimann[6]) gegen-

[1]) A. a. O. 22.

[2]) A. a. O. 22.

[3]) A. a. O. 24.

[4]) A. a. O. 24, Anm. 1.

[5]) Vgl. Schröder, Rechtsgesch.[5] 204 und vor allem 547 f. Was die erst in späterer Zeit üblich werdende Einholung der Interessentenzustimmung betrifft, vgl. auch Thimme, Forestis im Arch. f. Urkundenforsch. II. (1909) 129.

[6]) A. a. O. 71 f. Vgl. ferner Haff, in d. Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. VIII. 26. Fustel (problème 377 f.) glaubt, aus der von Einzelnen vorgenommenen Veräusserung von *communaux (communia)* beweisen zu können, dass mit diesen *communia* nicht eine gemeine Mark, die im Gesamteigentum freier Bauern steht, gemeint sein könne, sondern dass darunter (Sonder-) Eigentum des Besitzers einer *villa* oder Domäne zu verstehen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass hier über-

über Schotte[1]) und Rübel[2]) hervorgehoben. Die Öffentlichkeit des Veräusserungsgeschäftes[3]) gab jedem Markgenossen oder etwaigen Vertretern der Genossenschaft Gelegenheit, das Widerspruchsrecht für sich oder im Namen der Gesamtheit auszuüben. Erfolgte kein Einspruch, so wurde die Verfügung rechtskräftig. Dass noch in spätfränkischer Zeit als Voraussetzung für die Ausübung von Marknutzungsrechten ein ausdrücklicher Beschluss des Märkerdings zur Aufnahme in die Genossenschaft regelmässig erforderlich war, wie der Zusatz zu Tit. 45 der *lex Salica*[4]) bestimmt, ist kaum anzunehmen. Immerhin wird wenigstens in einzelnen Fällen, die allerdings von den Gegnern der älteren Lehre nicht genügend beachtet wurden, einer Zustimmung oder eines zu gewärtigenden Einspruchsrechtes der Markgenossen bei Verfügung über Markland ausdrücklich Erwähnung getan[5]).

---

haupt nicht von einer Veräusserung der Mark selbst die Rede ist, sondern von Marknutzungsrechten, die als Pertinenz des veräusserten Gutes erscheinen oder bereits selbst zur veräusserbaren Sache geworden sind. Vgl. Kap. IV. dieser Arbeit.

[1]) A. a. O. 25.

[2]) A. a. O. 170 f.

[3]) Eine Urkunde des Klosters St. Gallen von 890 (UB. II. 281 n. 680) betont z. B. ausdrücklich: *quod nos fratres ... in pago Ringouse de iustis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legaliter debet habere* etc. Über die Beziehung dieses *usus* auf Allmendnutzungen vgl. unten 36 f.

[4]) Siehe oben 13.

[5]) In einer als Formel erhaltenen Urkunde [MG. FF. Sangallenses Miscellaneae 387 c. 16 (2. Hälfte 9. Jahrh.)] verschreibt jemand seiner Frau bedeutende liegende und fahrende Habe: *Si autem ego quocumque casu praereptus fuero, sive filii ex nobis nascantur aut non, supradictas res in illa villa N. et in omni marcha illius absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum diebus vitae suae possideat.* Dass *vicini* hier nicht die „Nachbarn“ im Wortsinn bedeutet, sondern im Sinne von Markgenossen zu verstehen ist, ergibt sich abgesehen von der analogen Verwendung von *vicini* an andern Stellen (vgl. unten 25 Anm. 4) auch aus der Erwägung, dass ein Einspruchsrecht von Nachbarn (im Wortsinn) doch kaum auf gleiche Stufe mit dem Einspruchsrecht der Verwandten gestellt werden könnte. Vgl. auch Waitz, Verfassungsgesch. II[3]/1. 392 Anm. 5. In einer Freisinger Urkunde von 763 (Bitterauf I. 47 n. 19) schenkt Reginperht bedeutendes Gut zur Ausstattung der Kirche Scharnitz *per consensum illustrissimi ducis Tassilonis et satrabum eius atque confinitimorum nostrorum consentientium.* Die Zustimmung des Herzogs und seiner *satrabes* mag wohl zur stärkeren Befestigung der Schenkung oder vielleicht mit Rücksicht auf die Errichtung der Kirche in der *solitudo Scarantinensis*, die der Verfügung des Herzogs unterstand, eingeholt worden sein. Ähnlich Bitterauf, Freisinger Trad. I. 98 n. 72 b (776): Uago schenkt seinen Besitz *tam cultis quam incultis* an Freising *consentiente patre vel fratribus adstantibus cunctis finitimis nemine prohibente.* Auch in diesen beiden Fällen liegt es näher, an eine Zustimmung der Markgenossen als der Nachbarn (im Wortsinn) zu denken.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass auch in jenen Urkunden, welche über Veräusserungen seitens eines Gemeinders berichten, keineswegs durchaus der Zustimmung der übrigen Gemeinder gedacht wird. Auch hier darf aus dem Schweigen der Urkunden nicht der Schluss gezogen werden, dass der einzelne Gemeinder ohne Vorwissen der übrigen Gemeinder veräussern durfte. Wie bei der Veräusserung von Marknutzungsrechten ist eben auch hier bei der Gemeinderschaft eine stillschweigende Genehmigung der öffentlich stattfindenden Veräusserung möglich[1]).

Während nach Schotte die Entstehung einer Markgenossenschaft im eigentlichen Sinn erst in der nachfränkischen Zeit erfolgte, glaubt Rübel, dass dieselbe zwar der Urzeit unbekannt war, wohl aber in der fränkischen Zeit durch das von den Franken bewirkte Markensetzungsverfahren geschaffen worden sei[2]). Sicherlich ist zuzugeben, dass weite Strecken herrenlosen Landes in der Urzeit, in der fränkischen Zeit und noch darüber hinaus vorhanden waren, welche einer geregelten Nutzung durch eine Markgenossenschaft nicht unterlagen. Ebenso wird man Rübel beipflichten müssen, dass die ungeregelte Nutzung seitens einzelner Anrainer, wie sie sich an Teilen solchen Gebietes entwickelt hatte, seitens des Königs, dem das Verfügungs- und Aneignungsrecht gegenüber diesem Lande zustand, auf einen bestimmten, abgegrenzten Teil desselben beschränkt werden konnte. Was aber Rübel nicht bewiesen hat, ist, dass diese Entstehung von Marken die einzig mögliche oder auch nur die regelmässige war. Dass vor dieser Markensetzung die Markgenossenschaft nicht bestanden habe, vermag Rübel nicht darzutun. Die in einer St. Gallner Formel[3]) beschriebene Markenteilung, welche von Rübel als

---

[1]) Wenn Dopsch aus der Veräusserung von Marknutzungen, die ohne die ausdrückliche Zustimmung anderer Anteilsberechtiger erfolgt, schliesst, dass keine organisierte Markgenossenschaft vorhanden war (a. a. O. I. 339), so müsste er dementsprechend auch dort, wo ein Mitglied einer vermuteten Gemeinderschaft Güter ohne ersichtliche Zustimmung der Gemeinder veräussert, annehmen, dass keine Gemeinderschaft bestand. Gerade in der von Dopsch (a. a. O. I. 347) als Beweis für eine solche Gemeinderschaft angeführten Freisinger Urkunde (Bitterauf I 304 n. 355) verschenkt eine Person *pratas communes ad U. sicut alii coheredes eius habent,* ohne dass einer Zustimmung dieser *coheredes* gedacht wird. Ähnlich verhält es sich mit der von Dopsch (a. a. O. I. 347, Anm. 2) angefürten Urkunde von Fulda (Dronke, cod. dipl. Fuld. 257 n. 573), in welcher nur im Allgemeinen erwähnt wird, dass dem Vollzug des Rechtsgeschäftes niemand widersprach, eine Formel, die sich keineswegs auf das Widerspruchsrecht von Gemeindern beziehen muss (vgl. cod. dipl. Fuld. 256 n. 570, 257 n. 571).

[2]) Vgl. oben Kap. I.

[3]) MG. FF. 403 c. 10 (871, Entstehungszeit der Formelvorlage).

besonders wichtiger Beleg seiner Ansicht, ja geradezu als „Schlusstein" seiner ganzen Beweisführung[1]) bezeichnet wird, scheint mir eher das Gegenteil von dem zu beweisen, was Rübel aus ihr herauslesen will. In dieser Formel ist allerdings von einer Teilung *(divisio)* oder Abgrenzung eines Marklandes zwischen dem königlichen *fiscus* und den *populares possessiones* die Rede. Nirgends wird jedoch in der Urkunde ersichtlich, dass vor diesem Teilungsverfahren die Nutzung eine ungeregelte oder das betreffende Gebiet, die *marca,* in privatrechtlicher Hinsicht herrenlos gewesen wäre; im Gegenteil: die Formel bemerkt ausdrücklich, dass die Teilung auf Grund des alten Herkommens *(iuxta memoriam et paternam relationem)* ins Werk gesetzt wurde[2]). Markgenossenschaft und *fiscus* übten schon vorher neben einander ihr Nutzungsrecht aus; innerhalb des Marklandes *(marca),* das geographisch vermutlich eine Einheit bildete, bestanden schon seit alters zwei Nutzungssphären, die grundherrliche Mark des *fiscus* und die freie Mark, die zu den *populares possessiones* gehörte. Die Unsicherheit der Grenze zwischen der grundherrlichen (fiskalen) Mark und der freien Mark hatte zu Streitigkeiten geführt, welche eine neuerliche genauere Abgrenzung auf der Grundlage der seit alters bestehenden Nutzungsverhältnisse erforderte. Die Abgrenzung geschah auch keineswegs einseitig durch königliche Machtvollkommenheit, wie dies bei herrenlosem Gebiet hätte der Fall sein müssen, sondern durch gegenseitige Vereinbarung der Vertreter des *fiscus* und der *populares possessiones*[3]). Nicht um eine „Neubildung"[4]) handelt es sich, sondern nur um eine genauere Feststellung eines bereits seit alters bestehenden Verhältnisses.

Eine richtige Beurteilung des Inhalts dieser Formel wird erst möglich, wenn wir dieselbe in Beziehung setzen mit anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Urkunden. Gerade das St. Gallner Material gibt hier wertvollen Aufschluss. Eine weitere St. Gallner Formel[5]) sowie eine Urkunde von 890 und eine *noticia* von c. 850[6]) berichten über ganz anologe Markabgrenzungen. Rübel ist auf diese Urkunden nicht

---

[1]) A. a. O. 220.

[2]) Dies haben auch Thevenin a. a. O. 140 und Dopsch a. a. O. I. 344 erkannt.

[3]) *Et secundum ius iurandum, quo* u t r i q u e *antea in reliquiis sanctorum commiserunt, diuturnissima retractione et ventilatissimis hinc inde sermocinationibus iuxta memoriam et paternam relationem, prout iustissime poterant, deliberaverunt, ut immunitas regis* etc. (folgt die Abgrenzung) MG. FF. 403 Zeile 17 ff.

[4]) Rübel a. a. O. 221. Vgl. hiezu oben 14 Anm. 3.

[5]) MG. FF. 383 f. c. 9 (2. Hälfte 9. Jahrh.).

[6]) UB. St. Gallen II. 281 f. n. 680; III. 686 n. 5.

näher eingegangen, weil dieselben für seine Zwecke, den Nachweis eines Markensetzungssystems zwischen königlichen Fiskalland und Land der Untertanen, nicht brauchbar sind. Im ersten Fall findet die Abgrenzung der Markrechte zwischen einer geistlichen Grundherrschaft einerseits und den Markgenossen andererseits statt, im zweiten Fall zwischen einer geistlichen Grundherrschaft und ihren Hintersassen auf der einen Seite, und einer weltlichen Grundherrschaft auf der andern Seite, im dritten Fall endlich zwischen zwei Markgenossenschaften. Auch in diesen Fällen werden Mark und Markgenossenschaft nicht erst geschaffen, sondern es es wird an bestehende Marknutzungsverhältnisse, die im Laufe der Zeit unsicher geworden waren, angeknüpft[1]). Aus dem Markabgrenzungs- oder Teilungsverfahren, wie es in diesen drei Stücken geschildert wird, ist also unmöglich zu beweisen, dass erst damals die Markgenossenschaft und eine geregelte Marknutzung geschaffen wurde; viel eher lassen sich daraus Schlüsse auf eine seit alters bestehende markgenossenschaftliche Organisation ziehen[2]).

Die verhältnismässig häufige Vornahme solcher Abgrenzungen, wie sie hier auf Grund des Quellenbestandes einer einzigen geistlichen Grundherrschaft beobachtet werden kann, lässt vermuten, dass eine Ursache allgemeiner Natur in jener Zeit zu derartigem Abgrenzungsverfahren hindrängte. M. E. könnte es sich hier um eine Änderung der bisherigen Art der Abgrenzung handeln. Die urzeitliche Übung, Gebiete

---

[1]) Was die Urkunde von 890 betrifft, so wären hierüber die späteren Ausführungen (unten 37) zu vergleichen. In der Formel (aus der 2. Hälfte des 9. Jahrh.) wird zwar das Abgrenzungsverfahren nicht ausdrücklich als eine Feststellung alten Rechtes bezeichnet, der Umstand aber, dass die Abgrenzung vorgenommen wird durch Personen, *qui viciniores esse videbantur* (MG. FF. 384 Zeile 3), deutet gleichfalls darauf hin, dass man an die Kenntnis der seit alters zu Recht bestehenden Übung anknüpfen wollte. Dieser Zweck eben heischte eine Abgrenzung durch Personen, welche als Nachbarn die örtlichen Verhältnisse und Übungen kannten. Die *noticia* führt Zeugen *(testes)* an, *qui coram missis Geroldi comitis ... cum iuramento et fide data illam marcam inter Uzinwilare et Flahinwilare dividere debuerunt* (UB. St. Gallen III. 686). Auf welcher andern Grundlage konnten die beeideten Zeugen die Teilung oder Abgrenzung des Marklandes vornehmen, als auf ihrer Kenntnis der seit alters bestehenden rechtmässigen Übung? Eine Schaffung neuer Marken hätte nur durch königliche Verordnung oder im schiedsgerichtlichen Wege erfolgen können, in keinem dieser beiden Fälle hätte es beeideter Zeugen bedurft. Bezeugt werden kann doch nur, was früher bestanden hatte, nicht was erst neu gebildet wird.

[2]) Mit Recht bemerkt Stutz in einer wertvollen Besprechung der Arbeit Rübel's: »Die hart angefochtene Markgenossenschaft, die richtig verstanden, mit Rübels Aufstellung nicht einmal so sehr in Widerspruch steht, wie er annimmt, dürfte diesen Angriff noch lange überdauern«. Zeitschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch. 39. Band a. F. (1905) germ. Abt. 363.

durch Landstreifen nicht durch Linien abzugrenzen[1]), liess sich nur bei Überfluss an Wildland aufrecht halten. Mit zunehmender Bevölkerung und gesteigerter Rodetätigkeit gewann das Wildland an Wert. Von beiden Seiten her wurde der Grenzstreifen, das *confinium* beansprucht[2]). Es galt nun, eine genauere, lineare Abgrenzung durchzuführen. Insofern dürften Rübel's Ausführungen von bleibendem Werte sein, als er auf die Umwandlung der Zonengrenze in die lineare Grenze hinwies; mit dem von ihm behaupteten System einer von Reichswegen durchgeführten Markenscheidung geht er allerdings zu weit. Dieses Abgrenzungsverfahren konnte insoferne für die Schaffung der Grenz linie die bisher beobachtete Übung zu Grunde legen, als jede der beiden Markgenossenschaften deren Marken durch das *confinium* geschieden worden waren, mit Zeugen den Nachweis zu erbringen trachtete, wie weit sie mit ihrer Nutzung in den Grenzgürtel vorgedrungen war. Auf Grund der Zeugenaussage erfolgte sodann die Ziehung der Grenzlinie. Dass die Markgenossenschaften nicht erst durch diese Änderung des Abgrenzungssystem geschaffen wurden, bedarf für den keines weitern Beweises, der über der Grenzzone, dem *confinium,* nicht die ganze Mark übersehen will[3]).

Gegen die Eigenschaft der älteren Markgenossenschaft als eines Rechtsverbandes haben Thevenin[4]), Schotte[5]) und Dopsch[6]) den Einwand erhoben, dass die Mitglieder dieses angeblichen Verbandes gar

---

[1]) Über das Vorkommen solcher Grenzzonen auch als Binnengrenzen hat Privatdozent Dr. Stolz am Geographentag zu Innsbruck (1912) in einem Vortrag über die Entstehung der tirolischen Grenze wertvolle Mitteilungen gemacht.

[2]) Abgesehen von den angeführten urkundlichen Beispielen treten solche Streitigkeiten um die Grenzzone anschaulich in den Sagen zu Tage. So erzählt eine tirolische Sage, dass ein ausgedehntes Gebiet zwischen Enneberg einerseits, Ampezzo und Cadore andererseits der Abmarkung entbehrte, weshalb es zu Streitigkeiten und schliesslich zur Abmachung kam, dass über dén Punkt des streitigen Gebietes die Grenze gezogen werden solle, bis zu welchem Vertreter der einen Partei einen grossen Stein zu tragen vermöchten (Heyl, Volkssagen aus Tirol, Brixen 1897, S. 599 f.). Über einen ähnlichen Streit um eine Weidefläche, deren Zugehörigkeit wegen mangelnder Abmarkung streitig war, vgl. a. a. O. 19. In dünn bevölkerten Gebieten mag es oft erst im späteren Mittelalter zur Aufteilung der Grenzzone gekommen sein.

[3]) Weil bei erheblicher Ausdehnung der Grenzzone und allmählicher Einbeziehung derselben in die Marknutzung, dieses *confinium* unter Umständen einen nicht unbedeutenden Teil der Mark bildete, konnte eine Verwendung von *confinium* zur Bezeichnung der ganzen Mark üblich werden.

[4]) A. a. O. 138 f.

[5]) A. a. O. 29.

[6]) A. a. O. I. 344.

nicht als Markgenossen bezeichnet werden, sondern ohne Hindeutung auf die Zugehörigkeit zu einem markgenossenschaftlichen Verbande *cives* oder *pagenses* genannt werden. Auch die Bezeichnung *vicini*, die nach Ansicht der älteren Forschung technisch für die Markgenossenschaft gebraucht wurde, sei in der Karolingerzeit nur im Sinn von „Anrainer, Grenznachbarn oder Umsassen" verwendet worden[1]).

Pagus und dementsprechend *pagenses* zeigen in den Quellen eine ähnliche Mehrdeutigkeit wie etwa *marca*. Die Römer verwandten die Bezeichnung *pagus* unter anderm für die durch Grenzfrieden verbundene Bauerschaft, für den Verband der Landgemeinde. Der gallische *pagus* erscheint in der späteren Römerzeit als Nachbarnverband und als Mark[2]). Auch in der fränkischen Zeit bedeutet Gau oder *pagus* sowohl einen grösseren Landbezirk als auch ein Dorf mit der zugehörigen Dorfmark[3]). *Pagenses* kann also sowohl zur Bezeichnung der Insassen eines Gaues im ersteren wie im letzteren Sinn verwendet werden. Ähnliches gilt auch von der Bezeichnung *cives*. Auch *cives* bedeutet Insassen eines bestimmten Bezirkes im Allgemeinen und wird andererseits zur Bezeichnung der in der Mark nutzungsberechtigten Personen gebraucht[4]). *Cives* wie *pagenses* sind Mitglieder eines Verbandes, wobei im einzelnen Fall zu entscheiden sein wird, welcher Art dieser Verband ist. In den St. Gallner Formeln[5]), auf welche Thevenin und Dopsch verweisen, handelt es sich um die Nutzung eines *saltus* beziehungsweise einer *marca;* die hier genannten *cives* und *pagenses* sind Mitglieder eines markgenossenschaftlichen Verbandes, der vermutlich mehrere Dörfer umfasste. Es muss freilich dahingestellt bleiben, ob diese Mark mit einem

---

[1]) Dopsch a. a. O. I. 353.

[2]) Rudorff, Gromat. Institutionen 239, zit. bei Halban, Immobilareigentum 119 A. 4. Über den gallischen *pagus* vgl. auch Pauly Wissowa, Realenzyklopädie unter *pagus:* Die Bewohner eines *pagus,* sofern derselbe nicht Teil eines städtischen Weichbildes war, bildeten eine Kommune mit gemeinsamen Eigentum. Vgl. ferner Halban a. a. O. 132.

[3]) Vgl. Maurer, Einleitung 20, 55 f., 70 und die von ihm angeführten Belege; ferner Riezler, Gesch. Bayerns I. 841. Nach Riezler bezeichnet Gau häufig die Ortsgemarkung, „die grüne Insel im dunklen Wald". Zum Beweis hiefür verweist er auf die zahlreichen Ortsnamen, die aus Zusammensetzungen mit Gau gebildet wurden. In den Ortsnamen Steingau und Ammergau ist diese Zusammensetzung heute noch ersichtlich geblieben, in anderen Fällen ist dieselbe nur noch aus älteren Formen erkennbar, so bei *Germariscowe* (Garmisch), *Peitingowe* (Peiting) u. a.

[4]) UB. St. Gallen II. 99 n. 483 (861): *insuper sicut alii cives ligna et materiam cedendi potestatem habeam.* Ähnlich a. a. O. II. 282 n. 680 (890). Vgl. ferner Waitz, Verfassungsgesch. II. ³/1. 391.

[5]) MG. FF. Sangallenses 383 f. c. 9 (2. Hälfte 9. Jahrh.) und 403 c. 10 (871).

Gau im Sinne von Hundertschaft oder aber mit einem kleineren Bezirk sich deckt.

Aus der Unbestimmtheit des Ausdruckes *cives* oder *pagenses* darf umsoweniger auf das „Nichtvorhandensein einer festorganisierten Markgenossenschaft" geschlossen werden[1]), als die Beobachtung ja keineswegs vereinzelt dasteht, dass die Sprache für an sich eigenartige Erscheinungen und Begriffe des Wirtschafts- und Rechtslebens kein eigenes Wort schafft. Auch die für das gesamte Kulturleben des deutschen Volkes so wichtige Ausbildung der Stadtverfassung und des städtischen Wesens überhaupt vermochte nicht ein eigenes dem neuen Begriff der städtischen Siedelung entsprechendes Wort hervorzubringen. Ohne das Dazwischentreten einer sprachschöpferischen Persönlichkeit „hilft sich das Volk sparsam, haushälterisch und gelegentlich fast notleidend mit dem überlieferten Sprachsatz, begnügt es sich schliesslich mit einem so ganz matten und nichtssagenden Ausdruck wie ‚Stadt', um ein höchst bestimmtes Anschauungsbild, um eine Summe rechtlicher und wirtschaftschaftlicher Vorstellungen und Begriffe zu umfassen"[2]).

Was für die Ausdrücke *cives* und *pagenses* zutrifft, gilt auch für die Bezeichnung *vicini*. Gewiss darf diese letztere nicht in allen Fällen im Sinn von ‚Markgenossen' gedeutet werden. In einer Reihe von Fällen geben die Quellen keinen Anhaltspunkt, ob mit *vicini* nur das tatsächliche Nachbarschaftsverhältnis oder die Zugehörigkeit zu einem markgenossenschaftlichen Verbande bezeichnet werden soll[3]); andererseits lässt sich aber doch auch feststellen, dass die Quellen *vicini* in einem engern technischen Sinn für ‚Markgenossen' verwenden[4]).

---

[1]) Schotte a. a. O. 29. Ähnlich Thevenin a. a. O. 138 und Dopsch a. a. O. I. 344.

[2]) Edward Schröder, Stadt und Dorf in Nachrichten v. d. k. Gesellsch. d. W. z. Göttingen. Geschäftl. Mitt. 1906 Heft 2, 106 f.

[3]) Vgl. *Lex Baj.* XII, 3: *vicinis praesentibus restituat terminum;* ferner XIV, 17 und Anhang zur *Lex Baj.* IV. c. 2 (MG. LL. III. 337). Ähnlich UB. St. Gallen I. n. 117 (788). Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. II[3]/1. 392 f.

[4]) Abgesehen von Tit. 45 der *lex Sal.* (siehe oben 12) findet sich *vicini* auch an anderen Stellen dieses Gesetzes im angegebenen Sinne verwendet, so in der bekannten Stelle des *edictum Chilperici* c. 3 (Geffcken, *lex Sal.* 84) betreffend das Erbrecht oder Heimfallsrecht, das den *vicini* zusteht. Dieselben erscheinen hier als Markgenossen, an welche bisher die Güter jenes Genossen heimgefallen waren, der weder Nachkommen noch Geschwister hinterlassen hatte. Ein Erbrecht auf Grund des bloss tatsächlichen Nachbarschaftsverhältnisses anzunehmen, ist unzulässig. Wenn Gierke [Erbrecht und Vizinenrecht im Edikt Ch. (Zeitschr. f. Rechtsgesch. XII. 471 ff.)] eine Analogie eines Nachbarnerbrechtes aus Weistümern des späteren Mittelalters heranzieht, so ist dies m. E. nicht zulässig. Da die betreffenden Bestimmungen über das Nachbarnerbrecht sich vor allem in Schweizerischen

Fassen wir die Untersuchungen dieses Kapitels zusammen, so zeigt sich, dass bereits in der frühfränkischen Zeit ein markgenossenschaftlicher Verband wenigstens in der Form der Dorfmarkgenossenschaft vorhanden war. Es bestand ein Verfügungsrecht an Wald und Weide, das vielfach bereits zu einem Gesamteigentumsrecht geworden war. Das urzeitliche Gesamteigentum an der Feldmark ist in der fränkischen Zeit nicht mehr erweislich; es ist dem Sondereigentum gewichen, doch hat das Gesamteigentum eine Spur in dem noch in die fränkische Zeit hineinragenden Vizinenerbrecht hinterlassen. Da die Markgenossenschaft bereits in der *lex Salica* als eine seit alters bestehende Einrichtung der Agrarverfassung erscheint, so wird uns dies mit Rücksicht auf die im II. Kapitel geschilderten Voraussetzungen in der Ansicht bestärken, dass die Markgenossenschaft ihrem Wesen nach bereits der Urzeit angehört.

Hofrechten finden, so dürfen die Voraussetzungen des Nachbarnerbrechtes der Weistümer und jenes der *lex. Sal.* nicht als die gleichen angesehen werden. Die Güter, an welchen ein Erbrecht der Nachbarn nach Hofrecht besteht, sind grundherrliche Güter, an welchen den Nachbarn kein Eigentum zusteht. Es erscheint auch in den Weistümern nicht die Vielheit der Nachbarn als erbberechtigt, wie im Edikt Chilperichs, sondern der nächste Nachbar soll erben (Gierke a. a. O. 471). Wäre im Nachbarnerbrecht der Weistümer eine Fortdauer des alten Vizinenerbrechts zu sehen, so müsste die Vielheit der Fronhofgenossen erbberechtigt erscheinen, ein Anfall an den örtlich nächsten Nachbarn würde in diesem Zusammenhang jeder Begründung entbehren. Für die Art und Weise, wie bei den Hofgenossenschaften die Nachfolge in das Gut erfolgt, ist das Hofrecht massgebend, auf dessen Ausbildung der Grundherr entscheidenden Einfluss zu nehmen in der Lage war. Es ist sehr wohl denkbar, dass bei den hofrechtlichen Bestimmungen über das Nachbarnerbrecht der Gedanke einer Zusammenlegung von Grundstücken oder Gutseinheiten, die im Laufe der Zeit geteilt worden waren, bestimmend mitwirkte; ein derartiges Streben der Grundherren, der Zersplitterung der Güter entgegenzuarbeiten, ist ja nicht selten zu beobachten. Aus diesem Streben heraus liesse sich dann leicht erklären, warum gerade der nächste Nachbar, dessen Grundparzellen an jene des Erblassers stiessen, Gutsnachbar werden soll. Im Edikt Chilperichs aber sind die *vicini* unabhängige Grundbesitzer, die bisher in ihrer Gesamtheit erbberechtigt waren; ihr Anspruch auf die Gutsnachfolge kann nur auf einem irgendwie gearteten Rechte der Gesamtheit der *vicini* beruhen. Frägt man nun, woraus dieses Recht etwa herzuleiten ist, so ist eine Erklärung ohne Weiteres gegeben, wenn man die *vicini* als Markgenossen auffasst. Das Heimfallsrecht steht ihnen dann auf Grund eines Gesamtrechtes zu, das als Rest eines Gesamteigentums der urzeitlichen Markgenossen an allem Markland sich darstellt. Wer also, wie Fustel (problème 386 ff. und Dopsch a. a. O. I. 353) in den *vicini* nur Grenznachbarn sieht, vermag dieses Heimfallsrecht nicht zu erklären. Über diese Auffassung von *vicini* als Markgenossen vgl. ausser der genannten Abhandlung Gierke's auch Schröder, Franken und ihr Recht a. a. O. 54 f., Glasson a. a. O. 50 ff., Halban a. a. O. 292 ff., Geffcken, lex Sal. Erläuterungen 270. Hildebrand's Erklärung des Nachbarnerbrechts der lex Sal. (a. a. O.[2] 162) geht von der Annahme

Freilich ist nicht daran zu denken, dass etwa das gesamte Gebiet deutscher Siedelung unter freie und grundherrliche Markgenossenschaften aufgeteilt war. Zweifelsohne gab es auch jetzt noch in den deutschen Mittelgebirgen und in den Alpenländern[1]) ausgedehnte Urwaldgebiete, welche als herrenloses Land keiner Mark zugehörten. Gegen diese Gebiete hin ermangelten die Marken fester Abgrenzung; auf Kosten dieser herrenlosen Ländereien, denen gegenüber es keineswegs allgemein zu einer praktischen Betätigung des königlichen und später landesfürstlichen Regals kam, vermochten sich bestehende Marken allmählich zu erweitern oder es konnten sich mit der Ausdehnung der Rodungen neue Marken bilden[2]).

---

aus, dass *vicini* durch Bande der Verwandtschaft verbundene Miteigentümer eines Erbgutes, einer *villa*, sind (vgl. auch a. a. O.[2] 155 ff.). M. E. hat Hildebrand die Richtigkeit seiner Auffassung nicht erwiesen, zumal dieselbe von der einseitigen Auffassung des Begriffes der *villa* als ›Gut‹ ausgeht. Siehe oben 10 f. Über Verwendung von *vicini* zur Bezeichnung von Markgenossen in Tit. 74 Cap. III. der lex Salica (Ausgabe Geffcken 66) vgl. vor allem Schröder, Franken und ihr Recht a. a. O. 58 ff., ferner Geffcken, lex Sal. Erläuterungen 243 und die hier angeführte Literatur. Gerade jene Stelle der Salzburger *Breves Notitiae*, welche nach Dopsch a. a. O. I. 349 besonders deutlich die Verwendung von *vicini* im Sinn eines örtlichen Nachbarschaftsverhältnisses dartun soll, scheint mir eher das Gegenteil, d. h. eine Verwendung im Sinne von ›Markgenossen‹ zu erweisen. Die betreffende Quellenstelle handelt über eine Schenkung von Gütern, die von einem gewissen Atto herrühren. In einer Glosse zu dem Verzeichnis der Schenkungen wird nun bemerkt: *Item de eadem re cum eodem Ihkone placitum est habitum pro silva et confinio ipsius tradicionis Atonis ad Perndorf ab Arn episcopo cum illis vicinis, qui ibi circumquaque habebant, id est Gundboldo Liuperto Herberto* (Salzburger UB. I. 41 f.). Die drei *vicini*, welche mit Namen angeführt werden, sind ohne Zweifel Personen, welche Besitz in der Nachbarschaft des Atto innehatten. Aber gerade der Umstand, dass sie nicht kurzweg als *vicini* angeführt werden, sondern durch den eben hervorgehobenen Zusatz aus der Masse der *vicini* herausgehoben werden, deutet m. E. darauf hin, dass *vicini* gewöhnlich in einem weiteren Sinn, nämlich im Sinn von ›Markgenossen‹ gebraucht wurde. Den Relativsatz nach *vicini* als einen Pleonasmus zu bezeichnen, wie man dies allenfalls von dem Zusatz *circamanentes* zu *vicini* in MG. FF. Andecavenses 15 c. 32 u. 22 c. 50 tun könnte, ist mit Rücksicht auf das vorangegangene *illi* und die gedrängte Kürze der *Breves Notitiae* nicht anzunehmen.

[1]) Vgl. Rennefahrt, Allmend im Berner Jura. Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch. hgb. v. Gierke. 74. Heft (1905) 9.

[2]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer II.[4] 10 und oben Kap. II. Was die Unsicherheit der Abgrenzung der Marken gegenüber solchen herrenlosen Gebieten betrifft, so können die Angaben der Gründungsurkunde des tirolischen Klosters Neustift als Beispiel dienen: Dasselbe wurde 1142 *in loco horrendo et inculto* gegründet. *Si quid vero ibi erat, quod adiacentibus villis et vicinis commune erat, auctoritate beati Hartmanni et approbatione Arnoldi advocati comitis de Morit et comitum de Tyrol Alberti et Perchtoldi nec non fidelium et mini-*

IV.

Die Pertinenzformel und ihre Angaben über die Allmendnutzung.

In den urkundlichen Aufzeichnungen über Veräusserungsgeschäfte wird das veräusserte Objekt regelmässig durch Angabe seiner Bestandteile und seiner Zubehör näher beschrieben. Wie weit diese Beschreibung nur formelhaften Charakter trägt und bis zu welchem Grad die Angaben über die Zubehör der individuellen Eigenart des Objektes angepasst erscheinen, ist bisher nur wenig untersucht worden. Namentlich die Frage, wie weit aus der Pertinenzformel Aufschluss über das mit einem Gute verbundene Marknutzungsrecht zu gewinnen ist, dürfte in der bisherigen Literatur zur Geschichte der Markgenossenschaft nur ungenügend erörtert worden sein[1]).

Ein Überblick über die Pertinenzformeln zeigt, dass bestimmte Zubehörden regelmässig wiederkehren. So enthält bereits eine der Formulae Andecavenses aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die typische Art der Aufzählung, wenn sie ein Leihegut mit *casis campis terris mancipiis acolabus pratis pascuis aquis aquarumve decursibus* aufführt. Haus und Feld, Weide und Wasserrecht und regelmässig auch Waldrechte kehren in der Pertinenzformel immer wieder. Aus dieser typisch gewordenen Anführung der Güterzubehör allein zu schliessen, dass die Aufzählung rein formelhaft geworden und für den tatsächlichen Gutsbestand wertlos sei, wäre durchaus irrig; einerseits ist nämlich in der Tat eine derartige Zubehör regelmässig mit landwirtschaftlichen Einheiten verbunden und andererseits bleibt dort, wo nicht wirtschaftliche Einheiten den Gegenstand des Rechtsverkehrs bilden, sondern nur einzelne Gutsbestandteile veräussert werden, eine derartige Zubehör in der Regel unerwähnt[2]). In zahlreichen Fällen wird allerdings ersichtlich, dass der Diktator der Urkunde auf eine individualisierende Beschreibung

---

sterialium Brixinensis ecclesie et eorum qui aliquid iuris habebant communi voluntate penitus ab omni servitute et obnoxietate vel iure communionis exemptum est UB. Neustift (Fontes rer. Austriac 34. B.) 2 n. 1.

[1]) Auf die Wichtigkeit einer Erklärung der Pertinenzformel für die Geschichte der Mark hat bereits Glasson, les communaux 113 hingewiesen. Einiges über dieselbe bemerkt Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte 14 f.; wichtige Beiträge zur Kritik dieser Formel bringt Bitterauf in der Einleitung seiner Ausgabe der Freisinger Traditionen I. S. XXXXV f. und LXXXII. Vgl. ferner Wopfner, Allmendregal a. a. O. 3 ff.

[2]) Vgl. z. B. Cod. dipl. Fuldensis 145 n. 294: Jemand veräussert *unam arealem et IX iugera*, Zubehör wird nicht genannt; ähnlich 149 n. 303, 305 usw.

der Zubehör des Gutes überhaupt nicht eingehen will, sondern nur der Gattung nach die Bestandteile des Gutes und die mit dem Gute verbundenen Rechte aufzuzählen beabsichtigt.

Für die Erkenntnis des inhaltlichen Wertes der Pertinenzformel wird es entscheidend sein, ob der Diktator der Urkunde sich mechanisch an die ihm zur Verfügung stehenden Vorlagen (Formeln, Vorurkunden) anschloss oder ob er bei Angabe der Zubehör auf den tatsächlichen Gutsbestand entsprechende Rücksicht nahm. Einige Urkunden von St. Gallen ermöglichen, das Verhalten des Diktators gegenüber dem von ihm benützten Formular zu erkennen. Cap. 11 der Formulae Sangallenses Miscellaneae[1]) enthält ein Formular für eine Tauschurkunde, welches bei der Abfassung einer St. Gallner Urkunde vom 27. Juli 897[2]) als Vorlage diente[3]). Letztere Urkunde enthält Aufzeichnungen über einen Tausch zwischen einem gewissen Ruadpreht und dem Abt von St. Gallen. Nach dem Formular vertauscht die eine Partei: *villam eidem loco vicinam nomine illo ea conditione, ut rectores eiusdem loci eandem cum omnibus ad eam pertinentibus eo iure vel lege possideant, sicut ego et progenitores mei eam per succedentium temporum circula potestative possedimus, id est domibus pomariis exitibus et introitibus viis aquis aquarumque decursibus a u t c l a u s u r i s m o l i n i s v e l p i l i s agris pratis silvis c o m m u n i b u s a u t p r o p r i i s pascuisque in omnem partem vergentibus m a n c i p i i s q u e i u m e n t i s e t p e c c o r i b u s v e l c u n c t i s u t e n s i l i b u s.* In der St. Gallner Urkunde hingegen vertauscht die eine Partei *quicquid in Hetininga . . . visus sum possidere ea conditione, ut fratres eiusdem prefati monasterii eundem locum cum omnibus ad eum pertinentibus eo iure vel lege possideant„ sicut ego et progenitores mei eum per succedentium temporum curricula potestative possedimus id est domibus pomariis exitibus et introitibus viis aquis aquarumque decursibus agris pratis silvis pascuis in omnem partem vergentibus mobilibus et inmobilibus cultis et incultis et quicquid dici vel nominari potest.*

Die St. Gallner Urkunde zeigt in der Pertinenzformel eine wörtliche Anlehnung an das Formular, gleichwohl ist der Inhalt desselben in dieser Hinsicht nicht rein schematisch übernommen worden, sondern eine Reihe von Weglassungen[4]) erweist, dass der Diktator der Urkunde, trotzdem es ihm nicht auf eine individualisierende Beschreibung der Zubehör ankam, bestrebt war, nur das herüberzunehmen, was den Ver-

---

[1]) MG. FF. 385.

[2]) UB. St. Gallen II. 315, n. 713.

[3]) Vgl. Zeumer MG. FF. 379.

[4]) Das Weggelassene wurde durch den Sperrdruck hervorgehoben.

hältnissen des gegebenen Tauschobjektes entsprach. Die in der Formel genannten Mühlen werden in der Urkunde nicht erwähnt; ebenso spricht diese letztere nur kurzweg von Wäldern, ohne auf die rechtliche Eigenart derselben näher einzugehen. Da, wie die spätere Entwicklung zeigt, die Mark- oder Allmendwälder gegenüber den im Individualbesitz stehenden Wäldern überwogen haben dürften, wird unter den als Zubehör genannten *silvae* die Waldnutzung im Allmendwald zu verstehen sein [1]). Der Sklaven- und Viehbestand, dessen die Formel gedenkt, wird in der Urkunde gleichfalls nicht genannt [2]).

Während in dem vorhin beschriebenen Fall der Diktator durch Weglassung des nicht Zutreffenden der Vorlage die Beschreibung des veräusserten Gegenstandes den tatsächlichen Verhältnissen anpasste, ist bei anderer Gelegenheit die Angabe der Zubehör entsprechend erweitert worden. Eine St. Gallner Urkunde von 820 [3]), welche Formulae Augienses cap. 4 [4]) zur Vorlage hatte, fügt die in der Pertinenzformel der Vorlage nicht genannten Weinberge hinzu und bringt im Gegensatz zur letzteren nähere Angaben über die *mancipia* [5]).

Der Diktator nimmt zwar vielfach von einer eingehenden Beschreibung der Gutszubehör Abstand, bietet aber andererseits doch mehr als eine rein schematische Aufführung des Gutsbestandes; was den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, findet keine Aufnahme. Ein Vergleich des Formulars von Urkunden, welche von ein und demselben Notar niedergeschrieben wurden, führt zu einem ähnlichen Ergebnis. Der Freisinger Notar Sundarheri, der in der Zeit von 765—791 auftritt,

---

[1]) Siehe oben 16 Anm. 3. Damit soll natürlich nicht bestritten werden, dass *silva communis* gelegentlich auch einen Wald im Besitz einer Gemeinderschaft bezeichnet. Vgl. MG. FF. Sangallenses 403 Zeile 31.

[2]) Auch in der Urkunde vom 18. Mai 863 (UB. St. Gallen II. 108 n. 492) welche cap. 9 der in der *collectio Sangallensis* (MG. FF. 402) enthaltenen Formeln als Vorlage benützt, ist die eingehendere Pertinenzformel der Vorlage nicht wiederholt, sondern die Pertinenz nur in zusammenfassender Weise geschildert worden.

[3]) UB. I. 245 n. 257.

[4]) MG. FF. 350.

[5]) Eine ähnliche Bedachtnahme auf die Eigenart des Objektes ist auch in einer Urkunde für Passau vom 10. Mai 796 (UB. des Landes ob der Enns I. 454 n. 27) zu beobachten, welche eine Formel aus einer fränkischen Sammlung (MG. FF. Salicae Lindenbrogianae 267 c. 2) als Vorlage verwendet. Auch hier hat sich der Diktator der Urkunde in der Pertinenzformel stark an die Vorlage gehalten und sogar das niederdeutsche Wort für die Wasserleitungsgerechtigkeit *(cum wadriscapis)* mit übernommen; gleichwohl erscheint statt des in der Vorlage enthaltenen *farinariis* in der Urkunde *perviis,* während andereseits die Weinberge der fränkischen Formel weggelassen wurden. Vgl. Schröder, fränk. Formelsammlungen, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 17. (1883) germ. Abt. 100.

mag mit den von ihm verwendeten Pertinenzformeln als Beispiel dienen.

1. Hrodheri schenkt 765 an Freising *casas curtes mancipias rures saltoras silvas aquarumque decursos molendinas pratas pascua sublectilia vel quicquid utensiliis possidere videbar vel ex patrimonio aut lucro questus esse videbar*[1]).

2. Ano schenkt 767 *rem propriam et patrimonium quam genitor meus in hereditatem reliquit . . . cum domibus et aedificiis cum territorio et utensiliis cum famulis atque subiectis cum pratis atque pascuis cum universo utensilio vel quicquid possidere iure videbar*[2]).

3. Hiltiprant schenkt 772 *territorium cum mancipiis curtis aedificiis pratis pascuis silvis aquarumque decursibus et quicquid ad eundem patrimonium pertinere deberetur vel iure subesse ditioni*[3]).

4. Ŏnolfus schenkt 774 *casas curtes aedificia rura saltura prada pascua aquarumque decursura molendinarias silvas lucos mancipias pecodes vel quicquid possidere videbar culta et inculta utensilia omnia et quirendi iure debita licentiam concessimus*[4]).

5. Sundarheri selbst schenkt 791 *propriam hereditatem . . . cum aedificiis cum reliquiis qui in nostra potestate sunt cum terminis atque territoriis tam culta quam inculta cum mancipiis cum coloniis sine coloniam quam Sigipald habet*[5]).

Neben den regelmässig wiederkehrenden, typischen Bestandteilen und den für sie üblichen Bezeichnungen erscheinen doch, der Eigenart des Objektes jeweils entsprechend, Gutsbestandteile wie Mühlen eigens angeführt (Beisp. 1 und 4), während andererseits der Wegfall eines Bestandteils der Zubehör besonders erwähnt wird (Beisp. 5). In späterer Zeit kommt es mit der zunehmenden wirtschaftlichen Differenzierung der Güter öfters zu ausführlicher Beschreibung der Gutszubehör. Während der Freising'sche Notar Adalleoz, der um die Mitte des 10. Jahrhunderts schrieb, in der einen Urkunde die Marknutzung nur in der typischen Form wiedergibt[6]), bringt er in einer anderen Urkunde ausführliche An-

---

[1]) Bitterauf, Freisinger Traditionen I. 53 n. 24a.

[2]) A. a. O. I. 54 n. 24c.

[3]) A. a. O. I. 78 n. 49.

[4]) A. a. O. I. 92 n. 65.

[5]) A. a. O. I. 145 n. 140.

[6]) *tradidit . . . quicquid proprietatis habuit . . . it est hobas X et iugera XXX cum curtiferis et edificiis pratis pascuis fontibus aquis aquarumque decursibus viis et inviis quesitis et inquirendis omnibusque rebus ad eum locum pertinentibus et in hoc loco et in aliis locis mancipia XXXIII* (mit Namen angeführt). A. a. O. II. 70 n. 1141.

gaben über die Art der mit dem Gute veräusserten Marknutzung[1]). Die gelegentliche Hervorhebung einzelner Bestandteile der Zubehör, so die Erwähnung von Alpen in St. Gallner und Freisinger Traditionen[2]) zeigt gleichfalls das Bestreben eine über das rein Formelhafte hinausgehende Individualisierung der Zubehör zu erreichen. Das Gleiche lässt sich der Beobachtung entnehmen, dass die Kopisten von Urkunden bei Wiedergabe der Zubehör mehrfach Worte tilgten, die ihnen in die Feder kamen, wenn dieselben nicht in der Vorlage sich befanden. Auch die gerade in der Pertinenzformel häufigen Lücken machen es zum Mindesten sehr unwahrscheinlich, dass der spätere Abschreiber gerade hier immer seine Vorlage nicht lesen konnte, sie standen vielmehr augenscheinlich schon in der Vorlage, um allfällige Nachträge einfügen zu können[3]).

Mit Recht warnt Stengel[4]) davor, formalen Differenzen in den Urkunden immer auch eine sachliche Bedeutung beizumessen. Auch bei den Angaben, welche die Urkunden über die Zubehör eines Rechtsobjektes machen, darf diese Warnung nicht übersehen werden. Verschiedene Fassungen, wie sie für die Pertinenzformel üblich waren, mögen zuweilen einem Diktator beim Diktat der Urkunde vorgeschwebt sein, schematische Wendungen, wie sie gerade bei den Pertinenzformeln häufig vorkommen, prägten die Diktatoren ihrem Gedächtnis ein, dabei mögen sie auch gelegentlich die nach dem einen Schema begonnene Formel in der einem andern Schema entsprechenden Weise fortgesetzt haben[5]).

---

[1]) *tradidit . . . qualem proprietatem habuit . . . curtem I cum edificiis et iugera XXVI et dimidium pratisque I iugera VIII cum pascuis viis et inviis quaesitis et inquirendis communionem in silvis et saginationem porcorum et fontium cum exitibus et reditibus singulariter etiam communionem in marchis de loco Vtinga dicto usque ad Urinleo fornum secandum et pascua habenda.* A. a. O. II. 54 n. 1119.

[2]) UB. St. Gallen I. 70 n. 72 (774); Bitterauf, Freisinger Traditionen I 170 n. 177 (799).

[3]) Bitterauf, Freis. Trad., Einleitung S. XXXXVI.

[4]) Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrh. I. Teil: Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrh. (1910) 127.

[5]) Stengel a. a. O. I. 17 f. Ein solches Überspringen von einem Formeltypus zu einem anderen wird in einem Karolingerdiplom von 760 (MG. DD. I. 18 n. 13) ersichtlich: *tradimus villa qui dicitur Thininga sitam in pago R. . . . quicquid ad ipsa villa aspicere videtur id est tam terris mansis cum hominibus commanentes mancipiis silvis* m a r c a s *vel* f i n e s *campis pratis pascois aquis* etc. Der Wechsel des Kasus und vielleicht auch die Anführung der Mark, die angesichts der im Vorausgehenden und Folgenden durchgeführten Aufzählung der Marknutzungen überflüssig erscheinen könnte, weisen auf einen derartigen Wechsel der Vorlage hin. In einer St. Gallener Formel (MG. FF. 402 c. 8) werden Verfügungen getroffen über ein Gut *cum omnibus ad ipsas pertinentibus id est mancipiis iumentis pecoribus volucri-*

Wie jedoch eben auseinandergesetzt wurde, ist die Beibehaltung des Schemas regelmässig nicht so weit getrieben worden, dass sie sich mit den tatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch gesetzt hätte. Gewiss, die Verwendung bestimmter Worte zur Bezeichnung einzelner Gegenstände und Rechte ist stark durch die Vorlage bestimmt worden. Die Art der Beschreibung, ja selbst die Vollständigkeit in der Aufzählung der Zubehör ist zweifelsohne beeinflusst von der Vorlage; aber wenn in der Pertinenzformel auch nicht alles, was zum Gute gehört, angegeben erscheint, so ward doch nichts als Zubehör genannt, was nicht tatsächlich vorhanden war.

Die bisherige Forschung unterschied in der Pertinenzformel drei Teile; ein Teil ihrer Angaben bezieht sich auf die Hofstätte, die darauf errichteten Gebäude und den dabei gelegenen, gewöhnlich umzäunten Hof, ein weiterer Teil auf Ackerland, Wiesen und etwa vorhandene Spezialkulturen (Obstgarten, Weingarten), der dritte auf die Nutzungen an der gemeinen, ungeteilten Mark[1]). Es wäre dem noch hinzuzufügen, dass die Pertinenzformel häufig auch Angaben über das aus lebender und toter Fahrhabe bestehende Gutsinventar bringt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Gruppen der als Zubehör genannten Gegenstände auf einander folgen, ist häufig[2]) die, dass an erster Stelle Hofstätten, Hof und Gebäude, sodann das in Sonderbesitz stehende Kulturland und endlich der Anteil an der Marknutzung genannt werden. Sehr verschiedenartig gestaltet sich die Einreihung der toten und lebenden Fahrnis.

Die ältere Forschung hat, wie schon gesagt wurde, eine Reihe der in der Pertinenzformel aufgezählten Zubehörden als Allmendnutzungs-

---

bus aedificiis curtilibus et hobis possessis agris pratis *s i l v i s* *marchis aquis aquarumque decursibus* *n e m o r i b u s* *p r o p r i i s* *et usibus saltuum communium.* Es wird also hier die dem verbreiteten Schema entsprechende Art der Aufzählung: *agris pratis silvis* beibehalten und später gleichwohl nochmals der Eigenwälder und der gemeinen Wälder gedacht.

[1]) Vgl. Maurer, Einleitung 125 ff.; Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 188 und 210 ff.; Wyss, schweiz. Landgemeinden in Zeitschr. f. schweiz. Recht I. 26; Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts I. 362; Rennefahrt, Allmend im Berner Jura in Gierke's Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch. 74 (1905) 5 ff.; Wopfner, Allmendregal 3 f.; Caro a. a. O. 14. Die von Fustel de Coulanges, institutions politiques IV. Kap. V) vertretene Auffassung, dass sich auch die Angaben der Pertinenzformel nur auf Individualeigentum beziehen, ist in dieser einseitigen Form meines Wissens allgemein abgelehnt worden. Vgl. hiezu Glasson, les communaux 103 ff. u. besonders 117 ff.

[2]) Eine so strenge Einhaltung der Reihenfolge wie sie Bitterauf a. a. O. I. Einl. S. LXXXII hinsichtlich der Freisinger Traditionen behauptet, ist im Allgemeinen nicht zu beobachten.

rechte aufgefasst. Besteht nun diese Deutung zu Recht und dürfen wir dementsprechend die in der Pertinenzformel angeführten Weide-, Wald-, Wasser-, Weg-, Jagd- und Fischereirechte[1]) als Ausfluss der Allmendnutzung ansehen? Wo Wald kurzweg als Zubehör angeführt erscheint, wird nicht ohne Weiteres zu entscheiden sein, ob es sich um Eigenwald oder Markwald handelt. Anders steht die Sache schon bei den übrigen der genannten Gerechtsame. Bei den Weiderechten wäre immerhin — namentlich bei Siedelung im Hofsystem[2]) — die Möglichkeit bestehender Sonderweiden zuzugeben. Beim Dorfsystem und bei Gemenglage der Äcker ist eine Weidegemeinschaft unvermeidlich, wenn auch neben dieser gesonderte Weiderechte vorhanden sein können. Eine Ausnutzung der Wasserkraft, eine Ausübung von Jagd und Fischerei war, soweit es sich nicht um grosse Gutskomplexe handelte, vielfach unmöglich, wenn sie auf das Sondergut beschränkt blieb[3]). Dass es sich aber hiebei auch nicht um Ausübung von Rechten auf einem herrenlosen Gebiete handeln kann, wurde in Kap. II und III darzulegen versucht.

Abgesehen von diesen Erwägungen lässt die Pertinenzformel selbst in einzelnen Fällen, wo sie ausführlicher wird, erkennen, dass ein Teil der als Zubehör genannten Rechte auf Nutzungen an der gemeinen Mark zu beziehen ist. So verfügt jemand in einer St. Gallner Formel aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts[4]) über *curtem sepe cinctam . . . et in eadem marcha de arvea terra iuchos 100, de pratis iuchos totidem . . . de silva proprii mei iuris iuchos 150, communem pascuam communesque silvarum usus introitum et exitum aquas aquarumque decursus molinum optimum* etc[5]).

Welche von den in der Pertinenzformel namhaft gemachten Rechte auf die Allmendnutzung sich beziehen, wird namentlich in der folgenden St. Gallner Urkunde von 890 ersichtlich. In Markstreitigkeiten mit dem Grafen Ulrich vom Linzgau beanspruchte St. Gallen[6]), *quod nos fratres de monasterio sancti Galli in pago Ringouve de iustis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legaliter debet*

---

[1]) Jagd- und Fischereirechte werden verhältnismässig selten in den Pertinenzformeln als Zubehör genannt. Beispiele ihrer Anführung: Salzburger UB. I. 18: Niederrhein. UB. I. 3 n. 4; 4 n. 6; Cod. Lauresham. I. 511 n. 552; 565 n. 586; Cod. dipl. Fuldens. 231 n. 524.

[2]) Vgl. Ilgen a. a. O. 39 ff.; Wopfner, Allmendregal 3 f.

[3]) Vgl. Wopfner, Allmendregal 4.

[4]) MG. FF. 387 c. 16.

[5]) Ähnlich MG. FF. 388 c. 18 und oben 32 Anm. 1.

[6]) UB. II. 281 n. 680.

habere in campis pascuis silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu pratis viis aquis aquarumque decursibus piscationibus exitibus et reditibus; preterea in usus monasterii, prout opus erat, ad aquaeductus et ad tegulas ligna in praedicto pago succidimus et exinde ad monasterium deferebamus et nihilominus navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per lacum asportanda; insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum. Hinsichtlich dieser Nutzungen beklagt sich das Kloster über widerrechtliche Beschränkung und Entziehung seitens des genannten Grafen. In dem von Abt-Bischof Salomon eingeleiteten Inquisitionsverfahren bezeugten die *primates* des Thurgaues, Linzgaues sowie Kurrätiens *se vidisse et bene nosse, quod de legitimis curtilibus usus omnes isti ut praedicti sunt et nobis* (d. h. dem Kloster) *ad monasterium nostrisque mansis in nostris territoriis in pago praenuncupato commanentibus cum illis civibus absque contradictione essent communes a rivo Eichibach usque ad Scrienespach excepto Hermentines qui specialis terminus est, et exceptis nemoribus id est Cobolo Tiotpoldesouva Ibirinesouva et Palgaa, et praeterea gregi porcorum testificati sunt de monasterio dicto in eodem saltu pastum habere debuisse.*

Das Kloster beansprucht also das Nutzungsrecht an Feld, Weide, Wald, Wiesen, Wegen und Gewässern, wie es jedem Freien zufolge seines Eigentums oder mit andern Worten als Zubehör seines Eigentums zusteht. St. Gallen begründet seinen Anspruch einerseits mit den rechtmässig und öffentlich zu seinen Gunsten erfolgten Traditionen und andererseits mit dem Besitz der „gesetzlichen Hofstätten“ [1]). Diese doppelte Herleitung des *usus* kann so verstanden werden, dass derselbe einesteils auf vorangegangener Übertragung von Nutzungsrechten sich aufbaut, andernteils aber als Zubehör der im Eigentum des Klosters stehenden Hufen oder Hofstätten erscheint. Solche Übertragung von Nutzungsrechten ohne gleichzeitige Übergabe von Gütern, als deren Zubehör sie erscheinen, ist ja jener Zeit nicht mehr unbekannt. In den uns erhaltenen St. Gallner Urkunden ist zwar eine Zurückbehaltung solcher Nutzungsrechte bei Vergabung von Gütern nachweisbar, nicht aber eine Veräusserung dieser Nutzungen selbst [2]); was allerdings nicht ausschliesst, dass sie nicht gleichwohl vorgekommen ist.

Die Herleitung des *usus* aus dem Besitz der *legitima curtilia* ist jedoch wahrscheinlich nur als pleonastische Ausdrucksweise zu ver-

---

[1]) Siehe oben 9 Anm. 2 gegen Schluss.

[2]) Siehe oben 8 Anm. 1.

stehen[1]) oder es könnte auch daran gedacht werden, dass die Urkunde, wenn sie neben dem Besitz der Hofstätten auch die Traditionen als Rechtstitel für den *usus* anführt, den Umstand ins Auge fasst, dass die Marknutzung auch mit Gütern verbunden waren, die nicht als *legitima curtilia* sich darstellen. Es wurde schon oben[2]) erwähnt, das Marknutzungen auch Zubehör von Neubrüchen waren. Der Übergang solcher in das Eigen des Klosters könnte also neben dem Besitz der *legitima curtilia* den Marknutzungsanspruch gegeben haben.

St. Gallen fordert den *usus* nicht bloss für seine Eigenwirtschaft sondern auch für die Hintersassen, welche Klostergut innehaben. Das ergibt sich schon daraus, dass der Schweineeintrieb sowohl als Zubehör der *legitima curtilia* als auch — im folgenden mit *preterea* eingeleiteten Satze — für die klösterliche Eigenwirtschaft beansprucht wird. Im folgenden Text der Urkunde wird ferner ausdrücklich betont, dass nicht bloss der Gebrauch der Mark für die klösterliche Eigenwirtschaft sondern auch die Marknutzung seitens der klösterlichen Hintersassen vom gegnerischen Grafen behindert wurde[3]).

Dass unter dem *usus*, welcher den Gegenstand dieses Streites zwischen Kloster und Grafen bildete, in der Tat die Marknutzung zu verstehen ist, lässt der Inhalt dieser Urkunde unschwer erkennen. In der Entscheidung über die Ansprüche des Klosters wird nämlich verfügt, dass die genannten Nutzungsrechte sowohl dem Kloster (für seine Eigenwirtschaft) als auch seinen abhängigen Hufen innerhalb eines bestimmten Gebietes zustehen sollten. Falls es sich um die Anerkennung streitiger Eigentumsrechte oder anderweitiger dinglicher Sonderrechte handeln würde, wäre eine Beschränkung ihrer Anerkennung auf ein bestimmt umgrenztes Gebiet schon an sich, namentlich aber auch in Anbetracht der Streulage des klösterlichen Grundbesitzes undenkbar. Zudem wird diese Nutzung hinreichend charakterisiert durch den Umstand, dass sie dem Kloster und seinen abhängigen Hufen gemeinsam mit den andern Inwohnern des Thurgaues zustehen soll. Eine Verwendung von *usus* im Sinn von markgenossenschaftlichem Nutzungs-

---

[1]) Für eine solche Deutung spricht das häufige Vorkommen solcher pleonastischer Redewendungen und vor allem der Umstand, dass seitens der genannten *primates* eine Entscheidung gefällt wird nur über *usus omnes isti de legitimis curtilibus*.

[2]) Siehe oben 9.

[3]) *nam comes praelibatus et nostris familiis in eodem pago positis solitos usus interdum detraxit et ea, quibus maxime in monasterio opus est, omnino voluit denegare.*

recht lässt sich übrigens auch aus anderen St. Gallner Urkunden und Formeln erweisen[1]).

Beachtung verdient der Umstand, dass der streitige *usus* des Klosters und seiner Leute auch auf *campi* und *prata* sich bezieht[2]), die sonst, wo sie in der Pertinenzformel erwähnt werden, meist im Sondereigen stehen dürften. Wir haben es hier offenbar mit Rodungen auf der Allmend und mit gemeinen Wiesen zu tun. Letztere werden noch in Quellen einer bedeutend jüngeren Zeit erwähnt[3]); bei den *campi* ist möglicherweise an gemeinsam gerodetes Ackerland zu denken, das einer periodischen Verteilung unterlag oder es könnten darunter auch Grundstücke verstanden sein, die nur vorübergehend unter Kultur genommen wurden, so dass sich an ihnen ein Sonderrecht des Einzelnen über die Zeit der Bebauung hinaus nicht entwickeln konnte.

Die Ausübung dieser Nutzungsrechte innerhalb einer bestimmten Mark wird dem Kloster mit ausdrücklicher Berufung auf das Herkommen zugesprochen; nicht um Schaffung neuen Rechtes handelt es sich, sondern um Anerkennung der althergebrachten Nutzung der Allmend durch das Kloster. Dass die Sondermarken innerhalb des der Nutzung des Klosters offenstehenden Gebietes erst damals ausgeschieden worden wären, widerspricht den Angaben der Urkunde. Die *primates,* welche mit der Feststellung der Markgrenzen betraut waren, machen ihre Aussagen auf Grund ihrer Wahrnehmungen über die althergebrachte Nutzung in der Mark[4]). Zu einer Markenteilung wären die genannten *primates,* die nur über das bisherige Gewohnheitsrecht auszusagen hatten, gar nicht berechtigt gewesen. Aus dem Umstand aber, dass das Kloster neben freien Grundeigentümern sein Marknutzungsrecht ausübte, ergibt sich, dass wir es nicht mit einer

---

[1]) Abt Salomon veräussert 897 tauschweise *inter curtilia que sunt sex et inter arream terram et prata iucha 378 cum omnibus usibus ad ipsa curtilia in eadem marcha pertinentibus usque in illum rivum qui per Rintal fluit, sicut nos in ipsa marcha presenti die visi sumus possidere.* UB. St. Gallen II. 314 n. 712. Vgl. auch die *communes silvarum usus* in MG. FF. Sangallenses 387 c. 16, zit. oben 34.

[2]) Auf Allmendäcker und -wiesen scheint auch eine Freisinger Tradition (Bitterauf a. a. O. I. 83 n. 56) von 771 hinzuweisen: Eine Person schenkt *propriam hereditatem atque empticam in iam praedicto loco, reliqua autem u t e n s i l i a id est c a m p i s p r a t i s silvis aquarumque decursibus* etc. Ähnliches dürfte auch für die *campi* gelten, welche in den Formulae Salicae Lindenbrogianae neben der *terra arabilis* noch besonders angeführt werden (MG. FF. 268 c. 2 und 3; 270 c. 5).

[3]) Erwähnung von Allmendwiesen bei Kink. Cod. Wangianus. Fontes rerum Austriacarum V. 101 n. 39 (1190). Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I./1. 397 f.; v. Inama, deutsche Wirtschaftsgesch. I.[2] 144.

[4]) *testificati sunt, se vidisse et bene nosse* etc.; siehe oben 35.

grundherrlichen sondern einer echten Mark zu tun haben. Es liegt hier eine seit alters bestehende Mark vor, an welcher bäuerliche Freie und Grundherren neben einander nutzungsberechtigt waren.

Durch die bisherigen Ausführungen sollte der Beweis erbracht werden, dass ein Teil der in der Pertinenzformel aufgezählten Zubehör auf den Anteil des Gutsinhabers an der Allmend sich bezieht. Freilich ist es nicht immer möglich, eine scharfe Scheidung zwischen den Bezeichnungen, welche für Allmendrechte verwandt werden, und den in der Pertinenzklausel angeführten Bezeichnungen für die Sonderrechte vorzunehmen. In ausführlicheren, stark individualisierten Formeln bietet uns allerdings die Ausdrucksweise der Quelle die Möglichkeit zu einer verlässlichen Charakterisierung der Zubehörteile. Die auf diese Weise für bestimmte Fälle gewonnene Deutung der einzelnen Ausdrücke lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit sondern nur mit Wahrscheinlichkeit dort anwenden, wo die betreffende Urkunde selbst aus sich heraus keine Erklärung dieser an sich mehrdeutigen Ausdrücke gestattet.

Wenn einzelne Objekte der Zubehör als ‚gemeine' *(communes)* näher bestimmt werden, so ist das an sich noch kein verlässlicher Hinweis auf ihre Eigenschaft als Bestandteile der gemeinen Mark, wenn auch häufig eine solche Beziehung gegeben sein wird[1]). Die Bezeichnung *communia* jedoch, wo sie in der Pertinenzformel verwendet erscheint[2]), bedeutet regelmässig eine Art der gemeinen Weide, nämlich die Weide auf den abgeernteten und brachliegenden Äckern, die sogenannte Koppel oder Stoppelweide[3]). Die neben den *communia* genannten *pascua* würden in diesem Zusammenhang als Weiderechte an den ständig dem Weidegang dienenden Flächen zu erklären sein.

---

[1]) Siehe oben 4 f.

[2]) *mansos . . . cum domibus edificiis curtiferiis cum wadriscapiis terris tam cultis quam et incultis silvis campis pratis pascuis communiis perviis aquis aquarumve decursibus* etc. MG. FF. 266 c. 1 (8. Jahrh.); ebenso a. a. O. 267 c. 2; 268 c. 3; 269 c. 4; 276 c. 13; 283 c. 3. Ähnlich Niederrhein. UB. I. 2 n. 3 (796); 5 n. 8 (796); 39 n. 74 (887); Mittelrhein. UB. I. 115 n. 110. Vgl. die oben Kap. I angeführte Abhandlung Thevenin's, ferner oben 4.

[3]) Dass sich *communia* nicht auf die Nutzung der Mark im Allgemeinen bezieht, lässt die Aufzählung der *communia* zwischen und neben anderen Markrechten ersehen. Über die Beziehung auf die Weide im Stoppelacker vgl. Zeumer MG. FF. 267 Anm. 1, ferner Waitz, altdeutsche Hufe a. a. O. 211. Über die mittelhochdeutsche Bezeichnung der gemeinen Weide als *gemain* kurzweg vgl. Wopfner, Allmendregal 6.

Wenn wir auch den Diktatoren hinsichtlich der in der Pertinenzformel beobachteten Reihenfolge der aufgezählten Gegenstände manchen Bocksprung zu Gute halten müssen, so ist doch nicht anzunehmen, dass sie die *communia,* wenn unter denselben ein Gemeinderschaftsverhältnis verstanden worden wäre, mitten unter den

In einer Reihe von Urkunden sowohl West- wie Süddeutschlands werden in der Pertinenzformel *adiacentia* und *appenditia* aufgeführt, was, wörtlich übersetzt, bedeuten würde: das was dem Gute anliegt, was mit ihm in Zusammenhang steht. Oft ist unter diesem Teil der Zubehör das an den Sonderbesitz des Einzelnen angrenzende Markgebiet zu verstehen[1]). Vor allem war es Wald- oder Weideland, welches an das Kulturland angrenzte[2]). Unter dem, was einem Hofe oder einer Hufe anliegt, dürften m. E. zuweilen auch jene Teile des Marklandes gemeint sein, welche der einzelne an die Mark mit seinem Sonderbesitz grenzende Markgenosse zu diesem seinem Sonderbesitz hinzuroden durfte. Es würde also unter den *adiacentia* in diesem Fall das sogenannte Hammerwurfland zu verstehen sein. In einer Reihe von Weistümern der Folgezeit, die in dieser Hinsicht zweifelsohne uraltes Recht überliefern, wird dem Markgenossen gestattet, das an seinen Sonderbesitz anstossende Markland sich soweit anzueignen, als er mit einem Hammer in die Mark hinein zu werfen vermochte[3])[4]). Häufig endlich ist die be-

---

Sonder- und Allmendrechten aufgezählt hätten. Sie würden doch zum wenigsten zu einer Aufzählung der Gegenstände, an welchen das Gemeinderschaftsverhältnis bestand, sich entschlossen haben und sich nicht mit der einfachen Feststellung, dass eine Gemeinderschaft da war, begnügt haben.

[1]) In diesem Sinn wird *adiacere* verwendet in einer St. Gallner Urkunde [UB. II. 45 n. 426 (854)]: Kraft eines Vergleichs erhält das Kloster das Recht *ut in praefato saltu qui adiacet iam dicto loco id est Prunnon ... omnem utilitatem id est in pascuis in aedificationibus in lignis caedendis et in omnibus rebus quibus homo in communi saltu uti potest, utendi potestatem habeamus.* Vgl. ferner UB. St. Gallen II. 147 n. 534 (868): *cetera vero id est inculta queque ipsam silvam et potestatem cedendorum lignorum necnon adiacentia cuncta pascuas marchas aquarumque decursiones ipsam quoque viam sibi reservaverunt in perpetuum.*

[2]) Ein Priester erneuert die Schenkung, welche sein Vater zu Gunsten Freising's vorgenommen: *ecclesiam cum domo seu quicquid ad ipsam ecclesiam vel ipsam domum pertinere videbatur.* Über Ansuchen des Schenkers schickt der beschenkte Bischof Leute, welche zugleich mit dem Schenker das Geschenkte in Augenschein nehmen sollen. Diese bischöflichen Gesandten melden nach ihrer Rückkehr *quod ibidem viderunt terminum et marcham vel silvam circa ipsam ecclesiam adiacentem.* Bitterauf, Freisinger Trad. I. 276 n. 323. Ähnlich Niederrhein. UB. I. 30 n. 65 (855): Jemand schenkt *quasdam proprietatis meae res ... cum edificiis omnibus et cunctis adiacentibus silvarum et aquarum et pascuarum commodis.* In den Formulae Salicae Lindenbrogianae erscheinen *adiacentia* oder *appenditia* gelegentlich an der Stelle der früher genannten *communia,* so MG. FF. 279 c. 18: *mansos tantos cum aedificiis suprapositis curtiferis* etc. ... *silvis campis pratis pascuis adiacentiis seu et mancipiis;* vgl. ferner MG. FF. 282 c. 1.

[3]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer I.[4] 80 ff., II. 50 f.

[4]) Auf solches Hammerwurfsland scheint mir UB. St. Gallen II. 174 n. 560 (872) hinzuweisen: Eine Person erwirbt im Tauschwege von St. Gallen die Heminishoba: *Et ut manifestiora forent adiacentia illius hobe et ne ullam inquietudinem aut*

sondere Bedeutung von *adiacentia* in den Hintergrund getreten und wird dieser Ausdruck für die Gesamtheit alles dessen, was zu einem Gute gehört, verwendet[1]), Er besagt in solchem Falle nichts anderes als unsere heutige volkstümliche Redewendung: einen Gegenstand veräussern „mit allem was darum und daran liegt".

Ob die in der Pertinenzformel genannten *utensilia (utensilitas)* gelegentlich auch auf die Marknutzung sich beziehen oder ganz allgemein eine Zusammenfassung aller zum Gute gehörigen Rechte bedeuten, lässt sich nicht entscheiden[2]). Der schon oben (3f.) erwähnte Ausdruck *marca* erscheint auch als Bezeichnung von Teilen der Zubehör. In einigen Fällen ist er im Sinn von ‚Markland' kurzweg zu verstehen und drückt so den Gegensatz zu dem seit alters in Sondernutzung befindlichen Lande aus[3]). Andererseits wird *marca* auch mit Vorliebe auf jene Teile der gemeinen Mark angewendet, die mit Wald bedeckt

---

contradictionem a quoquam sustinerem, decreverunt idem rectores predicti monasterii, ut sicut a Thiodolfo in omnibus adiacentiis ad marcham illius hobe comprehensum fuerat, mee subiacere potestati. Ähnlich MG. FF. Sangallenses 407 n. 21 (879): Tradition einer Hufe *cum omnibus appenditiis suis quicquid ad illam hobam excoli debet.* Vgl. ferner Württemberg. UB. I. 159 n. 136 (861).

[1]) *novem trado colonias . . . integras cum omnibus adiacentiis et finibus suis in arialis in terris araturiis in silvis in campis* etc. Cod. dipl. Fuldens. 52 n. 85; vgl. ferner ebend. 64 n. 107 (793); Mittelrhein. UB. I. 115 n. 110 (868). Ähnlich dürfte auch die Ausdrucksweise von Urkunden des Klosters Mondsee aus der 2. Hälfte des 8. Jahrh. (Oberösterreich. UB. I. 18 n. 29, 19 n. 31) zu verstehen sein: *cum omni marcha atque iacenciis (adiacenciis) suis.* Ebenso MG. FF. Augienses 349 n. 3; 352 n. 7 (8. Jahrh.); MG. DD. Karol. I. 118 n. 82 (774). Was von Rechtswegen zu einem Gute gehört, dürfte gemeint sein mit den Ausdrücken *omnibusque legitime adiacentiis* in Cod. dipl. Fuldens. 267 n. 594 (867); 268 n. 597 (867); 269 n. 598 (867). Ähnlich Monumenta ducat. Carinthiae III. 28 n. 64 (891—93).

[2]) *territorium . . . cum aedificiis et curtibus et universis utensiliis,* Bitterauf, Freisinger Trad. I. 97 n. 72 (776); ähnlich a. a. O. I. 58 n. 30 (769). Vgl. ferner UB. St. Gallen II. 356 n. 755 (909). Sehr wahrscheinlich ist die Beziehung auf die Marknutzung in einer Wormser Fälschung aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts (MG. DD. Karolinger I. 372 n. 257): *cum omni utensilitate in omni pago L. . . . in pascuis materiaminibus aquis aquarumque decursibus piscationibus quesitis et inquirendis.* Über die Verwendung von *utensilia* für Gebrauchsgegenstände oder Gutsinventar im Allgem. vgl. das oben S. 31 angeführte Beispiel 1.

[3]) *hobam in Hohinco cum omni marcha ad eandem tantum hobam pertinente.* UB. St. Gallen II. 76 n. 459 (858). In einer St. Gallner Urkunde von 897 (UB. II. 314 n. 712) werden Acker- und Wiesland veräussert *cum omnibus usibus ad ipsa curtilia in eadem marcha pertinentibus usque in illum rivum qui per Rintal fluit, sicut nos* (die Veräussernden) *in ipsa marcha presenti die visi sumus possidere.* Vgl. ferner ebend. II. 311 n. 709 (897); *terris mansis cum hominibus commanentes mancipiis silvis marcas vel fines campis pratis* etc. Cod. dipl. Fuldens. 14 n. 21 (760).

waren[1]). Zur Bezeichnung von Markland kurzweg werden in der Pertinenzangabe auch *fines*[2]), *termini*[3]) und *confinium*[4]) verwendet. Wenn hingegen die letztere Bezeichnung gebraucht wird für Zubehör von Ackerland (nicht eines ganzen Gutes oder einer Gutseinheit)[5]), so ist nicht so sehr eine Beziehung auf die gemeine Mark im Allgemeinen — diese erscheint ja nicht als Zubehör einzelner Parzellen — als vielmehr auf jenen Sonderbesitz anzunehmen, der aus gerodetem Hammerwurfsland erwachsen ist[6]). Endlich erscheint *confinium* auch in der allgemeinen Bedeutung von ‚Gebiet' kurzweg in der Pertinenzformel[7]). Die ursprüngliche Verwendung von *marchae* und *termini* zur Bezeichnung von Grenze kurzweg ist auch in der Pertinenzformel nachweisbar[8]).

Die Pertinenzformeln — namentlich jene der späteren Zeit — sind bemüht, alle nur möglichen und denkbaren Zubehörden des betreffenden Gutes aufzuzählen und so die Rechtsansprüche des Gutsinhabers

---

Bei dieser letzteren Urkunde ist es allerdings fraglich ob *marca* nicht schon in einem engeren Sinn für den mit Wald bestandenen Teil der Mark verwendet wird. Vgl. die folgende Anm. und oben 4.

[1]) *pratis pascuis silvis atque silvarum marcis.* UB. St. Gallen II. 257 n. 653 (886), über *marca vel silva* vgl. oben S. 39 Anm. 2. Vgl. ferner oben 4.

[2]) *casas curtes pratas pascuam aquam earum decursos territoriam finas silvas saltores planities* etc. Bitterauf, Freisinger Traditionen I. 67 n. 39 (770); *cum universo fine tam culto quam non culto,* a. a. O. I. 97 n. 72; ähnlich Württemberg. UB. I. 159 n. 136 (861); 189 n. 163 (889). Vgl. oben 5.

[3]) Jemand tradiert eine *villa . . . cum terminis et confinibus ad eandem villam pertinente.* Salzburger UB. I. 6[a]

[4]) *territoriam una cum omni confinio pertinente ad loca nominata K., Ch. et Chr. cum omnibus mobilibus vel inmobilibus ibidem pertinentibus cultis et incultis silvis pratis campis pascuis aquis aquarumve decursibus.* Im Folgenden werden dann die Grenzen des *confinium,* welches zugleich mit den genannten Ortschaften an Freising übergeben wird, angeführt. Bitterauf, Freis. Trad. I. 162 f. n. 166; *villa que dicitur P. cum servis ibi manentibus in coloniis suis XXX curtem et casam cum aliis edificiis et territorio ibidem pertinenti cum pratis pascuis silvis* etc. *cum omnibus confiniis ibidem pertinentibus.* Salzburger UB. I. 19[a] (c. 790). Ähnlich a. a. O. I. 18[a]. In allen den genannten Fällen handelt es sich um grundherrliche Marken. Vgl. oben 5.

[5]) Eine Person übergibt an St. Gallen 55 Juchart Acker *et ad superiora iugera omnia confinia silvarum.* UB. St. Gallen II. 239 n. 631 (883).

[6]) Siehe oben 39.

[7]) In diesem Sinn ist es zu verstehen, wenn nach Aufzählung des Sonderbesitzes und der Marknutzung die einzelnen Teile der Zubehör zusammengefasst werden mit *quidquid ad ipsum confinium pertinebat.* Bitterauf, Freisinger Traditionen I. 33 n. 7 (754); ähnlich a. a. O. I. 34 n. 8 (755), wo *confinium* gleichzeitig auch für ‚Grenze' selbst gebraucht wird; ferner a. a. O. 1 61 n. 33 (769). Vgl. oben 5.

[8]) Am Schluss einer Pertinenzformel heisst es: *cum omnibus adiacenciis vel appendititiis cum omnibus terminis et marchis suis* [MG. DD. Karol. I. 118 n. 82 (774)].

möglichst nach allen Seiten hin sicherzustellen. Während hier möglichste Vollständigkeit erstrebt wird, ist es keineswegs Regel, dass die Pertinenzformel genauere Angaben über die an den einzelnen Teilen der Zubehör bestehenden Rechtstitel macht. Solche Mitteilungen erscheinen bespielsweise in den Formeln von Tour, welche Allod oder Stammgut, vertragsmässig erworbenes Gut oder Errungenschaft und endlich durch Rodung (in der Mark) erworbenes Gut auseinander halten[1]).

Wenn der Hinweis auf die Allmendnutzungsrechte trotz ihrer grossen wirtschaftlichen Bedeutung an Deutlichkeit oft zu wünschen übrig lässt, so ist das gar nicht erstaunlich. Die Allmendnutzung war regelmässig mit den einzelnen Wirtschaftseinheiten verbunden und in ihrem Ausmass festgelegt; mit dem erworbenen Gute ging notwendig auch das Allmendnutzungsrecht als Zubehör in den Besitz des Erwerbers über. Eine Abweichung von dieser Regel bedurfte ausdrücklicher Hervorhebung im Veräusserungsvertrag[2]). Aus diesem Grunde konnte eine allgemeine Erwähnung der Weide-, Wald-, Wasserrechte usw. in der Pertinenzformel der Vertragsurkunde hinreichen, um den Gutserwerber sicherzustellen.

Waren wenigstens in einem Teil der besprochenen Urkunden die Allmendnutzungsrechte als Bestandteil der Zubehör nachweisbar, so bietet sich von der hier gewonnenen Grundlage aus die Möglichkeit, auch in andern Fällen, wo die Ausdrucksweise der urkundlichen Quelle an sich unbestimmter war, einen Teil der unter der Zubehör namhaft gemachten Rechte auf die Marknutzung zu beziehen. Hiemit aber ist eine wichtige Stütze für den Nachweis des Bestandes der Markgenossenschaft in der fränkischen Zeit gewonnen.

---

[1]) *re proprietatis m ae . . . cum terris aedificiis accolabus mancipiis libertis vineis* etc. *tam de alode quam et de conparato seu de qualibet adtracto.* MG. FF. 142 f., c. 14 (8. Jahrh.). Vgl. Kowalewsky a. a. O. I. 139. Änlich Bitterauf, Freis. Trad. I. 84 n. 56 (773): *propriam hereditatem atque empticam in iam praedicto loco, reliqua autem utensilia id est campis pratis silvis aquarumque decursibus et quidquid nostris ditionibus esse videtur.* Vgl. ferner die oben 31 (Beisp. 1) angeführte Freisinger Urkunde.

[2]) Siehe oben 8 Anm. 1.

Zur Geschichte des hohen Adels.

Von

Aloys Schulte.

Polemiken sind für mich keine Freude. Ich habe mich ihnen immer entzogen so lange es anging. So wollte ich auch gegenüber Otto Freiherrn von Dungern verfahren, der in dieser Zeitschrift Band 32 S. 506—16 mein Buch: „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter“ besprochen und dabei so viel Falsches behauptet hat, daß die Versuchung zu einer Antwort sofort an mich herantrat. Da nun neuerdings von Dungern weiter in dieser Zeitschrift rezensiert und mich hineinzieht (Bd. 33 S. 372 Anm. 1), so muß ich mir doch wohl sagen, daß ich nicht länger schweigen darf.

Nun braucht der Leser nicht zu fürchten, daß ich ihn mit einer Kritik aller einzelnen Punkte behelligen werde. Ich werde mich einschränken vor allem auf solche Dinge, die die Forschung fördern oder sie in wesentlichen Punkten sichern. Ich kann das um so mehr, da ich in der Grundanschauung mit von Dungern übereinstimme: das Früh- und Hochmittelalter der deutschen Geschichte steht unter einem weit stärkeren Einflusse des damaligen Adels, als man bisher annahm. Die hauptsächlichsten Ergebnisse meiner Studien hat ja auch von Dungern nicht bestritten, sie vielmehr ausdrücklich anerkannt. In den folgenden Seiten berücksichtige ich auch die Ausstellungen eines verdienten jungen Genealogen, Otto Forst, die er im Allgemeinen Literaturblatt Jahrgang 1912 Spalte 183—185 in seiner die Hauptergebnisse meines Buches ebenfalls durchaus anerkennenden Rezension gemacht hat. Die junge wissenschaftliche Genealogie und die für sie notwendige statistische

Fundamentierung kann nur dadurch gewinnen, daß ich auch mit ihm mich auseinandersetze.

I. Freiherrn oder Dynasten?

„In älteren Arbeiten hat Schulte für den spätmittelalterlichen Hochadel, für den die Rechtsgeschichte meist den Sammelbegriff Dynasten verwendet, das Wort „Freiherrn" eingeführt und seine Schüler haben diese unglückliche Bezeichnung verbreitet". „Sogar die moderne Bildung: „Freiin" wird in das Mittelalter verpflanzt, wie überhaupt der moderne Freiheitsbegriff auf mittelalterliche Zustände Anwendung findet (S. 306)".

Ich habe das Wort Dynast aus gutem Grunde gemieden; denn dieser Ausdruck legt es immer nahe, an den Besitz einer Herrschaft zu denken, meine so wie so ausserordentlich verwickelten Untersuchungen wollte ich aber nicht dadurch noch erschweren, daß ich die Untersuchung auch noch auf den rechtlichen Charakter der Besitzungen ausdehnte. Mir kam es ganz ausschließlich auf die ständischrechtliche Stellung der Personen an, auf das Fortwirken der alten Gegensätze frei und unfrei. Ich mied den Ausdruck „Dynast" gerade deshalb, weil er die Stellung des Besitzes in den Vordergrund schiebt und sehr oft in dem Sinne verwendet wurde, so auch Besitzer von reichsunmittelbaren Herrschaften zu bezeichnen, die n i c h t freier Abstammung waren.

Nun soll ich mich mehrerer Sünden zugleich schuldig gemacht haben:

1. Soll ich den in der Rechtsgeschichte zumeist gebrauchten Ausdruck: Dynasten verdrängt haben und zwar soll ich

2. dafür den Ausdruck: „Freiherrn" eingeführt haben.

3. Soll ich das moderne Wort: „Freiin" ins Mittelalter verpflanzt haben.

Tatsächlich ist die Bezeichnung: „Freiherrn" echt mittelalterlich, d i e mittelalterliche für die nichtfürstlichen Glieder des Hochadels, in der Form „freie Herren" auch in der Rechtsgeschichte fast allgemein üblich; wohingegen der Ausdruck Dynast dem Mittelalter fremd ist, von den Rechtshistorikern zumeist gemieden wird und nur in den Kreisen der Genealogen beliebt ist, erst neuerdings in die Rechtsgeschichte einzieht.

Die Geschichte des Wortes: freie Herren, Freiherrn ist bisher nicht behandelt worden, ich will nun meine keineswegs abschließenden Sammlungen dem Leser vorlegen. Da wir die lateinischen Fassungen — liber dominus, dominus N. N. liber — außer Acht lassen müssen, obwohl in

ihnen doch Übersetzungen vorliegen — so taucht das Wort spät auf, aber in beherrschender Stellung und in voller Klarheit. Eicke von Repgow verwendet den Ausdruck im Sachsenspiegel Landrecht 1. Buch Artikel 3 über die Heerschildordnung: „die leien vorsten den dridden, die vrien herren den vierden“. Daraus ging Wort und Bedeutung in den Spiegel deutscher Leute und den Schwabenspiegel über. Auf die Unterschiede des Ständerechtes der Spiegel ist hier nicht einzugehen. Eine abweichende Bedeutung hat das Wort vrie heren im Schwabenspiegel (Lassberg S. 5). „Der heizent eine semper vrien, daz sint die vrien herren als fursten und die ander vrîen ze man habent“. Es ist hier die Bedeutung dadurch erweitert, daß auch die Fürsten einbezogen sind.

Doch nun von den Theoretikern zur Praxis! Im Folgenden stelle ich die ältesten mir bekannten Urkunden zuzammen, in denen die Titular „her .. ein frîe“ zu dem einen Ausdruck „freier Herr“, „Freiherr“ vereinigt ist. Beispiele für das parallele „edel herr“ habe ich eingeschoben.

1265. des edlen herren Gerhard herren zu Gôskon Neugart, Cod. dipl. 2, 257.

1269. der vrigie her Walther von Clingin. Neugart Cod. dipl. 2, 267. Original.

1273. Wir Walter Freyherr von Geroltseggc. Neugart, Cod. dipl. 2, 287.

1281. des edeln herren Jacobs von Kienburg eliche tochtter. Zür U.-B. 5, nr. 1810.

1281. Lutolt dem frien herren (von Regensperhc). Neugart, Cod. dipl. 2, 304.

1294. der edel man Lutdol von der Nuwen-Regensperch. Zür. U.-B. 6, nr. 2287.

1299. Lútolt frie herre von Regensperch. Zür. U.-B. 7, nr. 2503.

1300. ein edel herre, her Rûdolf von Wediswille. Zür. U.-B. 7, nr. 2568.

1300. dur bette der edelen vrouwen vron Margretun (geb. von Wädenswil). Zür. U.-B. 7, nr. 2574.

1302. fryen herren von Eschibach. Zür. U.-B. 7, nr. 2671.

1305. Friderich von Wissenburg, ein freier Herr. Fürstenb. U.-B. 5, nr. 297 (Regest).

1308. herr Walther und Mangolt gebrûdere, freyherren ze Eschibach. Or. Zür. U.-B. 8 nr. 2923.

1308. dem edeln herren hern Johannese von Liehtenberg. Strassb. U.-B. 2, nr. 268.

1309. herr Walther von Eschibach und Mangold min brûder, ein iungherre, édel, vrigen. Zür. U.-B. 8 nr. 2983.

1311. herre Cûnrad von Tengen der alt, ritter, ain frie herre. Zür. U.-B. 8, nr. 3098.

1313. die edeln herren her Ûlrich der lantgrave usw. Strassb. U.-B. 2, nr. 306.

1316. dem edeln manne Nyclawese dem herren von Lützelnstein. Strassb. U.-B. 2, nr. 352.

1316. Hug ein freier Herr von Luphen, Landgraf zu Stůlingen. Fürstenb. U.-B. 5, nr. 354, 1 (Regest).

Ich schließe aus späteren Zeiten einige charakteristische Stellen an:

1337. Cůnrat von Stůzlingen, ein freier Herr, Kirchherr zu Vylingen. Fürstenb. U.-B. 2, nr. 209a.

1358. dem edeln fryem herren hern V̊lrich von Clingen. Fürstenb. U.-B. 2, nr. 336.

1389. Johans von Krenckingen, von Gottes Gnaden ein Freiherr zu Thungen. Fürstenb. U.-B. 2, nr. 534 (Regest).

Die Bezeichnung „freier Herr" ist allem Anscheine nach in Süddeutschland gebräuchlicher gewesen als in Norddeutschland, wo der Ausdruck: „edler Herr" bevorzugt worden zu sein scheint. Wie wir gesehen haben, wurde freier Herr schon im Mittelalter zusammengezogen; als ich den Begriff: „freiherrliche Klöster" bildete, mußte ich ebenso das Wort zusammenziehen; denn man kann nicht sagen „freier Herren Kloster".

So wenig also meine Bezeichnung „Freiherr" dem mittelalterlichen Gebrauche widerspricht, so wenig ist das mit dem Worte: „Freiin" der Fall. Königshofen sagt über das elsässische Stift Erstein: „donoch wart das selbe closter von irme süne Lothario dem Keyser vollebroht in grossen eren und wurdikeit, das nuwent frygin und grefin drin koment"[1]). Es bedarf keiner weiteren Zeugnisse. Nebenbei bringt diese Stelle den Erweis, daß auch das den Kaisern einst so nahestehende Kanonissenstift einmal ein freiherrliches war[2]).

Die mittelalterliche Bezeichnung für den nicht fürstlichen Stand der Edelfreien war durch Eicke von Repgow festgelegt: sie heißen freie Herren, nicht Dynasten. Es wäre ein Wunder, wenn die neuere Rechtsgeschichte sich von der Ausdrucksweise des großen Spieglers entfernt haben sollte, wie von Dungern behauptet.

Bei dem Gebrauche der Rechtshistoriker beginne ich mit Pfeffinger. Im Corpus juris publici 2, 730ff. redet er lang und breit über Freiherrn; das Wort dynastia wird wohl einmal verwendet, aber nicht technisch erklärt. Ähnlich im Vitriarius illustratus. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland 1, 64 hat gar die Überschrift: „Reichsfreyherrn", doch ist seine Konstruktion als irrig abzulehnen. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. spricht von

[1]) Deutsche Städtechroniken 9, 748.

[2]) Bischof Erasmus von Straßburg schreibt 1551: „Monasterium, quod solum ex comitibus aut baronibus ac nobilibus progenitis, nec inferioris familiae virginibus ingredi licebat". Grandidier, Oeuvres inéd. 1, 213 Anm. 2.

Dynasten oder liberi domini in § 234[a]. In § 340 heißt es aber ganz in dem von mir angegebenen Sinne: „Daher ist die Ehe zwischen Personen vom Fürsten- und Freiherrnstande keine ungleiche Ehe". „Die verschiedenen Stufen des Adels, welche durch den Rang im Heerschilde entstehen, geben dem gefürsteten Adel nur den Rang vor dem nicht gefürsteten". Ich nenne noch F. Walter, Deutsche Rechtsge- 2. Aufl. Überschrift von § 442: „Die Fürsten und freien Herren". Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit (1846) verwendet: „hohe Freie". Ficker hat in seinem Buche: Vom Heerschilde (1862) soweit ich sehe, nie das Wort Dynast gebraucht, er verwendet in der Regel den Ausdruck: freie Herren. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte: freie oder edle Herren, Brunner: freie Herren, Heusler: freie Herren, Amira: freie Herren, Luschin v. Ebengreuth: freie Herren, Schröder: Herrenstand, Edeln, freie Herren, Edelfreie. In keinem der zuletzt genannten Bücher habe ich bei schnellem Blättern das Wort Dynasten gefunden nur bei Luschin. Aber bei Genealogen ist das Wort üblich, am stärksten wurde es von dem Freiherrn von Ledebur in seinen zahlreichen Schriften verwendet. In einzelnen Landschaften — Westfalen, Rheinland usw. — hat sich der Ausdruck in der Lokalliteratur festgesetzt. In die rechtsgeschichtliche Literatur kam er vielleicht durch den Titel, nicht den Inhalt von Herm. Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten des Mittelalters. 1871[1]).

Wie ist es denn nun mit dem Worte Dynast bestellt, ist es im Mittelalter gebraucht worden? Mir ist dafür kein Beleg bekannt[2]) und ist auch keiner zu erwarten, denn es trägt einen gelehrten humanistischen Stempel. Erst in einer Zeit, in der Ciceros Reden gelesen wurden, konnte dieses zuerst bei Cicero bezeugte griechische Fremdwort der lateinischen Sprache Eingang finden. Dem Mittelalter war es im romanischen wie im germanischen Sprachgebiete verloren gegangen. Selbst Wimpfeling verwendet noch das mittelalterliche Wort baro[3]), das Wort dynasta habe ich selbst bei ihm noch nicht gefunden.

Daß das Wort „Freiherr" Mißdeutungen unterliegt, ist zweifellos; es bedeutet zunächst den aus freier und edlen Abstammung hervorgegangenen, nicht durch einen andern Titel von vornherein als Edelfreien

[1]) Die Angabe S. 63, daß ein jüngerer Sohn der Grafen von Waldeck Dynast (oder „edler Herr") tituliert worden sei, beruht auf einem Versehen Schulzes.

[2]) Noch in der weitschweifigen Inscriptio einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. von 1485 die alle möglichen Titel häuft, fehlt der Titel Dynasta. Felix Hemmerlin kennt ihn so wenig wie Peter von Andlau. Du Cange und Diefenbach haben keinen Artikel dynasta, ebensowenig Godefroy.

[3]) Catalogus episcoporum Argentinensium (1660 ed. Moscherosch) S. 106, 120.

kenntlichen Herren; mit der Verleihung der Rechte und des Titels erweitert sich der Kreis, die unedle Abstammung wird saniert. Nach einer andern Seite hatten schon die Rechtsbücher eine Erweiterung vorgenommen, indem sie die freien Herren des vierten Heerschildes den Fürsten des dritten entgegenstellten, machten sie die Bezeichnung „Freiherr“ schon zu der allgemeineren Bezeichnung des freien nicht zum Fürstenstande gehörigen Adels. In Anlehnung daran durfte also auch ich von freiherrlichen Stiftern reden, also von solchen, die, wenn sie auch Fürstenkinder nicht ausschlossen, doch recht eigentlich den vierten Heerschild vertreten. Ich bin nie darüber im Zweifel gewesen, daß es ärgerlich ist, wenn man eine mehrdeutige Terminologie verwendet, aber ich folgte einem Beispiele, dessen ich mich nicht zu schämen habe, dem Eichhorns. An einer Stelle des Schwabenspiegels haben wir eine noch größere Ausdehnung des Wortes gefunden, das da auch die Fürsten umschließt.

Wenn unsere Terminologie vollständig sein sollte, so müßten wir für folgende Begriffe Unterscheidungen haben:

Eine Bezeichnung für die Freien überhaupt (Gegensatz: Unfreie),
„ zweite „ „ den freigeborenen Adel („ : unfreier Adel),
„ dritte „ „ die nicht zum Adel gehörigen Freien (Gegensatz: adlige Freie),
„ vierte „ „ die durch einen Titel sofort erkennbaren Geschlechter des hohen Adels,
„ fünfte „ „ diejenigen, die nicht als solche kenntlich sind,
„ sechste „ „ die nicht dem Fürstenstande angehörigen freien Adeligen (Gegensatz: Fürstenstand).

Bisher haben wir solche Unterscheidungen nicht regelmäßig durchgeführt und es hält sehr schwer auch Ausdrücke zu finden, die an sich klar und zugleich lebensfähig sind. Die Bezeichnung für den allerweitesten Begriff — 1 — ist durch das Wort „frei“ gegeben; um Verwechslungen ganz auszuschließen, habe ich wohl das Wort freiständisch verwertet. Namentlich habe ich dann Klöster so benannt, wenn ich es für wahrscheinlich hielt, daß sie bei der Aufnahme sich nicht auf den freien Adel beschränkten, sondern auch Leute des Begriffs 3 mitaufnehmen. Den Ausdruck hat † Rietschel in diesem Sinne auf dem Dresdener Historikertage vorgeschlagen und ich habe ihn auch mitunter verwendet.

Für 2 das Wort „hochadlig“ zu gebrauchen würde angängig sein, wenn wir vor 1200 überhaupt den Gegensatz eines niederen Adels hätten. Das Wort konnte ich aber auch für meine Klöster nicht gebrauchen, da es da bereits freilich mißbräuchlich schon einen Sinn hat.

Was hat sich nicht im 18. Jahrhundert alles als „hochadliges freiweltliches Stift“ ausgegeben? Bedbur bei Cleve — um nur ein Beispiel zu nennen — das fast nur niederen Adel enthielt. Für mich ergab sich die notwendige Taktik, das mißbräuchliche Wort durch ein anderes zu ersetzen. Ich glaubte das Wort gebrauchen zu können, das schließlich auf alle Herren des hohen Adels im Mittelalter zutraf, aber auch nur auf sie: sie alle werden als Herren bezeichnet und sie alle waren frei. Die Bezeichnung Herr trennte sie von dem Gemeinfreien. Das „frei“ sein aber schied sie alle in den Zeiten seines Ursprunges vom niederen Adel. Denselben Sinn wie „Freiherr“ enthält auch das Wort: „edelfrei“. Ich entschied mich für den Gebrauch von freiherrlich, nicht ohne Bedenken. Heute würde ich vielleicht das Wort „edelfrei“ bevorzugen. Aber nun ist die Terminologie einmal durchgedrungen.

Für 3 ist das Wort: „gemeinfrei“ wohl verwendet worden, der Begriff wird aber oft eingeengt, wenn gemeinfrei dem minderfreien entgegengestellt wird.

Für 4 ist ein Wort nicht vorhanden. Wir haben keinen gemeinsamen Ausdruck für Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Grafen und Landgrafen.

Für 5, das heißt für alle Adligen freien Geburtsstandes (die nicht durch den Titel als solche kenntlich sind), wäre eine Bezeichnung nötig und da kämen wir zum zweiten Male auf das Wort: „Freiherrn“.

Für 6 ist der Ausdruck Eicke von Repgows „freie Herren“. Mißverständnisse zwischen 5 und 6 sind aber nicht bedenklich.

Wenn ich heute die Terminologie noch einmal anzuwenden hätte, so würde ich für den Begriff unter 2 das Wort „edelfrei“ gebrauchen und für 5 und 6 das Wort: „Freiherr“, „freiherrlich“. v. Dungern, der mich einer schiefen Terminologie anklagt, hütet sich sehr wohl selbst eine korrekte zu führen. Er nenne die Besitzer reichsunmittelbarer Herrschaften Dynasten und unterscheide sie weiter nach edelfreier und unfreier Abstammung, dann werden seine Leser und er selbst nicht länger in die Irre geführt.

Mein Buch besteht aus Forschungen, für eine systematische Darstellung lag noch gar keine Veranlassung vor. Wer hätte mir denn wohl geglaubt, wenn ich mit den freiherrlichen Klöstern der Merowingerzeit angefangen hätte? Ich hatte die Geschichte des Adels nebenbei im Auge zu halten. Aber ich habe mich vor einem gehütet, mein so wie so sehr ausgebreitetes Arbeitsfeld noch auszudehnen, hereinzubeziehen, was nicht notwendig war. Ich habe grundsätzlich die Frage nach dem Besitzrechte der zu behandelnden edelfreien Geschlechter bei Seite ge-

lassen. War jedes einzelne Besitztum vom Könige lehenrechtlich abhängig oder von andern, hatten sie überhaupt Allodien oder nicht? Was war ihr Gerichtsstand?

Es ist die erste Bedingung jeder Untersuchung, nicht Dinge feststellen zu wollen, die gar nicht festgestellt werden können. Ich bitte gleich praktisch es zeigen zu dürfen, wohin man käme. Auf dem mir am Besten vertrauten Boden (Oberbaden und Oberschwaben) säße ich sofort fest mit den Herren von Burladingen, den Esel von Dürrheim, den Sonnenkalb von Deggenhausen. Hat es jedesmal eine Herrschaft derselben gegeben, waren sie Dynasten oder nur Lehensleute? Was will man den machen mit ein, zwei, drei Namen eines Geschlechtes, das nur in Zeugenlisten vorkommt, in ihnen aber als freiherrlich erwiesen ist. Ein Jahrzehnt mühevoller und doch ungenügender Arbeit habe ich mir erspart, indem ich dieses Gebiet ausschied, und um ein Jahrzehnt früher konnte ich meine Studien vorlegen.

Daraus ergab es sich als selbstverständlich, daß ich zu den zahlreichen Arbeiten nicht Stellung zu nehmen brauchte, die sich darum bemühen, die Unterscheidungen der verschiedenen Spiegel in den Zuständen, die uns die Urkunden überliefern, wiederzufinden. Für mich kam das Problem der Schöffenbarfreien, der Semperfreien, der Grafschaftsfreien, der Pfleghaften zunächst gar nicht in Frage. Es wird jetzt vielleicht an der Zeit sein, diese Ergebnisse meiner Forschung mit den Studien in Beziehung zu setzen. Ebenso mit der Frage der Entstehung der Landeshoheit. Wer aber mir zum Vorwurf macht, daß ich das nicht gleich mitbesorgt habe, der macht sich bestenfalls kein klares Bild von dem Umfang einer solchen Arbeit noch von der geleisteten.

Forst mag nur selbst einmal die Forderung für ein Gebiet erfüllen, die er stellt: diejenigen Personen als hochadlig festzustellen: „die jene Kriterien urkundlich aufweisen, welche Schulte als Essentiale des Dynastenbegriffes festzulegen unterließ: die eigene Gerichtsbarkeit und den dynastenmäßigen Grundbesitz, endlich die standesmäßigen Alliancen“. Es ist sehr unbillig, einem Manne, der so ungeheure Arbeit geleistet hat, eine vielfältige neue Arbeitsleistung als ungetan vorzuwerfen.

Aber v. Dungern glaubt ja eine neue große These bewiesen zu haben, es kommt nicht auf die Geburt an, sondern auf den reichsunmittelbaren Besitz. Und da mußte ich ihm widersprechen und mußte zeigen, daß er sich völlig irrte, wenn er sagte: „Herkunft von freien und unfreien Herren war für die Bemessung des ständischen Ranges um 1250 schon ganz gleichgültig geworden“, daß hingegen meine Ergebnisse es klar machen, daß unfreie Adlige, die zweifellos reichsunmittelbar, nicht von den Edelfreien als ebenbürtig angesehen wurden. Darin beruht der

tiefgreifende Unterschied zwischen von Dungern und mir, daß er sehr früh und völlig formlos die Aufnahme solcher Elemente in den Hochadel ansetzt, ich das für frühe Zeiten durchaus leugnen muß. Da seine Theorie auf diesem Fundamente ruht, muß der Kampf ein harter werden. Der Frage, ob alle durch standesgemäße Allianzen mit einander verbundenen edlen Familien auch eigene Gerichtsbarkeit und den dynastenmäßigen Grundbesitz gehabt haben, ließ ich bei Seite. Ich will mich aber hier zu dem Glauben, aber nicht zu mehr bekennen, daß der Kreis dieser Geschlechter des Hochadels so tief herabreichte, das es Geschlechter ohne eigene Gerichtsbarkeit gab, daß es freiherrliche Geschlechter gab, für die nicht ein geschlossener Herrschaftsbezirk nachzuweisen sein wird, ja ich würde mich nicht wundern, auch einige landsässige Edelfreie zu finden, also Nachkommen alter freier Militesfamilien. In der nachfolgenden Erörterung lasse ich die österreichischen Dinge beiseite, da ich mich dort erst einarbeiten müßte. Es ist Sache der Österreicher selbst, sich mit von Dungern's Buch: „Die Entstehung der Landeshoheit in Österreich" auseinander zu setzen, wie es bereits v. Voltelini in der Deutschen Literaturzeitung 1912 Nr. 28 getan hat — ein Meisterstück der Ablehnung in höflichen Formen.

Meine Arbeit setzt sich also mit vielen ständerechtlichen Problemen geflissentlich nicht auseinander, sie hatte um so sorgfältiger Acht zu geben auf die Grenze, die den freien vom unfreien Adel trennt. Das führte mit Notwendigkeit zu einem Zusammenstoß mit von Dungern, der den Unterschied möglichst zu verwischen sucht. Da er seine Position nicht räumen will, muß ich die meinige verteidigen und ihn aus seiner heraustreiben.

II. Das Emporkommen von nicht edelfreien Geschlechtern.

Für die Beurteilung des Emporkommens nicht edelfreier Familien haben wir durch den Nachweis der „freiherrlichen" Anstalten einen neuen Prüfstein erhalten. Wann sind denn diese Dynasten unfreier Herkunft in jene kirchlichen Korporationen zugelassen worden?

Ich gebe, soweit es möglich, die Reihenfolge bis 1500.

1376. Walther Stecke, Domkapitel zu Köln. Über seine Ahnenprobe vgl. meine Bemerkungen Adel und Kirche S. 330. Außerdem drei andere. Vgl. Kisky S. 83f. Ein anderer Stecke war 1436—51 Abt von Werden, vor 1400 einer Kanonikus von St. Gereon. Jörres, U.-B. St. Gereon 521.

Bald nach 1426. Schenken von Limpurg. Drei im Köln. Domkap. bis 1500. Im Straßb. Domkap.: Hieronymus † 1517. Die nächste Generation nach ihm stellte den Straßb. B. Erasmus, dessen Schwester Klosterfrau in Buchau, ihre Nichte geb. 1545 auch in Quedlinburg.

1428. Rechberg. Einsiedeln, 1442—52 Abt. Ringholz Gesch. d. Ben.-Stiftes E. 1, 707, dann noch ein zweiter.

Nach 1434. Rheingrafen. Vier im Kölner Domkap. bis 1500. In Elten Rheingräfin Elisa Äbtissin 1475—1513. Fahne, Elten. In Gandersheim zuerst 1620.

1446. Gera-Reuss von Plauen. Ahnenprobe 1446. Zwei im Kölner Domkap. vor 1500.

Vor 1447. Schenk von Erbach. Eine Kanonissin in St. Ursula in Köln. Einer im Kölner Domkap. vor 1500. In Gerresheim seit 1452 zwei Damen. In Gandersheim zuerst 1620 nachzuweisen.

1477 Croy. Seit 1477 Jacob v. Cr. in Köln Domherr.

1480. Merode. Zwei Kanonissen in Gerresheim.

? von Staufen. Eine Kanonissin in Säckingen.

Ich habe ja nicht alle freiherrlichen Anstalten bis 1500 gleichmäßig verfolgen können. Insbesondere hätte ich mich für das Straßburger Domkapitel interessiert, wo mir nur die springenden Verzeichnisse bei Grandidier, Oeuvres inédits vorlagen. Für Herford habe ich mir aus den Archivalien eine Tabelle gemacht.

Nach 1500 kann ich nur einzelne Reihen verfolgen, so das Straßburger Domkapitel nach den Angaben von Grandidier. Bis 1568 hat man dort eine von allen Parvenus (abgesehen von Limpurg) freie Liste. Die Liste von 1584 ist noch völlig rein bis auf die drei Glieder des Hauses der Truchsessen von Waldburg Philipp, Gebhard und Ferdinand und den Freiherrn von Winnenberg[1]). Dieselben Geschlechter fanden um jene Zeit auch in das Kölner Domkapitel Eingang.

Die Truchsessen von Waldburg gelangten mit Philipp auch in das Kapitel von St. Gereon in Köln und mit Gebhard gar auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln. Wenn man dann noch hinzunimmt, daß in der gleichen Generation Friedrich Präsident des Reichskammergerichtes war, so ersieht man, wie auf einen Schlag ein altes hochvornehmes Reichsministerialengeschlecht endlich die Banden sprengt, die den Zugang zum höchsten Adels verhinderten! Hat der Einfluß des Kardinalbischofs Ottos von Augsburg da eingewirkt, daß seine Verwandten in diese Chorstühle gelangten?

Das Resultat ist dadurch gesichert, daß Vochezer in seiner stofflich vortrefflichen Geschichte des Hauses Waldburg in den früheren Generationen nicht ein einziges Glied anführt, das in eine freiherrliche An

---

[1]) Ich nenne den Winnenberg mit Zweifel. Es ist möglich, daß diese Familie von dienstmännischer Abstammung ausging, durch das Erbe der Freiherrn von Braunshorn ein Territorium gewann und nach und nach den andern Eifler Geschlechtern sich an die Seite stellen konnte. Vielleicht ist diese Familie eine nach dem Herzen von Dungerns.

stalt wäre aufgenommen worden. Jetzt öffnete sich auch St. Ursula in Köln (die älteste Zeil-Waldburg † 1639), Elten aber erst im 18. Jahrhundert[1]).

Es wird vielleicht den Leser erfreuen, wenn ich an einem bisher nicht näher untersuchten schwäbischen „freiherrlichen" Stifte Buchau[2]) zeige, wie langsam die in unmittelbarer Nähe angesessenen Häuser, die aus dem niederen Adel in den hohen vorgedrungen waren, dort Aufnahme fanden. Fast lückenlos dürfte die Liste der Äbtissinen sein. Der ursprünglich niedere Adel setzt 1556 mit Maria Jacoba Freiin von Schwarzenberg und Hohenlandesberg ein. 1598 war unter den 5 Chorfräulein Anna Freiin zu Limpurg, 1610 folgt die Äbtissin Katharina Freiin zu Spaur, gegen sie erfolgten Einwendungen der schwäbischen Grafen. In dem Konvente von 1668 tauchen die Namen Colonna, Hohenrechberg und Fugger auf, 1693 ist zuerst eine Dame aus dem Hause der Truchsessen von Waldburg (Linie Zeil) zu erweisen, 1739 auch Latour und Königsegg, 1776 endlich eine Stadion. Königsegg und Stadion waren aber die unmittelbarsten Nachbarn des Stiftes[3]).

Von den genannten Familien waren die Schwarzenberg 1429, die Königsegg 1470, Stadion 1686 zu Reichsfreiherrn erhoben worden. Die Erbach besaßen seit 1532 eine Reichsgrafschaft, die Waldburg seit 1628. Die Croys waren seit 1473 Grafen von Chimay, die Merode erhielten 1473 ihren alten Reichsfreiherrnstand „bestätigt" d. h. erhielten für unbegründete Ansprüche nun eine Grundlage.

So mühselig war es für alle diese meist schon im 13. Jahrhundert zu den Dynasten zählenden Geschlechter Sitz und Stimme in den Kapiteln freiherrlicher Anstalten zu erhalten.

Wie wir eben gesehen haben, hat der in den freiherrlichen Domkapiteln, Stiften und Klöstern sitzende alte Adel sich die allmählich

---

[1]) Die Listen über S. Ursula bei Zündorf und über Elten bei Fahne gehen bis an's Ende der Stifter und zeigen das Eindringen jüngerer Schichten des hohen Adels.

[2]) Nach den Stiftsarchivalien in Stuttgart, die zwar für die älteren Zeiten sehr lückenhaft sind, ergibt sich dieser Charakter des alten Stiftes zweifellos. Zur Ergänzung der von mir bereits Adel und Kirche S. 389 f. vorgebrachten Gründe gebe ich die Liste der Äbtissinnen, deren Geschlechtsname bekannt ist: Anna von Winberg (Freiherrn v. Stöffeln von Weinberg (1303, 11), Adelheid von Rüssegg (1355), Adelheid von Lupfen (1367 f.), Anna von Rüssegg (1371, 95), Anna von Gundelfingen (1408, 9), Agnes v. Tengen (1410—26), Klara v. Monfort (27, 47), Margareta v. Werdenberg (49, 96), Anna v. Werdenberg (97), Barbara v. Gundelfingen (1497—1523). Chorfrauen: 1384: Elisabeth v. Rüssegg, 1385: Elisabeth von Wartstein und Anna v. Gundelfingen.

[3]) Königsegg auch erst 1674 in Elten, im 17. Jahrhundert in Köln Dom u. St. Gereon.

aus dem niederen Adel emporsteigenden Geschlechter auch dann noch möglichst fern gehalten, als sie längst reichsunmittelbare Territorien besaßen. Es redet die allerdeutlichste Sprache, daß das Haus Bolanden-Falkenstein-Hohenfels nicht in die Domkapitel von Köln und Straßburg eindrang. von Dungern kann das nicht bestreiten, er räumt es jetzt direkt ein: „es ist damit noch nicht bewiesen — schreibt er — daß diese Sonderung reichsrechtlich geboten war. Ebensogut kann eine rein gesellschaftliche Gruppenbildung vorliegen; die hochadeligen Klöster können privatrechtlich als Aufnahmebedingung hohen Adel vorgesehen haben". Ich habe nie auch nur daran gedacht, daß den freiherrlichen Anstalten ihre Ausschließungspraxis durch einen reichsrechtlichen Akt aufgezwungen oder nur erhalten wurde. Das deutsche Königtum hatte sicher von 1250 an dazu auch gar keine Kraft mehr. Was für eine irrige Vorstellung von dem Umfange der Macht des Reiches muß der haben, der überhaupt ein reichsrechtliches Gebot, das die Besetzung der Domkapitel um 1400 regelt, für möglich hält! Es ist selbstverständlich der Boden des Statutarrechtes, auf dem diese Institutionen stehen. Die Kaiser haben, so viel ich weiß, da niemals mehr eingegriffen und die Päpste wandten die Waffe des kanonischen Rechtes nicht an, das alle freiherrlichen Kapitel verbot, ja die Kurie erteilte in einzelnen Fällen Privilegien!

Es ist ganz richtig, daß sich eine ständische Abschließung als „kulturelles Phänomen" abspielen kann. Ganz richtig: kann. Es kann ein Stand einer modernen Stadt völlig für sich gesellschaftlich leben und nur Heiraten in seinem Bereiche dulden, es gibt Städte, in denen die Industriellen das fast durchführen. Aber die, wie von Dungern glaubt, so breit belegte These, daß die hohe Aristokratie des späten Mittelalters nur gesellschaftlich ihre Absonderung aufrecht erhielt, ist falsch. Zunächst: Das alte Standesrecht war noch nicht erstorben und noch nicht vergessen. Ich habe deswegen eine möglichst große Liste von Mißheiraten von Söhnen des hohen Adels zusammengestellt — die wie ich wußte von jedem genauen Kenner der Dinge einigermaßen vermehrt werden kann, eine vollständige Liste ist überhaupt unmöglich — um daran die Anwendung des alten Ständerechtes zu prüfen. Meine Liste führt von ca. 1100 bis 1400 die Zahl von 74 Fällen an. Nach von Dungern dürften sich an den Abschluß der Ehen keine rechtlichen Folgen angeknüpft haben, die außerhalb der Sphäre der Gewalt der Familien liegen.

Nun habe ich nicht erwarten können, auch nur für die Mehrheit der Ehen die rechtlichen Folgen der Mißheirat auf die Nachkommenschaft feststellen zu können. Aber was sich feststellen lässt, ist völlig genügend.

In folgenden Fällen hat nachweislich eine Minderung des Rechtes der Nachkommen stattgefunden: Metsch-Velturns (62), Treiss-Schöneck (51).

Durch Eingreifen der königlichen Gewalt werden die Folgen der Mißheirat aufgehoben bei Hanau-Minzenberg (46), Weilnau-Minzenberg (47), Meissen-Maltitz (64, was nicht einmal vollen Erfolg hatte), Eppenstein-Falkenstein (15), Woldenberg-Saldern (66), Spanheim-Bolanden (9), Habsburg-Landenberg (72), Gundelfingen-Truchsess v. Waldburg (40). In mehreren Fällen wird die königliche Rechtshandlung noch durch Willebriefe der Kurfürsten gesichert. Die Zahl dieser uns überlieferten Akte ist bei der schlechten Erhaltung der fürstlichen, gräflichen usw. Archive noch sicher gering im Vergleich zu den einst vorhandenen!

Man sollte meinen, daß eine solche Zahl von königlichen Rechtshandlungen auf den Juristen doch Eindruck machen würde. Doch ich täuschte mich. Auf diese Beweise hat von Dungern nur die Antwort: „Auch im Punkte Freiung bez. Sanierung und Entfreiung hat mich Schulte nicht überzeugt“. Er bleibt dabei: um sich gegen Erbberechtigte „formelle“ Garantien zu schaffen, habe man sich solche Pergamentblätter verschafft. Selbst wenn nur das der Fall gewesen wäre, läge darin eine Anerkennung der Möglichkeit, daß ein Richter nach dem alten Standesrechte urteile.

Aber wer ernsthaft die Dinge prüft, wer die Reste des alten Rechtes nicht blind übersehen will, kann nicht Dokumente wie diese mit Willebriefen versehenen Königsurkunden für Dekorationen ansehen, der kann der Bezeichnung einer Bolanden noch 1331 als Dienstweib nicht jede Beweiskraft abstreiten.

Und habe ich ihm denn nicht Fälle gezeigt, wo die Folgen der Mißheirat deutlich sind: Meissen-Maltitz, wo der Sohn nicht als Reichsfürst anerkannt wurde, Bruchsal-Falkenstein, wo der Nachkomme den Titel Freiherr verliert, ja sich nach seiner Mutter nennt, Solms-Löwenrode mag, wie v. Dungern versichert, ein Konkubinat sein.

Insbesondere habe ich mich bemüht die Verhältnisse derjenigen Familie klarzustellen, die zuerst v. Dungern für seine Theorie anführen könnte: das Geschlecht der Bolanden, das am frühesten wohl von allen Reichsministerialen in den Besitz von Herrschaften gelangte und geradezu auf Ehen mit dem hohen Adel ausging. Fast alle Töchter heiraten Mitglieder des hohen Adels. Und doch was geschah noch in der 6. Generation: Die Nachkommen Ottos von Bruchsal verlieren den Freiherrnstand, noch in der 5. erfolgt eine Sanierung durch den König Albrecht und da die Ehefrau als Stück des Reichsgutes betrachtet wird,

wird ein Willebrief eines Kurfürsten erwirkt! Das soll nur kulturell, nicht rechtlich sein?

Die Dinge in dieser Polemik sind verkehrt, der Historiker geht den Zeugnissen des Rechtes nach, die der Jurist nicht anerkennt!

Um dem Leser die für von Dungern günstigste Position recht vor Augen zu führen, habe ich einen Stammbaum dieses Geschlechtes beigegeben. Als Dank erhalte ich die Bemerkung: „Die Stammtafel Bolanden ist nicht korrekt abgeschrieben, übrigens so unvollständig, daß man ihren Zweck nicht begreift“. Ich habe korrekt das getan was S. 318 Anm. 1 besagt: „Für die älteren Generationen folge ich den Untersuchungen von J. Hillebrand in den Annalen des Ver. f. nass. Altertumskunde 35 (1905/6) unter Berücksichtigung der älteren Arbeiten von Lehmann, Schenk von Schweinsberg und Sauer. Alle Quellen habe ich jedoch nicht nachgeprüft“. von Dungern nenne doch die fehlenden Allianzen, die für die Untersuchung in Betracht kämen.

Auch das bestimmte Zeugnis für die Rechtsgewohnheit, das auf den ersten deutschen Staatsrechtsjuristen Peter von Andlo 1460 zurückgeht, hat auf von Dungern keinen Eindruck gemacht. So hoffe ich auch nicht, daß es ihm etwas gilt, wenn ich ein Dokument zitiere, das ebenfalls den alten Standesunterschied deutlich bekundet. Es handelt sich um den Grafen Heinrich von Lupfen und Hans von Rechberg zu Hohenrechberg, dieser hebt den Unterschied zwischen sich und dem Grafen hervor: „seitmal und grave Hainrich ain geborner her und er ein dienstmann wer“. (Fürstenb. U.-Buch 6. S. 379). Im Jahre 1443 weiß noch der Nachkomme der Reichsdienstmannen ganz gut die rechtliche Unterscheidung, die von Dungern als längst wesenslos hinstellen möchte.

Es ist eine der Grundsäulen der von Dungern'schen Meinung, in staufischer Zeit sind die Titel für Reichshofbeamte regelmäßig Ministerialentitel. „Aber wenigstens für den Marschallstitel im 13. Jahrhundert ist eine Einschränkung zu machen“. (Herrenstand S. 309). Er finde sich bei den Grafen von Dillingen und Württemberg, auch bei den Dynasten von Querfurt.

„Der Marschallstitel ist der einzige, der auch altdynastischen Herren gegeben wird“ (Herrenstand S. 121). „Der Fall (Justingen) bildet den hauptsächlichsten Rückhalt für die Behauptung der ehemals dynastischen Qualität und späteren Entfreiung aller Reichshofbeamten ... Zunächst von einer Entfreiung ist keine Rede .. Der Fall Justingen wäre eine einzig dastehende Ausnahme ... Kognatische Herkunft könnte erklären ....“ „Nach meinen Untersuchungen hat das nichts auffallendes. Die Familie Justingen wäre damit lediglich auf gleiche Stufe mit den Häusern Erbach, Tanne, Bodmann, Bolanden, Hagen .. gestellt .. alles

Familien, die ein unbefangenes Urteil von vornherein ihrer Herkunft nach der Klasse zuweisen muß, der sie bei ihrem ersten Auftreten im 12. Jahrhundert angehörten: der Ministerialenklasse (181)".

Ich überlasse nun dem Leser aus diesen und den anderen Stellen bei von Dungern sich über seine Meinung Klarheit zu verschaffen. Er hält die Justingen für eine Familie, die den aus der Ministerialität emporgekommenen Familien seines „Herrenstandes" sich angegliedert haben. Er leugnet die agnatische altdynastische Herkunft der Justingen (S. 179). Ebenso ergeht es den Markdorf. „Wenigstens halte ich diese schwäbischen Herren für eine Familie ministerialer Herkunft, die früh in dynastischer Stellung auftritt, nicht für altdynastisch" (S. 131).

Bei der Unklarheit der von Dunger'schen Vorstellungen — die doch schließlich nur darauf hinauslaufen können, daß er beide Familien für ursprünglich ministerialisch ansieht, habe ich meine Polemik formuliert: „Zuerst hat von Dungern eine Reihe von Familien irrig zum niederen Adel gerechnet. Diese Fälle scheiden somit (aus der Liste der Mißheiraten) aus. Einmal geht er, entgegen den sorgfältigen Forschungen Fickers (Die Reichshofbeamten der staufischen Periode 1862. Sitzungsberichte d. Wiener Ak. phil. hist. Kl.) von der falschen Voraussetzung aus, daß niemals unter den Staufern Freiherrn Hofämter bekleidet hätten. Damit beseitigt er ganz zu Unrecht die Markdorf und Justingen. Für die Justingen (S. 179) — eines Stammes mit den Steußlingen und Gundelfingen — bringt das Württembergische Urkundenbuch, für die Markdorf das Oberbadische Geschlechterbuch von Kindler v. Knobloch erdrückende Beweise" (314).

v. Dungern antwortet, ich halte ihm einfach eine abweichende Behauptung entgegen und meinen Hinweis auf Ficker pariert er mit folgender Bemerkung: „Ficker soll gezeigt haben, daß unter den Staufern „Freiherrn Hofämter bekleidet" hätten, im Gegenteil: Ficker hat behauptet, daß damals Aufgeben des Freiherrnstandes stattgefunden habe, um den Eintritt in die Hofbeamtenstellung zu ermöglichen" (S. 511 Anm. 2).

Wo steht denn bei Ficker davon ein Wort? Die Autorität dieses großen Forschers steht ganz und gar auf meiner Seite. Ich muß hier genau zitieren: „Ist der unfreie Stand der Reichshofbeamten als Regel nicht zu bezweifeln, so scheinen doch ausnahmsweise auch freie Herren Träger eines Hofamtes gewesen zu sein". Bei zwei Fällen erörtert Ficker eine Möglichkeit. „Aber wir haben keine Gewähr, daß sie als Freie das Amt versahen, da sie ja, wie das auch sonst vorkam, die Freiheit selbst aufgegeben oder durch den Stand der Mutter verloren haben könnten. Einen bestimmten Beleg gibt Markward v. Anweiler, welcher auch nach seiner Freilassung im Jahre 1195 Reichstruchseß

blieb. Weiter gehörte der Reichsmarschall Anselm v. Justingen zu den freien Herren". Nach ausführlicher Behandlung der ihn betreffenden Zeugnisse kommt Ficker zu dem Schlusse: „Wir werden demnach annehmen müssen, daß Freiheit und Hofamt nicht durchaus unvereinbar waren" (S. 521).

Es ist völlig klar: ich vertrete genau die Ansicht Fickers[1]), von Dungern führt den Leser aber irre, indem er entgegen der Schlußentscheidung eine von Ficker erwogene Möglichkeit als dessen Meinung ausgibt. Aber auch da hat Ficker nicht — wie v. Dungern behauptet — gesagt, daß damals Aufgeben des Freiherrnstandes stattgefunden habe, um den Eintritt in die Hofbeamtenstellung zu ermöglichen, von etwaigen Motiven der Aufgabe des Geburtsstandes redet Ficker überhaupt nicht.

Über die Justingen und Markdorf brauche ich mich nicht mehr zu verbreiten, denn ein viel sorgfältigerer Forscher als von Dungern, Forst, hat inzwischen mir für den freiherrlichen Charakter beider Familien zugestimmt und nach Erscheinen des von dem Grazer Professor Punschart herausgegebenen zweiten Bandes von Fickers Reichsfürstenstand bekennt nun von Dungern selbst: „Hervorgehoben sei, daß Ficker im Gegensatz zu der Auffassung, die aus seinen lehensrechtlichen Untersuchungen vielfach übernommen worden ist, hier betont, daß Dynasten, die wir als Hofbeamte finden, nicht deshalb Dienstmannen waren (S. 254). Wenn wir also einen finden, bei dem manches für dynastische Herkunft spricht (Justingen), so läßt sich nicht ohne weiteres annehmen, daß sein Hofbeamtenstand Grund für seine dienstmännische Lage ist." Das ist zwar nur ein halbes Zurückweichen, die Wahrheit ist von Ficker da ganz korrekt ausgeführt: „Hochfreie und Mittelfreie können wir als oberste fürstliche Hofbeamten nachweisen, die dadurch dann aber freilich nicht zu Dienstmannen derselben wurden". Anselm von Justingen war selbst ein Freiherr, wie seine Nachkommen es blieben, und den Markdorfern hat es nicht geschadet, daß sie einmal einen Marschallstab getragen haben.

Ich hatte weiter gesagt: „Andere Geschlechter werden wegen des Reichsdienstes ebenso zu Unrecht deklassiert: die Herzoge von Urslingen und die aus ihnen hervorgegangenen Freiherrn von Rapoltstein (jüngeres Geschlecht!). Das Rapoltsteinische Urkundenbuch von Albrecht bietet den sicheren Beweis für die Edelfreiheit der Urslingen (Nr. 27, 28, 30, 32, 35, 39, 44, 45, 48), dazu kommt, daß Heinrich von Urslingen 1185 im Straßburger Domkapitel war, wie später Rapoltsteiner" (S. 314 f.).

[1]) Vgl. auch Vom Heerschilde S. 150 f.

Da soll ich — meint von Dungern — ihm wiederum nur eine abweichende Behauptung entgegengehalten haben; er hat einfach die Zitate gar nicht aufgeschlagen und meint mit solcher Polemik Eindruck zu machen. Er meint da überall den strikten Gegenbeweis abwarten zu dürfen! Sein Kredit als Forscher ist aber nicht so, daß man ihm die Last eines Beweises erspart, wenn er einer wohlerwogenen Meinung widerspricht.

Er hat ein begreifliches Interesse hier nicht nachzugeben; denn die Herzoge von Urslingen und die Freiherrn von Rapoltstein sind die ältesten und einzigen greifbaren Exemplare seiner in staufischer Epoche aus der Ministerialität emporgekommenen Hochadligen. Was Herrenstand S. 64 f. erzählt wird, ist ein wunderbares Gemisch von allerhand Vermutungen und Erzählungen. „Konrad [Herzog von Spoleto] wird nicht von Urslingen, sondern nach Lützelnhard genannt, nach einem Besitz, den er möglicherweise als Heiratsgut seiner Gemahlin besaß, die wohl aus dem Hause der Dynasten von Geroldseck war[44]. Diese Gemahlin war die Erzieherin Kaiser Friedrichs II. in dessen ersten Lebensjahren[45]". Das nun richtiggestellt, lautet so: Konrad von Urslingen, Herzog von Spoleto, ist nicht identisch mit Konrad von Lützelnhard Grafen von Molise. Daß dieser eine Freiin von Geroldseck zur Gattin hatte, ist eine leere Vermutung, die sich darauf gründet, daß die Burg Lützelnhard in der Herrschaft Geroldseck lag. Die Familie Lützelnhard hatte aber längst vor jener angeblichen Heirat diesen Namen. Die Herzogin von Urslingen — vielleicht eine Italienerin — behütete die erste Kindheit Friedrichs II.

von Dungern hatte zur Prüfung vor sich das Rapoltsteinische Urkundenbuch von Albrecht, wo die Regesten Konrads sich finden, er hätte sich bei Stälin, Toeche, Ficker, Hampe wegen der Identität der beiden Personen Rat erholen sollen. Er weigert sich die lauteren Brunnen zu trinken, denn er kennt eine bessere Quelle! Alle Gründe verfangen nicht, denn von Dungern ist ja überzeugt: Freiherrn sind in Italien nicht verwendet worden, sondern nur Dienstmannen und dann hat er ja ein gelehrtes zuverläßiges Buch. Er zitiert in Anm. 44 u. 45 ganz allein: Bronner, Abenteuerliche Geschichte des Herzogs Werner von Urslingen 1828, S. 214, 221.

Dieses Büchlein ist ihm die Quelle der Wahrheit. Und nun schlage, lieber Leser, die Seite I dieses Buches auf. Sie hebt gefühlvoll und ernsthaft an:

An Ursula.

Der Räuberheld, dessen Abenteuer Sie hier erzählt finden, meine liebe Freundin, erhielt seinen Geschlechtsnamen sicher von der alten Burg Urslingen am Schwarzwalde . . .

Urselingen, das Dorf, weckt in mir weit angenehmere Ideen, als die Burg. Denn ich kann gar nicht zweifeln, daß der Rittersmann, der das Dorf anlegte, damals eben so gut eine geliebte Ursula verehrte, als ich jetzt die meinige, und daß er dewegen, zum bleibenden Denkmal seiner Gefeierten, der neuen Anlage den Namen Urselingen (der Ursel Landeinfang, Gehäge) erteilte. Mich dünkt, das bringt noch ietzt seinem Herzen Ehre.

Aber der Burg Urslingen gedenke ich nur mit Schauder. Immer kommt es mir vor, der unselige Geist des grausamen Werner spucke noch ietzt in jenen alten Ruinen. — — —

Der, der ein solches Buch benutzt, weigert sich auf die Mahnungen von Fedor Schneider und mir zu hören!

Götterswick, jetzt Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda. Über diese Familie hat von Dungern Herrenstand S. 53 gesagt: „Die alten Herren von Güterswyk waren jedenfalls Ministerialen; doch heiratete schon der Vater des genannten Everwin, auch ein Everwin, eine Dynastentochter: Ricard, Gräfin von Limpurg in Westfalen (1329)". Demgegenüber habe ich S. 315 gesagt: „Falsch bestimmt sind — die Bentheim-Götterswick — eine zweifellos freiherrliche, jetzt fürstliche Familie: 1287 tauscht Henricus nobilis de Goterswich mit dem Stifte Essen Ministerialen aus (Urkunde im Düsseldorfer Staatsarchiv, zitiert von Schmithals, Anm. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 85, S. 159, dort weitere Belege)". Darauf erwidert von Dungern: „Die Güterswyck sollen unzweifelhaft „freiherrlich" sein, weil einer 1287 nobilis heißt (S. 315)". Forst meint: „nobilis kann 1287 schon bald jemand heißen".

Ich habe mich auf die Tatsache berufen, daß Henricus nobilis heißt und Ministerialen besitzt und solche als gleichwertig mit dem Stifte Essen tauscht. Ein Tausch mit Dienstmannen eines Dienstmannen ist mir unter den mehr wie 100 von mir gesammelten Fällen (S. 398) nicht begegnet.

Doch nun will ich die Zeugnisse gründlicher zusammenstellen. Der älteste mir bekannte Götterswick ist der 1256 in einer Urkunde des Herrn von Heinsberg vorkommende „Euirwinus nobilis vir de Gotirswich". Lacomblet 2 nr. 425. — 1263 folgt nach Hosden, Oye, Mörse (dieser edelfrei), Lecka Everwinus de G. miles Lac. 2 nr. 533. — 1263 nach Theoderico domino de Morse, domino E. de Goterswik. Lac. 2 nr. 540. — 1273 Urkunde des Edelherren von Matelar: Zeugen .... dominus de Helpenstein, Godefridus dominus de Erperode (beide Freiherrn) et Godefridus de Goterswich vir nobilis Lac. 2 nr. 654. Diese ältesten Zeugnisse gehen alle glatt mit freiherrlichem Charakter, wenn auch die letzte Urkunde es uns nahelegt, daß die Familie keine eigene Herrschaft besaß. Die folgenden Zeugnisse sind weniger klar, 1284 er-

scheint der Götterswiker hinter Stecke. Lac. 2 nr. 759 Anm. 1. Unsicher nr. 794.

Aber auch im 14. Jahrhundert fehlen nicht die Zeugnisse für den vornehmen Stand des Geschlechtes: 1349 Urkunde des Grafen von Cleve: nobili viro domino Everwino de Goterswich Lac. 3 nr. 481. 1369 gebeten „edele und irsame lude", zuerst „heren Everwyne heren zu Gotterswich" Lac. 3 nr. 685. 1370 in Bentheimer Urkunde als edler Mann bezeichnet bei Joh. Heinr. Jung: Historiae antiquissimae comitatus Bentheimensis libri tres 1773 Codex diplom. nr. 99 S. 203. In dem Landfrieden von 1359 steht Everwin von Güterswick sehr weit zurück, in derselben Zeit steht er aber unter den 3 Rittern, die der Graf von Cleve seinerseits als Schiedsrichter bestellt, vorn. Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland 2 nr. 89.

Von allen andern Urkunden ist keine für niederen Stand ein zwingender Beweis. Doch steht das Geschlecht wohl an der unteren Grenze und ich glaube, man darf annehmen, daß es zu keiner vollen Entwicklung von landesherrlichen Rechten kam, aber die Töchter wurden als ebenbürtig betrachtet. In dem freiherrlichen Stifte Elten nennt das Necrologium ihrer vier als Kanonissen, eine als Scholarin (Schmithals Dissert. S. 63). 1332 waren in dem freiherrlichen Stifte Gerresheim: Imagina et Methildis de Goytterswich sorores" (Schmithals Dissert. S. 73). Und bei jener von v. Dungern erwähnten Ehe handelt es sich nicht um die Ehe Everwins von Götterswick, sondern um die seiner Tochter Rycardis mit Hermann Herrn von Limburg! Vgl. Jung Cod. dipl. nr. 67 und Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen Band I S. 623*.

Man hat also keinen ernsthaften Grund an der Ebenbürtigkeit der Familie Götterswick zu zweifeln, wie auch Schmitz-Kallenberg, der Bearbeiter des Familienarchivs, in dem Inventare S. 494 die Götterswick als Edle bezeichnet. Auch Ficker (Vom Heerschilde S. 136) tat das Gleiche, obwohl sie wie die Herren von Reifferscheid, Stolberg, Randerath und Horn Lehen von den Edelherren von Heinsberg hatten.

Richtig ist, daß das nicht sehr mächtige Haus einen gewaltigen Aufschwung nahm durch die Folgen der 1350 abgeschlossenen Ehe mit einer Tochter aus dem Hause Bentheim. Der Enkel dieser Ehe gewann 1421 durch Erbrecht die Grafschaft Bentheim; seine Gattin war die Erbtochter der Freiherrn von Steinfurt, durch seine zweite Gemahlin wurde er der Erbe der Grafen von Solms-Ottenstein.. Die Nachkommen waren noch weiter glückliche Erben nach alten Edelgeschlechtern. Sie erhielten ganz oder zum Teil den Besitz der Herren von Gemen, derer von Wevelinghoven, der Grafen von Tecklenburg und indirekt der alten

Vögte von Rheda, der Grafen von Neuenahr (der Herren von Alpen, der Freiherrn von Helfenstein und Lennep, der Edelvögte von Köln), der Grafen von Hoya und der Grafen von Horn. Ich führe diese Tatsachen an um zu zeigen, wie stark der Rückgang des hohen Adels auch seit 1400 ist.

Selbst wenn die Götterswick Ministerialen gewesen wären, so wäre nach den vorgebrachten Beweisen und nachdem die Familie am wenigsten vornehm um 1350 erscheint, nur zuzugeben, daß das Emporsteigen erst 1421 erfolgte, also zu einer Zeit, die hinter der von uns zu behandelnden liegt.

Vögte von Hunolstein. In diesem Falle richtet sich mein Widerspruch auch gegen Forst: „Dagegen sind die Hunolstein trotz Interpunktionsfehler kraft ihrer Stellung Dienstmannen; keine Edelherren". von Dungern betont noch jüngst seine frühere Behauptung (Herrenstand 141), wonach sie zuerst Ende des zwölften Jahrhunderts als Trierer Ministerialen erscheinen . . . „Die Familie kam durch Reichtum zu dynastenmäßigem Ansehen und überwand dadurch alle rechtlichen Hindernisse, die ihrer Herrenstellung als Lehnsträger der Burg und der zu einer dynastenmäßigen Herrschaft vereinten Familiengüter entgegenstanden".

Sehen wir nun erst uns die Titulaturen an. In dem Töpfer'schen Urkundenbuch der Vögte von Hunolstein ziehe ich alle von 1300 liegenden Urkunden heran. In 16 derselben (1., 4., 9., 14., 32., 46., 68., 101., 106., 108., 109., 110., 112., 116., 119 und Nachträge Nr. 1) werden die Hunolstein als nobiles bezeichnet, in 5 (3., 5., 10., 12., 13) stehen sie unter nobiles. Nur in einer Urkunde werden sie als Ministeriales bezeichnet (Nr. 2). Diese Urkunde ist inzwischen von Resch, Die Edelfreien des Erzbistums Trier im linksrheinischen deutschen Sprachgebiet. Bonner Dissert. 1911. S. 39 geprüft worden und das Ergebnis ist durchaus richtig. Die Zeugenliste hat erst Geistliche, dann unter Laici Grafen und Freiherrn, diesen folgen „ministeriales". Die ersten 6 Namen sind nicht zu beanstanden. Dann folgen aber 10 Namen von Freiherrn, die als solche jedoch nicht charakterisiert sind und da steht an zweiter Stelle Hugo de Hunoldestein! Diese Urkunde hat durch diese Aufklärung sich in ein Zeugnis für den edlen Charakter der Hunolsteiner verwandelt[1]). Dann verfolge ich für die gleiche Zeit

---

[1]) Übrigens hat von Dungern selbst diese Urkunde an einer andern Stelle seines Buches als nichts beweisend bezeichnet, da es sich um eine unkontrollierbare Abschrift des 18. Jahrhunderts handelt. (Herrenstand S. 428 Note 171). Er hat also da selbst seinen Hauptzeugen für kraftlos erklärt!

die Ehen: Beatrix von Hagen-Nicolaus Vogt, Christina v. Warnsberg-Johann V., Friedrich v. Grimberg-Tochter des Johann Vogt. Wildgraf von Daun-Tochter des Nicolaus V. (Nr. 106). Alles in Ordnung.

Als blutsverwandt erscheinen in Nr. 36, 1264 die von Schwarzenberg, in Nachträge Nr. 5 die Grafen v. Spanheim, Veldenz und Wilhelm Boucell (von Fels), in Nachträge Nr. 12 ist Vormund unmündiger Hunoltsteiner ein Herr von Blankenheim. Alles in Ordnung.

Die sämtlichen genannten Personen gehören dem hohen Adel an. Aber die Besitzverhältnisse! Hier ist in der Tat zuzugeben, daß die Hunoltstein anfangs in abhängiger Stellung sich befinden, nur nicht als Ministerialen, nur nicht als Abhängige von der Trierer Kirche, sondern als Lehensleute und Vögte im Dienste der Grafen von Castel und deren Erben der Grafen von Salm. Noch 1255 hat der Vogt nicht etwa die Burg zu Lehen, sondern „domum meam, quam in castro Hunoldstein ratione feodi a dicto domino . . . possideo“. Das ist vielleicht dem Verhältnisse ähnlich, in dem die Burggrafen von Nürnberg zum Reiche standen.

Ohne einer genauen Untersuchung vorzugreifen, meine ich aus den Urkunden ein ganz anderes Bild als von Dungern und Forst gewinnen zu müssen. Ein edelfreies Geschlecht wird trotz seiner lehenrechtlichen Abhängigkeit von einem Grafenhause als ebenbürtig angesehen; das Blut ist das Band, nicht der Besitz von halbstaatlichen Rechten. Das Geschlecht der Hunolsteiner sinkt dann in einem Zweige herab — eine genaue Stammtafel fehlt leider — aber der andere Zweig findet für seine Töchter noch im 15. Jahrhundert Unterkunft in Herford und Kaufungen, ja 1484—94 war eine Hunoltsteinin Äbtissin zu Herford.

Die Herren von Laber. Über die Herren von Laber schrieb von Dungern Herrenstand 1, 148: „Oberpfälzischer Ministerialadel mit vornehmen Allianzen“. Ich habe dem widersprochen. Da nun von Dungern auf meinen einfachen Widerspruch nichts gibt, will ich ihm die Qualifikation der Laber beweisen. Ich habe die Monumenta Boica mir darauf angesehen, kann keinen Gegengrund finden, wohl aber die Beweise meiner Behauptung. Wernherus de Labere hii omnes liberi 13, 133. — Albero nobilis de Laber 10, 412. — Werinherus de Labere vor den als solche bezeichneten Ministerialen 14, 408. — Hademarus de Laber . . viri nobiles, vor den Ministerialen 9, 93. — Hadmarus liber de Laber 8, 155. — Hadmarus nob. de Laber 2, 453. Nun dachte ich doch in der Geschichte der Herren von Laber, die von Dungern zitiert[1]),

---

[1]) Plass, Die Herren von Laber. Verhandl. d. hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg 1862 S. 139 ff.

irgend eine Veranlassung zu seinem Irrtum zu finden. Weit gefehlt: da finden sich die meisten vorstehenden Stellen zitiert und einiges mehr: 1157 unter höherem Adel Mon. boic. 29, 338. — 1215 unter nobiles, Ried, Cod. 1, 311. — 1310 der edle freie Mann Reg. Boica 5, 174. — Hardmar der Freie von Laber Reg. Boic. 6, 127. — 1349 der edel mann Oefele 1, 176 usw. Es gibt nur ein Dokument, das einen stutzig machen kann. 1249 steht ein Laber nach Konrad von Hohenfels. Falkenstein Cod. dipl. 46. Hier hat von Dungern eine Fülle von Beweisen vor Augen, er sieht aber das Gegenteil.

Hürnheim (Katzenstein). Wie leichtfertig von Dungern die Geschlechter klassifiziert, beweist auch seine Behandlung der Hürnheim. Einziger Beweis: 1276 steht einer dieses Namens hinter Weinsberg und hinter Limpurg — wo, habe ich nicht finden können. In der Anm. wird zitiert: Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch 2, 725. Das führt ins Register zum Namen Katzenstein: 1. Heinrich, Kanonikus von Neumüster. 51, 36 steht aber nur der Name: Heynrico, der Herausgeber ergänzt das in der Anmerkung aus andern Quellen. 2. S. 378, 28 bruder Albrecht von Katzenstein, commentiur sante Johannes ordens von dem spital. Beide Stellen sind für die Standesqualifikation unbrauchbar. Er zitiert weiter Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 2, 63 f. Dort heißt es: „mächtiges Edelgeschlecht". Außer einer für die Wappen in Betracht kommenden uns nicht berührenden Urkunde von 1271 ist das älteste Zeugnis, das überhaupt von Kindler angeführt wird, 1354! Und doch gilt das Geschlecht als zu Anfang unfrei!

Wie aber, wenn man nun an die primären Quellen geht? Ich benutze nur das Württemb. Urkundenbuch:

bezeichnet als nobiles 3, 259. 4, 360. 5, 268. 6, 14 f. 65. 117 f.
unter Freiherrn 3, 214. 6, 223. 225. 327. 476. 7, 113.
bezeichnet als Ministerialen: —
unter oder hinter Ministerialen: 3, 371. 4, 360.

Mich interessierte die Familie, weil einer der Begleiter Konradins aufs Schaffot war, aber ernsthafte Zweifel an dem Charakter der Familie habe ich nie gehegt. Man vgl. Steichele, Bistum Augsburg 3, 1222—1239, Gudenatz, Schwäbische und fränkische Freiherrn und Ministerialen am Hofe der deutschen Könige 1198—1272. Bonner Dissert. 1909. Und nun noch die Straßburger Domherrn: Albert von Hürnheim (1339—48), der von Lierheim, der zur Familie in Beziehung stand. von Dungern geht abermals den entscheidenden Quellen aus dem Wege.

Über ministeriales nobiles. Die „edlen Ministerialen" wollen noch immer nicht aus der Literatur verschwinden. Es ist ja zweifellos,

daß im 13. Jahrhundert mancher Chronist und mancher Schreiber einer Urkunde einem Dienstmanne den ihm nicht zustehenden Titel eines „nobilis“ gegeben hat. Aber das darf einen doch nicht abhalten mit dieser Titulatur als einem Kennzeichen des hohen Adels zu rechnen. Man kann sich im Einzelfalle irren, wie mir das bei den Lützelnhard geschehen ist; aber wegen ein Paar Fehler legt man doch nicht ein sehr wertvolles Forschungsmittel bei Seite. Forst bittet mich nun aber das zu tun: „möge er aber wenigstens bloß jene als Edelherren ansehen, die durch ihre Stellung in den Urkunden als Edelherrn sich erwiesen, nicht aber nobiles zu Dynasten [— ein Wort das ich nicht gebrauche —] machen, deren Ahnen als herzogliche Ministerialen urkunden [— wo ist von mir das außer bei Lützelnhard, wo ich meinen Irrtum gern eingestehe, geschehen? —]. Um noch auf das unzulässige Kriterium des Titels zurückzukommen: gerade bei badischen [richtig: würtembergisch-oberschwäbischen] Quellen sind schon im Anfang des 12. Jahrhunderts Ministerialen als nobiles genannt, vgl. z. B. den Codex der Augia in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 29 (Ravensburg etc.). 1163 wird einem Gundelfinger Ministerialen seine nobilitas gelegentlich seiner Tradierung vorbehalten etc.“

Weißenau, um das es sich handelt, ist 1145 gegründet worden, die Acta s. Petri in Augia[1]) gehören dem 13. Jahrhundert an, wenn auch ältere Traditionsnotizen aufgenommen sind. In dieser Quelle werden nur vier Personen, deren ministerialischer Stand übrigens angegeben ist, als nobiles bezeichnet. Das ist der Gründer Gebizo de Ravenspurg. Die Titulatur nobilis vir ist nicht gleichzeitig, sondern, wie die ältesten Teile der Erzählung frühestens Ende (nicht Anfang) des 12. Jh. geschrieben und wie begreiflich ist sie gegenüber dem Gründer! Sie findet sich auch S. 16 beim nobiles miles, Ortolfus de Bisinberc, ministerialis ducis Welfonis; der aber war durch seine Schenkungen dicht neben den Gründer gestellt, beider Anniversar wurde gemeinsam begangen. Demselben Kreise gehören die nobiles milites de Rincgenburg, genealoiam ducentes de sorore fundatoris nostri, an (S. 110). Keine der angeführten Stellen ist eine urkundliche Fassung und keine stammt aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, wie Forst angibt.

In der Fortsetzung heißt es S. 121: nobilis miles Cůnradus de Wintersteten, pincerna domini F. imperatoris, prudens miles et liberalis dominus. Auch mit dieser Stelle hat es eine besondere Bewandnis, in Weissenau hatte man eine ausgesprochene Freude an Epitheta or-

[1]) Diese Gütergeschichte des Prämonstratenserstiftes Weissenau ist von Baumann Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 29 u. N. F. 3 veröffentlicht worden.

nantia: prudens miles et liberalis dominus, probus vir, honestus miles, strennuus miles, magnanimus miles, antiquus dierum dominus, gloriosi valde et liberales milites!

Mit den Aufzeichnungen von Weißenau hat es nichts auf sich! Aber die Urkunde von 1163 (Würtemb. UB. 2 Nr. 380). Die weitschweifige eigenartige Fassung hätte Forst schon zur Zurückhaltung mahnen können. Er hat es übersehen, daß dieses Dokument längst erkannt ist als die Arbeit des berüchtigten Urkundenfälschers der Reichenau, des Kustos Ulrich[1]). Zwar ist die Urkunde selbst nicht gefälscht. Sie muß nun aber — wie es durch Brandi längst geschehen ist — mit der Tendenz seiner Fälschungen verglichen werden. Zu ihnen zählt die Constitutio de expeditione Romana, die auch im Interesse der Reichenauer Ministerialität gefälscht wurde. Wenn da denn nun in der Urkunde des Fälschers, mit ihrem bei ihm üblichen Wortschwalle und Prunk mit Stilblüten[2]), von der lex ac justicia nobilium Augiensium die Rede ist und dem unter der Beihilfe Udalrichs tradierten Gundelfinger Ministerialen dieses Recht vom Abte gegeben wird, wo ist denn mit einem solchen Zeugnisse etwas zu beweisen?

Wenn man der Feder eines Fälschers trauen will, so müßte man konsequent auch dem berüchtigten Eberhard von Fulda der nobiles, sogar ingenui ministeriales in die Urkunden einschmuggelte, die uns zum Glück in einer zweiten Fassung erhalten sind, Glauben schenken[3]).

Hagen-Minzenberg. Was bleibt denn nun von den Familien, die von Dungern als Emporkömmlinge der staufischen Zeit bezeichnete, die in den hohen Adel aufgenommen wurden und mit ihm den neuen Herrenstand bildeten? Jetzt[4]) zählt von Dungern als am Ende des 12. Jahrhunderts aufgestiegen noch auf die von Hagen, Bolanden, Hunolstein, Reuß und Taufers. Was von den Bolanden, Hunoltstein zu halten ist, wissen wir. Für die Reuß bleibe ich bei der Meinung, die ich Zeitschr. Sav. Stift. Germ. Abt. 30. 354 ausgesprochen habe, die Taufers führt von Dungern jetzt zum ersten Male an. Bleiben die von Hagen-Münzenberg, sie bilden ein Gegenstück zu den Bolanden, nur sterben sie früher aus, so daß wir weniger Nachrichten über sie haben. Eine nähere Prüfung verdienten die beiden Erbheiraten: Herren von Arnsburg und Grafen von Nüring, von denen von Dungern selbst sagt:

---

[1]) Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Abtei Reichenau I. Brandi, Die reichenauer Urkundenfälschungen, 1890, S. 31 u. öfter.

[2]) Vgl. Lechner in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 21, 81 f.

[3]) Vgl. Hack, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda u. Hersfeld. Bonner Dissert. 1910 S. 31—4.

[4]) Diese Zeitschrift 33, 372.

„Beide Erbheiraten sind allerdings urkundlich nicht beglaubigt, werden aber allgemein angenommen“ (Herrenstand S. 128). Hat sich nun von Dungern, dessen Dissertation ja gerade ein Stück des Reichsgutes dieser Gegenden behandelt, sich darum bemüht, durch die Geschichte der Besitzungen diese Erbfolge von Reichsministerialen nach einer Grafschaft zu sichern? Das ist ihm gar nicht in den Sinn gekommen. Ich schlage, da ich mit der Geschichte der Wetterau nicht vertraut bin, natürlich Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (1905) auf. Und was finde ich: „der Komplex (der Erwerbungen des Reiches in der westlichen Wetterau) entstammt wohl den Besitzungen der Grafen von Nüring, die unter Philipp als dem Reiche heimgefallen erwähnt werden. Die Grafen von Nüring waren auch Grafen des Gaues Wetterau“. (S. 37).

Und das gründet sich auf ein Lehenbuch des 13. Jahrhunderts: „Et licet dicta feoda comiti de Nuringes sint asscripta, tamen ab imperio nunc habentur, eo quia dictus comes sine herede decessit et huiusmodi feoda devoluta sunt ad imperium pleno jure (Reimer, Hess. UB. 1, 509, 35). „Die Besitzungen der Nüring im Einrichgaue kamen an das Haus Bolanden, die im Niddagau, nämlich Königstein und die Burg Nüring-Neufalkenstein selbst mit dem im 14. Jahrhundert „Grafschaft Nüring“ genannten und mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Centgericht, an das Haus Minzenberg“. „Die Besitzungen in der eigentlichen Wetterau, nämlich Friedberg, das Freigericht Kaichen, Usingen behielt das Reich für sich. 1312 wurde der vergebliche Versuch gemacht, auch die Centgrafschaft Nüring als usurpiertes Reichsgut einzuziehen“. (S. 38). Also, da sollen wir noch an die Heirat der Erbtochter mit einem Minzenberger glauben? Dann müßten wir konsequent noch eine zweite, eine Bolandin annehmen, ja wir kämen zu der Erkenntnis, daß das Reich das Erbrecht dieser Töchter in Mißheirat nur zum Teil anerkannt hätte. Die Existenz dieser Ehen wäre der Theorie von Dungerns fast noch gefährlicher als ihr Nichtvorhandensein. So bleibt denn die Vermutung einer Erbschaft aus dem Erbe der Herren von Arnsburg, eine leere Vermutung, sonst ganz und gar nichts als der noch nicht nachgeprüfte Fall Taufers.

Sicherlich gehören die Hagen zu den ältesten dienstmännischen Gründern von Klöstern, zu den bedeutendsten Emporkömmlingen. Aber gäbe überhaupt das eine Beispiel einer dem Herrscher am Nächsten stehenden Familie dazu das Recht, nun eine neue Periode einzusetzen?

Von all den Familien, die von Dungern aufzählte, bleiben einige Reichsministerialenfamilien, die aber noch lange vom freiherrlichen Adel als unebenbürtig angesehen wurden und von den freiherrlichen geistlichen Anstalten ausgeschlossen bleiben. Es mögen auch noch ein paar andere Familien den Weg zur Reichsunmittelbarkeit schon vor

1350 gewandelt sein. Aber das Schlußergebnis bleibt darum doch zu Recht. Noch um 1350 gab es zwei Gruppen reichsunmittelbarer Eigner landesherrlicher Rechte: eine, die sich wenn auch nicht absolut streng gegen die Ehen mit Töchtern der andern Gruppe abschloß, die die älteste noch heute erkennbare herrschende Schicht darstellte, aber an Zahl schnell abnahm und eine andere, die hauptsächlich aus den vornehmsten Reichsministerialenfamilien bestand, die auf ihren unfreien Ursprung noch nicht vergessen hatte. Von 1400 an verschwinden die Unterschiede noch mehr.

Die Unterscheidung beider, meint von Dungern, sei nicht reichsrechtlich festgelegt gewesen. Die Unterschiede seien soziale, nicht rechtliche gewesen. Selbst wenn von Dungern sonst Recht hätte, so gab es noch immer eine Stellung, die reichsrechtlich den Freien vorbehalten war: das war das Amt des unter Friedrich II. geschaffenen Reichshofrichters. Hier lag das Reichsgesetz von 1235 vor[1]). Dieses Amt hat in Deutschland ja nicht die Bedeutung gewonnen, wie in andern Staaten, zum Teil deshalb, weil es gerade aus dem Prinzipe des deutschen Rechtes heraus, daß kein Untergenosse Richter sein könne, dem obersten Stande vorbehalten war, dem des freien Adels, und in ihm sich Niemand fand, der eine juridische Genialität bewährt hätte. Die Besetzung des Amtes des Hofrichters ist wohl von Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter verfolgt, es müssen aber mehrere Namen gestrichen, andere hinzugefügt werden. Der erste Hofrichter aus nicht freiem Geblüte war unter König Ruprecht ein Herr von Weinsberg[2]). Und auch die Kammergerichtsordnung von 1495 (ja noch die von 1555) verlangt, daß der Kammerrichter „ein geistlich oder weltlich Fürst oder ein Graf oder ein Freyherr" sei[3]).

III. Statistiken des freien Adels.

Statistik ist der Versuch von der Quantität einer Spezies eine möglichst klare Vorstellung zu gewinnen. Da ich zu den Menschen gehöre, denen die Statistik des Wortes: oft, selten, nicht genügt, habe ich mir erlaubt in meinem Buche den Versuch zu machen möglichst durch Ziffern die rohen Schätzungen zu ersetzen. So ein harmloser Forscher bin ich nicht, daß ich glaubte, diese gewonnenen Ziffern seien der adäquate Ausdruck des wirklich einst vorhandenen, oder auch nur

---

[1]) M. G. Constitut. regum et imperatorum 2, 247: „virum libere conditionis".

[2]) Es tritt auch hier wieder zu Tage, daß in Franken, namentlich im Gebiete um Mainz auf die Unterscheidung der geringste Wert gelegt wurde.

[3]) Smend, Das Reichskammergericht S. 248.

dessen, was sich heute im Einzelfalle noch nachweisen läßt. Weder die objektiven noch die subjektiven Mängel dieser und aller Statistiken sind mir unbekannt und ich glaube keinem Leser sind sie ein Geheimnis. Die beste Statistik enthält Fehler. Zur Genüge habe ich noch in einzelnen Fällen darauf hingewiesen, welche Bedenken im Einzelfalle noch besonders bestehen. Aber ich halte den Zwang, den der Forscher sich durch statistische Arbeit selbst auferlegt, für weit nützlicher, als diese vagen „selten“, „sehr oft“. Ich befinde mich auch praktisch hier einmal im Einverständnis mit von Dungern. Er gibt in seinem Buche über den Herrenstand als Fundament eine Statistik unebenbürtiger Ehen, die in den Stammbäumen der heutigen Souveränen und standesherrlichen Familien sich finden. Genau wie ich es tue, hat er sich eine leidlich brauchbare Quelle ausgesucht und sie statistisch verarbeitet. Man kann gegen sie prinzipielle Bedenken haben. Was ist es für eine Fügung des Zufalls, daß diese Familie ausgestorben ist, jene nicht! Es ist doch für das 13. Jahrhundert irrelevant, ob das Geschlecht heute noch besteht oder nicht. Auch gegen die Bearbeitung gibt es objektive Bedenken; die Stammbäume sind sehr verschieden an Wert und subjektive Bedenken habe ich aussprechen müssen, da von Dungern einige Mißheiraten aufgenommen hat, die keine sind. Und aus der einen wirklich historisch vollzogenen Ehe Hachberg-Malterer, werden ihm zwei Baden-M. und Hachberg-M. (S. 34 und 58). Irren ist menschlich! Aber mir ist sein Vorgehen lieber, als ein einfaches: viele oder wenige.

Nun könnte die Nachkommenschaftstatistik zunächst vier Statistiken versuchen: 1. Fortpflanzung durch männliche Nachkommenschaft (Mannesstämme) und zwar a) ohne die außerehelichen Nachkommen b) diese eingeschlossen, 2. Fortpflanzung durch männliche und weibliche Nachkommenschaft a) ohne b) mit den außerehelichen.

Für die Adelsstatistik kommt ernsthaft nur 1 a in Frage, diese habe ich auch allein angewendet, ja es kommt nur eine Abart davon in Betracht, die ebenbürtige Nachkommenschaft. Was aus den Nachkommen eines Grafen, der eine Magd rechtlich geheiratet hat, wird, gehört nicht mehr in einen Stammbaum hinein. Wenn aber die Unebenbürtigkeit den Charakter der Nachkommen nur wenig oder gar nicht mindert, dann bleiben diese Personen in vielen Stammbäumen. Immerhin ergiebt sich daraus, daß die besten Stammbäume Ungleichmäßigkeiten enthalten werden.

Völlig unbrauchbar ist die Statistik für die Frage der Verbreitung des Blutes (für 2 b), darüber habe ich mich mit aller wünschenswerten

Deutlichkeit S. 296 ausgesprochen; ich sehe überhaupt keinen Weg, keine Möglichkeit einer Statistik des Blutes.

Diese bisher behandelte Statistik bewegt sich innerhalb eines und desselben Geschlechtes, bringt man nun aber mehrere Familien zusammen in eine Statistik, so ergeben sich neue Möglichkeiten, neue Gefahren.

Es ist natürlich nicht möglich, die Riesenarbeit einer Adelsgeschichte einer ganzen Landschaft glatt zu erledigen[1]). Man wird namentlich eine Gefahr nicht umgehen, man wird Geschlechter doppelt zählen, weil ihre Glieder mehrere Namen tragen. Man kann nicht einmal alle sicheren Zusammenhänge, die bekannt sind, im Kopfe haben, geschweige denn andere feststellen und erst recht nicht andere entdecken, für die das Material zu dürftig ist. von Dungern hat ganz Recht man wird oft Namen zählen, aber nicht Männerstämme. Mir ist das keineswegs unbekannt gewesen, ich habe es sogar gesagt: „In der Summe von 132 Geschlechtern stecken allerdings mehrere Linien derselben Familien". (S. 47). Nun überlegen wir uns die Sache! Selbst wenn wir bis rückwärts 1200 alle Zusammenhänge wüßten, hätten wir denn eine Summe von lauter Männerstämmen? Müßten wir nicht dann um korrekt zu verfahren, auch alle Männerstämme der sich gleich nennenden Familien wissen. Hätten wir andernfalls denn nicht Gruppen von Geschlechtern, die auf einen gemeinsamen noch älteren Stammvater zurückgehen? Das ist ja ausgeschlossen: ein Suchen nach den wahren Mannesstämmen ist eine Utopie. Also sollen wir die Sache aufgeben? Sollen wir es machen wie von Dungern, der einfach frischweg schätzt und sagt: Am Anfange des 13. Jahrhunderts gehörten zum hohen Adel etwa 1000 Familien[2]). Sollen wir bei dieser rohesten Form der Statistik bleiben und nicht versuchen technisch korrekter an das nie zû erreichende Ziel der Wahrheit zu kommen? Wir wollen verzichten auf die statistische Erfahrung der Verbreitung des hohen Adels, wo doch mit heißer Mühe viel minder wichtige Probleme bearbeitet werden? Die großen Stammbaumforschungen von Forst bewundere ich und halte sie für sehr nützlich. Aber wichtiger als der Nachweis der Zusammensetzung des Blutes irgend einer heute lebenden Person, wichtiger als die Feststellung, daß das in den Adern eines Fürsten fließende Blut zu 1:1024 bürgerlich ist — ich will die Arbeiten keineswegs damit herabsetzen — ist doch die andere Tatsache, daß der alte deutsche Adel trotz der Gunst seiner Lage immer mehr zusammengeschmolzen ist, nicht in seinem Blute — das ist unkontrol-

[1]) Alle katasterartigen Arbeiten werden Fehler enthalten; gleichwohl sind sie sehr zu begrüßen.

[2]) Herrenstand S. 26.

lierbar — aber in dem Bestande seiner anerkannten Familienmitglieder. Der Versuch muß gemacht werden und wenn es nicht mit den (primären) Mannesstämmen geht, dann versuchen wir es eben mit den Teilfamilien, die sich durch Namen unterscheiden. Welche Fehler entstehen dadurch? Für die Anfangsepoche sehr viel weniger, als man meint, wir haben mit jedem Namen eine selbständige Familie verbürgt. Aber anders wird es, wenn eine Familie sich später spaltet, dann erscheint ein neuer Name, der zu dem vorhandenen Anfangsbestande zu Unrecht hinzuaddiert wird. Das wäre zu vermeiden, wenn man ganz vollständig alle Stammbäume vor sich hätte. Aber das ist ja nicht der Fall, im Gegenteil wir dürfen zufrieden sein, wenn wir wenige wirklich brauchbare haben. Diesen Fehler müssen wir in den Kauf nehmen, allein bei einer Zeit stets wachsender Beurkundungspraxis hebt das vielleicht einen andern Fehler auf. Wer nach den nachweisbaren Familien den Adel des urkundenarmen 10. Jahrhunderts zählen wollte, käme zu ganz falschen Ergebnissen. In Baden haben wir wie in Westfalen von 1100 an eine stetige Zunahme der Urkunden bis zu der Höhe, daß uns ein Geschlecht des hohen Adels nicht mehr unbekannt bleiben kann. Wir müssen also den aus mangelhafter Beurkundung hervorgehenden mangelhaft nachweisbaren Bestand um 1100 und 1150 als zu niedrig ansehen und dürfen das Plus, das sich aus der Namenzählung ergab, durch das Minus der mangelhaften Überlieferung vielleicht wett schlagen. So bin ich vorgegangen. Mit Recht.

Es handelt sich ja nicht um eine Statistik auf 1:1024, sondern um eine viel rohere, um die Frage des Wachsens oder der Abnahme des Hochadels. Und der Fehler ist nicht so ungeheuer, wie er wäre, wenn heute die zahlreichen Zweige z. B. der Lothringer, der Sachsen-Coburger alle rückwärts als selbständige Familien geworfen würden. Meine Beobachtung bei einer großen Zahl von hochadligen Familien hat mir gezeigt, daß die Zahl neben einander bestehender Linien fast niemals sehr groß war, nicht häufig über die Zahl von 4 gleichzeitig verheirateten Söhnen hinausgeht, sehr oft die Minimalgrenze von einem erreicht. Und diese lag ja so nahe, da die Individualsuccession des ältesten im Stammhofe germanische Anschauung war[1]).

Wenn die Statistik in der Praxis ihre Fehlerquellen deutlich angibt, dann können solche Statistiken nur nützlich sein. Und habe ich nicht auf die Unsicherheit hingewiesen? Habe ich nicht die Fehlerquellen erörtert?

---

[1]) Mayer: Zeitschrift d. Sav.-Stiftung Germ. Abt. 32 (1911), 116f.

Mir selbst war die Statistik der Motor, der mich über den toten Punkt der Forschung hinausbrachte. Das unzweifelhafte Ergebnis: der schnelle Niedergang der Geschlechter des hohen Adels von 1150 an zeigte mir den Weg und wenn auch die Statistik mehr Fehler aufweisen sollte, als ich annehme, so wird schwerlich je dieses Schlußergebnis damit fallen.

Ich habe dann den Einzelstammbaum einer Familie dazu benutzt, um, was noch nie geschehen war, einmal das Verhältnis der erwachsenen Söhne, die heirateten oder im Laienstande unverheiratet blieben, mit denen zu vergleichen, die durch den Zölibat sich verpflichtet hatten. Bei den Töchtern versuchte ich einen Vergleich der in geistlichen Anstalten lebenden mit den in der Welt verbliebenen. Zu diesem Zwecke suchte ich mir die von mit kontrolierbaren besten und vollständigsten Stammbäume zusammen. Ich habe die Mängel dieser besten hervorhebend gesagt; „sehr im Rohen läßt sich doch wohl die Verteilung der Erwachsenen auf den Ehestand und den Zölibat daraus ableiten", dann weiter: „Nach diesen Tabellen, deren Ungenauigkeit wir aber nie außer Acht lassen dürfen".

Was meint nun von Dungern? „Namen zu zählen, absolute Zahlen ohne Vergleichsmaterial zu bringen ist wertlos. Die katholischen Adelsfamilien mit starker Kinderabgabe an das gezwungene Zölibat waren in Deutschland lebenskräftiger (aus wirtschaftlichen Gründen) wie der protestantische Adel seit der Reformation". Er schreibt in der Anmerkung: Material z. B. in den Publikationen aus dem Röderschen Archiv.

Er meint doch wohl das Archiv der Freiherrn Röder von Diersburg, dessen Repertorium Isenbart veröffentlicht hat[1]).

Dieses Archiv enthält nun aber nur die Archivalien aus dem Besitze des niederen Adels, um den es sich gar nicht handelt. Ich vermag nicht zu erkennen, wie die intimen Quellen eines andern Standes etwas beweisen sollen. Selbst, wenn für den niederen Adel das, was von Dungern glaubt und ohne die Selbstkontrole einer jeden Statistik, die man bearbeitet, hinschreibt, wahr wäre, so würde das für den hohen Adel und zumal für den des Mittelalters nichts beweisen. Hatte der hohe Adel denn im Mittelalter genau dieselben Bedingungen als der niedere und noch gar in der Neuzeit?

Ja, ja, die Statistik erfordert Überlegung. Noch nicht genug mit dem niederen Adel, der Rezensent lässt eine deutsche Bauernkolonie im Kaukasus aufmarschieren, um die Wahrheit festzustellen, daß ein iso-

---

[1]) Mitteilungen der bad. hist. Kommission Nr. 16 nr. 57—118.

liertes Dorf in der Zahl seiner Mannesstämme zurückgehen kann, durch die Fruchtbarkeit der überlebenden aber an Einwohnerzahl wachsen kann. Ich habe ja aber gerade für Westfalen und Baden das Verschwinden der Mannesstämme als erster untersucht und die Frequenz innerhalb der Familie ignoriert! Hilft nichts: „da liegen Probleme, die ganz anders angefaßt werden müssen als durch Herausgreifen von ein paar Namensfamilien". Ich habe 27 Familien des hohen Adels auf Grund des besten Materiales untersucht! Und die Ergebnisse sind unzweifelhaft.

Oder ist denn nicht das alte Grafenhaus Bentheim am Zölibate zu Grunde gegangen, wenn man sich den für diesen Zweck genügenden Stammbaum von Jung ansieht, dessen letzten Generationen so aussehen?

Domherr.	Graf.	Viztum.	Domherr.	Domherr.	Stellung unbestimmt.
Graf verheir. Kinderlos.	Dompropst.	† Jüngling.	Dompropst.	Graf verheir. Kinderlos.	

Dann habe ich — gleichfalls zum ersten Male — eine große Zahl von Fällen zusammengestellt, wo einer, der für den geistlichen Stand bestimmt war. dadurch seine Familie vom Erlöschen rettete, daß er in die Welt zurücktrat. Ich habe die Fälle gar nicht gezählt. Für diese Studien S. 265—73 hat von Dungern folgende Worte: „Die hübsche historisch interessante Beobachtung Schultes S. 266 über Rettung heute blühender Familien durch den Rücktritt aus dem Zölibat ist aus naheliegenden Gründen statistisch unbrauchbar". Ich bekenne mich dazu, diese Worte nicht zu verstehen. Aber diese Verständnislosigkeit macht mich nicht unglücklich.

Exkurs IV. meines Buches lautet: Absterben freiherrlicher Geschlechter in Baden nach Kriegers Topographischem Lexikon. Ich habe das in einem anerkannt gut gearbeiteten Buche gegebene Material zur Grundlage einer Statistik der zeitlichen Grenzen des Vorkommens der nobiles und der älteren liberi gemacht, vieles noch nachgeprüft und S. 46 f. eingehend die Bearbeitung motiviert und am Schlusse noch hervorgehoben: „Ich will aber ausdrücklich darauf hinweisen, daß bei aller Vorsicht und Ruhe doch das Ergebnis nicht ganz sicher ist, wenn es auch im Grunde zuverlässig sein dürfte". Die Zahl als hochadlig geltender Geschlechter im Laufe der Jahrhunderte irgend wie genauer festzustellen, liegt nur in Baden die Möglichkeit vor. Andere Leute raten oder helfen sich mit um 1300 „viele", um 1500 „einige". Mir kam es auf eine präzisere Fassung an.

Ich bin dann noch weiter gegangen, ich habe einen Urkundenvorrat herangezogen, den Krieger nicht völlig verwertet hatte; es ist

der köstliche Bestand der Urkunden des Klosters Schaffhausen[1]), der deshalb für uns so wertvoll ist, weil er m. Wissens allein in Deutschland schon vor 1100 die Personennamen mit dem aufkommenden Familien- bezw. Ortsnamen gibt. Die umfangreichen Zeugenlisten habe ich zu verwerten gesucht. Und nimmt denn irgend jemand an, daß mit Ausnahme einiger ministri in diesen Listen Unfreie stehen sollten? Es läßt sich natürlich dann nicht sicher erkennen, ob jeder einzelne ein schlichter freier Bauer oder Grundherr war. Auf diese Fehlerquellen habe ich S. 49 deutlich aufmerksam gemacht. „Auch wenn wir für Bauern, die unter unsere freien Edeln gekommen sein sollten, einen erheblichen Abstrich machen, bleibt der Satz bestehen. Am Anfange haben wir namentlich in Oberbaden ein ganz dichtes Netz von Wohnsitzen edelfreier Geschlechter oder doch solcher freier Männer, die mit den Edeln in den Zeugenlisten ohne Bedenken vermischt wurden". Aber ich finde gleichwohl keine Gegenliebe.

Es ist wohl von Nutzen, wenn ich einmal für ein kleines nach allen Richtungen wissenschaftlich durchgearbeitetes Gebiet die Untersuchung und ihre Ergebnisse vorführe. Ich wähle den dicht bei Schaffhausen belegenen Teil des Gebietes der Standesherrschaft Fürstenberg, wie er auf der Karte zu Riezlers, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg (Tübingen 1883) verzeichnet und zwar die Herrschaft Hewen (ehemals Freiherrn von Hewen), die Landgrafschaft Stühlingen und die Landgrafschaft Baar, um jedoch nicht in die im Laufe der Jahrhunderte ungleichmäßig bewohnten Schwarzwaldgebiete hineinzugeraten, habe ich den westlichen Teil jenseits der Linie Kirneck-Stahleck außer Betracht gelassen. Es sind im Ganzen 142 Wohnstätten bezw. Wüstungen, durchweg Dorfschaften, allerdings auch einige Höfe, es ist der Kern der badischen Oberämter Engen und Donaueschingen und Teile von Villingen, Neustadt, Bonndorf und Waldshut.

In diesem Gebiete sind bei Krieger aufgeführt die edelfreien Geschlechter von Aasen, Dürrheim, Eschach, Fürstenberg, Fützen (aus dem Hause Lupfen), Hewen, Neuhausen, Runstal, Schlatt, Stühlingen, Villingen und Wartenberg, über die wohl keine Debatte besteht, wenn man nicht die Forderung erhebt, daß ich von jeder Familie den Stammbaum und die Besitzungen aufzählen soll. Es handelt sich also um 13 Geschlechter.

---

[1]) Veröffentlicht von Baumann in den Quellen zur schweizer. Geschichte Bd. 3, Abt. 1, Basel 1881. Die treffliche Arbeit von Fritz Grüner: Schwäbische Urkunden und Traditionsbücher diese Zeitschrift 31, 1 ff. kommt für unsere Zwecke nicht näher in Betracht.

Die Erweiterung um die nur in Schaffhausener Urkunden vorkommenden Geschlechter ist wohl für die Rezensenten der schwere Anstoß. Wieviele aus dem bezeichneten Gebiete habe ich denn aufgenommen? Es sind deren 13.

Sehen wir uns die Gründe an!

Ernesto de Anselvingen S. 59 vor Speichingen und Hüfingen.

Hiltibold von Achdorf in kurzer Zeugenliste vor Baldingen u. Gurtweil. S. 42.

Otwin de Teggingin in langer nicht geographisch geordneter Liste weit vor Kaltenbach, Böttstein — anerkannten Freiherrn. S. 66.

Walther de Echingen 58 vor Tengen, Dürrheim und Speichingen.

Burchardus de Esschingen in zwei identischen Zeugenlisten S. 62, 63, vor Eberhard v. Mezingen, der aus zahlreichen Urkunden uns bekannt ist, dieser Grundherr machte eine Schenkung an Schaffhausen S. 67 u. steht in den Zeugenlisten meist weit voran.

Adelbero et Hugo de Huvingen; die Urkunde nr. 34, ausgestellt vom Grafen Burkhard von Nellenburg enthält eine umfangreiche Namenliste, darunter sehr zahlreiche bekannte Edelfreie, ich halte die ganze Liste für eine von Edeln. Am Ende stehen die Hüfinger unmittelbar hinter den Speichingen. In nr. 23 am Ende.

Immo de Immendingen in den beiden identischen Listen an 2. bezw. 3. Stelle vor Mezingen S. 62, 3. Ein anderer S. 68 vorn in der Zeugenliste.

Bertoldus de Locheringen 121 in Königsurkunde vor dem von Selfingen, der in andern Listen vor sicher Edelfreien steht.

Ripertus de Mucheim, in einer langen Zeugenliste am Ende S. 121, die Liste selbst mit vielen sicheren Namen. Königsurkunde.

Walto de Pforrin. S. 75 zwischen dem Grafen von Nellenburg und dem späteren Grafen von Lupfen. S. 83 vor Tengen, Gundelfingen, Tegernau.

Henricus de Unnodingen S. 121 als letzter in der bei Mauchen charakterisierten Zeugenliste.

Liutoldus de Uulturtingin S. 66 unmittelbar vor Krenkingen.

Gerung de Cimbern in den Listen S. 62—63 vor Mezingen.

Ich habe dann auch in ähnlicher Weise den Traditionsrodel von St. Peter im Schwarzwalde herangezogen. Aus unserm Gebiete kommen hinzu zwei Familien: Neidingen und Überauchen. Habe ich sie zu Recht eingereiht? Die Urkunde von 1109 schreibt: „Aderant . . . preter vulgus aliqui nobilium virorum, quorum nomina . . testimonium: Hugo de Tannegge. Walto de Pforron. Marcwart de Nidingen. Ernest de Steine. 1109 ist die Bezeichnung vir nobilis völlig eindeutig. Überachen steht in einer wenig jüngeren Tradition (bei Fleig Nr. 4) in der Zeugenliste vor Wolfach, Kenzingen und Horben, drei unzweifelhaften Freiherrngeschlechtern. (Kenzingen vir nobilis Nr. 11, Horben nobilis viri 8, 8 a, 8 b, liberi homines 9). Wir haben jetzt also 15 Familien!

Zur Kontrole will ich noch einen andern Weg gehen. Bei beiden Rezensenten besteht der Glaube, daß ich zu Unrecht die Schaffhausener Zeugenlisten und die S. Peterer Traditionen benutze und einen Teil ihrer liberi in die Liste des hohen Adels setze. Ich will einen uns als Schenkgeber von 7 Mansen an das Kloster Schaffhausen bekannten Mann, der also zweifellos kein Bauer war, verfolgen. Welche Stelle hat er in den Zeugenlisten? Es ist Marcward von Speichingen, S. 68 steht er nach dem Grafen unter 10 Männern an 8. Stelle, S. 72 unter 25 an 22., S. 83 unter 17 an 16. Verfolgen wir vier Brüder von Reute, die (S. 61) in 4 Gauen an zusammen 7 Orten gelegenen Besitz an Schaffhausen schenkten, also sicher adlige Herren waren: sie stehen unter 25 an 16.—18. Stelle, unter 17 an 11.—13. Gerardus de Eschiloch, Besitzer einer Kirche und einer Burg unter 10 nach dem Grafen der zehnte, unter 11 der neunte, endlich Heinricus de Ebenwilare, der mit einem Bischofe 9 Mansen schenkte ist unter 19, unter denen Grafen, der sechste gleich hinter dem letzten Grafen.

Es ist somit kein Zweifel, daß in einigen Fällen zweifellose Adlige bis auf den letzten Platz der Zeugenliste kamen. Die Furcht einfache Bäuerlein in unsere Liste gebracht zu haben darf also nicht größer sein, als wir sie bei unsern gleich zu erwähnenden Abstrichen angenommen haben.

In meinem Buche habe ich hervorgehoben, daß wir für in die Liste verirrte Bauern einen erheblichen Abstrich machen sollten. Setzen wir also von den 15 Familien noch 5 ab, so hätten wir für dieses Gebiet 13 + 10 = 23 edelfreie Geschlechter. Die Karte gibt für das Gebiet 33 Burgen an.

Es haben also in der Blütezeit der Burgen sicher 33 ritterliche Familien in dem Gebiete gewohnt. Warum sollte in der Zeit vor dem Burgenbau, vor dem Aufkommen des niederen Adels nicht für 23 edelfreie Familien Platz gewesen sein? Gleichwohl ist die Zahl überraschend groß. Aber ich halte das Ergebnis für ganz richtig: es gab eine Fülle von kleinen Grundherren oder Großbauern mit mehreren Huben, etwa in jedem fünften Dorfe mag einer gesessen haben. Nur darf man sich die Grundherren nicht alle als Dynasten vorstellen wollen und auch nicht überall viele Unfreie in ihrem Besitze vermuten, manche mögen noch selbst an der Bestellung der Felder sich beteiligt haben.

Die Statistik, wie ich sie gegeben habe, gibt uns für die Zeit von 1100 bis 1800 einen besseren Überblick über den Bestand an hohem Adel, wie wir ihn bisher besassen und wie wir ihn für irgend einen Teil Deutschlands besitzen und, was ich soeben gezeigt habe,

ist nicht minder richtig: wir haben — zunächst gilt das natürlich nur für das untersuchte Gebiet — eine größere Zahl von kleinen Grundherren um 1100 anzunehmen, als man bisher geneigt war. Mit andern Worten, es gab Zeiten, in denen diese Familien, die Konvente von Reichenau, St. Gallen, Säckingen, Buchau, Waldkirch füllen konnten, die von 1200 an nur als Schatten ihrer einstigen Bedeutung sich darstellen.

Ich glaube meine Statistiken stehen gerechtfertigt da. Doch von Dungern versteht das alles weit besser: „Auch hier" — bei der Statistik über den Anteil der Zölibatäre an der Familie — „hätte zunächst das Problem präzisiert werden müssen: institutionelles-biologisches Aussterben, Verringerung des Erbenkreises, Zusammenschmelzen der Mannesstämme, Verschwinden des Blutes sind Gesichtspunkte, die getrennt gehalten werden müssen, wenn man Bevölkerungsstatistik (die auch dann noch trügerisch bleiben wird) riskieren will".

Ich gestehe ehrlich, das nicht zu verstehen, und ich habe auch noch niemand gefunden, der das verstanden hat. Und was ich darunter vermute, hat mit dieser Zölibatsstatistik blankweg nichts zu tun. Ich will die Zahl der Zölibatäre eines Stammbaums wissen, dazu gehört nichts wie das Zählen der Zölibatäre und der Laien, dann zeigt sich wie im Durchschnitte der nachweisbare Anteil der Zölibatäre war. Die Dinge liegen viel einfacher, wie von Dungern und Forst sich vorstellen.

IV. Allgemeinere Fragen.

„Sogar der berüchtigte germanische „Adel" taucht auf", sagt von Dungern. Leider trifft diese Schuld fast alle Historiker und Juristen. Ich soll S. 263 so verwirrt sein, um die hohen Geschlechter im Gegensatz zu allen Freien zu stellen. S. 263 heißt es: „Es war die Gewohnheit aller hohen Geschlechter, wie aller Freien, die nachgeborenen Söhne und Töchter für den geistlichen Stand zu bestimmen". Ich habe selbstverständlich das „wie" im Sinne der Erweiterung gebracht, sonst stände da „und". — „Von den Freilassungsurkunden, die Schulte in einer Polemik gegen Heck S. 308 ff. klassifiziert, betrifft nicht eine die Erhebung in den verfassungsrechtlich privilegierten Kreis der hochfreien Dynasten; alle behandeln die Loslösung aus privatrechtlicher Abhängigkeit, deren Folgen ich Herrenstand S. 359 dargestellt habe". Da nicht alle Leser der Rezension die Seite aufschlagen werden, muß ich auch hier sie aufklären. In dem Exkurs handelt es sich gar nicht um das, was man nach von Dungern glauben sollte, um den hohen

Adel, sondern um die Frage, ob Heck recht tut, wenn er den Dienstmann als Freigelassenen bezeichnet. Zu dem Zwecke, habe ich die Sammlung der Heck'schen Urkunden erweitert und sie darauf untersucht, ob sie eine Lediglassung oder eine Freilassung enthalten. Die hier gebotene neue Unterscheidung hat übrigens Richard Schröder Zeitschrift für Rechtsgesch. Germ. Abt. 31, 631 angenommen.

„Dafür, daß eine öffentrechtliche Freilassung, also eine Standeserhebung, bis in die staufische Zeit unmöglich war, bringt Schulte einen wertvollen Beleg (S. 68), verwertet ihn aber nicht". Staufische Zeit! Ich erinnere mich nicht eines solchen Zeugnisses, ich muß also aufschlagen. S. 68. Ach so, das ist die Stelle bei — Thegan über — Ludwig den Frommen. Diese für die staufische Zeit zu verwenden werde ich mich wohl hüten!

Diese Entgleisung wirkt um so köstlicher, da von Dungern dieses Zeugnis in derselben Rezension schon wieder vergessen hat. Thegan sagt: „Fecit [Ludovicus] te liberum, non nobilem, quod impossibile est". Es ist also deutlich für die Zeit Ludwigs des Frommen der Unterschied von Freien und Adligen erwiesen. von Dungern aber wirft mir vor: „Wir hören .. von „Freien und Edlen" (Gegensatz) im 9. Jahrhundert". Ausgerechnet für das 9. Jahrhundert.

Durch meine Studien ist zuerst der aristokratische Zug der deutschen Kirche klar erwiesen worden, ich habe zuerst die sich dagegen erhebende Reaktion nachgewiesen. von Dungern ist aber auch da mit dem Geleisteten nicht zufrieden und tadelt. Ich habe nach ihm dieser Reaktion keine entsprechende Formulierung gegeben. „Nur für die Klöster heißt es da: „Mit 1050 begann die Umbildung, in den Klöstern wird der Arme, Unfreie nicht mehr fortgewiesen, siegt der wohl aus romanischen (?) Gebieten gekommene Gedanke der Gleichheit."" — Der Leser merke sich wohl, ich rede von Klöstern, nicht von Domkapiteln, nicht von Stiftern der Kanoniker, nicht von denen der Kanonissen, also ich rede ausschließlich von Klöstern, doch nun von Dungern. „Das ist offenbar viel zu scharf gefaßt". Nun muß jeder Leser erwarten, daß er die Umgestaltung des Ordenslebens für unrichtig hält, aber ihm verläuft der Begriff Kloster sofort in den der Kirche überhaupt. „Einer Demokratisierung in diesem modernen Sinne ist die Kirche so wenig wie ein anderes Gebiet des Volkslebens damals verfallen. Schulte selbst geht aus von dem Nachweis einer fortdauernden (nicht neu usurpierten) Bevorzugung der höchsten Adelsklasse durch kirchliche Anstalten im späten Mittelalter und neben solchen hochadeligen gab es eine stattliche Anzahl von Klöstern, Stiftern, Orden, Bischof-

sitzen, die wenigstens niederen Adel verlangten und damit (zum Teil bis heute) dem altchristlichen Gedanken der Allgleichheit zuwiderhandelten". Tatsächlich habe ich ganz genau die Dinge des Klosterlebens dargelegt, das alte spezifisch deutsche (hoch)adlige System und das neue der Gleichheit. Seit den Hirsauern ist bei Klösterneugründungen das Prinzip der Gleichheit überall verkündet worden, wenn auch in einzelnen Konventen der Adel sich doch einnistete (darüber ist S. 45 f. zu vergleichen) und fast überall der Konvent mit der Zeit einen bestimmten Charakter annahm. Bin denn nicht ich es gewesen, der die Arbeit von Kothe angeregt hat, bis heute die einzige größere Arbeit, die die Rekrutierung der jüngeren Klöster und (der meist älteren) Stifter sowie des Säkularklerus untersucht?

„Wenn die hochadligen Klöster . . weiter lebten, so ist eben die Kirche nicht durchgreifend demokratisiert worden?" Wo habe ich denn von der Kirche das behauptet. Und er hat wohl ganz vergessen, daß ich es gewesen bin, der der langsamen Umbildung des Geburtsstandes des Episkopates Interesse und Arbeit und Arbeiter zuwandte?

Und nun habe ich auch versäumt „eine juristische Qualifikation der Privilegien dieser Aristokratie" als „Verfügerin über die kirchlichen Anstalten" zu geben. Wenn wir nun schon juristisch reden wollen, so beanstande ich sofort den Ausdruck „Privilegium"; zu einem Privilegium gehört eine Ausnahme, also eine Regel, gehört einer, der die Privilegien gibt: der Zustand von St. Gallen um 1000 war keine Ausnahme der deutschen Konvente, war Regel und es gab niemanden, der da hätte eingreifen können als der König, Privilegien über den Geburtsstand gibt es aber für diese Zeiten nicht. Wenn von Dungern das besser weiß, so nenne er doch die Dokumente. Vor Innocenz III. war die Kurie nicht im Stande einzugreifen, der Benediktinerorden war es vorher und noch später nicht. Den Widerspruch der Praxis der Domkapitel mit dem sich bildenden kanonischen Rechte habe ich (89 f.) zum ersten Male näher gewürdigt. Was soll der Satz jener Rezension anders als eine Arbeit heruntersetzen? Ohne jeden Grund.

Den Arbeiten von Dungerns haftet eine Überschätzung der Macht des Königs an. Er findet eine königliche Politik, wo es wahrscheinlich nicht einen Schatten davon gegeben hat.

Ich gehöre zu denen, die selbst in den Tagen Friedrichs I. die königliche Macht für sehr wenig intensiv ansehen, geschweige denn in andern Zeiten. Wer Sozialgeschichte treiben will, darf am wenigsten klare feste Vorschriften des Königs erwarten, die überall gehandhabt

werden. Die Sozialgeschichte muß wie mit den Einwirkungen der Zentrale so ebenso und noch viel mehr mit Massendruck rechnen. Es ist bei dem Absterben des alten Adels der nächsten Gruppe — ganz ohne daß ein König immer hätte eingreifen können — gelungen in manche Gebiete des staatlichen Lebens einzurücken, in die Grafengerichte wie in die Territorialgewalt. von Dungern redet immer von dem Fall Senn v. Münsingen, wo ein Dienstmann einen Grafen von Bucheck als Landesherr beerbte. Da keine anderen Erben sich meldeten, fiel dem Sprossen aus einer Mißheirat der Grafentochter das Erbe zu. Wie hätte das, was an der Aare geschah, Karl IV. überhaupt hindern können? Der Dienstmann wurde tatsächlich ein Landesherr, aber damit gehörte er nicht dem hohen Adel an, dazu wurde der Senn erst erhoben durch die Erteilung des Freiherrntitels und der ihm innewohnenden Rechte. Doch ich predige von Dungern umsonst, das sind ja nur Formalakte! Die noch 1227 deutlich bezeugte Regel, daß Kinder aus solchen Mißheiraten nicht auf freies Eigen Anspruch hätten[1]), hätte nur ein starkes Königtum durchführen können und welche Mächte hatten noch die Nachfolger Heinrichs VI.

Und nun soll gar der Freiburger Bürger Martin Malterer formlos in den hohen Adel aufgerückt sein! Gewiss die Töchter dieses steinreichen Mannes fanden hochadlige Schwiegertöchter, aber wer rechnet denn den Ritter Malterer darum zum hohen Adel? Er fiel bei Sempach und in der Liste der Toten steht er noch zumeist säuberlich gesondert von dem hohen Adel. Einen falschen Titel giebt ihm keine. Und wenn man seine Besitzungen sich ansieht, es sind in der Hauptsache Pfandschaften, man fühlte das Unnatürliche, daß ein Stadtritter eine alte freiherrliche Herrschaft erwerbe[2]).

Ich stehe am Ende. Unrichtigkeiten, Versehen, Irrtümer sind mit jeder Arbeit verbunden und daß mir gerade gegenüber von Dungern einige unterlaufen sind, wiewohl von untergeordneter Bedeutung, bedaure ich lebhaft. Ich habe ihm auch in meiner wohlwollenden und maßvollen Anzeige seines Herrenstandes in der Zeitschr. d. Sav. Stiftung Germ. Abt. 30, 348—54 durchaus dieses Recht eines jeden Autors zu Gute gehalten, wie ich für mich darum bat, es mir zu gewähren. Aber er hat nun wiederholt gezeigt, daß er hartnäckig an Versehen und an

---

[1]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 5. Aufl. S. 474, Anm. 144.

[2]) Vgl. Maurer, Ein Freiburger Bürger u. seine Nachkommen Zeitschr. G. d. Oberrh. N. F. 22, 9—51.

Irrtümern festhält. Und er hat dabei einen Ton angenommen, der ihm nicht ansteht, überhaupt sich nicht gebührt. Schon von anderer Seite, aus dem Kreise der Juristen ist ihm mit Namensunterschrift über ein anderes Buch gesagt worden: „Vermögen uns diese Resultate der Schrift schon nicht zu befriedigen, so missfällt vollends die einer wissenschaftlichen Darstellung nicht durchweg würdige Form der Polemik" [1]).

[1]) Liter. Zentralblatt 1912 Nr. 19 Spalte 608.

Zu den Quellen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich.

(Die Protokolle der Land- und Hofrechte aus den Jahren 1583—1601).

Von

J. Loserth.

In meiner Ausgabe der Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich habe ich eingehend über das gesamte einschlägige Quellenmaterial gehandelt. Indem die Ausgabe selbst, wie schon dem Titel zu entnehmen war, allein das Aktenmaterial und die reichhaltigen einschlägigen Korrespondenzen berücksichtigte, aus denen alles aufgenommen wurde, was sich vom kirchenpolitischen Standpunkte aus als belangreich erwies, mußte manches zurückgestellt werden, was sich in anderen Quellengruppen vorfand; zum Teil freilich auch deshalb, weil das betreffende Material, zumeist nur aus Schlag- und Stichworten bestehend, sich nicht gut zur Mitteilung im Drucke eignete. Zwar ist ein und das andere im Kommentar zu den einzelnen Aktennummern erörtert oder in der Einleitung mitgeteilt worden, da aber diese nicht in noch größere Breite ausgesponnen werden durfte, mußte manches übergangen werden, darunter auch Verhandlungen von größerer Wichtigkeit und zum Teil auch solche, die das mitgeteilte Aktenmaterial erst recht verständlich machen. Eine Erörterung über eine der wichtigeren hieher gehörigen Quellengruppen möge das Gesagte näher beleuchten und die betreffenden Aktenstücke genauer erläutern.

Unter den in meiner Aktensammlung verzeichneten Quellen nehmen die Protokolle der Land- und Hofrechte eine eigenartige Stellung ein.

Sie sind gegenwärtig unter den Landtagsprotokollen[1]) des steiermärkischen Landesarchivs eingereiht, wie das schon früher angemerkt wurde[2]). In Betracht kommen zwei Bände, die einst die Signatur 650 und 1950 getragen haben. Der erste enthält Protokolle aus den Jahren 1583 bis 1599, der zweite von 1599—1601; jener trägt die Überschrift: „Prothocoll der Herren und Landleuth in- und ausser den Lands- und Hofrechten", dieser den Titel: „Der löblichen Stände des Hörtzogthumbs Steyer christlicher Augspurgerischer Confession zuegethan Landtags Prothocoll in negotio Religionis".

Nun weiß man wohl, daß in den Land- und Hofrechten auch andere Angelegenheiten als bloß solche rechtlicher Natur zur Sprache kamen: militärische Angelegenheiten, Rechnungssachen der Landschaft, wirtschaftliche Angelegenheiten, das Münzwesen, politische Beschwerden u. s. w., und wenn man die genannten Bände genauer durchsieht, findet man auch, daß von allen diesen Dingen gehandelt wird; auch von kirchlichen Angelegenheiten ist die Rede, meist aber nur von solchen, bei denen Rechtsfragen mit im Spiele sind, wie bei der Einführung des neuen Kalenders, dann bei der Frage, ob der Herren- und Ritterstand gehalten ist, den Bürgerschaften in ihren kirchlichen Nöten beizustehen. Erst gegen das Ende des erstgenannten Bandes kommt ein eingehender Bericht über die Beratung der großen von den Landesverordneten am 23. September 1598 nach Graz einberufenen Versammlung von Herren und Landleuten der Augsburgischen Konfession[3]), und fol. 226 bis zum Schluß des Bandes wird fast ausschließlich von kirchlichen Angelegenheiten gesprochen und zwar mit einer Freimütigkeit, die geradezu überrascht. Es waren die schweren Tage für den innerösterreichischen Protestantismus gekommen und zunächst Verfügungen des Landesfürsten wegen der Aufhebung des evangelischen Kirchen- und Schulministeriums getroffen worden. Während nun die Landtagsprotokolle vom 9. März 1598 bis zum Jännerlandtag 1599 überhaupt keine Aufzeichnungen haben, die Verordnetenprotokolle jene Stellen tilgen, in denen von kirchlichen Dingen die Rede ist, haben sich die Protokolle dieser Sonderverhandlungen in eine Schriftenreihe geflüchtet, wo man

---

[1]) Nicht unter den Verordnetenprotokollen, wie in den Fontes rer. Austr. 2. Abt. Bd. 58 S. XCVIII irrtümlich gesagt wird.

[2]) Ebenda Bd. 50 S. 46 und Bd. 58 S. LXXVII.

[3]) Einberufen wurden 52 Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, solche zumeist, die in der Nähe der Landeshauptstadt ansässig waren. Schon am 15. Februar 1598 war ein Ausschuß zur Wahrung der kirchlichen Freiheiten von den evangelischen Ständen eingesetzt und mit einer Vollmacht versehen worden. Bd. 58 S. 266—269.

sie schon nach dem Titel kaum vermuten würde. Darum wohl fanden hier auch nicht jene Tilgungen des Textes statt, wie man sie für die Verordnetenprotokolle feststellen konnte[1]), und da sich im Landtage, wie später auch im Verordnetenkollegium katholische Mitglieder befanden, auf die man Rücksicht nehmen mußte und nicht so von der Leber weg sprechen konnte wie früher, stellte sich die Notwendigkeit heraus, die Protokolle über die rein kirchlichen Verhandlungen außerhalb der Landtags- und Verordnetenprotokolle unterzubringen und so führt denn das zweite der oben genannten Bücher bereits den Titel Prothokoll ... in negotio religionis.

Wir finden uns veranlaßt auf dies Moment noch besonders aufmerksam zu machen, weil viele der in jenen kritischen Tagen und in diesen wichtigen Angelegenheiten von den protestantischen Ständen an den Landesfürsten und die Regierung überreichten Aktenstücke aus diesen Beratungen hervorgegangen sind, über welche die Protokolle berichten, also gleichsam Vorakten zu diesen darstellen und weil für's zweite aus den in der Debatte gehaltenen Reden die eigentliche Stimmung der gesamten protestantischen Stände und ihrer einzelnen Mitglieder auf das Deutlichste zu erkennen ist. Es müssen demnach bei einer Bearbeitung dieses Materials für eine Gesamtdarstellung oder für Einzelnstudien auch diese Protokolle noch besonders eingesehen werden, da die von mir zu den entsprechenden Akten gemachten Anmerkungen für diese Zwecke nicht völlig ausreichen. Einige Proben, die wir aus den beiden Bänden ausheben und mit dem bereits gedruckten Aktenmaterial vergleichen wollen, werden das Gesagte näher beleuchten. Man wird bemerken, daß sich da manche neue Gesichtspunkte herausfinden lassen.

Heben wir als erstes Beispiel eben die Beratung vom 25. September 1598 heraus.

Zur Beratung gelangt die Frage, wie man sich anläßlich des am 23. September 1598 erflossenen Dekretes an die Stiftsprädikanten, Schulrektoren und sonstige Schulpersonen, innerhalb acht Tagen auszuziehen, verhalten solle[2]). Zu bemerken ist, daß schon das Verordnetenkollegium

---

[1]) Font. rer. Austr. 2, Bd. 50 S. XXXV. Wie ich noch nachträglich bemerke, sind diese Tilgungen nicht etwa auf die Initiative eines furchtsamen Registrators oder der Landesverordneten zurückzuführen, sondern — am 17. Januar 1601 — von einem damals bestehenden großen Ausschuß angeordnet worden (L. P. 1601 fol. 189: Die hernachfolgende Obliteration ist auff befelch des von E. E. L. erkiesten löblichen ausschuß beschehen).

[2]) Ebenda Bd. 58 S. 324.

am 24. September das Ansuchen an Erzherzog Ferdinand gestellt hatte[1]), die erlassenen Dekrete, „die ihnen durch Mark und Bein gehen“, zu kassieren. Das Resultat der Beratung liegt in der Bittschrift des von den steirischen Verordneten berufenen großen Ausschusses an Erzherzog Ferdinand vor, die Dekrete wieder zurückzunehmen. Sie wurde noch am Tage der Schlußberatung — am 26. September — überreicht[2]). Wenn wir den Inhalt dieser Bittschrift mit den Motiven vergleichen, die in der Beratung am 25. September zu Tage gefördert wurden, so ergeben sich charakteristische Unterschiede. Zunächst ist der Bittschrift jede Spitze gegen den Erzherzog und die Regierung genommen. Es wird einfach der historische Verlauf der Dinge dargestellt: Wie Erzherzog Karl den evangelischen Ständen versprochen, niemandem des Glaubensbekenntnisses wegen ein Härchen zu krümmen, wie es zur Brucker Pazifikation gekommen und die bald hernach stattgefundenen Irrungen beigelegt, wie endlich noch bei der Huldigung Ferdinands II. die Bekenntnisschrift der Landschaft, „daß sie das wolhergebrachte Religionsexercitium für die beste und nützlichste Gewohnheit halte“, vom Erzherzog angenommen wurde. Die von dem Grazer Stadtpfarrer, den Jesuiten und anderen friedhässigen Leuten „ausländischer Nation“, die im Land nichts zu verlieren haben, angesponnene Verfolgung, sei das schmerzlichste, was den Ständen geschehen könne. Sie berufen sich auf ihre unentwegte Treue, ihren im Kampf gegen die Türken früher und jetzt erwiesenen Opfermut und sagen, sie hätten das Vorgehen wider sie nicht verdient. Sie widerlegen die in der Zurückweisung des ersten Ansuchens der Verordneten enthaltene Ansicht, als ob das Vorgehen gegen die Evangelischen keine Gewissensbedrängung enthalte und weisen auf die schwere Gewissensnot hin, wenn ihnen jede geistliche Hilfe entzogen wird. Sie können sich in Wahrheit ohne die schwerste Gewissensbedrängnis des Exercitiums nicht begeben und hoffen auf eine Zurücknahme der erflossenen Dekrete.

Wer dagegen die Debatte, die bei der Versammlung am 26. Sepbember geführt wurde, überblickt, wird gleich anfangs bemerken, daß eine Anregung des Landeshauptmanns in der Bittschrift keine Erwähnung gefunden hat: „Anregung zu thun, was für Reden gehen, daß „sy (die F. D^{t}?) außer Lands Volk werben lassen, wie von fremden Orten geschrieben wird“.

Bei Hofe, erklärt der Landeshauptmann weiter, gibt man jetzt Ursache, daß ein Lärm (d. h. daß möglicher Weise eine Rebellion) ent-

---

[1]) S. 325.

[2]) Ebenda S. 334—342.

stehen könnte. Man möge sich vorsehen, die Landesfreiheiten, das Zeughaus und Einnehmeramt verwahren. Wir erfahren aus der Debatte, daß der Punkt von der Gewissensbeschwerung auf die Anregung des Landmarschalls Ernreich von Saurau in die Bittschrift aufgenommen wurde. Vergleicht man aber Sauraus Rede mit den Worten der Bittschrift, so sieht man, wie viel auch hier abgeschwächt ist. Saurau ist überhaupt der Heißsporn der Versammlung: die Dekrete, sagt er, sind scharf. Dagegen haben wir Gottes Dekret: Wer den Menschen, der allein den Leib nehmen kann, höher achtet als Gott, der auch die Seele nehmen kann, ist seiner nicht wert. Schon hier, mehr in den folgenden Sätzen findet sich die Neigung, es mit tatsächlichem Widerstand zu versuchen, freilich nur dann, wenn der Erfolg verbürgt wäre. Da dies nicht der Fall ist, bleibe nichts übrig, als aus dem Lande zu ziehen. „Hab, sagt er, im Land gute Zubußen, will's aber Alles, auch das Erbgut, fahren lassen". „Ein jeder müsse sein Officium fahren lassen". „Er künde seinen (Marschalls-)dienst solenniter auf" und das soll man Ihrer Durchlaucht „insinuieren", denn man habe in der Instruktion, „ob Kirche und Schule zu halten".

Hievon ist, wie man sieht, weder in den Akten noch in den Verordnetenprotokollen noch auch in denen der Landschaft etwas näheres zu finden. Eine flüchtige Andeutung höchstens, die aus dem Munde des Landeshauptmanns stammt, vorläufig aber noch keine Beachtung findet[1]). Hier finden wir aber schon die Frage der Emigration des gesamten protestantischen Adels in Erwägung gezogen, nicht erst, wie man den Akten entnehmen möchte, in den Oktobertagen des Jahres 1603. Saurau meint, der Abzug müsse unter der Bedingung gestattet sein, daß ein jeder seine Fahrnisse mit sich nehmen dürfe, bis er „sein Sach' versilbern" und sein Weib und Kind nachkommen lassen kann.

Man meint nach Ungarn abzuziehen: „Die ungarischen Herren würden uns nicht verstossen". Genügender Proviant sei dort vorhanden. Weitschavar ist allein durch die Herren und Landleute erbaut worden. Dort könnte man mit gutem Gewissen leben. „Do wurd' man sehen, was I. D[t]. zu thuen hetten".

Man denke nicht, daß Saurau mit dieser Ansicht allein steht. Noch ältere Geschlechter als es sein Haus ist, sind bereit, diesen Weg zu gehen, von jüngeren nicht zu reden. Franz Racknitz sagt: „Dergestalt begehret er auch nicht im Land zu bleiben. Hans Schratt kündet seinen Dienst auf. Aber schon Kleindienst findet, damit würde man nur den

---

[1]) F. F. rer. Austr. 2, 58 S. LIII.

Widersachern in die Hände arbeiten. „Die würden sich in die Faust lachen und würden auf den Raub platzen". Man erinnerte sich vielleicht der Worte des Nuntius Malaspina, die uns in dem Schreiben Hans Friedrich Hofmanns vom 24. August 1587 überliefert sind: „Ein Aufstand! Damit wollten wir unsere Schulden bezahlen[1]". Wie Kleindienst spricht auch Hartmann von Stubenberg. Sigmund von Saurau sieht bereits, wie die Spanische Inquisition ihren Einzug ins Land hält und wie man einem jeden das Seinige mit Gewalt nehmen will . . .[2]).

Doch wir halten ein. Von diesen und so noch von vielen anderen Dingen ist in den Akten nicht die Rede. Was aber das Wesentliche ist, die Unterschiede in den Meinungen treten hier deutlich hervor: das Zögern der einen, die Angriffslust der anderen. Man erfährt auch über die Belästigung oder Bedrohung einzelner Herren, worüber wir aus den Akten gleichfalls keine Kunde haben, z. B. daß dem Herrn Rindscheit schon der „ander" Befehl seines Predigers wegen zugekommen und zwar unter „Bedrohung Leibs und Lebens". Die Kirche, (in der Rindscheits Prediger weilt) ist vom Schloß (Kainberg) entlegen. Man erfährt hier, warum Rindscheit nicht gehorcht. Er weilt im Felde an den Grenzen und seine Gattin hat „den Befehl nicht eröffnet[3]).

Der zweite Band, der sich schon von vornherein als ein „Prothocoll in negotio religionis" ankündigt, trägt denselben Charakter. Gleich die ersten Blätter enthalten unter dem Motto „Gott walte es" die große Debatte, deren Resultat in der Eingabe der abgeordneten Ausschüsse von Kärnten und Krain und der steirischen im gegenwärtigen Landtage versammelten Herren und Landleute an Ferdinand II. vom 19. Jänner 1599 vorliegt[4]), in welcher alle ihre Beschwerden wegen der Aufhebung ihres Schul- und Kirchenministeriums und die Bitten enthalten sind, es wieder aufrichten zu dürfen. Nur weniges aus der Debatte ist in die Bittschrift selbst aufgenommen. Die Verse:

Und sprechen schlecht,
es sey nicht recht,

---

[1]) Ebenda Bd. 50 S. XVII, 628. Loserth, Gesch. der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich S. 527.

[2]) Daß an die Einführung der Inquisition in den jesuitischen und den Kreisen des Nuntius gedacht wurde, solche aber von den besonneneren Elementen der gegenreformatorischen Partei verhindert wurde, sieht man aus einem Schreiben des Stobäus aus dem November 1598: sie könnte höchstens für die italienischen Landesteile gutes schaffen. Akten und Korrespondenzen Bd. 58 S. 418.

[3]) Hierüber sind wir aus den Akten Nr. 509 meiner Sammlung auch nur sehr unvollkommen unterrichtet.

[4]) Nr. 617.

und habens nie gelesen,
auch nie gehort
das edle Wort:
ist's nicht ein teutlich wesen?

fallen in der Rede des Kärntners Karl von Ungnad, der auch ein Beispiel Luthers anführt, welcher sagte, daß dem König von Frankreich berichtet worden sei, die Lutherischen glauben an keinen Gott. So werde auch jetzt der Landesfürst falsch berichtet. Leider sind aus seiner Rede nur einige Stichworte angemerkt, man wird aus ihnen aber leicht den ganzen Gedankengang ersehen. Wollte Gott, heißt es da, der Landesfürst möchte Landleute um sich haben und leiden. Ihre Durchlaucht könnten dann auf Rosen wandeln. Jetzt werde die ganze Welt glauben, wir seien Malefizpersonen. Einer von den Versammelten, dessen Glaubensfestigkeit man bezweifelt haben mochte — es ist Herr Ott von Radmannsdorf — „entschuldigt sich, daß ihm vor Gott Unrecht geschehe in dem, daß man ihn bezichtige, er wolle von der Religion abfallen. Das Protokoll läßt auch ersehen, daß die Bittschrift in den Akten unrichtig datiert ist, da die Beratung noch am 20. und 21. fortgesetzt und am letztgenannten Tage abgehört wurde; es ergänzt sonach in wichtigen Dingen, das bisher bekannte „Memorial“[1]). Versammelt waren 108 Herren und Landleute, bei der Überreichung der Schrift stieg deren Anzahl auf 150. Über die Vorgänge bei der Überreichung am 22. Januar finden wir hier einen ausführlichen Bericht. Man hatte gefürchtet, daß die so große Deputation nicht würde vorgelassen werden, war aber dann erfreut, als man die Audienz bewilligt erhielt. Man erfährt hier, daß Ernreich von Saurau als Marschall eine ausführliche Rede hielt, die der Erzherzog mit großer Geduld anhörte und darauf hin vermeldete, die Schrift mit Gnaden zu vernehmen und sich der Gebühr nach zu resolvieren.

Zu dem Aktenstück vom 26. Januar 1599[2]): Duplik der steiermärkischen Landschaft auf die Resolution Ferdinands II. vom 22. d. M., daß der Landtag auch andere Aufgaben habe, als bloß die Bewilligungen zu leisten, es möge zuerst den Beschwerden abgeholfen werden, findet sich in dem Protokoll die ganze vor Abfassung des Schriftstückes gehaltene Debatte. Zwei Momente sind beachtenswert: 1. Daß der Prälatenstand an einer Beratung teil nimmt, bei der es sich um Sachen der Protestanten handelt. Zuvor hatte er sich diesen Erörterungen fern gehalten. Zweitens ist zu erwähnen, daß sich die geistlichen Mitglieder

---

[1]) Nr. 620.
[2]) Nr. 627.

des Landtags mit größter Milde äußern. So läßt sich der Bischof Martin Brenner vernehmen: Wenn er zur Ruhe helfen könnte, würde er es an sich, so viel salva conscientia sein kann, nicht fehlen lassen. So äußern sich auch der Abt von Admont und die übrigen Prälaten. Der Marschall entschuldigt sich bei ihnen wegen des Aufzugs der Verhandlungen, aber er habe in gleicher Weise auch die Evangelischen zum Bleiben gemahnt. Wie anders nimmt sich dieses Verhalten des Klerus hier in den Landstube aus als das des jesuitischen Hofpredigers, der einen Tag früher sich von der Kanzel vernehmen läßt: „S. F. Dt. werde sich eher die Adern aus dem Leibe reißen als sich von ihrem Vorsatz abwendig machen lassen"[1]). Freilich sind die meisten Mitglieder des Landtags durch die vorhergehenden Aktionen gegen Vertröstungen vorsichtig. So sagt Auersperg: Man habe es mit Schaden erfahren, daß auch auf gute Vertröstungen hin nichts (gar es) erfolgt ist. Man habe hier zwei gute Mittel in der Hand: Die Zusammensetzung (mit den Abgesandten der beiden Nachbarländer) und den Aufzug der Bewilligung.

Gegen die gehässige Predigt des Jesuiten erhob die Landschaft Beschwerde. Es kann dies aber nicht am 26. Jänner geschehen sein, da die Beratung hierüber erst am 27. stattfand. Da der Erzherzog in dem Schriftstück vom 28. Jänner erklärt, sich keiner Union der drei Lande zu erinnern[2]), so gibt es auch hierüber eine ausführliche Diskussion. Auch bei dieser Gelegenheit hält Karl von Ungnad die schärfste Rede und bringt einige bisher wenig bekannte Fälle von Verfolgung der Protestanten in Kärnten zur Sprache, wie namentlich der Bambergische Vizedom zu Wolfsberg die Christen plagt[3]). Will man den Türken vertreiben, muß man uns nicht treiben. Muß man wie ein Mann stehen, wenns gegen den Türken geht, sagt der Landesverweser, um wie viel mehr, wenn man „an der Seele angefochten wird".

In gleicher Weise wird über das Dekret Ferdinands II. vom 31. Jänner und die der folgenden Tage, in denen die Heimkehr der Kärntner Gesandten gefordert wird, beraten. Das Ergebnis der Beratung liegt in dem wiederholten Gesuche der Stände aller drei Länder vom 6. Februar 1599 vor[4]). Die Stimmung in der Landstube wird eine immer erbittertere. Wenn das in der Bittschrift nicht völlig zu Tage tritt,

---

[1]) Nr. 628.

[2]) Nr. 632.

[3]) Oder wie Kesselboden zu Wolfsberg einer Taufe wegen mit 100 fl. gestraft wird.

[4]) Nr. 649.

dankte man es der maßvollen Haltung des Landeshauptmannes, der die Landtagsmitglieder beruhigt und noch immer die Hoffnung hegt, der Landesfürst werde sich durch die Bittschriften erweichen lassen. Man möge daher nicht gleich zu dem äußersten Mittel — der Zerstoßung des Landtages — greifen. Die Rede des Landeshauptmannes bringt auch sonst viele bisher weniger bekannte Einzelnheiten und Erinnerungen aus der früheren Zeit.

Was die übrigen Redner betrifft, stellen sie meist Fragen, wie man sich in bestimten Fällen verhalten soll, z. B. wenn ein Landmann seines Predigers wegen zitiert oder wenn jemandem rechtmäßig erworbene Vogteirechte entzogen werden. Zum erstenmal vernehmen wir aus einem Munde — es ist der Sigmunds von Saurau —: Vim vi repellere licet. Man möge das der Fürstlichen Durchlaucht zu verstehen geben. Melius est mori pro patria quam turpiter vivere. Trotzdem nun auch Gregor Amman — der Sohn des Matthes — sich hören läßt: Vi geritur res, drum hilft keine Bescheidenheit, fällt der Ausspruch am Ende der Beratung doch zu Gunsten der gemäßigten Anschauungen des Landeshauptmannes. Die Schlußschrift wird am 6. Februar abgehört. Auch da rät dieser wieder zur „Bescheidenheit". Die angezogene Gegenwehr, sagt er, ist in der Schrift bedenklich. Gleichwohl meint auch er, daß die Langmut eine Grenze habe, geschehe jemandem etwas, wie Herrn Kronegg[1]), könnten die Nachbarn Hilfe leisten. „Wider den Landesfürsten selbst zur Wehr zu greifen, ist eine vor Gott unverantwortliche Sache. Gott verbeut's selbst, die Kurfürsten haben's erfahren, Luther hat's nit raten können".

In diesen Worten wird deutlicher als an einer anderen Stelle das Verhalten der A. C. in der Frage des Widerstandes gegen die Obrigkeit betont. Trotzdem die Evangelischen die Stärkeren und wie Karl von Ungnad sagt, in der Notwehr sind, ist die Anwendung von Gewaltmitteln ausgeschlossen. Auch diesmal nicht nach dem Sinne Sigmunds von Saurau, der sich vernehmen läßt: Virtus fortius actione quam cognitione.

Vergebens warten die Kärntner und Krainer mit den steirischen Ständen, daß eine Resolution des Landesfürsten auf ihre immer dringender werdenden Beschwerden erfolgen werde. Daran zerstieß sich der Landtag, und es wurde nun beschlossen, seitens aller drei Länder eine Gesandtschaft an Kaiser und Reich zu richten. Was hierüber in steirischen Landtag gesprochen wurde, finden wir allein und vollständig in

---

[1]) FF. rer. Aust. 2, Bd. 58 S. 400—402, woselbst das gewalttätige Vorgehen des Grazer Stadtpfarrers Laurentius Sonnabenter geschildert ist.

dem vorliegenden Protokoll. Der beste Redner ist zweifellos Ernreich von Saurau; er soll Abgesandter werden: „er kanns, heißt es, stattlich verrichten“. Trotz seiner Bitte einen anderen zu wählen, denn er müsse bei der Stelle bleiben und sei auch in Prag nicht bekannt, bleibt es vorläufig bei seiner Person.

Diese wenigen Proben erweisen die Wichtigkeit der beiden Protokollbände. Fast keiner jener kritischen Tage bleibt unerwähnt und so wird das in meiner Aktensammlung enthaltene Material hier in glücklichster Weise ergänzt. Weil es zweifelhaft ist, ob die Publikation der steiermärkischen Landtagsakten, die von der historischen Landeskommission in Aussicht genommen ist, in naher Zeit erfolgen dürfte. wird es angezeigt sein, auch über den übrigen Stoff dieses Protokollbandes noch einige Bemerkungen zu machen. Da sich der Landtag zerstoßen hatte, wurde er für den 19. April auf's neue berufen. Von diesem Datum laufen dann auch die nächsten Berichte. Auch sie enthalten eine erhebliche Zahl bisher unbekannter Tatsachen, so z. B. daß es einer der Herren — es ist Schratt — unternimmt, das Evangelium im Landhaus predigen zu lassen, dann die Beschuldigung der Kirchenpersonen, daß man ihnen den versprochenen Schutz nicht gewähre und die Verteidigung der Landschaft dagegen, Vorkommnisse in den einzelnen Städten u. s. w. Der Landeshauptmann findet gleich anfangs das Vorgehen des Hofes „so verwunderlich, daß man sich nicht darein finden kann; je länger einer dieser Sache nachdenkt, desto mehr vertieft er sich“.

Persönlichkeiten, die im Lande das höchste Ansehen genießen und auch bei Hofe sehr geachtet sind, deren finanzielle Unterstützung vom Hofe übrigens oft genug in Anspruch genommen wird, wie Georg von Stubenberg, sprechen sich mit bitterstem Ernste aus: es sei dermalen eine ganz unerhörte Tyrannei, er könne nicht raten, daß man auch nur einen Pfennig bewillige, bis man der Seele halber versichert sei. Man müsse sich der armen Christen annehmen und dürfe schon deshalb keinen Schritt zurück tun. Was ein Herr unbilliger Weise befiehlt, ist der Untertan nicht schuldig zu befolgen. Man soll fremde Leute schützen und darf mit seinen Kindern nicht mehr ein Vaterunser beten.

Sigmund von Saurau spricht noch schärfer. Einige Worte mögen besonders kräftig gelautet haben, sie sind wohl deswegen im Protokoll getilgt. Er weist auf Vorgänge in England hin, ohne daß gesagt wird, welche es seien und betont, nach den Bürgern werde es über die Herren gehen. Die Resolution, die man erwarte, könne nicht gut sein. Es kam ja dann zu einer conditionierten Bewilligung[1]), über deren

[1]) FF. rer. Austr. l. c. S. 512.

Zustandekommen man hier gleichfalls wichtige Einzelheiten findet. „Damit, heißt es zum 27. Mai, ist dieser Landtag geschlossen worden und doch mit schlechten Freuden". Die vom 30. April datierte Hauptresolution, die am 21. Juli publiziert wurde[1]), nahm den Ständen die geringen Hoffnungen, die sie für eine Besserung ihrer Lage hegen mochten. Sofort überreichten die Verordneten „ein protestierliches Anmelden" dagegen[2]), und nun beginnen die Beratungen vom neuen: am 2. August zu Radkersburg und am 2. September und 18. Oktober in Graz. Weder über die eine noch über die anderen ist bisher etwas näheres bekannt. Ganz entgegen den Ansichten unserer Historiker, die den Ständen Eingriffe in die landesfürstlichen Rechte vorwerfen, wird hier von Amman stark betont, man wolle hier wider des Landes Freiheiten ein „Imperium", ein absolutes Regiment, anrichten. Die Beratung über die Hauptresolution begann am 18. Jänner 1600. Das Ergebnis der verschiedenen Sitzungen liegt in der Eingabe der evangelischen Stände vom 24. Februar 1600 vor, die alle bisherigen Beschwerden besonders jene mit Leichenschändung — in unserem Protokoll wird einmal der Ausdruck Blutschande gebraucht — verknüpfte gewalttätige Zerstörung von Friedhöfen und Grüften zusammenfaßt. Da vornehmlich jene Geschlechter den vollen Haß der Gegner zu spüren bekommen, die wie die Hofmann von Grünbüchel und die Saurau früher oder jetzt Hauptträger der protestantischen Bewegung im Lande gewesen sind, so kommt das begreiflicher Weise auch in den Debatten vor. Mit einer bitteren Ironie wird auf die Wandlung in den Anschauungen von einst und jetzt hingewiesen. So läßt sich der Landeshauptmann anläßlich des Feldzugs gegen die Verstorbenen vernehmen, wie einmal der alte Herr Bischof von Seckau[3]) ausgeführt habe, die Landleute sollten doch selbst nicht verlangen, neben den Katholiken zu liegen. Da hat man dann eigene Begräbnisstätten hergestellt. Jetzt reißt man sie ein, ohne jedoch zu sagen, wo man denn eigentlich seine Toten begraben dürfe. Wollt' gern wissen, sagt der Obrist von Herberstein, wohin sie uns begraben wollen lassen. Im Sommer wär's gar unleidlich, wenn eine Leich' so lang liegen sollt?

In allen diesen Verhandlungen hatte Ernreich von Saurau die schwierigste Stellung; er war mit der Aufgabe betraut, die heftigsten

---

[1]) S. 559.

[2]) S. 591.

[3]) Dürfte Georg IV. Agricola 1572—1584 gemeint sein, der sich in vielen Punkten den protestantischen Ständen geneigter zeigte als Martin Brenner. Allerdings lagen die kirchlichen Verhältnisse unter Karl II. doch wesentlich anders als jetzt.

Beschwerden bei Hof zu überreichen, mündliche Vorhaltungen zu machen, die bei der Regierung verhaßten Ständemitglieder vorzustellen und was dergleichen in solcher Lage recht unbequeme Dinge noch mehr sind. Er wurde dann auch von der vollen Ungnade des Landesherrn und der Jesuiten getroffen, ihm und seinem Hause die Führung des Marschall- bezw. Untermarschallamtes bestritten[1]) u. s. w. Als Anerkennung seiner der Landschaft geleisteten Dinge wird seitens des Landeshauptmanns am 7. März 1600 der Antrag gestellt, ihm eine Verehrung zu tun. „aber wegen der Konsequenz ist es in publico (d. h. in öffentlicher Landtagsversammlung, bei der auch Katholiken sind) nicht vorzubringen. Man hat für eine Verehrung noch ein besonderes Motiv: Das Marschallamt besitzt das Haus Hofmann erblich; es ist aber kein Mitglied dieses Hauses gegenwärtig im Lande. So hat Saurau als Untermarschall die Mühe und „Ihrer Durchlaucht Ungnade“, Hofmann den Genuß. Es seien Saurau 1000 fl. zuzuweisen. Der Antrag fand ungeteilten Beifall.

Die altberühmte Landschaftsschule „in der Stift“ in Graz war aufgelöst. Man meinte, eine für die Kinder des evangelischen Adels bestimmte Schule in Schwanberg aufrichten zu dürfen. Dort würde sie von der Regirung geduldet werden, und so wurde schon im Dezember 1599 darüber verhandelt[2]). Aber schon in der Beratung am 10. März taucht das Bedenken auf, daß der Erzherzog sie dort gleichfalls nicht dulden werde.

Im Juni werden Beratungen darüber gehalten, ob und in wie weit man sich in die Beschwerden des Kärntner Herren- und Ritterstandes wegen Abschaffung ihres Kirchen- und Schulwesens einlassen solle, am 24. August gibt es Beratungen wegen Abschaffung der landschaftlichen Amtspersonen und der protestantischen Bürgerschaften so wie über die Reformation in den Bergstädten und die daraus entstehenden wirtschaftlichen Schäden. Das Protokoll bringt hier einige wesentliche Ergänzungen zu den Akten. Es mag hier nur das Wichtigste aus dem herausgehoben worden, was der Vorsitzende Amtspräsident von Saurau vorträgt: „Auf dem Lande sei bei den Bergarbeitern die Persekution angegangen“. Im Ennstal haben die Abgefallenen schwören müssen, ihre Religion mit Leib und Gut auch wider ihre Herrn zu verteidigen. In Städten und Märkten werden die Bürger auf kurze Frist ausgeschafft und müssen den zehnten Pfennig

---

[1]) S. hierüber FF. rer. Austr. 2. Bd. 60 S. XX.

[2]) Ebenda Bd. 58 S. 645. S. hierüber meinen Aufsatz Die protestantische Stiftsschule im Galler'schen Amthof bei Schwanberg im 47. Bd. des hist. Vereins f. Steiermark S. 214.

erlegen: müssen auch von ihren Schulden den 10. ₰ zahlen. Viele von ihnen stehen in Rechtsstreitigkeiten und müssen dergestalt sich ihres Rechtes begeben. Es wird gegen die Landesfreiheiten eine neue Eidsnotel verlangt: Man muß Ihrer Durchlaucht und deren Erben schwören. Und doch ist nicht jeder Erbe zum Regieren tauglich. Auch andere staatsrechtliche sowie auch wirtschaftliche Dinge kommen zur Erörterung, über die sich in den Akten und Korrespondenzen kaum eine Andeutung findet. In einzelnen Reden tritt das ganze Elend jener Zeit hell zu Tage, und wiewohl ein solches Protokoll nur Schlagworte niederschreibt, läßt sich doch erkennen, daß der Inhalt von außerordentlicher Bedeutung ist. Ein vollständiger Abdruck würde sich in hohem Grade lohnen. Die Wichtigkeit der Aufzeichnungen erhellt auch daraus, daß über die vom Landesfürsten verfügte Ausweisung der Landesbeamten beraten wird, die insgesamt Protestanten sind. Mit deren Ausweisung kommt die ganze Landesverwaltung und das Justizwesen in Verwirrung. Und noch ärgeres: Eingriffe in die Kanzlei werden befürchtet, man werde sich der Akten bemächtigen, um aus dem Inhalt der dortigen Aufzeichnungen Waffen gegen den protestantischen Herren- und Ritterstand zu schmieden. Schon betont der Landeshauptmann: Auf die Protokolle und die Kanzlei ist zu achten, die Schlüssel müssen dem Herrn Präsidenten übergeben werden. Und eine andere Stimme, die des Hauptmanns der windischen Grenze läßt sich vernehmen: das Verderben ist da, das Corpus zertrennt, die Ritterschaft allein noch übrig. Mit der Justiz fällt alles zu Haufen. Ziehen die Landesbediensteten fort, ist's mit dem Kredit zu Ende. Pfaffen und Bürger wird man leicht finden, zieht aber die Nobilität ab, bedeutet es den Untergang. Sofort möge man sich an anderen Orten Rats erholen und den Kaiser um seine Intervention bitten, sonst kommen die Grenzen in Gefahr. Die ganze Versammlung stimmt zu, die Absendung einer Legation nach Prag wird beschlossen und zum Abgesandten Georg von Stubenberg erwählt. Man kennt die Ergebnislosigkeit dieser Gesandtschaft. Auch am Kaiserhofe war seit 1591 ein Wechsel in der Gesinnung eingetreten. Man werde da, sagte man, leeres Stroh dreschen.

Die nächste größere Beratung fand am 12. Dezember statt. Von den vier Punkten der Tagesordnung ist der erste der wichtigste. „Nicht nur, daß die ausgeschafften Offiziere und Gerichtspersonen keinen Termin erlangt haben: in Zukunft dürfen die Ämter nicht anders als nur mit Katholischen besetzt werden. Der vierte Punkt besagt bereits, daß auch Gerhabschaften nur an Katholiken gegeben werden dürfen.

Zur Sache meint der Landessauptmann: Wir müssen jetzt trachten, daß wir die mit unserem Gut und Blut erworbenen Landesfreiheiten

behaupten und erreichen, daß sie nicht Fremden, im Land nicht angesessenen Leuten, anvertraut werden. Der Registrator hat die Freiheiten in seinen Händen, desgleichen die Protokolle der Landtagshandlungen, es könnte geschehen, daß man aus ihnen etwas herauszwackt und anders auslegt. Desgleichen hat der Buchhalter alle Einnehmers- und andere Rechnungen, Schuldbriefe, Schuld- und Anschlagbücher in Verwahrung. Man dürfe die Sache bei der heutigen Replik nicht bewenden lassen. Man soll zu diesen Ämtern jetzt nur Herrn- und Landleute zulassen, wenn sie dazu tauglich sind, nicht zu große Wirtschaften haben, wie das auch in Böhmen der Fall ist. Er selbst — der Landeshauptmann — würde sich nicht schämen, morgen ein solches Amt zu bekleiden, wenn er heute der Landeshauptmannschaft erledigt würde.

Das vom Landeshauptmann angegebene Mittel, die Landesämter von jetzt an an Landleute zu geben, findet nicht allgemein Beifall; denn bald werde man, sagt der Landesverweser, auf Antrieb der Widersacher auch auf diese kommen. Die Hauptsache sei, Sekretäre zu haben, denen man vertrauen darf. Finden sich übrigens Subjekta unter den Landleuten, die studiert haben, „so soll sich dessen keiner zu schämen haben".

Beschlossen wird schließlich, die Sekretärs-, Buchhalter- und Registratorsposten mit Landleuten zu besetzen.

Am 16. Dezember kommt als wichtigster Gegenstand die Frage zur Beratung: „quid agendum, weilen I. F. D^t. ainen aus dem praelatenstand ins verordnetenmitl zu nemen so stark urgieren. Aber auch die Frage, wie man die Landesbeamten ersetzen könne, wird noch besprochen. Was den zweiten Punkt betrifft, macht der Landeshauptmann bereits auf eine Anzahl von Landleuten aufmerksam die zum Landesdienst geeignet seien: Seifried von Eibiswald, Hans Stübich, Bernhardin Träxl, Ott von Teuffenbach, Maximilian Höritsch, Gregor (und?), Gotthard Amman, Sigmund Galler, Sigmund von Saurau, der allen andern vorzuziehen sei, dann die Rauchenperger und Herr Pircher.

Zum ersten Punkt meint der Landeshauptmann: Die Katholischen würden im Verordnetenmittel ihre Stimme „mit einer Galle" abgeben, sich auf Ihrer Durchlaucht Rücken und Befehle verlassen und da es wider die Gewalt des Landesfürsten kein Pflaster gebe, müßte man sich der Gebühr nach entschuldigen: aber um eine Gewalttat zu verhindern, sei es doch das beste, einen Prälaten zu benennen. Doch müsse das womöglich so geschehen, daß es nicht als auf Befehl der Durchlaucht sondern auf die Initiative der Landschaft hin erfolgt sei, im guten

Vertrauen, und daß die Ritterschaft keine Scheu trage, einen Prälaten ins Verordnetenkollegium zu nehmen.

Die nächste Versammlung wurde für den 22. März anberaumt. Zur Verhandlung kam das Dekret Ferdinands II. vom 1. März betreffend die Ausweisung der evangelischen Prädikanten, Lehrer und Schreiber aus allen seinen Erbländern und das Verbot aller ihrer Exerzitien. Über die Verhandlungen hierüber, wie über die am 3. April und vom 2.—4. Mai ist alles Wesentliche bereits mitgeteilt[1]).

Damit schließeu diese Sonderprotokolle. Vergleichen wir ihren Inhalt mit dem der Protokolle der allgemeinen Sitzungen, so wird man die Beobachtung machen, daß die kirchenpolitischen Fragen in den letzteren, wenn überhaupt, nur mit gröster Vorsicht in die Beratung einbezogen, daß alles vermieden wird, den geistlichen Stand zu beunruhigen und es an Versuchen nicht fehlt, auch in dieser schwierigen Lage dessen Unterstützung zu gewinnen. Man vermißt jedes Eingehen auf einzelne Beschwerden, wie sie Monat für Monat zu Hunderten einliefen, auf die Darlegung der Rechtsverhältnisse der Protestanten und die Erörterung der gegen die Verfolgung in Anwendung zu bringenden Mittel. Ohne Kenntnis der Sonderprotokolle würde man kein sicheres Stimmungsbild über die allgemeine Lage der Protestanten seit den Septembertagen 1598 und über die kirchlichen Zustände in den einzelnen Gegenden des Landes erhalten.

Um einige Beispiele vorzuführen, ist zu bemerken, daß gleich die erste Landtagsschrift, die nach den Septemberdekreten zur Abwehr der Verfolgung an den Landesfürsten eingereicht wurde, in der Sonderberatung der protestantischen Stände zu Stande gekommen ist. In der allgemeinen Beratung ist davon nur an jener Stelle die Rede, in der die Zustimmung auch der geistlichen Mitglieder des Landtags verlangt wird. Darauf konnten diese nicht eingehen; sie verlangten vielmehr eine Korrektur dahin gehend, daß gesagt werde, die evangelischen Stände können der kirchlichen, die katholischen der politischen Beschwerden wegen nicht zur Proposition greifen.

Wie angedeutet hoffen die weltlichen Stände noch, auch in kirchlichen Fragen die Unterstützung der geistlichen zu finden. In diesem Sinne spricht der Landesverweser: „Die Sache trifft Religions- und politische Beschwerungen an; muß ein Stand dem andern helfen. Würde sonst einer Sonderung gleichsehen“[2]). Der Propst von Pöllau meint,

---

[1]) FF. rer. Austr. 2. Bd. 60 S. 170, 177, 185, 187.

[2]) Noch in der Sitzung am 10. März 1599 sagt der Landeshauptmann: „Wird der Bürger verarmen, so leidet ein Jeder, sowohl der Prälaten- als der Ritterstand.

die vorliegende Schrift werde den Landesfürsten noch mehr „acerbieren". „Wär' besser, sie gar nicht zu überantworten oder die Prälaten exempt zu machen".

Die folgenden Verhandlungen betreffen die Frage, ob man vereint oder getrennt vorgehen soll. Noch sind beide Teile dafür, daß das „Corpus" unzertrennt erhalten werde; aber bei der Natur der zumeist zur Verhandlung kommenden Sachen wird das auf die Dauer keinen Bestand haben können, wie denn auch schon bei der Beratung am 4. Februar 1599 die kirchlichen Angelegenheiten in den Vordergrund treten und der Bischof von Seckau das Jus reformandi des Fürsten eifrig vertritt, ohne daß es aber auch hier zu scharfen Reden und Gegenreden kommt. So sehr die sogenannten politischen Stände für die Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheiten arbeiten, so sehr sind die Geistlichen für die der politischen zu stimmen gewillt. Doch das sind schon Erwägungen, die nicht mehr in das Bereich dieser Studie gehören.

Es ist ein allgemeines alle betreffendes Werk. Die Herrn Bischöfe und Prälaten sollten sich auf's Äußerste bemühen, daß die Sache accomodiert werde. Ihre Stifte werdens empfinden. Die Gemeinde wird für ihr langes Leben beten; hat doch der Ritterstand sich ihrer oft stark angenommen. Aber schon wird die Stimmung der Prälaten eine schärfere; der Propst von Stainz sagt: „dieweil diese Augsburgsche Religion der katholischen zuwider, in concilio Tridentino anathematisiert, kann er nicht verhilflich sein, daß dieselb paßiert werde". Am 17. Mai läßt sich auch der Bischof von Seckau schon vernehmen, die Religionssachen der evangelischen Stände gehen ihn nichts an. Konnte auch (die Schrift?) in etlichem gelindert werden. Prälaten exempt.

Fragen der Regestentechnik.

Von

Harold Steinacker.

Die Zahl der Regestenwerke, die den Urkundenstoff der mittelalterlichen Landschaften erschließen sollen, hat im letzten Jahrzehnt neuerlich zugenommen und wird wohl in Zukunft noch weiter zunehmen. So ist die Frage, wie solche Werke am zweckmäßigsten anzulegen sind und in welcher Weise das einzelne Regest gestaltet werden soll, für immer weitere Kreise wichtig geworden, umsomehr als die Theorie des Regestenmachens, wie sie von und an den bahnbrechenden älteren Regestenwerken ausgebildet worden ist[1]), auf manche seither aufgetauchte Frage die Antwort schuldig bleibt. Man darf eben nicht vergessen, daß

[1]) Vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 419—433, Ficker, Beitr. z. Urk.-Lehre 2. 454 ff. und Reg. imp. V/I, Vorbemerkung p. XXXVI ss. besonders p. XLII, ferner die Vorbemerkungen von Mühlbacher zu Reg. imp. I p. XVI ss., 2. Aufl. p. XXI ss., von Huber zu Reg. imp. VIII p. X ss., von Redlich zu Reg. imp. VI p. XX ss.; Waitz, Über die Herausgabe und Bearbeitung von Regesten, Hist. Zeitschr. 40, 280; Weizsäcker Deutsche Reichstagsakten I Vorwort p. XLI. — Von den landschaftlichen Urkundenwerken haben das Hansische UBuch I Vorw. p. XVI s. und Dobeneckers in so vieler Beziehung vorbildliche Regesta Thuringiae I Vorbemerkungen p. XIV ss. belangreiche Erörterungen; ebenso für den besonderen Fall der Publikation der Originale eines einzelnen Archivs das Vorwort Uhlirzs zu Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien III/1; von den neueren Unternehmungen, die noch im Erscheinen sind, stehen die Vorreden z. T. noch aus, so z. B. bei den vortrefflichen Mainzer Regesten von Vogt und Vigener; besonders förderlich für grundsätzliche Fragen scheinen mir Wentzckes Vorrede zu Band I/2 der Regesten der Bisch. v. Straßbung (1910) und Krabbos »Zur Einführung« in den Regesten d. Markgr. v. Brandenburg, 2. Lieferung (1911).

für diese Unternehmungen die Reichsgeschichte und die Verhältnisse des Frühmittelalters im Vordergrund standen, während heute auch die Landeskunde und das Spätmittelalter berücksichtigt werden wollen.

Diese Lage der Dinge spiegelte sich deutlich in den Beratungen, welche auf den Historikertagen zu Stuttgart und Dresden die Konferenz der deutschen landeskundlichen Publikationsanstalten dieser und einigen verwandten Fragen gewidmet hat[1]). In Dresden sind auch ausführliche Gutachten von Rietschel, Schulte, Redlich, Kötzschke und mir vorgelegt worden; leider aber konnte dieses lithografierte und nur in kleiner Auflage ausgegebene Heft keine allgemeinere Verbreitung gewinnen. Und das ist schade; denn wenn auch die schließlich angenommenen Leitsätze nur zur Not die großen Gegensätze der lautgewordenen Anschauungen überbrückten, so sind doch so ziemlich alle Gesichtspunkte, die für die verwickelte und schwierige „Regestenfrage" in Betracht kommen, in diesem Hefte wenigstens berührt. So wäre es denn keine schlechte Grundlage für die weitere Erörterung. Auch könnte es vielleicht die Kritiker von Regestenwerken bestimmen, die noch offenen wesentlichen Fragen zu beachten, und sie davor bewahren, gewisse regestentechnische Einzelheiten als Eigentümlichkeiten eines bestimmten Werkes zu loben oder zu tadeln, die der ganzen neueren Regestenliteratur mehrminder gemeinsam sind und eben in dieser Gemeinsamkeit ihre raison d'être besitzen. Denn nichts kann die Benützbarkeit von Regesten mehr fördern, als wenn sich eine gewisse Gleichmäßigkeit der äußeren und inneren Anlage herausbildet, die von der immer subjektiven Interessenrichtung der jeweiligen Herausgeber unabhängig ist[2]).

Das haben auch die meisten Regestenmacher selbst gefühlt. Sie haben sich daher soweit als möglich an das Beispiel der Regesta imperii gehalten, an denen der Typus des modernen Regestenwerks erarbeitet worden ist[3]) und die auch für die Technik der Benützung insofern maßgebend sind, als mit ihnen zu arbeiten, alle Fachgenossen gewöhnt sind. Eben diese Anlehnung an die Regesta imperii ist nun kürzlich dem von mir bearbeiteten I. Band der Regesta Habsburgica

---

[1]) Vgl. Bericht über die 9. Versammlung deutscher Historiker zu Stuttgart 1906 und Bericht über die 10. Vers. deutscher Historiker zu Dresden 1907.

[2]) Vgl. Höhlbaum im Hans. UBuch p. XVII: „Es wird immer von Nutzen sein, verwandten Werken ein möglichst gleiches Aussehen zu geben".

[3]) Vgl. Dobenecker a. a. O. p. XIV und Wentzcke a. a. O. p. XIX: „An den überlieferten Formen, die von den Urkundenrepertorien J. Fr. Böhmers zu den umfassenden kritischen Quellenzusammenstellungen der jüngsten Veröffentlichungen geführt haben, ist festgehalten".

positive Forderungen stecken, inwieweit sich für grundsätzliche Fragen aus Uhlirzs Tadel für die Fortsetzung der Regesta Habsburgica und für die Regestentechnik im Allgemeinen etwas lernen läßt. Sollte dies in vielen oder doch manchen Punkten möglich sein, so wäre zu sagen, daß seine Anzeige zwar spät, aber nicht zu spät gekommen.

Freilich muß zur Steuer der Wahrheit bemerkt werden, daß es sich bei Uhlirz vielfach um mehr äußerliche Fragen handelt; er selbst nannte sie, wenigstens so weit er sie schon in seiner Anzeige von Ottenthals Ottonenregesten berührte[1]), „geringfügige Dinge". An die tieferen Proleme, bei denen es sich um die durchaus nicht ganz geklärte Berechtigung und Aufgabe des ganzen Typus der modernen Regestenwerke dreht, hat Uhlirz überhaupt nicht gerührt. Er wollte wohl nicht daran rühren, aber in diesem Fall hat er übersehen, daß manche seiner Einwände ohne Eingehen auf diese Probleme etwas in der Luft stehen. Indem ich den Zusammenhang zu verfolgen suche, der zwischen diesen Einwänden und gewissen Grundfragen, die sich jedem Regestenarbeiter selbst aufdrängen, besteht, hoffe ich den Anstoß zu geben, daß auch andere „Regestenkollegen" — wenn ich so sagen darf — aus ihren praktischen Erfahrungen allgemeine Folgerungen ziehen und sie zur Erörterung stellen.

Der hier allein in Betracht kommende erste Teil von Uhlirzs Kritik erschöpft sich, wenn ich recht sehe, in den folgenden Einwänden. Uhlirz vermißt bei dem 148 SS. starken Heft ein besonderes Register (I), einen eingehenden Bericht über die archivalische Sammelarbeit (II), eine Zusammenstellung der beschriebenen Siegel (III), Auskünfte über das Urkundenwesen der Grafen von Habsburg (IV); was die äußere Anlage betrifft, tadelt er die Beibehaltung der raumzehrenden Ortsspalte (V), sowie des unübersichtlichen geschlossenen Schriftsatzes für das einzelne Regest (VI); in Bezug auf die innere Anlage spricht er von unbefriedigender Fassung der Regesten, denen er namentlich Länge und schachtelartige Fassung vorwirft (VII), indem er zugleich den von Fueter erhobenen Vorwurf der Flüchtigkeit registriert (VIII); schließlich tadelt er die Weglassung der Drucke aus der Zeit vor Herrgott und Lichnowsky (IX), die ungleichmäßige Behandlung der Acta deperdita (X) und jener Urkunden, die nur wegen Erwähnungen oder Zeugenschaften von Habsburgern aufzunehmen waren (XI).

Bei den meisten dieser Punkte handelt es sich um [illegible] Behandlung die Regesta Habsburgica mit allen oder vie[illegible] gestenwerken übereinstimmen. Und wenn wir Uhlirz[illegible]

[1]) Mitteil. d. Instit. 16, 668.

durchwegs ablehnen müssen, so treten wir damit nur für die Praxis ein, die unter den Regestenmachern nicht ohne guten Grund allgemein geworden ist.

Eine ganze Gruppe der Einwände Uhlirzs (nr. II—IV, IX) läßt sich unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt bringen: sie legen die Frage nach dem Unterschied zwischen Urkundenbuch und Regestenwerk nahe. Denn wenn ich nicht irre, so entspringen sie einer Vermengung dieser beiden Formen der Urkundenbearbeitung, die auch sonst nicht selten begegnet.

Wenn Uhlirz eingehenderen Bericht über die archivalische Sammelarbeit, Zusammenstellung der beschriebenen Siegel, diplomatische Untersuchung des habsburgischen Urkundenwesens und vollständige Angabe auch der älteren Drucke verlangt, so würde dies gegenüber einem habsburgischen Urkundenbuch berechtigt sein, obwohl auf diesem Wunschzettel Dinge stehen, die selbst bei Urkundenbüchern erst z. T. üblich geworden sind, zum anderen Teil heute noch sehr als „ideale Forderung" zu gelten haben[1]). Bei Regestenwerken dagegen sind diese Wünsche, soweit ich die neuere Literatur übersehe, meist weder geäußert noch erfüllt worden. So kenne ich, was z. B. die Nachweise der archivalischen Sammelarbeit betrifft, kein Regestenwerk, das über die Gesichtspunkte und das Ausmaaß der Archivbenützung wesentlich ausführlicher und systematischer Rechenschaft gibt, als es bei Regesta Habsburgica I geschehen ist[2]); es schiene mir das auch gar nicht empfehlenswert, weil sich schwer eine Grenze für solche Mitteilungen ziehen läßt. Anders steht es beim Urkundenbuch, wo z. B. bei jedem einzelnen Stück die Nennung des Mitarbeiters, der für die dem Text zugrunde-

---

[1]) Wie selten sind heute noch Urkundenbücher, die wie Kehrs Merseburger Urkundenbuch die Schreiber der einzelnen Stücke bestimmen, oder gar wie die Mon. hist. duc. Carintiae v. Jakschs Diktatuntersuchungen liefern. Und doch sind ohne diese beiden Vorarbeiten die von Uhlirz gewünschten Auskünfte über das Urkundenwesen nicht zu gewinnen. Wie wenig allgemein ist auch bei Urkundenbüchern die Sitte, eine besondere Zusammenstellung der beschriebenen Siegel zu geben, wie das z. B. die Württemberg. Geschichtsquellen tun, oder über die archivalische Sammelarbeit ausführlicher Rechenschaft zu geben, als das etwa bei Reg. Habsb. I geschehen ist.

[2]) Uhlirz verlangt dies und fügt hinzu, es sei „in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Hirsch in Colmar zwei von St. nicht beachtete Originale mitteilen konnte". Ich glaube, die genauesten Archivberichte können nicht verhindern, daß man in einem großen Archiv unter den Bedingungen, die alle Benützer von Colmar aus der Zeit Pfannenschmids kennen, einzelne Stücke nicht in die Hand bekommt. Hirsch dagegen war so glücklich, unter anderen Bedingungen den Zutritt zu den für ihn wichtigen Beständen im Depôt zu erhalten. Wir haben in Colmar für einen großen Zeitraum Habsburgerurkunden gesucht und deren hunderte aufge-

liegende Abschrift verantwortlich ist, einen guten Sinn hat. Auch die von Uhlirz gewünschte Zusammenstellung der beschriebenen Siegel ist von Regestenwerken bisher nicht als ihre Aufgabe erachtet worden[1]). Und wohl mit Recht. Denn ausführliche Siegelbeschreibungen zu geben, von Urkunde zu Urkunde den Nachweis des angewendeten Stempels zu bieten, auf die in ihrem Umfang heute noch bei weitem unterschätzten Siegelfälschungen an Privaturkunden einzugehen, das sind Dinge, die meist nur dann als zweckmäßig oder gar möglich gelten können, wenn sie planmäßig und erschöpfend geschehen, und das hat eine diplomatische Bearbeitung des betreffenden Urkundenbestandes zur Voraussetzung. Just auf eine solche Bearbeitung ist nun die weitestgehende unter den Forderungen Uhlirzs, der Wunsch nach näheren Mitteilungen über das habsburgische Urkundenwesen, gerichtet. Es ist für die Regestenliteratur eine Frage von grundlegender Bedeutung, ob man diesem Wunsch Berechtigung zuerkennen will? Bisher war das nicht der Fall, und wenn Uhlirz beklagt, daß sich davon in den Regesta Habsburgica kein Wort finde, so muß ich wirklich fragen, in welch anderem Regestenwerk findet sich ein Wort davon? Hat er selbst sich in seinen Regesten aus dem Archive der Stadt Wien auf das Urkundenwesen der Stadt näher eingelassen? Wäre es da nicht richtiger gewesen, zu erwähnen, daß bei dem einzigen Unternehmen, das außer dem unseren die Einbeziehung der diplomatischen Untersuchung erwogen und versucht hat, den Straßburger Bischofsregesten, die Absicht sich als undurchführbar erwiesen hat? Wenn Wentzcke a. a. O. I, 2, p. XIX sagt: „Der Nachweis, ob ein Original vom Empfänger ausgefertigt oder Ausstellerherstellung anzunehmen ist, war beabsichtigt; da aber dadurch Untersuchungen erforderlich wurden, die weit über den Rahmen der Regesten hinausführten, mußte von diesen Zusätzen abgesehen werden", so deckt sich das vollkommen mit unseren Erfahrungen. Ich teile aus diesen einiges mit, vielleicht trägt das dazu bei, andere Regestenwerke vor unbilligen Forderungen zu bewahren[2]).

---

nommen. Ich werde nicht überrascht sein, wenn dort noch mehr übersehene Stücke auftauchen; ist doch sogar der auf einen geringeren Stoff gerichteten Archivforschung für die Ottonendiplome, die gewiß musterhaft war, auch das eine oder andere Stück entgangen.

[1]) Wir haben uns ihrer umsoweniger unterzogen, als wir für die meisten habsburgischen Siegel auf die vorzügliche Veröffentlichung in den Zürcher Siegelabbildungen hinweisen konnten. In den nächsten Lieferungen, wo wir aus den außerschweizerischen Archiven das Zürcher Werk wohl zu ergänzen vermögen werden, ist längst die Beigabe von Siegeltafeln in Aussicht genommen, was aber, wie gesagt, über den bisherigen Aufgabenkreis von Regestenwerken hinausgeht.

[2]) Die Leitung der Regesta Habsburgica hat — soviel ich weiß, als erste — die Verbindung der diplomatischen Untersuchung mit der Regestenarbeit sehr wohl

Einer der von Uhlirz aufgestellten Wünsche hat sogar direkten Widerspruch erfahren, und das ist der nach vollständiger Angabe auch der älteren Drucke, die in Reg. Habsburg. I, soweit sie vor Herrgott fallen, zumeist nicht aufgenommen sind. Dieser Wunsch hat auch andere Fürsprecher gefunden, daneben aber auch berechtigten Widerspruch[1]). Ich

---

erwogen; sie hat Opfer an Kosten und Arbeitszeit nicht gescheut, um sich über die praktische Durchführbarkeit dieser Idee zu vergewissern, indem sie mir als Bearbeiter in dem Teil der Archive, den ich selbst besuchte, ermöglichte, meine Untersuchungen über die Habsburger-Urkunden selbst hinaus weiter auszudehnen. Wer die Beispiele ansieht, die ich aus meinen Beobachtungen in dieser Zeitschrift 32, 417 ff. mitgeteilt habe, und wer überhaupt die heute errungene Anschauung vom Privaturkundenwesen des 11.—13. Jh. kennt, wird sich nicht wundern zu hören, daß bei kleineren weltlichen Dynasten wie den Habsburgern, von einem eigenen „Urkundenwesen" keine Rede sein kann, daß die meisten Urkunden nach Schrift und Diktat unbestimmbar geblieben wären. Bei einigen Dutzend Stücken wäre die Herstellung durch den Empfänger vielleicht nachweisbar gewesen. Aber dazu hätte man die zwanzigfache Anzahl von Urkunden aus weitverstreuten Archiven, die z. T. für die Regesten unmittelbar gar nicht zu besuchen waren, vergleichend durcharbeiten, hunderte von Lichtbildern aufnehmen, kurz eine Arbeit leisten müssen, die gewiß für jedes Territorium einmal zu leisten sein wird, die aber nicht Aufgabe eines einzelnen Regestenwerkes sein kann. Die diplomatische Bearbeitung einer Urkundengruppe müßte übrigens auch zeitlich über diese Gruppe selbst hinausgreifen; so sind z. B. die Ansätze zur Ausstellerherstellung, die in den Urkunden am Schluß der I. Abteilung auftreten, recht greifbar erst geworden, als man sie vom Material der nächsten Lieferung nach rückwärts verfolgte, was mir seinerzeit noch nicht möglich war.

Günstigere Verhältnisse waren bei der nächsten Lieferung zu erwarten, wo mit dem Beginn eines geordneten Kanzleiwesens gerechnet werden durfte. Und daß unser Unternehmen auf das diplomatische Interesse nicht erst von anderer Seite hingewiesen werden muß, geht daraus hervor, daß für die Söhne König Rudolfs eine besondere diplomatische Arbeit durch Kollegen Luntz vorbereitet ist. Ohne der Kritik vorzugreifen, möchte ich meinen, daß man die Opfer an Kosten und Arbeitszeit, die von den Regesten und von Dr. Luntz persönlich (auch nach seinem Ausscheiden als Mitarbeiter) für diese Veröffentlichung gebracht worden sind, belohnt finden wird. Aber dem Wert dieser Arbeit suche ich vor allem in ihrer typischen Bedeutung, d. h. darin, daß wir eine derartig eindringende Untersuchung für die paar hundert Urkunden eines Landesfürsten aus der Zeit des Überganges zum spätmittelalterlichen Kanzleiwesen überhaupt noch nicht besitzen. Aber ich für meinen Teil möchte die Frage, ob die neben den Regesten hergehende diplomatische Bearbeitung von Lieferung zu Lieferung fortgesetzt werden soll, eher verneinen. Die Opfer an Geld und Zeit stehen in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, den die diplomatische Bearbeitung ohne Vorlegung der vollen Texte, also vermöge des Wesens der Regesten, stiften kann. Und damit stößt man auf die grundsätzliche Frage, die oben S. 107 ff. behandelt ist.

[1]) So hat z. B. wohl Dobenecker für die Drucknachweise Vollständigkeit angestrebt (unter dem Beifügen, daß die Behauptung des erreichten Erfolges vermessen wäre), und man wird bei solchen territorialen Regesten, die

will nicht danach fragen, ob es unter diesen Umständen billig war, all diese Wünsche just gegen die Regesta Habsburgica zu erheben, sondern nur, ob ihnen wenigstens für die Zukunft eine allgemeine Berechtigung zuzusprechen ist. Und diese zweite Frage kann ich auch nach reiflicher Überlegung nicht bejahen.

überhaupt den weitaus glücklichsten Typus darstellen, den Nutzen und die annähernde Möglichkeit dieses Vorgehens zugeben. Wenn aber Knipping in den Reg. d. Erzb. von Köln die gleiche Forderung vertritt, so wird man Wentzcke beipflichten müssen, wenn er a. a. O. p. XX mit Berufung auf Ficker und Redlich, die auch schon von der Aufzählung der ganzen Überlieferungsreihe absahen, die Forderung Knippings als eine »ideale Forderung« bezeichnet, die aber nie wirklich erfüllbar sei und zu einer Häufung der bibliographischen Angaben führe, die selten ein klares Bild der Überlieferung bietet. Wentzcke ging in der Regel nicht über Schöpflin und Grandidier zurück und beschränkt sich öfters auf den besten, bezw. zugänglichsten Druck. Die Kritik (vgl. Hist. Jahrb. 30, 822) lobt diese »erfreuliche Beschränkung«, wodurch viel unnötiger Ballast ausgeschaltet sei. Und in der Tat, bei Regesten, die doch den Text der Urkunde nicht bieten, hat der Benützer nicht viel von der Vollständigkeit der Drucknachweise, umsomehr als ihr ein vollständiger Nachweis der handschriftlichen Überlieferung nicht zur Seite stehen kann. Nun macht Uhlirz freilich geltend, daß die Angabe der älteren Drucke für die Bestimmung der in ihnen enthaltenen Urkunden, Bruchstücke und Auszüge nötig sei. Aber das ist kaum stichhaltig. Denn jedes solche Stück wird in einem chronologisch geordneten Regestenwerk, das überdies ein Empfängerregister besitzt, nach der Datierung oder nach dem Empfänger nicht nur zu finden, sondern auch unschwer zu identifizieren sein. Mit dem Beispiel, das Uhlirz bringt, um den Mangel der älteren Druckangaben zu veranschaulichen, hat er wenig Glück. Er meint, »Guillimanns Habspurgiaca hätten nicht nur an einer Stelle (Reg. 130) und da mit falscher Schreibung des Titels und falscher Seitenangabe (256 statt 312) angeführt werden sollen, umsoweniger als G. Originale benützen konnte, die heute nicht mehr aufzufinden sind«. Es gibt von diesem Werke, so viel ich weiß, drei Ausgaben: die von 1605 (Mediolani), von 1696 (Ratisbonae) und von 1737 (Tigur.). Nach der ersten Ausgabe sind Titel — »Habsburgiaca« und nicht »Habspurgiaca« — und Seitenangabe bei mir richtig und nur der modernen Zitierweise entsprechend, welche die Genitivform des Autornamens nicht beizubehalten pflegt. Und was die Guillimann zugänglichen Originale betrifft, so haben wir sie noch heute alle, bis auf die von Reg. 284 u. 291, die verschollen sind und für die ich auf Herrgott 2b, 333 und 334 verwies, der seinen Text auch direkt aus Beromünster erhielt und nicht von Guillimann hatte; überdies finden die Benützer des Regests, die der Überlieferung des Stückes nachgehen wollen, Guillimanns Drucke bei Herrgott zitiert. Allerdings ist die Abschrift Guillimanns besser als die Herrgotts, der für »in dem Gerute« das unverständliche »in dem Brücke« bietet. Aber auf derlei textkritische Fragen kann man nur kommen, wenn man die Qualität der verschiedenen Drucke systematisch vergleichen würde; und eben das ist eine Arbeit, die dem Urkundenbuch, und nicht den Regesten zuzufallen hat. Übrigens scheint Uhlirz, wenn er die Worte: »ein Werk wie Guillimanns Habsburgiaca« gebraucht, vergessen zu haben, daß dieses Werk von legendarischem und verfälschtem Stoff durchsetzt ist. Ich habe es darum absichtlich so wenig berücksichtigt.

Die Forderungen von Uhlirz gehen in Bezug auf die Erforschung der archivalischen und literarischen Überlieferung, auf die diplomatische und sphragistische Bearbeitung so weit, daß wenn man nicht ganz inkonsequent sein will, der grundsätzliche Unterschied zwischen Urkundenbuch und Regestenwerk nahezu aufgehoben erscheint. Demgegenüber möchte ich davor warnen, unsere Regestenwerke, deren Anlage meist auf spätmittelalterlichen Stoff eingerichtet sein muß, über den Leisten des frühmittelalterlichen Urkundenbuchs zu schlagen. Entschieden bekenne ich mich zu dem Leitsatz: so wenig das einzelne Regest den Abdruck der Urkunde ganz ersetzen kann, so wenig kann und soll das Regestenwerk mit dem Urkundenbuch in Wettbewerb treten.

Das Urkundenbuch ist eine intensive Form der Bearbeitung. Es soll so erschöpfend wie möglich Auskunft darüber geben, wann, von wem, nach welchen Vorlagen jede einzelne Urkunde verfaßt und ins Reine geschrieben wurde und welche ihre Überlieferungsgeschichte war? Im Mittelpunkt der Arbeit steht hier der Text. Mit Rücksicht auf ihn muß die gesamte archivalische und literarische Überlieferung gesammelt, das Verhältnis, in welchem die handschriftlichen Überlieferungen und die Drucke gegenseitig bezw. untereinander stehen, ermittelt werden. Geschieht dies, um den besten Text herzustellen, (was namentlich beim Fehlen oder Versagen des Originals oft schwierig ist), und um die Folgen, die sich aus der Benützung fehlerhafter Texte ergeben haben, aus der Forschung wieder auszuschalten, so ist umgekehrt der Abdruck des Textes, wobei Fehler und Varianten vorgelegt, Vorurkunden kenntlich gemacht werden können, das einzige Verfahren, um die Ergebnisse der überlieferungsgeschichtlichen und der Diktat-Untersuchung auch wirklich zur Anschauung zu bringen und benützbar zu machen. Überdies muß, wenn man die Kritik des Textes erschöpfend leisten und Echtes, Unechtes, Verunechtetes, scharf scheiden will, jede einzelne Urkunde für ihre äußeren und inneren Merkmale im Zusammenhang ihrer Gruppe bearbeitet werden. Soll auch bei Privaturkunden jene Einsicht in die Herstellungsverhältnisse gewonnen werden, die wir seit den Diplomata Sickels als das höchste erreichbare Ziel anzusehen gelernt haben, so muß das ganze Kanzlei- und Urkundenwesen der beteiligten Aussteller und Empfänger als solches erforscht werden. Und diese Methode kennt nur ein Entweder-Oder. Die vielen landschaftlichen Urkundenbücher, die das Muster der Diplomata in Einzelheiten — meist in Äußerlichkeiten — nachgeahmt haben, andere methodische Forderungen aber unberücksichtigt ließen, sind Stückwerk geblieben. Damit soll weniger ein Vorwurf ausgesprochen, als die Schwierigkeiten der Aufgabe betont werden, die sich, wie ich in dieser Zeitschrift darzu-

legen versucht habe[1]), überhaupt nur im Rahmen landschaftlicher Urkundenwerke und durch Zusammenarbeiten der benachbarten Landschaften überwinden lassen. Ein Maßstab dieser Schwierigkeiten liegt auch darin, daß bei den frühmittelalterlichen Königsurkunden, die doch viel mehr eine geschlossene und auf sich gestellte Gruppe darstellen, die Bearbeitung einiger hundert Stücke die angestrengte Arbeit vieler Jahre beansprucht.

Andere Aufgaben als das Urkundenbuch hat das Regestenwerk. Historisch ist es als Vorarbeit zum Urkundenbuch aufgekommen, indem es der Sammlung und Übersicht des Stoffes diente, dessen eigentliche Bearbeitung der Ausgabe vorbehalten blieb. Aber auch die modernen Regestenwerke sind im Gegensatz zur intensiven Bearbeitung im Urkundenbuch eine extensive Form geblieben, die sich dafür über viel weitere Gebiete, längere Zeiträume, größere Urkundenmassen erstrecken kann und will, als die Urkundenbücher. Fast alle neueren Regestenwerke sind, auch wenn ihre Anfänge ins Frühmittelalter reichen, zur Erschließung des massenhaften späteren Stoffes bestimmt. Die badischen Markgrafenregesten, die von allen am raschesten und weitesten fortgeschritten sind, lehren, daß selbst bei kleineren Fürstengeschlechtern die Urkunden nach Zehntausenden zählen, wenn man ins 15. Jahrhundert kommt. Und wenn das größte frühmittelalterliche Regestenwerk, Kehrs Regesta pontificum Romanorum, die 18 000 Nummern von Jaffé um einige Tausend vermehren sollte, so würde es noch immer weit hinter den Zahlen zurückbleiben, mit denen etwa die Regesta Habsburgica selbst dann zu rechnen haben, wenn sie nur bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts geführt würden.

Und angesichts dieser Aufgaben, welche die Regestenunternehmungen schon jetzt nur in ganzen Reihen von Bänden in Jahrzehnten bewältigen können, kommt man mit Forderungen, bei deren Erfüllung die Regesten kaum weniger überlieferungsgeschichtliche und diplomatische Arbeit kosten würden, als die Urkundenbücher, die bekanntlich für zwanzigfach geringere Bestände Jahrzehnte beanspruchen. Wollte man sie dennoch erfüllen, so würden die größeren Regestenunternehmungen, wenigstens mit den vorhandenen Mitteln, in hundert Jahren noch nicht fertiggestellt sein.

Diese praktische Erwägung allein zeigt zur Genüge, daß die Wünsche Uhlirzs, ohne genügende Rücksicht auf gegebene Verhältnisse erhoben, sich auf unzweckmäßige Dinge richten; ihre Erfüllung wäre ein Beispiel dafür, wie leicht das Bessere des Guten Feind sein kann. Zum

---

[1]) Mitteil. des Inst. 32, 385 ff: „Diplomatik und Landeskunde“.

Teil fordern sie aber gar nicht das Bessere, und sind auch abgesehen von ihrer praktischen Undurchführbarkeit abzulehnen, weil sie an sich unberechtigt sind vermöge ihres Widerspruchs zum Wesen des Regests und der Regestenwerke. Diese Werke geben ja keinen Text, sondern eine Inhaltsangabe in Auszugsform. Also sind alle jene Arbeiten, die (vgl. oben S. 107) beim Urkundenbuch zur Textherstellung nötig sind und z. T. nur an dem Abdruck des Textes anschaulich werden, bei Regesten entweder geradezu verloren, oder sie bleiben Stückwerk, das gelegentlich zwar nützlich sein kann, aber nicht im Verhältnis zur aufgewandten Mühe steht.

Das wird oft übersehen. Nicht selten hört man die Meinung, die Regestenwerke müßten sich in der Behandlung ihres meist spätmittelalterlichen Stoffes durch den Umstand leiten lassen, daß bei diesem Stoff eine vollständige Ausgabe nie oder nicht so bald zu erwarten sei. In der Tat ergeben sich hieraus, wie wir weiter unten noch sehen werden, wichtige Folgen für den Grad der Ausführlichkeit bei Wiedergabe des Urkundeninhalts. Wenn aber damit gemeint sein soll, daß die Regesten durch Eingehen auf Überlieferungsgeschichte und diplomatische Kritik die urkundenbuchmäßige Bearbeitung einigermassen zu ersetzen vermöchten, so halte ich diese Hoffnung für ganz trügerisch.

Man steht hier m. E. vor einem Entweder-Oder. Die eine Möglichkeit ist: man sammelt systematisch und vollständig alle Überlieferungsformen (in welchem Fall eingehende Rechenschaft über die archivalische Arbeit nicht schaden kann), man nimmt vollständige Textabschriften aller in Betracht kommenden Stücke (statt der Aufnahme in Regestform), macht Lichtbilder von allen Urschriften, bewertet die handschriftlichen Überlieferungen wie die Drucke, bestimmt die Schrift der Originale sowie die ganzen Diktatzusammenhänge unter Heranziehung des verstreuten Vergleichsmaterials (in welchem Falle die von Uhlirz gewünschten diplomatischen Auskünfte mehr sein können, als beiläufige Hinweise, und auch die vollständige Angabe der älteren Drucke einen Sinn hat). Aber wenn das alles geschehen ist, wäre es töricht, nicht mit einem verhältnismäßig geringen Mehraufwand gleich ein Urkundenbuch zu liefern. Die andere und m. E. anzustrebende Möglichkeit ist: man macht die Archivarbeit nicht dem formalen Interesse an der Überlieferung, sondern dem sachlichen Interesse am historischen Inhalt der Urkunden dienstbar. Dann braucht es außer den Namen der Archive nicht vieler Worte über die Sammelarbeit, deren einfacher Leitgedanke ist, Vollständigkeit nicht aller Überlieferungsformen der Stücke, sondern Vollständigkeit der Stücke selbst an-

zustreben[1]). Am schwersten wird diese Vollständigkeit natürlich bei den Acta deperdita und bei solchen Urkunden zu erreichen sein, die nur wegen eines Zeugennamens oder einer anderen beiläufigen Erwähnung in ein Regestenwerk Aufnahme zu finden haben[2]). Im Re-

[1]) Entgeht dabei dem Bearbeiter nicht etwa eine einzelne Überlieferung, sondern ein ganzes Stück, so ist das eben ein Fehler, der je nach dem Ordnungszustand und den Benützungsbedingungen des betreffenden Archivs verschieden zu beurteilen ist. Dabei sei auf eine Besonderheit in der archivalischen Sammelarbeit der Reg. Habsburgica hingewiesen, welche gut veranschaulicht, wie sehr man bei so großen Unternehmungen die Kostenfrage zu berücksichtigen hat. Von den Studienreisen der Institutsmitglieder, für welche das Institut über eine gewisse jährliche Summe verfügt, wurden und werden manche der archivalischen Sammelarbeit für die Reg. Habsb. dienstbar gemacht. Eignet sich eine solche Aufgabe einerseits vortrefflich dazu, junge Historiker in die Archivforschung einzuführen, so ist es anderseits für die Regesten eine fühlbare Erleichterung, daß sie die kostspielige archivalische Sammelarbeit nicht ganz aus ihren begrenzten Mitteln bestreiten müssen.

Die von den Institutsmitgliedern gelieferten Regesten und die Stücke, welche die ständigen Mitarbeiter aus Druckwerken nicht nur für ihre jeweilige Abteilung, sondern für längere Zeiträume aufnehmen, bilden das Rohmaterial, aus dem der einzelne Bearbeiter die ihm zugewiesene Lieferung zu gestalten hat. Dabei kann ihm nicht ganz erspart bleiben, auch für fremde Arbeit, die nicht immer von gleichmäßiger Genauigkeit ist, die Verantwortung zu übernehmen. Natürlich sucht die Leitung des Unternehmens im Rahmen der vorhandenen Mittel, es dem Bearbeiter möglich zu machen, die Vollständigkeit und die Genauigkeit des fremden Materials nicht nur durch Anfragen an die Archive, sondern auch durch Besuch der wichtigten Archive nachzuprüfen und zu ergänzen. Aber die für den Bearbeiter wünschenswerteste Lösung, das ganze archivalische Material selbst nocheinmal aufzusuchen und nachzuprüfen, ist natürlich eine ideale Forderung, die am Kostenpunkte scheitert.

Und mit eben diesem Punkte hängt eine andere Beschränkung zusammen. Die grundsätzliche Vollständigkeit würde auch verlangen, daß man allen Erwähnungen von habsburgischen acta deperdita im ganzen süddeutschen Urkundenvorrat des 14. u. 15. Jh. sowie in den modernen Akten, den handschriftlichen Deduktionen und Kollektaneen der neueren Zeit nachgehe; dabei würde man wohl auch so manchen unbekannten Text finden. Aber es würde das Jahre der Archivs- und Bibliotheksforschung kosten. Und ich meine, auf solche Arbeiten, bei denen das Mißverhältnis zwischen der Mühe und dem voraussichtlichen Ertrag offen zu Tage liegt, soll man die Forderung der Vollständigkeit nicht ausdehnen.

[2]) Die Beispiele, welche Uhlirz für das Fehlen von Urkunden der letzteren Art anführt, beweisen keine Unklarheit über den Umfang ihrer Aufnahme (vgl. oben S. 102 Punkt XI), sondern sie sind, wie ich bekennen muß, Verstöße gegen die Forderung der Vollständigkeit. Dagegen scheint mir der die acta deperdita betreffende Einwand Uhlirzs (ebd. Punkt X) nicht begründet. Ich soll sie ungleichmäßigerweise bald als eigene Nummern aufgenommen, bald nur nebenher erwähnt haben, so z. B. die wichtige Hauptteilung zwischen Albrecht IV. und Rudolf III. bei Reg. 171. Indessen handelt es sich bei diesem einzigen Beispiel Uhlirzs überhaupt nicht um ein eigentliches actum deperditum, denn n. 171 scheint die erste

gestenwerk selbst genügt dann die Angabe der Urschrift, sonst der vermutlich ältesten und besten Abschrift; die Vollständigkeit der Drucknachweise ist unnötig, namentlich wo ein guter zugänglicher Druck, der die älteren Drucke angibt, vorhanden ist. Rücksicht auf erläuternde Anmerkungen oder andere Umstände können aber natürlich fallweise die Aufnahme eines älteren Druckes doch empfehlen. Sollten dabei kleine Unfolgerichtigkeiten mitunterlaufen, so schadet das weniger, als die Belastung der Regesten mit zahlreichen Anführungen längstveralteter Drucke, die bei deren grundsätzlicher Aufnahme eintreten würde, u. zw. eintreten auf Kosten der Übersichtlichkeit, deren Beeinträchtigung durch die jetzt übliche Druckanlage gerade Uhlirz so beklagt, und auf Kosten anderer, wichtiger, dem Regeste eigentümlicher Aufgaben, welche Raum verlangen.

Und damit kommen wir zu einer zweiten Gruppe von Einwänden, die Uhlirz erhoben hat (vgl. oben S. 102 Punkt V—VIII). Scheint er mir bei der ersten Gruppe, welche die formale (überlieferungsgeschichtlich-diplomatische) Seite betraf, zu viel zu verlangen, indem er Forderungen des Urkundenbuchs auf Regesten überträgt, so verlangt er, möchte ich meinen, bei der zweiten Gruppe, bei der es sich um die inhaltlich-historischen Aufgaben der Regesten handelt, eher zu wenig, und trägt kaum dem genügend Rechnung, daß im Regestenwerk Möglichkeiten liegen, die weiter reichen und auf anderem Gebiete zu suchen sind, als die Leistungen des besten Urkundenbuchs. Von den zwei Gesichtspunkten, die hier in Betracht kommen, der Übersichtlichkeit und dem Stoffreichtum, faßt er so gut wie allein den ersten ins Auge, der ja ursprünglich auch der schlechthin entscheidende war. Bei den älteren Böhmerschen und Stumpfschen Regesten, die nur vor und neben der Ausgabe Dienste tun sollten, kam allerdings darauf alles an. Aber von dem Augenblick an, wo das Regestenwerk nicht mehr die Publikation vorbereiten, sondern sie, soweit als eben möglich, ersetzen soll, hört es auf, nur ein Nachschlagewerk zu sein, und neben der Übersichtlichkeit wird die richtig gehandhabte Ausführlichkeit für die spätmittelalterlichen Regestenwerke zur Hauptaufgabe.

(nachträglich erfolgte) Beurkundung der Teilung. Aber selbst wenn eine schon früher ausgestellte Urkunde in n. 171 erwähnt wäre, hätte sie als selbständige Nummer nur einen Sinn gehabt, wenn über die Zeit ihrer Ausstellung genug bekannt wäre, um sie an besonderer Stelle einzureihen. Nach den üblichen und auch von mir befolgten Regeln hätte ich diese frühere Urkunde aber unmittelbar vor n. 171 als n. 170 einreihen, für ihren Inhalt auf 171 verweisen müssen. Ich würde selbst die zwei dafür erforderlichen Druckzeilen für Raumvergeudung gehalten haben.

Immerhin bleibt die Übersichtlichkeit wichtig und ich stimme in dieser Beziehung den Wünschen Uhlirzs teilweise zu, umsomehr als er auch die Schranken sehr wohl berücksichtigt, die ihnen gezogen sind. Und das ist die Kostenfrage. Nicht darum handelt es sich, wie man Regesten am übersichtlichsten druckt, sondern wie man sie am übersichtlichsten und billigsten druckt. Wenigstens bei Unternehmen, wie die Habsburgerregesten, die noch viele Lieferungen von dem Umfang der 10 Mk. kostenden ersten Lieferung brauchen werden, um ihren Stoff zu bewältigen. Kann man freilich so schöne große Schriftzeichen verwenden, wie die Straßburger Regesten oder gar die Regesta Thuringiae, so wird man auch den Zeilenverlust verschmerzen, der eintritt, wenn man den Schriftsatz des einzelnen Regests in mehrere Absätze auflöst; auch kann man diesen Verlust einigermassen einbringen, indem man die Drucknachweise und die kritischen Bemerkungen in etwas kleinerem Druck bringt, der doch noch lesbar ist. Hat man sich aber für mittelgroße Zeichen entschieden, wie die Regesta imperii und mit ihnen die meisten neueren Regesten, dann wird man kaum gut daran tun, die Gliederung des Regestes in mehrere Absätze durch die Anwendung eines augenmörderischen Kleindruckes zu erkaufen, wie das z. B. die von Uhlirz angezogenen Mainzer Regesten in Anschluß an Höhlbaums Ideen tun; auch der typographische Gesamteindruck, den manche Seiten dieses Werkes machen, scheint mir ein etwas unruhiger. In diesen Fragen ist übrigens ein subjektives Element kaum auszuschalten. Ich für meinen Teil weiß nicht, ob der Zeilenverlust bei Gliederung des Schriftsatzes wirklich gerechtfertigt wird durch den kleinen Gewinn an Übersichtlichkeit, der übrig bleibt, wenn man eine andere Verbesserung des bisherigen Brauches vornimmt. Man könnte nämlich das Regest von den Drucknachweisen, diese von den Bemerkungen statt durch einen, durch zwei Gedankenstriche trennen (wie bei Dobenecker), und den Beginn des neuen Abschnittes noch mehr hervorheben, indem man gesperrt die Worte: Drucke bezw. Bemerkungen oder Zur Erläuterung voranstellt.

Daß die Sparsamkeit mit dem Raum bei Regesten sich auch auf die kleinsten Spatien erstrecken muß, ist ein Standpunkt, auf dem Uhlirz selbst steht, wenn er die besondere Ortsspalte beseitigt wissen will. Schon vor den Mainzer Regesten und vor der Erörterung Uhlirzs im 16. Bd. dieser Zeitschrift (S. 666), hat Dobenecker 1894 seine Regesten ohne Ortsspalte zu drucken begonnen. Und die Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg sind sogar dazu übergegangen, auch die Spalte der Zeitangaben aufzugeben und einfach Zeit und Ort ein wenig hinausgerückt in größerem und fettem Druck an die Spitze des

Regestes zu stellen. Für ganz späte Zeit ist dies sparsamste aller Verfahren ernstlich zu erwägen, wenngleich bei Urkunden und Briefen, die nur beiläufig einzuordnen sind (z. B. 1245 Mai 11—1248 Herbst) der fette Druck sehr weit in die erste Zeile hineinreichen würde. Die Ortsspalte aufzugeben, war für die künftigen Lieferungen der Reg. Habsb. eine längst beschlossene Sache, obwohl wir uns dabei ganz klar waren, daß dieselbe bei weitem nicht so zwecklos ist, wie Uhlirz meint. Die Form in Regesta Habsburgica I hat er zwar mit Recht getadelt. Aber wenn man die Spalte für die Orte vorbehält, an denen die Anwesenheit von Habsburgern bezeugt ist, so würde hiefür die sehr feine Bemerkung Krabbos gelten (a. a. O. p. VI), daß diese Druckanordnung (nämlich die Beibehaltung „der vielfach üblichen zweiten Kolumne mit der Ortsangabe") bei dem zeitlichen Nebeneinander der Regierungen mehrerer Fürsten zwar kein einheitliches Itinerar ergibt, aber „doch einen guten Überblick über die nach allen Richtungen weitausgreifende Tätigkeit des Gesamthauses gewährt". Auch ist zu sagen, daß diese Form zwar nicht immer ein einheitliches Itinerar ergibt, aber daß oft durch Jahre die Urkunden eines einzelnen Mitgliedes des Hauses stark überwiegen. Und auch wenn sich zwei oder mehrere Itinerare in der Ortsspalte kreuzen, kann man sie in ihr immerhin noch besser verfolgen, als wenn sie fehlt. Wenn ich dennoch dafür bin, die Ortsspalte zu opfern, so geschieht dies eben, weil neben der Übersichtlichkeit die Regesten auch eine andere Forderung zu erfüllen haben, für die an Raum gespart werden muß. Und diese Forderung geht auf eine zweckmäßig gehandhabte Ausführlichkeit des eigentlichen Regests.

Uhlirz ordnet auch diese Frage dem Gesichtspunkt der Übersichtlichkeit unter. So wie er bei mir den geschlossenen Schriftsatz tadelt, weil dadurch „bei der Länge der Regesten, die sich nicht selten(?) über eine ganze Seite erstrecken", die rasche Übersicht verhindert sei, und wie er bei einigen Nummern die schachtelartige Fassung beanstandet, die durch deren bis zu 15 und 17 Zeilen reichende Länge bedingt ist, so hat er sich an anderem Ort[1]), grundsätzlich darüber ausgesprochen: „ist ein Regest zu weitläufig, dann verliert es den Nutzen der Übersichtlichkeit, und beschränkt man sich auf eine knappe Inhaltsangabe, so gehen jene zahlreichen Einzelheiten verloren, die ... von Wert sind". Nie werde das oft hölzerne und unklare Regest eines neueren Bearbeiters dem Historiker dieselbe Anschauung gewähren, wie die Urkunde selbst; ein Regestenwerk werde oft Dinge nicht beachten, welche die

[1]) Vgl. die kritische Broschüre „Quellen z. Geschichte der Stadt Wien I/1, besprochen von K. Uhlirz (1896) S. 7.

fortschreitende Forschung später der Beachtung wert finden könne, daher könne es sehr rasch veralten im Gegensatz zu einem sorgsam gearbeiteten Urkundenbuch.

Nun ist gewiß die Einsicht, daß Regesten das Urkundenbuch nie vollständig und restlos ersetzen könne, der Angelpunkt der ganzen Regestenfrage. Und in Bezug auf die archivalisch-diplomatischen Aufgaben haben wir diese Einsicht gerade gegen Uhlirz oben verteidigt. Während aber dort ein Entweder-Oder vorlag, indem die Regesten die ganze Vorarbeit zum Urkundenbuch leisten müßten, ohne selbst dann mehr als einen Teil von dessen Leistungen bieten zu können — steht die Sache anders, wenn es sich um die inhaltliche Verwertbarkeit der Urkunden handelt. Hier sind Zwischenstufen möglich, und sie führen nicht nur bis zu einer starken Annäherung an das Urkundenbuch, sondern auch zu Vorzügen, die diesem unzugänglich sind. Und all das ohne Erweiterung der Vorarbeiten allein dadurch, daß bei Abfassung der einzelnen Regesten ein gewisser Mehraufwand an Arbeit für eine ausführlichere Fassung und beim Abdruck ein gewisser Mehraufwand an Raum aufgebracht wird. Und dieses Opfer würde sich auch bei dem späteren Stoffe lohnen, weil hier eine vollständige Ausgabe als ausgeschlossen gelten kann, das Regestenwerk also wenigstens die inhaltliche Erschließung möglichst endgiltig besorgen sollte.

Nicht bei allen Urkunden wird ein Regestenwerk diese vollständige Wiedergabe anstreben; oft hebt es ja nur eine Einzelheit aus einem Stücke aus, weil eben nur diese in den Bereich des Werkes fällt. Wenn es sich aber um Stücke handelt, deren ganzer Inhalt in Betracht kommt, dann ist es klar: eine kurze Inhaltsangabe wird den Wenigsten die Einsicht in den Wortlaut ersparen; je mehr Einzelheiten aber aufgenommen werden, bei desto mehr Benützern wird dies der Fall sein; und als Grenzfall ist ein Idealtypus von Regest denkbar, der alle Namen, Zahlen, alle rechtlich oder sonst relevanten Einzelheiten der Urkunden in sich aufnimmt, und nur für die formelhaften Teile und die äußeren Merkmale die Benützung des Originales oder eines Volldruckes nötig macht. Und auch dieses Regest wird an Umfang immer weniger als ein Drittel, in vielen Fällen weniger als ein Viertel des Raumes beanspruchen, das der Abdruck verlangen würde. Und nicht nur Raum wird erspart, sondern auch eine Unsumme von Arbeit, und Irrtümer von Seiten der Benützer. Man pflegt oft zu betonen, daß das Regestenmachen eine schwere Kunst sei. Man sollte lieber sagen, daß es schwer sei, Urkunden richtig zu benützen, d. h. das wesentliche herauszuheben, ohne etwas zu übersehen und ohne zu irren. Dazu gehört Übung, mehr Übung als die vielen gelegentlichen Benützer, namentlich aus den Kreisen

der Lokalgeschichte besitzen, für welche ja Regestenwerke auch oder vor allem bestimmt sind. Hier tritt eben der Regestenmacher ein: er bietet weder Rohstoff wie (in inhaltlicher Beziehung) das Urkundenbuch, noch das fertige Gewebe einer Darstellung; vielmehr ist die kritische Anordnung der kritisch geformten Urkundenauszüge eine Art Halbfabrikat, mit dem auch solche arbeiten können, die selbst nicht im Stande wären, aus dem Rohstoff die Fäden für ihre Darstellung so vollständig und richtig zu gewinnen.

Ich betone, daß es sich um einen Idealtypus handelt und darum, sich ihm möglichst anzunähern. Daß das in Regesta Habsburgica I durchwegs gelungen sei, liegt mir ferne zu behaupten. Aber die Berechtigung nach diesem Ziel zu streben, möchte ich mitsamt den notwendigen Folgen entschieden verteidigen. Bei langen Urkunden wird dieses Verfahren natürlich lange Regesten zur Folge haben und daß in der Fülle der aufzunehmenden Einzelheiten eine Fehlerquelle liegt, die weit größer ist, als bei knappen Regesten, wird ebenso wenig zu leugnen sein, als daß dadurch die Schwierigkeiten der Fassung ungemein wachsen. Lange und unschöne Regesten werden hier kaum immer zu vermeiden sein, besonders wenn man an dem alten Lehrsatz festhalten will, daß das Regest möglichst in den Rahmen eines Satzes gefaßt werden soll. Ich gebe gerne zu, daß ich darin vielleicht zu weit gegangen bin. Andererseits wird jeder Regestenmacher aus eigener Erfahrung bestätigen können, welch richtiger Kern in dem lakonischen Satze Mühlbachers steckt, den er gegen Uhlirz zur Verteidigung der alten Regel ausgesprochen hat, in dem Satze nämlich, „daß für die Formulierung des Regestes, will man es nicht als Urkundenexcerpt gestalten, durch die Sache selbst der Weg gewiesen ist“ [1]). Es gibt in der Tat Fälle, wo die Auflösung des Regests in unabhängige Sätze den Aufbau der Urkunde, ihren Gedankengang, die Subordinations- und Koordinationsverhältnisse der einzelnen Teile und Bestimmungen [2]) einfach zerstört, und für meinen Teil möchte ich den Grundsatz vertreten, immer zuerst es mit der Fassung in einem Satze zu versuchen und sie nur dann durch eine andere zu ersetzen, wenn beim Vergleich die formellen Vorzüge der letzteren durch sachliche Vorzüge der ersteren nicht aufgewogen werden.

---

[1]) Mitteil. des Inst. 16, 668 Anm.

[2]) Das und nicht den selbstverständlich entfallenden diplomatischen Formelbau meinte ich mit dem von Steinherz a. a. O. 317 besprochenen Ausdruck „Struktur der Urkunde“ in der Vorrede zu Reg. Habsb. I.

Jedenfalls möchte ich den Ausweg, den schon Mühlbacher abgelehnt hat, nämlich an Stelle des Regests das Urkundenexcerpt zu setzen, in welchem Auszug und wörtliche Wiedergabe einzelner Urkundenteile durcheinandergehen, nicht für glücklich halten, obwohl sich in Dresden Rietschel sehr dafür eingesetzt hat, und Uhlirz in den Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien oder vielfach auch die Württembergischen Geschichtsquellen es damit versucht haben. Zweifellos ist diese Form für den Bearbeiter die bequemste, aber sie ist weder Fisch noch Fleisch; sie hat weder die Vorzüge des Volldrucks noch die des Regests, indem sie gerade wichtige bezw. schwierige Partien unbearbeitet dem Benützer darbietet, der sie ohne Einblick in den vollen Wortlaut oft schwerer interpretieren wird, als der Regestenmacher es täte. Während sich für das, was vom Urkundeninhalt im Regest zu finden ist oder nicht, so ziemlich bestimmte Gesichtspunkte aufstellen lassen, bleibt bei dieser Art dem subjektiven Ermessen des Bearbeiters die Auswahl der zu regestierenden und der abzudruckenden Teile überlassen, was den Benützer unsicher macht. Auch wird das Regest wenigstens in manchen Fällen zusammenziehen und vereinfachen können und daher bei gleicher Treue der Inhaltswiedergabe kürzer sein, als das Urkundenexcerpt, wogegen der umgekehrte Fall seltener eintreten dürfte. Übrigens mag es Fälle geben, wo diese Art kürzenden Abdruckes ihre Vorteile hat: aber als Regel scheint mir die Verarbeitung der Urkunde in einem geschlossenen Regest vorzuziehen.

Mit Ausnahme eines einzigen Punktes, der sich nur auf besondere bei Reg. Habsb. I angeblich vorliegende Verhältnisse bezieht[1]), haben wir alle Einwände von Uhlirz auf ihre grundsätzliche Berechtigung

---

[1]) Dieser Punkt (vgl. oben S. 102 Punkt I) betrifft die Registerfrage. Man hat bisher bei Regesten, die fortlaufend erscheinen, Register nur für ganze Bände oder gar für mehrere Bände angelegt u. zw. aus zwei Gründen. Erstens um Raum und Geld zu sparen, was bei der Kostspieligkeit des Registerdruckes und den ohnehin hohen Preisen der Regestenwerke sehr ins Gewicht fällt; und zweitens, weil die meisten Benutzer eine sachliche Beziehung oder bestimmte Person nicht nur innerhalb der Zeitgrenzen einer einzelnen Lieferung verfolgen wollen, ihr Schlagwort daher lieber einmal als dreimal nachschlagen. So hat Abt. V der Reg. imp. das Register erst nach Abschluß des 4. Bandes erhalten, und so wird der 1904 erschienene 1. Teil von Reg. Thuringiae III erst mit dem 2. Teil sein Register bekommen. Uhlirz meint, daß wir für die 148 S. starke erste Abteilung der Reg. Habsb. eine Ausnahme machen und ein Register hätten beigeben sollen, weil der Stoff dieser Lieferung sich sehr bestimmt von dem der folgenden abhöbe. Das scheint mir nicht stichhältig; dieser Stoff, d. h. die südwestdeutschen Beziehungen der Habsburger, bilden nach 1281 zwar nur mehr einen Teil des Gesamtstoffes, aber als Teil gehen sie voll in ihn über. Und was die zeitliche Abgrenzung betrifft, so

untersucht, indem wir sie aus der vereinzelnden Beziehung auf ein bestimmtes Regestenwerk loslösten und die neuere Regestenliteratur vergleichend heranzogen. Sollten die Fachgenossen, die an Regesten zu arbeiten oder solche anzuzeigen haben, in unseren Ausführungen einen Schritt zur Klärung der „Regestenfrage", die ja nie durch eine einheitliche Formel ganz zu lösen sein wird, erblicken, so haben die vorstehenden Zeilen ihren Zweck erreicht.

---

gehören zwei Drittel der Nummern in die Zeit nach 1250 und stehen daher im engen Zusammenhang mit den südwestdeutschen Urkunden der folgenden Lieferungen. Unter solchen Umständen wäre es nicht gerechtfertigt gewesen, für 148 SS. ein eigenes Register anzulegen.

Kleine Mitteilungen.

Die Urkunden über Freiburgs i. Br. Übergang an Österreich 1368. Die Verträge vom 30. März 1368 brachten Freiburg i. Br. die Lösung des unleidlich gewordenen Verhältnisses zu seinem Herren dem Grafen Egen von Freiburg; sie brachten auch zugleich den Bürgern die Verpflichtung binnen eines halben Jahres einen neuen Herrn zu nehmen[1]). Die Freiburger haben sich nicht lange mit Suchen aufgehalten. Am 29. April beauftragten die Herzöge Albrecht und Leopold von Österreich den Landvogt Albrecht von Buchheim mit der Stadt in Unterhandlungen zu treten[2]). Es kann nicht ihr erster Annäherungsversuch gewesen sein, denn die am 8. Mai zu Wiener-Neustadt ausgestellte Urkunde[3]), in der sich die Herzöge verpflichteten, nicht den Grafen von Freiburg oder einen seiner Helfer im letzten Kriege gegen die Stadt als Hauptmann, Pfleger oder Landvogt einzusetzen, kann unmöglich schon eine Frucht der Verhandlungen Buchheims darstellen. Sie fanden ihren Abschluß am 23. Juni 1368, denn von diesem Tage sind die entscheidenden Urkunden: das Stadtrecht der Herzöge und die Gegenurkunde der Stadt datiert[4]).

Beide Stücke sind uns im Originale mit ihren Siegeln erhalten und am selben Tage zu Wien bezw. Freiburg ausgestellt. Und doch ist der Schreiber in beiden Fällen der gleiche. Es ist ein herzog-

---

[1]) Die Urkunden sind abgedruckt im Freib. U.-B. I/2 p. 512—525 und Z. G. O. Rh. alte Folge XVI p. 204—210.

[2]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg IV Regesten 860.

[3]) Freib. U.-B. I/2 p. 532—533.

[4]) Freib. U.-B. I/2 p. 539—546 Original in Freiburg und p. 533—539 Original in Wien. Schon in den Verträgen vom 30. März wurde der Fall, daß die Habsburger Stadtherren würden, ausdrücklich in Betracht gezogen.

licher Kanzleibeamter, dessen Hand sich häufiger in den herzoglichen Urkunden nachweisen läßt[1]). Hätten wir nur Abschriften, so läge es nahe, beim Datum des einen Stückes einen Irrtum des Kopisten anzunehmen. Die Originale aber zwingen nach einer anderen Lösung zu suchen.

Die Herzöge verweilten während dieser Monate in Niederösterreich[2]). Die Sendung einer städtischen Gesandtschaft an den Hof, die nach Abschluß der Verhandlungen die Gegenurkunde der Stadt in der Kanzlei gleich schreiben ließ und zum besiegeln mit nach Freiburg nahm, ist unwahrscheinlich, besonders da wir noch von einem herzoglichen Unterhändler in Freiburg wissen. Man würde ihr die Herzogsurkunde kaum mitgegeben haben. Und die Annahme, dass sie erst später nachgesandt wurde, nachdem man die Freiburger Urkunde besiegelt zurückerhalten hatte, ist eine höchst unsichere Hypothese. Da erscheint eine andere Lösung viel plausibler. Albrecht von Buchheim muß doch beim Abschluß der Besprechungen die Stadt ersucht haben ihre Wünsche und Forderungen schriftlich zu formulieren, denn ohne eine derartige Grundlage konnten ja die Herzöge in Wien nichts anfangen. Diese Bedingungen gingen an den Hof. Die Herzöge haben sie geprüft und dann nicht nur ihre Urkunde ihrem Unterhändler zum Austausche nach Freiburg gesandt[3]), sondern auch gleich die städtische mit in ihrer Kanzlei ingrossieren lassen, um später Differenzen über den Wortlaut aus dem Wege zu gehen. Der 23. Juni war der Tag, an dem für sie die Verhandlung abgeschlossen oder wenigstens ihre Urkunde ausgestellt wurde. Sie gaben darum Urkunde und Gegenurkunde dieses Tagesdatum. Möglich ist es, daß die Bürger von vorneherein dieses Verfahren gutgeheißen hatten, falls die Herzöge die mit Buchheim vereinbarten Bedingungen annehmen würden. Möglich aber ist es auch, daß diese so auf jene einen Druck ausüben wollten und nicht alle Wünsche der Stadt bewilligt haben.

---

[1]) Eine flüchtige Durchsicht der Bestände des Staatsarchives in Wien ergab folgende von ihm geschriebene Urkunden: 1367 Lichnowsky a. a. O. IV 816, 818 und 826; 1368 Lichnowsky IV 859. Den Herren Dr. Ivo Luntz und Dr. Lothar Groß bin ich für ihre freundliche Unterstützung zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

[2]) Der Aufenthalt ist aus Lichnowsky's Regesten mit Sicherheit festzustellen.

[3]) Mann könnte versucht sein in dem Überbringer der Herzogsurkunde unsern Schreiber zu vermuten, der dann in Freiburg die städtische Gegenurkunde ingrossierte und auf den 23. Juni zurückdatierte. Indessen hätte die Stadt bestimmt in Freiburg ihre Urkunde in ihrer Kanzlei schreiben lassen.

Die Machtverhältnisse gaben ihnen das an die Hand. Langsam hatte Österreich seine Herrschaft am Oberrhein vorgeschoben[1]). Am Ende des 13. Jahrhunderts war es in den Breisgau gedrungen. 1331 waren Neuenburg und Breisach sein Pfandbesitz geworden. 1365 war ihm die Herrschaft Kürnberg mit Kenzingen zugefallen. Es konnte auf Freiburg drücken. Und Freiburgs Lage war 1368 alles andere als glänzend. Nach langem schwerem Kampfe waren Graf und Stadt als zwei ebenbürtige Gegner, von denen keiner den andern niederringen konnte, auseinandergegangen. Die beiden Urkunden, die der Graf und die Stadt am 30. März austauschten, stimmen selbst in den formelhaften Teilen fast wörtlich überein und die dritte ergänzende Urkunde ist von Egen „ze eime teile“ und von den Bürgern „ze dem andern teil“ gegeben, wie sie auch von beiden besiegelt ist. Nicht Herr und Untertanen sondern Gleichstehende setzen sich hier auseinander. Aber der Verzicht des Grafen war nicht billig zu erkaufen gewesen. Für 25000 fl. mußte die Herrschaft Badenweiler erworben und dem Grafen überwiesen werden. 5000 Mark Silbers waren ihm für die Auslösung der Gefangenen von Freiburg und seinen Verbündeten zu geben. Und 15000 Mark Silbers waren ihm bar zu bezahlen, von denen 13200 noch nicht aufgebracht waren und für die nun 60 Einwohner als Bürgen dienten. Hier konnte Österreich helfen und hat auch tatsächlich die größten Schwierigkeiten beseitigt[2]). Wie verschieden sind doch die Fassungen der beiden Urkunden vom 23. Juni untereinander! Gewiss die einzelnen Bedingungen stimmen sachlich, ja fast wörtlich überein. Aber völlig abweichend sind Einleitung und Schluß. Hier spricht der Herr zu seinen Untertanen und die Untertanen zu ihrem Herrn. Man muß die Bedingungen unter diesen Umständen für Freiburg günstig nennen und es ist sehr begreiflich, daß die Stadt die freie Wahl des Schultheißen und des Münsterpfarrers, die einst die Zähringer gewährt und die Grafen genommen hatten, auch beim Herrschaftswechsel nicht wieder erlangt hat.

Verschiedene Stadien der Beurkundung lassen sich in der Urkunde Freiburgs vom 23. Juni vortrefflich scheiden. Sie gibt sich ganz als ein Erzeugnis der städtischen Kanzlei. Ihre Reinschrift ist das sicher nicht, vielleicht nicht einmal das ganze Concept. Die Reinschrift ist ein Werk des Empfängers und auf ihre Herstellung bezieht sich das

---

[1]) Vgl. Riezler, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509 (1883) p. 160—161.

[2]) Riezler a. a. O. p. 161—163. Vgl. auch die Urkunde Karls IV. 1370 Aug. 1. Freib. U.-B. II/1 Nr. 287 p. 1; Huber Reg. 4864.

Tagesdatum. Der Aussteller hat in einem späteren Zeitpunkte die Urkunde mit seinem Siegel beglaubigt[1]). Auf den Ort der Beglaubigung bezieht sich die Ortsangabe. Und das geschah, obgleich Freiburg ebenso wie die Herzöge über eine Kanzlei verfügte! Unsere Urkunde ist dafür ein wertvoller Beleg, daß auch im späteren Mittelalter eine diplomatische Bearbeitung des Stoffes, wie wir sie für das frühere Mittelalter als selbstverständlich erachten, keineswegs immer entbehrlich ist.

Freiburg i. Br. Johannes Lahusen.

Neues zu Heinrich Institoris. In dem vom 17. Dezember 1484 datierten Schreiben der Stadt Ravensburg an den Erzherzog Sigmund wird diesem auf seinen Wunsch Auskunft erteilt über die von einem ‚doctor predigerordens' daselbst eingeleitete und mit der Verbrennung zweier Frauen endigende Hexenverfolgung. Mit vollem Recht weist K. O. Müller, der dieses Schriftstück unlängst publiziert hat[2]), darauf hin, daß mit dem ungenannten Inquisitor nur Heinrich Institoris gemeint sein könne, der dann in der zweiten Hälfte des folgenden Jahres auch in Innsbruck tätig gewesen ist. Im Einzelnen wird berichtet, daß er ‚in diser nechstvergangen herpstzit', also im Herbst 1484, in die Stadt gekommen sei ‚mit bäpstlichen bullen sins empfelhs und furnemens halben', wovon er Abschriften an die Kirchentüren habe anschlagen lassen; und diese Angabe ist, wie Müller betont, sehr bemerkenswert, da bisher nicht bekannt war, daß Institoris sich schon damals im Besitz päpstlicher Bullen befunden hat. Denn die ihn neben Jacob Sprenger nennende bekannte sog. Hexenbulle Innocenz' VIII. ist erst am 5. Dezember 1484 gegeben[3]), und die Ablaßbulle, die Sixtus IV. schon am 31. Oktober 1483 den Dominikanern zu Schlettstadt in Anerkennung der Verdienste eines ihrer Mitglieder um den Kampf gegen die heretica pravitas gewährt hat[4]), ist zwar auf Heinrich Institoris zu beziehen, nennt ihn aber nicht mit Namen, so daß auch sie höchstens neben anderen gemeint sein kann.

---

[1]) Beachtenswert sind die übereinstimmenden Farben der Siegelschnüre. In der herzoglichen Urkunde hängt Albrechts Siegel an einer rot-grün-blauen, dasjenige Leopolds an einer weiß-rot-grün-blauen Seidenschnur. In der städtischen Urkunde hängt das Siegel an einer weiß-rot-grün-blauen Seidenschnur.

[2]) Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte NF. 19, 397 ff.

[3]) Vgl. J. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns S. 24 nr. 36.

[4]) Hansen. a. a. O. S. 21 nr. 35.

Allerdings beruft sich die Bulle Innocenz' VIII. auf einen älteren päpstlichen Erlaß, sie gebraucht den Ausdruck ‚de novo concedimus' und gibt an, daß Institoris für Oberdeutschland, Sprenger für die Rheinlande ‚per litteras apostolicas ... prout adhuc existunt' ernannt worden seien; sie will insbesondere an Stelle des summarischen Inhalts jener älteren Bulle ausführliche Bestimmungen bringen, da leider die Inquisitoren bei Klerus und Laien mehrfach auf Widerstand gestoßen seien mit der Begründung, daß jene Bulle für ihr Gebiet keine Geltung habe.

Mit dieser Kenntnis mußte man sich bisher begnügen und damit fällt zusammen, daß man über den Lebensgang Heinrichs in den Jahren 1480—82 überhaupt wenige Nachrichten hat[1]). Man weiß, daß er im Februar 1479 in Rom war und daß er im Dezember desselben Jahres dort von seinen Oberen feierlich zum Doktor der Theologie promoviert worden ist. ‚Es scheint ferner, sagt Hansen, als wenn er in dieser Zeit auch an der Kurie festen Fuß gefaßt und vor allem das Vertrauen Papst Sixtus' IV. erlangt hätte', denn dieser ermächtigt den inzwischen nach Deutschland Zurückgekehrten in einer Bulle vom 27. November 1481 zur Lossprechung einiger Ablaßcollectoren von der Excommunication.

Durch die unten abgedruckten Schriftstücke wird diese Vermutung durchaus bestätigt und unsere Kenntnis der Dinge nicht unerheblich erweitert.

Die Bulle Sixtus' IV. vom 13. März 1479[2]) enthält nicht nur die erste Ernennung Heinrichs zum Inquisitor für die ‚Alamania superior' in der summarischen Form, die dann Innocenz VIII. zur Ausstellung seiner Bulle Veranlassung gab, sondern sie beweist auch durch das ihm gespendete Lob, daß er sich damals beim Papste hoher Wertschätzung erfreut haben muß. Schon im Frühjahr 1482 hatte er allerdings diese Gunst wieder verwirkt, da er in den Verdacht gekommen war, für die Kurie bestimmte Gelder und Kleinodien unterschlagen zu haben, aber es ist dem sonderbaren Manne augenscheinlich geglückt, sich sehr bald hiervon zu reinigen, denn wie sich dem zweiten Schreiben entnehmen läßt, ist er im Herbst desselben Jahres im Begriff, mit Genehmigung des Bischofs von Basel, in dessen Diözese seine Tätigkeit aufzunehmen. Damals ist er zweifellos in Basel mit seinem Ordensgeneral zusammengetroffen, der nach Deutschland gekommen war, um das Reformprojekt des Erzbischofs von Granea zu bekämpfen, gegen den, jedenfalls auf

[1]) Vgl. Hansen a. a. O. S. 382 ff. Zum Lebensgange des Inquisitors.

[2]) Die Incarnationszahl 1478 ist entsprechend dem an der Kurie gebrauchten Calculus Florentinus umzurechnen.

Veranlassung des Generals, Institoris bereits eine Streitschrift im päpstlichen Interesse verfaßt hatte.

Die Form des vom 6. Sept. 1482 datierten bischöflichen Erlasses zeigt, daß der Inquisitor damals ungemindertes Ansehen genoß, er soll überall mit Ehrerbietung aufgenommen und ihm Gelegenheit gegeben werden ‚ad seminandum verbum dei'. — Wie Heinrich Institoris diese Aussaat verstand, ist ja zur Genüge bekannt.

Die beiden Urkunden befinden sich abschriftlich in dem im Staatsarchiv zu Basel befindlichen Aktenconvolut, das die Signatur: Cod. AA. 20 trägt und Vidimationen von 1456 ff. des Baseler Officialats enthält[1]). Es besteht aus einem größeren in Pergament gehefteten Faszikel mit der Aufschrift ‚Vidimus sub titulo curie Basiliensis ab anno domini MCCCCLXX. Jo. Friderich, Jo. Salczman notarii' (er enthält aber auch ältere Akten seit 1456) und mehreren dünnen gehefteten Papierfaszikeln und Einzelblättern, die jetzt mit Bleistift durchfoliiert sind, insgesamt 558 Blätter. Die jüngsten Schriftstücke scheinen aus dem Jahre 1495 zu stammen; eine genauere Beschreibung des sehr verschiedenartigen und gewiß noch manches Interessante bietenden Inhalts kann hier unterbleiben.

Von den beiden Heinrich Institoris betreffenden Urkunden ist die Bulle Sixtus' IV. auf die Rückseite eines Einblattdruckes einer anderen Bulle desselben Papstes kopiert[2]) und zwar, wenn ich nicht irre, von der Hand des Notars Hermann Friderich von ‚Munderstat' (Münnerstadt), jedenfalls eines Verwandten des in den älteren Teilen des Convoluts oft genannten Notars Johannes Friderich von ‚Munderstat clericus herbpolensis diocesis'. Die auf die eigentümliche Lesung des Originals hindeutende Randbemerkung dagegen rührt von dem in jener Zeit meist beschäftigten Notar Johannes Salczman von Maßmünster her[3]), und dieser hat denn

---

[1]) Ich verdanke die Kenntnis dieses Convoluts Herrn Dr. A. Hessel, der mich wegen der darin enthaltenen Kopien von Kaiserurkunden für Kloster Murbach auf ihn aufmerksam machte und seinerseits durch Herrn Archivassistent Dr. A. Huber in Basel darauf hingewiesen worden war.

[2]) Als fol. 413 eingeheftet. Diese wie es scheint noch unbekannte Urkunde, eine sog. Türkenbulle ist gerichtet an den Minoriten Emmerich von Kemel ‚professori, in ultramontanis nuncio et commissario nostro' und datiert vom 15. Dezember 1481, sie nimmt speziell Bezug auf die Eroberung Otrantos durch die Türken (am 11. Aug. 1480 vgl. Pastor, Geschichte der Päpste[2] 2, 526) und enthält unter dem gedruckten Text die handschriftliche Beglaubigung durch den Notar Hermann Friderich.

[3]) Ebenso eine Korrektur des Textes. Einige offenbare Schreibfehler sind im Abdruck stillschweigend verbessert.

auch den nach den vielen Korrekturen nur als Konzept aufzufassenden Text des Erlasses des Bischofs Caspar ze Rhein von Basel geschrieben[1]).

I.

Sixtus episcopus servus servorum dei dilecto filio Heinrico Institoris ordinis fratrum predicatorum et theologie professori salutem et apostolicam benedictionem. Religionis zelus, litterarum sciencia, vite integritas et fidei constancia aliaque laudabilia probitatis et virtutum merita quibus personam tuam fide dignorum testimoniis novimus insignitam merito nos inducunt, ut illa tibi committamus per que exaltacio orthodoxe fidei et heresim[2]) ac errorum extirpacio iuxta cordis nostri desiderium valeant provenire. Cum itaque sicut accepimus in Alamania superiori, in qua proh dolor multi errores heresesque vigent et continue pullulant, nullus heretice pravitatis inquisitor ad presens deputatus existat, nos cupientes, ut errores et hereses huiusmodi penitus extirpentur ac fidei predicte lumen in illis partibus illucescat, te, de cuius sana doctrina singulari eloquio et fidei constancia aliisque multiplicium virtutum donis plenam in domino fiduciam obtinemus, huiusmodi heretice pravitatis inquisitorem per totam Alamaniam superiorem huiusmodi instituimus et eciam deputamus tibique contra omnes et singulos illarum parcium hereticos et scismaticos inquirendi et procedendi illosque capiendi et incarcerandi ac puniendi omniaque alia et singula que ad officium inquisicionis huiusmodi de iure vel consuetudine seu alias quomodolibet pertinent faciendi exercendi exequendi et conmittendi plenam et liberam auctoritate apostolica tenore presentium concedimus facultatem, non obstantibus constitucionibus et ordinacionibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre institucionis deputacionis et concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Rome apud sanctum Petrum anno incarnacionis dominice millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo, tercio idus marcii, pontificatus nostri anno octavo.

G. Bonnattus[3]).

II.

Pro domino Heinrico Institoris.

Caspar dei gracia episcopus Basiliensis. Universis et singulis nobis in Christo dilectis parrochialium ecclesiarum rectoribus, plebanis, viceplebanis

---

[1]) Auf fol. 410 des Convoluts. Johannes Salczman wird auch im Urkundenbuch der Stadt Basel Bd. III und IV, Register, oft genannt, zuletzt im Jahre 1496. Da die Korrekturen des Textes nur formeller Natur sind und kein sachliches Interesse bieten, habe ich davon abgesehen, sie zu verzeichnen.

[2]) ita originale, am Rande bemerkt.

[3]) In dem Abdruck der Bulle Sixtus' IV. von 1483 bei Hansen a. a. O. S. 24 lautet der Name Bonactus.

et aliis divina celebrantibus per civitatem et diocesim nostras Basilienses ubilibet constitutis aliisque nobis ordinario iure subiectis ad quos presentes nostre littere pervenerint salutem in domino sempiternam. Die date presencium nobis nonnulle littere apostolice sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti divina providencia pape quarti eius vera bulla plumbea in filis sericeis rubei glaucique coloris impendente bullate sane integre et illese ac omni prorsus vicio et suspicione carentes pro parte venerabilis religiosi nobis in Christo dilecti Heinrici Institoris ordinis fratrum predicatorum et sacre theologie professoris atque heretice pravitatis inquisitoris principalis in eisdem litteris apostolicis principaliter nominati presentate et per nos cum ea qua decet reverencia recepte fuere huiusmodi sub tenore: Sixtus etc. Post quarumquidem litterarum apostolicarum preinsertarum presentacionem et receptionem nobis et per nos factas, fuit nobis pro parte eiusdem fratris Heinrici Institoris inquisitoris et principalis debita cum instancia suplicatum, quatinus ipsas litteras apostolicas ipsumque fratrem Heinricum ad earundem exequucionem per civitatem et diocesim nostras Basilienses admittere dignaremur graciose. Unde nos suplicacionibus huiusmodi inclinati ipsum fratrem Heinricum ad seminandum verbum dei ad universos nobis subditos officium etc. inquisicionis huiusmodi in preinsertis litteris contentum iuxta earundem litterarum apostolicarum preinsertarum formam et tenorem exequendi admittendi duximus et admisimus. Vobis igitur universis et singulis supra dictis districte precipiendo mandamus, quatinus prefatum fratrem Heinricum Institoris, cum ad vos vel alterum vestrum venerit causa verbum dei ad plebem vobis et alteri vestrum commissam proponendi et predicandi, benigne admittatis reverenterque recipiatis et pertractetis, in quo laudem omnipotentis dei ut speramus promovebitis et nobis rem facietis quam plurimam gratam erga vos graciose recognoscendam.

Datum sub curie nostre Basiliensis sigilli quo utimur in hac parte appensione anno a nativitate domini MCCCCLXXX secundo, die sexta mensis septembris.

Straßburg. H. Wibel.

Die diplomatische Geheimschrift der Republik Ragusa. Die diplomatische Geheimschrift der ehemaligen Republik Ragusa ist uns nur aus der Neuzeit bekannt. Durch die vielen Unglücksfälle, welche das Archiv der Republik getroffen haben, ist gerade der ältere Bestand am stärksten mitgenommen worden, so daß die Gesandtschaftsberichte aus dem 15. und 16. Jahrh. fast ganz verloren gegangen sind. Erhalten hat sich nur der diplomatische Auslauf, der in den Büchern „Lettere e Commissioni“ eingetragen war. Unter den wenigen Resten aus dem 16. Jahrh. befindet sich nur ein nichtoffizielles chiffriertes Schreiben, das hier nicht in Betracht kommt. Eine Darstellung der Geheimschrift im Mittelalter und ihrer Entwicklung, wie das für die der italienischen Staaten in so befriedigender

Weise geschehen ist[1]), kann deshalb für Ragusa nicht gegeben werden, obwohl es nicht an Beweisen mangelt, daß Chiffern auch vorher schon in Gebrauch gewesen sind[2]). Erst zu Anfang des 17. Jahrh. beginnt die zusammenhängende Reihe der Relationen der Gesandten Die ersten chiffrierten Stücke sind zwei Berichte der beiden „oratores tributi", welche den jährlichen Tribut an die Pforte zu bringen hatten, Piero Proculo und Giuseppe di Menze v. J. 1613[3]). Wie zu erwarten war, tritt uns da schon ein vollkommen entwickeltes System entgegen. Für jeden Buchstaben in den einzelnen Wörtern ist ein Zeichen gesetzt, entweder ein anderer Buchstabe, eine Ziffer oder eine willkürlich gewählte geometrische Figur, nur für die Vokale sind je zwei Zeichen vorgesehen. Wichtige Namen und Wörter, wie Sultan, Großvezier, ambasciator u. a. sind durch besondere zweistellige Zahlen ersetzt. In der Folge stößt man dann auf zahlreiche in Chiffren abgefaßte Schreiben, die meist aus dem Orient kommen. Aus dem Jahre 1629 datiert auch der erste Schlüssel[4]). Er war für den Gesandten in Konstantinopel, Bernardo Giorgi, bestimmt, ist aber schon vorher einmal dem Gesandten in Madrid, Vincenzo Slavazati mitgeben worden und zwar wahrscheinlich im Jahre 1627[5]).

Von nun an läßt sich die ragusanische Geheimschrift an der Hand eines reichhaltigen Materials genau verfolgen. Aus dem 17. Jahrh. allein sind über 60 Schlüssel erhalten, aus dem 18. Jahrh. über 150, die zum größten Teil in zwei Faszikel gesammelt sind, teilweise aber noch den Depeschen beiliegen[6]).

---

[1]) A. Meister, Die Anfänge der modernen diplomatischen Geheimschrift, Paderborn, 1902 und die dort zitierte Literatur. Der Aufsatz über das venetianische Chiffernwesen im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft 1896 S. 319 ff. ist daselbst fast wörtlich übernommen, weshalb im folgenden nur dieses Werk zitiert wird.

[2]) Ich führe hier nur ein Beispiel an: Der Gesandte Giorgio Giorgi in Paris berichtet in seinem Berichte vom 6. Mai 1574 über einige Neuigkeiten vom Hofe in slavischer Sprache mit lateinischen Lettern und fügt hinzu: non hauendo cifra con loro m'e parso metter quel poco nella nostra lingua. K. k. Staatsarchiv in Ragusa, Abteil. Acta S. Mariae saec. XVI. fasc. IX. n° 428.

[3]) Acta S. Mariae, saec. XVII. fasc. 44 n° 1816.

[4]) Acta S. Mariae saec. XVII. fasc. 41 n° 1808, 1. Über die Nummerierung siehe unten Anm. 3.

[5]) Er weilte 1622—1627 in Madrid. Seine Korrespondenz in Acta S. Mariae saec. XVII. fasc. 69 n° 2118. Merkwürdigerweise enthält weder seine noch die der beiden genannten Gesandten in Konstantinopel, deren Berichte ebenfalls vollständig vorhanden sind (Acta S. Mariae saec. XVII. fasc. 50 n° 1877), irgend ein chiffriertes Stück.

[6]) Acta S. Mariae saec. XVII. fasc. 41 n° 1808 „Cifre per gli ambasciatori ed incaricati d'affari della Republica nell'Estero, dal 1600—1699" und case.

Das Chiffrenwesen der Republik Ragusa geht, wie so viele ihrer öffentlichen und privaten Einrichtungen auf italienische Vorbilder zurück. Die Beziehungen dieses kleinen, an der Schwelle des Orientes gelegenen Freistaates zu Italien waren, analog wie das bei den anderen dalmatinischen Communen der Fall war, stets sehr rege geblieben, nicht nur die politischen und commerciellen, sondern auch die geistigen. Die ragusanische Jugend suchte die italienischen Bildungsstätten auf, Ragusanische Gelehrte von Ruf lehrten an italienischen Universitäten, wie Remedelli, Boscovich u. A. Mit Vorliebe berief man hinwieder von dort Lehrer an die einheimischen Schulen und schließlich bezog die Republik noch im 17. Jahrh. ihre Staatssekretäre aus den italienischen Staaten. Diese werden auch die Kunst der Kryptographie aus ihrer Heimat mitgebracht haben.

In den beiden Jahrhunderten, welche hier in Betracht kommen, fand in Ragusa keine weitere Entwicklung der Geheimschrift statt. Auch in Italien hatte man schon die Zeiten der Versuche und Erfindungen hinter sich, war in gleichmäßige Bahnen eingelenkt und bediente sich nur mehr der Zahlenchiffre[1]). Man kam in Ragusa mit dem vorhandenen erprobten System aus, Veränderungen sind nur in der mehr oder weniger häufigen Anwendung von Buchstaben, Zahlen oder Zeichen zu bemerken, auf die im Folgenden näher eingegangen werden wird. Einige andere Methoden, den Inhalt von wichtigen Schriftstücken vor unberufenen geheim zu halten, werden am Schlusse besprochen werden.

Für die Erforschung der Chiffren bieten die Schlüssel die beste Handhabe. Analog den italienischen bestehen auch die ragusanischen aus einem Alphabet und einem Nomenklator. Dazu kommen noch einige Zeichen, welche teils dazu dienen sollten die Dechiffrierung zu erschweren, teils außen am Couvert angebracht, den Eingeweihten kundgaben, dass sich innen ein chiffriertes Schreiben befindet, schließlich die Zwischenadressen.

Der wichtigste Bestandteil eines Schlüssels war das Alphabet. Auf dieses wurde auch die größte Sorgfalt verwendet. Da die Sprache der Diplomatie italienisch war, bediente man sich in Ragusa des aus

---

XVIII. fasc. 173 n° 3276. „Cifra per ambasciatori e commissari delegati nell' Estero dall' anno 1700--1799“. Die Schlüssel sind in beiden Faszikeln chronologisch geordnet und nummeriert. Im folgenden bedeutet die eingeklammerte Zahl im Texte die Nummer des Schlüssels im Faszikel.

[1]) Z. B. in Venedig, für welches Cichetti, Le scritture occulte nella diplomazia veneziana (Atti dell' istituto Veneto Serie III. B. 14 (1868/9) S. 1205 ff. einige Beispiele bringt. Vgl. übrigens, Meister a. a. O. S. 21.

20 Buchstaben bestehenden italienischen Alphabetes. Eine Abweichung ist nur insoferne zu konstatieren, als manchmal noch der Buchstabe K mit hineingenommen wird. Jeder Buchstabe nun wird in der Chiffre durch ein oder mehrere Zeichen ersetzt, je nach der Sorgfalt, die man auf deren Anfertigung verwendete. Da die Vokale wegen ihres häufigen Vorkommens im Text bei Dechiffrierungen am ehesten entziffert werden können, so sind sie meist reicher ausgestattet als die Consonanten. Im allgemeinen überwogen die einfachen Alphabete, in denen für jeden Buchstaben nur ein Zeichen gesetzt ist, für die Vokale zwei, manchmal auch mehr, bis zu fünf. Doppelte haben wir aus dem 17. Jahrh. nur in vier Schlüsseln. In dem einen (23) bestehen beide Reihen nur aus Zahlen, bei dem zweiten (1), der zugleich der älteste ist der sich erhalten hat, sind beide Reihen aus Buchstaben, Zahlen und Zeichen gemischt, die anderen zwei (4, 37) weisen je eine Reihe von Ziffern und eine wie bei Nr. 1 gemischte auf. Aus dem 18. Jahrh. lassen sich fünf Beispiele anführen. Zwei davon sind reine Zahlenchiffren mit doppelter (98) und dreifacher (89) Reihe, zwei haben gemischte (122, 132); eines (16) hat eine Reihe von lateinischen Buchstaben, die mit denen des Alphabetes vertauscht werden sollten, und eine zweite Reihe aus Buchstaben und Ziffern gemischt. Das Alphabet wird noch erweitert durch einen Anhang von S i l b e n, die durch Zahlen ausgedrückt werden wie z. B. in den auch sonst reich ausgestatteten Schlüsseln Nr. 37 u. 53 aus dem 17. Jahrh. Aus dem folgenden Jahrhundert sind Silbenverzeichnisse häufig, es werden da für die Silben auch eigene geometrische Zeichen gesetzt. Zu den Silben treten schließlich ganze Wörter, Artikel und Präpositionen. Die Verzeichnisse derselben wachsen dann sehr an, so daß sie, wie in den Schlüsseln Nr. 97 v. J. 1771, Nr. 117 v. J. 1782 u. Nr. 105 v. J. 1789, die Hälfte desselben einnehmen. An die Silbenverzeichnisse angehängt ist stets noch eine Reihe von Zeichen, die keinen Buchstaben vorstellen sollten, sondern in beliebiger Anzahl in den Text eingefügt wurden nur „per confonder la ciffra", um ungebetene Dechiffrierungen zu erschweren. Ihre Anzahl schwankt zwischen zwei und sieben.

In der Regel ist das Alphabet gemischt, d. h. zum chiffrieren werden Buchstaben, Ziffern und willkürlich gewählte Zeichen zugleicherzeit nebeneinander verwendet. Doch kommen auch reine Buchstabenalphabete, reine Ziffernalphabete und solche vor, die nur aus anderen Zeichen zusammengesetzt sind. Ist nur ein Buchstabenalphabet vorhanden, so besteht die Chiffrierung in der einfachen Vertauschung der Buchstaben. Diese primitive Methode ist jedoch sehr selten, aus dem 17. Jahrh. konnte nur ein Fall festgestellt werden (53). Das Verhält-

nis zwischen Buchstaben, Ziffern und willkürlichen Zeichen innerhalb eines Alphabetes ist sehr schwankend. Im 18. Jh. verschob es sich zu Gunsten der letzteren. Relativ wenig werden Buchstaben angewendet, häufiger Zahlen, den Grundstock jedoch in allen gemischten Alphabeten bilden die geometrischen Figuren. Von den Buchstaben kommen die großen und kleinen Lettern in gleicher Weise vor, von den Zahlen gilt dasselbe in Bezug auf die ein- und zweistelligen. Drei- und vierstellige finden sich ausschließlich in reinen Ziffernalphabeten gebraucht und zwar nur im 18. Jahrh. Vollständig fehlt in der ragusanischen Geheimschrift das System der Ziffernexponenten, das in Venedig lange bis in das 17. Jahrh. herrschend war[1]). Zuweilen sind die letzten Buchstaben im Alphabet sämtlich mit Ziffern ausgedrückt, wohl weil sich der betreffende Sekretär nicht die Mühe nahm nach weiteren Zeichen zu suchen. Den Hauptbestandteil in allen Alphabeten bilden die willkürlichen Zeichen, die aus verschiedenen geometrischen Figuren bestehen. Da zeigt sich nun eine auffallende Ähnlichkeit mit den Geheimschriften der italienischen Staaten aus dem 15. u. 16. Jahrh., die nicht Zufall sein kann. Zugleich sehen wir hier, daß die einmal eingeführten Zeichen lange Zeit in Gebrauch gestanden sind. Das erklärt sich aus dem konservativen Geist, der allen Kanzleien eigen ist und in den italienischen Staaten, wie Venedig, auch daraus, daß das Amt eines Chiffreurs in der Regel vom Vater auf den Sohn überging, sich also in der Familie vererbte. Einige der am häufigsten vorkommenden Formen seien hier hervorgehoben: Da sind die den griechischen Lettern ähnlichen Buchstaben π, ω, λ, die Kapitale T, H, F, C, die Unciale ϵ, die Nullen mit einem Vertikal- oder Querstrich, das Kreuz, der Stern, das Viereck, das auf einer Seite offene Dreieck, die astronomischen Bezeichnungen für Freitag und Sonne und andere. Sie alle gehörten zum festen Bestandteil der italienischen Chiffrensysteme. In Ragusa bemühte man sich viel weniger wie in Italien neue Formen zu erfinden, sondern begnügte sich mit einem Vorrat einfacher Zeichen, die in allen Schlüsseln wiederkehren. Erst im 18. Jahrh. erschienen neue, welche komplizierter sind als die älteren. Jetzt schritt man auch dazu ganze Alphabete nur aus Zeichen zusammenzustellen. Zwar haben wir aus dem 17. Jahrh. schon einige Fälle (20, 24, 54), sie stehen aber vereinzelt da und enthalten als zweite Bezeichnung für Vokale dazu noch Ziffern. Ungefähr ein Viertel aller Schlüssel aus dem 18. Jahrh. weisen reine Zeichenalphabete auf. Nunmehr werden Silben ebenfalls auf diese Weise ausgedrückt.

---

[1]) Vgl. Cechetti a. a. O., S. 1201 ff. mit mehreren Beispielen.

Hier sei noch auf einen für die ragusanische Geheimschrift charakteristischen Umstand hingewiesen, nämlich auf das Vorkommen von slavisch-cyrillischen Buchstaben in den Chiffrenalphabeten. In Ragusa war die slavische Sprache die allgemein herrschende im privaten Verkehr und im Handel, soweit sich dieser auf die slavische Nachbarschaft bezog. Von den Ratscollegien und den Ämtern war sie allerdings seit dem Jahre 1472 ausgeschlossen[1]). Die Sprache der Diplomatie ist immer die italienische gewesen. Eine Ausnahme bildeten die slavischen Fürsten und im 15. sowie zu Anfang des 16. Jahrh. die Türken, mit denen slavisch korrespondiert wurde. Für diese Korrespondenz sowie für einheimische Bedürfnisse besaß die Republik stets slavische Kanzler, einen für die Stadt, mehrere andere für ihr Territorium[2]). Die slavische Schrift war daher wohl bekannt und zwar die in ganz Bosnien und der Herzegowina verbreitete Abart der cyrillischen Schrift, die sogenannte Bosancica. So war es naheliegend, daß auch die ragusanischen Chiffreure sich cyrillischer Buchstaben bedienten. Auf ein viel entlegeneres Beispiel für das Vorkommen eines slavischen Buchstabens in der Geheimschrift Herzog Rudolfs IV. von Österreich hat Meister hingewiesen[3]). In der Tat finden sich in den Alphabeten Zeichen, die nicht nur den cyrillischen ähnlich sind, sondern auch den aus Urkunden, Briefen und Handschriften bekannten Schriftzug aufweisen. Von denjenigen Buchstaben, welche die cyrillische Schrift mit der lateinischen gemeinsam hat, wird hier abgesehen. Es ist jedoch hier Vorsicht am Platze, ähnliche Zeichen finden sich auch in italienischen Chiffren[4]), sie können wie viele andere ebenfalls von dort in die ragusanische Kryptographie gekommen sein. An eine Beeinflussung der italienischen Geheimschrift durch slavische Buchstaben ist nicht zu denken, und gar nicht notwendig, die Anwendung solcher einfacher geometrischer Figuren für die Zwecke geheimer Schriften liegt nahe genug und ist uralt. Als sicher slavische Buchstaben sind solche anzunehmen, die in den italienischen Chiffrenproben, soweit sie bekannt sind, nicht vorkommen und ganz den Schriftcharakter der slavischen Buchstaben haben. Das cyrillische u, die oben offene 8 könnte eventuell der griechischen Cursive des 15. Jahrh. entnommen

---

[1]) K. Jireček, Die mittelalterliche Kanzlei der Ragusaner, II. Teil. Die slavische Kanzlei, Archiv für slav. Philologie 25. B. S. 182.

[2]) Ebenda S. 174, 176 u. a. a. O.

[3]) A. a. O. S. 10f.

[4]) In Beispielen von Mailand und Modena u. Meister a. a. O. S. 32 u. 38. Auch in anderen Tafeln daselbst zu finden.

sein, aus welcher es in das cyrillische Alphabet übergegangen ist. Auffallend ist aber der geringe Gebrauch, den die ragusanischen Chiffreure von diesen Buchstaben machten, sie treten gegen die lateinischen weit zurück.

Der zweite Hauptbestandteil eines Chiffrenschlüssels war der Nomenklator. Er besteht aus einer Reihe von Wörtern, die man besonders geheim zu halten wünschte und die auch im Falle einer ungebetenen Dechifferierung verborgen bleiben sollten. Für sie wurde eine eigene Bezeichnung eingesetzt. Meist sind es Benennungen von Herrschern, Ämtern, Namen von Staaten, Ländern, Städten, Flüssen und von Vertrauenspersonen, aber auch andere wichtige Haupt- und Zeitwörter. Im 17. Jahrh. erscheinen vorwiegend Ziffern, nur in einem einzigen Falle willkürliche Zeichen (3). Im 18. Jahrhundert verwendete man hingegen vorwiegend das Alphabet dazu und zwar die großen und kleinen Buchstaben in gleicher Weise. Im Bedarfsfalle nahm man noch Zahlen und andere Zeichen zu Hilfe. Ganz aus Zeichen bestehende Nomenklatoren aus dem 18. Jahrh. sind zwei erhalten (14, 15). Selten fehlen in den Schlüsseln die Nomenklatoren, besonders in solchen, die für weniger wichtige Angelegenheiten angefertigt mit geringer Sorgfalt ausgearbeitet wurden (15, 18, 34, 43, 46 aus dem 17. Jahrh.). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wuchsen die Nomenklatoren manchmal zu einem stattlichen Umfang an. Sie füllen dann grosse eng beschriebene Folioblätter oder ganze Hefte aus und gleichen schon den modernen Geheimbüchern. Um eine bessere Übersicht zu ermöglichen, sind sie alphabetisch angeordnet und überdies noch in Abschnitte eingeteilt, wie „stati", „città", „tempi", „numeri" etc. (100, 109, 126 u. a.). Alle sind reine Zahlenchiffren mit zwei- oder dreistelligen Ziffern, nur in einem Falle kommen vierstellige vor. (148 vom Jahre 1782 für den ragusanischen Residenten in Wien Conte Ayala). Um die Chiffre noch mehr zu komplizieren werden weitere Anweisungen beigegeben. Ein Punkt oberhalb der Ziffer bedeutete genus masculinum, unterhalb derselben femininum, ober- und unterhalb zugleich Plural femininum (118). Numeri annullativi geben kund, dass alles zwischen ihnen geschriebene ungültig ist (148). Zwei der reichhaltigsten dieser Kategorie sind der Schlüssel (98), der 1774 den Agenten in Paris Abbate Niccoli und Ruggero Boscovich S. J. mitgegeben worden ist und die sogenannte „Cifra di Constantinopoli" (108). Der erstere bildet ein Heft mit sechs beschriebenen Folioblättern und zerfällt in mehrere Abschnitte. Vorangestellt ist ein vereinfachtes Alphabet, dann folgt ein vollständiges Verzeichnis aller Artikel für sämtliche Casus, ein reichhaltiges Verzeichnis von Silben, Präpositionen und häufig

vorkommender Endungen wie tore, — trice, — vano, — ssimo etc., ferner ein alphabetisch geordneter Nomenklator von ‚diversi nomi e paroli', schließlich ein Kalendarium mit dem Namen der Monate. Selbst der Punkt ist dreifach besetzt. Gebraucht sind ausschließlich dreistellige Ziffern. Eine etwas abweichende Ordnung weist die „Cifra di Constantinopoli" auf, nämlich nach der Reihenfolge der Zahlen, welche von 10—1000 gehen, um zum Schluß nochmals aber unterstrichen wiederholt zu werden bis 500. Das Alphabet ist auch hier vierfach mit angehängtem Silbenverzeichnis, der Nomenklator umfaßt Namen, Titel, Wörter, Zahlen, Endungen wie das soeben besprochene, dazu aber noch ganze Ausdrücke, wie corre voce, la nuova è venuta, si crede u. a. Aus seiner ganzen Anlage geht jedoch hervor, daß er nur zum Dechiffrieren nicht aber zum Chiffrieren verwendet wurde. Das sehr sorgfältig auf Pergament geschriebene Heft ist ziemlich abgegriffen, weil es sehr stark benützt worden ist.

Die chiffrierten Depeschen gingen an Mittelspersonen, welche in den Schlüsseln stets vermerkt sind, Kaufleute oder Private, die meist nicht in Ragusa selbst wohnten. Bei so reichhaltigen und komplizierten Chiffrensystemen wie die letzterwähnten stellte sich schließlich die Notwendigkeit heraus, Erläuterungen für ihren Gebrauch beizugeben. Eine solche hat sich erhalten (107), welche den Titel führt: „Avvertimento necessario per intelligenza dell' uso della Cifra". Sie ist eine Privatarbeit, die ein Girolamo Lazzaro i. J. 1785 an Tommaso Tudisi mit einem kurzen Begleitschreiben übersandte. In fünf Punkten faßt er die Regeln des Chiffrierens und Dechiffrierens nach dem bekannten System der Zahlenchiffre zusammen und erläutert sie an drei beigegebenen Tafeln.

Die Staatskanzlei der Republik hielt stets das besprochene System bei. Doch scheint es bei allem Konservatismus nicht an Versuchen gemangelt zu haben andere Systeme zu erfinden. Unter den Schlüsseln des 17. Jahrh. findet sich dazu ein undatiertes Schema (19). Ob es wirklich zum Chiffrieren angewendet worden ist, und wie dabei vorgegangen wurde, läßt sich nicht bestimmen.

Eine andere kürzere aber viel unvollkommenere Methode, den Inhalt von Schriftstücken zu verschleiern ist die Ersetzung bestimmter Wörter durch andere. In Venedig war sie seit dem 14. Jahrh. stark in Gebrauch[1]). In der ragusanischen Diplomatie bediente man sich ihrer sehr häufig. In den Korrespondenzen der verschiedenen Ge-

[1]) Vgl. Cechetti a. a. O. S. 1192, Ein Beispiel aus Deutschland bei Meister a. a. O. S. 12.

sandten stößt man oft auf Verabredungen über solche Worte. Interessant ist eine Stelle aus einem Briefe des Abbate Steffano Gradi, der Bibliothekar an der vatikanischen Bibliothek in Rom und zugleich diplomatischer Agent der Republik war, an den Senat vom 13. Juni 1676, da wir aus ihr die Namen kennen, unter welchen die Republik längere Zeit mit der Curie verkehrte:

Quando sono stato dall' Eminentissimo Nerli per procurare, come l' Eccelenze Vostre mi comandano la risposta della lettera del Turriti, ho trouato l' Eminenza sua alienissima dal modo di pratticare la corrispondenza di ricevere dall' E. E. VV. la sorte di notitie contenute in essa lettera per mezo de nomi supposti, e se bene da me gl' è stato rappresentato, come questo è il modo tenuto sin dal tempo di Papa Leone X e che da quello di Paolo III sino ad' Innocentio X è corso il nome di Lucio Pisone e poi Martino Turrita e che nelle secretarie di Papa Alesandro e Clemente IX et anco in questo del presente Ponteficato ha caminato questo del Turriti, ha presistito S. Eminenza nel suo proposito, aggiungendomi, che questo modo (che che sia della prattica per lo passato, la quale hanno hauuto nel cominciare i suoi motiui, che doueuan guistificarli et hauerlo per conueniente e nel proseguirli non si sara auertito, ma lasciato correre) hora, che occore di farui reflessione s'ha per poco decoroso e pero egli darebbe ordine, che si facesse la risposta e si esprimesse il gradimento, col quale riceue il sg. Card. Altieri queste notitie, quando li si dia persona o corpo di persone reali, a chi si debba diriggere la lettera, onde a me non è rimasto altro, che di dare del tutto parte riuerentemente all' E. E. V. V. per loro governo[1]).

Waren es viele Wörter, so brachte man sie wohl auch in ein Verzeichnis, welches dem Betreffenden mitgegeben wurde.

Zum Schluß sei noch auf eine originelle Art von Geheimschrift hingewiesen, deren sich der außerordentliche Gesandte an den Höfen von Wien und Graz, Antonio Damiano Ohmuchievich bediente, der daselbst die Herausgabe einer von Zengger Piraten gekaperten ragusanischen Barke zu erwirken hatte. In seinen Berichten bedient er sich häufig der cyrillischen Schrift, aber nicht bloß wenn er slavisch schreibt, sondern auch für einen italienischen oder lateinischen Text. Man weiß nicht recht, ob er es wirklich für notwendig erachtete seine Mitteilungen zu verbergen, denn Haupt- und Staatsaktionen waren es ja keine, mit denen er beauftragt war, und der Inhalt der auf diese Weise chiffrierten Stellen ist recht harmlos, oder ob es nur eine Laune dieses merkwürdigen Herren war. Allerdings war ihm keine Chiffre mitgegeben worden, das erhellt aus einer Bemerkung, die er in dem Berichte aus Wien vom 19. Jänner 1774 macht. Er habe in der im

[1]) Acta S. Mariae saec. XVII. fasc. VII. nr. 753.

anvertrauten Sache mit dem Sekretär und „Tefterdar“ gesprochen und würde noch viele merkwürdige Dinge schreiben, wenn er eine Chiffre hätte. Den serbischen Lettern traue er nicht, weil sie da vielen bekannt seien[1]).

Die Staatskanzlei in Ragusa hatte nicht wie die von Venedig ihre eigenen Chiffreure. Bei dem viel geringeren Umfang ihrer Geschäfte war das nicht notwendig, die Sekretäre und Notare, die mit der Abfassung der auswärtigen Korrespondenz betraut waren, hatten auch die Chiffrierung und Dechiffrierung der Depeschen, sowie die Anfertigung der betreffenden Schlüssel zu besorgen. Letztere wurden immer in zwei Exemplaren hergestellt, von denen eines zurückbehalten, das andere dem Gesandten zugleich mit seiner Instruktion mitgegeben wurde[2]). Das ganze beruhte auf der Tradition der Kanzlei, spezielle Ordnungen oder Vorschriften betreffend die Chiffren haben sich nicht erhalten, sind auch wahrscheinlich nie aufgestellt worden. In den Beschlüssen des Senates, der die auswärtige Politik leitete, ist niemals von solchen die Rede. Hierin stand die Republik weit hinter ihrer grossen Nebenbuhlerin Venedig zurück.

Ragusa. Karl Kovač.

---

[1]) Acta S. Mariae saec. XVIII. fasc. 179 unter der nr. 3333 und fasc. 157 u. 3196 aus den Jahren 1773 u. 1774.

[2]) Als ein Beispiel aus vielen sei hier nur die Instruktion genannt, die der Senat am 23. Mai 1737 seinem Abgesandten nach Wien, Pietro Bianchi, mitgab. Acta S. Mariae saec. XVIII. fasc. VIII. nr. 960.

Literatur.

A. Chroust, Monumenta Palaeographica, Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters. II. Serie, 1. bis 9. Lieferung, München, F. Bruckmann 1909—1912.

Die Unterstützungen der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, des Reichsamtes des Innern in Berlin und des bayerischen Unterrichtsministeriums ermöglichten es, der mit verdientem Beifall aufgenommenen ersten Serie von Chroust's Monumenta palaeographica nun eine zweite folgen zu lassen, von welcher jetzt neun Lieferungen mit 141 Schriftproben vorliegen. Sie sind dem Südwesten und Westen Deutschlands gewidmet.

Lieferung I—III T. 6 bringen Schriftdenkmäler des Klosters Tegernsee. Die merkwürdige, von allem Einfluß der karolingischen Schriftreform unberührte Mischung von Unziale, Halbunziale und Kursive in der *Cura pastoralis Gregorii I.* (CLM. 18 550 = I. T. 1), die von Dominicus geschriebene Homiliensammlung des Egino (CLM. 18 092 = I. T. 2 und 3) sind sicher auf romanischem Boden entstanden, das große Evangeliar (CLM. 19 101) aus der ersten Hälfte des 9. Jahrh., welches zu Ende des 10. Jahrh. sicher schon in Tegernsee lagerte, möchte Chroust in Trier geschrieben sein lassen. Als ältestes Klosterwerk kann demnach das deutsche Glossar betrachtet werden, welches zu Anfang des 10. Jahrh. in die *Cura pastoralis* eingetragen wurde. Örtlich und zeitlich fest beglaubigte Monumente des Scriptoriums von Tegernsee setzen erst mit dem J. 1000 ein (*Boëthii Arithmethica*, CLM. 18 764 = I. T. 6). Für das 11. und 12. Jahrh. bieten dann die Mon. Pal. eine reiche Auswahl verschiedenartiger Schriften aus liturgischen, literarischen und geschäftlichen Handschriften, deren Datierung und Herkunft meist genügend festgestellt werden konnte. Man wird namentlich für Proben mehr geschäftsmäßiger Schrift, welche zu allen Zeiten die Keime weiterer Entwicklung zu enthalten pflegt, dankbar sein; dahin gehören etwa II. T. 7 Ruedliebs Autograph seiner Gedichte, II. T. 8[b] Kopien von Briefen Gregors VII. und Heinrichs IV. und die interessanten Proben aus einer Briefsammlung von

circa 1190 (III. T. 1[a–d]). Diese Gruppe schließt mit dem zweiten Saalbuch von Tegernsee aus dem J. 1256.

Eine zweite Gruppe umfaßt den äußersten Westen: Trier, Echternach und Prüm (III. T. 7—VI. T. 7 und IX. T. 7—10). Es bildet eine unangenehme Überraschung für den Palaeographen,, daß sich wenigstens aus den deutschen Bibliotheken beglaubigte Schriftdenkmäler dieser alten Kulturstätten erst vom 10. Jahrh. ab bieten lassen, denn III. T. 7 und 9 (Apokalypse der Trierer Stadtbibl. n⁰ 31 und Hieronymus-Augustinus und Beda des Freiherrn von Cramer-Klett aus der Sammlung Görres) stammen aus Nordfrankreich, für die Hs. n⁰ 118 = III. T. 8 ist die Entstehung in Trier durch die Beziehungen zu Erzbischof Hetti doch noch nicht genügend belegt und so kann auch das Tegernseer Evangeliar CLM. 19 101 = I. T. 3 und 4, selbst wenn es Abt Hartwich aus S. Maximin mitbrachte, ebensogut in Nordfrankreich als wie in den Mosellanden, wie Chroust annimmt, geschrieben sein. So verheerend müssen die Normannen im Trierer Gebiet gewütet haben! Selbst das 10. Jahrh. ist quantitativ noch schwach vertreten, dafür freilich mit so lehrreichen Stücken, wie es die annalistischen Zusätze im erwähnten Kodex der ehemaligen Sammlung Görres und der vielleicht doch in Trier geschriebene Liber aureus Epternacensis von 983—991 (IX. T. 7 bis 10) sind.

Erst für das 11. und 12. Jahrh. erhalten wir ein zusammenhängendes Bild von der Entwicklung des Schrifttums in den geistlichen Stiftern der Stadt Trier, wozu ergänzend einige Proben aus Echternach, aus beiden Teilen des goldenen Buchs von Prüm (IV. T. 1 und V. T. 5) und aus der Abschrift des Prümer Urbars von 1222 (VI. T. 4) treten. Dem 13. Jahrh. gehört noch das große Passionale von S. Maximin (VI. T. 5), eine Handschr. der *Moralia* Gregors I. (VI. T. 6[a]) und die Fortsetzung der *Gesta Trevirorum* (VI. 6[b]), dem 14. bloß das Balduineum der erzbisch. Kammer (VI. T. 7) an. Die vorgeführten Proben zeigen, daß Trier hinsichtlich des frühzeitigen Übergangs zur gebrochenen Minuskel im 12. Jahrh. durchaus vom Westen beeinflußt ist.

Hervorragend ist das heilige Köln vertreten (Lief. VI. T. 8—IX. T. 6). Die Sammlung wird mit einer halbunzialen Canonessammlung des VII. Jahrh. eröffnet, geschrieben auf dem Festlande, aber von irischer Schrift beeinflußt, wahrscheinlich war sie schon um die Wende des 8. zum 9. Jahrh. in Köln. Mit VI. T. 10 beginnen dann die Handschriften, welche Bischof Hildebald (795—819) in Köln selber schreiben ließ. Das 9. und 10. Jahrh. sind sehr gut durch zumeist genau datierte und lokalisierte Proben vertreten, für das 11. und 12. Jahrh. ist das namentlich bezüglich der örtlichen Zuweisung der Fall. Die Sachlage ist in jeder Hinsicht günstiger als bei Trier. — Wenn Chroust bei VII. T. 5 (Sacramentar, Kölner Hs. n⁰ 137) die Erwähnung der *Reges* im Kirchengebet am liebsten auf die Söhne Ludwigs D. deuten möchte, unter welche Lothringen c. 865—870 geteilt war, so erblicke ich eine mindestens ebenso naheliegende, ja wohl noch entsprechendere Situation in der Doppelherrschaft Arnulfs und Zwentibolds 895 bis 896. — Die Niederschrift der Litanei im Kölner Kod. 53 (VII. T. 8) läßt sich wohl, da keiner Königin gedacht ist, auf die Zeit der Witwerschaft Ottos I. (946—951) einschränken. Beim Lektionar aus der Apostelkirche (VIII. T. 8) wird die Annahme, daß nicht nur die nachgetragenen Urkunden, sondern auch das Lektionar selbst an Ort

und Stelle geschrieben sei, durch Übereinstimmung in einigen Schriftdetails unterstützt (Bildung des &, schöne Rundung des Bogens bei ſ, Ansätze bei den Schäften der Oberlängen und Majuskelbuchstaben).

An paläographischem Ertrag der Kölner Gruppe sei außer auf den Einblick in die Entwicklung der karolingischen Minuskel im 9. Jahrh. beispielweise noch besonders hingewiesen auf die geschäftsmäßige Schrift in VII. T. 4, welche sehr früh (865) spitzes Umbiegen der Schäfte zeigt, sowie auf die auffallend flüssige und daher Verbindungen und sonstiger merkwürdiger Bildung der Buchstaben zuneigende Schrift in VII. T. 9; auch das Fortleben des halbunzialen *g* in der Minuskelschrift von 922 (VII. T. 6) ist beachtenswert. Die Hand B des Cod. Col. 143 (VIII. T. 1) von 985—999 schreibt noch kursives *rt* und bildet die Abkürzung für *bus*, indem an den Bauch von *b* ein *o*-artiges Zeichen angefügt wird. Auch der unter Erzbischof Heriger (999—1021) geschriebene Cod. 113 (VIII. T. 2) liebt noch die kursive Tiefstellung von *a* und *i* nach *m* und *n*. Auffallend ist namentlich die eigentümliche Abkürzung $\overline{nrt}$, $\overline{urt}$, $\overline{frt}$ für n o s t e r, v e s t e r, f r a t e r, zuerst im Cod. Col. 117 (VII. T. 4) von 865, weiter in Cod. 53 (VII. T. 8) von 985 bis 999, dann noch in den Codd. 143 (VIII. T. 1) und 113 (VIII. T. 2—3), also bis ins 11. Jahrh. hinein. Chroust bezeichnet das mit Recht als einen in Köln vorkommenden Brauch. — Die Abkürzung von *bus* in VIII. T. 5 [b c] erklärt Chroust als ein an *b* schief angesetztes *s*, mir scheint es, wenigstens auf der abgebildeten Seite, ein etwas bizarr gebildetes liegiertes *VS* zu sein. — Auch paläographisch sehr lehrreich sind die Proben aus den berühmten Kölner Schreinsurkunden. VIII. T. 9, 10 enthält einen Teil der ältesten Schreinsurkunde von S. Martin, welche Chroust übereinstimmend mit Höniger auf die Jahre 1135 bis 1142 datiert. Die acht Hände, welche hier beteiligt sind, bieten ein sehr instruktives Bild von Schriften gleichzeitig nebeneinander wirkender Kölner und im Zusammenhalt mit IX. T. 2 und 3 (Proben von jüngeren Schreinsurkunden aus den Jahren 1182—1185 und 1189—1191) wird die allmählige Schriftentwicklung recht klar vor Augen geführt. Den Abschluß dieser Gruppe bilden einige der Bücherschrift nahe stehende Kölner Urkunden von 1217—1243.

In der Anlage und Ausarbeitung der Mon. Pal. ist gegenüber der ersten Serie eine Änderung nicht eingetreten. Es ist daher auch kein Anlaß, hier nochmals auf diese Punkte einzugehen. Die paläographischen Beschreibungen der Proben und ihrer Handschriften sind mit unermüdlicher Geduld eingehend Stück für Stück durchgeführt. Und wenn man auch je nach dem Gesichtspunkt, von welchem aus man die Tafeln durchstudiert, das oder jenes mehr hervorgehoben oder gleichmäßiger beobachtet wünschen möchte, so sei nachdrücklichst bemerkt, daß dieses vorzügliche, hochverdienstliche Werk zugleich das Material bereit legt, um sich derartige Details selbst zu verbessern.

Zum Schluß sei noch ein Mißstand äußerer Art angeführt, den ich umso unangenehmer empfinde, je länger ich mich mit den Mon. Pal. beschäftige und den ich dem Herrn Herausgeber schon einmal mündlich vorgetragen habe: Möge man doch baldigst die überaus unpraktische Anklebung der Blätter, welche Erläuterung und Transkription enthalten, an die Schriftprobe aufgeben. Sie erschwert in unleidlicher Weise die Verifizierung der Be-

schreibung und die Vergleichung mehrerer Tafeln untereinander. Wie handsam ist demgegenüber z. B. die Einrichtung der Palaeographical Society. Warum verläßt man unnütz gute Muster?

Wien. E. v. Ottenthal.

Edmund E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Forschungen zur Diplomatik und Verfassungsgeschichte. I. Teil Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Gedruckt mit Unterstützung des Joh. Friedr. Böhmer-Fonds. Innsbruck, Wagner 1910. XXXVII u. 751 Seiten. 22 M.

Der Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis vollzieht sich selten in ganz gerader Richtung, Umwege und Unterbrechungen sind in der Forschung ebenso wahrzunehmen wie bei andern Zweigen menschlicher Entwicklung. Man mag das als einen Nachteil beklagen und die Schuld auf Fehlgriffe der Einzelnen oder auf mangelhaftes Zusammenwirken der Gesamtheit schieben, in vielen Fällen bleibt der Umweg und die Unterbrechung doch unvermeidlich; ein wissenschaftliches Arbeitsfeld, das schon gute Früchte zu tragen anfing, muß unter Umständen jahrelang und jahrzehntelang brachliegen, bis es von neuem mit Erfolg bestellt werden kann. Stengels Buch gibt deshalb zu solchen Betrachtungen Anlaß, weil es mit Erfolg einen Weg einschlägt, den vor mehr als vierzig Jahren Sickel in seinen Beiträgen zur Diplomatik 3 bis 5 (Sitzungsberichte der Wiener Akademie phil. hist. Kl. 47. und 49. Bd. 1864, 1865) gegangen war und der seither fast vergessen schien. Sowie einst Sickel mit den besonderen Mitteln der Urkundenlehre die Immunitätsurkunden der Merowinger und der ersten Karolinger untersucht und auf dieser Grundlage ein Bild vom Wesen der Immunität entworfen hat, so wendet Stengel die diplomatische Methode auf die von Immunität handelnden Diplome der späteren Karolinger, der Ottonen und Salier an und strebt auf diese Art nach klaren Vorstellungen über die Entwicklung der Immunität in Deutschland. Sickel hatte im 3. und 4. Teil der Beiträge die Immunität gegenüber dem Mundium und gegenüber den Privilegien abgegrenzt, sowie das Verhältnis der Immunitätsurkunden zu den Formeln untersucht und er war erst im 5. Teil dazu geschritten, das Wesen der Immunität »positiv« festzustellen. Auch Stengel teilt auf ähnliche Weise seine Arbeit; er verspart die rechtsgeschichtliche Darstellung auf den zweiten Band seines Werkes und bietet im ersten nur die „Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien“, diese allerdings in einer Ausführlichkeit, die weit über den entsprechenden Teil der Beiträge hinausgeht. Diese größere Breite ist nicht bloß in dem viel umfangreicheren Zeitraum, den sich Stengel zu durchforschen vornimmt, begründet, mehr noch in der verschiedenartigen Beschaffenheit des Quellenmaterials und in den Fortschritten, welche die Diplomatik in den letzten vier Jahrzehnten gemacht hat und machen mußte, ehe die von Sickel an den Urkunden Karls des Gr. und Ludwigs d. Fr. vorgenommenen Untersuchungen auf die deutschen Herrscher des 10. und 11. Jahrhunderts aus-

gedehnt werden konnten. Die gerade wieder durch Sickel angebahnte Ausbildung des Schrift- und Diktatbeweises schuf für Stengels Buch die Grundlage und erste Voraussetzung, die volle Beherrschung dieser neuen diplomatischen Methode gibt dem auf rechtsgeschichtliche Ziele gerichteten Werke seine besondere Farbe und seinen höchsten Wert.

Stengel behandelt die Immunitätsprivilegien von 840 bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, bewältigt aber den Stoff nicht in gleichmäßig fortschreitender Folge, sondern in zwei zeitlich begrenzten Abschnitten von ungleicher Ausdehnung. Nach einem Rückblick auf das Immunitätsformular Ludwigs des Frommen, das eine der Beilagen in kunstvoll eingerichteter Edition wiederherzustellen strebt (S. 599—658), werden zunächst die Immunitätsurkunden der späteren Karolinger inbezug auf das Verhältnis alter und neuer Fassungen untersucht und es wird das Formular der neuen Fassungen dieser Zeit, mit reichlicher Anführung der überlieferten Texte (S. 90—122) für sich dargelegt. Mit Konrad I. läßt der Verfasser einen Abschnitt eintreten, der nun aber nicht bloß wenige Jahrzehnte umfaßt wie der vorhergehende, sondern ununterbrochen bis an das Ende des 11. Jahrhunderts führt; so wie oben für die spätkarolingische, so wird nun für die ottonische und salische Zeit zusammen die Fassung der Immunitätsdiplome geschildert, der Einfluß verschiedenartiger Vorlagen und das Auftauchen neuer Worte und Wendungen im einzelnen festgestellt. Naturgemäß ist bei dieser Zweiteilung, die in der Gliederung des Buches nicht so deutlich zum Ausdrucke gebracht werden konnte, der zweite Teil weit umfangreicher geraten als der erste. Das liegt wieder nicht bloß an der zeitlichen Ausdehnung der beiden Perioden und der Zahl der Urkunden, sondern auch an deren Beschaffenheit. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ist die Fassung der Diplome einheitlicher gewesen als in den folgenden Jahrhunderten, weil die vorzüglichen Fassungen aus der Zeit Ludwigs des Frommen in den Kanzleien seiner Söhne und weiteren Nachkommen noch kräftig nachwirkten. Man hat dabei nicht etwa an die Formulae imperiales zu denken, deren Bedeutung Stengel wesentlich herabdrückt (vgl. S. 11, 31 f., 65), sondern an das in Ludwigs ersten Regierungsjahren entworfene Formular. Und man darf auch nicht denken, daß dieses bis zu Arnolf und Ludwig dem Kinde die Immunitätsurkunden vollständig beherrscht hätte; schon unter Karl III. kommt die Zahl der freistilisierten Immunitäten derjenigen fast gleich, welche die nach ludowicischem Formular gearbeiteten ausmachen (S. 69 und 279; über die zweierlei Arten der Zählung vgl. S. 278 Anm. 5). Andrerseits ergibt sich auch für das 10. und 11. Jahrhundert nach Stengels Zählung ein sehr starkes Übergewicht der von Vorlagen beeinflußten Fassungen gegenüber den freistilisierten (S. 279 f.). Trotzdem übertreffen die Urkunden des 9. Jahrhunderts die der Folgezeit an Einheitlichkeit; unter Karl III. oder Arnolf stehen die freistilisierten Fassungen zumeist nur mit den vom ludowicischen Formular beeinflußten in Wettbewerb; je weiter wir aber vorwärts schreiten, umsomehr verschiebt sich das Verhältnis zu ungunsten des alten Musters, weil außer den ludowicischen vielerlei jüngere Vorurkunden in Betracht kommen. Schon unter Otto I. ist von den durch Vorlagen beeinflußten Immunitätsdiplomen nur mehr die Hälfte „ludowicisch gefärbt“, später sinkt der Einfluß dieses alten Musters noch weiter herab (S. 283), wäh-

rend sich spätkarolingische, dann ottonische und selbst salische Vorbilder breitzumachen beginnen (S. 285 f.). So nimmt die Mannigfaltigkeit der Fassungen allmählig zu, auch wenn die Verhältniszahl zwischen beeinflußten und freien Diktaten gleich bleibt. Wer unter den vielgestaltigen in den Diplomen des 10. und 11. Jahrhunderts die Immunität ausdrückenden Sätzen Ordnung schaffen, das Wesentliche vom Unwesentlichen, das Besondere und Neue vom Allgemeinen und Herkömmlichen scheiden und so den Weg zur sachlichen Verwertung ihres Wortlautes bahnen will, der muß die Ursachen der Mannigfaltigkeit, die Wirkung der Vorlagen und nicht zum wenigsten die Eigenart der einzelnen Diktatoren in Betracht ziehen. Demgemäß hat der Verf. in den auf das 10. und 11. Jahrhundert bezüglichen Abschnitten auf Diktatuntersuchung die größte Aufmerksamkeit verwandt. Er hat zwar auch für das ausgehende 9. Jahrhundert die Besonderheiten der einzelnen Rekognoszenten geschildert; viel ausführlicher ist er aber für die Regierungszeiten Konrads I., dann der fünf sächsischen und der drei ersten salischen Herrscher auf das Kanzleipersonal und seine Eigenheiten eingegangen. Ein ganzes großes Kapitel (S. 130—264), dasselbe, welches schon 1907 als Habilitationsschrift getrennt ausgegeben worden war, ist den Verfassern der deutschen Immunitätsprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts gewidmet, ja auch bei der Zergliederung des Formulars (S. 392—421) und der in lexikalischer Ausführlichkeit behandelten Terminologie (S. 421—530) ist der Name oder die Sigle des verantwortlichen Notars all den zahllosen Einzelbelegen beigefügt, die der Verfasser hier mit erstaunlicher Genauigkeit zusammengetragen hat.

Es ist selbstverständlich, daß bei dieser Scheidung der Urkunden nach dem Diktat die vier Diplomatabände dem Verf. die wichtigste Grundlage darboten[1]), ja wahrscheinlich ist gerade der Umstand, daß Sickel seine Edition mit 911 beginnen ließ, auch für die schon besprochene Einteilung des Stengelschen Buchs entscheidend gewesen. Die zunehmende Mannigfaltigkeit nötigt ja wohl zu etwas verschiedener Behandlung der ottonischen und karolingischen Immunitäten, aber ein Grund, das Jahr 911 zur Scheidewand zu nehmen, kann aus ihr nicht abgeleitet werden. Stengel hat allerdings für ein dieser Zeitgrenze nahe benachbartes Jahr, für 908, einen sehr beachtenswerten Wechsel in den Kanzleigewohnheiten hervorgehoben; er nimmt an, der bis 876 herrschende Brauch eigenhändiger Rekognition habe wenigstens bei den wichtigeren Urkunden bis 908 insofern nachgewirkt, als Notare nur dann in der Rekognition genannt wurden, wenn sie das betreffende Diplom diktiert hatten (S. 84, 132, 703); erst 908 seien die Diktatoren als Rekognoszenten für längere Zeit gänzlich ausgeschaltet worden. Wenn sich diese Beobachtung bewährt, so wird sie in der Kanzleigeschichte einen nicht unwichtigen Abschnitt bilden. Für die Geschichte der Immunität aber und für die Entwicklung des Immunitätsformulars kommt sie unmittelbar so wenig in Betracht als der 911 eingetretene Dynastiewechsel. Hat also die Diplomata-Ausgabe aufs stärkste die Anlage und Einteilung des ganzen Buches beeinflußt, so ist doch Stengels Ver-

[1]) Der 4. Band (Diplome Konrads II.) ist von Stengel in den Korrekturbogen benützt worden; auf Breßlaus Vorrede und auf die Nachträge konnte der Verf. in den Nachträgen seines Buches noch eingehen.

hältnis zu ihr keineswegs das der unbedingten Abhängigkeit. Mit sicherem Verständnis der Methode ergänzt er die Diktatbestimmungen auch für die von der Ausgabe noch nicht erledigten Diplome Heinrichs III. und IV. (vgl. S. 237 Anm. 3) und er scheut auch nicht davor zurück, die in der Ausgabe selbst niedergelegten Urteile nachzuprüfen und, wo es ihm nötig scheint, zu berichtigen. Obwohl „zahlreiche im Verlaufe der Arbeit sich ergebende Einzeluntersuchungen", besonders solche, die von Fälschungen handeln, für Veröffentlichung an anderem Orte zurückgestellt worden sind (S. X), erfahren alle vier Diplomatabände durch Stengel schon jetzt bemerkenswerte Ergänzungen und der Verf. hat, was mit großem Dank zu begrüßen ist, für leichte Benützbarkeit dieser mannigfaltigen Ergänzungen und Berichtigungen der Diplomata-Ausgabe gesorgt, die sein Buch an verschiedenen Stellen zerstreut bietet. Das sorgfältig gearbeitete „Verzeichnis der Urkunden-Zitate", welches den Band beschließt (S. 713—751), ermöglicht ohne weiteres alle Stellen, an denen Stengel von einer Urkunde spricht, zusammenzufinden. Es erleichtert aber nicht bloß die Benützung seines Buches, es dient darüber hinaus auch einem weitergehenden Bedürfnis, nämlich dem Überblick über anderweitige auf die besprochenen Diplome bezügliche Erörterungen, die, von Stengel gewissenhaft benützt, mit Hilfe seines Verzeichnisses bequem aufgefunden werden können. Der veraltete Zustand der Stumpfschen Regesten, auf die wir für Heinrich III. und besonders Heinrich IV. noch lange angewiesen bleiben, aber auch die wachsende Zahl von Nachträgen, die sich namentlich bei den ersten zwei Diplomatabänden nach und nach ergeben[1]), sichern einem solchen Nachschlagebehelf dankbarste Benützung. Daß dem Werke Stengels aus dem Johann Friedrich Böhmer-Fonds eine Unterstützung zuteil geworden ist, entspricht daher vortrefflich den Absichten des verewigten Stifters, der uns das unvergleichliche Hilfsmittel der Regesten geschaffen hat.

Genauere Betrachtung der verschiedenen Einzelfragen, in denen Stengel über das in der Ausgabe enthaltene Urteil hinausgeht, ist für die Beurteilung seines Buches und auch für den Erfolg der diplomatischen Methode überhaupt lehrreich. Der Vorteil der Diktatuntersuchung tritt dort am klarsten zu Tage, wo durch sie die Frage nach Echtheit oder Fälschung entschieden oder doch einigermaßen aufgehellt werden kann. Wegen der von Curschmann über DO. I. 13 für Hamburg geäußerten Auffassung ist es wichtig, daß Stengel (S. 140 Anm. 4) sich über die Verfasserschaft dieser Urkunde bestimmter äußern kann, als es in der Ausgabe geschah. Inbezug auf DO. I. 16, eine der ältesten Urkunden für Magdeburg, in der besonders der Wahlrechtspassus Schwierigkeiten verursacht hat, ist Stengel durch die Annahme einer von Brun C bewirkten Neuausfertigung, bei der ein erst 941 aus Paderborner Vorlage eingedrungener Zusatz Aufnahme fand, zu befriedigenderer Erklärung gelangt. DO. I. 47 und 86 werden unter Berufung auf die Eigenheiten des Diktators Brun B gegen ausgesprochenen Verdacht in Schutz genommen. Eben dieser Notar wird auch als Verfasser der echten Vorlage des von Sickel unter die spuria verwiesenen DO. I. 435 erkannt. In ähnlicher Weise wird die Glaubwürdigkeit

[1]) Vielleicht darf ich hier nochmals an den in der Historischen Vierteljahrschrift 14 (1911), 448 ausgesprochenen Wunsch erinnern.

erhöht, wenn der Verf. Diplome, welche die Herausgeber zwar als echt einreihten, aber als »außerhalb der Kanzlei verfaßt« bezeichnen, nun doch bestimmten Kanzleikräften zuzuweisen vermag, wie es bei DO. I. 294, 307 zutrifft; bei DO. I. 294 ist das um so wichtiger, als gegen diese Urkunde erst in neuester Zeit wieder Zweifel von einem dänischen Forscher angeregt worden sind[1]). Die vollkommen zutreffende Zuweisung des Diktates von DO. II. 168 an Folcmar A ist deshalb zu begrüßen, weil dadurch die schon von Sickel abgelehnten Bedenken, die Stumpf geäußert hatte, noch weiter zurückgedrängt werden. Echte Bestandteile in dem verfälschten DO. III. 92 für Brogne und in DH. II. 509 für Fulda, deren Vorhandensein auch die Herausgeber betont hatten, werden durch Zuweisung an bestimmte Verfasser deutlicher gemacht. Andrerseits führt die Diktatuntersuchung bei dem schon von Lechner angegriffenen DH. II. 171 für Stein zur Bestätigung des ungünstigen Urteils und bei dem DH. III. Stumpf 2143 für Gandersheim zu dem schwerwiegenden Verdacht einer Fälschung durch Harenberg. Stengels Diktatbestimmungen beruhen auf einer umfassenden Beherrschung des Wortschatzes und des Formulars und sie erstrecken sich einheitlich über drei Jahrhunderte; diese breite Grundlage sichert ihnen besonders gegenüber denen des ersten Diplomatabandes, dessen Bearbeiter mit keiner einheitlichen Ausgabe, sondern nur mit Abschriften und älteren Urkundenbüchern zu tun hatten, einen weiten Vorsprung. In der Regel hat Stengel überdies seinem abweichenden Urteil zugleich die Begründung beigegeben, so daß dem Benützer die Nachprüfung erleichtert ist. Wenn in einem Fall, bei DK. II. 26, Breßlau das Diktat des Udalrich A zu erkennen glaubt, Stengel aber auch Udalrich C für möglich hält, und beide Forscher trotz des Widerspruchs ihr Urteil aufrecht erhalten, so möchte ich vermuten, daß weder dem einen noch dem andern Notar der ganze Text dieses Diploms beizulegen, sondern daß an Beteiligung des aus DK. II. 15 und 192 bekannten Mindener Schreibers zu denken sein dürfte[2]).

Die Diktatuntersuchung wirft indes hier sowie anderwärts[3]) auch für die Datierung der Urkunden und für die Herstellung ihrer Texte manche Früchte ab. In letzterer Hinsicht sei auf kleine Beobachtungen zu DO. I. 27, II. 72 und 147 hingewiesen, bei denen Stengel einzelne in die Noten verwiesene Lesarten als ursprünglich erkennt. DO. I 227, eine der wenigen Urkunden Ottos I. mit Königstitel, in denen vom imperium die Rede ist, wird mit guten Gründen als nach der Kaiserkrönung ausgestellt bezeichnet[4]), DO. I. 382 trotz der von Uhlirz gegen meine Annahme

---

1) Steenstrup, Danmarks sydgränse (Kopenhagen 1900) S. 55 ff.; ich entnehme das aus Biereye, Beiträge zur Geschichte Nordalbingiens (1909) S. 39 f.

2) Zu ‚presul venerandus‘ vgl. D. 15; zu ‚humiliter adiit .. atque mancipari rogavit‘ vgl. D. 15 ‚corroborari quam humillime rogitavit‘; zu ‚collocatum‘ vgl. D. 15 ‚collocata‘, D. 192 ‚collocavit‘; zu ‚per id temporis inibi commorantes‘ vgl. D. 192 »tunc temporis‘ (zweimal) und ‚inibi‘. Die von Dümmler im Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1876. 289 f. mitgeteilten, ungefähr aus der Zeit Konrads II. stammenden Mindener Verse erweisen keine entscheidenden Berührungspunkte mit diesen Diktaten auf (rogo perpendas, presul und die wiederholten Infinitivkonstruktionen genügen kaum), jedoch würde es sich vielleicht verlohnen, diesen Spuren weiter nachzugehen.

3) Vgl. Mitt. des Inst. 13, 539.

4) Vgl. auch Stengel, Den Kaiser macht das Heer, in den Historischen Aufsätzen Karl Zeumer dargebracht S. 268 Anm. 3.

erhobenen Einwände als unter Otto II. entstanden angesehen[1]); DH. II. 126, welches Breßlau als von Gunther B vor seinem Eintritt in die Kanzlei verfaßt betrachtete, will Stengel bis in die Zeit seiner Kanzleiwirksamkeit herabrücken und das undatierte DH. III. Stumpf 2527[b] vermag er auf Grund der Diktatbestimmung in den Sommer oder Herbst 1053 einzureihen. Zu beachten ist auch die aus DK. II. 192 hergeleitete Zeitbestimmung für die Schwertleite Heinrichs III. Enger verbunden mit den Diktatfragen ist die Feststellung verlorener Urkunden, die in Stengels Beweisgängen eine sehr große Rolle spielt. Da er die von ihm selbst oder auch schon von anderen erschlossenen deperdita, die als beeinflussende Vorbilder oder Vorurkunden zur Erklärung der besprochenen Immunitätsfassungen in Betracht gezogen werden, in dem schon oben S. 141 erwähnten Verzeichnis der Urkundenzitate und überdies in der auch für andere Zwecke sehr nützlichen „Übersicht der Empfängergruppen" (S. 666—700) mitaufgenommen hat, so ist es nicht schwer, sich von der Zahl und Verteilung dieser verlorenen Urkunden eine Vorstellung zu machen. Stengel erwähnt mehr als 2000 erhaltene Urkunden und etwa 350 deperdita; von diesen deperdita gehört ein verhältnismäßig großer Teil der karolingischen Zeit an, so daß in dem Verzeichnis etwa 180 verlorene den 570 erhaltenen Karolingerdiplomen gegenüberstehen. Es ist bezeichnend für den Eifer, mit welchem der Verf. den Spuren der verlorenen Urkunden nachging, aber auch ein Zeichen für den Erfolg eindringender Diktatuntersuchung, daß es ihm gelungen ist, weit mehr Funde dieser Art zusammenzubringen, als Lechner im Anschluß an die 2. Auflage der Karolinger-Regesten gebucht hat; der dritte Teil der von Stengel gesammelten Karolingerdeperdita entbehrt eines Hinweises auf das Lechnersche Verzeichnis; dafür tragen freilich viele das Fragezeichen, mit dem Stengel selbst die Unsicherheit seiner Schlüsse andeutet. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß auf diesem Gebiet mancher Zweifel mit in den Kauf genommen werden muß, aber gerade die kräftigen Schritte, die der Verf. hier gewagt hat, zeigen, daß es möglich und nützlich ist, von zurückhaltenden Grundsätzen abzugehen, die Sickel vor 45 Jahren aufstellte[2]), bevor er selbst an der Hand der Editionsarbeit die Methode der Diktatuntersuchung zu entwickeln Gelegenheit hatte. War man schon im Verlauf der Editionsarbeit wiederholt und in steigendem Maß dazu gekommen, um des Diktates willen deperdita anzunehmen, also gewisse verlorene Urkunden bestimmten Diktatoren zuzuschreiben[3]), so ist Stengel auf diesem Weg mit besonderem Erfolg fortgeschritten. Eine nicht mehr erhaltene mit Immunität verbundene Schenkungsurkunde Arnolfs für Fulda (Lechner dep. 169) wird mit Bestimmtheit als Diktat des Ernust, ein von Ottenthal (Reg. 90) festge-

---

[1]) Vgl. Innsbrucker Festgruß (1909) S. 72 Anm. 1. Weniger überzeugend erscheinen mir die an DO. I. 317 geknüpften Vermutungen (S. 169), weil sie für den auffälligen Gebrauch von tribunus in DO. I. 300 doch keine Erklärung bieten.

[2]) Sickel, Acta Karolinorum 1, 430 ff. Auch die von Lechner, Vorwort zu Reg. Imp. I., 1², S. XI geforderten Bedingungen für Aufnahme ins Deperdita-Verzeichnis („ausdrückliche quellenmäßige Erwähnung oder das Vorhandensein unzweifelhafter Überreste, wie es bei reskribierten Stücken der Fall ist"), sind noch von der von Sickel betonten Vorsicht beherrscht.

[3]) Vgl. über die einschlägigen Ergebnisse, die Breßlau im 4. Bd. niedergelegt hat, Hist. Vierteljahrschrift 14, 445.

stelltes deperditum für Lorsch als Diktat des Simon E erkannt, DO. I. 128 für Heidenheim wird nicht, wie in der Ausgabe, auf das erhaltene DK. I. 3 für Eichstädt, sondern auf ein von Salomon D verfaßtes deperditum zurückgeführt, ein von Hildibold B verfaßtes deperditum Ottos III. wird aus dem DH. IV. Stumpf 2548 erschlossen usw. Wenn bei DO. III. 28 aus Anklängen an die Art des Folcmar A, die schon in der Ausgabe bemerkt worden sind, auf eine verlorene Urkunde Ottos II. für Reims geschlossen wird, so bleibt allerdings der andere Ausweg, eigene Mitwirkung dieses Notars an dem Diplom Ottos III., immer noch erwägenswert, besonders da sein einstiger Kanzleivorstand, Bischof Folcmar von Utrecht, gerade um jene Zeit mit dem Hof des jungen Königs in Berührung kam (vgl. die maledictio bei DO. III. 30). Eine Zeitbestimmung durch das Diktat ist für das aus DH. II. 230 und Stumpf 2151 erkennbare und schon von mehreren Forschern erörterte dep. H. II. gefunden worden, wenn es auch nicht mit voller Sicherheit als eine Urkunde für Ebersberg angesprochen werden kann. Sehr bedeutsam sind die Ergebnisse, die Stengel bei den Straßburger Immunitäten auf dem Weg der Diktatuntersuchung gewinnt; sie werfen Licht auf die Beziehungen, die Ludwig der Deutsche schon 856 zu dem Herrschaftsgebiet Lothars II. unterhielt, und sie retten eine Urkunde Ludwigs des Deutschen, die von Sickel und Mühlbacher als interpoliert angesehen worden war; die für bedenklich gehaltenen Stellen in Reg. 1496 (1454) erklären sich einfach durch Einwirkung eines dep., in welchem Lothar I. im Jahr 843 dem Bischof von Straßburg die Immunität bestätigt hatte.

Zu diesen zahlreichen und wertvollen Beobachtungen über deperdita ist Stengel geführt worden, weil er die Entwicklungsgeschichte der von ihm betrachteten Fassungen grundsätzlich in erster Linie durch die Einwirkung von Vorurkunden aufzuklären strebt. Neben den demselben Empfänger früher erteilten Diplomen haben überraschend oft auch ältere Urkunden einer anderen Gruppe auf die Entstehung neuer Immunitätsdiplome eingewirkt. Indem der Verf. diese Übertragungen, die manchmal durch die besonderen Beziehungen der Empfänger, meist aber durch zufälliges Zusammentreffen der beiderseitigen Angelegenheit in der Kanzlei zu erklären sind, zusammenhängend bespricht (S. 304—338), indem er dann auch die gelegentliche Herübernahme westfränkischer und italienischer Wendungen (S. 347—354) und, meine einst an den Diplomen Ottos III. gemachten Beobachtungen nach allen Seiten ergänzend, die merkwürdigen Beziehungen zwischen päpstlichen Schutzprivilegien und kaiserlichen Immunitätsdiplomen eingehend erörtert (S. 368—390), erwirbt er sich wesentliche Verdienste um die Urkundenlehre. Verhältnismäßig kurz sind seine Ausführungen über den Gebrauch von Formeln (S. 265—275). Mit Recht ermahnt er hier zu besonderer Vorsicht. Die meisten Fälle, die so aussahen, als ob sich die Kanzlei einer Formelsammlung bedient hätte, haben sich nach seinen Erfahrungen besser auf andere Weise erklären lassen; innerhalb der Grenzen eines Diktates könne man allerdings den Gebrauch geschriebener Formulare annehmen, wie denn Liutolf K von 966—980, Hildibold A von 980—985 sich nachweislich einer solchen Formel für ihre Immunitätsdiplome bedienten. Der beschränkte Gebrauch des Formelbuchs durch einen einzelnen Notar entspricht den Wahrneh-

mungen, die sich mir an den Urkunden Friedrichs I. ergaben[1]), und er liegt für Zeiten, in denen die Kanzlei keine strenge Ordnung und Überlieferung kannte, von vornherein nahe; es wird dem einzelnen Diktator überlassen worden sein, sich nach seinem Gutdünken Behelfe für seine Arbeit zu schaffen, und wer sich auf irgendwelche Art in den Besitz einer Formelsammlung gesetzt hatte, wird sie als persönliches Eigentum betrachtet haben. Ist also durch Stengels eindringende Untersuchung die Aussicht auf etwaige Feststellung von Kanzleiformelbüchern des 10. und 11. Jahrhunderts eher vermindert als gestärkt worden, so möchte ich diese wichtige Frage doch noch nicht für erledigt halten. Der Verf. hat selbst einige, wenn auch spärliche Beispiele dafür beigebracht (S. 268), daß ein Notar gewisse Formeln von einem andern ererbte, und er hat angedeutet (S. 269 Anm. 1), daß man wenigstens in einem Fall, wo vier in den Jahren 906, 908, 912 und 947 verschiedenen Kirchen erteilte Diplome sämtlich das gleiche, aus einem Arnolfdeperditum hergeleitete Diktat und drei von ihnen den Ausstellort Frankfurt aufweisen, doch ebensogut an Formel als an den Einfluß wiedervorgelegter älterer Urkunden denken könne. Die Lösung dieser und ähnlicher Fälle, in denen man zwischen der Erklärung durch Vorurkunden und der Annahme von Formelsammlungen schwankt, darf aber nicht von einem Buche erwartet werden, das sich auf die Immunitätsdiplome in der Hauptsache beschränkt und andere Urkundenarten nur gelegentlich heranzieht. Sie wird vor allem von den Freilassungsurkunden her gesucht werden müssen, welche die meisten Anhaltspunkte für Formelbenützung bieten[2]); aber auch andere Gattungen, wie Markt-, Tausch- und Schenkungsurkunden werden zu berücksichtigen und überall wird auf kleine verräterische Anzeichen von Formelbenützung zu achten sein, ehe über diese Hauptfrage der Kanzleigeschichte das Urteil gesprochen wird. Einen schönen Fall (DO. I. 95), in welchem durch das Abschreiben der Formel zwei bezeichnende Fehler in den Text geraten sind, hebt Stengel mit Recht hervor. Noch deutlicher zeigen sich die Spuren der Formel in zwei Marktverleihungen Ottos III. (DD. 197, 208), auf die ich in diesem Sinn schon an anderer Stelle hingewiesen habe[3]).

Ob nun die fortschreitende Forschung noch weitere Beweise für Benützung von Formelsammlungen auffinden oder ob sich Stengels Ansicht befestigen und verallgemeinern mag, wornach die Diplome von 840—1100 in ganz überwiegender Weise von den Vorurkunden anstatt von Formeln beherrscht sind: für jeden Fall bedeuten Stengels Studien eine Vertiefung in die innern Merkmale, wie sie seit langem nirgends in solchem Umfang unternommen wurde. Die Mehrzahl der diplomatischen Arbeiten, die

---

[1]) Privilegium Friedrichs I. für Österreich S. 21.

[2]) Wenn Stengel S. 267 Anm. 2 meint, daß es vom „König Freigelassene sehr oft, wenn nicht regelmäßig, am Hofe gegeben haben“ werde und daß daher den Notaren gerade von dieser Gattung „besonders leicht ältere Stücke zur Hand sein“ mochten, so steht das in geradem Widerspruch zu der Annahme von Kehr, Urkunden Ottos III. S. 30 f. Anm. 2, „daß Präcepte dieser Gattung besonders dem Untergang ausgesetzt waren“. Mir scheint die Auffassung Kehrs die wahrscheinlichere; von einer genaueren Prüfung, die einer meiner Zuhörer unternommen hat, erhoffe ich eine Förderung dieser Frage.

[3]) Mitteilungen der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 50 (1910) S. 85 Anm. 2.

einzelnen Kanzleien gewidmet wurden, begnügt sich neben dem Protokoll und Eschatokoll etwa noch Arenga, Publikation und Korroboration ausführlicher zu besprechen, über die dazwischenliegenden Textbestandteile und namentlich über die Disposito eilen sie rasch hinweg: Mühlbacher, der für Karl III. hier tiefer griff, hat doch bei der Kürze der Regierung dieses Herrschers nicht viel mehr als eine beschreibende Aufzählung der verschiedenen Urkundenarten, aber keine Geschichte der Entwicklung geben können. War gerade dies das Ziel, das Stengel für die eine Art der Urkunden, die Immunitätsprivilegien, zu erreichen angestrebt hat, so ist es schwer, hier von besonders auffälligen Erfolgen zu sprechen. Die Veränderungen der im Lauf der Jahrhunderte demselben Empfänger erteilten Immunitätsdiplome (S. 288—304) vollziehen sich in sehr verschiedener Weise unter den mannigfaltigsten Einflüssen; die Meinung Stumpfs, daß in der Regel nur einmalige Unterbrechungen in der Reihe der Immunitätsdiplome einer Gruppe vorzukommen pflegten, bewährt sich, wie schon vor langem Breßlau erkannte, in keiner Weise. Nur der vierte Teil der in Betracht kommenden Empfänger hat an einer bestimmten Fassung festgehalten, die meisten Gruppen weisen zwei oder mehrere Fassungen auf, die sich ablösen oder durchschneiden. Während nun nach Stengels Erklärungen die Ursachen, um derentwillen man von der einen Fassung zur anderen zurückkehrte, häufig aus den besonderen Verhältnissen des Empfängers oder bestimmten Mängeln der Vorlagen zu erkennen sind, so muß doch in anderen derartigen Fällen und namentlich dort, wo es sich um das erste Auftreten neuer Fassungen handelt, meistens auf solche Erklärung verzichtet und die Willkür oder zufälliges Zusammentreffen für die vorkommenden Schwankungen verantwortlich gemacht werden. Diese Störungen und Sprünge innerhalb der Empfängergruppen vermindern von vornherein die Hoffnung auf klare Ergebnisse in Bezug auf die allgemeine Entwicklung des Formulars, und in der Tat muß Stengel (S. 531) seine darauf bezüglichen Ausführungen mit dem Bekenntnis einleiten, daß „man überhaupt nur unter großen Vorbehalten von einer Entwicklung des Immunitätsformulars reden“ könne und daß „sie nicht in gerader Linie verlaufen“ sei, „sondern im Zickzack und mit manchen absterbenden Ausläufern nach rechts und links“, und er muß am Schluß dieses Abschnitts (S. 551) die Frage nach dem „eigentlichen Wendepunkt in der Geschichte des Formulars“ damit beantworten, daß es einen solchen nicht gibt. „Alles ist im Flusse. Die Zufälle, die beim Werden der Diplome mitspielen, führen bald diese, bald jene Eigentümlichkeit der Formularbildung, die ihrer Entstehungszeit nach oft weit zurückliegt, wieder an die Oberfläche, wo sie dann auch bleibt, wenn die Schreiber von ihr ergriffen werden“. Trotzdem gelingt es ihm, einige wesentliche Züge herauszuheben: der allgemein gehaltene Schlußsatz der ludowicischen Fassung, der, mit „sed liceat“ eingeleitet, die Immunitätsstellung, der bewidmeten Kirche ohne nähere Einzelheiten betonte, hat allmählig und besonders seitdem Ludwigs des Deutschen vielbeschäftigter Notar Hebarhard die Klausel „nisi episcopus“ erfand, an positivem Inhalt gewonnen; dagegen ist das Verbot, das dem Mandatcharakter der merowingischen Diplome gemäß anfangs allein eine genauere Aufzählung der Immunitätsvorrechte enthalten hatte, durch getrennte Behandlung des Besitzes und der Familie, manchmal auch durch besondere Betonung der fi-

nanziellen Rechte des Immunitätsherrn zu einer reicheren Gliederung gelangt. An diese Beobachtungen und an die beiden letzten Kapitel des Buches, in denen Stengel die Verbindung und Verschmelzung der Immunität mit anderen Bestimmungen, dann die Teil- und Bannimmunitäten behandelt, kann schon jetzt die rechtshistorische Forschung anknüpfen, die im übrigen auf den zweiten Band des Werkes verwiesen wird. Für die Urkundenforschung ist es lehrreich und erfreulich zu beobachten, wie nur die weitere Zerlegung der dispositiven Teile des Textes und die getrennte Behandlung jedes einzelnen (Stengel zählt von der Narratio bis an den Schluß der Dispositio 7 Bestandteile), also die folgerichtige Durchführung der Methode, die sie den Rahmenteilen des Diploms seit jeher zu Teil werden läßt, zu den oben angedeutenden Ergebnissen führen konnte.

So erweist sich Stengels Buch durch seine Ergebnisse wie durch seine Methode als eine glückliche und bedeutende Leistung, die Urkundenlehre empfängt von ihm neue Anregungen, die noch auf lange hinaus wirken werden. Aber nicht bloß die Urkundenlehre, es gibt zum mindesten einen Abschnitt in dem Werke, der außerhalb der engeren Grenzen dieses Faches volle Beachtung verdient; das ist der, welcher den Verfassern der Immutätsprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts gewidmet ist. Hier läßt der Verf. in langer Reihe die Diktatoren der königlichen Kanzlei an dem Leser vorüberziehen, die untergeordneten Kanzleikräfte, die nach Sickels Muster in der Diplomata-Ausgabe durch Siglen bezeichnet sind: ein ziemlich trockenes, für Fernerstehende unerfreuliches Mittel[1]), um die Namen zu ersetzen, die wir nicht kennen. Stengel hat diese Liste aber nicht bloß an einzelnen Stellen verbessert, er hat ihr durchwegs höheren Wert gegeben, indem er alles zusammentrug, was er zur örtlichen Bestimmung und zur g e i s t i g e n K e n n z e i c h n u n g d e r einzelnen P e r s ö n l i c h k e i t e n beizubringen wußte. Wo schon früher ein Anhalt für Gleichstellung von Diktatoren mit geschichtlich bekannten Männern vorlag, hat Stengel ihn zu verstärken getrachtet, so in der Frage des Liutolf A (Erzbischof Adalbert von Magdeburg) und des Willigis B (der Aschaffenburger Schulmeister Herward); für Simon E hat er durch die Diktatbestimmung von DO. I. 1 einen andern großen Namen in Anspruch genommen, den des nachmaligen Erzbischofs Adeltag von Hamburg. Örtliche Beziehungen ergeben sich bei Brun B (Trier), E (Lorsch) und G, den Stengel wie einst Foltz mit Willigis F zusammenzieht[2]), (Quedlinburg), bei Willigis E (Frankfurt), Gunther D (Südwestdeutschland) und Udalrich F (Paderborn), wesentliche zur Beurteilung dienliche Umstände, die von den Herausgebern nicht herange-

[1]) Auf einzelne Unregelmäßigkeiten und Lücken in dem System der Namen hat Stengel an verschiedenen Stellen (S. 133 n. 2, 134 n. 7, 154 n. 2, 171 n. 3) hingewiesen, aber mit Recht eine Änderung dort, wo die Ausgabe schon vorliegt, vermieden. Anders konnte mit den vorläufigen, im Text zu den KU. in Abb. von Breßlau angewandten Bezeichnungen verfahren werden, die Stengel S. 237 ff. mehrfach ändert. Wichtiger als diese Abweichungen ist, daß sich Stengel überall deutlicher Siglen bedient, während die in den verschiedenen Bänden der Ausgabe gebrauchten kurzen Bezeichnungen (z. B. Brun A unter Otto I. und in anderem Sinn unter Heinrich II., HA bei Otto III. und Heinrich II.) unter Umständen zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten.

[2]) In diesem Fall ist allerdings der Verzicht auf den Schriftbeweis der Überzeugungskraft von Stengels Ausführungen hinderlich.

zogen worden waren, bei Folcmar A (Beteiligung an DO. I. 220, 221) und Hildibold A (Beziehung zu einem Diplom König Konrads von Burgund). Noch wichtiger sind die Schilderungen der geistigen Art, die Stengel den einzelnen widmet; von Salomon D, für dessen Gleichheit mit Salomon B Stengel sehr gewichtige Gründe vorbringt[1]), von Simon E (Adaltag), dessen Einfluß lange nachwirkt, von Willigis B (Herward), einem trefflichen Stilisten „der die Schönheit dieser Erde mit offenen Sinnen sieht“, von dem hochstehenden Hildibold A und seinen fleißigen, auf Ordnung haltenden Genossen B und F und von vielen anderen gibt uns Stengel Bilder, welche die Geschichte des ottonischen und salischen Hofes beleuchten. Das wissenschaftliche und künstlerische Leben in Klöstern und Domstiftern läßt sich an der Hand der dort entstandenen Quellen in der Hauptsache erkennen und es ist oft genug dargestellt worden. Nur mit den Mitteln der Urkundenforschung aber sind die geistigen Kräfte am Königshof zu erforschen, der doch durch lange Zeit fast die einzige weltliche Stätte der Bildung gewesen ist. Stengels Darstellung der in der Kanzlei tätigen Kräfte umfaßt freilich nicht alle an den Diplomen beteiligten Diktatoren, sie berücksichtigt nur die, welche Immunitätsurkunden zu verfassen hatten. Und dennoch ist sie die beste Kanzleigeschichte, die wir besitzen, obwohl von Erzkanzlern und Kanzlern nicht darin die Rede ist. Die Befürchtung, welche Michael Tangl, der erste Anreger des Buches, über den zu erwartenden Leserkreis geäußert hat (Neues Archiv 36, 604), wird nicht zutreffen, wenn neben der vortreflichen Form, in die es gekleidet ist, und dem reichen diplomatischen Gewinn, den es bringt, auch seine Bedeutung für die deutsche Geistesgeschichte recht gewürdigt wird.

Innsbruck. W. Erben.

Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des VII. bis X. Jahrhunderts von Dr. Alexander Gál (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgeg. von Dr. Otto v. Gierke. 102. Heft). Breslau, M. & H. Marcus 1910, XII und 106 S.

Von der Tatsache ausgehend, daß in fränkischen Gerichtsurkunden vielfach Bestimmungen gegen die Wiedererneuerung von Prozessen anzutreffen sind, sucht der Verf. den Beweis zu erbringen, daß der fränkische Urteilsspruch im Gegensatz zum langobardischen an sich nicht rechtskräftig gewesen sei; Wiedererneuerung des Prozesses habe bloß die urteilsmäßige Leistung oder der auf Grund des Urteils durchgeführte Beweis verhindert. Sollte in den übrigen Fällen eine Prozeßerneuerung ausgeschlossen werden, so mußte ein eigener, von Gál Prozeßbeilegung genannter Vertrag abgeschlossen werden, an dessen Stelle im königsgerichtlichen Verfahren der königliche Beilegungsbefehl getreten sei. Die mit großem Aufwand von

---

[1]) Noch vor dem ersten Erscheinen der Stengelschen Habilitationsschrift (1907) und unabhängig von ihm war ich zu derselben Ansicht gelangt, Urkundenlehre 1, 98 Anm. 1.

Scharfsinn und Gelehrsamkeit und ausgezeichneter Kenntnis des Quellenmaterials unternommene Beweisführung kann nicht als geglückt bezeichnet werden. Daß der Urteilsspruch sich in die Form eines Leistungsbefehles kleidet und nicht eine Feststellung enthält, ist für die Frage der Rechtskraft völlig gleichgiltig, es müßten sonst auch alle modernen Urteile — mit Ausnahme der Feststellungsurteile — der Rechtskraft entbehren. Daß in einzelnen Urkunden nicht die Existenz des früheren Urteilspruches, sondern die Erfüllung oder die Leistung eines Beweises eingewendet wird, hat teils in besonderen Verhältnissen seinen Grund, teils ist es nur eine ungenaue Ausdrucksweise; in anderen Fällen dagegen, so z. B. Form. Cod. S. Emmerani fragm. 3. ist auch das Vorurteil selbst Gegenstand des Beweises. Aus dem cap. leg. add. v. 803 und dem 1. Kapitular c. 12 geht klar hervor, daß die Urteile rechtskräftig gewesen sein müssen, Gáls Auslegung dieser Stellen S. 10 n. 2 und S. 82 legt in sie Voraussetzungen hinein, von denen kein Wort in denselben zu finden ist. Es wäre auch nicht einzusehen, wieso der fast gleiche Wortlaut des italienischen cap. v. 781, der zweifellos die Vorlage des c. 10 gebildet hat, die Rechtskraft der Urteile ausdrücklich anerkennen sollte (S. 12 n. 1 und S. 81 n. 1), der des fränkischen jedoch nicht. Zum Überfluß bestätigt eine Stelle einer Urkunde, die G. anscheinend übersehen hat, mit Unzweideutigkeit die Rechtskraft der Urteile: Thévenin, textes p. 205 n. 141 (978 oder 984): Si quis ante principe per iudicium iudicis fuerit adfinitum nec poterit immutari, sed postea temptare voluerit X libras auri esse dampnandum. Wenn also die Parteien nach dem Urteil auf ihren Anspruch ausdrücklich verzichteten oder versprachen, den Gegner nicht mehr zu behelligen, so war das eine überflüssige Sicherheitsmaßregel, weiter nichts. Wie weit man in der Häufung dieser Festigungsmittel ging, zeigt besonders deutlich eine Urkunde bei Dronke Cod. Fuld. p. 26 n. 41 (Hübner 83) (771): hier verspricht der Unterlegene proiecta festuca se ulterius non intromissurum, stellt außerdem Bürgen, daß er jede künftige Störung unterlassen werde und zuletzt erläßt der König noch ein ebendahingehendes Gebot. Ebenso hat man im späteren Mittelalter, wo die Urteile doch sicher rechtskräftig gewesen sind, sie durch richterliches Gebot und ausdrücklichen Parteienvertrag geschützt z. B. Hessisches U.B. 1. Abt. 1. Bd. (Publ. d. preuß. Staatsarchive 3. Bd.) n. 206 (Marburg 1264). Nur eines muß dem Verf. zugestanden werden: die Rechtskraft wirkt nur gegen den Unterliegenden, der Sieger konnte, solange er nicht Befriedigung erhalten hatte, neuerdings seinen Anspruch vor Gericht geltend machen und eine Bestätigung des Urteilspruches erwirken. Dieses bildet aber keine Eigentümlichkeit des fränkischen Rechts, sondern ist auch in Italien nachweisbar, z. B. Hübner n. 616 (673), 768 (865), 920 (962) u. ö. Auch heute gilt übrigens noch der Satz: Die Rechtskraft steht dem Obsiegenden niemals entgegen (Fischer, Unmöglichkeit als Nichtigskeitsgrund S. 48). Mit vollem Recht nimmt daher die herschende Meinung die Rechtskraft des fränkischen volksgerichtlichen Urteilsspruches an.

Der König konnte jedoch ein durch königsgerichtliches Urteil beendigtes Verfahren neuerdings aufnehmen: Bibl. de l'école des chartes XXXIX. p. 197 (H. 436). Der Mönch Aginus hatte vor dem Königsgericht den Abt von Montiéramey um das Kloster Alfa beklagt und war abgewiesen worden, außerdem war ein Beilegungsgebot, um Gals Ausdruck zu gebrauchen, erlassen

worden. Dieses Urteil ficht der Kläger nun an (Quorum diffinitionem inanem adiudicans eandem cellam temerario iterando repetiit). Es wird ins Meritum eingegangen. Beklagter legt Königs- und Papsturkunden vor, worauf die Klage neuerlich abgewiesen wird. Also Wiederaufnahme des Prozesses trotz erfolgtem Beilegungsgebot. Die Aufstellungen des Verf. sind also auch beim königsgerichtlichen Urteil vollständig verfehlt.

Im Folgenden behandelt Gal zunächst in einem ersten Teile die vereinbarte Beilegung. Diese wurde entweder in der alten volksrechtlichen Form der Exfestukation oder durch Urkundenbegebung abgeschlossen; diese wirkte konstitutiv. Dies möchte Ref. nicht mit Sicherheit behaupten. Nicht eine Stelle spricht unzweideutig in diesem Sinne, dagegen wird z. B. in Form. Marculf. II. 18 ausdrücklich erwähnt, daß der Aussteller per fistuco contra te visus sum werpisse; die Urkunde wird daher nur zur Sicherheit ausgestellt; sie war — zum mindesten in diesem Falle — bloße Beweisurkunde. Aus der subjektiven Fassung allein und der Bezeichnung als carta geht noch nicht die dispositive Natur der Urkunde hervor. Die volksrechtliche Form war die Exfestukation, in der der Verf. ein Gelöbnis erblickt, das durch Wegwerfen der Festuca abgeschlossen wurde. Das ist jedoch nicht richtig. Es sind vielmehr zwei Rechtsakte, die durch Überreichung einer Festuca abgeschlossene Wadiation, das Gelöbnis, nicht wieder prozessieren zu wollen, und die Exfestukation, der Verzicht auf den Anspruch, bei dem die Festuca zu Boden geworfen wurde, zu unterscheiden. Hie und da werden beide Rechtsakte mit einander verbunden, so in Thévenin n. 141. Im 8. Jahrh. beginnen dann die beiden Rechtsgeschäfte in einander überzugehen, so z. B. in der oben zitierten Stelle Dronke p. 24 n. 41. Eine eigenartige Form des Beilegungsvertrages kann daher auch in der Stelle der Lex Rom. Cur. 24 c. 2 nicht erblickt werden; das Eigentümliche ist hier nur, daß man die Urkunde in der späteren Zeit hier wie die Stipula behandelte, sie aufhob und zu Boden warf (Redlich Privaturkunden 51). Die Urkunde vertrat hier also die Stelle der Stipula, nicht umgekehrt, wie Gál meint. Richtig erscheint es dagegen, das se exitum iri als speziellen Fall der Verzichtserklärung überhaupt aufzufassen, die besagen wolle, daß man mit dem Grundstück nichts mehr zu tun haben will; schade nur, daß Gál nicht die weiteren Folgerungen, die sich aus dieser Auffassung für die Geschichte der Grundstücksübertragung ergeben, gezogen hat. Zu einer ähnlichen Auffassung ist übrigens schon früher v. Amira (Stab 147 ff.) gelangt.

In dem Folgenden spricht der Verf. von der Parteienwillkür beim Abschluß des Beilegungsvertrages, über die Mitwirkung des Gerichts, die Sicherungen desselben und über seine Wirksamkeit gegen Dritte, die er mit Recht verneint.

Im zweiten Hauptabschnitt behandelt er dann die gerichtliche Beilegung. Während der merovingische König an der Urteilsfällung keineswegs immer selbst teilgenommen habe, hätte er den Beilegungsbefehl stets persönlich erlassen, und zwar sei das Endgebot urkundliches Gebot gewesen, das erst mittels der Urkunde ins Leben getreten sei. Das Beilegungsgebot komme im Streitprozeß nur dann vor, wenn das Endurteil bereits gefällt und wenn im verurteilenden Falle auch bereits erfüllt worden sei, doch sei

es auch auf den Scheinprozeß übertragen worden; der Zweck desselben sei nicht so sehr, wie die herrschende Meinung annimmt, Erlangung einer unscheltbaren Urkunde, sondern Erwirkung des königlichen Banngebotes. In der Karolingerzeit sei im Zusammenhange mit der ripuarischen Abstammung des neuen Königshauses an die Stelle des Scheinprozesses ein nichtstreitiges Verfahren getreten. Jetzt sei ein königliches Präzept ausgestellt worden, dessen Schluß ebenfalls ein Bannungsgebot enthalten habe. Diesen Ausführungen gegenüber muß an der herrschenden Meinung festgehalten werden. Der Beweiszweck steht im Vordergrunde und wird allein in den Formeln hervorgehoben, so sagt die Form. Bignon. 7, daß, um eine Wiederaufnahme zu verhindern, eine Beweisurkunde (notitia) ausgestellt wird; ähnlich auch Form. Cod. Emmer. fragm. 3. Die Bedeutung der iubemusformel wird überhaupt von G. überschätzt. Ihr Zweck ist wohl kein anderer als der, der Urkunde eine Sicherung zu bieten und entspricht sie ganz der Formel der Präzepte, in denen bestimmt wird, daß die Verleihung oder Verfügung immer stete gehalten werden soll. Die iubemusformel ist nichts anderes wie die für die Gerichtszwecke adaptierte Sanctio positiva der königlichen Präzepte.

In den nächsten §§ sucht G. nachzuweisen, daß man in der Karolingerzeit begonnen habe, in das Urteil selbst die Beilegungsverfügung aufzunehmen, wodurch das königsgerichtliche Urteil zu einem rechtskräftigen geworden sei, dieses Beilegungsurteil sei auch ins volksgerichtliche und missatische Verfahren eingedrungen und habe dort dieselbe Wirkung zur Folge gehabt, doch habe das Beilegungsurteil sich nicht zu halten vermocht. Ref. vermag in dieser angeblichen Entwicklung nichts weiter als eine Änderung des Formulars zu erblicken.

Das Beilegungsgebot wirkte nur unter den Parteien, nicht gegen Dritte, nur wenn ein Gut vom Fiskus evindiziert wurde, so machte das auch gegen Dritte Recht. An und für sich wäre eine solche Regelung in Nachahmung röm. Verhältnisse nicht unmöglich, dagegen spräche freilich, daß in Italien das entgegengesetzte Prinzip rechtens war. [H. 891 (947) und H. 818 (896)]. Bewiesen hat jedoch diese seine Aufstellung der Verf. keineswegs; denn es ist nicht einzusehen, warum die Phrasen absque ullius contradictione und ähnliche, die G. bloß in Prozessen dieser Art nachweisen will, hier eine so schwerwiegende Bedeutung haben sollten, während sie im Beilegungsvertrag nur ein ungenauer Ausdruck sind (S. 55). Übrigens kommt diese Phrase auch in andern Prozessen vor, vgl. z. B. Form. Sal. Bignon. 13. Es kann daher auch in diesen Fällen nicht die Wurzel der mittelalterlichen rechten Gewere gefunden werden, deren Ursprung vielmehr in einer ganz anderen Richtung zu suchen ist.

In einem Anhang sucht der Verf. nachzuweisen, daß der König seine Verfügungen jederzeit willkürlich annullieren konnte. Der Beweis erscheint jedoch nicht gelungen. Wir können nur soviel sagen, daß in der Zeit unmittelbar vor Erlassung des Pariser Ediktes dergleichen vorgekommen sein muß. Doch scheinen das Rechtsbrüche der Könige gewesen zu sein, wie ja die Tendenz besagten Gesetzes dahin geht, das alte Recht wiederherzustellen, nicht dahin, neues zu schaffen. Auch darin wird G. das allgemeine Urteil nicht folgen können, daß eine solche Aufhebungsverfügung in dem contrarium testamentum der Lex Ribuaria LX, 6 gemeint sei. Der Produzent einer Kassierungsverfügung brauchte die von ihm bekämpfte Ur-

kunde weder in ihrer Echtheit zu bestreiten, noch zu leugnen, daß eine solche Verfügung des Königs erlassen worden sei, vielmehr muß er das alles voraussetzen. Eine Schelte ist in diesem Falle überhaupt nicht möglich. Gál verwechselt hier die Begriffe des Einrede- und Gegenbeweises miteinander.

Wien. Wahle.

Dr. Walther Seelmann, Der Rechtszug im älteren deutschen Recht. Breslau, Marcus, 1911 (v. Gierkes Untersuchungen, Heft 107) X u. 216 S.

Die Arbeit bringt weniger, als der Titel verspricht; was sie bringt, jedoch mit eingehender, ja erschöpfender Benutzung der Quellen (S. bringt allein 146 Stellen in extenso!). Sie hebt aus der Masse des gesamten deutschen Rechts nur das langobardische und fränkische Recht heraus. Auf dieser Grundlage bringt Seelmann eine Darstellung des Rechtszuges für das erste Jahrtausend unserer Zeitrechnung. Die Institution wird überall da gefunden, wo ein Richter an Stelle eines anderen versagenden Richters einen Rechtsstreit übernimmt, sowohl in Fällen der Justizverweigerung, einschließlich der Justizverzögerung und Rechtsbeugung, als auch in Fällen richterlichen Unvermögens zur Erledigung der Sache, wie bei mangelnder Zuständigkeit oder Widerspenstigkeit der unterlegenen Partei bei Erledigung des richterlichen Gebots. In einem ersten Teil, umfassend die §§ 5—138, werden die Voraussetzungen und die einzelnen Fälle des Rechtszuges behandelt. Wertvoll dürften hierbei besonders einzelne terminologische Ausführungen sein, so in §§ 6 und 7 die Erörterungen über causam finire und deliberare; ferner ist erfreulich die Zusammenstellung der einzelnen Rechtsfälle aus erzählender und juristischer Literatur (§§ 95—114). Im zweiten Teil wird das Rechtszugverfahren in drei Abschnitten behandelt, von denen der zweite, den Instanzenzug, also eine Gerichtsverfassungsfrage betreffende, logisch vor den jetzigen ersten Abschnitt, der die Einleitung des Zugverfahrens, mithin einen rein prozessualen Gegenstand behandelt, gehört hätte.

Die Arbeit fördert gewiß unsere Kenntnisse; so überzeugen die scharfsinnigen Unterscheidungen zwischen der Richteranklage und dem Rechtszugsbegehren vollkommen; auch daß durch eine strafrechtliche Verurteilung des Richters wegen Rechtsbeugung der Prozeß, der zum Strafverfahren Anlaß gegeben hat, in seinem materiellen Bestande nicht berührt wird, sondern daß auch hier eine völlige Austragung des Streites im Zivilprozeß nötig ist, wird überzeugend dargetan. Überhaupt ist die Darstellung im großen und ganzen klar und durchsichtig. Nichts desto weniger ist die Lektüre des Seelmann'schen Werkes nicht immer erfreulich; schon die recht störende Einteilung in fast 170 §§ bei etwa 210 Seiten Umfang zerpflückt die Materie zu sehr. Dazu kommt die allzu reichliche Breite der Darstellung, die zum allergrößten Teil auf halben Wiederholungen, zum Teil auf allzu gewissenhafter Darstellung selbstverständlicher Folgerungen beruht. Im dritten Abschnitt des zweiten Teiles z. B. handelt der Verfasser von der Wirkung der Beweisergebnisse erster Instanz für die zweite. In § 164 (S. 203) heißt es dort: „Die Folge aus der Dauer der Beweisergebnisse ist, daß es bei er-

neuter Verhandlung der Sache eine Wiederholung früherer Beweisaufnahme nicht bedarf". Schon im § 162 (S. 200) führt der Verfasser aus, daß einmal erhobene Beweise stets beweisend blieben. Hätte hier nicht eine von beiden Bemerkungen genügt? Zu § 167 (S. 206) wird von dem Vortrage des Streitstandes in der Berufungsverhandlung gesagt: „An die Anträge der Parteien schloß sich der Vortrag des in erster Instanz festgestellten Streitstandes an, den gewöhnlich der Sieger erster Instanz übernahm". Dazu vergleiche man § 163 (S. 201): „Damit bei späterer Verhandlung einer bereits früher behandelten Sache an den Streitstand der letzten Verhandlung angeknüpft werden konnte, mußte dieser rekonstruiert werden; dies geschah durch den Vortrag einer der Parteien". Mußten diese beiden Sätze in demselben Buche zu finden sein, bietet der eine sachlich wirklich mehr als der andere? Ich verzichte darauf, die Beispiele unnützer Weitschweifigkeit noch zu vermehren; es ließen sich erheblich mehr anführen.

Natürlich ist, daß sich in einem Werke, das zum großen Teil auf die Auslegung von unklar gedachten und sprachlich mangelhaften Quellenstellen angewiesen ist, nicht jedem Leser die jeweilige Auffassung des Verfassers überall behagt. Ich versage es mir, hier im einzelnen auf die Widersprüche einzugehen, die sich in mir bei der Lektüre einzelner Interpretationen Seelmann's geregt haben, zumal es sich gewiß manchmal um reine Taktfragen handelt. Hervorheben möchte ich nur beispielsweise, daß es mir reichlich kühn erscheint, wenn in der Hübnerschen Urkunde 1139 die an den angeblich ungerecht urteilenden Papst gerichteten Worte des Klägers: „O domne papa, quare mihi hanc violentiam facis?" als der rechtlich erhebliche Ausdruck des Widerspruchs gegen das Urteil zum Zwecke des Rechtszuges an den Kaiser gedeutet werden. Vgl. Seelmann S. 145 u. 149. Meines Erachtens dürften gerade diese Worte kaum etwas anderes als eine Wendung des Unwillens, der Unzufriedenheit mit dem Urteil sein; von einer bestimmten Instanz, die angegangen werden sollte, findet sich kein Wort. Man muß sich eben damit bescheiden, in diesem Fall einmal die eigentliche Widerspruchsformel gegen das erstinstanzliche Urteil nicht zu kennen! Ferner: in dem viel umstrittenen Capitulare missorum in Theodonis villa datum will Seelmann (§ 118 S. 151) seiner Deutung des Kapitel 8 dadurch Geltung schaffen, daß er die bisherige Deutung der Worte „adquiescere iuditium" „eine auf Anerkennung des Urteils gerichtete Erklärung abgeben" verwirft und sie durch „dem Urteil gehorchen" ersetzt. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Übersetzung ist er schuldig geblieben.

Berlin. Fritz Salomon.

Fr. Snopek: 1. Konstantin-Cyrill a Methoděj, slovanští apoštolé. Slovo na obranu historické pravdy jejím přátelům napsal — V Olomouci. 1908. Ed. Hölzl (Konstantin-Cyrill und Method, die Slavenapostel. Ein Wort zur Verteidigung der historischen Wahrkeit für ihre Freunde verfasst). 8°, 154 S.

2. Konstantinus-Cyrillus und Methodius, die Slavenapostel. Ein Wort zur Abwehr für die Freunde historischer Wahr-

heit. Kremsier. 1911. Verlag der „Academia Velehradensis“ (Operum Academiae Velehradensis Tomus II). 8⁰, 471 S.

P. Fr. Snopek, fürsterzb. Archivar in Kremsier, beschäftigt sich schon mehr als 30 Jahre mit der Erforschung der Fragen, welche sich an das Leben und die Wirksamkeit der beiden Slavenapostel Cyrill und Method knüpfen; wirkt er ja selbst auch in jenem Lande, in das die beiden Slavenapostel berufen worden sind, wo sie unter den Slaven zunächst auch wirkten und das mag für unseren Autor ein mächtiger Impuls bei seinen Studien sein.

Beide Schriften gehören zusammen und tragen, wie schon im Titel angedeutet wird, einen polemischen Charakter. Die erste wurde durch eine Abhandlung des Berliner Prof. A. Brückner: „Thesen zur Cyrillo-Methodianischen Frage“ (Archiv für slav. Phil. XXVIII, 1906) hervorgerufen. Diese Abhandlung hat in Fachkreisen wegen ihres in solchen hochernsten Fragen ungewöhnlichen Tones und wegen ihrer ganzen Tendenz überhaupt — Cyrill und Method werden als zwei Griechen hingestellt, die es mit der Wahrheit nicht besonders genau nehmen — recht unangenehm berührt. Cyrill und Method wären Falsatoren gewesen, vgl.: „. . . die sonst ganz überflüssige Glagolica ist sonst nur zu dem Zwecke einer Täuschung Roms erfunden woren . . . Cyrill und Method waren selbst Gegner der Glagolica, die ihnen nur als Feigenblatt für Roms Augen galt (!) . . „S. 220, weiter: „. . schliesslich streifte er (näml. Method) ganz seine Maske ab . . .“ S. 212 usw.

Es war Snopek nicht schwer, Brückner zu zeigen, in welche Widersprüche und Ungereimtheiten er sich durch solche unbewiesene Behauptungen verstrickt habe. Brückner kann ja selbst nicht der Überlieferung der Quellen widersprechen, dass die beiden Slavenapostel Asketen waren (vgl. S. 210: der dem Leben des Volkes entrücktere Askete . . nämlich. Cyrill . . und S. 216: Methodius ist ein unduldsamer Askete usw.) . . Das wären also ganz sonderbare Asketen, die darauf ausgehen, zu betrügen!

Doch stimmt Snopek mit Brückner in der Auffassung der beiden sog. pannonischen Legenden sonderbarer Weise überein, wenigstens in der Hauptsache. Brückner meint, die beiden Legenden wären schon in Mähren von Method geschrieben, bezw. inspiriert worden, um den Slaven eine Art apologetisches Compendium (das gelte insbes. von der Vita Constantini) zu geben, mit Hilfe dessen sie sich gegen die Einwände der Sarazenen, Juden und Katholiken wegen der slav. Liturgie verteidigen könnten. Als tendenziöse Werke fasst sie nun auch Snopek auf, doch muss er sie erst in Bulgarien entstehen lassen (wie es ja jetzt auch allgemein angenommen wird) und zwar schreibt er sie dem Mönch Chrabr zu, welchen er mit dem Bischof Clemens, der als Verfasser mehrerer Homilien usw. bekannt ist, für identisch, jedoch nicht für einen direkten Schüler Methods hält. Es sollte aus den Legenden die slav. Geistlichkeit belehrt werden, wie sie die slav. Liturgie gegen die Angriffe seitens der Griechen usw. verteidigen müsste. Allein das ist kaum richtig. Man bedenke nur, dass in der Vita Cyrilli die Schilderung seiner Mission zu den Slaven nur etwa ein Viertel der ganzen Legende ausmacht — die Disputationen mit Sarazenen und Juden werden sehr eingehend geschildert, obzwar sie natürlich mit der slavischen

Liturgie nichts zu tun haben. Es äussert sich eben darin der unverkennbare Einfluss des damaligen byzantinischen Schrifttums, in welchem derartige Disputationen beliebt waren. Und nun sollte das eine Tendenzschrift zu Gunsten der slavischen Liturgie sein? Das wird man kaum glauben, ebenso wenig auch, dass die Slaven in die Lage kamen, ihre slav. Liturgie gegen die Juden oder gar Sarazenen zu verteidigen. Wer so die beiden Legenden auffasst, der sucht etwas, was darin gar nicht vorkommt.

Beachtenswert scheint mir dagegen die Art, wie sich Snopek den Widerspruch zu erklären trachtet, der darin besteht, dass der Papst Johannes VIII. in der Bulle v. J. 879 Method vorwirft, er hätte sich bei seiner Befreiung aus der Gefangenschaft (873), in welcher ihn die deutsche Geistlichkeit hielt, verpflichtet, von der slav. Liturgie abzulassen, hätte aber sein Wort nicht gehalten. Trotzdem gestattet ihm aber derselbe Papst feierlich die slav. Liturgie in dem denkwürdigen Briefe aus dem nächsten Jahre (880). Snopek schliesst daraus, dass die slav. Liturgie unbedingt schon durch den Papst Hadrian II bewilligt worden ist und P. Johannes VIII habe auch davon gewusst oder davon erfahren, sonst hätte er sich nicht entscheiden können, die slav. Liturgie neuerdings zu bewilligen. Man kann diese etwas verwickelte Frage auch anders erklären, aber jedenfalls ist es leichter, sich die Widersprüche zu lösen, wenn man die Bewilligung der slav. Liturgie durch Hadrian II. voraussetzt, mag sich die Sache mit seinem angeblichen Briefe in der Vita Methodii wie immer verhalten.

Was man aber bei Snopek überhaupt nicht billigen kann, ist sein prinzipieller Standtpunkt, den er in diesen Fragen einnimmt. Er konstruiert einen ziemlich schroffen Gegensatz zwischen Rom und Konstantinopel, der in der Zeit, als unsere Legenden entstanden — sagen wir also gegen Ende des IX. oder Anfang des X. Jahrh. — noch nicht bestand oder in die weiteren Kreisen der Geistlichkeit noch nicht gedrungen war. Und so sehen wir ganz deutlich diesen unvoreingenommenen Standpunkt in den beiden Legenden. Es wäre also verfehlt, etwas hineinzudeuten, was darin nicht vorkommt: sie sind ebenso echt römisch als byzantinisch-griechisch. Snopek betont dagegen zu sehr seinen römischen Standpunkt und das ist sein Hauptfehler. Freilich scheint er sich auch der vergeblichen Mühe eines solchen Vorgehens bewusst zu sein und daher sagt er auf S. 7 mit einer gewissen Resignation: „Schweigen kann ich nicht und werde es auch nicht, obzwar ich sicher sein kann, dass ich mit meiner Stimme nicht durchdringen werde“ (vgl. auch im 2. Werke S. 4). Das ist nicht die Stimme der siegesbewussten Wahrheit!

Prof. Brückner hat im Przegląd historyczny t. III. S. 302—305 eine Kritik der eben besprochenen Arbeit geschrieben und von ihr gesagt, sie beweise zwar den besten Willen, verrate aber Mangel an Kritik. Das hat offenbar unseren Autor bewogen, ein ausführlicheres Werk, das wir an zweiter Stelle aufführten, in deutscher Sprache zu schreiben. Hier werden die eben besprochenen Ansichten weiter ausgeführt und ausserdem noch einige neue Kapitel hinzugefügt, die durch unterdessen bekannt gewordene neue Quellen, (so die Naumlegende), hervorgerufen worden sind. Einen Fortschritt können wir leider hier nicht bemerken. Der Autor hat sich selbst den Weg, der ihn weiter führen könnte, von vorneherein verrammelt.

Er geht nämlich wieder von einigen Grundsätzen aus, die er nicht nachweisen kann und muss abermals vieles in die Quellen hineininterpretieren, was darin gar nicht vorkommt, wenn er merkwürdigerweise selbst auch gerade diesen Vorwurf gegen andere Forscher erhebt. So ist es für ihn eine ausgemachte Sache, dass sogar schon Konstantin-Cyrill die slavische Liturgie nach römischem Ritus einführte (S. 363), obzwar alle unsere ältesten altksl. Denkmäler (Evangelien, Psalter, liturg. Texte) griechische Originale voraussetzen und obzwar auch noch vieles andere entschieden dagegen spricht. Method und seine Schüler hielten fest, wie er meint, an der Tradition Roms in theologischen Subtilitäten, wie es die Lehre vom Ausgange des heil Geistes war. Da nun der oder die Urheber der pannonischen Legenden in dieser Frage den griechischen (Photianischen) Standpunkt einnehmen, so könnten die Legenden unmöglich, wie Snopek meint, von Schülern der beiden Slavenapostel verfasst worden sein. Diese Legenden wären überhaupt Tendenzschriften, auf die man nicht bauen dürfe u. dgl. mehr. Wir können hier dagegen nicht genug hervorheben, dass gerade diese Legenden bis jetzt für uns die wichtigsten, die ganze Tätigkeit der Slavenapostel zusammenfassenden Quellen sind und dass sie sich bis jetzt in den Hauptsachen überall glänzend bewährt haben. Natürlich sieht sich infolgedessen der Autor genötigt, auch die unterdessen bekannt gewordene Naumlegende von seinem Standpunkte ganz anders, d. h. unrichtig zu deuten und so auch vieles andere.

Es ist wirklich schade, dass der Autor, der ja doch so viel Zeit und Mühe auf die Erforschung der cyrillo-methodianischen Fragen verwendet, einen so prononciert einseitigen Standpunkt, der jeden Fortschritt unmöglich macht, einnimmt, denn er wäre gewiss in der Lage, unser Wissen in so mancher Hinsicht auf diesem Gebiete zu bereichern.

Unser Autor ist auch am nächsten, ebenfalls die Slavenapostel betreffenden Werke insofern beteiligt, als er es ins Böhmische übersetzt hat. Es ist das Werk von

Josef Wilpert: Malby v dřevní basilice svatého Klimenta. Kroměříž. 1906. 8°. 59 S. Mit fünf phototypischen Tafeln. Das Original erschien in italienischer Sprache als: »Le pitture della basilica primitiva di San Clemente.« Rom. 1906 (S. A. aus den »Mélanges d' Archéologie et d' Histoire publiés par l'École française de Rome, T. XXVI). Diese Arbeit hat allerdings eine grössere Bedeutung, denn aller Wahrscheinlichkeit nach ist es ihrem Urheber gelungen, das wirkliche Grab Cyrills in der Klemenskirche zu Rom ausfindig zu machen und zwar mit einem Bilde darüber, auf welchem beide Slavenapostel, der Papst Clemens, der heil. Andreas, der Erzengel Michael und Gabriel und schliesslich Christus als Richter dargestellt werden. Die lat. Inschrift ist leider nicht mehr zu entziffern. Wilpert suchte sie zwar sehr scharfsinnig zu restituieren, aber man weiss, wie gefährlich solche Versuche mitunter sein können. Noch ein zweites Bild findet sich in der Kirche vor, auf welchem die Übertragung der Reliquien des heil. Klemens in die Klemenskirche zur Darstellung kommt. Es stammt jedoch erst aus dem XI. Jahrhundert, während das frühere aus dem IX. herrührt. Daher sind hier auch schon einige Unrichtigkeiten: in der Inschrift wird von P. Nikolaus st. Hadrian gesprochen, beide Slavenapostel werden hier schon als Bischöfe dargestellt,

während damals selbst auch Cyrill noch nicht Bischof war. Wilpert bringt nun diese Darstellung in einen gewissen Zusammenhang mit der sog. italischen (römischen) Legende, nach welcher Cyrill und Method gleichzeitig in Rom die Bischofsweihe erhielten („consecraverunt ipsum et Methodium in episcopos“ .. cap. 9). Wilpert meint, erst unter dem Eindrucke dieses Bildes wäre diese Nachricht in die Legende gekommen; er sucht sie in mancher Hinsicht sonst auch zu rektifizieren. Es muss aber hervorgehoben werden, dass diese Legende ganz richtig berichtet, der P. Nikolaus wäre vor der Ankunft der beiden Slavenapostel in Rom gestorben und dass sie der P. Hadrian dort empfing, während auf dem Bilde, wie wir gesehen, diese Funktion dem P. Nikolaus unrichtiger Weise zugesprochen wird. In dieser Hinsicht hat also der Urheber der Legende bessere Quellen zur Verfügung gehabt als das Bild. Immerhin tritt es aber jetzt immer deutlicher hervor, dass die italische Legende hinsichtlich der Daten über die Missionstätigkeit Cyrills und Methods bei den Slaven und was sonst damit zusammenhängt, weit hinter den pannonischen Legenden steht und dass sie jedenfalls auch viel jünger ist. Den Eindruck bekam auch Wilpert und er hat sich da auf einer richtigen Fährte befunden.

Schon aus diesen Andeutungen wird man ersehen, welche grosse Bedeutung der Schrift Wilperts zukommt und auch Snopek müssen wir sehr dankbar sein, dass er sie übersetzt und eine eigene Ausgabe davon besorgt hat und zwar mit den Reproduktionen des Originals.

Wien. W. Vondrák.

Die deutschen Berg-, Flur- und Ortsnamen des alpinen Iller-, Lech- und Sannengebietes, gesammelt und erklärt von August Kübler, hrg. mit Unterstützung des deutschen und österreichischen Alpenvereins. Amberg. Im Kommissionsverlage von Pustet (Hans Mayr) 1909. Gr. 8⁰; IV und 213 S.

Die toponymische Erforschung dieses 25 bayerische und 44 tirolische Gemeinden umfassenden Gebietes — s. das Kärtchen S. 3! — ist kein Ergebnis des Zufalles, der Gelegenheit, der Liebhaberei, sondern Erfüllung einer mit Überlegung gewählten und mit dem früheren Zentralausschusse des deutschen und österreichischen Alpenvereines vereinbarten Aufgabe, der sich der Verf. mit anerkennenswerter Energie und durchaus zielbewusst angelegter Arbeit gewidmet hat. Einer Aufgabe, deren Lösung dadurch nicht eben erleichtert wird, dass in diesem Gebiete sechs Mundarten aneinander stossen, von denen 1. die Balderschwanger Mundart und 2. die von der oberen Iller mit den dem Mhd. entsprechenden Vokalen *ū* und *ī* alemannisch, 3. die des obersten Ostallgäus mit *qu, ęi, ai,* für mhd. *ū, ī, ei* schwäbisch, 4. die des unteren Lechtales mit *au, ai, oa,* ferner 5. die des oberen Lechtales mit *ua*[1]), eine alemannische Enklave bei Lechleiten abgerechnet, und

---

[1]) Doch nicht für *ei*, sondern für altes *ō* und *or*, während mhd. *ei* im ganzen Lechtal als *oa* und vor Nasalis als *ũã* erscheint. Schatz im Anz. d. Z. f. deutsches Altertum 34 (1910), 146.

6. die des Sannengebietes mit *ā* für mhd. *ei,* wieder mit Ausnahme der, heute allerdings schon ausgestorbenen Walser Mundart von Galtür, bairisch sind.

Die Grundlage des Buches, etwa 15 000 Namen, Siedlungen, Fluren, oro- und hydrographisches Détail begreifend, hat sich Verf. teils durch Exzerpierung von beiläufig 6000 Urkunden, Codices und Akten, teils durch Abfragung aus dem Munde ortskundiger Leute verschafft, wozu ihm die gedruckte, topographische und anderweitig ortsnamenkundige Literatur nur wenig weiteren Ertrag brachte. Das verzettelte Material hat dann Verf. auf seine Sprachzugehörigkeit hin angesehen und 283, auf S. 4—7 abgedruckte, Nummern als romanisch ausgeschieden, wozu als vorrömisch auch die drei Flussnamen *Lech, Iller* und *Vils* in Anspruch genommen werden, eine Meinung, die hinsichtlich des Lechs nicht bezweifelt werden wird, in Bezug auf die Iller und Vils, ahd. *Ilara* und *Filusa* aber keineswegs wahrscheinlich ist.

Die übrigen, als deutsch beurteilten Namenexcerpte wurden nach dem jeweils gemeinsamen Bestimmungsworte von Zusammensetzungen oder der Grundlage von Ableitungen in einzelne Artikel vereinigt, an deren Spitze eben dieses Wort, wo es anging in der nhd. Form, oder in einer, z. B. bei Schmeller oder Schöpf gebuchten mundartlichen, als Lemma mit entsprechender Sigle: Hd. oder Mund. vorher herausgesetzt wurde; nicht durchweg Nomina, wie man erwarten sollte, sondern auch Verba, wie **aufgehen, aufsteigen, aufteilen, brennen, brüllen, hocken** u. a., die aber allerdings nicht strikte an der Stelle des Lemma's, sondern fett gedruckt irgendwo zu Beginn des Textes stehen, in den sie erklärend verflochten sind. Diese Artikel, deren Formierung sich mit dem von V. Hintner in den Gsiesser Namen eingehaltenen Verfahren deckt, ordnete Verf. in 3 Abteilungen, von denen die erste mit 1060 Nummern, die aus Appellativen, die zweite mit 382 Nummern die aus Personennamen hervorgegangenen, oder solche enthaltenden Namen umfasst, während in der dritten mit 1025 Nummern unter der Bezeichnung ‚Dunklere Namen und Nachtrag', alles untergebracht wurde, was dem Verf. für I und II entweder nicht zur Hand lag, oder in irgend einem Betrachte ungeklärt erschien.

Die Gesamtzahl der Nummern, in denen der ganze gesammelte Stoff lexikalisch bearbeitet und disponiert ist, beträgt 2467; ihre geringere Höhe gegenüber der etwa 6 fachen Zahl der als Rohstoff bereit liegenden Namen begreift sich bei Erwägung, dass beispielsweise unter der einen Nummer 654, Lemma *Moos*, ausser dem einfachen Substantiv in verschiedenen Schreibungen auch seine topisch fixierten Plural- und Deminutivformen, Ableitungen und Komposita mit *-acker, -alpe, -anger* u. s. w., 26 an Zahl, nachgewiesen und zusammen nicht weniger als 103 Belege verarbeitet sind. Übrigens scheint Verf. nach Einleitung S. 16 sein gesammeltes Material noch anderweitig mehrfach reduziert zu haben.

Die mündlich abgefragten dialektischen Formen sind, einseitig begünstig, in Kursive dargestellt, die urkundlichen und aus gedruckten Werken entnommenen in der stehenden Antiqua des Buches gedruckt; nicht zum Vorteil einer übersichtlichen Darreichung der Namensformen überhaupt, da sich nur die ma. Formen wie Rosinen im Kuchen abheben, die anderen aber, doch nicht minder wichtigen, in der einheitlichen Masse von Kür-

zungen und Siglen verschwinden. Sie ergänzen sich entweder als zeitlich aufeinanderfolgende Formen ein und desselben topischen Détails, wie z. B. *Heache*, f., . . . Al (ur. 1548 *Höchj*), oder sie stehen isoliert, d. h. als urkundliche Formen ohne neue Entsprechung, z. B. *Hochin*, f., ur. 1450 Fü, oder als gegenwärtige Formen ohne urkundliche Vorfahren, z. B. *Heach*, f., gfr. Hä . . ., in jedem Falle aber materiell einander durchaus gleichgehalten, in der Sammlung.

Die urkundlichen Formen fliessen erst seit dem 14. Jahrh. herwärts reichlicher, da nur wenige der das untersuchte Gebiet betreffenden Urkunden über diese Zeit in höheres Alter hinaufreichen.

Sie werden regelmässig mit Angabe des Jahres, oder des Jahrhunderts, aber ohne Quellensigle, ausgestattet. Im übrigen macht Verf. mit m., f., n. das Genus der Namen, mit pl. den pluralischen Charakter eines solchen, wie *Heachne*, f. pl., . . . *Mäder*, n. pl., pl. in *Möser*, pl. in . . . *Riader* ersichtlich und bezeichnet ihre topische Fixierung innerhalb der bezüglichen Land- oder Marktgemeinden mit Siglen. Diese Siglen, S. I—II mit ihren Auflösungen verzeichnet, sind auf's sparsamste konstruiert und ermöglichen unter anderem die ausserordentlich gedrängte und knappe Fassung der Artikel, die das ganze Buch auszeichnet.

Es liegt nicht bloss an der typographischen Ausstattung, dass die mundartlichen Formen zu überwiegen scheinen; sie überwiegen tatsächlich. S. 99 z. B. finde ich nach Belegzahlen berechnet 52 mundartliche, 34 urkundliche, 12 der modernen Literatur entnommene Namen, ohne dass man ja allerdings in diesen Zahlen das konstante Verhältnis der drei Quellen zu erblicken berechtigt wäre.

Über die dialektische Transkription ist S. 9—10 Aufschluss gegeben. Zu beachten ist, dass sich Verf. neben *sch* und anlautendem *s*+Konsonant auch des Zeichens *š* bedient, wie in *Schmąlzštōa, Schowerštąll* neben *Signatzgschwänd, Spilǫų, Stapfer* und in Fällen, wo ein Zweifel offen wäre, sowohl die Quantität mit den herkömmlichen übergesetzten Zeichen – und ⌣, als auch die Tonstelle mit Akut ′ kennzeichnet. Das Nasalzeichen ˜ setzt Verf. nur auf die erste Letter.

Lautlich von Belang ist die Bemerkung, dass die Gutturalis *ch* fast durchweg velar ist und palatales *ch* nach *i* (oder Hellvokal überhaupt!) nur im Dialekt von Stanzach vorkomme, dass ferner *ng* stets als einheitliche velare Nasalis gesprochen werde.

Die Vokaltabelle ist ausserordentlich reichhaltig.

Die diakritischen Zeichen für besondere Vokalqualitäten setzt Verf. nicht über, sondern unter die entsprechende Letter. In Anwendung gelangen zu dem Behufe der Differenzierung die nach rechts gewendete Cedille für offene Laute *ę* (wie nhd, *ä*), offenes *į* und *ų*, sehr hohes *ą*, der Kreis *ą* für den Zwischenlaut von *a* zu *o*, zwei Punkte *ą* für den Zwischenlaut von *ä* zu *ą*, ein Punkt *ị, ụ, ọ, ẹ*, sehr geschlossene Aussprache, respektive eine sich den nhd. Trüblauten *ü* und *ö* nähernde Vokalqualität anzeigend, ferner die gewöhnliche Cedille in *ę* und *ǫ* für reduzierte Vokale, auch als Gleitlaute. Die Diphthonge *au, ąu, ai, ęi, ia, oa, ọụ*, (wie *öü*), *ou, ua, ui, ụa* sind durchweg fallend.

S. 10—15 hat Verf. einzelne Beobachtungen zur Wortbildung und zur Flexion zusammengestellt, denen ich sogleich einige Anmerkungen widme.

Die Deminution *Tali* aus *Tąl* unterscheidet sich nicht von der Deminution *Brąntli* aus *Brąnd*, nur sind im ersten Falle nach Synkope des *e* der Mittelsilbe die beiden *l* des Stammes und des Suffixes zusammengefallen, wogegen *Téalele* aus *Toal* volle unsynkopierte Form ist. Die Deminutivbildung *Axele* aus *Axl* ist als Dissimilierung des stammhaften *l* zu betrachten. Dass in *Ungwarlig Sáite* I, 962 das auslautende *h* von ahd. *ungiuuaralih* als *g* erhalten sei, berechtigt doch nicht das Grundwort von *Neadermiali (: nörder)* und *Sunnemiali (: sund!?)* I, 657 als Adj. nhd. ‚mühlich', Paz. *mialig*, zu deuten; viel näher liegt es an ein Deminutivum zu *Muer* „Moor', Schmeller-Frommann und Schöpf, zu denken.

Das lechtal. Kollektivsuffix *-lig* ist natürlich nur eine Modifikation der Form *-la*, die auf umgelautetem *-ehi* < *-ahi* beruht. Das zwischengesetzte *l* ist hier ebenso sekundär formbildend, wie in *Ręlling* III, 709 in *Stöckela* und *Birgsöblar*. Ganz derselben Herkunft aus umgelautetem *-ehi*, *-ihi*, vom Verf. mit adjektivischem *-ig* zusammengeworfen, ist das Kollektivsuffix *-ig* von *Bírchig*, *Plątig*, *Brúnnig*, *Lúternig*, Obliquus *Mädrige*, mit *g*-Verlust *Pląttni*, *Löcheri*, *Holderni*, was ja schon die urkundlichen Parallelen mit vollerem Suffixe *Pirchach*, *Platich*, *Kressich*, *Studachsgarten*, *Pizich* gegen heutiges *Pirchi*, *Pląti*, *Kressissprunnen*, *Staudissgarten*, *Pizzi* erweisen und die formellen Parallelen *Stockach : Stocka*, *Stockig : Stocki*, sowie die der Deminutiva *Rónnigle* und *Rónęchle*, beide Neutra, des weiteren bekräftigen.

t-Erweiterungen dieses Suffixes, in alter Form *-ehti* und keineswegs, wie Verf. glaubt, mit den Adjektiven mhd. *-eht*, nhd. *-icht* zusammenzubringen, sind die Kollektiva auf *-et : Birchet*, *Böhmet*, *Ahornet* und *-at* in *Birkatsgintle* n., wie salzb. *dås oachat*, geschrieben *aichet*, und ebenso ist *Ghölzt* — man vgl. *Glöb* I, 584, im *Kirsch (: hurst)*, aber *Plätt* I, 103 mit Praefixverlust *ge-* wie bair. appell. *dås birg*, *troad* gegen *gjoad* — eine blosse *t*-Erweiterung von nhd. koll. das *Gehölze* und vom Suffixe *-idi*, ist hier durchaus abzusehen, das man aber für wals. *Gampelte* n. und *Birchti* n. wohl in Anspruch nehmen darf.

Was es mit den vom Verf. behaupteten Pluralformen dieser Kollektiva auf *-er* auf sich habe, ist schwer zu sagen, da die bezüglichen Namenformen ihrer syntaktischen Zutaten: Präpositionen und Artikel, entkleidet vorgelegt wurden. Immerhin darf man bezweifeln, dass *Kóatiger Bichl* eine solche Pluralform enthalte und wahrscheinlicher finden, dass es sich hier wie bei *Brúnniger Alpili*, *Dúrriger Blaisse*, um die bekannte mhd. *-ære*-Abteilung handle, während der Name *am Dróliger*, angeblich m. 1, 216, wohl überhaupt ein gar nicht hierher zu ziehendes Kompositum: mhd. *drō* (*drouwe* stf.) + *liger* (auch *lëger*) etc. mit der Bedeutung »gefährliche Stelle« ist.

Es konkurrieren aber allerdings unter *-ig* wirkliche Adjektiva mit diesem Suffixe, wie *Néadrig Saite* und Verdünnungen aus *-ing* (*-ung*) wie *Ątzig*.

Es konkurrieren des ferneren unter *-et*, *-at* die schon erwähnten Participia praesentis *-et*, bair. auf *-at*, worauf Verf. mit Recht das bair. Ap-

pelativum *a Rennats* = mhd. *rennendez* (!) als aus einem attributiven Verhältnis (: *spil* n.?) isoliertes, neutrales Participium bezogen hat, wogegen das ebendaselbst S. 15 erwähnte bair. Femininum *die Flęglhengats* wohl besser als im Auslaut gekürztes Kompositum mit mhd. *zīt* betrachtet wird.

Es konkurrieren endlich die Adjektiva auf mhd. *-eht: am Dreckete Bichl, Kuglete Stä*, bair. *kuglat,* mit den fem. Verbalabstrakten auf *-ōti,* wie *Emnat,* ahd. *ebanōti* und den masc. auf *-ōt,* wie *Hóibat,* mhd. *houwot.* Der Meinung des Verf., dass *ahi*-Kollektiva auch aus Adjektiven gebildet werden können, vermag ich nicht beizutreten; das *Groassach* erinnert doch gar sehr an Schmeller-Frommanns Kollektivum *Grossach* I, 1013, das mit dem Adj. mhd. *grōz* nichts zu schaffen hat.

Etwas weiter auszuholen ist hinsichtlich der Beobachtung des Verf., dass die Pluralendung der Feminina auf *-e* im Allgäu als *-a,* im Lechtal als *-o,* in Paznaun als reduziertes *-ę,* fast wie *-a,* auftrete, sowie dass die Deminutiva auf *-le* in Plural des öfteren auf *-la,* im Lechtal auf *-lo* ausgehen.

Evident ist der pluralische Charakter bei den lechtalischen Bildungen auf *-erno* gegen *-erne* in *Káunerne* Pettneu Sannengebiet, nhd. gleichsam die **Kaunerinnen,* deren Flexion, wie diese Gegenüberstellung lehrt, der nhd. durch alle Kasus des Plurals gehenden Flexion *-en* dieser femininen Movierungen entspricht, die bekanntlich auf diese ursprünglich vokalischen (*io*), nicht konsonantischen (*-n*) Stämme sekundär übertragen ist.

Im Bair.-österreichischen lautet diese pluralische Flexion im Nom. und Acc. *-a,* z. B. *Kellnerina,* im Dativ *-an,* und dazu stimmen hinsichtlich der Vokalqualität die Plurale schwäbisch *Láitinga* I, 519 gleich nhd. »Leitungen«, alem. *i de Hölla* und *Milena,* mhd. pl. *mülinen,* beide Oberstdorf Gebiet der oberen Iller, sowie die gleich bair.-österr. *Kirchna, Wisna* erweiterten Plurale *uf de Tóajenā,* Sing. fem. *Toaje, Rinnena* (= in den Rinnen), *ĩ de Gilma* (mhd. *gilwe* »gelbe Farbe«). Dagegen zeigt der Plural *Héachne* I, 437 — man beachte bair. *hēch* und *hēchn* »altitudo« — auslautendes *-e.*

Im übrigen ist aber der singularische Charakter der Belege *in der Spillštuwo,* urk. 1763 *auf der Spillstuben, in der Uatzo* (Fem. zum mask. Personennamen ahd. *Uazo,* also einem mhd. Dativ fem. **Uotzen* entsprechend), *A(n) der Gutschno,* urk. 1618 *auf der Gurtschen, Neadrig* und *Sinnig Saito* (Sonnseite!), *Klōa* und *Gruass Schmålzgruawo* offenbar, und als Singulare betrachtet Verf. selbst, der sie sonst mit der Sigle pl. versehen hätte, die Formen: *Bircho* f. neben *Bircha,* urk. 1509 *Birchen, Bischofskąppo* f., *Blasso* f. neben *Blässe, Bitzo* f. (mhd. *bützė*), *Nąsseplątto* f., *Darro* (mhd. *darre* swf.), *Tąnno* f., *Emno* f., *Groass Emno* f., *Schmaręmno* f. (mhd. *smēr*), *Gruawo* f., urk. 1600 *Grueb, Wildgruawo* f., *Hąger Hitto* f., (*hütte*), *Drahitto* f., *Kircho* f., *Lącho* f., *Laito* f., urk. 1631 *Laiten, Nocklaito* f., *Arweslaito, Brątlaito, Rinno* f. Bach, andernorts urk. 1614 *Rynnen, Rifo* f. Grammais (= *Riefen,* Karten), vgl. *Rüffi* f. urk. 1483 Nasserein (= *Rifen* f. urk. 1590), *Hinter Rifo* f. Grammais (= *Hinterrifen,* Karten), *Saito* f., *Krumb Saito* f., *Hol Saito, Wiso,* in denen demnach die Endung *-o,* nach mhd. Stande angesehen, der Flexion *-en* des Obliquus Singularis der schwach deklinierten Feminina, sowie im Plural der gemeinsamen Endung *-en* eben dieser entsprechen muss.

Der Singular, nicht der Plural, ist dann auch wohl bei den Zusammensetzungen *Rinnobichl* m., *Plqttomäder* n. pl. neben *Plattamos, Plattenschwand, Scháiwowqld* m. zu erwarten.

Dass diese dialektische Verdumpfung schon älteren Datums sei und vermutlich an die ahd. Vokalisierung der fem. *n*-Stämme unmittelbar anknüpfe, erweisen die Belege *Prunwisun* urk. 1424, I, 149, *vnder Gasun* urk. 1525, I, 341, *vff der Vordro Rüte* urk. 1480, I. 705, *ze der Rossun* 1410, *Roussun* 1428, I, 738, *Pfronton* 1450, *Pfronto* 1535 gegen *Pfronten* 1316, III, 77, dass sie aber nicht bloss auf Feminina beschränkt sei und nicht bloss flexivisches, sondern auch suffixales *-en* betreffen könne, somit auch sekundär übertragen sei, ergibt sich aus *Unter-* und *Ower-Bödmo* (: mhd. Sing. *bodem*, nhd. Pl. die *Böden*) einerseits und aus *Leacho* n. pl. (nhd. das *Lehen,* bair. *lechn* und *leha*) anderseits, wozu urk. 1650 *in der Ibun* (Ebene) I, 232, verglichen sei.

Für die Deminutiva ahd. *-ī*, *-īnes* ist an die kärntner. Flexion Nom. Acc. Sing. *-e*, Dat. Sing. und im ganzen Plural *-an* zu erinnern.

Der Flexion *-an* entspricht lechtal. *-o*, beide aus vorhergehendem *-ĕn*, als Schwächung des älteren *īn*. Es ist daher an sich nicht auszumachen, ob ein diesbezüglicher, aus dem Texte isolierter Beleg wirklich Plural, wie z. B. *i(n) de Nisslo* pl., *Wiesenname* (*: Nuss*), oder lokativischer Dativ Singularis sei, was mir für alle von mir ausgehobenen Belege: *Brantlo* neben *Brändla, Brantle, Tandlo* n. pl. (*: Tanne*), *Tröglo* n. pl. (*Trog*) neben *beim Untere Trögle* n., *Grundlo* Bach, *Grundle* n. Holzgau, aber *Grindla* m. pl., *Kierlo* Ba. Allm., *Raitlo* pl. u. a. neben *Raitle* n., *Reytelin* urk. 1526, *Wislo* n. pl. neben *Wisle* n. gegen Küblers Sigle pl. wahrscheinlicher ist, als das erstere.

Beachtenswert ist die persönliche Bildung *Zamer* aus *Zams* mit Verlust des auslautenden *s*, den Verf. im Romanischen begründet glaubt (pluralisches *s!*) — ebenso *Kaunerne* zu *Kauns*, I, 501 — der aber noch verständlicher wird, wenn dieses *s* als deutsche Genitivflexion in Namen entweder noch bekannt war, oder als solche angesehen wurde.

Völlig unüberlegt ist die alternative Herleitung des Suffixes nhd. *-er* in *Zwölferplatte* aus *Uhr*.

Dem Ersatze von *ch* in *ach* durch *r*: *Tufarsberg* I, 179 z. B. entspricht der umgekehrte von *r* durch *ch* in *Zillachtål*, *mach* ‚mir' *wundacht* ‚wundert', Süss, Salzb. Volkslieder S. 91, 107.

Differierend vom regelmässigen Auslaut *n* der Movierungen auf *-in, -inne*, so nach mhd. Stande, bair.-österr. *Wirtin*, *Kinigin,* auch velar *Bäuring, Loigering*, ist der Verlust des Konsonanten in *Plětzerī* und selbst ohne Nasalierung *Lånere*.

Dass das Suffix der Herkunft *-inger,* in *Fischinger* z. B. I, 299, mit den Ortsnamen auf *-ingen* zusammenhänge, hätte Verf., der doch neben unpersönlichem *Fiskine* v. J. 905 eine persönliche Bildung *Vischingen* zum J. 866 belegt, wohl eben diesem Belege abfragen können; allerdings verkennt er auch S. 13 unter 23—24 die Abkunft der Bewohnernamen auf *-emer* wie *Plattemar* zu *Platte,* oder *Aschemer* gegen *Aschau,* die er z. T. lautlich erklären will, während sie doch bekanntlich von den Kompositis mit *-heim, -hem* ausgehen und einen zum produktiven Suffixe gewordenen

Kompositionsteil enthalten, der im Falle *Aschemer* den zweiten Kompositionsteil des zu Grunde liegenden Ortsnamens völlig verdeckt.

Keinerlei Selbständigkeit kommt dem vermeintlichen Suffixe, Ausgang sagt der Verf., *net* in *Glitznete Platte* zu, da ja das *n* schon dem Verbum *glitz(e)ne(n)*, Schweiz. Idiot. 2, 658, angehört. Dieses Participium praesentis war natürlich von *Höckede Stōa* und *Hängede Gere*, S. 14, 38, nicht zu trennen.

Was die einzelnen Artikel der 3 Abteilungen betrifft, deren Lektüre mir gleichfalls manchen Anlass zu widersprechenden oder berichtigenden Bemerkungen gab, will ich, um dem ferner Stehenden eine ganz beiläufige Skizze der Form und des Inhaltes der vom Verf. bewältigten örtlichen Nomenklatur zu vermitteln, eine kleine Auswahl anschliessen.

I, 2 *Ąbschlag;* lange Erklärung dazu, kulturhistorisch nicht uninteressant, aber belanglos. Der Plural auch in mhd. (Lexer) *zwai gemaine slege,* der Name zusammengesetzt mit Präposition *ab*, Bedeutung, Holzschlag' oder ‚urbar gemachte Waldstelle'. — 19. *Āfäng*, urk. 1752 *auf denen Anfängen,* offenbar wie mhd. *īnvanc*, von Zäunungen. — 32. *Armen Eler,* urk. 1574, ahd. *elira* ‚Erle', vielleicht in der Bedeutung von bair. Schmeller-Frommann *Ellern* ‚unfruchtbare Wiesenänger'; sonst ‚Erlengebüsche von kärglichem (armem!) Wuchse'. — III, 36. *Owre* und *Untre Ąscht* f. Weide, ahd. *awist* m. ‚ovile, caula'. — I, 45. *Auswiese*, selbstverständlich nach der Lage: ausserhalb des geschlossenen Grundbesitzes gelegene Wiese, wie mhd. *ūʒ-lant* ‚auswärts gelegenes Gut'. — III, 57. *Bāischl* m., urk. 1656 *Peistl,* formell = mhd. *bīstal*, der Bedeutung nach am ehesten wie schwäbisch, Schm.-Fromm. 2, 745 ‚Wetterdach vor der Haustüre', hier aber auf freiem Felde. — I, 54. *Bannemösle*, zweifellos ‚mit einem Verbot, etwa dem der Entwässerung belegter Moorgrund', nicht anders wie mhd. *ban-walt* ‚Forst, in dem nicht geschlagen werden darf. — 58. *Paradaisrinner,* Waldname: *ære*-Ableitung aus der fem. Movierung eines Familiennamens **Paradaiser*. — *Bāifi* fem., urk. 1681 *Beifanng*, beachtenswert wegen der Diphthongierung des ersten Teiles, mhd. *bī-*, in dem sonst zumeist monophthongisch bekannten Worte. — III, 58. *Bęllet* m., urk. 1450 *am Bellat*, ein Wasserfall; Partizipialbildung ahd. **bellanti*, Verbum nhd. *bellen*. 83. Der Personenname in *Bilratperg*, urk. 12. Jh., ist ein weiblicher: *Pilerat soror*, Libri confrat. 1, 107, 13. — 84. *am Bīmet* Kompos. mhd. *bī-* + *māt, mādes* n. ‚Wiese' mit topischer Beziehungssetzung wie nhd. *Beiwagen,* der zu einem andern Wagen gehört. — 94. *Biarschlecht* Wiesen, mit bair. *biər*. Schm.-Fromm. ‚Beere' in 1. und bair. *-schlächt*, Schm.-Fromm. 2, 499, in Zusammensetzungen mit der Bedeutung ‚Schlag' in 2. Das Wort auch in *Bischlecht* Acker, urk. 1537 *in der Byschlächtin* unter 99. — 95. *Biertenluss* urk. 1428 mit mhd. *luʒ* m. ‚Landloos' in 2 und dem Genitiv eines Personennamens etwa* *Birihto*, wozu ahd. *Pirit* verglichen werden kann, im 1. Teile. — I. 127. **Birštig,* offenbar ein altes Kollektivum, **bur-stahi* von ahd. *burst* ‚Borste', hier mit der vom Verf. angegebenen Bedeutung ‚borstenartiges Gras' ausgehend. — III. 99. *Bischleg* und a. a. O. urk. 1515 *land in Pinschlegen* enthält in 1 die erweiterte Form von *bī-* wie in urk. *Pinfanch,* in 2 den Plural von mhd. *slac* mit der Bedeutung ‚Holzschlag'. — I, 125. *Poppetaia*: Genitiv des Personennamens mhd. *Boppe*, ahd. *Boppo*, mehr dem Lehnwort aus dem Roman.

tàje Schöpf, ‚Alphütte'. — 129. *Posaune*, urk. 1752, auch salzb. *Posaun*, vom Verf. richtig erklärt als schmaler Wiesenstreif. In demselben Sinne dienen auch *Reame, Stren, Strifl, Zagel* I, 720, 938, 940, 1022. — I, 134. *Brqntewdigliger*, mit mhd. *geligere* n. ‚Lager' im 2. Teile, bezeichnet eine Niederlage, aber *Brqntewdirinner* m. ist eine elliptische *ære*-Ableitung der Zugehörigkeit von der fem. Movierung des Gewerbsnamens *Brandweiner* ausgehend. — 177. *Datsche*, Name eines viereckigen Ackers, auch eines Gebäckes, salzburg. *Dätschn*; das Wort ist gleich mhd. *tartsche* f., Name eines Schildes. — II, 79. *Driandlesmile* f. Genitiv des Familiennamens salzb. *Trientl*; dieser selbst Deminutivbildung aus dem ahd. Personennamen *Thruoant*. — I, 211. *im Drissl*, eine steile Stelle, mhd. *drüzzel* m. ‚Gurgel, Kehle', Terraindetail, ohne Rücksicht auf die vom Verf. aus dem Verbum abgeleitete Erklärung. — III, 271. *Fotzereite*, urk. 1787 *Fotzenreuten* und 282 *Futjöchli* können in 1 den bei Schm.-Fromm. 1, 694, Schöpf 158, Grimm DW. IV, 1, 363 erwähnten Tropus der Volkssprache für ‚femina' enthalten. Doch ist auch denkbar, dass im ersten Teile schon ein fixierter Flurname gegeben sei, dessen Schöpfung dann wohl auf einem äusserlichen Vergleich (Terraineinschnitt!) beruht. — 1, 332. *Hoache Gqcht* f. ‚jäh abstürzende Stelle'. Vielleicht synkopiertes Participium praesentis, weil umlautlos, aus ahd. *gāhōn* ‚festinare', nicht aus dem Adj. mhd. *gæhe* abgeleitet, dem im Bair. helles *a*: *gāch*, nicht *gqch* — zukommt, oder Entsprechung zu 2 in ahd. Notker *bettegāht* ‚Bettgang' (!?), got. *innatgāhts* ‚Eingang'. — 337. *Gqnde*, a. a. O. *Gqndo*, a. 3. O. urk. 1518 *auf der Ganden*, Schöpf *Gànd*, ‚Abhang mit Steingeröll', erfordert eine mhd. Form, **diu gande* neben dem bei Lexer bezeugten Neutrum *daz gant*, alle 3 Genera wechselnd in *gand*, Schweiz. Idiot. 2, 336. Angebliches Lehnwort aus dem Romanischen. Wahrscheinlich umgekehrt das romanische Wort OE *gianda*, UE *gonda*, Pallioppi 322, aus dem deutschen bezogen. Dieses: Participalbildung zum Verbum *gān*, vom Abgehen der Steine[1]. — 335. *Gqlteberg*. Das Adj. mhd. *galt* ‚unfruchtbar', dän. *gold*, bezieht sich auf den Boden des Berges, nicht auf das dort weidende Vieh. — 392. *Gumpe*, mhd. *gumpe* ‚Wasserwirbel, gurges' und ahd. in komplizierterer Ableitung *gumpito* ‚stagnum' ist Nomen agentis zu mhd. *gumpen* ‚springen' und semasiologisch mit *Ursprung, Wassersprung*, mhd. *sprinc* zu vergleichen. — Das inhaltlich nicht geklärte Wort 393 *Gund*, nach Schm.-Fromm. 1, 920 in einigen Namen von Bergweiden z. B. *der wilde Gund*, kann, falls es sich mit *gunte(n)* m. Schweiz. Idiot. 2, 384. decken sollte, immerhin auf die vorstehende ahd. Form zurückgeführt werden. Man hat es dann mit lokaler Uebertragung zu tun. Die Erklärung Küblers ‚eigentlich Weideplatz auf dem das Vieh gefahrlos Sprünge machen kann' ist naïv. — Den elliptischen Charakter der Genitive I, 359 *Glaserles* und 398 *Hafnerles*, Auslassung eines Flur- oder Siedlungsnamens, verdeutlicht 988 *Wiberschindarlesbrunne*. Die Deminutivbildungen, *'s Glaserle* z. B., gehen von den Gewerbsnamen *Glaser* und *Hafner* einerseits und einem vermutlichen Spitznamen *'s Wiberschinderle* anderseits aus. — III, 387. *Uff'r Héafats* gleichfalls elliptischer Genitiv eines nicht sicher feststellbaren Personennamens, etwa ahd. *Helffant* oder *Helfolt*, analog zu 743 *Remánz*, urk. 1417 *der*

[1] So schon Anz. f. deutsches Altertum 23 (1897), 23.

ober Ruotmuntz, Berg, aus ahd. **Hruadmuntes*. — 420. *Hinnang*, urk. 1256 *Huginanc*, Personenname *Hugo*, im Genitiv umgelautet mhd. **Hügen* aus *Hugin*. — 422. *Hirsqlz*, Bergmahd wohl aus **hirzes-sulz*, das 2. Wort im Sinne von ‚Salzlecke'. — 424. *Hoachvogel*, urk. 1563 *in Hochen Vogel*, am ehesten topisch fixierter Familienname *Vogel*, Pott 35 u. a. — 433. *Im Hombua* 2 allerdings mhd. *buoch* ‚Buchenwald', aber in 1 keineswegs irgendwie mhd. *heim*, sondern vermutlich *hân* (Schöpf), vom Spiel- oder Auerhahn gesagt. — *Huariswand* enthält in 1 den possessivischen Genitiv **Heinrîches*, dessen *ei* über *ou* vor Nasalis zu *ua* gefärbt ist und dessen Auslaut sich wie in *Emeriss* II, 98 aus *Ermenrîches* begreift. — III. 463. *Kaltáisele* n. Wiese, Deminutivum des Familiennamens, salzb. *Kalteis*. — I, 479. *Kalter* salzb. mit dunklem *å*, *k* < *gh*: **gehalter*, ‚Behälter'. — III, 527 *Kreaschwqld*, mhd. aleman. *kriese* ‚Kirsche'. — 550. *uf der Lqnzęgg* kann ‚Landesecke' sein, aber *Lqnzelöcher*, urk. 1656 die *Lanzenlöcher*, enthält den possessivischen Genitiv des Personennamens ahd. *Lanzo*. — I. 576, *Legqm* m. 2 mal, urk. 1590 *Längang* zeigt die Entwickelung von *ng* > *m* wie bair. *-um* für *-ung*, Weinhold § 139. — II, 278 *in der Rauchen Baind* urk. 1544, schwerlich ein Familienname *Rauch*, sondern das attributive Adjektiv mhd. *rûch*, ‚rauh', von Buschwerk gesagt, wie in salzb. *Rauchen-bühel*, + mhd. *biunte*. — III, 725. *In der Rins*, nicht Plural, sondern mhd. *rünse*, Dativ zu *runs*, ‚Rinnsal'. — I, 738 *Roasse*, ‚Wassertümpel, in dem Flachs mazeriert wird', oberrösterr. Stelzhamer *d'rauss*, zu mhd. *rœʒen*, ‚faulen', also eigentlich ‚Faulgrube', wie die der Gerber. — III, 742 *Ruibetal* wie mhd. *Riuwental*, Adj. mhd. *rûwe* neben *rûch* ‚rauh', Umlaut aus dem lokativischen Dativ **in dem riuwen tale*. — 768. *Schęllang* aus altem **Schalhinwanc* mit dem ahd. Personennamen *Scalho* in 1; umgelautet im Genitiv **Scelhin*. — 835. *Schwęrzge*, urk. 14. Jhr. *vnder der Swertzen*, Ableitung aus mhd. *swarz* mit *g*- Entwicklung aus dem *j* des Suffixes, ahd. umgelautet **suerzêa*, wie in I, 779 *Scherge* und 550 *Krätzge*, mhd. *kretze* swf. ‚Tragkorb'. — I, 868. *Seiche*, *Saicho*, urk. 1590 *auf der Seichen*, mhd. *sîhe* stswf. ‚cola', vermutlich von einer nassen Wiese gesagt. — 877. *am Sidle*, mhd. *sidel* stn. ‚Sitz'; mit spontanem Lautwandel *g* für *d*: *in di Sigle*. — 892. *Spiaglschrofe*, doch wohl ‚Felsen mit Warte'. Verf., als ob er Tacitus Germ. Kap. 16 misinterpretierte ‚in einem glatten Felsen spiegelt sich hier das ganze Dorf'. — III, 880. *am Sperber*, urk. 1540, wahrscheinlich Baumname, mhd. *sperberboum*. — 900. *Staufenbühl* mit Adj. ahd. *stauf*, ‚steil' in 1. — 1008. *Záferne*, ältere Entlehnung aus lat. *taberna* mit verschobenem *z* < *t* gegenüber der jüngeren mhd. *tavërne*. — — 1010. *Zqlmoass*, mhd. *zagel* + *der meiʒ*, salzb. *'s moas*, ‚Holzschlag' mit stehen gebliebenen Stümpfen. — 1025. *Zwergwand*, zweifellos mhd. *zwerch*, ‚schräg' oder ‚quer'.

Diese Bemerkungen sollen genügen. Sie machen nicht ersichtlich, in welchen Punkten, noch weniger in wieviel Fällen die grammatische und sachliche Kenntnis des Verfassers versagt, sie sollen es auch nicht, da Rezensent dann auch die Pflicht hätte, die vollständig einwandfreien Erklärungen des Verf. in Zahlen nachzuweisen. Derartige Kritiken, die das perzentuale Verhältnis des Zutreffenden und des Unrichtigen eines Werkes von der Art des vorliegenden festzustellen suchten, wobei ja aber allerdings immer der Rezensent das der Anfechtung keineswegs entzogene noch

entziehbare Mass der Dinge bedeutete, derartige Rezensionen sind noch nicht geschrieben. Es muss dabei sein Bewenden haben, dass man den Verf. auf einzelne Lücken seines wissenschaftlichen Rüstzeuges, auf einzelne Mängel der grammatischen Technik, der lexikalischen Disposition, des sachlichen Verständnisses aufmerksam mache, in dem Zutrauen, dass dem Verf. hiemit für folgende Arbeiten, sowie anderen Interessenten der Ortsnamenforschung überhaupt, ein Dienst erwiesen sei.

Czernowitz. v. Grienberger.

Rudolf Kötzschke, Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation. (Aus Sachsens Vergangenheit. Einzeldarstellungen dem sächsischen Volk dargeboten von der Kgl. Sächs. Kommission für Geschichte. Heft 1.) VI u. 85 S. 8⁰. Leipzig, Johannes Wörner 1910.

Die kgl. Sächsische Kommission für Geschichte hat den Beschluß gefaßt, auch für einen größeren Kreis von Lesern kleinere Veröffentlichungen aus dem Gebiet der sächsischen Geschichte herauszugeben. Jedes Bändchen soll für sich verständlich und einzeln käuflich sein; doch sollen sie im Lauf der Zeit unter dem Titel: „Aus Sachsens Vergangenheit“ ein größeres Ganzes bilden. Für die Monographieen sollen die besten Kräfte gewonnen werden, und so stammt das erste Heft, das uns hier beschäftigt, aus der berufenen Feder Kötzschkes. Da in erster Linie die Schrift für Laien berechnet ist, so fehlt ihr der kritische Apparat. Doch die wissenschaftliche Begründung für seine Darstellung, die zum Teil von der älteren Forschung abweicht, verspricht uns der Verf. demnächst in der „Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde“ zu geben, deren Besprechung ich mir vorbehalte. Am Schlusse seiner Abhandlung bietet aber der Verf. dem Leser ein Verzeichnis der bisher erschienenen Quellen und Darstellungen, auf denen das Buch vornehmlich fußt.

In diesem Hefte kam es dem Verf. vor allem darauf an, die Ergebnisse der Forschung unter einheitlichem Gesichtspunkte zusammenzufassen. Er hat alle Gebiete des staatlichen und kulturellen Lebens berücksichtigt. So lernen wir die Verfassung des Landes zwischen Saale und Lausitzer Neiße — um dieses Gebiet handelt es sich natürlich nur — in ihrer Entwicklung kennen. Die Verwaltung und Rechtspflege, das Siedelungs- und das Agrarwesen werden eingehender erörtert, das religiöse Denken und Empfinden der Bevölkerung wird geschildert. Die Dichtkunst und bildende Kunst, sogar die Musik zieht der Verf. in den Kreis seiner Betrachtung. Auch auf die Geschichtschreibung und das Unterrichtswesen geht der Verf. ein.

Aus der Fülle des Gebotenen will ich nur zwei Punkte herausgreifen, die mir für dieses Gebiet besonders charakteristisch erscheinen. Es handelt sich hier um ein Übergangsgebiet namentlich zwischen dem mutterländischen deutschen Westen und dem kolonialen Osten. Das zeigt sich in der Verfassung und Verwaltung, in der Besiedelungsform und in den Stadtrechten, und wir finden, daß hier oft (z. B. in der Stadtanlage, in der Verteilung

des Grundbesitzes usw.) nebeneinander Formen bestehen, die uns sonst als das Charakteristikon des einen oder des anderen Gebietes erscheinen.

Und dann tritt in der Staatsverfassung, in der Verwaltungsorganisation wie auch im Wirtschaftsleben während der Zeit des ganzen Mittelalters ein deutsch-slawischer Dualismus hervor. Die alteingesessene sorbische Bevölkerung wird nicht vernichtet, sondern nur in eine sozial untergeordnete Stellung gedrängt. Es bleibt die altslawische Županieverfassung bestehen, darüber schiebt sich als ein Erobererstaat die deutsche Herrschaft. Es werden unter Bevollmächtigten des deutschen Königs gesonderte sorbische Gerichtsversammlungen abgehalten, bei denen die Župane als Urteilsfinder mitwirken. Allmählich verschiebt sich der deutsch-slawische Dualismus zu Gunsten des Deutschtums, mit der Abschaffung des Gebrauchs der sorbischen Sprache vor dem Gericht im Gebiete von Meißen 1445 scheint der Dualismus ganz beseitigt. Aber in vielen Gebräuchen und Einrichtungen, die z. T. eine Umdeutung erfahren haben, wirkt er bis in die heutige Zeit nach.

Als ein Gebiet, in welchem deutsche Herrschaft und Kolonisation frühzeitiger eingesetzt hat, ist es in mancher Hinsicht wie in der Praxis der Eindeutschung für das ostdeutsche Kolonialland vorbildlich geworden. Und daher ist die Geschichte dieses Landes nicht nur für die, welche sich mit sächsischer Geschichte beschäftigen, sondern für alle, die sich für die ostdeutsche Kolonisation interessieren, von Interesse. Und diese verdienstvolle Arbeit Kötzschkes wird vielen Aufschluß und Anregung bieten.

Adolf Kunkel.

F. Curschmann, Die deutschen Ortsnamen im Nordostdeutschen Kolonialgebiet. (Forsch. z. deutschen Landes- und Volkskunde hrg. v. Fr. G. Hahn. Band 19, Heft 2.) Stuttgart. J. Engelhorn 1910. 93 S.

Gegenüber einer philologischen Behandlung der Ortsnamen will Verf. in dieser Schrift, in der er einen geschichtlichen Überblick über die deutschen Ortsnamen östlich der Elbe-Saale-Sudetenlinie gibt, der historischen Betrachtungsweise zu ihrem Rechte verhelfen. Da viele dieser Ortsnamen sich sei es durch Sprachentwicklung sei es durch Sprachnachlässigkeit oder durch etymologisierende Umdeutung oft sehr starke Veränderungen und Entstellungen haben gefallen lassen müssen, so mußte Verf. stets auf die älteste Namensform zurückgehen. Bei der großen Lückenhaftigkeit des bis heute veröffentlichten Materials konnte also Vollständigkeit nicht geboten werden, und es kam Verf. in erster Linie auch nur darauf an, die einzelnen charakteristischen Namengruppen herauszuschälen.

Die vier für dieses Gebiet zu unterscheidenden Siedelungsperioden heben sich auch in der Namengebung deutlich von einander ab. Der ältesten, der urgermanischen gehören die Namen vieler Flüsse, namentlich der großen Ströme an. An Ortsnamen kann man ihr mit einiger Sicherheit nur Geltow bei Potsdam, das 993 in einem Diplom Ottos III. Geliti genannt wird, zuweisen. — Die zweite slawische Periode kam für diese Arbeit nicht in Betracht. — Der dritten Periode, der mittelalterlichen, entstammen die meisten

deutschen Ortsnamen; deshalb geht Curschmann per exclusionem vor und behandelt zuerst die letzte, die neuzeitliche Periode. In dieser Zeit ist kein Name unmöglich, da nicht mehr das Volk naiv von sich aus schafft, sondern es benennen die Orte Beamte, denen das gesamte Wissen ihrer Zeit zu Gebote steht. Trotzdem lassen sich aber auch für diese Periode in der Namengebung bestimmte Richtlinien erkennen. Wie zu allen Zeiten, so sind auch hier die meisten Siedlungen nach Personen benannt. Diese sind nicht leicht von den ähnlich gebildeten Ortsnamen der dritten Periode zu scheiden, doch bei den letzteren ist der mehrsilbige Personenname meist stark verkürzt und abgeschliffen. Dieser letzten Periode gehören aber an alle mit Doppelnamen, alle mit weiblichen Rufnamen, wenn man von dem Namen Maria absieht, und wie es scheint, fast alle mit Karl gebildeten Ortsnamen. Auch Bildungen mit Familen- und Beinamen sind im Mittelalter noch sehr selten. Alle Ortsnamen abstrakter Bedeutung wie Erbenswunsch, Kaisertreu, Gnadenfrei gehören der Neuzeit an, aus dem Mittelalter stammen nur ein paar derartige Klosternamen, so Marienehe bei Rostock. Auch Orte mit fremdsprachiger Benennung — ausgenommen sind natürlich die Orte mit altslavischen, littauischen oder preußischen Namen — gehören in diese Zeit; es handelt sich hier fast ausschließlich um die französische (18. Jh.) und böhmische (evang.-čech. Kolonien aus der Zeit Friedrichs II.) Sprache. Das Interesse des 18. Jh. am Ausland, namentlich an der neuen Welt fand seinen Niederschlag in den Ortsnamen des Warte-Netzebruchs, indem man die Namen von Orten Asiens, Europas und namentlich Amerikas auf die neuangelegten Siedelungen übertrug; neuerdings hat man Namen von den Schlachtfeldern der letzten Kriege Neugründungen beigelegt. Von Ortsnamen aus dem heiligen Lande wurde nur Jerusalem im Mittelalter häufiger verwandt, die meisten anderen sind erst in der Neuzeit herübergenommen. Es hätte noch auf eine größere Gruppe von Ortsnamen hingewiesen werden können, die im Gebiete der deutschen Ansiedlungskommission dadurch entstanden sind, daß man sich häufig bei der Umnennung bemühte, den neuen Namen dem alten polnischen lautlich oder inhaltlich anzunähern. So entstand, ich will nur einige Beispiele geben, auf dem Gute Pakosław (Kr. Rawitsch) das Ansiedlungsdorf Pakoswalde, neben dem die Gemeinde Pakosław fortbesteht. Neben Slonskowo (Kr. Rawitsch) finden wir jetzt auf der Karte Sonnental. Irrtümlicherweise brachte man den Namen Śląskowo (von Śląsk ‚Schlesien') mit słońce, ‚die Sonne' in Zusammenhang. Aus Owieczki (Kr. Gnesen) wurde Owieschön, ein Name, der den Spott der Polen geradezu herausfordern mußte. Daß polnische Ortsnamen ins Deutsche übersetzt wurden, ist schon früher vielfach vorgekommen, und diese deutschen Namen sind dann in den offiziellen Gebrauch übergegangen (so Zielona wieś - Gründorf i. Kr. Rawitsch). Es ist dies eine Erscheinung, der wir schon im Mittelalter begegnen. Starigard wurde richtig durch Oldenburg, Psie pole durch Hundsfeld, Stara wieś durch Altendorf wiedergegeben. Verf. führt noch mehrere Beispiele an. Hierher gehört auch Werder (Kr. Segeberg i. Holstein), das Nezenna des Slavenchronisten Helmold[1]). Oft wurden die fremden Namen, wie ich es

[1]) Ich halte es für unzweifelhaft, daß Nezenna mit dem heutigen Werder, dem Insula der Urkunden identisch ist. Hierfür ist neuerdings W. Ohnesorge: Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Nieder-Elbe und Oder i. d. Ztschr. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde XII. 1911 S. 163 ff. mit guten sachlichen

eben für die heutige Zeit gezeigt habe, schon im Ma. der deutschen Sprache angeglichen. Wie man hierbei verfuhr, zeigt am anschaulichsten die vom Verf. inbezug Mehlsacks beigebrachte Stelle: Malcekuke pruthenice quod sonat teutonice melzak. Bei villa sancti Godehardi que prius Goderac dicebatur vermißt man den erklärenden Hinweis, daß Goderac eine slavische Gottheit war, die dort verehrt wurde. Es handelte sich also bei dieser Umnennung um Förderung der christlichen Mission. Wegen der Ähnlichkeit der Namen setzte man an die Stelle des Heidengottes den heiligen Hildesheimer Bischof und nannte von nun an die alte Kultstätte St. Godehardsdorf. — Unter den neugebildeten Ortsnamen der dritten Periode sind die einfachen, nicht zusammengesetzten wie Städtel, Hagen, Berg usw. selten, und m. E. mögen von diesen manche nur aus zusammengesetzten verstümmelt sein[1]). Bei Betrachtung der zusammengesetzten Ortsnamen kann man vom ersten oder vom zweiten Bestandteil ausgehen. Da alle diese Namen frühestens dem 12. Jahrhundert angehören und alle Endungen damals schon gebräuchlich waren, so empfiehlt sich hier nur das erstere Verfahren. Unter der großen Masse der immer und immer wiederkehrenden Endungen finden sich zwar einige, die nur selten vorkommen und unregelmässig über das Gebiet verteilt sind. Es wäre wichtig, solche Ortsnamengruppen zusammenzustellen, da es sich hier meist um Siedelungen handelt, die nach dem Heimatsort ihrer Kolonisten benannt sind, doch muß diese Untersuchung Spezialarbeiten überlassen bleiben.

Die wenigen Ortsnamen auf -leben, von denen aber einige als ursprünglich slavische und ihnen nur analog angeglichene noch in Wegfall kommen, stellt Verf. selbst im letzten Kapitel, wo er von Namenübertragung aus dem Mutterlande ins Kolonialgebiet spricht, zusammen. Es ist nicht immer zu entscheiden, ob ein Ortsname von den Kolonisten neugebildet oder aus dem Mutterlande übernommen ist. Für die Kolonisationsgeschichte ist diese Frage aber von großer Wichtigkeit. Die neugebildeten Ortsnamen gruppiert der Verf. nach dem ersten Bestandteil. Die Namen, die einen Ort nach seiner Gestalt, Lage oder einer topographischen Eigentümlichkeit bezeichnen, bieten für eine zusammenfassende Untersuchung weniger des Interessanten. Eine weitere Gruppe bilden Zusammensetzungen mit Pflanzen- und Tiernamen. Linde, Buche, Eiche, Birke und Rose kommen am häufigsten in Ortsnamen vor. Unter Tannen sind sicher Fichten zu verstehen. Selbst der gebildete Norddeutsche gebraucht für die Fichte nur die Bezeichnung Tanne. Von Tiernamen wurden Hirsch und Falke besonders bevorzugt. Bei Ortsnamen, die mit Eber-, Arn- und Wolf- beginnen, ist Vorsicht am Platze. Diese können ebensogut nach Personen benannt sein. Bei Bär- ist in den meisten Fällen an das Tier zu denken. Löwe, Adler und Greif sind Wappentiere. Orte, die mit diesen Worten gebildet sind, können nach dem Landeswappen benannt sein. Die

---

Gründen eingetreten. Auch sprachlich läßt sich sein Nachweis stützen. nezenna, gebildet vom aksl. niz-ky niedrig, russ. niziná, poln. nizina, čech. nižina Niederung, insula, Werder. Die russische Aussprache des nizina (als nezená, z bezeichet den stimmhaften Spiranten) ist der bei Helmold überlieferten Namenform gleich. Die Schwächung der beiden altslavischen i zu e beweist, daß das Wort im Altpolabischen wie noch heute im Russischen und so auch im Urslavischen endbetont war.

[1]) So hieß Hagen bei Kiel (Kr. Plön) ursprünglich Indago comitis also Grafenhagen. Verf. führt selbst an, daß Ortsnamen wie Eiche und Linde ursprünglich nicht selten einen bezeichnenden adjektivischen Zusatz führten.

meisten Ortsnamen sind von Personennamen abgeleitet und größtenteils nach dem Lokator benannt. Heiligennamen finden sich verhältnismäßig noch selten. Auch nach Bei- und Familiennamen sind nur wenige Orte benannt. Doch bei Zusammensetzungen mit Stammesnamen handelt es sich meist um Beinamen, die die Lokatoren führten. Endlich finden wir eine Reihe von Ortsnamen, die eine Standesbezeichnung enthalten. Verf. gruppiert sie in solche mit geistlichen und solche mit weltlichen Standes- und Berufsbezeichnungen. Ich will nur einiges hervorheben. Die Bildungen mit Frauen- können auf Besitzungen von Nonnenklöstern hinweisen, doch können sie auch nach Unserer lieben Frau benannt sein. Zusammensetzungen mit Nonnen- sind selten. Häufig sind die Bildungen mit Tempel-, es handelt sich um Besitzungen des Templerordens, während die mit Kreuz- zusammengesetzten Namen Orte des Deutschen Ordens oder der Kreuzherren bezeichnen. Mit Bauer sind wenige Ortsnamen gebildet. Zusammensetzungen mit Herr, Fürst, Herzog, König sind häufig. Bei den letzteren ist meist an den König von Böhmen oder Polen zu denken. So ist es also dem Verf. trefflich gelungen, die charakteristischen Namengruppen herauszuheben und er hat uns auf dem Gebiete der Ortsnamenforschung und der Geschichte der ostdeutschen Kolonisation um eine wertvolle Arbeit bereichert. Adolf Kunkel.

Max Kemmerich, Die Lebensdauer und die Todesursachen innerhalb der deutschen Kaiser- und Königsfamilien. Wien, Leipzig. Deuticke 1909.

Mit einem anziehenden Problem beschäftigt sich Max Kemmerich in der vorliegenden Arbeit. Er versucht den Nachweis zu führen, dass die wachsende Kultur auch ein wachsendes Durchschnittsalter der Menschen zur Folge habe.

Seine Argumentation für diese These gründet sich auf folgendes. Wenn wir — als Stichprobe für die Gesamtheit — die Lebensdaten einer Gruppe von Menschen seit der Karolingerzeit bis zur Gegenwart verfolgen, so sehen wir eine stetige Zunahme der durchschnittlichen Lebenszeit, zugleich auch der Prozente für erreichtes Greisenalter; da dieser Tatsache eine ebenso stetige Kultursteigerung parallel läuft, so dürfen wir die letztere Erscheinung als Ursache der ersteren annehmen. Zugleich erscheint für Kemmerich das höhere Durchschnittsalter der oberen sozialen Schichten den lebensverlängernden Einfluss des Reichtums darzutun.

Im einzelnen besteht Kemmerichs Methode darin, nach den gebräuchlichen (und auch ungebräuchlichen veralteten) Handbüchern die Daten von Geburt, Tod und Vermählung der deutschen Königsfamilien zusammenzustellen. Der Gesamtzeitraum seit Karl dem Grossen wird in fünf Perioden zergliedert, am Ende einer jeden eine Übersicht über die hygienischen und sonstigen Kulturverhältnisse gegeben, und ein statistisches Detailresumé über die Durchschnittsdauer des Lebens, der Ehen, der Fruchtbarkeit u. s. w. gezogen. Nachdem noch zum Vergleich die Hohenzollern und Wettiner seit Ausgang des Mittelalters mit ihren personalstatistischen Daten vorgeführt werden, gelangt Kemmerich zu seinem bereits erwähnten Resultat.

Was an der ganzen Arbeit Kemmerichs von vornherein abzulehnen ist — der zahlreichen Einzelheiten wird in ihren wichtigen Irrtümern noch

zu gedenken sein — ist der für eine ernste Beweisführung unzulässige „double sens“ in dem Kultur bald für geistige bald für materielle Kultur, speziell für Hygiene und Wohlstand gebraucht wird.

Sollen wir den richtigen Kern in Kemmerichs Behauptung feststellen, so müssen wir überall statt Kultur schlechtweg, materielle Kultur, oder noch besser Hygiene sagen. Dazu dürfen wir allerdings noch den Einfluss der Weltanschauung nehmen, die aber noch lange nicht Unkultur bedeuten muss, wenn sie auch das Leben nicht als der Güter höchstes wertet. Der Yogi, der mittelalterliche Ritter und Mönch mag das irdische Leben gering achten, ja gar den Tod suchen, und so beitragen eine höhere Sterblichkeit im Bevölkerungsganzen zu bewirken — Unkultur ist das noch nicht.

Nun zur Art der Beweisführung. Da ist von vornherein wieder Kemmerichs Annahme falsch, dass eine Aufstellung über die Königshäuser und noch dazu eine so mangelhafte wie die seine, als zwingender Beweis gelten darf. Wir müssen fordern, mindestens mehrere Hundert Individuen verschiedener Bevölkerungsgruppen aus allen Zeiten auf ihre Lebensdaten untersucht zu sehen, wollen wir zu generalisierenden Resultaten kommen.

Da ist nun Kemmerichs ganz unglaubliche Ignorierung der Literatur schuld, dass er in der Meinung, nur für Königshäuser entsprechende Hilfsmittel zu haben, von einer Wertung anderer Kreise gleich absieht.

Diese Feststellung muss gleich der ersten oben gemachten vorausgeschickt werden, um den Verdacht zu meiden, als wäre das ablehnende Urteil über Kemmerichs Arbeit nur durch die so zahlreichen Einzelerrata begründet, die wohl auch jedes Werk eines „Spezialisten“ — wie Kemmerich die ernsten Männer der Wissenschaft höhnisch nennt — richten würden, hier aber nur als Illustrationsfakten neben den beiden Hauptfehlern Kemmerichs dienen sollen.

Aus dem Inhalt des Buches im Detail bunt herausgegriffen, möge jetzt eine Blütenlese von „Steinen des Anstosses“ folgen. Gleich einleitend bemerkt Kemmerich stolz, dies sei die erste derartige Arbeit. Nun Roller, Luschin — der übrigen bei Heydenreich leicht erreichbaren Literatur nicht zu gedenken — werden sich zu trösten wissen, ihre Arbeiten nicht als ebenso bedeutend für das von Kemmerich ausgeschnittene Problem bezeichnet zu finden wie die vorliegende.

Mit Unrecht bezeichnet K. (61) gleich Woltmann den europäischen Hochadel als germanischer Abkunft — nur modifiziert durch byzantinische, russische und altromanische Allianсen — Piasten, Přemysliden, Arpáden, Pommern, Mecklenburger genügen da als stringenter Gegenbeweis. Ebenso zu Unrecht vernachlässigt K. in der Einleitung (S. 2) wie im ganzen Werk die cognatische und illegitime Deszendenz. Das nimmt auch seinen mit Erblichkeit operierenden Bemerkungen allen Wert, wenn man sein Auge nur auf den Mannesstamm gerichtet sieht.

Dass die Resultate von zwei Fürstenfamilien nichts beweisen, wurde entgegen K.'s Ansicht (S. 8) schon oben berührt. Ebenso unrichtig ist die im Zusammenhang fast als Entschuldigung für diese Meinung vorgebrachte Behauptung, wir besässen keine in die Karolingerzeit zurückreichende Familie (87). Da genügen die Namen Brabant, Nordgau, Capetinger.

Nicht sehr schmeichelhaft für die Genealogen, dafür aber auch unbegründet ist die Meinung und der Rat K.'s., es wäre zu wünschen dass auch

andere deutsche Herrscherhäuser solche Genealogen fänden wie die Hohenzollern in Schwartz besitzen (S. 7). Als K. dies schrieb, war ihm offenbar die „gütige Mitteilung“ Helmolts noch nicht geworden, die ihn mit Posse bekannt machte. Schmidts Reussen, Grossmanns Hohenzollern, Wäschkes Anhaltiner, Chrismars Zähringer, das ganze grossartige Sammelwerk v. Behrs, Broemmels Tabellen, Rollers Ahnentafeln, kurz das primitivste Rüstzeug der Genealogie ist K. fremd, was ihn nicht hindert mit obiger Bemerkung, unsere Wissenschaft zu kränken. Dafür kennt er als Quellen das Meyerische Konversationslexikon sowie den guten alten Zedler.

Im einzelnen strotzen natürlich infolgedessen die fast die Hälfte des Buches füllenden Genealogien der Herrscherhäuser von Fehlern und Lücken. Als Beispiel habe ich mir (S. 32) bei den Kindern Rudolfs von Habsburg nur 15 Errata und Omissa notiert. Bei den Karolingern sind K. z. B. alle Daten für die Töchter Ludwig des Frommen unauffindbar!

Wie schon wiederholt bemerkt, lässt K. keine Gelegenheit vorübergehen, ohne der „guten alten Zeit“ eins am Zeug zu flicken. So nimmt er als Anlass hiezu die von ihm ermittelte Tatsache, dass von 126 Personen der Stauferzeit nur 7 das 70. Jahr überschritten. Dass man natürlich ebenso bei entsprechender Auswahl die „gute alte Zeit“ ihrerseits langlebiger machen könnte als unsere Tage, sei nur nebenbei bemerkt (S. 24). Kühn ist die Behauptung, die Adelsfamilien hätten im Mittelalter eine zweifellos geringere Zahl von Kindern aufzuweisen, als die grosse Menge (S. 26), ja dass er sogar (S. 28) eine Durchschnittszahl von 2 Kindern pro Ehe nach seinen Königsfamilienstatistiken herausbringt. Das haben doch wirklich die söhne- und töchterreichen Edelherren und Ritter der mittleren Zeiten nicht verdient, dass man sie gar als Kultivatoren des Zweikindersystems hinstellt. Im Gegenteil, eine jede eingehendere Beschäftigung mit einer grösseren Anzahl mittelalterlicher Stammtafeln hätte K. eine Zahl von 8, 10 und mehr Kindern als Regel zeigen müssen, ganz abgesehen davon, dass uns die jung verstorbenen Sprösslinge meist nicht überliefert sind. Der illegitimen Nachkommen, die man doch bei Statistiken in der Art K's. nicht verstossen darf, nicht zu gedenken. Wie mancher mittelalterliche Herr, den K. bei seiner ausschliesslich auf das legitime gerichteten Forschung als kinderlos ansieht, war wie jener Burgunderherzog nach der Aussage des Chronisten »le vray père de son pays«.

Ganz im „populärwissenschaftlichen“ Styl ist auch die Klage, die edelsten Geschlechter nähmen mehr Rücksicht auf politische als auf biologische Vorteile und unterstützten nicht durch entsprechend selektorisches Vorgehen die günstige hygienische Lage der Familien. Wäre das geschehen, hätte manches Herrscherhaus nicht so rasch erlöschen müssen. Demgegenüber hätte wieder eine grössere Vertrautheit mit mittelalterlichen Anschauungen K. zeigen müssen, dass die Fürsten jener Tage zwar von Selektionstheorie nichts wussten, bei der Wahl ihrer Gattinen aber ganz ordentlich auf deren zu erwartende Fruchtbarkeit sahen, ferner aber, dass Familien trotz grössten Kinderreichtums erloschen.

Eine Ursache hiefür lag, was K. nicht im entferntesten andeutet, im Drang nach den zum Zölibat zwingenden Domherrn- und Stiftsfräuleinstellen. Schliesslich spielte auch die Sorge für den splendor familiae mit,

die so lange Ehen der Nachgebornen verbot, bis einmal richtig das auf 2 oder 6 Augen ruhende Geschlecht ausstarb.

Bei den neueren Zeiten verfällt K. nicht mehr in so krasse Irrtümer wie früher, es finden sich auch ganz gute Bemerkungen; am anerkennenswertesten ist die aus verschiedenen Biographien entnommene Zusammenstellung der Krankheitsgeschichten und des Todes der deutschen Kaiser und Könige.

Gegen Ende wiederholt K. seine Klagen über mangelnde Quellen, wir besässen leider keine Statistiken aus der Zeit von 1450—1600 über die Sterblichkeit der Bürger und des gemeinen Mannes (S. 63) und keine ausreichenden Genealogien deutscher Fürstenhäuser. Dass so ziemlich jede grössere Stadtchronik von ca. 1400/1500 an genaue Angaben über Sterblichkeit und Statistik der Bürger ermöglicht, dass z. B. in den Scriptores rerum Silesiacarum förmliche Totenregister vorliegen, die Existenz von Totenprotokollen wie den von Schwartz edierten der Wiener Judenschaft etc. beachtet der Verfasser nicht.

Das Gesamturteil über Kemmerichs Buch wird nicht schwer zu bilden sein. Hier hat ein Mann mit umfassender allgemeiner Bildung, aber ohne das — trotz seines Wetterns — für ernste wissenschaftliche Tätigkeit so nötige „Spezialwissen", ohne auch nur flüchtige Kenntnis der wichtigsten Literatur, eine vorgefasste Meinung zum Dogma formuliert, jeden Einwand der Kritik ganz im Stil politischer Polemik, von vornherein als nörgelndes Neidwerk hämischer Fachgelehrten hingestellt, und dann mit souverainer Missachtung aller entgegenstehender Tatsachen, die durch Quellen und Literatur verbürgt sind, einen Scheinbeweis versucht. Dass dieser Scheinbeweis, aufgebaut auf der unzulässigen Gleichstellung, Kultur = Hygiene missglücken musste, wäre er auch nicht auf lückenhaftes teilweise irriges Material aufgebaut, und nicht mit — das Wesen der Sache wenig berührenden — falschen Ansichten über mittelalterliches Leben gespickt, ist wohl aus obigem klar[1]).

Wien. Otto Forst.

Ernst Zeck, Der Publizist Pierre Dubois, seine Bedeutung im Rahmen der Politik Philipps IV. des Schönen und seine literarische Denk- und Arbeitsweise im Traktat „De recuperatione Terre Sancte". Berlin, Weidmann 1911. 218 S.

Dem zweiten Hauptwerke des französischen Advokaten Pierre Dubois „Über die Wiedergewinnung des Heiligen Landes" (vom Jahre 1306), in dem aber weit mehr, als dieser Titel besagt, enthalten ist, und das wohl mit Recht als „Typus der ganzen Schriftstellerei des D." gelten kann, hat der Verf. vorliegender Schrift seit langem sein Augenmerk zugewandt und von seinem Inhalt bereits in zwei Schulprogrammen eine Analyse gegeben. Nun

[1]) Seit dem Erscheinen von Kemmerichs Buch sind eine grössere Reihe von Arbeiten erschienen, die dem von ihm gestellten Problem auf andere Weise und in wissenschaftlich einwandfreier Form reiches Material liefern, so Schultes, Adel und Kirche im Mittelalter, Vetters Bevölkerungsstatistik von Mühlhausen etc.

ist er dazu übergegangen, des D. Leben und Studien, seine Bedeutung als politischer Schriftsteller und, auf Grund jenes Werkes, seine Art, zu denken und zu schreiben, uns im Zusammenhange darzulegen. Leider werden die gründlichen Ausführungen des Verfassers durch eine nicht eben anziehende und gewandte Form der Darstellung beeinträchtigt.

Wenngleich bereits Scholz in seinem Buch über die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen die Gedankenwelt des D. vortrefflich dargestellt hat, so wird man dennoch diese abermalige Vorführung eines vielgestaltigen Ideenkreises willkommen heißen, die in ihrer größeren Ausführlichkeit vieles noch deutlicher hervortreten läßt. Der Elektizismus des D., der sich Thomas anschließt, aber auch Siger seine Anerkennung nicht versagt, der Bacons empirische Gesinnung teilt, aber auch von Lull nicht unbeeinflußt ist, sein praktischer Verstand und sein französischer Chauvinismus, sie kommen klar zur Erscheinung und es wird auch hier gezeigt, wie, nach einer Äußerung von Scholz, an den oft merkwürdigen Ideen des D. das Merkwürdigste eben dies ist, daß sie meist gar nicht originell sind, daß er überhaupt weniger ein Schöpfer neuer Ideen war als ein Vertreter alles dessen, was sich an geistigen und politischen Strebungen in jener gärenden Zeit regte.

In der Frage, ob D.'s schriftstellerische Wirksamkeit in direktem Zusammenhang mit der französischen Politik gestanden habe, geht der Verf. m. E. etwas zu radikal vor. Es ist zweifellos zuzugeben, daß D., der nie in hoher Stellung war, dessen phantastisch-dilettantische Art ihn für die praktische Politik ungeeignet erscheinen ließ, der von staatsmännischer Erfahrung und Geistesrichtung wenig verrät, nie ein amtlicher Ratgeber der Krone oder gar der Inspirator Philipps gewesen sein kann. Aber seine Schriften insgesamt nur als „Korrelat zum Gang der offiziellen Tatsachen-Politik" (S. 76) hinzustellen, erscheint mir doch bedenklich bei einem Manne, der Beziehungen zu den Räten des Hofes unterhielt und der, zweimal (1302 und 1308) als Abgeordneter der Reichsstände wirksam, in eben dieser Zeit — und außerdem noch einmal im Jahre 1304 — über die Hauptpunkte der Politik: das Verhältnis zum Papst, die Templerfrage, die Nachfolge im römischen Reich kurze Flugschriften geschrieben hat, die dann sämtlich einem Registerbande des königlichen Archivs einverleibt worden sind. Die Ansicht Wencks, daß hierbei die königliche Politik sich seiner gewandten und ergebenen Feder bedient habe, um ihre Absichten zu fördern, scheint mir da doch die natürliche zu sein. Hier geht heutigen Tags, wie ich glaube, die Reaktion gegen eine früher allzusehr gesteigerte Wertschätzung der politischen Wirksamkeit des D. in der entgegengesetzten Richtung einen Schritt zu weit.

Berlin-Friedenau. Mario Krammer.

König Robert von Neapel (1309—1343). Seine Persönlichkeit und sein Verhältnis zum Humanismus. Von Walter Goetz. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1910. 8°. VIII + 72 S.

Die keineswegs leichte Aufgabe, aus den widerspruchsvollen Berichten der Zeitgenossen und Nachfahren ein einheitliches Bild der Persönlichkeit und Herrschertätigkeit König Roberts von Anjou zu gewinnen, ist in der

vorliegenden Schrift mit vielem Geschick und großer kritischer Umsicht gelöst worden. Das Endergebnis der Untersuchung Goetz' zeigt uns Robert in wesentlich günstigerem Lichte, als er in der Beurteilung der gleichzeitigen und nachfolgenden Geschlechter bis zur Gegenwart herauf erscheint. Wie Goetz nachweist, ist das absprechende Urteil, das man in vielen Punkten über König Robert gefällt hat, stark übertrieben. So ist z. B. sein sprichwörtlich gewordener Geiz in Wahrheit nichts weiter als die kluge Sparsamkeit eines guten Rechenmeisters, der bei wirklich notwendigen Ausgaben nicht gekargt hat. Und wenn man ihm Zweideutigkeit und Zaghaftigkeit in seiner Politik vorgeworfen hat, so lehrt doch gerade eine nähere Betrachtung der damaligen italienischen Verhältnisse, daß Roberts vorsichtiges und zuwartendes Verhalten häufig die beste und richtigste Politik war. Aber nicht nur seine Handlungen, auch seine theoretischen Ausführungen über Politik erweisen ihn als begabten Politiker. Dies gilt namentlich von der Denkschrift von 1314, in welcher der König im Gegensatz zu der um diese Zeit noch üblichen Anschauung vom Dualismus der weltbeherrschenden Gewalten des Papsttums und des Kaisertums dem letzteren aus dem Argument heraus, daß sich die Zeiten geändert hätten, jegliche Bedeutung als universelle Macht abspricht. Faktisch war ja auch damals die Bedeutung des römischen Imperiums bereits zum leeren Titel herabgesunken. Aber Robert ist nicht nur der nüchterne Politiker gewesen, auch geistige, vor allem religiöse Interessen beschäftigten ihn Zeit seines Lebens aufs lebhafteste. Die Religiosität war sicherlich der hervorstechendste Grundzug dieses eigenartigen Charakters; kein mystisches Aufgehen in Gott, sondern eine sehr verstandesmäßige, ausgesprochen scholastische Auffassung religiöser Dinge. Seine größte Leidenschaft war das Predigen, und schon 1320 nennt ihn Dante nicht ohne leisen Spott den „Prediger". Aus den 289 Predigten, die sich von ihm erhalten haben — Goetz gibt ein vollständiges Verzeichnis derselben — spricht nicht nur eine seltene Bibelkenntnis, sondern überhaupt eine profunde theologische Gelehrsamkeit, wie sie wohl weder vor noch nach ihm bei einem gekrönten Haupte anzutreffen ist. Es sind jedoch nicht Predigten in gewöhnlichem, gottesdienstlichen Sinne, sondern der Mehrzahl nach feierliche Ansprachen, die der König unter Zugrundelegung eines Bibelspruches beim Empfang fremder Fürstlichkeiten und bei sonstigen wichtigen Anlässen hielt. Goetz bringt eine derartige, an eine bolognesisch-tuscische Gesandtschaft gerichtete Predigt König Roberts im Anhange seiner Schrift im Wortlaute.

Aus den theologischen Neigungen des Königs ist sein Verhalten gegenüber Kunst und Wissenschaft abzuleiten. Zur künstlerischen Ausschmückung der von ihm errichteten kirchlichen Bauten beruft er Giotto, Simone Martini und andere hervorragende Maler seiner Zeit, der Wissenschaft aber erweist er sich in manchen ihrer Zweige, nicht zuletzt auch durch Begünstigung der damals „modernen" Geistesrichtung des Humanismus, als echter Gönner. Im Ganzen gewinnt die Persönlichkeit Roberts, wie schon eingangs erwähnt, in Goetz' meisterlicher und anregender Darstellung um mehr als einen sympathischen Zug, wenn auch andrerseits die Schattenseiten im Wesen dieses merkwürdigen Herrschers nicht verschwiegen werden.

Wien. Hans v. Ankwicz.

Eubel Conradus, O. Min. C. et Guilelmus van Gulik, Hierarchia catholica medii aevi sive summorum Pontificum, S. R. E. Cardinalium, ecclesiarum antistitum series. Vol. III. saeculum XVI. ab anno 1503 complectens. Cum societatis Goerresianae subsidio. Münster, Regensberger 1910. 4° VIII et 384 pag.

Als der Minorit Eubel den ersten Band seiner Hierarchia 1898 veröffentlichte, gab er für den Abschluß seiner Arbeit mit dem Tode Martins V. (1431) als Begründung an: „utpote post quem singulae quaeque res singulorum episcopatuum certioribus innotuerunt testimoniis“ (praef. p. III). Da indes Eubel sich sowohl durch eigene Erfahrung wie durch die Kritiken — sieh Ottenthal in diesen Mitteil. XIX (1898) 546—554 — von dem Unzutreffenden dieses Grundes überzeugen lassen mußte, führte er die Reihen der Hierarchie in einem zweiten Bande bis 1503 fort, der 1901 erschien, und nun liegt bereits ein dritter zur Besprechung vor, dessen Berechtigung gewiß nicht allein durch die großen Veränderungen gegeben ist, die im Episkopat infolge des großen Abfalls im germanischen Norden, in Deutschland, England, Schottland und Skandinavien, und infolge der Mission in den neuentdeckten Erdteilen eintraten, sondern auch dadurch, daß eine zuverlässige Zusammenstellung der Kardinals- und Bischofsreihen eine notwendige Vorarbeit für eine Geschichte des tridentinischen Konzils bildet. Daher ist es auch zu erklären, daß die Görres-Gesellschaft der Fortführung der Hierarchia ihr Interesse in jeder Weise entgegenbrachte und daß nach dem leider so frühzeitigen Tode des ersten Arbeiters van Gulik, des Vizerektors am Campo santo, der Rektor des Instituts der Görres-Gesellschaft Ehses sich um die Vollendung des III. Bandes annahm.

Wenn also auch die Berechtigung des Erscheinens außer Frage steht und der neue Band überall gewiß nur Freude hervorrufen wird, so muß doch vor allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Werk mit dieser zweiten Fortsetzung bereits über seinen Titel hinausgewachsen ist, da doch niemand mehr das 16. Jahrhundert zum Mittelalter rechnen wird. Es wäre besser gewesen, wenn man die Fortsetzung zwar deutlich als solche bezeichnet hätte, um die Zusammengehörigkeit zu betonen, aber das „medii aevi“ weggelassen hätte, um dadurch die Möglichkeit eines Irrtums zu vermeiden.

Über die Anlage des Werkes braucht hier nicht weiter gesprochen zu werden, da bereits v. Ottenthal in der oben zitierten Kritik dies in bekannter gründlicher Weise getan hat, es ist also nur zu erwähnen, daß nach den Bischofsreihen sowohl im zweiten als im dritten Bande ein neuer Appendix I eingeschaltet wurde, in dem die Auxiliarbischöfe des XIII.—XV., resp. des XVI. Jahrhunderts angeführt werden (II. 299—312, III. 361—369), nicht nach der alphabetischen Reihenfolge der Sitze, wie im jeweiligen zweiten Teil, sondern nach Ländern geordnet, so daß Italien an erster, Österreich mit Ungarn und Polen an letzter Stelle steht, eine Einteilung, welche die Ausbreitung dieser Institution in den einzelnen Ländern besser überschauen läßt. An den ersten Teil des dritten Bandes ist über die Camera apostolica und die des Kardinalskollegiums eine noch von van Gulik gearbeitete Abhandlung angeschlossen, in der die Namen der Camerarii S. R. E., die den Camerarius des Kardinalskollegiums betreffenden Statuten

und die Namen dieser Kämmerer sowie der Kleriker gegeben sind (S. 92—100). Außerdem bringt noch der zweite Band Nachträge und Berichtigungen zum ersten und zweiten (II. 322—327), der dritte ebensolche zum zweiten und dritten (III. 380 ff.).

Leider muß konstatiert werden, daß Eubel die von Ottenthal empfohlenen Verbesserungen in der Einrichtung des Werkes nicht befolgt und die einzelnen Berichtigungen nicht nachgetragen hat. Trotz der geringen Hoffnung also, gehört zu werden, dürfen aus Liebe zur Sache und wegen einer eventuellen Fortsetzung folgende Bemerkungen nicht unterbleiben. Wenn auch der von Ottenthal hervorgehobene Übelstand, daß zwei Bischöfe in einer Zeile angeführt sind, nicht mehr erscheint, so hat doch die Übersichtlichkeit des dritten Bandes wieder dadurch gelitten, daß der Raum zwischen den Zeilen der Bischofslisten verengert wurde, so daß man mit dem Lineal arbeiten möchte, um nicht auszugleiten, und daß bei der Angabe von Kardinalspromotionen der Titel mit Datum als letzte Zeile auf der einen Seite steht (so 9, 24, 28, 33 f., 37, 40 f., 43, 46, 49 usw.), der Text erst auf der andern.

Sehen wir von solchen äußeren Verstößen ab und fragen wir nach der Zuverlässigkeit der Angaben. Eubel stützt sich bekanntlich hauptsächlich auf die päpstlichen Konsistorialakten und die übrigen Bestände der päpstlichen Archive sowie auf die Zettelsammlung Garampis (Sch. Ind.). Wir kommen also unserer Frage dann näher, wenn wir einen Gewährsmann heranziehen, der aus denselben Quellen schöpft und das ist Pastor in seiner „Geschichte der Päpste“.

Eine Vergleichung der Angaben Eubels und Pastors bezüglich der Kardinalspromotionen Julius II. ergab die Übereinstimmung der Daten, nur vergaß Eubel (S. 10) bei Kardinal Clemens de Rovere den Zunamen Grossus (Pastor III 528), während er selbst auf der folgenden Seite richtig einen Leonardus Grossus de Rovere verzeichnet. Auch sonst fehlt ab und zu ein Vorname, z. B. bei Jean de la Tremouille (12) noch Franciscus (Pastor III 575). Ein störender Irrtum ist es aber entschieden, wenn Eubel den Bischof Matthäus (nicht Mathias!) Lang von Gurk schon in der Promotion vom 10. März 1511 zu Ravenna ernannt sein läßt, während Pastor eingehend nachweist, daß eben das anmaßende Auftreten dieses kaiserlichen Unterhändlers eine solche Erhöhung unmöglich machte, und daß sie erst am 19. November 1512 erfolgte (III 620 ff. 677). Bezüglich der 42 Kardinäle Leo X. und der 33 des Papstes Clemens VII. stimmen dafür Pastor und Eubel überein bis auf Bischof de Croy von Cambray, der bei Pastor Guillaume (IV 1, 607), bei Eubel Jacobus (16) heißt. Ebenso betreffs der 71 von Paul III. Ernannten, nur daß Pastor den Dominikaner und Erzbischof von Capua richtiger Nicolaus Schoenberg statt wie Eubel aus den italienischen Akten Schomberg schrieb (26), während beide den Namen des Bischofs Antonius von Orleans unvollständig angaben, da Pastor (V 136) nur den Namen Sanguin, der andere (27) bloß de Meudon meldet; bezüglich des Fürstbischofs Madrutz von Trient, den Pastor (V 144) „schon“ 1542 in petto reserviert sein läßt und dessen Promotion er auf den 3. Juli desselben Jahres ansetzt, während Eubel ihn als am 3. Juni 1542 in petto reserviert und am 7. Januar 1545 als publiziert meldet, kann ich diesmal doch zu Gunsten Eubels entscheiden.

Was den zweiten Teil der Hierarchia, die Bischofslisten anlangt, so können nur die Klagen Ottenthals wiederholt werden. Sowohl der Mangel an Übersichtlichkeit wie an Vollständigkeit ist zu bedauern. Denn Eubel blieb auch in diesem Bande dabei allein die römischen Archive heranzuziehen, die territorialen Quellen ganz zu vernachlässigen. Welch' prächtiges Bild hätte eine Bischofsliste, die mit beiden Behelfen gearbeitet wäre, geboten! So aber bleiben die Eubelschen Listen ein großer Torso, an dessen größten Lücken Gams stützend eingeschoben wird und auch das nicht konsequent. Nehmen wir als nächst liegendes Beispiel die Reihe der Wiener Bischöfe her! Zunächst erfahren wir von Eubel, daß nach dem Tode des „Franciscus de Szatmar" Bischofs von Raab, der Wien zugleich administrierte, Georg von Slatkonia folgte. Daran ist auszusetzen, daß Franciscus: Bakacs ab Erdöd hieß und daß Georg erst vier Jahre nach dem Tode des Bakacs (1509) das Bistum erhielt. Von dieser und anderen Vakaturen erfahren wir nichts. Der zum Nachfolger Slatkonias designierte Bischof Peter Bonomo von Triest sollte nicht mit einer Anmerkung unter dem Strich vorlieb nehmen müssen, sondern könnte mit verändertem Druck in der Liste selbst verzeichnet sein. Johann Revellis (nicht Rovelles) folgte also, wie Ebel selbst weiß, nicht auf Georg unmittelbar. Weiter hört man nichts davon, daß Fabri durch drei Jahre (1530—33) Wien nur administrierte, und man wird erst recht irre geführt, wenn der Regierungsanfang Nauseas schon mit seiner Ernennung zum Koadjutor (19. März 1539) angesetzt wird, während das Todesdatum Nauseas statt in die erste Columne unter den Strich gesetzt werden muß. Der Nachfolger Nauseas, Christophorus, ist Eubel wieder nur aus Gams bekannt, und dabei vergißt er den Zunamen Wertwein anzugeben. Hätte er außer Gams noch die Regesten der Wiener Bischöfe von Kopallik (S. 104 ff.) eingesehen, dann hätte er auch Gams Angabe, daß Wertwein Wien nur administrierte, dahin korrigieren können, daß der Bischof von 1552—53 den Wiener Stuhl tatsächlich innehatte. Auch die Administratur des Petrus Canisius ist nur in der Anmerkung angegeben, dabei ist die falsche Angabe Gams, daß Canisius erst 1558 resignierte, nachgedruckt, während Eubel aus Kopallik hätte erfahren können, daß auf die schon 1555 erklärte Resignation des Canisius eine dreijährige Vakanz folgte. Nach der dem päpstlichen Kanzleibeamten nachgeschriebenen falschen Angabe des Anton Brus von Muglutz (richtig Mueglitz) schiebt Eubel diesmal sogar in den Text unter Zitation von Gams den Administrator Urban de Austria ein, weiß aber ebensowenig wie Gams, daß Urban Pfaffstetter oder Sagstetter hieß. Weder die auf Urban folgende sechsjährige Sedisvakanz (1568—74) gibt Eubel an, noch die auf Caspar Neubecks Tod folgende Vakanz von vier Jahren. So erhalten wir also ein ganz unvollständiges Bild. Eubel hat wohl das große, nicht hoch genug zu schätzende Verdienst, uns mit vieler Mühe und staunenswertem Fleiß die römischen Schätze erschlossen zu haben, aber einen Abschluß kann sein Werk nicht bedeuten: jetzt gilt es, mit Eubels und Gams Angaben die vielfach schon von Gams angegebenen Arbeiten und die überall neu erschlossenen Quellen zu vergleichen, um so ein vollständiges und doch übersichtliches Ganzes zu erhalten. In diesem Wunsch ist aber auch schon der eingeschlossen, Eubel möge uns die Fortsetzung seiner Arbeit für die noch übrigen Jahrhunderte schenken!

Wien. Ernst Tomek.

Friedrich Bothe, Gustav Adolf und seines Kanzlers wirtschaftliche Absichten auf Deutschland. (Frankfurter historische Forschungen 4. Heft) Frankfurt a. M. Jos. Baer u. Comp. 1910. IX u. 254 S.

Es ist schon öfters betont worden, wie einseitig es sei, den grossen deutschen Krieg nur als Glaubenskrieg zu betrachten. Für die vierte d. h. letzte Periode ist es am evidentesten. Dass auch im s. g. schwedischen Abschnitt des Krieges die wirtschaftlichen Beweggründe mindestens ebenso wirksam waren wie die konfessionellen, und zwar gerade auf Seite Schwedens, dafür bringt vorl. Arbeit einen ebenso überzeugenden wie interessanten Nachweis. Nicht ohne schmerzliches Empfinden gibt der protestantische Historiker der von ihm erkannten Wahrheit die Ehre: „Man wird sich gewöhnen müssen, hinsichtlich der Beweggründe in Gustav Adolf mehr als bisher geschehen, den eigennützigen, kaufmännisch berechnenden Herrscher des fremden Staates, nicht den von selbstlosen, idealen Regungen erfüllten Glaubenshelden zu sehen“. Zu dieser Anschauung gelangte der Verfasser, indem er der Tätigkeit eines bisher in seiner Bedeutung noch wenig gewürdigten Niederländers, Usselinx, nachging. Dieser war ein grosser merkantilistischer Pläneschmid, der in manchem an John Law erinnert. Da er als glühender Kalvinist der belgischen Heimat verlustig ging, wandte er sich zunächst an die Holländer mit einem transatlantischen Kolonisaitionsplan, der, wie alle späteren Projekte, auf zwei Hauptmotiven aufgebaut war: den Glaubensgenossen ökonomischen Gewinn zu schaffen, den heissgehassten Spaniern möglichsten Schaden zuzufügen. Er fand wenig Anklang. Umsomehr beim Schwedenkönig, dem er 1624 zum ersten Male seine Ideen vortrug. Es war in den Tagen da Spanien seine Handelssphäre in die nordischen Gewässer erweitern wollte. Dieser katholischen Vormacht sollte die schwedische „Süderkompagnie“ gegenübergestellt werden, die, mit grossen Freiheiten ausgestattet, den Handel mit den fremden Weltteilen betreiben sollte. Goldene Berge wurden versprochen. Aber das arme Schweden erwies sich als zu klein für einen so weitaussehenden Plan, mit der Zeichnung der Aktien wollte es nicht vorwärts gehen. Usselinx sah die Sache scheitern und ging verdrossen nach Holland zurück. Aber er sollte wiederkommen. Finanzielle und handelspolitische Erwägungen beschäftigten den König seit jeher. Sie spielen schon eine Rolle bei seinem Kampfe mit Polen, und „die Kräftigung der schwedischen Volkswirtschaft war eines der Ziele, die er durch den deutschen Krieg erstrebte“. Es ist daher „etwas zu viel behauptet“, wenn Gustav Adolf erklärte, dass er fast nur wegen seiner gefährdeten Glaubensgenossen an der norddeutschen Küste landen wolle. Und wie ihm dann ein selten grosses Kriegsglück einen Strich Deutschlands nach dem andern zu Füssen legte, so belebten und erweiterten sich des Siegers merkantile Projekte und kam Usselinx wieder zu Ehren. Deutschland sollte der Hauptabnehmer des schwedischen Kupfers und der erste Geldgeber für die wiederauflebende Süderkompagnie werden. Es beginnt des Usselinx grossartige Agitationstätigkeit, seine literarische mit der Herausgabe seiner Argonautica Gustaviana, der Ampliatio, des Mercurius Germaniae usw., andererseits seine

diplomatische, indem er die deutschen Reichsstädte und Stände anspricht, um in ihnen geldspendende Aktionäre für seine Kompagnie zu gewinnen. In allen Tonarten suchte er den Leuten die Beteiligung einzureden. Allein aller Liebe Mühe war vergebens. Usselinx hatte zu wenig mit den realen Verhältnissen gerechnet. Wie hätten sich in einem nun schon lang vom Krieg heimgesuchten Lande so plötzlich reiche Geldquellen öffnen sollen? Und dazu die oft sehr zugeknöpften, hartgesottenen Bürgerschaften, deren Misstrauen gerade durch die kriegführende Macht Schweden immer von neuem geweckt wurde, da sie allenthalben die schwersten Lasten und Kontributionen aufbürdete. Wenn dabei Schweden gerade dem Handelsstande die grössten Summen abpresste, so konnten auch die schönsten Deklamationen über merkantile Förderung kein Zutrauen erwecken. Fast überall stiess Usselinx auf Sprödigkeit und Zurückhaltung. Vielleicht hätte sich bei längerem Leben und unter fortgesetzten Siegen Gustav Adolfs noch manches erzwingen lassen, aber seit Lützen war nichts mehr zu machen, wie eifrig auch Oxenstierna seine Unterstützung lieh. Nördlingen versetzte dem Versuche den Todesstoss. Schliesslich hätte Usselinx, getreu dem non olet, auch katholisches Geld nicht verschmäht, da er sich nach Frankreich wandte; es war gleich fruchtlos. Übrigens haben die Holländer diese Schritte ihres Landsmannes, in denen sie eine gefährliche Konkurrenz witterten, nie mit freundlichen Blicken betrachtet. Das Schlussurteil des Verfassers über die merkwürdigen Pläne ist durchaus zutreffend. »In letzter Hinsicht war es auch nicht einmal Schweden, dem Usselinx seine Kräfte widmete: im Grunde genommen war vielmehr auch Gustav Adolf nur eine Figur in seinem Spiele. Sein Hauptbestreben war, durch kluge Benutzung der militärischen Kräfte Schwedens und der finanziellen Deutschlands, Spanien aus dem Sattel zu heben, den Katholizismus beiseite zu schieben und die Niederlande zu befreien, damit er wieder nach Antwerpen, seiner Heimat, zurückkehren konnte. Zugleich erhoffte er auf diese Weise für sich und seine Freunde reichen finanziellen Gewinn«. Und beim König war es »nicht reine Zuneigung zu Deutschland, die ihn bewog dieses Land in die Süderkompagnie aufzunehmen«. Wäre das »risikoreiche Unternehmen« verwirklicht worden, so hätte es das ohnehin ausgesogene Deutschland mit »völliger Zerfleischung seines siechen Wirtschaftskörpers« wahrscheinlich gezahlt. Voraussichtlich war es gut für Deutschland, das nur als Mittel zum Zweck hätte dienen sollen, dass »die wirtschaftspolitischen Pläne Gustav Adolfs und seines Kanzlers (nach dem Rezepte von Usselinx) nicht verwirklicht werden konnten«.

Wien. J. Hirn.

Friedrich Parnemann, Der Briefwechsel der Generale Gallas, Aldringen und Piccolomini im Januar und Februar 1634. Ein Beitrag zum Untergange Wallensteins. (Historische Studien 92. Heft) Berlin, Elbering 1911. XIII u. 111 S.

Die Briefe der genannten friedländischen Generale im angegebenen Zeitraum, welche zuletzt Irmer herausgegeben hat, haben wiederholt die

Kritik herausgefordert. Die Briefe liegen nur in Abschriften vor, und nur der kleinere Teil derselben ist datiert, ja gibt nicht einmal den Absender und Empfänger an. Irmer suchte in dieses Chaos Ordnung zu bringen, indem er die Abgänge aus der Deutung des Inhaltes rekonstruierte. Es stellt sich heraus, dass damit nur noch grössere Verwirrung angerichtet wurde. Als besonders verhängnisvoll erwies sich Irmers Annahme, dass einzelne Kopierzettel, die nur einige Zeilen enthielten, nichts anderes als Postscripta zu andern Briefen seien. Schon Alfons Huber hat in einer eigenen Abhandlung einzelnes aufgeklärt und richtig gestellt. Ihm selbst erschien noch manches andere als auffällig; aber von der Richtigkeit der Irmer'schen Datierungen ausgehend, stand er vor ungelösten Rätseln. Zu weiteren guten Resultaten gelangte eine Untersuchung Ritters. Nun unterzieht P. den ganzen Komplex der einschlägigen Fragen einer genauen Kritik und gelangt zu sehr interessanten, für die Wallensteinforschung bedeutsamen Ergebnissen. Die Irmer'schen Annahmen werden vielfach umgestürzt. Es ergibt sich folgendes oder wird doch sehr wahrscheinlich gemacht: das erste Postscript bei Irmer Nr. 410, dort zum 3. Februar 1634 eingereiht, gehört in die Zeit zwischen 13. — 17. Januar, das zweite Postscript ebendort zum 17. oder 18. Januar; das zweite Postscript bei Irmer Nr. 416, dort vom 5. Februar datiert, ist am 25. oder 26. Januar geschrieben, aber nicht von Aldringen an Piccolomini sondern umgekehrt; das erste Postscript in Nr. 416, wo Aldringen und Piccolomini gleichfalls umzutauschen sind, ist auf den 27. Januar zu datiren. Dabei hat man sich diese Piecen nicht als Nachschriften, sondern als eigene kurze Briefe zu denken. Irmer Nr. 415 ist nicht von Piccolomini an Aldringen, sondern von diesem an jenen gerichtet, nicht zu datieren mit 5. Februar sondern mit 27. Januar; Irmer No. 414, dort datiert Febr. (4?), gehört zum 28. Januar und ist nicht von Aldringen an Piccolomini sondern umgekehrt gerichtet. Genau dieselbe Umkehrung ist vorzunehmen bei Irmer Nr. 415 und 420. Die Datierung ist bei Nr. 425 aus Februar in 29. Januar, bei Nr. 420 aus Februar in 29 oder 30. Januar zu ändern. Irmer Nr. 426 schreibt nicht Piccolomini an Aldringen sondern umgekehrt, statt Februar ist 30. Januar zu setzen. Das Stück Nr. 424 schreibt nicht Aldringen sondern ein Vertrauensmann (Fabio) Piccolominis an diesen und ist auf den 1. Februar zu setzen; bei Nr. 421 hat als Datum statt Februar der 30. Januar zu gelten; bei Nr. 422 der 31. Januar. Die Annahme Irmers bei Nr. 413 Februar (4.?) wird korrigiert in 1. Februar, bei Nr. 423 aus Februar in 2. Februar, bei Nr. 419 aus Februar in 5. Februar. Dat Schreiben bei Irmer Nr. 416 (ohne die zwei s. g. Postscripta) möchte P. nach Ritter in zwei Teile aufgelöst wissen, von denen nur der erste Aldringen zum Verfasser hätte (mit dem Datum 4. statt 5. Februar), während der zweite (beginnend mit il Sig. di Valmerode) am 5. Februar von Piccolomini an Aldringen geschrieben wäre. Bei Nr. 428 ist statt 7. Februar der 11. Februar anzusetzen und der Ausstellungsort von Nr. 436 (Budiano) ist nicht wie bei Irmer auf Budweis sondern auf Wodnian zu deuten, wie bereits Huber bemerkt hat. Der Brief des Gallas an Aldringen bei Irmer Nr. 381 wäre vom 13., nicht vom 23. Januar zu datieren und der erst von Huber mitgeteilte Brief des Gallas an Piccolomini wird zum 1. Februar eingereiht, während

das Begleitschreiben Piccolominis, womit dieser den Brief des Gallas an Aldringen weitergibt, mit dem 4. Februar anzusetzen ist. Die Beweisführung ist durchwegs plausibel, wenn auch in manchen Teilen etwas schwerfällig, und beruht auf eingehendster Würdigung und Abwägung der Texte und auf umfassender Heranziehung der Literatur.

Wien. J. Hirn.

Obál, Béla, Die Religionspolitik in Ungarn nach dem Westfälischen Frieden während der Regierung Leopold I. Halle a. S. Ed. Anton (E. Schumann) 1910.

Der Verf. hat mit diesem Thema eines der interessantesten Kapitel der ungarischen Geschichte für seine Darstellung gewählt. Obwohl bereits einige Literatur hierüber, besonders in ungarischer Sprache existiert, so fehlte es doch noch immer an einer zusammenfassenden, objektiven Darstellung der religiösen Verhältnisse unter Leopold I. Und dennoch bildeten diese im 17. Jahrhundert oft den Mittelpunkt der ganzen politischen Konstellation, ja es spielten nicht selten auch die internationalen, politischen Verhältnisse in sie hinein. Unter Leopold I. wurde die schon früher begonnene Gegenreformation in Ungarn erst zur rechten Entwicklung gebracht, besonders die Jesuiten entfalteten eine weitumfassende, eifrige Tätigkeit. Im ganzen war der Erfolg der Rekatholisierungsbestrebungen ein günstiger. An Organisanisation den Protestanten überlegen gingen die Katholiken unter der Führung einiger Bischöfe und der Jesuiten planmäßig vor. Es entstand eine mächtige katholische Partei, der die meisten Magnaten angehörten, die ihrerseits auf ihre Untertanen mit allen Mitteln, allenfalls auch mit Gewalt einwirkten. Aber auch die Protestanten blieben nicht müßig, sie trachteten einerseits die katholischen Vorstöße abzuwehren und andrerseits womöglich die Zahl der Bekenner ihres Glaubens zu mehren. Fast der ganze Nordosten, der Komitatsadel und die Städte waren evangelisch. Außerdem hatten es die Protestanten verstanden, mit dem Auslande Verbindungen anzuknüpfen und dort Rückhalt zu finden. Gerade dieses Hineinspielen der internationalen Politik in ungarische Fragen ist im Detail noch recht wenig bekannt. Und doch hatten eben Rücksichten dieser Art zur Folge, daß dem Wiener Hofe, der natürlich auf Seite der Katholiken stand, nicht selten kaum mehr übrig blieb, als gegen die protestantenfreundlichen Beschlüsse der Reichstage, die er nicht verhindern konnte, und gegen die protestantischen Gravamina, denen freilich meist solche von Seite der Katholiken entgegenstanden, eine passive Resistenz zu üben. Dazu kam noch die ständige Türkengefahr, die ein energisches Vorgehen fast unmöglich machte. Und tatsächlich wurde die Entscheidung erst herbeigeführt, als diese Gefahr gebannt war. Der in den siebziger Jahren gemachte Versuch nahm ein für den Kaiserhof klägliches Ende. Die Resultate der Religionspolitik sind nun wohl schon ziemlich bekannt, weniger aber die Motive für die einzelnen Handlungen und der Zusammenhang der Religionspolitik mit der sonstigen Politik. Mit Recht konnte man einer Arbeit, welche diese Frage klären wollte, mit großem Interesse entgegensehen.

Der vorliegende Band behandelt nun den Abschnitt bis ca. 1670. Für diese Zeit gab es schon eine ziemlich große, wenn auch oft sehr einseitige Literatur (Zsilinsky, Pauler, Fabó, Feßler-Klein, Krones etc.), auf der O. seine Ausführungen aufbaut. Darüber ist er auch kaum hinausgekommen. Aber selbt die Darstellung des bereits Bekannten ist keineswegs einwandfrei. O. geht von dem Gedanken aus, die ungarische Opposition sei lediglich eine Reaktion gegen die Tendenzen des Wiener Hofes gewesen. Es schiene mir ein nutzloses Beginnen, feststellen zu wollen, was in einem jahrzehntelangen Kampfe Aktion und was Reaktion war; unter keinen Umständen dürfen daraus Werturteile für politische Ansichten, Ziele und Handlungen abgeleitet werden. Weil nun für O. die Opposition eine Reaktion gegen das Vorgehen des Hofes ist, hält er sie für gerecht und beurteilt von diesem Gesichtspunkte aus die einzelnen Vorgänge. Diese Stellungnahme bringt den Verf. dazu, das aggressive Vorgehen der katholischen Partei gegen die Evangelischen weitläufig auseinanderzusetzen, während er über das der Protestanten gegen die Katholiken mit kurzen, mehr entschuldigenden Worten hinwegkommt. Natürlich wird dadurch das ganze Bild stark verzerrt.

O. spricht an mehreren Orten davon, daß der Kaiser nicht die Grundgesetze Ungarns, wie den Linzer Frieden gehalten habe. Ich glaube nun, daß es überhaupt vom historischen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt ist, dort von Grundgesetzen zu sprechen, wo es sich nur um Marksteine in einem Entwicklungsgange handelt. Was aber die Beobachtung der Gesetze anlangt, so erinnern die Ausführungen O.s an die Relation des venetianischen Gesandten Molin aus dem Jahre 1661 (Font. Rer. Austr. II. 27. p. 78.) „Mà quando sono essi (die Ungarn) inosservanti delle lor leggi, altrettanto vogliono, che il loro re ne sii puntual essecutore et ad ogni picciolo trasposto sono de lor privileggi così zelanti, che ne vogliono la ritrattatione".

Wie ein Axiom zieht sich durch O.s Arbeit der Gedanke, daß der Wiener Hof Ungarn nicht helfen, daß er vielmehr das Land verkommen lassen wollte, daß also die Haltung Wiens für Ungarn schädlich, die Opposition gegen den Hof daher für Ungarn nützlich, mithin patriotisch war. Als Beweis für diese Ansicht zitiert O. den Bericht des schwedischen Gesandten E. Pufendorf und die Relation des venetianischen Gesandten Sagredo von 1665 (also kurz nach dem Eisenburger Frieden verfaßt). O. scheint selbst gefühlt zu haben, daß diese Berichte zu wenig objektiv waren, um die obige Meinung zu begründen, er bringt daher als Hauptstütze ein Gutachten der „Räte Leopolds" und erkennt daraus die Stimmung im „geheimem Rate" (p. 23). Das Gutachten ist überschrieben: Discursus qui per viros prudentes et neutrales circa bonam disetae conclusionem hac die 12 decembris formantur (Hofkammerarchiv fasc. 15414, Ungar. Landtagsakten, Konvolut von 1681). Diese Überschrift scheint nun für die „Räte Leopolds" doch etwas ungewöhnlich zu sein. Hätte aber O. in demselben Aktenkonvolute näher nachgesehen, so hätte er noch drei, von der gleichen Hand geschriebene, ebenfalls nicht unterfertigte Stücke gefunden, auf deren einem vom Registrator geschrieben steht „votum anonymi etc.", auf dem zweiten aber „authore probabiliter episcopo de Roxas". Auf dem dritten Stücke ebenso wie auf unserem steht nichts. Die Stücke passen auch inhaltlich zusammen und verfolgen die Tendenz, die Ungarn, besonders die Protestanten, durch Konzessionen zu

gewinnen, so daß die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß wirklich Bischof Roxas der Urheber war. Für die Benützung ist es aber nicht gleichgiltig, ob das „Gutachten" den „Räten Leopolds" oder einem Anonymus (wahrscheinlich Roxas) zuzuschreiben ist. Nun zum Inhalt. Es wird erzählt, die Ungarn glaubten, daß die Deutschen „a Gallis ultra vires impediti" Ungarn nicht vor den Türken retten könnten, daß die Ungarn doch die Sklaven der letzteren würden, wenn sie sich nicht schnell bei ihnen der Bestätigung ihrer Privilegien versicherten; die Ungarn meinten daher (nach dem Berichte des Anonymus) weiter „esse ergo melius per voluntaria pacta praevenire, imo Hungaros posse sic in viribus crescere et salvari, alias non. Nam si ex una parte de Turca assecurati et ex altera cum Gallis, Polonis et Transylvanis coniuncti sese in Germanicis terris plantent et pascant; tunc absque hodierno Germanico obstaculo sese ponent in postura contra quoscunque et sub immediato nativo principe honorem et libertatem tam nobilitatis, quam conscientiae possidebunt, quae ipsis nunc Germani eripiunt." Nun wird ausgeführt, wodurch nach Ansicht der Ungarn die Ehre und die Freiheit des Adels und des Gewissens geraubt werde. Schließlich fährt der Anonymus fort: „Certum est, quod hae omnium quasi Hungarorum apprehensiones sive justae, sive injustae omnino adsint et ad desperata consilia praesertim nunc, ubi pristina in diaetam spes cecidit et ubi Galli et alii plusquam unquam invitabunt, infallibiliter reducent, nisi saltem substantialis et apparens aliqua satisfactio concedatur". Wir haben also einen Stimmungsbericht, verbunden mit dem Rate, den Ungarn entgegenzukommen, vor uns. Wie hat aber O. diesen Bericht verwendet? Er schreibt, man hätte gelegentlich des Ödenburger Landtages im Geheimen Rate über die Befreiung Ungarns von den Türken verhandelt. Dann fährt er fort (p. 23): „Man gab zu, daß Ungarn nur durch die Beseitigung der Türkengefahr gerettet werden könnte; man trug aber Bedenken, ob man ihm die Rettung bringen sollte: „Hungaros posse sic in viribus crescere, alias non," und nun folgt die Stelle bis eripiunt, (et salvari nach crescere ist ausgelassen!). Kurz, O. hat eine Stelle mitten aus einem Satze herausgerissen, das, was als Ansicht der Ungarn berichtet wird, als Gutachten der „Räte Leopolds" hingestellt und hat so einen scheinbar schlagenden Beleg für seine Ansicht von der feindlichen Gesinnung des Wiener Hofes gegen Ungarn herauskonstruiert. In ähnlicher Weise wird der Inhalt einer anderen Stelle des „Discursus" von O. (p. 43) wiedergegeben. Daß O. den „Discursus" den „Räten Leopolds" zuschiebt, kann auf eine Nachlässigkeit zurückzuführen sein; es fällt aber schwer, anzunehmen, daß O. nicht gemerkt haben soll, daß er durch das Herausreißen einer Stelle, durch die unrichtige Angabe des geistigen Urhebers der darin ausgesprochenen Gedanken ihren Sinn ganz verdreht hat. Die gewiß oft vorgekommenen Ausschreitungen kaiserlicher Truppen in Ungarn, das Vorgehen der Beamten dort, Dinge, die in Wien oft genug getadelt und bedauert wurden (Montecuccoli, Kollonitsch), das Vorgehen gegen die Protestanten, all das ist nun für O. eine planmäßige Ausführung der in dem erwähnten „Gutachten" zusammengefaßten Grundsätze der kaiserlichen Politik, deren Prinzip nach O. war: „Der Zweck heiligt die Mittel" (p. 58). Das Vorgehen des Hofes ist demnach ein „barbarisches" (p. 58), er kämpfte mit „roher Gewalt" (p. 51), was er tat, geschah mit „böser Absicht" (p. 121) usw.

Nach Obáls Darstellung möchte man annehmen, daß es in Ungarn kaum eine selbstständige katholische Partei gegeben habe, sondern nur einen Kreis von Adeligen, die sich als Werkzeuge der Wiener Regierung gebrauchen ließen und daß die Hüter des ungarischen Volkstums fast ausnahmslos nur die Protestanten waren. Das trifft aber nicht zu. Natürlich stand die katholische Partei dem Hofe, bei dem sie Schutz und Förderung ihrer religiösen Interessen fand, näher als die protestantische. In politischer Hinsicht aber waren die Katholiken ebensosehr zur Opposition geneigt wie die Protestanten (Zrinyi, die katholischen Mitglieder der Magnatenverschwörung). Es wäre aber verkehrt zu glauben, daß der Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten nur vom Hofe hervorgerufen worden wäre. Auch ist die Bedeutung der katholischen Partei und der Jesuiten für die ungarische Sprache und Kultur (Bibelübersetzung, ungarische Theateraufführungen usw.) von O. keineswegs gewürdigt. Mit Recht schätzt O. die protestantische Kultur in Ungarn hoch ein, er hätte aber doch die katholische nicht so tief herabsetzen dürfen, als er es wirklich tut.

Für die genauere Kenntnis der Religionspolitik wäre es von größtem Werte gewesen, nähere Aufschlüsse über die von den protestantischen Adeligen mit dem Auslande angeknüpften Beziehungen zu erhalten. Aber auch für O. beginnt die sogenannte „Magnatenverschwörung" erst nach dem Eisenburger Frieden, über frühere, ähnliche Bestrebungen, von denen es schwer zu sagen ist, ob sie noch mit den Pflichten eines Untertanen gegen den König zu vereinbaren waren, weiß er nichts zu erzählen. Ja er geht sogar so weit, ohne nähere Angabe der Gründe gleichzeitige Berichte, die seinen Ansichten widersprechen, als „unwahrscheinlich" zu bezeichnen (p. 29 Anm. 2).

Und nun noch Einiges über die Benützung der Literatur und Quellen. Zum größten Teile beruht O.s Arbeit auf dem einseitig geschriebenen Werke von M. Zsilinsky über die Religionsverhandlungen im ungarischen Reichstage, ferner auf Paulers Magnatenverschwörung und Fabós Reichstag von 1662. Die bemerkenswerten Aufsätze von Krones über die Jesuiten in Ungarn sind wohl erwähnt, aber kaum benützt. Ganz ungenügend und willkürlich sind aber die Quellen herangezogen; so scheinen die für die ungarische Religionspolitik sehr wichtigen venetianischen Depeschen vom Kaiserhof, herausgegeben von A. F. Pribram, dem Verf. unbekannt geblieben zu sein. Selbstverständlich ist auch die höchst wichtige, noch nicht veröffentlichte Fortsetzung der Depeschen vollständig unbenützt geblieben. Von den Relationen der venezianischen Gesandten sind in sorgfältiger Auswahl jene benützt, die der Tendenz des Verf. entsprechen. Wie wenig genau aber selbst die Verwertung der von O. oft zitierten Werke ist, beweist, daß ihm die von Pauler erwähnten Verhandlungen von Eperjes im Jahre 1669 vollständig entgangen sind. (Vgl. darüber jetzt die gründlichen und weitausholenden Ausführungen von R. Gooß in den Österr. Staatsverträgen, Abt. Siebenbürgen, S. 845—58, wo auch die ältere Literatur angegeben ist).

Es würde zu weit führen, wenn wir im einzelnen die zahlreichen schiefen Auffassungen zurückweisen oder richtigstellen wollten, es hieße das, einen guten Teil des Buches nochmals schreiben. Es war jedoch notwendig, den Grundauffassungen O.s entschieden entgegenzutreten und seine Arbeitsweise zu charakterisieren.

Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, daß die Darstellung — abgesehen von der sprachlichen Seite, bezüglich welcher O. als Ungar einen berechtigten Anspruch auf milde Kritik hat — sehr wenig klar ist, so daß oft Wiederholungen vorkommen. Die Erzählung der Ereignisse besonders auf den Reichstagen ist viel zu breit, ja vielfach fast eine Übersetzung der Diarien und Gravamina.

Es war nicht möglich, an den bedauerlichen Mängeln von Obáls Buch vorüberzugehen, ich möchte aber daran den Wunsch knüpfen, daß es dem Verf. möglich werde, sich bei der Fortsetzung seiner Arbeit für die Zeit nach 1670, für welche weniger Literatur vorliegt, in objektiver Weise über das Material zu stellen und uns jene Geschichte der Religionspolitik in Ungarn zu geben, die im Interesse der Wissenschaft dringend zu wünschen wäre.

Wien. Theodor Mayer.

Beiträge zur Geschichte der Universitäten Mainz und Gießen. Herausgegeben im Auftrage des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen von Julius Reinhardt Dieterich und Karl Bader. Gießen 1907. VIII und 532 S.

Zur dritten Jahrhundertfeier der Gießener Universität gab der Historische Verein für das Großherzogtum Hessen zugleich als 5. Band der neuen Folge seines Archivs dies hübsche Sammelwerk heraus. Es zerfällt, wie schon aus dem Titel hervorgeht, in zwei Abteilungen. In der ersten, die der Geschichte der Universität Mainz gewidmet ist, darf der Beitrag von W. Stieda: „Wie man im 18. Jahrhundert an der Universität Mainz für die Ausbildung von Professoren der Kameralwissenschaft sorgte“, am meisten auf allgemeineres Interesse Anspruch erheben. Die ihm beigegebenen Akten hätten allerdings manche Kürzung vertragen. Das gilt auch von denen, die H. Schrohe zum Abdruck bringt. Seine Arbeit über „die Wiederbesetzung erledigter Professuren“ in Mainz verdient sonst auch für die allgemeine deutsche Universitätsgeschichte Beachtung. G. Bauch fügt seinen zahlreichen Untersuchungen über die Geschichte des Humanismus eine neue: „Aus der Geschichte des Mainzer Humanismus“ hinzu, die sich wie jene durch große Detailkenntnis auszeichnet. Ihre Lektüre ist allerdings nicht gerade leicht. Aus dem Inhalt sei hervorgehoben, daß Bauch Berthold von Henneberg ein wirkliches Verständnis für den Humanismus zuschreibt. In einem kleineren Beitrage stellt Frz. Falk zusammen, was er über Jakob Welder, den ersten Rektor der Mainzer Hochschule hat finden können, während Fritz Herrmann die Mainzer Bursen „Zum Algesheimer“ und „Zum Schenkenberg“ und ihre Statuten behandelt und diese zum Abdruck bringt.

Der ausführliche Aufsatz von G. Freiherrn Schenk zu Schweinsberg: „Alt-Gießen“, der den zweiten, Stadt und Universität Gießen behandelnden Teil eröffnet, hat vor allem lokalhistorisches Interesse. Wilh. Diehls „Neue Beiträge zur Geschichte von Johann Balthasar Schuppius“ erweitern sich zu einem hübschen Kulturbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges,

die Arbeiten von W. M. Becker „zur Geschichte des Pennalismus in Marburg und Gießen“, von L. Voltz, „zwei hessen-homburgische Prinzen als Gießener Studenten (1722—1723)“ und von K. Bader, „von tödlichem Ableben und solenner Beerdigung Rectoris Magnifici“ dürfen auch für die deutsche Universitätsgeschichte im allgemeinen Wert beanspruchen. Auch E. Preuschen hat es verstanden, seine unter dem Titel „Symbola“ gegebenen Mitteilungen aus alten Gießener Stammbüchern in den kulturgeschichtlichen Zusammenhang einzureihen. Von größerem allgemeinem Interesse sind aber vor allem die letzten beiden Beiträge. K. Esselborns Aufsatz: „Karl Ludwig von Grolmann in Gießen“ liefert uns eine nicht nur sehr eingehende, sondern auch sehr gut geschriebene Gelehrtenbiographie aus der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts und J. R. Dieterichs Arbeit: „Ein Gießener Professor als hessischer Staatsminister“, deren Held Christian Samuel Gatzert ist, erweitert sich zu einer Geschichte der hessen-darmstädtischen Politik während eines großen Teiles der Revolutionszeit. So sichert die Mannigfaltigkeit seines Inhalts dem auch mit Bildern geschmückten und von Frau E. Dieterich mit einem Register versehenen Buch viele dankbare Benutzer.

Jena. G. Mentz.

A. Gürtler, Die Volkszählungen Maria Theresias und Josef II. 1753—1790. Innsbruck, 1909, Wagner. XV, 152 S. und 11 Tafeln.

Der Verfasser erläutert an der Hand einer umfangreichen Spezialliteratur und gestützt auf Archivalien, die ihm der Grazer Kassenoberoffizial Liebhart aus seinem Forschungsmateriale über Volkszählungen zur Verfügung stellte, die Prinzipien der ersten (wenigstens teilweise erhaltenen) Volkszählungen. Die in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen sind meist wörtlich wieder abgedruckt, da „viel Interessantes und Wissenswertes für den Nationalökonomen, Verwaltungsrechtler, Soziologen u. s. w. enthalten ist“, ebenso sind aus Rauchberg, de Luca, Göhlert u. a. ganze Absätze wörtlich entnommen, leider ohne Angabe der Seiten. Ist die Arbeit also hauptsächlich für Juristen, zuerst natürlich für Statistiker bestimmt, so kann auch der Historiker Manches daraus entnehmen, so z. B. die Tatsache, dass bereits unter Karl VI. Volkszählungen stattfanden (nach Sonnenfels), die freilich keine Spur zurückgelassen zu haben scheinen. So bildet das Rescript Maria Theresias vom 13. Oktober 1753 den Ausgangspunkt der Gesetzgebung für die österreichischen Volkszählungen; diesem Sprössling des aufgeklärten Absolutismus scheinen die tüchtigen Kameralisten Justi und Sonnenfels Pate gestanden zu sein. Bis zum Jahre 1770 wurden einerseits die Pfarrer, andererseits die Inhaber von Dominien und Gülten sowie die Magistrate zu dem schwierigen Werke herangezogen, die Zählung wurde also doppelt durchgeführt. Von 1770 ab fand die Zählung durch eine Kommission statt, die aus Offizieren und Zivilkommissären bestand, der militärische Zweck tritt in den Vordergrund. Freilich war

letzterer auch schon 1753 in erster Linie bestimmend (nicht wie Gürtler mit Rauchberg annimmt, dass das volkswirtschaftliche und politische Interesse noch rein zu Tage tritt) und nur seinetwegen wurde die Doppelzählung eingeführt. Darauf geht Gürtler freilich nicht ein, ebensowenig forscht er dem Grunde nach, warum man erst nur nach Pfarren, dann aber auch nach Dominien die Zählung vollziehen liess. Er liegt meines Erachtens in der Verschiedenheit der Wirtschafts- und Gerichtsverfassung der Alpen- und Sudetenländer. Hier war die Aufteilung der Rekruten auf die Herrschaften viel leichter möglich als dort, da der Besitz grösstenteils geschlossen, Gericht und Pfarre vielfach mit dem Herrschaftsbesitz identisch war. Dort war die Zersplitterung der Dominien und Gülten das Gesetzmässige, daher die ursprünglich nach sudetenländischem Muster (das fehlt bei Gürtler S. 1) geplante Zählung nicht das erwünschte Ergebnis gezeitigt hatte; man musste sie also auch nach Herrschaften und Magistraten durchführen. Warum sie 1761 in der Steiermark nach Landgerichten vollzogen wurde, — was Gürtler entging — wissen wir nicht; wenn die Bevölkerungszahl den Erwartungen der Regierung nicht entsprach und in auffallendem Gegensatz zum Jahre 1754 stand ($5^3/_4$ Millionen für das damalige Cisleithanien gegen 6·1 Millionen Seelen), so war die Regierung selbst daran Schuld, da sie nur die beiläufige Zahl der Familien und Seelen verlangte und die Verwalter im Interesse ihrer Herrschaften die Zahlen nach unten abrundeten. Das darf doch als ein hervorragender Mangel des Gesetzgebers bezeichnet werden, weit mehr als die „ungenügende Schärfe in der Erfassung des Momentes der Zeit" (Gürtler S. 24).

Die Errichtung der Werbbezirke, die am 11. Jänner (16. März) 1771 befohlen wurde, schuf jene Grundlage, die für die Volkszählung unbedingt nötig war; ihr war bereits die Nummerierung der Häuser und die in den Alpenländern gleichfalls nötige Zusammenfassung der Einzelhäuser zu Gemeinden vorangegangen. Interessant ist der Verhaltungsbefehl für die Konskriptionsoffiziere, den Liebhart dem Archive des Kriegsministeriums entnahm (Gürtler S. 29—34); er zeigt u. a., dass letzt' angedeutete Arbeit von den ‚Schulmeisters' vollzogen werden musste. Fortan hielt man (bis 1778) die Bevölkerung durch jährliche Visitationen und durch fortlaufende Einsendung von Vierteljahrsberichten der geistlichen und weltlichen Behörden über die Veränderungen in Evidenz; mit Recht weist demnach Gürtler (S. 50) die Anschauung Göhlerts und Fickers von einer ‚Saison morte' 1770—1776 zurück. 1778 fand eine neue Zählung durch die Dominien statt, die Ergebnisse wurden durch Konskriptionsoffiziere revidiert. Für jede Gemeinde wurden zwei Populationsbücher angelegt, von denen eines ein dazu bestimmter herrschaftlicher Beamter in Evidenz zu halten hatte; damit war der politische Bezirk geboren, dessen Kommissär nun alljährlich die Summarien einzuliefern hatte. Gleichzeitig hatten seit 20. Februar 1784 die Seelsorger die Verpflichtung, die Tauf- Trau- und Sterbefälle alljährlich durch die Generalkommanden den politischen Landesstellen anzuzeigen. Eine Frage drängt sich dabei auf: Wie wurden letztere Ausweise verwertet, seit durch die Pfarrenregulierung der Seelsorgesprengel nicht mehr identisch war mit dem politischen Bezirk? Gab es dafür keine Normen? Man sollte annehmen, dass dies der Konskriptionsgesetzgebung

K. Josef II., die sich namentlich 1788 und 1789 höhere Ziele setzte, nicht entgangen sein dürfte.

Der Wert der Arbeit Gürtlers besteht in der möglichst vollständigen Sammlung der für die Volkszählungen ergangenen Verordnungen und in einer kurzen Kommentierung und Wertung derselben; letztere tritt gegenüber dem Wiederabdruck der Patente und Erlässe räumlich allerdings bedeutend zurück.

Graz. Hans Pirchegger.

Bibl Viktor, Die Niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848. Herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. Wien 1911. Gerlach et Wiedling XII u. 338 S.

Daß dem Sturmjahr 1848 in der Wiener und Prager Landstube und wohl auch in anderen österreichischen Ländern ständische Bewegungen vorangegangen sind, ist längst bekannt. Die Haltung der niederösterreichischen Stände hat schon deshalb die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, da sich dieselben am verhängnisvollen 13. März 1848 zum Wortführer der Wünsche der Menge machten und die Abdankung Metternichs vermittelten, der in weiten Kreisen als das Symbol des alten Systems besonders verhaßt war. Verschieden ist über diese Haltung der Stände geurteilt worden, je nach dem politischen Standpunkt der Beurteiler. Der Staats- und Konferenzminister Hartig betrachtete die Stände als die Urheber der Revolution, nicht anders freilich auch der Demokrat Matthias Koch; andere wieder wie Bauernfeld haben die Stände und ihre Arbeiten und Wünsche nicht sehr hoch eingeschätzt. Nun unternimmt es Viktor Bibl ein aktenmäßiges Bild darüber zu bieten und somit eine gerechte Beurteilung der niederösterreichischen Stände und ihrer Bestrebungen zu ermöglichen.

Bibl war dazu vor allem berufen, da er in einer vorangehenden Studie die ständische Bewegung in Niederösterreich unter Kaiser Leopold II. geschildert hatte[1]). Und die Bewegung unter Leopold ist verhängnisvoll für Österreichs Zukunft und für die Stände und ihr Schicksal geworden. Der Grundgedanke der Josephinischen Reformen war, soweit diese die patrimoniale Stellung der Stände betrafen, schon von ihrem Urheber nicht ganz strenge durchgeführt worden; sie wurden durch den ständischen Einfluß unter Leopold II. völlig geknickt. Das Ziel der Reformen mußte es sein, die Patrimonialverfassung, die in das Gefüge des modernen Staates nicht passen wollte, zu beseitigen. Joseph hat denn auch die Leibeigenschaft aufgehoben, sein Grundsteuerpatent suchte die Gleichheit der Besteuerung des Dominikal- und Rustikalgrundes und zugleich die Ablösung der Roboten und Leistungen wenigstens für den Großteil der grundhörigen Bauern durch eine Geldzahlung an den Grundherrn durchzuführen; er plante die Kriminalgerichtsbarkeit den patrimonialen Gerichtsherrn zu nehmen und zu verstaatlichen. Aber die völlige Lösung des herrschaftlichen Verbandes wagte Joseph nicht; er setzte

---

[1]) Vgl. Bd. 24 dieser Zeitschrift, 322 f.

an Stelle der sogenannten Leibeigenschaft die Erbuntertänigkeit, die zwar die Rechte des Grundherrn sehr beschränkte, aber nicht völlig aufhob, Rechte die je geringer sie waren und um so schwieriger sie zur Geltung gebracht werden konnten, doch von den Grundherrn um so eifersüchtiger festgehalten wurden. Die völlige Befreiung der grundhörigen Bauern blieb also ein Problem der Zukunft. Die Errichtung der Kreisgerichte als Kriminalgerichtshöfe erster Instanz war nicht über das Stadium der Beratung hinausgekommen, und die agrarischen Reformen Josephs fielen unter seinem Nachfolger dem Ansturm der Grundherrn zum Opfer. Doch blieb die Leibeigenschaft aufgehoben. Somit bestanden die patrimonialen Rechte weiter, aber in einem ruinösen Zustande, dessen Unhaltbarkeit sich je länger je mehr fühlbar machte. Der Gedanke Leopolds II., die Landstände zu neuem politischen Leben zu erwecken, sie zu wahren Volksvertretern umzubilden, scheiterte an dem politischen Unverstand der Stände. Auch hier griff man auf die theresianischen Verhältnisse zurück, die zwar den Ständen nicht so abträglich waren, wie die Maßnahmen Josephs II., ihnen doch nur ein Scheinleben gestatteten, indem die Landstände höchstens als Hilfsorgane der Staatsverwaltung tätig werden konnten, einer eigenen Bedeutung aber entbehrten. Wohl hatte Leopold II. die Zusicherung gegeben, daß die Stände um ihre Erinnerungen gefragt werden sollten, wenn es sich um die Einführung neuer allgemeiner Gesetze oder wichtige Veränderungen der politischen Verordnungen handle. Auch das ein mißliches Versprechen in einem Staate, der streng zentralistisch regiert wurde, aber keine zentralen Stände, sondern seit 1815 fünfzehn provinzielle Landtage zählte. Und nun kamen die schweren Kriegsjahre, dann die lange Friedensära unter Franz I., dem Monarchen, der bald dem einen bald dem andern Ratgeber sein Ohr lieh, und nur schwer zu Entschließungen zu bringen war, der aber eifersüchtig auf die Rechte der Krone alles seiner eigenen Entscheidung vorbehielt, zugleich aus Abneigung gegen die Revolution und einem sich steigernden Ruhebedürfnis allen Reformen abgeneigt war, dann die Zeit Ferdinands I., in der von einer zielbewußten Regierung überhaupt nicht die Rede sein konnte, da die Leitung des Staates in den Händen der hohen Bureaukratie lag, die sich nicht etwa der Herrschaft eines von ihnen beugte, sondern in gesenseitigem Ränke- und Intrigenspiel sich bekämpfte; denn Metternich hat der Zeit wohl den Namen gegeben, doch der allmächtige Staatsmann, für den man ihn hielt, war er nicht. Aber diese Bureaukratie war einig in der eigenen Überschätzung und im Festhalten am Amtsschimmel. So lange hat sie sich bewährt, als es galt die aus der josephinischen Zeit überkommenen Ideen zu verarbeiten, dann aber versagte sie. Denn eigene Gedanken zu produzieren war sie nicht im Stande, von obenher fehlte die Anregung und sich von Außenstehenden belehren zu lassen, dazu waren diese Herren allzu hochmütig und borniert. So machten sich in der Staatskonferenz und im Staatsrat fast durchwegs eine unglaubliche Schwerfälligkeit, Beschränktheit und reaktionäre Gesinnung geltend.

Gewiß, es lebte sich ganz angenehm im vormärzlichen Österreich, wenn man von den unteren Klassen der Bevölkerung absieht, die durch Teuerung und Steuerdruck oder wie die grundherrlichen Bauern unter dem Drucke ihrer Lasten und Roboten litten. Weiteren Kreisen fehlte auch die politische Einsicht um die Schäden der Staatsverwaltung zu erkennen, wenn nicht der Einzelne etwa gerade mit der Zensur oder Polizei in unliebsame Bekannt-

schaft geriet, oder sonst wie in seinen persönlichen Interessen sich durch die engherzige Verwaltung gehemmt sah. Vor allem traf dies die Landstände, insofern sie Patrimonial- und Grundherrn waren. Denn ihre wirtschaftliche Lage stand ja, da die agrarischen Verhältnisse so ungeklärte waren, auf dem Spiele. Leistete der Bauer, wie es vielfach geschah, nicht mehr Abgaben und Arbeit, so fehlten ihnen die Arbeitskräfte und das Kapital für ihre Wirtschaft. Daher sind die Stände in so manchen Ländern, in Böhmen so gut wie in Niederösterreich an der Hand dieser und verwandter Fragen zuerst zu politischem Leben erwacht.

Bibl unternimmt es dieses Erwachen der niederösterreichischen Stände und ihre Bestrebungen zu zeigen. Er befolgt dabei die chronologische Folge von Landtag zu Landtag, indem er breite und fleißige Auszüge aus den Akten aneinanderreiht. Sonst gewiß nicht die ideale Methode, wenn auch die so häufig beliebte des neuzeitlichen Geschichtsforschers. Aber die Akten, die Bibl mitteilt, sind wie ein ausgeichneter Kenner der österreichischen Geschichte mit Recht treffend bemerkt hat, so interessant, daß man sich diese breiten Mitteilungen wohl gefallen lassen kann. Ganz freilich ist der Verf. den Nachteilen seiner Darstellungsweise nicht entgangen; sein Buch ist wenig übersichtlich. Wohl hat er in dankenswerter Weise ein Personen- und Sachregister beigegeben. Doch wären eingehende Inhaltsangaben der einzelnen Kapitel in der Inhaltsübersicht gewiß noch außerdem erwünscht, vielleicht auch übergeschriebene Schlagworte über den einzelnen Seiten. Man kann dem Leser und Benützer eines Buches die Übersicht nie bequem genug machen. Bibls Zusammenstellung gewährt dem Leser die Möglichkeit aus eigener Anschauung zu urteilen. Aber den Gang der Entwickelung muß er sich doch vielfach erst selber zusammensuchen.

Die Bestrebungen der niederösterreichischen Landstände reichten noch in die Zeiten Franz I. zurück; sie knüpften an das Grundsteuerprovisorium von 1819 an, das ohne die Stände zu hören erlassen worden war, doch fanden sie erst auf dem Landtage von 1835 zum ersten Male lebhafteren Ausdruck. Noch suchte man die grundherrlichen Rechte zu verstärken. So suchten die Herrschaften das Recht eigenmächtiger Exekution gegen den säumigen Grundeigentümer zu erlangen. Daß Niederösterreich keine Exekutionsordnung gehabt habe, ist freilich ein Mißverständnis des Verf. Die Exekution war durch Kapitel XXXI der allgemeinen Gerichtsordnung geregelt. Aber darnach war die Exekution nur auf Grund eines Urteils oder gerichtlichen Vergleiches zulässig. Auch wehrten sich die Dominien gegen eine Vermehrung der ihnen neu aufgelegten Lasten z. B. zur Abstellung des Bettels. Die Stände verlangten staatliche Maßnahmen zu diesem Zwecke, woran sich Vorschläge wegen einer Reform der Kriminalgerichtsbarkeit im allgemeinen knüpften. So gaben geringfügige Anlässe den Ausgangspunkt zu weitgehenden Diskussionen. Vor allem trat nunmehr die Frage der Ablösung von Robot und Zehnten in den Vordergrund. Die Stände wünschten eine obligatorische Ablösung und schlugen um das für diese Aktion nötige Kapital herbeizuschaffen, die Errichtung einer ständischen Hypothekenbank vor. Die Regierung lehnte beides ab, indem sie daran festhielt, daß Ablösungen wie bisher nur im Wege des Vertrages stattfinden sollten, was in Wahrheit höchst selten vorkam. Schon bei Beratung dieser Frage war Freiherr Anton von Doblhoff-Dürr im Landtage in den Vorder-

grund getreten. Er wurde nun die Seele der ständischen Reformpartei. Neben ihm taten sich Wilhelm Freiherr von Walterskirchen, Karl von Kleyle und andere hervor. Die Stände hatten die Chikanen der Staatsverwaltung noch in anderer Weise gespürt. Beim Neubau des Landhauses hatten die Staatsbehörden die unglaublichsten Schwierigkeiten gemacht. In den Verhandlungen der letzten Zeit war von Seite der Regierung mehr als einmal der Vorwurf gefallen, daß die Stände ihren Wirkungskreis überschritten hätten. Dem gegenüber suchten diese ihre politische Stellung zu sichern. Vor allem entwarfen sie eine Geschäftsordnung für ihre Verhandlungen. Doch die Regierung strich diese Ordnung in einer Weise zusammen, daß der Rest kaum von Bedeutung war. Eine neue Wahlordnung für das Verordnetenkolleg wurde in den entscheidenden Punkten abgelehnt, obwohl diese Wahl eine innere Angelegenheit der Stände war, in die sich die Regierung gar nicht zu mischen hatte. In den Mittelpunkt des Kampfes trat aber das Streben der Stände, das Recht ihres Beirates genauer zu umschreiben. Hier lag ja in der Tat der entscheidende Punkt. In zwei umfangreichen Denkschriften, die Baron Doblhoff zum Teil im Verein mit Karl Freiherrn v. Tinti und August Grafen Breuner entworfen hatte, legten die Stände ihre Beschwerden und Wünsche dar. Diese Schriften wollten sie durch eine Deputation dem Kaiser überreichen lassen, wozu sie verfassungsmäßig berechtigt waren. Doch die Deputation wurde auf Vorstellung der Behörden abgelehnt, obwohl vor Kurzem eine böhmische in ähnlichen Angelegenheiten Zutritt zum Monarchen erlangt hatte. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt, daß das Petitionsrecht, wie das Recht des ständischen Beirates nur von der Gnade des Monarchen abhingen, der über die Zulassung nach Anhören der Behörden entscheiden könne. Nun kam es zur Ausarbeitung einer neuen noch viel schärferen ständischen Denkschrift. Der nächste Landtag von 1846 fand unter dem Eindruck der Greuel des Bauernaufstandes in Galizien statt, was natürlich die Stimmung der Stände nicht besserte, sie vielmehr nur veranlassen konnte auf dem Wege der Reformen weiter zu beharren. Diesen Weg wies ja auch das Buch von Andrian „Österreich und dessen Zukunft", wovon damals der zweite Teil erschien, und damit gewannen die Bestrebungen der Stände die volkstümliche Wendung. Es sollte die Stellung der Vertreter des vierten Standes im Landtage der der übrigen Landboten gleichgestellt werden; Gemeindeordnung, die obligatorische Brandschadenversicherung, Unterrichtswesen, Zensur wurden ins Auge gefaßt, von der Regierung die Veröffentlichung des Staatshaushaltes gefordert. Alles vergeblich. In der letzten Stunde, im Märzlandtage 1848 haben die Stände in drei Adressen neuerdings ihre Wünsche, diesmal aber auch die Forderung nach der Einberufung eines verstärkten Zentralausschusses aller Provinzialstände im Sinne einer allgemeinen Volksvertretung zusammengestellt. Doch als sie sich am 13. März zur Beratung dieser Vorlagen versammelten, da nahmen die Dinge bekanntlich einen anderen Verlauf. Das Ständehaus war von einer aufgeregten Menge umlagert, denn schon längst war die Erregung in weitere Kreise gedrungen, hatte Bürgerschaft, Studenten und Arbeiter ergriffen; Fischhof hielt im Hofe des Landhauses seine berühmte Anrede und führte die Menge in den Beratungssaal. Indem die Stände die Wünsche des Volkes zu den ihrigen machten, vor allem das Verlangen nach einer modernen Verfassung, sprachen sie ihr eigenes Todesurteil aus. Aber nicht sie kann die

Verantwortung für die folgenden Ereignisse treffen, sondern, wie der Verf. mit Recht bemerkt, nur diejenigen, die allen Vorstellungen und Wünschen der Stände nach zeitgemäßen Reformen gegenüber sich taub verhielten. Haben die Reformen Maria Theresias und Josephs II. das Übergreifen der ersten französischen Revolution auf Österreich verhindert, so war dank der Politik der Regierung unter Franz I. und Ferdinand I. der Boden genügend vorbereitet, daß die in der Pariser Februarrevolution aufsteigende Flamme auch Österreich in Brand setzen konnte.

Wien. H. Voltelini.

Das steiermärkische Landesmuseum Joanneum und seine Sammlungen. Mit Zustimmung des steiermärkischen Landes-Ausschusses zur 100jährigen Gründungsfeier des Joanneums herausgegeben vom Kuratorium des Landesmuseums. Redigiert von Anton Mell. Graz, Ulrich Moser, 1911. XII. 520 S.

Ein prächtiges Werk, glänzend ausgestattet, der Inhalt eine Reihe von gediegenen Abhandlungen, geziert durch eine Fülle künstlerischer Reproduktionen: es ist eine Festgabe, würdig des bedeutenden Prinzen, der vor hundert Jahren eine der bemerkenswertesten Taten der österreichischen Kulturgeschichte vollbrachte, würdig auch des segensreichen, seither zu immer steigender Blüte emporgediehenen Instituts, das die Ideenfülle seines Stifters verwirklicht hat. Das schöne Buch wird einem doppelten Zwecke gerecht, einer breiteren Öffentlichkeit die Geschichte und Gegenwart des Joanneums vor Augen zu führen und zugleich ein Denkmal für Erzherzog Johann selbst zu sein, mit dessen Wirken eine neue Epoche des geistigen und wirtschaftlichen Lebens der Steiermark begann, von dessen Persönlichkeit eine förmliche Regeneration der ehernen Mark ausgegangen ist.

Ein lebensvolles Bild der unvergeßlichen Tätigkeit des Erzherzogs zeichnet A. Mells Studie „Erzherzog Johann und sein Wirken in Steiermark“. Ein halbes Jahrhundert, während dessen Johann dem Lande seine besten Kräfte gewidmet hat, gleitet an unserem Blicke vorbei und wir sehen, wie seiner Lieblingsschöpfung, dem Joanneum, gleich einer starken Wurzel eine Fülle von lebenskräftigen Trieben entsprang; wie Mell sagt. er war „der Arzt, der für die wunde Steiermark die Heilung brachte“ und „die Geschichte des Joanneums enthält ein gutes Stück steirischer Kulturgeschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“. Das Institut wurde eine wirkliche Zentralstätte des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes im Lande durch seine Sammlungen, seine Bibliothek, die langjährige Verbindung mit der technischen Lehranstalt. Die Vielseitigkeit seines hervorragenden Gründers tritt ebenso in seiner Tätigkeit für die geistigen Interessen des Landes, wie in seinen Bemühungen um die Hebung der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes, besonders des Bergbaues und Eisenwesens, des Handels und Verkehrs hervor und hier wie an anderen Stellen des Landes findet sich manches schöne, der Bewahrung werte Wort des Erzherzogs, das die ideale Gesinnung und die geistige Höhe dieses Prinzen in glänzendem Lichte zeigt. — Mehr noch

dient der intimsten Charakteristik des Erzherzogs die auf seinen Tagebüchern aufbauende Abhandlung V. v. Gerambs „Erzherzog Johanns Bedeutung für die steirische Volkskunde“. Die Volkskunde der Steiermark hat in ihm ihren ersten großen Begründer und Förderer gefunden und in seinem Interesse für Volksbräuche, Hausbauformen, das Leben des Landvolkes zeigt sich seine ganze lautere, allem falschem Scheine abgewandte Wesenheit. Wie Mell weist auch Geramb darauf hin, dass neben Hormayr vor allem Johannes v. Müller[1]) in dem Erzherzoge das historische Verständnis wachrief und wachhielt, Müller, der nach Johanns eigenen Worten „seinem Leben die ihm eigene Richtung gab.“ Inwieweit Rousseausche Ideen und die Romantik auf ihn eingewirkt haben, wäre vielleicht noch genauer zu untersuchen und ebenso wäre wohl noch eindringender zu erforschen, ob nicht gewisse Wurzeln dieser volkstümlichen Bestrebungen des Erzherzogs[2]) schon in seine frühe Jugendzeit zurückreichen. Die „statistischen Fragentwürfe“ Johanns, seine „Beschreibung vom Zustande des Landes“ (vollendet 1817) und die Beziehungen zu dem Statistiker Schwartner und andern Gelehrten legen die Vermutung nahe, daß die Statistik im Sinne der beschreibenden Staatskunde, wie sie etwa Ignaz de Luca nach Büschings Methode der staatenvergleichenden Darstellung[3]) in zahlreichen Werken schon im letzten Dezenium des 18. Jahrhunderts in Wien vertreten hatte[4]), Johann die ersten Impulse gab; freilich blieb sein Hauptaugenmerk den ethnographischen Fragen zugewendet und insoferne hat ihm wohl die ethnographische Methode Achenwalls, die man gemeinhin als Universitätsstatistik bezeichnete, näher gestanden. — Die Gründung, Entwicklung und der Ausbau des Joanneums zum steiermärkischen Landesmuseum 1811—1911 fand in A. v. Luschin einen Bearbeiter, mit dessen Leben selbst die zweite Hälfte der Geschichte des Joanneums enge und dauernd verknüpft ist. Die landständische Periode des Joanneums (1811—1861), die fast zur Gänze von Johanns Persönlichkeit ihren Charakter erhielt, und das Joanneum als Institut der steiermärkischen Landesvertretung unter landwirtschaftlicher Verwaltung, die Entwicklung vom „steiermärkischen Nationalmuseum“ über das Stadium einer technischen Lehranstalt mit angegliederten Sammlungen zum steiermärkischen Landesmuseum, von dem sich die technische Hochschule getrennt hatte, diese ganze hundertjährige Entwicklung rollt sich in vorzüglichem Überblicke vor uns auf; eine Darstellung, die durch zahlreiche persönliche Erinnerungen

---

[1]) Vgl. dazu jetzt den aufschlußreichen Artikel von J. Loserth, Die politischen Lehrjahre Erzherzog Johanns. Erzh. Johann, J. v. Müller u. F. v. Gentz; in: Blätter zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer 2. Jahrg. Nr. 50, Beilage des Grazer Tagblatt 26. November 1911.

[2]) Vgl. auch V. v. Geramb, Erzh. Johann am Schwarzensee in der Sölk, ebenda.

[3]) Vgl. V. John, Geschichte der Statistik, 1. Band (Stuttgart 1884) S. 90.

[4]) Ich meine namentlich De Lucas Geographie von Innerösterreich, dem Litorale und Tyrol (Wien 1791); Statistische Übersicht des österreichischen Staates (Wien 1793); Praktische europäische Staatskunde (Wien 1795); Historisch-statistisches Lesebuch zur Kenntnis des österreichischen Staates 2. Teil: österreichische Staatsverwaltungskunde (Wien 1798). De Luca war seit 1792 Professor der politischen Wissenschaften und der Staatskunde an der Wiener Universität, sein besonderes Verdienst war es, dass Büschings Methode an den Lehrstühlen Österreichs allgemeine Aufnahme fand (John).

des Verfassers ein besonderes Relief erhält. — Worte verdienter Dankbarkeit widmet K. W. Gawalowski dem steiermärkischen Landesmuseumverein „Joanneum", der von den Grafen Franz Meran, Heinrich Attems-Petzenstein und Gundacker-Wurmbrand 1883 ins Leben gerufen an der Ausgestaltung und Erweiterung der Sammlungen und der pekuniären Sicherung des Museums hervorragenden Anteil gewonnen und namentlich die kunsthistorischen und kunstgewerblichen Abteilungen zum großen Teil geschaffen hat.

Der zweite Teil des Werkes gilt den heutigen Sammlungen des Landesmuseums. Die mineralogische Abteilung (Referent A. Sigmund), die geologisch-palaeontologische (Ref. V. Hilber) und die zoologische, botanische und phytopalaeontologische Abteilung (Ref. G. Marktanner-Turneretscher) enthalten reiche Schätze vornehmlich der heimischen Minerale, Tier- und Planzenwelt und Namen ehemaliger Leiter wie Friedrich Mohs, Franz Unger, E. O. Schmidt u. a. haben noch heute in der Gelehrtenwelt einen guten Klang. In dem Abrisse R. Mells über die prähistorische Sammlung und das Münzen- und Antikenkabinett nehmen besondere Aufmerksamkeit in Anspruch die wertvollen römischen Altertümer, namentlich die schönen römischen Grabreliefs aus Schloß Seggau bei Leibnitz, der berühmte Strettweger Opferwagen aus der Hallstadtperiode, die zahlreichen Reste der Bronze- und Eisenzeiten, die besonders an Stiriaca und venetianischen Münzen und Medaillen reiche numismatische Sammlung. Unter dem verdienten kürzlich verstorbenen Fr. Pichler ist das Joanneum auch zu selbständigen systematischen Grabungen namentlich an der Stelle von Celeia, Poetovio und Solva übergegangen, die vielen tumuli auf steirischem Boden haben reiche Ausbeute vornehmlich von Bronzegegenständen geliefert, unter W. Gurlitt hat sich die Abteilung zu wirklich bedeutender Höhe erhoben. Eine ganz außerordentliche Pracht und Objekte unschätzbaren Wertes zeigt das Kulturhistorische und Kunstgewerbemuseum, über das A. Rath berichtet. Im wesentlichen eine Schöpfung K. Lachers hat diese Sammlung an ethnographischem Material für die Erkenntnis des täglichen Lebens und Wohnens der Steiermärker aller Stände, für die Geschichte des steirischen Handwerkes, des Zunftwesens so reiche Schätze aufzuweisen wie wohl wenige österreichische Provinzialmuseen. Prachtstücke wie der steirische Landschadenbundbecher, der steirische Herzogshut, der Prunkwagen Kaiser Friedrichs III., Glasgemälde, Porzellan, herrliche Öfen von der Renaissancezeit an, kunstgewerbliche Abeiten der neueren Jahrhunderte, eine große Reihe von Cimelien der Eisenindustrie, namentlich der Schmiedeeisentechnik, Stickerei, Schnitzerei, Intarsienarbeit, ganze Wohnräume, die mit großem Verständnis zu historischen Einheiten zusammengeschlossen sind, wie der Prunksaal aus Schloß Radmannsdorf in Weiz v. J. 1563, eine Jagdstube aus Oberwölz 1568, Bauernstuben verschiedener Zeiten u. a. — diese Aufzählung vermag nur einen schwachen Begriff von dem hohen Range dieser Sammlung zu geben. Eine große Anzahl vollendet schöner Tafeln zieren die Abhandlung. In der Landesbildergallerie (Ref. W. Suida), die aus der ständischen Bildergallerie und der von Erzherzog Johann ins Leben gerufenen Sammlung entstand und der gräflichen Familie Attems, sowie Legaten der Brüder Sailler und der Witwe Benedeks viel verdankt, sind namentlich der Kremser

Schmidt und Altwiener wie Waldmüller und Amerling gut vertreten, auch das Ausland besonders das venezianische Cinquecento hat eine gute Repräsentation, die steirische Kunst seit dem 14. Jahrhunderte ist nirgends so gut in ihrer Entwicklung zu überblicken wie hier. Einen ganz bedeutenden Schatz besitzt das Joanneum in der Landeskupferstichsammlung (Ref. F. Wibiral), die erst 1911 dem Institute angeschlossen wurde. Ihren Grundstock bildet die kostbare an deutschen und niederländischen Stichen und Radierungen des 16. und 17. Jahrhunderts reiche Sammlung des Josef R. v. Heintl, zu der Wibiral dann die Graphica und Handzeichnungen aus dem Archive, der Landesbibliothek und Zeichenakademie gefügt hat. Wibiral verdankt diese ansehnliche Sammlung ihre treffliche Ordnung und kunstwissenschaftliche Wertung; sein „Fund“ einer grossen offenbar auf Bitte Erzherzog Johanns von der Albertina abgetretenen Kupferstichsammlung gehört zu den überraschendsten Ergebnissen seines Spürsinnes. Seitdem hat diese Abteilung einen geradezu erstaunlichen jährlichen Zuwachs aufzuweisen und es scheint nicht zuviel gesagt, dass sie nun „die erste Stelle unter den öffentlichen graphischen Provinzialsammlungen Österreichs einnimmt.“ In die Zeit Erzherzog Johanns selbst führt uns wieder die Geschichte der steiermärkischen Landesbibliothek (Ref. W. Fischer) zurück. Dieses Institut, das durch zahlreiche wertvolle Schenkungen (Saurau, Hammer-Purgstall, Heintl u. a) bereichert wurde, ist seinen beiden Zielen Volkstümlichkeit und Wissenschaftlichkeit, Verbreitung der allgemeinen Bildung und Beförderung der Forschung, in vollstem Maße gerecht geworden und heute noch bildet es die beste und unentbehrliche Ergänzung der Universitätsbibliothek namentlich durch seinen Reichtum an steirischer Literatur. Durch die Einführung einer fast unentgeltlichen Entlehnung und Zusendung der Bücher an alle Schulen und Pfarrämter des Landes ist es ein wirkliches Landesbildungsinstitut geworden. Fischers Abhandlung[1]) faßt sehr glücklich die Geschichte der Bibliothek in den weiteren Rahmen einer Skizze des geistigen Lebens der Steiermark in Vergangenheit und Gegenwart und gedenkt in besonders warmen Worten auch des zu früh verstorbenen H. v. Zwiedineck-Südenhorst. Heute ist das steiermärkische Landesarchiv dem Joanneum mehr äußerlich angegliedert als innerlich verbunden, doch hält es pietätvoll die alte Gemeinschaft der kulturellen Interessen fest und ist auch durch manche Fäden der Organisation noch an das Museum geknüpft, dem es zum Teile seine Entstehung verdankt. Der verdienstvolle Direktor A. Mell hat seinem Institute eine lichtvolle Darstellung gewidmet. Schon das Joanneumsarchiv war als „Sammelstelle für die im Lande zerstreut liegenden Archivalien“ gedacht; seitdem es 1868 mit dem Archive der steirischen Stände zum steiermärkischen Landesarchive vereinigt wurde, hat es diese Aufgabe mehr und mehr erfüllt. Wie bei dem Joanneum als Ganzem, so lässt sich beim Landesarchive im besonderen der Fortschritt der geistigen Energie in der Steiermark im 19. Jahrhundert förmlich Schritt für Schritt verfolgen. Die Sammeltätigkeit im ganzen Lande setzte gleich mit dem Wirken Erzherzog

---

[1]) Vgl auch M. Rüpschl, Von der Joanneumsbibliothek zur Landesbibliothek, Blätter zur Geschichte etc.

Johanns ein, dann hat J. Wartinger[1]) dauernd Bedeutendes geleistet, des weiteren ist der historische Verein für Steiermark dem archivalischen Gedanken mit grösstem Verständnisse und Erfolge zu Hilfe gekommen, in J. v. Zahn hat dann das steirische Archivwesen seinen eigentlichen Reorganisator, den „Schöpfer des steiermärkischen Landesarchives“ gefunden. Sein Werk ist die Vereinigung des Joanneumsarchives mit dem Archive der Stände, die ausgedehnteste Erwerbungstätigkeit und vorbildliche Ordnungsarbeit. A. Mell, der die Intentionen seines Vorgängers festhält und weitergestaltet, gibt in dieser Abhandlung einen sehr erwünschten Überblick über den gegenwärtigen Zustand und die Bestände dieses Musterinstitutes, das tatsächlich dem Grundsatze Erzherzog Johanns „Sammle und ordne“ stets getreu geblieben ist. Es verdient gewiß besondere Beachtung, dass schon eine sehr große Anzahl von steirischen Stadt- und Marktgemeinden ihre Archive dem Landesarchive als Eigentum oder Depot übergeben und daß die Inventarisierung der Gemeindearchive überhaupt einen bedeutenden Anfang genommen hat; das gleiche gilt von den vielen dem Landesarchive gewonnenen Familien-, genossenschaftlichen und Klosterarchiven u. a., nicht zu vergessen der großen Verdienste, die sich das Landesarchiv bis zur Errichtung des steiermärkischen Statthaltereiarchives 1905 auch um den Schutz der staatlichen Archivalien im Lande erworben hat, und dem sein großer Besitz an staatlichen Akten und Büchern zuzuschreiben ist, namentlich die drei Kataster, die Serien der Grundbücher und Bücher der Patrimonialgerichte.

Alles in allem: wer dieses Werk durchliest und die Summe bedeutsamer Kulturarbeit erkennt, der wird nicht nur von der größten Achtung vor dem ersten Jahrhundert des Joanneums erfüllt, er fühlt sich auch zu den Worten gedrängt: Glück auf für die nächsten hundert Jahre!

Graz. Heinrich R. v. Srbik.

Zum Freiburger Stadtrodel.

I.

Der Freiburger Stadtrodel und sein Schreiber. In den Mitteilungen des Instituts (1912) XXXIII, S. 356 ff. hat Lahusen nochmals das Wort zur Frage der Entstehung des Freiburger Stadtrodels ergriffen, nachdem er unmittelbar vorher in der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins“ XXVII S. 333 eine gegen meine letzten Ausführungen in jener Zeitschrift gerichtete „Erklärung“ veröffentlicht hatte.

In der Form einer erneuten „Erwiderung“ auf Lahusens neueste Ausführungen zu antworten, unterlasse ich. Einmal deshalb, weil mehrere der von Lahusen vorgebrachten Punkte — die Nummern 1, 2 und 5 — sich bereits in seiner oben genannten Erklärung in ähnlicher Form finden, und dort eine Erwiderung meinerseits gefunden haben, und dann aus dem Grunde,

---

[1]) Vgl. auch Arnulf Kogler, Dr. Josef Wartinger, Blätter zur Geschichte etc.

weil eine öffentliche Fortsetzung des Gedankenaustausches in dieser Form kaum mehr irgend welchen wissenschaftlichen Zwecken dienen dürfte.

Statt dessen ist der Zweck der folgenden Zeilen, die ganze Frage von allem polemischen Beiwerk befreit[1]), in ihren Hauptpunkten kurz zu fixieren; das Urteil der Fachgenossen mag dann entscheiden, ob meine Mitarbeit an der Frage der Entstehung der Freiburger Rechtsquellen wünschenswert und förderlich war, oder nicht.

In der Hauptsache sind es drei Punkte, in denen meine Untersuchungen neue Ergebnisse gebracht, oder ältere, bezweifelte Anschauungen mit nenen Gründen gestützt haben dürften: es sind dies: Entstehungszeit des Rodels, Echtheit des Rodels und Schreiber des Rodels.

I. Entstehungszeit des Rodels. Die letzte zusammenfassende Untersuchung des Freiburger Stadtrodels nach Alter und Echtheit vor meinen Rodelstudien stammte aus der Feder Rietschels, der sich 1905 dahin aussprach, der Rodel sei eine unmittelbar vor 1275 entstandene Fälschung in archaisierender Schrift. Demgegenüber konnte zunächst der Nachweis erbracht werden, daß von einer künstlich archaisierenden Schrift bei dem Stadtrodel nicht gesprochen werden kann; daß dagegen die Hand des Rodelschreibers in vier Tennenbacher Urkunden der Jahre 1223, 1231, 1237 und 1246/47[2]), und noch in einer Urkunde des Frauenklosters zu Waldkirch vom Jahre 1217[3]) begegnet. Auf Grund eingehenden Vergleichs der Schrift des Rodels mit den fünf datierten Stücken der gleichen Hand ergab sich ferner, daß eine Entwicklung der Schrift innerhalb der datierten Stücke nicht zu verkennen war, und daß der Rodel dem Schriftcharakter der frühesten Stücke nahe, dem der späteren aber ferner stand. Demnach konnte nach paläographischen Indicien die Entstehungszeit des Rodels auf die Zeit um 1218 angesetzt und festgestellt werden, daß der Quellenbefund eine wesentlich spätere Festlegung ausschließt. Inzwischen haben zwei Freiburger Forscher — Vogel[4]) und Flamm[5]) — meine Datierung des Rodels angenommen und weiteres Material nach gleicher Richtung beigebracht; und in zwei Anzeigen der letzten Arbeiten über den Rodel hat Seeliger sie als richtig anerkannt[6]).

II. Die Echtheitsfrage. Mit dem Nachweis der frühzeitigen Entstehung des Stadtrodels war zugleich der Hauptgrund für die Annahme, daß hier eine Fälschung vorliege, gefallen. Schon vor dem Erscheinen meines ersten Aufsatzes waren Konrad und Franz Beyerle für die Echtheit des Stadtrodels eingetreten; nur unter Anführung ganz gewichtiger Gründe, die herbeizuschaffen aber aussichtslos sein dürfte, wird die Echtheit des Stadtrodels noch in Zweifel gezogen werden dürfen. Von einer „formellen Fälschung" kann jetzt auf jeden Fall nicht mehr die Rede sein. Um als

---

[1]) Was mir zur Abwehr unbedingt geboten erschien, habe ich in zwei Anmerkungen untergebracht: S. 199 Anm. 3 und S. 201 Anm. 1.

[2]) In meinem ersten Aufsatz: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 26 (1911) S. 38 ff.

[3]) In meinem zweiten Aufsatz: ebd. Bd. 27 (1912) S. 16 ff.

[4]) Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br. 1911. S. 36 f.

[5]) Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins Bd. 27. S. 184.

[6]) Historische Vierteljahrsschrift 1911 S. 320 f. und 1912 S. 437 f.

„formell unecht“ [1]) angesprochen zu werden, müßte der Stadtrodel vortäuschen, ein Original des Herzogs Bertold zu sein. Nun trägt er aber nicht ein echtes oder gefälschtes Herzogssiegel, sondern das älteste Stadtsiegel; und dann nennt der Rodel gar nicht den Herzog als Aussteller, sondern bringt ihn nur „mit der in der dritten Person und im Perfektum gehaltenen Erzählung des Vorgangs bei der Gründung der Stadt“ etc. [2]) in Verbindung.

III. Der Schreiber des Rodels. Bei der Behandlung dieser Frage hatte mir ein Irrtum über die Lage des Klosters Tennenbach — durch den Umstand, daß sich die im 19. Jahrhundert in Tennenbach abgebrochene Klosterkirche jetzt in Freiburg befindet, war ich des Glaubens, das Kloster habe selbst in Freiburg gelegen — zunächst den Weg zu einer besseren Erkenntnis verlegt. Von Lahusen darauf aufmerksam gemacht, bin ich gerade dieser Frage in meinem zweiten Aufsatz näher nachgegangen. Da bei der Natur solcher Fragen zu absolut zwingenden Ergebnissen nicht immer zu gelangen ist, und der subjektiven Beurteilung einiger Spielraum gelassen ist, beschränke ich mich darauf, die quellenmäßig feststehenden Indicien über Tätigkeit und Persönlichkeit des Rodelschreibers zusammenzustellen.

1. Von der Hand des Rodelschreibers liegen noch vier Tennenbacher Urkunden und eine des Margaretenklosters zu Waldkirch vor.

2. Die 4 Tennenbacher Urkunden, die von der Hand des Rodelschreibers geschrieben sind, umfassen alle jene Urkunden des Tennenbacher Klosters, welche in den Jahren 1200—1247 ausgestellt, freiwillige oder gerichtlich erzwungene Einwilligung der Erben zu Schenkungen des inzwischen verstorbenen Schenkers an die Kirche zum Gegenstand haben; in den zahlreichen übrigen Urkunden des Tennenbacher Klosters derselben Zeit begegnet dieselbe Hand nicht wieder. In Fällen des Beispruchsrechts der Erben ist in Freiburg zur selben Zeit eine rege Tätigkeit der städtischen Behörden, in verschieden weitgehender Form, festzustellen.

3. Die Urkunde des Klosters Waldkirch nennt als Empfänger den Freiburger Ratsherrn (dominus) und späteren Schultheiß Konrad Snewelin [3]).

---

[1]) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 2. Auflage Bd. I S. 8 und Redlich in Erben-Schmitz Kallenberg-Redlich, Urkundenlehre Bd. 1, S. 35 f.

[2]) Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins Bd. 27. S. 27.

[3]) Lahusen glaubt in meiner Interpretation dieser Urkunde das „zweite Zeugnis“ dafür gefunden zu haben, daß mir eine für den Diplomatiker besonders wichtige Eigenschaft, die peinliche Genauigkeit“, abgehe. Das erste Zeugnis dafür sei mein Irrtum in der Lage des Kloster Tennenbach. Vielleicht waren in diesem ersten Falle weder mein Verschulden noch Lahusens Verdienst besonders groß. Für jemand, der dauernd in Freiburg lebt, wird es wohl nicht so schwer sein zu erfahren, daß die Tennenbacher Kirche im 19. Jahrhundert in Tennenbach abgebrochen und in Freiburg wieder aufgebaut wurde, während bei einem Auswärtigen, der wenige Tage am Freiburger Stadtarchiv arbeitet, die alte Tennenbacher Kirche in Freiburg wohl irrtümliche Vorstellungen hervorrufen kann; solche Kirchentransporte sind nicht eben so häufig, daß man mit ihnen rechnet. — Nun zum „zweiten Zeugnis“. Mir schienen die Zusammenhänge, auf die es ankam, so einfach und durchsichtig zu sein, daß eine breite Auseinandersetzung von Einzelheiten sich erübrigte. Daß meine Darstellung trotz ihrer Kürze verständlich war, beweist ihre Wiedergabe in der Anzeige von Seeliger (Hist. Vierteljahrschrift 1912 S. 487). Doch

Zur Beurteilung der Frage im Allgemeinen ist noch hinzuzufügen:

4. Im Jahre 1270 begegnet im Kloster Tennenbach ein frater Gottfridus scriba de Friburg.

5. Die Abschrift des ältesten Freiburger Stadtrechts befindet sich im Tennenbacher Lagerbuch von 1341[1]).

6. Das Tennenbacher Kloster hat schon frühzeitig in Freiburg eine mit seinen Brüdern besetzte Niederlassung.

Aus diesem Tatsachenmaterial dürften folgende Schlüsse möglich sein:

1. Es ist ausgeschlossen, bei den vier auf Tennenbach bezüglichen Urkunden schlechthin von „Empfängerausfertigungen" zu reden und in dem Schreiber der 6 Urkunden nur den Tennenbacher Mönch sehen zu wollen (Vgl. 2 und 3).

2. Es ist möglich, daß ein professionsmäßiger Urkundenschreiber der Schreiber sämtlicher 6 Urkunden ist, der einmal von der Stadt — Stadt-

---

gewiß: Ich hätte mich breiter fassen können, dann wäre Lahusens Mißverständnis unterblieben. Zunächst zwei Vorbemerkungen: Weder habe ich behauptet, daß Snewelin den Zehnten in seiner Eigenschaft als Schultheiß erhielt, noch daß er 1217 Schultheiß gewesen sei; vielmehr waren mir die Quellenstellen, die Lahusen mir zum Beweise anführt, daß Snewelin 1217 nicht Schultheiß war, durchaus bekannt. Um also alles ganz ausführlich zu berichten: Als im Jahre 1217 eine Urkunde auszustellen war, in welcher der dominus Conrad Snewelin als Partei auftritt, lag es für diesen Mann, der wenige Jahre später Freiburger Schultheiß ist, und als Glied der in Freiburg führenden Familie Snewelin auch schon 1217 eine hervorragende Rolle (Ratsherr!) spielte — warum wäre er sonst Schultheiß geworden? — nahe, sich für diese, seine Privatperson betreffende Urkunde der Hilfe des Schreibers zu bedienen, der durch seine Tätigkeit in städtischen Geschäften ihm nahe stand. — Für Lahusen ist der dominus Conrad Snewelin bis zum Jahre 1220 offenbar eine ganz obskure Größe, ein „irgendjemand", der erst in diesem Jahre, Schultheiß werdend, das Licht der offiziellen Welt erblickte, und erst damals auf den von mir vermuteten Gedanken hatte kommen können! Ob das gerade sehr historisch empfunden ist? Die Korrektheit, mit der Lahusen hier arbeitet, ist doch recht äußerlich. Und wenn Lahusen dann weiter triumphierend bemerkt, daß „von einer Anteilnahme städtischer Behörden sich in der Urkunde keine Spur findet" — so kann ich ihm nur versichern, daß ich eine solche Anteilnahme bei diesem einfachen Vertrage gar nicht vermutet habe; nach dieser Richtung hin habe ich die Urkunde von 1217 nicht verwendet. — Erst kürzlich hatte ich mich gegen den von Lahusen erhobenen Vorwurf des „Verschweigens" zu verwahren (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 27 S. 336); nun kommt wieder ein schwerer persönlicher Vorwurf, der meine wissenschaftliche Arbeitsweise trifft: mit welcher Berechtigung, dürfte sich aus den vorstehenden Zeilen ergeben. Immerhin ist es eine etwas weitgehende Zumutung, die Lahusen mir mit diesen fortgesetzten schweren persönlichen Angriffen macht.

[1]) Eine Bemerkung möchte ich ergänzend hinzufügen. Aus der Tatsache, daß um 1341 die Niederschrift des ältesten Freiburger Stadtrechts in das Tennenbacher Lagerbuch erfolgte, hatte ich den Schluß gezogen, daß auch damals noch Freiburg sich eines Tennenbacher Mönches zu Schreiberzwecken bedient habe. In verhältnismäßig so später Zeit ist ein solcher Zustand für eine Stadt wie Freiburg im 14. Jahrhundert doch wohl kaum anzunehmen. Aber zur Aufklärung des bisher immerhin schwer verständlichen Auftauchens des ältesten Freiburger Stadtrechts im Tennenbacher Lagerbuch genügt auch die Kenntnis, daß Freiburg sich in früherer Zeit Tennenbacher Mönche zu Schreiberzwecken bedient hat. Vielleicht ist durch den „fr. Gotfridus, scriba de Friburg", der 1270 belegt ist, die Niederschrift ins Kloster gekommen, vielleicht auch schon durch unsern d. h. den Rodelschreiber.

rodel — dann aber auch von den übrigen Ausstellern oder Empfängern zur Niederschrift von Urkunden herangezogen wurde.

3. Es lassen sich bei allen 6 Urkunden direkte oder indirekte Beziehungen des Schreibwerks zu den städtischen Behörden teils feststellen, teils wahrscheinlich machen; da ferner Zeugnisse für eine Tätigkeit Tennenbacher Mönche im städtischen Dienste vorhanden sind (Punkt 4 und 5), und eine Tennenbacher Niederlassung in Freiburg bezeugt ist (Punkt 6), liegt die Vermutung nahe, daß Freiburg sich zu Schreiberzwecken, häufig oder auch dauernd, der Hilfe eines Bruders dieser Niederlassung bedient hat; daß also der Schreiber des Stadtrodels ein in städtischem Auftrage tätiger Mönch der Tennenbacher Niederlassung in Freiburg ist[1]).

4. Die Frage, ob die Bezeichnung „Stadtschreiber" für einen Schreiber dieser Art zulässig ist, wird allerdings zu verneinen sein, wenn man das vollentwickelte Amt der spätmittelalterlichen Stadtschreiber im Auge hat. Für die Anfänge des Freiburger Stadtschreiberamtes dürfte aber dieses Vertrauensverhältnis der Stadt zum Tennenbacher Kloster, das eine dauernde Beschäftigung eines vertrauenswürdigen Tennenbacher Mönches in städtischen Schreibgeschäften zur Folge hatte, und auch sonst seine Spuren hinterlassen hat — vgl. Punkt 4 und 5 — von nicht geringer Bedeutung gewesen sein. Für den Schreiber des Stadtrodels ist es übrigens eine Frage von sekundärer Bedeutung, ob er ein Tennenbacher Mönch der Freiburger Niederlassung war: das Wesentliche ist, daß er im städtischen Auftrage den Rodel niederschrieb.

Nachschrift. Während der Drucklegung dieser Zeilen erscheint in der Zeitschrift der Savignystiftung, Germanistische Abteilung Bd. XXXIII, S. 471 ff. als letzte, unvollendete Niederschrift Siegfried Rietschels ein Aufsatz: „Das Freiburger Stadtrecht des 13. Jahrhunderts". Mit Genugtuung stelle ich fest[2]), daß der Verstorbene trotz mancher Differenz, für das, was ihm wertvoll an meinen Freiburger Studien schien, Worte der Anerkennung findet, und dem von mir geführten Nachweis der Identität der Handschrift der verschiedenen Urkunden „große Gründlichkeit und Exaktheit" zuspricht.

Bei aller Hochschätzung für den so früh verschiedenen hochangesehenen Forscher glaube ich aber, daß es in seinem Sinne gelegen hat, daß die von ihm neu angeregte Diskussion weitergeführt wird; und so mag es mir gestattet sein, einige Punkte kurz zu berühren, in denen ich seinen Aus-

[1]) Der in meinem zweiten Aufsatz (S. 23) ausgesprochenen Vermutung, daß der Schreiber unter den Tennenbacher Brüdern der Freiburger Niederlassung zu suchen sei, stimmt Lahusen zu. Die Form, in der Lahusen sich meine Vermutung als feste Tatsache zu eigen macht, ist allerdings sehr eigenartig. Auf Seite 360 schreibt Lahusen: „Und sollte mir Rörig wieder die Tatsache entgegenhalten, daß die Hand des Tennenbacher Mönches in den übrigen Tennenbacher Urkunden nicht wieder begegnet, so sei ihm auch dies Rätsel gelöst, der Mönch verbrachte einen guten Teil seiner Mönchszeit auf dem Tennenbacher Hofe in der Freiburger Vorstadt". Ich stelle fest, daß Lahusen diese ganze Wissenschaft meinem zweiten Aufsatz entnommen hat; erhebe aber entschieden dagegen Einspruch, daß mir in so gönnerhafter Form die Ergebnisse meiner eigenen Arbeit vorgetragen werden, dazu noch unter dem Schein, mich damit rektifizieren zu können.

[2]) Dies im Hinblick auf Lahusens Urteile über meine Arbeitsweise.

führungen doch auch jetzt nicht beistimmen kann. Was ich oben über den Schreiber zusammengestellt habe, dürfte übrigens erkennen lassen, daß ein besonderer Gegensatz zwischen Rietschel und mir in dieser Nebenfrage nicht einmal besteht: Wie Rietschel nehme auch ich an, daß ein Tennenbacher Mönch — und zwar der Freiburger Niederlassung — den Rodel geschrieben hat; nur möchte ich auch jetzt scharf betonen: in städtischem Auftrag. — Was die paläographische Bewertung der sechs Urkunden durch Rietschel betrifft, so kann ich seine Beweisführung allerdings nicht teilen. Bei aller Beachtung des Umstandes, daß der Rodel in feierlicher Schrift geschrieben ist, ist die nähere Verwandtschaft der Schrift des Rodels mit den doch auch nur „schlichten“ Ausfertigungen der Stücke von 1217 und 1223 — das lehrt der Augenschein — nicht in Abrede zu stellen. Auf jeden Fall dürfte es nicht angängig sein, die zahlreichen Fälle des Vorkommens älterer Buchstabenformen und Ligaturen im Rodel nicht aus seiner früheren Entstehung, sondern aus seinem feierlichen Charakter erklären zu wollen (so Rietschel S. 476).

Zu den Spezialfällen, die nach Rietschels Ansicht eine spätere Ansetzung des Rodels bedingen, ist folgendes zu bemerken.

1. Die Vorsilbe con. Es ist ein Irrtum, wenn Rietschel annimmt, diese Vorsilbe werde im Rodel „gewöhnlich in der tironischen Form des umgestürtzten c abgekürzt, seltener ausgeschrieben“. Das Verhältnis vom ausgeschriebenem und abgekürztem „con.“ in den verschiedenen Stücken ist vielmehr folgendes:

1217	con. (com.):	3;	ɔ: —	1230	con. (com.): —;	ɔ: 4
Rodel	„ „ :	44;	„: 19[1])	1237	„ „ : 2;	„: 1
1223	„ „ :	1;	„; 5[2])	1246/47	„ „ : —;	„: 14

Hieraus ergibt sich, daß der Rodel in dem häufigen Anwenden des ausgeschriebenen „con.“ der Urkunde von 1217 am nächsten steht und sich im übrigen aufs beste in der Gesamtübersicht einfügt, wenn man ihn zwischen 1217 und 1223 einordnet. Im Rodel kommen ganze Partien vor, in denen der Schreiber immer die Vorsilbe ausschreibt; schon aus diesem Grunde ist es überaus mißlich, aus dem zufälligen Umstande, daß 1217 die Vorsilbe „con“, die nur dreimal begegnet, immer ausgeschrieben wird, folgern zu wollen, die Form „ɔ“ sei dem Schreiber 1217 noch nicht geläufig gewesen.

2. Die ältere Form des g in der Urkunde von 1217. Rietschel geht hier wie auch auf S. 478 offenbar von der nicht zutreffenden Ansicht aus, daß ältere Buchstabenformen von feierlicher Urkundenschrift bevorzugt werden. Hier liegt der Fall aber doch so: Die einmal in der Urkunde von 1217 auftauchende Form des g hat so sehr den Charakter der Buchschrift[3]), daß sie in die feierliche Urkundenschrift des Rodels schlechterdings nicht hineinpassen würde. Außerdem ist das g des Rodels nicht als der Kursive „näher

[1]) Daneben kommt zweimal die Abkürzung ō vor.

[2]) Soweit mir Partien der Urkunde in photographischen Ausschnitten zur Verfügung standen.

[3]) Eine Buchschriftform des s taucht einmal noch später in der Urkunde von 1223 Z. 35 auf. Vgl. die Tafel.

stehende Form", sondern als das g der gotisch-diplomatischen Minuskel zu charakterisieren.

3. Wenn Rietschel den Umstand, daß die Urkunde von 1217 nie Haarstriche am Ende des Schluß s bringt, für eine jüngere Datierung des Rodels, der vorwiegend Schluß s mit Haarstrich aufweist, verwendet, so ist doch zu betonen, daß gerade die jüngsten Stücke, von 1237 und 1246/47, in deren Nähe Rietschel den Rodel rückt, den Haarstrich wieder vermissen lassen. Auch Rietschel erklärt letzteres als Zeichen der Flüchtigkeit der Schrift; man wird diesen Fall zu jenen rechnen dürfen, die erkennen lassen, daß der alternde Schreiber in ältere, von ihm inzwischen aufgegebene Formen zurückfiel[1]). Auch diesmal zeigt ein Überblick über die 6 Urkunden, daß sich der Rodel — in ihm zähle ich fünfmal Schluß s ohne Haarstrich — zwanglos zwischen 1217 und 1223 einordnen läßt. Die Schrift paßt sich gerade im Verwenden des Haarstriches der Geschmacksrichtung der Zeit an. Doch noch im Rodel ist diese Anpassung nicht vollständig; erst die Urkunde von 1223 ist nach dieser Richtung hin „einwandsfrei". Später wurde der Schreiber in diesem Punkte wieder gleichgiltiger und gab im Alter den Haarstrich am Schluß s wieder auf.

Damit ist das vom Rietschel vorgebrachte paläographische Beweismaterial für die jüngere Entstehungzeit des Rodel — Rietschel will ihn näher an 1246 als an 1223 heranrücken —, im wesentlichen erschöpft; es hat mich nicht überzeugen können. Punkt 2 und 3 erwiesen sich als belanglos; Punkt 1 ist, wenn man ihn für die Alterbestimmung benützen will, nur für eine Entstehung zwischen 1217 und 1223 zu verwerten. Und dann noch eins. Auch Rietschel gibt zu, daß die Ähnlichkeit der Schrift des Rodels mit der der Urkunde von 1223 am größten ist; meint aber, daß der Schreiber, der in den späteren Stücken flüchtig schrieb, wenn er „vor eine Aufgabe, die flüchtige Schrift ausschloß, gestellt wurde", auch dann noch „genau so wie im Rodel schrieb". Das ist doch nur eine Hypothese, die ich für ausgeschlossen halten muß, weil ich der alternden müden Hand von 1246/47 den Rodel schlechterdings nicht mehr zutrauen kann. Die Urkunden von 1217 und 1223 sind eben so gut „schlichte" Stücke, wie die Stücke von 1237 und 1246/47; eben so gut hätte demnach der Schreiber auch sie „flüchtig" schreiben können. Er tat es nicht. Und da dürfte der Augenschein, der die große Verwandtschaft der Stücke von 1217 und namentlich von 1223 mit dem Rodel offenkundig macht, wohl zuverlässiger sein, als die Vermutung, daß derselbe Schreiber später auch so hätte schreiben können wie im Rodel — wenn er nur wollte.

Auf den Inhalt des Rodels einzugehen unterlasse ich aus denselben Gründen, die ich in meinem ersten Aufsatz S. 62 anführte; und dies um so mehr, als die von Rietschel angeregte Erörterung einiger weiterer paläographischer Momente eher die Ansicht der früheren Entstehung des Rodels gestützt haben dürfte, als irgendwie erschüttert.

Die Echtheitsfrage hat Rietschel nicht berührt.

Lübeck. **Fritz Rörig.**

---

[1]) Vgl. Z. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 26 S. 60.

II.

In einer Besprechung des Buches von Dr. Vogel „Geschichte des Zollwesens der Stadt Freiburg i. Br.“ in der Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins (1912, S. 178ff.) war ich auch auf die Frage der Datierung des Freiburger Stadtrodels eingegangen. Trotz des weit über Gebühr überschrittenen Raums, wie ich fürchte, zu knapp; jedenfalls hat sich in dieser Zeitschrift (Lahusen in Mitt. d. Inst. 33 S. 362 f.) gegen meine Ausführungen bereits Widerspruch erhoben, der die folgende Erwiderung veranlaßt[1]). Eine kurze Rekapitulation meiner Argumentation ist dabei leider nicht zu vermeiden.

Unter den Gründen für die Datierung des Rodels, zunächst vor 1248 hatte ich s. z. (Mitt. d. Inst. 1907 Bd. 28 S. 411) auf die Stelle einer Urkunde von 1248 „omnes libertates nostras et iura, secundum quod a quondam illustri domino nostro felicis memorie Berhtoldo duce Zaringie et suis antecessoribus nos et nostri antecessores statuta nostra recepimus“ hingewiesen, die m. E. (übrigens auch nach Lahusen S. 363), nur auf den Bertold des Rodels bezogen werden kann. Rietschel hatte dies in seiner Entgegnung (Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, Tübingen 1907) bestritten. Mit dem hier genannten Bertold könne wegen der antecessores nur Bertold V., nicht der Stadtgründer gemeint sein. Der Einwand schien manchem unwiderleglich; ihn zu entkräften, hatte ich nun in der oben erwähnten Besprechung auf den Stand der historischen Tradition in Freiburg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der die Stadtgründung zum Teil noch vor Bertold III. verlegt, hingewiesen und dabei auf drei bisher unbeachtete Nachrichten aus dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts aufmerksam gemacht. Zunächst auf eine Notiz der Marbacher Annalen, deren in Betracht kommender Teil nach Bloch schon 1146, wahrscheinlicher jedoch, wie mir scheint, um 1210, sicher aber vor 1244 geschrieben wurde. Sie verlegt die Gründung der Stadt in das Jahr 1091 und schreibt sie Bertold II. zu. Selbst wenn diese Nachricht, wie Lahusen will, keinen Glauben und also auch keine sachliche Beachtung verdient, so scheint sie mir doch als Beweis für den Stand der Überlieferung über die Gründungsgeschichte der Stadt vor dem Rodel auf alle Fälle sehr wertvoll[2]). Lahusen selbst verlegt die Verwechs-

---

[1]) Diese ging schon im August 1912, vor dem Hingange Rietschels, der Redaktion zu. Die Redaktion.

[2]) Ob die Notiz der Marbacher Annalen Glauben verdient, ist eine besondere Frage für sich. In sich unwahrscheinlich, ich wiederhole es, ist es nicht, daß der Marktgründung von 1120 eine grundherrschaftliche Siedelung voranging. Dieses älteste Freiburg mit Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Band I. Straßburg 1892 S. 99) in der Gegend der einstigen St. Peterkirche in der Lehener Vorstadt zu suchen, geht nicht an, weil diese Vorstadt westlich der Rotteckstraße viele Jahrhunderte lang der Pfarrei des zwei Stunden entfernten Dorfes Umkirch zugehörte (vgl. Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung S. 3) und auf Reichsgebiet lag, während Freiburg von Herzog Konrad in loco mei proprii iuris gegründet wurde. Für die von mir als Ort der ältesten, grundherrschaftlichen Ansiedlung vermutete Gegend in der Oberau unterhalb des herzoglichen bezw. gräflichen Schlosses spricht der Umstand, daß dieser Bezirk erst 1302 dem städtischen Schultheißen unterstellt wurde. Das

lung der Stadtgründer noch in das 12. Jahrhundert. Dafür in der zitierten Stelle einen Quellenbeweis zu haben, möchte ich keineswegs für unwichtig halten, da die Verwechslung ohnedem schwer genug zu erklären ist.

Die beiden andern Stellen finden sich in zwei Urkunden vom 8. August 1220, die eine von den Erben angefochtene Schenkung an das Kloster Tennenbach betreffen und nachträglich deren Rechtmäßigkeit feststellen. Die eine Urkunde, von Graf Egon von Freiburg, dem Neffen Bertolds V., ausgestellt, betont, die Schenkung sei erfolgt „secundam libertatem, qua eadem civitas ab avis et proavis nostris illustribus Zaringie ducibus ab antiquis temporibus fundata esse dinoscitur"; die andere, vom Grafen Egon dem Ältern, dem Schwager Bertolds V., variiert mit gleicher Berufung auf das Stadtrecht bezeichnenderweise „secundum libertatem, qua eadem civitas ab illustribus ducibus Zaringie progenitoribus uxoris mee domine Agnetis comitisse, cuius ego iure matrimonialis consortii advocatus existo, ab antiquo fundata esse dinoscitur". Beide Fassungen schließen also Bertold V., dem Rietschel, ebenso Lahusen (S. 361 u. 363) eine, übrigens völlig unbekannte, Privilegienbestätigung zuschreiben, mit präzisen Worten aus und lassen durch die genaue Wahl der Verwandtschaftsbezeichnungen keinen Zweifel, wer gemeint sei. Trotzdem will Lahusen in beiden Stellen „lediglich allgemeine Hinweise auf die von den Zähringern verliehenen oder ihnen zugeschriebenen Stadtrechte" erblicken, fügt aber doch in einer Anmerkung bei: „An Bertold V. ist hier offenbar nicht gedacht". Dann auch nicht an Bertold IV. denn auch ihn schließen die beiden Urkundenstellen aus. Hinweise aber, die durch absichtliche Präzision des Ausdrucks von vier, oder wenn man wegen der Notiz der Marbacher Annalen Bertold II. noch mitzählt, von den fünf in Betracht kommenden Männern ausdrücklich die beiden bedeutungslosen Namen Bertolds IV. und V. ausschließen und direkt auf die wichtigen Namen Konrad und Bertold III. zurückgehen, kann ich nicht für „allgemeine" halten. Ob sie auch, was Lahusen ebenfalls bestreitet, einen Schluß auf bestimmte Redaktionen, also den Rodel Bertolds III., gestatten, mag eine weitere Überlegung zeigen. Seit Rietschel den Rodel auf 1271 datierte und den Tennenbacher Text, die bisherige Grundlage des Freiburger Stadtrechts, als Überarbeitung eines sog. Bremgartener Textes und des Rodels erklärte, ist die Freiburger Stadtrechtsfrage vielfach erörtert worden. Rietschel selbst hat seine ursprüngliche Stellungnahme insofern korrigiert, als er, wie ich in einer Untersuchung vor ihm ebenfalls getan, für Rodel und Bremgarter Text dieselbe Vorlage annahm und dieser die Hauptbedeutung zuschrieb, dafür den Tennenbacher Text seiner bisherigen Stellung, nach m. E. zu weitgehend, beraubte[1]); den Rodel datierte er immer noch auf 1271, während ich dafür

---

von Lahusen geäußerte Bedenken wegen des jungen Alters dieses Datums kann ich nicht teilen, denn das Jahr 1302 und die Eingemeindung in den Stadtgerichtsbezirk bezeichnet ja nicht den Anfang dieses grundherrschaftlichen Bezirkes, sondern den Anfang vom Ende. Daß auch in Freiburg zwischen grundherrschaftlichem und städtischem Bezirk genau geschieden wurde, wie Rietschel und seine Schule für eine ganze Reihe von Städten nachgewiesen haben, wird auch durch den bekannten Satz des Freiburger Stadtrechts erwiesen, der in diesem Zusammenhang m. W. bisher nicht genannt wurde: Nullus de ministerialibus vel hominibus domini in civitate habitabit etc.

[1]) Anm. siehe nächste Seite.

1218, das Jahr des Herrschaftswechsels, angenommen hatte und noch umsomehr annehmen darf, als Rörig inzwischen durch den Nachweis des Rodelschreibers in 4 Urkunden von 1223 bis 1246 den paläographischen Nachweis für das hohe Alter des Rodels erbracht hat. Ist es nun auch wohl kaum möglich, auf dem Weg der Schriftvergleichung ein ganz bestimmtes Jahr zu ermitteln, so rückt doch auch Lahusen den Rodel „näher“ an die Urkunde von 1223 als an die von 1246, setzt ihn also, da die Mitte zwischen beiden Terminen bei 1235 liegt, in der Zeit zwischen 1223 und 1235, also wohl um 1230 an. Damit ergeben sich nun m. E. große Schwierigkeiten. Denn wer den Rodel, soweit überhaupt noch möglich, von der herzoglichen Zeit abrückt, muß dies konsequenterweise auch mit dem Bremgarter Text oder seiner Vorlage tun. Auch diese müßte, mit ihren §§ 16 bis 49, da nach Rietschel uud Lahusen selbst die §§ 6—15, also Tennenbach II., erst einem Privileg Bertolds V. angehören, zwischen 1218 u. 1230, aber vor dem Rodel, und doch wieder in einigem Abstand von 1218 entstanden sein und dies, obwohl der Rodel durch zahlreiche selbständige Zusätze u. Änderungen, wie den ausgebildeten Rechtszug nach Köln (§ 40), die Ersitzung der Freiheit binnen Jahr und Tag (§ 52), sich deutlich als jüngere Kodifikation erweist und von seiner Vorlage nicht nur um höchstens fünf Jahre getrennt sein kann. Man sieht, in drückender Enge stauen sich die Kodifikationen des Freiburger Stadtrechts im dritten Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts. Verlangt da nicht die Rücksicht auf die Kontinuität der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, die Rietschel in seinem ersten Aufsatz als sein wichtigstes Argument betonte und mit möglichst langen Zeiträumen bemaß, daß die Vorlage des Rodels und Bremgartener Textes in die herzogliche Zeit gerückt und der Rodel selbst den nötigen Abstand von der Verfassungsänderung des Jahres 1248 erhalte? Soll es also, wenn die oben zitierte Stelle der Urkunde vom 8. August 1220 unter deutlicher Bezugnahme auf Herzog Konrad und Bertold III. von einer libertas spricht, da wirklich unstatthaft sein, darin eine Erwähnung des Rodels zu sehen? Was das Alter seines Inhalts betrifft, sagt

---

[1]) Es ist nicht richtig, daß der Tennenbacher Text, bezw. seine Vorlage von keinem Stadtrecht benützt wurde. Woher sonst soll z. B. das Berner Stadtrecht wissen, daß Herzog Konrad Freiburg gründete? Und dann die Schlußworte:

Berner Handfeste:	Tennenbacher Text:
omnia supra scripta jura et libertates necnon et illa omnia, per que et in quibus Conradus dux Zeringie Friburgum in Briscaugia construxit et libertate donavit secundum ius Coloniensis civitatis iuramento prestito cum duodecim nominatissimis ministerialibus suis super sancta sanctorum et insuper manu dextra sua data in manum liberi viri nomine iuramenti, quod ipse et posteri sui ipsis semper eadem iura inviolabiter observarent.	Ne igitur burgenses mei supradictis promissionibus fidem minus adhibeant, cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum coniurantibus me et posteros meos que supradicta sunt semper impleturos securitatem dedi. Atque ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringerem manu mea dextera huius rei fidem libero homini et coniuratoribus fori inviolabiliter dedi.

Was das gegenseitige Verhältnis der drei Texte Rodel, Bremgartener und Tennenbacher Text, betrifft, so verdient m. E. die mit dem Rodel auffällig übereinstimmende Disposition des Bremgartener Textes, die Rietschel in seinem ersten Aufsatz mit Recht ganz besonders hervorhob, weit mehr Beachtung, als ihr seit seit seinem zweiten Aufsatz zuteil wird.

ja doch auch Rietschel: „(der Fälscher) wäre doch einfach verrückt gewesen, wenn er in seiner Fälschung — der Rodel ist nach Rietschels zweitem Aufsatz eine Fälschung — auf die Verfassungsänderungen der 40er Jahre Bezug genommen hätte. Selbstverständlich nahm man, soweit man überhaupt nicht fälschte, nur das auf, was in Freiburg altes Recht war, so alt, daß man es ohne Verdacht zu erregen in ein Gründungsprivileg aufnehmen konnte, insbesondere Rechtssätze, die nicht auf bestimmte Gesetzgebungen zurückgingen, sondern altes Gewohnheitsrecht waren". Sieht man davon ab, daß die Konstruktion eines Fälschers mit derart ausgebildet rechtshistorischem Empfinden, wie Rietschel es ihm zuschreibt, das sogar noch vorsichtig zwischen Gewohnheits- und Gesetzesrecht unterscheidet, im dreizehnten Jahrzehnt ein Unding ist, so kann man das hohe Alter des Inhalts des Rodels kaum entschiedener betonen als es in der eben zitierten Stelle geschieht. Ich sehe deshalb auch nicht ein, wieso meine Darstellung der Wirtschaftsgeschichte Freiburgs im 13. und 14. Jahrhundert durch seine Theorie über den Rodel wesentliche Modifikationen erfahren soll, denn selbst wenn die Kodifikation des Rodels erst auf 1271 fiele, so wären seine einzelnen Rechtstatsachen ja immer da anzusetzen, wo ich es getan, nämlich zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Eine methodische Erkenntnis ist mir freilich bei der jahrelangen Erörterung über den Freiburger Stadtrodel immer klarer geworden, nämlich die Gefahr der vergleichenden Stadtrechtsforschung.

Von einer Reihe von Rechtssätzen, die nach Rietschel angeblich in Freiburg noch um 1230 unmöglich sein sollten, weil sie in Hagenau oder Regensburg oder sonstwo noch nicht auf dieser Stufe vorkommen, ist ihr Alter in Freiburg nunmehr durch das Alter des Stadtrodels, den man ernsthaft überhaupt nicht mehr nach 1230 ansetzen kann, unzweifelhaft bezeugt. Die vergleichende Methode kann also, scheint mir, wohl Argumente für die Kritik ergeben und so, wie es in der Stadtrechtsforschung tatsächlich der Fall war, ungemein anregend und befruchtend wirken, das letzte Wort in der zeitlichen Einstellung der einzelnen Rechtssätze der verschiedenen Städte aber muß, wo immer nur möglich, auf Grund der lokalen Rechtsentwicklung in ihrem ganzen Zusammenhang gesprochen werden.

Freiburg i. Br. Hermann Flamm.

In letzter Zeit erschien von den durch die k. Akademie in Wien herausgegebenen Österreichischen Urbaren als zweiter Band der 3. Abteilung (Urbare geistlicher Grundherrschaften): Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums ob der Enns I. Lambach, Mondsee, Ranshofen, Traunkirchen, herausg. von Dr. Konrad Schiffmann. Wien u. Leipzig Braumüller 1912. — Ferner als 11. Veröffentlichung der Kommission für neuere Geschichte Österreichs: Korrespondenzen österreichischer Herrscher. Die Korrespondenz Ferdinands I. 1. Band. Familienkorrespondenz bis 1526. Bearb. von Wilhelm Bauer. Wien, Holzhausen 1912. — Die Archiv-Berichte aus Tirol von Emil v. Ottenthal und Oswald Redlich sind nunmehr mit dem kürzlich erschienenen 6. Heft des 4. Bandes (Mitteil. der Archiv-Sektion 7. Bd., Wien, Schroll 1912) abgeschlossen. Der 4. Band enthält in den ersten zwei Heften (1903/9) die Archive der Gerichtsbezirke Lienz, Windischmatrei, Rattenberg und Hopfgarten,

im 3. und 4. Heft (1909/10) die Gerichtsbezirke Kitzbühel und Kufstein bearb. von F. Kogler, im 5. Heft (1911) Nachträge und im 6. Heft (1912) Register bearb. von St. Strigl zu allen vier Bänden der Archiv-Berichte.

Personalien.

E. v. Ottenthal wurde zum Hofrate ernannt. O. Redlich wurde zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter des k. k. Archivrates ernannt, zu ordentlichen Mitgliedern desselben wurden A. v. Jaksch, St. Krzyzanowski, A. F. Pribram und M. Vancsa, zum Vorstand des Bureaus des Archivrates F. Wilhelm ernannt und diesem Titel u. Char. eines Staatsarchivdirektors II. Kl. verliehen.

Ernannt wurden: H. R. v. Srbik zum a. o. Professor für allgemeine Geschichte an der Universität Graz, J. Nistor zum a. o. Professor für Geschichte Südosteuropas an der Universität Czernowitz. Es habilitierten sich O. Stolz für österr. Geschichte an der Universität Innsbruck, R. Koss für österr. Geschichte an der deutschen Universität Prag.

Es wurden ferner ernannt: L. Bittner zum wirkl. Staatsarchivar, L. Groß und J. K. Mayr zu Praktikanten am k. u. k. Haus-Hof- und Staatsarchiv, F. Eckardt zum Konzipisten am k. u. k. gemeins. Finanzarchiv, A. Schachermayr zum Sekretär an Archiv u. Bibliothek des k. k. Finanzministeriums, Th. Mayer zum Staatsarchivkonzipisten I. Kl. und Leiter, J. Seidl zum Praktikanten am Statthaltereiarchiv, M. Vancsa zum Direktor des niederösterr. Landesmuseums (und Beförderung in die VI. Rangklasse), O. Menghin zum Konzipisten am n. ö. Landesarchiv, K. Außerer und K. Rathe zu Assistenten an der Hofbibliothek, P. Heigl zum Praktikanten an der Universitätsbibliothek (mit Verwendung beim Institut f. österr. Geschichtsf.), H. Folnesics und F. Stelé zu Praktikanten bei der k. k. Zentral-Kommission für Denkmalpflege in Wien; M. Vystyd zum Konzipisten am Landesarchiv und W. Hruby zum Assistenten am Museumsarchiv in Prag; M. Auner zum Archivsekretär am sächs. Nations- und städtischen Archiv in Hermannstadt.

O. Stowasser trat als Mitarbeiter der Habsburger Regesten ein.

Bei der ausnahmsweise im Juli 1912 abgehaltenen Institutsprüfung hatten die a. o. Mitglieder Michael Auner und Paul Heigl Dr. phil. als Themata ihrer Hausarbeiten gewählt: Auner, Über das Urkundenwesen der Siebenbürger Sachsen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts; Heigl, Studien zur Organisation der landesfürstlichen Kanzlei Kaiser Friedrichs III.

Der Deutsche Historikertag in Wien ist nunmehr endgiltig auf die Tage vom 16. bis 20. September 1913 festgesetzt.

Die Exkommunikation Philipps von Schwaben.

Von

Friedrich Baethgen.

Im Kampfe um die deutsche Krone, der aus der Doppelwahl des Jahres 1198 entsprang, wurde die auf dem jungen Staufer lastende Kirchenstrafe zur Waffe in der Hand seiner Gegner. Ausschließlich dieser Zeit entstammen die Berichte, die von dem Vorgang Kunde geben; er gewinnt auch in diesem Augenblicke erst sein eigentlich historisches Gewicht. Bedeutsamer als das Faktum selbst ist für den Historiker das Nachspiel, die Methode vor allem, mit der Innozenz III. diese Waffe zu schmieden und gegen den Sproß des verhaßten Staufengeschlechts zu führen verstand.

A. Hauck, der zuletzt die viel erörterte Frage einer eingehenden Behandlung unterzog, hat insbesondere diese Seite des Problems betont; seine Abhandlung[1]) ist zugleich ein Beitrag zur Kritik der politischen Schriften Innozenz' III. — im päpstlichen Register finden sich die wichtigsten Nachrichten über die Exkommunikation — und damit zur Charakteristik des Papstes selbst. Er gelangt im Fortgang seiner Untersuchung zu dem Resultat: „Die von der Kurie über die Exkommunikation Philipps verbreiteten Angaben sind zum Teil falsch, zum Teil fraglich" und allgemein ergibt sich ihm den päpstlichen Briefen

[1]) Berichte der sächs. Gesellschaft d. Wiss. 1904 S. 137 ff.; außer der dort zitierten älteren Literatur s. noch Wieser im Brünner Programm 1872 und Scheffer-Boichhorst, Ges. Schriften II 326 ff. — Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Hampe, möchte ich auch an dieser Stelle für freundliche Ratschläge meinen herzlichen Dank sagen.

gegenüber „die unbedingte Notwendigkeit, von dem Kanon abzusehen, der in dem Satze liegt: eine bestimmte Behauptung kann nicht aus der Luft gegriffen sein“. Das Interesse, gerade dies Nebenergebnis nachzuprüfen, veranlaßt mich vorwiegend dazu, die Frage noch einmal aufzurollen; in den wesentlichen Stücken muß ich das Material wieder vorlegen.

Die früheste Angabe, die sich im Register Innozenz' III. über die Angelegenheit findet, ist eine kurze, jedenfalls bald nach dem Amtsantritte des Papstes geschriebene Instruktion an den Bischof von Sutri, der mit der Absolution des Staufers betraut wird[1]). Innozenz hatte nämlich, wie er an dieser Stelle sagt, „tam per te frater episcope — also den Adressaten — quam per alios quorum relationibus fidem non modicam adhibemus“ erfahren, daß Philipp die Absolution begehre und bereit sei, die dabei üblichen Forderungen zu erfüllen. Wenn Innozenz nun insbesondere von Philipp die Freilassung des Erzbischofs von Salerno verlangt, die er ja schon durch den Bischof von Sutri (den Adressaten) Innozenz' Vorgänger Cölestin III. angeboten habe[2]), so liegt die Vermutung nahe, daß schon dies Angebot an Cölestin im Zusammenhang mit Absolutionsverhandlungen in dessen letzter Lebenszeit stand[3]). Zweierlei aber wird mit unbedingter Gewißheit aus dem Brief geschlossen werden müssen; einmal die Tatsache der Exkommunikation, sodann, daß Philipp wenn nicht Ende 1197, so doch spätestens Anfang 1198 wußte, daß man ihn an der Kurie als gebannt betrachtete[4]); denn weder wird man ohne jeden Anhaltspunkt annehmen dürfen, der Bischof von Sutri habe diese Absolutionsverhandlungen ohne Vorwissen Philipps geführt, noch wird man glauben, Innozenz schiebe in seinem Briefe dem Adressaten selbst Dinge unter, von denen jener nichts wußte. Und ebenso setzen die Absolutionsverhandlungen voraus, daß der Unterhändler, der Bischof von Sutri, über den Sachbestand unterrichtet war. Ganz naturgemäß also gibt Innozenz' Schreiben keine näheren Angaben über das Faktum und beschränkt sich auf die Hervorhebung des Grundes „propter invasionem et detentionem patrimonii beati Petri et nostri“ —

---

[1]) ep. I 25; Reg. Imp. V 5627. — Der im Register nicht mit Namen genannte Bischof v. Sutri könnte derselbe sein, der — Radulf geheißen — als Zeuge in einer Urkunde Heinrichs VI. vom 17. Aug. 1194 erscheint. (Vgl. Scheffer-Boichhorst, Zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrhunderts S. 224).

[2]) sicut bonae memoriae Coelestino papae praedecessori nostro per te frater episcope obtulit.

[3]) reg. de neg. imp. 33 ist ausdrücklich gesagt, daß Philipp schon bei Cölestin die Absolution nachgesucht habe.

[4]) Das betont auch Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 495.

das Versprechen, die Verfehlungen, die den Bann herbeigeführt, zu sühnen, war die Bedingung einer jeden Absolution.

Einen andern Charakter hat das zweite Zeugnis. Anläßlich des von Konrad von Mainz im deutschen Thronstreit projektierten Schiedsgerichtes richtete Innozenz etwa im Mai 1200 an die Fürsten Deutschlands ein Schreiben, in dem er zwar mit einer offenen Entscheidung für einen der beiden Kandidaten noch nicht hervortrat, aber doch schon die Fürsten zugunsten Ottos zu beeinflussen suchte[1]). Neben anderm, das gegen Philipp geltend gemacht wird, erscheint auch die Exkommunikation „cum bonae memoriae Coelestinus papa praedecessor noster ipsum pro temeritate sua excommunicationis sententia publice innodasset". Die deutschen Fürsten standen dem Schauplatz der Exkommunikation wie der ganzen Angelegenheit überhaupt sehr fern, ferner insbesondere als der Bischof von Sutri; es kann also nicht überraschen, wenn Innozenz' Angaben hier etwas ausführlicher sind, als in der Instruktion, wenn er den Namen des bannenden Papstes nennt und den öffentlichen Charakter[2]) der Exkommunikation betont, Dinge die der Bischof von Sutri wissen mußte. Es entspricht dem auch, daß Innozenz den Fürsten gegenüber die Hervorhebung des Grundes der Exkommunikation durch die allgemeine Wendung „pro temeritate sua" ersetzt[3]). Ich glaube demnach, daß Hauck den verschiedenen Charakter der beiden Quellen verkennt, wenn er rein äußerlich die Quantität der jedesmal gegebenen Nachrichten feststellt und das Verhältnis mit den Worten charakterisiert: „Zuerst die nackte Tatsache, Philipp ist gebannt worden; zwei Jahre später erinnerte man sich an den Namen des Papstes, der ihn gebannt hatte und an die öffentliche Verkündigung".

Und das ist nun überhaupt für Hauck eines der Hauptargumente, die er gegen die kurialistische Darstellung ins Feld führt: die Angaben

---

[1]) reg. de neg. imp. 21.

[2]) Ich komme auf diesen Punkt noch zurück.

[3]) Daß eine Verletzung des Kirchenstaates wirklich der Grund der Exkommunikation war, ist nicht zu bezweifeln. Nur nebenbei bemerkt Innozenz gelegentlich, auch Philipps Verkehr mit dem gebannten Markward von Anweiler habe ihm den Kirchenbann zugezogen. Wenn aber Hauck S. 147 aus ep. I 230 herauslesen will, Innozenz erwähne hier einem Unbeteiligten gegenüber nur diesen zweiten Grund, so hat er die Stelle völlig mißverstanden. Von der Exkommunikation ist überhaupt nicht die Rede; die Veränderung, die mit Philipp vor sich gegangen ist — circa personam nobilis viri ducis Sueviae quaedam audivimus immutata — und die Innozenz hindert, an ihn zu schreiben, ist seine Wahl zum König. Innozenz ist vor seiner förmlichen Entscheidung des Wahlstreites mit keinem der beiden Prätendenten in direkte Verbindung getreten. — Haucks Interpretation der Stelle hat, wie ich erst nachträglich sehe, auch schon Wenck, Hist. Zeitschr. 95, 155 f. abgelehnt.

werden immer ausführlicher, man wußte — nach Hauck — an der Kurie über die Exkommunikation Philipps immer genaueres, je weiter man sich von ihr entfernte. Allerdings wird eine solche Reihe wachsender Größen[1]) das Mißtrauen des Historikers wachrufen — wenn nicht das Ausführlicherwerden der Nachrichten im Charakter der einzelnen Quellen begründet liegt. Und das scheint mir in der Tat hier der Fall; ich habe das bereits an den frühesten Zeugnissen gezeigt, es steht ebenso mit dem dritten.

Es findet sich in der sog. Deliberatio[2]), in der Innozenz die Ansprüche der drei Thronbewerber Friedrich, Philipp und Otto mit aller Ausführlichkeit und Feierlichkeit erörtert, um schließlich für Otto sich zu entscheiden. Hier wird die Exkommunikation zum Rechtsgrund der tatsächlich erfolgenden Verwerfung; es mußte also insbesondere das iuste betont und demgemäß der vorausgegangenen Warnungen gedacht werden, und ebenso hatte hier das solemniter seinen Platz, der Hinweis auf das Innehalten der vorgeschriebenen Form, endlich auch die Anerkennung von Seiten des Gebannten selbst.

Wenn nun in einigen späteren Briefen[3]) noch eine Zeitangabe „cum in Tuscia moraretur“ auftaucht, so ist es kaum von Belang, ob sich auch dafür ein besonderer Grund namhaft machen ließe; denn man wird hierdurch ebenso wenig wie durch die leichte Retouche, die das

---

[1]) Hauck S. 144: „Jeder Historiker kennt solche wachsende Größen .... im besten Fall ist nur die zuerst erwähnte Tatsache glaubwürdig, vielfach auch sie nicht: alle genaueren Angaben aber sind Erfindungen, gemacht, um die mangelnde oder unzureichende Glaubwürdigkeit der Urtatsache durch den Schein der Bestimmtheit zu stützen“.

[2]) Reg. de neg. imp. 29: Fuit enim juste ac solemniter per praedecessorem nostrum (so ist natürlich zu lesen!) excommunicationis sententia innodatus: juste quia b. Petri patrimonium partim per violentiam occupaverat, partim damnificarat incendiis et rapinis, et super hoc commonitus semel et iterum per fratres nostros satisfacere non curarat; solemniter quoniam in celebratione missarum in ecclesia beati Petri in festivitate non parva, quod ipse postmodum recognovit, cum pro absolutione sua nuntium ad sedem apostolicam destinavit.

[3]) reg. de neg. imp. 33, 62, 92. — Die gesta Innocentii übergehe ich absichtlich in diesem Zusammenhang; bei aller Abhängigkeit von den päpstlichen Briefen sind sie doch eine selbständige Quelle und dürfen m. E. nicht ohne Weiteres, wie Hauck es S. 139 tut, in die Reihe der päpstlichen Angaben eingeordnet werden. Übrigens dürfte es im Jahre 1208 (dem Abfassungsjahr der Gesta), als die ganze Angelegenheit durch die 1207 erfolgte Absolution Philipps bereits erledigt war, so sehr viel Zweck nicht mehr gehabt haben, zur Stütze der päpstlichen Angaben noch diesen, nicht eben viel besagenden neuen Zug (die Mitteilung an Heinrich) zu erfinden.

secundo commonitus später in saepe commonitus[1]) ändert, sich veranlaßt sehen, die ganze Folge der Angaben als eine Reihe „wachsender Größen“ im Sinne Haucks zu brandmarken[2]).

Demgemäß sehe ich zunächst und an sich keinen Grund, den Angaben des päpstlichen Registers keinen Glauben zu schenken; neben der schon oben festgestellten Tatsache selbst und ihrer Begründung ergibt sich insbesondere der öffentliche und feierliche Charakter der Exkommunikation, sowie ihr Zeitpunkt, ein hoher Festtag, während Philipp in Tuscien weilte oder wie die Gesta sagen, als er Herzog von Tuscien war[3]). Berücksichtigt man die gesamte Lage der fraglichen Jahre, so spricht die größte Wahrscheinlichkeit für Ostern 1196.

Das also ist das Bild, das die päpstlichen Quellen erschließen lassen: An einem hohen Festtage, wahrscheinlich um Ostern 1196 wurde Philipp wegen Verletzung des Kirchenstaats nach zweimaliger erfolgloser Warnung in der Peterskirche zu Rom feierlich und öffentlich gebannt.

Mit dieser Darstellung scheint eine andere Angabe in unauflöslichem Widerspruch zu stehen; sie rührt von Philipp selbst her, der etwa im Juni 1206, in Unterhandlungen mit Innozenz begriffen, an diesen schrieb[4]): quod nos putamur a quibusdam emulis nostris fuisse excommunicationi innodati ab antecessore vestro, nunquam verum esse scitote; et tantum presumimus de mira honestate vestra et prudentia,

---

[1]) reg. de neg. imp. 62, wiederholt 92. — Die Änderung ist übrigens so belangreich nicht: zweimalige Mahnung tat den Forderungen des kanonischen Rechts Genüge. Friedberg, Kirchenrecht[6] S. 322.

[2]) Eine gewisse Schwäche hatte die Position der Kurie, wie ich zeigen werde, allerdings. Von da aus zurückblickend könnte man dann vielleicht sagen, daß Innozenz in diesem Gefühl anfänglich etwas zurückhaltend in seinen Angaben war und zunächst nirgends mehr sagte, als er für unbedingt erforderlich hielt.

[3]) Man könnte in dieser Abwandlung des Ausdrucks — die päpstlichen Briefe lagen dem Autor der Gesta vor — eine ausdrückliche Korrektur der päpstlichen Angabe sehen wollen und an einen Zeitpunkt denken, wo Philipp zwar noch das Herzogtum Tuscien verwaltete, aber nicht mehr innerhalb von dessen Grenzen sich aufhielt. Diese Erwägung würde auf Pfingsten 1196 führen, eine Annahme, zu der auch Traub, Der Kreuzzugsplan Heinrichs VI. (Jen. Diss. 1910) S. 30 Anm. 8 auf anderm Wege gelangt. Aber die Änderung in den Gesta ist doch wohl lediglich stilistischer Art. Der Autor, der für eine fernere Nachwelt schrieb, wollte zum Ausdruck bringen, die Exkommunikation sei erfolgt, ehe Philipp „dux Sueviae“ wurde, als er noch „dux Tusciae“ war; das blieb unklar, wenn er dem Wortlaut der päpstlichen Briefe folgend schrieb: „dux Sueviae cum in Tuscia moraretur“. So setzte er dem „dux Sueviae“ das „dux Tusciae“ gegenüber. — Die Festtage der Osterwoche liegen auch als häufig begegnende Exkommunikationstermine nahe.

[4]) M. G. Const. II nr. 10 S. 13.

quod si super hoc testimonium vestrum invocaremus, vos huius rei diceretis nos esse innocentes, quod utique vere dicere possetis. Et utinam apud ecclesiam triumphantem ab omni vinculo secrete excommunicationis sciremus nos esse solutos, sicut apud ecclesiam militantem, cuius nos membrum esse confidimus, vere scimus nos nullomodo unquam manifeste fuisse ligatos. Philipp leugnet also die Tatsache einer an ihm vollzogenen Exkommunikation schlechtweg: „wenn einige unserer Widersacher glauben, wir seien von Euerm Vorgänger gebannt worden, so wißt, daß dies durchaus nicht wahr ist"; und auch der folgende Satz ist nicht so zu verstehen, als bestreite Philipp nur den öffentlichen Charakter[1]) der Exkommunikation; das manifeste ist nur der Gegensatz zu dem secrete der excommunicatio apud ecclesiam triumphantem. Von der Verwerfung im Himmel kann der Mensch nichts wissen, wohl von der auf Erden. Im Verhältnis zu einander — und nur davon ist hier die Rede — ist jene secreta, diese manifesta. Trotz all dem hat Philipp ein Jahr darauf die Absolution an sich vollziehen lassen, wie er schon 1197 oder 1198 darum nachgesucht hatte[2]).

Um einen Ausweg aus diesem Labyrinth zu finden, wird man vor allem die verschiedenen Arten der Exkommunikation auf das schärfste sondern müssen. Jedenfalls außer Betracht fällt — das beweist Philipps Aussage — die namentliche Exkommunikation. Aber aus demselben Grunde ist auch Haucks Lösungsversuch unzureichend. Er verwirft den päpstlichen Bericht, sieht darin eine Entstellung der Wahrheit und bezieht die einzelnen Nachrichten der päpstlichen Briefe auf zwei gesonderte Akte, eine allgemeine Banndrohung oder Bannsentenz und deren Anwendung auf Philipp. Diese nicht ganz präzisen Angaben sollen anscheinend besagen, Cölestin habe — wohl schon im Hinblick auf Philipp — eine Verletzung des Kirchenstaates unter die Strafe des Bannes gestellt und später Philipp dieser Strafe für verfallen erklärt. Denn Hauck will offenbar die „Anwendung der Sentenz auf Philipp" als einen gesonderten, einzelnen Akt aufgefaßt wissen, da er nach einem Zeitpunkt für sie sucht. Ein solcher einmaliger Akt der Anwendung aber konnte nur in einem richterlichen Spruche bestehen, mochte dieser den Charakter eines Urteils oder einer Deklaration tragen, je nachdem die allgemeine Exkommunikation eine solche ferendae oder

---

[1]) So älteren folgend Hauck.

[2]) An sich könnte sich diese Absolution lediglich auf den 1201 in Köln über die Gegner Ottos IV. verhängten Bann (Hauck, Kirchengeschichte IV S. 704) bezogen haben; doch ist es nicht eben wahrscheinlich, daß die Kurie in der so viel erörterten Frage nachgegeben habe.

latae sententiae gewesen war. Auch damit aber scheint mir Philipps Erklärung nicht vereinbar.

Läßt sich jedoch eine allgemeine Bannsentenz und ihre Anwendung nicht auch anders denken?

In der Summa des magister Rolandus findet sich zu C. 26 qu. 6[1]) folgende Unterscheidung: notandum, quod eorum qui excommunicantur alii nominatim excommunicantur, alii non nominatim. Nominatim, cum eorum nomina in ipso anathemate promulgantur; non nominatim vero excommunicantur, cum nomina excommunicandorum vel quod loco nominum habeatur, in medium non proponitur, sed homicidii, furti vel rapinae auctor vinculo anathematis innodatur". Nach diesem Schema könnte die Sentenz Cölestins III. etwa über die auctores einer — schon vorher geschehenen — Verletzung des Kirchenstaates, die „detentores et invasores patrimonii b. Petri" den Kirchenbann verhängt haben[2]). Und diese Annahme scheint mir nun in der Tat die Schwierigkeiten aller Art zu lösen. Cölestins Vorgehen in der Angelegenheit würde zu dem sonstigen Bilde seiner Politik nicht übel passen. Er wollte Philipp exkommunizieren und wagte doch nicht, den Namen zu nennen; so half er sich mit der allgemeinen Wendung. Ebenso haben die vielberufenen Worte, die Heinrich VI. am 25. Juli 1196 von Turin an den Papst schrieb[3]), ihren guten Sinn, wenn der Kaiser eben nur von einer solchen allgemeinen Sentenz wußte[4]).

Es erklären sich endlich die Aussagen Philipps und Innozenz' III: der Papst subsumierte stillschweigend den Staufer unter die Kategorie der in jener Sentenz Gebannten; Philipp ließ solche Subsumtion nicht gelten und betrachtete sich nicht als gebannt. Hatte er, wie wir sahen, 1197 oder 1198 um Absolution gebeten und damit den Bann anerkannt, so hatte er in den ungeklärten Verhältnissen nach Heinrichs VI. Tode

---

[1]) ed. Thaner S. 111.

[2]) Es könnte ähnlich zu verstehen sein, wenn Innozenz 1198 seine nach Deutschland bestimmten Legaten beauftragt, dort über die ‚detentores' der sizilischen Gefangenen, insbesondere der Königin Sybille den Bann zu verhängen ep. I 26.

[3]) M. G. Const. I nr. 375 S. 523: si intellexerimus, quod ex parte vestra eidem fratri nostro sit iniuriatum, vos eius esse credimus discretionis pariter et mansuetudinis, quod paterne corrigi faciatis et emendari.

[4]) Damit fallen Haucks Einwendungen gegen die Ansetzung der Exkommunikation zu 1195 oder 1196; Kirchengeschichte IV S. 677 n. 7 deutet er die Worte Heinrichs übrigens noch ebenso wie ich, ein Standpunkt, den er später aufgegeben hat; Berichte u. s. w. S. 142. — Nebenbei bemerkt könnte die Benachrichtigung des Kaisers, von der die Gesta c. 22 sprechen, auch später erfolgt sein; denn daß sie, wie Hauck S. 142 behauptet, ‚sofort' geschah, sagen die Gesta nicht mit einem Wort.

vielleicht es für angezeigt gehalten, der Kurie einen Schritt entgegenzukommen[1]). Im Jahre 1206 hatte er dazu keinen Grund; Innozenz' sophistisches Ausnutzen der Bannsentenz mochte ihn gereizt haben[2]), vor allem aber hatte seine politische Position sich entscheidend verschoben. In diesem Augenblick war er der Sieger, der sich auf den schroffen Rechtsstandpunkt stellen konnte und der sich nicht mehr veranlaßt sah zu einem Zugeständnis, das die Zähigkeit der Kurie im weiteren Verlauf der Unterhandlungen ihm endlich doch noch abgerungen zu haben scheint.

Auf der andern Seite der Papst! Rein äußerlich ist gegen die Einzelheiten seiner Darstellung nichts einzuwenden; nichts hindert daran zu glauben, daß jenem über die detentores et invasores patrimonii b. Petri verhängten Bann zwei erfolglose Mahnungen vorausgingen, daß er öffentlich in der Peterskirche verkündet wurde, daß die Publikation unter gewissenhafter Beobachtung aller vorgeschriebenen Zeremonien geschah, an einem hohen Festtag zur Zeit, da Philipp in Tuscien sich aufhielt. Zugleich aber fällt ein helles Licht auf diese Angaben, das die große Schwäche und das große Geheimnis der päpstlichen Politik enthüllt.

Innozenz wollte aus der Tatsache der Exkommunikation die Ungiltigkeit der Wahl Philipps herleiten. Nun machte die Doktrin hinsichtlich der Rechtswirkungen der verschiedenen Bannsentenzen — das hat jüngst Eichmann[3]) gezeigt — gewichtige Unterschiede; nur die namentliche und öffentliche Exkommunikation zog den Ausschluß vom allgemeinen Verkehr, den Verlust der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, also auch des passiven Wahlrechtes nach sich. Es mußte sehr fraglich sein, ob Cölestins Sentenz, wie sie einmal war, für Philipp diese Rechtsfolgen haben konnte. So verschleierte Innozenz den Tatbestand; zwar sprach er nirgends ausdrücklich von einer namentlichen Exkommunikation — es ist eine der vielen Willkürlichkeiten Haucks, wenn er sagt, es handle sich nach der kurialistischen Darstellung um die namentliche, feierliche und öffentliche Exkommuni-

---

[1]) M. E. wird man Philipps Entgegenkommen der Kurie gegenüber in der ersten Zeit nach Heinrichs Tode, wie es sich in der Bitte um Absolution und dem Anerbieten, den Bischof von Salerno freizulassen (s. o. S. 210) ausprägt, überhaupt schärfer betonen müssen, als es jetzt gewöhnlich, z. B. in Haucks Kirchengeschichte, geschicht. Vgl. aber schon Winkelmann, Philipp S. 79.

[2]) Man glaubt, etwas derartiges in seiner Erklärung durchklingen zu hören.

[3]) Insbesondere Hist. Jahrbuch d. Görresges. XXXI 323 ff. Leider weiß Eichmann offenbar nicht das Geringste von der Kontroverse, die sich an Philipps Exkommunikation knüpft.

kation[1]) — doch wußte er durch die Methode seiner Angaben diesen Anschein zu erwecken. Indem er die Sentenz, die in Wahrheit eine ganze Klasse von Feinden der römischen Kirche getroffen hatte, immer nur mit stillschweigender Subsumtion gegen den einen Hauptfeind, dem sie allerdings eigentlichst gegolten, ins Feld führte, erzielte er ohne Verletzung der Wahrheit im äußeren Wortsinn die gewünschte Wirkung. —

Die Lösung der Frage, die ich biete, ist in einzelnen Teilen nicht neu; Hauck selbst hat in seiner Kirchengeschichte (vor seiner Spezialbehandlung des Problems) sich auf den gleichen Standpunkt gestellt[2]). Ich denke trotzdem, daß meine Ausführungen nicht ganz unnütz sind; denn neben der schärferen Präzisierung und erneuten Begründung der älteren Ansicht hoffe ich vor allem gezeigt zu haben, daß Haucks Urteil über den Charakter der päpstlichen Nachrichtenreihe falsch ist. Nicht als plumper Lügner, der in seiner Darstellung zwei gesonderte Ereignisse zu einem zusammenschweißt und Einzelzüge hinzu erfindet, zeigt sich der große Papst in der Exkommunikations-Angelegenheit Philipps von Schwaben: vielmehr als geschickter Diplomat, der mit kühnem Sophismus die Tatsachen, die sich ihm bieten, zum gewünschten Bilde zu gruppieren versteht.

---

[1]) a. a. O. S. 139; ebenso übrigens Eichmann, Zeitschrift der Sav.-Stiftung für R. G., kan. Abt. I (1911) S. 177 Anm. 1. — Das Fehlen einer ausdrücklichen Betonung des nominatim ist gerade bei den berührten Zusammenhängen sehr charakteristisch.

[2]) Bd. IV S. 676: „Er begann damit, daß er diejenigen exkommunizierte, welche die päpstlichen Rechte in Tuscien verletzten: eine allgemeine Wendung, bei der kein andrer gemeint war als des Kaisers Bruder“. Diese Worte stellen m. E. die Sachlage allerdings viel einwandfreier dar, als die spätere Spezialuntersuchung. Ähnlich früher schon Wieser a. a. O. S. 13.

Die steierische Reimchronik und die Königsaaler Chronik.

Eine quellenkritische Untersuchung

von

Miloš Vystyd[1]).

In der Einleitung zur Neuausgabe der österreichischen oder steierischen Reimchronik[2]) hat der verdienstvolle Herausgeber eine ganze Reihe von neuen Beobachtungen gebracht, welche unsere Kenntnis und die Forschung wesentlich und vielfältig förderten. Einzelnes bleibt jedoch Vermutung, einzelnes läßt sich nicht halten. So nach unserer Meinung die Ansicht, daß der steierische Chronist auch die Königsaaler Chronik und zwar das erste Buch derselben benützt hat[3]). (Einleitung 59, 86).

---

[1]) Diese Arbeit ist aus den quellenkritischen Übungen hervorgegangen, welche im Wintersemester 1910/11 am Institute für österr. Geschichtsforschung unter der Leitung von Prof. A. Dopsch abgehalten wurden.

[2]) J. Seemüller, Ottokars österreichische Reimchronik, M. G. H. Deutsche Chroniken, V., 1890—3. Ich führe sie mit Rchr. oder St. Rchr. abgekürzt an; ebenso O. = Ottokar, S. = Seemüller.

[3]) S. hat die Loserthsche Ausgabe der Königsaaler Chronik = Kgs. Chr. (Königsaal, Zisterzienser-Kloster südlich von Prag, lateinisch Aula Regia, böhmisch Zbraslav) zur Hand gehabt, Fontes rerum austriacarum = F. R. A., 1. Abt., 8. Bd., 1875. Seit dem Jahre 1875 sind zwei neue Ausgaben erschienen: die erste rührt von Emler her, in Fontes rerum bohemicarum = F. R. B., 4, 1884 Prag; sie bietet bessere Lesarten und ist durch einen unvergleichlich reicheren Apparat vervollständigt. Die zweite erschien in čechischer Übersetzung: Kronika Zbraslavská, übersetzt von J. V. Novák. Prag 1905, hrg. vom Historischen Vereine in Prag als zweiter Band der Sammlung

Die Zeit der Abfassung der Rchr. ist von Lorenz (Geschichtsquellen 1³, 249) in die Jahre 1278—1309 gesetzt worden. Seemüller hat sich der Meinung Jacobi's angeschlossen (Einl. 75) und die Entstehungszeit bis in das zweite Jahrzehnt des 14. Jdts. verschoben. Er tat dies auf Grund von stofflichen Stichproben, bei welchen er die Zeitgrenzen der Abfassung bestimmte. So ergab sich (angenommen, daß das Werk in der durch S. gegebenen Reihenfolge der Teile verfaßt wurde), „daß die ersten 20.000 Verse vor dem Jahre 1308, die übrigen 70.000 Verse zwischen 1308 und 1318 verfaßt wurden“. (Einl. 83.)

Da aber die Beweisführung auf Grund des Inhaltes leicht irreführen kann, so hat sich der Herausgeber noch eine andere Stütze verschafft. Er hat festgestellt, daß O. die Kgs. Chr. gekannt hat. Sie ist in drei Büchern überliefert. Das erste Buch ist nach Loserth um 1316 oder 1317 vollständig vorgelegen (Archiv f. österreichische Geschichte 51, 480). Dem ersten Buche folgen das zweite und das dritte Buch, welches mit dem J. 1338 abschließt — wahrscheinlich mit dem Tode des Verfassers im J. 1339 (Novotný, Einl. 32). S. hat nur zwischen dem ersten Buche der Kgs. Chr. und der Rchr. Übereinstimmungen gefunden; er nahm an, daß O. nur dieses erste Buch benützte, welches, wie er meint, kurz nachdem es abgefaßt war — noch vor Vollendung des ganzen Werkes — den Zeitgenossen bekannt wurde; deshalb setzte er die Schlußredaktion der St. Chr. erst nach 1316 an.

Loserth's Ergebnisse über die Abfassungszeit der Kgs. Chr. wurden von Emler (F. R. B., 4, Einleitung), Bachmann (Mitteilungen des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 36, Seite 28, Über Entstehung und Inhalt des ersten Buches der Kgs. Chr.) und neuestens von Novotný (Einl.) einer Nachprüfung unterzogen[1]); sein Resultat wurde bestätigt und präzisiert in dem Sinne, daß „das erste Buch der Kgs. Chr. in seiner heutigen Fassung nicht vor April 1317 vollendet sein könne“ (Novotný, Einl. 40). Man müßte folglich den von S. angegebenen terminus a quo nach April 1317 setzen.

———

„Sbírka kronik a letopisů českých v překladech“. Diese Ausgabe hat V. Novotný mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen, welche die bisherigen kritischen Ergebnisse zusammenfassen. (Ich zitiere bloß Novotný.) Am Schlusse des Buches hat derselbe ein Verzeichnis von Korrekturen und Nachträgen zur Emlerschen Ausgabe, ferner H. Kollmann die Varianten der vatikanischen Hdsft. des II. Buches der Kgs. Chr. hinzugefügt. Für den Forscher ist die letzte Ausgabe unentbehrlich. — Ich zitiere die Seiten der Loserthschen Ausgabe in F. R. A.: sie ist den nicht böhmischen Lesern am besten zugänglich, und S. hat sich auch derselben bedient; ihre Lesarten korrigiere ich jedoch nach Emler.

[1]) Andere einschlägige Literatur siehe bei Novotný, Einl. 8, Anm. 1.

Gegen die Annahme Seemüllers, die sich sonst fast einer allgemeinen Anerkennung erfreute, hat der Herausgeber der Kgs. Chr. Widerspruch erhoben[1]). Loserth leugnet nicht, daß zwischen beiden Darstellungen Ähnlichkeiten obwalten, aber er hält die Benützung der Kgs. Chr. durch O. für ausgeschlossen[2]). Hingegen wirft er die Frage auf, ohne auf sie näher einzugehen, ob nicht das umgekehrte Verhältnis stattfand, ob nicht vielleicht Peter von Zittau, der ein Freund von Vers und Reim war, die Rchr. gekannt und benützt hat? Wenn die Annahme von Lorenz (die Rchr. sei vor 1309 abgeschlossen worden), wieder zu Ehren gebracht wäre, dann würde es allerdings nicht ausgeschlossen sein, daß Peter von Zittau, der im Jahre 1314 an die Arbeit gegangen ist (Novotný, Einl. 59), die Rchr. gekannt hat. Aber dieser Vermutung Loserth's steht gleich vom Anfang eine Schwierigkeit im Wege: S. hat die Ähnlichkeit der Darstellungen auch in den Anfangsteilen der Kgs. Chr. konstatiert, welche von dem Vorgänger Peters in der Abtwürde, Otto (von Thüringen) herrührt[3]) und zwischen 1305—1314, folglich gleichzeitig mit der Rchr. entstanden ist[4]). Es würde dann ein einziger Ausweg offen bleiben, nämlich, daß die Verwandtschaft der ersten 51 Kap. des ersten Buches der Kgs. Chr. mit der Rchr. erst durch die späteren Abänderungen Peters im Werke Ottos entstanden sei[5]).

Die kritische Forschung verfügt noch über eine dritte mögliche Lösung[6]), nämlich, daß die Übereinstimmungen durch Verwendung einer gemeinsamen Vorlage seitens der beiden Autoren entstanden sind.

---

[1]) Historische Zeitschrift, 74, 282 ff. Anschließend an Loserth hat sich auch O. Redlich gegen die Annahme S.'s ausgesprochen. M. I. Ö. G. 16, 678.

[2]) Loserth sagt S. 290: „Die von S. hervorgehobene Ähnlichkeit läßt sich auch für das zweite Buch der Kgs. Chr. (Kap. 23) nachweisen. Man müßte deshalb die Benützung der Kgs. Chr. für den Anfang der dreißiger Jahre annehmen und die Schlußredaktion der Rchr. nach 1339 setzen, was unmöglich ist". Daraus schließt er, daß eher eine umgekehrte Annahme am Platze wäre.

[3]) Ottos Arbeit umfaßt den Beginn des ersten Buches der Kgs. Chr. bis zum 51. Kap. (inbegriffen). A. Ö. G. = Archiv für österreichische Geschichte 51, 463.

[4]) Novotný, Einl. 33 ff.

[5]) Über die Abänderungen Peters in der Partie seines Vorgängers siehe Novotný, Einl. 43.

[6]) Wir werden auch die vierte Möglichkeit — die Übereinstimmungen gingen auf eine mündliche Überlieferung zurück — im Auge behalten; sie wird in der historischen Kritik immer mehr und mehr verlassen, auch in unserem Fall (nach den Forschungen Hubers und Bussons) — wenigstens für die Anfangspartien. Siehe S., Einl. 58.

Der Überzeugung Seemüllers nach sind dem steierischen Chronisten nicht die vollständigen handschriftlichen Quellen vorgelegen, sondern nur Exzerpte, Auszüge aus solchen (Einl. 63 ff.), die er nicht einmal selbst gesammelt hat: sie sind von seinen Gönnern für ihn gesammelt worden (Einl. 74). Die Notizen, manchmal sehr dürftiger Natur, habe O. auf dreierlei Art verwendet: nur selten komme eine Übersetzung vor, wie es der Fall bei den Salzburger Annalen (Einl. 63 ff.) ist; gewöhnlich reiße er einige knappe Sätze, Redewendungen, Begebenheiten heraus, die er mit anderen Nachrichten oder Literaturschilderungen verbinde (Einl. 60), oder er entlehne die Grundgedanken seiner Vorlagen, um nach ihnen im breiten Umfange den Gang der Ereignisse zu regeln (Einl. 87). Folglich sei seine Vorlage (nicht gerade leicht) erkennbar „bei der allgemeinen Verwandtschaft des Zusammenhanges hier und dort durch Wiedergabe eines einzelnes Satzes, oft nur eines einzelnen Wortes“ [1]) (Einl. 63 ff.).

Was die Kgs. Chr. betrifft, ist S. derselben Ansicht (Einl. 65); aber sie wurde nicht gleichmäßig zu allen Teilen der Rchr. herangezogen: ‚In dem ersten Teile, der beiläufig bis zu Vers 58.000 reicht, hat die Kgs. Chr. auf „die Darstellung der im engeren Sinne böhmischen Verhältnisse eingewirkt“. Einzelne, aus der Kgs. Chr. herausgerissene Begebenheiten wurden erst nachträglich in das schon fertige Werk eingeschoben [nach April 1317] und die entsprechenden Partien abgeändert (Einl. 87). Einen weit größeren Umfang nimmt die Benützung der Kgs. Chr. von 58.000 aufwärts ein (die Königswahl zu Frankfurt 1292); da verläßt O. die regelmäßige Sonderung zwischen den Angelegenheiten Österreichs und der Nachbarländer einerseits, des Reiches andererseits; böhmische, österreichische, ungarische und Reichsangelegenheiten sind in engen Zusammenhang gebracht (Einl. 51). Da hat die Arbeit Peters von Zittau unmittelbar auf die ganze umfangreiche Darstellung Einfluß genommen und der Rchr. den Grundgedanken gegeben‘ (Einl. 87).

Ich habe mir zur Aufgabe gestellt, die Resultate Seemüllers in dem ersten Teile der Rchr. nachzuprüfen [2]), und beginne mit dem Verse 1393, wo Sr. das erstenmal fand, daß Ottokar die Kgs. Erzählung benützte.

---

[1]) Diese Ausführungen hat Redlich als bloße Vermutungen bezeichnet. M. I. Ö. G. 16, 678.

[2]) Der Gang meiner Arbeit ist durch die Fußnoten S.'s in der Rchr. bestimmt, denen ich Schritt für Schritt folge; sie bewahren die Resultate seiner quellenkritischen und vergleichenden Untersuchung auf.

I. Přemysl Ottokar II.

Vers 1393—1712. Seemüller sagt (S. 19, Anm. 2): den Kern dieser Schilderung bot der Bericht der Kgs. Chr., Kap. 4.

O. erzählt von den Ereignissen des J. 1251 in Österreich. Der Mannsstamm der Babenberger ist erloschen, das Land in Wirren geraten; alles sehnt sich schon nach einem geordneten Regime. Die Landherren sammeln sich zu Trübensee, um die Anarchie abzuschaffen und die Ordnung wieder herzustellen. Es wurde beschlossen (vers 1393) zu Markgraf Heinrich von Meissen eine Gesandtschaft zu schicken und einem seiner Söhne die Herrschaft anzubieten. Die Gesandten: (Heinrich) von Habsbach, Heinrich von Liechtenstein, Propst Dietmar von Klosterneuburg und ein Abt begaben sich auf den Weg von allen Herren und Prälaten beglückwünscht, denen die Unruhe im Lande schwer zu tragen war. Auf der Durchreise kamen die Boten nach Prag — „nû truoc des landes krône (1459) in den zîten schône der mehtic kunic Wenzlâ." Er hatte einen Sohn Ottokar, welcher Markgraf in Mähren war. Für ihn ließen sich die Gesandten gewinnen (ausführliche Schilderung des 16., 17. und 18. Kap.) und kehren heim mit dem Auftrage die Erwählung Ottokars durchzusetzen. Ottokar wird auch teilweise anerkannt (vers 1712; das folgende soll der Cont. Sancrucensis und Cont. Garstensis entnommen sein. Seite 23, Anm 1)[1].

Die Kgs. Chr., Kap. 4. (Seite 42). Die Aufschrift; „Quomodo Ottokarus rex Bohemie, dominam Margaretham duxerit et quomodo Austriam et Styriam et Karinthiam cum aliis terris obtinuerit."

Die Erzählung fängt an mit Margaretha; im weiteren setzt Peter kurz fort:

„Mortuo igitur Friderico, fratre suo [der Margaretha] duce, nobiles Austrie convenerunt et qualiter sibi suisque posteris providerent, salubriter cogitare ceperunt. Intervenientibus autem hinc inde diversis tractatibus regem Ottakarum vocaverunt ipsumque, ne succumbere viderentur acephali, pro duce ac domino elegerunt" etc. Darauf wird über die Heirat Ottokars mit Margaretha referiert.

---

[1]) Mit dieser Schilderung beschäftigen sich: Lorenz, Die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen"; 1857, Seite 12 ff. Huber, Die steirische Rchr. und das österreichische Interregnum, M. I. Ö. G. 4, 41 ff. Besonders von ihm ist die Rchr. streng beurteilt worden. „Von allem — sagt er — was die Rchr. in C. 11—20 erzählt, ist nichts wahr, als daß Ottokar von Mähren als Herzog von Österreich anerkannt ist". (S. 45.) Palacký, der gegen die Tendenz der Rchr. scharf polemisierte, hat ihre Angaben fast vollständig übernommen — wir werden es auch später beobachten können. (1², 325.) Ablehnend verhielt sich Dudík,

Die Kgs. Chr. sagt uns viel weniger als uns der wortarme Auszug aus der Rchr. geboten hat; die ganze Kongruenz schrumpft auf einen Punkt zusammen: die Landherren convenerunt . . . und Ottacarum vocaverunt — eine allgemein bekannte Tatsache[1]), für welche O. keineswegs zu der Kgs. Chr. greifen mußte. Was dieselbe darüber hinaus mehr bringt, ist inhaltslos (salubriter cogitare coeperunt . . ., intervenientibus tractatibus . . . ., ne succumbere viderentur . . .) und ohne jeden Anhaltspunkt zu einer weiteren Konstruktion unverwendbar. Der Kgs. Abt weiß nichts über die Anarchie im Lande zu erzählen, nichts über den Tag zu Trübensee, über die Berufung eines Sohnes Heinrichs von Meißen, nichts über die in Prag weilende Gesandtschaft und noch weniger kennt er ihre Namen, ihr Verhalten und ihre Verhandlungen; (gerade hier konnte sich eine böhmische Quelle geltend machen!) Es ist schwerlich zu glauben, daß wir es da mit den rein erfundenen Zutaten O.'s zu tun haben, oder daß O. diese — anderswo gefundenen — Einzelheiten an die Erzählung der Kgs. Chr. (an den sogen. Gedankengang) angehängt hat; denn, wo er die Einzelheiten gehört oder gelesen hat, dort fand er selbstverständlich auch den „Gedankengang" vor. Es ist meines Erachtens überhaupt kaum zulässig in solcher Weise den „Gedankengang" von der Erzählung abzutrennen, wie es S. tut.

Wir können noch einen anderen Unterschied dartun: nicht nur, daß O. wichtige Momente mehr aufweist, auch der Gedankengang — d. h. der Mittelpunkt des Berichtes — deckt sich nicht mit der Erzählung der Kgs. Chr. Die Kgs. Chr. weiß nicht, daß damals noch König Wenzel in Böhmen regierte; sie spricht vom „rex Ottacarus", der auf den Herzogsstuhl von Österreich berufen wurde. In der Rchr. ist es Wenzel, der Verhandlungen führt, der den Boten seinen Sohn aufzwingt — Ottokar, den Markgrafen von Mähren. Wenn die Erzählung Ottos (von Thüringen) der Rchr. das Substrat geliefert hätte, würde auch die unrichtige Auffassung in die Rchr. mit übergangen sein. Aus der richtigeren und unvergleichlich reicheren Schilderung O.'s schließen wir, daß er seinen Bericht einer, wenn nicht den Begebenheiten näheren, so doch wenigstens besser unterrichteten Quelle entlehnt hat[2]).

Mährens Allg. Gesch. 5, 385, Anm. 4. Bachmann, G. B. 1, 546, Anm. 1 folgt konsequent den Ausführungen S.'s.

[1]) Vgl. die Belegstellen bei Dudík, M. A. G. 5, 385, Anm. 4. (Ich zitiere später bloß Dudík.)

[2]) Zu demselben Resultate ist Loserth in dem gleich nachfolgenden Abschnitte der Rchr. gekommen. Es wird über Margaretha und ihre Vermählung mit Ottokar gesprochen. Nach der Schilderung der Kgs. Chr. müßte man glauben, daß sie eine

Im Großen und Ganzen steht zwar die Schilderung Ottokars vereinzelt da; für den „Gedankengang" aber, welchen S. mit der Kgs. Chr. in Zusammenhang bringt, können wir mehrere Quellen nachweisen, welche den Begebenheiten — aber auch O. viel näher stehen als die Kgs. Erzählung:

a.) Die Annalen des Abtes Hermann von Niederaltaich[1].) (M. G. H., SS., 17, 393) Sie referieren über die Teilnahme Wenzels an der Erwerbung Österreichs; außerdem finden wir auch andere korrespondierende Motive.	Ottokar.
„Postremo misericordia dei de celo prospiciente,	Vers 1393 „nû sande got der guot in ir herz und ir muot" — daß sich die Landherren entschieden einen fremden Herzog einzuladen, das Land in Besitz zu nehmen.
fatigatis et depauperatis iam nimium optimatibus terre,	Vers 1356 „nû begund ouch pînen die herren umb ir herze der jâmer und der smerze, den man tegelichen sach". Vers 1362 „ich kann iu niht bediuten, waz dem lande geschach ze leid . . . ."
dominus Premizel qui Otakker filius Wenceslai regis Boemie,	Vers 1459 „nû truoc des landes krône kunic Wenzlâ. einen sun het er dâ . . . 1466 Merhaern der vater im liez, dâ von er marcgrâve hiez und was genant Ottacker."
consilio patris et vocatione magnatum, civitatum Austrie (et Styirie utrumque ducatum sibi attraxit.)	

verhältnismäßig junge Frau gewesen sei; . . . sie solle dem Lande Österreich ein neues Fürstengeschlecht geben (Kap. 4). Hingegen weiß O. gut, wie gering die Hoffnungen waren. (Vers 1809 ff.) Vgl. Hist. Zeitschrift, 74, 287. Die Schilderung der Kgs. Chr. ist einerseits verblaßt — wie Loserth sagt —, andererseits in allgemeinen Phrasen ohne strikte Anhaltspunkte gehalten. Es scheint, daß der Verfasser mehr wußte, als er gesagt hat (. . . intervenientibus tractatibus etc.), und daß er sich nicht die Mühe gab, in die Einzelheiten einzugehen: nobiles Austriae convenerunt — wo? cogitare coeperunt — wie? intervenientibus tractatibus — welche Verhandlungen? Er hat seinem Gedächtnisse (seine Schilderung kann als eine Reihe von blossen Reminiszenzen einer Lektüre aufgefaßt werden) oder seiner Vorlage nur die belanglosen Worte entnommen.

[1]) S. meint, daß O. sie auch als Quelle verwendet hat. Einl. 59.

b) Noch prägnanter als in den Annales Hermanns von Altaich tritt der Anteil Wenzels an der Erwerbung Österreichs in den Annales Pragenses pars I auf (Letopisy české od roku 1196—1278): 1251, nov. 21 Austria subdidit se regi Bohemorum Wenceslao, ad cuius possessionem habendam missus est filius regis Prziemysl, qui intravit civitatem Viennam ...[1]).

c) Das dritte Annalenwerk, das wir zu Rate ziehen, betont zwar weniger die Teilnahme Wenzels an der Erwerbung Österreichs, hingegen hebt es wieder die Rolle hervor, welche dabei einige österreichische Ministerialen gespielt haben. Annales s. Rudberti Salisburgensis (M. G. H. SS., 9, 792) „Filius regis Boemie Austriam consilio et auxilio quorundam ministerialium[2]) ibidem occupavit, receptus a plerisque civitatibus in dominum et defensorem".

d) Endlich konnte der st. Chronist seine Auffassung einer urkundlichen Quelle entlehnen. Spiegelt sich nicht dasselbe triste Bild, welches er uns in Vers 1393 ff. vorführt, auch in der Arenga der Neustädter Urkunde vom April 1253 wieder, in welcher (Herzog) Ottokar die städtischen Freiheiten bestätigt? „Cum post obitum nobilium principum Austriae et Styriae — heißt es in der Urkunde — propter insolentem nimis turbationem iidem principatus sic anxie vexarentur, tamquam navis fluctuans in procellis suique rectoris gubernaculo destituta, ut iam quasi dato libello repudii iustitia et pax extra easdem provincias exularent, nosque in occursum tanti discriminis, pietatis innatae moti clementia, et per nobiles ducatuum eorundem comites et barones provide invitati: honorabiles milites et cives Novae Civitatis ... nostro se dominio subjecerunt"[3]).

Ich wage es nicht zu sagen, daß die Schilderung O.'s einer dieser vier (oder allen zusammen) nachgebildet ist. Dazu müßten wir den gesamten Inhalt aller Quellen sowie auch das große Plus bei O. in Erwägung ziehen und in den Stoff selbst eingehen; aber sie zeigen, daß die Rchr. ihnen viel näher steht als der Kgs. Chr.

Rchr. Kapitel 66. (S. 102). O. führt uns in das Jahr [1264]. Der Krieg zwischen König Ottokar und Bela erscheint mit der Niederlage des letzteren (bei Marchegg 1260) beendet, man sucht den Frieden her-

---

[1]) F. R. B., 2, 289 (gleichzeitige Aufzeichnung eines Prager Kanonikus).

[2]) Es darf uns nicht befremden, daß bei Or. die Herren von der Gesandtschaft als Landherren auftreten. Die Erklärung suche bei Lorenz: Die Erwerbung Öst. d. Ottokar v. B., Seite 16 und 17, Anm. 69.

[3]) Erben, Reg. Boh. 1, 612, Nr. 1326 (1253, Apr. 29, Neustat; ex origin. Neustadt); ich zitiere künftighin bloß Erben (oder Emler) R. B.

zustellen. Die Verhandlungen schließen mit der Heirat von Ottokars Nichte Kunigunde (der Tochter des Markgrafen Otto III. von Brandenburg und K. Ottokars Schwester Beatrix) und dem Sohne K. Belas IV. Die Hochzeit wurde mit großem Aufwand und Pompe gefeiert[1]). Über das 66. Kapitel dieser ausführlichen Schilderung sagt der Herausgeber Folgendes: „Ich glaube, daß der ganze in Tätigkeit gesetzte Größen- und Zahlenapparat nichts anderes als eine Nachahmung jener ausführlichen Beschreibung des Aufwandes und Prunkes bei Wenzels II. Krönungsfeier ist, die wir in der Kgs. Chr. 1, Kap. 63 (S. 154) lesen. Ottokar hat das Kapitel der Kgs. Chr. jedenfalls gekannt, denn er benützt es für die Darstellung der Krönung Wenzels 69033 ff." (Einl. 69). S. folgend gehen auch wir zum zweiten Teil des Werkes (Vers 69033) in das Jahr 1297 über; wir müssen die logische Kette seiner ganzen Beweisführung untersuchen, um dann zum Ausgangspunkte zurückzukehren.

Wenzels Krönung[2]).

O. Vers 69003 (Seite 913).	Peter von Zittau, Kap. 61 (Seite 147).
O. gibt der Krönung Wenzels II. eine politische Färbung, indem er sie mit der Aktion gegen Adolf von Nassau in Zusammenhang bringt. (69458. Vgl. S. Seite 919, Anm. 2).	In der Kgs. Chr. stehen die Kap. 61 ff. inmitten der rein lokalen Begebenheiten (Kap. 58, 59, 60—64, 66) als eine glänzende Episode im Leben Wenzels II. — und für sich selbst.
Die Schilderung schließt an die Erzählung vom Tode Abt Heinrichs von Admont (69003) an. Vgl. S. Seite 913, Anm. 4.	In dem 59. Kap. erzählt Peter von der Begünstigung der Geistlichen durch Wenzel, in dem 60. Kap. von der Vorliebe desselben für den Zisterzienserorden.
69033 Übergangsphrase.	Kap. 61 trägt den Titel: De solempnitate coronationis. Wenzel beschließt sich krönen zu lassen; allgemeine Zustimmung. Bitte an den Papst um den päpstlichen Segen; wohlwollende Antwort. Bitte an den Erzbischof Gebhard von Mainz, die Krönung zu vollziehen. Über ihn ist aber das

[1]) Zwischen dem Kriege und der Hochzeit sind in der Wirklichkeit vier Jahre verstrichen; im J. 1260 wurde die Heirat als eine der Friedensbedingungen aufgestellt. O. zieht beide Begebenheiten zusammen.

[2]) Vgl. Busson: Beiträge zur Kritik der St. Rchr. III. Sitz. Ber. Wiener Akad. 117, 14, Seite 30. — Palacký 2[a], 135 und Dudík 7, 199 folgen treu in der Schilderung der Kgs. und der Rchr. die eine Quelle durch die andere ergänzend.

	Interdikt verhängt worden. Auf die abermalige Bitte suspendiert der Papst das Interdikt, so daß Gebhard die Krönung vornehmen kann.
	Einladung der Gäste zur Feier (typisch).
69043[1].) Anschaffungen von Edelsteinen und kostbaren Stoffen für das Krönungskleid[2]) (typisch).	Kap. 62: de die consecrationis. Die Anschaffungen zu den Festlichkeiten aus den fremden Ländern (kurz und allgemein gehalten).
69075 Aufzählung der Gäste.	Aufzählung der Gäste.
69121 Datum.	Datum und Ort der Krönung.
69124 Entbindung der Königin[3].)	
69136 Krönung: Ort und Verlauf.	Die Vollziehung der Krönung.
69182 Am selben Tag ist Herzog Albrecht mit neuen Gästen und großem Gefolge angekommen.	
69205 „mit aller der hêrschaft sach man den kunic in den gesideln ezzen".	Kap. 63. „De precioso apparatu ad coronacionem regiam adaptato" (S. 153).
69210 Beschreibung der Krone Wenzels, des vorangetragenen Schwertes, des Schildes und des Krönungsornates (—69304). Nach 69304 soll eine Lücke folgen, die in der Handschrift nicht bezeichnet ist. Die ausgefallene Stelle enthielt — nach S. — den Schluß des Festessens, das Wenzel gab; es gieng der Festlichkeit, die am anderen Tage Herzog Albrecht veranstaltete, voran (S. 917 Anm. 1)[4]).	Das Fest wurde auf dem linken Moldauufer gegeben; Beschreibung des Königzeltes. Die Ansammlung des Volkes in Prag. (Der Zahlenapparat, um den Volkszufluß anschaulich zu machen.)
69306 Schliderung des Festes, das Albrecht gab:	
69322 Vorräte an Fischen und Wildbret.	Vorräte Wenzels an Wein.

[1]) S. bemerkt Seite 913, Anm. 5: Erinnert an die Kgs. Chr. S. 150.

[2]) Nach 69073 nimmt S. eine größere Lücke an; in der Hds. ist sie nicht bezeichnet. Die Annahme ist durchaus nicht notwendig.

[3]) S. sagt Seite 915, Anm. 3: Einzelheiten übereinstimmend mit der Kgs. Chr.

[4]) S. nimmt in der Rchr. viele Lücken an, besonders dort, wo er eine Unterbrechung des logischen Gedankenganges wahrzunehmen glaubt und schätzt sie auf mehrere Tausend Verse (Einl. 52); sie sollen durch die Überlieferung verursacht worden sein. Es ist aber auch möglich, daß O. bei der Bearbeitung des Stoffes nicht logisch verfuhr und einzelne Lücken gelassen hat. Man könnte vielleicht zum Zwecke der Kontrolle diejenigen Autoren zu Rate ziehen, welche im 14. und 15. Jahrhundert O. als Vorlage benützten. (Victring, Die Chronik von den 95 Herrschaften u. a.)

69327 Die Schwertleute (O. nennt dabei einige Namen!)	Volksbelustigungen (allgemein gehalten).
69339 Die Buburt.	
69346 Die Fortsetzung des Mahles.	
69383 Albrechts Freigebigkeit.	Die Beschenkung der Gäste seitens des Königs (allgemein gehalten).
	Kap. 64. Die Gründung der neuen Marienkirche in Königsaal (am Pfingstmontag).
69422 Albrecht huldigt dem gekrönten König auf der Burg; Wenzel läßt ihn dabei lange knien.	
69458 Beratung der Fürstlichkeiten. Klagen gegen Adolf. Die Kandidatur Albrechts.	
69570 Der Abschied. O. geht gleich darauf zu den österreichischen und salzburgischen Angelegenheiten über.	
	Kap. 65. Tod Guttas, der Gemahlin Wenzels.
	Kap. 66. Die neue Münze in Böhmen.

Ich kann hier leider nicht einen umfassenderen und vollständigeren Auszug von beiden Erzählungen nebeneinander setzen; trotz dieses Mangels wird, wie ich hoffe, aus der kurzen Übersicht ersichtlich, daß unsere beiden Berichterstatter selbständig und unabhängig von einander vorgehen. In der Kgs. Chr. bildet König Wenzel den Mittelpunkt der Erzählung. O. läßt wieder die Person Herzog Albrechts stark hervortreten. Die Auffassungen sind heterogen, der Zusammenhang und die Struktur ebenfalls. Auch im stofflichen Inhalte gehen beide vollständig auseinander. Sie berühren sich nur in fünf Punkten (vgl. weiter), das übrige stimmt nicht überein: verschiedene Begebenheiten werden zur Sprache gebracht. Das fällt besonders bei Vers 69306 und der Kgs. Chr. Kap. 64 auf. O. erzählt von dem Feste, welches Albrecht am 3. Juni (am Tage nach der Krönung) veranstaltete[1]). Er erwähnt nichts von dem (falls in der Hds. keine Lücke ist), was die Kgs. Chr. bringt: „Completo igitur memoriali die et festo celeberrimo coronacionis regie statim inmediate die sequenti altera, id est Juni 3, cum universa curia et turba principum, nobilium et omnium aliorum, qui ad diem festum convenerant, rex venit in Aulam Regiam valde mane orto iam sole, ubi statim novum monasterium fundare nititur; .... nullus autem, ut puto, qui corona-

[1]) Vers 69307 „meniclich des jach, ez hiete der von Ôsterich begangen als volliclich hûsêr mit den gesten — als man des vordern tages tet“.

cioni interfuit, huic fundacioni defuit ....« Des österreichischen Festes wird in der Kgs. Chr. mit keinem Worte gedacht. Schon dieses Moment (obwohl man beide Erzählungen zeitlich in Einklang bringen könnte, indem das Fest, das Albrecht gab, auf Pfingstmontag Nachmittag verlegt wird) scheint mir auf die Ursprünglichkeit und sachliche Unabhängigkeit beider Berichte zu deuten.

Die Berührungspunkte des Inhaltes.

1. Aufzählung der Gäste.

O. Vers 69075 (Seite 914).

O. führt von den geistlichen Personen allein den Erzbischof von Mainz an (69119) und nur deshalb, weil er die Krönung vollzog. Ihm schickt er eine Fülle von Namen (fast 20) der weltlichen Fürstlichkeiten voran (69075), die ihm »alle sint erkannt.« [Die Geistlichen nicht?] Busson (S. B. W. A. 117, 14, Seite 32) und S. in den Anmerkungen (Seite 914) haben gezeigt, daß einige von denen, welche die Kgl. Chr. nicht anführt, durch andere Quellen belegt sind.

Peter, Kap. 62 (Seite 150).

Die Kgs. Chr. führt zuerst zahlreiche geistliche Würdenträger an; von den weltlichen kennt sie nur den Herzog Albrecht von Österreich, die beiden Brandenburger Hermann und Otto mit dem Pfeil, dann Friedrich von Meißen (mit O. 69093 allein übereinstimmend) und drei schlesisch-polnische Fürsten. (Die Herzoge von Oppeln und Glogau; mit O. allein übereinstimmend. Vers 69078).

2. Das Krönungsdatum.

O. Vers 69121. »ûf den schoenen phingstac« (2. Juni 1297).

Was bedeuten die Worte: und an dem naehsten tage fruo ... dâ wart gelesen und gedônt etc. War der Autor anwesend?

Peter, Kap. 62, S. 152 »in die sanctissimo pentecostes, que tunc fuit quarto nonas Junii«.

Dieses Datum muß aber nicht von der Kgs. Chr. übernommen sein; es ist allen Quellen geläufig[1]).

[1]) Cronica s. Petri Erfordensis moderna, M. G. H. SS. 30, 431, »in die sancto penthocostes«. (S. war der Meinung, daß O. auch diese Chronik benutzt habe; dagegen hat sich der neue Herausgeber der Chronik — Holder-Egger — entschieden ausgesprochen. »Sed oportet adiciam — sagt er ibidem Seite 354 — me nullo modo adduci posse, ut credam hanc Cronicam ab Ottocaro in magno suo Chronico rhytmico Austriaco adhibitam esse, quod A. Busson et post eum J. Seemüller censuerunt. ....« Neben Loserth und Redlich auch einer der Ungläubigen.) Hermanni Altahensis continuatio, M. G. H. SS. 24, 55 »in festo pentecostes«; Cont. Vindobonensis, M. G. H. SS. 9, 719 »in pentecosten« u. a. z. B. Sifrid de Balnhusin, M. G. H. SS. 25, 713; von den böhmischen Quellen Annales Aulae Regiae, F. R. B. 4, 343).

3. Die Ortsbezeichnung.

O. Vers 69138 „in den munster wît, dâ sant Wenzlâ in lît."	Peter, Kap. 62, S. 152 „in ecclesia kathedrali iuxta altare summum beati Viti martyris."

O. bezeichnet den Krönungsort vollkommen verschieden und doch richtig. Diese Inkongruenz ist nicht unwichtig. Ich glaube, wenn O. die Kgs. Schilderung benutzt hätte, würde er sich kaum die Mühe gegeben haben, den Krönungsort anders anzuführen, umsoweniger — da er die Bezeichnung, welche er anwendet, in keiner anderen (uns heute bekannten) erzählenden Quelle finden konnte; die übrigen Quellen erwähnen keinen Ort, oder drücken sich ganz allgemein aus: „in Prag" [1]). Die Ortsbezeichnung O.'s ist vollständig vereinzelt; aber noch mehr: sie ist keineswegs eine Umgestaltung der bei dem Kgs. Abt gebotenen, sondern sie trägt meines Erachtens die Zeichen eines fremden, in Prag anwesenden Beobachters.

Peter von Zittau brauchte nicht die Domkirche in Prag dadurch zu charakterisieren, daß sich in ihr die Reliquien des hl. Wenzel befinden; dies war ihm so selbstverständlich, daß er nicht einmal auf den Gedanken gekommen ist. Hingegen hat er als nötig betrachtet den Krönungsort in der Kirche selbst näher zu präzisieren: iuxta altare summum . . .

Einem Fremden — sagen wir einem Zuschauer — fällt zuerst der Bau auf: in dem munster wît; auch andere Kirchen gab es in Prag, aber die waren nicht „wît". Diese Charakteristik genügt nicht; es ist nötig, die Kirche bestimmter zu bezeichnen und zwar durch den für jeden mittelalterlichen Menschen kostbaren Schatz der Reliquien. Er nennt die Kirche nach dem Hauptheiligen, der dort begraben ist und dessen Name auch in der Ferne bekannt war. Ich glaube darin den Standpunkt eines fremden Erzählers zu sehen, der Prag besuchte und die Domkirche gesehen hat — unentschieden ob es Ottokar oder sein Berichterstatter war; jedenfalls aber eine von der Kgs. Chr. ganz verschiedene Auffassung [2]).

---

[1]) Cron. s. Petri erfordensis moderna, M. G. H. SS. 30, 431 „in Praga coronatus"; Cont. Vindob., SS. 9, 719 . . . „Praga civitas"; Sifrid de Balnhusin SS. 25, 713 „Prage". Der letzte folgt der Chronik s. Petri Erfordensis, aber enthält doch eigene Nachrichten.

[2]) Wenn wir weiter gehen wollten, wäre noch zu untersuchen, ob die Bezeichnung einer (unbekannten) schriftlichen Quelle entnommen ist, oder (die Möglichkeit ist auch nicht ausgeschlossen), ob sie auf O. selbst zurückgeht. Der Erzähler — mochte es O. oder sein Berichterstatter sein — muß aber nicht gerade bei der Krönung Wenzels in Prag anwesend sein; er konnte bei einer anderen Ge-

4. Die Krönungszeremonie.

O. Vers 69121 ff.	Die Kgs. Chr., Kap. 62, S. 152.
Das Datum der Krönung wurde im voraus auf den Pfingstsonntag fest-	Die Salbung und die Krönung Wenzels und seiner Gemahlin nahm

legenheit Prag kennen gelernt haben. Ich glaube jedoch, daß die übrige Erzählung einige Haltpunkte bietet, welche auf die Anwesenheit des Erzählers in Prag während der Krönung 1297 schließen lassen. — Mir scheint auch, der vielverketzerte O. ist es, der uns positive Nachrichten bringt und den Verlauf der Festlichkeiten wiederzugeben sucht; hingegen schrumpfen die posititiven Nachrichten Peters (Kap. 62 und 63) auf einige wenige Daten zusammen. Es ist bei ihm viel Schönrednerei, die ihren geistigen Fonds in der Bibel hat. (Kap. 63. Das ganze Lob über Prag ist aus Bibelzitaten zusammengesetzt. Vgl. Novotný, 130 Anm. 3); oder er bewegt sich in allgemeinen (typischen) Schilderungen, die keinen großen Wert beanspruchen dürfen (Kap. 63). Über den Verlauf der Festlichkeiten wird nichts berichtet. Außerdem vermute ich, daß der Bericht Peters nicht selbständig ist — gegen die Annahmen von Bachmann (Mitt. Ver. Gesch. der Deutschen in Böhmen 36, 17) und Novotný (Einl. 15, 48), welche glauben, daß Peter bei dem Feste anwesend war und seine Eindrücke aufgezeichnet hat; diese Aufzeichnungen sollen dann in seine Chronik übergegangen sein. (Novotný sagt sogar — ohne jede Veränderung. Einl. S. 48).

Die Wiener Continuation erzählt (M. G. H. SS. 9, 719—720) zum J. 1297:	Peter, Kap. 62 (S. 152 ff.).
„rex Bohemorum Wenseslaus in pentecosten cum inestimabili sollempnitate ac inennarabili hominum multitudine ... per manus archiepiscoporum et episcoporum corona regali gloriose in regem Boemorum sollempniter coronatus est.	„indie sanctissimo pentecostes ... a reverendo domino Gerhardo ... et aliis pluribus episcopis et prelatis solempnibus solempnissime ... princeps dominus Wenceslaus secundus una-
Simili modo et .... nobilis regina, Rudolphi quondam Romanorum regis filia et soror ducis Austrie Alberti ... in reginam Bohemie corona ... coronota est ab eisdem archiepiscopis reverentissimis et episcopis devotissimis ...	cum sua coniuge, illustri domina Guta, domini Rudolphi regis Romanorum quondam filia, est decentissime corona sceptroque regio ... insignitus.
.. inenarabilis multitudo, utpote Praga civitas tantam multitudinem hominum capere nequibat, sed in campis cum curribus suis et tentoriis cogebantur manere.	Kap. 63. congregatus erat populus innumerabilis ... Ad presenciam tam inestimabilis multitudinis magnitudo civitatis pragensis minoratur, platearum latitudo angustatur, omnis locus amplus constringitur; ... forinsecus autem fixis ubique tentoriis campi (Pragae) replentur.
Sed heu ac proh dolor. Paulo post versa est in luctum cithara eius, in vocem flencium organa eius.	Kap. 65. gaudia mundana pereunt quasi sompnia vana ... Sic igitur versa est in luctum cithara nostra et organum nostrum in vocem flencium, quia tam iocundas

gesetzt. Die Königin ist aber „dritthalb“ [2 1/2] Wochen vorher entbunden. Da aber schon alles zum Feste vorbereitet war, wollte man nicht warten. Am Krönungstage wurde sie in die Kirche hin und zurückgeführt.

69145. „Daz kom ir übel hernâch.“ [Verweis, daß O. später darauf zurückkommt.]

69153. „Des tages er [Wenzel] mit niemen wolde hân ze schaffen wan [nur] aleine mit den phaffen.“

Dann folgt eine Art von Sentenzen, die an Wenzel adressiert sind. (Für die Abfassungszeit der Rchr. — oder der Vorlage — nicht unwichtig.)

der Erzbischof von Mainz vor. (Was folgt, ist eine inhaltslose Schilderung der Volksfreude. Über den Verlauf der Krönung wird nichts berichtet.)

5. Der Tod der Königin.

O. 69820 (S. 924).

O. hat 69143 angedeutet, daß er auf den Tod der Königin zurückkommen werde. Nachdem er die Schilderung der Festlichkeiten zu Ende

Peter, Kap. 65 (Seite 158):

Er sagt, daß sie „am 17. Tag der Krönung d. h. am 18. Juni“ verschieden ist und daß ihre Krankheit in der Entbindung[1].) den Ursprung

---

Nam 14. die coronationis sue ex hac luce migravit ad dominum . . .

festivitates inclite domine Gute regine, septima decima die a coronatione sua, hoc est quarto decimo kal. Julii mors obfuscavit.

De cuius morte tota Boemia . . . stupefacta et turbata. (Gloriosa matrona deo et hominibus dilecta et devota uxor eius . . . .)

Proch dolor, exuta nexu carnis bona Guta . . . laude fuit digna, generosa, pudica, benigna —

post partum infra dies sue purificationis in lecto suo . . . coronata est.

Cum autem eadem domina regina Guta invalescente morbo, quem in infantuli partu tum noviter precedente contraxerat etc.

Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß Peter bei der Schilderung des Krönungsfestes diese oder eine andere nahestehende Quelle benützt hat. Man müßte den Vergleich die beiden Quellen hindurch führen und auch alle übrigen Erzählungen in Erwägung ziehen. (Schon Bachmann war bemüht zu beweisen, daß der Vorgänger Peters, Otto, die Wiener Kontinuation benützt hat; Novotný leugnet das und meint, eher eine unbekannte, heute verlorene Quelle, Einl. 38. Der Umstand fällt doch auf, wenn zwei Verfasser gleiche Momente hervorheben und sich auch ähnlicher Gedanken und stilistischer Wendungen bedienen — zwei Verfasser, deren Interessenkreis und Wirkungsort ganz verschieden war).

[1]) O. führt den Tod der Königin weniger auf die Entbindung zurück — eher darauf, daß man sie in dem Kindbett gestört und zur Krönug hingeführt habe. Dieses Wagnis mußte sie mit dem Leben büßen 69145.

geführt und über die Verschwörung gegen Adolf von Nassau berichtet hat, setzt er über die Fehde Österreichs und Salzburgs fort. Als der Abt Engelbert [von Admont] nach Wien wegen Unterhandlungen kommt, findet er den Herzog in trübseliger Stimmung; er erhielt die traurige Nachricht, daß seine Schwester „an dem drizehenten tac" der Krönung „dâvon starp". (69831).

hatte: Guta, invalescente morbo, quem in infantuli partu tunc noviter [O. hat ein bestimmtes Datum angeführt!] precedente contraxerat etc. Als Vollstrecker ihres letzten Willen hat sie den Abt Konrad von Königsaal bestimmt.

Das Resultat. Die beiden Quellen divergieren sowohl in der Struktur und in dem Zusammenhange des Erzählten, als auch in dem Inhalte. Sie berühren sich nur in fünf Punkten; aber nicht einmal hier — wo sie doch eine und dieselbe Begebenheit zur Sprache bringen — stimmen sie überein. Sie gehen parallel nebeneinander (Krönungsort), manchmal stehen sie auch gegeneinander (Todestag der Königin), oder es läßt sich gar nichts schließen (Krönungstag). Die ganze Ähnlichkeit[1]) schrumpft auf die Nennung einiger Krönungsgäste zusammen, welche Peter und O. allein anführen. Die bloßen (3) Namen beweisen nichts für S. Es ist folglich nicht richtig, wenn S. sagt, daß O. „die Krönung Wenzels in der Darstellung Peters (Kap. 61 ff.) jedenfalls gekannt und für seine Schilderung der Krönung Vers 69033 ff. benützt hat" (Einl. 69); damit fällt auch die Schlußfolgerung, durch welche S. seine Annahme über die Verwandtschaft des Kap. 66 bei O. (die Hochzeit vom J. 1264) mit dem Kap. 63 bei Peter unterstützen wollte — und wir kommen zur ursprünglichen Aufgabe zurück.

Mit dem 66. Kapitel der Steierischen Reimchronik gehen wir von der Historie auf ein anderes Feld über — das Feld der höfischen Dichtung und der Romanpoesie[2]). Das bedeutet, daß wir bei dem Vergleiche zwar eine gleiche Methode — jedoch nicht einen gleichen Maßstab anwenden dürfen: wir haben es da mit schablonenmäßig wiederkehrenden Motiven zu tun, welche ein allgemeines Eigentum (loci com-

---

[1]) Ich habe nur die positiven Mitteilungen O.'s in Erwägung gezogen. Man findet aber sonst in der Schilderung der Festlichkeiten (und der Vorbereitungen) analoge Romanmotive (nie die gleichen!) — hierüber im folgenden.

[2]) Das sagt S. selbst, S. 101 Anm. 4. „Die folgende Hochzeitsschilderung enthält zumeist typische Züge, ohne daß ich ein einzelnes bestimmtes Muster nachzuweisen vermöchte". Wie stimmt der zweite Satzteil mit dem, was er in der Einleitung (S. 69) gesagt hat überein? (nämlich, daß sie eine Nachahmung der Kgs. Chr. sei!) ... Wir finden da auch keine Fußnoten, welche auf ein Vorbild hingewiesen hätten.

munes) waren und welche in den verschiedensten Versionen in die literarischen wie auch historischen Werke Eingang gefunden haben; folglich beweist der gleiche (oder der analogische) Gedankengang für die Verwandtschaft der Quellen gar nichts, wenn er nicht von andern Umständen, hauptsächlich der stilistischen Übereinstimmung begleitet ist. Wir dürfen auch nicht vergessen — worauf O. Redlich aufmerksam gemacht hat — daß derartige Hoffeste in Wirklichkeit auch nach solch herkömmlichem Zeremoniell vor sich gegangen sind (M. I. Ö. G. 16, 680) — und daß dadurch die stets wiederkehrende Form der Schilderungen bedingt wird.

Ich werde nicht das ganze Gedankenschema der beiden Berichte wiedergeben — es hätte auch keinen Zweck. Zwei verschiedene und zeitlich abgetrennte historische Ereignisse (die Heirat vom Jahre 1264[1]) und die Krönung vom Jahre 1297) werden da geschildert, deshalb geht auch der Inhalt des Erzählten vollkommen auseinander; — nur die typisehen Motive treffen zusammen, und mit diesen werden wir uns beschäftigen. In der Reihenfolge folge ich O.

O. Vers 7650 (Seite 101).	Peter, Kap. 63 (Seite 153).
„wie diu selb hôchzît ergie, der sol darumbe frâgen die, die dâ wâren . . . doch wil ich iu sîn machen kunt, als mir dâvon ist geseit“.	„opere precium erat commendare posteris tale festum, quod et commandabat ipsa raritas, nobis semel visum“[2]). (In anderem Zusammenhange.)
7666—7684. König Ottokar betraute zwei (genannte) Herren mit den Vorbereitungen zur Hochzeit. Österreich — in zweiter Reihe Steiermark und Mähren sollen alles notwendige liefern.	Kap. 62 (Seite 150). Die nötigen Sachen zum Krönungsfeste hat Wenzel von den fernen Ländern besorgt.
7685—7694. Er instruierte sie — besonders über die Einrichtung der Gesidel; mit Aufwand von 20 000 Pfund Silber hat er die dazu nötigen Stoffe und Tücher angeschafft.	
7695. „mit briefen hiez er loufen sîn boten unde rîten nâhen unde	Kap. 61 (Seite 149) Schlußverse: „Cursores multi . . . ad loca longinqua

[1]) Siehe Palacký, 2², 27 — er hat die ganze Schilderung der Rchr. übernommen — und Dudík 6, 19 ff.

[2]) Während die früheren Editoren Loserth (A. Ö. G. 51, 470) und Emler (F. R. B. 4, Einl. 8) Haltpunkte dafür zu haben glaubten, daß Peter von Zittau bei der Krönung Wenzels in Prag nicht anwesend sein konnte, wird von den neueren Forschern (von Bachmann, Mitt. des Vereines für Gesch. d. Deutschen in Böhmen = M. V. G. D. in B. 36, 17 und Novotný Einl. 15, 48) die Anwesenheit Peters bei der Krönung behauptet; ich bin durch ihre Begründung nicht überzeugt.

wîten über al zuo den herren, swer in wolde êren daz er sich der dâmit für naeme und êrlich zuo der hôchzît kaeme". Auch gibt er die Zeit und den Ort kund.	non obmittendo propinqua tunc discurrebant, qui regia scripta ferebant, in quibus hoc thema fuerat: ... rex ... supplicat, ut adveniant". etc.
7717. Es verbreitete sich ein so großer Ruf von der Pracht der bevorstehenden Hochzeit, daß fremde Fürsten Boten schickten: „daz die solden nemen war, wie diu hôchzît ergienc".	
7724 (Kap. 66). Der Ort wurde bei der Donau gewählt und über die Donau eine Brücke geschlagen, die so breit war, daß 10 Reiter nebeneinander hinüberreiten konnten.	Kap. 63 (Seite 153). Die Festlichkeiten wurden auf dem linken Moldauufer „in loco campestri plano et amoeno" veranstaltet.
7732. Vorräte — 7740 an Wein, daß die Bevölkerung von zwei Ländern ihn nicht hätte austrinken können.	Kap. 63, S. 154. (Peter führt die Vorräte an, um die Zahl der Gäste anschaulich zu machen.) „In novo foro fontes facti fuerant, de quibus vinum more fluminis, qui voluit, hauriebat ..."
7747. Fünf Schober Pferdefutter und Heu wurden angehäuft, die größer waren als die Solenauer Kirche. (Vgl. S. Seite 102, Anm. 1).	.. „pabulum de curia regis dabatur pro equis, quorum numerus fuit 191 000" und noch mehr.
7755. Bei dem Lager stand so viel Schlachtvieh, daß es nicht einmal in 4 Wochen von allen Anwesenden zu verzehren war; „diu heide und diu ouwe was vol".	
7765. „ungerechnet muost belîben, swaz koste an dem brôte lac. mir sagte sît, der sîn phlac, daz er sîn nie zal erfunde ... unz daz des kunigs schrîbaere zuo der reitung sâzen ... der selben reitunge wart weizes tûsend mutte ..."	Peter beruft sich auf einen Gewährsmann: Capiat, cuius possit estimacio, quanta ibidem expensarum summatim racio et populi fuerit multitudo, quia ut honestus vir dominus Lutoldus, plebanus de Wilhelmswerde mihi retulit, qui pro tunc pabuli notarius exstitit[1]), solis hospitibus et

[1]) Lutoldus plebanus de Wilhelmswerde ist urkundlich nicht belegbar. Wilhelmswerde = Wildenschwert (Ústí nad Orlicí, n. ö. Böhmen), war eine villa forensis, die dem König Wenzel II. gehörte; er schenkte sie im J. 1292 dem neu gegründeten Kloster Königsaal (Emler, Reg. Boh. 4, 745 „in territorio Vsti, quod in teutonico Wilhelmsuerd vocatur, praedicta villa forensis Wilhelmsuerd"). Das Kloster war seine Stiftung, sein Kloster; es ist deshalb nicht auffällig, wenn der Abt oder die Klosterleute den königlichen Dienst versehen. Eine Pfarre ist dort erst in der zweiten Hälfte des 14. Jhdts. und im 15. Jhdt. belegt. (Libri confirmationum I, hrg. von Tingl, S. 168 z. J. 1362; ibidem VI, hrg. von Emler,

7781. Vorrat an „hüenern und an wiltpraete; des fuorte man so vil, ob al die meisen unde sperken in Ostrich und Merhaeren hüener gewesen waeren, der genuhte waer genuoc ... Die Tuonouwe kûm getruoc in den scheffen der spise last".

An diese Verse wird die Schilderung des Hochzeitsfestes (Einzug Ottokars und der Braut, ihre Kleidung, Aufzug der Ungarn u. s. w.) angeknüpft. (Siehe auch Huber, M. I. Ö. G. 4, 62.)

advenis pabulum de curia regis dabatur pro equis, quorum numerus fuit 191 000 etc. ...

„pro ovis pullorum expensae fuerant 800 Mark Silber".

Zu dem 63. Kap. fügt Peter noch mehrere Verse hinzu (S. 155):

a) über den Überfluß der Sachen bei dem Feste und den Volksandrang;

b) die Beschenkung der Herren seitens des Königs;

c) dann werden summarisch verschiedene Volksbelustigungen angeführt.

Ich ziehe zum Vergleiche noch eine dritte Erzählung heran, einen gleichzeitigen Roman, um zu zeigen, in wie weit wir es mit einem typischen Schema zu tun haben. Ulrichs von Eschenbach „Wilhelm"[1]) steht auch örtlich den beiden Chroniken — und besonders der Kgs. Chr. nahe; er soll um das Jahr 1290 am Prager Hofe entstanden sein[2]). An drei Stellen (Seite 2, 36, 196) gibt Ulrich eine Schilderung des Hoffestes und der Vorbereitungen wieder — man sieht daraus, wie beliebt der Stoff war — und jedesmal fast gleich. Die Schilderung verläuft in folgenden Motiven: Einladung der Gäste durch Briefe (S. 2, 36, 196); das Fest wird auf einem schönen Feld veranstaltet (S. 195 ... vor der stat ûf einem plân) — womöglich in der Nähe des fließenden Wassers (Vers 1320); auf dem Felde werden Tribünen und Zelte aufgestellt, dazu kostbare Tücher und Teppiche verwendet (S. 37); in den Zelten wird gespeist; der Überfluß an Essen (S. 4, 44); die „amptliute" dürfen nicht fehlen (S. 4, 38; Vers 1326: Willehalmes amptman wârn gemeine ûf dem plân ... die marschalke und kameraere, truh-

S. 107, 212 z. J. 1403, 1407 u. s. w.). Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie schon Ende des 13. Jhdts. existierte; wir haben keinen Grund, die Angabe Peters zu bezweifeln. Aber das, was sein Gewährsmann erzählt, ist nicht wahr, ist eine evidente Übertreibung, ein literarisches Motiv.

[1]) Hrg. von Wendelin Toischer, Prag 1876 in der „Bibliothek der mhd. Literatur in Böhmen." Bd. 1.

[2]) ibidem Einleitung. Vgl. auch „Grundriß der germanischen Philologie" 2, 1, 303 hrg. von Hermann Paul, Straßburg 1893.

saezen unde spîsaere); Belustigungen: die Buhurt, der Tanz, das Turnier u. s. w. (S. 5, 45); endlich wird die Beschenkung der Gäste durch den Gastgeber (S. 46) erwähnt.

Aus dem Vergleiche dieser drei Schilderungen geht hervor, daß man bei der Veranstaltung solcher Festlichkeiten nach einem herkömmlichen Schema vorgegangen ist. Man hat ein ebenes Feld gewählt, Zelte und Tribünen aufgestellt, Teppiche und kostbare Tücher dazu verwendet, Ritterspiele und Festessen veranstaltelt; zuletzt werden die Gäste, da sie nach Hause aufbrechen, beschenkt. Wir haben keine Ursache, daran zu zweifeln, daß man bei der Hochzeit von 1264 und der Krönung von 1297 ebenso vorgegangen ist — um so weniger, da wir es für die Hochzeit v. J. 1264 auch von einer anderen Seite bestätigt erhalten. (Annales Ottocariani, F. R. B. 2, 320, welche O. auch benützt haben soll — S. Einl. 59; Historia annorum, M. G. H. SS. 9, 649; Continuatio Praedic. Vindob. ibid. 728). Wir sehen aber auch, in wie weit solche Schilderungen, besonders in der übermäßigen Übertreibung, typisch geworden sind und daß man sehr irren würde, wenn man aus dem ähnlichen Motivenschema die Abhängigkeit der Quellen ableiten wollte. Überdies ist die Reihenfolge in der Kgs. und in der Rchr. völlig verschieden.

S. hat speziell vier Motive herausgeholt, welche O. Peter nachgebildet haben soll: Berufung auf die Amtsperson[1]), Erwähnung des Pferdefutters, des Weines, Hühner (Hühnereier), der „Reitung". Meiner Meinung nach könnte man vielleicht (!) einen solchen Schluß ziehen, wenn auch für die übrigen (positiven) Teile der Erzählung die Abhängigkeit O.'s von der Kgs. Chr. nachgewiesen wäre; wenn die Reihenfolge der Motive dieselbe wäre; wenn diese „loci communes" sachlich und stilistisch übereinstimmten. Es ist nicht der Fall; sie haben nichts stilistisch übereinstimmendes und sachlich sind sie nur analogisch gebildet.

Das Ergebnis: Aus dieser Stelle darf man nicht auf eine Benützung des 1. Buches der Kgs. Chr. durch O. schließen[2]).

---

[1]) Daß diese Berufung einen typischen Charakter hat, bezeugt auch Franz von Prag. Er hat die Erzählung Peters über die Krönung Wenzels Wort für Wort kopiert, aber er schiebt (ganz willkürlich) noch einen Gewährsmann ein: „Nam notarius pabuli pro certo retulit, quod pro solis hospitibus pabulum dabatur etc. ...et notarius coquine retulit, quod pro ovis pullorum expense fuerant marce 800". F. R. B. 4, 362. Kap. 11.

[2]) S.'s Annahme ist auch von einer anderen Seite — der logischen Auffassung — unhaltbar: Warum hat O. die Motive zur Schilderung des Prager Krönungsfestes nicht benützt? Warum hat er sie — an einer anderen Stelle — verwendet und seine schon längst verfaßte Partie geändert?

Vers 17471 ff. (Seite 231).

Die St. Rchr.

Schluß des Jahres 1278. Ottokar ist tot, König Rudolf zieht mit einem Teile seines Heeres gegen Böhmen (17 311 mit den, die rîche wolden werden ûf bêheimischer erden); unterwegs zieht er die entlassenen Hifstruppen wieder an sich, weil er die Nachricht über den Anmarsch der Brandenburger erhielt (17 365). Er rückt bis Sedlec vor (17 426 Zedlitz, Ostböhmen). Unweit von ihm bei Kolin (17 429 Kolne) hat Markgraf Otto von Brandenburg Aufstellung genommen. Beide rüsten sich zum Kampfe. Ehe es aber dazu kommt, vermittelt Bischof Bruno [von Olmütz] zwischen beiden Frieden. Er entwirft dem Erzbischof Friedrich von Salzburg einen Friedensplan (17 462), „daz zwischen in bêden der haz wurde drât [alsbald] verriht mit hîrât“. Mit der Rache an Ottokar soll sich Rudolf begnügen. (17 459) „Ez füegte niht dem rîch, daz der hôhist amtman[1]), der dem rîch waer undertân, sîner lande wurd enterbt und in kindes wîs verderbt“. (17 468.) — Die Bischöfe von Gurk und Seckau (17 484) begeben sich darauf in das Lager Ottos, um ihn zum Frieden zu bewegen. Der Markgraf ist aber ein treuer Verbündeter (17 491, 17 511, 17 577); er hält fest zu Ottokar und Wenzel ... Die Bischöfe stellen ihm jedoch vor, was Ottokar gegen das Reich verschuldet

Die Kgs. Chr.

Die Schilderung der Kgs. Chr. verläuft in folgenden Zügen (Kgs. Chr., Kap. 9, Seite 50 ff.): Der Tod des Königs Ottokar war das Signal zur Anarchie im Lande. Als es König Rudolf erfuhr, kam er mit Heeresmacht nach Böhmen (bis Zcedlicz—Sedlec). Seine Absicht war, dem Schwiegersohn zu helfen und den Landesfrieden durch Einsetzung eines Vormundes zu sichern. Inzwischen kam auch Markgraf Otto von Brandenburg nach Böhmen Wenzel zu beschirmen. Rudolf lud ihn zu sich und übertrug ihm mit Zustimmung der böhmischen Herren die Verwaltung von Böhmen. Abschied. — (Weiter wird nur über Markgraf Otto berichtet).

---

[1]) Anspielung auf die böhmische Kurwürde. Dieselbe sowie das Schenkenamt wurden Böhmen seit 1273—1275 abgesprochen. Erst 1289 hat Wenzel diese Würde von neuem erlangt (Redlich, Rudolf von Habsburg 717). Wenn O. von Wenzel als „hôhist amtman“ des Reiches spricht, zeigt er, wenn diese Stelle nicht bei einer späteren Redaktion hinzugefügt wurde, daß die Rchr. nicht vor 1289 verfaßt wurde. (Gegen die Annahme Lorenz's — siehe bei S. Einl. 75). Es ist aber auch möglich, daß die Bezeichnung einer Vorlage entlehnt ist und demnach wäre schon die Vorlage nach 1289 zu setzen. Über das Kurrecht und das Schenkenamt Böhmens vgl. auch Max Buchner: Über die Entstehung des „Kurfürstenspruches“ M. I. Ö. G. 1911, Seite 230 ff.

habe und daß er sich selbst — wenn er den Kampf aufnehmen wolle — einer nicht geringen Gefahr aussetze. Otto sucht Rat bei den böhmischen Herren und Prälaten (17 623), „die zuo der Bêheim rât gehôrten“. Die Böhmen sind des Kampfes müde und mutlos (17 645), deshalb nimmt Otto das Anbot der Gesandten an. Der Friedensschluß wird durch 5 genannte Vertrauensmänner vermittelt (Schluß des 169. Kap.) und zwar auf die Weise (Kap. 171): der junge Wenzel wird Gutta, die Tochter Rudolfs, heiraten; der gleichnamige Sohn Rudolfs die Tochter Ottokars, Agnes. Als Mitgift wird Gutta (17 840 „die kuniginne Guote“) das Land nördlich der Donau bekommen[1]. (17 844; der sumen hân ich niht gelesen — vgl. dazu Steinacker: Regesta Habsburgica 1. Abt. Nr. 608.)

Der Vergleich beider Quellen ergibt folgendes: Sie treffen nur in der einzelnen Tatsache zusammen, daß sie über den Anmarsch Rudolfs und Ottos nach Böhmen und über ihre Vereinbarung bei Sedlec berichten. Sie war überall bekannt; Ottokar konnte sie einem anderen Geschichtswerke oder einer Urkunde entlehnen — er konnte sie auch gehört haben. Im übrigen gehen beide Quellen auseinander: Ihr Standpunkt ist grundsätzlich verschieden. Bei O. bildet Rudolf den Mittelpunkt der Begebenheiten, bei dem Kgs. Abt Wenzel und Markgraf Otto. Beide Quellen weisen gegenseitig verschiedene Erzählungen auf. Besonders O. weiß eine Fülle von neuen Einzelheiten zu erzählen, die beglaubigt sind: das ergibt der Vergleich mit den Urkunden und anderen Chroniken (Böhmer-Redlich: Reg. S. 254 ff.). Dagegen ist das wenige in der Kgs.

[1] Böhmer-Redlich: Reg. 1026a. Redlich sagt „Ganz irrig bringt die Rchr. die zu 1276 gehörige Verpfändung Österreichs nördlich der Donau an Böhmen in Zusammenhang mit den jetzigen Abmachungen“. Ich glaube jedoch, die Erzählung O.'s sei nicht so unlogisch; ich werde später Gelegenheit haben zu zeigen, daß er die böhmisch-habsburgische Wechselheirat als Hauptresultat der Kriege vom J. 1276 und 1278 betrachtet; deshalb zieht er die Verhandlungen darüber und die Bedingungen zusammen und setzt dieses Ereignis in das Jahr 1278. — Er tut dies auch sonst gerne, daß er zwei zeitlich voneinander getrennte, aber sachlich zusammengehörende Begebenheiten vermengt. Vgl. den neuesten Beitrag zur Kritik der Rchr. von Novotný, „Přemysl Ottokar II. und der Adel von Steiermark“ in M. I. Ö. G., 1910, S. 291.

Chr. unvollständig und auch nicht besonders richtig (vgl. Novotný, S. 23 Anm. 7). Aber auch da, wo beide Autoren in der Schilderung eines Ereignisses zusammentreffen, gehen sie sowohl in der Auffassung, als auch in dem Stoffe auseinander, z B.:

O. erzählt, daß Rudolf über Mähren gezogen sei und in welcher Weise. Der Kgs. Abt weiß nichts davon. Rudolf kommt als Feind nach Böhmen, als Rächer des Reiches, und ihm folgen alle Schrecken des Krieges: Raub, Brandstiftung, Plünderung (vgl. 17 330)[1]. Mit dem Tode Ottokars hat die Rache nicht aufgehört; Rudolf sucht sie noch auf das Land und auf Wenzel auszudehnen. In der Kgs. Chr. erscheint er als fürsorglicher Schwiegervater Wenzels: „audiens insolentiam (des Adels) aliis pretermissis negociis cum multa milicia proficiscitur in Bohemiam, ut incommodis genero (!) suo adhuc infanti affuturis consuleret“ (S. 51). In der Rchr. wird der Waffenstillstand und endlich der Friede durch einige hohe Prälaten vermittelt. Rudolf und Otto treten durchaus als Feinde auf. In der Erzählung der Kgs. Chr. herrscht die schönste Eintracht und die größte Ruhe: Rudolf kommt um Wenzel Hilfe gegen die Herren zu leisten, Otto ebenfalls. Weshalb kämpfen? — rex Romanorum hoc intelligens ladet ihn zu sich ein, und sie schaffen die Ruhe im Lande. Der Friedensschluß und die Friedensbedingungen sind grundsätzlich verschieden. Bei O. steht die Wechselheirat zwischen Ottokars und Rudolfs Kindern im Vordergrund; er weiß nicht — jetzt und auch später, daß dem Markgrafen Otto die Vormundschaft über Wenzel und die Verwaltung Böhmens überlassen wurde. Bei der Kgs. Chr. das Gegenteil: es verlautet nichts über die Eheverlöbnisse, ihre ganze Aufmerksamkeit konzentriert sich ausschließlich auf Otto.

Das sind wichtige Momente, welche bei jedem unvoreingenommenen Leser gegen die Benützung der Kgs. Chr. durch O. sprechen. S. hat es selbst gesehen: deshalb nahm er an, daß Ottokar seine Vorlagen nur als Notizen und Exzerpte gekannt und verwendet hat — wir müssen deshalb auch in das Detail eingehen und die kleinen Übereinstimmungen

[1]) Die Annales Ottocariani, F. R. B. 2, 332 berichten von der Schädigung des Klosters Vilémov durch das Heer König Rudolfs. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 329, Anm. 2 will die Nachricht (oder ihre Tendenz) in Abrede stellen. Und doch hat auch O. dieselbe Nachricht — und weit ungünstiger — überliefert Vers 17346 ff. Zwölf Tage soll Rudolfs Heer bei Habry — nicht weit vom Kloster Vilémov — mit Raub gelegen sein (wunder man dâ zuo treip, phert, rinder und vich .... u. s. w.). Vgl. Palacký 6[e], S. 151, Anm. 226. (Vilémov und Habry in dem Bez. Čáslav, Ostböhmen.) Auch das Chronicon Colmariense (M. G. H. SS. 17, 252) erzählt: Rudolphus intravit marchionatum Moraviae, terram volens totaliter devastare ...

prüfen, welche S. in den Texten beider Chroniken gefunden hat, ob sie unbedingt die Kenntnis der Kgs. Chr. seitens O. voraussetzen?

Vers 17468 (Seite 231, Anm. 3).
Der Leitgedanke der geistlichen Friedensvermittler: „ez füegte niht dem rîch, daz der hôhist amtman sîner lande wurd enterbt und in kindes wîs verderbt“. Vgl. Vers 17448 „ez waer ein swaere burde dem kinde ze tragen . . . ob ez hin nâch dulden müeste, daz im wurden wüeste sîniu erbelant“.

Die Kgs. Chr., Kap. 9, Seite 51.
Rudolfus rex . . . pociores Bohemie ad se venire mandavit; hoc utique idcirco factum creditur, ut videlicet incommodis genero suo adhuc infanti affuturis consuleret.

Es ist zwar wahr: mit beiden Gedanken wird der Friedensschluß motiviert, aber die Art, in welcher es O. und der Kgs. Abt tun, ist nicht dieselbe. Ich glaube kaum, daß ihn O. aus der Kgs. übernahm — er hätte dann auch entsprechend seinen Rudolf abändern müssen. Rudolf in der Schilderung des Kgs. Abtes ist ein Freund von Wenzel; er kommt ihn zu retten und das Land vor den Schäden zu schützen. O. aber faßt die Sache ganz umgekehrt auf; er macht aus ihm den unversöhnlichen Gegner Wenzels und legt den Friedensgedanken einem andern in den Mund[1]). O. hätte hier (auch in dem kleinsten Exzerpte!) lesen können, daß Wenzel bereits „gener“ Rudolfs war und daß Otto als „tutor inibi institutus“ die Regierung in Böhmen übernahm, und sich leicht überzeugt, daß seine Erzählung sehr lückenhaft und sehr verfehlt sei. An dieser Stelle ist die von S. (nicht ohne Zweifel) annommene Nachbildung der Kgs. Chr. ausgeschlossen.

Vers 17514, 17577 und bes. 17595ff. (S. Seite 231, Anm. 3). Die Rchr. stellt den Markgrafen Otto dar als einen Mann, der eigens kam, um Wenzel zu schützen (17376 und wolt den ôheim rechen). Er tritt uns als ein selbstloser, aufopfernder Freund entgegen, der mutig der Rache Rudolfs die Stirne bietet. Die Kgs. Chr. (Kap. 9, S. 51) erzählt: Audita autem nece Ottakari Otto marchio . . . exercitum convocavit ac inde proficiscens Wenceslao iuveni, suo consangwineo[2]), exhibiturus,

[1]) O. steht auch damit der Wahrheit näher. Vgl. Cont. Vindobonensis, M. G. H. SS. 9, 710 „Venientes ambo [Rudolf und Otto] cum exercitibus ad Coloniam, mediantibus principibus ac aliis nobilibus multis inter eos pace reformata, sub hac forma inter se convenerunt“ . . . etc.

[2]) Woher hat der st. Chronist die bestimmtere Verwandtschaftskenntnis, wenn er den König Ottokar als Ottos „ôheim“ (auch umgekehrt) bezeichnet? Vgl. S. 233, Anm. 1.

ut puto, presidium, venire in Bohemiam festinavit" ... Der Gedanke ist hier zwar gleich; jedoch hätte O., wenn er nur einige Zeilen weiter gelesen (Kap. 9—14) hätte, die Friedensbedingungen ganz anders stilisieren und über Otto eine andere Meinung bekommen müssen; dann wäre es unmöglich gewesen, ihn in so heldenhafter Pose darzustellen ....

S. wollte seine Annahme damit retten, daß er sagte, die Kgs. Chr. habe O. nicht als ein Ganzes, sondern nur in Exzerpten vorgelegen ... Es drängt sich ein Bedenken methodischer Art auf. Wenn ein mittelalterlicher Erzähler aus einem oder aus mehreren Annalenwerken eine Chronik kompiliert, dann gestattet ihm deren ungebundene Struktur und lockere Erzählungsart, da ein jedes Ereignis für sich besonders steht, einzelne Nachrichten willkürlich aus dem Kontexte herauszureißen und mit anderen zusammenzusetzen. Die Kgs. Chr. (und auch die Rchr.) ist aber kein Annalistenwerk. Sie weiß — auch in den Anfangskapiteln — die Begebenheiten logisch (manchmal naiv und legendenartig) zu verbinden. Ihre Kapitel vermag man nicht in einzelne Nachrichten (oder sogar Gedankensplitter, wie S. annimmt) aufzulösen. Ich kann es mir nicht recht vorstellen, daß O. (oder ein anderer für ihn) einzelne Sätze (manchmal nur Satzteile) hätte abtrennen — und ohne auf den Zusammenhang und die Personenverschiedenheiten zu achten — in seine Erzählung hineinschieben sollen, eine Erzählung, welche, wie wir sahen, der Auffassung der Vorlage schroff gegenübersteht. Wenn er schon die Kgs. Chr. benützt hätte, würde er eher einzelne Kapitel, vielleicht auch kürzend, aber doch den Gedankengang bewahrend, übernommen haben.

Aber auch von einer anderen Seite erscheint uns die Annahme S.'s als nicht zwingend. Die Nachricht, daß Otto von Brandenburg nach Böhmen gekommen ist, um Wenzel gegen Rudolf Hilfe zu leisten, ist keineswegs vereinzelt. Daselbe Motiv kennt auch Dalimil[1]) und von den deutschen Quellen Ellenhard[2]) (welchen O. auch benützt haben soll; S. Einl. 59); darauf spielen ferner auch an: die Wiener Continuation (SS. 9, 710), Cont. Claustroneoburg. VI (SS. 9, 746) und Annales s. Rudberti Salisb. (ibid. 805) — zwar nicht so deutlich, daß man auf eine Verwandtschaft oder eine Ableitung schließen dürfte; aber sie

---

[1]) Der deutsche Dalimil erzählt (F. R. B. 3, 196): „Rudolfus gink gein Behem nach dem strit, den er gwan und von Brandeburg der margrebe gein Behem kom mit dem hof. Er wollt mit im gestrittin habin um dez konigiz son mit nam". Das böhmische Original sagt: „Chtě za kralovič s ním boj vzieti", ibid.

[2]) Ellenhardi Chronicon (M. G. H. SS. 17, 124): (Ottokar) reliquerat filium unum cuius avunculi erant marchiones de Brandenburg, qui se regi opposuerunt propter filium Bohemi.

bezeugen, daß dieselbe Auffassung (die auch heute geläufig ist und den Tatsachen entspricht) verbreitet war — und daß O. auch eine (uns heute unbekannte) Variante hören (resp. lesen) und benützen konnte.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß O. eine urkundliche Quelle verwendete. Wir besitzen eine solche, die von der Motivierung O.'s nicht weit absteht — den Brief der Königin-Witwe Kunigunde an die Markgräfin von Brandenburg. (Emler, Reg. Boh. 2, Seite 491, Nr. 1144). Der Brief ist dem Formelbuche Peters de Hallis entnommen und entbehrt nicht der Glaubwürdigkeit[1]). Die Königin schreibt:

„dominus et maritus noster [Ottokar] vobis et filio vestro, domino Ottoni, marchioni de Brandenburg, nos et pueros nostros ac terras suas recommisit; quare dileccionem vestram monemus attentius et rogamus, quatinus filium vestrum inducatis, ut se de nobis et filio nostro ac terris suis celeriter intromittat, ac nos ab inimicis nostris tueatur; .. vos sola cum filio vestro nostrum asilum existitis et solamen".

Aber dieser Brief entspricht noch in höherem Maße der Auffassung O.'s, indem er auch die Intentionen Rudolfs mit ihm übereinstimmend beschreibt:

„audivimus — sagt die Königin —, quod dominus rex Romanorum non contentus eo, quod maritum nostrum preclarum transire tam impie de hoc seculo procuravit, verum etiam ad finale exterminium nostri filii conatus suos dicitur extendire . . ."

Aus diesem Sachverhalt geht hervor, daß man auf dieser Stelle auf die Benützung der Kgs. Chr. durch O. nicht schließen darf.

Die Chroniken, welche uns über die Ereignisse nach Přemysl Ottokars Tod belehren, lassen sich, was dieses Ereignis anbelangt, territorial gruppieren, natürlich nicht ohne Ausnahme.

I. Eine Gruppe bilden die böhmischen Quellen: Annales Ottokariani (F. R. B. 2, 332); Annales Pragenses pars II. und III. = Vypravování o zlých létech po smrti krále Přemysla Ot. II. (F. R. B. 2, 335 ff.); Chronicon domus Sarensis = Letopis Žďárský větší (F. R. B. 2, 542); Dalimil (F. R. B. 3, 196); die Kgs. Chr. (Seite 51 ff.) und Neplach (F. R. B. 3, 477). Sie weisen gemeinsam folgende Motive auf: der Tod des Königs, die Unruhen im Lande (König Rudolf in Böhmen), die Vormundschaft des Markgrafen Otto über Wenzel, Hungerjahre etc . .; sie haben auch eine negative Eigenschaft gemeinsam: sie erwähnen nicht die Erneuerung des Ehevertrages zwischen Ottokars und Rudolfs Kindern.

[1]) Vgl. J. B. Novák, K nové literatuře o Václavu II. Český časopis historický 12, 48.

Eine vermittelnde Stellung zwischen der böhmischen Annalistik und der Gruppe der österreichischen Quellen nimmt die mährische[1]) Erzählung Heinrichs von Heinburg ein, welche die Ereignisse in Mähren betont (Zug Rudolfs über Mähren, seine Verfügungen über das Land; sie enthält auch Nachrichten von den Alpenländern). Mit den böhmischen Chroniken stimmt sie darin überein, daß sie die böhmisch-habsburgischen Eheverträge mit Stillschweigen übergeht.

II. Die zweite Gruppe bilden die österreichischen Annalen: Die Continuatio Vindobonensis (SS. 9, 710); die Annales s. Rudberti Salisburgensis (SS. 9, 805); mit der Wiener Continuation stimmt die Continuatio praedicatorum Vindobonensium überein (ibid. 731). Die Continuatio Claustroneoburgensis VI (ibid. 746) bewahrt nur den Hauptteil des Berichtes (Zug Rudolfs über Mähren, Ankunft Ottos, contractus matrimoniales). Die Historia annorum hört mit dem Tode Ottokars auf (ibid. 654)[2]). Sie enthalten folgende Nachrichten: den Zug Rudolfs über Mähren; er unterwirft das Land seiner Herrschaft. Die Ankunft Ottos in Böhmen; er stellt sich dem König feindlich entgegen. Die Herstellung des Friedens unter folgenden Bedingungen: Rudolfs und Ottokars Kinder heiraten untereinander; Otto bekommt die Vormundschaft über Wenzel und die Verwaltung in Böhmen (auf 5 Jahre); Rudolf übernimmt Mähren auf dieselbe Zeit.

III. Während die österreichischen Annalen von dem Zuge Rudolfs über Mähren, von der Regentschaft Ottos und der Heiratsvereinbarung sprechen, heben die süddeutschen Chroniken hauptsächlich das letzte hervor. Sie fassen die Sache so auf, als wenn Wenzel unmittelbar nach dem Tode seines Vaters den Thron bestiegen und die habsburgische Prinzessin geheiratet hätte: Ellenhardi Chronicon (Straßb. Quelle, SS. 17, 124); Annales breves Wormatienses (ibid. 76); der Mönch von Fürstenfeld (Böhmer, F. R. G. 1, 10); Compendium histor. Sifridi de Balnhusin (türingische Chronik, SS. 25, 709); Burkardi de Hallis Notae historicae (schwäbische Quelle; Böhmer, F. R. G. 2, 474)[3]). Eine Ausnahmsstellung nehmen einige bayerische Erzählungen ein, welche sich der böhmischen (oder österreichischen) Fassung stark nähern: Die Continuatio Hermanni Altahensis (SS. 17, 411; von da hat es Eberhardus Ratisponensis übernommen, ibid. 593); Chronicon imperatorum et pontificum

---

[1]) vgl. F. R. B. 3, 305.

[2]) Sie erzählt noch — analog der Kgs. Chr. — über die Anarchie, in welche das Land Böhmen nach dem Tode Ottokars geraten ist.

[3]) Diese Fassung weisen auch die entfernteren Quellen auf: Johannis de Thilrode Chronicon (Genter Quelle; SS. 25, 562); Martini continuatio Brabantina (SS. 24, 263).

bavaricum (SS. 24, 224; autor — Slavus fortasse natu — vixit in Bavaria prope fines Bohemiae). Das Chronicon bavaricum erzählt, daß Rudolf Mähren gewann und Böhmen — omnibus volentibus eam diripere dereliquit; die Continuation des Hermann von Altaich referiert über den traurigen Zustand Böhmens nach der Schlacht am Marchfelde und über die Vormundschaft Ottos.

Zuletzt erwähnen wir das Chronicon Colmariense, welches auch einen Übergang von den süddeutschen zu den österreichischen Quellen schafft; mit den letzteren gemeinsam erzählt es von dem Zug Rudolfs über Mähren (SS. 17, 252).

Die Ursachen, warum sich die Annalen und Chroniken des ausgehenden 13. Jahrhunderts gegenüber der älteren Geschichtsschreibung dem Inhalte, der Auffassung und der Verbreitung gewisser Motive nach territorial gruppieren lassen, sind bekannt. Seit dem Interregnum macht sich im Reiche immer mehr ein Prozeß bemerkbar, der zur Verselbständigung einzelner Territorien und Abschließung gegen das Reich führte. Auch die Geschichtsschreibung „macht jetzt bei den Landesgrenzen halt"; für die Chronisten ist jetzt in dem Landesfürsten und in den neuen, mächtigen und dem Reiche gegenüber fast geschlossenen Territorien ein neuer Mittelpunkt erstanden. Vom Standpunkte der Territorialgeschichte wird auch die Reichsgeschichte beurteilt. Die Verschiebung der Interessensphäre der Geschichtschreiber und der Leser (Lorenz, D. G. Q. 1[3], 2; vgl. auch Vildhaut: Hb. 2, Einl.) hat verursacht, daß die Geschichtsschreibung sich territorialisierte; andererseits müssen wir auch mit der engeren Verbreitung einiger Quellen, Erzählungen und Motive rechnen: auch sie „machten bei den Landesgrenzen halt".

Wie verhält es sich mit der Rchr.? Welche Stellung nimmt sie zwischen diesen Quellen ein? Sie weiß nicht, mit der süddeutschen Quellengruppe übereinstimmend, daß Otto auf fünf Jahre die Regentschaft in Böhmen übernahm. Die Regierung geht gleich an Wenzel, resp. Kunigunde über. Sie weiß auch nicht, was mit Mähren (und mit der Grafschaft Glatz) geschah. Die wechselseitige Eheschließung der Kinder Ottokars und Rudolfs gilt ihr als Hauptresultat des Krieges v. J. 1278. Von dieser Seite gehört sie vollständig der süddeutschen Quellengruppe an. Aber sie greift hinaus — ähnlich der Kolmarer Chronik — in die österreichische Gruppe. Sie berichtet über den Zug Rudolfs durch Mähren, über den bewaffneten Widerstand Ottos, über den Frieden — aber nichts mehr.

Verbindet sie also die Eigenschaften der beiden Quellengruppen, so ist der süddeutsche Standpunkt doch der

tonangebende. Diese Wahrnehmung ist, wenn sie sich auch weiter bestätigen sollte, — für O. oder für seine Vorlage[1]) — nicht unwichtig.

Der Übergang von der einen zu der anderen Gruppe wird durch die Person König Rudolfs vermittelt. Die Rchr. holt aus der österreichischen Gruppe nur die Einzelheiten heraus, die Rudolf betreffen, oder welche zur Verherrlichung seiner Person und seiner Familie dienen. Man beachte die Schilderung des siegreichen Zuges nach Böhmen[2]), die Haltung Rudolfs gegenüber Wenzel[3]), die poetische Beschreibung des Iglauer Hochzeitsfestes (17859). Die böhmische Geschichte wird soweit herangezogen, als sie mit Rudolf und dem Hause Habsburg in Verbindung steht (wir werden dies auch später beobachten können): deshalb wird von den Friedensbedingungen nur die Wechselheirat der Kinder Rudolfs und Ottokars herausgegriffen.

Vers 17496 (Seite 232). Markgraf Otto von Brandenburg kam nach Böhmen um die Kinder Ottokars zu beschützen.

Vers 17496. „Ottacker, dô er schiet von dem lîbe, er lie bî sînen êwîbe zwô töhter unde einen knaben. noch mêr sach man in kinde haben ûzerhalp der ê“. In diesem Exkurs über die Familie Ottokars sieht der Herausgeber einen Anklang an die Kgs. Chr., Kap. 6, Seite 46.

In dem 5. Kapitel seiner Chronik erzählt Kgs. Abt von der Lösung der Ehe König Ottokars mit der alternden Babenbergerin, in dem 6. von seiner neuen Ehe mit Kunigunde von Halič, Enkelin K. Bélas IV. (im J. 1261) und schließt: „Ex hac domina rex Ottakarus duas filias et tres filios habuit, quorum duobus mox in infantia defunctis, iunior . . . in regno verus heres successit“.

---

[1]) Wir müssen beide Möglichkeiten vor Augen halten, obwohl ich geneigt wäre, nach dem heutigen Stand der Forschung, welche durch die Namen: Huber, Busson und Seemüller gegeben ist, diese Eigenschaft eher der Vorlage zuzuschreiben.

[2]) Das Heer Rudolfs kommt mit Raub und Plünderung nach Böhmen. Wir dürfen keine moderne Empfindung hineintragen und nicht glauben, daß O. damit etwas Ungünstiges über Rudolf erzähle. Im Gegenteil, das waren Begleiterscheinungen, die zu jedem siegreichen Zuge in ein fremdes Land gehörten (der Gewinn war auch ein Ziel des Krieges) und die den Ruhm vermehrten; O. hebt sie ausdrücklich hervor und — übertreibt sie.

[3]) Rudolf will Rache an Wenzel nehmen. Man darf wieder nicht glauben, daß diese Auffassung Rudolf ungünstig ist; nein, die Rache des Reiches ist gerecht und der Zorn Rudolfs ist berechtigt, meint O. Er will damit betonen, welche schwere Folgen der Ungehorsam gegen das Reich mit sich bringt, daß der Ungehorsame der Strafe nicht entgeht. Es ist derselbe Standpunkt, welcher auch in den Annales Ottocariani (F. R. B. 2, 331) zu Tage tritt, wenn der Verfasser den König Ottokar wegen seiner Kühnheit tadelt und von der „magnitudo bracchii

Diese zwei Nachrichten — jede in anderem Zusammenhange — stimmen sachlich überein. Aber noch eine größere Übereinstimmung, schon in der chronologischen Koïnzidenz, findet man in den Annalen Heinrichs von Heimburg. Ähnlich wie O. bringt auch Heinrich die Nachricht zur Mitte des Jahres 1278 und sagt: Regnavit (Ottokar) annis 27 et reliquit filium unum nomine Wenceslaum et duas filias (F. R. B. 3, 317). Wären wir nicht berechtigt, eher an die Benutzung der Annalen Heinrichs zu denken als an die der Kgs. Chr.?

Aber wir können bestimmt sagen, daß O. sicher an dieser Stelle weder die Kgs. Chr., noch die Annalen Heinrichs von Heimburg verwendet hat: denn er zeigt, daß er auch über die illegitimen Kinder König Ottokars informiert ist. Hingegen nennt sie der Kgs. Abt[1]) so wie auch Heinrich[2]) nur gelegentlich. Es ist kaum zu erwarten, daß O. die zerstreuten Belege fleißig gesammelt und hier verwendet hat (dann müßte er das ganze erste Buch der Kgs. Chr. und keine Exzerpte in der Hand gehabt haben). Er schöpfte seine Nachricht auch nicht aus den übrigen böhmischen oder deutschen Quellen; sie bieten darüber nämlich keine Mitteilung. Der steierische Dichter mußte hier eine (heute) unbekannte Quelle benützt haben, oder beruht seine Kenntnis auf der mündlichen Überlieferung?[3]). Unsere Schlußfolgerung wird noch durch einen andern Umstand bestätigt: Vers 17733 ff. läßt sich O. breit über die ehelichen Kinder König Ottokars aus, breiter, als uns je die Kgs. Chr. und die übrigen Quellen erzählt haben. Damit ist wohl gezeigt, daß er eine andere und gut unterrichtete Quelle gehabt hat und daß er — bei 17496 — nicht zur Kgs. Chr. greifen mußte.

Kunigunde, die erste Tochter Ottokars; Vers 17733 ff. (Seite 235). O. erzählt: Der Sohn Ottokars hieß Wenzel (fruotic was er unde balt). Eine der zwei Töchter (Kunigunde)[4]), hat das jungfräuliche Leben in dem Kloster des heiligen Franziscus in Prag vor-

---

electi Romanorum« spricht, die eine Panik in dem böhmischen Heere hervorgerufen hat.

[1]) Seite 80 »frater Wenceslai dux Nicolaus« (Kap. 25); Seite 200 »Elizabeth (Gysela), que et ipsa erat regis Ottakari filia« (Kap. 83).

[2]) F. R. B. 3, 321: anno 1296 obiit frater regis [Wenceslai II.] Jessko prepositus Wyssegradensis.

[3]) Die zwei vorher angeführten Belege, sowie auch der spätere Franz von Prag (F. R. B. 4, 351) bestätigen, daß die Nachricht O.'s glaubwürdig ist.

[4]) O. sagt »ze guoter mâze kleine«. Kunigunde war das erste Kind Ottokars mit der Königin Kunigunde (geb. im J. 1265). Das zweite Kind (Agnes) folgte nach vier Jahren (1269). Wenzel ist das jüngste (geb. im J. 1271). Vgl. Tomek: Dėje mėsta Prahy 1², 195.

gezogen. Vers 17746: „ich hôrte aber sît, daz ir der orden waer unmaere, wand [weil] ir wart ze tragen swaere des magetumes [jungfräulichkeit] burde ... man sol datz Prâge drumbe frâgen, dâ weiz man wol ir leben“. Sie hat dann nach Polen den Herzog Bolezlâ (Boleslav II. von Mazovien) geheiratet[1]).

An diesen Exkurs O.'s über Kunigunde hat S. in der Einleitung einige Bemerkungen angeknüpft; er will der Gefahr einer möglichen Annahme — wir werden sie später kennen lernen — entgehen: nach meiner Meinung vergeblich. Genauere Daten[2]), wie z. B. die, welche in der Edition Emlers enthalten sind, hätten ihn der Mühe überhoben. Deshalb verdient die Stelle eine nähere Untersuchung; sie zeigt auch, wie gut O. über Kunigunde informiert war[3]).

Kunigunde, das erste Kind König Ottokars und der Kunigunde ist Anfang 1265 geboren[4]). Im J. 1277 hat sie der Vater in das St. Clarenkloster bei dem heiligen Franz in Prag gebracht[5]); sie war da-

---

[1]) S. erklärt das Wort falsch als Wladislaus (S. 235, Anm. 4). Die Bezeichnung der Rchr. ist richtig. Boleslav II. war ein Sohn Ziemovits I. und der Bruder Konrads II. Er war zweimal verheiratet. Seine erste Frau hieß Sophie; sie starb im J. 1288 und hinterließ zwei Söhne und eine Tochter. Boleslav heiratete dann die böhmische Prinzessin Kunigunde. Vgl. Osw. Balzer: Genealogia Piastów, Kraków (1895) S. 421 ff.

[2]) als die, welche er verwendet hat, vgl. Einl. S. 82 und im Texte S. 235 Anm. 3 („Von 1305 ab ist Kunigunde als Äbtissin des Georgsklosters zu belegen und stirbt 1312“). Ein unrichtiges Todesdatum finden wir auch in der III. genealogischen Tafel der „Österreichischen Geschichte“ von Krones-Uhlirz (Sammlung Göschen): Kunigunde † 1311.

[3]) Der ersten Tochter Ottokars hat der bedeutende polnische Jurist und Historiker Osw. Balzer in seinem großen Werk: Genealogia Piastów S. 424—8 eine ausführliche und gute Studie gewidmet. Mit großer Gründlichkeit sammelte er alle Belegstellen und fixierte die Hauptdaten ihres Lebens; die Erzählung O.'s ist ihm jedoch entgangen.

[4]) Annales Pragenses pars I. (F. R. B. 2, 299): sie geben jedoch bloß die Zeit der Taufe an: 1265 rex celebravit convivium pro baptismo filiae suae primogenitae, et hoc in festo b. Mariae purificationis (Febr. 2). Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß sie 1264 geboren wurde. Diese Nachricht wird fast wörtlich von Neplach (F. R. B. 3, 475) und von Marignola (F. R. B. 3, 572) übernommen. Die Prager Annalen führen keinen Namen an — auch Neplach und Marignola haben keinen Namen angeführt; O. ebenfalls. Balzer hat bewiesen, daß es Kunigunde war (l. c.).

[5]) obzwar sie schon einem Sohn König Rudolfs verlobt war. Vgl. Annales Ottocariani (F. R. B. 2, 329) und Chronicon Colmariense (M. G. H. SS. 17, 249). Beide Chroniken stimmen in der Sache überein. Den Bericht der Annales Ottocariani hat Franz von Prag kopiert (F. R. B. 4, 353), aber die Spitze gegen den König (Ottokar) brach er ab. Aus denselben Annalen schöpfte wahrscheinlich auch Neplach (F. R. B. 3, 477), dann Marignola (F. R. B. 3, 573)

mals 12 Jahre alt — „ze guoter mâze kleine“ sagt O. Ihr Aufenthalt in dem Kloster läßt sich in den Urkunden verfolgen: die erste mir bekannte Urkunde ist am 3. August 1283 datiert, vgl. Emler, R. B. 4, 738, Nr. 1854 (Chunegundis, filia olim d. Ottocari, regis Bohemorum, monialis); vgl. weiter ibid. 2, 595, Urk. Nr. 1386 vom 20. Juni 1286 = Novák, Formulář biskupa Tobiáše z Bechyně, S. 116. Das letzte Dokument rührt vom 8. Oktober 1288 her, Emler, R. B. 2, 1190, Nr. 2726. Von diesem Jahre an hören alle Urkunden, welche die Chunegundis monialis oder nur bloß Chunegundis anführen, auf, um wieder durch die erzählenden Quellen ersetzt zu werden. Neplach erzählt: anno domini 1290 Kunegundis, filia regis Przyemysl, de ordine s. Francisci exivit[1]). Die chronologische Unordnung Neplachs macht das Datum ein wenig zweifelhaft; Balzer korrigiert es auf 1291. Aus welchem Grunde Kunigunde das Kloster verlassen hat, sagt uns die Reimchronik, Franz von Prag[2]) und zwei polnische Quellen[3]). Man darf vielleicht der Nachricht einen tieferen Sinn geben: Im Jahre 1291 beginnen die Praetensionen Wenzels auf Krakau, er sucht Verbindungen mit Polen anzuknüpfen; dazu dient auch die Heirat seiner Schwester Kunigunde mit dem Herzog Boleslav II. von Mazovien — wir vermuten es wenigstens. (Franz von Prag sagt prägnant: Que excepta fuit per regem W. et [per eum] tradita duci Mazouie.) Als „ducissa Mazouie“ wird Kunigunde in einer polnischen Urkunde, welche von ihr ausgestellt ist, erwähnt („illustris femina, filia regis Bohemie, domina C., ducissa Mazouie“)[4]). Ein Dezennium lang blieb sie

---

und Pulkava (F. R. B. 5, 163). Da in den Prager Annalen der Name Kunigundens fehlte, füllte Marignola die Lücke selbst aus — mit dem Namen der zweiten Tochter Ottokars, Agnes. Der steierische Chronist erzählt auch von ihrem Eintritt in das Kloster, aber er motiviert ihn durch ihre Vorliebe für das Klosterleben. — Balzer meint, daß Kunigunde zweimal in das St. Clarenkloster eingetreten sei (1276 und 1277). Diese Meinung unterstützt er durch eine zu wörtliche Interpretation der Chronik des Franz von Prag. Sein Verfahren ist aber methodisch verfehlt, weil der Bericht Francisci pragensis nicht originell, sondern den Annales Ottocariani entlehnt und unrichtig modifiziert ist. Als Ausgangspunkt der Untersuchung muß doch immer die originale Quelle genommen werden. Was Franz nachher (selbständig) von Kunigunde erzählt, ist ungenau und unrichtig; deshalb dürfen wir auch das, was vorangeht, nicht zur Grundlage der Interpretation nehmen.

[1]) F. R. B. 3, 477.

[2]) F. R. B. 4, 353 „Que excepta fuit de monasterio per regem Wencezlaum, fratrem suum, et tradita fuit in matrimonium duci Mazouie.

[3]) Rocznik franciskański Krakówski, Monumenta Poloniae historica 3, 47. Lwów 1878 und Dlugosz: Hist. Polon., siehe l. c. bei Balzer.

[4]) Kętrzyński, Dokum. Płoc. nr. 16. Die (undatierte) Urkunde fällt in die Jahre 1291—8. Siehe l. c. bei Balzer.

bei dem Gatten, im J. 1302 sehen wir sie wieder in Prag[1]). Wann sie nach der Heimat zurückgekehrt, ist unsicher[2]). Im Jahre 1302 trat sie in das Georgskloster auf der Prager Burg, das vornehme Damenstift ein, wie Pulkava erzählt: „1302, Juli 22 Cunegundis, soror regis W., religionem assumpsit aput sanctum Georgium in castro pragensi". (F. R. B. 5, 181). Das Datum ist glaubwürdig. Es wird von einer Handschrift der Prager Universitätsbibliothek (sign. XIII A. 2) bestätigt: „abbatissa Gunegundis, que recepit habitum monasticum anno 1302 die Marie Magdalene" = Juli 22[3]). Kurz nachdem sie in das Kloster eingetreten war, ist sie Äbtissin geworden. Ein striktes Datum bringt ein Kodex des Klosters Si. Joannis sub Rupe, den Dobner: Mon. hist. Boemiae 6, 373 zitiert: „Anno 1302, Juli 22 Gunigundis religionem suscepit, quattuor succedentibus temporibus abbatissa facta ..."[4]). Dieser Quatember fiel damals auf den 19. Sep-

[1]) Loserth J. Dr., „Das St. Pauler Formular" (Prag 1896) S. 39, Nr. 22 führt ein Dokument an, welches in den J. 1291—96 von Kunigunde, Äbtissin zu St. Georg, ausgestellt sein soll. Das Datum ist gut berechnet, der Name der Äbtissin aber ist falsch. In der Handschrift sind die Namen ausgelassen, Loserth hat ihn aus einer Urkunde vom J. 1305 ergänzt. Im J. 1305 war Kunigunde ohne Zweifel Äbtissin zu St. Georg, sie bekleidete aber diese Würde erst vom J. 1302. Ihre Vorgängerin hieß Sophie. Sie wird im „Fragmentum Praebendarum ecclesiae s. Georgii", einer Hdschr. des 14. Jdts. aus dem Georgskloster in Prag, erwähnt — Sophia abbatissa, que fuit ante Gunegundem, Dobner, Mon. hist. Boem. 6, 347 und ebenso in einer Urkunde v. J. 1300 (Emler, R. B. 4, 757, Nr. 1926): Sophia, abbatissa s. Georgii facit commutationem bonorum cum sorore sua Margaretha. Ob Sophie auch in den Jahren 1291 bis 1296 Äbtissin war, können wir nicht angeben — es liegt auch jenseits unserer Aufgabe. Im J. 1285 ist als Äbtissin Dobromira belegt. (Emler, R. B. 2, 579, Nr. 1343).

[2]) Franz von Prag teilt mit (F. R. B. 4, 353): tradita fuit duci Mazouie, cum quo plures pueros generavit. Ipso defuncto fuit abbatissa ad sanctum Georgium in castro pragensi.... Diese Erzählung ist durchwegs unrichtig. Ihr Gatte ist erst 1313 gestorben — sie war damals längst Äbtissin von St. Georg; aus der Ehe ist eine Tochter und ein Sohn entsprossen. „Domina Perchta, dominae abbatissae, filiae regis gnata" dürfte vielleicht ihr uneheliches Kind sein (angef. in einem Kodex der Prager Univ.-Bibl., hrg. von Dobner: Mon. histor. Boemiae, 6, 330). Dobner und Balzer l. c. halten sie für die Tochter Boleslavs, obwohl diese in einer polnischen Quelle Eufroeca genannt wird. Vgl. weiter.

[3]) Hrg. von Dobner: Mon. hist. Boemiae 6, 334 und angeführt bei Truhlář: Catalogus codicum manuscriptorum latinorum ces. reg. bibl. Prag Nr. 2245.

[4]) Pulkava sagt l. c. „facta est succedentibus temporibus abbatissa". Er hat hier das Wort „quattuor" (succedentibus temporibus) ausgelassen, welches erst dem Satze den richtigen Sinn gibt. Seine Nachricht ist dann mit der des Codex Si. Joannis sub Rupe wörtlich übereinstimmend:

tember. Die Verläßlichkeit des Datums ist auch durch die Notizen der religiösen Bücher (haupts. Breviere) nachgewiesen, welche Kunigunde zur Zeit ihrer Verwaltung schreiben ließ und welche sich jetzt in der Prager Universitätsbibliothek befinden. Die Notizen haben gewöhnlich die folgende Form: a. d. 1319 Chunegundis, abbatissa monasterii s. Georgii in castro Pragensi, Ottacari II. filia, istum librum .... fecit scribi et contulit ecclesiae s. Georgii benediccionis sue anno decimo octavo". Die Anwendung des Titels „abbatissa" in Verbindung mit „benediccio" beweist, daß es sich nicht um die Benediktion bei der „mutatio habitus", sondern um die bei der „constitutio abbatis" handelt. Solche Schreibernotizen finden wir in den Handschriften — bei Truhlář: Catologus cod. lat. Prager Univ. bibl. — Nr. 2156, 2157, 2335, 2521, 2544, und sämtliche führen als „annus benediccionis" das Jahr 1302 an. Urkunden, welche Kunigunde als Äbtissin der Benediktinerinnen von St. Georg kennen, sind erst vom Jahre 1305 vorhanden[1]) und reichen bis 1321 Nov. 19. An diesem Tage hat die sterbende Königstochter ihre letztwillige Verfügung gemacht (Emler, R. B. 3, S. 299 Nr. 736). Der Kgs. Chr. nach ist sie am 27. November verschieden[2]); an diesem Tage, laut der schon zitierten Hdsft. „Fragmentum praebendarum", beging auch der Nonnenkonvent von St. Georg die gottesdienstliche Feier zu ihrem Andenken[3]). Das Datum der Kgs. Chr. erweist sich dadurch als richtig. — Die Nachricht der Kgs. Chr. wiederholt Franz von Prag (F. R. B. 4, 394) und mit einer gewissen Modifikation Beneš Krabice (F. R. B. 4, 477).

Codex Synchronus m. s. bibl. s. Joannis sub Rupe (apud Dobner, Mon. hist. Boemiae, 6, 373, Anm. t.):	Pulkava (F. R. B. 5, 181 — die böhm. Übersetzung Seite 314):
Anno M. CCC II, XI kal. augusti Gunigundis, soror regis Wenceslai II., religionem suscepit apud s. Georgium in castro pragensi, quattuor succedentibus temporibus abbatissa facta, monasterio multa bona contulit.	Anno domini M CCC II°, XI° kal. augusti, Cunegundis, soror regis Wenceslai secundi, religionem assumpsit aput sanctum Georgium in castro pragensi et facta succedentibus temporibus abbatissa, monasterio multas obtinuit libertates.

Wir können vermuten, daß Pulkava seine Nachricht diesem Kodex entlehnte, ein Moment, das für die Kritik seiner Überlieferung nicht belanglos ist.

[1]) Emler: R. B. 2, 890, Nr. 2064; ibid. 2, 893, Nr. 2069; ibid. 2, 907, Nr. 2102; ibid. 3, 127, Nr. 316; ibid. 3, 270, Nr. 639.

[2]) Seite 415, 2. Buch, Kap. 10. „Anno 1321 generosa, deo devota domina, quondam regis O. filia, dicta Chunigundis, V° kal. dez. moritur et in suo monasterio, ubi multis annis utiliter abbatizaverat, sepelitur".

[3]) Dobner: Mon. historica Boemiae 6, 353 „et in suo anniversario V. kal. dez.".

Die Kenntnis O.'s reicht nicht so weit, er führt den Lebenslauf Kunigundens nur bis zu ihrer Heirat mit dem Herzog Boleslav II. im J. 1290 oder 1291 und sagt: lassen wir sie da bleiben und gehen weiter! Warum sagt er das? Die erste mögliche Antwort ist, daß er von der Rückkehr Kunigundens und von ihrer neuen geistlichen Würde nichts gewußt hat, weil er vor 1302 schrieb. S. bekämpft diese Schlußfolgerung: „man soll die Möglichkeit offen lassen, sagt er, daß O. zwar von den späteren Schicksalen Kunigundens gewußt, aber absichtlich an jener Stelle nichts davon gesagt habe“ (Einl. 82).

Diese Schlußfolgerung ist aber kaum richtig, oder wenigstens in der zu großen Vorsicht nicht. Sie ist doch ein wenig gezwungen. Wir vermuten, was S. dazu führte: die Kenntnis des ganzen Materials und die aus der Gesamtheit des Erzählten geschöpfte Überzeugung. S. lagen auch nur ungenaue Daten vor (Kunigunde 1305 Äbtissin, stirbt 1312); die Operation mit ihnen mußte zu Fehlschlüssen führen; und drittens sind die Worte „nû lâz wir si belîben dâ“ anders zu deuten, als es S. getan hat. Sie sind eine bloße Übergangsformel zur Charakteristik der jüngeren Tochter Ottokars, mit welcher sich der Dichter befassen will: nû lâz wir si belîben dâ und sagen von der andern magt ... Eine ähnliche Übergangsformel findet man z. B. in der Rchr. Vers 18414, S. 244: „wie lang er [Záviš von Falkenstein] des kunigs [Wenzels II. von Böhmen] phlac, daz lâz wir ieze under wegen und grîfen her wider, wie die Österrîche sider fuoren heim“; von den böhmischen geht O. zu den österreichischen Angelegenheiten über.

S.'s Vorsicht scheint mir nicht berechtigt zu sein; ich halte die von ihm bezweifelte Annahme für richtig: weil O. von dem Lebenslauf Kunigundens nach ihrer Heirat mit Boleslav II. von Mazovien nichts wußte, geht er zu ihrer Schwester über; er hat nichts gewußt, weil die Nachricht vor 1302 abgefaßt wurde — oder sollte auf einmal sein Gedächtnis aufgehört haben? Möglich, aber doch nicht wahrscheinlich. Wenn er schon dabei ist, in einem Exkurs ihr ganzes Leben zu schildern und in Einzelheiten einzugehen — Einzelheiten, welche wirklich unbedeutend sind —, hätte er sich da nicht ihrer Rückkehr und ihrer neuen Würde erinnert? Bei der Genauigkeit seiner Informationen, bei dem nicht uninteressanten Plus seiner Erzählung[1]) und bei seinem guten

[1]) O. spielt auf den, für eine Nonne nicht gerade makellosen Lebenswandel Kunigundens an (ohne dabei ein Moralist zu sein). Vgl. oben. Dadurch bekommen zwei bisher dunkle Stellen anderer Autoren eine bessere Beleuchtung. Der polnische Franziskanermönch hat sie, weniger geschmackvoll als O. als „pessima“ bezeichnet, ohne einen Grund anzuführen. (Mon. Pol. Hist. 3, 47: Boleslaus

Willen, die ganze Familie Ottokars und ihre Schicksale vorzuführen, wäre es unlogisch vorauszusetzen, daß er den zweiten Teil des Berichtes verschwiegen, oder daß er davon nichts gewußt hätte. Die Nachricht entspricht nach meiner Meinung den Verhältnissen vor dem J. 1302, und zwar hat der Dichter hier eine ältere (heute sonst unbekannte) Aufzeichnung in sein Werk übernommen. Diese Annahme entspricht gut dem heutigen Stand der Forschung, welche die Nachrichten der Rchr. eher auf die schriftlichen Quellen, als auf die persönliche Erfahrung zurückführen will. Wie konnte auch der Dichter, ein Steirer, der, wie ihn S. schildert, ein ganz bescheidener Mann und dessen soziale Stellung nicht hoch war (Einl. 91 ff.), über die Verhältnisse der böhmischen Königsfamilie so genau unterrichtet sein? Wie konnte es geschehen, wenn O. diese Partie um 1308 schrieb (S.: die ersten 20000 Verse sind vor 1308 entstanden. Vgl. oben), daß er die ältere und auch belanglose Geschichte Kunigundens vollständig angeführt hat und die neue, ihm zeitlich nahe, völlig vergaß? Man kann auch sehr bezweifeln, daß ein Bericht von Mund zu Mund alle die Einzelheiten bewahrt hätte, welche O. da bringt: wie das Kloster heißt, wo es liegt, welcher Orden, wen sie geheiratet hat. Solche Details pflegt die mündliche Überlieferung, besonders wenn es sich um eine fremde Nation und eine fremde Herrscherfamilie handelt, kaum festzuhalten. Auch die Worte „ich hôrte aber sît“ (Vers 17746) sind nicht beweisend. Wir müssen sie nicht auf persönliche Erfahrung beziehen; sie werden als eine geläufige Formel angewendet, auch dort, wo sicherlich eine schriftliche Aufzeichnung vorliegt (S. Einl. 64). Aus diesen Gründen wäre ich nicht abgeneigt, eher eine unbekannte Vorlage anzunehmen, welche vor 1302 zu setzen wäre[1]).

.. de sorore regis Bohemie [Wenceslai] pessima, moniale professa, genuit Wankonem et Eufroscam). Ich glaube, daß auch Neplach eine ähnliche Nachricht vorlag, denn er schreibt: 1290 Kunegundis, timore dei abiecto, de ordine sancti Francisci exivit. (F. R. B. 3, 477).

[1]) S. macht auf die Erzählung der gleichzeitigen Annales Ottocariani als Vorlage O's aufmerksam (S. 235, Anm. 2): Anno domini 1277 Otakarus, immemor sponsionis suae, filiam suam, quam desponsaverat N. filio Rudolfi, electi Romanorum, reclusit eam in monasterium sancti Francisci, subiiciens eam regulae et religioni, quae vocatur religio pauperum dominarum. Intraverunt et aliae cum ipsa decem virgines ... Huius puellae assumptio monasticae vitae ... reputabatur initium fuisse totius mali (des neuen Krieges zwischen Ottokar und Rudolf und der Niederlage des ersteren. F. R. B. 2, 329). Diese Nachricht hat meines Erachtens mit der O.'s nichts gemeinsam; sie ist sachlich, sowie auch in der Auffassung verschieden, außerdem weisen beide ein gegenseitig verschiedenes Plus auf. Zusammenhängend wie O. bringt den Lebenslauf Kunigundens Franciscus Pragensis (F. R. B. 4, 353), aber an eine gemeinsame Ableitung ist nicht zu denken.

Die Resultate der kritischen Untersuchungen S.'s über den Verfasser der St. Rchr. und seine Lebensverhältnisse sind jedoch nicht definitiv — S. sagt es selbst (Einl. 58 ff.). Wir müssen deshalb uns immer noch die Möglichkeit, die Nachricht rühre von O. selbst her, vor Augen halten. In diesem Moment kompliziert sich aber unsere Aufgabe. Bisher haben wir die Parenthesis über die Kinder Ottokars, welche in der Rchr. vor den Schiedspruch der Vertrauensmänner über die Friedensbedingungen zwischen Böhmen und Rudolf gesetzt ist, kompositionell als einheitlich aufgefaßt. In dem Moment aber, in dem wir sie für eine persönliche Erfahrung des Dichters erklären, dürfen wir kaum die Worte „ich hôrte aber sît" als eine bloße Formel betrachten. Sie können da eine gute Bedeutung haben: Was vor 17 746 liegt, ist um das Jahr 1278 entstanden, der ursprüngliche Kern des Berichtes. Nach 1290 (und vor 1302) wurde ihm ein Nachtrag hinzugefügt, in dem O. den Lesern mitteilte, daß Kunigunde nach Polen geheiratet hat. Demnach wäre der Bericht über Kunigunde zeitlich als zweistufig zu betrachten. Es gibt aber noch andere Lösungen; zwischen ihnen zu entscheiden ist vorderhand — vielleicht auch in der Zukunft — unmöglich.

Die jüngere Tochter K. Ottokars. Die zweite Tochter Ottokars, Agnes, wird mit großem Lob bedacht — im Gegensatz zu ihrer Schwester und auch darum, weil sie die Gemahlin des Sohnes Rudolfs werden sollte. Sie ist die kiusche und diu schoene, die saeldenbaere. (18 056 = Glück bringende).

Vers 17 760 tugend und klârheit ir die jâhen,
darzuo kiusch und zuht
lac an ir mit genuht.

Diese Verse sind nicht die einzige Stelle, wo O. von ihr spricht[1]. Sie kehrt, das nächstfolgende, wo über die Iglauer Hochzeit referiert wird, nicht eingerechnet, noch dreimal in der Erzählung wieder, (Vers 20 186, S. 267; 22 815 ff. S. 301; 93 863, S. 1218), aber nicht in derselben Weise.

In der Schlußpartie der Rchr. ist der Dichter mit seiner Darstellung zur Ermordung K. Albrechts gelangt. Den Mord hat Johann, Agnes' und Herzog Rudolfs Sohn, verübt. O. hat nicht genug abschreckende Worte und Beispiele (vom Brudermord Kains angefangen), um die Tat zu charakterisieren. Er leitet seine Erzählung mit einer

[1]) Kunigunde tritt in der Rchr. nur in der genannten Partie 17 739 auf.

Versammlung der Teufel ein (S. 1217): auf Gebot des höchsten Luzifer gelobt Satan Johann zur Ermordung seines Oheims aufzustacheln, er nistet sich in sein Herz V. 93860, „ob er darinne iht funde bêheimischer tucke, die in nâch ungelucke von sîner muoter erbten an und von dem ungetriwen man, sînem enen [Großvater], kunig Ottackern . . .“ Wenn O. die Verse 17760 nach der Ermordung Albrechts (nach dem Jahre 1308) geschrieben hätte, würde er sicher über Agnes einen nicht so schmeichelhaften Ton angeschlagen und an der Heirat Agnes' mit Herzog Rudolf keinen so sichtlichen Gefallen gefunden haben. Wir können deshalb im allgemeinen dem Herausgeber zustimmen, daß diese Partie (S.: bis 20000) vor 1308 abgefaßt wurde[1]).

Wir haben dem Kgs. Abt mit der Behauptung, daß er die Eheverlöbnisse der Kinder Ottokars und Rudolfs in ihrer definitiven Form nicht kennt, ein wenig Unrecht getan. Er kennt sie, aber er setzt sie um zwei Jahre früher in seiner Erzählung an (Kap. 7, S. 48): „a. d. 1276 [Rudolf und Ottokar] fedus pacis per heredum suorum contractum matrimonii duraturum iugiter firmaverunt; Rudolfus duxit Agnetem, Gutaque nupsit Wenceslao (und fügt das Geburtsjahr Wenzels und Gutas hinzu)“. Die Form des Ehevertrages ist die des Jahres 1278; zwei Jahre vorher war er anders und nicht so bestimmt formuliert (Böhmer-Redlich Reg. 623). Dem Kgs. Abt ist folglich der definitive Ehevertrag vom Jahre 1278 nicht entgangen; aber die Einreihung und die Motivierung, sowie auch die Form der Bedingungen (im Vergleich mit der Rchr.) zeigen, daß der Kgs. Bericht von dem O.'s völlig verschieden ist.

II. Záviš von Falkenstein.

Eine Individualität, die längst das Interesse der Historiker[2]), wie auch der schönen Literatur[3]) erweckt hat. Von Palacký rührt der erste

---

[1]) Wir haben in der I. Partie drei Daten gefunden, welche zur Bestimmung der Abfassungszeit der Rchr. nützlich sein können. Nach 1289, vor 1308 und vor 1302; das letzte Datum ist jedoch sehr schwer zu benützen und mit den anderen in Einklang zu bringen.

[2]) Das vollständige Verzeichnis der historischen Arbeiten über Z. siehe bei Zíbrt, Bibliografie české historie 1, S. 343, Nr. 9048. Der erste Teil ist im J. 1900 erschienen. Als kritische Fortsetzung dieses breit angelegten Werkes kann die Bibliographie der böhmischen Historie, die seit dem Jahre 1905 in der Beilage des Ceský časopis historický erscheint, betrachtet werden.

[3]) Und zwar der deutschen sowohl als auch der böhmischen. Über die böhmischen Themas in der deutschen Literatur handelt das hübsche Werk von Arnošt

wissenschaftliche Aufsatz über ihn her[1]). Wenn seine Abhandlung noch ein apologetisches Gepräge trägt (eine Abwehr gegen die Beschuldigungen zweier Mönche: von Fürstenfeld und von Königsaal), so sind die neueren Arbeiten weit über diesen Standpunkt hinausgelangt.

Wir verzeichnen — von den eng genealogischen Arbeiten abgesehen — zwei Biographien. Die erste hat M. Pangerl in den Mitt. des Ver. für Gesch. der Deutschen in Böhmen (10. Jahrg. 145 ff.) im J. 1872 veröffentlicht. Eine Arbeit, die den Menschen noch nach den guten und schlechten Eigenschaften werten wollte — das Urteil war ungünstig für Záviš ausgefallen. Sie bedeutete hauptsächlich in den genealogischen Ausführungen einen Fortschritt, sonst ist sie — manchmal naiv und schon veraltet. Die zweite Monographie erchien im Jahre 1895 in Český časopis historický, 1. Jahrg. (S. 69 ff.). Der Verfasser J. Šusta hat in der Darstellung der sozial-wirtschaftlichen Zustände des böhmischen Adels am Ausgange des 13. Jhdts. die Basis geschaffen (damals war der Gedanke ganz neu), aus welcher sein Z. emporwächst. Er hat auch die Urkunden vollständiger herangezogen und versucht, durch ihre Kombination mit den erzählenden Quellen, die Wege und Ziele der ehrgeizigen Politik Z.'s zu ermitteln.

Den Biographen steht die zweite Gruppe von Arbeiten zur Seite, welche von der allgemeinen politischen Geschichte Böhmens ausgehend zur Charakteristik der Persönlichkeit Z.'s gelangt sind. Die Reihe von Forschern eröffnet wieder F. Palacký (ich benütze die sechste Ausgabe: D. N. Č., 2^6, Seite 115) und ihm folgt B. Dudík: M. A. G. 7, Seite 75 ff. Sie sind noch nicht zu einer vollen Wertung der Person Z.'s gekommen; seine Regentschaft stellt ihnen eher eine kurze Episode der böhmischen (innerpolitischen) Geschichte dar, die vielleicht menschlich interessant, historisch eine untergeordnete Rolle spielt. Erst Redlich, durch einen neuen Fund geführt, hat Z. eine größere Bedeutung beigemessen und seine Politik mit dem Streben nach der Wiedererrichtung der Großmachtstellung Böhmens in Zusammenhang gebracht (Mitt. d. Inst. Ergbd.

Kraus: Stará historie česká v německé literatuře. Prag 1902, welches zeitlich bis 1278 geht. Der achte Abschnitt ist Přemysl Ot II., Kunigunde und Záviš gewidmet. Kraus führt uns von dem Drama des schwäbischen Dichters Werthes aus dem 18. Jahrhundert und über Grillparzer und Horn bis zum Romane von A. Sperl: Die Söhne des Herrn Budiwoj, 1897. Als das letzte Glied in der Reihe der böhmischen Literatur ist das dramatische Werk von Jar. Hilbert: Falknštejn (Prag, 1901) neu in der Auffassung, jung und frisch in der Behandlung zu nennen. Der Stoff wurde schon im 15. Jdt. literarisch behandelt, vgl. das Reimwerk über Záviš in F. R. B. 3, S. 240.

[1]) In Čas. čes. Musea 1831 „O panu Závišovi z Rosenberka"; neu in Palacký's „Spisy drobné" 2, S. 40 gedruckt.

4, 1893: Zur Geschichte der österreichischen Frage unter König Rudolf I., S. 150ff.). Ihm schloß sich[1]) Bachmann (G. B. 1, 1899, S. 672) und Graebner an[2]). Hauptsächlich Graebner verdanken wir die prägnante Deutung einzelner urkundlicher Nachrichten und ihre Verbindung zu einem wirksamen Bild der Politik Böhmens seit Přemysl Ottokars Tod; er geht jedoch manchmal zu weit und ist geneigt, zu starke Farben aufzutragen. Seine Resultate wurden von J. B. Novák in einer sehr soliden Arbeit und unter Heranziehung eines neuen Quellenmateriales der Nachprüfung unterzogen und in vieler Hinsicht korrigiert und ergänzt[3]).

Graebner hat versucht, auch von einer anderen Seite auf die Geschichte Böhmens nach 1283 ein neues Licht zu werfen (M. V. G. D. in B. 42, 168ff.). Er will in die Filiation der erzählenden Quellen eine neue Ordnung bringen; für einen Teil der Kgs. Chr. (vom J. 1283 bis 1308) hat er eine verloren gegangene annalistische Aufzeichnung supponiert, die von Pulkava, möglicherweise auch von Beneš Krabice benutzt wurde. Er stellte diese Hypothese auf; zu ihrer Lösung hat er nicht viel beigetragen, auf Grund nur flüchtiger Erhebungen ist er zu weit gegangen[4]). Weniger ist die nichtböhmische Überlieferung von ihm beachtet worden; die Rchr. ist bloß zitiert.

Dieser Weg ist nicht neu und nicht von ihm als ersten betreten; wir begegnen da wieder den Namen Palacký's und Dudík's (l. c.), welche beide eine umfassende Quellenkenntnis hatten und Quellenkritik übten. Zu einer klaren Erkenntnis der ursprünglichen und der abgeleiteten Quellen sind sie jedoch nicht gelangt. Vor Graebner hat sich noch Bachmann[5]) mit den Quellen zur Geschichte Z.'s beschäftigt. Er zeigte, daß Otto von Thüringen, der Verfasser der ersten 51 Kapitel der Kgs. Chr., auch die österreichischen Annalen benützt hat[6]); aber

[1]) Zuerst Šusta in dem schon genannten Aufsatze im Čes. čas. hist. 1, 296 an.

[2]) Graebner F., Böhmische Politik vom Tode Ottokars II. bis zum Aussterben der Přemysliden. Mitt. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, Band 41, 42 (1902—4).

[3]) J. B. Novák, K nové literatuře a nově nalezeným pramenům o Václavovi II. Český časopis histor. 12, 196 ff. Die Inaugural-Dissertationen von W. Pfeffer, Die böhmische Politik unter K. Wenzel II., Halle 1901 und von G. Ryll, Die böhmische Politik bei der Königswahl Adolfs von Nassau, Marburg 1909 — sind wertlos.

[4]) Vgl. Novotný, l. c. Einl. 47.

[5]) Die Editoren Köpke, Emler, Jireček, Loserth u. a. nicht eingerechnet.

[6]) Vgl. was Novotný, Einl. 38 darüber sagt.

seine Quellenübersicht zur Historie Z.'s (die übrigens nicht vollständig war) führte zu keinem Ergebnis[1]).

Die Überlieferung über die ersten Regierungsjahre Wenzels II. ist reichhaltig genug. Die Geschichte Z.'s ist nicht auf die böhmischen Chroniken beschränkt geblieben; sie hat in die österreichischen, bayerischen und polnischen Aufzeichnungen Aufnahme gefunden; sogar eine Straßburger Quelle führt einige Motive von ihr an. Eine ausführliche Schilderung hat ihm der steierische Chronist gewidmet. Diese mittelalterlichen Geschichtswerke sind die Grundlage der späteren Aufzeichnungen geworden, welche mannigfaltig verschönert und erweitert — sich bis in die neueste Zeit (bis zur kritischen Auftretung Palackýs, in der Belletristik noch länger) erhalten haben. Auf diese neuere Überlieferung werde ich nicht eingehen; sie ist im Großen und Ganzen für unsere Untersuchung von keiner Bedeutung.

A. Die böhmischen Quellen. Die Überlieferung der böhmischen Quellen ist nicht einheitlich. Auf einer Seite stehen die mit der Kgs. Chr. verwandten Erzählungen (Gruppe A). In der chronologischen Ordnung folgt der Kgs. Chr. Franz von Prag (um 1350)[2]); er hat größtenteils die Kgs. Erzählung fast wörtlich übernommen (vgl. J. Loserth: Archiv f. öster. Gesch. 51, S. 451) und hie und da etwas ergänzt. Hierüber sind die Meinungen ungeteilt. Auch über Beneš Krabice[3]) (vor 1375) und Pulkava[4]) (um 1374) sind die Forscher bisher einig gewesen. Man hat Loserth beigestimmt, der meint, daß Beneš die Nachrichten der Kgs. Chr. erst mittelbar durch Franz von Prag kennen gelernt hat[5]). Pulkava soll hingegen sowohl die Kgs. Chr., als auch das Chronicon Francisci pragensis ausgenützt haben (Lorenz, G. Q. 1³, 312), nach Emler auch die Chronik des Domherrn Beneš Krabice (Emler F. R. B. 5, Einl. 5). Graebner stellte, wie ich schon erwähnt habe, eine neue Filiation auf.

---

[1]) Beiträge zur Kunde böhmischer Geschichtsquellen des 14. Jhdts. III. Die Kgs. Chr. und Záviš von Falkenstein. M. V. G. D. in B. 36, 277 ff. — Bachmann hat sich nicht einmal die Mühe genommen, zu den einzelnen Berichten Stellung zu nehmen.

[2]) Die Chronik ist in F. R. B. 4, 347 von Emler vollständig ediert worden. Loserth hat in seiner Edition alles, was Franz aus der Kgs. Chr. ausgeschrieben hat, hinweggelassen. (F. R. A. Scriptores 8.)

[3]) Ediert in F. R. B. 4, 459.

[4]) In F. R. B. 5, 170 ff.

[5]) J. Loserth, „Die Chronik des Beneš Krabice von Weitmühl". A. Ö. G. 53, 315. Vgl. Lorenz: G. Q. 1³, 309 und Emler: F. R. B. 4, Einl. 26.

Auf die Ermittelung des Verhältnisses dieser vier Quellen untereinander kann ich an dieser Stelle nicht eingehen; ich habe es in den vorbereitenden Studien getan, so weit ich es für meine Arbeit brauchte, aber die Untersuchung hat zu keinem sicheren Resultate geführt. Es hat sich gezeigt, daß alle vier Quellen sehr eng zusammenhängen: man kann nicht nur auf einzelne Motive, sondern auch auf identische, sich wiederholende Redewendungen und Phrasen hinweisen. In welcher Weise jedoch die vier Schilderungen von einander abhängig sind, ist unsicher. Es scheint, als ob Beneš und Pulkava einander näher stünden und die betreffende Partie der Kgs. Chr. (in ihrer heute bekannten Fassung) nicht unmittelbar benutzt hätten, sondern, daß sie vielleicht gemeinsam einen Auszug von ihr verwendeten. (Vgl. auch Novotný 47, Anm. 47.)

Die Kompilation Pulkava's ist stark in Gebrauch gekommen; sie wurde mehrmals abgeschrieben und sowohl in das Böhmische als auch das Deutsche übertragen[1]). Die fehlerhafte böhmische Übersetzung der Rezension A. Pulkava's war eine der Quellen des Gedichtes über Z., das in einer Handschrift des Vyšehrader Kapitels eingetragen erscheint[2]) und die Kennzeichen des 15. Jdts. an sich trägt. Die anderen Motive dieses Gedichtes führen uns zur Gruppe B., aber auch über die Grenzen Böhmens hinaus.

Eine zweite Gruppe (B) ist nicht einheitlich, sondern nur eine Zusammenfassung verschiedener Erzählungen. Den ersten Platz, was die Bedeutung anbelangt, nimmt die böhmische Reimchronik, der sogenannte Dalimil (um d. J. 1314 verfaßt) ein; man muß jedoch noch zwischen den Handschriften unterscheiden (F. R. B. 3, Seite 193, 196, 200). Den Begebenheiten steht auch Heinrich von Heimburg nahe (F. R. B. 3, Seite 317, 320); später (Mitte des 14. Jdts.) ist Neplach (F. R. B. 3, Seite 477). In diese Gruppe können wir zum Teil auch das schon erwähnte Reimwerk über Z. einbeziehen, welches als seine zweite

---

[1]) Ihre Erzählung ist auch in das Geschichtswerk des Krakauer Domherrn, Dlugosz († 1480) übergegangen: Histor. Pol. 2. Teil, Seite 497 ed. Alex. Przezdziecki, curavit Ignatius Żegota Pauli.

[2]) Hrg. in F. R. B. 3, 240 als ein Nachtrag zur Chronik Dalimils. Leider hat der Herausgeber das Gedicht bloß aus dem Drucke übernommen und ist auf keine Kritik eingegangen. Über dieses Gedicht besitzen wir eine kritische Studie von J. Šusta, Píseň o králi Přemyslu Otakarovi a Závišì. Český časopis historický 2, 206—209. Sie bringt zwar keine definitiven Resultate — auch Šusta hat die Handschrift nicht in den Händen gehabt — aber sie gibt eine Belehrung über die Heimat und die Hauptquellen des Gedichtes, ich sage nicht über alle. Das — dem Z. günstige Gedicht — soll nach 1420 und in Südböhmen, wahrscheinlich am Hofe der Herren von Rosenberg (?) entstanden sein.

Quelle den Dalimil gründlich benutzt hat[1]), und endlich die eigentümliche Erzählung der Rez. B Pulkavas, die von der Rez. A[2]) absticht und einige individuelle Nachrichten ausgenützt zu haben scheint (F. R. B. 5, 170 ff.).

B. Die nicht böhmischen Quellen. Von den nicht böhmischen Darstellungen soll zuerst die bayerische Überlieferung „Cronica de gestis principum" erwähnt werden (Boehmer, F. R. G. 1, 8 ff.), welche sich ausführlich mit der Person Z.'s beschäftigt. Loserth behauptete, daß sie „aus der Kgs. Chr. einen förmlichen Auszug bringt" [3]). Ich möchte dieser Behauptung (der Beweis fehlte) nicht beipflichten, insoweit ich von meinem engeren Arbeitsgebiete dazu berechtigt bin. Die Erzählung des Fürstenfelder Mönches über Z. (ein einziges Motiv und die Tendenz ausgenommen) schließt jede direkte Abhängigkeit aus.

Andere (deutsche) Chroniken bringen nur kurze Notizen über Z. und Kunigunde: so die Continuatio Vindobonensis (SS. 9, 713, 716), Hermanni Altahensis continuatio (SS. 17, 411); dessen Nachrichten hat Eberhardus Ratisponensis übernommen und erweitert (SS. 17, 593). Auch in eine entferntere Quelle hat die Historie Z.'s Aufnahme gefunden: in die Chronik des Mathias von Neuenburg[4]) (1273—1350; vgl. über ihn neuestens Jansen: „Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500" in Meisters Grundriß 1, 524 ff.). Es ist zu bedauern, daß er die Schicksale Z.'s nur streift — wegen der Hypothese, welche K. Rieger[5]) und mit ihm eine Reihe von Forschern, auch S.[6]), an seine Chronik angeknüpft haben[7]).

---

[1]) In wie weit das Gedicht von Dalimil beeinflußt wurde, siehe bei Šusta, l. c. 206.

[2]) Ich wende da die Bezeichnung Emlers als die des Herausgebers an, obwohl das zeitliche Verhältnis der Texte umgekehrt ist (Vgl. F. R. B. 5, Einl. 19).

[3]) F. R. A. 1. Abt., 8, 1875, Seite 10. Emler (in F. R. B. 4, Einl. 14) und Šusta sind nicht abgeneigt ihm zu folgen (Šusta in Český časop. historický 1, 290).

[4]) Hrg. von Boehmer, F. R. G. 4, 159.

[5]) Im A. Ö. G. 48, S. 305. Er meinte, Mathias habe eine heute verschollene Geschichte des Hauses Habsburg verwendet, deren Spuren auch bei anderen Autoren des 13., 14. und 15. Jahrhunderts (z. B. bei dem Fürstenfelder Mönch, bei O.) zu finden sind. Sie rühre aus der Feder Bischof Heinrichs II. von Konstanz (1293—1306) aus dem Hause Klingenberg her, der seiner Zeit Kanzler des Königs Rudolf war.

[6]) Einl. 59: „aus den Übereinstimmungen der Rchr. mit Mathias von Neuenburg habe ich eine neue Bestätigung für die Riegersche Hypothese geschöpft, daß es eine verlorene Geschichte des Hauses Habsburg gegeben habe müsse . . ."

[7]) und mit welcher sich Victor Thiel in einem vorzüglichen Aufsatze in M. I. Ö. G. 20, S. 567 ff. unter dem Titel „Die Habsburger Chronik Heinrichs von

C. Die letzte Gruppe bildet die steierische Rchr. und die von ihr abhängigen Erzählungen[1]): die österreichische Chronik von den 95 Herrschaften (M. G. Deutsche Chroniken 6, 1909, S. 137, 140; früher Hagen gen.) und — der Meinung des Herausgebers nach — auch der Abt von Viktring (SS. rer. Germ. 1909, I, S. 280). Im zweiten Teile dürfte die Notiz des Chronisten eher mit der Chronik „De gestis principum" verwandt sein, oder stellt sie eine verdorbene Überlieferung der Rchr. dar?

Palacký hat noch die Rchr. prinzipiell der Kgs. Chr. gegenüberübergestellt[2]); S. ist zu einem anderen Schlusse gelangt: O. habe die Person Z.'s durch die Kgs. Chr. kennen gelernt.

*

In der Rchr. tritt zum erstenmale die Person Z.'s Vers 17062 (S. 226) hervor — und zwar gleich in Verbindung mit der Königin Kunigunde.

‚Die Schlacht am Marchfelde (1278) ist für König Rudolf ausgefallen, Ottokar tot. Der steirische Dichter hält ihm einen Nachruf. Ottokar war Diener ‚der Welt' und rang nach weltlichem Ruhm. Die ‚Welt' hat ihn auch belohnt — er vergoß Menschenblut, die ‚Welt' ließ ihn im eigenen Blut ertrinken' . . .

17032 „er was mit unkiusche sô gar gehôrsam der uppigen lazheit, daz si vertreip ûz sînes herzen sinne die tugentlichen minne." Die Untreu hat er gebüßt. 17057: sîn wîp, die kuniginne . . mit fremder minne unstaetikeit bî im phlac; unde dô er tôt gelac, den hôhen

---

Klingenberg" beschäftigt und sie als vollkommen unzulänglich bezeichnet hat: ‚die Berührungen einer Reihe von Geschichtsschreibern setzen keineswegs das Vorhandensein einer gemeinsamen Vorlage voraus; Rieger ließ die Fortpflanzung durch die mündliche Überlieferung außer Acht, welche bei dem Charakter der in Frage kommenden Parallelstellen unbedingt berücksichtigt werden muß, und die Kritik der historischen Zeugnisse, welche von einem Geschichtswerk des Bischofs Heinrich von Konstanz über die Habsburger Kunde geben, zeigt, daß dieselbe niemals existierte, und daß die betreffende Notiz Manlius's in Chronicon episcopatus Constantiensis auf Irrtum beruht'. — Thiel macht auf das Moment aufmerksam, daß die von Rieger besprochenen Berührungen fast durchwegs eine Anekdote aus dem Leben Rudolfs zum Inhalte haben und daß deshalb nicht ausgeschlossen sei, daß die genannten Autoren eine Anekdotensammlung über König Rudolf verwendeten.

[1]) Ich habe diese Gruppe von den übrigen Chroniken abgetrennt, weil wir erst ihre Stellung und ihr Verhältnis zu denselben kennen lernen wollen.

[2]) Vgl. D. N. Č. 6[a], Seite 160, Anm. 294. Palacký hat gegen die Rchr. — als einen historischen Roman — ein großes Mißtrauen gehegt (2[a], 82); dennoch hatte er von ihr in seiner Erzählung reichlich Gebrauch gemacht und ganze Partien ins Böhmische übertragen. (2[a], Seite 27 und 124).

kunic, sô man sagt, mit dem Zaewisch si verklagt[1]). — Das war der Lohn der Welt«[2]).

Die bayerische Fürstenchronik bemerkt zum Tode König Ottokars folgendes:

„Lugebat nimirum etiam regina cum duobus liberis suis scilicet cum filio et filia; sed utrum seriose fleverit, deus, quem nullum latet secretum, ipse novit. Causam vero erroris inter regem Bohemie et uxorem suam promisi superius suo in loco explanandam. Hic ergo breviter declaretur. Hic convenit explanari, quod superius intermisi[3]) . . . und gleich wird die Geschichte Z.'s angeknüpft: fuit enim in regno Bohemie quidem supanus dictus Zawisch . . . (F. R. G. 1, 8).

Dieses Motiv und seine Einkleidung weisen einige, mit der Rchr. übereinstimmende Merkmale auf: 1. Die Struktur des Berichtes über die Zustände Böhmens nach 1278 ist in beiden Chroniken fast die gleiche: beide gehen über die Regentschaft Ottos in Böhmen mit Stillschweigen hinweg; der Krieg zwischen König Ottokar und Rudolf wird durch die Verlobung der Kinder beigelegt; der Roman Kunigundens wird an den Bericht über den Tod des Königs Ottokar angeknüpft.

2. Das Motiv bewegt sich in beiden Werken in demselben Gedankenkreis: In beiden wird darauf angespielt, daß die Königin ihren Gatten schon bei seinen Lebzeiten betrog (aber nur angespielt!); die Königin trug Trauer zur Schau, die jedoch nicht aufrichtig war (lugebat — den kunic verklagt); es wird auch gleich gesagt, warum: man sagt, daß sie ihn ‚mit Zaewisch verklagt' hat. . . . fuit in regno Bohemie quidam supanus dictus Zawisch. . . .

Es gibt jedoch hier nicht nur Übereinstimmungen, sondern auch Divergenzen. Der moralistisch zugespitzte Abschluß, mit welchen O. den Leser traktiert, die ausführliche Schilderung des Zuges Rudolfs über Mähren und der Iglauer Hochzeit fehlen in der bayerischen Fürstenchronik; man findet auch keine wörtliche Ähnlichkeit etc. Das alles dürfte meines Erachtens hauptsächlich wider die direkte, weniger aber wider die Möglichkeit einer indirekten Verwandtschaft zeugen; die oberwähnten Übereinstimmungen und außerdem noch ein anderes Moment scheinen mir diese Vermutung zu bestätigen.

---

[1]) Damit deutet O. an, daß er die Sache später zur Sprache bringt. S. meint, daß durch solche Verweisungen auf Früheres oder Späteres die Zusammengehörigkeit aller Teile der Rchr. bewiesen wird; sie rühren von einem Verfasser her (Einl. 47). — In vielen Fällen mag das Urteil zutreffen.

[2]) Vgl. die Deutung der Stelle bei S., Einl. 54 ff.

[3]) Dieser Satz bildet — nach Boehmer — eine Art von Randnotiz. Eine moderne Ausgabe von dieser Chronik käme der Forschung sehr gelegen.

In der Fürstenfelder Chronik ist der Gedanke „lugebat .. regina, sed utrum seriose fleverit .. u. s. w.“, so wie auch die ganze Erzählung vom Tode König Ottokars durch die Vorgeschichte des Jahres 1276 bedingt, auf welche die Worte „hic convenit explanari, quod superius intermisi“ deutlich zurückweisen (F. R. G. 1, 3). Eine Parallelerzählung findet man auch in der Rchr. (Vers 14 761, S. 195).

„Das Jahr 1276. Nach dem mißglückten Feldzug kehrt König Ottokar heim und wird von seiner Gemahlin zornig bewillkommt: er habe so viele Länder verloren und den Rest als Lehen empfangen müssen . . .

14 769 got sî ez gekleit, si [die Königin] sprach, daz man iuch ie gesach bî sô vil wirdigkeit und êren sît ir genomen habt ze herren grâf Ruodolfen, den Habspurgaere . . .	regina, inimica pacis — sagt der Mönch von Fürstenfeld — regem obsecrat dicens: fore indecens et inhonestum tam potentem et famosum regem se subicere unius comitis servituti.

Durch ihre Worte getrieben läßt sich Ottokar in einen neuen Krieg mit Rudolf ein — und findet den Tod“[1]).

[1]) Dieses Motiv ist verbreitet. Es gibt mehrere Chroniken, die der Königin die Rolle zuschreiben, den König zur Wiederaufnahme des Kampfes bewogen zu haben. Sie verzeichnet Busson, Der Krieg vom J. 1278, A. Ö. G. 62, S. 14 Anm. 2; einen Nachtrag siehe bei S., S. 195 Anm. 5. Von ihnen steht die Chronik des St. Petersklosters zu Erfurt der Rchr. und der Fürstenfelder Chronik sehr nahe; sie faßt sich folgendermaßen: rex Boemorum domum revertitur torvoque vultu a regina suscipitur, dicente ipsum nullius esse valoris, qui se simplici comiti tam leviter subiugasset . . . Busson und S. nahmen an, daß O. die Erfurter Chronik gekannt hat: ihr Herausgeber (Holder-Egger) bemerkt in der Einleitung, daß diese Annahme falsch ist (S. 354). — Auch Johannis Vitodurani Chronicon (hrg. durch Georg von Wyss, Zürich 1856 in dem 11. Bande des Archivs f. schweiz. Gesch.) berührt diese Geschichte (S. 24): „Fertur quod rex B., dictus Ottaker, ob persuasionem coniugis sue nimis elate et de fastigio regalis honoris sui supra modum inflate, contempsit regi Rom. Ruodolfo parere. — Endlich gelobte er ihm doch die Treue und empfing von ihm seine Länder als Lehen. . . . Quod dum evenisset et rex B. remeasset et consorti hec . . . enarasset, plus quam dici possit igne furoris accensa regem conviciis affecit . . . dicens: Quare a tali tibi dissimili . . . . , cum sis longe prestantior eo diviciis, gloria et honore, regnum tuum titulo feodi petere . . . presumpsisti? Hiis verbis ipsum . . . provocavit . . .“.

Wenn mann die Annales Ottocariani aufmerksam liest, findet man, daß sie ähnliches berichten; sie wagen jedoch nicht — der Grund ist naheliegend — den Namen auszusprechen. Sie schreiben: „Anno 1277 rex Ottocarus filiam suam, quam desponsaverat N., filio Rudolfi, . . . reclusit in monasterium. Huius puellae assumptio monasticae vitae . . . reputabatur initium fuisse totius mali et ruina regni Bohemiae. Cuius instinctu seu consilio rex Otakarus allectus ista fecerit, vel facienti consenserit, quia inter sublimes personas versatur factum, ad enarrandum difficile manet . . .“. (F. R. B. 2, 329).

Die Verwandtschaft der Erzählungen ist hier unverkennbar: der Gedanke ist derselbe, er wird an der gleichen Stelle eingereiht — und ist in ähnlichen Worten gehalten. An ihn knüpft der Fürstenfelder Geschichtsschreiber die Anspielung auf das Liebesverhältnis zwischen Z. und Kunigunde an: sie liebte heimlich Z. und deshalb hetzte sie den König in den Tod; . . . lugebat etiam regina, sed utrum seriose fleverit, deus, quem nullum latet secretum, ipse novit. Auch O. scheint die Vermutung nicht fremd zu sein, daß Kunigunde dem königlichen Gatten nicht treu und daß Z. die Ursache war — wenn er sagt: „sîn wîp die kuniginne mit fremder minne unstaetigkeit bî im phlac; unde dô er tôt gelac, den hôhen kunic, sô man sagt, mit dem Zaewisch si verklagt". Doch darüber, ob man es so auffassen darf, werden wir nicht streiten[1]). Ich wollte nur zeigen, daß die Verse 14769 zu den Versen 17057 in einer gewissen Beziehung stehen, die in der „Cronica de gestis principum" eine bestimmte Gestalt annimmt und zu einem Schema wird.

Es wäre jetzt — hauptsächlich in Bezug auf die Verse 14769 und auf die Schilderung der Begebenheiten nach Přemysl Ottokars Tod (Geschichte Z.'s) — zu untersuchen, wie diese Ähnlichkeit zwischen beiden Chroniken entstanden ist. Nach Lorenz, D. GQ. 1³, 203 hat der Fürstenfelder Mönch im J. 1328—1329 die Ausarbeitung seines Buches begonnen (andere setzen die Entstehung zu 1326 an). Es wäre folglich sehr gut möglich, daß er noch die Reimchronik (resp. ihre erste Partie) benutzt hat, besonders, wenn die ältere Meinung von Lorenz (betreffs der Entstehungszeit der Rchr.) wieder zu Ansehen gebracht wäre. Die

Die historische Wissenschaft läßt zwar die persönlichen Momente der Rache, des Ehrgeizes etc. nicht unberücksichtigt: aber es ginge doch zu weit — und der ganze Sachverhalt ist zu bekannt —, um einer solchen Fabel Glauben zu schenken. Desto mehr interessiert uns die Frage, wie es gekommen ist, daß eine so stattliche Zahl von Quellen auf diesen Gedanken verfällt. Die Erklärung Bussons (cherchez la femme) ist ungenügend: es ist wenig wahrscheinlich, daß alle die Chronisten selbständig auf den Gedanken gekommen wären (und sich dabei auch ähnlicher Worte bedient hätten). Wir müssen eben damit rechnen, daß wir es mit einer Gruppe von Quellen zu tun haben, welche ein und dasselbe Motiv (Anekdote?) verwendeten. (Dieses Motiv findet man zum Teil auch in der Translatio s. Delicianae. S. B. der Wiener Akad., Hist. Cl. 159, 2. Abt., S. 14.) Das Motiv ist ein dauerhaftes Eigentum der Historie geworden. Wir begegnen ihm bei Aeneas Sylvius (die böhm. Ausg. von J. Vičar, Prag. ohne Datum, S. 62) und es kehrt noch in Grillparzers Drama (Ottokars Glück und Ende) wieder. (Vgl. Joachimsen Paul, Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland unter dem Einflusse des Humanismus. Leipzig 1910, Seite 29.)

[1]) Als O. das Thema über Z. — einige Hundert Verse weiter — aufnimmt, setzt er den Roman Kunigundens erst mit ihrem Witwentum an!

die Anfangsteile seines Reimwerkes verfaßte, gekannt, und hat er sie gekannt und 17942 ff. Kunigunde absichtlich auf die Bühne gebracht, dann ist die Partie 18128 ff. gleichzeitig mit der vorangehenden entstanden und ist als logische und ununterbrochene Fortsetzung der Schilderung des Hochzeitsfestes zu Iglau anzusehen. Aber O. könnte doch — so wird man einwenden —, als er den Anfang der Geschichte Z.'s um das Jahr 1317 hinter 18127 einschob, die Vorgeschichte der Iglauer Hochzeit entsprechend modifiziert haben? Ja, aber er müßte dann noch die Verse 17057, welche 18128 vorbereiten, vorschieben, die wieder in einer Beziehung zu 14769 stehen und ein festes Glied und eine bewußte Zuspitzung des Nachrufes nach Ottokar bilden. Der tektonische Bau dieses Nachrufes, den S. in der Einleitung S. 54 einer literarischen Analyse unterzog, hätte daher nach 1317 erweitert oder gar das ganze Stück erst zusammengereimt und nachträglich in die Erzählung eingeschoben werden müssen. — Gar nicht gerechnet, daß diese Kombination immer neue und weitgreifendere Konsequenzen hätte nach sich ziehen müssen, erscheint der Vorgang zu kompliziert, künstlich und daher unwahrscheinlich.

S. ist zu seiner Auffassung nicht aus dem Werke selbst (etwa aus der Beobachtung der Komposition) gekommen: die Erzählung macht stets den Eindruck einer logischen und zusammenhängenden Gedankenreihe, auch dort, wo sie einen sachlichen und chronologischen Lapsus (z. B. die Auslassung der Jahre 1278—83) begeht. Der Quellenvergleich hat S. auf die Idee gebracht, daß die böhmische Geschichte bei O. eine Nachbildung der Kgs. Chr. sei und daß O. auch die Person Z.'s durch die Kgs. Chr. kennen gelernt habe. Im Sinne dieser Feststellung muß S. die formale Gliederung des Werkes zu erklären versuchen: Da O. die betreffende Partie der Kgs. Chr. frühestens April 1317 in die Hand bekommen hat und dieser Teil der Rchr. schon 1308 abgeschlossen wurde, bleibt keine andere Schlußfolgerung übrig, als daß die Verse 18128 ff., 17057 ff. und andere später eingeschoben und daß der erste Teil der Rchr. in vieler Hinsicht umgeändert wurde. Der Vorgang schien uns der formalen Seite nach unwahrscheinlich. Diese Beobachtung genügt aber nicht; wenn man den Beweis liefern will, muß man in den Quellenvergleich selbst eingehen.

Die Königin war der Trauer satt, sie suchte wieder die Gesellschaft auf — und hoffte die Liebe eines Mannes zu finden. Die Zeit verstrich und weil keiner kam, der ihr ebenbürtig war, hat sie — ‚iren suppan'[1]) — Záviš [von Falkenstein] liebgewonnen (18167). Wie ist

[1]) Suppan: Der Herausgeber gibt in dem Glossar an, daß das Wort den böhmischen Adeligen ‚im Allgemeinen' bezeichnet. Ich möchte — den Belegen

das geschehen? Darauf erwidert O. in dem 177. und 178. Kapitel im Dialog des Dichters und der Frau Minne[1]), der im Sinne der höfischen Poesie geführt ist. Frau Minne sucht den Dichter zu überführen, daß ihrer süßen Macht niemand widerstehen kann: der weise Salomon, der starke Samson, sowie auch die Königin Dido — alle sind ihr unterlegen. 18278 „wie möhte danne widerstreben mîner kraft, sprach diu Minne, von Bêheim diu kuniginne?"[2]) Diese Erklärung ist viel glaubwürdiger, natürlicher — und menschlicher, als wenn die zwei Mönche von der ‚ars magica' und ‚nigromantia' des Mannes sprechen, dessen Gattin die Königin geworden ist[3]). Ich glaube nicht, daß sie beide unabhängig und selbständig auf diese Art der Erklärung geraten sind; sie ist weder einfach noch naheliegend. Loserth hat angenommen, daß der Fürstenfelder Mönch die Kgs. Chr. gekannt und benutzt habe; dadurch würde man wohl die Übereinstimmung erklären können. Ich habe jedoch schon früher gesagt, daß ich der Meinung Loserths nicht beipflichte und den Grund dafür angeführt. Das gleiche Motiv wird eher durch die übereinstimmende mündliche oder schriftliche Überlieferung in beide

---

nach, welche S. in der Rchr. gesammelt hat — die Definition insoweit beschränken, daß das Wort hauptsächlich den hohen Adel bezeichnet, der die Ämter besaß und sich um die Person des Königs gruppierte — den Hofadel. (Vgl. Vers 14682, S. 194: dâ saz ouch an der wîle an des kuniges rât der brobst von Wischerat [Vyšehrad; der böhm. Kanzler] und manic bêheimischer suppan). — Es sei noch bemerkt, daß der Terminus den böhmischen Quellen (Chroniken und Urkunden) sehr wenig geläufig ist. Er kommt zuerst am Anfang des 13. Jdts. in zwei päpstlichen Briefen vor und wird selten genug angewendet; im 14. Jdt. bedeutet er einen beneficiarius niederen Ranges. Die čechischen Texte kennen das Wort durchaus nicht, obwohl das Dorf „Županovice" (bei Kamýk n. V.) bezeugt, daß das Wort der böhmischen Sprache nicht unbekannt war. Vgl. J. Pekař, O správním rozdělení země české do 13. stol. in ‚Gollův Sborník', Seite 98. — In der Kgs. Chr. wird Záviš ‚baro' tituliert (S. 64), oder bloß Z. genannt. Dalimil nennt ihn ‚výborný rytieř' (F. R. B. 3, 193), die deutsche Übersetzung Dalimils ‚Herr Zewisz'. (F. R. B. 3, 196). Aus den böhmischen Quellen hat O. das Wort nicht übernommen. Warum hat die steierische Quelle den böhmischen Hofadel als ‚suppane' bezeichnet? (gegenüber dem nichtböhmischen Adel?).

Wenn O. sagt, daß die Königin ‚iren suppan' liebgewonnen hat, ist er dazu vollkommen berechtigt. Záviš trat in ihren Dienst, als sie in Mähren weilte, und ist Burggraf auf ihrer Burg Grätz bei Troppau (Hradec u Opavy) geworden. Vgl. Emler: Reg. Boh. 2, 1228 Nr. 2802, die Urk. vom 11. Febr. 1281.

[1]) Bekannter Dialog, in welchem die Frau Minne den Dichter als Ottokar anredet 18186.

[2]) Die Schilderung O.'s ist für die Königin sehr schmeichelhaft; man darf jedoch nicht vergessen, daß sie damals eine nahezu vierzigjährige Frau war. Vgl. Dudík, M. A. G. 7, 68.

[3]) Die Kgs. Chr., Kap. 16, S. 64: Cronica de gestis principum, bei Boehmer, F. R. G. 1, 9.

Werke Eingang gefunden haben. Warum nur in diese zwei Werke? — Vielleicht war es nur ein Zufall, oder darum, weil sie beide ungünstig und tendenziös gegen Z. schreiben wollten und auch geschrieben haben? Oder war es den beiden Mönchen unerhört und ohne ‚ars magica‘ unbegreiflich, daß ein Sprosse eines Königshauses und die Witwe des einst mächtigsten Herrschers von Mitteleuropa, sich mit einem einfachen Adeligen, obwohl von mächtigem Geschlechte und der besten ritterlichen Tugenden, in ein Verhältnis einließ und ihn zum Manne wünschte?

Über die Anknüpfung des Verhältnisses zwischen Z. und Kunigunde bringt die Kgs. Chr. folgendes vor: Als die Hungersnot in Böhmen ausbrach, begab sich die Königin, durch die Not gezwungen, nach Mähren[1]). In dieser Zeit tritt Z. (quem culpis suis exigentibus rex Ottacarus proscriptionis sententia mulctandum duxerat) in ihre Dienste; er hoffte, daß er durch die Beziehungen zur Königin seine von Ottokar eingezogenen Güter zurückerlangen werde. Durch seine dämonische Macht und ‚nigromantia‘ habe er ihre Liebe erreicht; sie gebar ihm — stando secum in Moravia — einen Sohn (Kap. 16).

So weit der Königsaaler Mönch — der über das ‚unerlaubte Verhältnis‘ moralisch sehr empört ist. O. berichtet nichts derartiges; er kennt nicht das Vorleben Z.'s und sein Verhältnis zum König Ottokar, er weiß nichts über den mährischen Aufenthalt der Königin, über die Hungersnot in Böhmen, er ist nicht moralisch entrüstet, im Gegenteil, er findet an der Sache ein sichtliches Gefallen. Wenn er von der Kgs. Chr. abhängig wäre, hätte er kaum die angeführten Momente unberücksichtigt gelassen und sich von der ‚nigromantia‘ und dem ungünstigen Ton der Erzählung Ottos emanzipieren können, obwohl ich nicht bestreite, daß er, ein Nachfolger und Nachahmer von dem großen Minnesänger Wolfram von Eschenbach, gleich von Anfang an die Liebe und das Liebesverhältnis Z.'s mit anderen Augen gesehen hat, als der fromme Zisterziensermönch von Königsaal.

Vers 18306—18328[2]). Ottokar führt fort: „Die Königin hat Z. geheiratet[3]) (18309 êlich nam); damit ist er zur Macht gekommen. Er

---

[1]) Novotný, S. 35, Anm. 1 sagt „Kunigunde hat sich nach Mähren im J. 1279, folglich noch vor der Hungersnot in Böhmen begeben“.

[2]) Zum Verse 18325 ff. siehe die Anm. S.'s S. 243.

[3]) O. schreibt 18306, „der unwille was grôz gegen der kunigin: umbe daz wâren si ir gehaz, daz si den Z. êlich nam“. Ein schroffer Unwille tritt uns auch bei der Lektüre der Kgs. Chr. entgegen; aber zwischen beiden Autoren ist eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit: Der steierische Dichter referiert bloß; für seine

zog die königlichen Burgen (18310ff.) und das königliche Gut (18321) an sich; auch König Wenzel war vollkommen in seiner und der Königin Macht (18328). Er wußte seine Stellung zu sichern, indem er die Burgen mit seinen (Bluts-)Verwandten besetzte (18316 verchmâgen) und sein Geschlecht förderte (18326).«

Der Grundgedanke der Schilderung O.'s ist nicht neu: Z. soll seine Machtstellung im Lande durch die Heirat mit der Königin erreicht haben und durch ihn auch die Wittigonen zur Regierung gelangt sein. Den Gedanken kennen wir schon aus der Kgs. Chr.[1]); er ist dann von der Gruppe A. übernommen worden. Wir begegnen ihm auch in den Annalen Hermanns von Altaich: Z. hat die Königin geheiratet; er kam dadurch zur leitenden Stellung im Lande. Sed filius regis . . . regnare incipiens, Zebischum occidit (SS. 17, 411). Die historische Literatur war bis auf Graebner in dieser Anschauung einhellig. Graebner versuchte hauptsächlich auf Grund der urkundlichen Nachrichten über die Parteikämpfe in Böhmen sie zu stürzen und eine andere, glücklichere Lösung aufzustellen. Scharf formuliert lautet sie, wie folgt: nicht Z. hat seine Sippe, sondern dieselbe und ihr Sieg über die bisher regierende Partei hat ihn ans Ruder gebracht (M. V. G. D. in B. 41, S. 584). Novák hat mit Recht diese Formulierung unter Hinweis auf einige nicht beachtete Quellenbelege gemildert: Der Sieg der Partei Z.'s ist nicht ohne seine Beihilfe gewonnen worden; im entscheidenden Momente steht er sogar an der Spitze der Aktion[2]) (Čes. čas. histor. 12, 57). Mit dieser Schlußfolgerung hat sich Novák der älteren Meinung und auch beiden

---

eigene Person findet er an dem Liebesverhältnisse Gefallen. Der Kgs. Abt referiert nicht; er ist Partei; er ist moralisch entrüstet (illicitae nuptiae, res nefaria, reatus; diabolus malorum concepcionum intentator war der Urheber dieses Unglückes). Das Verhältnis war nach Otto v. Thüringen so lange sündig, bis die beiden in die rechtmäßige, von der Kirche gesegnete Ehe eintraten. Erst dann ist das Mönchsgewissen ruhig. Kap. 18: rex (Venceslaus) errorem revocans utriusque priorem, Zewischio munde de consensu Chunigunde desponsat matrem . . . . rex matrem pro consorte legitima publice Z. desponsavit, ut qui ad actum illiciti connubii prius consenserant, nupciis celebratis amodo licite commanerent. — O. faßt die Sache so auf, als ob nur der Adel unzufrieden gewesen wäre und den Grund hiezu erst die Trauung (resp. die Ehe) gegeben hätte. Nach dem, was vorangeht und was folgt, vermuten wir, das die Unzufriedenheit mehr politischen Inhalts und von der politischen Eifersucht diktiert war.

[1]) Kap. 17 »Sewischius regie familiaritatis adeptus graciam regina annuente curam sibi curie assumpsit . . . familiares suos eisdem in officiis singulis subrogavit, statum curie pro sua voluntate disposuit«.

[2]) Bei den Verhandlungen zwischen den Gegnern — noch vor dem vollen Siege seiner Partei — erscheint Z. als besonderer Bevollmächtigter des Königs. Novák, Formulář biskupa Tobiáše Nr. 96.

Chronisten genähert; es frägt sich nur, ob der Gedanke, den der Kgs. Abt und O. ausdrückt, auch derselbe ist.

Die Kgs. Chr., Kap. 17, S. 65 erzählt:

Zur Zeit, als der junge Wenzel aus seinem Exil zurückkehrte, weilte die Mutter in Mähren. Ihrer Schuld (reatus) bewußt, quod pernitiose degenerans servo suo in re tam nefaria conquievit, wagte sie nicht zu kommen. Sie knüpfte mit Wenzel eine Korrespondenz an, die dazu führte, daß er sie herzlich zu sich lud, indem er ihr verzieh. Das war auch der Wendepunkt im Leben Z.'s. Kunigunde ebnete ihm den Weg, so daß ihm Wenzel den Frevel gegen das Land (resp. gegen den König Ottokar) vergab und ihn an seinen Hof aufnahm (Kap. 18). In kurzer Zeit erwarb Z. durch seine Persönlichkeit die volle Gunst des Königs und gelangte am Hofe zu einer dominierenden Stellung. Die Verleihung von Ämtern, wie auch die Leitung der Regierungsgeschäfte riß er an sich. Er war fast der Herrscher. Auf seinen Wunsch hat ihm Wenzel seine Mutter in legitime Ehe gegeben (Seite 68).

Diese Schilderung hat Graebner mit Recht angezweifelt: es ist verfehlt einer Person in Wenzels Alter[1]) und mit seinem Charakter eine solche Entschlußfähigkeit zuzuschreiben. (M. V. G. D. in B. 41, S. 580.) Wir wissen auch, welchem Umstande wir diese Schilderung zu verdanken haben: zum Teil entspricht sie der mittelalterlichen Auffassung über den Ursprung der Macht; außerdem tritt bei dem Verfasser offenkundig das Bemühen hervor, Wenzel als Mittelpunkt der Ereignisse darzustellen[2]); er leitet alles ein, er dirigiert, er entscheidet alles nach seinem eigenen Ermessen. Er soll auch als Gegenpol zu Z. erscheinen, dem bösen Z., der W. nach dem Leben trachtet, Wenzel, welcher sich ihm und Kunigunde so nachsichtig erwiesen hat. Durch diese Auffassung ist der Verlauf der Ereignisse verdunkelt und einseitig wiedergegeben: der Widerhall der Parteikämpfe dringt nur hie und da hindurch.

Ebenso schwierig gestaltet sich die kritische Analyse des Berichtes O.'s. Er bleibt treu seiner Darstellung des Jahres 1278: Er weiß nicht, daß zwischen dem Tode Ottokars und dem Regierungsantritt Wenzels eine fünfjährige Pause verstrich, welche die Regentschaft Ottos von Brandenburg ausfüllte. Nach seiner Ansicht geht im J. 1278 die Regierungsgewalt an die Königin über; sie hat sich in Z. verliebt und ihn zuletzt geheiratet — die Zeitbestimmung geht O. völlig ab. Durch die Heirat ist Z. mächtig geworden; er hielt alles in seiner Gewalt; die königlichen Burgen, das königliche Gut — und den jungen König

[1]) Im August 1283 war Wenzel erst 12 Jahre alt ‚und gar nicht der Vormundschaft ledig'.

[2]) Vgl. Novotný, Einl. 35.

selbst. O. gelangt zu demselben Gedanken wie der Kgs. Abt: aber der Weg, den er geht, und die Umstände, unter welchen er es geschehen läßt, sind von denen der Kgs. Chr. gänzlich verschieden. . . .

Der steierische Dichter hat in seiner Darstellung den jungen König sehr wenig berücksichtigt. Er ist nicht handlungsfähig, noch unselbstständig, in Gewalt seiner Mutter und des Stiefvaters (18327). Das ist einer der wichtigen Gegensätze, welche die Schilderung Ottokars gegenüber der Auffassung Ottos (von Thüringen) aufweist. Eine mit der Kgs. Chr. verwandte Erzählung könnte sich kaum so völlig von ihr emanzipieren. Das zeigen Franz von Prag (F. R. B. 4, 355) und Beneš Krabice (F. R. B. 4, 460) deutlich.

Vers 18310—18325. Z. hat besonders zu drei Dingen seine Machtstellung verwertet: er zog die königlichen Burgen und Festen an sich (gegen Recht); er besetzte sie mit seinen Verwandten (—18316 und hiez im selben dâmit swern = huldigen) und hat das königliche Gut und Vermögen (guot und hab) als sein Eigen angesehen.

Ähnliche Nachrichten bieten auch die Kgs. Chr., die Continuatio Hermanni Altahensis und die Urkunden, immerhin aber anders als O. Was O. in einem Zuge sagt, ist in den Berichten — hauptsächlich der Kgs. Chr. — an verschiedenen Stellen zersplittert und in einen anderen Zusammenhang gebracht.

1. Die Kgs. Chr. erzählt: Kap. 25, Seite 80: . . . municiones regni, quas Z. in sua potestate habuerat . . . ; Kap. 18, Seite 67: Z. sibi familiares in ipsius regni non tam officiis quam beneficiis exaltabat. Hunc quidem camerarium, illum purcravium . . . ordinavit. Kap. 24, Seite 78. Z. non solum uxorem, verum eciam thesaurum universumque apparatum regis Ottakari olim defuncti sibi vendicaverat regalibus sibi assumptis insigniis in Ungariam proficisci disposuit.

2. S. meint, daß O. Vers 18320 vielleicht der Continuatio Hermanni Altahensis nachgebildet hat. Aber diese berichtet bloß: Z., qui per reginam, quam duxerat, thesauros habere ceperat. (SS. 17, 411). Diese Mitteilung ist zu beschränkt, als daß sie die Quelle O.'s gebildet haben könnte. Sie spricht nur von den ‚thesauri‘, über welche auch die Kgs. Chr. (Kap. 24, S. 78) einige Worte verliert, welche daher mit demselben Rechte als die Vorlage O.'s betrachtet werden konnte; hingegen erzählt O. nie von dem königlichen Schatze, den Z. sich angeeignet habe, sondern nur allgemein von dem Gute, bezw. der Habe, und das Hauptgewicht legt er auf den Besitz der königlichen Burgen und Festen.

3. Die Urkunden. Laut der Urkunde bei Emler: Reg. Boh. 2, S. 569 Nr. 1316 vom 24. Mai 1284 und anderen sind die Witigonen Anfang 1284 in den Besitz der Landesämter und zur Verwaltung von einigen Burgen gelangt, — O. erwähnt die Landesämter nie. In der Urkunde Emler 2, 586 Nr. 1358 vom 23. Okt. 1285 schenkt König Wenzel einige Güter (Polička, Lanšperk und Lanškroun) dem Z. und seinem Sohne; es ist die einzige Urkunde, nach welcher Z. als possessor iure hereditario ac perpetuo de donatione des königlichen Gutes erscheint. Als er in die Gefangenschaft des Königs geriet, wurden ihm diese auf immerwährende Zeiten geschenkten Güter wieder abgenommen.

Zwischen diesen Nachrichten und der Rchr. ist wenig Übereinstimmung. Sie decken sich nur, was das Endurteil anbelangt, welches wir uns erst auf Grund des ganzen Materiales bilden; sie sind in den genannten Chroniken in verschiedenen Zusammenhang gebracht, durch verschiedene Umstände motiviert und betonen inhaltlich ein ganz anderes Moment. Es ist nicht denkbar, daß O. seine Schilderung aus solch unbedeutenden Chronikensplittern, welche in der Erzählung, in der sie auftreten, völlig verschwinden, zusammengesetzt und im Gegenteil die Momente, welche Otto von Thüringen ausführlich behandelt und betont, völlig unbeachtet gelassen hätte. Das bezieht sich vornehmlich auf das 18. Kap. der Kgs. Chr.: Z., gracie regis restitutus, dirigierte den ganzen Hof. . . . Curam sibi curie assumpsit, statum curie pro sua voluntate disposuit . . . omnia ordinat, omnibus imperat, totam curiam pro libitu suo vertit et invertit . . . cuncta regni negocia iuxta sue voluntatis arbitrium ordinavit etc. Die Stellung Z.'s am Hofe ist der eigentliche Gegenstand der Schilderung und auch der Angriffe Ottos. O. behandelt die Stellung Z.'s von einer anderen Seite; er erzählt, daß Z. die königlichen Burgen besetzte und das königliche Gut sich aneignete. Die verschiedene Auffassung der Machtstellung Z.'s seitens der beiden Autoren scheint mir hinlänglich zu beweisen, daß der Bericht O.'s von dem der Kgs. Chr. nicht abgeleitet ist; darauf weist auch der Umstand, daß die steierische Chronik mehr weiß, als die Kgs. Chr.: sie teilt nämlich später mit, wie Z. zu dem (königlichen) Vermögen gekommen ist (Vers 20599 ff., S. 272).

Hroznata von Husic. Dietrich Spatzmann. Vers 18323/4 erzählt O., daß die Schwestern Z.'s an die Herren Hroznata (von Husic) und Dietrich Spatzmann verheiratet waren. Über die Zeit, wann das geschehen ist, äußert er sich nicht. Es wäre falsch — der Einreihung der Nachricht nach — zu glauben, daß die Heirat zwischen den Jahren 1278—85 zustande kam. Die Stilisierung gibt zu dieser Vermutung

den geringsten Anlaß. O. konstatiert die Sache bloß. Man darf auch nicht so ohneweiters annehmen, daß die beiden Genannten zu jenen Personen aus der Verwandtschaft Z.'s gehörten, welche er in Ämter beförderte — weil gleich darnach erzählt wird, wie Z. sein Geschlecht hob. O. sagt bloß, daß sie die Schwestern Z.'s zur Frau nahmen und auf solche Weise mit Z. verschwägert wurden.

Als seiner Zeit Pangerl die Abhandlung über die Witigonen schrieb, hat er die Angabe O.'s, wie sie da steht, übernommen, ohne sie durch andere Quellen bestätigen zu können (A. Ö. G. 51, S. 548). Seit dieser Zeit sind unsere Quellenkenntnisse erheblich vermehrt worden, besonders was die Urkunden anbelangt, und auch das genealogische Studium ist fortgeschritten; die Nachricht O.'s ist jedoch bis jetzt vereinzelt geblieben, so daß man ihre Verläßlichkeit nur auf indirektem Wege prüfen kann[1]).

Hroznata von Husic[2]) wird zum erstenmale im J. 1284 erwähnt — das Jahr, welches den Witigonen den Sieg über die bisher regierende Partei brachte. Sie besetzen jetzt die Landesämter und die besiegte Partei gelobt ihnen, Frieden zu halten (Emler, Reg. Boh. 2, Seite 569, Nr. 1316 und Nr. 1317)[3]). Unter den neuen Würdenträgern, in einer rein witigonischen Umgebung, erscheint auch Herr Hroznata[4]). Zdislav (von Löwenberg = Lemberg), Mitglied der Gegenpartei, hat ihm Platz gemacht[5]) und er ist Prager Burggraf geworden. Diese Stellung behauptete er vier Jahre[6]); als Z. stürzte, fiel er mit ihm. Das ereignete

[1]) Pangerl hat sie ohne Skrupel verwendet (l. c. vgl. auch M. V. G. D. in B. 10, S. 149 ff.). Šusta war schon mißtrauischer. Direkt hat er sich nur über Hroznata ausgesprochen (Čes. čas. histor. 1, 291, Anm. 2), aber die Nachricht über Spatzmann verwendete er ebenfalls (S. 388). Graebner beachtete beide als verläßlich (M. V. G. D. in B. 41, 323; 42, 12).

[2]) Die Repertorien des böhmischen Adels von Král, Der Adel Böhmens, Mährens und Schlesiens, Prag 1904 und von Zíbrt in Bibliografie české historie 1, Nr. 5044 geben im Sinne der grundlegenden Forschung Palacký's 1[a], 500 von dem Geschlechte „z Husic" an, daß es ein Zweig der „Kounici" war und im roten Felde zwei silberne Seeblätter führte.

[3]) Vgl. Graebner, l. c. 41, 583.

[4]) Ihm geht Hogerius von Lomnic voran, Záviš und sein Bruder Vítek folgen.

[5]) Emler, Reg. Boh. 2, 560 Nr. 1298 (vom 28. Aug. 1283): Sdislaus [de Löwenberg], burggravius pragensis. Emler, Reg. Boh. 4, Suppl., S. 738 Nr. 1855 (vom 24. Okt. 1283): Zdislaus, burchravius pragensis.

[6]) Vgl. Emler, Reg. Boh. 2, 586, Nr. 1358 (vom J. 1285); S. 589 Nr. 1368 (v. J. 1286); Nr. 2296 (v. J. 1287 und nicht, wie Emler angibt, v. J. 1284—5: vgl. Graebner, l. c. 41, 597). Dann besitzen wir noch zwei Belege in den Formelbüchern: in dem Formelbuch des Bischofs Tobiáš von Bechyně, hrg. von J. B. Novák, Formulář biskupa Tobiáše z Bechyně, Nr. 28 (siehe auch bei Emler,

sich wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1288. Am 10. Jänner 1289 hat schon Herr Zdislav von Sternberg das Prager Burggrafenamt inne (Emler, Reg. Boh. 2, S. 630 Nr. 1466). Hroznata knüpfte sein Schicksal an das Glücksgestirn Z.'s; er fiel als sein eifriger Parteigänger. Herr Hroznata ist jedoch noch weiter gegangen; er griff mit den anderen Witigonen zu den Waffen und spielte in dem südböhmischen Adelsaufstand eine nicht geringe Rolle[1]). Nachdem der König Herr desselben geworden, wurde er (und seine Söhne) mit anderen Witigonen vor Gericht gestellt, seine (und seiner Söhne) Güter konfisziert und dem Bischof Tobias, der in dem Kriege den meisten Schaden erlitt, zugesprochen (Emler, Reg. Boh. 2, 1195, Nr. 2734, die königliche Bestätigung vom 17. Juni 1291). Dann verschwindet Herr ‚Roznat' aus der Geschichte. Die Mitteilung O.'s paßt in die Reihe der Urkundenzeugnisse; sie erklärt, warum sich sein Lebenslauf so gestaltet hat[2]).

Dietrich Spatzmann[3]) tritt in der Rchr. schon an einer früheren Stelle hervor, in der Schlacht am Marchfelde 1260. Bela IV., König von Ungarn, sieht vom linken Ufer dem Kampfe zu und läßt sich von einem Österreicher, Heinrich Preussel, die einzelnen feindlichen Ab-

---

Reg. Boh. 2, Nr. 1993). Die Formel ist von Novák ‚bald nach d. 14. Jänner 1288' gesetzt. Das Formelbuch Zdenkos von Třebíč — die einzelnen Formeln sind in Emlers Reg. Boh. 2 ediert — enthält eine datierte Urkunde vom 11. Juli 1288 (Nr. 2323), in welcher ‚Hrosnata, purchravius pragensis' als ‚arbiter' auftritt. Aber die Angaben dieses Formelbuches sind wegen absichtlicher Entstellung vorläufig nicht verwendbar.

[1]) Die heftigste Feindseligkeit richtete sich gegen das Oberhaupt der Gegenpartei, den Prager Bischof Tobias. Das in der bischöflichen Kanzlei entstandene Formelbuch enthält mehrere Briefe, in welchen sich Tobias in wehklagendem Tone über die Plünderung und Verwüstung der bischöflichen Besitzungen beim Könige beschwert (No. 89, 189, 193, 200). Den Brief Nr. 193 hat Novák in das Jahr 1289 gesetzt. In ihm beklagt sich der Bischof über die Gewalttaten seitens Budivoj, des Sohns Hroznatas (filius purgravii Pragensis). Da jedoch am 10. Jänner 1289 Herr Zdislav von Sternberg das Burggrafenamt von Prag besitzt, ist die Formel eher in das Jahr 1288 zu setzen und der Kampf gegen Tobias somit schon damals ausgebrochen. Sollte wahr sein, was Novák in der Anmerkung zur Formel Nr. 193 annimmt, daß der Bürgerkrieg durch die Gefangennahme Z.'s hervorgerufen wurde, so wurde Z. schon im J. 1288 (und nicht, wie Graebner behauptet hat, im J. 1289, l. c. 42, S. 7) gefangen genommen.

[2]) Da die Söhne Hroznatas eifrig am Kampfe teilnehmen und mit ihren Gütern den Frevel büßen, kann man gut annehmen, daß sie seine Söhne von der Schwester Falkensteins waren. Die Heirat müßte dann in die Jahre 1260—70 fallen.

[3]) In den Urkunden wird er Theodericus, Dytricus (dictus) Spazman oder nur Theodericus, Dytricus genannt. Palacký D. N. Č. 2[a], 35 und Tomek,

teilungen und deren Führer bezeichnen. Vers 7259, S. 96: hern Dietrich Spatzmanen sach man die banier leiten: in einem rôten samit breiten was geworht ein lewe wîz (die böhmische Abteilung). Wir haben keine Ursache, dieser Mitteilung nicht zu glauben, umsoweniger, als sie gut mit den Urkunden zusammenstimmt. Dietrich verkehrt am Hofe König Ottokars und erscheint als Zeuge in verschiedenen Königsurkunden; seiner Nennung in der Zeugenreihe nach zu urteilen, bekleidet er am Anfange seines Dienstes noch kein bestimmtes Amt (Emler, R. B. 2, 164, Nr. 426, die Urk. v. 2. Juli 1263. Eine unsichere Urkunde enthält der Kodex Zdenkos von Třebíč, Emler, R. B. 2, 1033 Nr. 2388 vom Jahre 1267). Um das Jahr 1269 wurde er mit dem Burggrafenamt zu Brüx (Most) betraut (Emler, R. B. 2, 251 Nr. 644; im Jahre 1267 ist noch ein Heinko als ‚burchravius de Ponte‘ genannt, siehe Emler, R. B. 2, 214 Nr. 556). Sein Bruder Albert ist zu gleicher Zeit als Kastellan in Pürglitz (Křivoklát) angeführt (Emler, R. B. 2, 252 Nr. 647: Albertus, frater suus, castellanus in Purgelino). Neben diesem Dienste wurde Dietrich auch das Unterkämmereramt übertragen. Im Jahre 1271 tritt er das erstemal in dieser Funktion hervor und behält sie bis zum Tode Ottokars[1]). Dann hören (auf 2 Jahre) die Belege auf. Bis zu diesem Zeitpunkte ist die Parteistellung Dietrichs durch sein Dienstverhältnis und durch die Umgebung, in welcher er lebte[2]), bestimmt. Er gehörte damals sicher nicht zu den Witigonen[3]), welche vom J. 1269 an den Hof mieden und schließlich in einen Krieg mit dem Könige geraten sind[4]).

Dějepis města Prahy 1², 607 nennen ihn »Dětřich Špaček z Kostelce«. Das erwähnte Adelsrepertorium von Král behauptet, daß er von den »Buzici« abstammte; Palacký gibt jedoch 1², 490 an, daß die Herren von Kostelec ein Zweig des Geschlechtes »Hronovci« waren.

[1]) ‚Dytricus, subcamerarius Boemie‘. (Emler, R. B. 2, 299, Nr. 753.) In den Urkunden bei Emler, R. B. 2, Nr. 980, 1005 wird er mit dem ganzen Namen angeführt, Theodericus Spathmannus, subcamerarius. Das Unterkämmereramt verwaltet Dietrich frühestens vom J. 1271 an, da im Oktober 1270 noch ein Hablo [Havel von Löwenberg] als Unterkämmerer genannt ist (Emler, R. B. 2, Nr. 708, 721), und behält es ununterbrochen bis 1278, wie die folgenden Urkunden in den Regesten Emlers, 2. Teil, bezeugen: Nr. 753, 765, 771, 787, 813, 821, 980, 1005, 1092 (vom J. 1277) und 1111 v. J. 1278). Nebstbei versah er das Burggrafenamt zu Brüx. Vgl. die Urkunden Nr. 670 vom J. 1269 und Nr. 1089, S. 459 vom J. 1277.

[2]) Diese Umgebung ist besonders durch die Namen Purkarts von Janovic und Zbyslavs von Třebuň, welche später die führende Rolle in der Gegenpartei Z.'s spielten, charakterisiert.

[3]) Besser gesagt: zu der Witigonenpartei. Seine politische Stellung schließt doch die Möglichkeit nicht aus, daß er schon damals mit der Schwester Z.'s verheiratet war. [4]) Vgl. Šusta, l. c. 248 ff.

Aus der Zeit des Interregnums (1278—1283) besitzen wir von ihm zwei Nachrichten. Am 20. Februar 1280 bezeugte „Thitricus Spasmannus, camerarius regni Bohemiae, in Gemeinschaft mit den vornehmeren Brüxer Bürgern, dominum Wobolinum, civem pragensen, hospitalensibus Pragae cum stella in pede pontis contulisse villam Nemilkowe (Nemilkov), quae iacet circa civitatem Brüx"[1]. Die Urkunde ist, wie ich glaube, sicher echt[2]. Es erscheint folglich sicher, daß Spatzmann noch im J. 1280 den Titel ‚camerarius regni Boemiae' führte und daß er wahrscheinlich auch das Burggrafenamt zu Brüx besaß, wie man aus dem Umstande sshließen darf, daß er eine Brüxer Urkunde (an erster Stelle) unterfertigt.

Graebner schloß aus dem Titel Dietrichs, daß er noch im J. 1280 zur alten Partei König Ottokars, welche in die Partei Ottos von Brandenburg überging, zu zählen sei[3]. Diese Vermutung, bei Graebner ist es eine Behauptung, ist aber keineswegs sicher. Ich glaube, daß Graebner hier in den Fehler der Schematisierung verfallen ist. Die Regierungspartei vom J. 1278 darf man nicht so ohneweiters mit der Partei des Markgrafen identifizieren[4] — und wenn das auch zuträfe, ist es durchaus unwahrscheinlich, daß dies auch für Dietrich gilt. Er ist nie vor noch nach 1280 unter den Männern angeführt (leider besitzen wir aus der Zeit 1278—83 nur ein spärliches urkundliches Material), mit welchen er vor 1278 am königlichen Hofe in regem Verkehr stand und welche hie und da in der Umgebung Ottos zu sehen sind[5].

---

[1]) Emler, R. B. 2, 1185, Nr. 2710.

[2]) Sie ist nicht im Originale erhalten, sondern in einem Kopialbuch des Kreuzherrenarchives in Prag aufbewahrt, aus welchem Emler mehrere Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts in sein Werk übernahm (Nr. 2786, 2661, 63, 66, 96, 2700, 07, 10, 13, 19, 26, 2728 u. s. w.; sie scheinen verläßlich zu sein). Soweit man aus dem Regest sehen kann, wurde das Rechtsgeschäft folgendermaßen in Brüx (Most) vorgenommen: Die Parteien sind am 20. Februar 1280 (Mittwoch vor Exsurge) vor den indices civitatis Pontensis zusammengetreten und dort wurde das Rechtsgeschäft verlautbart; darauf ist die Urkunde ausgestellt worden (actum et datum die) und die testes bezeugten die Verlautbarung (deshalb wird inf. perf. angew.: contulisse).

[3]) l. c. 41, S. 323.

[4]) Novák sagt richtig l. c., S. 53, daß die Untersuchungen Graebners, wiewohl sie definitiv sein wollten, kein definitives Resultat brachten, und daß es durchaus sehr schwer sei sicherzustellen, welche Adelspartei sich dem Markgrafen anschloß.

[5]) Vgl. die Urk. Emler, R. B. 4, Suppl., S. 737, Nr. 1850 vom Nov. 1281. — Es ist wahrscheinlich, daß Dietrich an der Erneuerung der Regierung (im Jänner 1282 nach Graebner) nicht partizipierte.

Die andere Nachricht bringen die ‚Prager Aufzeichnungen über die fünf unglücklichen Jahre nach dem Tode K. Ottokars' (Annales Pragenses II; F. R. B. 2, S. 343) und zwar in folgendem Zusammenhange: Der Prager Chorherr spricht von dem Regengusse am 23. Juli anni praeteriti (die Jahreszehl ist nicht angegeben), welcher viel Schaden auf der Burg Prag und in der Stadt anrichtete. Dann setzt er ‚de impetu ventorum vom 3. Dezember' fort und sagt „Sub decursu temporis impacati, quid boni sive mali fecerint in stationibus suis sub monte Petrzin (Petrino) Spakmannus (Spatzmannus, Spacimanus), Syberk et Sazema cum suis comitatibus, stylo explanari non est necesse, quia sufficienter notata creduntur apud illos, qui molestias diversarum passionum et iacturam rerum pertulerunt. Molendinum in Strahov ventosum vi ventorum corruit et eodem anno reaedificatum est". Die Erklärung dieser Nachricht bereitet nicht geringe Schwierigkeiten[1]). Die Edition Köpkes in M. G. SS. 9, 194, welche auch für die F. R. B. 2 maßgebend war, hat den ursprünglichen Zusammenhang zerrissen; deshalb hat Graebner zur älteren Edition Pelzels und Dobrovský's (SS. rer. Boh. 1) zurückgegriffen (l. c. 41, 336 Anm. 8). Der Text der Prager Jahrbücher ist aber schon in originali nicht einheitlich, undatiert und durch Zusätze in eine chronologische und sachliche Unordnung geraten. Diese zwei Momente haben verursacht, daß ihre Angaben fast von jedem Forscher in verschiedene Jahre gesetzt werden[2]).

Tomek erklärte die Nachricht auf die Weise, daß sie eine Phase des Kampfes gegen Otto von Brandenburg darstelle. Dietrich Spatzmann greift in Gemeinschaft mit einem Wítigonen Sezema (von Landstein alias von Stráž) und mit (Albert) von Seeberg die Hauptstation Ottos auf der Burg Prag (und die Kleinseite) an. Die Kämpfe gegen Otto in der Umgebung von Prag werden auch im Dalimil geschildert (F. R. B. 3, 197), er führte jedoch andere Namen an. Sie fallen in das Jahr 1280 (Tomek, D. M. P. 1², 206).

Graebner läßt die Begebenheiten der Jahre 1278—82 in einer von Tomek verschiedenen chronologischen Ordnung folgen und verbindet sie auch anders. Der Kampf Dietrichs und Genossen richtete sich zwar auch nach seiner Meinung gegen Otto; er war vom König Rudolf angestiftet und hieng mit dessen Angriff auf Böhmen (resp. gegen Otto) im Spätsommer 1280 zusammen; er spielte sich jedoch in

---

[1]) Abgesehen noch von dem Namen, der mit großer Wahrscheinlichkeit auf Dietrich Spatzmann gedeutet wird.

[2]) Die Vergleichstabelle siehe bei Novák, l. c. S. 52.

Nordböhmen ab[1]). (Die Kämpfe in der Umgebung von Prag, von welchen Dalimil berichtet, setzt er erst zu 1282 an).

Die Untersuchung Graebners über die Annales Pragenses bedeutet einen Fortschritt; eine definitive Lösung brachte sie nicht. Man müßte in die Handschriften eingehen, ihr Verhältnis zu einander so wie auch ihren Inhalt und die Stellung des Verfassers zu den kämpfenden Parteien einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Dann würde es sich herausstellen, ob die Datierung der Nachricht zu 1280, die heute am nächsten liegt, verläßlich ist und ob die Deutung der Nachricht, daß es sich um den Kampf gegen den Markgrafen handelt, der Wahrheit entspricht. Es wäre auch notwendig, die politische Stellung der beiden commilitones Dietrichs, der Herren Sezima (von Landstein)[2]) und (Albert) von Seeberg vor und nach 1280 genau kennen zu lernen. Dazu haben wir weder Zeit noch Raum. Auf Grund nur flüchtiger Erhebung und nur über den letzten Punkt läßt sich sagen, daß Sezima ein entschiedener Witigone war; er stammte aus diesem Geschlechte und nahm stets eine solche Parteistellung ein, wie sie die Interessen des Geschlechtes forderten (vgl. Emler, R. B. 2, Nr. 1271, 1293, 1316, 1623). Auch den Herrn Albert von Seeberg erblicken wir in dem Jahre 1284, das den Witigonen den Sieg brachte, unter den Vordermännern

---

[1]) Graebner ist hier ein unangenehmer Fehler unterlaufen. Er hat die Ortsbezeichnung (des Kampfplatzes) — sub monte Petrzin — als Personenname ‚Peter — Poto von Mšeno?‘ aufgefaßt und den Kampfplatz in einer weitreichenden Kombination nach Nordböhmen verlegt (l. c. 41, 322). Er sagt: ‚Seit Sommer 1280 drohte der Angriff Rudolfs von Habsburg, des Beschützers der Witigonen schon gegen Ottokar. Sein Eingreifen mußte die inneren Wirren wieder aufleben lassen ... Rudolfs Angriff mißlang, aber der Same der inneren Zwietracht ging auf; bis in Ottos Anhang hinein hatte der König seine Intriguen gesponnen und Abfall erweckt. Die Ruhestörer sind: Peter, Dietrich Spatzmann, Albert v. Seeberg und Segema v. Landenstein ... Albert von Seeberg weilt am 1. Jänner 1281 in Komotau, nahe seinen Gütern, in Gesellschaft seiner Brüder und zahlreicher Edler ... Da auch Dietrich wohl bei Brüx ansäßig war, sehen wir hier eine ganze Landschaft in Unbotmäßigkeit, eine Landschaft, deren Feindseligkeit bei Rudolfs Angriff Otto im Rücken beunruhigen mußte. Anscheinend brach der Aufstand nicht rechtzeitig aus, um dem deutschen Könige den beabsichtigten Dienst zu leisten; aber die Planmäßigkeit der Anlage deutet doch auf einen engen Zusammenhang der Bewegungen‘. — — Die Prager Annalen II beschränken sich hauptsächlich auf die Prager Ereignisse; schon daraus erhellt, daß es sich um eine Prager Begebenheit handelt. ‚Sub monte Petrzin‘ bedeutet ‚unter dem Berge Petřín‘, der am linken Moldauufer südlich von Hradschin liegt und jetzt in das Prager Stadtgebiet einbezogen ist. Damit fällt die Lokalisierung der Kämpfe auf Nordböhmen weg und die ganze kühne Konstruktion stürzt zusammen.

[2]) Zu gleicher Zeit tritt noch ein zweiter Sezima auf, namens von Krašovic. Dieser gehört der Gegenpartei Z.'s an. Vgl. Emler, R. B. 2, Nr. 1298, 1316.

der Partei Z.'s (Emler, R. B. 2, 569 Nr. 1316). Man darf folglich annehmen, daß Dietrich zwischen den Jahren 1278 bis 1282 von der ehemaligen Regierungspartei König Ottokars zu der Opposition, welche von den Witigonen geführt wurde, übergegangen ist. Er tritt auch — der bisherigen Anschauung nach — im J. 1283 und später als Anhänger Z.'s auf der politischen Bühne auf (Emler, R. B. 2. S. 562 Nr. 1304, die Urk. vom 27. Dez. 1283; siehe die Deutung Graebners l. c. 41, 582. Dann die Urk. vom 27. Jan. 1288, Emler, R. B. 2, 617 Nr. 1430). Wenn wir auch glauben, daß vielleicht die politischen Momente und neue Gruppierung des Adels nach 1278 bei dem Übergange Dietrichs die größte Rolle spielten, konnte nicht seine Verwandtschaft mit Z. wenigstens den Weg ebnen helfen?

Im J. 1284 besetzten die Anhänger Z.'s die Ämter; den Namen Dietrichs finden wir jedoch nicht unter den neuen Würdenträgern[1]); er fehlt auch in der Liste der Vordermänner der Partei Z.'s (Emler, R. B. 2, 569 Nr. 1316). Eine Funktion erlangte er m. E. erst im J. 1287 oder 1288; wir schließen es aus dem Umstande, daß er am 27. Jänner 1288 am Hofe weilt und zwischen den Würdenträgern angeführt wird. Er verwaltet wahrscheinlich das Burggrafenamt in Frimberg (Přimda): sicher hat er es erst vom 10. Jänner 1289 inne (vor ihm ist im J. 1286, Febr. 28, ‚Beneda de Trebl' als ‚purchravius in Phreymperch' genannt. Emler, R. B. 2, 591, Nr. 1373). Mit dem Staatsstreiche, der um 1288/89 den allmächtigen Z. zum Sturze brachte, hat Dietrich seine Karriere nicht geschlossen. Er hat wieder seine Partei gewechselt (u. zw. nicht allein) und sich seinen früheren Genossen aus der Zeit Ottokars angeschlossen. Seine Dienstfertigkeit der neuen Regierung gegenüber wurde auch belohnt: er hat sein Amt behalten (so wie auch andere Herren), möglich, daß er es erst jetzt bekam. Laut der Urkunde vom 10. Jänner 1289 ist er als Burggraf in Frimberg bestellt (Emler, R. B. 2, 630 Nr. 1466) und auch bei Hofe tritt er öfters auf: beim

[1]) In Emler, R. B. 2, 617 Nr. 1430 (vom 27. Jänner 1288) und in dem Formelbuche des Bischofs Tobias Nr. 28 (die Urk. ist von Novák zu 1288 datiert) tritt zwar ein ›Theodericus subcamerarius‹ auf. Man könnte vermuten, daß Spatzmann seine alte Würde aus der Zeit Ottokars wieder erlangt habe. Dennoch ist dieser Schluß nicht richtig: in der Urkunde bei Emler werden als testes zwei Theoderici hintereinander genannt: Theodericus subcamerarius regni Boh., Ditricus Spazmanns etc. (die Interpunktion Emlers halte ich für unrichtig!). Daraus ist ersichtlich, daß es sich um zwei Personen des gleichen Vornamens handelt und daß es nicht Spatzmann war, der das Unterkämmereramt bekleidete. Der Theodericus subcamerarius verschwindet mit dem Sturze Z.'s vom Hofe; am 10. Jänner 1289 nimmt seine Würde Beneš von Wartenberg ein (Emler, R. B. 2, S. 630). Spatzmann verbleibt dagegen am Hofe.

Gerichte, welches Hermann, den Sohn Hroznatas (seines Schwagers) ‚propter excessus' zum Verluste der Güter verurteilte[1]), war er sogar Beisitzer (Emler, R. B. 2, 727). Im Oktober 1291 ist er noch als Burggraf der Grenzburg in der Angelegenheit der böhmisch-bayerischen Grenzräubereien zum Schiedsrichter erwählt worden (Emler, R. B. 2, 667 Nr. 1554). Seit dieser Zeit verschwindet er aus den Urkunden; zum letztenmale wird seiner nach vier Jahren gedacht. Die Schenkungsurkunde Wenzels II. an den Prager Bischof Tobias vom 11. Aug. 1295 erwähnt ihn als den ehemaligen Beisitzer des hohen Gerichtes über Hermann [von Husic] — Theodoricus, dictus Spaczmannus, in Frimperch tunc purcravius (Emler, R. B. 2, 727). Aus dem Wortlaute geht hervor, daß er damals noch lebte, aber das Burggrafenamt in Frimberg verwaltete längst ein anderer[2]). Das ist die letzte Spur von ihm[3]).

Noch eine Frage ist zu beantworten: wie stellt sich der steierische Dichter zu dem Schicksale Dietrichs (und Hroznatas) nach 1287/8? Er berichtet: Wenzel habe, um den Sturz Z.'s einzuleiten, für seine Absicht die Gegner Z.'s, aber auch seine Freunde und Verwandten gewonnen. (Vers 20417.) Unter den Herren, welchen es zur Aufgabe gemacht wurde, sich der Person Z.'s zu versichern, waren sogar drei seine Schwäger (20519). Diese Schilderung muß nicht bis auf die letzte Silbe richtig sein, aber auf Dietrich Spatzmann, sowie auch auf andere Freunde Z.'s paßt sie vollkommen.

Das Resultat, welches wir durch die schwierige und umständliche Untersuchung des ganzen Materials für die Rchr. gewonnen haben, läßt sich kurz wie folgt formulieren: Die Angabe O.'s betreffs Hroznatas von Husic ist glaubwürdig und kann in den historischen Darstellungen ohne Vorbehalt verwendet werden. Was Dietrich Spatzmann anbelangt, wissen wir wenigstens das bestimmt, daß keine der heute bekannten Quellen

---

[1]) ‚Excessus' bedeutet den südböhmischen Adelsaufstand, der im J. 1288 wegen der Gefangennahme Z.'s ausgebrochen ist.

[2]) „Tunc (d. h. im J. 1290/91) purcravius". — Als Beisitzer wird z. B. auch Thobias, in Bechin tunc purcravius genannt, welcher seit 1292 den Titel: Thobias de Bechin, burcgravius de Vroburg führt (Emler, R. B. 2, S. 679, 1198). Einige Beisitzer sind mit ‚quondam' bezeichnet; diese dürften im J. 1295 schon tot sein (Purchardus de Winterberch und Sdezlaus de Sternberch). Denn nach 1290 verschwinden sie vollkommen aus den Urkunden.

[3]) In dem Formelbuche Zdenkos von Třebíč befindet sich eine Urkunde, durch welche König Wenzel II. Albert, Oberstkämmerer in Böhmen, villam Kralowitz, quam olim Theodricus Spatzmannus possedit, zu Eigen schenkt (Emler, R. B. 2, 1025 Nr. 2360). Sie ist leider schwer verwendbar, da sie undatiert ist und die Personennamen des Formelbuches vollkommen unverläßlich sind (vgl. Novák, Formulář biskupa Tobiáše z Bechyně, Einl. 31).

der Rchr. widerspricht. Die Angabe O.'s dürfte sicher noch in dem Verhalten und in der politischen Stellung Dietrichs während der Jahre 1278—88 eine gute Stütze finden, falls unsere Untersuchung, welche, wie wir gut wissen, keine endgiltige Lösung gebracht hat, durch weitere Spezialforschungen bestätigt würde.

Die Nachricht O.'s steht in der Geschichtsschreibung vereinzelt da. Wo stammt sie her? Hat O. von den genannten Herren erzählen gehört, oder hat er eine heute unbekannte schriftliche Aufzeichnung verwendet? Die erste Möglichkeit scheint mir — vom Standpunkte der bisherigen Forschung — durchaus unwahrscheinlich. Ein steierischer Ritter, von dem wir nicht einmal sicher wissen, ob er das Land Böhmen je besucht hat, und mit den Böhmen in Verkehr gekommen ist, dürfte kaum die Familienbeziehungen Z.'s kennen und uns zwei bestimmte Namen überliefern, welche selbst der einheimischen Geschichtsschreibung völlig entgangen sind, zumal in der Zeit, als er die Chronik schrieb und die verschiedensten Geschichten in Verse zu bringen bemüht war (vor 1308), die Person Z.'s in den Hintergrund getreten ist. Wir finden die Witigonen wieder am Hofe und in den Ämtern[1]). Eine neue Generation ist inzwischen erwachsen, neue Leute aufgekommen. Wenn nicht Herr Hroznata, der doch eine bedeutende Rolle spielte und dann hart bestraft wurde, so war Dietrich schon längst vergessen und wahrscheinlich tot. Nach meiner Ansicht trifft eher die Vermutung zu, daß O. eine schriftliche Aufzeichnung vorlag, die den Ereignissen zeitlich und örtlich näher (als O.) stand.

Vers 18329—18339. „Die anderen Suppane, die sich durch Z. beschädigt fühlten, haben beim König Rudolf Zuflucht gesucht und ihn gebeten, Z. zu beseitigen[2]). Für Rudolf ist jedoch noch nicht der ent-

---

[1]) Die Königsurkunde vom 6. Januar 1301: Henricus de Rosenberc, fidelis noster, nunc camerarius regni nostri. Emler, R. B. 2, 805 Nr. 1872; ibidem 823, Nr. 1914, die Urk. vom 8. April 1302.

[2]) Z. wird der Titel ‚meizoge' erteilt. S. gibt im Glossar an, daß das Wort ‚den Erzieher' bedeutet. Die Stellung Z.'s am Hofe hatte sicher eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Berufe eines Erziehers, Z. war doch der Stiefvater des Königs und die Kgs. Chr. berichtet, er habe Wenzel Ritterspiele gelehrt (Kap. 18), und Wenzel wird als sein ‚alumpnus' (Kap. 21) bezeichnet. Aber Z. war unvergleichlich mehr, obwohl er kein bestimmtes Amt bekleidet hat (vgl. Šusta, l. c. 293 — ‚nezastávaje úřadu, vládl všemi'). Das böhmische Gedicht (Král Přemysl Otakar a Záviše) nennt ihn — das Wort und der Begriff gehören dem 15. Jahrh. an — Landeshauptmann (F. R. B. 3, Seite 242). Von Palacký rührt die Bezeichnung Obersthofmeister her; Pangerl sagt dazu: er war in der Tat ein solcher und zwar in viel weiterem Sinne, als welchen wir heute dieser Würde beimessen. l. c. 171.

scheidende Moment gekommen. ‚Ez geschach aber sît, dô sîn stat was‘ “.

Die Kgs. Chr. berichtet: „Zewischius . . . barones Bohemie, qui prius negociis regni prefuerant, clam palamque non fuit veritus persequendo turbare; . . . cunctos officiales, quos in curia reperit, de suis amministracionibus removens, familiares suos eisdem in officiis subrogavit (Kap. 18). Quidam de curia regem [Wenceslaum] adierunt et non tantum destruccionem regni, verum eciam cororruptam erga eum intencionem Zewischii sibi narraverunt (Kap. 22). Sie beschuldigten Z., daß er dem Leben Wenzels nachstelle.

Von dem Eingreifen König Rudolfs in die böhmischen Verhältnisse ist dem Kgs. Mönch nichts bekannt. Auch den übrigen Quellen ist dies fremd geblieben, mit Ausnahme der Urkunden. Sie bestätigen, daß die Gegenpartei Z.'s bei Rudolf Zuflucht suchte und daß Rudolf ihr seinen Schutz nicht versagte. Sie sagen noch mehr als O.: In Böhmen ist ein wirklicher Bürgerkrieg ausgebrochen, in welchem die Partei Z.'s die Oberhand gewonnen hat. In diesem Moment erschien König Rudolf auf dem Kampfplatze: Er zwang Wenzel und die Witigonen zur Einstellung des Kampfes; Wenzel versprach für sie und für sich: „treugas servare secundum statuit eas dominus Rudolphus, rex Romanorum“ (Emler, R. B. 2, 565 Nr. 1311; April 1284). Rudolfs schützende Hand greift noch weiter ein. Wenzel wird dazu vermocht ‚correccioni Rudolphi Romanorum regis‘ sich zu fügen, „wenn er einen der bisherigen Gegner ungerecht behandelte“ [1]). Rudolf hat sich in Böhmen eine Art von Klientel geschaffen (die Tendenz war gegen Z. gerichtet), an deren Spitze Bischof Tobias und Herzog Nikolaus von Troppau standen [2]). Die Früchte dieser Verbindung sind jedoch erst nach vier Jahren reif geworden. O. hat angedeutet (ez geschach aber sît etc. . . .), daß er auf Rudolf und diese Geschichte noch zurückkommen wird. An dieser Stelle werden wir auch auf die Darstellung näher eingehen.

---

[1]) Emler, R. B. 2, 980, Nr. 2256. ‚omne odium adversus barones et nobiles nostros, Purchardum [de Winterberg] et ceteros amicos ipsorum . . . abolentes, restituimus eos nostre gracie, promittentes eis, quod ipsos universaliter et singulariter in sinu nostri favoris fovebimus et curabimus gubernare . . . quod si forte predicta non observabimus, tunc correccioni domini et patris nostri d. Rudolphi Rom. regis volumus subiacere‘. Der Name Burchards beweist, daß unter den Gegnern Wenzels, welche jetzt unter dem Schutze Rudolfs stehen, die Gegenpartei Z.'s zu verstehen ist. Die Urkunde ist dem Formelbuch des Heinricus Italicus, das von Voigt herausgegeben wurde, entnommen. Das Formelbuch bringt verläßliche Stücke.

[2]) Vgl. Graebner, l. c. 41, Seite 580 ff.

Vers 18340—18357. Charakter Wenzels. „Wenzel, obwohl jung, war klug und weise. Ihm war, wie er später gezeigt hat (18352) zuwider, daß seine Mutter und Z. ‚mit sînem guote wurben nach irem muote'. Äußerlich trug er eine gleichgiltige Miene zur Schau, innerlich hegte er aber Ingrimm[1]) . . .“

Der Herausgeber weist auf die Kgs. Erzählung (Kap. 17, 21, 22) als die Quelle O.'s hin (S. 243, Anm. 2). Der Hinweis ist insoweit richtig, als die Kgs. Chr. wirklich die Natur Wenzels ähnlich charakterisiert, aber in der Auffassung und Motivierung zeigt sich eine unüberbrückbare Divergenz, welche eine direkte Abhängigkeit ausschließt. Zum Vergleiche sollen die betreffenden Partien der Kgs. Chr. angeführt werden:

Kap. 17, (S. 66), die Schlußverse: hoc rogo, scire velitis, quod iuvenes dudum servant in pectore ludum, quem tunc luserunt, pueriles quando fuerunt — (allgemein gehalten).

Kap. 21, (Seite 72): Záviš war ein Heuchler; er stellte sich Wenzel gegenüber als ein wohlwollender Pflegevater und im Geheimen trachtete er nach seinem Leben.

Kap. 22: Das Verhalten Wenzels war bloß eine Gegenwehr. Er war über die Pläne Z.'s durch einige Hofleute unterrichtet, jedoch war er unentschieden — adhuc puer et tenellus —, wie er sich ihm gegenüber verhalten soll. O puerilium annorum haud facile evadenda anxietas! O iuvenilis cordis absque dubio dampnosa perplexitas! — ruft emphatisch der Kgs. Mönch. Endlich ist Wenzel auf den Gedanken gekommen eine Maske zu gebrauchen: äußerlich freundlich und liebenswürdig, innerlich bereitet er Z. das Verderben. . . . So haben beide zusammen den mährischen Feldzug (der näher in dem Kap. 22 beschrieben wird) mitgemacht.

Diese Schilderung sticht von der O.'s in folgender Weise ab:

Ottokar.	Die Kgs. Chr.
Kunigunde lebt und wird auch auf die Szene gebracht.	Die Königinmutter wird in der Kgs. Chr. nicht mehr erwähnt. Sie ist im J. 1285 gestorben — ihr Tod und

[1]) Die Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften, früher Hagen (hrg. in M. G. Deutsche Chroniken 6, 1909 von Seemüller), welche aus der Rchr. einen Auszug gibt, schreibt wie folgt: „Chünig Wenczla, der jung von Pehaim weisleich verdekchet allen sein unmůt, den er het gen seiner mutter, umb das, daz si het genomen den Z. und daz sy umb gieng mit seiner hab, wie sei gelustet“. Die Chronik von den 95 Herrschaften sagt mehr, als die Rchr. enthält. Dieses Plus darf man nicht als ein Mißverständnis der Vorlage erklären, denn ähnliches berichtet auch Dalimil (F. R. B. 3, 200. Do slug er (Wenzel) Zawissio ab durch der mutter willin sin houbt). Lag vielleicht dem Verfasser eine andere Handschrift der Rchr. vor? Als ein Mißverständnis dürfte wohl bezeichnet werden, worauf S. in der Chronik von 95 Herrschaften, S. 137, Note 294 aufmerksam machte.

	Begräbnis werden in einem der vorangehenden Kapitel (Kap. 19) geschildert.
Wenzel zürnte, daß Z. und sie sich daß königliche Gut anmaßten.	Die Pläne Z.'s gegen das Leben des jungen Königs und dessen Furcht waren die Ursache, daß er sich verstellte. Gemäß der Kgs. Chr. (nicht der Rchr.) ist er noch ein Knabe, kindlich unfertig und ängstlich.
O. weiß gar nichts von dem Feldzuge Z.'s und Wenzels nach Mähren.	

Beide Berichte, bis auf die eine Beobachtung, was den Charakter Wenzels anbelangt, weisen nichts Gemeinsames auf. Die Nebenumstände, die Bedingungen, welche die gleiche Wirkung hervorrufen, so wie die Einzelheiten, mit welchen die Erzählung ausgestattet wird, sind verschieden — in einem Falle stehen sie sich auch schroff gegenüber (das Leben und der Tod Kunigundens). Es ist nicht denkbar, daß O. sich von der Kgs. Schilderung so völlig emanzipiert und nur das psychologische Moment erfaßt hätte. Beide Berichte sind von einander unabhängig; dennoch will ich nicht bestreiten, daß sie ein gemeinsames Motiv selbständig bearbeitet haben. Es wäre ein zu großer Zufall, wenn beide aus einem so verschiedenen Materiale auf denselben Gedanken gekommen wären. Auf welchem Wege er ihnen zugekommen ist (durch mündliche oder schriftliche Überlieferung?), läßt sich schwer entscheiden. Ich möchte eher der zweiten Möglichkeit beipflichten: außer dem gleichen Inhalte zeigt das Motiv auch dieselbe kompositionelle Verwendung: Es ist vorausgenommen, um den Fall Z.'s vorzubereiten. Seinem zeitlichen Ursprunge nach sollte es erst nach der Erzählung von der Gefangennahme Z.'s, resp. von seiner Hinrichtung (im J. 1290) eingereiht werden. Denn erst damals konnte die Welt sehen, daß die Liebenswürdigkeit Wenzels nur eine Maske war, hinter welcher er seine Befürchtungen und seine Pläne verbarg; erst von diesem Augenblicke an war ein Beobachter im Stande, das Verhalten des jungen Königs als Verstellung zu charakterisieren und deshalb ist die Erzählung vom Charakter Wenzels frühestens im J. 1290 entstanden. Wenn die beiden Chronisten sie zu diesem Jahre gebracht hätten, wäre es logisch und kaum auffällig. Aber sie haben dieselbe gemeinsam in die Jahre 1284 bis 1287 vorgeschoben. Sind beide selbständig auf die Idee geraten, den causalen und chronologischen Nexus der Schilderung aufzulösen und einen Teil davon vorzuschieben, um eine erzählerische Wirkung zu erzielen? Nein; ich glaube vielmehr, daß sie beide ein gemeinsames

Schema, welches schon auf eine literarische Behandlung des Stoffes schließen läßt, übernommen haben.

Verse 18358—18419. (Vgl. auch Verse 18292—18305).

„Die Königin gebar Z. einen Sohn, namens Johann. Der Vater hegte den Wunsch, ihn als Markgrafen von Mähren zu bestellen. Die Königin, welche Wenzel nicht sehr geneigt war, wollte sich seiner durch Vergiftung entledigen 18371 ,daz si sicherlich mit dem kunicrich den Z. möhte gemieten'. (Der Gedanke kommt schon 18292 ff. vor.) Die Pläne Z.'s gingen nicht so weit; warum, ist schon 18300 gesagt: swie gerne si [die Königin] het daz getân, dô [doch] enmoht sîn niht geschehen, wand man muos in Bêheim sehen manigen hôhen herren, der an guote und an êren wol was sîn [Z.'s] eben genôz. — Z. wehrt sich gegen den Vorschlag: daz sol iu got verbieten! — sagt er der Königin. Ich weiß, daß alles, was ich jetzt besitze und was ich bin, nur meiner Stellung als Stiefvater zu verdanken habe (18376 — daz geschiht wan von sînen wegen). Wenn Wenzel sterben sollte, ,daz lantvolc zehant wurbe daz wir [er und die Königin] wurden verstôzen von disen êren grôzen die wir haben von im'. Kunigunde erwidert 18336, Z. werde, wenn Wenzel groß geworden sei, seine jetzige Schwäche bitter bereuen, denn Wenzel sei zwar liebenswürdig, aber das sei nur Verstellung. 18392 kumt er immer darzuo [irgend einmal], er erzeiget uns haz. Z. tröstet sie mit Hinweis auf seine große Macht, die ihn gegen jeden Unfall schütze. Mit Laien wie mit Geistlichen habe er vorteilhafte Bündnisse geschlossen, die Burgen seien in seiner Gewalt, so daß er ,vor allen gesten vertribens sicher sei' 18402. Da die meisten Großen des Landes ihm wohl gesinnt sind, brauche er sich nicht ausschließlich auf seine Sippe zu stützen[1]). 18409 ,darumbe sî dir unmaere, ob er hiut gekrônet waere, er müeste mich für guot haben.

Guoten trôst si an einander gâben,
mit hûse wâren si ze Prâg.'

Dann geht O. zu den österreichischen Angelegenheiten über (Übergangsformel 18414—24).

Diese lange Schilderung läßt sich in einige Motive auflösen:

Die Erzählung über den Sohn Z.'s und Kunigundens. O. kommt noch auf ihn und sein Schicksal zurück; bei dieser Gelegenheit werden wir zusammenfassend über ihn handeln und das Verhältnis O.'s zur Kgs. Chr. prüfen.

Es wird gesagt, daß Z. seinen Sohn Johann zum Markgrafen von Mähren zu erheben wünschte (18362 ff.). Eine recht merkwürdige Erzählung, aber sie ist nicht aus der Luft gegriffen. Wir können eine Nachricht ähnlicher Gattung nachweisen, welche auch in den Urkunden eine teilweise Bestätigung findet. Die erste Druck-

---

[1]) Z. sagt stolz 18404 ,Ouch gaeb ich niht ein kicher umb mîne hûsgenôzen, wand swaz man siht der grôzen, di sint mir almeiste holt'.

ausgabe der Chronik Dalimils vom J. 1620[1]), welcher eine jetzt unbekannte Handschrift zu Grunde lag, so wie auch die Ausgabe (der deutschen Übersetzung Dalimils) von Pez nach der Handschrift Christof Hoffmanns[2]), enthalten folgenden Passus:

Tehdy králová za Záviši jsúci snide, a Záviše tak vysoko vznide, že poje sestru krále uherského i pisáše sě knězem kněžstva moravského. Proto Záviši knéz hlavu spudi. (F. R. B. 3, Seite 200.)	Dieselben czeyt starb die kungynne, die den Z. genommen hatte. Und darnach steigt der Z. also hoch auff, das er nam des kunges von Ungern swester, und begunt sich czu schreiben fur einen fursten von Merhern. Und darumb lis yn der kunig kopfen. (F. R. B. 3, Seite 293.)

Was bedeuten die Anspielungen O.'s und Dalimils auf die Herrschaft Z.'s in Mähren?

Als König Ottokar fiel und Otto von Brandenburg gemäß der Einigung zu Sedlec im Oktober 1278 Böhmen verwaltete, hat die verwitwete Königin in Troppau Zuflucht genommen (im J. 1279)[3]). Sie hatte an Troppau gewisse Besitzrechte gehabt, die sie dort schon zu Lebzeiten ihres Gatten genoß)[4], vielleicht wurden sie ihr erst durch die Verabredungen in Sedlec zugestanden[5]). In Grätz bei Troppau hielt sie Hof und als — domina terrae Oppaviae — sammelte sie den Adel um sich und hat das Land verwaltet[6]). Aber sie war nicht die alleinige Herrin des Landes. Neben ihr genoß dort gewisse Rechte Nikolaus, der illegitime Sohn Ottokars (Palacký 2[a], 116, Dudík 7, 22). In der Schlacht bei Dürnkrut wurde er gefangen genommen und in Ungarn zurückgehalten. Im J. 1280 oder 81 kehrte er heim und setzte sich in Troppau fest (Graebner, l. c. 41, 330; Novák l. c. 54). Das Troppauer Ländchen hatte jetzt zwei Herren, die um ihre Besitz- und Hoheitsrechte in einen heftigen Streit gerieten. Die Situation mußte sich verschärfen, als Kunigunde den Sohn Johann gebar, welcher als Erbe ihres Rechtes gelten konnte. (Die Ehe ist durch die offizielle Eheschließung im Jahre 1285

---

[1]) Jireček in F. R. B. 3, Einl. S. 15.

[2]) Pez, Scriptores rerum Austriacarum 2, 1045 ff. (vom J. 1725); neu in F. R. B. 3, 257 ff. Die pehemische Cronica dewcz.

[3]) Graebner l. c. 41, 317; Novotný l. c. 35, Anm. 1.

[4]) Palacký 2[a], 116.

[5]) Boehmer-Redlich: Reg. 1022; Emler, R. B. 2, 496, Nr. 1154. Die Urkunde ist nur als Formel in Codex Treverensis (hrg. von Bodmann) erhalten, der aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammt und zur ersten Redaktion der Formelbücher aus der Zeit Rudolfs gehört. Vgl. Kretzschmar: Die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg S. 9.

[6]) Graebner, l. c. 41, S. 317; Novák, l. c. 49.

— vgl. Novotný, l. c. 39 Anm. 3 — rechtskräftig geworden. Z. drängte sicher darauf, wie wir es zwischen den Zeilen der Kgs. Chr. Kap. 18 lesen können.) Im Jahre 1285 wurde der Zwist provisorisch beigelegt und dem Herzog Nikolaus auf drei Jahre der ruhige Besitz der Provinz verbürgt (Graebner, l. c. 41, 585; Novák, l. c. 149, vor 23. April 1285). Nicht lange danach ist die Königin gestorben (1285, Sept. 9; vgl. Novotný, l. c. 42 Anm. 4). Damit ist die Sache noch komplizierter geworden: neben der Frage des Anrechtes Kunigundens an Troppau ist eine neue hinzugetreten, ob ihre Besitzrechte auf ihren Sohn Ješek und mit ihm auch auf Z. übergangen sind[1]). Das war wenigstens die Meinung Z.'s; denn, als die dreijährige Friedensfrist verfloß, hat er sich am ungarischen Hofe, als er um die ungarische Prinzessin warb, ‚dux de Opavia' tituliert[2]) und damit kund gegeben, daß er auf seine Rechte nicht verzichten wolle. Tatsächlich verblieb Nikolaus im Besitze des Landes und hat ihn innerlich wie äußerlich zu festigen gesucht: er zog den Landesadel an sich[3]) und gewann die Unterstützung Rudolfs, indem er seine Verwandte zur Frau nahm[4]). Wie sich die rechtliche Frage weiter entwickelt hätte, ist schwer zu sagen, denn bald danach vereitelte das Schicksal Z. alle seine Pläne; er wurde gefangen und auf den Richtplatz geführt. Sein Sohn ist dann der Stiefmutter abgenommen und wie berichtet wird, in die Fremde geschickt worden.

Das Land Troppau war im 13. Jahrhundert ein fester Bestandteil der Markgrafschaft Mähren; zu einem Herzogtum hat es Kaiser Karl IV. (durch die Privilegien vom 7. April 1348 und vom 26. Dez. 1349) erhoben. Er hat das Verhältnis des Landes zu Mähren und Böhmen formuliert. Von da an bildet es auch juristisch ein Ganzes — aber stets in den Grenzen Mährens[5]).

---

[1]) Die zitierte Formel bei Emler, R. B. 2, Nr. 1154, durch welche der Kunigunde die Einkünfte aus Troppau in der Höhe von 300 Mark Silber zugewiesen wurden, enthält keine näheren Bestimmungen. Damals hat man jedoch nicht gedacht, daß sie noch heiraten und einen Sohn haben werde.

[2]) und sich auch titulieren lassen vgl. Mon. Hung. Histor., Diplomata 17, S. 471. Die Urk. vom 5. Juni 1280: „Nos Ladislaus rex Hungariae . . . ad peticionem et instanciam domini Zawissii, ducis de Opauia, karissimi generis nostri et domine Elizabeth, consortis eiusdem, sororis nostre . . . possessiones dominarum de Insula (confirmamus)". Hierher gehört chronologisch auch die Nachricht Dalimils.

[3]) Grabner, l. c. 41, S. 332.

[4]) Boehmer-Redlich, Reg. Nr. 1882: Graebner, l. c. 41, 584.

[5]) Die Daten sind dem Werke Kalouseks, České státní právo, S. 78 entnommen. — In späteren Zeiten hat sich Troppau vollständig seinem Mutterlande entfremdet und wurde in die Verwaltung Schlesiens einbezogen. Im J. 1567 wurde es provisorisch, 1613 und 1622 definitiv und für immerwährende Zeiten Schlesien

Wenn sich also Z. im Dalimil den Titel Herr von Mähren aneignet und nach der Rchr. seinen Sohn zum Markgrafen von Mähren erheben will, so liegt dem vielleicht ein Gerücht zu Grunde, zu welchen die Bemühungen Z.'s um Troppau (so wie auch sein Titel ‚dux Opauie') den Stoff geboten haben[1]). Es ist jedoch auch möglich, daß Z. mit den Praetensionen auf Troppau wirklich eine ähnliche kühne Absicht verband — oder die Leute es wenigstens glaubten. Dann wäre auch seine Gefangennahme und sein Tod leichter erklärbar[2]).

Auf eine nähere Untersuchung der Sache kann ich nicht eingehen (Graebner ließ das Moment völlig unbeachtet). Ich wollte nur zeigen, daß die Nachricht O.'s keineswegs aus der Luft gegriffen ist. Sie findet in einer Chronik eine Variante und in den Urkunden eine teilweise Bestätigung. Die Kgs. Chr. (und andere Quellen) bringen nichts derartiges, und die Nachricht Dalimils wird wieder anders eingeleitet. O. ist hier eine selbständige Überlieferung vorgelegen.

Die Königin wollte ihren Sohn vergiften. Z. hat ihr abgeraten. Das Motiv der Ermordung Wenzels spielt auch in der Kgs. Chr. eine und zwar große Rolle, aber auf eine andere Art und Weise. Die Königin ist hier schon tot, von Wenzel und von Záviš gleich beweint[3]). Deshalb wird sie in die Erzählung nicht einbezogen. Auf den Gedanken Wenzel zu ermorden sei Z. selbst gekommen. Äußerlich heuchelte er väterliche Liebe, gleichzeitig suchte er aber den passenden Moment, W. aus dem Wege zu räumen ... occultus insidiator, qui hoste manifesto crudelior aestimandus est[4]). Wenn O. die Kgs. Chr. benützt hätte, würde er kaum deren weitläufige Darstellung in solcher Weise auf den Kopf gestellt haben: die tote Königin als lebend vorzuführen, von Z. auf sie die Schuld zuschieben und ihn, den bösen insidiator, der in der Kgs. Chr. mit wenig schmeichelhaften Namen bedacht ist, als den Retter Wenzels hinzustellen! Eine solche Verdrehung

---

einverleibt. Vgl. auch Prasek, Dějiny kraje Holasovského či Opavského. Vlastivěda slezská 3, Abt. 1 S. 65 ff.

[1]) Auf diesen Gedanken ist zuerst Palacký in der zitierten Abhandlung „O panu Závišovi z Rosenberka" gekommen (Spisy drobné 2, S. 51).

[2]) Dalimil sagt: Z. begunt sich czu schreiben fur einen fursten von Merhern. Und darumb lis yn der kunig kopfen. — F. R. B. 3, 293, erste Spalte.

[3]) Die Kgs. Chr., Kap. 19.

[4]) Die Kgs. Chr. Kap. 21 „Ammirari nimirum ad plenum non sufficimus, dum Z. regi Wenceslao tam affabilium osculorum, tamque familiarium amplexuum blandiciis aplaudere, sibique illudere apparenter cernimus, quem tamen sue vite occultas insidias demoliri, fama volante publica invenimus".

der Vorlage halte ich für ausgeschlossen[1]). O. hatte auch keinen Grund hiezu[2]). Er ist ein fremder Beobachter, örtlich und zeitlich von den Begebenheiten entfernt. Er hatte kein Interesse, Z. oder die Königin in das Licht oder in den Schatten zu stellen — und er ist es auch nicht allein, der in diesem Sinne spricht. Wir verweisen auf die bayerische Fürstenfelder Chronik, die O. viel näher steht als das Chronicon Aulae regiae. Sie erzählt (F. R. G. 1, Seite 9):

Sic regina [Kunigund] de morte regis [des Gatten] non contenta, tractat de parricidio, filio suo non parcens. Et ecce rex iunior subito incipit infirmari et divulgatur hec infirmitas in populo .... Vocantur medici ... nos vero scolares excurrimus et montem [Hradschin] conscendimus; intrantes aulam regiam vidimus ibidem regem suspensum per pedes et resupinum submisso capite, ut ab intimis visceribus efflueret, quod inbiberat vel gustaverat toxicatum. Seite 27 wird der Gedanke wiederholt: Wenzlaus ..., qui in adolescentia sua a matre fuerat intoxicatus, sed tunc salvatus a morte —

Die Erzählung des Fürstenfelder Mönches, hat durch die persönliche Färbung (die Erinnerungen aus der Studienzeit?) einen gewissen Grad der Glaubwürdigkeit bekommen; man wäre nicht abgeneigt ihm zu glauben, daß in Prag ein solches Gerücht von der Königin (aber nicht von Záviš)[3]) verbreitet war — dennoch ist diese Schlußfolgerung mit

---

[1]) Die Gruppe A. bietet ein lehrreiches Beispiel, wie die Schilderung O.'s ausgefallen wäre, wenn sie auch durch die Kgs. Chr. beeinflußt wäre.

[2]) O. findet zwar an Z. einen Gefallen, welches ihn jedoch nicht hindert, später ebenso unparteiisch vom Hochverrat Z.'s gegen Böhmen zu erzählen. Vers 20.265.

[3]) Otto von Thüringen leitet seine Erzählung mit den Worten ein, daß sie auf aller Lippe sei. Kap. 21: ... incomperte dolositatis quedam machinamenta comperio ... Hec namque formidine tactus nequaquam describendo proderem, si hec eadem lippis et tonsoribus iam cognita voce murmurantis populi non audirem ... etc. Diese Einleitung erinnert an Horatius, Sat. I., 7, 3 (Vgl. Novotný, l. c. 45, Anm. 1) und trägt nicht viel zur Glaubwürdigkeit des Erzählten bei. Es wirkt auch befremdend, daß keine von den zeitgenössischen Quellen von dem Plane Z.'s gegen das Leben Wenzels, ‚der auf aller Lippen gewesen sein soll', unterrichtet ist. Die Kgs. Chr. und die von ihr abhängigen Erzählungen haben den ganzen Gang der Geschichtsschreibung (in einem für Z. ungünstigem Sinne) bis in das 19. Jahrhundert bestimmt. Erst Palacký (Würdigung 137: vgl. D. N. Č. 6[a], S. 160) und nach ihm andere, auch Loserth (A. Ö. G. 51, 466) haben mit der Überlieferung gebrochen und die Glaubwürdigkeit der Kgs. Chr. erschüttert. Man hat diesen Teil der Arbeit Ottos als den schwächsten bezeichnet ... ‚er wußte sich nicht einmal von den lächerlichen Märchen frei zu halten' (Bachmann, l. c. Band 86, 281.) Wenn jemand eine Veranlassung hatte, an der ursprünglichen Überlieferung etwas zu ändern, so war es der höfische Dichter, der Schreiber der Wenzelslegende — der Kgs. Chronist. Wir sind im Stande ein Beispiel vorzuführen. Bachmann nimmt an, daß der Kgs.-Erzähler die Wiener Kontinuation

Vorsicht anzuwenden. Man darf nicht ‚der persönlichen Erfahrung‘ des Fürstenfelder Mönches so ohne weiters ganz Glauben schenken. Die Erzählung von der Vergiftung Wenzels knüpft sichtlich an den Bericht von dem Tode Ottokars an. Die Königin befreite sich von dem Gatten und nun ist ihr auch der Sohn lästig. Der Fürstenfelder Mönch führt da den Gedanken weiter, der, wie wir vermuten, aus einer verlorenen Erzählung übernommen ist und in einer gewissen Umbildung auch in der Rchr. eine Rolle spielt. Das Motiv von der Vergiftung Wenzels könnte derselben Quelle entlehnt sein. Dasselbe gilt für die Rchr. Selbst wenn aber diese Annahme durch die weitere Forschung nicht bestätigt werden sollte, sind — wie oben angeführt — doch genug andere Gründe vorhanden um die Vermutung S.'s als vollständig gegenstandslos zu betrachten[1]).

Vers 18297 ff., swie [obwohl] si [die Königin] doch was dâmit gehônt, sô hiet si gerne gekrônt für den sun den man‘...

Vers 18400 sagt Z. zu Kunigunde: ‚ouch hân ichz geschicket in dem land alsô mit vesten, daz ich vor allen gesten vertrîbens bin sicher etc.... darumbe sî dir unmaere, ob er hiut gekrônet waere, er müeste mich für guot haben‘.

Der Sinn dieser Anspielungen liegt m. E. darin, daß Z. (oder die Königin) die Krönung Wenzels, welche bevorsteht, fürchtet. Sie soll das Ende des Regimes Z.'s bedeuten. Es droht ihm auch eine Gefahr von den ‚gesten‘ (die junge Braut Wenzels, ihr Gefolge?); trotzdem betrachtet er seine Stellung als gesichert; der Landesadel ist ihm geneigt und die befestigten Plätze befinden sich in seiner Hand.

---

kannte und benützte (l. c., S. 273). In ihr hat er den bekannten Passus gefunden, daß die Königin den Gatten zum Kriege gereizt hatte; er hat ihm folgende Gestalt verliehen:

Cont. Vindob. ad a. 1277. (SS. 9, 708.) Rex Boh. Otocarus graviter ferens in corde suo, regina quoque Boemie sua frequenter eum increpans, quod terras predictas resignaverat etc.	Die Kgs. Chr., Kap. 8, S. 49. Ottocarus rex reversus in Boh. praedictas terras se resignare doluit et quorundam suorum animatus consiliis, ipsas recuperare aut omnino perire decrevit.

Wenn sich die Annahme Bachmanns als richtig erweist, sind wir daraufhin zu der Annahme berechtigt, daß der Kgs. Abt auch bei anderen Gelegenheiten (im Falle Z.'s) die Überlieferung einer Umarbeitung unterzog.

[1]) Die Sache ist jedoch komplizierter, als dieser einfache Schluß erscheinen läßt. Obwohl ich behaupte, daß O. die Kgs.-Erzählung nicht gekannt hat und daß auch das umgekehrte Verhältnis kaum annehmbar ist, existiert doch zwischen beiden Erzählungen eine Übereinstimmung: in beiden Werken wird von der Verstellung Wenzels und von den Plänen zu seiner Ermordung — die beiden Motive stehen in einer sichtlichen Verbindung — in einem ähnlichen Zusammenhange erzählt.

Die böhmischen Quellen berichten nichts von einer Krönung Wenzels, die noch vor dem Tode Z.'s (der äußerste terminus ad quem) stattfinden sollte — wie wir bereits wissen, wurde die Krönung Wenzels im J. 1297 vollzogen. Ebenso verhalten sich auch die reichsdeutschen und österreichischen Annalen — mit Ausnahme der Wiener Continuation[1]. Wie wohl sie von der Krönung Wenzels im J. 1297 richtig und ausführlich referiert, bringt sie doch zu dem Jahre 1285 die folgende Nachricht: R[udolphus] rex in Egra sollempniter celebravit nuptias filie sue, quam tradidit filio domini Ottokari . . . quem eciam ibidem in regem Boemie coronavit (SS. 9, 713). Es wird von mehreren Seiten belegt, daß in Eger in der Nacht vom 25. auf den 26. Jänner 1285 das feierliche Beilager König Wenzels mit Guta wiederholt wurde. Rudolf nahm aber seine Tochter wieder zurück (Redlich, Reg. 1877 a). Von einer Krönung kann durchaus keine Rede sein; man kombiniert, daß Wenzel damals mit Böhmen belehnt wurde (Graebner, l. c. 41, 585), da er seither den bisherigen Titel (dominus et heres regni Boemiae) in einen anderen (rex Boemiae et marchio Moraviae) umgeändert haben soll (vgl. Emler, F. R. B. 4, 25, Anm. 1). Diese Nachricht hat mit der Erzählung O.'s nichts gemeinsames; O. ist von der Zusammenkunft in Eger, die den Inhalt der Nachricht ausmacht, nicht informiert und von Gutta spricht er überhaupt nicht.

J. Loserth hat in A. Ö. G. (1878) Band 57, 463 ff. aus der Bibliothek des Prager Domkapitels ein Fragment eines Formelbuches veröffentlicht, das einige wertvolle Aktenstücke aus der deutschen Reichskanzlei enthält. Diesen Briefen entnehmen wir das interessante Faktum, daß die Krönung Wenzels (und Guttas) schon für Pfingsten 1287 festgesetzt wurde (l. c. 471, 477—84; vgl. Redlich, Reg. 2089, 90, 91). Gutta sollte mit ihren Gefolge (familia) zu Pfingsten (am 25. Mai) in Prag eintreffen, um mit ihrem Gatten gekrönt zu werden und hinfort bei ihm zu verbleiben. Es waren schon Einladungen ergangen (Loserth, l. c. 477) — plötzlich scheiterte die Verhandlung. Guta ist erst zwei Monate nachher nach Prag gekommen und die Krönung erfolgte ein Dezenium später (Pfingsten 1297). Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß O. von diesen Märzverhandlungen zwischen Rudolf einerseits, Záviš und Wenzel andererseits unterrichtet war und daß er es Vers 18 297 ff. und 18 400 ff. zum Ausdruck bringt. Auch die chronologische Einreihung spricht dafür. In der Fortsetzung der Geschichte Z.'s handelt O. gleich am Anhange von den Verhandlungen betreffs der Heimführung Gutas und von ihrer Ankunft in Prag (Juli 1287; vgl. Novotný, l. c.

[1]) O. soll sie benützt haben. S. Einl. 59.

S. 43 Anm. 1.) Demnach wären die Anspielungen auf die Krönung Wenzels (18400 ff.) vor März 1287 zu datieren. Der Umstand, daß die Königin Kunigunde noch als lebend dargestellt ist (obwohl sie schon im September 1285 gestorben war), spricht nicht dagegen. O. faßt die Sache so auf, als wenn sie erst kurz vor der Ankunft Gutas — in der ersten Hälfte 1287 — verschieden wäre[1]).

Z. fürchtete die ‚geste‘. Von der Ankunft Gutas und ihres Gefolges erwartete er etwas Ungünstiges für sich. In dem Formelbuche des Bischofs Tobias befindet sich ein Brief des Königs Wenzel an diesen, aus welchem hervorgeht, daß Wenzel das Gefolge Gutas von den Grenzen Böhmens fernzuhalten wünschte (mandavimus de familia domine regine, consortis nostre, ut amoveretur ab ipsa) und erst später gestattete, daß es Guta nur bis nach Kaaden (Cadanum, am Egerfluß), begleite[2]). Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir mit Novák (Anm. zur Formel 243) Z. als den Urheber dieser Verfügung bezeichnen und die Nachricht der Rchr. mit dem Briefe in Zusammenhang bringen.

Die Verhandlungen über die Krönung Wenzels im J. 1287 sind den anderen Chroniken durchaus unbekannt geblieben. Sie scheiterten und sind — am böhmischen wie am deutschen Hofe — in Vergessenheit geraten; das Publikum hat kaum von ihnen je gewußt. O. erinnert sich ihrer. Sollen wir glauben, daß er am böhmischen oder deutschen Hofe lebte und in die Geheimnisse eingeweiht war, oder wenigstens, daß er im Verkehr mit dem Hofe war und in einem hochgestellten Manne einen Berichterstatter fand? Alles das, was S. aus dem Gesamtwerke über seine Persönlichkeit ermittelt hat, spricht gegen eine solche Annahme, und zudem war er zur Zeit der Abfassung von den Begebenheiten zeitlich genug entfernt; hätte er sich dieser unbedeutenden Geschichte erinnert? Ich nehme deshalb an, daß O. die Sache nicht aus eigener Erfahrung hatte (dann würde er auch nicht schreiben können, daß die Königin Kunigunde noch im Jahre 1287 lebte etc.), sondern

---

[1]) Vgl. Vers 19946. Die Königin ist erst ‚niulichen tôt‘. — Verse 20225—37. Wenzel und Z. beklagen den Tod Kunigundens; bei der Ankunft Gutas in Böhmen hält Z. noch Trauer.

[2]) Novák J. B., Formulář biskupa Tobiáše z Bechyně, S. 184, Nr. 243 ‚admittatur, ut eadem familia cum ipsa domina regina accedat ad nos et veniat in Cadanum‘. Novák hat den Brief zu Ende Juni 1287 gesetzt; er glaubte, daß die Verhandlungen knapp vor der (wirklichen) Ankunft Gutas in Prag (am 4. Juli) geführt wurden. Man kann sie jedoch ebensogut in den März oder April 1287 verschieben, vor die für Mai proponierte Krönung Wenzels. Die Sache hat etwas für sich: dem Formelbuche nach müßte man glauben, daß Guta von Nordwest nach Böhmen gekommen ist; wir besitzen jedoch eine Nachricht, daß sie über Mähren (von Südost) nach Prag gelangte.

daß sie erst durch Vermittlung einer dritten Quelle zu ihm gelangt ist. Die Korrespondenz schließe ich aus: seine ganze Schilderung müßte sonst etwas reeller ausgefallen sein. Wir nehmen an, daß er über eine erzählende Quelle verfügte und daß es dieselbe Aufzeichnung war, auf welche wir mehrmals gestoßen sind, und deren Spur wir auch anderwärts, in der Kgs. und der Fürstenfelder Chronik gefunden haben[1]. Ihr Verfasser zeigt sich als verhältnismäßig gut unterrichtet; vielleicht deshalb, weil er zeitlich und örtlich den Begebenheiten nahe stand. Er ist in die intimen Verhandlungen und Verhältnisse eingeweiht. Er kennt die Familienbeziehungen Z.'s, er ist über die Schritte der Gegenpartei Z.'s bei Rudolf unterrichtet usw. Eine Möglichkeit, glaube ich, dürfen wir fallen lassen, daß der Autor der Vorlage ein böhmischer Hofgeschichtsschreiber war. Ein solcher Annalist hätte nicht über die Mutter Wenzels ungünstige Fabeln verbreitet, die noch dazu, so viel wir wissen, völlig haltlos sind; ein Hofgeschichtsschreiber hätte nicht in seinem Panegyrikus erzählen dürfen, daß die Königin ihren Sohn vergiften wollte. Ähnlich wie der Kgs. Abt würde er die ungünstigen Nachrichten unterdrückt haben.

Zwischen zwei anderen Vermutungen ist schwer zu entscheiden: ob der Verfasser mit dem deutschen Hofe in Verbindung stand, wo man die böhmischen Verhältnisse scharf verfolgte und gut kannte; oder ob er Z. und den Witigonen nahe stand und durch sie in die politischen Kämpfe Einsicht gewonnen hatte? Für jede Vermutung sind Gründe vorhanden; für die zweite Vers 18322, 18361, dagegen spricht 18310ff. — arger liste was er [Z.] voll — 18320, u. a. die Z. ungünstig sind; für die erste spricht besonders 18332.

Wann dürfte die supponierte Vorlage geschrieben sein?[2]. Schon mehrmals sind wir zum Jahre 1290 als der frühesten Zeitgrenze gekommen[3]. Und der Terminus ante quem? Die Unwichtigkeit des Erzählten scheint mir dafür zu zeugen, daß die Vorlage nicht sehr weit von den Ereignissen (1287—90) entfernt ist. Als die äußerste Grenze nehme ich das Jahr 1297 an, als die Krönung Wenzels und Gutas

---

[1]) Ich fasse die Vorlage als einheitlich auf. Wenn wir an der Hypothese S.'s festhalten wollten, müßten wir eine stattliche Zahl von verlorenen Quellen voraussetzen, was nicht gut denkbar ist. Übrigens weist auch die analoge Struktur der Fürstenfelder Chronik auf eine einheitliche Erzählung hin.

[2]) Aus den Versen 18386ff. — vaticinium ex eventu — darf man nichts schließen. Sie können der Vorlage entlehnt sein, aber ebensogut auf O. selbst zurückgehen.

[3]) Da die Königin Kunigund noch im J. 1287 als lebend geschildert ist, liegt auf der Hand, daß die vermutliche Vorlage kaum gleichzeitig geschrieben werden konnte.

wirklich vollzogen wurde. Wir dürfen vermuten, daß der Berichterstatter, wenn er nach 1297 geschrieben hätte, auf dieses spätere Ereignis aufmerksam gemacht, oder einen anderen Standpunkt eingenommen hätte. Denn die Verhältnisse lagen damals ganz anders.

O. hat uns mit der letzten Nachricht bis in den März 1287 geführt. Er bricht da ab und kehrt zur Schilderung der österreichischen, steierischen und salzburgischen Geschichte zurück (18419). Indem er Vers 19931 die böhmische Geschichte wieder aufnimmt, setzt er fort, wo er abgebrochen hat: im Jahre 1287 und bei den Verhandlungen um die Heimführung Gutas.

Zur Geschichte der Bischofswahlen in den deutschen Reichsstiftern unter Joseph II.

Von

Eugen Guglia.

I.

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, wie sehr sichs der Wiener Hof im 18. Jahrhundert, ganz besonders aber unter der Regierung Joseph II., angelegen sein ließ, Einfluß auf die deutschen Reichsstifter zu erlangen. Am bekanntesten sind seine Bemühungen, dem Erherzog Maximilian die Coadjutorie in Köln und Münster zu verschaffen[1]) und ihm, was dann freilich nicht gelang, die Nachfolge auch in Hildesheim und Paderborn, ja in Salzburg zu sichern, für andere Prinzen aus dem Hause, Söhne des Großherzogs von Toscana, die Stühle von Freising, Augsburg und Konstanz zu gewinnen[2]). Auch über das Eintreten des Kaiserhofes für die Kandidatur des Prinzen Klemens Wenzel von Sachsen um den Trierer Erzstuhl[3]), für die des Domdechanten von Fechenbach um die Mainzer Koadjutorie gegen Karl von Dalberg und von Dienheim[4]) sind wir gut unterrichtet, ja wir wissen auch, daß selbst die Besetzung der reichsunmittelbaren Frauenstifter dem kaiserlichen Hof bisweilen nicht gleichgiltig war[5]). Ein zeitgenössischer

---

[1]) Die Literatur hierüber verzeichnet Hüffer in seinem Artikel über Maximilian in der A. D. B. 21, 56 f.

[2]) S. Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund I, 95.

[3]) S. Schröder F., Wie wurde Clemens Wenceslaus Kurfürst von Trier? Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 30 (1909), 24 ff., 274 ff.

[4]) Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg I. 83 ff.

[5]) Schröder F., Eine kanonische Wahl im Zeitalter des Josephinismus. Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 27 (1906) 551 ff., 729 ff. (Es handelt sich um die Abtei Essen-Thorn.)

Beobachter, der rühmlich bekannte Friedrich Karl Freiherr von Moser, behandelt denn auch in der Schrift „Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland“ (1787) den „mannigfaltigen Einfluß des kaiserlichen Hofes bei den Bischofswahlen“ als eine ganz offenkundige Sache: es gebe, sagt er (S. 109) „Beispiele, daß zuweilen die Wahl auf einen kundbaren Dummkopf gelenkt und durchgesetzt worden, bloß weil er sich mit Leib und Seele zu Dienst, Willen und Absichten des kais. Hofes oder vielmehr des Hauses Österreich ergeben“. Die Preisschrift des vormals Ellwangen'schen Hofrates Sartori „Statistische Abhandlung über die Mängel in der Regierung der geistlichen Staaten“ (2. Auflage 1788)[1]) spricht zwar nicht von einer Beeinflussung der Wahlen durch den Kaiserhof, konstatiert aber (S. 73) daß „bei mächtigen Empfehlungen“ die Wahlfreiheit aufhöre.

Zahlreiche Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Politik in Stiftswahlsachen finden sich in den Weisungen des Reichsvizekanzlers an die Kreistagsgesandten, die meistens auch als Wahlkommissäre in den betreffenden Kreisen zu fungieren hatten sowie in deren Berichten an jenen[2]). Die letzteren sind auch interessant, weil sie uns in das Personale einer Reihe deutscher Domkapitel einführen. Am reichlichsten fließt das Material über die Eichstädter Bischofswahl im J. 1781.

Das zum fränkischen Kreise gehörige uralte Bistum Eichstädt umfaßte damals ein Gebiet von 1100 □ km. und zählte in den Achtzigerjahren des 18. Jahrhunderts 57000 Einwohner; seine Einkünfte beliefen sich auf 250000 Gulden jährlich; sein Reichsmatrikelbeitrag betrug 246 Gulden, der Kammerzieler, zu dem es verpflichtet war, 284 Thaler[3]). Das Domkapitel bestand aus 15 Kapitularen und 13 Domicellaren; sie mußten sämtliche 16 Ahnen aufweisen können. Landstände gab es nicht. Fürstbischof war seit 1757 Graf Raimund Strassoldo,

---

[1]) Das Preisausschreiben geschah durch den Fuldaer Domherrn Freiherrn von Bibra in seinem „Journal von und für Deutschland“ 1785 XII. St. Durch dasselbe wurde auch die Moser'sche Schrift veranlaßt. Über Joseph v. Sartori S. Wurzbach 28, 255. Seiner Stellung in Ellwangen, die auf dem Titelblatt obiger Schrift hervorgehoben sind, gedenkt Wurzbach nicht. Der Art. in der A. D. B. fußt ganz auf Wurzbach.

[2]) Wiener Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.

[3]) Würzburg zahlte 850 Gulden und 826 rh., Bamberg 437 Gulden und 575 rh., die Reichsstadt Nürnberg 828 Gulden und 812 Thler. S. Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren I. 167, 171, 179 ff., 203. — Nach Sartori, Über die Mängel in den Verfassungen der geistlichen Staaten betrug der Eingang fremden Geldes (aus Getreide, Holz, Vieh, Hopfen) zwischen 1700 bis 1780 jährlich im Durchschnitt 730.000 Gulden.

also ein Angehöriger des erbländischen Adels[1]). Die Armee bestand aus 3 Kompagnien Fußvolk, 1 Kompagnie Kürassiere und 1 Kompagnie Dragoner; außerdem hielt sich der Bischof eine Leibwache. Von dem Zustand des Landes gibt Sartori in der oben erwähnten Schrift eine recht ungünstige Schilderung. „Eichstädt ist sehr reich an Güterland“, sagt er (S. 169), „desto ärmer sind seine Untertanen“. Besonders im oberen Teile der Altmühl werde ein guter Fruchtbau getrieben, der Überfluß an Getreide verschaffe dem Lande die einzige Nahrung, die Viehzucht sei unbedeutend, was produziert werde, bedürfe das Land selbst. Der Hopfenbau liefere ein Erträgnis von über 300000 Gulden. Die Bearbeitung dieses Produktes ziehe aber auch allerlei liederliches Gesindel aus der oberen Pfalz, aus Bayern und dem Nürnberg'schen herein. Von Manufakturen sei nur eine Spiegelglashütte zu Abenberg von Bedeutung. „Die Regierung wälzt ihr altes untätiges System von einem Jahr auf das andere hinüber“. Der Untertan gerate in immer größere Armut. Die Stadt Eichstädt ziehe aus der Walburgis-Wallfahrt eine jährliche Einnahme von 30000 Gulden, außerdem sei der Ölhandel der dortigen Klosterfrauen noch nennenswert. An den geistigen Anregungen der Zeit nahm das Ländchen so gut wie keinen Anteil. Weckherlin schilt in seinem ‚Grauen Ungeheuer‘ Eichstädt ‚das elendste Nest, worin je ein Bischof nistete‘; schon sein Anblick errege Widerwillen, es sei stets in Nebel gehüllt, als ob die Natur sich schämte, es sehen zu lassen. Der Ort scheine zum Wohnsitz der frühesten Barbarei und der Dummheit wie geschaffen[2]). Indes werden doch dem Bischof, dessen Regierung den größten Teil der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ausfüllte, manche Eigenschaften eines Reformfürsten im Sinne der Zeit zugeschrieben.

Auf dem Regensburger Reichstag unterstützte Eichstädt unter dem Bischof Raimund stets mit Eifer die kaiserlichen Anträge: speziell in den Debatten über den Teschener Frieden im J. 1780 trat es im Fürstenrat nicht nur für die von dem kais. Direktorialgesandten von Borié für notwendig erachteten Klauseln ein, es wollte diese noch entschiedener in österreichischem Sinne gefaßt haben[3]).

II.

Als im Jänner 1784 der Fürstbischof Raimund schwer erkrankte, meldete dies der beim fränkischen und schwäbischen Kreise beglaubigte

[1]) S. Wurzbachs Lexikon 39, 295.

[2]) Cit. von Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt II. 683.

[3]) Ranke a. a. O. I, 38.

kaiserliche Gesandte Graf Hartig sofort nach Wien. Am 13. desselben Monats erhielt er vom Reichsvizekanzler eine Weisung für den Fall des Ablebens des Bischofs. Schon habe der Eichstädtische Domkapitular Graf Cobenzl seine Bewerbung um das Bistum angemeldet und um die kaiserliche Unterstützung gebeten. Auf den ‚desfalls allerhöchst Ihro erstatteten Bericht"[1]) sei die a. h. „Begnehmigung" erfolgt, „gedachten Herrn Domkapitularen in gnädigster Rücksicht seiner trefflichen Eigenschaften und seiner dem hiesigen Hof eifrigst zugethanen wohlverdienten erbländischen Famille durch Ew. Excellenz, welche von Sr. Kais. Majestät auch vorläufig im entstehenden Falle als kaiserlicher Commisarius zu gedachter Wahl allermildest benennet sind, solchergestalten zu unterstützen zu lassen, damit er die bekannten Grundsätze, nämlich die Wahlfreiheit nicht zu stören oder deshalb dem hiesigen Hof eine beschwerliche Verbindlichkeit aufzuladen, wohlbedächtlich beybehalten, [je dannoch der Neoeligendus dem hiesigen Hof verbindlich gemacht][2]) werde; Ew. Excellenz [welchem schon in derlei Wahlsachen die mit rühmlicher Beweisung einzuhaltende Vorsichten bewußt sind], wollen dahero auch solcher Maß sich richten, auch mit den oberwähnten Herrn Domcapitularen sich in ein vertrauliches unverfängliches Verhältnis setzen, [vorzüglich aber darauf Bedacht nehmen, daß so lange der jetzige Fürstbischof lebt, Ihrer von einer durch Ew. Excellenz zu veranlassenden Anregung nicht angebracht und dadurch derselbe zu Vorwürfen und Beschwerdführung nicht verleitet werde, sondern nur in Geheim und mit Behutsamkeit] mit nächstbaldiger Anherosendung eines genauen Verzeichnis sämtlicher Eichstädtischen Domkapitularen und darunter vorhandenen Partheyen den weiteren Erfolg von Zeit zu Zeit einberichten".

Der genannte Graf Cobenzl erscheint in den gedruckten Briefen und Aufzeichnungen der Zeit nirgends, er gehörte also wohl nicht zu der ziemlich großen Zahl seiner Standesgenossen, die damals in der Administration ihrer Stifter, in Gesellschaft und Literatur eine Rolle spielten. Vielleicht ist er identisch mit dem zweiten Sohne des 1770 als Gouverneur der Niederlande verstorbenen Grafen Johann Karl Philipp, Franz Karl, der Domherr von Olmütz, Brünn und Dornick gewesen ist[3]). Freilich war dieser erst 1758 geboren, und noch von 1776 bis 1781 Zögling der Theresianischen Ritterakademie[4]): als Kan-

[1]) Wohl von Seiten des Staatskanzlers; er liegt nicht bei den Akten.

[2]) Die eingeklammerten Stellen sind von zweiter Hand an den Rand des Konzepts nachgetragen.

[3]) Nach Kneschke, Deutsches Adelslexikon 2, 296.

[4]) Nach Gemmell-Flischbach, Album des k. k. Theresianums S. 49; hier wird er nur als Domherr von Olmütz und Brünn genannt.

didat für einen Bischofssitz wäre er da doch schon durch seine Jugend ausgeschlossen gewesen, hätte wohl schwerlich auf die Protektion des Kaisers rechnen dürfen, wenn auch die Verdienste des Vaters, der so lange in österreichischem Staatsdienst gestanden, die Stellung seines älteren Bruders Johann Ludwig Joseph, der seit 1780 den Botschafterposten in Petersburg inne hatte, die Beliebtheit seines Vetters Johann Philipp beim Kaiser einen Anspruch auf Berücksichtigung gaben[1]).

Die Leitsätze der Instruktion für das Verhalten als Wahlcommissarius werden uns noch wiederholt begegnen. Es soll darnach also die Wahlfreiheit des Kapitel nicht nur prinzipiell anerkannt, sondern auch tatsächlich so weit respektiert werden, daß eine offene Parteinahme des Kommissärs für einen bestimmten Bewerber, Versprechungen und Drohungen vermieden werden sollten.

Eben an dem Tag, von welchem die Instruktion des Reichsvizekanzlers datiert ist, starb der Fürstbischof. Der damals beim fränkischen Kreistag in Nürnberg weilende Graf Hartig[2]) schickte sofort, als er die Nachricht erhielt, einen sehr optimistisch gefärbten Bericht — ddo. 19. Jänner — über die Stimmung unter den Eichstädtischen Kapitularen an den Staatskanzler: von 14 Stimmen bezeichnete Hartig 5 als sicher für den Grafen Cobenzl, nämlich die der Domherren Kageneck, Zehmen, Schenk, Walderndorf und Stubenberg; eine sechste, die des Grafen Thurn, als ziemlich sicher; von den übrigen seien zwei, Hagen und Riedheim, der erste durch seinen Bruder, den Reichshofrat, letzterer gleichfalls durch einen Bruder, den Statthalter zu Freudenthal, leicht zu gewinnen. Damit wäre nun allerdings die Majorität bereits gesichert gewesen. Als Gegenkandidaten bezeichnet Graf Hartig die Kapitulare Freiherrn von Groß und zwei Freiherrn von Ulm.

Eine neuerliche Instruktion, vom 15. Februar datiert, wiederholt die Gesichtspunkte der ersten an Hartig ergangenen Weisung; die allgemein führenden Grundsätze seien dem Grafen bereits bekannt, heißt es darin, „daß nemlich wir jedem Domkapitel die ihm zustehende Wahlfreyheit ungestöret belassen, solche in keinem Theil behinderen,

---

[1]) Man möchte eher an einen Oheim der Brüder Johann Ludwig und Franz Karl denken, aber als solcher wird in den genealogischen Werken nur der 1797 verstorbene Vater des Johann Philipp Graf Gundobald verzeichnet. Oder hatte Johann Karl Philipp noch einen älteren Sohn als Johann Ludwig? Kneschke a. a. O. sagt ausdrücklich, er habe nur zwei Söhne gehabt, Wurzbachs Lexikon spricht von zehn Kindern, führt aber von diesen nur den einzigen Johann Philipp an.

[2]) Es ist dies Graf Adam Franz (1724—1783), der Vater des bekannten Staatsmannes und Schriftstellers Franz de Paula Anton H. Er begann die höhere politische Laufbahn als kurböhmischer Minister in Regensburg und war dann Gesandter in München. S. Wurzbachs Lexikon 7, 398.

aber auch nicht zugeben werden, daß selbe von jemand andern widerrechtlich behinderet werde", in der vollkommenen Zuversicht, daß das Eichstädtische Domkapitel „aus ihrem Mittel" einen würdigen Kandidaten wählen werde[1]).

Als nun aber Hartig als kaiserlicher Wahlcommissarius in Eichstädt erschien, mußte er bald erfahren, daß die Sachen keineswegs so günstig stünden, wie er es in seinem Bericht vom 19. Jänner geschildert hatte. Am 14. März kam er an, stieg zunächst in dem Gasthof zur Traube ab, übersiedelte nach der Notifikation seiner Ankunft an das Domkapitel in die Residenz, wollte aber „den großen Caractère eines kaiserlichen Wahlcommissärs noch nicht deployieren" und erschien bloß „in Eigenschaft eines kaiserlichen im fränkischen Kreis bevollmächtigten Ministers". Am 16. März machte er Besuche bei den einzelnen Kapitularen und gab ihnen bei dieser Gelegenheit — seiner Instruktion gemäß — „in schicklicher ohnanstößiger Weise, mithin ohne Bedrohungen noch Versprechungen" zu erkennen, daß es dem Kaiser angenehm wäre, wenn auf den Graf Cobenzl, „dessen bewährte Einsicht, Kenntnis des Hochstifts, Güte des Herzens, Sanftmütigkeit und durchgängige Rechtschaffenheit zuversichtlich von niemand verkannt werden könne, ein vorzüglicher Bedacht genommen werde". Diese Insinuation wiederholte er dann auch bei andern Gelegenheiten „wo es nur schicklich", erzielte aber damit, wie es in seinem Bericht heißt „bey denen wider den Herrn Grafen Cobenzl voreingenommenen Gemütern" dem Domprobsten Freiherrn von Kageneck, dem Domdechanten und Statthalter Freiherrn von Zehmen, dem Domkustos und Kammerpräsidenten Freiherrn von Riedheim, dem Freiherrn von Andlau, dem Domicellarius und geistlichen Ratspräsidenten Freiherrn Eucharius von Ulm, dem Domcantor und ersten Castellan Freiherrn Joh. Baptist von Ulm, dem zweiten Castellan Freiherrn von Eyb und den Freiherren von Thurn und von Stubenberg gar keinen Eindruck. Es wurden also von den seiner Zeit als völlig sicher bezeichneten Stimmen nicht weniger als drei und überdies auch der als vermutlich zu gewinnende Thurn in Frage gestellt, ja zwei davon Zehmen und Stubenberg äußerten sich ebenso wie der Rivale Cobenzls, Baptist von Ulm, mit Heftigkeit gegen den kaiserlichen Kandidaten, andere, wie Groß, Andlau und Thurn betrugen sich in der Folge „auf eine nicht sehr achtbare Art, nämlich mit Hinterlistigkeit, Tücken und bösen Ränken", der alte Herr Dom-

[1]) Konzept (Reichskanzlei, Instruktionen Nr. 5); der Entwurf einer Rede, die der Wahlkommissär vor der Wahl im Domkapitel zu halten hatte, liegt bei. Von dieser siehe noch unten.

probst von Kageneck „mit unbeweglicher Unbiegsamkeit“ und nur Eucharius von Ulm und Eyb „ganz mit Gelassenheit“. So wären denn von den ursprünglichen 5 Stimmen nur zwei, die des Grafen von Schenk und des Freiherrn von Walderndorf, für Cobenzl übrig geblieben; diese bemühten sich, wie der Gesandte bezeugt „rechtschaffen, mit Rat und Tat“ für ihn. Dafür fand Hartig aber auch bei zwei Kapitularherren, auf die er nicht gerechnet hatte, Entgegenkommen, bei dem Grafen von Oettingen-Baldern („welchen der Herr Freiherr von Groß vor der Hand auf eine sehr unedle und höchst verwerfliche Weise selbst gegen mich und meine mit der größten Vorsicht durchgehend bemessene Benehmungsart aufzubringen getrachtet, so aber nach der alsbaldigen Aufklärung gedachten Freiherrn von Groß selbst zum größten Nachteil gereichet hat“) und bei dem Freiherrn von Hagen, den allerdings schon der Jännerbericht Hartigs als leicht zu gewinnen bezeichnet hatte. Hagen hielt auch „ungeachtet der von Groß und von Thurn ihn irre zu machen suchten“ ‚bis ans Ende‘ getreulich bei Cobenzl aus.

Am 24. März ‚deployierte‘ Hartig endlich den „großen caractère eines kaiserlichen Wahlcommissarius“, bezog ein vornehmes Appartement im fürstbischöflichen Schloß und hielt dann im Kapitelsaal unter einem Baldachin seinen Vortrag, in dem er u. a. sagte: Se. kais. Majestät habe nicht unterlassen wollen, die Kapitulare gnädigst und wohlmeinend zu erinnern und zu ermahnen, sie mögten bey ordentlich vorgehender dieser Wahl ihren dem alleinenden Gott, kaiserlicher Majestät und dem Reich, auch dem Fürsten- und Bistum schuldigen Treu und Pflichten nach ihre Gedanken und Ratschläge und Stimmen zur Wahl auf einen solchen zu richten, welche der Kirchen sowohl als dem Eichstädtischen Land und Unterthanen als ein guter Hirt und getreuer recht deutsch gesinnter Patriot wohl vorstehen ... Ihro kön. kays. Majestät als Römischem Kaiser und Obristen Lehenherrn angenehm, mithin dem Reich lieb, wert und nützlich seyn könne“. Der Domdechant von Zehmen versicherte in seiner Antwort, „sie würden einen wählen, der ... dem werthen deutschen Reiche als ein patriotisch denkender Reichsfürst wohl anstehen würde“.

Sowohl die Ansprache wie die Entgegnung war herkömlich, ohne individuelle Note[1]). Es wurde, wie die Wahlakten ausweisen, bei solchen Gelegenheiten in nur wenig variierten Worten immer dasselbe gesagt.

Am 26. fand der erste Wahlgang statt. In diesem fielen auf den Freiherrn von Zehmen, den Graf Hartig in seinem ersten Bericht als

---

[1]) Die Ansprache folgt genau dem Entwurf der Staatskanzlei. S. oben.

Kandidaten gar nicht in Betracht gezogen hatte, sechs, auf Cobenzl nur vier Stimmen (Hagen, Öttingen, Schenk und Walderndorf), die übrigen vier Stimmen waren auf vier Kandidaten zersplittert. Der zweite Wahlgang ergab dasselbe Resultat, im dritten fiel Öttingen mit Wissen und im Einvernehmen mit Cobenzl, der die Sache nun wohl aufgab, zu Groß ab, der bis dahin nur die Stimme des Thurn gehabt hatte; der vierte Wahlgang änderte hieran nichts, durch den fünften bekam Zehmen sieben Stimmen. Hierauf ging Cobenzl mit seinen vier Stimmen zu Zehmen über und so wurde dieser am 27. März im sechsten Wahlgang einstimmig gewählt. Sofort erfolgte in der Domkirche die feierliche Installation, der der Wahlcommissarius, wieder unter einem Baldachin, auf der Evangelienseite des Hochaltars gegenüber dem des Bischofs beiwohnte: bei der Hauptzeremonie ging er dem Neugewählten „bis zur untern Staffel“ seines Sitzes entgegen. Am 28. legte Hartig „den großen Caractère“ wieder ab, vertauschte die Prunkgemächer mit seiner ersten Wohnung und machte Abschiedsvisiten; am 29. reiste er ab.

Der Versuch des kaiserlichen Hofes auf die Wahl Einfluß zu nehmen war also diesmal mißglückt. In einem gleich nach dem Wahlakt abgefaßten Bericht an den Staatskanzler (ddo. 27. März) führt Hartig die unerwartete Wahl von Zehmens darauf zurück, daß sich bei dessen hohem Alter und seiner Kränklichkeit die Ehrgeizigen Hoffnung auf eine baldige Wiedererledigung des Bistums machen konnten: „Es fällt sogleich in die Augen“, meint der Berichterstatter, „daß der größte Teil der hiesigen Kapitularen nicht sowohl das Beste des Landes als vielmehr den leidigen Eigennutz hiebey zur Absicht gehabt haben, denn nebstdeme daß durch die Erhebung des Freiherrn von Zehmen .... die Domdechantenstelle und allem Anschein nach durch den baldigen Tod des Freiherrn von Kageneck die Domprobstenstelle demnächst erledigt werden wird, hegen sie auch die Hoffnung, daß, da den neuerwählten Fürsten die Last des Alters sehr sichtbarlich zu drücken beginnt, bald wieder eine neue Sedisvacanz eintretten könne, unter welchen Umständen diese Herren sich immer sehr gut zu befinden pflegen“. Hartig versichert, Cobenzl durchzubringen sei ganz unmöglich gewesen, man könne von Glück sagen, daß die Wahl nicht auf Groß gefallen sei.

Nach Augsburg, seinem gewöhnlichen Amtsitz, zurückgekehrt, verfaßte Hartig einen ausführlichen Schlußbericht, in welchem er sich auch über die Verhältnisse des Hochstiftes im Allgemeinen verbreitet. Er urteilt sehr ungünstig über sie, doch stimmt, was er sagt, mit den andern gleichzeitigen Schilderungen von Eichstädt so ziemlich überein und wir dürfen nicht annehmen, daß die Verstimmung über seinen diplomatischen Mißerfolg seinen Bericht wesentlich beeinflußt habe.

„Dieses Hochstiftland“, so heißt es in dem Bericht, „ist im Gegenhalt der anderen um- und nebenliegenden kleinen Staaten auf eine auffallende Art elend und verarmt. Es hatte beim Absterben des letzten Fürstbischoffen . . 800000 Gulden Schulden und während dieser letzten Sedisvacanz, die doch nur etwa zwei Monate dauerte, sind von dem regierenden Domcapitel noch 200000 Gulden dazu gemacht worden. Durch die vorherige schlechte Administration wo die Beamte die landesherrliche Gefälle fast allein für sich genossen, sind die Einkünfte von Jahr zu Jahr vermindert, die Ausgaben hingegen vergrößert worworden; man hat solchem nach die Steuern der Untertanen dermaßen erhöhet, daß statt der vorherigen 2 1/2 Steuern (sic.) diese Anlage auf 3 1/4 Steuern hinaufgetrieben worden, dadurch sind aber die Unterthanen so heruntergekommen, daß sie zwar die Steuer auf den erhöhten Fuß bezahlt haben, in andern Abgaben dagegen fast durchaus zurückgeblieben sind“. Man gedenke nun, „dem überhandgenommenen Unwesen dadurch abzuhelfen, daß man sich von dem neuen Fürsten bei der Wahl das Versprechen hat machen lassen, einen geschickten, auch allenfalls ausändischen Mann als Hofkanzlern oder geheimen Referendarium aufzunehmen und die fürstlichen Räthe und Beamte, welche in der That durchgängig gar nicht viel werth sind, durch dieses wahrlich nicht übel ausgedachte Wirkungsmittel in bessere Ordnung und Genauigkeit halten zu können“.

Wir wissen nicht, ob der neue Bischof Johann Anton III., der bis 1790 regierte, einen solchen Reformator seines verrotteten Staatswesens wirklich gesucht hat, gefunden dürfte er ihn jedenfalls nicht haben. Der neueste Geschichtsschreiber des Hochstiftes bezeichnet zwar den Freiherrn von Zehmen als Gegner der Jesuiten und gemäßigten Aufklärer[1]), aber er weiß weder von einer Reorganisation der Verwaltung noch von der Berufung einer auswärtigen Kraft für diesen Zweck etwas zu erzählen.

Der Bericht geht dann zu einer Charakteristik der einzelnen Kapitulare über.

„Was hienächst die Eigenschaften und Gesinnungen der sämmtlichen Domkapitularen und insonderheit des neu erwählten Fürstens Johann Anton aus dem altadelig sächsischem Geschlecht der Freiherrn von Zehmen anbelangt, so ist derselbe dermalen schon im 66. Jahre seines Alters; er war bei weiland König Karl VI. glorwürdigen Andenkens Kammerknabe, ein guter, redlicher und gottesfürchtiger Herr, der wehrend seiner durch 23 Jahre geführten Domdekanatwürde mehrfältige Proben seiner Gesinnung gegeben,

---

[1]) Sax, a. a. O. II. 685 ff.

auch viele Einsicht und Kenntnis in Angelegenheiten des Hochstifts sich beygelegt hat[1]).

Der Herr Domprobst Freiherr von Kageneck ist dem kayserlichen Hof vom Herzen ergeben und in seinen Handlungen ein rechtschaffener Mann, doch aber von einem ganz unbiegsamen Eigensinn[2]).

Auch der schon lange Jahre seines Gesichtes beraubte Kapitular Freiherr von Hagen denkt sehr gut für den a. h. Hof, hat stattliche Kenntnisse und ist von einer philosophischen Denkungsart[3]).

Der Domscholaster, Herr Graf von Oettingen-Baldern hat sich durch sein dermaliges Betragen bey der Wahl in Worten und Handlungen ungemein devot bezeigt, besitzt bey seinem hohen Alter einen überaus lebhaften und nicht minder satyrischen Geist, ist sehr bemittelt, weis aber auch einen anständigen Aufwand mit einer genauen Sparsamkeit zu vereinbaren.

Der Domkustos Freiherr von Riedheim ist ehrgeizig; von seiner Gesinnung läßt sich wenigstens durch die Zeit des fürgedauerten Wahlgeschäftes eben keine Abneigung gegen den kays. Hof mutmaßen; im übrigen sind seine Begriffe einigermaßen beschränkt[4]).

Der Kapitular Freiherr von Andlau, aus einem elsässischen Geschlecht, läßt wenig Neigung zu dem durchlauchtigsten Erzhaus verspüren, ist von keiner feinen Lebensart, heftig, dem Wohlleben ergeben, hat dermalen durch Vorschub des neuerwählten Fürstbischofen die größte Hoffnung zur Domdechantenstelle, da er für selben die stärkste Betriebsamkeit bey der Wahl bezeigt hat[5]).

Der Domcellarius Freiherr von Groß ist wegen seines nicht gut gearteten Karakters von den übrigen Domcapitularen mit alleiniger Ausnahme

---

[1]) Er war nach Sax a. a. O. geb. zu Herrieden am 25. November 1715 und studierte in Eichstädt und Ingolstadt. Daß er Page und Hofkavalier bei Karl VI. gewesen, führt Sax gleichfalls an. 1737 wurde er Domherr in Eichstädt, ging dann erst nach Rom an das Collegium Germanicum und erlangte 1757 die Würde eines Domdechanten.

[2]) Gemmel-Flischbach a. a. O. S. 26 verzeichnet drei Angehörige der freiherrl. Familie von Kageneck (Kagenegg), die zwischen 1752 u. 1755 Zöglinge des Theresianiums waren. Die Familie stammt aus dem Elsaß (Kolmar), eine Linie übersiedelte im 17. Jahrh. nach dem Breisgau. Kneschke, Deutsches Adelslexikon.

[3]) Vielleicht ein Bruder des Joh. Nep. Freiherrn von Hagen, der als Reichshofratspräsident, Geh. Rat u. Ritter des goldenen Vließes 1788 starb und der letzte seines Stammes war. (Krones, Handbuch 4, 480) Schon um 1728 war ein Joh. Hugo von Hagen Domprobst zu Eichstädt und Domherr in Speyer. Kneschke a. a. O. 4, 146.

[4]) Langs bayrisches Adelsbuch (1815) verzeichnet einen Marquard Freiherrn von Riedheim, Domherrn von Eichstädt, der aber erst 1761 geboren sein soll; er wäre daher 1781 noch ebenso blutjung gewesen wie Franz Cobenzl. Ein Riedheim war übrigens schon im 17. Jahrhundert Fürstbischof von Eichstädt (ibid.).

[5]) Über die Andlau s. Kneschke, Adelslexikon I, 78; dieser Domherr ist nicht verzeichnet.

des Freiherrn von Thurn durchaus verhasst, dabey von sehr geringen Fähigkeiten, auch ganz eigenem Stolz und ein aufgelegter Heuchler[1]).

Der Kapitular Eucharius Freiherr von Ulm ist schlau, unverläßlich, scheinfromm und ein Andächtler, hingegen ist der Dom-Cantor Johann Baptist Freiherr von Ulm heftig, gefährlich und im Stande ohne alle Rücksichten auf seinen sich vorgesetzten Zweck zu dringen. Man darf ihn auch nicht unter die Gutgesinnten zählen[2]). Ebensowenig kann man sich von dem Kapitularen Freiherrn von Eyb, welcher sehr zurückhaltend ist und das Gold liebt, in irgend einem Falle einige Devotion für den kaiserlichen Hof versprechen[3]).

Wohl aber ist der Herr Graf Schenk von Castel ein wohldenkender gutgesinnter Kapitular, der offenkundigermaßen die Erfüllung seines gebenden (sic) Wortes sich jederzeit zum unverbrüchlichsten Gesätz zu machen pflegt. Die Billigkeit ist die alleinige Richtschnur seiner Handlungen, übrigens läßt er sich die Angelegenheiten des Hochstiftes nicht eben zu Herzen gehen[4]).

Der Kapitular Herr Graf von Cobenzl zeichnet sich mit seiner Sanftmut, Bescheidenheit, Güte des Herzens, Billigkeit und Rechtschaffenheit ganz vorzüglich aus, hat Geistesfähigkeiten und gute Einsichten; seine Devotion zu dem kais. a. h. Hof ist unbegrenzt.

Ganz das Gegenteil ist der Kapitular Freiherr von Thurn, welcher sich von dem von Groß gänzlich leiten läßt; auf seine Devotion darf man sich nicht die geringste Rechnung machen.

Der Kapitular Graf von Walderndorf hat viel Verstand und Entschlossenheit, ist unternehmend, dabei aber fein und nicht selten auf eine allzu übertriebene Art tätig. Bey dieser Wahlangelegenheit hat er sich ungemein devot bezeigt[5]).

Endlich ist der Kapitular von Stubenberg, nebst dem Grafen von Cobenzl der einzige erbländische Vasall und gleich devot gesinnt, dabey aber von der größten Gewissensbangigkeit und der Andacht ganz ergeben, von einem erbaulichen Lebenswandel und ein ausgezeichneter Freund der erloschenen Gesellschaft, deren Leitung er blindlings zu folgen pflegt[6])“.

Man wird die Porträtkunst des Grafen Hartig nicht besonders hoch veranschlagen können; der Hauptgesichtspunkt, nach welchem er einen jeden

---

1) Groß von Trockau: über die Familie s. Kneschke a. a. O. 4, 57.

2) Freiherren von Ulm finden sich im 18. Jahrh. fast in allen Hochstiften. Den Joh. Baptist führt Kneschke a. a. O. 9, 334 als den jüngsten von 5 Söhnen des Freiherrn Joh. Ludwig an, den Eucharius dagegen erwähnt er nicht.

3) Über die Familie s. Kneschke a. a. O. 3, 277. Die Linie Pfauen war im Eichstädtischen seßhaft. Von 1496—1535 war ein Eyl Fürstbischof v. E.

4) Zwei Grafen Schenk de Castell, einen Josef und einen Rudolf, verzeichnet Gemmel-Flischbach a. a. O. S. 27 als Zöglinge des Theresianums 1753—1754. Über die Familie s. Kneschke a. a. O. II, 234. Dieser wird nicht genannt.

5) Über dieses Nassauische Rittergeschlecht s. Kneschke a. a. O. IX 444. Unser Kapitular wird nicht genannt.

6) Joseph Stubenberg (1740—1824) war der Mann der Zukunft: er wurde nach dem Tode v. Zehmens zum Bischof gewählt und war der letzte Fürstbischof.

beurteilt, ist das Maß von Ergebenheit gegenüber dem kaiserlichen Hof; auch auf die der verschiedenen Domkapitel mochte ja in Krisen, wie die von 1779 war und wie sie die folgenden Jahre wieder brachten, Wert zu legen sein. Was im übrigen zur Charakteristik der einzelnen Mitglieder beigebracht wird, ist recht dürftig. Aber immerhin sind es doch Beiträge zur Kenntnis einer sozialen und politischen Klasse, die im Westen und Südwesten des Reiches eine nicht unbedeutende Rolle spielte und von der uns bis jetzt nur einzelne hervorragende Persönlichkeiten, ein Franz von Fürstenberg, ein Karl von Dalberg, ein Sigismund von Bibra, ein Lothar Stadion ein Anton Sigmund von Beroldingen, ein Willibald von Hohenfeld, ein August Graf von Limburg-Stirum näher bekannt geworden sind[1]). Dass man sich aber auch für die Masse der übrigen nicht mit der summarischen Charakteristik wird zufrieden geben dürfen, mit der der Freiherr von Knigge in seinem „Umgang mit Menschen" sie abtut[2]), lernt man aus diesen flüchtigen und ungeschickten Skizzen des Eichstädtischen Kapitels um 1781. Die Typen deutscher Domherren aus den letzten Zeiten des alten Reiches, die Johannes von Müller in seinen „Briefen zweier Domherrn" (1786)[3]) und, beinahe zwanzig Jahre später, Josef Görres in seinem Dialog vom Wiener Kongreß gezeichnet hat[4]), sind aus ihrer geistigen Elite genommen; der Bericht des Grafen Hartig gibt uns eine Vorstellung vom Mittelschlag.

III.

Ungefähr zur selben Zeit, als der Eichstädter Bischofsstuhl erledigt wurde, stand auch in Bamberg und Würzburg, welche beiden Stifter damals in der Hand des Franz Ludwig von Erthal vereinigt waren, eine Sedisvacanz in Aussicht. Graf Hartig berichtet darüber zuerst ddo. Augsburg, wo sein gewöhnlicher Sitz war, 24. Jänner 1781.

Doch resignierte er nach der Säkularisation nicht und blieb geistlicher Oberhirt bis zu seinem Tode. Er war ein geborener Grazer und ein Neffe seines zweiten Vorgängers des Fürstbischofs Raimund. Er soll wahrhaft väterlich regiert haben und starb hoch betrauert von seinen ehemaligen Untertanen. S. Sax, a. a. O. 366 ff.; andere Literatur bei Wurzbach 40, 146.

[1]) Über den letzteren als Domherrn's. die soeben erschienene lehrreiche Studie von Wille: Neujahrsblatt der Badischen Historischen Kommission f. 1913 S. 14 f.

[2]) Knigge sagt, zu ihrem Umgang brauche man nur „Appetit zum Essen und Trinken, mutwillige, ein wenig faunische Laune und Stillschweigen über gelehrte Gegenstände" mitzubringen.

[3]) Nach (Hormayr) Lebensbilder aus den Befreiungskriegen I, 353, soll unter dem jüngeren Briefschreiber Lothar von Stadion dargestellt sein.

[4]) Der Kaiser und das Reich. Ein Gespräch. Polit. Schriften herausgegeben von Marie G. II. 319 cf.

Was Bamberg betrifft, — denn Hartig sieht voraus, daß diesmal nicht wieder für beide Bistümer eine Person gewählt werden würde — so kämen seiner Meinung nach der Domdechant Philipp Ernst Ereiherr Voit von Salzburg[1]) und der Kammerpräsident Karl Dietrich Freiherr von und zu Guttenberg als Kandidaten in Betracht[2]). Hartig kennt beide. Voit sei sehr gut gesinnt, Guttenberg habe sich bei Hartigs letztem Aufenthalt in Bamberg beflissen gezeigt, gleichfalls so zu erscheinen, aber die Familie Guttenberg habe sich seines Wissens bisher um den kais. Hof „nicht viel Mühe gegeben". Dem Voit könne sein allzugroßer Hang zur Freigebigkeit schaden, doch habe er die meisten Aussichten. In Würzburg würden als Bewerber genannt: der Dechant zu Homburg Johann Gottfried Freiherr von Greiffenklau[3]), der Statthalter zu Erfurt Karl Theodor von Dalberg[4]) und der Domdechant zu Mainz Freiherr von Fechenbach[5]). Greiffenklau habe großen Anhang von Verwandten und Freunden, er wie seine Familie hätte sich gegen das Erzhaus immer gutgesinnt gezeigt; Dalberg kenne Hartig nicht, doch vermutet er, „es dürfte sich von diesem sonst so gelehrten und achtungswerten Domherrn eine vorzügliche und sich auszeichnende Ergebenheit nicht allerdings zu versprechen sein", dagegen könnte auf die Devotion des von Fechenbach um so zuversichtlichlicher gebaut werden „als sein nicht immer gleich gut gesinnter" Oheim, der Würzburgische Kapitular und Reichstagsgesandte Freiherr von Fechenbach, nun verstorben sei und ihn also nicht mehr leiten könne.

Der nächste Bericht, vom 3. Februar besagt, Dalberg und Fechenberch hätten sich vereinigt, daß wenn einer von ihnen in Würzburg

---

[1]) Über die Familie s. Lang, Adelsbuch. Über die Persönlichkeit dieses Philipp Ernst habe ich nichts finden können.

[2]) Lang a. a. O. S. 144 verzeichnet drei Guttenberge als Domherrn von Bamberg in den letzten Zeiten des Reiches, aber alle drei wären nach seinen Angaben doch zu jung, als daß sie hier in Betracht kämen (geb. 1768 und 1770); übrigens stimmen die Vornamen nicht. Ein Friedrich Karl Dietrich war nach Lang Domherr von Mainz, Würzburg und Eichstädt, nicht von Bamberg; auch er übrigens 1767 geboren.

[3]) Kneschke a. a. O. IV, 24, verzeichnet aus dieser Zeit nur einen Franz Karl Aloys von Greiffenklau-Volraths, der 1819 als Domherr von Freiburg starb. Von 1749—54 war ein Karl Philipp von G. Fürstbischof von W. s. Clarmann Geschichte des Hochstiftes W. (1792) S. 282.

[4]) 1779 Domprobst zu Würzburg, 1780 Domscholastikus. S. Beaulieu-Marconnay a. a. O. I, 36.

[5]) Georg Karl Freiherr von Fechenbach, derselbe, für dessen Wahl zum Coadjutor in Mainz sich später Österreich bemühte. Nach dem Tode Franz Ludwigs (1795) wurde er zum Bischof von Würzburg gewählt, wurde bei der Säkularisation pensioniert und starb 1808. S. Kneschke a. a. O. 3, 212.

gewählt werde, er dem andern in Mainz beistehen werde, wo die Gesundheitsumstände des Kurfürsten gleichfalls eine baldige Sedisvacanz in Aussicht stellten. In Bamberg sei auch noch Kapitular Freiherr von Buseck als Kandidat aufgetreten[1]); Guttenberg gebe sich nun auch um Würzburg Mühe, doch wäre Bamberg schon wegen des darauf haftenden Kreisdirektoriums einem gut kaiserlich gesinnten Bewerber, wie es Voit sicher sei, zu wünschen.

Inzwischen hatte der Reichsvizekanzler Graf Colloredo auf Aufforderung des Staatskanzlers vom 1. Februar diesem seinen Standpunkt in der Sache klar gelegt: er sei dafür, einstweilen nichts in der Angelegenheit zu tun, „indem nach Erfahrung in denen beiden Domkapiteln eine besondere Berechnungsart bei Wahlen sich ergeben hat, dass darin die Parthien sich gleich aus eigenem Trieb auf den zu wählenden verbinden und demjenigen, welchem der hiesige Hof besonders begünstigen zu wollen geneiget, vormals durch solche Unterstützung geschadet worden, mithin dadurch der hiesige Endzweck leicht verfehlet würde. Da sonach in beeden Stiftern fast die mehreste dem hiesigen Hof zugethan zu seyn sich bisher ergeben hat, somit einem (oder) dem andern schon jetzo vorzügliche Begünstigung zu leisten nicht ausgiebig noch nützlich wäre, so dürfte rätlich erscheinen, für jetzo von hieraus eine weitere Bewegung nicht zu veranlassen“. Hiemit erklärte sich Fürst Kaunitz (Schreiben vom 5. Februar) ganz einverstanden. Da sich nun auch das Befinden des erkrankten Fürstbischofs bald besserte, wurde die ganze Sache fürs nächste gegenstandslos. Aber vier Jahre später kam sie infolge der „immer schwächlichen Gesundheitsumstände“ Ludwig von Erthals wieder aufs Tapet; allerdings sah man diesmal eine Sedisvacanz nicht als nahe bevorstehend an und dachte nur an die „Bestellung eines Coadjutors“, wie 1780 in Köln und Münster, 1787 in Mainz und Worms, 1788 in Konstanz. Der damalige kais. Gesandte am fränkischen Kreis, Graf Trautmannsdorf, Nachfolger des 1783 verstorbenen Grafen Hartig, vindizierte sich in einem Bericht an den Reichskanzler vom 7. März 1785 das Verdienst „gelegentlich der nicht entfernt scheinenden Mainzer Wahl“ diesen „noch ganz rohen Gedanken“ gefaßt zu haben. Der Fürstbischof selbst dürfte dafür zu haben sein, indem derselbe „wie schon aus dem über den Befund des fränkischen Kreises erstatteten Hauptbericht hervorgehe“, für das Wohl seiner Unterthanen „so sehr beseelet“ sei, daß er sich vor allem einen Nachfolger wünsche, der in seinem Sinne weiter regiere, ferner einsehe, daß nur ein Bischof, „der

---

[1]) Christoph Franz von Buseck drang dann 1795 in Bamberg durch und war der letzte dortige Fürstbischof.

sich auf eine ansehnliche Macht stützen könne, dem Übergewicht Preußens, entgegenwirken könne": beide Gesichtspunkte habe der Fürstbischof ihm — Trautmannsdorf — in Bamberg „offenherzig" dargelegt. Trautmannsdorf dachte nun an niemand geringeren, als an den Kurfürsten von Köln, Erzherzog Maximilian, als künftigen Koadjutor auch dieses Hochstiftes, der in dieser Stellung dem Erzhause besonders bei einem künftigen Heimfall der Ansbach-Bayreuthischen Lande an Preussen sehr nützlich sein könne. Nun hege überdies der gegenwärtige Fürstbischof einen großen Enthusiasmus für Maximilian von Köln und dessen Regierungsgrundsätze. Trautmannsdorf empfiehlt aber das strengste Geheimnis, bei keinem der Kapitulare dürfe ein Anwurf geschehen; es müßte überhaupt „bei dem bekannten Grundsatz kaiserlicher Majestät, in allen geistlichen Wahlen die Sache dem Scheine nach erliegen zu lassen", die weitere Negotiation dem Kurfürsten von Köln überlassen werden und auch die nur, wenn der Fürstbischof auf eine vorsichtige Anspielung eingehe. Ein nicht ganz unbedeutender Aufwand werde freilich nötig sein. Die bevorstehende Mainzer Wahl müsse benützt werden: wenn eine Person, die Beziehungen zum fränkischen Kreise habe, dort in Betracht komme, so könnte der kaiserliche Hof seine Unterstützung unter der Bedingung in Aussicht stellen, daß von derselben in der Bamberg-Würzburg'schen Koadjutorfrage ein Gegendienst geleistet werde. In Bamberg, wo man weniger preussisch gesinnt sei als in Würzburg, werde die Sache weniger Schwierigkeit haben. Doch müßten auch die auswärtigen Höfe interessiert werden, besonders der russische Gesandte beim Kreis, Romanzow, der sehr beliebt sei.

Der Plan konnte schon deshalb zu nichts führen, weil es zu gar keiner Koadjutorswahl kam. Wahrscheinlich wollte der Fürstbischof, der bekanntlich noch zehn Jahre lebte, nichts davon wissen. Auch hätte Preussen damals in der Blütezeit des Fürstenbundes gewiß nicht die heftigste Gegenwirkung versäumt[1]). Aber Trautmannsdorf scheint den besonderen Ehrgeiz gehabt zu haben, in den süd- und westdeutschen Stiftern das Ansehen des Kaisers wieder zu erwecken. Es ist derselbe Ferdinand Trautmannsdorf, der hernach in den belgischen Wirren eine Rolle spielte und nach dem Frieden von Lunéville kurze Zeit an der Spitze der österreichischen Regierung stand: man hat ihn

[1]) Erdmannsdörfer, der 1885 diese Aktenstücke eingesehen hat, machte davon keinen Gebrauch. In der akademischen Rede ‚Aus den Zeiten des Fürstenbundes', die aus dem Spätherbst desselben Jahres stammt, gedenkt er des Planes auf Bamberg und Würzburg nicht, dagegen spricht er (S. 12) von einem solchen auf Paderborn und daß Freising, Augsburg und Konstanz an toskanische Prinzen gebracht werden sollten, was er aus Rankes Fürstenbund (S. oben) entnehmen konnte.

als einen Vorläufer Philipp Stadions bezeichnet[1]). Damals war er — 1749 geboren — noch jung und offenbar voll Tatendrang. Auch in den Unterhandlungen mit den fränkischen Kreisständen, den Durchzug kaiserlicher Truppen nach den Niederlanden betreffend, legte er viel Eifer und Geschick an den Tag.

IV.

Noch im Sommer desselben Jahres wurde Trautmannsdorf zum Gesandten am kurmainzischen Hofe ernannt. Eben wurden die letzten Verhandlungen geführt, die den formellen Beitritt des Kurfürsten zum Fürstenbund zur Folge hatten: für eine entscheidende Gegenwirkung des jungen Diplomaten, auch wenn sie nicht von vornherein aussichtslos gewesen wäre, war es jedenfalls zu spät. Aber sofort rechnete der Graf wieder auf andere Möglichkeiten, die kaiserliche Partei im westlichen Deutschland zu verstärken. Eben damals wurde der Versuch gemacht, dem Erzherzog Maximilian auch die Nachfolge in Hildesheim und Paderborn zu sichern: sehr wahrscheinlich, daß Graf Trautmannsdorf auch da seine Hände im Spiel gehabt hat[2]). Freilich als der Plan ruchbar wurde, erregte er bei den am Fürstenbunde interessierten Reichsständen eine besondere Verstimmung und hat vielleicht gerade zum Abschluß desselben beigetragen[3]). Aber wenn auch diese Idee bald wieder fallen gelassen werden mußte, so wollte man die beiden Stifter doch wenigstens nicht einem antikaiserlich gesinnten Kandidaten zufallen lassen. Trautmannsdorf lenkte die Aufmerksamkeit des Wiener Hofes auf Franz Egon Freiherrn von Fürstenberg, den Bruder des berühmten Franz Friedrich Wilhelm. Wohl habe dieser letztere bei der letzten Koadjutorwahl in Münster die antikaiserliche, gegen die Wahl des Erzherzog Maxmiilian agitierende Partei geführt, aber Franz Egon sei gut kaiserlich[4]). Wirklich wurde dieser, als es ein Jahr darauf zu einer Koadjutorwahl in Hildesheim und Paderborn kam, gewählt und folgte nach dem Tode des Freiherrn von Westfalen diesem in beiden Bistümern. Selbstverständlich entfaltete der Graf eine besonders eifrige

---

[1]) Buchholz in der A. D. B. 38, 524.

[2]) Am 26. Juli 1785 berichtet er nach Wien, der Bischof von Hildesheim (Friedrich Wilhelm Freiherr von Westfalen) sei sehr krank, der Kapitular von Brabegg, der sich im Falle der Erledigung des Bistums darum beworben hätte, gestorben. Er knüpft keine weiteren Folgerungen hier an, doch hat er offenbar den Hintergedanken, es ließe sich vielleicht nun dort etwas für den Erzherzog versuchen.

[3]) Nach Ranke, Fürstenbund I 227.

[4]) Bericht vom 7. August 1785. Über Franz Egon Fürstenberg s. die A. D. B. 7, 306.

Tätigkeit, als es dann 1787 zu den Koadjutorwahlen in Mainz und Worms kam. Wie er in Mainz zu Gunsten Fechenbachs wirkte, dann, als sich die Unmöglichkeit herausstellte diesen durchzubringen, den leicht bestimmbaren Dalberg wenigstens zu einer gewissen Garantie einer nicht gerade antikaiserlichen Tendenz zu bewegen suchte, ist bekannt[1]). Aber er hat auch lange bevor sich der Kampf um die Koadjutorie in Worms entspann, auch auf dieses Stift im Interesse des Erzherzogs sein Augenmerk gerichtet. Am 3. Oktober 1785 berichtete er nach Wien, es sei ihm im strengsten Vertrauen eröffnet worden, daß Erzherzog Max dort Aussicht habe zum Koadjutor oder im Falle einer baldigen Sedisvacanz sogar zum Bischof gewählt zu werden; die Sache sei dringend, denn auch von preussischen Anschlägen auf dies Stift habe er erfahren, ein gewisser Gerken(?) halte sich derzeit als Agent des Berliner Hofes in Worms auf. In einem folgenden Schreiben — vom 7. Oktober — macht er aufmerksam, daß die Kurfürstin von der Pfalz in Worms einen sehr großen Einfluß habe; Erzherzog Max möge sie in Mannheim besuchen. Aber erst zwei Jahre später kam die Frage einer Koadjutorswahl in Worms in Fluß und von einer Kandidatur des Erzherzogs wurde ganz abgesehen. Der kaiserliche Hof beschränkte sich diesmal auf die Rolle eines Beobachters. Die entscheidende Anregung kam von Mainz. Karl von Dalberg kandidierte; das Domkapitel wollte zuerst einen Freiherrn von Hohenegg wählen. Übrigens wurden diesmal Bedenken in Rom erhoben: Mainz und Worms seien keineswegs immer verbunden gewesen. Auch das Überhandnehmen der Koadjutorwahlen scheint Anstoß erregt zu haben. Wenigstens liegt bei den Wiener Akten über die Wormser Wahl ein Verzeichnis der Koadjutorwahlen, die seit einem Jahrhundert in Deutschland stattgefunden hatten, ferner ein Auszug aus einem Abschnitt von Häberleins „Neuer Historie“ 9. Band (1771), der den Gegenstand behandelt[2]). Wie die Sache dann doch ziemlich glatt zu Gunsten Dalbergs verlief, ist wiederum bekannt[3]).

V.

Zum Schluß noch einige Mitteilungen aus den Akten zur Freising'schen Wahl von 1788. Zwar das kaiserliche Interesse war hier kaum ernstlich in Frage gestellt; es wird wohl eine „Gegenpartei“ er-

---

[1]) Vgl. hiezu außer der von Buchholz in der A. D. B. verzeichneten Literatur noch Schlitter in den Anmerkungen zu der Geheimen Korrespondenz Joseph II. mit T. (1902) S. 534 u. f.

[2]) Coadjutorwahl in Worms 1787, Geistliche Wahlsachen Fasc. 44[b] Paket n.

[3]) S. Beaulieu-Marconnay a. a. O. I. 101 ff.

wähnt, doch scheint ihre Opposition gegen die vom Wiener Hof gewünschte Persönlichkeit nicht sehr bedeutend gewesen zu sein. Aber die Wahl hat dadurch ein besonderes Interesse, daß sie die einzige ist, für die eine persönliche Weisung des Kaisers an den Reichsvizekanzler vorliegt.

Am 13. Mai 1788 wandte sich der Fürstbischof von Regensburg Maximilian Prokop von Törring-Dettenbach[1]) direkt an den Kaiser mit der Bitte um Unterstützung bei der vermutlich baldigen Wahl in Freising, indem der Gesundheitszustand des dortigen Fürstbischofs so mißlich sei, daß an seinem Aufkommen gezweifelt werde: „Mir als einem der ältesten dasigen Domkapitulare ist die äußerst drückende Lage dieses Hochstiftes (mit einer Schuldenlast von 500000 fl.) nicht unverborgen“, schreibt Kandidat, würde man einen Bewerber wählen, der auf die Einkünfte von Freising angewiesen wäre, so werde dies dem Bistum zum völligen Ruin gereichen. Man erinnert sich, daß ein ähnliches Argument auch vom Kurfürsten von Mainz geltend gemacht wurde, als es sich um die Wahl Dalbergs zum Koadjutor in Worms handelte, da ja dieser bereits auch in Mainz die Nachfolge gesichert hatte; es war überhaupt die übliche Motivierung für die unkanonische Vereinigung zweier oder mehrerer Reichsstifter in einer Hand.

Am 15. März 1788 segnete Fürstbischof Ludwig Joseph[2]) wirklich das Zeitliche. Am 19. berichtete der Reichsvizekanzler an den Kaiser über die Erledigung des Stiftes und untersützte das Gesuch Törrings. Der wirtschaftliche Verfall des Bistums sei durch beim Reichshofrat anhängige gerichtliche Handlungen erhärtet, der Kandidat sei von dem kais. Concommissarius Grafen Lehrbach als „von devoter Gesinnung gegen den kais. Hof“ gerühmt worden, er habe sich nie zu der diesem „abgeneigten Parthey“ verleiten lassen, habe Aussichten im Kapitel und auch der kurpfälzische Hof, auf den viel ankomme, sei ihm geneigt. Doch rät Colloredo, daß eine eventuelle Unterstützung „jedoch unter genauer Beybehaltung des Grundsatzes der dem Domcapitel vollkommen belassenden Wahlfreyheit und ohne jemanden anderen ex gremio ein Exclusivum zu geben, gewährt werde“. Kaiser Joseph bemerkte hiezu

---

[1]) S. über ihn Meichelbeck, Geschichte der Stadt Freising und ihrer Bischöfe. Neu in Druck gegeben und fortgesetzt von Pr. Anton Baumgärtner (1854) S. 300. Darnach war Törring seit 1765 Domherr in Regensburg, seit 1767 in Freising, seit 1770 ebenda Kapitular und in vielen Referaten tätig. Zum Bischof von Regensburg wurde er 1787 gewählt; man rühmte seine Tätigkeit für die Bildung des Klerus und der Schuljugend.

[2]) Freiherr von Welden auf Laubheim, regierte von 1769—88, führte in seinem Bistum eine Reform des Volksschulwesens durch. ibid. S. 284 u. f.

eigenhändig: „Sie werden dem Fürstbischof von Regensburg anworten, daß Mir seine Wahl zu dem Bisthum Freising besonders angenehm seyn werde, daß Ich aber bekanntermaßen zum unveränderlichen Grundsatz angenommen hätte, den Domkapiteln durch Anempfehlungen nicht beschwerlich zu fallen, sondern ihnen durch eine freye kanonische Wahl mit der einzigen Rücksicht auf das Beste (der Kirche)[1]) und den Nutzen des Hochstiftes die Bestimmung des Würdigsten ganz zu überlassen. Joseph".

Am 30. März berichtete Colloredo, es rege sich dort eine Gegenpartei und es wäre doch gut, wenn das Bistum, das ebenso wie Regensburg in den Erblanden begütert sei, in eine verläßliche Hand käme. Joseph wiederholte hierauf in einer neuerlichen Resolution seinen Grundsatz der Nichtintervention, schwächte ihn aber mit dem Zusatz ab, er willige ein, daß dem Bischof eröffnet werde, Er, der Kaiser würde es gerne sehen, wenn er durchdringe und wolle die Sache befördern, so weit es sein obiger Grundsatz erlaube.

Am 26. Mai fiel die Wahl einstimmig auf Prokop[2]).

---

[1]) Mit anderer Tinte hineinkorrigiert.

[2]) Nach Lehrbachs Bericht. Nach Meichelbeck-Baumgärtner wären zwei Stimmen — von Ströhl und von Lerchenfeld — nicht auf ihn gefallen. Törring regierte kaum ein Jahr († 1789). Am 1. März 1790 wurde „durante interregno" der Propst von Berchtesgaden zu seinem Nachfolger gewählt.

Kleine Mitteilungen.

Zur Frage der scriniarii sanctae Romanae ecclesiae. Die Beschäftigung mit den Urkunden des Tabularium von s. Maria in Via Lata brachte mich notwendigerweise auch dazu, mich mit den Schreibern der Urkunden zu befassen; einige Ergebnisse seien hier niedergelegt.

Der Titel des stadtrömischen Schreibers war in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. und im 12. Jahrh. fast ausnahmslos scriniarius s. R. e.[1]). Diese scriniarii waren Laien und bildeten gemeinsam mit den iudices und advocati die Zahl der Beamten, durch die das Papsttum auf die Verwaltung der Stadt Rom Einfluß nahm. Iudices, advocati, scriniarii traten in den Prozessionen der römischen Kirche, wie sie uns die ordines Romani überliefern, unter den weltlichen Würdenträgern der Stadt als geschlossene Körperschaften auf (ordines palatii); und wie es Brauch war, daß der Sohn dem Vater, der Schreiber war, im Amte nachfolgte, so sehen wir bald die Söhne der iudices und advocati als Schreiber, bald die Söhne der Schreiber als iudices und advocati beschäftigt[2]). An

---

[1]) H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2. Aufl. (1912), 1. Bd., p. 207. — Über die Ausnahmen vergleiche Tabularium ecclesiae s. Mariae in Via Lata III p. XXII. ed. Hartmann-Merores.

[2]) Liber Pontificalis (ed. L. Duchesne) II p. 300, 399. — Ordo XII Cencii (Liber censuum ed. Fabre-Duchesne I p. 290) c. 33, 82. — Romani ad Calixti electores (Martène et Durand, Collectio amplissima veterum scriptorum I p. 647) „iudices quoque et scriniarii ac ceteri palatii ordines—". Registrum s. Alexii et Bonifatii (Archivio d. R. Soc. Romana d. storia patria XXVII) n° 22. „Ego quidem Bartholomeus advocatus — — promitto — — absque ullo beneficio servire de officio meo; et ex quo prenominatus filius meus advocatus sive index aut notarius fuerit similiter sine ullo beneficio vobis servire debet". Tabularium ecclesiae s. Mariae in Via Lata

der Spitze der Schreiber stand ein prior scriniariorum. Ob derselbe mit dem protoscrini[ari]us, der früher der Vorstand der Schreiber war, aber im 12. Jahrh. nur mehr mit richterlichen Funktionen betraut wurde, identisch ist, kann auf Grund der wenigen überlieferten Nachrichten nicht entschieden werden. „Ego Raynerulus infimus scriniarius s. R. e. sicut inveni in dictis predicti domni Raynerii bone memorie, que ipse prior notariorum mihi scribenda commisit, complevi et absolvi[1]). Die scriniarii wurden ebenso wie die iudices und advocati vom Papst eingesetzt und beeidigt. Der Beeidigung ging eine Prüfung durch die Kardinäle voraus, die sich sowohl auf die Kenntnis des Kandidaten „in legum doctrina“ als auch auf seine legitime Geburt und seinen Lebenswandel bezog. Der Treueid galt dem Papst „secundum consuetudines Romanorum“ und während das Zeremoniell der Prüfung und Einsetzung für iudex und scriniarius gleich war, der eine wurde mit einem Gesetzbuch, der andere mit Feder und Tintenfaß investiert, war der Schlußpassus des Eides verschieden. „De scriniario eodem modo fit, sed iuramento eius hoc additur: Cartas publicas nisi ex utriusque partis consensu non faciam. Et si forte ad manus meas instrumentum falsum devenerit, nisi exinde mihi periculum immineat, cancellabo. Tunc pontifex dat ei pennam cum calamario sic dicens: Accipe potestatem condendi cartas publicas secundum leges et bonos mores“[2]). Die scriniarii wurden vom Papste besoldet, erhielten an den hohen Feiertagen die üblichen Geldgeschenke, wie der Ordo XI berichtet zu Weih-

III nº 250. Darüber Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrh. (Archiv f. Urkundenforschung 4. Bd., p. 517 ff.). Diese Schrift erschien erst nach Einreichung dieser Mitteilung.

[1]) Annales Camaldulenses ed. J. B. Mittarelli et A. Costadoni II nº 147 (a. 1075). — Libelli de lite II p. 369 (M. G. H.) Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum c. I (ad a. 1084) „— prior scriniariorum cum plerisque suis“. Vgl. dazu Tabularium II p. 30 ff.; III p. 16, 90 (13. Jahrh.). — Tabularium III nº 250 „— Et insuper promittis, quod tu (Johannes Stefani protoscrineus) et tui filii qui erunt tue professionis servietis nostro monasterio ex officio iudicis et advocati. — L. Halphen, Études sur l'administratione de Rome au Moyen Age (751—1252) p. 41, 144 ff. (Bibliothèque de l'école des Hautes Études Fasc. 166, Paris 1907.) Dagegen H. Bresslau, Handbuch I p. 208, Anm. 2. Der Protoscriniarius hieß 1072, 1073, 1116 Petrus.

[2]) Liber Censuum I p. 419, cap. CLVI, CLVIII: J. Ficker, Zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV p. 223, nº 179. — Albinus (Liber Censuum II p. 127) l. XI, c. 21. „Juramento advocatorum tempore papae Innocentii institutum“. Liber Pontificalis II p. 283, Vita Innocentii, auct. Bosone. — Eine ähnliche Investitur mit Tintenfaß, Feder und carta vollzog der Erzbischof von Ravenna „ex auctoritate domni imperatoris“. M. Fantuzzi, Monumenti Ravennati dei secoli di mezzo Vol. V, nº 52 p. 300. — H. Bresslau, Handbuch I p. 629.

nachten und Ostern 10 solidi gleich dem doppelten presbyterium, überdies von der Partei eine Geldentschädigung für die Ausstellung der Urkunde[1]).

Schon aus dem bisher Gesagten geht die Doppelstellung der scriniarii, einerseits als städtische, andrerseits als päpstliche Würdenträger hervor. Die ordines Romani und der Liber Pontificalis geben weitere Aufschlüsse. Der Liber Pontificalis berichtet über die Wahl Paschal II.: „Ob hoc patres cardinales et episcopi diaconi primoresque Urbis primiscrinii et scribae regionarii in ecclesia s. Clementis conveniunt. — — sic eo diu renitente a primiscriniis et scribis regionariis mutato nomine ter acclamatum est responsumque „Paschalem papam sanctus Petrus elegit"[2]). Dieser Erzählung entspricht ein Fragment des ordo IX in der „Collectio canonum Deusdedit presbiteri cardinalis": „Post haec data prece schola cantorum canit ei laudem et notarii regionum similiter". — — Et accedentes notarii regionum uno incipiente caeteris respondentibus in hunc modum canunt ei laudem „domnum Leonem papam s. Petrus elegit". Der ordo Albini „de electione papae" aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. berichtet aber: „Infra cuius sollempnia fiunt pontifici laudes a diacono cardinali et subdiaconis basilicariis et scriniariis"[3]). An die Stelle des notarius regionis war der scriniarius getreten. Weiters berichtet der älteste ordo I über die Prozession, die am Himmelfahrtstage nach der Kirche s. Maria Liberiana (Maggiore) sich bewegte: „Notarius regionarius stat in loco qui dicitur Merulanas et salutato pontifice dicit: In nomine domini nostri Jesu Christi baptizati sunt

---

[1]) Tractatum pacis inter Romanos et papam Clementem III. (Liber Censuum I p. 373.) „Item iudicibus advocatis scriniariis a Romano pontifice ordinatis et officialibus senatus presbiteria consueta dabitis". — Liber Politicus Benedicti (Liber Censuum II p. 147) cap. 22. — Ordo XII Cencii (Liber Censuum I p. 292) „omnibus scriniariis quotquot sunt sex melequina et sex solidos denariorum". — Tabularium III n° 227, 237, 275. — Nach den Statuti der Stadt Rom aus dem 14. Jahrh. hatte der Schreiber X solidi für 50 librae, 20 solidi für 100 librae von der Partei zu fordern. Statuti della città di Roma ed. C. Re. Vol. I, C. I, cap. 13. — Tabularium ecclesiae s. Mariae Novae (Arch. d. R. Soc. Romana d. st. p. XXVI) n° 109.

[2]) Liber Pontificalis (ed. L. Duchesne) II p. 296.

[3]) Ordo IX (Canonessammlung des Cardinals Deusdedit ed. Wolf-Glanvell p. 241) c. CXIII. — Ordo Albini (Liber Censuum II p. 124). — E. Mayer (Italienische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunftherrschaft II p. 29, 102) ist der Ansicht, daß die scribae regionarii an Stelle der alten „patroni regionum" als Behörden der Regionen und Vertreter des Volkes bei der Papstwahl fungiert haben. Für diese Ansicht E. Meyers spricht der Urtext des Ordo IX bei Migne (Patrologia Latina LXXVIII p. 1006), wo immer an Stelle der „notarii" von „patroni" die Rede ist.

hesterna nocte in sancta dei genetrice Maria infantes masculi numero tanti, feminae tantae. Respondet pontifex: Deo gratias. Et accipit a saccellario solidum unum". Derselbe Brauch kehrt in den ordines Cencii und Albini des 12. Jahrh. wieder. „Cum autem per Merulanam transierit scriniarius in loco antiquitus constituto ei obviat et alta voce dicit: Jube domine benedicere. Pontifex benedicit eum et scriniarius dicit: In ecclesia beate Marie in hac nocte baptizati sunt tot pueri masculi et tot femine. Pontifex respondet: Deo gratias. Tunc autem scrinarius accipit a saccellario I byzantinum. Similiter fit ad s. Petrum in secunda feria". Mit den nämlichen Worten berichtet dies der ordo Benedicti, nur nennt er statt des scriniarius einen notarius und erwähnt eine weitere Station bei der Basilika s. Paulus[1]). Wir sehen hier den notarius regionarius, später einen scriniarius in der Ausübung von Funktionen, die ihn als Vertreter einer regio erscheinen lassen, aber zweifelsohne ist hier keine der weltlichen Regionen Roms, sondern eine der sieben geistlichen gemeint[2]). Die sieben notarii regionarii entsprachen den sieben geistlichen Regionen Roms und der Titel regionarius war in älterer Zeit eine Auszeichnung, die den Notar aus der Zahl der anderen Mitglieder der schola notariorum heraushob, die ordines Romani aber zeigen, in welcher Weise dem bloßen Titel einst auch eine Tätigkeit in der Verwaltung der regio entsprochen hatte und daß die scriniarii des 12. Jahrh. die Erben der notarii geworden waren. Es wäre nun die Frage aufzuwerfen, wie weit mit dieser Tätigkeit das Schreibgeschäft verknüpft war.

Die öffentlichen Schreiber Roms waren die tabelliones urbis Romae; in der Zeit vom 9.—10. Jahrh. tritt in dem Titel eine Veränderung ein, die Schreiber der Privaturkunden nennen sich „scriniarius (s. R. e.) et tabellio urbis Romae" und später „scriniarius s. R. e." bis der letztere Titel der allein herrschende bleibt. Scriniarius war aber ursprünglich ein Titel des päpstlichen Kanzleibeamten[3]). Diese Verschmelzung des Titels eines päpstlichen Beamten mit dem weltlichen Amte läßt sich

---

[1]) Ordo I (Migne, Patrologia Latina LXXVIII p. 938 seqq.) c. 3. Über die Datierung H. Grisar, Ztschft. f. kathol. Theologie IX p. 388 ff.: 1885. L. Duchesne, Origines du Culte Chrétien p. 138. — Ordo Albini (Liber Censuum II p. 131) a. 1188/1189. — Ordo XII Cencii (Liber Censuum I p. 297) a. 1216. — Ordo XI Benedicti sive Liber Politicus (Liber Censuum II p. 152) a. 1140 (?).

[2]) Über die geistlichen Regionen: L. Duchesne, Les régions de Rome au moyen-âge (Mélanges d'archéologie et d'histoire X p. 126 ff.) —

[3]) H. Bresslau, Handbuch I p. 197 ff. — P. Kehr, Über eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg. (Göttinger Abhandlungen, Phil. histor. Klasse, Neue Folge I, 1897.)

nicht verstehen, wenn die Beschäftigung der scriniarii sich auf die päpstliche Kanzlei allein beschränkt hätte, ein Weg muß von dort zur Tätigkeit für die Allgemeinheit geführt haben. Die Annahme, daß dieser Weg über die Verwendung der scriniarii in den geistlichen Regionen Roms geführt hat, ist die Lösung, die den größten Anspruch auf Wahrscheinlichkeit erhebt[1]). Vielleicht waren es diese scriniarii, die das Schreibgeschäft der einzelnen Regionen und der diesen zugeteilten Kirchen und Klöster besorgten, sie mögen dann ihre Tätigkeit auch auf das Beurkundungsgeschäft für diese Kirchen und Klöster erstreckt haben und von da bis zur ihrer Verwendung im Dienste der Allgemeinheit dieser Region war nur ein weiterer Schritt. So war die Möglichkeit gegeben, daß jemand scriniarius und tabellio zugleich sein konnte. Ob das päpstliche Amt das städtische aufgesogen hatte oder ob sie sich einander angepaßt hatten, wäre zu untersuchen. Auf jeden Fall hatten beide namhafte Veränderungen erlitten, die scriniarii wurden Laien, die städtischen Urkundenschreiber wurden in den Ämter- und Würdenkreis der Kurie hineingezogen. Dies sind zum Teil nur Vermutungen um einen Vorgang zu erklären, der in der Verwaltungsgeschichte Roms im frühen Mittelalter nicht ohne Analogie dastehen würde; die wachsende Macht des Papsttums zeigte ja durchwegs das Bestreben, päpstliche Ämter an Stelle der städtischen treten zu lassen.

Diese Entwicklung würde auch einerseits die am Tabularium ecclesiae s. Mariae in Via Lata und am Tabularium ecclesiae s. Mariae Novae beobachtete Tatsache erklären, daß einzelne Kirchen und Klöster ihre bevorzugten Schreiber hatten, die dann auch für die dem Kloster oder der Kirche nahegelegenen Bezirke schrieben, andrerseits auch das Fehlen einer genauen Einteilung und die häufigen Abweichungen von der Regel erklärlich machen. Ob dann im 12. Jahrh. eine Änderung eintrat, ob die 12 weltlichen Regionen später die den Schreibern zugeteilten Bezirke wurden, wäre noch zu entscheiden[2]).

Aber auch der Titel eines scriniarius oder notarius regionarius hat sich bis in das 12. Jahrh. hinein erhalten, er findet sich in den Fällen, wo einer der uns bekannten Schreiber römischer Privaturkunden päpstliche Urkunden geschrieben hat. Dies führt zu der so lange strittigen Frage, wie weit die Schreiber der Privaturkunden mit den Schreibern

---

[1]) P. Kehr, ›Scrinium und Palatium‹ M. I. Ö. G. Ergb. VI, 1900. p. 77 ›— und waren die Kanzleibeamten notarii regionarii et scriniarii s. R. e, also zugleich römische Lokalbeamten, die an ihre Region und ihre Kirche gebunden waren‹. — Die notarii und scriniarii als Verwaltungsbeamte vgl. Liber Diurnus ed. Sickel n° 33, 103, 104.

[2]) Vgl. Tabularium ecclesiae s. Mariae in Via Lata III p. XXI.

5429—5433, 5435; Pflugk-Harttung, Spec. sel. chart. pontif. Roman. n⁰ 43)[1].	Novae n⁰ 26, 31; Arch. Paleogr. Ital. Vol. VI. Fasc. 30, n⁰ 65); 1114 (Tabul. eccl. s. Mariae in Via Lata n⁰ 140); 1116 (Tabul. s. Alexii n⁰ 12).
Bonushomo scrin. sacri palatii 1094 (Jaffe-L. 5512; Göttinger Nachr. 1898 p. 377).	Bonushomo scrin. s. R. e. 1085—1103 (Tabul. eccl. s. Mariae Novae n⁰ 27—30, 32).
Falconius scrin. et not. regionarius 1104 (Quellen u. Forsch. a. ital. Archiven und Bibliotheken XIV H. 1, p. 29, 32).	Falconius scrin. s. R. e. (Tabul. eccl. s. Mariae in Via Lata II p. XI; III p. XIX).
Johannes scrin. regionarius et not. sacri palatii 1100—1112 (Jaffé-L. 5831, 5935, 5937—5940, 6006, 6011, 6015—6017, 6024, 6047, 6188, 6196, 6233, 6255, 6267, 6272, 6291, 6309, 6320; Pflugk-Harttung, Spec. sel. chart. pont. Rom. Tab. n⁰ 50, 54)[2].	Johannes scrin. s. R. e. (Tabul. eccl. s. Mariae Novae n⁰ 35; Archiv. Paleogr. Ital. Vol. VI. Fasc. 30 n⁰ 68).
Alexius scrin. regionarius et not. sacri palatii 1123 (U. Robert, Bullaire Calixte II, t. II p. 213)[3].	Alexius scrin. s. R. e. 1133, 1139 (Tabul. eccl. s. Mariae in Via Lata III n⁰ 174; Registr. s. Silvestri in Capite n⁰ 17, n⁰ 19[4]; Archiv. Paleogr. Ital. Vol. II n⁰ 17).

Diese Aufzählung zeigt, daß der Titel des Schreibers der Privaturkunden immer scriniarius s. R. e. war, daß aber dieser Titel, sobald der Mann als Schreiber päpstlicher Urkunden auftritt, eine Veränderung erfuhr, er wurde scriniarius oder notarius sacri palatii. Die letzte Erweiterung, in den ersten Jahren des 12. Jahrh., ist der Titel scriniarius oder notarius regionarius, eine Bezeichnung, die seit dem ersten Viertel des 11. Jahrh. außer Brauch gekommen war[5]. Ob diese verschiedenen Titel auf eine verschiedene Rangklasse, auf eine größere oder geringere Tätigkeit in der päpstlichen Kanzlei schließen lassen oder ob sie bloße Willkürlichkeiten sind, wage ich nicht zu entscheiden.

---

[1]) Der Schriftvergleich macht die Identität nur wahrscheinlich, nicht gewiß.

[2]) Vgl. P. Kehr, Scrinium und Palatium p. 108, Anm. 2.

[3]) Über die Identität vgl. P. Kehr, Scrinium und Palatium p. 111, Anm. 2. Die Urkunde ist in Albano ausgestellt.

[4]) Arch. d. R. Soc. Romana d. st. p. t. XXII, XXIII, 1899, 1900.

[5]) Dieser Titel findet sich auch einmal bei einem Schreiber von Privaturkunden. Tabul. eccl. s. Mariae Novae n⁰ 40, 43 (a. 1120, 1127). Arch. Pal. Ital. Vol. VI, Fasc. 30 n⁰ 69. Arch. Liberiano n⁰ 14. Dieser Schreiber namens Petrus ist mit dem Schreiber päpstlicher Urkunden des gleichen Namens, der um diese Zeit in der päpstlichen Kanzlei viel beschäftigt war, nicht identisch.

Hält man diese Liste mit den grundlegenden Ausführungen P. Kehrs über die päpstliche Kanzleiorganisation des 11. Jahrh. zusammen, so ergibt sich, daß bis zur Mitte des 11. Jahrh. römische Lokalbeamte, zugleich die Schreiber der Privaturkunden, in der päpstlichen Kanzlei tätig waren. Dann aber mit der raschen Aufeinanderfolge nicht stadtrömischer Päpste, die überdies zur Stadt Rom selbst im feindlichen Gegensatze standen und häufig von Rom abwesend waren, bildete sich eine Kanzleiorganisation (palatium) heraus, die von der stadtrömischen Organisation (scrinium) unabhängig und an die Person des Papstes gebunden war. P. Kehr zeigt aber deutlich, daß gerade die Anwesenheit der Päpste in Rom die stadtrömischen Schreiber als Schreiber päpstlicher Urkunden immer wieder in Tätigkeit brachte[1]).

Nach 1123 ist keine Papsturkunde mehr überliefert, die eine Scriptumformel und den Namen des Schreibers aufweist. In der Umgebung des Papstes blieben die notarii und scriptores, die zu den höchsten geistlichen Würden aufstiegen; ihre Namen sind von den Namen der römischen scriniarii verschieden. Aber der Zusammenhang zwischen stadtrömischem Notariat und Kurie war keineswegs gänzlich gelöst, doch nur die Laufbahn einzelner Schreiber gibt uns darüber Aufschluß und der allgemeine Sprachgebrauch machte zwischen den Titeln scriniarius und notarius keinen Unterschied[2]). Vor allen wäre der schon genannte Alexius scrin. s. R. e. zu erwähnen, der die Papsturkunde vom Jahre 1123 geschrieben hatte; a. 1127 schrieb er ein Iudicatum, durch welches die Zwistigkeiten zwischen der Basilika der zwölf Apostel und der Kirche s. Marcus in Gegenwart Papst Honorius II. geschlichtet wurden. Privaturkunden sind aus den Jahren 1133, 1139, 1148 von ihm bekannt. Ohne Zweifel ist er es auch, der a. 1158 als pincerna und yconomus Hadrian IV. genannt wird und der bald als Schreiber, bald als Zeuge, dann wieder als procurator s. R. e. in den Verzichturkunden des Geschlechtes der Buccaleonis zu Gunsten der römischen Kirche interveniert[3]). Aus der Zahl der scriniarii s. R. e. ragt auch Andreas f. Johannis her-

[1]) P. Kehr, Scrinium und Palatium p. 84 „danach konnte nicht Wunder nehmen, wenn auch die alten römischen Scriniare wieder zur Geltung kamen". p. 78 „Sie sind also römische Lokalbeamte, welche zugleich in der päpstlichen Kanzlei, sobald diese in Rom ist, tätig waren.

[2]) Liber Pontificalis II p. 312. — M. G. H. LL. II p. 70 (Constitutio Henrici V.) Vgl. die ordines Romani.

[3]) P. Kehr, Regesta Pontificum Romanorum, Italia Pontificia I, p. 72, nº 3; Registr. s. Silvestri nº 17, 19; Tabul. eccl. s. Mariae in Via Lata III nº 174. — Liber Censuum I p. 386, 387, 397, 400. Liber Pontificalis (vita Hadriani IV) II p. 396 „Alexius scriniarius pincerna ipsius papae".

vor, der für s. Maria Nuova and die umliegenden Gebiete schrieb. 1146—1150 nur scriniarius s. R. e. nennt er sich seit 1152 bis zum Schlusse seiner Tätigkeit scrin. s. R. e. et Lateranensis palatii, zu seinem Amtsgebiete gehörte also auch der Lateranensische Palast. Wir sehen in der Tat, daß ein großer Teil der Urkunden, die in dieser Zeit von der römischen Kirche oder für sie ausgestellt wurden, von ihm geschrieben sind, so z. B. eine ganze Reihe von Schenkungen und Verzichtleistungen, ebenso die Pachtverträge, die Boso, Cardinal von ss. Cosma et Damiano, auf Befehl Papst Hadrian IV. abschloß. 1157 schreibt und unterschreibt er den Eid, den die Mitglieder der schola hostiariorum palatii dem Papst zu leisten hatten und nennt sich selbst Mitglied dieser Zunft. 1158 legt er in einer Urkunde, „in consistorio in Lateranensi palatio" aufgesetzt, die Verpflichtungen fest, die die Bürger von Ostia der römischen Kirche gegenüber hatten. Andreas schrieb für Privatpersonen, Klöster und Kirchen eines bestimmten Sprengels und für die römische Kirche, soweit sie als Privatperson in Betracht kam[1]). Ein scriniarius des 13. Jahrh. nennt sich bei solcher Tätigkeit „Ego Johannes sacri palatii Lateranensis et communis massae notarius"[2]). Der Liber Censuum überliefert noch eine Reihe anderer Fälle, in denen römische Schreiber für den Papst und die römische Kirche schrieben, so Johannes, Astaldus, Johannes Nicholai Philippi, Albertinus; wenn das Abkommen außerhalb Roms abgeschlossen wurde, kam es häufig vor, daß der stadtrömische Schreiber im Gefolge des päpstlichen Vertreters, der gewöhnlich der camerarius war, in irgend einem der Kastelle in der Umgebung Roms die Urkunde schrieb[3]).

Vereinzelte Fälle gibt es auch, wo ein Notar des Papstes für Private schrieb, so Egidius, der 1158 eine Urkunde verfaßte, durch die das Kastell Corclanum in den Besitz des Papstes kam „Ego Egidius notarius a domno papa Celestino rogatu Buccaleonis complevi et scripsi"; ob dieser Egidius mit dem Egidius s. R. e. scrin., der 1164 für Privatleute eine Urkunde schrieb, identisch ist, läßt sich nicht nachweisen[4]). Ein anderer Schreiber ist Achilles scrin. s. R. e., der 1170 für Rayno f. Tholomei de Tusculano einen Verzicht zu Gunsten der römischen Kirche

[1]) Tabul. eccl. s. Mariae Novae nº 61, 64ff. — Tabul. s. Praxedis nº 26. Liber Censuum I p. 380, 395, 397, 398; 388. P. Kehr, Regesta Pontif. Roman. I p. 198 nº 6, 8, 9. Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma. (Studi e Documenti VII) nº 5, 6, 7, 10, 11.

[2]) Liber Censuum I p. 448 (a. 1232). — F. Oesterley, Das Deutsche Notariat p. 160.

[3]) Liber Censuum I p. 387, 396, 400, 403, 426: 8, 406.

[4]) Liber Censuum I p. 385. — Registr. s. Silvestri nº 27. — F. Oesterley, Das Deutsche Notariat p. 152.

schrieb und dessen Hand in Privilegien seit der Zeit Papst Eugen III. häufig zu finden ist[1]).

Im letzten Viertel des 12. Jahrh. erfolgte auch eine Erweiterung der Machtbefugnisse einzelner scriniarii, indem sie auch mit Befugnissen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestattet wurden. Es sind dies Cencius Obicionis und Johannes Leonis; sie nennen sich scrin. s. R. e. habens potestatem (iurisdictionem) dandi tutores et curatores emancipandi etiam decretum interponendi et alimenta decernendi. Über die Tätigkeit dieser beiden Männer sind noch weitere Nachrichten vorhanden. Cencius wurde 1165 als Gesandter nach Genua gesandt und schloß dort einen Vertrag zwischen Genua und Rom ab; a. 1166 war er consul mercatorum et marinariorum, 1174 schloß er einen Vertrag zwischen Rom und Pisa, a. 1179 erhält er von der Stadt Genua ein Privileg, welches ihm für seine Handesgeschäfte mit Genua von allen Abgaben befreit „in negotiis communis Janue apud dominum papam promovendis sic efficax et studiosus extitit, ut inter ceteros Romanos in hac parte profecto singularis inveniretur et quasi Januensis civis posset non inmerito reputari". Als Schreiber von Privaturkunden ist er aus einem Pachtvertrag des Klosters ss. Andreae et Gregorii in clivo Scauri und aus einer Verzichtleistung zweier Fraiapanis für die römische Kirche bekannt. Diese Laufbahn zeigt, daß Cencius Obicionis das Vertrauen des Papstes und der Römer hatte und es ist nur wahrscheinlich, daß er die Erweiterung seiner Befugnisse diesen Beziehungen verdankte[2]). Der Zweite, der diesen Titel führte, Johannes Leonis wird 1186(?) als Schreiber einer Privaturkunde nur scrin. s. R. e. genannt; 1193—1221 sind eine Reihe von Urkunden, von seiner Hand geschrieben, erhalten, durch welche Castrum Astura, Nimfa, Civita Castellana, mons Fortinus an die römische Kirche übergingen. 1188 war ein Johannes Leonis senator[3]). Hier wäre schließlich auch noch Stephanus Laurentii sacri Romani imperii (dativus) iudex et scriniarius zu nennen, der seit 1192 auch den Titel bibliothecarius führte[4]).

Wien. Margarete Merores.

---

[1]) P. Kehr, Regest. Pontif. Roman. I p. 188. — Documenti per la storia eccles. e civile di Roma n° 9. — Liber Pontificalis II p. 422.

[2]) J. Giorgio, Il trattato fra Roma e Genova (Arch. d. R. Soc. Romana d. st. p. XXV, 1902). Arch. Paleogr. Ital. Vol. II n° 85. Mittarelli Annales Camaldulenses III, Appendix n° 53 (a. 1177). — Documenti p. l. storia eccl. e civile di Roma n° 27, 28.

[3]) Tabul. eccl. s. Mariae in Via Lata III n° 230. — Documenti p. l. storia eccl. e civile di Roma n° 21, 31—33. Liber Censuum I p. 423, 424, 373. — F. Oesterley, Das Deutsche Notariat p. 163.

[4]) Registr. s. Silvestri n° 38, 39, 46 ff.

Die staatsgefangenen Italiener auf dem Kastell in Laibach. (1822—1824.) Italien war auf dem Wiener Kongreß schlecht behandelt worden. Für die geträumte Freiheit, welche man durch die Vertreibung der Franzosen zu erringen gehofft, ward nirgends in Italien Ersatz geboten. Im Gegenteil: Italien mußte sich die Kleinstaaterei von neuem gefallen lassen und das schlechte Regieren einzelner verblendeter Dynasten ertragen. Da im Wege freier Meinungsäußerung nationale Wünsche nicht durchzusetzen waren, so zog sich die Agitation in geheime Verbindungen zurück. Eine ganze Reihe Sekten schoß aus dem Boden hervor, und die Behauptung, daß Italien in dem Zeitraum von 1815 bis 1820 von der Geheimbündelei wie von einer Volkskrankheit befallen war, ist kaum übertrieben. Eine der verbreitetsten und bekanntesten war die Sekte der Carbonari. Wer in diese Sekte trat, den mochte wohl bei dem fürchterlichen Eid, den er — umgeben von gezückten Dolchen — zu schwören hatte, ein Grauen überlaufen. Und die Vergeltung, die dem Verräter bevorstand, war keine leere Drohung! Der rächende Stahl der geheimen Gesellschaft wußte den Abtrünnigen zu erreichen, geradeso wie er die Widersacher meuchlings aus dem Weg räumte, über die das geheime Tribunal das Todesurteil gefällt hatte. Wenn man von dem Treiben der Carbonari in der Romagna und in den Marken hörte, wo auf die Drohung alsbald die Bluttat folgte, so war die Furcht vor ihnen wohl begründet[1]. Darum kann es nicht Wunder nehmen, daß Österreich Vorkehrungen traf, um das Unwesen der Geheimbündelei, das im Königreiche Neapel und vorzüglich im Kirchenstaate um sich griff, von seinen italienischen Provinzen ferne zu halten.

Im Lombardo-Venetianischen Königreiche war noch kein Anzeichen einer Niederlassung der gefürchteten Sekte, wenigstens lebten die Gouverneure in Mailand und Venedig in diesem Glauben. Dem war aber nicht so, die Carbonarie hatte sich bereits am linken Ufer des Po auf österreichischem Gebiete, und zwar in der Polesine angesiedelt. Der Umstand, daß Beamte die Ansiedlung begünstigten, erklärte es, daß der Gouverneur in Venedig so lange darüber im Dunklen bleiben konnte. Erst Ende des Jahres 1818 gelang es der General-Polizei-Direktion in Venedig mehr als dreißig Carbonari, zum größten Teil in der Polesine zu entdecken. Kaiser Franz, den die Erinnerung an die französische

---

[1]) Über das Wesen und Treiben der Carbonari siehe: Rinieri, Della vita e delle opere di Silvio Pellico. (Libreria Roux, Torino 1899) vol. II cap. I und Luzio, Il processo Pellico-Maroncelli secondo gli atti officiali segreti (Cogliati, Milano 1903) p. 46. — Abkürzungen. J. A. = (Archiv des k. k. Justizministeriums, Wien). P. A. = (Archiv der Obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Wien). L. V. K. = Lombardo-Venetianisches Königreich.

Revolution gegen jede Art Jakobinertum unerbittlich gemacht hatte, setzte zur Untersuchung eine Spezial-Kommission ein, welcher ein äußerst gewandter Untersuchungsrichter, nämlich Doktor Salvotti zugeteilt wurde[1]). Denn der Kaiser wollte, daß der Sache in jeder Richtung auf den Grund gegangen werde und es stand wohl auch schon der Entschluß bei ihm fest, daß ein abschreckendes Exempel statuiert werden sollte. Das von dem Inquirenten Salvotti fertiggestellte Referat umfaßte 604 Folioseiten; es förderte zwar viel Wissenswertes über das Sektenwesen zu Tage, vermochte aber die Gefährlichkeit, welche man dem in der Polesine aufgehobenen Geheimbunde zuschrieb, nicht zu bestätigen. Auch konnte die Spezial-Kommission der Anschauung der Polizei, daß Hochverrat vorliege, nicht bei allen Verhafteten beipflichten; denn die Carbonari der Polesine waren über den ersten vorbereitenden Schritt nicht hinausgekommen. Man fand zwar bei ihnen Dolche vor und anderes für das Sitzungs-Ceremonial nötige Rüstzeug, doch damit ließ sich kein Schlag gegen die österreichische Herrschaft in Italien führen; sonst fehlte es an allem, was man zur Ausführung einer Verschwörung, an die noch gar nicht gedacht worden war, brauchte. Die ganze Ttätigkeit beschränkte sich noch auf Meinungsaustausch und auf Bauen von Luftschlössern. Schließlich machte die Kommission den Milderungsgrund geltend, daß die Begeisterung für die Sache gegen Ende des Jahres 1818 schon nachzulassen begann. Allein wie viele Milderungsgründe auch zu Gunsten der vor Gericht Gestellten sprachen, von einem gewissen Schuldgrade konnte man sie nicht lossprechen, denn sie hatten, wenn auch nur akademisch, die Richtung eingeschlagen, die auf die Vertreibung der Deutschen aus Italien und auf den Sturz der Dynasten abzielte. Doch bat die Kommission in ihrem Schlußantrage, daß Seine Majestät Gnade für Recht walten lassen möge, vorzüglich bei denen, die, sich des Wesens des Carbonarismus nicht bewußt, dem Bund aus Neugier beigetreten waren. Aber diese Bitte stieß bei dem Justiz-Senat in Verona und bei dem Kaiser auf Widerstand. Es war inzwischen die Revolution in Neapel — ein Werk der Carbonarie — ausgebrochen, die ganz Europa beunruhigte. Die Ereignisse in Neapel lieferten abermals den Beweis, wie gefahrbringend die geheimen Sekten für die legitimen Regierungen in Italien waren, auf deren Trümmern sie die „chimärischen Ideen von Volkssouveränität und konstitutionellen Nationalregierungen" verwirklichen wollten[2]). Welche schreckliche Details brachten die Mit-

[1]) Vortrag des Lombardo venetian. Justiz-Senates an den Kaiser, Verona 18. Mai 1821 Nr. 1316/157 P. A.

[2]) Graf Sedlnitzky, Präsident der Obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle an die Gouverneure in Mailand und Venedig. Wien, 10. September 1820, Nr. 5445 bis 5448 P. A.

teilungen des k. k. Botschafters in Rom über den Terrorismus der Geheimbündler im Kirchenstaat![1]). Und endlich, was für eine Sprache führte der Revolutionsaufruf der jüngst vereinigten geheimen Gesellschaften gegen das von der österreichischen Regierung erlassene, das Sektenunwesen bedräuende Edikt![2]) Gleich einer gesetzgebenden Versammlung dekretierten die Geheimbündler namens des Vaterlandes an die italienischen Bürger Bestimmungen folgenden Inhalts[3]):

Art. 1. Alle Österreicher in Italien, ob sie nun als Militärs, Beamte oder als geheime Agenten in österreichischen Diensten stehen, werden für Feinde der italienischen Nation erklärt.

Art. 2. Jedes seitens der österreichischen Regierung oder seitens ihrer Organe auf Freiheit oder Leben eines italienischen Bürgers gemachte Attentat wird als ein an der italienischen Nation begangenes Verbrechen angesehen.

Art. 3. Demnach ist jedes Mittel zur Vergeltung an demjenigen erlaubt, der einen italienischen Bürger um Freiheit oder Leben gebracht hat.

Art. 4. Auch werden zu Feinden der Nation und des Vaterlandes alle jene Italiener erklärt, welche sich an der Verfassung oder Verbreitung des Ediktes der österreichischen Regierung gegen die Sekten beteiligt haben.

Art. 5. Reichlich wird jeder gute Italiener belohnt werden, der vergossenes italienisches Blut gerächt oder einem italienischen Bürger wieder zur Freiheit verholfen haben wird.

Art. 6. Alle guten Italiener haben für die Verbreitung dieses Manifestes zu sorgen.

Ein erbitterter Kampf brach nun zwischen der österreichischen Regierung und dem Carbonarismus aus, der geheim und offen, nicht wählerisch in den Mitteln ausgefochten wurde. Der Kaiser und seine Berater standen derart unter dem Eindruck der Ereignisse, welche sich in Italien abspielten, daß sie auf Ausrottung der Sekten sannen. Und diese Suggestion teilte sich sogar den Richtern des Justiz-Senates in Verona mit, so daß die Objektivität der Urteilssprechung darunter litt. Auch sie, die den Rechtsfall leidenschaftslos prüfen sollten, fühlten sich mehr Staatsanwalt als Richter und schossen arg übers Ziel. Das soll an dem folgenden Fall dargetan werden.

Der Marquis Giovanni Canonici aus Ferrara wurde auf der Reise nach dem Badeorte Recoaro am 19. August 1820 durch die österreichische Polizei in Verona verhaftet und als Carbonaro der Spezial-Kommission in Venedig eingeliefert. Alle Beteuerungen seiner Unschuld

[1]) Metternich an Sedlnitzky. Wien, 28. Juni 1821, Nr. 5213/14. P. A.

[2]) Laut Kundmachung vom 28. August 1820 wurde schon das Angehören zu einer geheimen Gesellschaft mit dem Tode bestraft; wer die Anzeige gegen Geheimbündler unterließ, verfiel lebenslänglichem Kerker.

[3]) Manifest datiert aus Italien 1. September 1820. (Beilage der um Nr. 3829 bis 5148. P. A.)

und sein Protest gegen die Verletzung des Völkerrechts halfen ihm nichts. Denn es hatte der Justiz-Senat mit Beschluß vom 30. Juni 1820 die Norm aufgestellt, daß jeder Geheimbündler, mochte er auch Ausländer sein, bei dem Betreten österreichischen Gebietes angehalten und vor Gericht gestellt werden solle. Demgegenüber blieb der Spezial-Kommission nichts übrig, als Canonici mit den Carbonari der Polesine unter einen Hut zu bringen, obschon jenem durchaus keine Beziehungen zu diesen nachgewiesen werden konnten. Doch es genügte, daß im Prozeß sein Namen unter den Carbonari des Auslandes genannt worden war, daß er zu den Geheimbündlern von Ferrara gehörte und daß die Carbonari der Polesine mit denen in Ferrara in Verbindung gestanden waren, um die Bestimmungen des § 32 des österreichischen Strafgesetzes (Verantwortlichkeit der Ausländer für ein im Auslande gegen die österreichische Verfassung begangenes Verbrechen) anwendbar zu machen. Man stelle sich die Bestürzung der Familie Canonici und der guten Gesellschaft in Ferrara vor, als man von der Verhaftung des Marquis hörte! Daß die österreichischen Behörden in dem schwächlichen Canonici, der daheim so zurückgezogen lebte, einen gefährlichen Carbonaro wittern könnten, daran dachte niemand in Ferrara.

Canonici verteidigte sich vor dem Gerichte in nachstehender Weise[1]: Das Königreich Italien wankte seinem Ende zu, als in Italien der sehnlichste Wunsch zum Ausdruck kam, eine Nation zu werden. Auch er (Canonici) sei von dem Wunsche beseelt gewesen. Österreich hielt damals Ferrara (päpstliches Gebiet) besetzt und es war noch unentschieden, wem es zufallen werde. Wie konnte er — frägt Canonici — es unter solchen Umständen als verboten ansehen, einer Gesellschaft (den Guelfen) anzugehören, welche nur im Wege der Verbreitung der nationalen Idee die Unabhängigkeit Italiens zu erreichen suchte? Denn mit den Carbonari, die durch Gewaltakte ihr Ziel zu erreichen hofften, hatten die Guelfen damals nichts gemein. Erst im Jahre 1817 reifte der Plan, den Guelfismus mit der Carbonarie zu vereinigen. Da habe er — erzählt Canonici — getrachtet, sich von seiner Sekte loszumachen, und als die Propoganda der Geheimbündler um sich griff, sei er nach Rom gereist, um den Genossen aus den Weg zu gehen. Nach Monaten, mit seiner jungen Frau zurückgekehrt, habe er ganz zurückgezogen gelebt, um sich soviel als möglich den Zusammenkünften der Sekte entziehen zu können.

---

[1]) Aus dem Vortrage des Justiz-Senates in Verona an den Kaiser. Verona 18. März 1821 Nr. 1316/157. P. A.

Die Spezial-Kommission konnte an diesem Mann keine Schuld finden. Sein freies, ungezwungenes Auftreten bekräftigte die Glaubwürdigkeit seiner Worte. Und dann ließen sich ihm weder Eifer für die Sache noch Mitgliederanwerbungen nachweisen. Daß er mehr gezwungen als freudig mitgetan, haben die Richter erster Instanz im gern geglaubt. Und schließlich war im Kirchenstaat das einer Sekte Angehören noch kein Delikt. Woher konnte er die Kenntnis haben, daß man in Österreich inzwischen strenger geworden war? Seit einigen Jahren besuchte er Recoaro und seine Badereise war von der österreichischen Polizei nie beanständet worden. In Würdigung all dieser Momente sprach die Spezial-Kommission Canonici mangels der Beweise frei [1]).

Engherziger beurteilten den Fall die Spezial-Kommission zweiter Instanz und der Justiz-Senat. Aus Ausagen, welche im Carbonari-Prozeß zu Rom gemacht worden waren und aus daran sich knüpfenden Vermutungen wurden Wahrscheinlichkeiten konstruiert, daß Canonici für die Sekte Propaganda gemacht habe u. a. m. Und dann genügte es ja dem Justiz-Senat, daß der Marquis der Beratung angewohnt hatte, wo der Plan besprochen worden war, der darauf abzielte, die Lombardei und Venetien Österreich abtrünnig zu machen. Der Senat fand Canonici — selbst gesetzt den Fall, daß er nicht für die Sekte tätig gewesen wäre — schon aus dem Grunde des Hochverrates schuldig, weil er dem Geheimbunde nach wie vor treu geblieben war und folglich für einen Verschwörer galt. Darum lautete der Urteilsspruch auch für Marquis Canonici auf Tod, doch wurden alle Verurteilte der kaiserl. Gnade empfohlen. — Die Hinrichtung ward an keinem vollzogen, alle wurden zu Kerkerstrafen von längerer oder kürzerer Dauer begnadigt; und zwar war langjähriger schwerer Kerker auf dem Spielberg, kürzer befristeter auf dem Kastell zu Laibach zu verbüßen.

Es war der 24. Dezember 1821, grimmige Kälte herrschte. Zwei Bataillone marschierten auf der Piazzetta auf, gefesselt führte man die Carbonari auf das Gerüst, wo sie allen Augen sichtbar wurden. Hier verkündete man ihnen ihr Urteil: eine Reihe von Jahren seelischer Qual und körperlichen Unbehagens.

Der Kaiser war der Ansicht, daß er außerordentlich milde gegen die Carbonari der Polesine gewesen sei, da er sogar den drei Schuldigsten: Solera, Foresti und Monari die Todesstrafe nachgesehen und in zwanzig

---

[1]) Aus dem Gutachten der Spez.-Kommission I. Instanz. Mailand, 4. Juni 1823, Nr. 3225 (100 VI/21 248 J. A.).

Jahren schweren Kerkers verwandelt habe. Um jenen dieses „letzte Gnadenmittel“ bekannt zu geben, schickte er eigens einen Hofrat nach Venedig, freilich in der Hoffnung, daß die ihnen zuteil gewordene Gnade sie mitteilsamer machen werde, denn Kaiser Franz war mit dem durch den Prozeß gemachten Fang nicht zufrieden. „Es wird ihnen — schrieb er dem Präsidenten der Polizei-Hofstelle, dem Grafen Sedlnitzky — bei Durchlesung des Carbonari-Prozesses nicht entgehen, wie wenig noch von den eigentlichen Verbindungen der Carbonari und deren Fixierung n meinen Staaten erhoben werden konnte und wie wichtig es ist, die Mitglieder derselben besonders in der Lombardei und vorzüglich die sogenannten Dignitäre von Mailand kennen zu lernen“ [1]). Darum beauftragte er den Grafen Sedlnitzky, etwa nach einem Vierteljahr vertraute hohe Polizeibeamte zu den auf dem Spielberg oder auf dem Kastell in Laibach verwahrten Carbonari zu schicken, die unter dem Vorwand, sich „von ihrer Behandlung im Gefängnisse“ zu überzeugen, sie aushorchen sollten. Auch sollte den Carbonari in Aussicht gestellt werden, daß sie „durch aufrichtige Entdeckung“ der übrigen Mitglieder der Gesellschaft (sowohl im Auslande wie im Inlande, insbesondere in Mailand) sich ihre Strafe verkürzen oder die Art ihrer gefänglichen Anhaltung erleichtern würden.

Marquis Canonici, zu 10 Jahren schwersten Kerkers begnadigt, wurde mit andern fünf Carbonari nach dem Kastell in Laibach eskortiert. Der Oberkommissär Engelbert, der den Transport führte, berichtete, daß sie „ruhige und reuige Hingebung in ihr verdientes Schicksal“ an den Tag legten. Allerdings, bei dem Anblick der Gefängnisse, so „rein und licht“ sie auch gewesen sein sollen, waren die eingelieferten Italiener, besonders Canonici, sehr ergriffen, doch betrugen sie sich sehr ruhig. Um einen Verkehr zwischen ihnen zu verhindern, wurde jeder abgesondert in einer Zelle verwahrt, eine Vorsichtsmaßregel, die eine Strafverschärfung bedeutete, welche der Justiz-Senat nicht gerechtfertigt fand, da seines Erachtens die Carbonari gleich wie die andern Verbrecher zu behandeln waren [2]). Der Landes-Gouverneur in Laibach, Graf Sweerts-Spork hatte obige Vorsichtsmaßregel auch nur provisorisch getroffen, in der Erwartung, daß bald eine Ordre herablangen werde, weil man die Italiener — wie er dem Grafen Sedlnitzky schrieb — nicht wie gemeine Verbrecher behandeln wollte. Aber die erwartete Ordre, daß die Behandlung dem Stande und dem Bildungs-

---

[1]) Handbillet an den Grafen Sedlnitzky. Wien, 29. Oktober 1821, Nr. 9674. P. A.

[2]) Siehe Nr. 388 ex 1822, J. A.

grade der Staatsgefangenen anzupassen sei, blieb aus. Dagegen traf eine Weisung des Grafen Sedlnitzky ein, die dem Landes-Gouverneur eine besondere Bewachung der Carbonari ans Herz legte, damit ja jedem Entweichungsversuche vorgebeugt werde; sodann brachte Sedlnitzky die vom Kaiser gegebene Anregung betreffend das Aushorchen der Gefangenen zur Ausführung. Um die Gefangenen zur vollständigen Entdeckung der carbonarischen Machinationen zu bringen, empfahl sich deren Verwahrung in abgesonderten Zellen; räumlich getrennt konnten sie leichter durch zweckmäßige Mittel bearbeitet werden: alles, was sie über das Sektenwesen noch wußten, zu entdecken.

Nun hub die Leidenszeit der staatsgefangenen Italiener an. So erging an die Strafhaus-Verwaltung des Kastells folgender Befehl[1]): 1. die 6 Carbonari seien in den abgesonderten Zellen zu belassen und jede Aussprache unter sich oder mit anderen sei ihnen zu verwehren; 2. dürften sie nur einzeln in der freien Luft Bewegung machen und wäre das in der Weise durchzuführen, daß sie keine Gelegenheit fänden, mit jemand zu sprechen; 3. seien ihnen Arrestantenwäsche und Kleidung und Fußeisen anzulegen; 4. sei ihnen (Krankheitsfall ausgenommen) nur die vorgeschriebene Sträflingsnahrung zu verabreichen; 5. sei ihnen der Kirchenbesuch bis auf weiteres zu verwehren.

Als man daran ging, den Italienern die Arrestantenkleidung anzuziehen und die Fußeisen anzulegen, widersetzten sich einige. Es mußte der Strafhaus-Direktor ins Kastell gerufen werden; seinem Zureden fügten sie sich und dann vollzog sich ohne Anwendung von Gewalt die demütigende Prozedur. Den Marquis Canonici ergriff das Annieten der Fußeisen so sehr, daß er in Ohnmacht fiel. Als er dann mit ärztlicher Hilfe wieder zu sich gekommen war, fing er heftig zu weinen an. So eine schimpfliche Behandlung — jammerte er — habe er nicht erwartet!

Die Familie Canonici und ihr Verwandten- und Bekanntenkreis hatten Himmel und Erde in Bewegung gesetzt, um den Marquis vor dem Strafhaus zu bewahren. Kardinäle und der Adel im Römischen bestürmten die Umgebung des Kaisers mit Briefen, aber der Kaiser blieb unerbittlich; er meinte, schon die weitgehendste Begnadigung geübt zu haben und verweigerte hartnäckig den Verwandten des Marquis jede Audienz.

Suchen wir nun die Carbonari in ihren Zellen auf, um ihre Leiden und ihre Wünsche zu erfahren. Getrennt, in kleine Kammern einge-

---

[1]) Gouverneur in Laibach an Sedlnitzky. Laibach, 16. Februar 1822. Nr. 1615/157, P. A.

kerkert, waren sie beschäftigungslos dumpfem Hinbrüten über einst und jetzt überlassen. An Wintertagen, wenn das Tageslicht spärlich in die enge Zelle fiel, umgab sie (wenige Stunden ausgenommen) vollständige Finsternis. Warum entzog man ihnen die Beleuchtung, deren die übrigen Sträflinge in ihren Arbeitssälen und Dormitorien teilhaftig wurden? Sie klagten über die harte Liegerstelle (eine hölzerne Pritsche) und baten um ein Bett. Viermal in der Woche bestand ihre Beköstigung aus Wasser und Brot, an den drei übrigen Tagen erhielten sie eine aus Hülsenfrüchten, Erdäpfeln, Kraut oder Graupen zubereitete warme Speise, die ihnen so wenig mundete und so schlecht bekam, daß einige es vorzogen sich nur von Brot zu ernähren. Canonici war bei dieser Kost erschreckend abgemagert. Auch dürfte man es versäumt haben, sie täglich in die freie Luft zu führen, da sie darum baten. Das Herbste aber war ihnen das Abgeschnittensein von ihrer Familie, deren Briefe man ihnen nicht zustellte, und der sie nicht schreiben durften[1]). Warum gab man ihnen keine Bücher, um die sie wiederholt gebeten hatten; warum keine Beschäftigung, die sie aus dem verzweifelten Hinbrüten herrausreißen konnte; warum verwehrte man ihnen die Andacht in der Schloßkirche? Freilich konnte man der Messe, die in der Kirche gelesen wurde, auch von der Zelle aus, im Geiste folgen, zumal die, die verschiedenen Momente der Messe andeutenden Glockenzeichen, vom Türmer herab gegeben wurden. In der Tat, ein solches Überwuchern von Vorsichtsmaßregeln bringt auf den Gedanken, daß die Verweser der hohen Staatspolizei noch in den gebrochenen armen Italienern gefährliche Leute sahen. —

Trotz den dicken Mauern des Kastells und dem verdoppelten Wachaufgebot, trotz der dem Strafhauspersonal für Verletzung des Diensgeheimnisses angedrohten Entlassung sickerte doch etliches in die Öffentlichkeit durch, die gierig aufnahm, was sie über die welschen Verbrecher erfahren konnte. Wie groß aber war ihr Erstaunen, als sie vernahm, daß man diesen die kirchliche Andacht verwehrte!

Ostern stand vor der Tür. Die Carbonari brachten abermals die Bitte vor, daß ihnen gestattet werde, während der Karwoche zu beichten und die Kommunion zu empfangen. Es wurde endlich ihrem Verlangen gewillfahrt. „Durch die Überzeugung bewogen — schreibt der Gouverneur Graf Sweerts an den Grafen Sedlnitzky —, daß eine Verweigerung dieses Wunsches bei dem hiesigen frommen Publikum böses Blut gemacht hätte, habe ich den Carbonari während der Karwoche Meß-

[1]) Gouverneur Schmidburg an Sedlnitzky. Laibach, 28. Dezember 1822. Nr. 165. P. A.

hören, Beichten und Kommunizieren in der Schloßkirche gestattet". Das vollzog sich unter Beobachtung gewisser Vorsichten. Einzeln, jeder an einem andern Tage (damit sie sich nicht sehen konnten), wurden sie in Begleitung von zwei Aufsehern und unter Aufsicht des Verwalters oder des Adjunkten, bei Aufstellung eines Wachpostens vor der Kirchentür in die Kirche geführt, um dort die Messe zu hören, zu beichten und zu kommunizieren. Weiters wurde strenge darauf gesehen, daß niemand anders in die Kirche gelassen werde und daß der Carbonaro während des Kirchenganges mit niemand spreche.

Mit der Osterandacht war eine Schuld gegen den Himmel abgetragen worden, nun meldeten sich auch weltliche Pflichten für die Gefangenen. Es war die Sicherstellung und Erhaltung ihres Vermögens und die Fürsorge für ihre Familie. Einige von ihnen hatten Prozesse zu führen und da wurde es nötig, daß sie sich mit den Familienangehörigen und dem Rechtsanwalt in Verbindung setzten, Vollmachten ausstellten und anderes mehr. „Diese Korrespondenz — beruhigte der Gouverneur den Grafen Sedlnitzky — werde natürlich erst dann, nachdem sie von der Polizei-Hofstelle durchgesehen worden, der Post übergeben werden. Keine Zeile solle ohne Vorwissen der Polizei-Hofstelle abgesendet werden". Der Vortrag des Gouverneurs blieb unerledigt. Ein böser Geist scheint am Arbeitstisch des Grafen Sedlnitzky mitgewirkt zu haben, daß gerade jene Erledigungsentwürfe, welche das Los der Staatsgefangenen lindern sollten, das Expediatur nicht erhielten. Wie viele Briefe von Eltern, Gattinen und Geschwistern der Carbonari liegen (nicht zugestellt) in den Akten der Polizei-Hofstelle begraben[1])! Ihr Inhalt war harmlos, oft enthielten sie nur wenig Worte, einzig mit der Absicht geschrieben, um als Sonnenstrahl in die Zelle des Gefangenen zu fallen und um ihm zu sagen, daß daheim alles wohl sei. Erschütternd wirken die Briefe des alten Canonici an seinen Sohn, so voll Gottergebenheit und Selbstverleugnung. Aber der Sohn sah diese Briefe nie; sogar das vom Bruder geschickte Rezept der Medizin, welche er daheim zur Linderung der kolischen Schmerzen anzuwenden pflegte, fand keine Berücksichtigung. Verfolgte man nicht mit dieser harten Behandlungsart eine Nebenabsicht? Wir erfahren näheres aus dem Bericht des Gouverneurs an den Grafen Sedlnitzky: „Bisher wurden diese Staatsverbrecher mit der größten Strenge behandelt. Ich hielt diese im Gesetze begründete Behandlung nicht bloß für meine Pflicht, sondern auch für ein zweckmäßiges Mittel, ihnen die Strafe in solcher Art fühl-

[1]) Siehe Faszikel Nr. 157 ex 1822. P. A.

bar zu machen, damit sie Reue empfinden und zu Entdeckungen gestimmt werden. Wenn die Zeit und Länge der Dauer ihrer schmerzlichen Lage (in welcher sie meines Erachtens unnachsichtlich erhalten werden müssen) sie reif und mürbe gemacht haben wird, dann, aber erst dann glaube ich, daß Verheißungen oberwähnter Art (Strafmilderungen) ihre Wirkung, wenigstens bei einem oder bei dem andern, nicht verfehlen werden, und das mächtigste Reizmittel sein werden, von ihnen jede gewünschte Entdeckung zu entlocken" [1]).

Ein Personenwechsel auf dem Gouverneurposten in Laibach (Schmidburg löste Sweerts-Spork ab) brachte in die Behandlungsweise der Carbonari mehr Menschlichkeit. Der neue Gouverneur fand, daß sie im Vergleich mit den andern Sträflingen, welche rohen Volksklassen entstammten, viel härter behandelt wurden. Während die andern durch das Zusammensein in den Arbeitssälen und Dormitorien Aussprache hatten, hielt man die gebildeten Italiener in Einzelhaft. Und da man sie beschäftigungslos ließ und sie dumpfem Hinbrüten über ihre Lage preisgab — sagt Schmidburg in seinem Bericht an den Grafen Sedlnitzky [2]) — habe man einen Sinneszustand bei ihnen gezeitigt, der schon an Verzweiflung grenzte. Schmidburg ließ die Carbonari in einem Lokal unterbringen, wo sie mit andern zusammen arbeiteten, und milderte ihre Behandlung den bestehenden Vorschriften gemäß. Der Kaiser genehmigte dies und bewilligte, daß den körperlich herabgekommenen Italienern, solange es ihr Gesundheitszustand erfordere, zuträglichere Kost verabreicht werde. Den Vorstellungen Metternichs, den man aus Italen mit Briefen und Gesuchen bedrängte, gelang es, den Kaiser zur Erlassung einer Ordre zu bewegen, daß den Familien der Carbonari vierteljährlich Nachricht über das Befinden der Gefangenen gegeben werde. So kam allmählich ein mildererer Zug in das Verfahren mit den Staatsgefangenen. Dazu hatten die Erfahrungen und Lehren der Carbonari-Prozesse der Jahre 1823 und 1824, in denen man ungefährliche und schuldlose Leute wie Canonici und seine Gefährten einfach laufen ließ, aufklärend und besänftigend beigetragen [3]). Außerdem stand es schlecht mit der Gesundheit der Italiener auf dem Laibacher Kastell. Bei zweien war Skorbutt aufgetreten, der dritte litt an Gelbsucht und Canonici glich einem Skelett. Diesem Elend machte ein kaiserlicher Gnadenakt ein Ende. Auf einstimmiges Anraten der Spezial-Kommis-

---

[1]) Sweerts-Spork an Sedlnitzky. Laibach, 12. April 1822, Nr. 3370/157. P. A.

[2]) Siehe den bereits zitierten Bericht des Gouverneurs Schmidburg. Nr. 165[22]. P. A.

[3]) Vortrag des Justiz-Senats an den Kaiser Nr. 3225 ex 1825. J. A.

sionen erster und zweiter Instanz und des Justiz-Senates san der Kaiser den staatsgefangenen Italienern den Rest der Strafzeit nach[1]).

Die Italiener sollen von der Kunde ihrer Erlösung so erschüttert gewesen sein, daß sie kaum einzelne Worte der Freude und des Dankes hervorstammeln konnten.

Wien. Adolf v. Wiedemann-Warnhelm.

[1]) Handbillett an Sedlnitzky. 28. Oktober 1824, Nr. 8910/2788 ex 25. P. A.

Literatur.

Václav Novotný, Ceské Dějiny. Dílu I. část I. Od nejstarších dob do smrti knížete Oldřicha (Böhmische Geschichte I. 1. Von den ältesten Zeiten bis zum Tode des Fürsten Udalrich). v. Praze. Nakladem Jana Laichtera na Král. Vinohradech 1912.

Dr. Bertold Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Premysliden (1306). München und Leipzig. Duncker und Humblot 1912.

Allem Anschein nach ist seit etwas mehr als einem Jahrzehnt im deutschen Reiche eine Blütezeit für Landesgeschichten angebrochen. Daß auch Österreich dabei in hohem Maße beteiligt ist, wird man mit Befriedigung vernehmen. Fast in jeder Provinz sind Historiker beschäftigt, die aus den Arbeiten zur Quellenforschung und sonstigen eindringenden Studien gewonnenen Ergebnisse im Zusammenhang der ganzen Landesgeschichte vorzutragen. Daß für Böhmen und Mähren auf diesem Gebiete noch mehr geschieht als in den andern Ländern Österreichs, rührt daher, daß außer den streng wissenschaftlichen Tendenzen hier noch andere Momente berücksichtigt werden müssen, die in den übrigen Ländern fehlen. So ist es gekommen, daß heute, da noch kaum die Geschichte Böhmens von Adolf Bachmann, deren erster Band vor 13 Jahren erschienen ist, ihre Vollendung erreicht hat, zu gleicher Zeit ein tschechischer und ein deutscher Historiker die Ergebnisse langjähriger Studien vorlegen. Beide Autoren sind in Fachkreisen seit lang bekannt. Was Bretholz betrifft, mag man seine Arbeitskraft anstaunen, die es zuwege bringt, daß in Jahresfrist neben einem starken Band seiner Geschichte Brünn's, neben der Ausgabe des siebenten Bandes der Libri citationum auch noch das oben vermerkte Buch erscheinen konnte.

Novotný ist, abgesehen von der Einleitung, mit der er die tschechische Übersetzung der Königsaaler Chronik versehen hat, durch eine Anzahl von Studien zu den Quellen der älteren böhmischen Geschichte bekannt. Das

Werk, das er nun vorlegt, unterscheidet sich nach jeder Seite hin von älteren Büchern zur böhmischen Geschichte, und es mag gestattet sein, hierüber in Kürze einige Bemerkungen zu machen. Es ist ein nur kleiner Teil eines weitschichtigen Unternehmens, das hier seinen Anfang nimmt, und von dem man bezweifeln mag, ob es in der begonnenen Breite wird fortgeführt werden können.

Der vorliegende Band reicht mit seinen 783 Seiten nur bis zum Jahre 1034, dem Todesjahr des Herzogs Udalrich und dem Regierungsantritte Herzog Břetislaws I. Man wird begreifen, was das bedeutet, wenn, um nur einige Werke zur Vergleichung heranzuziehen, in Erwägung gezogen wird, daß das Werk von Palacky in seiner deutschen Bearbeitung nur 267 Seiten brauchte, um zu diesem Punkte zu gelangen, Bachmann 213, Bretholz nur 124 Seiten. Die Darstellung ist sonach eine außerordentlich breite. Das liegt nun allerdings wenigstens zum Teil in dem Umstande begründet, daß gerade für die Anfänge böhmischer Geschichte, Gegenstände zu erörtern sind, die an und für sich eine breitere Darstellung erheischen und bei denen es wegen verschiedener Streitfragen, die da auftauchen, oft notwendig scheinen mag, den Leser auch mit den eigentlichen Arbeitsmaterialien bekannt zu machen. Aber in den meisten Fällen wird dabei über das Ziel geschossen. Wie breit wird hier z. B. das Kapitel von Samo behandelt. Man vergleiche damit die knappe, durchaus skeptisch gehaltene Darstellung bei Bretholz. Doch bevor wir auf weitere Einzelnheiten eingehen, wird es notwendig sein, einen Überblick über den ganzen Inhalt des Werkes zu gewinnen. Der ganze Band enthält zwei Bücher, von denen das erste in vier Kapiteln das vorslavische Böhmen, das zweite in weiteren sieben dessen Geschichte bis 1304 enthält. Einleitend wird von den Epochen der böhmischen Geschichte gesprochen und eine Übersicht über die böhmische Historiographie seit dem 18. Jahrhundert gegeben, eine Zusammenstellung, die vielen schon deswegen willkommen sein dürfte, weil sie auch Werke nennt, die in anderen als der deutschen und tschechischen Sprache geschrieben sind. Die Periodisierung ist so gedacht, daß die erste große Periode bis 1346 reicht. An die genannten zwei Bücher des vorliegenden Bandes soll ein drittes die Geschichte Böhmens bis 1197, ein viertes bis 1213, ein fünftes bis zum Aussterben der Přemysliden führen und ein sechstes endlich bis zur Thronbesteigung Karls IV. reichen, mit der dann eine neue Periode anhebt. Warum die Grenze der beiden Hauptperioden mit 1346 angesetzt ist, die, unbeschadet der Motive, die dafür angeführt werden, wohl besser mit den Anfängen des Hauses Luxemburg gewählt worden wäre, wird umständlich erörtert. So viel ergibt sich aus dem Gesagten, daß diese neue Darstellung der böhmischen Geschichte, wenn die folgenden Bände ähnlich veranlagt werden, eine stattliche Anzahl von Bänden fassen und m. E., um ein naheliegendes Beispiel zum Vergleich heranzuziehen, hierin die Histoire de France von Lavisse weit übertreffen wird.

Im weiteren Verlauf (Kapitel 2 des ersten Buches) wird die Urgeschichte Böhmens auf Grund der archäologischen Ergebnisse, dann die keltische Zeit, hierauf in behaglicher Breite die Geschichte der Markomannen und Quaden (Kap. 3) behandelt. Nicht bloß die einheimische sondern auch die fremde Literatur wird hier sorgsam zu Rate gezogen. Das Schlußkapitel

des ersten Buches schildert Böhmen im Zeitalter der Völkerwanderung und das Auftreten der Slaven. Das zweite Buch behandelt die Einwanderung der Tschechen und das Reich Samos (Kap. 1), die sagenhafte Zeit und die Beziehungen zu den Karolingern (Kap. 2), das großmährische Reich (Kap. 3) — ein Kapitel das fast 10 Druckbogen umfaßt — die Anfänge des Christentums in Böhmen und die äußere Geschichte bis 950 (Kap. 4), die inneren Verhältnisse in Böhmen im 10. Jahrhundert, Böhmen bis zur Einnahme Prags durch Boleslav Chabry (Kap. 6), endlich die polnische Herrschaft und die Zeit der Wirren bis zum Regierungsantritt Břetislaws. Man kann nicht sagen, daß die einzelnen Kapitel gleichwertig sind. Besonders inhaltsreich ist Kap. 6, wenn man bedenkt, daß hier die Frage der Errichtung des Prager Bistums, die Geschichte des heiligen Adalbert, die Kriege der Boleslave u. s. w. zur Erörterung kommen. Sehr gut und lehrreich ist auch die umfassende und zusammenfassende Darstellung der inneren Zustände Böhmens, wenn gleich sich hier gegen mehrere Punkte Einwendungen erheben lassen. Auch gilt das, was von der übermäßigen Breite des Ganzen gesagt wurde, auch von einem und dem anderen Kapitel und namentlich auch von der Anführung des literarischen Apparates, der selbst solche Literaturnotizen bringt, die mit der Geschichte Böhmens nur in losem Zusammenhange stehen oder Schriften erwähnt, die wissenschaftlich ohne Bedeutung sind, dagegen bei zuständigen Fragen doch wiederum nicht vollständig ist, es vielleicht auch nicht sein kann. Es ist mir bei dem knappen Raum, den ich für dies Referat in Anspruch nehmen darf, nicht möglich, alle hieher gehörigen Einzelheiten aufzuzählen. Man darf da, um wenigstens je ein Beispiel zu nennen, sagen, daß die Aufzählung der gesamten Literatur über die Schlacht auf dem sogenannten Lechfeld nicht notwendig war und mit einem Hinweis auf eines der vielen Handbücher erledigt werden konnte, von der anderen Seite z. B. bei den Literaturvermerken über die mährischen Glaubensapostel das Buch von Domenico Bartolini, Memorie storico-critiche archeologiche dei santi Cirillo e Metodio e del loro apostolato fra le genti Slave (Roma 1881) fehlt. In wie weit es die Darstellung etwa modifiziert hätte, soll hier gar nicht untersucht werden. Neben so vielem minder Bedeutenden wird es jedesfalls vermißt. Auf einige sachliche Punkte (auch da muß der Referent sich Einschränkungen gefallen lassen) werden wir noch weiter unten zurückkommen, doch wollen wir schon hier mit der Anerkennung nicht zurückhalten, daß man es in dem Buche bei aller Berücksichtigung des slavischen Standpunktes des Verf. mit einer tüchtigen Leistung zu tun hat, die auch nach der formellen Seite und wo es sich um Polemiken handelt, Maß zu halten versteht.

Einen andern Charakter trägt das zweite Werk. Bretholz, dem wir bereits vor nahezu 20 Jahren eine Geschichte Mährens dankten, die in ihrer ersten Abteilung bis zum Einbruch der Magyaren reichte, hat sich, wohl eine Frucht seiner langjährigen Beschäftigung mit Cosmas und den älteren böhmischen Geschichtsquellen überhaupt, nunmehr auch der böhmischen Geschichte zugewendet. In einem gleichfalls starken Bande erzählt er in fünf Büchern die Geschichte Böhmens von ihren Anfängen bis zum Aussterben des přemyslidischen Hauses und zwar behandelt das erste Buch die Besiedlung des Landes, das zweite die Entsethung und das dritte die innere Erstarkung der přemyslidischen Herzogtümer, das vierte dessen Aufstieg zum

erblichen Königtum und das fünfte das Deutschtum in Böhmen und Mähren unter den přemyslidischen Königen. Ist die Hauptgrzenze und die der ersten vier Bücher richtig festgestellt, so entspricht der Titel des letzten nicht ganz seinem vollen Inhalt, der reicher ist, als man darnach entnehmen darf, denn es handelt sich dort und zwar wesentlich noch um andere Dinge, als um die Entstehung und Weiterentwicklung des deutschen Einflusses in der genannten Zeit. Der Darstellung Novotnýs gegenüber gehalten ist die von Bretholz vor Allem in den der Urgeschichte gewidmeten Teilen eine viel knappere und abgerundetere. Der große Quellenapparat und die Literaturangaben sind hier auf eine winzige Ziffer eingeschränkt, was wohl daraus erklärt werden darf, daß sich das Buch an die weiteren Kreise der deutschen Bevölkerung in Mähren und Böhmen richtet, der seit der Geschichte Böhmens von Ludwig Schlesinger, die vergriffen, übrigens auch veraltet ist, ein Handbuch fehlt. Das Vorwort setzt sich mit der Methode Palacky's auseinander. Mit Recht wird hervorgehoben, daß für Palacky die historiographische Arbeit nur einen Teil, nur ein Glied in der Kette seiner vaterländischen Tätigkeit überhaupt bildete; es sei eine auch von tschechischen Gelehrten anerkannte Tatsache, daß seine Geschichte Böhmens im tschechischen Geiste geschrieben ist, d. h. daß sich Palacky in seinen Erwägungen vom tschechischen Gesichtspunte leiten ließ, daß er die Taten lobte oder tadelte, je nachdem sie dem tschechischen Volke nützten oder schadeten. Die Idee, die Palacky in seiner Geschichte zum Ausdruck bringen wollte, steht demnach völlig unter dem Einfluß seiner politischen und nationalen Überzeugung. Es wird denn die vaterländische Vorzeit in rosigen Farben geschildert u. s. w. Mit Recht wird weiterhin ausgeführt, daß trotz allem, was dagegen gesagt wurde, Palacky's Auffassung der böhmischen Geschichte im Allgemeinen die populäre und in Wissenschaft und Schule bei uns gewissermaßen die offizielle wurde. Wie schwer es da hielt, gegen den Stachel zu löcken, hat mancher, auch der Schreiber dieser Zeilen, bitter empfinden müssen. Auch er hat sich — es ist nun schon vier Jahrzehnte her — mit der böhmischen Geschichte und zunächst mit ihren Quellen Jahre hindurch beschäftigt, bis ihn widerwärtige Erfahrungen und die Unmöglichkeit an einem von der mährischen Heimat soweit entfernten Platz intensiv und erfolgreich für die Sache zu wirken, anderen Arbeitsgebieten zuführten. Er darf gleichwohl sagen, daß manche der von ihm gegebenen Anregungen, was in Bretholzens Buch wohl etwas deutlicher hätte hervorgehoben werden dürfen, auch heute noch wirksam sind und manches was jetzt als Tatsache in den Büchern erzählt wird, von ihm aufgedeckt wurde. Nicht alles hat gleichwohl auf beiden Seiten Annahme gefunden und vieles, was dem Schreiber dieser Zeilen als ein völlig gesichertes wissenschaftliches Ergebnis gilt, wird da und dort angefochten. Nur einige Punkte mögen da hervorgehoben werden, nicht um eine Apologie meiner Ergebnisse zu schreiben, sondern um den Sachverhalt zu beleuchten. Im Allgemeinen wäre es auch schlimm, wenn die Forschung in einem Zeitraum von mehr als einem Menschenalter nicht vorwärts schritte. Da ist es immer noch viel, wenn sich das Wesentliche durchsetzt. Im zweiten Bande unserer Mitteilungen machte ich den Versuch, ein genaueres Datum für die slavische Einwanderung in Böhmen zu gewinnen, wozu mir die damals erschienene Ausgabe der Scriptores rerum Langobardicarum von Waitz die nächsten Belege bot.

Meine kleine Studie „Die Herrschaft der Langobarden in Böhmen, Mähren und Rugiland“ fand, wenn ich von Heinrich Brunner absehe, bei verschiedenen Forschern wenig Anklang. Wenn sich Alfons Huber in seiner Geschichte Österreichs ablehend dagegen verhielt, gab er als Motiv an, daß ihm die Quellen für meine Nachweise zu jung sind; und doch stimmt das für die Origo nicht und bezüglich des Codex Gothanus hat es eine andere Bewandtnis. Bachmanns Geschichte Böhmens findet, wiewohl er merkwürdigerweise (I, 33) das Bajina aib der Origo als Böhmen anerkennt, für eine Langobardenherrschaft in Böhmen überhaupt keinen Platz. Und auf diesem Standpunkt steht auch Novotný. Man müßte doch zunächst einmal zutreffendere Gründe, weshalb dem Gothanus kein Glauben geschenkt werden darf, angeben, als sie von Westberg und jetzt auch von Novotný in seinem Exkurs angegeben werden. Mit allgemeinen Bemerkungen, die man gleicherweise insgesamt auch auf Cosmas für dessen erstes Buch — in welchem sich doch zweifellos neben vielen falschen auch gute Nachrichten finden — anwenden könnte, kann es nicht abgetan sein, und so ist in hohem Grade beachtenswert, was Karl Blasel hierüber in seinen „Wanderzügen der Germanen“ ausführt, „daß nämlich der Langobardenzug zweifellos, wie auch die archäologische Forschung erweise, durch Böhmen hindurchging“; in einem eigenen Abschnitt wird dort sowohl die Origo wie auch der Codex Gothanus m. E. richtig beurteilt. Und so ist auch Ludwig Schmidt sowohl in seiner Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung (S. 438) als auch in seiner allgemeinen Geschichte der germanischen Völker (S. 80) für die Besetzung Mährens und Böhmens durch die Langobarden eingetreten, und eben die Notiz des Gothanus, daß noch im 9. Jahrhundert Reste eines Königspalastes der Langobarden in Böhmen zu sehen waren, wird hier als historische Tatsache hingestellt. Wie Schmidt, so hat namentlich auch Blasel dem König Wacho den seiner Bedeutung entsprechenden Platz in der Geschichte angewiesen. Zur Sache verhält sich Bretholz zustimmend. Im Allgmeinen mag nur noch bemerkt werden, wie das schon oben angedeutet ist, daß die Origo von den Ereignissen doch nicht so weit absteht, daß man ihre Angaben verwerfen müßte, was aber den Gothanus betrifft, über dessen künstlerische oder unkünstlerische Komposition jeder denken mag,. wie er will, ist von Huber übersehen worden, daß mit den Worten unde usque hodie praesentem diem Wachoni regi eorum domus et habitatio apparet signa sich ein Zeitgenosse Karls des Großen zu Worte meldet, der eine Tatsache konstatiert. Huber hatte dagegen mehr Recht, gegen meine Studie über die Ausdehnung des böhmischen Reiches unter Boleslav Stellung zu nehmen, wenn sich diese auf den Nordosten Böhmens bezog. Ich darf aber noch nachträglich bemerken, daß nur Mähren und die weitere Ausdehnung von da hinaus gemeint war, wie ein Jeder aus meiner Slavnikstudie entnehmen durfte. Indem der letzteren eine eingehende Kritik der Adalbertslegenden vorausging, die allerdings noch der Veröffentlichung harrt, und hiebei die aus der Feder Bruns von Querfurt stammende höher eingeschätzt wurde, als dies bis dahin geschehen war, kam die Herrschaft der Slavnikinger und deren Ende in eine neue Beleuchtung. Palacky und Späteren gilt Slavnik als ein Großer des Landes, auch bei Büdinger ist Woytiech der Sohn Slavniks, „eines böhmischen Großen, des mächtigen, hochangesehenen Herrn zu Libitz.“ Wer die wahre Stellung des Hauses

Slavnik übersieht, dem müssen die Motive zu dessen Untergang ebenso unklar bleiben, wie die der Erfolglosigkeit des Wirkens Adalberts. Es müßten eben die politischen Momente, die aus der Arbeit Bruns wie auch in Cosmas noch ersichtlich sind, herausgearbeitet werden. Das Kirchlich-Aszetische tritt da erst in die zweite Linie. Nicht alles von dem ist in dem Buche Novotnýs angenommen worden; es dürfte sich vielleicht die Gelegenheit finden, an anderer Stelle auf diese Dinge einzugehen. Zuvor ist auf ein und das andere Moment in der Darstellung Bretholz' zu verweisen. Dem, was er über den Zeitpunkt der slavischen Besiedlung (S. 10) bemerkt, wird man großenteils zuzustimmen in der Lage sein. Für viele Leser wäre es willkommen gewesen, wenn einige Literaturvermerke mehr an dieser Stelle geboten worden wären. Über die Art der Besiedlung weichen meine Ansichten allerdings auch von den hier vorgetragenen ab. Wenn man bedenkt, daß schon ein Cosmas von Prag von der eigenartigen Gestaltung Böhmens spricht, und wenn man die Schwierigkeiten erwägt, die ein Kriegszug dahin im MA. selbst dem kriegstüchtigsten deutschen Herrscher verursachte, wäre es gewiß nicht unangemessen gewesen, auch die einschlägigen geographischen Momente entsprechend zu würdigen. In Bezug auf die Wertschätzung einzelner Teile in der Darstellung des Cosmas kann ich mich auch heute zu einer Änderung der in meinen Studien vorgetragenen Ansichten nicht entschließen. Eine Darstellung der betreffenden Partien böhmischer Geschichte aus meiner Feder würde demzufolge in manchen Partien mit der in den beiden vorliegenden Werken nicht völlig übereingestimmt haben. Die Ausbildung des přemyslidischen Staatswesens wird von Bretholz durchaus sachgemäß vorgetragen, namentlich stimme ich ihm in dem zu, was er S. 124 über die Zeit der Eroberung Mährens sagt. Ebendahin zielten einst die Schlußworte meiner Studie über den Umfang des böhmischen Reiches unter Boleslaw II. (Mitt. des Instituts II, 28). In Bezug auf das angebliche Senioratsgesetz Herzog Břetislaws I. tritt Bretholz im Allgemeinen den Ergebnissen meiner seinerzeitigen Forschungen bei, wie sie ja auch von Huber (Gesch. Österreichs I. 222, 283) und anderen Forschern mit Ausnahme von Bachmann angenommen wurden; nur wird der Leser des neuesten Buches (s. Bretholz S. 144 Note) nicht wissen, wo er sie zu suchen hat. Auch würde ich heute manches schärfer fassen bezw. eingehender motivieren, wozu sich jetzt auch in dem Buche von Bretholz verschiedene gute Bemerkungen finden. Wie hier verdienen auch die sachgemäßen Ausführungen in den folgenden Kapiteln besonders hervorgehoben zu werden. Zur Aufnahme der Investiturgesetze Gregor VII. in Böhmen ist es gewiß in hohem Grade bezeichnend, daß Cosmas antigregorianische Pamphlete kennt, von denen er eines in einem längeren Stück mitteilt. Die kirchlichen Angelegenheiten Böhmens und Mährens in jener Zeit werden hier gut übersichtlich und dabei streng sachlich erörtert. Das geht auch die beiden folgenden Kapitel des dritten und die des vierten Buches an, von denen ich hier namentlich jenes herausheben möchte, das „Böhmens Erhebung zum erblichen Königtum unter Přemysl Ottokar I.“ behandelt (das mitten im Text S. 292 stehende Zitat wäre wohl den Lesern, für die es bestimmt ist, zu übersetzen) und dessen wechselvolle Geschichte ansprechend erzählt wird.

Wie bereits oben angemerkt wurde, verdienen die sechs Kapitel des fünften Buches besonders hervorgehoben zu werden, vornehmlich die beiden

ersten, die den deutschen Einfluß in der politischen und sozialen Organisation Böhmens bis zum 12. Jahrhundert schildern und die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen im Přemyslidenreiche in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts darlegen.

Gegenüber den Ausführungen in älteren und neueren deutschen und tschechischen Geschichtsbüchern wird hier mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß das deutsche Element in Böhmen schon vor der sogenannten Besiedlungsperiode stark vertreten war und oft eine hervorragende Bedeutung hatte. Wir dürfen den sachgemäßen Darlegungen des Verf. im Ganzen zustimmen, wenn man auch sagen muß, daß das Meiste in der Zeit geschehen ist, als man daran ging, in dem alten Grenzwalde Licht und Raum zu schaffen und er seine alte Bedeutung einzubüßen begann. Die große Bedeutung des deutschen Elementes schon in der älteren Periode wird hier gut gewürdigt. Es werden sonach schon hier im ersten Kapitel die bekannten Fabeleien vom Herzog Spitihnew und der Ausweisung aller Deutschen aus dem Lande auf ihr wahres Maß zurückgeführt. Den Ausgangspunkt nimmt die Erörterung mit Recht vom Soběslaw'schen Deutschenprivileg und den darin erwähnten Freiheiten König Wratislaws. Wie sich der nationale Gegensatz bildete und erstarkte, wird im Einzelnen vorgeführt, zugleich auch die Annahmen und Theorien alttschechischer Verfassung und Verwaltung, wie sie seit Palacky geltend sind, einer eingehenden Kritik unterzogen und die alte Verfassung und Verwaltung selbst quellenmäßig dargestellt; auf den deutschen Einfluß in der Organisation fällt reichliches Licht. Beachtung verdienen die Ausführungen (S. 318 u. ff.) über die Beziehungen des Herzogs zu Kaiser und Reich, die über das Wirken einzelner Bischöfe, vor allem Heinrich Sdiks u. a. über das der ältesten Klöster und der neueren Klostergründungen, durch die, wie hier mit Recht gesagt wird, das přemislidische Land ein ganz neues topographisches Bild gewann. Die literarische Arbeit und künstlerische Tätigkeit, auch die wirtschaftlichen Einflüsse der einzelnen Klöster werden unter denselben Gesichtspunkten erörtert und der Schluß ausgesprochen (S. 330), daß man nicht erst im 13., sondern schon im 12. Jahrhundert „ein Zusammenwirken von Deutschen und Slaven auf der Grundlage deutschen Geisteslebens, ein Anpassen Böhmens an die geistig-religiösen und kulturellen Verhältnisse in Deutschland gewahrt, dessen Bedeutung für die weitere Entwicklung des Landes zu übersehen nicht möglich ist.“ „Oder kann man sich die neuen von Deutschen geschaffenen Kulturstätten der Zisterzienser und Prämonstratenser aus dem Bilde Böhmens im 12. Jahrhundert wegdenken? Gewiß, der heimische Bischof Heinrich ist ihr geistiger Schöpfer, aber die deutschen Mönche haben die mühevolle Arbeit getan. Ohne sie, ohne einen Godeschalk, Gezo, Gerlach und wie sie alle heißen, wäre die Saat nie aufgegangen. Die deutsche Judith war es, die in Prag und Böhmen gloriose Werke geschaffen und der Slave Vinzenz von Prag hatte es sich vorgenommen, „diese ewigem Gedächtnisse aufzubewahren.“ „Von beiden Seiten wirken die Kräfte zusammen und schaffen gemeinsam das Böhmen des 13. Jahrhunderts.“ Auch im Adel und Volke tritt der enge Zusammenhang mit deutschem Wesen unverkennbar zutage; der deutsche Einfluß wird in den richterlichen Funktionen des Grafen erwiesen. Von Belang ist, was über das Kriegs- und Dienstmannenwesen in Böhmen gesagt wird, das hier die gleiche Entwicklung zeigt wie

in Deutschland; nicht weniger das über die landschaftliche Organisation und das Aufkommen des Städtewesens, ein Kapitel, das auf der sorgsamsten Untersuchung des einschlägigen Quellenmaterials beruht und dessen Ergebnisse demzufolge bedeutungsvoll genug sind, wenn freilich der eine und andere Punkt noch weiterer Forschung bedarf. Die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen in Böhmen im 11. und 12. Jahrhundert sind bekanntlich bisher weniger untersucht worden als die allgemein politischen und die hier gegebene Darstellung ist daher durchaus erwünscht, auch das vor allem, was S. 171 über die böhmischen Immunitätspriviliegien gesagt wird. Wie hier finden sich auch in den Ausführungen über die Ausbildung des Städtewesens in Böhmen und Mähren neue Gesichtspunkte und wird sein Aufkommen in beiden Ländern sachgemäßer als in früheren Geschichtsbüchern behandelt. Das gilt nicht allein von der Zeit, in der sich die Entwicklung des Städtewesens in Böhmen und Mähren vollzog, sondern auch von der Art, in der und von den Ursachen, um derentwillen es geschah. Die jetzt herrschende Ansicht, als ob es zu dem Zwecke fremder Zuwanderung bedurfte, wird hier zugunsten altansäßigen deutschen Volkstums zurückgestellt, oder, wie sich der Verf. ausdrückt (S. 379): „Von einer Berufung landfremder Kolonisten ist nirgends die Rede. In langsamer natürlicher Entwicklung wachsen die neuen Städte und Dörfer aus den alten Ansiedlungen und neben diesen heraus.“ „Die oft vertretene Auffassung, daß die Umwandlung bereits bestehender Städte mit neu berufenen Bürgerschaften oftmals in der Weise vor sich ging, daß die alt angesiedelte hörige Bevölkerung von ihrer Scholle entfernt, durch Kauf und Tausch und sonst die Grundfläche des neuen städtischen Weichbildes für Vergabung an die deutschen Bürgerschaften frei gemacht werden mußte, findet in den Quellen keine Stütze.“ Von großer Bedeutung sind hier des Verf. Erörterungen über die Folgerungen, die aus der gefälschten Urkunde für Freudental von (angeblich) 1213 gezogen worden sind. Erst jetzt läßt sich das ganze Unheil überblicken, das durch diese Boczek'schen Fälschungen angerichtet wurde und Bretholz darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, ihnen in methodischer Weise zu Leib gerückt zu sein. Jetzt wird das Bild, das von den wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen des 13. Jahrhunderts entworfen wird, auch im Hinblick auf die Verdienste der Herrscher ein anderes. Von Verdiensten darf man ja sprechen, „es ist indeß eine tief eingewurzelte Vorstellung bei uns, daß die Träger des städtischen Gedankens die přemyslidischen Fürsten waren, daß sie in ihrem eigenen finanziellen Interesse die Ausbildung von deutschen Städten begünstigten, geschulte Städter aus der Fremde herbeiriefen und ihnen Gelegenheit gaben, ihre alten Erfahrungen auf neuem Boden zu betätigen.“ „Man darf aber entsprechende Phrasen in den Arengen der Immunitätsurkunden nicht zu hoch einschätzen: das Verdienst um die Schaffung von Städten gebührt in erster Linie den Deutschen in diesen Ländern selbst. Sie haben allerorten durch ihre wirtschaftliche und geistige Arbeit die Verbindungen geschaffen, die für die Bildung solcher Gemeinwesen unentbehrlich waren und die Aufmerksamkeit der Fürsten auf sich gelenkt, indem sie den Beweis erbrachten, daß ihre Förderung und Unterstützung im Interesse des Landesfürsten gelegen sei.“ Bei Brünn, Iglau, Znaim zum mindesten lasse sich dieser Zusammenhang erkennen und nachweisen. „Man schuf in Böhmen und Mähren

keineswegs aus dem Nichts und unvermittelt das kunstvolle Gebilde der Stadt, für deren Aufbau man sich landfremde Kolonisten verschreiben mußte. Gewiß gab es auch hier zeitweilig stärkere Zu- und Abwanderung: allein die deutsche Stadt- und Dorfbevölkerung Böhmens und Mährens sich aus einer künstlichen Kolonisation entstanden zu denken, im ausgehenden 12. oder beginnenden 13. Jahrhundert oder später eine plötzlich eintretende besonders starke Einwanderung aus dem Reiche anzunehmen, die dem Rufe der přemyslidischen Fürsten gefolgt wäre, wie die Holsaten und Sturmarn dem Rufe des Grafen Adolf von Schaumberg, dafür findet sich nirgends ein Beweis.‹ ›Nicht in diesen späteren zweifelhaften Zuzügen, sondern in der angestammten deutschen Bevölkerung, die hier neben den Slaven in jahrhundertelanger Entwicklung, um auf historischer Basis zu bleiben, seit den Tagen Karls des Großen, nach eigenem Recht und Gesetz lebte, liegt der Kern der Stadtbürgerschaft, die seit dem beginnenden 13. Säkulum überall in diesen Ländern hervortritt.‹ Vielleicht ist das Wahre, das in diesen Sätzen liegt, und kein Forscher kann sich ihm verschließen, zu allgemein ausgedrückt; man muß da noch speziell auf die zeitweise wirklich sehr starken Zuwanderungen, auf die in allen vier Himmelsstrichen erfolgten starken Rodungen, endlich auf die einschlägigen sprachlichen Momente hinweisen, die allesammt Bretholzens Ausführungen nicht ausschließen, sondern nur einschränken.

Neben den ersten zwei treten die folgenden Kapitel des fünften Buches an Bedeutung zurück. Zunächst wird die Reichspolitik König Wenzels I., dann die Entstehung und der Zusammenbruch des Ottokarischen Großstaates 1253—1278 geschildert. Warum der Verf. so heftig gegen die Namensform Ottokar ankämpft? Man schreibt doch auch modern nicht Kuonrât sondern Konrad und müßte streng genommen Otacker oder Ottaker schreiben, wie es der steierische Reimchronist tut, den die Monumenta Germaniae doch wieder in der Namensform ›Ottokar's‹ österreichische Reimchronik publiziert haben. Wird im vierten Kapitel eine im Ganzen zutreffende Darstellung der Geschichte König Ottokars II. gegeben, so wäre doch hie und da auf gewisse Ober- und Unterströmungen hinzuweisen gewesen, auf die hohe Politik einerseits, auf die in einzelnen Ländern so vornehmlich in Steiermark vorhandenen dynastischen Stimmungen andererseits, über die in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten gehandelt wurde. Das nächste Kapitel ›Erwerbung und Verlust Polens und Ungarns durch die Přemysliden und das Aussterben des Hauses‹ schildert — etwas zu skizzenhaft — die Regierung der beiden letzten nationalen Könige Böhmens. Hervorzuheben ist hier vor allem die Charakteristik des Bischofs Bruno von Olmütz, die ein ganz anderes Bild zeigt, als man es gewöhnlich zu sehen bekommt. Ich kann dem Verf. nur beistimmen, wenn er die staatsmännische Veranlagung Brunos nicht zu hoch einschätzt. ›Wenn die moderne Geschichtsschreibung, wird hier mit Recht gesagt, seine großartige staatsmännische Begabung preist, so beruht dies Urteil auf einer Überschätzung seiner positiven Leistungen für das Reich Ottokars II. Man darf doch nicht verkennen, daß er bei dem Einfluß, den seine kurialen Beziehungen ihm sicherten, für die unglückliche Politik seines Fürsten mit verantwortlich gemacht werden muß. Er hat es aber weder verstanden, den König im Glücke zu zügeln, noch ihm im Unglück zu raten.‹

Mit dem sechsten Kapitel „Land und Volk am Ende der Přemyslidenzeit" einer knapp gehaltenen doch nichts Wesentliches übersehenden Schilderung der inneren Verhältnisse, der Verwaltungsorganisation, der Kompetenz der Beamten, der Barone und des Klerus u. s. w. schließt das gehaltvolle Buch. Auf kleinere Verstöße, wie die wiederholte Schreibung von Jornandes und Ähnliches soll nicht eingegangen werden. Notwendig wäre ein Personen- und Sachregister.

Graz. J. Loserth.

Zur neuesten Literatur über die deutschen Königs- und Kaiserwahlen.

1. Dr. Max Buchner, Die Entstehung und Ausbildung der Kurfürstenfabel. Eine historiographische Studie von; Freiburg i. B., Herder, 1912; 8° VIII u. 118 SS.

2. Derselbe, Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes in Theorie und Wirklichkeit, Ein Beitrag zur Geschichte der Publizistik wie auch zur deutschen Verfassungsgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts (Historisches Jahrbuch, XXXII. Bd. 1911); München, Joh. G. Weiß (Josef Olbrich); 8° 48 SS.

3. Derselbe, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich (Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 10. Heft); Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1911; 8° XXIV u. 319 SS.

4. Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Ein Beitrag zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte; Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1910; 8° XII u. 141 SS.

5. Hermann Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums; 1911, Leipzig und Berlin, B. G. Teubner; 8° XVI u. 318 SS.

Außer der Geschichte der mittelalterlichen Stadtverfassung gibt es kaum eine Frage in der deutschen Rechtsgeschichte, welche eine so umfassende literarische Behandlung erfahren hat, wie die deutsche Königswahl. Und gerade die letzten Jahre zeigen wieder ein intensives Interesse der Forschung für dieses Problem, obwohl wiederholt die Meinung aufgetaucht war, daß auf die Erschließung neuen Quellenmaterials nicht mehr zu hoffen ist. Allerdings hat sich gezeigt, daß diese Annahme zum mindesten nach einer Richtung irrig war, indem die kanonischen Rechtsquellen, insbesondere die Glossen der Dekretisten und Dekretalisten, eine systematische Durchforschung noch nicht erfahren hatten. Und man wird es begreiflich finden, wenn wir nicht ohne Genugtuung feststellen, daß die ausgiebige Heranziehung dieses Quellenmaterials, welches übrigens noch immer nicht ausgeschöpft

ist[1]), die Königswahlenforschung erheblich gefördert hat. Zwar über die bisher im Vordergrund des Widerstreits der Meinungen gestandenen Fragen, das aktive Wahlrecht und die innere Struktur des Wahlakts, hat sich eine allgemeine unwidersprochene Überzeugung auch mit Heranziehung des kanonischen Quellenmaterials nicht gebildet, sie blieb vielmehr auf jene Punkte beschränkt, die auch vorher schon außer Streit gestellt waren; immerhin läßt sich u. E. eine gewisse Annäherung der Ansichten konstatieren. Aber mindestens mitbestimmend war die Heranziehung dieses neuen Quellenmaterials für eine Verschiebung des Fragenkomplexes, der in der neuesten Forschung wieder erhöhtes Interesse findet. Nicht als ob früher das Verhältnis der Wahl des deutschen Herrschers zu seiner Einsetzung einerseits, zum Papsttum anderseits unerörtert geblieben wäre; allein die Konstruktion, die das kanonische Recht dieser Wahl angedeihen ließ, eröffnete neue Einblicke in die Tragweite vieler längst bekannter Tatsachen der deutschen Verfassungsgeschichte; die Frage nach der Rechtswirkung der Wahl trat mehr in den Vordergrund und sie führte, konsequent durchgedacht, zum Problem der Kaiserwahl. Noch durch eine zweite stoffliche Erweiterung des Forschungsgebietes erhält die hier zu besprechende Literatur ein charakteristisches Gepräge: sie greift teilweise weit über das Mittelalter hinaus und schlägt Brücken aus der Vergangenheit zu den neuzeitlichen Verfassungsentwicklungen.

Damit glauben wir die charakteristischen Grundlinien der hier zu besprechenden Literatur herausgehoben zu haben und wollen uns nunmehr den einzelnen Erscheinungen zuwenden[2]).

I. Zunächst sei kurz erwähnt, daß die Geschichte einer der vielen Theorien, welche das Kurfürstenproblem zu erklären suchen, selbst wieder zum Gegenstande eindringender Forschung geworden ist. Der Einsetzungstheorie in ihrer geschichtlichen Entwicklung gelten die Untersuchungen in Buchners an erster Stelle genannter Schrift[3]). Es soll dieser Geschichte einer Theorie ein gewisses wissenschaftliches Interesse nicht abgesprochen werden, zumal sie zu mannigfachen Ausblicken auf das Verhältnis zwischen Papsttum und Kaisertum, zwischen kirchlicher und laikaler Staatsauffassung Anlaß gibt. Allein für das Problem der Königswahl und des Kurfürstentums bringt sie keinen besonderen Ertrag. Der Hauptwert der Buchner'schen Schrift liegt u. E. in sehr beachtenswerten Beiträgen zur Geschichte der Publizistik um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, worunter der Nachweis, daß der von Krammer in den Fontes iuris

---

[1]) Schon aus diesem Grunde können wir nicht zustimmen, wenn Bloch (in dem unten besprochenen Werke S. 296) neuerlich die Ansicht ausspricht, daß die bekannten Quellen „zu vermehren keine Hoffnung besteht". Wir halten eine solche Vermehrung im Gegenteil für eine zu lösende Aufgabe.

[2]) Im Folgenden sollen zunächst einige Aufsätze, weclhe Detailfragen gewidmet sind (I), dann jene, welche das Problem des Königswahlrechts und des Kurfürstentums überhaupt erörtern (II), schließlich eine Abhandlung, die speziell die Kaiserwahl behandelt (III), besprochen werden.

[3]) Davon handelt auch ein zu einem selbständigen gediegenen Aufsatze erweiterter Exkurs in dem Werke Stengels, Den Kaiser macht das Heer (SS. 75—96: Der Ursprung der Fabel von der Begründung der Königswahl und der Stiftung des Kurfürstenkollegiums durch Karl den Großen). Im übrigen wird dieses Werk in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift besprochen werden.

Germanici antiqui in usum scholarum herausgegebene sogen. „Tractatus anonymus“ nicht gegen Dantes Monarchia (wie Krammer meinte), sondern gegen den Traktat „De praerogativa Romani imperii“ des Alexander von Roës gerichtet ist, besonders hervorgehoben sei.

Nur eine einzelne Kurstimme behandelt Buchners kleine Schrift „Die Entstehung des trierischen Erzkanzleramtes“, genauer gesagt: sie kommt bei der ex professo behandelten Frage, die der Titel zum Ausdruck bringt, naturgemäß auch, u. zw. nicht in letzter Linie, auf die Kurstimme Triers zu sprechen. Der Verf. ist der Ansicht, daß das Trierische Erzkanzleramt eine „literarische Tat“ Martins von Troppau in dem Sinne ist, in dem man das ganze Kurfürstenkollegium als eine solche Eikes von Repgau bezeichnet hat. In eingehender Quellenanalyse sucht der Verf. nachzuweisen, daß alle anderen Nachrichten über das Erzkanzellariat Triers auf Martin von Troppau zurückgehen, der seinerseits einen von Bonizo von Sutri überlieferten Text (Quot sunt genera iudicum) umgestaltete, indem er an die Stelle der septem iudices palatini die 7 Kurfürsten setzte und jedem von ihnen ein analoges Amt zuteilte, wie es die indices palatini nach seiner Vorlage bekleideten. Erst später, und zwar nicht schon, wie man in der Regel annimmt, unter Erzbischof Boëmund (1287—1299), sondern erst unter Balduin (1307—1328), dessen hervorragende Bedeutung für die deutsche Verfassungsgeschichte Höhlbaum[1]) und Krammer[2]) bereits in hellstes Licht gestellt haben, sei das Erzkanzleramt Triers aus der Theorie in die Wirklichkeit eingeführt worden.

Wir gestehen, daß uns die Ausführungen des Verfassers nur zum Teile zu überzeugen vermögen und daß diese Arbeit (obwohl es an Quellen- und insbesondere Literaturbelegen nicht fehlt) nicht so vorsichtig fundiert und sorgfältig erwogen erscheint, wie seine beiden anderen Arbeiten. Zwar daß Martin von Troppau die Vorlage aller oder doch der meisten anderen Nachrichten über Triers Erzkanzellariat in der Theorie ist, hat der Verf. — und dies ist sein bleibendes Verdienst — mit guten Gründen dargetan. Trotzdem aber bezweifeln wir, daß Martin sich seine Theorie so aus den Fingern gesogen hat, wie der Verf. meint. Wir sind gegen derartige „literarische Taten“ überhaupt skeptisch, wir sind es sogar dann, wenn man sie einem Eike von Repgau zumutet, dessen Tat unmöglich hätte Erfolg haben können, wenn sie eben nicht den tatsächlichen Machtverhältnissen entsprochen hätte, wenn sie etwas anderes versucht hätte, als aus ihnen gewissermaßen die Summe zu ziehen. Ebenso sind wir auch überzeugt, daß Martin von Troppau ein Erzkanzellariat Triers gewiß nicht gelehrt hätte, wenn nicht die politische Stellung, die Trier tatsächlich bereits errungen hatte, durch die es mit Mainz und Köln in gleiche Linie gerückt wurde, eine öffentliche Meinung, daß ihm ein Erzkanzellariat (sei es per Galliam, sei es per regnum Arelatense) zukommen müsse, gebildet hätte. In dieser politischen Stellung, nicht in der Erfindung Martins von Troppau liegen die eigentlichen Wurzeln des Trierischen Erzkanzleramtes, welches sich dann auch rascher, als

[1]) Höhlbaum, Der Kurverein zu Rense 1338, Abh. d. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen, Phil. Hist. Klasse, N. F. VII (1903) 3.

[2]) Vgl. meine Besprechung seiner Abhandlung, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zu einander (Weimar 1905, Zeumers Quellen und Studien I, 2) in dieser Zeitschrift XXVIII 688 ff.

der Verf. annimmt, in der Praxis durchsetzte. Denn dasjenige, was er gegen die Annahme anführt, daß schon Boëmund von Trier Funktionen eines Erzkanzlers tatsächlich ausübte, wird nur sehr wenige zu überzeugen vermögen; es scheint uns nicht mehr Kritik, sondern geradezu ein Beispiel jener Hyperkritik zu sein, welche den überlieferten Texten Gewalt antut.

In einem allerdings stimmen wir mit dem Verf. vollständig überein, und das ist für die Geschichte des Königswahlrechtes eigentlich das Wichtigste: darin, daß das Trier'sche Erzkanzleramt einen schlagenden Beweis gegen die Allgemeingiltigkeit der Erzämter-Theorie bildet. Ja, nach unserer Auffassung tritt noch schärfer als bei den Annahmen Buchners hervor, daß Trier vermöge seiner politisch praeeminenten Stellung zuerst ein Vorrecht bei der Wahl, ähnlich wie Mainz und Köln, und dann, allerdings sehr bald, im Bewußtsein der Zeitgenossen und in der praktischen Wirklichkeit ein Erzkanzleramt erlangte.

II. Die Erzämter-Theorie in ihrem ganzen Umfang bildet den Angelpunkt der weitausgreifenden Untersuchungen in Buchners größerem Werk „Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs“, welches das ganze Problem der deutschen Königswahl aufrollt. „Ein abschließendes Urteil über das Verhältnis von Kurrecht und Erzamt kann“ nach der Ansicht des Verf. (Einleitung S. 6) „erst dann gesprochen werden, wenn beides in der gleichen Weise durchforscht ist. Die Untersuchungen in den letzten Jahrzehnten haben im Vergleich zu dem Eifer, mit dem man sich den deutschen Königswahlen und dem dabei in Erscheinung getretenen Wahlrecht deutscher Fürsten zuwandte, die Geschichte der sog. Erzämter recht stiefmütterlich behandelt.“ Sowohl Buchners Beobachtung als auch seine methodologische Forderung ist unbestreitbar, was von vorneherein Interesse für seine Forschung wachruft; auch die Heranziehung der französischen Ehrenämter, deren Geschichte der erste Hauptteil gewidmet ist, erscheint bei dem heutigen Stand unserer Kenntnis der französischen und deutschen Verfassungsgeschichte fruchtbar[1]). Und wenn der Wunsch nach einer strafferen Zusammenfassung der von B. gewonnenen Ergebnisse auch bei dieser Schrift nicht ganz unterdrückt werden kann, so soll deshalb ihr hoher und bleibender Wert nicht im mindesten bezweifelt oder verkleinert werden.

Was den ersten Hauptteil des Werkes (SS. 1—85) anlangt, so lassen sich seine Ergebnisse, ohne auf die Details der Forschung einzugehen, folgendermaßen zusammenfassen. Länger, als man sich oft vorstellt, nämlich bis an den Beginn des 13. Jahrhunderts, finden sich wahlrechtliche Elemente bei der Erhebung des französischen Königs. Dabei ergeben sich interessante Parallel-Erscheinungen zu den deutschen Verhältnissen: ein geistlicher Fürst, der Erzbischof von Reims, in zeitweiliger Rivalität mit dem von Sens (wobei primatiale und metropolitane Gewalt eine Rolle spielten [SS. 32 ff. im Zusammenhang mit 158 f.])[2]), erlangte mit einigen Suffraganen eine

[1]) Auch das Interesse an der französischen Königserhebung ist derzeit in der Literatur wieder ein sehr reges. Die darauf bezüglichen Erscheinungen, insoweit sie nicht direkt auf die deutschen Verhältnisse Bezug nehmen, sollen jedoch abgesondert besprochen werden.

[2]) Vgl. über die analogen Erscheinungen in Deutschland unten S. 355.

dominierende Stellung bei der Erhebung des Königs; aber neben der „Landeskirche" wußte sich die, wie wahrscheinlich gemacht wird, aus den Stammesstaaten des 10. Jahrhunderts hervorgegangene weltliche Pairsschaft einen Anteil an der Königserhebung zu sichern, der in der Überreichung einer Insignie bestanden haben dürfte (der Beweis ist bezüglich des Herzogs von Burgund, bezüglich des Grafen von Anjou und bezüglich des Grafen von Flandern erbracht). Da nun einerseits der Erzbischof von Reims die Stelle eines Erzkanzlers erlangt und anderseits die Insignienübergabe mit der Ausübung von Ehrendiensten bei der Krönung verbunden ist, so besteht auch für die französische Verfassungsgeschichte das Problem des Verhältnisses von Erzamt und Pairskolleg. Nur eines dieser Erzämter, das Ehrenseneschallat (Truchseßamt) des Grafen von Anjou, hat B. in seiner geschichtlichen Entwicklung genauer verfolgt (Kapitel XIII bis XVII). Auf eine, auch für die deutsche Verfassungsgeschichte sehr wichtige Einzelfrage, das viel erörterte Wahlprotokoll des Jahres 1059, werden wir weiter unten zu sprechen kommen. Hier sei nur abschließend bemerkt, daß der von B. richtig betonte, wenn auch schon bisher nicht unbemerkte Parallelismus rechtsgeschichtlich gewiß sehr interessant ist, daß er aber doch nicht ausreicht, um auch in Einzelheiten die Berufung auf ihn, wie es B. gelegentlich tut[1]), als Stütze für quellenmäßig nicht völlig beglaubigte Annahmen zu verwerten.

Wenn wir uns nunmehr der Behandlung der deutschen Verfassungsgeschichte, u. zw. zunächst dem 2. Hauptteil des Buches, in welchem die Geschichte der deutschen Erzämter, speziell die Verbindung der schon früher vorkommenden Ehrenämter mit bestimmten Fürstentümern, behandelt wird, zuwenden, können wir mit der Feststellung beginnen, daß B. durch scharfsinnige Kritik einzelner bisher irrig interpretierter Quellenstellen bedeutsame neue Belege für die Entwicklung der Erzämter gewonnen hat. So ist im 20. Kapitel der Nachweis erbracht, daß der Herzog von Sachsen, welcher bekanntlich schon 986 den Ehrendienst eines Marschalls verrichtet hatte, im Jahre 1208 bereits mit dem Titel marscalcus bezeichnet wird, was überhaupt der erste Fall der Bezeichnung eines deutschen Fürsten mit einem Ehrenamtstitel ist. Wenn B. ferner vermutet, daß der Herzog von Sachsen bereits im Jahre 1138 einen Anspruch auf die Verrichtung von Ehrendiensten erhob, welcher nach der Ächtung Heinrichs des Stolzen erfolgreich von Albrecht dem Bären geltend gemacht wurde, wenn er weiter glaubt, daß nach der Restitution der Welfen der Askanier an seinem Anspruch festhielt, daß schließlich — gewissermaßen im Wege eines Kompromisses — bei der Krönung Friedrichs I. (1152) Sachsen der Ehrendienst des Marschalls, Brandenburg jener des Kämmerers (und Schwertträgers? S. 112) zugestanden wurde (S. 108): so kann auch diesen Vermutungen eine innere Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden. Nach einer — etwas summarischen — Behandlung des Schenkenamtes, das Böhmen 1114 bereits

[1]) Hierher rechnen wir es z. B., wenn B. S. 132 seines Buches auf die Übereinstimmung der nach unserer Ansicht (vgl. unten S. 351) von ihm überschätzten Urkunde aus dem Jahr 1259 mit dem Traktat Hugos von Clers (der vom französischen Seneschallat handelt) sichtlich großes Gewicht legt. Auch bei der Wertung der Insignienübergabe für die deutschen Verhältnisse (vgl. unten S. 351) scheint der Verf. von demjenigen beeinflußt zu sein, was er aus französischen Quellen erschlossen hat.

tatsächlich übte, im 13. Jahrhundert jedenfalls als Recht beanspruchte (Kapitel XXII), wird die Bedeutung der Krönung vom Jahre 1152 (im Kapitel XXIII) zusammenhängend dargelegt: wir halten ihre Charakterisierung dahin, daß ein rechtlich fixierter Anspruch bestimmter Fürsten auf die Verrichtung der Ehrendienste zwar noch nicht vorhanden, aber im Entstehen begriffen war, daß er, wenn auch nicht allgemein anerkannt, so doch von bestimmten Fürsten — wohl den Repräsentanten der alten Stämme — behauptet wurde, für richtig. Die Wahrscheinlichkeit, daß außer Sachsen und Brandenburg 1152 auch die Herzoge von Ober-Lothringen und Nieder-Lothringen, bezw. ihre Vertreter (S. 113) (also die Repräsentanten des fränkischen Stammes) Ehrendienste verrichteten, bildet für B. den Übergang, um (in den Kapiteln XXIV—XXXII) eingehend die Stellung Lothringens bei der Königserhebung zu behandeln. Dabei legt B. großes Gewicht auf die Belehnung Friedrichs III. von Lothringen mit dem Seneschallat als Zubehör seines Herzogtums durch Alfons im Jahre 1259. Hier können wir dem Verf. nicht beistimmen und finden die geringe Beachtung der fraglichen Urkunde in der bisherigen Forschung begreiflich. Denn bei der prekären Stellung des verleihenden Königs mochte es nicht allzuschwer sein, eine derartige Belehnung zu erlangen; nicht als Zeuge lebenden Rechts, sondern höchstens als der letzte Nachhall eines einstigen Anspruchs kann die erwähnte Urkunde gelten. Daß allerdings früher die Herzoge von Lothringen im zum mindesten tatsächlichen Besitze des vornehmsten Hofamtes, des Seneschallates oder Dapiferats, waren, wird mit guten Gründen belegt; insbesondere der Hinweis auf die Lage Aachens im Herzogtum Lothringen (SS. 131 ff.) sei hervorgehoben. Und zweifellos waren weit länger, als die neuere Forschung annahm, sie (nicht der Pfalzgraf) als Vertreter des fränkischen Stammes an der Königswahl beteiligt. Damit berühren wir bereits die Darlegungen des 3. Hauptteiles, können aber, bevor wir auf dieselben näher eingehen, eine prinzipielle Bemerkung nicht unterdrücken. Für den Verf. stellt — auch für die deutschen Verhältnisse — die Insignienübergabe gewissermaßen die Brücke zwischen Ehrenamt und Anteil an der Wahl dar; hier scheint uns ein Gedanke, welcher ja allerdings aufblitzt, zu sehr verallgemeinert zu sein, zumal uns gerade dasjenige Investitur-Symbol, welches allein neben der Krone und dem Stuhl zu Aachen eine gewisse Allgemein-Giltigkeit erlangt hat, die hl. Lanze, nirgends in Verbindung mit einem Erzamte begegnet[1]).

Der 3. Hauptteil des Werkes behandelt nun zunächst die drei Archikanzellariate im Zusammenhang mit der Stellung ihrer Inhaber bei der Erhebung des Königs (33. bis 36. Kapitel) und weiterhin die Geschichte des Königswahlrechts, soweit dies Buchner erforderlich scheint, um den Zusammenhang zwischen Kurrecht und Erzamt festzustellen. Was über die Stellung des Mainzers beigebracht wird, reicht an Bedeutung an die Darstellung von Stutz, auf die wir sofort zu sprechen kommen, nicht heran, mit der Ansicht des Verf. über das Erzkanzleramt Triers haben wir uns bereits auseinandergesetzt, die Bemerkungen über das italienische Archikanzellariat bieten keinen Anlaß zu besonderer Stellungnahme. Mit großer

---

[1]) Vgl. Hofmeister, Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reichs (Breslau 1908, Gierkes Untersuchungen 96), besprochen in dieser Zeitschrift XXXII 213 ff.

Befriedigung aber darf ich konstatieren, daß B. auf Grund der sorgfältigen Erwägung des von ihm für die Geschichte der Erzämter zusammengetragenen Materials — wie wir sehen werden, in Übereinstimmung mit Stutz (vgl. unten SS. 355 f.) — zu demselben Resultat kommt, welches ich wiederholt vertreten habe[1]) und welches der herrschenden Ansicht so sehr widerspricht: das Erzamt ist nicht die Wurzel des Kurrechts; vielmehr sind beide aus einer Wurzel erwachsen (Buchner, SS. 271—273). Auch im übrigen befinde ich mich mit dem Verf. bezüglich der Entwicklung des Königswahlenrechts in weitgehender Übereinstimmung; insbesondere die Wahl vom Jahre 1237, der ich nach wie vor entscheidende Bedeutung in der Geschichte der Königswahlen beilege, beurteilt B. (S. 227) genau ebenso. Die ernsteste Erwägung verdient eine S. 183 vorgeschlagene neue Interpretation des berühmten Berichtes des Wipo über die Wahl Konrads II., derzufolge in der Wendung „singuli de singulis regnis" das erste singuli nicht zu übersetzen ist „die Einzelnen", sondern „Einzelne." Noch weniger kann man sich dem Gewicht der Argumente verschließen, welche B. (SS. 213f.) dafür anführt, daß der palatinus regalis aulae, welchen die Weingartner Annalen zum Jahre 1198 für eine giltige Königswahl neben dem Mainzer als unerläßlich anführen, nicht der Pfalzgraf bei Rhein, sondern der Herzog von Nieder-Lothringen war, was geeignet wäre, die ganze bisherige Auffassung von der Entwicklung der pfälzischen Kurstimme zu revidieren. Auf alle abweichenden Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden; daß sich B. von den unrichtigen Ansichten Krammers über das Verhältnis von Wahl und Einsetzung hat beeinflussen lassen, ist für die Hauptergebnisse seiner Forschung ohne Wirkung geblieben; als entschiedener Mangel erscheint dagegen das geringe Hervortreten des Sachsenspiegels unter den Faktoren, die beim „Werden des Kurkollegs" in Betracht kommen; auf den angeblichen Abschluß des Kurkollegs durch ein verloren gegangenes Weistum aus dem Jahre 1252 kommen wir weiter unten (S. 359) bei Besprechung des Bloch'schen Buches noch zurück.

Nur ein unseres Erachtens wichtiger Punkt sei noch gestreift. B. unterscheidet electio und laudatio, daneben Einzelruf und Massenruf und meint nun, daß nicht notwendigerweise alle Einzelrufe der electio, daß vielmehr einzelne der laudatio zugezählt wurden; ganz besonders das französische Wahlprotokoll von 1059 wird in dieser Weise interpretiert. Wir wollen diese Möglichkeit, obwohl sie einigermaßen gekünstelt erscheint, nicht absolut ablehnen. Ganz entschieden zu verwerfen ist aber die Ansicht, welche B. ohne ernstlichen Beweis (SS. 198 ff.) neuerdings vorträgt, daß die laudatio, der consensus „rechtlich wohl irrelevant" war; wenn B. ihn trotzdem u. zw. unter Berufung auf uns als „eine Phase der gesammten konstitutiven Kur" bezeichnet, so ist dies eine Verwirrung juristischer Begriffe.

Ex professo nur eine Einzelfrage, nämlich die Geschichte der Mainzer Kurstimme, behandelt die Schrift, mit welcher Ulrich Stutz in die Diskussion über die Königswahl eingegriffen hat. Aber es ist eben die wichtigste Kurstimme, welche er behandelt, und so ist es wohl von

[1]) In dieser Zeitschrift XXVIII 690, ferner in dem Buch Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici (Breslau 1909, Gierkes Untersuchungen 98), S. 172.

vorneherein wahrscheinlich, daß die Geschichte der einzelnen Kurstimme in der Behandlung von so hervorragender Seite tiefe Einblicke und reiche Anregungen auf dem ganzen Gebiete der Königswahlen-Forschung vermittelt. Tatsächlich findet sich diese Erwartung nicht getäuscht, und auch derjenige, der gezwungen ist, in vielem gegen Stutz Stellung zu nehmen, wird mit dankbarer Freude diese wertvolle Bereicherung der Wissenschaft begrüßen. Eine besondere Bedeutung der vorliegenden Untersuchung liegt m. E. darin, daß hier zum erstenmal die Entwicklung in die von der Verfassungsgeschichte so vernachlässigte Neuzeit hinein verfolgt wird, und gerade hier werden zum großen Teil interessante und neue Ergebnisse gewonnen.

Skizzieren wir zunächst den Gedankengang der Schrift. Die Keimzelle der späteren Kurstimme ist das Krönungsrecht des Mainzers. Im 11. Jahrhundert verlor er es an Köln, aber dafür rückte er bei der immer mehr Bedeutung gewinnenden Wahlhandlung in den Vordergrund, er erhielt das Erststimmrecht, das Recht, als erster zu küren. Diese Stellung blieb ihm auch bei der Ausbildung des Kurfürstenkollegiums gewahrt. Erst die Goldene Bulle brachte einen Umschwung, indem ihr zufolge der Mainzer nicht als erster, sondern als letzter kürt: er hat die Stimmen abzufragen und erst als letzter seine eigene abzugeben. Vorbereitet aber wurde dieser Umschwung allmählich, schon seit den ältesten Handschriften des Sachsenspiegels, welche im Gegensatze zu den späteren dem Trierer die erste Stimme gegeben hatten, seit etwa Rudolf von Habsburg durch die Einführung der electio communis, bei welcher ein Erststimmrecht nicht mehr vorhanden war und welche aus politischen Gründen regelmäßig nicht dem Mainzer, der ohnedies beim Wahlgeschäft soviel Macht in seiner Hand vereinigte, übertragen wurde, schließlich durch die Politik der Trierer Erzbischöfe, insbesondere des genialen auch hier wieder uns begegnenden Balduin. Unterdessen hatte aber der ganze Wahlakt seine innere Struktur verändert, sei es daß die nominatio die Kur ganz absorbiert, sei es daß letztere sich in eine formelle Abstimmung verwandelt hatte. Bei einer solchen formellen Abstimmung ist nun, insbesondere in einem Kollegium mit ungleicher Stimmenzahl — wenigstens für die Regel[1]) — die bedeutsamste Stimme nicht die erste, sondern die letzte. „Mainz aber, nach wie vor die erste Kur und nach der Goldenen Bulle diejenige, der fortan allein die Einberufung, aber auch die Leitung und die Abfragung der Stimmen zustand, trat von dem bedeutungslos gewordenen Posten des Erststimmenden an die nunmehr entscheidende Stelle des Letztstimmenden und behauptete damit nicht äußerlich, wohl aber der Sache nach seinen uralten Rang" (SS. 126 f.). Überdies gelang es Mainz durch einen 1657 geschlossenen

[1]) In einem an den Verfasser gerichteten Privatbrief (mitgeteilt mit Erlaubnis des Absenders in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., XXXI 453) hat Rietschel darauf hingewiesen, daß das Recht der ersten Stimme dem Inhaber derselben politische Wirkungsmöglichkeiten eröffnet, die mit der letzten Stimme niemals verbunden sind. Mit Wehmut erinnere ich mich an eine Unterredung mit meinem verehrten Lehrer im Sommer des Jahres 1912 (also wenige Wochen vor dem unerwarteten Verlust), in welcher er mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit und Klarheit seine Ansicht erläuterte. Ganz gewiß ist es, daß für energische, mit starker Initiative begabte Persönlichkeiten (auf sie verwies er in der genannten Unterredung) die Ansicht Rietschels volle Geltung hat. Daneben aber dürfte für den Regelfall, für die Politiker von durchschnittlicher Begabung, die Darstellung, wie sie Stutz gibt, Recht behalten.

Vergleich, sich nach heftigen Kämpfen, in die literarisch kein Geringerer als Conring eingriff, das Krönungsrecht für den Fall zu reservieren, als die Krönung in seiner Diözese vorgenommen würde, während es in jenen Fällen, in denen weder in der Mainzer noch in der Kölner Diözese gekrönt würde, mit Köln abwechseln sollte. Da immer mehr Frankfurt zur Krönungsstadt wurde, bedeutete dies praktisch eine Wiedererlangung des alten Krönungsrechts: „so langte Mainz am Schlusse der Entwickelung wieder da an, von wo es ausgegangen war, nur daß am Ende des Reichs, wie die Krönung eine leere Zeremonie, so auch das Recht auf ihre Vornahme ein hohler Schein war" (SS. 56 f.) Also: am Endpunkt der Entwicklung hatte Mainz sein ältestes Recht, das Krönungsrecht, wiedererobert, aber es war bedeutungslos geworden; das Erststimmrecht hatte es zwar verloren, aber den darin zu rechtlichem Ausdruck gelangten Einfluß auf die Wahl in einer den veränderten Verhältnissen angepaßten Form behauptet.

Wenn wir hieran einige kritische Betrachtungen knüpfen dürfen, so möchten wir sie um drei Grundfragen gruppieren: 1. die angebliche Entwicklung des Vorrechtes bei der Wahl aus dem Krönungsrecht, 2. die Wurzel dieser Vorrechte, 3. die rechtliche Natur des Vorrechts bei der Wahl.

Was die erste Frage anbelangt, so befinde ich mich hier in einem fundamentalen Gegensatz zum Verfasser. Wenn es S. 57 heißt, daß das Krönungsrecht Mainz „den Aufstieg zu einem weit erheblicheren rechtlichen Einfluß auf denjenigen Teil des Thronbesetzungsgeschäftes ermöglichte, auf den mehr und mehr das Hauptgewicht fiel: auf die Wahl" und wenn S. 58 die These formuliert wird, daß „an dem Krönungsrecht und als Wiederspiel an ihm das Erststimmrecht (scil. des Mainzers) erwachsen ist," so scheint mir hier das Verhältnis von Wahl und Einsetzung verkannt zu sein. Ich habe meine Anschauung an dieser Stelle (XXVIII 684 ff.) in einer Polemik gegen Mario Krammer eingehend begründet, und die Ausführungen von Stutz geben mir keinen Anlaß, sie zu modifizieren. „Das rechtlich konstitutive Moment ist immer die Wahl gewesen, welche entsprechend dem deutschrechtlichen Grundsatz (der Publizität) auch äußerlich (in der Einsetzung) zum Ausdruck gebracht werden mußte": „das Hervorheben der Einsetzung (u. zw. der Krönung) gegenüber der Wahl ist nicht altes deutsches Recht, sondern eine vorübergehende Strömung des 13. Jahrhunderts." Zwar so weit wie Krammer geht St. nicht: er betont selbst S. 6 nachdrücklich die „Einheitlichkeit der nachkarolingischen Erhebung zum Königtum," die er „als einen politischen Gesamtakt ins Auge gefaßt" wissen will, ja er verweist wiederholt und insbesondere S. 9 darauf, daß „Salbung und Krönung zunächst auch im deutschen Reich entbehrlich" gewesen sind. Aber, so fragen wir, läßt es sich dann noch verteidigen, vom Krönungsrecht als von einer Keimzelle, von einer Vorstufe des Wahlrechts des Mainzers zu sprechen[1])?

[1]) Die Darstellung scheint mir in dieser Hinsicht nicht ganz klar zu sein. Vgl. zu dem im Text Angeführten z. B. [illegible] — im übrigen durch ihre privatrechtlichen Parallelen sehr interessante — Anm. 2 auf S. 6[illegible]. Darnach geschah Wahl und Krönung [illegible], trotzdem soll „diese Einheit" nicht „ursprünglich" gewesen sein. [illegible] Argument gegen die letztere Behauptung ist [illegible] = einen König machen (vgl. [illegible] S. 8 Anm. 3 u. S. 88 Anm. 2).

Ich glaube, diese Frage verneinen zu müssen. Es scheint mir vielmehr, daß der Mainzer und die anderen Fürsten infolge der gesteigerten Macht der Kirche in das ganze Thronbesetzungsgeschäft, Wahl und Einsetzung, gleichzeitig eindrangen und dasselbe nach kirchlichem Rituale umgestalteten: war früher der König von weltlichen Fürsten gewählt und uno actu auf den Thron gesetzt worden, so wurde er nunmehr unter Führung geistlicher Fürsten gewählt und uno actu gekrönt. Dieser Sachverhalt kommt m. E. auf das allerdeutlichste bei der Wahl Ottos I. zum Ausdruck: hier nahmen die weltlichen Großen noch Wahl und Thronsetzung in der Vorhalle der Kirche vor, die aber gegenüber der universalis electio und Krönung (nebst Thronsetzung) in der Kirche zu einer Art Vorwahl einschrumpften; bei der universalis electio aber trat als einziger der Mainzer aus der Masse hervor, indem er durch eine, allerdings in Frageform gekleidete Nennung des Königs den „Massenruf" herbeiführte, worauf dann sofort die Krönung durch die geistlichen Großen und eine zweite Thronsetzung als äußere Versinnbildlichung der Wahlhandlung folgten [1]).

Müssen wir uns in dieser grundlegenden Frage den Aufstellungen des Verf. gegenüber ablehnend verhalten, so kann anderseits den Ausführungen über die politische Wurzel, aus der der Vorrang des Mainzer Erzbischofs hervorwuchs, rückhaltlos zugestimmt werden. Mit meisterhafter Klarheit legt der Verf. dar, wie die Primatenstellung des Mainzers der Ausgangspunkt seiner politischen Machtbefugnisse, insbesondere seiner entscheidenden Stellung im Thronbesetzungsgeschäft ist. Und wie im weiteren Verlaufe das Verblassen dieser Grundlage gegenüber päpstlichen Verleihungen, das Ausspielen des Diözesanrechts, welches die Ansprüche des Kölners wenigstens auf die Krönung begünstigte, geschildert und der Schlußpunkt der mittelalterlichen Entwicklung dahin konstruiert wird, daß der Kölner für die Krönung (die meist in Aachen stattfand) die örtlich zuständige Instanz war, wenn diese aber (ausnahmsweise) versagte, gewissermaßen kraft Devolution die (primatiale) Krönungsbefugnis des Mainzers eintrat (S. 36 Anm. 3): das ist geradezu ein Kabinetstück historischer Kritik und feinsinniger juristischer Konstruktion. Jedenfalls ist, auch als Wahl und Krönung sich sonderten, die politische Stellung des Mainzers die Grundlage ebensowohl seiner Funktion bei der Wahl als seiner Erzkanzlerwürde geblieben, beziehungsweise geworden. Und dasselbe gilt von den anderen bevorrechteten Wählern,

---

[1]) Den Widerspruch, den Stutz S. 62 (Anm. 2 zu S. 61) gegen meine Darstellung erhebt, verstehe ich nicht. Will Stutz sagen, daß Widukind die Wahl in der Vorhalle von der in der Kirche und die Thronsetzung in der Vorhalle von der in der Kirche scharf unterscheidet, so habe auch ich etwas anderes niemals und nirgends behauptet. Will er aber bestreiten, daß die Wahl in der Kirche mit allen Einsetzungszeremonien zu einer Gesamthandlung verschmolzen war („diese Verschmelzung ist freilich nur das Werk Hugelmanns"), so verweise ich einfach auf die Darstellung bei Stutz SS. 61—64, nach der doch kein Zweifel sein kann, daß die rituelle Feststellungswahl in der Kirche sich dem Krönungsritual eingliederte. Eine andere Bedeutung konnte aber auch meiner Darstellung nicht beigemessen werden, ohne dem Zusammenhang Gewalt anzutun; das Wort „zugleich" mag mißverständlich sein, wenn man es aus dem Zusammenhang reißt; wesentlich ist allein, daß für die Wahl- und Einsetzungshandlung unitas actus bestand, und mit dieser Anschauung befinde ich mich, wie gezeigt, in guter Gesellschaft.

welche nicht deshalb zu dieser Stellung gelangten, weil sie Erzbeamte waren, sondern aus demselben Grunde Erzbeamte wurden, der ihnen auch ihr bevorzugtes Wahlrecht vermittelte (SS. 78 ff., bes. S. 85 u. S. 86 f. Anm. 2).

Welcher Natur ist nun, welchen Inhalt hat nach Stutz das Vorrecht des Mainzers und der sich ihm allmählich anschließenden anderen bevorzugten Wähler? Nach dem, was SS. 67 f. ausgeführt wird, erblickt St. im Vorrecht der späteren Kurfürsten ursprünglich nur ein Vorstimmrecht, in dem des Mainzers speziell ein Erststimmrecht, und lehnt es kategorisch ab, diese Stimmen auch qualitativ anders zu werten, als die der anderen Wähler. Ja, er geht so weit, S. 68 Anm. 1 darauf hinzuweisen, daß es „nur Frühere, weil Angesehenere“ und „Spätere, weil Geringere“ gab und daß „schließlich die Einzelrufe in den Massenruf übergingen.“ Wir gestehen, daß uns diese Auffassung nicht recht verständlich ist. Der Verf. rechnet (S. 68) mit der Möglichkeit, vielleicht Wahrscheinlichkeit, daß ursprünglich die Wahl mit gesamtem Mund vorgenommen wurde. Und da sollte es nun wirklich für den qualitativen Wert der Stimmen gleichgiltig gewesen sein, wenn einer oder einige sich heraushoben als „Kürrufer,“ an welche sich der Umstand mit gesamtem Mund anschloß? Das ist doch kaum denkbar! Nur aus der hier bekämpften Grundauffassung können wir es erklären, daß St. unsere Ansicht, es habe bei den Königswahlen manchmal ein Elektor fungiert, manchmal deren mehrere, als „rechtsgeschichtliche Unmöglichkeit“ bezeichnet (S. 78 Anm. 2). Er selbst spricht doch (S. 116) von dem „Kürruf des Einzigen oder (von uns gesperrt) des Ersten der Vorwähler.“ Gar nichts anderes als solche „Kürrufer“ verstehen wir unter den electores, wobei wir allerdings nochmals betonen, daß ein solcher Einzelruf mit innerer Notwendigkeit anders gewertet werden muß, als der im Massenruf aufgehende Einzelruf. Und wenn St. SS. 64 ff. und 114 ff. ausführlich von dem „Leitwähler“ handelt, dessen Kürruf allein bei einzelnen Wahlen aus dem Massenruf sich erhob, so ist das eben gar nichts anderes, als was wir unter dem einen Elektor meinen. Ein solcher „Leitwähler“ soll dann überflüssig sein, wenn der Vater des zu Wählenden designierte, was wohl der Sache nach genau auf dasselbe hinausläuft, wie wenn wir sagen: daß in diesem Falle eben dieser Vater als einziger Elektor (= Leitwähler) fungierte. Und ungemein naheliegend ist es, daß das Institut des einen Elektors gerade auch dadurch sich einbürgerte, daß mitunter der König einen Stellvertreter mit der Designation seines Sohnes betraute[1]). Viel natürlicher erscheint jedenfalls die Entwick-

[1]) Ganz flüchtig gleitet Stutz über diese Designationen hinweg, die für das Vorkommen einer electio per unum oder, wenn das Wort gefälliger ist, eines Leitwählers so überaus wichtig sind. Denn wenn man sich die Stellung des designierenden Kaisers vergegenwärtigt, verliert die von mir (Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici, SS. 149 f.) verwertete Stelle Ann. Marb. ad a. 1220 (MG. SS. XVII 174) jede Unwahrscheinlichkeit; sie lautet: Heinricus filius imperatoris admodum puer quasi decennis, per Ottonem Wirziburgensem episcopum, cuius tutele deputatus fuerat a patre, de consensu principum in regem electus. Vgl. hiezu Ann. Pegav. ad a 1169 (MG. SS. XVI 260): Imperator Fridericus curiam habuit in Babinberc, ubi Christiano episcopo vice eius proloquente, Heinricus, filius imperatoris quinquennis, in regem eligitur ....: soferne die Tätigkeit des regierenden Kaisers als „Leitwähler“ bei Designationen feststeht, muß man doch in dem episcopus proloquens einen solchen „Leitwähler“ oder, wie ich dieselbe Sache bezeichnete, den unus elector erblicken. Von diesen Gedankengängen ausgehend, halte ich es nach

lung, wenn man annimmt, daß einer Einrichtung, welche dem deutschen Recht nicht fremd war, unter dem Einfluß kirchlichen Rechts die Funktion der electio communis übertragen wurde, daß man sie in der Übergangszeit zu einem Formalakt machte, den dann die Goldene Bulle beseitigte, als wenn man sich vorstellen soll, daß etwas in der Geschichte des Königswahlenrechtes nie Dagewesenes seit etwa Rudolf von Habsburg plötzlich zur Regel des Wahlverfahrens wurde, um mit der Goldenen Bulle, also kaum nach einem Jahrhundert, spurlos wieder zu verschwinden. Letzteres dünkt uns eine „rechtsgeschichtliche Unmöglichkeit."

Wir gelangen nun zur dritten umfassenden Behandlung, welche das Königswahl- und Kurfürstenproblem in der letzten Zeit gefunden hat. In seinem groß angelegten, tief schürfenden Buch, dessen Lektüre durch kühne (vielleicht zu kühne) Kombinationsgabe, durch Schwung sowie durch glänzende Sprache zugleich einen Genuß bietet, vereinigt Bloch „Wilhelm Arndt und Paul Scheffer-Boichorst zum Gedächtnis" zwei an sich selbständige Arbeiten: „Die staufischen Kaiserwahlen" (SS. 1—291) und „Die Entstehung des Kurfürstentums" (SS. 292—373). Diese Vereinigung ist aber keine willkürliche, sie weist vielmehr bereits auf den springenden Punkt in Blochs Ideengang hin: die Wandlung der Königswahl zur Kaiserwahl und die Umgestaltung des Wahlakts, die Entstehung des Kurfürstentums stehen nach Bloch in einem tief inneren Zusammenhang.

In zwei bzw. drei Etappen erfolgt nach der durch straffe Zusammenfassung und Klarheit ausgezeichneten Darstellung der zweiten Abhandlung die Einschränkung des Wählerkreises: „das Kurrecht der Reichsfürsten und das Vollwort der gräflichen Amtsfürsten" bezeichnet die erste, „die Kur der geistlichen und weltlichen Erzbeamten und das Vollwort der übrigen Reichsfürsten" die zweite, der Wegfall dieses Vollworts die dritte. Bloch sucht nämlich, von der Bildung des Reichsfürstenstandes ausgehend, im Gegensatz zu Ficker, wahrscheinlich zu machen, daß um 1180 „ein Reichsgesetz die neue Ordnung abschließend geschaffen hat" (S. 297 Anm. 4), daß „der lehnsrechtliche Reichsfürstenstand ... durch eine ganz besondere Maßregel ... über den beamteten Fürstenstand herausgehoben worden ist," wobei „seine Rechte und Pflichten durch Urteilssprüche am Kaiserhofe gefunden worden sind," und daß hierauf bereits bei der Wahl von 1196 und neuerdings bei der Doppelwahl von 1198 die neue Ordnung (Kurrecht der Reichsfürsten, Vollwort der Amtsfürsten) in die Erscheinung trat. Mit dieser „grundlegenden Gesetzgebung" (S. 34) hänge aber „zeitlich und sachlich" die Einräumung eines Vorstimmrechtes an einige geistliche und weltliche Fürsten zusammen: da im jüngeren Reichsfürstenstand, auf den man das Kurrecht beschränkte, das klerikale Element die erdrückende Übermacht hatte, mußte den Laienfürsten wenigstens die Konzession gemacht werden, daß einige zur Einzelkur berechtigte Laienfürsten ihre Stimme gleich nach den rheinischen Erzbischöfen abgaben (während bisher zuerst die Geistlichen, dann die Weltlichen gestimmt hatten); dieses Vorstimmrecht soll nun, ohne daß irgendjemand dabei an ein ausschließliches oder nur „erhöhtes" Wahl-

wie vor für sehr wahrscheinlich, daß bei der Wahl zu Bodfeld 1056 Papst Viktor II. in seiner Eigenschaft als Bischof von Eichstädt den sterbenden König vertrat und allein als „Leitwähler" oder elector fungierte (vgl. den näheren Nachweis in dieser Zeitschrift XXVII 209 ff.).

recht auch nur dachte (S. 317) „an dem Tage, da dem festgeschlossenen Reichsfürstenstande das Privileg der Kur ... vorbehalten wurde" (S. 318), den Inhabern der Erzämter übertragen worden sein. Diese Ordnung der Königswahl (Vorberatung der Lehens- und Amtsfürsten, Kur der ersteren mit Vorstimmrecht der späteren Kurfürsten, Vollwort der Amtsfürsten) findet nun Bloch im Sachsenspiegel bezeugt. Allmählich habe man sich allerdings, so führt Bloch aus, schon seit der Doppelwahl des Jahres 1198 daran gewöhnt, die Stimmen der Vorstimmberechtigten, dem Gewicht der Tatsachen folgend, auch höher zu werten. Als man 1237 die Amtsfürsten gänzlich von der Wahl ausschloß — Bloch vermutet, daß dies die Konzession war, die den Reichsfürsten für die Designation Konrads gegeben wurde (S. 337) —, habe man, um das bisher geübte Wahlverfahren beizubehalten, nur mehr die früheren Vorstimmberechtigten einzeln küren lassen, immer noch ohne ihnen ein juristisch stärker qualifiziertes Wahlrecht einräumen zu wollen (S. 334); die erwähnte Designation sei die erste Wahl, welche in dieser Form vollzogen wurde. Erst nachdem die deutsche Wahl diese Stufe der Entwicklung erklommen hat, läßt Bloch den Einfluß des kanonischen Rechts entscheidend einsetzen (electio comunis per unum, consensus electi, unitas actus). Gerade die Reaktion des deutschen Rechts gegen die Beurteilung der Wahl Wilhems von Holland von päpstlicher Seite nach kanonischem Recht hat schließlich — darin gipfelt Blochs Darstellung — zum Abschluß des Kurfürstentums geführt, den der Verf. auf den Braunschweiger Reichstag 1252 verlegt; u. zw. stellt er die Hypothese auf, daß außer dem von Zeumer erschlossenen Weistum über die Wirkung der Königswahl (Verleihung kaiserlicher Gewalt) ein zweites gefunden wurde, welches als Bedingung ihrer Giltigkeit ausdrücklich die Einmütigkeit der Kurfürsten feststellte. Hiemit war natürlich der — zwar nicht beseitigte — Konsens der übrigen Reichsfürsten rechtlich belanglos und sein Wegfall vorbereitet.

Insoweit sich unsere Stellungnahme zu dieser Darstellung Blochs bereits aus den früheren Ausführungen ergibt, wollen wir auf die betreffenden Punkte nicht nochmals ausführlich zurückkommen; so begnügen wir uns, auf dasjenige, was wir oben S. 356 über die notwendige rechtliche Höherwertung der Kurstimmen Stutz gegenüber ausgeführt haben, zu verweisen; wenn Bloch weiter den angeblichen Vorläufer des Kurrechts der späteren Kurfürsten, das Vorstimmrecht, bereits Ende des 12. Jahrhunderts in ursächlichen Zusammenhang mit den Erzämtern bringen will, so kann diese Ansicht nach den von uns eingehend gewürdigten seither erfolgten präzisen Feststellungen Buchners (vgl. oben SS. 349 ff., bes. S. 351) als unhaltbar bezeichnet werden. Daß wir an die Entstehung des Kurrechts aus einem Vorstimmrecht nicht glauben, bedarf ebenfalls nur einer kurzen Feststellung; denn so sehr wir den Versuch begrüßen, die Entstehung des Kurfürstentums aus der national-deutschen Rechtsentwicklung heraus zu begreifen, ebenso entschieden halten wir, wie bereits oben SS. 356 ausgeführt, an unserer (von Bloch abgelehnten) Ansicht fest, daß sich die Entstehung des Kurfürstenkollegiums und des in ihm geübten Wahlverfahrens am natürlichsten durch das Institut eines oder mehrerer electores bei den deutschen Wahlen erklären läßt. Im übrigen begrüßen wir einzelne feine Beobachtungen des Verf. als überaus dankenswerte Ergänzungen der Königswahlenforschung. So ist der Zusammenhang der im 13. Jahrhundert auftretenden

Erklärung des Gewählten, die Wahl anzunehmen, mit den Wahlvorschriften des kanonischen Rechts und (allerdings im Anschluß an v. Wretschko) die Konstruktion der deutschen Wahl als Inspirationswahl scharf und (von des Verf. Stellung zur electio per unum abgesehen) überzeugend beleuchtet (SS. 343 ff.). Was aber die grundlegenden neuen Ergebnisse anlangt, so vermögen wir dem Verf. nur an einem einzigen, allerdings sehr wichtigen Punkte zu folgen: daß auf dem Braunschweiger Reichstag außer dem von Zeumer erschlossenen noch ein zweites, die Entwicklung des Kurfürstenkollegiums vorläufig abschließendes Weistum gefunden wurde, macht Bloch aus inneren Gründen sehr wahrscheinlich; auch die von ihm mit Benützung der Bulle Qui celum konstruierte Fassung scheint uns wahrscheinlicher, als die von Buchner angenommene, derzufolge das Weistum die einzelnen Kurfürsten bezeichnet hätte. Während nun hier die Konstruktion immerhin an der Überlieferung kontrolliert wird, ist dies nach unserem Dafürhalten bei den anderen, die frühere Entwicklung betreffenden Aufstellungen des Verf. nicht der Fall. Wenn man aus der Darstellung des Sachsenspiegels nicht ein Kurrecht, sondern nur ein Vorstimmrecht der späteren Kurfürsten herauslesen will, mag dies — es ist ja häufig geschehen — immerhin möglich sein; in ihm aber ein Zeugnis für das (mit keinem Wort erwähnte) Vollwort der Amtsfürsten zu sehen im Gegensatz zum Kurrecht aller Reichsfürsten, das ist doch unmöglich. Eine unbefangene Interpretation des Sachsenspiegels übrigens wird darin keinen andern Wahlvorgang bezeugt finden, als den bei der Königswahl von 1237, bezüglich welcher wir uns mit Bloch und Buchner in fast vollständiger Übereinstimmung befinden, befolgten. Wenn nun vollends der mit Unrecht im Sachsenspiegel gesuchte Wahlvorgang mit der Entstehung des jüngeren Reichsfürstenstandes in der oben S. 357 wiedergegebenen Weise verknüpft und bei der Königswahl von 1196 angenommen wird, so liegen hier nicht mehr Folgerungen aus den überlieferten Tatbeständen, sondern nichts als Konstruktionen — allerdings geistvolle Konstruktionen vor. Mag es sich mit dem Abschluß des Reichsfürstenstandes durch einen formellen gesetzgeberischen Akt wie immer verhalten: dafür, daß sich jemals ein Kurrecht aller Reichsfürsten aus dem Vollwort der Amtsfürsten heraushob, fehlt jeder Anhaltspunkt in den Quellen, und dafür, daß mit der angeblichen Begründung dieses Kurrechts die gesetzliche Übertragung eines Vorstimmrechts an die späteren Kurfürsten erfolgte — die älteste Theorie über das Kurfürstentum, die „Einsetzungstheorie", feiert hier eine Auferstehung —, dafür hat Bloch trotz aller Beredsamkeit auch nicht einen Wahrscheinlichkeitsbeweis erbracht[1]. Daß die

---

[1]) Als Gipfel der Unwahrscheinlichkeit muß man es bezeichnen, wenn S. 335 Anm. 1 behauptet wird, Otto, Pfalzgraf und Herzog von Bayern, habe 1237 zuerst in seiner Eigenschaft als Pfalzgraf eine Einzelstimme bei der Kur abgegeben und sohin dieser Kur in seiner Eigenschaft als Herzog von Bayern mit den andern nicht kurberechtigten Reichsfürsten (mit gesamtem Munde?) konsentiert. Ein so abstraktes Denken war dem mittelalterlichen Rechtsleben wohl fremd. — Umgekehrt können wir nicht eine „uns fremdartige, dem Mittelalter geläufige Weise" darin finden, daß man zwei „einander ausschließende Ansichten ruhig beisammen duldete, der Zukunft vorbehaltend, ob sie für die eine oder die andere entscheide". Diese Weise ist auch anderen Zeiten und Völkern nicht fremd; ganz besonders geläufig ist sie z. B. der modernsten österreichischen Verfassungsgeschichte (insbesondere in Bezug auf das Verhältnis zu Ungarn).

grundlegende Bedeutung, welche der Doppelwahl von 1198 für die Entwicklung des Wahlrechts zuzuschreiben ist, nicht zur Geltung kommt, ist bei der eben dargelegten und bekämpften Anschauung Blochs selbstverständlich.

Die Konstruktion Blochs hat aber ihren Grund in einer u. E. von Grund aus verfehlten Annahme, welche — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — allerdings die von Bloch gezogenen Folgerungen mit einem hohen Grad innerer Wahrscheinlichkeit ausstatten würde. Er verwertet nämlich einerseits die Ergebnisse seiner Forschung über die Wandlung der Königswahl zur Kaiserwahl und operiert anderseits, fast wie mit einem Axiom, mit der Annahme, daß der jüngere Reichsfürstenstand eine Vertretung des römischen Kaisertums, der alte Amtsfürstenstand eine Vertretung des deutschen Königtums sei. So besonders deutlich SS. 305/306: „Der staufische Reichsgedanke bewirkte, daß schon bei der Erhebung des deutschen Königs sein Beruf, des Kaisertums zu walten, in dem Kürspruch Ausdruck finden sollte; sobald dies geschah, lag es nahe, war es vielleicht sogar im Sinne der Zeit geboten, daß der Spruch, der über das imperium verfügte, nur von dessen Vertretern, von den Reichslehensfürsten gesprochen wurde: bei den principes imperii allein stand es, den imperator zu wählen. Insofern der „zukünftige Kaiser" jedoch zugleich der deutsch-römische König ist und bleibt, nehmen an seiner Wahl alle die Großen Deutschlands, auch das Volk selbst, nach wie vor teil." Bei dieser Annahme werden auch die Ausführungen S. 322 verständlich, welche in der Behauptung gipfeln, daß „mit der Kaiserwahl von 1196 das Vorbild geschaffen wurde, in dem der staufische Reichsgedanke rechtliche Form gewann und mit ihr auf die Zukunft Deutschlands zu wirken vermochte." Diese Annahme hängt aber doch völlig in der Luft; insoferne man sich im 13. Jahrhundert mehr und mehr daran gewöhnte, den imperialen Charakter des Reiches zu betonen, erschienen allerdings die principes im damaligen Sinne als Vertreter des imperium, neben welchen es Vertreter des regnum überhaupt nicht gab; daß der Begriff der principes aber eine Einschränkung erfuhr, ist ein rein zeitliches, nicht ein inneres, ursächliches Zusammentreffen. Für das Gegenteil versucht Bloch nur an einer einzigen Stelle (S. 129) einen Beweis anzutreten, der sich jedoch als eine petitio principii erweist. Weil die Reichsfürsten Lehensträger sind und die Vergabung der Reichslehen ein kaiserliches (nicht ein königliches) Recht ist, sollen die Reichsfürsten die Vertreter des Gesamtreichs, des imperium, sein; daß aber die Vergabung der Reichslehen ein kaiserliches Recht ist, entbehrt jedes Beweises und widerspricht allen Tatsachen der deutschen Verfassungsgeschichte[1]), und damit fällt die Annahme, daß die Reichsfürsten im Gegensatze zu den Vertretern des regnum im besonderen

[1]) Zu SS. 129ff. ist auch noch zu vergleichen S. 167. Wenn wirklich einmal ein Papst die Vergabung der Reichslehen zur imperialen Zuständigkeit gerechnet haben sollte, berechtigte dies noch lange nicht zu Blochs grundstürzender Annahme. Zu allem Überfluß aber verleiht der Papst laut S. 168 Anm. 4 „vice regia". Wenn man gegen die Einreihung der Reichslehensangelegenheiten unter die kaiserlichen Reservatrechte Verwahrung einlegt, braucht man noch lange nicht mit der herrschenden Lehre (vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 495) für das Mittelalter den Unterschied zwischen königlicher und kaiserlicher Machtbefugnis überhaupt zu leugnen.

Sinne Vertreter des imperium seien, damit aber auch weiter der kühne Gedanke, zwischen der Wandlung der Königswahl zur Kaiserwahl und der innern Entwicklung der Wahl einen Zusammenhang herzustellen.

Mit den letzten Ausführungen haben wir bereits das große Problem der Kaiserwahl berührt, dem wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollen.

III. Seit Krammer in seiner Studie „Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses“ (1908) die Kaiserwahl als ein staatsrechtliches Institut der Stauferzeit zu erweisen suchte und Bloch in den Göttinger Gelehrten Anzeigen (Maiheft 1909) in eingehendster Weise zu Krammers Ausführungen Stellung nahm[1]), bestand geradezu ein Bedürfnis danach, das Problem in seinem ganzen Umfang aufzurollen und dem Gedanken der Kaiserwahl bis zu seinem ersten Auftreten in der deutschen Verfassungsgeschichte nachzuspüren. Dieser Aufgabe ist die hier zu besprechende Abhandlung Blochs in großzügiger Weise gerecht geworden. In fünf Teilen entrollt sie den Werdegang des großen Problems: der erste behandelt unter der Überschrift „Die Freiheit des weltlichen Staats und die Kaiserwahl“ sozusagen die äußere Geschichte von Nikolaus I. bis Innozenz III., der zweite „Königs- und Kaiserwahl im Kampfe Deutschlands mit Innozenz III.,“ der dritte „Die deutsche Wahl im Dienste der Politik Friedrichs II.,“ der vierte „Das kanonische Recht und die deutsche Wahl,“ der fünfte den „Kampf Deutschlands und Innozenz IV. um das römische Königtum“; der sechste Teil faßt unter dem Titel „Die staufischen Kaiserwahlen im Wandel der Weltanschauung“ mit einem Ausblick in die spätere Zeit das Ergebnis zusammen. Und nicht zu kühn ist es, wenn der Verf. behauptet, das verfassungsgeschichtliche Problem „im Wandel der Weltanschauung“ dargelegt zu haben; denn gewiß nur selten ist eine derartige Frage so im Zusammenhang mit der ganzen Geistesgeschichte erfaßt und behandelt worden, wie hier; und niemand, mag er noch so sehr sich hier oder dort zum Widerspruch herausgefordert fühlen, wird sich dem Reiz dieser Betrachtungsweise entziehen können.

Bevor wir uns den Ergebnissen der Bloch'schen Forschung zuwenden, wobei wir uns auf das allernotwendigste beschränken wollen, sei eine kurze Bemerkung über die Formulierung des Problems gestattet. Es handelt sich darum, ob, seit wann und von wem den durch die deutschen Fürsten vorgenommenen Wahlen die Wirkung zugeschrieben wird, daß sie kaiserliche Gewalt übertragen. Daneben bleibt die weitere Frage, ob, inwieweit und seit wann die Wahl den Kaisertitel überträgt, bestehen, und sie ist nicht so bedeutugslos, wie Bloch zu meinen scheint[2]). Anderseits hat die Frage nichts zu tun mit der Tatsache, daß die deutsche Königswahl seit jeher und nach jeder Ansicht zum mindesten eine Anwartschaft auf die Über-

---

[1]) Vgl. auch u. a. Kerns Rezension über Krammers Studie in dieser Zeitschrift XXX 662 ff.

[2]) Sonst könnte der doch so scharf analysierende Verfasser unmöglich S. 279 den Unterschied zwischen dem Kurverein von Rense und der Constitutio „licet iuris“ übersehen. Nach dem Weistum besteht die Wirkung der Wahl darin, daß die Gewählten sibi titulum regium assumserunt ac bona et iura imperii administrarunt; Ludwig „deklariert“, daß der Gewählte statim ex sola electione est rex verus et imperator Romanorum censendus et nominandus.

tragung der Kaiserwürde und damit der kaiserlichen Gewalt gibt; bei strenger Beachtung dieses Gesichtspunktes würden manche der von Krammer und Bloch gebrachten Belege an Beweiskraft verlieren, und besonders dort wird große Behutsamkeit am Platze sein, wo vom futurus imperator oder gar vom rex in imperatorem postmodum promovendus u. dgl. die Rede ist.

Aber auch bei Anwendung dieser kritischen Sonde hat uns Bloch — im Gegensatze zu den seinerzeitigen Ausführungen Krammers — voll überzeugt, daß Jahrhunderte vor der Zeit des Kurvereins, lange auch vor dem oben (S. 359) berührten von Zeumer erschlossenen Weistum von Braunschweig und vor dem Sachsenspiegel der Gedanke sich findet, die Wahl übertrage kaiserliche Gewalt, und daß auch tatsächlich mit klarem politischen Bewußtsein Wahlen in der Absicht, diese Rechtswirkung hervorzubringen, vollzogen wurden. Zwar können wir die Interpretation, welche Bloch S. 12 der berühmten Erklärung von Besançon angedeihen läßt, absolut nicht teilen, indem diese Erklärung u. E. der Frage nach der Rechtswirkung der Wahl geflissentlich ausweicht; aber wir teilen seine Ansicht (S. 7), daß die Polemik des Honorius Augustodunensis (besonders im Zusammenhang mit der S. 6 Anm. 1 mitgeteilten Stelle des Manegold von Lautenbach) schon für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts das Aufflackern einer derartigen imperialistischen Auffassung erweist, wir halten es für sicher, daß, als das Jahrhundert zur Neige ging, Gregor VIII., indem er Heinrich VI. als Mitregenten seines Vaters (als Caesar) und „erwählten Kaiser der Römer" anerkannte, „die unmittelbare Beziehung zwischen der Königswahl in Deutschland und der Kaiserwürde zugesteht," und es scheint uns wenigstens wahrscheinlich (so auch der Verf. selbst S. 61), daß Heinrich VI. 1196 zum Kaiser gewählt wurde.

Sehr richtig bezeichnet Bloch auch den Ausgangspunkt, von dem aus der Kaiserwahl eine sehr verschiedene Funktion „im Wandel der Weltanschauung" zukommen konnte. Hatten die Päpste ihren Einfluß auf die deutsche Wahl in Form eines (wie immer gestalteten) Bestätigungsrechts um deswillen behauptet, weil sie eine Anwartschaft auf die von ihnen zu verleihende Kaiserkrone gewähre, so konnte man diesem Anspruch mit der Behauptung entgegentreten, daß bereits die Wahl kaiserliche Gewalt überträgt. Man konnte von der andern Seite aber auch umgekehrt sagen, weil eben die Wahl kaiserliche Gewalt (und diese faßte man geradezu als kirchliches Amt auf) übertrage, unterstehe sie erst recht und im vollen Umfang den kanonischen Wahlnormen.

Wir glauben, daß Bloch im allgemeinen recht gesehen hat, wenn er Innozenz IV. mit Bewußtsein eine derartige Politik verfolgen läßt, und wir wollen auch für Innozenz III. Ansätze in dieser Richtung nicht bestreiten. Ob der Verf. allerdings alle einzelnen Staatsakte richtig deutet, indem er sie unter dem angedeuteten Gesichtspunkte untersucht, bezweifeln wir. Er spricht die Wahl Philipps in Ichtershausen (6. III. 1198) und die Wahl Ottos in Halberstadt (22. IX. 1208) als antipäpstliche Kaiserwahlen an, in der Erklärung von Speier erblickt er eine Deklaration des staufischen Reichsgedankens, in der Anerkennung Ottos als „zum Kaiser der Römer Erwählten" den großen politischen Schachzug, durch den Innozenz III. die Kaiserwahl sozusagen umwertet, im Protest von Halle den Verzicht auf die so für den staufischen Staatsgedanken entwertete Kaiserwahl als Gegen-

zug der deutschnationalen Partei, in der Bulle Venerabilem, die er in Einzelheiten mißversteht, die Anpassung der in der Sache festgehaltenen päpstlichen Ansprüche an den modifizierten deutschen Standpunkt. Schon hier erscheint uns die Erklärung der Halberstädter-Wahl als bewußte Kaiserwahl gekünstelt; ganz gewiß aber ist die Wahl Friedrichs II. zu Nürnberg (1211) keine Kaiserwahl in dem Sinne, daß die Wähler durch sie bereits kaiserliche Gewalt übertragen wollen (SS. 91 f.), und dasselbe gilt von der Designation Konrads IV. im Jahre 1237[1]); allzu künstlich, wenn auch sehr scharfsinnig, sind schließlich die Vermutungen, daß Friedrich II. auch 1220, und zwar im Einklang mit dem Papst, eine (den päpstlichen Anforderungen entsprechende, dem staufischen Reichsgedanken sonach widersprechende) Kaiserwahl geplant, die Fürsten aber, kaiserlicher als der Kaiser, diese Machenschaften durch eine Königswahl durchkreuzt hätten. Voll und ganz dagegen können wir dem Verf. folgen, wenn er im Interregnum den Stand der Frage dahin charakterisiert, daß die Stellung des römischen Königs scheinbar außerordentlich gefestigt ist, indem sein „Kaiserrecht" von den Päpsten anerkannt wird, aber eben nur scheinbar, indem gerade um deswillen seine Wahl aufs stärkste dem kanonischen Recht unterworfen und er selbst zum Geschöpf des Papsttums herabgedrückt wurde, bis der Gedanke des vom Papsttum unabhängigen deutschen Königtums durch das von Zeumer erschlossene Braunschweiger Weistum einen (wenn auch erst für die spätere Zeit) folgenschweren Sieg davontrug. Wenn sonach die Kaiserwahl im eigentlichen Sinne nach unserem Dafürhalten eine bescheidenere Rolle im „Wandel der Weltanschauung" hat, als ihr Bloch zuweist, so hat sie doch jedenfalls in dem größten nationalen Rechtsdenkmal, im Sachsenspiegel, Platz gefunden; und gerade was hier (SS. 84 f.) über die Zusammenhänge zwischen Eike von Repgau und Johannes Teutonicus ausgeführt wird, scheint uns Bloch seither in der Historischen Vierteljahresschrift (XIV 1911 250 ff.) voreilig preisgegeben zu haben[2]).

Gänzlich scheiden sich unsere Wege von denen Blochs, wenn es sich um die Wertung des „staufischen Reichsgedankens" und speziell der Kaiserwahl für die nationale Entwicklung handelt, welche Wertung einen breiten Raum in Blochs Darstellung einnimmt. Die beiden Weltanschauungen, die in ihrem Ringen sich jeweils der Kaiserwahl bemächtigten, — soweit folgen wir Bloch —, sind die Idee der Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt und

[1]) Diese Wahl hoffe ich demnächst monographisch behandeln zu können und unterlasse es daher umsomehr, hier auf Einzelheiten einzugehen.

[2]) Unter dem Titel „Die Kaiserwahl im kanonischen Recht" teilt Bloch auf Grund von noch nicht veröffentlichten Forschungen eines Schülers mit, daß die Glosse des Johannes Teutonicus auf Huguccio zurückgehe. Uns schiene durch ein solches Ergebnis die offenbare Übereinstimmung zwischen Johannes Teutonicus und dem Sachsenspiegel an Interesse wenig eingebüßt zu haben. Noch immer bliebe die Möglichkeit offen, daß bei der Formulierung seiner Glosse der Halberstädter Domherr Johannes Teutonicus von Eike von Repgau beeinflußt war. Gar keinen Schwierigkeiten begegnete aber die — auch nicht uninteressante — Annahme, daß der von Huguccio vertretene Gedanke in der Formulierung des Johannes Teutoncius den Sachsenspiegel beeinflußt hat. Wenn schließlich Johannes Teutonicus die Glosse Huguccios rezipiert hat, so kann er dies eben — und darin gipfeln doch Blochs Ausführungen in den Kaiserwahlen der Stauferzeit — unter dem Eindruck der Ereignisse seit 1198 getan haben; auch wenn er sich an eine Vorlage anschloß, bleibt diese Annahme voll bestehen.

das hierokratische Staatsideal. Jener staufische Reichsgedanke aber, der dem Papsttum gegenüber die Waffe der Kaiserwahl gebraucht, hat mit dem nationalen Staatsgedanken nicht die leiseste Berührung; die gegenteilige Annahme Blochs, die das ganze Buch durchzieht, ist u. E. eine völlige Verkennung der Geistesrichtung, von der Friedrich II. und gerade in den von Bloch herangezogenen Regierungsakten auch schon seine Vorgänger getragen waren. Hier hat Ficker, über den in diesem Punkte hinauszugelangen (S. 15 Anm. 1), Bloch als eine Aufgabe der Forschung hinstellt, gewiß tiefer gesehen, und wir können mit unseren Urteilen nur denen Fickers im wesentlichen folgen (vgl. 267 Anm. 1). Auf dem berührten Gebiete liegt auch der tiefste prinzipielle Unterschied zwischen Krammer und Bloch, indem letzterer einen Gegensatz der „imperialistischen staufischen Staatsverfassung" zu der „bodenständigen Eigenart des deutschen Königtums" bestreitet, ersterer behauptet. Hier scheint Krammer der Wahrheit näher zu kommen, allerdings mit einer Einschränkung, die wir hier nur andeuten, nicht näher begründen können. Einen einheitlichen staufischen Staatsgedanken oder Reichsgedanken gab es u. E. überhaupt nicht, und in der ghibellinischen Partei sammelten sich (was wir oft in der Geschichte der Parteibildung bemerken), durch das nächste Ziel (die Abweisung der päpstlichen Einmischung in die deutsche Wahl) geeinigt, die Vertreter sehr verschiedener Weltanschauung: diejenigen, die dem päpstlichen Universalismus den imperialistischen, und diejenigen, die dem Universalismus und Imperialismus den Gedanken des nationalen Staates, eben des deutschen Königtums, entgegensetzten. Mögen jene für die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt gestritten haben, für die nationale Selbständigkeit haben nur die letzteren gekämpft, in diesem Sinne sind nur sie „mit dem goldenen Schimmer des Ewigkeitswerts verklärt," in ihren Worten und Taten allein erkennen wir im Gegensatz zum römischen Staatsgedanken „den lebendigen Hauch germanischen Geistes" (S. 280). Und ein volles Verständnis der Stauferzeit wird nach unserer Überzeugung erst derjenige vermitteln, welcher neben dem Kampf zwischen Weltstaat und Weltkirche das Widerspiel der Kräfte innerhalb der staufischen Partei, das Widerspiel des römischen und des deutschen Staatsgedankens, in seiner ganzen Tiefe erfaßt und darstellt. Dieser Aufgabe ist Bloch nicht voll gerecht geworden; aber wenn der Satz gilt in magnis voluisse satis, so wird man von seinem großen Beginnen immerhin sagen müssen: er hat mehr als genug getan.

Klosterneuburg. Karl Gottfried Hugelmann.

Das Formelbuch des Heinrich Bucglant. An die päpstliche Kurie in Avignon gerichtete Suppliken aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh., mit einem Anhang verwandter Stücke herausgegeben von J. Schwalm. Hamburg, Lucas Gräfe 1910, XLIV und 188 S. mit 5 Lichtdrucktafeln.

Seitdem man sich mit dem päpstlichen Urkundenwesen des späteren Mittelalters eingehender beschäftigt, eröffnen sich dafür immer mehr Quellen

nicht bloß aus dem vatikanischen Archiv, sondern auch aus den auswärtigen Sammlungen, in welche mehrfach Papiere und Aufzeichnungen ehemaliger Beamter und Geschäftsleute der Kurie gerieten. Aus Nordwest-Deutschland hat einen derartigen im Archiv zu Hannover beruhenden Bestand schon 1884 O. Meinardus behandelt (vgl. meine Besprechung in dieser Zeitschr. 6, 498), und nun macht J. Schwalm einen nicht weniger interessanten Fund mit einem viel gründlicheren, weitausholenden Kommentar bekannt. Die Hamburger Stadtbibliothek besitzt eine Handschrift ihres Mitbürgers Heinrich Bucglant, welcher in den vierziger Jahren des 14. Jahrh. in Avignon als Prokurator, u. a. auch für seine Vaterstadt tätig war. Der eine Teil dieser Hs. enthält eine Abschrift der unter dem Namen des Marinus de Ebulo gehenden, mehrfach überlieferten Sammlung für Formularien päpstlicher Litterae, der andere, eigenartigere, besteht aus Formularien und Entwürfen päpstlicher Suppliken. Mit diesem allein beschäftigt sich Schwalm eingehender. Er veröffentlicht die Texte, untersucht in der Einleitung die Entstehungsgeschichte der Sammlung, kommentiert in den Anmerkungen die einzelnen Stücke, insoweit die nicht getilgten Einzelangaben Bittsteller und Abfassungszeit noch erkennen lassen, bietet in einem Anhang verwandtes Material aus einem Codex der Amploniana und einer nach Turin verschlagenen Lütticher Handschrift und schließt mit einem namentlich auch für den Geschichtsforscher sehr nützlichen Namensregister, in welchem mit verdienstlicher Sorgfalt alle, auch die nur mit der Initiale angedeuteten Personennamen tunlichst identifiziert werden. Diese Beigaben ermöglichen erst die historische und diplomatische Ausnutzung der Texte.

Die Entstehungsgeschichte der Sammlung ist im ganzen überzeugend dargetan. Sie ist 1340—1342 von Heinrich Bucglant angelegt, in den folgenden Jahren von ihm ergänzt worden. Der Grundstock beruht auf einer schon vorgefundenen Sammlung, für welche Schwalm auf die Register verweist, welche die Prokuratoren gleich den Auditoren über die von ihnen ausgeführten Suppliken geführt haben werden. Für diese Ansicht spricht gewiß, daß einzelne Gruppen der Formularien einen örtlich bestimmbaren Kreis von Bittstellern umfassen, so namentlich größere Mengen aus Deutschland aber auch aus Frankreich, also je auf Prokuratoren mit bestimmter Klientel hinweisen. In andern Gruppen dagegen sind die individuellen Details vollständig abgeworfen bis etwa auf die Anfangsbuchstaben der Klienten, die aber auch fingiert sein können, wie z. B. bei n⁰ 1—9; das weist meines Erachtens gleich dem großen Zeitraum, welchen die Formeln umfassen (von Clemens IV. bis Clemens VI.), auf ein wirkliches Formelbuch hin, das Prokuratoren benutzten, dann individuell fortsetzten und ergänzten. So kann es auch nicht wundernehmen, wenn einzelne Originalsuppliken mit der Signatur des Papstes Aufnahme fanden (n⁰ 26, 27, 97; n⁰ 83 ohne Signierungsbuchstaben könnte bloß fingiert sein, um die Klauseln für die Mustersammlung zu verdeutlichen). Wir haben es also, das möchte betont werden, mit einem Gemisch von Musterbeispielen und sonstigen Überbleibseln der eigenen Geschäftspraxis Bucglants zu tun; zur Beleuchtung eben der Tätigkeit Bucglants als Prokurator hob Schwalm lehrreiche Fälle heraus, so in den Anmerkungen zu n⁰ 107—131 und über das Verhältnis von n⁰ 120 zu n⁰ 121—125.

Diese Feststellungen bilden auch die Voraussetzung für die historische Verwertung dieser Quelle. Gerade bei den zahlreichen aus Deutschland etwa aus den Jahren 1312—1343 stammenden Stücken ist es Schwalm vielfach gelungen Zeit und Persönlichkeiten, oft auch die besonderen Verhältnisse, aus welchen diese Suppliken erwuchsen, festzustellen. Sie umfassen nicht nur den Nordwesten des Reiches, sondern auch die Rheinlande, Sachsen, Ungarn, eine ganze Gruppe auch Österreich. Aus den von Schwalm angestellten Untersuchungen ergibt sich, daß Bucglant wirkliche Suppliken verzeichnet hat oder sammeln ließ. Für eine Anzahl von Fällen hat Schwalm auch die in den berührten Angelegenheiten ergangenen päpstlichen Erlässe nachweisen können, namentlich hat er für die Zeit Clemens VI. auch dessen Supplikregister verglichen. Und da ergab sich ein überraschendes Bild. Nur wenige der bei Bucglant vorfindlichen Muster finden sich in den Registern, und wenn, so meist in stark verändertem Wortlaut. Das beeinträchtigt den historischen Wert der neu erschlossenen Quelle nicht, ich verweise besonders auf das prächtige Stimmungsbild, das n⁰ 100 über die Stimmung päpstlich gesinnter, an der Kurie lebender Deutscher gegenüber den Prozessen wider Ludwig d. B. gewährt, sondern nur deren diplomatischen, d. h. wir haben keine Gewähr, ob der Kurie Suppliken des Wortlautes wie die von Bucglant entworfenen wirklich vorgelegt wurden (abgesehen davon, daß mit der Nichtgewährung vieler eingereichter Bittschriften zu rechnen ist). Die Abweichungen zwischen Register und Formular sind so starke, daß man in einzelnen Fällen denken möchte, der Prokurator habe durch den anfangs eingebrachten Entwurf nur seine Sporteln erhöhen wollen.

Von Einzelheiten sei noch auf die plausible Vermutung hingewiesen, daß ursprünglich jeder Referent („Notar des Supplikenbüros") ein Sonderregister über die von ihm bearbeiteten Suppliken führte. Dafür scheint mir auch der von Fierens Analecta Vatic. Belg. 4, 151 n⁰ 344 publizierte Brief Benedikts XII. aus dem J. 1336 zu sprechen. Es wäre dann auch eine engere Zeitbegrenzung für die Reform der Supplikenregister durch diesen Papst gegeben. Der vermutete Vorgang fände ein Seitenstück auch noch in den Sekretärregistern des 15. Jahrhunderts. — S. XXXIII Z. 23 ist sciatis oder scitote, S. 134/5 für Medlicensem Mellicensem zu lesen. Der dem Herausgeber S. 149 unverständliche Ausdruck „non datur" findet in den Regulae cancellariae genug Parallelstellen (dare = concedere).

Wien. E. v. Ottenthal.

Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluss des Humanismus von Paul Joachimsen. Erster Teil. (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Goetz. Heft 6). Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1910. V + 299 S. 8⁰.

Ursprünglich war es des Verfassers Absicht, die Entwicklung der humanistischen Geschichtschreibung in Deutschland in einer Serie von Einzeldarstellungen zu schildern, als deren erste er eine Monographie über Sigismund Meisterlin veröffentlichte. Aber bald gelangte er zur Erkenntnis,

daß es ihm auf diesem Wege wohl kaum jemals gelingen würde, einen Gesamtüberblick über die humanistische Historiographie zu bieten, und so stand er von dem anfänglichen Plane ab und wagte „einen Wurf grade nach dem Ziele". Wie jeder, der das vorliegende Buch gelesen hat, ohne Einschränkung zugeben wird, ist ihm dieser Wurf geglückt, und wir besitzen jetzt in der Tat in Joachimsens Werk eine großzügig erfaßte, anregend geschriebene Geschichte der humanistischen Geschichtschreibung Deutschlands. Mit kundiger und sicherer Hand entwirft der Verfasser in den 7 Kapiteln des bis jetzt erschienenen ersten Teiles seines Buches ein Bild der unter dem Einfluß des Humanismus erwachsenen historischen Produktion der Deutschen und — soweit es das Thema verlangt — auch der Italiener bis etwa zur Mitte der Dreißigerjahre des 16. Jahrhunderts[1]); auf fremder Forschung aufbauend, wo ihm dieselbe bereits vorgearbeitet hatte, aber in vielen Fällen doch auch genötigt, durch eigene detaillierte Untersuchungen eine Grundlage für seine Ausführungen zu schaffen.

Zwei Momente sind nach Joachimsen für den großen Umschwung entscheidend, der sich damals in der Geschichtschreibung vollzog. Es mußte einerseits der Bruch mit der alten, unbrauchbar gewordenen Form der bisherigen Geschichtsdarstellung erfolgen, anderseits aber auch die Auffassung von dem, was den Inhalt der Geschichte bilden soll, sich von Grund aus ändern. In Italien hat man zu beiden Problemen rasch Stellung genommen. Petrarca, Biondo, Valla und Enea Silvio schufen in ihren Werken nicht nur neue, persönlichere Formen, sondern gossen in dieselben durch direktes Zurückgehen auf die Quellen, Anwendung einer regelrechten historischen Kritik, Fallenlassen der alten Einteilungen der Weltgeschichte etz. auch einen völlig neuen Inhalt. Im Norden der Alpen dagegen währte es noch lange, ehe diese Errungenschaften der Italiener Gemeingut wurden.

Schon um 1440 schrieb z.B. Valla sein Büchlein über die Konstantinische Schenkung, nach Petrarcas Besprechung der österreichischen Freiheitsbriefe das erste Beispiel moderner Urkundenkritik. Aber erst 1517 wurde die Schrift durch Hutten auch in Deutschland bekannt gemacht. Und was die Italiener vielleicht bereits um die Mitte des XV. Jahrhunderts wußten, das hat in Deutschland erst der scharfsinnige Beatus Rhenanus klar erkannt, als er am 4. Oktober 1525 an Aventinus schrieb, er halte „stylus et iudicium" für die wichtigsten Erfordernisse bei der Abfassung eines Geschichtswerkes.

Es ließe sich gewiß noch an manchem Bespiel zeigen, wie groß der Vorsprung war, den die Italiener vor den deutschen Gelehrten gewonnen hatten. Allein es wäre sicherlich ungerecht, unseren Humanisten einen Vorwurf daraus machen zu wollen.

Denn im Ganzen bietet doch die Geschichte der humanistischen Geschichtschreibung in Deutschland, wie sie uns Joachimsen in anschaulicher Weise vorführt, eine Fülle der anziehendsten Züge und das Bild eines stetigen Aufsteigens.

Da haben wir zunächst jene Gruppe von geistlichen Historikern, deren Art Joachimsen durch das Schlagwort „scholastischer Humanismus"

---

[1]) Diese Zeitgrenze wird allerdings an einigen Punkten überschritten. So hat Joachimsen z. B. die Werke des Wolfgang Lazius und Sebastian Münster schon in diesem Teile seiner Arbeit besprochen.

kennzeichnet: Sigismund Meisterlin, Felix Fabri und Johannes Trithemius auf der einen Seite, Jakob Wimpfeling auf der andern. Sie stehen noch mit einem Fuße auf dem Boden des alten Mönchtums, arbeiten noch nach der alten Methode, aber sie sind Humanisten in ihrem Patriotismus. Sie haben ihr Volkstum entdeckt und mühen sich nun um die Aufhellung der deutschen Vorzeit. Trithem greift dabei zu dem gefährlichen Mittel der historischen Fälschung; Wimpfeling schreibt 1505 seine Epitoma Germanorum, die erste deutsche Geschichte. Eine zweite Gruppe bilden die Autoren der beiden auf deutschem Boden entstandenen „humanistischen Weltchroniken" Hartmann Schedel und Johannes Nauklerus. Schedels Werk nennt Joachimsen „eine scholastische Arbeit im humanistischen Gewande. Von der Chronik des Nauklerus", meint er, „darf man das Umgekehrte sagen"; eine kurze, aber wie mir scheint, treffende Charakteristik. In einer dritten Gruppe sind die „Entdecker und Kritiker" auf dem Gebiete der humanistischen Geschichtsforschung vereinigt, zum Teil Männer, die von Haus aus eigentlich nicht Historiker waren, wie Erasmus, Hutten und Celtis, die aber doch — jeder in seiner Weise — die historischen Studien beeinflussten. Am weitesten ist, was kritische Schärfe und wissenschaftliche Methode anbelangt, unter den in diese Gruppe einzureihenden Historikern entschieden Beatus Rhenanus gekommen, dessen „Rerum Germanicarum libri III" trotz der ihnen anhaftenden formalen Mängel recht wohl als das „standard work" der humanistischen Historiographie in Deutschland anzusehen sind. Doch nimmt Rhenanus unter seinen Zeitgenossen eine Sonderstellung ein und fand außer etwa in Andreas Althamer und später in Wolfgang Lazius keine rechten Nachfolger. Denn für das, was er anstrebte und worin er seiner Zeit vorausgeeilt war — Joachimsen nennt es die „leidenschaftslose Betrachtung der deutschen Vergangenheit als eines toten Objekts gelehrter Forschung" —, war der deutsche Humanismus damals noch nicht reif. Vielmehr ging der nachhaltigste Einfluß von K. Celtis aus, dem Entdecker der Hrotsuita und des Ligurinus, dem Organisator der wissenschaftlichen Arbeit in Deutschland. Er hat vieles gewollt, aber wenig vollendet, denn er war, wie der Verfasser richtig bemerkt, mehr ein Säemann, denn ein Ackermann. Und doch: wenn einer, so hat Celtis in Deutschland Schule gemacht. Sein Plan einer Germania illustrata — als Seitenstück zur Italia illustrata des Biondo — beherrscht die Gedanken all seiner Schüler und Enkelschüler und zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte humanistische Literatur. Joachimsen hat der „Germania illustrata" ein eigenes Kapitel gewidmet und die verschiedenen Versuche zur Verwirklichung dieser Idee, wie sie uns in den Werken eines Cochläus, Irenicus, Joh. Boemus, Pirckheimer, Aventin und Seb. Münster entgegentreten, im Zusammenhange gewürdigt.

An den Schluß des ersten Bandes stellt Joachimsen die Besprechung der „humanistischen Hofgeschichtschreibung unter Kaiser Maximilian". Entgegen der häufig anzutreffenden Überschätzung des Einflusses des „letzten Ritters" auf die Geschichtswissenschaft engt Joachimsen die tatsächliche Einflußsphäre des Kaisers in der Weise ein, daß er sagt: „die Geschichtschreibung Maximilians, die er selbst pflegt oder pflegen läßt, ist . . . in erster Linie persönlich und dynastisch, in zweiter imperialistisch". Den erstgenannten Bestrebungen dienten die auf die Anfertigung einer „Stammchronik" und eines „Stammbaumes" abzielenden Arbeiten der Hofhistorio-

graphen Suntheim, Mennel und Stabius, die zwar weitreichende Quellenstudien erforderten, aber doch nie bis zur Vollendung gediehen und auf die Entwicklung der Historiographie ohne weiteren Einfluß geblieben sind. Bedeutsamer sind dagegen die Werke, die den imperialistischen Plänen Maximilians ihre Entstehung oder Förderung verdanken: Peutingers Kaiserbuch und Cuspinians Geschichte der römischen Kaiser. Peutingers Werk ist, trotzdem sein Autor die mannigfachste Unterstützung von Seiten des Kaisers erfuhr, doch nur ein Torso geblieben. Die Gründe dafür liegen nicht in äußeren Umständen, sondern in der Unfähigkeit Peutingers zu wirklicher Geschichtschreibung. Dagegen ist Cuspinians Kaiserbuch als durchaus gelungen zu bezeichnen. Anfänglich vielleicht als „Fürstenspiegel" gedacht, ist es schließlich „der historische Ausdruck der politischen Ideen Maximilians" geworden. Es ist nicht nur das bedeutendste Werk, das aus dem Kreise um Maximilian hervorgegangen ist, sondern auch vom rein historiographischen Standpunkt aus betrachtet, eine der reifsten Leistungen humanistischer Geschichtschreibung überhaupt. Mit Cuspinian bricht der erste Band ab, und wir können mit berechtigtem Interesse dem zweiten Teile entgegensehen, für den sich der Verfasser noch manche wichtige Partie aus dem zeitlichen Bereich des im vorliegenden Bande Erörterten aufgespart hat. So steht vor allem noch die eingehende Besprechung der Hauptwerke Aventins aus.

Ist auch eine abschließende Beurteilung des Joachimsenschen Buches erst nach dem Erscheinen des zweiten Teiles möglich, so läßt sich doch schon nach der Lektüre des ersten Bandes soviel sagen, daß dieses Werk dank der Fähigkeit seines Verfassers, schwierige Probleme klar und anschaulich darzustellen, Persönlichkeiten und literarische Erzeugnisse prägnant und treffend zu charakterisieren, aus vielen in mühsamster Detailforschung gewonnenen Einzelzügen ein lebendiges Gesamtbild zu schaffen, mit Recht verdient, den besten Leistungen in der neueren historischen Literatur beigezählt zu werden. Dabei muß hervorgehoben werden, daß das Buch mit großer Sorgfalt gearbeitet ist und namentlich in den Anmerkungen eine Fülle von Material enthält, das erst durch das im zweiten Bande zu erwartende Register so recht erschlossen werden wird[1]).

Wien. H. v. Ankwicz.

Smend Rudolf, Das Reichskammergericht. Erster Teil. Geschichte und Verfassung. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit herausgeg.

[1]) Die Literatur ist anscheinend in größter Vollständigkeit verwertet. Vermißt habe ich nur einen Hinweis auf die ausführliche Würdigung, die Max Vancsa dem Wolfgang Lazius in dem Artikel „Wiener Geschichtsquellen und Geschichtschreibung 1520 bis 1740" (Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsvereine zu Wien, IV. Band, Wien, Ad. Holzhausen 1909) zuteil werden ließ. Von kleinen Ungenauigkeiten notiere ich die Erwähnung eines „Nikolaus Derschwan" statt Johannes Dernschwam (pag. 295), sowie den konsequenten Druckfehler „Fuchswag" statt Fuchsmag (pag. 295, 296). Auf pag. 288 lese ich (Anm. 19) „Grünspeck" statt Grünpeck, wohl auch nur ein Versehen des Druckers.

von Karl Zeumer Bd. LV. Heft 3.) Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger 1911. 8°. XVI u. 402 S.

Eine Geschichte des Reichskammergerichts war, wie auch Ulrich Stutz in seiner jüngst erschienenen Besprechung des vorliegenden Buches (Ztschr. f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 32 S. 502f.) bemerkt, ein Bedürfnis. Denn bisher war man doch im wesentlichen dafür auf die Literatur des 18. Jahrhunderts angewiesen. Ihr gegenüber bedeutet das Werk Smends einen sehr entschiedenen Fortschritt nicht nur in dem dadurch vermittelten erweiterten Umkreis unserer Kenntnisse, sondern vor allem in der Auffassung und Deutung der Ereignisse. Smend hat neben der Literatur reichen archivalischen Stoff herangezogen, vor allem das im Berliner Staatsarchiv und im Staatsarchiv in Wetzlar liegende Material, daneben hat er noch eine Anzahl anderer Archive benützt. Daß diese Benützung keine erschöpfende sein konnte, versteht sich von selber; und so dürfen wir denn hoffen, daß namentlich für die Zeit Maximilians I. aus Anlaß der Bearbeitung der Reichstagsakten oder anderer Veröffentlichungen noch mancher Beitrag zur Geschichte des R. K. G. ans Licht gebracht und damit manches Dunkel, das noch heute dem Bilde anhaftet, aufgeklärt werden wird.

Im vorliegenden Bande werden die äußere Geschichte und die Verfassung des R. K. G. dargestellt; einem zweiten ist der Rechtsgang, die Zuständigkeit und eine Würdigung der Bedeutung des R. K. G. für die Rechtssprechung und Rechtsentwickelung vorbehalten.

Der Verf. beginnt seine Darstellung mit dem Frankfurter Reichstag von 1486 insofern mit Recht, als die Reichskammergerichtsordnung von 1495 in wesentlichen Punkten an die Vorschläge von 1486 anschließt. Damals ist zuerst ein Gericht ins Auge gefaßt worden, das unabhängig von der persönlichen Anteilnahme des Kaisers amtieren sollte. Darin liegt ja der große Fortschritt, den das R. K. G. sowohl dem königlichen Hofgericht des Mittelalters, als dem königlichen Kammergericht des 15. Jahrh. gegenüber bedeutet. Damit bleibt diese letzte in neuerer Zeit besonders von Lechner in seiner fleißigen Studie behandelte Vorstufe des Kammergerichts außer Betrachtung.

Das Hauptinteresse muß sich auf die Stellung konzentrieren, die der Verf. dem R. K. G. in der Reichsverfassung anweist. Nach der fast allgemeinen Meinung wird es als ein ständisches Gericht aufgefaßt, als eine Schranke der königlichen Gerichtsbarkeit durch ein Organ der Stände. Diese Ansicht stützte sich auf die Art der Zusammensetzung des R. K. G. und auf die Beobachtung, daß die Kaiser seit Maximilian I. dem R. K. G. nicht hold sind und ihm gegenüber ihre persönliche Gerichtsbarkeit betonen, für deren Ausübung sie sich ein besonderes Organ im Reichshofrat schaffen. Dieses Dogma war aber wie so manches andere auf Sand gebaut. Denn das R. K. G. urteilte immer im Namen des Kaisers und nicht im Namen der Stände, die Assessoren waren dem Kaiser verpflichtet und eine Abhängigkeit des R. K. G. von den Ständen ist nicht ersichtlich; nur daß ein Ausschuß des Reichstages, eine Deputation desselben, die Visitation des Gerichtes vornimmt und damit die Aufsicht über seine Gebahrung führt. Ein ständisches Gericht ist also das R. K. G. nicht. Diesen Gesichtspunkt hat auch Smend zu dem seinen gemacht und quellenmäßig begründet und vertieft. Er hat gezeigt, daß die

Auffassung des R. K. G. als eines ständischen Gerichtes erst in der protestantischen Publizistik des 17. Jahrh. begegnet. In dieser Literatur taucht zuerst auch der Titel „Reichskammergericht“ auf, während aktenmäßig in der Bezeichnung des Gerichtes das Wort königlich oder kaiserlich regelmäßig wiederkehrt. In dem Titel R. K. G. sah man aber einen Gegensatz zur kaiserlichen Gerichtsbarkeit. Die Lehre hängt zusammen mit der anderen Behauptung, wonach der König im Jahre 1495 seine ganze Jurisdiktion dem R. K. G. übertragen habe, eine Anschauung, auf Grund deren der Rechtsprechung des Reichshofrates die rechtliche Begründung abgesprochen wurde, die aber aktenmäßig, wie der Verf. dartut, jeder Grundlage entbehrt. In der Präsentation der Assessoren durch die Stände haben die deutschen Könige und Kaiser niemals eine Einflußnahme der Stände gesehen. Der Verf. macht es wahrscheinlich, daß diese Präsentation nicht erst 1507 eingeführt wurde, sondern daß das R. K. G. schon 1495 auf ähnlichem Wege zusammengesetzt worden ist. Der Gedanke taucht schon in einem Vorschlage des Markgrafen Friedrichs von Brandenburg vom Jahre 1435 auf und ist in verschiedenen Reformprojekten wiederholt worden, und Friedrich III. und Maximilian I. haben zu mehreren Malen von den Ständen die Einsendung tauglicher Assessoren begehrt. Nie haben die Könige oder Kaiser den Anspruch erhoben, die Besetzung des R. K. G. selber zu besorgen. Sie wären dazu allein auch kaum im Stande gewesen. Wie der Verf. zeigt, war es also das praktische Bedürfnis, das zu dieser Art der Bildung des R. K. G. führte. Wie die Präsentation in der Folge geordnet war, diente sie dazu aus allen Teilen Deutschlands Beisitzer ins R. K. G. zu bringen, die der verschiedenen lokalen Rechte kundig waren. Natürlich ergab das Präsentationsrecht für die Beisitzerstellen doch einen gewissen, wie die tatsächlichen Ereignisse lehrten, nicht unbedeutenden Einfluß der präsentierenden Stände auf das Gericht, es galt daher als ein wichtiges Recht der Kurfürsten, des Hauses Österreich und der zu den Reichskreisen vereinigten Reichstände, an das sich viel Streit knüpfte.

Der Widerspruch Maximilians I. richtete sich vielmehr gegen die Absonderung des R. K. G. vom Hofe, wodurch es dem Einflusse des Herrschers entzogen wurde, also gerade gegen den Gedanken, in dem die wichtigste Neuerung in der R. K. G.-Ordnung von 1495 lag. Im R. K. G. führt den Vorsitz der Kammerrichter als Vertreter des Kaisers. Ihm kommt jedoch wie dem König im Hofgerichte nur der Vorsitz und die Leitung des Verfahrens zu, an der Urteilsfällung hat er keinen Anteil. So begreift es sich, wenn Maximilian und seine Nachfolger die persönliche Gerichtsbarkeit, die der deutsche König im 15. Jahrh. mit seinen Räten übte, festzuhalten suchen.

Die Zeit höchster Bedeutung des Gerichtes findet der Verf. in der Periode von 1521—1555. Man wird dieses Urteil nur mit Reserve unterschreiben können. Nur insofern trifft die Behauptung des Verf. zu, als das R. K. G. nie wieder so intensiv in die politische Geschichte des Reiches durch die Entscheidung zahlreicher Prozesse, die mit der Einführung und dem Fortgang der Reformation zusammenhängen, eingreift. Aber eine Glanzzeit in den Jahrbüchern des Gerichts ist diese Periode nicht, in der das R. K. G. in Abhängigkeit vom kaiserlichen Hofe und den katholischen Reichsständen einer einseitigen katholischen Reaktion dient, ja in streng formellem Stand-

punkt selbst den Nürnberger Religionsfrieden nicht anerkennt. Daß mit der Einrichtung des Reichshofrates durch Ferdinand I. diese politische Tätigkeit schwindet, begreift sich; denn der kaiserliche Hof und die katholischen Stände haben ein Interesse daran, dieses ganz vom Kaiser abhängige, daher für sie verläßlichere Gericht, in dem der Kaiser vielfach die Entscheidung selber fällt, zu bevorzugen. Aber auch als Appellationsinstanz gewinnt der Reichshofrat wegen seiner prompteren Rechtssprechung die Vorhand. Das vorliegende Buch läßt das Bedürfnis wieder recht erkennen, daß der Geschichte des R. K. G. bald eine ebenbürtige des Reichshofrates an die Seite trete; denn trotz mancher verdienstvollen Aufklärungen durch Siegmund Adler, Rosenthal und Gustav Winter sind wir dafür doch vorwiegend noch auf den alten Herchenhahn angewiesen. Diese Arbeit läßt sich nur auf Grund des umfassenden im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive erliegenden Materiales machen und es wird eine Ehrenschuld der Wiener Schule sein, hier einzugreifen. Dann wird das Nebeneinander von R. K. G. und Reichshofrat klarer werden als nach dem Buche von Smend.

Was die Kompetenz des Gerichtes betrifft, klärt der Verf. einen weit verbreiteten Irrtum auf, indem er zeigt, daß die Appellationsprivilegien der Kurfürsten für ihre Untertanen nur von Kursachsen und Brandenburg, nicht aber von den rheinischen Kurfürsten festgehalten wurden.

Im zweiten Teile des Buches wird die Verfassung des Gerichtes, die Rechtsstellung des Kammerrichters und der Präsidenten, der Beisitzer, der Kanzlei, der Advokaten und Prokuratoren, des Fiskals, der Boten und Notare und des übrigen Personals des Gerichtes geschildert. Eine genaue Vergleichung dürfte ergeben, daß so mancher Zug der Verfassung des älteren hochangesehenen Gerichtshofes am päpstlichen Hofe, der Rota Romana entlehnt ist. Freilich ist auch die Geschichte dieses Gerichtshofes noch nicht geschrieben.

Indem wir von dem Buche Smends Abschied nehmen, geschieht dies in Spannung auf den zweiten Band, der uns vor Allem auch über den Einfluß der Rechtssprechung des R. K. G. auf die Rezeption der fremden Rechte Aufschluß gewähren wird, den Smend geringer anzuschlagen scheint, als die herrschende Lehre.

Wien. Voltelini.

Fünf Bücher Geschichte Wallensteins. Von Hermann Hallwich. 3 Bde. Leipzig, Duncker und Humblot 1910. 8°. VIII u. 694, 585, XXII u. 487 S.

Zehn Jahre nach dem Ercheinen von Rankes „Geschichte Wallensteins“ (Leipzig 1869), der ersten klassischen Darstellung dieses vielumstrittenen Problems, war es, als H. Hallwich mit seinem aus zwei starken Bänden bestehenden Werke „Wallensteins Ende“ (Leipzig 1879) vor die Öffentlichkeit trat und damit einiges Aufsehen erregte. Ottokar Lorenz faßte damals auf Grund der Tatsache, daß Hallwich aus den letzten 14 Monaten des Friedländers nichts, auch nicht den unbedeutendsten Zettel ungedruckt ließ, das „überraschende“ Ergebnis dahin zusammen: Die kaiserliche Regierung war also nicht imstande, irgend ein kompromittierendes Aktenstück gegen den

justifizierten Verräter aufzufinden und zum klaren Zeugen seines beabsichtigten Verbrechens zu verwenden, weil es sonst sicherlich in den Archiven aufbewahrt worden wäre (Hist. Ztschr. 1880). Das folgende Jahrzehnt gab der Wallensteinforschung durch die Veröffentlichung der schwedischen und sächsischen Papiere neue Impulse und die Arbeiten Irmers, Gaedekes und Hildebrands brachten den von Hallwich und anderen (Förster, Schebek) unternommenen Rettungsversuch wieder ins Wanken. Erst Paul Schweizer kam in seiner interessanten Arbeit „Die Wallenstein-Frage in der Geschichte und im Drama" (Zürich 1899) im Großen und Ganzen auf Hallwichs Standpunkt zurück, indem er behauptete, daß die aufgedeckten Beziehungen mit den Feinden nur zu deren Irreführung angesponnen wurden, und Wallenstein bis zum Schlusse, wo er verraten wurde, der treue Diener seines kaiserlichen Herrn war.

Hallwich hat in den seither verflossenen 32 Jahren in emsiger Forscherarbeit aus den vielen mittlerweile erschlossenen Archiven ein neues Material von 23 000 ungedruckten Dokumenten gesammelt, das demnächst, wie er in der Vorrede mitteilt, zur Ausgabe gelangen soll. Es war jedenfalls kein schlechter Gedanke, zum besseren Verständnis des den Dichter wie den Historiker gleich stark anziehenden „Endes" die „Anfänge" Wallensteins zu schildern, seinen Fall genetisch zu entwickeln, und dies ist der Zweck seiner jüngsten Publikation. Hallwich schildert uns hier im Rahmen der großen Zeitgeschichte den Werdegang des Feldherrn von seiner ersten Kindheit bis zum Höhepunkt seiner Macht im J. 1628. Mit großer Sorgfalt ist auch alles, was wir über ihn als Menschen wissen, zusammengetragen; so wird uns z. B. der Briefwechsel mit seiner Frau mitgeteilt. Was uns in dieser Arbeit im Hinblick auf die spätere Katastrophe ganz besonders interessiert, ist die an zahlreichen Beispielen erhärtete Tatsache, daß Wallenstein gleich von allem Anfange seines Generalates die größten Schwierigkeiten zu überwinden hatte und mit Mißtrauen verfolgt wurde, das er allerdings oft geradezu herausforderte. „Ich habe mehr Kriegs mit den ministris als mit den Feinden", läßt er sich einmal bitter vernehmen. Schon bei seinem ersten Feldzug im J. 1626 wird ihm der Vorwurf gemacht, er habe Mansfeld „ausreißen" lassen. Hallwich bringt uns einige charakteristische Fälle, welche zeigen, daß man auch auf der anderen Seite nicht immer loyal vorging. Der dritte Band enthält 475 Beilagen mit einem Inhaltsverzeichnis und einem sehr sauber gearbeiteten Orts- und Personenregister. Hallwich läßt trotzdem in dem darstellenden Teil sehr viel die Akten sprechen, was nicht immer die Lektüre dieses umfangreichen Werkes erleichtert und belebt; doch gibt er dies selbst in der Vorrede zu.

Wien. V. Bibl.

Mensi, Franz Freih. v., Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias I. (Forschungen z. Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte der Steiermark VII.). Graz u. Wien 1910. Styria. 8°. XIV u. 516 S.

Der um die Geschichte des neuzeitlichen Finanzwesens in Österreich bereits hochverdiente Fachmann u. Praktiker — M. ist emerit. Vizepräsident

der Finanzlandesdirektion in Graz — hat uns mit diesem Buche eine neue, wissenschaftlich wertvolle Gabe gespendet.

Die ältere Zeit, die vom Arbeitsgebiete M.'s abliegt, hat er in der „Einleitung" (S. 1—47) mehr kursorisch behandelt. Was hier über „die direkte Besteuerung im Mittelalter" ausgeführt wird, ist wohl recht lückenhaft u. mehrfach direkt unzutreffend. Ich sehe hier ganz von der noch auf Krones beruhenden irrtümlichen Interpretation der landesfürstlichen Urbare ab (S. 2 u. 3), der grundlegende Satz, daß „die direkte Besteuerung bis tief in das 16. Jahrhundert hinein im allgemeinen noch den Charakter einer außerordentlichen Maßregel gehabt habe" (S. 3), ist sicher unrichtig. M. hat die freilich nicht sehr reichlichen Quellen, die dafür doch untrüglich vorliegen, wenn sie auch noch nicht systematisch bearbeitet sind, zu wenig beachtet. Sie hätten ihn jedenfalls von der Behauptung zurückgehalten, daß „für Steiermark aus dem Mittelalter keinerlei Spuren des Bestandes einer ordentlichen direkten Steuer" sich fänden (S. 3). Auch der alte Irrtum in der Auffassung des sog. Schadlosbriefes K. Rudolfs vom J. 1277 ist ist hier (S. 4) wiederholt, obzwar ich schon 1905 (in der Zeitschr. d. Savignystiftung f. RG. 26) dessen beschränkte Geltung — für die Dominikalgüter des Klerus — des näheren dargetan habe. So ist auch das, was hier über die Steuerbefreiungen mitgeteilt wird (S. 10 ff.) unkritisch verallgemeinert.

Der Hauptwert des Buches liegt in der Darstellung der neueren Steuergeschichte Steiermarks. Dieser 1. Band beschäftigt sich ausschließlich mit der Besteuerung nach der Gült, welche die Hauptgrundlage des landesfürstlichen Steuersystems bildete. Was zunächst über die „ständische Steuerbewilligung u. Steuerverwaltung" dargelegt wird (S. 48—56), bietet allerdings nichts Neues. Interessant wäre es gewesen zu untersuchen, warum seit 1593 die Steuerpatente auch vom landesfürstlichen Finanzbeamten mitgefertigt wurden. Ob vielleicht darin eine bestimmte Einflußnahme (Kontrolle?) des Landesfürsten auf die landständische Finanzverwaltung gelegen war? Hier schon hätte sich empfohlen, die analogen Verhältnisse in anderen habsburgischen Territorien, so z. B.. Tirol, über das wir durch die Arbeiten v. Sartori's näher unterrichtet sind, zum Vergleiche heranzuziehen. Dies wäre auch für das Kap. Steuerveranlagung, speziell die Gültenschätzung u. Herstellung des allgem. Bruttoertragskatasters von 1495 vorteilhaft gewesen (Vgl. v. Srbik in meinen „Forschungen zur inneren Gesch. Österreichs" I. 1904, sowie Vancsa in MIÖG. Erg. Bd. 6). Das älteste noch vorhandene landschaftliche Steueranschlagsbuch stammt aus dem J. 1516.

Beachtenswert sind die Versuche, auf dem Prager-Ausschußlandtag von 1541 eine neue Grundlage für die Realsteuerveranlagung zu gewinnen. Für die Besteuerung der Untertanen sollte nicht mehr deren Zins an die Herrschaft, sondern der Wert ihrer Habe die Grundlage bilden u. zugleich auch das bisher unbesteuerte Dominikalgut der Herrschaften selbst, wenn auch mit geringem Prozent versteuert werden (S. 79). Dieser Vorstoß des landesfürstlichen Besteuerungsrechtes hatte aber keinen dauernden Erfolg, es blieb im wesentlichen bei den Schätzungen des alten Gültbuches, man kehrte bereits 1543 zu dem früheren Steuersystem wieder zurück (S. 108). Auch der Brucker Ausschußlandtag der i. ö. Länder von 1578, der eine Neukatastrierung beabsichtigte, hielt die alten Hauptgrundsätze fest und brachte lediglich eine Katastralrevision (S. 140). Da seitdem jeder weitere Versuch einer

allgemeinen Neukatastrierung unterblieb, wurde das alte Gültbuch von 1495 tatsächlich bis auf die Zeit Maria Theresias als Steuerbemessungsgrundlage benutzt (S. 153).

Wertvoll sind die Ausführungen des Verf. über die Ausdehnung der Steuer: das Steuerobjekt (S. 153 ff.), die Steuerpflicht des inländischen Grundbesitzes der Ausländer (S. 159 ff.), landesfürstl. Domänen u. Pfandschaften (S. 164 ff.). Letztere beiden wurden gleichfalls der landschaftlichen Besteuerung unterworfen, jedoch ein Besteuerungsrecht der Stände darüber seitens der Regierung nicht anerkannt (S. 182). Was M. über die jüngere landesfürstliche Urbarsteuer bemerkt (S. 169 ff.), leider stark unter der eingangs hervorgehobenen Unkenntnis der älteren Zeit. Diese Steuer ist eben die auch in den landesf. Urbaren des 13. Jahrhunderts stellenweise verzeichnete Steuer. Die Entstehung dieser Steuerpflicht ist auch nicht „in Dunkel gehüllt", es besteht in Deutschland u. Österreich bereits eine förmliche Literatur darüber. Ich erinnere nur an die grundlegenden Arbeiten G. v. Belows.

Eine große Bedeutung kam auch in der Steiermark den verpfändeten Kammergütern zu, welche durch deren Inhaber gegen geringe Leistung oft ausgiebig ausgebeutet wurden (S. 186 ff.). Die Versuche der steier. Landesfürsten, diesen Pfandschaftern steuerpolitisch beizukommen, treten in mehreren interessanten „Instructionen" (v. 1569 u. 1572) hervor, die M. ausführlich bespricht (S. 187 ff.). Wichtig wäre es gewesen, den praktischen Erfolg dieser Maßnahmen einigermaßen festzustellen, wofür die daraufhin angelegten sog. „Reformierten Urbare" eine erwünschte Ausbeute geboten hätten.

Allgemeines Interesse dürfen die Darlegungen über das Steuersubjekt (S. 208 ff.) beanspruchen, da sie die Verteilung der Steuerlast auf Herren u. Untertanen behandeln. Die Untertanen hatten schon bei völlig korrekter Repartition den größten Teil der Steuerlast zu tragen, da die Eigenbaugüter der Herren (mit Ausnahme der Eigenbauweingüter u. Fischteiche) prinzipiell steuerfrei waren u. auch die von den Herren zu versteuernden Einnahmen aus Zehnt, Halbbau, Bergrecht u. Burgrecht (einschl. der sog. „Überländ"), sowie Zins u. Pacht (S. 217) wegen ihrer Geringfügigkeit verhältnismäßig nur wenig ins Gewicht fielen (S. 220). Nicht selten kamen aber auch in der Steiermark Mißbräuche vor, derart daß die Herren höhere Steuerbeträge als bewilligt waren, einhoben, ja auch die erhobenen Steuergelder für sich verwendeten (S. 239).

Wichtig sind die folgenden Ausführungen M.'s über das Gültbuch in Steiermark, das z. T. einen anderen Charakter als in Niederösterreich besaß (S. 255 ff.), sowie die Technik der Steuerveranlagung bei Besitzveränderungen (S. 259 ff.), das Verfahren bei Verschweigung von Gülten (S. 269 ff.), Gültenbesserungen (S. 283 ff) u. die Endigung der Steuerpflicht (S. 295 ff.). Hier würde wirtschaftsgeschichtlich interessiert haben (bei dem Kap. „Umwandlung von Untertansgründen in Herrenland") näheres über die Häufigkeit des Vorkommens solcher Bauernlegungen zu erfahren.

Für die Wehrverfassung des Landes bringt der Abschnitt E: „Nach der Gült veranlagte Leistungen außerhalb der ordentlichen Steuern" beachtenswerte Beiträge (S. 320 ff.). Die Verpflichtung zur sog. Gültrüstung bestand ebenso wie die zum „persönlichen Zuzug" neben der landschaftl.

sie Geschichte machten als daß sie Geschichte darstellten. Sybel der gemäßigt liberale, für den starken nationalen Staat begeisterte Vertreter des Mittelstandes, der Wortführer der kleindeutschen Richtung, — dieser Nachruf zeichnet ihn glücklich als Typus, er verhüllt nicht das Doktrinäre in seiner Natur, er erkennt ebenso klar den „Hauch vom großen Style“ wie das Durchschnittliche des Mannes und seiner Werke und ihre Bedingtheit durch ihre Zeit; ich möchte da auf die wenigen treffenden Sätze über den berühmten Streit mit Ficker besonders aufmerksam machen. Dann Treitschke, dessen ganze Lebensentwicklung unter dem einen Gesichtspunkte des starken deutschen Reiches begriffen wird, der „stolze Optimist von monumentaler Art“. Ihm, der aus voller Schaffenskraft gerissen wurde, gegenüber Mommsen, der Vollendete, der an der Grenze menschlicher Tage endete, dem wie Treitschke seine leidenschaftliche politische Richtung in engstem Zusammenhang mit seiner wissenschaftlichen Auffassung und Darstellung endete, dessen Leben die Tragik zeigte, daß er, der einen Caesar bewunderte, einen Bismarck nicht verstand. Mit lebendigen Farben schildert Die Universität Heidelberg im 19. Jahrhundert die Mannigfaltigkeit bedeutender Erscheinungen an dieser Hochschule — darunter Treitschke —, ihre Einfügung und Erklärung aus den universalen und nationalen Geistesströmungen, die Universität in ihrer Gesamtheit als ein Spiegelbild der deutschen Entwicklung während eines Jahrhunderts.

Mit dem Königtum der preußischen Hohenzollern nähern wir uns jenem Gebiete, dem M. die volle Reife seines Lebens gewidmet hat. Man möchte den Artikel den Kollektivisten zu lesen geben: wie hier unter wohlerwogener Bemessung der geographischen Gegebenheiten, der Zeittendenzen und der Arbeit früherer Generationen doch der persönliche Anteil der Hohenzollern am äußeren Wachstume und der inneren Kräftigung Brandenburg-Preußens und an der Ausprägung der spezifisch preußischen Eigenart mit edler Wärme und ohne Treitschkes Übermaß herausgearbeitet wird. Die gleiche ruhige herzenswarme Objektivität und Abgeklärtheit zeigt **1848** hinsichtlich der Werte, die der Revolution auch unser heutiges Leben noch zu danken hat. Der Hauptton liegt darauf, daß die bürgerlich-liberale Bewegung in erster Linie der Verfassung gegolten, dieses Streben das nach Freiheit immer überwogen und auch an Erfolg übertroffen hat. In der Frage der Einheit der Nation findet man hier eine Auffassung, die auch uns Deutschösterreichern voll entsprechen kann, und ein Begreifen des mystisch-idealistischen Zuges in Friedrich Wilhelm IV., das ein psychologisches Gemälde bester Art ermöglicht. Man wird dem Biographen Wilhelms I. und Bismarcks dankbar sein, daß er uns in knapper Form seine Gedanken über beide Heroen der neuesten deutschen Geschichte wiedergegeben hat. Den Artikel Goethe und Bismarck nennt M. selbst den Mittelpunkt des Ganzen. Er sucht das Verbindende und Wesensgemeinschaftliche festzustellen und findet vornehmlich in beiden als Männern der Tat und der starken Charaktere, wobei der eine mehr die Gesellschaft, der andere mehr den Staat vor Augen hatte, und in ihrer ständischen und selbstherrlichen Art manche gleiche Züge. Das Trennende dürfte aber doch größer sein, als M. zugeben will, sowohl im Ganzen ihrer Weltanschauung wie im Verhältnis zur eigenen Persönlichkeit. Jene Parallele klingt auch

in der Trauerrede auf Bismarck an, ebenso in Fürst Bismarck[1]. In Kaiser Wilhelm I. störte mich ein wenig das gemessene Pathos des offiziellen Redners. Sehr hoch zu stellen ist dagegen wieder Albrecht von Roon, die Schilderung dieses einheitlich starken, am meisten mit Wilhelm I. selbst naturverwandten Mannes, in dem Altpreußentum und Soldatentum die alles beherrschenden Kräfte waren. Dem überzeugtesten und treuesten Helfer Preußens ist die Festrede Baden, Preußen und Deutschland in Großherzog Friedrichs I. Geschichte gewidmet, in der die feine Kontrastierung des badischen und deutschen Elementes in Friedrich und seinem Werke besonders gelungen ist.

Starke Anknüpfungen an die heutige Weltlage finden wir in den hart an die Pforte unserer Tage rührenden Artikeln Deutschland und England in den großen europäischen Krisen seit der Reformation, Die Einheitlichkeit der englischen Auslandspolitik von 1500 bis zur Gegenwart, Die imperialistische Idee in der Gegenwart. Marcks' These der beiden ersten Arbeiten, besonders der zweiten, ist bekannt: die insulare Lage hat England immer wieder gezwungen Verbindung mit Festlandsmächten zu suchen und zwar mit dem jeweiligen Gegner von Englands Gegner, um das Aufkommen kontinentaler Weltmächte zu verhindern; daneben das Prinzip eigenkräftiger Entscheidung auf dem Meere[2]. Englands Stellung zu Österreich ist hier nicht durchaus richtig gezeichnet und den Bemerkungen über 1588, 1688, 1815 kann nur zustimmen, wer Deutschtum und Protestantismus ganz oder nahezu für eins hält. Die Schilderung des Einigenden und Trennenden in Deutschlands und Englands Geschichte, der Zusammenhänge alter und neuer Weltpolitik ist wie immer gedankenreich und anregend.

Graz. Heinrich R. v. Srbik.

Meyers Historischer Handatlas. Mit 62 Hauptkarten, vielen Nebenkarten, einem Geschichtsabriß in tabellarischer Form und 10 Registerblättern. Leipzig und Wien. Bibliographisches Institut 1911.

Dieser in das „bequeme Lexikongewand“ gekleidete „Historische Atlas“, ein Gegenstück zu Meyers „Geographischem Handatlas“, genügt mit seinen 62 Karten den Anforderungen, die füglich an ein derartiges Werk gestellt werden können, das sich an einen weiteren Leserkreis wendet und die wichtigsten Tatsachen der Geschichte kartographisch veranschaulichen will. 22 Karten, bezw. Pläne gehören der Geschichte des Altertums, die übrigen der des Mittelalters und der Neuzeit an. Neben den herkömmlichen Karten, welche die politische und territoriale Entwicklung der Kulturstaaten des Altertums und der europäischen Reiche im Mittelalter und der Neuzeit verfolgen lassen, berücksichtigt der vorliegende Atlas, abweichend von anderen ähnlichen Werken, besonders auch die allmähliche Erweiterung unserer Kennt-

---

[1] Bei Bismarck enthält einige recht charakteristische anläßlich eines Besuches gefallene Äußerungen Bismarcks.

[2] Vgl. F. Salomon, Histor. Vierteljahrschr. 1910 S. 430 ff.

nisse über die Oberfläche der Erde, da nicht nur zwei Karten zur Geschichte der Erdkunde (Nr. 1 u. 2) die Vorstellungen hervorragender älterer Geographen von Herodot bis auf Homann über die Erde und das fortschreitende Wachstum der bekannten Erdräume übersichtlich zur Darstellung bringen, sondern auch im einzelnen die Karten „Züge der Normannen" (Nr. 25), „Entwicklung des britischen Kolonialreiches" (Nr. 48), „Entwicklung des Kolonialbesitzes in Afrika (Nr. 57) und in Asien" (Nr. 58), „Zur Geschichte Amerikas" (Nr. 59), „Der Atlantische (Nr. 60), Indische (Nr. 61) und Stille Ozean" (Nr. 62) die Erforschung und Einbeziehung dieser außereuropäischen Gebiete in die europäische Einflußsphäre leicht übersehen lassen. Durch die letztgenannten Karten wird der Atlas vor allem auch ein wichtiger Behelf zum Verständnis der Kolonialgeschichte.

Bei den Karten zur Geschichte des Altertums ist die Zeit des römischen Kaisertums und die Geschichte der Germanen stärker berücksichtigt, wie denn überhaupt auf die Geschichte Deutschlands und der deutschen Territorien, namentlich Preußens, Bayerns und der Kurpfalz und der Wettinischen Länder bei den Karten besonders Bedacht genommen wird. Auch der geschichtlichen Entwicklung Österreich-Ungarns, Italiens, Frankreichs, Großbritanniens, Polens, Rußlands, der europäischen Türkei und Ostindiens ist je eine Hauptkarte mit Nebenkarten gewidmet. Eine eingehende kartographische Behandlung erfahren endlich die großen Kriege der letzten 100 Jahre, wie die Völkerschlacht bei Leipzig, der deutsch-dänische Krieg, die Kriege von 1866 und 1870/71, der Burenkrieg und der russisch-japanische Krieg.

Eine willkommene Beigabe bilden die den wichtigeren Karten angeschlossenen Register, welche auch die weniger bekannten geschichtlich denkwürdigen Orte und kleineren Gebiete leicht auffinden lassen. Dazu kommen noch kurz gefaßte, übersichtlich gehaltene Geschichtstabellen auf den Rückseiten der Karten oder auf beigebundenen Blättern, welche das Kartenbild erläutern und ergänzen.

Man darf wohl sagen, der Stoff, der in den Karten und in den Tabellen geboten wird, ist dem Bedürfnis eines Gebildeten angepaßt, der in dem vorliegenden Atlasse ein ausreichendes Hilfsmittel zur Auffrischung seiner Kenntnisse und ein handliches Nachschlagewerk erwirbt, das er bei dem Lesen einer Weltgeschichte, einer historischen Abhandlung oder bei der Zeitungslektüre mit Erfolg zu Rate ziehen kann.

Auch Studierenden an Hochschulen wird dieser Atlas bei der Vorbereitung zu umfangreicheren Prüfungen aus der allgemeinen Geschichte, sofern es keiner besonders eingehenden historischen Ortskenntnisse bedarf, von Nutzen sein. Die Frage, ob sich der Atlas etwa auch zum Schulgebrauch eigne, ist vom Standpunkt der österreichischen Mittelschule nicht unbedingt zu bejahen. Ohne Zweifel bringt der Atlas alle für den Unterricht in der allgemeinen Geschichte erforderlichen Karten, ja noch mehr. Jedoch für die österreichische Vaterlandskunde würde der „Historische Atlas" kaum ausreichen, da nur ein Kartenblatt speziell der österreichisch-ungarischen Monarchie gewidmet ist, welches wohl 7, aber bei der kleinen Fläche allzukleine Kartenbilder enthält, die für eine eingehende vaterländische Geschichte zu wenig bieten. Stichproben haben überdies ergeben, daß auch auf den einschlägigen Karten Deutschlands oder Europas einige speziell für Österreichs Geschichte denkwürdige Gebiete und Orte, die im Unterricht ge-

nannt und von den Schülern aufgesucht werden müssen, nicht verzeichnet sind, so z. B. die Grafschaft Pütten, Mauerberg (Mailberg), Mohi am Sajo, Kroissenbrunn, Dürnkrut, Sempach, Güns, Szltvatorok u. a. Enthalten also die Karten für die Vaterlandskunde zu wenig, so zeigt sich wieder bei der allgemeinen Geschichte in mancher Hinsicht eine für Schulzwecke abträgliche Häufung von Namen, die das Aufsuchen der denkwürdigen Orte dem Schüler vielfach erschwert.

So wertvoll ferner der Geschichtsabriß als Mittel zur Auffrischung der Kenntnisse und zur Ausfüllung von Lücken im Gedächtnisse auch für einen Schüler bei der häuslichen Arbeit sein dürfte, beim Unterricht, namentlich bei der Erprobung der Schüler in den sogenannten Orientierungsprüfungen ist er eine Versuchung für den Schüler, den Lehrer über seine Kenntnsise zu täuschen. Denn da beim Unterricht der Atlas mit der gerade passenden Karte aufgeschlagen sein muß, würde bei dem Umstande, daß die historischen Daten auf der Rückseite der Kartenblätter aufgedruckt sind, schwer zu verhindern sein, daß die Schüler sich nicht unerlaubter Weise der Tabellen bedienen. Ferner würde durch Darbietung eines fertigen Auszugs den Lernenden der Anreiz genommen, sich selbst Auszüge zu machen.

Schließlich sei noch eines Bedenkens schulhygienischer Natur gedacht. Bei der Fülle der gebotenen Namen und dem kleinen Maßstab der Karten mußten zum Druck vielfach ganz kleine Lettern gewählt werden, deren Lesung die Augen namentlich bei künstlicher Beleuchtung, deren die Schule in den Wintermonaten nicht entraten kann, zu stark anstrengen würde.

Wien. K. Goll.

Kaiserin Maria Theresia und Kurfürstin Maria Antonia von Sachsen Briefwechsel 1747—1772. Mit einem Anhang ergänzender Briefe herausgegeben von Woldemar Lippert. Mit zwei Porträts und einem Faksimile. Leipzig 1908. CCL und 591 Seiten. 8°.

Im Mittelpunkt dieser schönen und vornehm ausgestatteten Publikation Woldemar Lipperts steht die Gestalt einer deutschen Fürstin, die Kurfürstin Maria Antonia, Gemahlin Friedrich Christians von Kursachsen. Vor etwa 60 Jahren fand ihr Briefwechsel mit Friedrich dem Großen Aufnahme in die „Ouevres Frédéric le Grand“, und wurde damit ihr Name auch außerhalb Sachsens weiteren Kreisen bekannt. Einige Jahre später hat dann Karl Weber ein sehr reichhaltiges Material an Dokumenten und Briefen, die sich hauptsächlich auf Maria Antonias Jugend und Alter beziehen, in seinem Werke: „Maria Antonia Walpurgis, Churfürstin zu Sachsen. Beiträge zu einer Lebensbeschreibung derselben“. (Dresden 1857) aufgenommen. Gerade den Briefwechsel aber, der die wichtigsten Aufschlüsse über das Denken und die Wirksamkeit Maria Antonias gibt, nämlich die Korrespondenz mit der Kaiserin Maria Theresia hat Weber nicht berücksichtigt. Nur ein Brief, und dieser nicht einmal vollständig, ist in dem genannten Buche abgedruckt worden. Die Bedeutung dieser Korrespondenz kann Weber nicht unbekannt geblieben sein, finden wir doch bei ihm einen Brief des Ministers Brühl abgedruckt, in dem dieser den

brieflichen Verkehr beider Fürstinnen als „de la plus grande utilité“ für das Land bezeichnet (Band I 119). Ein äußerer Umstand, und zwar die bei allen eigenhändigen Briefen Maria Theresias fehlende oder unvollständige Datierung hat Weber und auch spätere Forscher davon abgehalten das kleine Packet dieser vertraulichen Familienbriefe wissenschaftlich zu verwerten. Man ließ es selbst unberührt, als 1890 der Nachlaß Antoniens im Dresdner Hauptstaatsarchiv einer neuen Repertorisierung unterzogen und die einzelnen Gruppen dabei chronologisch geordnet wurden (S. XX).

W. Lippert sah nun seine erste Aufgabe nach Fertigstellung der Abschriften darin, die Briefe an richtiger Stelle einzuordnen. In einem besonderen Abschnitte am Ende des Buches (S. 495—525) hat er das Ergebnis dieser Arbeit niedergelegt; unter Berücksichtigung der äußeren Kennzeichen und nach Prüfung des Inhaltes ist es ihm gelungen in fast allen Fällen die chronologische Folge der Briefe festzustellen, eine Arbeitsleistung, die schon vor ihm Arneth bei der Korrespondenz Maria Theresias mit ihren Kindern eine „unendliche Mühe“ nennt (XXI Anm. 1). Die Zahl der in Dresden erhaltenen Originalbriefe Maria Theresias beläuft sich auf 124. Demgegenüber bewahrt das Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien 42 Originalschreiben Maria Antonias, außerdem fanden sich in Dresden noch von sechs Briefen die Koncepte, drei von ihnen sind im Original erhalten, somit liegen von Maria Antonia im ganzen 45 Briefe vor. Die Zahl der beiderseitigen Briefe wird ursprünglich annähernd die gleiche gewesen sein; es liegt sogar der Gedanke nahe, daß von Seiten Maria Antonias eifriger die Korrespondenz gepflegt worden ist als von der Kaiserin. Das Mißverhältnis erklärt der Verfasser damit, daß eben Maria Theresia die Briefe der Kurprinzessin erst seit 1759 des Aufhebens wert erachtete, als die Korrespondenz wichtige militärische und politische Fragen erörterte. So verstehen wir, daß das Wiener Archiv nur vier eigenhändige Schreiben der sächsischen Kurprinzessin aus der Zeit vor der Befreiung Dresdens im September 1759 bewahrt. Mancher Brief mit streng vertraulichen Mitteilungen mag dem Wunsche der Absenderin entsprechend gleich dem Kaminfeuer übergeben worden sein (S. XXVI). In einer sorgsamen Untersuchung ist Verfasser im einzelnen diesen untergegangenen Briefen nachgegangen, und nach ihm ist die Zahl der fehlenden Schreiben doch eine bedeutend größere, als man bei einer oberflächlichen Übersicht annehmen könnte. Im Gegensatz zu andern Publikationen, die beim Drucke französischer Schriftstücke die moderne Schreibweise befolgen, hat W. Lippert bei der Wiedergabe der mit einer Ausnahme französisch geschriebenen Korrespondenz beider Fürstinnen erfreulicher Weise die originale Orthographie und Stilistik mit allen Versehen und Germanismen beibehalten.

Über die Gesichtspunkte, die den Autor bei der Auswahl der 139 Schreiben des Anhanges (S. 277—491) geleitet haben, spricht er sich ebenfalls im ersten Kapitel aus. Es liegt darnach nicht in seiner Absicht, „eine beliebige Anzahl interessanter Stücke zu geben“, sondern er gedenkt die Korrespondenz der Kaiserin Maria Theresia mit den Mitgliedern des Kurhauses Sachsen zumal in der Zeit des siebenjährigen Krieges zu berücksichtigen und dann „solche Stücke zu wählen, die geeignet waren den Briefwechsel Maria Theresias und Maria Antonias zu ergänzen und zu erläutern“ (S. XXXVIII). Somit sind aus der Zeit vor dem Ausbruche des

Krieges nur 10 Schreiben der Kaiserin Amalia, Witwe Karls VII, an ihre Tochter Maria Antonia aufgenommen; die folgenden 93 Briefe sind während des siebenjährigen Krieges geschrieben, sie geben wertvolle Beiträge zu einzelnen Episoden, wie der Bericht des Prinzen Karl von Sachsen über die Schlacht von Zorndorf, und über die Beziehungen zwischen Kursachsen und Österreich, besonders aber zu dem Leben der kurprinzlichen Familie in jener Zeit. Es seien nur die zum Teil deutsch geschriebenen Briefe der Geschwister des Kurprinzen genannt, die Schreiben Maria Theresias an König August III und dessen Gemahlin, die wichtige Korrespondenz Maria Antonias mit dem Prinzen Friedrich von Zweibrücken usw.

Die späteren Briefe nach dem Hubertusburger Frieden erreichen inhaltlich an Wert nicht die früheren, geben aber manches Detail aus dem Familienleben der beiden Höfe. Mit dem Sommer 1767 hat Verfasser auch diesen Teil der Publikation abgeschlossen und nur noch zwei jüngere Schreiben aufgenommen. Sehr viel Fleiß ist auf die Eruierung all der zahlreichen Persönlichkeiten, die in dem Briefwechsel genannt werden, verwandt; mit größter Unermüdlichkeit hat Verfasser daraufhin die verschiedenen Staatskalender, Lexika, Genealogische Handbücher, ältere und jüngere Schriften durchgesehen, und nur in sehr wenigen Fällen ist sein Suchen ergebnislos geblieben.

Recensent möchte nun zuerst auf den Inhalt der drei letzten Kapitel hinweisen (Seite CXX—CCXLVI) und dann ausführlicher das zweite und dritte als die wichtigsten Kapitel skizzieren. Das vierte Kapitel befaßt sich mit dem Leben eines Fürsten von Fürstenberg, mit dem Maria Antonia als junge bayerische Prinzessin zusammengekommen war. Die zweite an Jahren viel jüngere Frau dieses Fürsten erregte durch ihr Verhalten den Unwillen der Kaiserin Maria Theresia, beleidigte dann auch Maria Antonia und kam so zu der Ehre längere Zeit ein Hauptthema in den Briefen der beiden Fürstinnen zu bilden.

Der folgende Abschnitt ist von bedeutend größerem Umfange; in ihm werden die Lebensdaten und die Tätigkeit der beiderseitigen Gesandten in Dresden und Wien von 1742 bis zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen beim Ausbruche des bayerischen Erbfolgekrieges vorgeführt. Am meisten Interesse gewinnt man für den langjährigen sächsischen Residenten von Petzold, der über 40 Jahre bis zu seinem Tode, hochgeschätzt von der kaiserlichen Familie, seines Amtes in Wien waltete.

Ein unerquickliches Thema behandelt Verfasser im sechsten und letzten Kapitel: „Der Fall Helbig". In den ersten Jahren des siebenjährigen Krieges hatte es der Leiter der Meissner Porzellanmanufactur, Kommerzienrat Helbig, verstanden, den Fortbestand der Fabrik natürlich gegen entspechende Opfer an die Preussen zu sichern. Dieses Pactieren mit dem Feinde machte ihn den Österreichern verdächtig, und ein österreichischer General hielt sich berechtigt einen dem Helbig gehörenden Transportwagen aufzuheben. Der Österreicher konnte sich dabei auf die Zustimmung des Kurprinzenpaares berufen, und so sah sich, als Helbig in Warschau mit Erfolg Beschwerde führte, Maria Antonia in die peinliche Lage versetzt, bei Maria Theresia um Aufhebung des Arrestes zu bitten (S. 48).

In dem zweiten Kapitel gibt W. Lippert kurz den Lebensgang der Prinzessin und dann in dem dritten (S. LXXX-CXIX) eine lebensvolle, sehr

lesenswerte Darstellung der Schicksale des Kurprinzenpaares und der mit ihnen in Dresden zurückgebliebenen anderen Mitglieder der königlichen Familie während des siebenjährigen Krieges. Neben den von ihm edierten Briefen sind dabei die einschlagenden Akten des Hauptstaatsarchives in Dresden und nicht zum wenigsten die politische Correspondence Friedrichs des Großen benutzt worden. Der Kurprinz hat ja mit seinen Angehörigen, seiner Mutter, der Königin Maria Josepha, und den fünf jüngsten Geschwistern in Dresden auch nach der preussischen Occupation ausgeharrt. Wir erfahren nun aus der Feder Maria Antonias recht wenig über jene drei Jahre, in denen die Residenz und Hauptstadt des Landes in feindlichen Händen war. Nur zwei ihrer eigenen Briefe außer sieben der Kaiserin Maria Theresia sind aus jenen Tagen auf uns gekommen. Beiderseits sind mehr Briefe gewechselt worden, auf die zum Teil in den Schreiben hingewiesen wird (Brief 26, Anm. 3 und 33, Anm. 1), aber allzu rege ist die Korrespondenz nicht gewesen und dabei hat die Gefahr, daß die Briefe von preussischer Seite gelesen wurden, Maria Theresia namentlich bei Erwähnung militärischer Fragen Zurückhaltung auferlegt, wenngleich sie sich auch nicht gescheut hat, gelegentlich ein recht kräftiges Wort über den Urheber aller Leiden, König Friedrich von Preussen, einfließen zu lassen.

Mit großem Missfallen hatte Friedrich im ersten Winter den Aufenthalt eines Teiles der königlichen Familie in Dresden gesehen. Nach der Schlacht bei Kolin änderte er in diesem Punkte seine Meinung, jetzt schien sie ihm eine gewisse Garantie gegen einen Angriff der Österreicher zu bieten, deshalb gewährte er nach dem Tode der Königin Maria Josepha, am 17. November 1757 der kurprinzlichen Familie größere Bewegungsfreiheit, auch trat äußerlich ein etwas besseres Verhältnis zwischen den Wettinern und König Friedrich ein. Dies hielt zwar den Kommandanten von Dresden, Graf Schmettau nicht ab, trotz der Vorstellungen des Kurprinzen einen großen Teil der Dresdner Vorstädte am 10. November 1758 niederbrennen zu lassen.

Die Versuche des kurprinzlichen Paares mit Hilfe des Bruders Maria Antonias, des Kurfürsten von Bayern, und des englischen Hofes aus der precären Lage in Dresden befreit zu werden, blieben erfolglos; Verfasser zitiert die eigenen Worte Friedrichs, nach denen ihm die Anwesenheit des Kurprinzen in Dresden wegen der feindlichen Anschläge auf die Stadt sehr wünschenswert schien (S. XCI).

Man sollte meinen, daß das Fehlschlagen dieser Projekte das Kurprinzenpaar in seiner Opposition gegen Friedrich verstärkt hätte, das Gegenteil aber ist nach dem Verfasser der Fall, es trat jetzt eine Art Frontwechsel am kurprinzlichen Hofe ein, der auf die Anregung der Kurprinzessin zurückzuführen sein wird. Sie hielt es mit weiblichem Scharfsinn für richtig den Versuch zu machen, die Lage ihrer Familie und der ihr anvertrauten Geschwister des Gatten durch eine Annäherung an Friedrich den Großen zu erleichtern. Hat dieser auch nicht den mündlichen Äußerungen der Prinzessin gegenüber Schmettau vollen Glauben geschenkt, so ließ er sich doch bereit finden, als die Not am kurprinzlichen Hofe am höchsten gestiegen war, 10000 Taler zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse zu überweisen. Verfasser konstatiert, dass die von Friedrich

hierbei geübte Diskretion und die Bedingungslosigkeit, mit der er das Geld (allerdings sächsische Landeseinkünfte!) gewährte, woltuend berührte (S. XCV). Viel schwerer würden die in Dresden eingeschlossenen Glieder des sächsischen Hauses die schwere Zeit getragen haben, wenn nicht unter ihnen das herzlichste Einvernehmen geherrscht hätte. Der Mittelpunkt, um den sich alles gruppierte, war Maria Antonia, sie erzeigte allen Geschwistern ihres Mannes nach Aussage der Prinzessin Elisabeth »so viel Freundschaft, als nur möglich«. Mit Recht hat Lippert auch einige deutsch geschriebene Briefe der genannten Prinzessin in die Edition aufgenommen; diese Briefe geben einen Einblick über die Art, wie es Maria Antonia verstand, im Kurprinzenpalais am Taschenberge die Stimmung aufrecht zu halten. »Ich bin schon ein halbes Murmelthier, und wann es noch länger dauert, wie es alles Ansehen darzu hat, so werd ich gewiß ein ganzes« schreibt Prinzessin Elisabeth am 27. Nov. 1758 ihrem Bruder Xaver; sie tituliert König Friedrich in einem späteren Schreiben als »unser aller guter Freund, der uns aus unserm Hause verjagt«.

Mit der Befreiung Dresdens setzt sofort ein reger Briefwechsel zwischen Maria Theresia und Maria Antonia ein; leider entspricht die Zahl der erhaltenen Briefe Maria Antonias durchaus nicht der der Kaiserin; der 52 Schreiben der letzteren aus der Zeit vom September 1759 bis zum Friedensschlusse stehen nur 17 Briefe der Kurprinzessin gegenüber; ein starkes Mißverhältnis, zumal Maria Antonia nach Ansicht des Verfassers wohl eifriger als die Kaiserin die Korrespondenz gepflegt haben wird, z. B. hat sich aus der Zeit von Nov. 1761 bis Mai 1762 kein Brief Maria Antonias vorgefunden.

Schon vor der Räumung der Altstadt Dresden von seiten der Preussen hatte der Kurprinz sich mit seinen Angehörigen nach Pirna begeben. Zwar kehrte das Kurprinzenpaar nach einigen Tagen in Begleitung des ältesten Sohnes nach Dresden zurück, aber nur um beim erneuten Anrücken preussischer Korps die Hauptstadt abermals und zwar diesmal definitiv zu verlassen. Der Entschluß ist dem Kurprinzenpaar sehr schwer gefallen, namentlich Maria Antonia hatte die Empfindung, daß ihr und ihres Mannes Platz in Dresden wäre, wo es genug zu schaffen und genug zwischen den Untertanen und den Befreiern zu ordnen gab. Bei Maria Theresia werden die Gefühle der Freundschaft den Ausschlag gegeben haben, wenn sie der Freundin die Übersiedlung nach Prag sehr dringend anriet. So haben der Kurprinz und seine Gemahlin die folgenden 2 Jahre und 3 Monate bis zum Januar 1762 zuerst in Prag und dann der Einladung des Bruders und Schwagers, des Kurfürsten von Bayern, folgend, in München verlebt. Sehr bald zeigte es sich, daß die Österreicher und die Reichstruppen, die als Befreier nach Sachsen gekommen waren, bei dem Wechsel des Kriegsglückes fast ebensowenig auf Land und Bewohner Rücksicht nehmen konnten, als die Preussen. Maria Antonia sah sich schon in dem ersten Briefe nach der Befreiung genötigt Maria Theresia um Rückgabe der von dem Oberkriegskommissarius Graf Wilczek requirierten Gelder und Getreidevorräte, die den sächsischen Ständen gehörten, zu bitten. Ihre Klagen über die in Sachsen verübten Gewalttätigkeiten hören von nun an in den Briefen nicht auf; ihr ist dies von seiten Maria Theresias persönlich nicht verdacht worden. Die Kaiserin hat die Berechtigung dieser Beschwerden des öfteren

anerkannt (siehe S. 54) und Abstellung versprochen; in anderen Fällen hat sie diese Vorkommnisse mit den Operationen entschuldigt, und dabei das geheime Konzilium in Dresden, das den Österreichern in den Verpflegungssachen größeres Entgegenkommen hätte erweisen können, scharf getadelt (S. 113).

In eine ganz andere Erregung versetzte Maria Theresia der Gedanke, daß der Inhalt ihrer Briefe nach Warschau weitergegeben würde; sie weist darauf hin: „que je vous ecrit en amie, sans ceremonie ni politique, et que j'ai crut pouvoir vous confier le secret de mon coeur, sans en être comise“ (S. 101).

Wir finden ferner im Briefwechsel bestätigt, wie wenig die Kaiserin von dem Gange der Operationen auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen befriedigt gewesen ist. Fast als etwas selbstverständliches nimmt sie das späte Erscheinen der Russen in Kauf, die z. B. 1760 erst im August die polnische Grenze überschritten. Als die russische Hauptarmee unter Butulin 1761 schon Mitte September nach Polen zurückging, spricht Maria Theresia allerdings von der „defection des Russes!“.

Anerkennung zollt sie Frankreich, doch ist sie nicht blind gegen den üblen Zustand der Finanzen; auch flößt ihr im Winter 1759/60 der lebhafte Wunsch der französischen Staatsmänner nach Frieden mit England große Besorgnis ein. Viel Raum nehmen in den Briefen selbstverständlich die Mitteilungen über die Angehörigen beider Damen ein, am wenigsten wird wohl von den beiderseitigen Ehemännern gesprochen. Viel Interesse wird dem Fortkommen der beiden jungen Schwäger Maria Antonias, den Prinzen Albert und Clemens, gezeigt, für die eine Versorgung gesucht wurde. Maria Theresia selbst erzählt gern von den Heiratsplänen für ihre ältesten beiden Söhne und teilt im Januar 1760 der Freundin ihre Gedanken mit, wie sie das „établissement“ der Söhne und der vier ältesten Töchter einzurichten gedenke. Ihr günstiges Urteil über Feldmarschall Daun findet in dem Briefwechsel Bestätigung, namentlich nach dem Tage von Torgau zollt sie ihm Anerkennung. Ebensowenig verhehlt Maria Theresia ihre Abneigung gegen Laudon (S. 79), sie macht ihn Maria Antonia gegenüber verantwortlich, daß sich im Herbste 1761 die geplante gänzliche Befreiung Sachsens nicht realisieren liess. Der besondere Günstling Maria Antonias wiederum ist ihr Vetter, der Pfalzgraf Friedrich Michael von Zweibrücken, der zeitweilige Befehlshaber der Reichsarmee, den auch Maria Theresia wegen seiner sittlichen Qualitäten hochschätzte. Viel Vertrauen zeigen beide Fürstinnen dem französischen Militärbevollmächtigten, dem Grafen Montazet. Ihm wird von Arneth große Einseitigkeit vorgeworfen. In seiner, von R. Waddington in „La guerre de 7 ans“ benutzten Korrespondenz zeigt er sich allerdings als ein sehr scharfer Kritiker der österreichischen Heeresleitung.

Nach einer Abwesenheit von zwei Jahren und drei Monaten traf am 30. Januar 1762 das Kurprinzenpaar zur Freude der Bevölkerung wieder in Dresden ein und fand sich mit seinen vier ältesten Kindern wieder vereint. Maria Theresia hätte es lieber gesehen, wenn der Kurprinz und seine Gemahlin die Rückkehr auf den Juni verschoben hätten. So viel sie sich auch von der Anwesenheit Maria Antonias für die Beschleunigung des Geschäftsganges versprach, so fürchtete sie doch den Eindruck der halb

zerstörten, mit Soldaten angefüllten und von Krankheiten heimgesuchten Residenz.

Merkwürdigerweise änderte Maria Theresia ihre Ansichten in diesem Punkte gegenüber dem sächsischen Geschäftsträger Saul, als dieser in einer Audienz als Grund für die Verhinderung der Rückkehr die geringen Erfolge Dauns in Sachsen anführte. Jetzt meinte die Kaiserin, wie Verf. anführt, aus Besorgnis, daß dem Feldmarschall Daun aus dem Nichtkommen der kurprinzlichen Familie ein Vorwurf gemacht werden könnte, daß für Dresden doch nichts zu fürchten wäre, und daß immer die Flucht nach Prag noch übrig bliebe. In der Tat hat sich die Anwesenheit Maria Antonias in Dresden sofort sehr vorteilhaft bemerkbar gemacht, es kam zu einer Verständigung der Zivilbehörden mit den fremden Befehlshabern in Sachsen wegen der Lieferungen.

Maria Antonia hatte auch den Mut um die Abberufung Serbellonis, der mit seiner Übermacht nichts auszurichten verstand, zu bitten. Hierauf ging Maria Theresia erst ein, als auch Montazet es befürwortete. Seit Juni 1762 liegen nach einer Lücke von $1^1/_2$ Jahren wieder Briefe Maria Antonias vor. Wir erfahren mancherlei über das letzte Kriegsjahr, über die Befürchtungen Dresden wieder räumen zu müssen, über die allgemeine Not im ganzen Lande und die ersten Friedenspräliminarien. Gleichzeitig taucht die polnische Thronkandidatur in der Korrespondenz auf; um hierin zu einer Verständigung mit Friedrich dem Großen zu kommen wird das Kurprinzenpaar den Gedanken an eine Zusammenkunft in Moritzburg angeregt haben. Selbstverständlich hat Maria Antonia die Kaiserin rechtzeitig hiervon in Kenntnis gesetzt und ihr gleich das Ergebnis der Unterredung und zwar mit einer gewissen Resignation mitgeteilt; sie mußte sich eingestehen, dass vom Könige von Preussen eigentlich nichts in der polnischen Frage zu erhoffen wäre. Maria Antonia wird schweren Herzens zu dieser Zusammenkunft gegangen sein, denn gleichzeitig hatte sie ihren kleinen Sohn Joseph auf den Tod liegen; das begabte Kind starb nach einigen Tagen an den Blattern (S. 160). Wenige Monate vorher bittet Maria Theresia aus einer gleich traurigen Veranlassung, wegen der tödlichen Erkrankung einer Tochter, ein kurzes Schreiben zu entschuldigen (S. 149).

Mit dem Hubertusburger Frieden sehen wir kein Nachlassen in der Korrespondenz, sie wird vielmehr im vollen Umfange fortgeführt. Maria Theresia hatte ihre Kousine in der vorhergehenden Zeit schätzen gelernt, und es ist sicher ihrerseits keine Phrase, wenn sie nach dem Tode des Prinzen Joseph schreibt: »tout le bonheur de la Saxe depend de votre conservation et le bonheur de vos amies et d' une grande famille (4. April 1763)«. Zwar fürs erste waren der Wirksamkeit Maria Antonias Schranken auferlegt durch die Rückkehr des Königs und Kurfürsten August II. in seine alte Residenz. Der Briefwechsel mit Friedrich dem Großen spiegelt nach Lippert (Seite LXXII) durchaus nicht die wahre Gemütsverfassung Maria Antonias wieder. Gewiß erwähnt Maria Antonia auch in der Korrespondenz mit der Kaiserin jener Oper »Talestris«, in der sie die Titelrolle sang, aber gleichzeitig macht sie kein Hehl aus ihrer Unzufriedenheit mit dem am Hofe herrschenden System; sie beklagt die Vergnügungssucht ihres Schwiegervaters und bekennt offen, daß sie ohne jeden Einfluß auf die von Brühl geleiteten Geschäfte sei (S. 177). Um so mehr litt Maria

Antonia unter diesen Zuständen, als sie sich, wie es in demselben Briefe heißt, jahrelang nur mit ernsthaften Sachen (occupations) beschäftigt hätte.

Maria Antonia machte sich im Sommer und Herbst dieses Jahres schwere Sorge über die Thronfolge in Polen, sie erkennt die Gefahren einer Teilung Polens, wie sie nach ihrer Meinung von Preussen und Russland geplant werde, und sie meint, daß allein Österreich und England die ehrgeizigen Pläne Russlands und Preussens in diesem Punkte hindern könnten. Nur im äußersten Notfalle wollte Maria Antonia zu Landabtretungen an beide Mächte ihre Zustimmung geben, wenn damit die erbliche Thronfolge der Wettiner in Polen zum Segen des Landes zu gewinnen wäre. Wohl schrieb Maria Theresia in ihrer Antwort, die schon in die Zeit nach dem Tode August II. fällt: „Point de partage, ma chère amie, il faut avoir le royaume en entier“, aber es ist höchst wahrscheinlich, daß selbst die Freundschaft Maria Theresias die Kurfürstin in der polnischen Frage vor einer schweren Enttäuschung nicht hätte schützen können.

Nur acht Briefe waren nach der Thronbesteigung Christian Augusts gewechselt, deren Hauptinhalt eben jene polnische Frage war, als der unerwartete Tod des Gemahls am 17. Dez. 1763 Maria Antonias glückliche Ehe auflöste und zugleich die polnischen Hoffnungen auf immer vernichtete. Von nun an tritt die Politik in der Korrespondenz beider Fürstinnen sehr zurück. Gewiß ist von der polnischen Kandidatur des Schwagers Maria Antonias, des Prinzen Xaver, in dem Briefwechsel mehrmals die Rede, aber Trost suchten und erhofften beide Fürstinnen, (Maria Theresia hatte den Tod ihrer Schwiegertochter, der Gemahlin Joseph II., zu beklagen), in einer neuen österreichisch-sächsischen Familienverbindung. Es war für den sächsischen Hof ein sehr harter Schlag, daß sich Kaiser Joseph anstatt mit der Schwägerin Maria Antonias, der sächsischen Prinzessin Kunigunde, mit ihrer jüngsten Schwester, Josepha Maria von Bayern, vermählte. Die vom Verfasser im Anhange edierten Briefe bestätigen die durchaus korrekte Haltung des sächsischen Hofes in dieser delikaten Angelegenheit und lassen namentlich über die Stellung Maria Antonias zu Gunsten ihrer Schwägerin keinen Zweifel; auch ist nicht von ihr, sondern von Maria Theresia die sächsiche Prinzessin als zweite Gemahlin Josephs zuerst vorgeschlagen worden.

Beachtenswert ist die Stellung Maria Antonias in der damals sehr aktuellen Impffrage; nach dem Tode eines Kindes an den Blattern fand sie auf Anraten Friedrichs des Großen (S. 168 Anmerkung 4) zur Bewunderung Maria Theresias den Mut die älteren Kinder impfen zu lassen, und hat sie damit bei der Erkrankung ihres Gatten vor Ansteckung bewahrt. Hoch steht sie mit ihrer Auffassung über dem kindlichen Glauben ihrer Schwester Josepha, die sich wegen der Impfung mit dem Gedanken tröstete, daß Gott die Todesart für jeden Menschen bestimme (S, 458). Furchtbar hat sich wenige Jahre später die Unterlassung der Impfung am kaiserlichen Hofe gerächt, die Briefschreiberin und eine Tochter Maria Theresias starben an den Blattern und die Kaiserin selbst, sowie Prinz Albert erkrankten schwer (S. 457 Anm. 2). Wie tief die Verdächtigungen von seiten der bayerischen und Versailler Verwandten, die Maria Antonias Religiosität bezweifelten (A. Weber S. 166—170) die Fürstin gekränkt haben, zeigen mehrere Stellen in Briefen an Maria Theresia. In sehr entschiedener Weise hat Prinz Albert v. Sachsen

in einem vom Verfasser mitgeteilten Briefe seine Schwägerin, besonders gegen die von der Dauphine, seiner Schwester in Versailles, ausgehenden Verdächtigungen in Schutz genommen und ihren Standpunkt gebilligt (S. 455).

Allmählich schläft die Korrespondenz ein, so scheint zum Beispiel Maria Antonia über ihre beiden Besuche bei Friedrich dem Großen in Potsdam nichts nach Wien berichtet zu haben, auch sonst erfahren wir recht wenig über den Lebensabend der Fürstin. Der letzte an Maria Theresia gerichtete Brief, den diese des Aufhebens wert gehalten hat, ist aus dem Jahre 1765 und enthält die offizielle Bitte um die Hand der Erzherzogin Marie Christine für den Prinzen Albert.

Die Ursachen, weshalb dieser zu Zeiten bedeutsame, von beiden Seiten mit so grosser Liebe gepflegte Briefwechsel ins Stocken geriet und wieder, wie er vor 25 Jahren begonnen, endet, hat Lippert mit treffenden Worten (S. XXXIII—XXXVI) auseinandergesetzt. „Es war ein Briefwechsel von vorwiegend praktischer Tendenz mit wechselnden, bald mehr familiären bald politischen oder militärischen Gesichtspunkten". Die Differenzen Kursachsens mit dem Wiener Hofe in der Schönburgischen Angelegenheit, die bayerische Erbfolge und die Entwicklung der polnischen Frage, daneben die von allen Gefühlsmomenten freie Politik Josephs II. und endlich das von Maria Antonia selbst vorgebrachte bessere Verhältnis des sächsischen Hofes zu Friedrich dem Großen, alle diese Momente haben nach dem Verfasser verschuldet, daß der Briefwechsel „als zwecklos und nicht immer angenehm fallen gelassen sein wird" (XXXVII). Trotz aller genannten Gründe muß es den Leser peinlich berühren zu vernehmen, mit welcher Gleichgültigkeit die Kaiserin am 23. April 1780 die Nachricht vom Tode der ihr einst so nahe gestandenen Freundin aufnahm.

Göttingen. Ferdinand Wagner.

Notizen.

Im „Bulletino dell' Archivio paleografico Italiano" Fasc. 1 (1912) veröffentlicht G. Buzzi Notizie delle pubblicazioni di paleografia e diplomatica del triennio 1908—1911. Er bietet eine sehr dankenswerte Berichterstattung über die palaeographische und diplomatische Literatur dieser Jahre, welche namentlich die italienischen Arbeiten sehr vollständig berücksichtigt und auf manche Erscheinungen aufmerksam macht, die sonst leicht der Kenntnisnahme entgehen können. Außer den palaeographisch-diplomatischen Arbeiten sind auch Urkundenpublikationen und Regestenwerke, Literatur zur Chronologie und über Archive berücksichtigt. Für die Fortsetzung dieser vollkommenen Übersicht werden die Fachgenossen dem Autor zu bestem Dank verpflichtet sein. O. R.

Ähnlich wie Belgien hat nun auch Holland im Atlas der Nederlandsche Palaeographie (herausgegeben von H. Brugmans und O. Oppermann, s'Gravenhage, A. de Jager 1910) sich ein diplomatisch-paläographisches Tafelwerk geschaffen, welches lediglich im heutigen Holland entstandene Schriftdenkmale enthält. Schon vermöge der viel später einsetzen-

den und während des ganzen Mittelalters viel unbedeutender bleibenden schriftlichen Kultur Hollands vermag sich dieser Atlas an allgemeiner Bedeutung für die Paläographie und Diplomatik mit den beiden belgischen Albums nicht zu messen, er hat wesentlich lokale Bedeutung. Aufgenommen wurden nur Stücke, deren Entstehungszeit und -Ort genügend feststand; das älteste Stück ist von zirka 1000, (Chartular des Kl. Egmond), das jüngste von 1692. Die Einwände, welche man gegen die Auswahl der Stücke und besonders gegen die vorhandenen Lücken erheben müßte, sind durch die Einleitung entwaffnet. Die Reproduktionen sind sehr gelungen und so muß man wünschen, daß die von den verdienten Herausgebern ins Auge gefaßte Fortsetzung verwirklicht werde und das bringe, was unsere Wissenschaft im Rahmen solcher zufälliger kleinstaatlicher Abgrenzung am meisten fördern kann: einen klaren Überblick über die Entwicklung der Urkundenschrift in den einzelnen frühern Machtzentren des jetzigen Staates. E. v. O.

Die angebliche Urkunde Kaiser Heinrichs III. für Kloster Benediktbeuern d. Regensburg 1048 Oktober 22 (St. 2356) stimmt mit der echten Urkunde König Heinrichs II. für Kloster Polling d. Regensburg 1010 April 16 (St. 1528; Mon. Germ. Dipl. III 249 Nr. 212) — von geringen Ausnahmen abgesehen — wortwörtlich überein. Nähere Untersuchung folgt. L. Steinberger.

Paul Maria Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei, Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der h. römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrh., Köln, Bachem 1908 enthält wie verschiedene seiner frühern Veröffentlichungen mannigfaches neues Material für das päpstliche Urkundenwesen des späten Mittelalters aus dem von dem Verfasser seit Jahrzehnten so fleißig und erfolgreich benutzten vatikanischen Archiv und aus den gewaltigen Urkundenbeständen des Pariser Nationalarchives. Das Büchlein zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste befaßt sich in breiter Ausführung mit den päpstlichen Notaren, d. h. mit den auctoritate apostolica ernannten öffentlichen Notaren des XIII.—XV. Jahrh., welche allerdings mit der apostolischen Kanzlei nur insoferne zusammenhängen, als sie seit dem XIV. Jahrh., falls sie an der Kurie lebten, vom Kanzleivorstand geprüft und vereidigt wurden. Es werden auch nur die Fragen über die Bittgesuche, die Ernennung, Prüfung und Vereidigung dieser Notare untersucht, eine volle Darstellung oder Geschichte dieser Institution hat B. nicht beabsichtigt. Die Beobachtung, daß die Notare von den Kanzleivorständen geprüft wurden und daher die Ernennungen für die Feststellung der Personen der Kanzleileiter und deren Amtsdauer verwertbar sind, führte wohl den Verfasser zum zweiten Teil, einem durch zahlreiche urkundliche Daten ergänzten und verbesserten Verzeichnis der päpstlichen Vizekanzler und Kanzleiregenten vom XIII. bis Mitte des XV. Jahrh. mit allerlei anderweitigen, zum Teil sehr nützlichen archivalischen Mitteilungen und Hinweisen. Inzwischen ist allerdings das Verzeichnis selbst durch die zweite Auflage von Bresslaus Handbuch überholt. — Das Verdienst und der Nutzen dieser Publikation liegt wesentlich in der Zugänglichmachung archivalischen Materials und zwar nicht bloß für die von B. ex professo behandelten Fragen, sondern auch für zahlreiche andre der Kanzleiorganisation, ich verweise nur

auf Belege über expeditio per cameram 1325 (p. 47), über Vorlagen der Registrierung (p. 47, 97, 102), über die Lage des Kanzleigebäudes in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. (p. 71), über die Tätigkeit des Vizekanzlers auf Grund von Kanzleivermerken (p. 78 ff.) etc. etc. Darstellung und Erörterungen dagegen leiden doch vielfach darunter, daß einzelne Fragen zu sehr aus größerm Zusammenhang gerissen, auf Grund eines mehr zufällig gesammelten Materials und ohne vollständige Heranziehung und Benutzung der Literatur behandelt werden, wenn auch verschiedene Winke für weitere Forschungen dankbar zu begrüßen sind. E. v. O.

Über den Geschäftsgang und die Modalitäten bei Verleihung der Konsistorialpfründen durch die Kurie seit dem 14. Jahrh., namentlich über die Heischung, Berechnung, Erhebung und Zahlung, eventuell auch Nachlassung der servitia communia und minuta sowie der vielgestaltigen Nebengebühren, welche die ganze kuriale Beamtenschaft vom Kardinal bis zum letzten Türhüter mit erstaunlichem Geschäftsgeist ausfindig zu machen und festzuhalten wußte, dann über die Tätigkeit der Prokuratoren und der im 15. Jahrh. zum Teil diese Geschäfte übernehmenden päpstlichen Bankiers gewährt das Buch von A. Clergeac, La curie et les bénéficiers consistoriaux, Étude sur les comuns et menus services 1300—1600 (Paris A. Picard 1911), eine große Menge von Aufschlüssen und zum Teil ganz wertvollen Ergänzungen unserer Kenntnisse. Das Verdienst des Buches ist gerade in den vielen Einzelmitteilungen aus den Beständen des vatikanischen Archives zu sehen. Die Geschichte der Servitia communia und minuta in der frühern Zeit kommt über die bisherigen Darstellungen, an welche Clergeac sich durchwegs enge anlehnt, nicht hinaus. Und auch die jüngere Literatur über die Geschichte der päpstlichen Kanzlei und andrer Verwaltungsbehörden im spätern Mittelalter kennt der Verfasser zu wenig vollständig, um die Fragen, welche sein Thema nach dieser Seite hin anregt, allzeit scharf anzufassen und weiter zu fördern. Daran hinderte teilweise auch, daß Clergeac fast ausschließlich nur die französischen Kirchensprengel berücksichtigt.
E. v. O.

Die verdienstvolle Unternehmung des belgischen Instituts in Rom, das auf Belgien bezügliche Material des vatikanischen Archivs, zunächst für das XIV. Jahrh. zu sammeln und zu veröffentlichen und damit eine verläßliche Grundlage für die belgische Kirchengeschichte dieses Jahrh., insoferne sie mit dem kirchlichen Zentrum zusammenhängt, zu gewinnen, schreitet rüstig vorwärts. Der unermüdliche D. Ursmer Berlière hat den Auszügen aus den Supplikenregistern Clemens VI. nun jene von Innocenz VI. folgen lassen (Analecta vaticano-belgica V: Suppliques d'Innocent VI., 1352—1362, textes et analyses, Rom-Bretschneider, Brüssel-Dewit, Paris-Champion 1911), ein starker Band mit 1859 Regesten für diese 9 Jahre. Auch diesmal mit eingehender Erläuterung der genannten Persönlichkeiten, unter Heranziehung namentlich auch der päpstlichen Bullenregister. Den Schluß bildet ein ausführliches Register der Personen- und Ortsnamen, wobei die Identifizierung aller, auch der vielfach verunstalteten Ortsnamen, soweit es belgische sind, versucht ist. Die Editionsgrundsätze sind die gleichen geblieben wie bei den Suppliken Clemens VI., nur daß

mit Recht von den vielen Abkürzungen auch häufiger Formeln Abstand genommen wurde. Die Einleitung ist diesmal kürzer, da auf das Wesen der Suppliken und ihrer Register nur mehr in einzelnen Punkten einzugehen war. So in der durch Baumgarten und Schwalm weiter geführten Diskussion über die Anfänge dieser Registerart, wobei die Ausführungen gegen erstere überzeugend sind, die Bedenken gegen letztern andre Erklärung offen lassen. Die Beschreibung der Register ist eine unbefriedigend knappe, ich möchte nicht verfehlen, wenigstens auf die jeweilig im Text wiedergegebenen Notizen über Korrektur und Überprüfung durch die Registratoren dieser Register — ganz analog mit jenen in den Bullenregistern des XV. Jahrh. — hinzuweisen, welche mehrfaches Licht auf die Geschäftsgebahrung werfen.

E. v. O.

Kommission für neuere Geschichte Österreichs 1912.

Die diesjährige Vollversammlung fand am 31. Oktober 1912 im Institute für österreichische Geschichtsforschung in Wien statt. Den Vorsitz führte, da Se. Durchlaucht Fürst von und zu Liechtenstein krankheitshalber am Erscheinen verhindert war, der Vorsitzende-Stellvertreter Emil von Ottenthal.

In der Abteilung Staatsverträge ist der erste, bis 1722 reichende Band der österreichisch-holländischen Staatsverträge, bearbeitet von Heinrich R. v. Srbik erschienen. Mit der Bearbeitung des zweiten Bandes wurde Dr. Josef Karl Mayr, der seine Arbeit mit Anfang des kommenden Jahres beginnen wird, betraut; auch für die Verträge mit Frankreich ist ein Mitarbeiter in feste Aussicht genommen worden. Der zweite Band der Konventionen mit England, bearbeitet von Alfred Fr. Pribram, wird voraussichtlich im Frühjahr 1913 erscheinen können. Ludwig Bittner hofft in kurzer Zeit den III. Band des „Chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge“ im Manuskript abzuschließen.

Abteilung Korrespondenzen. Der erste bis 1526 reichende Band der Korrespondenz Ferdinand I., bearbeitet von Wilhelm Bauer, wird demnächst erscheinen. Die Arbeit am II. Bande hofft Bauer bis Ende 1913 so weit gefördert zu haben, daß er mit der Ausarbeitung der geschichtlichen Einleitung wird beginnen können. Viktor Bibl wird den I. Band der Korrespondenzen Maximilians II. bis Ende September 1566 erstrecken; infolgedessen werden noch einige Archivarbeiten in Düsseldorf und Modena notwendig; aber auch dieser Band wird im Jahre 1913 dem Druck übergeben werden können.

Mit dem Druck des ersten Aktenbandes der „Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung“, 2. Abteilung (Bearbeiter Heinrich Kretschmayr) konnte infolge mehrfacher Behinderung der Mitarbeiter noch nicht begonnen werden. Prof. Kretschmayr hofft jedoch, wenigstens den Abschnitt von 1749—1762 im Herbste 1913 druckfertig vorlegen zu können, da die sehr komplizierte Aktenbearbeitung für die geistliche Hofkommission und für die Stiftshofkommission bereits fertig gestellt ist, und die Materialien zu den Reformen der Jahre 1749—1762 bereits erhoben wurden; außerdem wurden die Staatsratsprotokolle bis auf einen geringen

Rest durchgearbeitet, die Studien im Hofkammerarchive zum Abschluß gebracht und die Arbeit über die Kommissionen fortgeführt.

Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs. Ein neues Doppelheft der „Archivalien" (4 und 5), das eine Reihe wertvoller Berichte über größere Familienarchive des böhmischen Hochadels enthält und den ersten Band abschließt, wird nach Fertigstellung des Registers demnächst erscheinen. Allenfalls noch einlaufende Berichte aus bisher verschlossenen Adelsarchiven Böhmens und Mährens sollen dann seinerzeit in einem eigenen Hefte nachgetragen werden.

Zur Herstellung von Regesten.

Entgegnung

von

Karl Uhlirz.

Zweieinhalb Seiten meiner in den Götting. Gelehrten Anzeigen 1912, 275—283 veröffentlichten Besprechung des ersten Heftes der Regesta Habsburgica haben den Bearbeiter H. Steinacker zu einer fast zwanzig Seiten langen Entgegnung veranlaßt (Mitt. des Instituts 34, 98—117), die mich zu mehrfacher Berichtigung nötigt[1]).

---

[1]) Allerdings hat St. es als seine Hauptabsicht verkündet, zu untersuchen, inwieweit in meinen kritischen Bemerkungen allgemeine und positive Forderungen stecken, inwieweit sich aus ihnen für grundsätzliche Fragen etwas lernen läßt (S. 102), doch fehlt es nicht an Stellen, die, über den ganzen Aufsatz verstreut, sich weniger gegen meine streng sachlich gehaltenen Ausführungen, als gegen meine Person richten und vor allem den Eindruck hervorrufen sollen, daß ich übelwollend und voreingenommen abgeurteilt habe. Das zwingt mich, auf sie etwas näher einzugehen. Die, wie ich gerne zugebe, ungewöhnliche Verzögerung in dem Erscheinen meiner Besprechung hatte ihren ersten Grund in einer langen, schweren Erkrankung, die mich überhaupt in meinen Arbeiten stark zurückgeschlagen hat, ihren zweiten darin, daß ich es für rätlich hielt, den Verlauf der bald darnach einsetzenden Erörterung über die ältere Genealogie der Habsburger abzuwarten. Daß ich meine Forderungen „just" gegen das erste Heft der Regesta Habsburgica erhob (S. 106), findet hinlängliche Erklärung wohl darin, daß ich eben dieses Heft zu besprechen hatte. — „Just" die Stelle aus der Besprechung E. Fueters, die „einen scharf formulierten Tadel" enthält, habe ich nicht wegen dieses Tadels angeführt, wie es auch nicht meine Aufgabe war, freundliche Besprechungen der Regesta aufzuzählen, sondern weil sie mir als die Äußerung eines in dem von den Regesten behandelten Gebiete lebenden Gelehrten für den Inhalt, der auch nach St. (S. 109) die Hauptsache beim Regest ist, wichtig zu sein schien. Ob Fueter mit diplomatischen Grundbegriffen und mit der Regestenarbeit aus eigener Erfahrung vertraut ist, war dabei ebenso belanglos, wie daß er das Wort Original, vielleicht durch Mühlbachers Unterscheidung zwischen „originalen und nachdrucken" (Regesta imperii I², XXXI) verleitet, für Originaldruck, d. h. den auf die beste Überlieferung zurückgehenden Druck gebraucht. — Als ein „überraschendes Vorgehen" stellt St. hin (S. 101 Anm. 2), daß ich mich eingehend mit der älteren Genealogie der Habsburger beschäftigt, in der Hauptsache aber mit der Stellungnahme gegen ein von ihm längst aufgegebenes Teilresultat, die Herkunft der Ita aus dem niederlothringischen Herzogshaus, begnügt habe. Das entspricht nicht ganz den Tatsachen. Ich habe etwas ausführlicher über die genealogische Frage als die geschichtlich wichtigste in dem ganzen Heft berichtet und außerdem versucht, einiges zu der mir besonders naheliegenden Frage einer zweiten Vermählung der Herzogin Beatrix beizubringen.

Keineswegs habe ich St. die „Anlehnung an die Regesta imperii zum Vorwurf gemacht“ (S. 99), ich habe mich nur dagegen ausgesprochen, daß gewisse Äußerlichkeiten, die in den Regesta imperii selbst zweckmäßiger gestaltet werden könnten, auf Regesten mit ganz anderem Stoff und anderen Aufgaben übertragen werden, wobei ich namentlich die Spalte mit den Aufenthalts- und Ausstellungsorten im Sinne hatte. So ganz im Unrecht war ich dabei nicht, denn seit etwa 20 Jahren haben einzelne Regestenwerke die Ortsspalte aufgegeben und wie St. mitteilt (S. 113), ist ihre Beseitigung auch für die Habsburger Regesten „eine längst beschlossene Sache“. Geleitet hat mich dabei durchaus nicht Geringschätzung der Ortsangaben, die ich nicht für zwecklos halte, ich glaube nur, daß sie auf andere, sparsamere Weise zur Kenntnis der Benützer zu bringen wären [1]. Es schiene mir sehr empfehlenswert, wenn in einem Regestenwerk, das einer einheitlichen Personenreihe, Bischöfen, Landesfürsten, Mitgliedern eines Geschlechts, gewidmet ist, am Anfang des Regests die Aufenthaltsorte der zu dieser Reihe oder Gruppe gehörigen Personen durch fetten Druck, die der außerhalb stehenden durch Sperrdruck hervorgehoben würden.

Wenn St. an meiner Besprechung ausstellt, daß ich an die „tieferen Probleme“ des Regestenmachens nicht gerührt habe, ohne Eingehen auf diese aber manche meiner Einwände „etwas in der Luft stehen“ (! S. 102), so hätte ich vor allem erwartet, daß er diese „tieferen Probleme“ genauer umschreibe. Darnach sucht man jedoch vergebens; ich glaube seinen Ausführungen entnehmen zu sollen, daß er an gewisse grundsätzliche Forderungen, wie etwa Vollständigkeit, Ausführlichkeit, Genauigkeit, Übersichtlichkeit gedacht hat, das Problem also darin liegen würde, wie man ihnen im Einzelfall gerecht zu werden vermag. Bin ich der Meinung, daß jene Forderungen allgemein bekannt sind, so schien es mir überflüssig, auf sie neuerdings zurückzukommen.

Was das Einzelne betrifft, so findet St., daß ich im allgemeinen zu viel verlangt habe, und begründet dies damit, daß andere neuere Regestenwerke das von mir Geforderte nicht bieten. Ich gestehe, daß mich die Verwendung dieses Gegengrundes gerade durch St. höchlich überrascht hat. Er selbst legt dar, daß trotz vielfältiger Bemühungen bisher eine Einigung über eine gleichmäßige Anlage und Ausführung von Regestenwerken nicht zustande gekommen ist, und sagt zum Schluß, daß die Regestenfrage „nie durch eine einheitliche Formel zu lösen sein wird“ (S. 117). Darin pflichte ich ihm vollständig bei, auch ich bin der Ansicht, daß eine derartige Einigung durch

---

Übrigens bemerke ich, daß es sich bei Steinackers Aufstellungen nicht um ein leichthin aus der Welt zu schaffendes „Teilresultat“, sondern um eines der wichtigsten Glieder seiner Beweisführung handelt, das wie kein anderes die Art dieser erkennen läßt. Auf den „quellenkritischen Bestand“, von dem die Entscheidung in dem Streit zwischen St. und H. Bloch abhängen soll, einzugehen, war umso weniger nötig, als St. eine neuerliche Untersuchung darüber angekündigt hat, ich mich mit dem Hinweis auf seine vorläufige Entgegnung begnügen konnte.

[1]) Die achte Konferenz der Vertreter landesgeschichtlicher Publikationsinstitute hat 1907 die Auflassung der Ortsspalte bei spätmittelalterlichen Regestenwerken als zulässig erklärt, ohne sich darüber auszusprechen, wie es mit der Ortsangabe gehalten werden soll (Bericht über die zehnte Versammlung deutscher Historiker zu Dresden S. 46). Ich bin der Ansicht, daß es sich dabei nicht so sehr um die Zeit, als um Zweck und Anlage des Regestenwerkes handelt.

das Wesen des Regests ausgeschlossen ist. Denn dieses ist nicht wie die Urkunde etwas selbständiges; deshalb stehen auch Regestenwerke nicht wie Urkundenbücher vor einer im Grunde einheitlichen, gleichartigen Aufgabe. Die Regestensammlung hat entweder ein Urkundenwerk zur Vorlage oder dient diesem als Vorarbeit. In neuerer Zeit ist allerdings der Inhalt der Regestenwerke durch die Aufnahme nichturkundlicher Nachrichten erweitert worden, doch kommen diese für die eigentliche Regenstentechnik nicht in Betracht, wichtiger für diese ist, daß sich für das spätere Mittelalter die Aufgabe der Regestenwerke insofern erhöht hat, als bei dem raschen Anwachsen des Stoffes vollständiger Abdruck aller Urkunden ausgeschlossen erscheint, die Regestensammlung das Urkundenbuch zu ersetzen hat. Es sind also von vorneherein für die Regestenwerke sehr verschiedene Voraussetzungen gegeben, dazu kommt, daß sie auch verschiedenen Zwecken zu dienen haben, daß schließlich die äußern Vorbedingungen, unter denen das Ausmaß der zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht die letzte Rolle spielt, sehr ungleich sein können. All das wirkt zusammen, um Anlage und Ausführung der Regesten sehr verschieden zu gestalten, und es ist begreiflich, daß die Versuche zu einer Einigung gescheitert sind, die „großen Gegensätze der dabei lautgewordenen Anschauungen nur zur Not überbrückt(!) werden konnten“ (S. 99). Mir scheint ein Grundfehler darin zu liegen, daß St. ein „Regestenwerk“ an sich, einen „Typus des modernen Regestenwerks“ (S. 102) vor Augen hat, sich damit von der Wirklichkeit entfernt[1]).

Endlich sollte man nicht außer Acht lassen, daß, wenn auch Gleichmäßigkeit anzustreben ist, die darauf gerichteten Vereinbarungen und Festlegungen die Gefahr in sich bergen, zweckmäßigen Fortschritt zu verhindern. Die Schwierigkeit liegt eben darin, zwischen so gegensätzlichen Dingen, wie der beharrenden verknöchernden Regel und der lebendigen Entwickelung einen Ausgleich zu finden, bei dem diese nicht zu kurz kommt; dieser Ausgleich kann nach dem Gesagten nicht in für alle Arten von Regestenbüchern gleichlautenden Vorschriften, sondern nur in Vereinbarungen bestehen, die sich auf einzelne Gruppen innerlich gleichartiger Sammlungen beziehen. Und auch sie könnten sich nur auf gewisse allgemeine Grundsätze, auf Äußerlichkeiten und auf die Feststellung eines Mindestmaßes richten, unter das man hinsichtlich der früher angeführten allgemeinen Forderungen nicht herabgehen sollte; niemals jedoch dürfte es einem Regestenmacher verwehrt sein, mehr zu bieten als andere, und ebensowenig der Kritik, ihre Forderungen zu stellen und zu begründen, auch wenn sie über das Maß des im allgemeinen Gebotenen hinausgehen sollten. Das halte ich für den Punkt, an dem sich meine Auffassung grundsätzlich von dem Gedankengange Stein-

[1]) Etwas widerspruchsvoll scheint mir sein im J. 1906 erstattetes Gutachten zu sein. Einerseits führt er aus, daß weder für die Fassung der Regesten, noch für die Anlage von Regestenwerken allgemein giltige, theoretische Regeln möglich seien, anderseits will er die einzelnen Regestenwerke zu ergänzenden Teilen umfassender Regesta Germaniae machen, für die dann doch nach beiden Richtungen einheitliche Grundsätze aufzustellen wären. (Bericht über die neunte Versammlung deutscher Historiker zu Stuttgart 1906, S. 45). Denkt St. daran, daß diese für die Regesta Germaniae zu vereinbarenden Grundsätze auch für die ergänzenden Teile Geltung haben sollen, so würde sich sofort der Widerspruch gegen die besondern Zwecke dieser, ein ihnen schädlicher Zwang ergeben.

ackers scheidet, der ihn dazu führt, es auffallend zu finden, daß ich ein Regestenwerk ausführlicher besprochen habe, als gemeinhin üblich ist (S. 101, Anm. 1).

Wie dieser Gegensatz im einzelnen wirkt, mag an ein paar Beispielen veranschaulicht werden. Ich habe in dem ersten Hefte der Regesta Habsburgica die vollständige Aufzählung der Urkundendrucke vermißt; St. beruft sich darauf, daß Wentzke in dem ersten Heft der Straßburger Bischofsregesten gleichfalls auf sie verzichtet hat. Doch stützt sich dieser auf die eigenartige Entwickelung der elsässischen Geschichtsforschung, ein Grund, den man vielleicht gelten lassen könnte, der aber für die Habsburger Regesten nicht zutrifft. In der Sache selbst herrscht keine Einheitlichkeit. Sickel hat in den Karolingerregesten eine Auswahl geboten, in der er das wissenschaftliche mit dem Gebrauchsbedürfnis des Benützers, dem nicht immer der beste Druck zur Hand ist, zu vereinigen suchte. In den Regesta imperii haben Mühlbacher und v. Ottenthal Vollständigkeit der Druckangaben angestrebt, obwohl die Karolingerregesten als Vorarbeit für ein Urkundenbuch dienen, der zweite dieses schon vor sich hatte, ihnen schließen sich mehrere landschaftliche Regestenwerke an; Ficker und Redlich dagegen haben auf die Vollständigkeit verzichtet, doch hat der Letztere mindestens für die in Brief- und Formelsammlungen erhaltenen Stücke „genaue Klarstellung der Vorlagen und Druckverhältnisse“ als nötig erachtet (Regesta imperii VI, 1, XX). Bei meiner Forderung hat mich nicht allein die Bedachtnahme auf die Überlieferungsgeschichte, die bei dem Urkundenbuch in erste Reihe zu stellen wäre, sondern mehr noch die auf den Benützer geleitet und ich befinde mich dabei in Übereinstimmung mit Mühlbacher, der nachdrücklich hervorhebt, daß die Anführung und kritische Sichtung der Drucke, „wie sie nach dem ersten Versuche Bréquignys Sickel in die Regesten einführte, für die wissenschaftliche Benützung von einem Wert sei, der die mühevolle Arbeit wohl lohnt“ (Regesta imperii I², XXXI). Belehrt mich St. darüber, daß das von mir als Beispiel angeführte Werk Guillimanns stark mit legendärem und verfälschtem Stoff durchsetzt sei, so ist mir das wohlbekannt; ich glaube aber, daß das nur zu meinen Gunsten spricht, denn gerade in solchen Dingen sollten die Regesten dem Benützer, der keineswegs ausschließlich ein mit allen kritischen Fragen vertrauter Fachmann sein muß, als Führer dienen.

Gegen meine Ansicht, daß das erste Heft der Regesta Habsburgica als etwas Abgeschlossenes hätte ausgegeben, mit Bücherverzeichnis und Register hätte ausgestattet werden sollen, verweist St. zunächst auf den von mir ohnehin beachteten geringen Umfang (148 SS., 702 Regesten; S. 102, 116, Anm. 1). Diesmal beruft er sich nicht auf die Straßburger Regesten, da diesen bei nicht viel größerem Umfang (178 SS. 738 Regesten) ein Bücherverzeichnis und ein Register beigegeben sind. Das erstere hätte sich jedenfalls sehr nützlich erwiesen, wie das Mißverständnis mit der Anführung von Guillimanns Habsburgiaca zeigt. Konnte man sich dazu nicht entschließen, dann hätte sich zum mindesten eine etwas genauere bibliographische Gestaltung der Buchtitel in Fällen, die zu Zweifeln oder Verwechslungen Anlaß geben konnten, empfohlen. Wenn St. wegen des Orts- und Personenverzeichnisses mir entgegenhält, daß die südwestdeutschen Beziehungen der Habsburger mit dem J. 1282 nicht gelöst sind, südwestdeutsche Orte und

Personen auch in den folgenden Heften häufig vorkommen werden, so erwidere ich, daß das Hauptgewicht nicht darauf zu legen ist, da ja nicht Regesten der südwestdeutschen Gebiete der Habsburger geplant sind, sondern auf den mit jenem Jahr vollzogenen Wechsel in der Stellung des Geschlechtes. Für den Gebrauch aber war der lange Zeitabstand in Rechnung zu ziehen, in dem die nächsten Hefte dem ersten folgen, die Zeitgenossen haben vor allem ein Anrecht auf ungehinderte Benutzung solcher Werke.

Auch dagegen, daß ich einen etwas ausführlicheren Bericht über die archivalische Arbeit als wünschenswert hinstellte, schiebt St. das Fehlen eines solchen in anderen Regestenwerken vor. Was er aber z. B. über Colmar mitteilt (S. 103, Anm. 2), läßt im Verein mit den Bemerkungen von H. Hirsch, auf die ich verwiesen habe, meine Forderung in etwas anderem Licht erscheinen.

Mit diesen Wünschen und mit andern, wie etwa nach einer kurzen Zusammenstellung der Habsburger Siegel oder nach einer Übersicht über die Anfänge und die Entwickelung eines Habsburgischen Urkundenwesens soll ich, und damit kommen wir zu einer neuen grundsätzlichen Frage, den Unterschied zwischen Urkundenbuch und Regestenwerk verwischt (S. 103, 107, 109, 111) und den Fehler begangen haben, „das auf spätmittelalterlichen Stoff eingerichtete Regestenwerk über den Leisten des frühmittelalterlichen Urkundenbuches zu schlagen" (S. 107). Mitnichten! Ich bin von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß das erste Heft der Regesta Habsburgica, und nur auf dieses, das keineswegs vorwiegend spätmittelalterlichen Stoff enthält, nicht auf die folgenden Lieferungen, die allerdings einen andern Stoff behandeln werden, beziehen sich meine Ausführungen, ein Urkundenbuch zu ersetzen hat. Daraus aber ergaben sich höhere Forderungen, was St. selbst anerkennt. Allerdings leitet er aus dem Umstand, daß „das Regestenwerk die Publikation nicht mehr vorbereiten, sondern sie soweit als möglich ersetzen soll" (S. 111), nur die größere Ausführlichkeit der Regesten ab (S. 109), aber der gleiche Gesichtspunkt dürfte ihn auch bewogen haben, der diplomatischen Kritik, die ja zunächst ebenfalls dem Urkundenbuch zugehört (S. 109), breiten Raum zu gönnen. Ich gehe noch einen Schritt weiter, indem ich es für zuläßig, ja nützlich halte, wenn ein Regestenwerk, das als Ersatz eines Urkundenbuches zu dienen hat, das meiste von dem bringt, was sich nicht unmittelbar auf den Text der Urkunden bezieht. Damit glaube ich keine „Unfolgerichtigkeit" (S. 111) begangen zu haben, und ich darf mich z. B. darauf berufen, daß für die folgenden Hefte die Beigabe von Siegeltafeln angekündigt wird, den spätern Heften die diplomatische Untersuchung zur Seite gehen soll. Zudem sind meine Forderungen in Wirklichkeit nicht so ungeheuerlich, wie sie St. darstellt. Da die Habsburger-Siegel des ersten Heftes zum größten Teil in den Siegelabbildungen zum Züricher Urkundenbuch wiedergegeben sind, hätte eine kurze übersichtliche Zusammenstellung genügt, und auch hinsichtlich der diplomatischen Fragen habe ich nicht eine Habsburgische Urkundenlehre im Sinn gehabt. Ich wußte sehr wohl, daß die Habsburger-Urkunden anfangs nur vereinzelt und selten auftreten, später in eine verhältnismäßig große Zahl von Empfängergruppen zersplittert sind. Bis zum Jahre 1258 zählte ich 76 Urkunden und Briefe der Habsburger, von denen 56 im Original erhalten sind; sie verteilen sich auf 29 Empfänger, bezw. Empfängergruppen,

von denen nur wenige eine größere Anzahl von Urkunden vereinigen. Darin liegt eine große Schwierigkeit, die ich nicht außer Acht gelassen habe, aber sie besteht nicht allein für den Bearbeiter, sondern in viel höherem Maß auch für den Benützer, der Anspruch darauf hat, zu erfahren, auf welchen Grundlagen die kritischen Urteile des erstern beruhen. Wenn St. mich durch den Vorhalt zu treffen meint, daß ich meinen Wiener Regesten keine Untersuchung über das städtische Urkundenwesen vorangeschickt habe (S. 104), so geht der Streich daneben. Dazu war seinerzeit für mich weder die Möglichkeit, noch ein Anlaß gegeben, da es sich um ein „Verzeichnis der Originalurkunden des Wiener Stadtarchivs" handelte, das für die Zeit vor 1360 naturgemäß nur einen geringen Teil der von der städtischen Schreibstube ausgegangenen Urkunden enthält, kritische Fragen nur in wenigen Ausnahmsfällen in Betracht kamen, für die die Darlegung des Sachbestandes genügte.

Auf andere Einzelheiten, in denen mir St. zum Teil beipflichtet, und auf die sprachliche Form der Regesten gehe ich nicht nochmals ein, ich begnüge mich in letzterer Hinsicht mit der neuerlichen Erklärung, daß ich Klarheit und Übersichtlichkeit eines Regests als höchstes Ziel betrachte und um es zu erreichen, ohneweiters ein paar „Lehrsätze" preisgebe. Nur dagegen möchte ich mich verwahren, daß St. die Regesten in dem eben angeführten Verzeichnis als „Urkundenexzerpte, die nicht Fisch und nicht Fleisch sind" abtut und durchblicken läßt, diese Form sei von mir als die dem Bearbeiter bequemste gewählt worden (S. 116). Ich glaube nicht, daß die unter sehr schwierigen Verhältnissen durchgeführte Ausarbeitung und Veröffentlichung von 5923 Regesten, denen ich vielleicht 2447 Auszüge zur Geschichte der Kunst und des Kunstgewerbes in dem Jahrbuch der Kunstsammlungen des Ah. Kaiserhauses Bd. XVI—XVIII zugesellen darf, für besondere Bequemlichkeitsliebe sprechen, auch habe ich nicht Urkundenexzerpte, sondern förmliche Regesten geboten[1]). Wenn ich in diese gewisse Stellen, Wendungen und Worte so aufnahm, wie sie in der Vorlage stehen, so schien mir das zulässig, weil es sich vorwiegend um deutsche Urkunden handelte, diese Stellen sich syntaktisch und sprachlich ganz gut in das Regest einfügten. Wurden für wörtliche Wiedergaben in erster Linie Personen- und Ortsnamen, topographische Beschreibungen, Rechtsausdrücke, Münz- und Maßangaben ausgewählt, so schien mir der Vorteil, der daraus dem Rechtshistoriker, Sprachforscher, Genealogen und Topographen erwächst, groß genug, um einzelne stilistische Unebenheiten aufzuwiegen. Das Sach- und Namenregister ermöglicht es auch dem des Mittelhochdeutschen unkundigen Benützer, sich ohne viele Mühe zurechtzufinden. Ubrigens geht St. selbst nicht ganz folgegerecht vor. In der Regel setzt er, wie das auch sonst üblich ist, den lateinischen Text in Klammern zur entsprechenden Stelle des Regests,

---

[1]) Deshalb berufe ich mich auch nicht darauf, daß die achte Konferenz empfohlen hat, mehr als bisher den Urkundenauszug statt des Abdrucks oder des Regests zu verwenden. (a. a. O. S. 56). Übrigens kann ich die dort ausgesprochene, auch von St. vertretene Ansicht, daß das Regest „nicht nur an die historisch-diplomatische, sondern auch an die privat- und kirchenrechtliche Vorbildung des Bearbeiters ungleich höhere Anforderungen stellt, als der Auszug" nicht ganz teilen. Schon um zu erkennen, was wichtig genug ist, um in den Auszug aufgenommen zu werden, bedürfte der Bearbeiter der entsprechenden Kenntnisse.

Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit.

Von

Alfons Dopsch.

H. Wopfner hat seine Ausführungen über die Geschichte der älteren Markgenossenschaft in dieser Zeitschrift[1]) schließlich in eine lebhafte Polemik wider die Bemerkungen ausmünden lassen, welche ich in meinem Buche über „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" auch dazu gemacht habe. Ich benütze gerne diese Gelegenheit, auf dieses viel umstrittene Problem hier noch besonders zurückzukommen. Nicht so sehr, daß W. neue Gesichtspunkte selbst entwickelt hätte, die jene alte Streitfrage auf ein förderliches Niveau erheben würden. W. ist ja im Gegenteile durchaus bemüht, die alte, auch von mir wieder angegriffene Theorie zu verteidigen. Aber er hat in dem Bestreben, meine Einwände abzuwehren und als nicht stichhaltig hinzustellen, sie in einer Weise behandelt, die zur sachlichen Klärung dieses schwierigen Problems besonders auf Seiten von Fernerstehenden oder weniger mit dem Stoffe Vertrauten kaum beitragen dürfte.

In meinem Buche habe ich zum Schlusse auch „die Marken" behandelt, soweit dieselben für die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit im Ganzen in Betracht kommen. Mir kam es vor allem darauf an, „bei dem ungeklärten Stande der Forschung vorerst positiv den Befund der karolingischen Quellen zu ermitteln"[2]). Indem ich im Anschluß an Waitz betonte, daß der Begriff

---

[1]) 33, 553 sowie bes. 34, 1 ff.

[2]) A. a. O. S. 335.

marca an sich völlig unbestimmt gebraucht worden sei, definierte ich meine Auffassung von den vielfach in näherer Beziehung zur Mark auftretenden Communia dann in der Weise, daß es sich „lediglich um eine gemeinsame Nutzung, nicht ein Gemein- oder Gesamteigentum an Grund und Boden handle[1]). Gegenüber der vollständigen Ableugnung Hildebrands betonte ich, daß es also unzweifelhaft eine gemeine Mark, an welcher eine Mehrzahl von Personen Anteil hatten, gegeben habe. Ich stimmte im unmittelbaren Anschluß daran der von H. Brunner gegebenen Formulierung zu, daß man im Hinblick auf die Teilhaber an dieser Mark auch von einer Markgenossenschaft im Gegensatz zu den Ausmärkern sprechen könne[2]). Die unzweideutigen Nachweise von bestimmten Anteilen an dem Gemeinland veranlaßten mich, mit Thévenin gegen die Anschauung O. Gierke's Stellung zu nehmen, daß den Anteilsberechtigten eine „unbeschränkte Gesamtnutzung oder Gesamteigen zugekommen sei“[3]).

Was ist nun aus dieser meiner ganz klaren Stellungnahme bei Wopfner geworden? Er wiederholt, ohne dies zu erwähnen, neuerdings die schon von mir zitierten[4]) Nachweise von Waitz über den Begriff Mark[5]) und stellt dann als meine Sonder-Meinung hin, was ich mit ausdrücklichem Hinweis auf H. Brunner von diesem übernommen habe. Brunner erwähnt W. überhaupt nicht!

Ich sage dies nicht, um mich damit hinter die große Autorität dieses Juristen zu verschanzen, sondern nur, um zu zeigen, daß eine solche Auffassung keineswegs nur von mir vertreten wird[6]). Wie schwierig es ist, die hier vorliegenden Rechtsverhältnisse mit ihrem Nebeneinander von Einheit und Vielheit entsprechend zu formulieren, zeigt wohl am besten die Tatsache, daß selbst die so ausführlichen Darlegungen O. Gierkes gerade auf Seiten strenger Juristen keineswegs volle Befriedigung hervorzurufen vermochten.

So hat Andreas Heusler, obwohl er im ganzen ja auch ein Anhänger der älteren Theorie ist, und schließlich die Markgenossenschaft als

[1]) S. 338.
[2]) S. 337.
[3]) A. a. O. 338.
[4]) A. a. O. 335.
[5]) Diese Ztschr. 34, 3.
[6]) Überdies hatte schon Kowalewsky, auf den ja Wopfner besonderes Gewicht legt (a. a. O. 4, n. 8) erklärt: „In allen Quellen, die für diese Frage in Betracht kommen, ist nicht mehr von gemeinschaftlichem Besitz oder Gemeindeeigentum die Rede, sondern nur vom Nutzungsrecht“. Die ökon. Entwicklung Europas 2, 88. Ähnlich auch Haff, Markgenossenschaft u. Stadtgemeinde in Westfalen. Vjschr. f. Soz. u. WG. 8, 28.

eine juristische Person erklärt, doch betont, „daß Gierkes immer wieder erneuertes, bis zur Ermüdung und Erschöpfung durch Hunderte von Seiten fortgesetztes Ringen und Suchen nach einem befriedigenden Ausdruck dieser Idee (d. h. Identifizierung von Einheit und Vielheit) ihm den Eindruck der eigenen Resignation auf eine genügende Formulierung des Verhältnisses mache. Mit jenen Fassungen sei an sich schon der Verzicht auf juristische Konstruktion ausgesprochen, wie es ja auch unmöglich sei, sie mit einem präzisen rechtlichen Inhalte auszufüllen“ [1]).

Meine Auffassung des Rechtsverhältnisses an der Mark will W. damit als unhaltbar erweisen, daß er Widersprüche in derselben aufzeigen möchte. Der eine liege in der Annahme eines Nutzungsrechtes ohne Eigentum an der Mark [2]), der andere in der Annahme bestimmter Anteile an derselben, welche eine tatsächliche Nutzungsgemeinschaft ebenso negiere. Man müßte sich daher bei dieser Auffassung, meint W., logischer Weise doch zur Leugnung jeglicher Markgenossenschaft bequemen“ [3]).

Ich gestehe, daß mich diese Argumentierung W.'s sehr überrascht hat. Denn sie zeigt, wie wenig er die juristische Literatur über diesen wichtigen Punkt sich zu eigen gemacht hat, obzwar nahezu die Hälfte seiner beiden Aufsätze lediglich doch einem Referat über die Literatur zu dieser Frage gewidmet ist [4]).

Ja, hat W. denn O. Gierkes ausführliche Darlegungen darüber gar nicht gelesen? Ihn, als den Hauptvertreter der mit so viel Eifer verteidigten alten Lehre wird W. doch gewiß ein hohes Maß von Kompetenz in der Beurteilung dieser Verhältnisse einräumen? Ich wenigstens tue es gerne. Und nun höre man, was Gierke selbst ausgeführt hat [5]): „Am häufigsten wurde das Recht an der Allmende als ein vom Eigen des Herrn abgezweigtes umfassendes Gebrauchs- und Nutzungsrecht vorgestellt und bezeichnet“ . . . und dann wieder: In den Weistümern heißt es gewöhnlich, dem Herrn stehe das Eigen, der Gemeinde aber der Gebrauch oder Genuß der Allmende zu“. Gierke betont selbst, daß seit der fränkischen Zeit vollfreies Gesamteigen zur Seltenheit wurde, daß sich vom grundherrlichen Sondereigen ein abgeleitetes Gesamtrecht in derselben Weise abzweigte, in welcher abgeleitete Sonderbesitzrechte der Einzelnen entstanden [6]).

---

[1]) Institut d. deutschen Priv.-Rechts, 1, 273.
[2]) Diese Ztschr. 34, 6.
[3]) Ebda. 7.
[4]) Diese Ztschr. 33, 553—591.
[5]) Das deutsche Genossenschaftsrecht 2, 163.
[6]) Ebda. 155.

Und eben an der Stelle, wo Gierke das Aufkommen dieser letzteren (im älteren Rechte) schildert, sagt er ausdrücklich: „die gemeinen Wälder, Weiden, Gewässer und Wege gehörten zu einem bestimmten Theile zum Hause, zum Hofe oder zur Hufe“ [1]). Ja er spricht sonst auch gelegentlich geradezu von „realen Allmendtheilen“ [2]).

Kann ich mir einen besseren Anwalt für meine Darlegungen wünschen? Man sieht, sie sind nicht so widerspruchsvoll oder unhaltbar, als W. glauben machen will. Wenn W. mir ferner noch eine Äußerung Varrentrapp's (gegen Schotte) entgegenhält, nach der ein Widerspruch darin gelegen sei, an einer Sache beschränkte dingliche Rechte ohne Vollrecht bestehen zu lassen, so hat W. hier offenbar ganz vergessen, daß eben derselbe Varrentrapp doch gerade die ältere Mark von der späteren unterschieden und betont hat, es sei keine Markgenossenschaft, sondern nur eine Gemeinsamkeit der Nutzung ohne feste Organisation vorhanden gewesen [3]). Und hat nicht W. selbst doch auf derselben Seite noch zugeben müssen, daß die Marknutzung beschränkt gewesen und das Ausmaß der Nutzung sich nach der Größe des Sonderbesitzes im Einzelnen gerichtet habe? [4]). Ja, zum Schlusse seiner Abhandlung betont er geradezu: „die Allmendnutzung war regelmäßig mit den einzelnen Wirtschaftseinheiten verbunden und in ihrem Ausmaß festgelegt“; mit dem erworbenen Gute ging notwendig auch das Allmendnutzungsrecht als Zubehör in den Besitz des Erwerbers über [5]).

Damit sieht sich W. seinerseits genötigt, eine Tatsache zuzugestehen, die ich vornehmlich auch gegen die ältere Theorie von dem Gesamtrecht der Markgenossen an der Mark geltend gemacht habe [6]). Wopfner scheint gar nicht bemerkt zu haben, in welchen Widerspruch er durch diese Feststellung mit der von ihm verteidigten Lehre gerät. Wenn wirklich jede „Abweichung von dieser Regel ausdrücklicher Hervorhebung im Veräußerungsvertrag bedurfte“ [7]), dann müßte man eben hier bei den zahlreichen Veräußerungsurkunden wenigstens vereinzelt die Erwähnung einer Zustimmung der Markgenossen als Gesamteigner

[1]) Ebda. S. 80 f.

[2]) Ebda. 225 n. 132.

[3]) Rechtsgesch. u. Recht d. gemeinen Marken in Hessen (1909) S. 243.

[4]) Diese Ztschr. 34, 7.

[5]) Ebda. 42.

[6]) A. a. O. S. 339 ff.: „Die einzelnen Grundeigner konnten also auch über diesen Anteil an der Nutzung des Gemeinlandes frei verfügen. Nirgends wird ersichtlich, daß die Zustimmung anderer Anteilsberechtigter hiezu notwendig war, was man erwarten müßte, wenn eine organisierte Markgenossenschaft vorhanden gewesen wäre“.

[7]) Wopfner a. a. O. S. 42.

unbedingt erwarten dürfen. Denn war eine freie Verfügung der einzelnen Markgenossen über ihre Anteile an der Mark stets möglich, was blieb dann von dem Gesamteigen ihrer insgesamt noch übrig und worin bestand dann deren Gesamtrecht an der ungeteilten Mark? Schon Geffken hat, obzwar er sich gleichfalls der alten Theorie anschloß, es als fraglich bezeichnet, ob denn ein wirkliches Privateigentum des Einzelnen an seiner Hufe mit den seine Verfügungsfreiheit beschränkenden Rechten der Markgenossenschaft überhaupt vereinbar erscheine[1]).

Wir müssen heute doch bei diesem Problem die Fragestellung selbst schärfer formulieren. Es handelt sich m. E. nicht so sehr, wie W. glaubt, um die Frage, ob es eine Markgenossenschaft in der fränkischen Zeit überhaupt gegeben hat oder nicht, sondern vielmehr darum, ob die deutlichen und von niemand geleugneten Nutzungsrechte an noch unaufgeteiltem Grund und Boden (Wald, Weide, Gewässer) wirklich auch eine juristisch so geartete und mit solchen Rechten ausgestattete Markgenossenschaft zur notwendigen Voraussetzung haben müssen, wie die ältere Theorie annahm und W. neuerdings wieder behauptet. Denn wenn unter einer echten Markgenossenschaft regelmäßig eine Vereinigung freier, vorwiegend bäuerlicher Grundbesitzer verstanden wird[2]), denen die Mark als Gesamteigen und zu gesamter Hand gehörte, dann müßten wir doch auch bestimmte und unzweideutige Lebensäußerungen dieser Eigentumsrechte in den zahlreichen Übereignungsurkunden der fränkischen Zeit wahrnehmen können. Gerade dieses Moment habe ich, mit v. Inama-Sternegg, Thévenin und Schotte nachdrücklich gegen die ältere Theorie geltend gemacht[3]). Ich gehe dabei keineswegs so weit wie Fustel de Coulanges, der den freien, bäuerlichen Grundbesitzern hier überhaupt keine in's Gewicht fallende Bedeutung zuerkennen, ja sie wohl ganz eliminieren wollte[4]). Im Gegenteile. Es ist ja eine Grundtendenz meiner ganzen Auffassung jener Zeiten, gegenüber der grundherrlichen Theorie den Bestand und die wirtschaftliche Potenz der freien, kleinbäuerlichen Wirte allüberall hervorzukehren[5]). Allein die Erklärung, mit welcher Wopfner im Anschluß an Kowalewsky über dieses vollkommene Stillschweigen der zahlreichen Quellen von der Existenz solcher Markgenossenschaften hinwegzukommen sucht, ist vollkommen verfehlt. Denn der scheinbar bestechende Hinweis Kowalewsky's auf die

---

[1]) Lex Salica S. 174.

[2]) Wopfner a. a. O. S. 1.

[3]) A. a. O. S. 340.

[4]) Hist. des instit. polit. de l'anc. France 4, 262.

[5]) Vgl. a. a. O. S. 120 u. 228 f. u. besonders auch in dem eben erschienenen 2. Bande S. 1 ff.

Eigenart dieser Quellen, welche von geistlichen Grundherrschaften herstammend erst dann von Freien zu berichten Gelegenheit finden, wenn dieselben an jene übergegangen waren[1]), kann tatsächlich dafür nicht verwertet werden. Gerade weil ich in meinem Buche eben dieses Moment der spezifischen Quellenanalyse und den beschränkten Aussagebereich einzelner Quellengruppen stets zu betonen suchte[2]), muß ich hier wider eine verkehrte Ausnutzung desselben Einsprache erheben. Denn wenn es auch richtig ist, daß diese Quellen über die freien Markgenossenschaften nur dann etwas besagen, wenn die geistliche Grundherrschaft daran anteilsberechtigt war, oder mit einer solchen in Streit geriet[3]), so ist doch unzweifelhaft, daß sich hier gleichwohl zahllose Gelegenheiten ergaben, eben eine Zustimmung oder Einspruch seitens der Gesamthänder geltend zu machen, bezw. zu erwähnen, falls solche Rechte wirklich bestanden hätten. Oder sollen wir annehmen, daß diese Tausende von Traditionen freien Grundeigentums für eine Markgenossenschaft im Sinne der älteren Theorie völlig gleichgültig gewesen seien? Mußten die Markgenossen denn nicht, wenn ihnen wirklich ein Einspruchsrecht zukam, gegen diese völlige Durchbrechung ihres Gesamteigens sich zur Wehre setzen und das Eindringen der fremden Grundherrschaften zu verhindern trachten? Gerade hier wäre doch ohne Zweifel ein zwingender Grund für eine kräftige Betätigung des Gesamtrechtes vorhanden gewesen. Sonst mußte es ja auf diesem Wege nach und nach ganz verloren gehen. Wopfner polemisiert[4]) zu Unrecht wider die entsprechenden Ausführungen in meinem Buche, wenn er die bekannten Gemeinderschaften von coheredes zum Vergleiche da hereinzieht und meint, ich müßte auch dort aus dem Fehlen einer Zustimmungserklärung bei Veräußerungen seitens einzelner Gemeinder den Schluß ziehen, daß überhaupt keine Gemeinderschaft bestanden habe. Diese Argumentation wäre nur dann richtig, wenn solche Zustimmungserklärungen auch dort (für Gemeinder, coheredes) überhaupt nie vorkämen wie hier (bei den Markgenossen). Tatsächlich sind sie aber dort die Regel und deren Fehlen eine meist aus dem Charakter der Quelle, bezw. ihrer Überlieferung leicht zu erklärende Ausnahme[5]).

---

[1]) Die ökon. Entwicklung Europas 2, 86.

[2]) Vgl. u. a. besonders S. 87 ff.

[3]) Wopfner a. a. O. S. 2.

[4]) A. a. O. S. 20 n. 1.

[5]) Die verkürzende Tendenz der Kompilatoren von Traditionsbüchern, welche ich in meinem Buch ausführlich erhärtet habe (S. 88 ff.), hat W. gar nicht in Rechnung gestellt. Und eben die von ihm an jener Stelle vorgebrachten Beispiele

Es wird den Anhängern der alten Lehre stets als unübersteigliches Hindernis entgegengehalten werden dürfen: Tatsächlich konnten bis jetzt sichere und unzweideutige Belege für einen altgermanischen Agrarcommunismus aus dem reichen Quellenbestande der Karolingerzeit nicht nachgewiesen werden. Ich wiederhole hier absichtlich das Schlußwort des den Marken gewidmeten Kapitels aus meinem Buche[1]). Und darüber kommt auch Wopfner nicht hinweg. Es ist für alle, die nicht von vornherein die Markgenossenschaft der älteren Theorie als etwas auch ohne historische Zeugnisse Feststehendes betrachten, doch gewiß sehr bezeichnend, daß es selbst Wopfner, obwoh er seine ganze Arbeit lediglich auf die Verteidigung jener gerichtet hat, nicht gelungen ist, auch nur e i n e Quellenstelle ausfindig zu machen, die e i n w a n d f r e i im Sinne von Markgenossen gedeutet werden müßte. Wopfner führt als reelles Ergebnis seiner Untersuchungen überhaupt bloß 3 Belege an. In einem, einer St. Galler Formel, wird bei der Bestellung einer dos, die *in villa et marcha* stattfindet, die Zustimmung von *proximorum aut vicinorum* des Dotierenden erwähnt[2]). Nichts deutet aber darauf, daß diese vicini etwas anderes gewesen sind als D o r f nachbarn, wie sie auch der berühmte Titel der Lex Salica de migrantibus nur bezeugt[3]). Denn der einzige Grund, der nach Wopfner hier für die Auffassung der vicini als Markgenossen zeugen soll, — das Einspruchsrecht von Nachbarn könne kaum auf gleiche Stufe mit dem Einspruchsrecht von Verwandten gestellt werden[4]) — wird einfach dadurch hinfällig, daß im Eingang derselben Formel neben den Proximi — ganz ähnlich wie hier die vicini — doch selbst amici des angehenden Schwiegervaters als konsensberechtigt erscheinen[5]). Das hat W. ganz übersehen.

Die beiden anderen „Belege" Wopfners erwähnen überhaupt nur finitimi oder confinitimi und schon Waitz hatte dieselben lediglich als „Nachbarn oder Dorfgenossen" erklärt[6]). Wenn Wopfner sagt: „auch

---

sind solchen Stücken gerade entnommen, die nur in gekürzten Abschriften derartiger Bücher (Freising u. Fulda) erhalten sind und somit die Behauptung, daß die Zustimmung der Gemeinder fehle, gar nicht zulassen. Man wird doch in Zukunft nicht ebenso unkritisch wie die ältere Forschung mehr an der Überlieferungsform ganz vorbeigehen können.

[1]) A. a. O. S. 369.

[2]) MG. Form. 387 n° 16.

[3]) Vgl. mein Buch S. 350 sowie unten S. 408 f.

[4]) A. a. O. 19 n. 5.

[5]) MG. Form. 387 n° 16: Quod cum ille cum consensu proximorum amicorumque suorum mihi concederet . . .

[6]) VG. 2[2], 392 n. 5.

in diesen beiden Fällen liegt es näher, an eine Zustimmung der Markgenossen als der Nachbarn (im Wortsinn) zu denken", so ist das eben eine völlig unbegründete, rein subjektive und willkürliche Behauptung. Tatsächlich hat diese Erklärung der finitimi hier abgesehen davon, daß finitimus bei unbefangener Betrachtung nichts anderes als Nachbar im örtlichen Sinne heißt und bisher auch noch nicht anders gedeutet wurde, noch die näheren Angaben der Urkunde entschieden gegen sich. Die Tradition findet *in castro Freising* statt und es ist ganz unwahrscheinlich, daß wirklich alle Markgenossen *(adstantibus cunctis finitimis)* sich vom Lande eigens in die Stadt zum Zwecke des Traditionskonsenses begeben haben werden. Denn der Kreis der Markgenossen war jedenfalls ungleich größer als der der nächsten Nachbarn, die leichter dort erscheinen konnten. Es sind Zeugen, die zum Zwecke der Beglaubigung dieser Rechtshandlungen beigezogen wurden[1]).

So bleiben auch bei Wopfner[2]) keine anderen Zeugnisse für jene Markgenossenschaften der älteren Lehre übrig, als der vielzitierte Titel de migrantibus der lex Salica und das Edikt Chilperichs. Also zwei Quellen, die dem 6. Jahrhunderte angehören. Sie beweisen von vorneherein gar nichts für die Karolingerzeit, auf welche sich meine Ausführungen bezogen haben. Und selbst O. Gierke, der so weitgehende Schlüsse über das Erbrecht der Markgenossen daraus ziehen wollte, hat doch ausdrücklich betont, es sei dasselbe bald darauf abgekommen[3]).

Aber auch in diesen beiden Quellen ist nur von vicini die Rede. Und ich habe schon in meinem Buche betont, daß das Einspruchsrecht wider die Niederlassung von Fremden, welches jener Titel der Lex Salica erwähnt, ausdrücklich auf die Dorfinsassen *(qui in villa consistunt)* bezogen erscheint, somit von Markgenossen hier überhaupt nicht die Rede ist[4]). Wopfner findet, daß dieser Einwand von mir „mit Unrecht" vorgebracht worden sei. Ich kann ihn auch da auf die Äußerungen mehrerer gründlicher Kenner der Lex Salica verweisen, die mir umso bedeutsamer erscheinen, als dieselben sonst doch auf dem Boden der älteren Theorie sich bewegen. Geffken hat bei seiner Ausgabe dieses Rechtes in den Erläuterungen zu dieser Stelle bemerkt: „Heißt das super alterum migrare bei jemand anziehen, so kann nur der einzelne Besitz, nicht die Allmende das Ziel der Wanderung ge-

---

1) So auch Waitz a. a. O.
2) A. a. O. 25 n. 4.
3) Vgl. mein Buch S. 352.
4) A. a. O. S. 350.

wesen sein"[1]). Und auch Halban-Blumenstock[2]), sowie H. Brunner[3]) sprechen richtiger nur von Dorfeinwohnern, bezw. der Dorfgemeinde. Wopfner selbst kann der alten Lehre nur auf Umwegen zu Hilfe kommen, indem er dafür das häufige Zusammenfallen von Mark und Dorf, sowie den Umstand geltend macht, daß die Gesamtheit der Dorfinsassen über die Niederlassung im Dorfgebiet und über die Marknutzung verfüge[4]).

Quellenmäßig sicher bezeugt sind also die Dorfgenossen und anderseits Marken, die zu einem oder auch mehreren Dörfern gehören. Wenn nun, wie ja auch Wopfner wiederum sehr eingehend ausführt[5]), die Marknutzung eine Pertinenz des Sondereigens der einzelnen Dorfgenossen[6]) gewesen ist, so sind wir berechtigt, die Dorfgenossenschaft der einzelnen Grundeigner in den Vordergrund zu rücken und kommen dann vollkommen auch ohne jene Markgenossenschaft aus, wie sie die ältere Lehre und W. annehmen. Wir brauchen nicht erst etwas künstlich in die Quellen hineinzutragen, um eine Konstruktion zu ermöglichen, die — ganz entbehrlich ist!

Und das haben die Anhänger der alten Lehre auch sonst gar nicht beachtet. Gar vieles, was für eine solche, mit besonderen Rechten ausgestattete Markgenossenschaft geltend gemacht wurde, findet ungezwungen seine natürliche Erklärung durch die unzweifelhaft vorhandene und sicher bezeugte Dorfgenossenschaft der einzelnen Besitzer von Sondereigen am Ackerland, zu deren Höfen und Grundstellen auch die Markberechtigung gehörte. Wopfner hat ja gegen meine Auffassung dieser Stelle auch eingewendet, daß alsdann dem Einzelnen eine unbeschränkte, durch keine Markgenossenschaft geregelte Nutzung der Mark zustehen würde und nicht einzusehen wäre, wie der Einzelne in die Lage käme, Ein-

---

[1]) Lex Salica S. 173, vgl. auch S. 177.

[2]) Die Entstehung des deutschen Immobiliareigentums S. 250 u. 254.

[3]) Deutsche RG. 1², 283.

[4]) A. a. O. S. 13 n. 4.

[5]) A. a. O. S. 28—42. Nicht berücksichtigt hat Wopfner hiebei Gierke a. a. O. 2, 81 n. 5 und die daselbst zitierte reiche ältere Literatur, die jenem Punkte schon rege Beachtung geschenkt hatte.

[6]) Wenn Wopfner mich (a. a. O. S. 9 n. 2) der Ungenauigkeit bezichtigt, weil ich „das Marknutzungsrecht kurzweg als Pertinenz der Hufe" bezeichnet hätte, so scheint er ganz übersehen zu haben, daß ich auf derselben Seite, unmittelbar zuvor, mich der Ansicht Waitz' angeschlossen habe, daß ein solches Recht „an die Hufe oder an den Hof" gebunden war (A. a. O. 338). Daß dasselbe keineswegs nur den Vollhufnern zukam, hatte lange vor Kowalewsky, auf den Wopfner hier verweist, bereits Gierke selbst ausgeführt. A. a. O. 2, 81 n. 5. Wer ist da „ungenau"?

spruch gegen die Zuwanderung zu erheben[1]). Diese Einwände werden aber sofort hinfällig, wenn wir nicht mit der alten Lehre weiter übersehen, daß ja die Dorfgenossen auch als bloße Nutznießer an der zu ihrem Sondereigen gehörigen Mark ähnliche wirtschaftliche Interessen besaßen, wie sie jene als Inhalt eines Gesamtrechtes an Gesamteigen sich vorstellte.

Schon Halban-Blumenstock, gleichfalls ein Anhänger der älteren Theorie, hat doch erklärt, „daß jeder Einwohner an der Ausübung dieses Rechtes persönlich interessiert war, u. zw. nicht allein als Mitglied einer Korporation, sondern an und für sich als Bauer, der in der Gemeinde ein Grundstück besaß, daß demnach die Ansiedlung eines Ankömmlings die wirtschaftlichen Interessen aller Einwohner als solcher betraf, nicht nur die Interessen einer Korporation, die über den Einwohnern stand und ihre eigenen Ziele verfolgte“[2]). Da ferner, wie schon Geffken zutreffend ausgeführt hat, das Ziel des super alterum migrans gar nicht die Mark, sondern vielmehr das Sondereigen des Einzelnen (die Hufe) gewesen ist, so kann auch das Einspruchsrecht der Dorfgenossen wider dessen Niederlassung folgerichtig nicht aus der Teilnahme an der Marknutzung abgeleitet werden, zumal diese nur Pertinenz des Sondereigens gewesen ist.

Ich weiß nicht, ob diese extreme Orthodoxie Wopfners, der mehrfach an verschiedenen Stellen selbst die von den Vertretern der älteren Lehre und spezifischen Juristen gemachten Zugeständnisse zurücknehmen möchte[3]), die Glaubwürdigkeit jener erhöhen kann.

In sinngemäßer Abfolge erscheinen auch die von W. weiter besprochenen Quellenstellen, der jüngere Zusatz zu diesem Titel der Lex Salica *(antequam conventum fuerit)* und das Extravagantenfragment *(non potest homo migrare, nisi convicinia et herba et aquam et via [concedente]),* damit zugleich erklärt. Die erstere Stelle handelt eben von

---

[1]) A. a. O. S. 12.

[2]) Entstehung des deutschen Immobiliareigentums 1, 258.

[3]) So bestreitet er auch (a. a. O. S. 25 n. 4) die Richtigkeit der Annahme O. Gierkes, daß die Weistümer des späteren Mittelalters noch Spuren des alten Vicinenerbrechtes aufwiesen. Wopfner gerät da in eine recht unangenehme Zwickmühle. Ist nämlich die Annahme Gierkes zutreffend, dann wären per analogiam auch die älteren vicini nur Nachbarn im Ortssinne (vgl. mein Buch S. 351). Daher leugnet W. logischerweise die Richtigkeit ihrer Gleichsetzung. Aber er scheint übersehen zu haben, daß dann für das Vizinenerbrecht Gierkes an Belegen rein nichts mehr übrig bleibt. Vgl. mein Buch S. 350.

einer Gemeindeversammlung des Dorfes[1]) und die convicinia können ebensogut (gewöhnliche) Nachbarn sein[2]).

Gerade diese vicini sind von den Anhängern der älteren Theorie stets als das Hauptzeugnis für jene Markgenossen aufgefaßt worden. Es fragt sich also, ob diese Annahme auch quellenmäßig hinreichend begründet erscheint. Ein „Wortstreit" führt da natürlich zu gar keinem Ergebnis. Es ist m. E. ja immer eine mißliche Sache, wenn eine wissenschaftliche Kontroverse sich schließlich auf eine Interpretation von Worten zuspitzt, welche zwei verschiedene Bedeutungen haben sollen, zudem aber, wie hier, die eine Bedeutung bloß hypothetisch und nicht einwandfrei zu belegen ist. Da wird naturgemäß rein subjektiver Behauptung Tür und Tor geöffnet. Es genügt auch nicht der Verweis auf alle die Namen, welche dieser Auffassung zuneigen. Ich kann gegenüber der von Wopfner sehr einseitig gebotenen Liste[3]) mit einer ebensolangen gegenteiliger Ansichten aufwarten. Daß die vicini nur Nachbarn im Wortsinne, d. h. örtlich gedacht, sind, haben keineswegs nur Fustel de Coulanges und ich angenommen. Schon Merkel in seiner Ausgabe der Lex Baiuwariorum, dann Thévenin, Caggese, Hildebrand und Schotte haben sich ebenso ausgesprochen[4]).

Hier stehen sich also zwei verschiedene Wort-Erklärungen gegenüber. Nun haben aber schon verschiedene Vertreter der alten Markgenossenhypothese und neuerdings auch Wopfner[5]) ihre Augen nicht davor verschließen können, daß unzweideutige Belege für die Auffassung als Nachbarn vorliegen. Und ich habe in meinem Buche noch auf eine wichtige Kapitularienstelle vom Jahre 816 aufmerksam gemacht, welche ausführt, daß in allen die persönlichen Status- und Besitzverhältnisse betreffenden Prozessen niemand anderes die Feststellung des Tatbestandes besser dartun könne, *quam illi qui vicini sunt*[6]). Hier kann gar kein Zweifel sein, daß unter vicini Nachbarn im Ortssinne gemeint sind, zumal ein auf diesem fußendes jüngeres Kapitulare (von 818, 819) im Texte die *vicini* dort mit *viciniores* wiedergibt.

---

[1]) So auch R. Schröder, Die Franken und ihr Recht. Ztschr. d. Savignystiftung 2, 57.

[2]) Wopfner selbst spricht hier (S. 13) nur von der „Gesamtheit der Nachbarn". Oder ist ihm hier unfreiwillig ein Lapsus passiert? Er meint doch jedenfalls die „Markgenossen".

[3]) A. a. O. S. 26 n.

[4]) Vgl. mein Buch S. 348.

[5]) A. a. O. 22 n. 1.

[6]) A. a. O. S. 348.

Mit diesem Nachweis, über welchen Wopfner allerdings kein Wort verliert, sind nun aber sehr viele von den Stellen, wo vicini in solcher Funktion (als Zeugen in Besitzstreitigkeiten besonders) erwähnt werden, der Auslegung im Sinne von Markgenossen entrückt[1]) und es bleibt sehr wenig an Belegen für jene Markgenossenschaft mehr übrig.

Fernstehende dürften gar nicht ahnen, wie dürftig die quellenkritisch unanfechtbaren „Stützen" der Markgenossenschaftstheorie sind.

Denn auch das Edikt Chilperichs (561—84), die zweite Säule der alten Theorie, ist nur künstlich mit der Mark in Beziehung gesetzt worden. Tatsächlich handelt es von dem Erbrecht an Sondereigen, das eine Ausdehnung auch auf die Collateralen erfährt mit Ausschluß der Vicini. Da nun diese Regelung auf Leute bezogen wird *quicunque vicinos habens,* kam O. Gierke zu der Deutung dieser vicini als Markgenossen, indem er annahm, daß die Worte dieses Gesetzes sonst höchst überflüßig erscheinen mußten, da jeder Grundeigentümer Nachbarn gehabt habe[2]). Und bei dieser Deutung ist es auch geblieben, obwohl schon Gierke selbst erkannte, daß ein so strenges Band der Feldgemeinschaft mit den herrschenden Vorstellungen über die damalige politische und agrarische Verfassung der Franken im Widerspruch stehe[3]), und er daher dieses angebliche Erbrecht der Markgenossen auch bald wieder, bereits vor der Karolingerzeit, verschwinden läßt[4]).

Ist aber die Voraussetzung, von der O. Gierke ausging, auch wirklich zutreffend? So selbstverständlich es uns heute scheinen mag, daß jeder Grundbesitzer Nachbarn hat, so wenig muß dies für das 6. Jahrhundert bei den Franken angenommen werden. Der Boden war damals noch wolfeil, viel Wildland auch vorhanden, in dem erst gerodet werden mußte. Gerade die Kolonisten, welche in

---

[1]) Nur mit völliger Nichtbeachtung dieser unzweideutigen Capitularienstelle bringt es W. (S. 27 n.) auch fertig, die vicini in einer von mir namhaft gemachten Stelle der Salzburger Breves Notitiae als Markgenossen hinzustellen. Soll vielleicht die hier erwähnte Gerichtsversammlung (placitum), die durchaus jenen im Capitulare vorgesehenen Prozessen entspricht, auch ein „Märkerding" gewesen sein? Wie willkürlich Wopfner bei seiner Textinterpretation verfährt, erhellt daraus am besten, daß er hier die Möglichkeit einer pleonastischen Ausdrucksweise als unzulässig erklärt, wenige Seiten darauf aber (S. 35) sie in einem anderen Falle dort, wo er ihrer bedarf, doch wieder selbst annimmt und (a. a. O. 36 n. 1) ganz allgemein „das häufige Vorkommen solcher pleonastischer Redewendungen" zugeben muß.

[2]) Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs. Ztschr. f. Rg. (Rudorf-Bruns) 12, 436.

[3]) A. a. O. 452.

[4]) A. a. O. 447 f.

dieses vordrangen, werden oft keine unmittelbaren Nachbarn ihres Sondereigens gehabt haben.

Beweis dafür ist die häufige Erwähnung von Mark-, Wald- und Weideland als *adiacentia* in der Pertinenz von Traditionsgütern, die sich zum Teil mit dem sog. Hammerwurfsland der späteren Zeiten berühren. Ich habe darauf schon in meinem Buche hingewiesen[1]), jedoch absichtlich diese auch von Gierke (a. a. O. 2, 227) nur für die spätere Zeit verwendete Bezeichnung hier nicht gebraucht, da sie in der Karolingerzeit noch nicht auftritt und zudem auch den Charakter jener *adiacentia* nicht klar zum Ausdrucke bringt. Wopfner, dem, scheint es, meine Bemerkungen entgangen sind, hat weitere Belege dafür nachgewiesen[2]). Nicht selten mögen auch Gewässer und Straßen als einzige Nachbarn dieses der Wildnis abgerungene Sondereigen begrenzt haben. Ja, noch viel zahlreicher, als etwas ganz Gewöhnliches geradezu können wir uns solche nachbarlose Güter dann denken, wenn wir mit O. Gierke[3]) dem Eigen der Grundherrschaften und besonders des Königs eine Sonderstellung außerhalb jener vicini zuerkennen.

Auch der weitere von Wopfner scheinbar sehr treffend erhobene Einwand wider meine Auffassung, daß alsdann das Heimfallsrecht an diesen Gütern nicht zu erklären sei, erweist sich als nicht stichhaltig. Wir dürfen nur auch hier nicht moderne Verhältnisse zum Maßstabe nehmen. Der Umstand, daß die alte Theorie durchaus von Rechtshistorikern begründet wurde und die juristische Konstruktion dabei stets im Vordergrunde stand, hat wohl mit sich gebracht, daß eine selbständige wirtschaftsgeschichtliche Erklärung bis jetzt gar nicht versucht worden ist. Für jeden aber, der die Betriebstechnik der Wirtschaft in jener Frühzeit kennt, gewinnt dieses Recht eine sehr verständliche Begründung. Ich brauche nur an die beiden bekannten Begriffe „Feldgemeinschaft“ und „Flurzwang“ zu erinnern. Die starke Bindung der Grundeigner untereinander, welche die Eigenart der älteren Agrarwirtschaft mit sich brachte, hat sich ja gerade in der Ackerbestellung geltend gemacht und auch noch im späteren Mittelalter ihre deutlichen Spuren hinterlassen. Gierke selbst hat über diese gegenseitigen Sachbeziehungen im dinglichen Nachbarrecht in seinem großen Werke gelegentlich doch auch gehandelt[4]) und schon Waitz eben bei der Erklärung jener Stelle daran gedacht[5]).

---

1) A. a. O. 358 n. 4.
2) A. a. O. 39.
3) A. a. O. 437.
4) 2, 104 f.
5) Das alte Recht der salischen Franken (1846) S. 132.

Ferner aber hat die wirtschaftliche Hilfe, welche gerade in jener älteren Zeit die Nachbarn insbesondere bei dem Rodewerk gewährten, nicht nur für die Bildung von Sondereigen aus Wildland (Errungenschaft), eine große Rolle gespielt, hier mochte geradezu ein gewisser Anspruch auf das also miterarbeitete Gut begründet worden sein. Sehr interessant und wie geschaffen für die Erläuterung der hier in Frage stehenden Probleme ist eine bisher nicht verwertete Urkunde für Werden vom J. 801[1]). Da ein Tradent das Traditionsgut, einen Bifang, zu Precaria zurückerhält, erfahren wir Näheres über die Bildung dieses Gutes: comprehensionem illam, quam ipse H. in propria hereditate et in communione proximorum suorum proprio labore et adiutorio amicorum suorum legibus comprehendit et stirpavit... Der Teil des Traditionsgutes, welcher nicht Erbgut war, sondern Errungenschaft, ist also durch die Beihilfe seiner Freunde aus dem noch ungeteilten Besitz der Nachbarn[2]), vom Wildland, gewonnen worden. Wichtig aber ist, daß im Eingang der Urkunde, in der Publikationsformel, die Richtigkeit dieses Tatbestandes, ganz im Sinne des von mir hervorgehobenen Capitulares von 816, eben den vicini als besonders vertraut bezeichnet wird[3]). Man sieht, obwohl hier von Gütern die Rede ist, welche aus der Mark gewonnen wurden, werden diese als Gemeinland der Nächsten, bezw. der Freunde bezeichnet und als vicini die Nachbarn im Ortssinne aufgefaßt.

Es erscheint m. E. von da aus ganz verständlich, daß in Fällen mangelnder männlicher Descendenz in jener Frühzeit gerade der großen Kolonisationen zunächst die Nachbarn ein Erbrecht besaßen vor den Collateralen, da sie wirtschaftlich die näheren Beziehungen zu dem unter ihrer Beihilfe errungenen Gute hatten als jene, die vielleicht mitunter gar in einem anderen Dorfe siedelten.

Schließlich läßt sich auch die von Gierke bereits hervorgehobene Tatsache doch nicht aus der Welt schaffen, daß im späteren Mittelalter ein solches Erbrecht des nächsten Nachbarn wirklich bestand[4]).

---

[1]) Mittelrhein. UB. 1 nº 21.

[2]) Daß die Proximi hier nicht im Sinne von Verwandten aufzufassen sind, was sonst auch möglich wäre (vgl. mein Buch S. 348), lehrt die Unterscheidung dieses Gemeinlandes von dem Erbeigen.

[3]) Mittelrhein. UB. 1 nº 21. Dum omnibus vicinis suis non habetur incognitum . . .

[4]) Wenn Wopfner auch dies, gegen Gierke polemisierend, abschwächen möchte (a. a. O. S. 26 n.), so sind seine Gründe wenig überzeugend. Denn mögen es auch grundherrliche Güter sein, an denen später ein Erbrecht der Nachbarn zu Hofrecht besteht, so dürfte dies gerade für ihn nicht von Belang sein, da ja die echte Mark — ganz abgesehen davon, daß auch dort nicht rein vollfreies Eigen mehr vorlag

Nun aber gehe ich noch einen Schritt weiter und prüfe auch den zweiten Teil der Gierke'schen Annahmen. Gab es denn, nach dem, was wir heute über die Marken der Karolingerzeit wissen, damals überhaupt „markfreie Güter", welche nach ihm das Gegenstück zu den im Markverbande befindlichen gebildet haben müßten? Wie steht es denn mit dem *vicinos non habens?* Es kann ja gar keine Rede mehr davon sein, daß die Grundherrschaften nicht im Markverbande gestanden haben, wie Gierke damals supponierte. Das ist ja schon durch die — nach Gierkes Abhandlung erschienenen — Arbeiten von Inama-Sterneggs zur Genüge dargetan worden und hat auch Haff neuerdings betont[1]). Wir hören zudem gerade durch Wopfner wieder, daß all' unsere Quellen, die von den Marken berichten, erst dann Gelegenheit dazu hatten, wenn jene in Beziehung zu Grundherrschaften traten, ja in der Regel erst, wenn sie an diese übergingen[2]). Die allüberall aus den Traditionen nachweisbare Streulage der Grundherrschaften, auf die ich nachdrücklich hingewiesen habe[3]) und für die Wopfner noch weitere Belege beibringt[4]), ist ein beredtes Zeugnis dafür. Auch Einzelniederlassungen auf Krongut, oder auf römischer Ortsflur, an welche Gierke noch dachte[5]), entbehrten ebensowenig der Teilnahme an der Mark[6]), wie das Rottland[7]), das sich Geffken als markfrei dachte[8]). Schon Kowalewsky hat ausgeführt[9]), „daß die Gemeindenutzung jedem mit dem Privatbesitz eines Landstückes oder der Pacht eines Ackers zugänglich wurde", und das Marknutzungsrecht auch jedem zustand, der eine Strecke Waldes urbar gemacht und in Besitz genommen hat[10]).

Und nun kehre ich die Argumentation, auf welcher die Gierke'sche Auslegung der vicini als Markgenossen beruhte, einfach um. Da die Güter im Markverbande die Regel waren, mußte die Voraussetzung, von welcher das Edikt Chilperichs aus-

(siehe unten S. 418 n. 1) — doch nach W.'s eigenen Ausführungen (S. 3) „ohne Zweifel, was die Organisation der Nutzungsrechte und die Markverwaltung betraf, der grundherrlichen Mark zum Vorbild gedient".

1) A. a. O. S. 32.

2) A. a. O. S. 2 f. (nach Kowalewsky a. a. O. S. 86).

3) A. a. O. S. 114, 224, 282.

4) A. a. O. S. 2.

5) A. a. O. 437.

6) Vgl. R. Schröder, Die Franken und ihr Recht. Ztschr. der Savignystiftung 2, 78.

7) Ebda. 69.

8) A. a. O. 271.

9) Die ökon. Entwicklung Europas 2, 86.

10) Ebda. 83.

geht *(quicunque vicinos habens)* gerade dann „höchst überflüssig“ erscheinen, wenn unter den vicini Teilhaber an der Mark, Markgenossen im Sinne Gierkes, verstanden werden sollen. Denn Teilhaber an der Mark waren ja alle Grundeigner, und ganz besonders dann, wenn wir auch hier, wie in dem als Stütze dafür dienenden Titel de migrantibus der Lex Salica, eine echte Mark, d. h. einen wirtschaftlichen Verband freier Dorfbewohner mit Wopfner[1]) voraussetzen.

Nun kann ich aber heute auch noch einen anderen unzweideutigen Beweis für meine Auffassung jener vicini im Edikte Chilperichs führen. Nämlich — dieses selbst! Noch an einer zweiten Stelle ist nämlich doch auch von den vicini dort die Rede. Wenn jemand eine Rechtssache zur gerichtlichen Entscheidung bringen wollte, solle er vorerst seine vicini mit dem Tatbestande bekannt machen[2]). Waitz, der doch schon in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam geworden ist, hat die tiefere Bedeutung davon, glaube ich, nicht erfaßt. Sie wird unmittelbar klar, wenn wir eben jenes Capitulare von 816 über die Qualifikation der Nachbarn als Prozeßzeugen dazuhalten, auf das ich in meinem Buche hingewiesen habe[3]). Handelte es sich im Edikte Chilperichs, wie Brunner bereits dargelegt hat[4]), um ein mallare ante regem oder auch selbst nur um eine Gerichtsversammlung sonst[5]), dann kamen als Prozeßzeugen für die Feststellung des Tatbestandes, wie jenes Capitulare eben beweist, gerade die Nachbarn (vicini) in Betracht[6]).

Es ist nicht wahrscheinlich, daß in ein und demselben Gesetze das Wort vicini in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht worden ist. Ich wiederhole hier nochmals: Es gibt aus der Karolingerzeit keinen unzweideutigen Beleg dafür, daß vicini Markgenossen im Sinne der älteren Theorie bedeuteten. Natürlich kommt den Vertretern jener immer noch die ebenso unzweifelhafte Tatsache zustatten, daß eben das Nachbarrecht manches enthielt, besonders wirtschaftlich, was sie als Gegenstand einer besonderen, rechtlich organisierten Korporation (Markgenossenschaft) sich vorzustellen, für nötig erachteten.

---

1) A. a. O. S. 12.

2) MG. Capit. 1, 10 c. 10: Si quis causam mallare debet et sic ante vicinas causam suam notam faciat ...

3) A. a. O. S. 348.

4) DRG. 2, 139 n. 34.

5) So Geffken a. a. O. 278.

6) MG. Capit. 1, 268 c. 1: testes vero de qualibet re non aliunde nisi de ipso comitatu in quo res unde causa agitur posita est, congregentur, quia non est credibile, ut de statu hominis vel de possessione eius per alios melius cognosci rei veritas possit, quam per illos qui vicini sunt.

Aber auch die anderen Bezeichnungen, welche ältere Forscher im Sinne solcher Markgenossen haben deuten wollen, wie coheredes, consortes, communes, socii oder commarcani, confines u. a. m. sind ungezwungen zu erklären auch ohne jene Hypothese[1]). Und gerade dieser Umstand, daß eine besondere Bezeichnung für die Mitglieder einer solchen markgenossenschaftlichen Rechtsgemeinschaft überhaupt fehlt, ist ja schon von verschiedenen Forschern auch als Argument gegen deren Existenz angeführt worden[2]). Ich gestehe gerne, daß ich darauf keinen zu großen Wert legen möchte. Aber die Stellungnahme Wopfners zu meinen Ausführungen über die auch schon von Thévenin ähnlich erklärten St. Galler Formeln ist doch zu — „einfach". Er statuiert ohne jede Anführung von Gegengründen: „die hier genannten cives und pagenses sind Mitglieder eines markgenossenschaftlichen Verbandes, der vermutlich mehrere Dörfer umfaßte"[3]). Quod erat demonstrandum!

Ich will nun gar nicht die von Thévenin und mir gegebene Erläuterung, die bis jetzt nicht widerlegt ist, hier von neuem wiederholen, sondern stelle nur die Frage auf: Wenn schon die dort verwendete Bezeichnung pagenses eine Markgenossenschaft bedeuten soll, die einen ganzen Gau umschloß(?), was war denn dann die Markgenossenschaft der außerdem genannten cives? Wohl gar vielleicht eine civitas? Da müßte man doch folgerichtig annehmen.

Tatsächlich hat die ältere Forschung diese Bezeichnungen völlig mißverstanden. Es gab keine Markgenossenschaft, die einen ganzen Gau umfaßt hätte. Das habe ich schon in meinem Buche betont[4]) und auch Rübel[5]) hatte das schon bezweifelt. Diese Annahme beruhte eben nur auf solchen Quellenstellen, wie die hier in Frage stehenden. Sieht man die Texte näher an, so ergibt sich unzweideutig, daß die Verwendung dieser Worte *pagenses*, bezw. *cives* hier eine Verlegenheitsauskunft war, da man eben keine anderen Bezeichnungen zur Verfügung hatte, um die hier gemeinten freien Teilhaber an der Mark außerhalb der Grundherrschaften unzweideutig zu bezeichnen. Denn die Benennung mit liberi oder ingenui wäre unzureichend gewesen, weil es solche ja auch unter den grundherrschaftlichen Hintersassen gegeben

[1]) Vgl. mein Buch S. 345 ff.

[2]) Ebda. S. 344 f.

[3]) A. a. O. 24.

[4]) S. 364.

[5]) Die Franken S. 88.

hat[1]). Schon Kowalewsky hat die Bezeichnung cives allgemein in dem hier für die Erklärung der St. Galler Urkunden gegebenen Sinne aufgefaßt[2]).

Gewiß darf, wie Wopfner bei dieser Gelegenheit betont hat[3]), aus der Unbestimmtheit des Ausdruckes im allgemeinen nicht zu viel geschlossen werden, allein gerade da sind eben jene Ausdrücke *cives* und *pagenses* ganz und gar nicht unbestimmt, sondern die einzigen, welche die in Frage stehenden Personenkreise überhaupt unzweideutig zu bezeichnen vermochten. Sie stehen im deutlichen Gegensatz zu der Masse der grundherrschaftlichen Hintersassen, oder homines schlechthin, zu welchen Freie, Hörige und Unfreie in mannigfacher Abstufung gehörten[4]). Eben weil zum Ausdruck gelangen sollte, daß sie keinem anderen Rechtsverbande angehörten, mußten solche Ausdrücke gebraucht werden. Sie sind zudem auch an sich nicht so unbestimmt, als Wopfner zu glauben scheint. Man darf allerdings, will man die Quellen der fränkischen Zeit richtig verstehen und deuten, nicht jenen Gebrauch als Maßstab anlegen, den sie viel später erst erlangt haben. Insofern ist auch der Vergleich mit der Stadtverfassung, auf den Wopfner Wert zu legen scheint, hier kaum sehr angebracht. Dagegen hat civis, das darf doch nicht ganz unberücksichtigt bleiben, in den zahlreichen Formeln und Urkunden der fränkischen Zeit die spezifische Bedeutung eines Freien, der durch Freilassung die Freizügigkeit und damit auch die wirtschaftliche Selbständigkeit erlangt hat (civis Romanus)[5]). Und gerade dieser Bedeutung nach war civis auch in jenen St. Galler Formeln sehr am Platze, weil es eben Leute bezeichnete, die keiner fremden Obergewalt unterstanden.

Sehr aufklärend scheint mir eine St. Galler Urkunde vom J. 890[6]), die Wopfner[7]) freilich nicht richtig verstanden hat. Denn es handelt

---

[1]) Vgl. jetzt im 2. Bande meines Buches S. 43 ff. — übrigens zuvor auch schon Haff a. a. O. 34. — Deshalb ist auch die Argumentation Wopfners nicht ganz stringent, daß schon zur Zeit der Lex Salica alle die Insassen einer Villa, welche ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Grafengerichte hatten, gemeinfreie Grundeigner gewesen sein müssen. A. a. O. 12 n. 2.

[2]) A. a. O. 87 f.

[3]) A. a. O. 25.

[4]) Vgl. im 2. Bande meines Buches S. 49. — In der St. Galler Formel (MG. Form. 384 n° 9) tritt dieser Gegensatz zur Familie des Klosters sehr klar zu Tage: omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti ill. usum habeant caedendi ligna . . .

[5]) Vgl. neben Brunner RG. 1^2, 361 ff. jetzt auch im 2. Bande meines Buches S. 45 ff.

[6]) UB. 2, 281 n° 68.

[7]) A. a. O. 22.

sich da nicht um Markstreitigkeiten zwischen einer geistlichen und einer weltlichen Grundherrschaft, wie er meint, sondern der Graf, gegen den das Kloster hier, weil er dessen Marknutzungsrechte im Rheingau behindert hatte, von seinem Inquisitionsrecht zur Feststellung dieser Rechte Gebrauch macht, handelte hier offensichtlich als Vertreter der gemeinfreien Grundeigner, eben der cives. Das geht aus dem inquisitorischen Beweisurteil hervor, wo es ausdrücklich heißt: usus omnes isti ... et nobis ad monasterium nostrisque mansis in nostris terrritoriis in pago pręnuncupato commanentibus cum illis civibus absque contradictione essent communes.

Und von da aus fällt nun auch auf die pagenses in jenen zwei vielbehandelten Formeln desselben Klosters eine scharfe Beleuchtung. Auch in der Formel, durch welche nach langem Streit über die Anteilsberechtigung an der Mark eine Teilung derselben, zwischen St. Gallen und den übrigen pagenses vorgenommen wird[1]), erscheint für die Aufrechthaltung der aus wirtschaftlichen Rücksichten gebotenen Nutzordnung in dem noch gemeinsam belassenen Teile auf der grundherrschaftlichen Seite ein provisor, auf der Gegenseite aber eben der Graf, bezw. dessen Stellvertreter berufen[1]).

Die pagenses waren also keineswegs Markgenossen in dem von der alten Theorie vertretenen Sinne, derart daß ein ganzer Gau Objekt einer geschlossenen Markgenossenschaft gewesen wäre. Es waren die einzelnen freien Grundeigner im Gau ebenso wie das Kloster vermöge ihres Sondereigens auch an der noch ungeteilten Mark nutzungsberechtigt. An dieser Stelle hatte eben, wie es in der früher besprochenen Urkunde desselben Klosters heißt, dieses ebenso Anteil, wie jeder freie Mann zufolge seines Grundeigentums[2]).

Das Markland bildete hier wahrscheinlich ebensowenig „eine geographische Einheit", als in dem anderen Falle, wo die verschiedenen Sonderbestandteile innerhalb der geographischen Grenzen derselben aus-

---

[1]) MG. Form. 383 n° 9: omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti illi usum habeant caedendi ligna ... Quod si non obaudierint, provisor eiusdem loci comitem aut vicarium eius cum reliquis proceribus in testimonium adhibeat, ut ipsorum auctoritate ad iustitiam distringantur.

[2]) Notum sit omnibus ... quod nos fratres de monasterio s. Galli in pago Ringouve de iustis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legaliter debet habere in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis, viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus.

drücklich vorbehalten werden[1]). Das scheint Wopfner ganz übersehen zu haben[2]), obwohl ich es bereits deutlich hervorgehoben hatte[3]).

Daß die Markgenossenschaften der fränkischen Zeit nicht derart räumlich und persönlich geschlossene und mit Gesamtrecht ausgestattete Korporationen bildeten, wie es die ältere Theorie und auch neuerdings wieder Haff[4]) und Wopfner annehmen, lehren am deutlichsten wohl jene Fälle, wo einzelne Grundeigner im Wege des Tausches oder Vergleiches Marknutzungen an ganz verschiedenen Orten ohneweiters umsetzen. Gerade das reiche St. Galler Urkundenmaterial bietet auch dafür manche Belege. Im Jahre 868 gaben 2 Genannte 105 Joch Grund zu Lendikon an St. Gallen *et de communi silva, quantum ad portionem nostram pertinet.* Sie erhielten dagegen im Tauschwege an einem anderen Orte, zu Ludetswil, ebensoviel *et de silva iuxta estimationem nostrę portionis in communi silva*[5]).

In einer anderen Urkunde hören wir von einem Eigentumsstreit des Klosters mit einem gewissen Notker zu Brunnen. Schließlich kommt ein Ausgleich zustande, derart, daß Notger in Brunnen Sieger bleibt, jedoch eine Anzahl Joch Landes an anderen genannten Orten abtritt und zugleich zugesteht, daß das Kloster in dem Brunnen anliegendem Walde *omnem utilitatem, id est in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus rebus, quibus homo in communi saltu uti potest, utendi habeat potestatem*[6]).

Auch hier liegt somit in gewissem Sinn eine freie Abtauschung der Marknutzung seitens eines Einzelnen vor und zur Bestimmung dieses neuen Rechtes genügt die Bemerkung, es solle so geartet sein, wie es eben jedermann (d. h. jeder Grundbesitzer) in dem Gemeindewalde zu haben pflegte.

Deutlicher kann m. E. überhaupt nicht demonstriert werden, daß die Markgenossenschaften der Karolingerzeit nicht jenes starre Gefüge hatten, welches man angenommen hat. Wie hätte es auch anders sein können, damals im 9. Jahrhunderte! Die ganze Auffassung der Wirtschaftsentwicklung jener Zeiten ging ja von völlig irrigen Voraus-

---

[1]) A. a. O. 403 n° 10: et idem sequestri constituerunt ..... omnia omnibus essent communia .... nisi forsitan aliquis civium eorundem vel manu consitum vel semine inspersum aut etiam in suo agro sua permissione concretum et ad ultimum a patre suo sibi nemus inmune vel aliquam silviculam relictam habent propriam vel cum suis coheredibus communem.

[2]) A. a. O. S. 21.

[3]) A. a. O. S. 344.

[4]) A. a. O. S, 28.

[5]) UB. 2 n° 531.

[6]) Ebda. n° 426 (854).

setzungen aus. Die Grundherrschaften sind keineswegs erst seit der Karolingerzeit entstanden, lange Jahrhunderte währte ja bereits dieser Prozeß, wie die Traditionen an die Kirche beweisen[1]). Diese Tausende von oft kleinen Bodenübertragungen brachten alle auch eine entsprechende Anteilnahme an der Marknutzung eo ipso mit sich. Ebenso zahlreich waren die Tauschhandlungen schon in vorkarolingischer Zeit[2]). Auf diesen Wegen allein hätten, ganz abgesehen von den kgl. Schenkungen und Verleihungen an die Vasallen, die alten Markgenossenschaften, selbst wenn wir annehmen, daß sie einstens zur Zeit des Cäsar und Tacitus so vorhanden waren, wie die ältere Theorie und auch Wopfner wieder annimmt, längst durchbrochen, mannigfach zerstückelt und von Grund aus verändert werden müssen. Sie hätten auch wegen des steten und reich sich entfaltenden privaten Immobiliarverkehrs in ununterbrochener Fluktuation sowohl nach der persönlichen Seite (der wechselnden Teilhaber), wie in stofflicher Beziehung (Ausbreitung, bezw. Verengerung des Markbodens) sich befinden müssen. Ungeheuer stellt sich ja die Verbreitung und Durchsetzung des Streubesitzes gerade in jener älteren Zeit an der Hand der Quellen immer eindringlicher dar. Eine Zersplitterung weithin, die mit der Ausbreitung des Frankenreiches und dem Anwachsen seiner Bevölkerung noch stets weitere Kreise zog.

Nun wird auch erst recht verständlich, daß uns so viele Nachrichten von Streitigkeiten überliefert sind, die über die Ausdehnung, bezw. Abgrenzung der Marknutzungsrechte vorkamen[3]). Sieht man schärfer zu, so sind nahezu alle Quellen, die aus der Karolingerzeit über Marken überhaupt vorliegen, solchen Charakters, wenn man von den Erwähnungen in den Pertinenzformeln absieht. Gerade diese Erscheinung wäre wenig verständlich, wenn die Markgenossenschaften persönlich und sachlich so festgeschlossen und mit solchen Rechten ausgestattet gewesen wären (Einspruchsrecht des Einzelnen gegen jede Ansiedlung Fremder!), wie es die ältere Theorie annahm.

Diese aus der wirtschaftlichen Morphologie des Grundbesitzes in fränkischer Zeit sich ergebenden Beobachtungen sind von derselben viel zu wenig in Rechnung gestellt worden. Und eben sie stehen in absolutem Widerspruch mit ihr. Die neueren Verteidiger derselben, wie besonders Wopfner und z. T. auch Haff, aber sind noch intransigenter als deren Begründer selbst. Es darf doch nicht übersehen werden und

---

[1]) Vgl. im 2. Bande meines Buches S. 4 ff.

[2]) Ebda. 1, 200.

[3]) Vgl. mein Buch 1, 360 n. 1.

gereicht seinem Scharfblicke gewiß zur Ehre, daß O. Gierke doch an mehreren Stellen seines berühmten Buches betont hat[1]), „seit der fränkischen Zeit sei die Minderung des Gesamtrechtes durch das Herrenrecht eine so allgemeine und regelmäßige Erscheinung, daß vollfreies Gesamteigen endlich zur Seltenheit wurde". Er war sich klar darüber, daß jenes Verhältnis, nach welchem das „echte Eigen bei einem Grundherren. bei der Gemeinde aber ein irgendwie beschaffenes Untereigentum war, im späteren Mittelalter bei weitem die meisten Gemeindeländereien umfaßte[2]).

Versteht man also, wie auch Wopfner[3]), unter Markgenossenschaften „regelmäßig eine Vereinigung freier, vorwiegend bäuerlicher Grundbesitzer", dann wird deren Nachweis für die fränkische Zeit sehr großen Schwierigkeiten begegnen, da wir infolge der Eigenart unserer Quellenüberlieferung überhaupt sichere Zeugnisse nur für solche Marknutzungen besitzen, an denen auch eine Grundherrschaft direkt oder indirekt Anteil hatte. Man hat diese Anteilnahme der Grundherrschaften an den Marken in letzter Zeit zu sehr außer Acht gelassen. Vielfach handelte es sich überhaupt um keine Markgenossenschaft (nur Freier), sondern um Streitigkeiten von Anrainern (commarchiones), die auf grundherrschaftliche Wälder vordrangen und diese zu Unrecht nutzten, oder gar rodeten. In diese Kategorie gehört auch das berühmte Beispiel der Vita Bennonis episcopi Osnaburgensis[4]), an dem neuestens P. Sander zeigen wollte[5]), daß wir „schon im 11. Jahrhundert deutsche Bauern ihr gemeinsames Nutzungsrecht an einem Wald in gemeinsamem Handeln selbst mit Waffengewalt verteidigen sehen". Auch in dem weiteren Beispiel aus Regensburg vom J. 819, welches Sander noch zitiert, sind die vicini nicht eine „handlungsfähige, ein Gesamtrecht vertretende Genossenschaft" wie er meint, sondern Nachbarn, welche die grundherrlich (bischöfliche) Regensburger Mark widerrechtlich (ultra quod debuerant) gerodet hatten. Das hatte ich schon gegen Rübel in meinem Buche dargelegt[6]).

---

[1]) A. a. O. 2, 155 auch 156.

[2]) A. a. O. 2, 161.

[3]) A. a. O. S. 1.

[4]) ed. Bresslau SS. rer. Germ. in usum scholar. S. 16f.: rustici, quos hic commarchiones appellant ... rem episcopi propriam communi usui mancipare coeperunt. — Daß wir unter den commarchiones hier nicht Markgenossen zu verstehen haben, lehrt der Zusammenhang. Es sind vielmehr grundherrliche Bauern, die sich zu Unrecht an dem Eigentum ihrer Herren vergreifen.

[5]) Über die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit in Schmollers Jb. f. Gesetzgeb., Verwaltung u. Volkswirtschaft 37, 406.

[6]) A. a. O. 1, 360 n. 1.

Überhaupt haben (früher besonders) Ausdrücke wie communes, consortes oder commarcani, socii u. dgl. wohl z. T. auch unter dem Einflusse bestimmter geschichtsphilosophischer und volkswirtschaftlicher Geistesströmmungen des 19. Jahrhundertes, auf die neuerdings G. v. Below sehr treffend hingewiesen hat[1]), in den Köpfen unkritischer Darsteller recht viel Unheil angerichtet. Auch die harmloseste Gemeinschaftsbezeichnung gab nicht selten bei dieser Begeisterung für alles „Soziale“ sofort zu großartigen Konstruktionen von sozialgeschichtlichen Formen grauer Vergangenheit Anlaß, die bei Lichte besehen oft recht einfach sich erklärten. So liegt, wie ich in meinem Buche ausgeführt habe[2]), bei der Erwähnung von socii und communes oft nichts anderes vor, als das ungeteilte Erbe mehrerer Brüder oder Verwandter. Die commarcani oder confines, finitimi sind meist wie die früher besprochenen vicini, nur Nachbarn. Ähnlich auch die convicini, wobei zu erwägen bleibt, ob im Einzelfalle nicht, ähnlich wie bei den pagenses, die Gemeinsamkeit des Siedlungsbezirkes (vicus!) ausgedrückt werden sollte[3]).

Kritische Forschung tut hier noch allenthalben dringend Not. Man wird solchen Bezeichnungen gegenüber ruhig Blut bewahren und sie etwas nüchterner ansehen müssen.

Oft mögen die pascua communia nichts anderes gewesen sein als Servitutsrechte der Grundherrschaft, welche mitunter wohl auch auf die Äcker von freien Grundeignern sich erstreckten. Dafür bietet eine Urkunde aus St. Gallen vom Jahre 855 einen interessanten Beleg[4]). Möglicherweise fällt von da auch auf die Schenkungsformel der Lindenbrog'schen Sammlung, um deren Erklärung sich Zeumer[5]) und Wopfner bemüht haben, noch ein neues Licht. Die dort in der Perti-

---

[1]) Die deutsche wirtschaftsgeschichtl. Literatur und der Ursprung des Marxismus (Jb. f. Nationalökon. u. Statistik 98, 561 ff.).

[2]) A. a. O. 1, 347. — Wenn ich es dort unter Verweis auf Inama-Sternegg als „höchst auffallend bezeichnet habe, daß gerade die deutsche Wirtschaftsgeschichte dieser wichtigen Tatsache bisher so gar keine Beachtung geschenkt hat“, so beweisen schon die von mir selbst dazu angeführten Stellen aus der Literatur (n. 3), daß ich dies nicht so meinte, als ob jene Erscheinung überhaupt unbekannt geblieben wäre. Wo aber findet sich die praktische Anwendung und die wirtschaftsgeschichtlichen Folgerungen daraus speziell für die Markgenossenschaft? Es ist also die Polemik Wopfners in diesem Punkte (a. a. O. 4 n. 8) gegenstandslos.

[3]) Solches hat seinerzeit Knies, Polit. Ökonomie S. 144 angenommen.

[4]) St. Galler UB. 2 nº 439: Die Beilegung eines Besitzstreites zwischen St. Gallen und einer Gemeinderschaft von Freien (Rihwinus et coheredes eius) an dem Orte Seppen w a n c (!) erfolgt nach einer Ausscheidung bestimmter Anteile mit der auf die portiones der Gegenpartei bezüglichen Bedingung: ut pascua communia in agris habeamus.

[5]) MG. Form. 267 n. 1.

nenz genannten communia können sich, wie Wopfner richtig bemerkte, wegen ihrer Stellung zwischen anderen Spezial-Markrechten nicht auf die Nutzung der Mark im allgemeinen beziehen[1]). Kommt ihnen aber keine selbständige Bedeutung zu, dann liegt es im Hinblick auf jene Urkunde nun nahe, sie mit den unmittelbar vorausgehenden pascua zu verbinden und auch hier eben an pascua communia zu denken.

Anderseits muß auch die andere Grundanschauung, als ob die Markgenossenschaften ein Palladium urdeutscher Freiheit der Bauern gewesen seien, Rechte, die von den Grundherrschaften zu allen Zeiten in böswilliger Absicht geschmälert, von den Bauern aber hartnäckig verteidigt worden seien, fallen gelassen werden. Ich habe schon in meinem Buche darauf aufmerksam gemacht, daß in der Karolingerzeit vielmehr häufig eben die Markberechtigungen der Grundherrschaften wider unrechtmäßige Schmälerung durch andere geschützt werden mußten[2]). Zur Ergänzung dieses Bildes, will ich hier noch auf eine Urkunde verweisen, die deutlich macht, daß auch Freie sich um den Eintritt in die grundherrliche Markgenossenschaft bewarben und diese Vergünstigung, offenbar weil sie große wirtschaftliche Vorteile in sich schloß, durch Hingabe von Grundeigen bewirkten[3]).

Die weitere Forschung wird sich vor dem Fehler hüten müssen, der bisher einen rechten Fortschritt m. E. nicht hat aufkommen lassen. Betrachtet man stets die unklaren und vieldeutigen Nachrichten bei Cäsar und Tacitus als das Maßgebende auch für alle Folgezeit und bleibt man bei einem Wortstreit über die Bedeutung von vicini oder commarcani stehen, dann ist ein fruchtbares Ergebnis nicht zu erwarten. Deshalb habe ich einen anderen, positiveren Weg eingeschlagen und die zahlreichen und deutlichen Quellen der Karolingerzeit meiner Untersuchung zu Grunde gelegt. Hier ist ein fester Boden zu gewinnen. Aber wir müssen bei deren Beurteilung uns doch von der fixen Idee befreien, daß damals noch die Kulturverhältnisse der Franken auf demselben Standpunkte sich befanden wie acht Jahrhunderte zuvor. Das wäre gerade so, als ob man bei der Darstellung unserer Gegenwart annehmen wollte, es habe sich seit den Tagen der Staufer in unserer Agrarwirtschaft nichts geändert.!

---

[1]) A. a. O. S. 38 n. 3.

[2]) A. a. O. S. 365.

[3]) St. Galler UB. 2 nº 550 (870): iste tamen suprascriptus census ideo a me et a posteris meis datur, ut familiaritatem et communionem in ceteris sancti Galli locis in pascuis, in viis, silvis aliisque utilitatibus nobis necessariis habere possimus.

Vor allem wird die Geschichte der Dorfgemeinden näher untersucht werden müssen. Denn daß die Markgenossenschaften immer das Ursprüngliche und für die Bildung jener das Entscheidende gewesen seien, wird für den nicht mehr so ausgemacht scheinen, der sich von einer bestimmten, bloß auf nationaler oder kulturphilosophischer Spekulation beruhenden Auffassung über die Träger dieser Entwicklung von vornherein fernhält. In der Karolingerzeit, auf der alle spätere Entwicklung doch sichtlich aufbaut, sind die Dorfgemeinden das Sichere und Greifbare, die Mark aber bloß eine Pertinenz davon. So war es auch in der Merowingerzeit schon, ja wohl ähnlich bereits in der spätrömischen Entwicklung. Die große und reiche Ausgestaltung der Markgenossenschaften mit ihren bestimmten Organisationen und Rechten, wie sie die ältere Forschung dargelegt hat, kennen wir nur aus den Weistümern des späteren Mittelalters. Sie begegnet uns ausschließlich in grundherrlichen Marken. Die Grundherrschaften aber hatten damals bereits einen langen Weg extensiven Wachstums, aber auch erfolgreiche Konsolidierung ihrer Machtbefugnisse hinter sich. Was sie an öffentlichen Rechten in der langen Zwischenzeit allmählich hinzugewonnen hatten, mußte nun naturgemäß auch ihre wirtschaftlichen Interessen und deren Vertretung nach außen wirksam beeinflussen.

Waren nun aber die wirtschaftlichen Ziele dieser jüngeren Grundherrschaften denn auch immer dieselben wie jene der kleinbäuerlichen freien Wirte in den frühen Jahrhunderten? Für die Marken lehren mindestens die Quellen der Karolingerzeit das gerade Gegenteil. Die Grundherrschaften verhalten sich ihnen gegenüber durchaus konservativ. Natürlich, sie haben ein lebhaftes Interesse an deren Bestand. Daher die nicht seltene Erscheinung einer Aussonderung und Abschließung von Hofmarken aus den alten gemischten Marken, an welchen auch freie Gauinsassen selbständig berechtigt waren[1]). Daher der Ausschluß der Extranei in den Prekarieurkunden für den Fall der Wiederverleihung des geschenkten Bodens.

Anders dagegen die freien Kleinbauern. Ihr Interesse scheint auf die Bildung von Sondereigen aus dem Wildland vornehmlich doch gerichtet. Sie roden das anrainende Hammerwurfsland und geraten nicht selten mit Grundherrschaften in Konflikt, da sie auf deren Marken vorstoßen[2]). Sie tauschen unbekümmert um die Schicksale der Mark ihre Berechtigung daran an Grundherrschaften ab.

Und von diesen für die Karolingerzeit urkundlich gesicherten Tatbeständen aus möchte ich nun auch die andere Grundanschauung der älteren

[1]) Vgl. mein Buch 1, 365 ff.

[2]) Vgl. mein Buch 1, 360 n. 1.

Theorie in Zweifel ziehen. Sie nimmt bekanntlich an, daß die echten, d. h. freien Marken, älter und ursprünglich, die grundherrlichen aber jünger seien. Beweisen läßt sich das freilich nicht. Diese Hypothese beruht auf der früher allgemeinen Vorstellung, daß zwischen der Kultur der Spätantike und jener der fränkischen Zeit eine tiefe Kluft herrschte, ursprünglich gleichberechtigte Gemeinfreie Träger der wirtschaftlichen Entwicklung gewesen seien und die Grundherrschaften sich gar erst in der Karolingerzeit ausgebildet hätten. Dies alles trifft nicht zu. Aber nehmen wir eine solche Priorität selbst an, so ist doch die weitere Voraussetzung, daß die echte Mark, was die Organisation der Nutzungsrechte und die Markverwaltung betraf, der grundherrlichen Mark zum Vorbild gedient habe[1]), vollkommen unbegründet, ja, genau besehen tatsächlich nichts anderes als ein — äußerst bedenklicher Zirkelschluß.

[1]) So auch wieder Wopfner a. a. O. S. 3.

Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts.

Von

Paul Schubert.

I. Einleitung, Langobarden, Goten, Merowinger.

Schon alte germanische Sitte war es, die einzelnen Verrichtungen im Hause an verschiedene Knechte zu verteilen. Zwar Tacitus in seiner „Germania“ sagt: cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur[1]), und er scheint danach anzunehmen, daß es bei den Germanen überhaupt keine Haussklaven gab. Jedoch ist der römische Schriftsteller hier nicht ganz klar und stellt sich mit diesem Satz in Widerspruch zu dem, was er cap. 20 gesagt hat, daß die Kinder der Freien mit den Sklaven in demselben Hause aufwüchsen. Auch haben wir schon vor Tacitus einen Gewährsmann, der uns von verschiedenen Diensten der germanischen Knechte berichtet. Seneca[2]) schreibt über die varianische Niederlage: Variana clade quam multos splendidissime natos senatorium per militiam auspicantes gradum, fortuna depressit! Alium ex illis pastorem, alium custodem casae fecit. In den leges barbarorum sind dann viele solcher verschiedenen Ämter für die Diener nachzuweisen. Die lex Salica[3]) nennt den vassus ad ministerium, den faber ferrarius vel aurifice, den porcarius, vinitor, strator, die lex emendata kennt noch mehr, dar-

---

[1]) cap. 25. ed. Müllenhoff, Germania antiqua. Berlin 1873. S. 23.

[2]) Epistolae morales. V, ep. 6. (Nr. 47, $_{10}$). L. Annaei Senecae opera, ed. Fr. Haase. Leipzig 1853—62. III, S. 95.

[3]) XXV, 6. ed. Geffcken. Leipzig 1898. S. 34.

unter schon[1]) die für später Bedeutung habenden Namen: maior, infestor (für infertor), scantio, mariscalcus. In den leges Alamannorum[2]) finden wir z. B. den siniscalcus, mariscalcus, coquus, pistor u. s. w. Im Altnordischen[3]) ist nachzuweisen unter anderm der Schenk (birli, birlamaðr), der Kammerdiener (Þiôn, skôsveinn), der Jäger (veiðimaðr) u. s. f.

Alle diese Stellen beziehen sich ganz allgemein auf Herrenhöfe. Die größten und bedeutendsten Herrenhöfe aber waren die Königshöfe, und so war für sie diese Spezialisierung der Verrichtungen besonders nötig, andererseits ist klar, daß die Inhaber der Ämter, da sie der Person des Königs stets nahe standen, zu bedeutendem Einfluß gelangen mußten. Schon bei den Germanen des Tacitus[4]) finden wir, daß an den Königshöfen die liberti, also ursprüngliche Sklaven, die dann freigelassen waren, über die Freien und Adligen emporstiegen, und so ist es nicht verwunderlich, daß diese Hausämter der Könige bald, wie wir sehen werden, von Freien und Vornehmen begehrt und auch besetzt wurden[5]).

Aus der Menge verschiedener Ämterbezeichnungen ragen nun aber vier besonders hervor und gelangen bald zu festerer Konsolidierung, die sie dann das ganze Mittelalter hindurch behalten. Und zwar sind es die Beamten, die für den Keller, die Schatzkammer, den Stall und die Tafel zu sorgen haben, der Schenk, Kämmerer, Marschall und Truchseß, die wir bald in einer die Inhaber der kleineren und unwichtigeren Verrichtungen überragenden Stellung sehen. Und auf diese vier Hausämter sollen sich meine Untersuchungen beschränken.

Suchen wir ihre Grundlagen bei den einzelnen germanischen Völkern festzustellen, so ist es klar, daß wir bei der Dürftigkeit und oftmaligen Unklarheit der Uberlieferung nicht zu vollkommenen und klaren Ergebnissen kommen können. Ich beschränke mich daher hier auf die Langobarden, Goten und Franken, von denen aus dann der Übergang zur Reichsgeschichte sich von selbst ergibt.

Paulus Diaconus[6]) erzählt uns von einer langobardischen Prinzessin, die den Bruder des Herulerkönigs in tückischer Weise ermordet und dadurch den Kampf zwischen den beiden Völkern veranlaßt habe. Ihre pueri hatte sie heimlich aufgefordert, wenn sie bei der Bewirtung des Gastes zum Schenken, pincerna, das verabredete Stichwort spräche, dann

[1]) X, 4. a. a. O. S. 10.
[2]) Mon. Germ. Leg. sect. I, tom. V, p. 1. S. 138, 139.
[3]) Vgl. Weinhold, Altnordisches Leben. Berlin 1856. S. 435.
[4]) Germania, cap. 25. a. a. O. S. 23.
[5]) Vgl. v. Fürth, Die Ministerialen. Köln 1836. S. 20—23.
[6]) Historia Langobardorum, I, cap. 20. Mon. Germ. SS. rer. Langob. S. 57.

über ihn herzufallen. Hier also tritt uns am königlichen Hofe das Amt des pincerna entgegen. Und auch die drei andern Hofämter sind bei den Langobarden nachzuweisen. Denn wie uns eine andere langobardische Quelle[1]) erzählt, wurde Alboin auf den Rat seines cubicularius Peredeus ermordet. Und Paulus Diaconus[2]) überliefert uns, daß Alboin seinen Neffen Gisulf, qui eidem strator erat, quem lingua propria „marpahis" appellant, zum Präfekten von Friaul macht. Also ein vornehmer Mann, ein Verwandter des Königs, hier im Besitze des Marschallamts[3]). Der marpahis kommt auch sonst in langobardischen Quellen vor[4]). Einmal erscheint auch das Wort marscale. In einer Urkunde einer Äbtissin Anselberga vom 28. September 771 unterschreibt ein Ado marscale[5]). Und der Truchseß schließlich ist uns bezeugt in dem Liber Papiensis Roth.[6]), wo es bei der Festsetzung einer Strafe heißt: componat solidos 20 in palatio regis districtus ab stolesaz. Eine Glosse dazu erklärt den Ausdruck: id est ab infertore regis. Im Glossarium Cavense[7]) ferner findet sich die Glosse: stolesaz id est qui ordinat conventum. Und auch im Chronicon Salernitanum[8]) kommt das Wort mit ähnlicher Erklärung vor.

Dagegen ist allerdings bei den Ostgoten in Italien keine Spur der vier Hofämter nachzuweisen. Das ist aber wohl daraus zu erklären, daß der ganze Hof und die gesamte Verwaltung hier schon vollständig romanisiert sind und wir aus den Quellen von dem ursprünglichen germanischen Zustande fast gar nichts erkennen können.

Anders liegt die Sache bei den Westgoten. Hier sind uns durch die Konzilsunterschriften die Ämter des comes stabuli, des comes cubiculariorum und des comes scanciarum überliefert[9]). Und zwar stehen nebeneinander mehrere Inhaber desselben Amtes, so bei dem 13. concil.

---

[1]) Historia Langobardorum cod. Gothani. a. a. O. S. 9, $_{25}$.

[2]) II, cap. 9. a. a. O. S. 77, $_{12}$.

[3]) Bei den Franken zwar scheint noch ein gewisser Unterschied zwischen marescalcus und strator zu bestehen. Vgl. Du Cange, Glossarium. VII, S. 610. Doch ist zweifellos hier mit dem strator = marpahis der Marschall gemeint.

[4]) Ein marpahis Pando in der Chronica sti. Benedicti Casinensis, cap. 10. a. a. O. S. 474, $_{9}$. Der strator = marpahis des Königs Cunincpert bei Paulus Diaconus, VI, cap. 6. a. a. O. S. 167, $_{1}$. Vgl. ferner die Glosse des Glossarium Cavense. Mon. Germ. Leges IV. S. 655, $_{61}$.

[5]) Troya, Codice diplomatico Langobardo. V[a]. S. 612.

[6]) cap. 150. Mon. Germ. Leg. IV. S. 316, $_{25}$.

[7]) a. a. O. S. 655, $_{106}$.

[8]) Mon. Germ. SS. III. S. 489, $_{20}$. Über das Sprachliche vgl. auch J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. II, S. 693.

[9]) VIII., IX. und XII. concil. Tolet. bei Mansi, Sacrorum conciliorum nova et ampliss. collectio . . . 1901 ff. X, S. 1223. XI, S. 32 u. 1077.

Tolet. fünf comites scanciarum. Dahn[1]) erklärt alle diese Ämter für „rein römische". Das erscheint mir jedoch nicht angängig. Denn erstens ist das Wort scancia ein altgermanisches Wort[2]), das ja auch, wie schon erwähnt, in der lex Salica als scantio erscheint, und dann mag immerhin ein römischer comes stabuli schon bestanden haben[3]), das schließt aber gar nicht aus, daß der Inhalt des Amtes auch den Germanen schon bekannt war, der Titel dann allerdings von den Römern genommen wurde.

Wenden wir uns nun zu den Franken und betrachten zunächst die Verhältnisse unter den Merowingern.

Der Marschall tritt uns am Königshofe hier wieder entgegen unter dem Titel comes stabuli, in der lex Salica wird auch der germanische marscalcus genannt. Der früheste comes stabuli, der uns begegnet, ist Leodast unter König Charibert[4]). Er war der Sohn eines Knechtes eines königlichen Winzers (servus fiscalis vinitoris). Ursprünglich für den Dienst in der königlichen Küche bestimmt, bald wegen Fluchtversuches durch Einkerben des einen Ohres gezeichnet, floh er jedoch zum zweiten Male und zwar zur Königin Markovefa, der Gemahlin Chariberts, die ihn freundlich aufnahm und zum custos ihrer besseren Pferde machte[5]). Bald gelang es ihm, sich zum comes stabuli aufzuschwingen. Später als Graf nach Tours geschickt, ging er nach dem Tode Chariberts zu Chilperich über. Unter diesem König kommt er in erbitterten Kampf mit Gregor von Tours und fällt schließlich in Ungnade bei Chilperich, sodaß er aus dem Lande fliehen muß.

Was uns an dieser Laufbahn interessiert, ist die Tatsache, daß ein servus sich hier zu einem der höchsten Hofämter aufschwingen kann. Wir werden zwar noch sehen, daß auch bei den Franken am Königshofe meist vornehme Leute in den Hofämtern tätig sind, aber darum sind diese keineswegs, zumal wenn die Protektion des Königs oder, wie hier, der Königin hinzukommt, einem servus verschlossen. Auch ist nirgends bei Gregor irgend etwas von einer Freilassung Leodasts zu finden.

---

[1]) F. Dahn, Könige der Germanen. VI. 2. Aufl. Leipz. 1885. S. 332.

[2]) F. Diez, Etymolog. Wörterb. 5. Ausg. Bonn 1887. S. 127. — Kluge, Etymol. Wörterbuch. 6. Aufl. S. 320.

[3]) Vgl. Notitia dignitatum et administrationum omnium tam civilium quam militarium in partibus Orientis et Occidentis. ed. Böcking. Bonn 1839. I, S. 210.

[4]) Gregor von Tours, Historia Francorum, V, cap. 48 ff. Mon. Germ. SS. rer. Merow. I, S. 239.

[5]) Offenbar eine Bezeichnung für die unter dem comes stabuli stehenden Roßknechte, die sonst auch stabularii heißen. Vgl. Greg. liber de virtutibus s. Martini, cap. 29. a. a. O. S. 602, 14.

Bei Chilperich, dem Bruder Chariberts, finden wir den comes stabuli Chuppa. Er nimmt[1]) bei den Verfolgungen, die gegen den Sohn Chilperichs, Chlodowech, und dessen Anhänger auf Anstiften Fredegundens stattfinden, den thesaurarius des Chlodowech gefangen, eine bemerkenswerte Nachricht insofern, als hier Chlodowech noch bei Lebzeiten seines Vaters einen Kämmerer hat, man also daraus auch auf die andern Hofbeamten und einen selbständigen Hof für den Thronfolger schließen kann. Chuppa bleibt später nach dem Tode Chilperichs im Dienste Fredegundens, er wird von ihr nach Toulouse zur Befreiung ihrer Tochter Rigunthe geschickt[2]). Noch einmal taucht dann sein Name auf[3]), er verübt Räubereien im Gebiet von Tours und wird hier von Gregor bezeichnet: qui quondam comes stabuli regis Chilperici fuerat. Er scheint also bei Fredegunde nicht die Amtsstellung des Marschalls behalten zu haben, sonst wäre er doch wohl hier als Fredegundens comes stabuli bezeichnet worden.

Gunthrams, des dritten Bruders, comes stabuli ist Leudeghisel. Er wird nur von Fredegar[4]) so bezeichnet; bei Gregor von Tours, der uns sonst mehr über ihn erzählt, hat er den Titel nicht. Er besiegt den Gundoald, der sich für einen Sohn Chlotachars I. ausgibt[5]), und wird von Gunthram zum Herzog der Provinz von Arles ernannt[6]).

Sonstige merowingische Marschälle, die uns überliefert sind, sind Sunnegisel am Hofe Childeberts II., der zusammen mit andern Hofbeamten eine Verschwörung gegen den König anzettelt, dafür aber zu Tode gemartert wird[7]), ferner beim Sohne Childeberts, Theuderich II., der Marschall Eborin, der als Brautwerber zu den Westgoten geschickt wird[8]), und schließlich Herpo am Hofe Chlothars II., der die Brunhilde gefangen vor seinen König führt und dann zum Herzog in dem ultrajuranischen Gau ernannt wird, dort aber bald seinen Tod findet[9]).

Für den Inhaber des Kämmereramtes kommen in merowingischer Zeit drei Benennungen in Betracht: cubicularius, thesaurarius, camerarius. Cubicularius und thesaurarius bezeichnet wohl denselben Be-

[1]) Gregor von Tours, V, cap. 39. a. a. O. I, S. 232, $_{21}$.

[2]) Gregor, VII, cap. 39. a. a. O. I, S. 320, $_{12}$.

[3]) Gregor, X, cap. 5. a. a. O. I, S. 413, $_{7}$.

[4]) Chronica, IV, cap. 2. a. a. O. II, S. 124, $_{16}$.

[5]) Fred. Chron. IV, cap. 2. a. a. O. II, S. 124, $_{16}$. — Greg. VII, cap. 37—40. a. a. O. I, S. 317 ff.

[6]) Fred. IV, cap. 6. a. a. O. II, S. 125, $_{5}$. — Greg. VIII, cap. 30. a. a. O. I, S. 345, $_{25}$.

[7]) Greg. IX. cap. 38 ff. u. X, cap. 19. a. a. O. I, 392, $_{10}$ u. 431, $_{11}$.

[8]) Fred. IV, cap. 30. a. a. O. II, S. 132, $_{20}$.

[9]) Fred. IV, cap. 42, 43. a. a. O. II, S. 141, $_{22}$ u. 142, $_{16}$.

amten. Das vermutet auch schon Waitz[1]), meint aber, die Stelle bei Gregor VII, cap. 20[2]) beweise das allerdings nicht. Mir scheint nun, daß diese Stelle mindestens doch dafür eine große Wahrscheinlichkeit gebe. Die Königin Fredegunde will den cubicularius Eberulf des getöteten Königs Chilperich bei König Gunthram verdächtigen und behauptet, der Mord sei von dem Kämmerer begangen und dieser habe sich mit einem großen Teil der Schätze Chilperichs (multa de thesauris) nach Tours begeben. Wenn man bedenkt, daß die Königin doch nach einer möglichst wahrscheinlichen Anklage sucht und dann den Kämmerer gerade beschuldigt, mit Schätzen des Königs geflohen zu sein, so ist doch wohl sehr wahrscheinlich, daß er eben diese Schätze unter seiner Obhut gehabt hat.

Anders liegt die Sache mit dem camerarius. Der Ausdruck kommt meist in der Mehrzahl vor[3]), und dann werden darunter wohl die Unterbeamten verstanden[4]). Jedoch kann die Scheidung in der Titulatur nicht streng gewesen sein. Wandelmarus wird als camerarius König Gunthrams bezeichnet und später zum Herzog des ultrajuranischen Gaues ernannt, ja seine Persönlichkeit erscheint dem Chronisten so wichtig, daß er auch seinen Tod mitteilt[5]). Es ist klar, daß man bei ihm nicht an einen Unterbeamten denken kann.

Schon für Chlodowech kennen wir den Namen eines Kämmerers, Transoarius. Jedoch stammt die Quelle erst aus dem 9. Jahrhundert, und die ganze Geschichte ist wohl erdichtet[6]).

Bei König Sigibert tritt uns dann als Kämmerer Charigisel entgegen, der aus dem geringsten Stande aufsteigend durch Schmeicheleien es zu Einfluß beim Könige bringt und seine Stellung vielfach mißbraucht. Er fällt bei der Ermordung Sigiberts an seiner Seite[7]).

Von Sigiberts Bruder Chilperich kennen wir zwei Kämmerer, den schon erwähnten Eberulf, einen gewaltsamen Menschen, der auf Betreiben König Gunthrams von einem gewissen Claudius in der Vorhalle der Kirche zu Tours ermordert wird[8]), und Faraulf, der uns erst nach

---

[1]) G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 3. Aufl. Berlin 1882. II, 2. S. 73.

[2]) cap. 21 nach der Zählung der Mon. Germ. a. a. O. I, S. 302.

[3]) Greg. IV, cap. 26, VI, cap. 20. a. a. O. I, S. 162,$_{8}$ u. 285,$_{20}$.

[4]) Auch thesaurarii kommt vor, dann wohl für dieselben Beamten, also = camerarii. Vgl. Greg. VII, cap. 4, Fred. IV, cap. 67. a. a. O. I, S. 293,$_{11}$, II, S. 154,$_{17}$.

[5]) Fred. IV, cap. 4, 13, 24. a. a. O. II, S. 125,$_{2}$; 127,$_{10}$; 130,$_{10}$.

[6]) Vita Severini abbatis Acaunensis. a. a. O. III, S. 169 f. Vgl. d. Einl. von Krusch.

[7]) Greg. IV, cap. 51. a. a. O. S. 186,$_{20}$.

[8]) Greg. VII, cap. 21—22, 29. a. a. O. I. S. 302 ff., 308 ff.

dem Tode Chilperichs bei Gunthram begegnet und eines Anschlags auf den König bezichtigt wird[1]).

Auch bei dem dritten Bruder, Gunthram, sind uns die Namen zweier Kämmerer überliefert, des schon oben besprochenen Wandelmar und des ein tragisches Ende findenden Chundo[2]), den der König um einer Kleinigkeit willen töten läßt, ein Zeichen, wie wenig diese merowingischen Könige selbst auf die ihnen doch nahe stehenden hohen Hofbeamten Rücksicht nahmen.

Von Chlothachar II., dem Sohne Chilperichs, kennen wir dann sogar drei Kämmerer, die alle den Titel thesaurarius führen, Bobo, dessen Protektion sich der Bischof Eligius von Noyon erfreut[3]), Rado, den Bruder des Bischofs Audion von Rouen[4]) und schließlich Desiderius, den späteren Bischof von Cahors, der schon als Jüngling Kämmerer Chlothachars wird und dieses Amt auch noch unter seinem Sohne, dem König Dagobert, fortführt[5]).

Der Talto, vir illustris, Tagoberti scilicet regis camerarius et postea comes eiusdem pagi, den Ratpert[6]) nennt, ist wohl ein Kämmerer Dagoberts II. Wenig mehr als den Namen wissen wir von dem Kämmerer Childeberts II., Ebero[7]), und dem König Theuderichs II., Bertharius, der Theudebert, den feindlichen Bruder des Königs, gefangen nimmt[8]).

Über das dritte Amt, das des Schenken, wissen wir aus merovingischer Zeit nicht so viel. Mit Namen kann ich hier nur drei Schenken anführen, und zwar alle drei spätere Geistliche. Das ist zuerst Sigichram, der spätere Abt von Saint-Cyran, der schon in seiner Jugend zum pincerna regis gemacht wurde[9]). Der zweite ist Ermenland, der spätere Abt von Indre[10]). Er wird hier bezeichnet als princeps pincernarum, ebenso wie Bonitus, der dritte Schenke, dessen Namen wir kennen[11]).

---

[1]) Greg. VII, cap. 18. a. a. O. I, S. 301, 13.

[2]) Greg. X, cap. 10. a. a. O. I, S. 418.

[3]) Vita Eligii ep. Noviomag. I, cap. 4. a. a. O. IV, S. 671, 18. Vgl. Einl. S. 635, 2.

[4]) Vita Audoini ep. Rotomag. cap. 1. a. a. O. V, S. 554, 10.

[5]) Vita Desiderii Cadurcae urbis ep. cap. 2, 5. a. a. O. IV, S. 564, 14; 566, 18. — Mon. Germ. Dipl. S. 15.

[6]) Ratperti Casus St. Galli, SS. II, S. 62, 31.

[7]) Greg. VII, cap. 3. a. a. O. I, S. 298, 15.

[8]) Fred. IV, cap. 38. a. a. O. II, S. 139, 27.

[9]) Vita Sigiramni abbatis Longoretensis cap. 2. a. a. O. IV, S. 607, 20.

[10]) Vita Ermenlandi abbat. Autrensis, cap. 1. a. a. O. V, S. 685, 16.

[11]) Vita s. Boniti Arvernensis. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France. III, S. 622.

Kämmerer Adalgis, Meginfred und Eberhard[1]), als seine Marschälle Geilo und Burchard und als sein Schenke Eberhard. Die Hofbeamten Ludwigs sind: die Truchsesse Erlald, Adalbert, Gunzo und seit 831 Adalhard, dieser nach den Zeugnissen der Urkunden ein besonders einflußreicher Günstling. Als Truchseß der Kaiserin Judith kommt vor Altmar. Kämmerer Ludwigs sind Tankulf und der bekannte Graf Bernhard von Septimanien, der des Ehebruchs mit der Kaiserin bezichtigt wurde[2]). Der Grieche Drogo, den Simson a. a. O. noch anführt, ist einer der Unterbeamten, die uns auch sonst, jetzt unter dem Titel cubicularii, noch öfter entgegentreten. Marschälle Ludwigs sind Adalbert und Wilhelm, und als sein Schenk (buticularius) erscheint Otto[3]).

Inbetreff der späteren Karolinger beschränke ich die Untersuchung auf die Kaiser und die Ostfranken. Bei keinem sind uns, wie wir sehen werden, die Namen aller vier Beamten vollständig überliefert, im Gegenteil wird die Reihe jetzt recht lückenhaft, was sicher einen Schluß auf die allmählich sinkende Bedeutung der Reichshofämter zuläßt. Doch darüber unten mehr.

Gleich von Kaiser Lothar kennen wir keinen einzigen Hofbeamten. Nicht einmal ein Name ist uns überliefert, überhaupt wird nirgends der Hofämter Erwähnung getan.

Unter Kaiser Ludwig II. treten uns wenigstens drei Hofbeamte entgegen, der Truchseß, Marschall und Schenk. Sein Truchseß ist Eberhard. Zunächst erscheint er im Jahre 865 als missus im Gericht zu Como, als vassus et senescallus domini imperatoris bezeichnet[4]). Dann geht er zusammen mit dem römischen Bibliothekar Anastasius und dem Grafen Suppo als kaiserlicher Gesandter nach Konstantinopel[5]), um wegen der Vermählung von Ludwigs Tochter Irmingard zu verhandeln. Doch scheint er dort, ebenso wie die beiden anderen Gesanten, wenig höflich aufgetreten zu sein; denn der Kaiser Basilius beklagt sich bei Ludwig, die kaiserlichen Gesandten seien stets mit gezückten Schwertern in Konstantinopel umhergegangen[6]).

Marschall und Schenk (pincerna primus) Ludwigs II. sind Adalbert und Hechideus, die im März 860 als Vorsitzender und Beisitzer im kaiserlichen Hofgericht erscheinen[7]).

---

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918. 2. Aufl. N. 422. Dieser fehlt bei Simson a. a. O.

[2]) Über ihn vgl. Simson, a. a. O. Bd. 1, S. 330 ff.

[3]) B. M. 827, 830[a]. Auch er fehlt in Simsons Zusammenstellung.

[4]) Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi V, S. 275. Vgl. B. M. 1230[a].

[5]) Mansi a. a. O. XVI, S. 8 unten u. 158. „Evrardus praepositus mensae“.

[6]) B. M. 1247.

[7]) B. M. 1216[k].

daß sie von den Hofbeamten überhaupt nicht mehr ausgeübt werden, doch sind für den eigentlichen Dienst die Unterbeamten da. Die hohen Beamten aber werden zu den wichtigsten Aufgaben der Verwaltung und des Krieges gebraucht, eine Entwicklung, die ja bei dem stark persönlichen Regiment in allen germanischen Staaten ganz natürlich ist. In der späteren Merowingerzeit, wo die Königsmacht immer mehr herabkommt, sehen wir dann, wie die Hofbeamten in unheilvollster Weise ihre eigenen Interessen verfolgen und an den Wirren und Intriguen lebhaften Anteil nehmen.

Daß es an jedem Königshofe immer nur einen obersten Hofbeamten in jedem Amte gab, ist für die Westgoten mit Bestimmtheit abzulehnen. Für die Franken ist es nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Denn wenn uns unter einem Könige mehrere Namen in demselben Amte entgegentreten, läßt sich schließlich auch annehmen, daß sie nacheinander Dienst getan haben. Jedenfalls läßt sich das Gegenteil nicht beweisen.

Eine bestimmte Rangfolge der Hofämter ist für die Westgoten zu verneinen, hier stehen in den Konzilsunterschriften die Beamten ganz willkürlich durcheinander. Für die Franken kann man auf einen niederen Rang des Marschall- und Schenkenamtes daraus schließen, daß ihre Inhaber nicht in den Urkunden als Zeugen genannt werden. Nach Waitz[1]) ist das Schenkenamt, das meist jüngeren Leuten übertragen wird, gleichsam als Anfang auf der Laufbahn des Hofdienstes zu betrachten.

II. Karolinger.

Bei den Karolingern sind, im Ganzen genommen, die Grundlagen der Hofämter dieselben geblieben, im einzelnen aber doch auch Abweichungen und Weiterentwicklungen eingetreten. Für Karl den Großen und Ludwig den Frommen gibt Simson in den Jahrbüchern[2]), eine so vorzügliche Zusammenstellung der Hofbeamten, daß ich mich hier einer längeren Darstellung enthalten kann und nur der Vollständigkeit wegen die Namen anführen will, im übrigen aber auf Simson verweise, wo auch alle Quellen und Belege angeführt sind. Als Karls Truchsesse treten uns entgegen Eggihard und nach dessen Tode Audulf[3]), als seine

---

[1]) a. a. O. II, 2. S. 74.

[2]) Abel-Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. Bd. 2, S. 548 ff. — Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen. Bd. 2, S. 240 ff.

[3]) Dieser in den Annales regni Francorum (Ann. Lauriss. mai. et Einhardi), SS. rer. Germ. Schulausg. S. 72 u. 73, einmal als sinescalcus und einmal als regiae mensae prepositus bezeichnet, wieder ein Beweis dafür, daß der Seniskalk in der Tat der Truchseß ist.

Walfred im März 881 als Beisitzer im Königsgericht und als Fürsprecher für Parma entgegen[1]). Nach dem Tode Karls erscheint er bei Berengar in den Jahren 888—90[2]). Als eifriger Anhänger des Königs zeigt er sich in dessen Kämpfen mit Wido[3]). Jedoch noch einmal wechselt er seinen Herrn. Als Arnulf 895 in Italien erscheint, schließt er sich ihm an und erhält von ihm die Hälfte des oberen Italiens[4]). Er stirbt im Jahre 896[5]). Unter Berengar und Rudolf ist seines Truchseßamts nirgends mehr Erwähnung getan.

Von Arnulf kennen wir nur den Truchseß. Denn die Urkunde, in der ein Kämmerer Dietrich und ein Mundschenk Heimo erscheinen[6]), ist gefälscht, und da Heimo sonst nie als Schenk bezeichnet ist[7]) und Dietrich überhaupt nur hier vorkommt, so kann man die beiden nicht als genügend gesichert betrachten[8]). Truchseß ist Isangrin. Als Fürbitter erscheint er im Jahre 898 in mehreren Urkunden[9]). Unter Ludwig IV., bei dem wir wieder keinen einzigen Hofbeamten nachweisen können, kommt er noch vor als Graf des Mattiggaues[10]).

Sehen wir uns nun die einzelnen Ämter näher an. Wir wissen in der Karolingerzeit über ihre eigentlichen Funktionen viel besser Bescheid als unter den Merovingern, weil Hinkmar von Reims der Palastverwaltung eine eigene Schrift gewidmet hat, die zudem auf alter Vorlage fußt[11]). Die Bezeichnung für den Truchseß ist jetzt dapifer, infertor, regiae mensae praepositus, senescalcus und princeps cocorum[12]).

---

1) B. M. 1612, 13.

2) Mur. Ant. VI, S. 345. „Walfredus illuster marchio“. ibid. I, S. 937. „Walt fredus illuster comes summusque consiliarius noster“ und weiterhin „Waltfredus dilectus fidelis noster“. Er hat also offenbar in hohem Ansehen bei Berengar gestanden. Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi. Modena 1793—94. I. S. 63 mit ähnlicher Titulatur.

3) Gesta Berengarii imperatoris., II, V. 73, 148. ed. Dümmler. Halle 1871. S. 101, 105.

4) Herimanni Augiensis chron. 895. Mon. Germ. SS. V, S. 110, 51.

5) Annalium Fuldens. contin. Ratisbon. 896. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 129.

6) B. M. 1808.

7) B. M. 1799, 1807.

8) Zweck der Fälschung kann die Einfügung der Hofämter nicht gewesen sein, wohl aber Aufputz, und als solcher sehr erklärlich, da die Entstehungszeit der Fälschung (12. Jahrh.) mit der Blütezeit der Hofämter zusammenfällt. Die Vorsicht gebietet jedenfalls, dieses unsichere Zeugnis auszuschalten.

9) B. M. 1940, 41, 43 (comes ac dapifer), 1951 (comes ministerialisque noster) 52.

10) B. M. 1996, 2015, 17.

11) Hincmar, De ordine palatii. Mon. Germ. Leg. sect. II, Capit. II, S. 516.

12) Belege für die einzelnen Bezeichnungen habe ich im Laufe der Darstellung gegeben. Princeps cocorum heißt einmal Audulf bei Regino, Chron. 786. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 55, wodurch dieser Titel als auch dem Truchseß zustehend

Dahn[1]) möchte alle diese Namen trennen und für Bezeichnungen besonderer Beamten halten. Auch einen besondern truchtsazzo, Truchseß, kennt er noch. Die Sache liegt aber doch so, daß wir den Ausdruck truchtsazzo aus unsern historischen Quellen gar nicht kennen. Er kommt nur in deutschen Glossen vor. Wenn nun Dahn meint, man habe doch unter trucht unmöglich das Hereingetragene und unter sazzo den, der es auf den Tisch stellt, verstehen können, so ist dem zu entgegnen, daß das allerdings die gewöhnliche und grammatisch richtige Erklärung ist[2]). Und glossiert wird das Wort ja gerade mit dapifer, was genau dasselbe bedeutet[3]). Über die Gleichung dapifer = senescalcus habe ich schon oben gesprochen. Und dieselben Männer, so Audulf unter Karl dem Großen und Eberhard unter Ludwig II.[4]), werden bald als senescalcus, bald als regiae mensae praepositus bezeichnet. Es sind also alles verschiedene Titel für dasselbe Amt.

Aus Hinkmar[5]) erfahren wir nun, daß auf dem Truchseß hauptsächlich die schwere Sorge für die Verpflegung des Hofes lag. Bei dem Aufenthaltswechsel des Hofes war es sicher nicht einfach, im voraus immer für das Vorhandensein reichlicher Lebensmittel an jedem Orte zu sorgen, die Beamten stets von dem Nahen des Königs zu benachrichtigen. Im Zusammenhang damit wird stehen, daß der Truchseß für die Verwaltung der Krongüter zu sorgen hat[6]), und so ist es unter Ludwig dem Frommen der Truchseß Adalhard, der am meisten die Schenkungen vermittelt und von Nithard[7]) beschuldigt wird, das Reich durch allzu große Freigebigkeit in dieser Hinsicht zu Grunde gerichtet zu haben. Wenn Guérard[8]) bemerk: Le sénéchal dont il est ici question, appartenait à la classe des grands officiers du palais, et n'a rien

---

gesichert ist. Sonst wird nur noch einmal Gunzo unter Ludwig dem Frommen so genannt, s. o.

[1]) a. a. O. VIII, Abt. 3. S. 136, 138.

[2]) Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Leipzig 1872—78. II, S. 1542.

[3]) dapes und ferre. S. Steinmeyer und Sievers, Althochdeutsche Glossen. Berlin 1879—98. II, S. 677, $_{67}$. Die Vorlage dieser Handschrift stammt nach Wackernagel in Haupts Zeitschrift, V, S. 320, schon aus dem 8. Jahrhundert. Weitere Angaben über solche Glossierungen bei Dieffenbach, Glossarium latino-germanicum. Frankfurt 1857. S. 166, wo auch für dapifer die Glossen speißtrager, schuzzeltrager, truchseß angeführt sind.

[4]) S. o. S. 435, Anm. 3 u. S. 436.

[5]) cap. 23. a. a. O. S. 525.

[6]) Capitulare de villis, cap. 16. Mon. Germ. Leg. sect. II, Cap. I, 83.

[7]) Nithardi historiarum libri quattuor, IV, cap. 6. SS. rer. Germ. Schulausg. 3. ed. S. 49, $_{5}$.

[8]) Guérard, Explication du capitulaire „de villis". Bibl. de l'Ecole des chartes. 3. sér. 4. tom. S. 221.

de commun avec le seniscalcus de la loi des Allemands, qui était un serf investi, dans la maison de son maître, d'une espèce d'autorité sur les autres serfs qui l'habitaient, so ist diese Behauptung natürlich irrig, denn der spätere senescalcus hat sich in gerader Linie aus dem alten senescalcus entwickelt.

Der Kämmerer führt jetzt den Titel camerarius. Er steht in näherer Beziehung zur Königin[1]), unter deren Aufsicht er über den Schatz und die einkommenden Geschenke zu wachen hat. Überhaupt sollten Königin und Kämmerer dem König, wie Hinkmar bemerkt, alle Sorge für den Palast abnehmen, damit dieser sich ganz der Verwaltung des Reiches widmen könne.

Seine Unterbeamten sind die cubicularii[2]), saccellarii oder dispensatores, vielleicht auch der scapvardus[3]).

In Westfrancien kommt unter Karl dem Kahlen Engelramus camerarius et ostiariorum magister vor, mit demselben Titel auch ein Boso[4]). Ursprünglich gab es ein besonderes Amt der ostiarii (Türhüter)[5]). Entweder befinden sich beide hier nur zufällig in einer Hand oder sind später, im Westreiche wenigstens, vereinigt worden.

Der Marschall heißt noch immer comes stabuli; marescalci kommt nur im Plural vor und bedeutet hier wohl seine Untergebenen[6]).

Der Titel für den Schenk ist jetzt pincerna, primus pincerna, protopincerna, magister pincernarum, buticularius[7]). Er hat für die Getränke des Hauses zu sorgen, und so konkurriert sein Amt in gewisser Weise mit dem des Truchseß. Daher wird er auch neben diesem als der Beamte genannt, der die Befehle des Königs und der Königin an

---

[1]) Hinkmar, cap. 22. a. a. O. S. 525.

[2]) Monachi Sangallensis gesta Karoli, II, cap. 6. Mon. Germ. SS. II, S. 750, $_{26}$. Zu zweifeln, ob der hier vorkommende magister cubiculariorum der Kämmerer ist, was Dahn a. a. O. VIII, Abt. 3. S. 135, Anm. 7 tut, liegt wohl kein Grund vor, da in demselben Zusammenhange auch der magister mensae regiae cum ministris und vorher der comes stabuli vorkommt.

[3]) Hinkmar, cap. 17 a. a. O. S. 523. Die Bezeichnungen dispensator und saccellarius werden, wenigstens unter Karl dem Großen, aber auch für den eigentlichen Kämmerer bisweilen angewandt, so saccellarius für Thankulf Annales regni Francor. 826, Schulausg. S. 170 und dispensator thesaurorum für Meginfred Alcuini epistolae 111. Mon. Germ. Ep. IV, S. 161, $_{19}$, der hier auch regalis palatii arcarius genannt wird. In merowingischer Zeit gibt es die Bezeichnung dispensator potus für den Schenken. Vita Ermenlandi, cap. 1. Mon. Germ. SS. rer. Mer. V, S. 685 $_{10}$.

[4]) Annales Bertiniani auctore Hincmaro 868 und 872. Schulausg. S. 97, 119.

[5]) Vgl. Waitz. a. a. O. III, 1, S. 505.

[6]) Capitulare Aquisgranense. Mon. Germ. Leg. sect. II, Capit. I, S. 171, $_{32}$.

[7]) Die Belege wieder im Laufe der Darstellung.

die Krongüter zu übersenden hat[1]). Wenn Dahn[2]) meint, „es sei heiter, daß man damals schon geraten fand, zum Obermundschenk einen Abt zu bestellen", so ist das ein Mißverständnis; denn es handelt sich in der angeführten Urkunde nur um den Abt von Metten und den gleichnamigen königlichen Schenken[3]).

Überblickt man im ganzen die Entwicklung der Hofämter, so ist kein Zweifel, daß sich im Laufe der Karolingerzeit schon ein beträchtliches Sinken ihrer Bedeutung bemerkbar macht. Zwar unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen sehen wir noch Männer von großem Einfluß in ihrem Besitz; ich erinnere nur an den Grafen Bernhard. Aber schon unter Kaiser Lothar wird uns kein Hofbeamter mehr überliefert. Es werden ja später auch noch einige Hofbeamte als missi oder Beisitzer im Königsgerichte genannt, aber die bedeutende Stellung, die Walfred z. B. unter Karl III. und besonders dann später einnimmt, erscheint doch als vollkommen losgelöst von dem Truchseßamt. In Oberitalien, wo er seinen Herren mehrmals wechselt, macht er mehr den Eindruck eines selbständigen Großen, der bald für diesen, bald für jenen Partei nimmt. Als Truchseß wird er nur in einer einzigen Urkunde, der ersten, bezeichnet, dann geschieht des Amtes nie wieder Erwähnung. Seine ganze selbständige Stellung in Italien erinnert unwillkürlich an die spätere Marquards von Anweiler in der Stauferzeit. Doch ist der große Unterschied der, daß Marquard die Beziehungen zum Reiche stets aufrecht erhält und sich oft genug als Truchseß bezeichnet. Abgesehen also von dieser Persönlichkeit Walfreds, deren vereinzelte Stellung das Ergebnis nicht beeinflussen kann, hören wir z. B. auch nie mehr von größeren militärischen Kommandos, mit denen in merowingischer Zeit so häufig die Hofbeamten betraut wurden. Die Hofämter sind eben im ganzen wieder mehr auf ihre ursprüngliche, eigentliche Bedeutung zurückgesunken. Dazu paßt sehr gut die Bemerkung Hinkmars[4]), daß die Stellen meist mehrfach besetzt wurden, damit die Bewohner der verschiedenen Teile des Reiches, die am Hofe irgend etwas suchten, dort einen Stammesgenossen fänden, dem sie sich leichter anvertrauten.

---

[1]) Capitulare de villis, cap. 16, 47. Mon. Germ. Leg. sect. II, Capit. I, S. 84 und 87.

[2]) a. a. O. VIII, Abt. 3. S. 138.

[3]) B. M. 1430. Mo. Bo. XI, 424: quidam venerabilis abba nomine Wippo ex monasterio, quod dicitur Metena, et fidelis pincerna noster eodem vocabulo nominatus petierunt excellentiam nostram. Übrigens ist Waitz a. a. O. 2. Aufl. III, 1. S. 501 derselbe Irrtum unterlaufen.

[4]) cap. 18. a. a. O. S. 523.

Waren unter den Merowingern die Inhaber der Hofämter in den meisten Fällen wohl Freie und Vornehme gewesen, so ist dies allerdings für die karolingische Zeit auch noch anzunehmen. Vom Grafen Bernhard z. B. erzählt uns Thegan[1]), daß er de regali stirpe stammte. Ganz verkehrt wäre es, aus dem comes ministerialisque Isangrinus unter Arnulf auf seine Unfreiheit zu schließen. Ministerialis ist in dieser Zeit noch durchaus die allgemeine Bezeichnung für den Inhaber eines Amtes und wird so vielfach gebraucht[2]). Die Bezeichnung für das, was wir später unter „ministerialis" verstehen, eine bessergestellte Klasse Unfreier, ist serviens oder für den königlichen Ministerialen puer regis. In der neuen Bedeutung kommt ministerialis nicht vor dem 10. Jahrhundert vor[3]).

Die Königin scheint ihren besonderen Hofhalt auch in karolingischer Zeit behalten zu haben. Ein Truchseß der Königin Judith wenigstens ist uns genannt. Doch dürften diese Beamten am Hofe eine sehr untergeordnete Rolle gespielt haben, vielleicht sind sie der Zahl der Unterbeamten entnommen. Denn wo die Königin mit der allgemeinen Palastverwaltung zu tun hat, bei der Aufsicht über die Schätze, tut sie es zusammen mit dem eigentlichen königlichen Kämmerer, wenigstens deutet bei Hinkmar nichts auf das Gegenteil hin.

Auf die Rangordnung der Ämter kann man vielleicht daraus schließen, daß Hinkmar[4]) sie zweimal in derselben Reihenfolge, nämlich camerarius, senescalcus, buticularius, comes stabuli aufführt, zumal diese Ordnung auch wohl dem Eindruck von ihrer Bedeutung entspricht, den man bei Abwägung alles dessen empfängt, was uns über sie und ihre Inhaber überliefert ist.

III. Sachsen, Salier.

In den ersten beiden Jahrhunderten der deutschen Kaiserzeit ist es mit unserer Kenntnis der Hofämter und ihrer Beamten recht dürftig bestellt; kaum, daß wir unter einem Herrscher die Namen aller Inhaber kennen, und der leere Name ist dann oft das einzige, was uns überliefert ist. Zum guten Teil hängt diese geringe Bedeutung mit einer Veränderung im Stande der Hofbeamten susammen, ihrer Zugehörigkeit zu den Ministerialen, worauf ich unten noch näher zu sprechen komme.

---

[1]) Thegani vita Hludowici imper. cap. 36. Mon. Germ. SS. II, S. 597.
[2]) Vgl. Waitz a. a. O. 2. Aufl. III, 1 S. 530.
[3]) Vgl. Waitz a. a. O. 2. Aufl. V. S. 486.
[4]) cap. 16 u. 22, 23. a. a. O. S. 523 und 525.

Von Konrad I. ist uns nur der Marschall überliefert, und auch dieser nur in einer sehr späten, ungarischen Quelle[1]). Nach ihr wurde in dem Ungarngefecht am Inn im Jahre 913 Hertnidus de Suarchenburg, imperatoris mariscalcus, id est militiae suae princeps, gefangen genommen und vor den Augen der Bürger von Regensburg grausam hingerichtet. Ganz abgesehen davon, daß der Autor Konrad zum imperator macht, erscheint auch die Bemerkung id est militiae suae princeps verdächtig. Dazu kommt noch, daß nach allen andern Nachrichten die Schlacht von den Herzögen Erchanger und Berthold geliefert wurde und König Konrad sich zu der Zeit wohl in der Rheingegend aufhielt[2]). Will man die Nachricht für richtig halten, so muß man etwa annehmen, der König hätte eine Schar unter seinem Marschall den Herzögen zu Hilfe geschickt. Jedoch im ganzen genommen ist die Erzählung zu wenig gesichert, als daß wir den Maschall für historisch beglaubigt halten könnten.

Von Heinrich I. ist uns überhaupt kein Hofbeamter überliefert. Von Otto I. kennen wir den Kämmerer Hadald[3]), der 938 als Gesandter zu dem in der Treue schwankenden Giselbrecht von Lothringen geschickt wird und dort seine Mission in würdiger Weise durchführt, und den Schenken Tamma[4]), einen berühmten Kriegshelden, der sich besonders in den Kämpfen von Laër 938 einen Namen macht.

Es ist bekannt, daß unter Otto dem Großen zum erstenmale die Herzöge beim Krönungsmahl die Funktionen der Hofämter ausübten, also die Erzämter in Erscheinung traten[5]). Auch das ist meiner Ansicht nach ein Zeichen dafür, daß die eigentlichen Hofämter jetzt nicht mehr in dem Ansehen wie früher standen, daß sie mit niedrigeren Leuten besetzt wurden, sodaß eben zur Erhöhung der Feierlichkeit beim Krönungsmahl die Herzöge die Ämter übernahmen. Zu den Zeiten, wo

---

[1]) Ex Simonis de Keza gestis Hunganorum II, cap. 1. Mon. Germ. SS. XXIX. S. 534, $_6$. Geschrieben etwa 1282—90!

[2]) Dümmler a. a. O. III, S. 591. B .M. 2088^a.

[3]) Widukindi res gestae Saxonicae, II, cap. 16. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 68, $_{26}$. »Hadaldus, qui erat super cubiculum regis«.

[4]) Widukind, II, cap. 11. a. a. O. S. 66.

[5]) In der Literatur wird Hofamt und Erzamt in beiden Bedeutungen wahllos durcheinandergebraucht. Noch in dem 2. Bande des von Puntschart aus dem Nachlaß Fickers 1911 herausgegebenen »Vom Reichsfürstenstande« hat der Abschnitt XXIII die Überschrift »Reichshofämter«, gehandelt wird dann nur von den Erzämtern. Es wäre vielleicht gut, in der Terminologie die Scheidung beider Ausdrücke streng durchzuführen, den ersten also nur für die eigentlichen, am Hofe ausgeübten Ämter, den zweiten für die Ehrenämter der Herzoge anzuwenden.

ein Graf Bernhard Kämmerer war, wäre das nicht nötig, auch nicht möglich gewesen.

Unter Otto II. begegnet uns ein Schenk Livo. Im Jahre 974 schenkt ihm Otto den Ort Biendorf[1]), im Jahre 978 bestätigt er einen Tausch zwischen ihm und dem Erzbischof Adalbert von Magdeburg[2]), wobei Livo Biendorf wieder veräußert. Vielleicht ist der Schenke identisch mit dem egregius miles Liupo, der 982 sich bei der Flucht Ottos nach der Schlacht bei Rossano verdient macht[3]).

Des Kämmereramts wird einmal Erwähnung getan, ohne daß wir aber einen Namen erfahren. Die Schiffer, auf deren Fahrzeug sich Otto II. gerettet hat, werden veranlaßt, nach Rossano zu fahren unter der Vorspiegelung, daß sich dort „omnes thesauri Ottonis caesaris sub istius, qui cubicularius eius est, custodia aufbewahrt werden[4]).

Von den beiden andern Hofämtern dagegen erfahren wir ebensowenig wie unter Otto I.

Unter Otto III. kennen wir mehr Hofbeamte. An Kämmerern sind uns sogar fünf überliefert. Im Jahre 993 schenkt er seinem Kämmerer Ermenold sechs Königshofen in Holzhausen[5]), 995 seinem Kämmerer Tiezo den Ort Poztrigami[6]) und im Jahre 1000 seinem Kämmerer Reginher den Ort Gubici[7]). Den Kämmerer Erminold finden wir später bei Eckard von Meißen, dem Gegenkönig Heinrichs II. Er wird bei dem Überfall, bei dem Eckard ermordet wird, verwundet[8]). Als sein Todestag ist uns der 9. Mai 1002 überliefert[9]). Reinhard befindet sich zusammen mit dem Kämmerer Tammo beim Kaiser im Jahre 1001 auf der Reise nach Venedig[10]). Ein Wolpharius imperialis minister et sibi dilectus cubicularius erscheint in der Vita S. Adalberti[11]). In einer Ur-

---

[1]) Stumpf, Die Reichskanzler, Nr. 637. Mon. Germ. Dipl. II, S. 106.

[2]) St. 728. D. II, S. 202.

[3]) Thietmari Merseb. ep. chronicon, III, cap. 22. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 62. Vgl. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa. 3. Ausg. Berlin 1892. II, S. 116 f. Allerdings wird der Liupo bei Alpertus, De eps. Mettensibus als miles des Bischofs Theoderich von Metz bezeichnet, Mon. Germ. SS. IV, S. 698, $_{41}$.

[4]) Alpertus, a. a. O. IV, S. 698, $_{41}$.

[5]) St. 983. D. II, 524.

[6]) St. 1044. D. II, 583.

[7]) St. 1211. D. II, 775.

[8]) Thietmar, V, cap. 6. a. a. O. S. 110.

[9]) Das alte Merseburger Todtenbuch, ed. Dümmler, Neue Mitteilg. des Thür.-Sächs. Vereins XI, S. 233.

[10]) Johannis Chronicon Venetum. Mon. Germ. SS. VII, S. 33, $_{59}$.

[11]) cap. 23. Mon. Germ. SS. IV, S. 592.

kunde Ottos wird dann noch erwähnt, daß die Kämmerer jährlich in Venedig den Zins einzogen[1]).

Truchsesse sind uns zwei bekannt, Esciko, dem Otto im Jahre 1000[2]), und der Graf Dammo, dem er 1001 eine Schenkung macht[3]).

Sein Marschall ist Liuttagus[4]). Einen Schenken kenne ich nicht.

Truchseß Heinrichs II. ist Heinrich, der Bruder des Kanzlers Egilbert, des späteren Bischofs von Freising, vielleicht aus dem Geschlechte der Moosburger stammend, der schon 1002 in Paderborn bei einer Schlägerei zwischen Sachsen und Baiern den Tod findet[5]). Ein Truchseß Ezo unterschreibt 1020 den Vertrag Heinrichs II. mit Benedikt VIII., ebenso ein Schenke Henzo[6]). Die Stücke einer Tauschurkunde mit dem Kloster Fulda dagegen, in dem die ministeriales Alwinus et Rodulfus dapiferi, Folcoldus et Evengerus marescalci erscheinen, sind erst von späterer Hand auf Rasur nachgetragen, sodaß die Beamten nicht als gesichert gelten können[7]).

Kämmerer Heinrichs II. ist im Jahre 1011 Vodelgisus, dem der König für treue Dienste eine Königshufe zu Perbing schenkt[8]). Später ist sein Kämmerer Friedrich. Zuerst tritt er uns 1018 entgegen als einer der Unterhändler im Bautzener Frieden[9]). Dann unterschreibt er den Vertrag Heinrichs II. mit dem Papst[10]), und schließlich melden uns die Quedlinburger Annalen zum Jahr 1023 seinen Tod an den Folgen einer Krankheit, die er sich in Italien zugezogen hatte[11]). Der Kaiser war, wie die Quelle berichtet, über den Tod dieses Mannes, der, von vornehmster Abkunft, großen Einfluß auf ihn gehabt hatte, tief betrübt, sodaß er den Klöstern der Gegend reiche Schenkungen für sein Seelenheil machte.

---

[1]) St. 1295. D. II, 830.

[2]) St. 1226. D. II, S. 794. „Escikoni dapifero nostro nobis diutius servienti".

[3]) St. 1251. D. II, S. 824. „Dammoni discoforo atque comiti". Über dicoforus s. Du Cange, a. a. O. III, S. 132. Falsch St.: „für einen Lanzenträger des Grafen Dammo".

[4]) St. 1052. D. II, S. 590.

[5]) Thietmar, V, cap. 19. a. a. O. S. 118. Vgl. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II. Berlin 1862. I, S. 217. Steindorf, Jahrb. d. d. Reiches unter Heinrich III. Leipzig 1874. I, S. 21.

[6]) St. 1746. Mon. Germ. Leg. sect. IV, Constit. I, S. 70. Signum Ezonis infertoris, Henzonis pincernarii.

[7]) St. 1651. D. III, S. 424.

[8]) St. 1547. D. III, S. 269.

[9]) Thietmar, IX, cap. 1. a. a. O. S. 239.

[10]) St. 1746. Mon. Germ. Leg. sect. IV, Constit. I, S. 70.

[11]) Mon. Germ. SS. III, S. 88, 32.

Ein Marschall Heinrichs ist mir nicht bekannt, wohl aber sind uns zwei Hofbeamte der Königin Kunigunde überliefert, der Schenk Gezo, den die Königin als Boten an den König benutzt[1]) und der auch in einer Urkunde des Bischofs Meinwerk vom Jahre 1016 als Zeuge vorkommt[2]) und der Kämmerer Aziti, den Kunigunde bei einer Schenkung an die bischöfliche Kirche zu Freising von der Veräußerung ausnimmt[3]).

Von Konrad II. erzählt uns Wipo[4]), daß er bei seinem Regierungsantritt die Hofämter neu besetzte. Jedoch kennen wir nur die Namen des Truchseß Konrad, der Weihnachten 1037 im Kampf mit den Einwohnern von Parma umkommt[5]), und des Kämmerers Liudulf, dem Konrad das Gut Hanweiler schenkt[6]).

Auch unter Heinrich III. sind uns nur die Namen zweier Hofbeamten überliefert. Seinem Kämmerer Obbert schenkt Heinrich 1050 vier zu Rorbeche (Roßbach) gehörige Hufen[7]), und sein Schenk Reginhard ist Zeuge in einer Urkunde des thüringischen Edlen Gunther, wahrscheinlich aus dem Jahre 1050[8]). In einem Brief des Bischofs Gerard von Cambray an Heinrich wird dann noch ein saccellarius, qui causis supervenientibus cotidianas expensas faciat, erwähnt[9]), jedoch ohne daß wir einen Namen erfahren.

Unter Heinrich IV. wird es besser mit unserer Kenntnis der Hofbeamten. Das einzige Amt, für das ich keinen Inhaber belegen kann, ist das des Schenken. Truchsesse treten uns zwei entgegen, Moricho und Volkmar. Moricho ist der Bruder des Bischofs Werner von Merseburg[10]), von dem gerühmt wird, daß er illustrissimis ortus natalibus gentis Thuringorum sei. Moricho befand sich zuerst am Hofe des Markgrafen Eckard II. (1032—1046), kam später an den Hof Heinrichs IV., wurde hier erzogen und machte sich so beliebt, daß er regalis mensae dapifer et cunctis in ministerialibus acceptissimus wird. In einer wohl in den Herbst 1068 gehörigen Urkunde schenkt ihm Heinrich 24 Königs-

---

[1]) Thietmar, VII, cap. 14. a. a. O. S. 176.

[2]) Mon. Germ. SS. IX, S. 129, Anm. 39.

[3]) D. III, S. 695, $_{15}$.

[4]) Wiponis Gesta Chuonradi II. cap. 4. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 18. „quem rex maiorem domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores et pincernas et reliquos officiarios ordinaret, diu non est supersedendum.

[5]) Wipo, cap. 37. a. a. O. S. 43.

[6]) St. 2076. D. IV, S. 311.

[7]) St. 2382. „servienti camerarioque nostro Obberto“.

[8]) Arndt-Tangl, Schrifttafeln. Berlin 1903. III, S. 42.

[9]) Gesta episcop. Cameracens. III, cap. 60. Mon. Germ. SS. VII, S. 488, $_{25}$.

[10]) Vita Wernheri ep. Merseburg. cap. 1. Mon. Germ. SS. XII, S. 245 ff.

hufen zu Gebstedt[1]). Volkmar steht als dapifer imperatoris unter einer Urkunde aus dem Januar 1104, ohne Amtsbezeichnung noch in einer aus dem Dezember 1105[2]).

Kämmerer kennen wir auch zwei. Sie stehen beide unter der oben erwähnten Urkunde Heinrichs von 1104 als Gundekar et Erkenpolt camerarii imperatoris. Ein G. camerarius, wahrscheinlich doch identisch mit Gundekar, ist Fürsprecher in der Urkunde Heinrichs (IV.) für seinen Ministerialen H.[3]). Erkenpolt steht, ohne Amtsbezeichnung, neben Volkmar, in der auch schon genannten Urkunde von 1105. Ihm, fidelissimo camerario suo, und dem Bischof Burchard von Münster übergab Heinrich IV. vor seinem Tode die Reichsinsignien, damit er sie seinem Sohne überliefere[4]).

Der Marschall Heinrichs heißt Konrad. Er spielt eine bedeutende Rolle auf dem Kreuzzuge des Jahres 1101[5]). Mit 2000 Deutschen stößt er in Konstantinopel zu den schon vorher aufgebrochenen Lombarden[6]). Nach dem unglücklichen Ausgange dieses Zuges ist er unter den wenigen Entkommenen[7]). Es gelingt ihm, Konstantinopel zu erreichen, von wo er sich später nach Antiochien begibt[8]). Wir sehen ihn dann, dem von Antiochien aufgebrochenen Hauptheere folgend, Jerusalem erreichen und hier das Osterfest feiern[9]). Er beteiligt sich darauf an dem Kampfe König Balduins gegen ein heranrückendes ägyptisches Heer und macht sich, nach der Niederlage der Christen, besonders verdient durch die Verteidigung der Veste Ramlah[10]). Die Christen können nur einen einzigen Turm halten, den die Sarazenen durch Sturm und Feuer in ihre Hand zu bekommen suchen. Am dritten Tage machen die Eingeschlossenen einen Ausfall, aber die meisten fallen, einige, darunter Konrad, werden gefangen genommen. Der Chronist rühmt hier die Tapferkeit des Marschalls, der überhaupt in durchaus führender Stellung bei ihm erscheint,

---

1) St. 2983.

2) St. 2968, 76.

3) Jaffé, Bibliotheca rer. German. Berlin 1869. V, S. 139.

4) Annales Hildesheimenses a. 1106. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 57.

5) Vgl. darüber Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem. Innsbruck 1897. S. 29 ff.

6) Alberici Aquensis historia Hierosymitana. VIII, cap. 6. Migne, Patrologia latina, 166, S. 608.

7) Ekkehardi Hierosolymita, cap. XIII, 2. ed. Hagenmeyer. Tübingen 1877. S. 228. — Alb. Aqu. VIII, cap. 6, 24. a. a. O. S. 608, 618.

8) Alb. Aqu. VIII, cap. 22 u. 41. a. a. O. S. 617. u. 623.

9) Alb. Aqu. VIII, cap. 44. a. a. O. S. 625.

10) Alb. Aqu. IX, cap. 5, 6. a. a. O. S. 627, 28.

mit den höchsten Worten[1]). Konrad wird in Askalon gefangen halten[2]). Später wird er dann, auf eine Botschaft Kaiser Heinrichs hin, durch Vermittlung des Kaisers Alexius, freigelassen[3]), begibt sich nach Italien und bleibt hier wegen des Streites zwischen dem Kaiser und seinem Sohne. Denn für keinen von beiden wollte er Partei nehmen[4]).

Auch unter Heinrich V. kennen wir wieder keinen Schenken. Im Truchseßamt erscheint noch derselbe Name wie unter Heinrich IV., nämlich Volkmar. Mit dem Amtstitel ist er Zeuge in drei Urkunden aus den Jahren 1114, 1122 und 23[5]), ohne Titel erscheint er je einmal 1107 und 23[6]). Ferner beschwört er, ohne Titel, im Februar 1111 mit Großen des Reiches den Vertrag mit Paschalis II.[7]). Daß es noch dieselbe Persönlichkeit wie unter Heinrich IV. ist, wird sehr wahrscheinlich durch eine Stelle der Hildesheimer Annalen[8]). Nach ihnen entsandte Heinrich V. nach Absetzung des Vaters den Grafen Werner von Hammerstein und nequissimum Volcmarum, qui fuit consiliarius patris et omnium scelerum conscius, um die Reichsinsignien zu holen. Danach ist dieser Volkmar doch offenbar in die Dienste Heinrichs V. übergetreten, und da der Truchseß Volkmar unter Heinrich IV. die einzige bedeutende Persönlichkeit dieses Namens ist, die wir kennen, die Einheit wohl ziemlich gesichert.

Als Marschall wird zunächst ein Konrad genannt[9]). Da wir nun wissen, daß der Marschall Heinrichs IV., Konrad, im Streit zwischen Vater und Sohn vermieden hatte, Partei zu nehmen, so ist auch hier die Identität der Personen wieder wahrscheinlich; denn natürlich mußte sein Übergang in die Dienste des Sohnes um so leichter vor sich gehen, wenn er nicht erst ihm feindlich an der Seite des Vaters entgegengetreten war. Ohne Amtstitel erscheint ein Konrad noch als Zeuge in zwei Urkunden von 1123, für einen Ministerialen Eberhard und für das Kloster Kaufungen[10]). Die erste Zeugenreihe, die eingeleitet wird durch

---

[1]) a. a. O.: Conradus vero audacia et viribus incomparabilis, gladio praecipuas Saracenorum strages exercuit, quoad omnes admirati, qui aderant et exterriti, procul ab eo absistentes, continuerunt manus suas, rogantes eum, ut cessaret a caede horribili ....

[2]) Alb. Aqu. IX, cap. 8. a. a. O. S. 629.

[3]) Alb. Aqu. X, cap. 38. a. a. O. S. 670.

[4]) Alb. Aqu. X, cap. 40. a. a. O. S. 670.

[5]) St. 3103, 74, 91.

[6]) St. 3020, 3190.

[7]) St. 3047.

[8]) a. a. O. S. 55.

[9]) Dez. 1116 als Fürsprecher in St. 3152.

[10]) St. 3190, 91.

die Bezeichnung alii quoque fideles nostri, beginnt mit Folcmarus und schließt mit Egeno camerarius, also ist sehr wahrscheinlich, daß der dazwischen genannte Conradus auch ein Hofbeamter ist. Und ebenso steht in der zweiten Urkunde Conradus vor Folcmarus dapifer. In dieser Urkunde erscheint dann allerdings hinter Volkmar noch ein anderer Marschall, namens Heinrich, wahrscheinlich derselbe Heinrich, der in St. 3190 ohne Titel gleich hinter Konrad steht. Was das Geschlecht dieses Heinrich anbetrifft, so könnte man vielleicht aus dem ständigen Vorkommen dieses Vornamens in der später, seit Konrad III. erscheinenden Marschallsfamilie der Pappenheim auf seine Zugehörigkeit zu dieser Familie schließen; doch wäre diese Annahme sehr unsicher, wenn nicht noch andere Gründe dafür sprächen, die ich aber erst weiter unten im Zusammenhange mit der pappenheimischen Frage erörtern werde.

Als Kämmerer wird, wie ich schon erwähnte, ein Egeno genannt[1]). Jedoch ist möglich, daß vorher noch der Kämmerer Heinrichs IV., Erkenbold, in diesem Amte geblieben ist. Wir wissen ja schon, daß er die Reichsinsignien Heinrich V. überbrachte, und daß er in seinem Dienste blieb, geht aus der weiteren Notiz der Hildesheimer Annalen[2]) hervor, daß er von Heinrich V. beauftragt wurde, die Leiche Heinrichs IV. nach Speyer zu bringen. Er erscheint außerdem in einer Urkunde Heinrichs V. von 1107 gleich hinter Volkmar, allerdings selber ohne Titel[3]).

Es bleibt nun noch zusammenfassend ein Wort über die Entwicklung der Hofämter zu sagen. In der ersten Zeit dieser Epoche scheint das Kämmereramt dasjenige zu sein, das seinem Inhaber den größten Einfluß verschaffte. Wenigstens sind uns fast unter allen Herrschern die Namen der Kämmerer genannt, und wir hören auch von manchen wichtigeren Angelegenheiten, die ihnen anvertraut werden. Ihr Titel ist meist camerarius, Wipo spricht von magistri cubiculariorum. Die cubicularii sind die Unterbeamten des camerarius. Als solche werden sie bezeichnet z. B. im Triumphus S. Remacli[4]). Ferner wird Heinrich V. 1111 bei dem Aufstande der Römer von den cubicularii, die die Waffen ergreifen, geschützt[5]). Jedoch ist die Scheidung der Titel nicht streng, wenigstens in erzählenden Quellen wird cubicularius auch von dem obersten Beamten gebraucht[6]), und andererseits wird camerarii einmal

---

[1]) St. 3190.

[2]) a. a. O. S. 57.

[3]) St. 3020. — St. 3238 unter den Reichsministerialen in einer Urkunde Lothars noch ein Erkenboldus, noch derselbe?

[4]) Mon. Germ. SS. XI, S. 453 ff.

[5]) Annales Hildesheimenses. a. a. O. S. 61.

[6]) Siehe die angeführten Stellen des Alpertus und der Vita Adalberti, oben S. 444.

von Lambert gebraucht, wo er wenig geachtete Leute, die nicht viel höher als die Köche stehen, bezeichnen will[1]). Ob der sacellarius des S. 446 angeführten Briefes Gerards von Cambray ein Ober- oder Unterbeamter ist, weiß ich nicht zu entscheiden; ich vermute doch wohl das letztere. Was die Funktionen der Kämmerer anbetrifft, so hat er hauptsächlich den Schatz unter sich[2]) und infolgedessen auch mit den Geschenken, die genommen und gegeben werden, zu tun[3]). Eine Einzelheit, die wir noch erfahren, ist die Verpflichtung, auf den Hoftagen für das Unterkommen der Anwesenden Sorge zu tragen[4]).

Der Titel des Truchseß ist dapifer oder infertor, einmal auch discoforus[5]).

Der Schenk wird bezeichnet als pincerna, einmal auch als pincernarius[5]). Von den einzelnen Funktionen der Ämter hören wir nichts Genaues.

Das Marschallamt tritt in der ersten Zeit unserer Epoche von allen vier Ämtern entschieden am meisten zurück. Wenn wir von dem erdichteten Marschall Konrads I. und dem einen Liuttagus unter Otto III. absehen, hören wir bis auf Heinrich III. überhaupt von keinem Marschall. Auch Wipo in seiner Notiz über die Besetzung der Hofämter durch Konrad II. nennt den Marschall nicht. Mit Heinrich IV. wird es allerdings anders. Sein Marschall Konrad tritt mehr hervor als alle andern Hofbeamten.

Der Titel des Marschalls ist allgemein marescalcus. Nur Albericus Aquensis nennt ihn stabularius.

Die Königin hat ihren besondern Hofstaat behalten. Außer dem schon erwähnten Schenken und Kämmerer Kunigundens, der Gemahlin Heinrichs II., kenne ich noch den Kämmerer Azzolin der Kaiserin Agnes, der dem Bischof Benzo den Befehl überbringt, eine Botschaft nach Rom zu übernehmen[6]). Allerdings könnte man bei ihm auch schließlich an einen Kämmerer Heinrichs IV. denken.

Im ganzen genommen hält in unserer Epoche zunächst noch die Entwicklung an, die wir schon in der ausgehenden Karolingerzeit be-

---

[1]) Lamperti Annales a. 1076. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 265: (episcopus Halberstadensis) nunc inter camerarios suos, nunc inter cocos et coquinarum spurcicias indignissimo loco habitus.

[2]) Alpertus, s. o. S. 444, Anm. 4.

[3]) Ekkekard von Aura, Chronicon, a. 1114. Mon. Germ. SS. VI, S. 248, $_9$.

[4]) St. 2950.

[5]) Belege wieder im Laufe der Darstellung.

[6]) Benzoni ad Heinricum IV. libri VII. II, cap. 1. Mon. Germ. SS. XI, S. 612, $_{26}$. Vgl. Lindner, Benzos Panegyrikus ... Forschg. z. Dtsch. Gesch. VI, S. 503. Anm. 3.

obachtet hatten, nämlich ein Sinken der Bedeutung der Hofämter. War aber in der Karolingerzeit doch eine Besetzung mit freien Leuten in der Hauptsache noch wahrscheinlich gewesen, so ist darin jetzt eine Änderung eingetreten. Wir können behaupten, daß im allgemeinen in unserer Epoche Unfreie, Ministerialen im Besitze der Hofämter sind. Dies hängt mit der schon erwähnten Erscheinung der Spaltung der Ämter in Erz- und Hofämter zusammen. Es ist klar, daß als Bedingung des Eintretens dieser Trennung zunächst einmal ein gewisses Sinken der ursprünglichen Hofämter anzunehmen ist, wie ich ja auch dargelegt habe. Dann aber ist nicht zu verkennen, daß andererseits in einer gewissen Wechselwirkung diese Spaltung ihrerseits als Grund dazu beitrug, den sozialen Stand der Inhaber der Hofämter noch weiter hinabzudrücken. Der erste Beleg für die Besetzung eines Hofamtes mit einem Ministerialen ist wohl unter Otto III. zu finden, der seine Schenkung Escikoni dapifero nostro nobis diutius servienti macht, ein Ausdruck, der auf einen Freien doch nicht angewendet worden wäre. Unter Ottos Regierung finden wir allerdings als Inhaber desselben Amtes auch einen Grafen, und auch später noch wird von dem Kämmerer Friedrich unter Heinrich II. und von dem Truchseß Moricho unter Heinrich IV. die vornehme Abstammung gerühmt. Demgegenüber finden sich aber mehrere Stellen, die auf die Zugehörigkeit der Hofbeamten zur Ministerialität hinweisen; so wird in der angeführten Urkunde für Vodelgisus, den Kämmerer Heinrichs II., von nostris servitoribus nobis strenue in aula militantibus gesprochen, und Albert, der Kämmerer Heinrichs III., wird serviens camerariusque noster genannt.

Schon am Ende unserer Epoche können wir aber trotzdem den beginnenden Aufschwung der Reichshofämter bemerken. Unter Heinrich IV. und Heinrich V. treten ihre Inhaber wieder in den Vordergrund und nehmen führend teil an den politischen Ereignissen. Ich erinnere nur an die Rolle des Marschalls Konrad auf dem Kreuzzuge und an den Truchseß Volkmar, der mit seiner Unterschrift im Vertrage mit Paschalis II. unter den proceres regni erscheint. Unter Heinrich IV. und Heinrich V. ist auch zum ersten Male bestimmt zu beobachten, daß mehrere Hofbeamte, wahrscheinlich doch drei, ihr Amt unter zwei aufeinanderfolgenden Herrschern behalten. Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht das Verhalten des Marschalls Konrad, der sich beim Streite zwischen Vater und Sohn einer Einmischung enthält, jedenfalls doch weil er wußte, daß er als Reichsministeriale vom folgenden Herrscher übernommen wurde, das wichtige Hofamt aber, falls er in dem Streite sich entschieden auf die Seite des einen schlüge, ihm vielleicht verlustig gehen würde.

Durchaus begründet aber ist dieses Aufsteigen der Hofämter gerade seit der Zeit Heinrichs IV. Denn seit dieser Epoche datiert ja überhaupt die große politische Bedeutung der Reichsministerialität, in deren Händen sich die Ämter befinden. Im Kampfe gegen die Fürsten ist, neben dem Bürgertum, für Heinrich IV. ja gerade dieser Stand der Faktor, auf den er sich stützt. Und wir werden sehen, wie in der nächsten Epoche, der Stauferzeit, wo die Reichsministerialität den Höhepunkt ihrer Entwicklung erklimmt, die Inhaber der Hofämter es sind, die man mehrmals geradezu als Leiter der Reichspolitik ansprechen kann.

IV. Stauferzeit.

1. Lothar, Konrad III.

Für die staufische Zeit besitzen wir schon eine Arbeit von Ficker[1]), die, da sie im Jahre 1862 erschienen ist, im einzelnen zu vervollständigen und weiterzuführen ist, deren Ergebnisse aber als grundlegend zu betrachten sind.

Wenden wir uns auch hier zunächst zu den Verhältnissen unter den einzelnen Herrschern.

Unter Lothar bleibt Truchseß Volkmar. Als Zeuge erscheint er im Jahre 1128[2]), und zwar an der Spitze der Reichsministerialen. Jedoch noch zwei Inhaber des Truchseßamtes treten uns entgegen, 1130 Arnoldus dapifer de Embiken und 1133 Truchseß Siegfried[3]). Neben dem Truchseß Arnold vom Eimbeck stehen in derselben Urkunde noch ein Osekus camerarius und ein Heinricus pincerna de Hinbikeburch. Der Ort Einbeck, nach dem sich der Truchseß nennt, sowie die niederdeutsche Namensform des Kämmerers lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß wir in diesen drei Hofbeamte haben, die schon vor der Wahl Lothars zum König zu seinem Hofhalte gehörten. Diesen würde dann Volkmar als übernommener und in seinem Amte belassener Reichsministeriale gegenüberstehen. In späterer Zeit kommt eine solche Rivalität, die wir hier annehmen müßten, aus ähnlichen Gründen öfter vor.

Kämmerer Lothars ist zunächst außer dem schon erwähnten Osekus ein Anno, in der Urkunde von 1130 vor Osekus und dann noch einmal im Jahre 1134 mit dem Titel cubicularius genannt[4]). Außerdem

---

[1]) Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode. Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften. 40, S. 447 ff. Wien 1862.

[2]) St. 3238.

[3]) St. 3254, 81.

[4]) St. 3290.

kommt noch ein Kämmerer Konrad und ein camerlengus Bertoldus vor[1]). Daß dieser, wie Ficker[2]) will, derselbe ist wie der von Petrus Diakonus[3]) zu 1137 in Italien erwähnte mansionarius Bertulf, wird durch andere Stellen derselben Chronik, die Ficker entgangen sind, unmöglich gemacht[4]). Wohl aber möchte ich an eine Identität mit dem St. 3290 hinter Kämmerer Anno erwähnten Bertulfus de Beines glauben. Denn die Anführung der Zeugen schließt mit dem Ausdruck aliisque multis ministerialibus, und sonst kommt der Name Bertold, mit einem anderen Geschlechtsnamen verbunden, in den Urkunden Lothars nicht vor. Das Geschlecht Peine spielt z. B. unter Heinrich VI. eine Rolle. Der herzoglich welfische Vogt von Braunschweig, Ludolf von Peine, geht zur Partei Heinrichs VI. über[5]). Auch der bekannte Truchseß Ottos IV., Gunzelin von Wolfenbüttel, wird einmal nach Peine benannt[6]). Jedenfalls ist klar, daß wir es mit einer sächsischen Ministerialenfamilie zu tun haben, und so dürfte auch Bertold, wenn meine Annahme zutrifft, ein ursprünglich sächsischer Hofbeamter Lothars sein, der nach seinem Regierunsantritt als Reichshofbeamter erscheint.

Als Schenk zeugt außer dem genannten Heinrich von Hinbikeburch ein Conradus Bacho[7]), als Reichsministeriale bezeichnet. Auch für seine Herkunft glaube ich einigen Anhalt zu haben. Wir haben unter Konrad III. und Friedrich I. die Schenkenfamilie der Schipfe; beidemal tragen die Beamten den Namen Konrad[8]). Etwas anderes kommt aber noch hinzu. In dieser Familie scheint es besonders üblich gewesen zu sein, die einzelnen Mitglieder durch besondere Namen zu unterscheiden. Der Schenk Konrads III. heißt Konrad Priß, der Friedrichs I. Konrad Kolbo, und beide erscheinen oft so, ohne Geschlechtsnamen. Der Schluß,

---

1) St. 3328, 56.

2) a. a. O. S. 497.

3) Chronica monasterii Casinensis IV, cap. 109. Mon. Germ. SS. VII, S. 823.

4) IV, cap. 101 a. a. O. VII. S. 815: Post haec B. mansionarius, natione Cymbris et ... ad imperatorem Lotharium diriguntur. — IV, cap. 104. S. 816: ad B. mansionarium et ad Adenulfum Casinensis coenobii fratres. Er gehört also nach Monte Cassino. Vgl. auch a. a. O. VII, S. 839, $_{25}$.

5) Annales Stederburgenses. Mon. Germ. SS. XVI, S. 226, $_{27}$. Es ist zu beachten, daß in St. 3290 vor Anno ein Ludolfus advocatus steht, was bei der Tatsache, daß die Vornamen in den einzelnen Geschlechtern forterben, auch für unsere Annahme spricht.

6) Böhmer-Ficker, Die Regesten des Kaiserreichs 1198—1272. Innsbruck 1881—82. I, Nr. 5170. — Peine liegt nw. von Braunschweig.

7) St. 3238.

8) S. unten S. 459, 476.

daß auch unser Konrad Bacho dieser Familie angehörte, erscheint also wohl nicht als allzu gewagt[1]).

Einen Marschall Lothars kenne ich nicht. Erwähnt wird das Amt einmal in einer Urkunde für Stablo[2]) und zwar in dem Satze: nec liceat alicui nostrorum mariscalcorum vel principum in prescriptis domibus, nolente Stabulensi abbate, hospitium aut ullum servitium habere, wobei auffällt, daß hier gerade die Marschälle genannt werden. Ein Name aber ist uns nicht überliefert.

Im ganzen scheint es mir also, daß Lothar die Reichshofbeamten von den Saliern z. T. übernommen und z. T. auch im Dienste gelassen hat, daß aber andererseits seine eigenen Hausbeamten noch weiter im Hofdienst erscheinen. Es erhebt sich für die Staufer nun die Frage, ob bei ihnen noch ein Vorkommen der schon bei den Saliern bekannten Beamten, also der Reichsministerialen, zu beweisen ist, ferner was mit den sächsischen Hausbeamten geschieht, und schließlich, ob wohl neue, ursprünglich staufische Hausbeamte im Reichsdienste auftauchen.

Unter Konrad III. können wir im Truchseßamt ein Beibehalten des Reichsministerialen Volkmar beobachten. Nachdem er im Januar 1141 ohne Titel erscheint, ist er im September desselben Jahres noch einmal Zeuge als Folcmarus dapifer[3]). Dann allerdings verschwindet er aus den Urkunden[4]). Wenn man bei allen Nennungen des Truchseß Volkmar an dieselbe Person denkt, und es liegt kein Grund vor, hier Scheidungen vorzunehmen, so hat er unter vier Herrschern gedient und eine Dienstzeit von ungefähr vierzig Jahren erreicht.

Ihm folgt Truchseß Arnold von Rothenburg. Er erscheint zuerst zweimal 1144 im März, in der ersten Urkunde als Reichsministeriale bezeichnet, allerdings noch ohne Titel[5]). Zuerst als Truchseß genannt

---

[1]) Daß Bacho in der Tat als Beiname vorkam, zeigt z. B. ein Walter Bacho von Dettingen in einer Urkunde Heinrichs (VII.) B.F. 3969. — Ich bemerke übrigens noch, daß gerade in St. 3238, wo die Zeugen als Reichsministerialen bezeichnet werden, außer dem Truchseß Volkmar und dem Schenken Konrad Bacho auch der Erkenbald vorkommt, von dem ich schon vorher vermutet habe, daß in ihm noch der Kämmerer Heinrichs IV. und V. stecke.

[2]) St. 3353.

[3]) St. 3423, 24.

[4]) Man könnte vielleicht noch an ihn bei dem St. 3443 hinter dem Kämmerer Konrad erscheinenden Folknant denken.

[5]) St. 3466, 67. Daß der Arnoldus regni ministerialis in St. 3466 Arnold von Rothenburg ist, ist nicht zu bezweifeln, da er in St. 3467, auch noch in Würzburg, mit Geschlechtsnamen genannt ist, und zwar neben Conradus Pris, der in der ersten Urkunde auch nur als Conradus erscheint.

wird er dann im April desselben Jahres und ist von nun an in den Jahren 1144 bis 1151 öfters Zeuge, z. T. mit, z. T. auch ohne Titel[1]).

Einmal erscheint dann im Februar 1150 ein Truchseß Walter, wahrscheinlich ein Sohn Arnolds[2]). Darauf, sowie überhaupt auf das Geschlecht der Rothenburger, gehe ich unten bei den Truchsessen Friedrichs I. näher ein, wo ich die Verwandtschaftsverhältnisse der Rothenburger näher zu erörtern genötigt bin.

Marschall König Konrads ist Heinrich von Pappenheim. Der Name Pappenheim erscheint schon früh in der deutschen Geschichte. Schon 802 schenkt ein Reginsind zwei Orte Pappenheim im Sualafeldgau, also schon unser an der Altmühl gelegenes Pappenheim, an das Kloster St. Gallen[3]). 902 tauscht Ludwig das Kind dann den Ort von St. Gallen ein, um ihn seinem Getreuen Meginwart zu geben[4]). 914 bestätigt König Konrad einen Tausch, in dem Pappenheim an Regensburg kommt[5]). 1044 sehen wir dann Pappenheim im Besitze Heinrichs III., der es seiner Gemahlin Agnes schenkt[6]).

Als greifbarer Stammvater unserer Pappenheime erscheint unter Heinrich V. Heinrich Haupt[7]). Daß dieser in der Tat ein Pappenheim war, geht aus dem Beinamen Haupt hervor. Denn das Familienwappen der Pappenheim zeigt ein Haupt[8]), und noch später kommt der Name oft in der Familie vor[9]). Zuerst tritt uns Heinrich entgegen 1111 bei den stürmischen Verhandlungen in Rom, wo er den Erzbischof Konrad von Salzburg, der Heinrich V. Vorwürfe macht, mit dem Schwerte bedroht, aber von Heinrich selbst mit den Worten: „noli, noli, Heinrice, nondum est tempus“, zurückgehalten wird[10]). Im Jahre 1114 ist er Zeuge in einer Urkunde zu Erfurt[11]). Dann erscheint er als Burggraf von Meißen und hat als solcher 1116 schwere Kämpfe mit den säch-

---

[1]) St. 3466, 67, 67[a], 77, 79, 3503, 23, 37, 68, 73, 87, 95.

[2]) St. 3567.

[3]) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, S. 162.

[4]) B. M. 1999.

[5]) B. M. 2091.

[6]) St. 2256.

[7]) Über die Pappenheime vgl. Klohß, Karl, Untersuchungen über Heinrich von Kalden, staufischen Marschall und die ältesten Pappenheimer. Berl. Diss. 1901.

[8]) Siehe d. Abbildung bei Baumann, Geschichte des Allgäus II, S. 161.

[9]) Vgl. Döderlein, Matthaeus a Bappenheim enucleatus. Schwabach 1739. Register.

[10]) Ottonis Frisingensis Chronica, VII, cap. 14. Schulausg. ed. altera S. 327: quidam ex ministris regis Heinricus cognomento Caput. — Gesta archiepiscopi Salisburgensis. Mon. Germ. SS. XI, S. 68, $_{42}$: quidam ex satellitibus regis Heinricus cognomento Caput.

[11]) St. 3116.

sischen Großen, besonders mit dem Erzbischof Adelgot von Magdeburg, dem jüngeren Wiprecht von Groitsch und dem jüngeren Ludwig von Thüringen zu bestehen, in deren Verlauf er gefangen genommen wird. Durch Heinrich V. wird er gegen den älteren Wiprecht und Ludwig, sowie gegen Burchard von Meißen, ausgelöst[1]); die Zahl und die Bedeutung der Männer zeigen, daß Heinrich V. seinen Ministerialen sehr hoch schätzte. Er ist dann im November, mit den Gegnern versöhnt, mit ihnen in Wartberg anwesend[2]). Später, 1123, erscheint er noch im Kampfe gegen Lothar von Supplingenburg, gegen den er Lebus in der Lausitz verteidigt, dem er jedoch seinen Sohn als Geisel übergeben muß[3]).

Wir haben nun schon gesehen, daß Heinrichs V. Marschall den Namen Heinrich führt. Später, von Konrad III. an, ist das Marschallamt bei den Pappenheimen dauernd nachzuweisen, der Name Heinrich überwiegt bei dieser Familie, und nun tritt uns noch ein angesehener Ministeriale Heinrichs V., namens Heinrich von Pappenheim, entgegen; da ist wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Identität des Marschalls und dieses Ministerialen zu behaupten, sodaß man Fickers Ansicht, die Pappenheime hätten nicht zur eigentlichen Reichsdienstmannschaft, sondern zu den ostfränkischen Hausbesitzungen der Staufer gehört[4]), widersprechen muß. Denn nicht allein haben wir Pappenheim 1044 bei Heinrich III. nachgewiesen, auch als Inhaber des Marschallamts scheinen sie schon in salischer Zeit aufzutreten.

Es fragt sich nun, ob Identität zwischen dem Marschall Heinrichs V. und dem Konrads anzunehmen ist. Das glaube ich ablehnen zu müssen. Denn wie wir weiter unten sehen werden, führt der Marschall Konrads sein Amt jedenfalls unter Friedrich I. noch lange Zeit weiter, und so würde sich, Identität angenommen, eine allzu lange Amtsführung für ihn ergeben. Das Wahrscheinlichste ist wohl, in ihm einen Sohn von Heinrich Haupt zu sehen, vielleicht jenen Geisel von 1123. Zuerst erscheint er 1138 als Heinricus marescalcus, ebenso noch in den Jahren 1140, 41, 44. 1145 allein führt er einmal Geschlechtsnamen und Amtsbezeichnung. 1147 ist er als Heinrich von Pappenheim Zeuge in einer Schenkung des Walter von Straubingen an Kaisheim. 1150 zeugt er dann noch in zwei Kaiserurkunden zu Speyer[5]).

---

[1]) Vgl. Annales Pegavienses. Mon. Germ. SS. XVI, S. 253. — Chronicon Gozecense, II, cap. 10. SS. X, S. 153. — Annalista Saxo, SS. VI, S. 758.

[2]) Chronica Reinhardsbrunnensis. Mon. Germ. SS. XXX, 1. S. 530, $_{36}$.

[3]) Annalista Saxo. Mon. Germ. SS. VI, 760, $_{15}$.

[4]) a. a. O. S. 537.

[5]) St. 3382, 3410, 24 (et frater eius Oudalricus et Godescalcus), 3431, 76^{a}, 77, 83, 3503, Reg. Boica 1, 189, St. 3567, 68.

Neben dem Marschall Heinrich kommt in einem Briefe Wibalds von Stablo an den Kölner Propst Arnold noch ein Mazelinus marescalcus domini regis vor[1]). Dieser wird von den Kölnern gefangen gehalten, und Wibald verwendet sich auf die Bitten der Aachener Bürger für seine Freilassung. In den Urkunden kommt er nirgends als Zeuge vor, der Name Mazelinus erscheint hier überhaupt nicht. Ich möchte ihn daher beinahe für einen Unterbeamten halten.

Kämmerer sind unter Konrad III. vier nachzuweisen. Zunächst erscheint ein Kämmerer Tibert in den Jahren 1138, 41, 44, 45 ohne Geschlechtsnamen[2]). Dann aber sind in zwei aufeinanderfolgenden Urkunden aus dem Jahre 1150 zu Speyer ein Kämmerer Tibert von Lindach (so wohl richtig für Linbach) und ein Kämmerer Tibert von Weinsberg Zeugen[3]). Schon Ficker[4]) möchte Identität beider Personen vermuten, ohne jedoch eine Erklärung dafür zu geben. An sich liegt es ja auch sehr nahe, an Einheit zu glauben, da beide in zwei so naheliegenden Urkunden aus derselben Stadt vorkommen und es immerhin ein eigentümlicher Zufall wäre, daß zwei Kämmerer den nicht gerade häufigen Namen Tibert führen. Andererseits erscheint es aber auch zunächst merkwürdig, wie sich ein Mann nach den beiden doch ziemlich entfernt liegenden Orten Lindach und Weinsberg nennen kann[5]). Die Sache wird wahrscheinlicher, wenn man daran denkt, daß Weinsberg erst 1140 durch die bekannte Schlacht in den Besitz der Staufer kam. Das Geschlecht hat sich also wohl zuerst nach Lindach benannt und ist dann erst in Beziehung zu Weinsberg gebracht, vielleicht daß dort Tibert als staufischer Vogt eingesetzt wurde und nun diese Bezeichnung auch als Kämmerer beibehielt. Eine ganz ähnliche Erscheinung werden wir bei den Rothenburgern finden, die auch in diesem Ort als staufische Vögte saßen, ebenfalls aber auch als Truchsesse sich nach Rothenburg benannten[6]).

---

[1]) Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. Berlin 1864. I, S. 410.

[2]) St. 3382, 3424, 76[a], 77, 3503, 06.

[3]) St. 3567, 68. Beide Namen kommen noch einmal ohne Amtsbezeichnung vor: St. 3573, 87 (Lindach).

[4]) a. a. O. S. 498.

[5]) So viele Orte Lindach es auch gibt, habe ich in Württemberg doch nur ein Dorf und einen Weiler, beide im Jagstkreis, finden können (Rudolph, Orts-Lexikon von Deutschland, S. 2577. Das Königreich Württemberg, III, S. 234), also doch immerhin in einiger Entfernung von Weinsberg (im Neckarkreis).

[6]) Die Ministerialen von Weinsberg sind nicht zu verwechseln mit den freien Herren von Weinsberg. Vgl. Bauer, Die ältesten Herren von Weinsberg, Zeitschr. d. Hist. Ver. f. d. wirtbg. Franken, III, S. 24. Bauer will den späteren Engelhard einem andern Geschlecht als Tibert, nämlich den Herren von Ahelfingen, zuweisen.

Mit dem Beinamen Pris und dem Titel kommt Konrad nur einmal vor, im Jahre 1145[1]). Es ist aber keine Frage, daß er auch gemeint ist, wo der Schenk nur Konrad genannt wird. Des öfteren finden wir ihn auch ohne Titel beim Könige. Er erscheint in den Jahren 1138, 41, 42, 44, 45, 46[2]). Dann verschwindet er, und 1150 ist in zwei Urkunden zu Speyer ein Schenk Reinger[3]), dessen Geschlecht ich nicht zu bestimmen weiß.

Machen wir uns nun die gewonnenen Resultate klar. Das ist zunächst offenbar, daß die Persönlichkeiten, die wir als sächsische Hofbeamte Lothars glaubten ansprechen zu müssen, nicht mehr erscheinen. Wie die Regierung des Supplingenburgers eine vereinzelte war, so ist es auch den sächsischen Hofbeamten nicht gelungen, in den Kreis der Reichsministerialen einzudringen. Wohl aber müssen wir schon einen solchen Stamm von Reichsministerialen annehmen, die von den Herrschern verschiedener Häuser als Hofbeamte übernommen werden. Das ist zunächst ganz klar bei dem Truchseß Volkmar, der ja bei allen vier Herrschern von Heinrich IV. bis Konrad III. im Dienste steht. Auch bei der Familie der Pappenheimer ist das Vorkommen im Marschallamt unter Saliern und Staufern so gut wie gesichert; es ist sehr schade, daß uns gerade unter Lothar kein Marschall genannt wird, hier wäre es besonders interessant zu sehen, ob auch er dieser Familie angehörte. Ist meine Einordnung des als Reichsministerialen bezeichneten Schenken Lothars, namens Konrad Bacho, in die Familie Schipf richtig, so gehört auch diese schon zu dem unter mehreren Herrschern verschiedenen Hauses ihr Amt fortführenden Stamm der Reichsministerialität; da sie aus Süddeutschland stammt, kann sie unter Lothar auch nicht erstmalig auftreten, sondern muß ihren Anspruch schon von den Saliern herleiten, was ja möglich, aber leider nicht beweisbar ist, da wir unter Heinrich IV. und Heinrich V. keine Schenken kennen. Zweifelhaft liegt die Sache bei Konrad von Walhusen, weil sich eben sein Geschlecht nicht genau bestimmen läßt. Nennt er sich wirklich nach der Pfalz Wallhausen, so ist die Reihe der aus der Familie stammenden Beamten nach ihm abgebrochen. Immerhin hat er, der ja auch als Reichsministeriale bezeichnet wird, dann sein Amt unter Lothar und Konrad III. geführt. Nennt er sich nach Waldhausen, so erscheint ja die Familie später wieder im Amt.

---

[1]) St. 3503.

[2]) St. 3382, 3424, 42, 46, 65, 67, 76[a], 77, 79, 3503, 21, 24.

[3]) St. 3567, 68.

einen Irrtum halten (daß ein Conradus vom Schreiber zu viel gesetzt ist), so müßte man beide Personen trennen und etwa für Brüder halten. Dann hätten wir also erstens Konrad von Walhusen, den Kämmerer Lothars und Konrads III., und zweitens seinen Bruder Konrad von Walhusen Bärenhaupt. Unmöglich ist die Trennung nicht.

Ficker meint[1]), den Namen führe Konrad unzweifelhaft nach der sächsischen Pfalz Walhusen. Dabei ist aber zu bedenken, daß in einer der beiden Urkunden, in denen Geschlechtsnamen und Titel zusammenfallen, Konrad von Walthusen heißt. Unter Friedrich I. nun kommt ein Schenk Konrad von Waldhausen und mehrere Namen aus diesem Hause vor, wahrscheinlich zu dem bei Welzheim gelegenen Waldhausen gehörig[2]). Dieser Schenk heißt einmal von Walhusen. Ferner erscheint unter Heinrich VI. ein Kämmerer Konrad von Waldhausen, der auch bald Walhusen, bald Walthusen heißt[3]). Auch später noch gehen bei diesem Orte beide Namensformen nebeneinander her[4]). So wäre es immerhin möglich, daß auch unser Kämmerer schon von Waldhausen stammt. Dagegen spricht allerdings das ganz überwiegende Vorkommen der Namensform Walhusen und der Umstand, daß Konrad mit dem Burggrafen Burchard von Magdeburg in Sachsen gelegenen Güter tauscht[5]).

Außer diesen beidern Kämmerern kommt noch je einmal vor der Kämmerer Wichnandus de Sconenberg[6]), wohl nicht, wie Ficker meint, nach dem bei Oberwesel gelegenen Schoneburg benannt, das ja auch nach Fickers eigener Feststellung erst 1166 ans Reich kam, sondern nach dem mitten im staufischen Hausbesitz gelegenen Schönenberg bei Enslingen, O. A. Hall, und ein Kämmerer Adalbert, für dessen Geschlechtsbestimmung mir näherer Anhalt fehlt[7]).

Als Schenke Konrads III. erscheint zunächst Konrad Pris von Schipf. Seine Zugehörigkeit zur Familie von Schipf ist dadurch gesichert, daß wir ihn einmal als Bruder Walters von Schipf bezeichnet finden[8]). Die Familie nennt sich nach dem im Taubergrund unweit von Königshofen liegenden Schloß Schipf.

---

[1]) a. a. O. S. 498 f.

[2]) S. unten S. 476.

[3]) S. unten S. 494.

[4]) Vgl. Annales Sindelfingenses a. 1287. Mon. Germ. SS. XVII, S. 305, $_{28}$.

[5]) St. 3586.

[6]) St. 3506.

[7]) St. 3446. Wäre es gelungen, den Kämmerer Konrad bestimmt für das Geschlecht von Waldhausen in Anspruch zu nehmen, so wäre daran zu erinnern, daß unter Friedrich I. und Heinrich VI. ein Adalbertus de Walthusen mehrmals vorkommt. St. 4323, 4756. So aber ist die Vermutung zu unbestimmt.

[8]) St. 3524.

Der Grund ist sicherlich darin zu suchen, daß Rothenburg als staufisches Hausgut nach dem Tode Konrads III. zunächst an Friedrich von Rothenburg kam. Ein Jahr nach dessen 1167 erfolgten Tode erscheint aber Walter wieder beim Kaiser, von nun an häufig in den Jahren 1168, 71, 73, 74, 76—78 in Italien (hier einmal mit dem Titel dapifer curiae), 1179, 83[1]).

Sein Bruder, der Truchseß Arnold von Rothenburg, kommt zuerst im Jahre 1170 beim Kaiser vor, dann noch 1172, 74 und 79[2]), im ganzen also doch seltener als Walter. Zweifelhaft bleibt, wer der Arnold von Rothenburg ist, ob Vater oder Sohn, der 1170, 73 und 80 ohne Titel zeugt, davon zweimal in Würzburg[3]). Jedoch ist das ja ohne große Bedeutung, nur daß man den Tod des älteren Arnold je nach Entscheidung der Frage nach 1172 oder nach 1180 setzen müßte.

Der dritte Bruder, Konrad, erscheint zuerst mit dem Titel 1175 in Italien bei Friedrich, nachdem er, wie schon angeführt, vorher mehrmals ohne Titel in den Urkunden genannt war[4]). Im ganzen ist sein Vorkommen vereinzelter und von größeren Lücken unterbrochen. Wir begegnen ihm noch 1182, 83 und 89[5]).

Zu unserer Erklärung, daß die Rothenburger 1152—67 sich bei Friedrich von Rothenburg befanden und daß daher der Truchseß Walter so selten in dieser Zeit beim Kaiser erscheint, paßt sehr gut die Tatsache, daß gerade in diesen Jahren bei Friedrich der Truchseß Rudolf von Scharfenberg vorkommt, wohl nach der Burg Scharfenberg in der Oberpfalz, nicht weit von Bamberg, benannt, deren Ruine noch heute steht. Er erscheint zuerst in den Jahren 1154, 62, 63, 65 als Rudolfus dapifer, und dann im Jahre 1165 noch einmal mit dem Geschlechtsnamen bezeichnet[6]). Wir müssen annehmen, daß er nach dem Tode Friedrichs von Rothenburg dann wieder durch die Rothenburger verdrängt worden ist, die ja auch in der Zwischenzeit offenbar ihren An-

---

[1]) St. 4094, 95, 4124, 49, 68, 81, 4212, Mittlg. d. öst. Inst. 10, 297, St. 4241, 48, 49, 56, 61, 75, 4353. Es ist allerdings zu bemerken, daß sich der Truchseß Walter nie mit dem Geschlechtsnamen nennt. Doch ist es wohl zweifellos, daß er jener Sohn Arnolds von Rothenburg ist.

[2]) St. 4111, 33, 35, 67, 72.

[3]) St. 4108, 42, 4299.

[4]) Zu den schon genannten Urkunden kommt noch aus dem Jahr 1177 St. 4162.

[5]) St. 4337, 56, 58, 4512, 24. Hanselmann, Ch. E., Diplomatischer Beweis, ... Nürnberg 1751. I, S. 371.

[6]) St. 3687, 3942, 63, 79, 4042, 52.

spruch nie ganz aufgegeben hatten, was durch das vereinzelte Erscheinen des Truchseß Walter bezeichnet ist[1]).

Damit hätten wir nun die hauptsächlichsten Truchsesse Friedrichs I. uns klar gemacht. Ich fasse die Verwandtschaftsverhältnisse der Rothenburger und, damit zusammenhängend, die Bedeutung des Personenwechsels in dem Amte anders als Ficker auf, glaube aber für mich den Vorteil in Anspruch nehmen zu können, daß ich mit den wirklich überlieferten Verwandtschaftsbeziehungen ausgekommen und zu keiner Trennung gleichnamiger Personen und Konstruktion nicht verbürgter Verwandtschaften gezwungen bin. Bei dem Stande der Überlieferung sind ja auch andere Deutungen möglich; doch wird man sich so lange an die einfachste, auf die Überlieferung fußende Erklärung halten müssen, solange nicht entstehende Unmöglichkeiten zu Konstruktionen nötigen.

Neben diesen häufiger vorkommenden Truchsessen stehen nun noch vereinzelte Namen. So kommt in den Jahren 1166 und 67 ein Truchseß Ulrich vor[2]), dessen Geschlecht ich nicht näher zu bestimmen weiß. Der im Jahre 1188 erscheinende Truchseß Ulrich ist nicht derselbe, sondern gehört nach Hildesheim[3]). In den Jahren 1183—85 zeugt einige Male Truchseß Heinrich von Bomineburg[4]), offenbar nach dem wohl von Konrad III. 1144 an das Reich gezogenen Boineburg in Hessen, bei Eschwege, benannt[5]). Der Hendericus dapifer, der 1188 auftritt, gehört augenscheinlich nach Gandersheim[6]).

In den Jahren 1186, 88, 89 erscheint mehrere Male der Truchseß Hugo von Sulz, wohl nicht nach der heutigen Oberamtsstadt am Neckar, sondern nach dem mitten im staufischen Hausbesitz sw. von Rothenburg gelegenen Sulz benannt[7]).

Es fällt nun auf, daß beide, Heinrich von Boineburg und Hugo von Sulz, gerade in den Jahren 1183—89 erscheinen, in die die einzige längere Pause im Auftreten nicht nur Konrads von Rothenburg,

---

[1]) Es gibt eine handschriftliche, im Besitz des Histor. Ver. f. Mittelfranken befindliche Arbeit von Bensen, Das Geschlecht der Reichs-Küchenmeister von Rothenburg und Nortenberg, 1833, die einzusehen mir durch die Freundlichkeit des genannten Vereines möglich war. Die Arbeit bringt für unsere Zeit nur wenig, verfolgt aber das Geschlecht bis ins 15. Jahrhundert.

[2]) St. 4075 (dapifer curiae), 82, 85.

[3]) St. 4499 (Gerhardus cognatus episc. Hildesheimensis et Ulricus dapifer eius) Vgl. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim. I, Nr. 442, 455.

[4]) St. 4566, 4386 (Henricus dapifer de Vourwours, wohl nur verderbt), 4409, 11, 36.

[5]) Vgl. Bernhardi, Konrad III. S. 388.

[6]) St. 4494.

[7]) St. 4460, 4500, 03, 05, 12.

sondern der Rothenburger überhaupt fällt. Zwar Arnold ist schon seit 1179 verschwunden und Walter kommt 1183 überhaupt zum letzten Male vor, sodaß man annehmen könnte, er sei gestorben. Konrad jedoch erscheint von 1189 an wieder regelmäßig, und zwar auch noch unter Heinrich VI. Eine Erklärung findet man wohl in folgendem Umstande: Zu Pfingsten 1184, auf dem berühmten Reichsfeste zu Mainz, fand die förmliche Übergabe des Herzogtums Schwaben an den Sohn des Kaisers, Herzog Friedrich V., statt[1]). Vom Jahre 1184 an verschwindet Konrad von Rothenburg aus den Kaiserurkunden. Dazu kommt: Im März 1188 nehmen der alte Kaiser und Herzog Friedrich das Kreuz[2]). König Heinrich zieht nicht auf den Kreuzzug mit. Wohl aber sehen wir, daß dessen Truchseß, Marquard von Anweiler, den wir schon seit 1185 bei Heinrich nachweisen können, den Kreuzzug mitmacht[3]). Zu Hause bleibt dagegen unser Konrad von Rothenburg. Er tritt uns zunächst 1188 — wohlgemerkt als Herzog Friedrich wie Marquard schon das Kreuz genommen hatten — in einer Urkunde Heinrichs VI. entgegen, vor Marquard von Anweiler[4]). Dann kommt er 1189 zweimal bei Kaiser Friedrich vor, wobei zu beachten ist, daß beide Male auch Herzog Friedrich anwesend ist[5]). Und während der Abwesenheit der Kreuzzugfahrer befindet er sich bei Heinrich VI[6]). Ich schließe also aus alledem, daß er 1184 an Herzog Friedrich von Schwaben kam und bei diesem blieb, bis der Kreugzugsplan auftauchte und der Herzog das Kreuz nahm. Aus einem nicht erkennbaren Grunde beteiligte sich Konrad von Rothenburg nicht an dem Zuge, wohl aber der Truchseß Heinrichs, Marquard von Anweiler. So kam Konrad jetzt, gleichsam als Vertreter, zu Heinrich VI., bei dem wir ihn während dessen ganzer Regierungszeit begegnen werden, allerdings gegen Marquard weit zurücktretend.

Die je einmal in den Jahren 1168 und 86 erscheinenden Truchsesse Engelhard und Konstantin[7]) sind schon von Ficker[8]) als nach

---

[1]) Vgl. Stälin, Wirtembergische Geschichte. II, S. 107, 113, 14.

[2]) Toeche, Kaiser Heinrich VI. S. 95.

[3]) S. unten S. 478 f.

[4]) St. 4628: Cuonradus dapifer, Marquardus dapifer. Es gibt zwar auch einen Bruder Marquards, Konrad von Anweiler — St. 4480, 4859—61, 4954—, der aber nie als Truchseß auftritt. Undenkbar wäre es, daß er gerade das einzige Mal, wo er als solcher erscheint, vor Marquard steht. Dagegen ist das bei Konrad von Rothenburg sehr wohl möglich, der gleichsam als Gast und für seine Vertretung Marquards sich vorstellend hier erscheinen mag.

[5]) St. 4512, 24. Die Anwesenheit des Herzogs geht hier aus der am selben Tage ausgestellten Urkunde St. 4523 hervor.

[6]) St. 4653 (1190).

[7]) St. 4095, 4472. [8]) Siehe nächste Seite.

Würzburg und Bremen gehörig nachgewiesen. Dagegen scheint der Truchseß Ugolinus, der 1177 in Italien gleich hinter dem Schenken Konrad und dem Truchseß Walter zeugt[1]), zu den Reichshofbeamten zu gehören. Man könnte vielleicht an Hugo von Sulz denken, nur daß dieser uns sonst ausschließlich in den Jahren 1186—1189 vorgekommen ist.

Wenden wir uns nun zum Marschallamt. Da scheint die Sachlage zunächst sehr klar zu liegen. Denn bis 1183, fortlaufend ohne größere Unterbrechungen, können wir Heinrich von Pappenheim im Amte nachweisen. Zuerst erscheint er 1152 als Marschall Heinrich, dann 1154 mit Geschlechtsnamen, aber ohne Titel und endlich 1156 mit beiden[2]). Von da an ist er fortlaufend beim Kaiser, meist nur als Marschall Heinrich zeugend, oft aber auch mit Geschlechtsnamen und Titel. Wir begegnen ihm in den Jahren 1158—62 in Italien, dann 1163 in Deutschland, 1163—64 abermals in Italien, 1164—65 wieder in Deutschland, davon einmal in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Würzburg[3]),

[6]) A. a. O. S. 470. Vgl. Ehmk u. Bippen, Bremisches Urkundenbuch. Bremen 1873. I, Nr. 55, 58.

[1]) Mittlg. d. öst. Inst. 10, S. 298.

[2]) St. 3653 (s. die Drucke bei Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. I, S. 139, Anm. 433), 3681, Heinemann, Cod. dipl. Anh. I, Nr. 405, St. 3758. Über diese interessante Urkunde vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, S. 164, 215, 216, auch Simonsfeld, a. a. O. I, S. 395, Anm. 375. Der Marschall Friedrichs, Heinrich von Pappenheim, hat seine Tochter mit einem Würzburger Ministerialen Bodo verheiratet, der sich selbst wie sein Vater, der vicedomnus Herold, sehr verdient um das Reich gemacht hatte. Damit die Kinder aus dieser Ehe, die rechtmäßig der Mutter, einer Ministerialin Friedrichs von Schwaben, folgen müßten, nicht der reichen Würzburger Lehen verlustig gingen, wird bestimmt, daß die Hälfte Ministerialen der Würzburger Kirche, die Hälfte Herzog Friedrichs sein sollten. — In unserm Zusammenhange fällt dabei auf, daß diese Tochter Heinrichs von Pappenheim Ministerialin des Herzogs von Schwaben ist. Die Pappenheimer insgesamt als zu den ostfränkischen Hausbesitzungen der Staufer gehörig zu betrachten, ist nicht mehr möglich, da sie, wie nachgewiesen, schon unter den Saliern als Reichsministerialen tätig sind. Jedoch die Urkunde selbst gibt uns einen Wink zur Aufklärung. Man braucht nur anzunehmen, daß die Mutter dieser Pappenheimerin, also die Frau des Marschalls, zur ursprünglich staufischen Hausministerialität gehörte. Da nun der ganze ostfränkische Hausbesitz sich jetzt bei Friedrich von Rothenburg befand und nach unserer Urkunde die Kinder der Mutter folgen, so muß ja die Tochter Ministerialin des Herzogs sein. Andererseits ist, da dieser schon 1167 stirbt, auch erklärt, warum ihre Brüder, Heinrich von Kalden und Heinrich Testa, wie wir sehen werden, wieder als Reichsministerialen erscheinen. — Es mag noch darauf hingewiesen sein, daß Friedrich von Rothenburg nicht, wie Simonsfeld, durch das lateinische nepos verführt, a. a. O. übersetzt, der Neffe des Kaisers, sondern der Vetter ist.

[3]) Lepsius, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Naumburg. Naumburg 1846. I, S. 255.

und dann stets im Gefolge des Kaisers, diesen in den Jahren 1167—73, 75—78, 80, 82, 83 auf allen Zügen begleitend[1]). Handelt es sich in der Tat in allen diesen Fällen um eine Person, woran zu zweifeln meines Erachtens kein Grund vorliegt, so hat dieser Marschall Heinrich von Pappenheim von 1138—83 im Dienste der Staufer gestanden, also eine 45jährige Dienstzeit geleistet, mithin ein hohes, aber nicht unmögliches Alter erreicht.

Während seiner Amtsführung unter Friedrich I. sind nun noch einige ganz vereinzelt vorkommende Marschälle zu erwähnen: 1157 ein Wilhelm, von Ficker nach Trier verwiesen, 1161 und 68 ein Bertolf (Bertold), 1178 ein Henricus Calbus, 1180 ein Hartwich und 1182 ein Konrad von Watenhofen, beide von Ficker als Regensburger Marschälle bezeichnet, und schließlich, auch 1182, ein Anselm, vielleicht aus Speyer[2]).

Nach dem Verschwinden Heinrichs von Pappenheim begegnet vom 15. März an als Marschall Heinrich von Lautern[3]). Ohne Titel ist er in den Jahren 1165 und 77 je einmal am Kaiserhofe. Von nun an aber erscheint er in den Jahren 1184—85 äußerst häufig in den Urkunden, fast stets mit Titel und Geschlechtsbezeichnung, nur zweimal bloß als Marschall Heinrich[4]).

Am Schlusse der Regierung Friedrichs I. werden jedoch die Verhältnisse in diesem Amte schwierig. Zum Verständnis müssen wir hier zugleich auch das Marschallamt am Hofe des jungen Königs, Heinrichs VI., betrachten. Es ist für unsere Untersuchungen wichtig, uns von vornherein vor Augen zu halten, daß der junge König einen vollständig selbständigen Hofhalt führt. Wir werden später bei ihm, außer dem Marschall, einen eigenen Truchseß und Kämmerer nachweisen. Friedrich I. selbst gebraucht 1185 in Italien beim Vertrage mit den Mailändern den Satz: et reservato in Modoetia, quod marascalco nostro vel regis liceat ibi hospitia assignare[5]), spricht also von seinem und des Königs Marschall.

---

[1]) St. 3816 im Kriegsgesetz und Chronica reg. Col. Schulausg. S. 98 „der Marschall“, St. 3918, 23, 36, 42, 49, 50, 55, 56, 75, 76, 78, 96, Neues Archiv 24, 14, St. 4000, 03, 16, 31, 32, 42, 55, 56, 85, 95, 4104, 09, 11, 24, 35, 49, 76, 81,2 N. A. 24, 198, St. 4212, 48, 61, 4301, 05, 40, 41, 43, 46, 47, 53, 58, 4544, 66.

[2]) St. 3761, 3922, 4094, 4250, 4305, 48, 41. Ficker a. a. O. S. 455.

[3]) Über den Ort und das Geschlecht vgl. Schreibmüller, Pfälzer Reichsministerialen. Kaiserslautern 1911. S. 7 ff. u. a.

[4]) St. 4058, 4194, 4372, 84, 86, N. A. 24, 138, St. 4391, 92, 93a, 94, 96, 98—4000a, 01, 09, 11, 12, 19, 30, 35, 36, 38.

[5]) Mon. Germ. Leg. sect. IV, Const. I, S. 429, $_{37}$.

Wen finden wir nun zunächst beim Kaiser in diesen Jahren als Marschall? Am 5. März 1186 in Novara ist in einer Urkunde Zeuge ein Heinricus marscalcus de Rapenn[1]). Am 28. November 1186 zeugt ein Gerungus marescalcus, der schon von Ficker für Bremen nachgewiesen ist[2]). 1187 und 89 erscheint im ganzen dreimal Marschall Werner von Straßburg, der im Jahre 1181 schon einmal bei Friedrich nachzuweisen ist[3]). Derselbe ist aber 1185 auch bei König Heinrich als Marschall anwesend[4]), und ebenso kommt er bei diesem im Jahre 1196 noch einmal vor[5]). Es handelt sich hier offenbar um einen Straßburger Marschall, der aber auch in der königlichen Familie öfters Dienste tat[6]). Eine Quelle rühmt ihn als Reliquiensammler und Erbauer des Klosters Grienenwerde. Eine andere, die ihm den Beinamen Probus gibt, meldet seinen Tod zum Jahre 1233[7]). Außer ihm kommt noch der Marschall Wolfram von Hagenau im Jahre 1187 vor, der auch schon in den Jahren 1170, 73, 74 je einmal erschienen war[8]). Und schließlich ist Zeuge in den Jahren 1188 und 89 Marschall Ekbert von Lautern[9]). Wie wir sehen, tritt also eine ganze Reihe von Persönlichkeiten auf, von denen wir keine von vornherein als überragenden Reichsmarschall ansprechen können.

Wie steht es nun bei Heinrich? Bei ihm erscheint zuerst 1185, am 25. Oktober, Marschall Heinrich von Kalden[10]). Dieser Heinrich von Kalden nun gehört sicherlich dem Geschlecht Pappenheim an[11]), und zwar muß er ein Sohn des alten Marschalls Heinrich von Pappen-

---

1) St. 4452.

2) St. 4472. Ficker a. a. O. S. 456.

3) St. 4317, 44, 80, 4512, 15,

4) St. 4575.

5) St. 5010.

6) Ein Straßburger Marschall Werner ist in den Jahren 1154—1233 oft nachzuweisen. Vgl. Wiegand, Urkdb. d. Stadt Straßburg. Strßbg. 1879. I, S. 566 (Reg.) Es ist, da bei dieser langen Zeit sicherlich mehrere zu unterscheiden sind, auch zweifelhaft, ob unser Werner nur eine Person ist.

7) Annales Marbacenses. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 91, $_{6}$; 121, $_{15}$; 128, $_{1}$.

8) St. 4119, 49, 4275, 4480.

9) St. 4500, 03, 05, 12.

10) St. 4577. Über ihn, besonders über die Frage der Identität mit Heinrich Testa vgl. Klohß, Karl, Untersuchungen über Heinrich von Kalden, staufischen Marschall und die ältesten Pappenheimer. Berl. Diss. 1901. Ich fasse die ganzen Verhältnisse etwas anders als Klohß auf, hinsichtlich der Trennung von Kalden und Testa muß ich ihm zustimmen.

11) Kalden liegt n. von Donauwörth bei Flotzheim. Die Beweise für Kaldens pappenheimische Abkunft s. bei Abel, König Philipp der Hohenstaufe. S. 328 und Ficker, a. a. O. S. 458. Eine nochmalige genaue Erörterung ist hier nicht nötig.

heim sein, wie mit ziemlicher Sicherheit zu behaupten ist[1]). Nachdem er also 1185 einmal als Marschall bei Heinrich aufgetaucht ist, erscheint er 1189 noch einmal, jedoch ohne Titel[2]), und dann erst wieder nach dem Tode Friedrichs im Dezember 1191 bei Heinrich[3]). In der Zwischenzeit nun ist bei Heinrich sehr häufig Zeuge Heinrich Testa, sicherlich auch ein Pappenheim, wie durch seine erste Unterschrift aus dem Jahre 1186 gesichert ist[4]). Er ist im Jahre 1186 und 87 beim König in Italien[5]). 1188 ist er nicht nachzuweisen. 1189 ist er Zeuge bei Heinrich in Deutschland[6]). Im Anfang des Jahres 1190 finden wir ihn in der Lombardei, wohin zu ihm die Mönche von Carpineto (im Bistum Penna, im Gebiet des Grafen Raynald von Apruzzo), kommen, um sich für ihr Kloster Schutz bei ihm zu erbitten[7]). Nach Italien war er von Heinrich nach dem Tode Wilhelms von Sizilien geschickt worden[8]). Am 20. März 1190 entleiht er zu Borgo San Genesio (am Arno) zu Rüstungszwecken vom Bischof Hildebrand von Volterra tausend Mark als Henrigus Testa marescalcus domini Henrigi et pro eodem legatus totius Tusciae[9]). Dann können wir ihn in Reate nachweisen, wo er den Streit zwischen dem Grafen Raynald und Carpineto entscheidet[10]). Darauf macht er in den Monaten Mai bis August einen Einfall in Apulien[11]). Unter Raub und Brand durchzieht er das Land, zerstört Cornetum, muß aber schließlich, durch Hitze und Mangel an Lebensmitteln gezwungen, unverrichteter Sahe wieder zurückkehren. Er

---

[1]) Das Chronicon montis sereni, Mon. Germ. SS. XXIII, S. 170, nennt ihn einen mütterlichen Onkel der Ravensburger Heinrich und Bodo, zweier Würzburger Ministerialen. Wir erinnern uns nun an die bekannte Urkunde St. 3758 (s. S. 465, Anm. 2). Wenn auch dort nicht gesagt ist, daß der Vogt Herold und sein Sohn Bodo dem Geschlecht der Ravensburger angehören, so kann man mit Sicherheit hier diese Verwandtschaft behaupten, da wir 1. wissen, daß Heinrich von Kalden ein Pappenheim ist, 2. jene Ehe der Tochter des alten Marschalls mit Bodo von Würzburg kennen und 3. Heinrich von Kalden der Onkel der beiden Würzburger Ministerialen Heinrich und Bodo genannt wird.

[2]) St. 4637.

[3]) St. 4727.

[4]) St. 4583: Henricus Testa marescalcus de Pappenheim.

[5]) St. 4584—86, 88, 98, 4615, 21—23, 26.

[6]) St. 4644.

[7]) Chronica monasterii S. Bartholomae de Carpineto. Ughelli, Italia sacra X, S. 379.

[8]) Richardi de S. Germano chronica, Mon. Germ. SS. XIX, S. 325.

[9]) Lami, S. ecclesiae Florent. monumenta. Flor. 1758. I, S. 343.

[10]) Chronica monasterii de Carpineto, a. a. O.

[11]) Vgl. Annales Casinenses. Mon. Germ. SS. XIX, S. 314. Gesta Heinrici VI. SS. XXII, S. 335. Ex Gestis Heinrici II. et Ricardi I. SS. XXVII, S. 122. Annales Cavenses SS. III, S. 193.

wendet sich dann im Herbst wohl wieder nach Oberitalien, da in einem undatierten Schreiben Heinrichs VI. an Cremona, das wahrscheinlich aus dem Ende des Jahres 1190 stammt, das Verbot seines nuncius Henricus Testa marescalcus gegen den Bau von Castro Leone erwähnt ist[1]). Am 11. Februar 1191 finden wir ihn dann bei Heinrich VI. in Bologna, den er nun dauernd begleitet und bei dem er nachzuweisen ist bis zum Juni[2]). Am 5. Juni erscheint er zuletzt vor Neapel in zwei Urkunden, dann verschwindet der Name Henricus Testa für immer.

Ficker[3]) nimmt nun an, daß Heinrich von Kalden und Heinrich Testa dieselbe Person seien. Klohß zuerst hat Gründe dagegen vorgebracht und, wie mir scheint, ausschlaggebende. Schon zu allererst, um auf eine von Klohß nur nebenbei erwähnte Erscheinung einzugehen, was für ein unerklärbarer Wechsel des Namens, wenn beide dieselbe Person sind! Wir finden ja zwar deutsche Große, die in Italien einen andern Namen führen[4]). Aber doch nie so, daß in sechs Jahren stets der eine Name vorkommt und dann ganz plötzlich verschwindet, um nie wieder zu erscheinen. Außerdem wissen wir ganz bestimmt, daß Heinrich von Kalden als marschalcus imperatoris, von einer andern Quelle als imperialis curiae imperator bezeichnet, Kaiser Friedrich auf seinem Kreuzzuge bis Skribention begleitete, eine Festung, die er eroberte[5]). Ficker muß, um die Einheit der Person möglich zu machen, Heinrich von Kalden nun umkehren lassen, was man doch schwer annehmen kann, wenn Ansbert, der bei Skribention Heinrich von Kalden als marschalcus imperatoris genannt hat, bei Ikonium erzählt[6]): sed dominus imperator aciem, cui praeerat marschalcus imperialis, fecit eis viriliter occurrere. Ist dies Heinrich von Kalden, woran doch kaum zu zweifeln ist, so kann man die Einheit mit Testa nicht aufrecht erhalten. Dazu kommt dann noch, daß am 16. August 1189 zu Würzburg unter-

---

[1]) Toeche, Kaiser Heinrich VI. S. 608. Anders bestimmt die Zeit Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 146, Anm. 3. Für den Herbst 1190 spricht aber, daß der auch genannte nuncius Trushard von Kestenburg in dieser Zeit mit Heinrich Testa zusammen in Ober-Italien sein kann, da er am 25. März 1190 (St. 4650) zuletzt bei Heinrich in Deutschland ist und man so nicht ein zweimaliges Verbot wie Ficker annehmen muß.

[2]) St. 4673—78, 84—87, 97, 98, 4701—04.

[3]) a. a. O. S. 457.

[4]) Vgl. Ficker, Forschungen. II, 146, Anm. 2.

[5]) Ansbert, Historia de expeditione Friderici imperatoris, Fontes rer. Austr. SS. V, S. 33. — Expeditio Asiatica Friderici I. imperatoris Barbarossae, Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum, sive Henrici Canisii lectiones antiquae, ed. Jac. Basnage. 1725. III, 2; S. 510.

[6]) a. a. O. S. 63.

schreibt Henricus marescalcus de Bappenheim[1]. Kalden kann das nicht sein, da er sich bei dem Kreuzheer befindet. An ein plötzliches einmaliges Auftauchen des alten Marschalls Heinrich kann man auch nicht gut glauben; die Zeugenschaft ist aber sofort aufgeklärt, wenn wir an Testa denken. Zu diesen von Klohß angeführten Gründen möchte ich noch einen weiteren hinzufügen. Heinrich Testa nennt sich am 20. März 1190 marescalcus domini regis Henrigi. Drei Quellen melden, er sei von König Heinrich nach Italien geschickt[2]. Beides wäre doch wohl nicht möglich, wenn Testa Reichsmarschall wäre und geradenwegs von Skribention herkäme.

Es fragt sich nun, wie wir das verwandtschaftliche Verhältnis von Kalden und Testa auffassen. Testa kann Kaldens Vater nicht sein, da dieser, wie oben auseinandergesetzt, ein Sohn des alten Marschalls Heinrich ist. Er kann dann also sein Bruder oder sein Sohn sein. Gegen beides läßt sich nichts einwenden; am häufigsten allerdings erscheinen Brüder zu gleicher Zeit in einem Reichsamt, und so ist es wohl das Natürlichste, beide für Brüder zu halten. Wir wissen nun, daß Heinrich von Kalden der Erzieher des jungen Heinrichs VI. gewesen ist[3]. Daraus erklärt sich vielleicht, daß er 1185 einmal bei König Heinrich als Marschall erscheint. Dann aber, muß man annehmen, hat er sich zu Friedrich gewandt, vielleicht weil er sah, daß sich Heinrich von Lautern in dem doch offenbar schon lange von den Pappenheimern beanspruchten Marschallamte nach dem Tode des älteren Heinrich allzu sehr festsetzte. An seine Stelle bei Heinrich VI. trat dafür sein Bruder oder Sohn Heinrich Testa[4]. Er wird wahrscheinlich im Juni 1191 vor Neapel gestorben sein, da er von dieser Zeit an aus den Urkunden verschwindet. Nachdem dann Heinrich von Kalden vom Kreuzzuge

---

[1]) St. 4646. Giachi, Volterra. 2. A. 1887. S. 462.

[2]) S. oben S. 468, Anm. 9, 11.

[3]) Nicetas Choniata, im Corpus scriptorum historiae Byzantinae, ed. Imman. Bekker. Bonn 1835. S. 628, 10. πρέσβεις ἐκεῖθεν ἀφίκοντο, ὧν ἅτερος βαρὺς τὴν ὀφρὺν καὶ χαριεὶς τῷ παιδονομῆσαι τὸν ῥῆγα. Dazu Chronica s. Petri Erfordensis moderna, in Monumenta Erphesfurtensia, SS. rer. Germ. Schulausg. S. 206: Inde marscalcus trium predecessorum, enutritor regum ... Vgl. Abel, a. a. O. S. 60, 328. Toeche, a. a. O. S. 28. Klohß, S. 19, 25, Anm. 2. Über die neue Auffassung der Stelle der Erfurter Chronik durch Buchner s. unten S. 490.

[4]) Klohß, a. a. O. S. 18 will aus der Stellung Kaldens, Testas und Marquards von Anweiler in den Zeugenlisten auf einen Vorrang Testas, der durch das Alter bedingt sei, schließen. Die von ihm S. 15—16 angegebenen Zahlen kommen aber nur dadurch heraus, daß er die späteren Verhältnisse, wo Marquard freigelassen und Markgraf von Ankona ist, also ganz natürlich vor Kalden steht, mit in die Untersuchung hineinbezieht. Außerdem läßt gerade das Erzieheramt Kaldens es als möglich erscheinen, ihn als den älteren anzusehen.

zurückgekehrt ist, erscheint er als Reichsmarschall bei Heinrich VI. Er nennt sich später fast stets Kalden, einige Male auch Pappenheim. Das ist sehr gut erklärlich, wenn wir annehmen, daß ihm nach dem Tode Testas nun auch das Schloß Pappenheim zugefallen ist.

Eine kleine Schwierigkeit ist allerdings noch nicht behoben. Wo ist Kalden in den Jahren 1186—88? Wir erinnern uns, daß dies gerade die Jahre sind, in denen wir keine Persönlichkeit in den Kaiserurkunden getroffen hatten, die wir als überragenden Reichsmarschall hätten bezeichnen können. Dadurch würde ja unsere Annahme, Heinrich von Kalden hätte sich 1186 zum Kaiser gewandt, als dessen Reichsmarschall wir ihn 1189 treffen, gestützt; nur fällt auf, daß er nicht einmal in den Urkunden erscheint. Allerdings, am 5. März 1186 zeugt zu Novara Heinricus marescalcus de Rapenn[1]). Schon Scheffer-Boichorst[2]) liest dafür Kalentin. Damit hätten wir ihn wenigstens 1186 bei Friedrich nachgewiesen. In diesem Zusammenhange ist auch die Notiz der Continuatio Zwetlensis altera zu erwähnen, die zu 1185 erzählt[3]), der Papst Urban hätte einen Marschall des Kaisers namens Heinrich gebannt, weil er einem der Päpstlichen die Nase abgeschnitten hätte. Nach Toeche[4]) und Giesebrecht[5]) gehört diese Tat ungefähr in den Juni oder Juli 1186, als der Kampf zwischen Kurie und Kaiser auf der Höhe stand. Heinrich von Lautern ist seit November 1185 nicht mehr als Marschall nachzuweisen, an ihn ist also nicht mehr zu denken. Dagegen ist es doch zweifelhaft, ob Testa oder Kalden gemeint ist; Giesebrecht a. a. O. nennt Kalden. Ließe sich auf den marschalcus imperatoris unserer Quelle Wert legen, so spräche das ja auch für ihn; denn Testa ist offenbar Marschall König Heinrichs. In den Jahren 1187—88 könnte Kalden vielleicht in der italienischen Verwaltung beschäftigt gewesen sein. Es erscheint dort 1188 ein Heinricus de Agrioge Italiae legatus[6]). Bei dem offenbar korrumpierten Namen hat schon Ficker[7]) an die Möglichkeit gedacht, daß sich Kalden darunter verbirgt.

Eine ganz befriedigende Lösung läßt sich also für diese Lücke im Vorkommen Kaldens nicht finden. Immerhin ist doch die Möglichkeit

---

[1]) St. 4451. Dabei ist zu beachten, daß De Conti Rapenti druckt.

[2]) Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. S. 236.

[3]) Mon. Germ. SS. IX, S. 543.

[4]) Toeche a. a. O. S. 61.

[5]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. VI, S. 141.

[6]) Rubens, Historiarum Ravennatum libri IX. ed. altera. Venetiis 1589. S. 359.

[7]) Forschungen, II, 145, Anm. 33. Gegen Heinrich von Lautern, an den Ficker auch denkt, spricht, daß wir diesen sonst nur als Legaten des mathildischen Landes nachweisen können.

einer Erklärung gegeben, während Fickers Annahme der Einheit von Kalden und Testa zwar diese Lücke beseitigt, dafür aber an andern Stellen fast zu Unmöglichkeiten führt.

Im Kämmereramte herrscht nicht nur unter Friedrich I. sondern auch unter Heinrich VI., wie wir später sehen werden, eine Mannigfaltigkeit der Personen, wie wir sie sonst bei keinem Amte finden. Immerhin können wir wenigstens mehrere Kämmerer nachweisen, die derselben Familie angehören, nämlich den Herren von Siebeneich. Dieser Ort ist wohl ziemlich sicher zu identifizieren mit dem in der Nähe von Weinsberg gelegenen Siebeneich[1]). Als erster Kämmerer aus diesem Geschlecht tritt uns entgegen Hartmann im Jahre 1153, als Hartmannus camerarius noster de Siebeneich bezeichnet. 1154 begegnet er uns ohne Titel, und dann oft als Hartmannus camerarius in den Jahren 1157, 62, 63, 65, 66, 68, 71, 74, 78[2]). Bekannt ist ja die Erzählung Ottos von St. Blasien[3]), nach der Hartmann in Susa dem Kaiser das Leben gerettet haben soll. Von den Nachstellungen, die Friedrich in Susa bereitet wurden, erzählen auch andere, gleichzeitige Quellen, nennen aber Hartmanns Namen nicht[4]). Ebenso wenig ist er in Urkunden auf diesem italienischen Zuge nachzuweisen.

Neben ihm erscheint ein Rudolfus camerarius. Da nun mehrere Male 1177 und 78 neben Hartmann sein Bruder Rudolf genannt wird[5]), ist es wohl ziemlich zweifellos, daß wir diesen unter dem Kämmerer Rudolf zu suchen haben. Er tritt uns zunächst in den Jahren 1164, 65, 67, 79 entgegen[6]), also mit ziemlichen Lücken, sodaß Fickers Vermutung, es handle sich um den jüngeren Bruder, der als Stellvertreter zunächst erscheine, ziemlich naheliegt. Sehr merkwürdig ist dann aber, daß 1178 zweimal zeugen Rodulfus et Artemannus camerarii, wo Rudolf also voransteht[7]). Der Kämmerer Rudolf erscheint weiterhin, von 1182 an, sehr häufig beim Kaiser. Da aber im Jahre 1189 zeugen Rudolfus camerarius de Siebeneich et frater eius Hartmannus[8]), will Ficker diese beiden nicht mehr für das alte Brüderpaar halten. Er meint, „Stellung

---

[1]) Vgl. Caspart, a. a. O. S. 158.

[2]) St. 3658, 81, 3772, Mittlg. d. öst. Inst. 10, 295, St. 3939, 42, 49, 55 (Hermannus cam.), 56, 63, 75, 4039, 66, 67, 4094, 4124, 72, 4212, 28, 50, 51, 61, 63.

[3]) Cap. 20. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 444.

[4]) Godefridi Viterbiensis gesta Frid. Mon. Germ. SS. XXII, S. 325. — Johannis Salisberiensis epistolae, bei Migne, Patrol. lat. 199, Nr. 244, S. 282 f. Vgl. die Vermutungen von Caspart a. a. O. S. 158.

[5]) St. 4228, 51.

[6]) St. 4020, 58, 86, 4241, 51, 56, 60a, 61, 63.

[7]) St. 4261, 63.

[8]) St. 4517.

und Fehlen des Amtstitels verbieten hier, an den älteren, ja ohnehin seit 12 Jahren aus den Urkunden verschwundenen Hartmann zu denken". Dieses Argument wird ja nun allerdings durch die oben angeführten, Ficker noch unbekannten Urkunden, wo auch Rudolf vor Hartmann steht, ziemlich umgestoßen. Denn die 1178 am 7. Juli und 15. August in Italien zeugenden Brüderpaare[1]) Hartmannus camerarius et Rodulfus frater eius und Rodulfus et Artmannus camerarii muß man doch unbedingt für dieselben halten. Ich möchte zugeben, daß der jüngere Bruder Rudolf in der Tat zunächst gleichsam als Stellvertreter auftritt, dann aber 1178 in Italien der ältere Bruder Hartmann von seinem Platze zurücktritt, vielleicht aus Alters- oder Krankheitsrücksichten, und nun seinem jüngeren Bruder weicht, der infolgedessen in St. 4261 an erster Stelle steht. Dazu paßt, daß gerade von nun an, nachdem am 18. August 1178 noch einmal Rodulfus et Hartmannus camerarii gezeugt haben, Hartmann in den Urkunden nicht mehr vorkommt bis auf das vereinzelte Erscheinen im Jahre 1189, wo er, wieder hinter Rudolf, noch einmal sich am Hofe zu Hagenau vorstellt, also nicht allzu weit von seiner Heimat, wohin er sich in seinem Alter zurückgezogen haben mag.

Sein Bruder Rudolf ist in der Folge so häufig beim Kaiser wie kaum ein anderer Hofbeamter in dieser Zeit. Im Jahre 1182 zeugt er in Deutschland als imperialis camerarius. 1183 verhandelt er in Italien mit den Lombarden und beschwört den Alessandrias Wiederaufbau betreffenden Vertrag, ebenso auch den Konstanzer Vertrag und bleibt dann zunächst beim Kaiser[2]). Im November treffen wir ihn in Mailand, wo er den Placentinern eine Quittung über empfangene Gelder ausstellt[3]). 1184 ist er noch einmal in Deutschland bei Friedrich und dann in den Jahren 1184—86 äußerst häufig bei ihm in Italien. 1187 und 88 ist er nicht nachzuweisen, darauf aber noch zweimal 1189, einmal davon, wie schon besprochen, mit seinem Bruder Hartmann[4]). Auch unter Heinrich VI. werden wir ihm noch begegnen.

Außerdem erscheint aber noch ein Angehöriger der Familie Siebeneich im Kämmereramte. Der in den Jahren 1162, 64, 65, 67, 70 vorkommende Kämmerer Rüdiger wird in einer Urkunde als der Sohn des Kämmerers Hartmann bezeichnet[5]). Wahrscheinlich ist er auch der

[1]) St. 4251, 61.

[2]) St. 4335, 43, Mon. Germ. Leg. sect. IV, Const. I, S. 404, St. 4357, 60, 61, 64.

[3]) Leg. sect. IV, Const. I, S. 419.

[4]) St. 4384, 86, N. A. 24, 138, St. 4387, 88, 91—93[a], 96, 98—4402, 09, 12, 19, 21, 27—29, 31, 33—40, (Landulphus), 43—45, 46[a], 47, 51, 52, 54, N. A. 24, 196, St. 4456, 58—61, 4515, 17.

[5]) St. 3939, 49, 55, 56, 4016, 31, 32, 42, 82, 85, 4119.

Reichsbote Rüdiger, der 1158 als kaiserlicher Nuntius zu Trezzo erscheint[1]. 1177 wird er als Gesandter zu Wilhelm von Sizilien geschickt, um sich von ihm den Frieden beschwören zu lassen[2].

Außer diesen Kämmerern von Siebeneich kommen nun noch eine ganze Reihe anderer vor, und zwar zum Teil recht häufig. Da ist zuerst Sigbod von Groitzsch. Er erscheint zunächst 1162 in Italien, dann noch einmal 1177, 78 in Italien und 1180, 81 in Deutschland beim Kaiser[3]. Während der längeren Lücke am Hofe zeugt er einmal 1166 beim Bischof Johann von Merseburg und einmal 1168 beim Bischof von Naumburg[4]. Wenn wir sehen, daß Groitzsch von 1144—90 im Besitz des Grafen Dedo von Groitzsch und Rochlitz ist[5], so haben wir hier einen ähnlichen Fall wie bei Weinsberg, wo sich ja auch ein freies und ein Reichsministerialengeschlecht nach demselben Orte nannte.

Außer ihm kommt der bekannte Reichsministeriale Kuno von Minzenberg einige Male in den Jahren 1161, 62, 65, 68, 76 als Kämmerer vor[6]. Ohne Titel ist er äußerst häufig bei Friedrich I.[7], ebenso bei Heinrich VI. mit seinen Söhnen Kuno und Rupert und auch noch bei Philipp[8]. Ganz seltsamer Weise erscheinen dann seine Söhne Kuno und Ulrich von Minzenberg als Reichskämmerer bei Otto IV., was doch auf einen alten Anspruch der Familie auf das Reichsamt schließen läßt. Dieser Eindruck wird auch dadurch verstärkt, daß Ulrichs Söhne Kuno und Ulrich bei Konrad IV. und König Wilhelm Reichskämmerer sind[9].

Als Schatzkämmerer (triscamerarius) kommt vor ein Bertold (Bertulf), 1162 in Italien, 1163, 65 und 68 auch in Deutschland[10]. Da er immer als triscamerarius bezeichnet wird, muß man annehmen, daß das

---

[1]) Annales Mediolanenses. Mon. Germ. SS. XVIII, S. 366 f.

[2]) Romoaldi Annales. Mon. Germ. SS. XIX, S. 459, 60.

[3]) St. 3949, 55, 56, 4191, 4228, 48, 4301, 26, 28, 29.

[4]) Dobenecker, Reg. dipl. hist. Thur. II, n. 328, 367.

[5]) Voigtel-Cohn, Stammtafeln. Braunschweig 1871. I, S. 59.

[6]) St. 3911, 49, 55, 4042, 56, 56, 96, 4181.

[7]) St. 3758, 4064, 71, 4105, 48, 57, 62, 4311, 12, 41, 53, 60, 61, 72, 75, 84.

[8]) Wo hier nur Kuno von Minzenberg erscheint, ist nicht immer zu entscheiden, ob der jüngere oder ältere gemeint ist. Zuerst 1192 (St. 4762) Cuno de Mincenberg senior et Cuno iunior. Vgl. St. 4576, 77, 4628, 33, 48, 50—52, 56, 58, 62, 4745, 50, 62 (C. de M. sen. et C. iun.), 63 (C. sen. de M., C. iun. fil. ej.), 68 (C. de M. et fil. a. C.), 67, 71, 77, 85—89, 91, 95a, 98, 99, 4801, 05, 10, 12 (cum 2 fil. C. et Roberto), 13, 14, 23 (Cun. iun. de M.) 26, 28, 39, 40, 42, 45, 46, 59, 60, 61, 4933, 34, 47, 55, 55a, 79, 83, 85, 86, 90, 94, 5001, 04, 06, 10, 11, 15, 16, 18. Vgl. Mon. Germ. SS. XVII, S. 808. BF. III (Register), S. 2236, 2239.

[9]) Vgl. Ficker, a. a. O. S. 508, 515/16.

[10]) St. 3939, 42, 49, 55, 63, 75, 4056 (Bertulfus pris camerarius, was aber sicher verlesen), 4095.

Schatzkämmereramt mindestens unter Friedrich I. vom Kämmereramte gesondert bestand. Fickers Vermutung[1]), daß er identisch ist mit dem öfter erscheinenden Bertold von Schonenburg, wird wohl zutreffen.

Nun sind noch einige seltener genannte Kämmerer zu erwähnen. 1153 ist zu Konstanz Zeuge Anselmus camerarius et ministerialis regni[2]). Daß es derselbe ist wie der 1156 als Anselmus Spirensis camerarius erscheinende[3]), wie Ficker will, ist doch sehr zu bezweifeln. Denn mag die Stellung der reichskirchlichen Ministerialen noch so gehoben sein, daß sie geradezu als Reichsministerialen bezeichnet werden, habe ich sonst nirgends belegt gefunden. Und andererseits läßt sich doch nicht gut denken, daß ein wirklicher Reichsministeriale Kämmerer von Speyer sein sollte. Wenn dagegen ein Regilo als camerarius imperatoris bezeichnet wird, so kann das sehr gut derselbe sein, der 1180 zu Regensburg beim Kaiser als Regilo camerarius erscheint und als dortiger bischöflicher Kämmerer nachzuweisen ist[4]). Denn daß die reichskirchlichen Hofbeamten offenbar auch zum Dienste beim Kaiser herangezogen wurden, ist des öfteren zu bemerken.

1167 und 88 ist Zeuge ein Conradus camerarius[5]). Ficker will ihn wieder nach dem sächsischem Walhusen benennen. Da aber Friedrich den Konvent des Klosters Schaffhausen um Überlassung eines Hofes an ihn bittet[6]), so ist das doch wohl nicht angängig. Viel eher ist daran zu denken, daß er mit dem unter Heinrich VI. erscheinenden Kämmerer Konrad von Waldhausen identisch ist[7]).

1184 zeugt in Italien Heinricus camerarius de Hemeringen[8]), offenbar nach dem in Württemberg nahe bei Marchtal gelegenen Emeringen benannt; denn nach der Historia monasterii Marchtelanensis[9]) macht ein miles de Emeringen, Heinricus camerarius dictus, dem Kloster Marchtal eine Schenkung. 1186 ist er noch einmal bei Heinrich VI. in Italien nachzuweisen[10]). Dagegen der 1186 zu Gelnhausen erscheinende Kämmerer Heinrich ist sicherlich Bremer Ministeriale[11]).

---

[1]) a. a. O. S. 501.

[2]) St. 3664.

[3]) St. 3734.

[4]) St. 4550, 4305, Ried, Cod. Chron.-Dipl. episc. Ratisbonensis. Ratisb. 1816/17. I, S. 231.

[5]) St. 4043, 4500, 03.

[6]) St. 4573b.

[7]) S. unten S. 494.

[8]) St. 4387.

[9]) Mon. Germ. SS. XXIV, S. 667.

[10]) St. 4601.

[11]) St. 4479.

Einige Male, 1182, 84 und 86, kommt dann noch der Mainzer Kämmerer Dudo vor, einmal geradezu als camerarius Moguntinus bezeichnet[1]).

Auf dem Kreuzzuge wird Friedrich I. von einem Kämmerer Marquard von Neuenburg begleitet. Er ist einer der Boten an den griechischen Kaiser, die von diesem gefangen genommen und erst auf energische Vorstellungen des Kaisers freigegeben werden[2]). In einer Urkunde wird er nie genannt. 1196 kommt bei Philipp ein Kämmerer Marquard vor[3]). Ob es derselbe ist, läßt sich nicht entscheiden.

Einmal bei Friedrich I. 1188 als Zeuge und dann noch 1189 bei Heinrich VI., von einer erzählenden Quelle erwähnt, erscheint der kaiserliche Kämmerer Dietrich von Mühlhausen[4]).

Nur je einmal erscheinen außerdem eine ganze Reihe von Kämmerern. Auf sie näher einzugehen, verlohnt nicht, da sie ganz offenbar fürstliche Hofbeamte sind und eben nur an den betreffenden Orten in die Zeugenlisten gekommen sind, ohne für die Verhältnisse der Reichshofbeamten von Interesse zu sein. Ficker hat sich die Mühe gemacht, mehrere auch für diese Orte ganz bestimmt nachzuweisen[5]). Nur der Vollständigkeit wegen will ich sie wenigstens aufzählen: 1171 zu Aachen Kämmerer Bosellinus, 1168 und 72 zu Würzburg Heroldus, 1175 zu Pavia Willelmus camerarius et advocatus Aquensis, 1180 zu Regensburg Atzo und Burchard und 1182 zu Augsburg Otto[6]).

Es bleibt nun noch das Schenkenamt zu untersuchen. Schon bei Konrad III. hatten wir in diesem Amte die Familie Schipf getroffen, und ihr gehört, wie Ficker[7]) überzeugend nachgewiesen hat, auch der Schenke Konrad Kolbo an, der uns unter Friedrich I. entgegentritt. Merkwürdigerweise erscheint dieser 1152 zunächst ohne Titel[8]); dafür ist in den ersten Jahren Friedrichs I. einige Male Schenk Hildebrand Zeuge[9]). Conradus Colbo tritt uns zuerst mit dem Titel 1165 ent-

---

[1]) St. 4342, 43, 4370, 4470 (doch könnte der hier erscheinende Dudo auch Kämmerer von Speyer sein, vgl. Ficker, a. a. O. S. 504). Der von Ficker, a. a. O. S. 503 angeführte Dudo von Worms beruht auf einem Irrtum; denn die von ihm genannte Urkunde (B. 2619 = St. 4370) hat gerade Dudo Moguntinus.

[2]) Ansbert, Hist. de exped. Frid. imp., in Fontes rer. Austr. SS. V, S. 14, 21, 30. — Arnoldi chronica Slavorum, IV, cap. 9. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 132.

[3]) B.F. 6, 7, 10.

[4]) St. 4506. — Chron. montis Sereni. Mon. Germ. SS. XXIII, S. 202, 41.

[5]) a. a. O. S. 486.

[6]) St. 4129, 4095, 4135, 76, 4305, 49.

[7]) a. a. O. S. 486.

[8]) St. 3628. Conradus Colbo et fr. suus Sigefridus.

[9]) St. 3628, 3734, 72.

gegen, dann noch einmal 1168[1]. Da nun 1164 in Faenza ein Schenk Konrad von Balensen[2]) auftritt, 1184—89 mehrere Male der Schenk Konrad von Waldhausen[3]), 1178 ein Conradus de Matiis, 1183 und 84 der Schenk Konrad von Schipf und Konrad von Klingenberg[4]), beide nach Fickers Nachweis unter sich und mit Konrad Kolbo identisch, so ist es nicht möglich, in den sehr häufigen Fällen, wo nur ein Schenke Konrad genannt wird, diesen für eine bestimmte Persönlichkeit in Anspruch zu nehmen. Da uns als Brüder Konrads Kolbos Siegfried, Ludwig und Berengar genannt werden[5]), so können wir allerdings 1172, wo der Schenk Konrad mit seinem Bruder Ludwig vorkommt[6]), mit Bestimmtheit an Konrad Kolbo denken. Sonst aber ist es mir an dieser Stelle nicht gelungen, über Fickers Ergebnisse hinauszukommen. Nur seine Belege kann ich etwas ergänzen und vervollständigen[7]).

Da wir, wie schon bemerkt, einen Bruder Konrads namens Ludwig kennen, so dürfen wir wohl den Schenken Ludwig, der 1164—67 einige Male auftritt[8]), als diesen Bruder ansprechen.

Daneben ist einmal Zeuge in Italien der Schenk Reinger[9]), der uns schon 1150 unter Konrad III. begegnet war. Da er unter zwei Königen und einmal in Italien erscheint, müssen wir ihn doch auch für einen eigentlichen Reichshofbeamten halten. Auch nur einmal, aber auch in Italien, zeugt ein Schenke Rudolf[10]).

Die außerdem noch vereinzelt auftretenden Schenken Iring, Otto, Dietrich[11]) sind nach Fickers Nachweis[12]) bischöfliche Hofbeamte.

3. Heinrich VI.

Mit der Regierung Heinrich VI. erreichen wir die Blütezeit der Reichsministerialen und, damit zusammenhängend, der Reichshofbeamten.

---

[1]) St. 4052, 56, 95.

[2]) St. 4003. Wohl = Ballenhusen, vgl. Ficker, a. a. O. S. 485.

[3]) St. 4372 (de Walhusen), 4503, 12. Andere Mitglieder dieser Familie St. 4323, 4756.

[4]) St. 4356, 4566.

[5]) St. 3628, 4095, 98.

[6]) St. 4132, 33.

[7]) Ein Schenk Konrad ohne nähere Bestimmung erscheint: St. 3979, 4000, 16, 32, 42, 75, 94, 4108, 23, 24, 32, 33, 35, 49, 62, 72, 76, 81, N. A. 24, 198, St. 4212, Mittlg. d. öst. Inst. 10, 297, St. 4248, 50, 56, 60[a], 60[c], 61, 72, 4301, 37, 40, 41, 43, 53, 60, 84, N. A. 24, 138, St. 4409, 11, 36, 60, 4500.

[8]) St. 4031, 55, 58, 82, 85, 4544.

[9]) St. 3942.

[10]) St. 4093.

[11]) St. 4095, 4166, 4470, 72.

[12]) a. a. O. S. 488.

Unter seiner und seiner nächsten Nachfolger Herrschaft treten uns in den Ämtern Männer von einer Bedeutung für die gesamte Reichsverwaltung, von einem Einfluß auf alle Ereignisse der großen Politik entgegen, wie wir sie in späterer Zeit aus diesem Stande und in diesen Ämtern nie wieder treffen.

Den Namen eines dieser hervorragendsten, vielleicht des einflußreichsten dieser Männer habe ich schon genannt, ich meine den Truchseß Marquard von Anweiler[1]). Das Geschlecht von Anweiler nennt sich wohl nach dem im Elsaß, im Tal der Queich, gelegenen Anweiler, nicht wie ältere schweizerische Geschichtschreiber[2]), aber auch noch Pertz[3]) annahmen, nach dem Anwyl im Thurgau nahe bei St. Gallen. Von den Verwandten Marquards kennen wir noch einen Bruder Konrad von Anweiler[4]). Wie der auch zweimal erwähnte Heinrich von Anweiler[5]) mit Marquard verwandt ist, läßt sich nicht feststellen. Marquards Sohn ist Dietrich[6]).

Prinz[7]) behauptet nun, schon 1169 habe Kaiser Friedrich Marquard zum Erzieher seines geliebten Erstgebornen berufen. Als Beleg verweist er auf Toeche. Bei Toeche findet sich aber nirgends eine solche Angabe. Er nennt Marquard zwar[8]) „seit früheren Jahren Heinrichs nächsten Begleiter und vertrautesten Freund“. Aber selbst das ist schon sehr gewagt, zumal auch er den Beleg schuldig bleibt[9]). Das einzige,

---

[1]) Vgl. P. Prinz, Markward von Anweiler, Truchseß des Reiches, Markgraf von Ankona, Herzog der Romagna und von Ravenna, Graf von Abruzzo und Molise. Emden 1875. — Joh. Mayr, Markwald von Anweiler, Reichstruchseß und kaiserlicher Lehnsherr in Italien. Innsbruck 1876.

[2]) S. Hurter, Innocenz III. Hamburg 1841. I, S. 131, Anm. 111.

[3]) Ottonis Fris. contin. Sanblasiana. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 469, Anm. 3.

[4]) St. 4480 (Marquardus dapifer et fr. ej. Conradus), 4650, 4859—61. B. F. 15, 26, 47, 474. Dieser Konrad nennt sich nie Truchseß. Zwar Hurter, a. a. O. I, S. 131, Anm. 115 behauptet dies. In der von ihm dafür angeführten Urkunde (= St. 4859), die übrigens Würdtwein, Subs. dipl. V, S. 259 (nicht 89) gedruckt ist, steht nur Conradus de Anewilre. Prinz, a. a. O. S. 7, 145, auch noch Schreibmüller, a. a. O. S. 35 haben dann, anscheinend ohne Prüfung, die Behauptung wiederholt. Auch für Hurters Annahme, Konrad sei der Vater Marquards, bietet die Urkunde gar keinen Anhalt.

[5]) St. 4691, 4771.

[6]) Prinz, S. 8.

[7]) a. a. O. S. 14.

[8]) a. a. O. S. 28.

[9]) Es ist eigentümlich, daß es mit dem Mann, der immer als dritter als Erzieher Heinrichs VI. genannt wird, Konrad von Querfurt, genau so unsicher steht. Auch hier gibt Toeche keinen Beweis; und es läßt sich auch keine Belegstelle für

was wir sicher behaupten können, ist, daß er 1185 zuerst bei Heinrich VI. als Truchseß erscheint und zwar ganz offenbar als königlicher Truchseß, nur für Heinrichs Hofhaltung, da er als dapifer regis bezeichnet wird. In den Jahren 1186, 87, 88 ist er immer im Gefolge Heinrichs VI[1]), nur einmal zeugt er auch bei Friedrich, offenbar nur als Gesandter[2]). Auch selbständig handelt er schon. Im März 1186 stellt er eine Urkunde aus für Bischof Milo von Turin (1170—87)[3]).

Von 1189—91 verschwindet er aus den Urkunden König Heinrichs. Dafür erscheint jetzt der Truchseß Konrad von Rothenburg[4]). Marquard aber begleitet den Kaiser auf seinem Kreuzzuge. Und zwar können wir ihn nicht als nur für diesen Zug geliehen betrachten, sondern müssen ihn durchaus als kaiserlichen Truchseß ansprechen. Denn Ansbert[5]) berichtet, der kaiserliche Schenk und Truchseß hätten das Kastell Nikiz erobert. Später erzählt er, daß der Truchseß Marquard von Anweiler zusammen mit dem Kämmerer Marquard von Neuenburg und Berthold von Künsberg an den griechischen Hof als Gesandter geschickt sei, wo er seine Aufgabe erfolgreich durchgeführt habe[6]). Er ist dann auch sicherlich nach dem Tode Barbarossas bei Herzog Friedrich geblieben und wohl erst nach dessen Tode (20. Januar 1191) zurückgekehrt. Erst am 29. Februar 1192 finden wir ihn wieder in Deutschland bei Heinrich[7]). 1192—93 ist er dann häufig beim Kaiser[8]), ohne daß wir aber viel von seiner Tätigkeit erfahren[9]); meist ist seine Anwesenheit nur durch sein Zeugnis belegt. Zum letzten Mal im Jahr 1193 ist er am 7. Dezember beim Kaiser. Den Rest des Jahres füllte eine Gesandtschaft nach Sachsen aus zur Beilegung eines Streites zwischen dem Abt Siegfried von Pegau und dem Bischof von Merse-

---

seine Behauptung anführen. Vgl. Leop. v. Borch, Geschichte des kaiserlichen Kanzler Konrad. Innsbruck 1882. S. 8. — v. Wegele, Kanzler Konrad. Histor. Taschenbuch. 6. F. 3. Jahrg. 1884. S. 39.

[1]) St. 4576, 77, 83, 84, 86, 87, 4608, 21, 22, 23, 28, 32, 5081. Ich bemerke hier gleich, daß weder die Regesten bei Prinz, S. 148, noch die bei Mayr, S. 58, vollständig sind.

[2]) St. 4480.

[3]) Prinz S. 18.

[4]) S. oben S. 464.

[5]) a. a. O. S. 41. Ähnlich Exped. Asiat. Frid. I. imp., a. a. O. S. 510.

[6]) a. a. O. S. 46, 49.

[7]) St. 4738. Fickers Einordnung der Gesandtschaft nach Pisa zu 1191 ist sicher falsch. S. St. 4886.

[8]) St. 4738, 40, 45, 46, 50—52, 55a, 77, 95a, 98, 99, 4801, 10—12, 23, 26, 36, 37, 39, 40, 60, 61,

[9]) Vgl. Prinz, S. 29.

Mit dem Tode Heinrichs VI. tritt ja nun eine bedeutende Wendung auch in der Stellung Marquards ein, und je nachdem wir seine weiteren Handlungen beurteilen, erscheint uns auch sein Charakter. Eng zusammen hängt die ganze weitere Entwicklung mit dem Testament Heinrichs VI. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, auf die ganze Streitfrage der Echtheit der Marquard betreffenden Stellen näher einzugehen[1]). Um es aber gleich von vornherein zu sagen, für mich steht es vollständig fest, daß Marquard jedenfalls als Fälscher nicht in Betracht kommt. Es sind hier zwei Stellen des Testaments, die sich auf Marquard beziehen, zu scheiden: 1. Marquard beruft sich darauf, durch das Testament als balius regis et regni eingesetzt zu sein[2]). Diese Stelle kennen wir nur durch die Erwähnung des Verfassers der Gesta Innocentii III., im Wortlaut wird sie uns von ihm nicht mitgeteilt. An sich weiß man also nicht, ob sie wirklich im Testament gestanden hat; sie aber gerade hält Ficker[3]), der bezüglich der andern unten zu besprechenden Stelle Marquard für den Fälscher hält, für echt. Und ich möchte mich ihm, entgegen Winkelmann[4]), darin anschließen, überzeugt durch die längere Darstellung Gerlichs[5]), der auch für das Vorhandensein einer solchen Bestimmung im Testament eintritt. 2. Der Verfasser der Gesta teilt uns ein Bruchstück aus dem Testament Heinrichs mit[6]), das nach der für Marquard unglücklichen Schlacht bei Monreale (21. Juli 1200) in seinem Gepäck gefunden wurde. Darin kommt nun die Stelle vor: Insuper praecipimus Marcualdo, senescalco nostro, ut ducatum Ravennae, terram Brittonorii, et marchiam Anconitanensem recipiat a domino papa et Romana ecclesia, et recognoscat etiam ab eis Medisinam et Argelatam, cum suis pertinentiis, und diesen und auch noch den folgenden Satz glaubt Ficker durch Marquard gefälscht. Es steht doch aber jedenfalls soviel fest, daß der Verfasser der Gesta das Testament gesehen und für echt gehalten hat. Aber wahrlich, hätte hier eine Fälschung vorgelegen, so wäre es bei dem Mißtrauen, das man gegen den perfidus Marcoaldus auf päpstlicher Seite hegte, beinahe undenkbar, daß man die Fälschung nicht bemerkt und als Kampfmittel gegen den verhaßten

---

[16]) Ryccardus de S. Germano. Mon. Germ. SS. XIX, S. 329.

[1]) S. die zusammenfassende Arbeit von Alex. Winter, Der Erbfolgeplan und das Testament Kaiser Heinrichs VI. Hallenser Diss. 1908.

[2]) Gesta Inn. III. cap. XXIII. Migne, 214, S. XL.

[3]) Ficker, Über das Testament Kaiser Heinrichs VI. Wien 1871. S. 34.

[4]) Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 486, der wieder die zweite Stelle für echt hält, glaubt nicht an das Vorkommen dieser Verfügung im Testament.

[5]) Gerlich, Das Testament Heinrichs VI. Eberings histor. Studien H. 59. 1907. S. 12ff.

[6]) cap. XXVII, Migne 214, S. LII.

Gegner benutzt hätte. Dazu kommt aber noch eins, worauf meiner Ansicht nach bisher noch gar kein Gewicht gelegt ist. Das Testament ist ja durch Marquard garnicht veröffentlicht worden; sondern ans Licht ist es erst gedrungen, nachdem es von den Gegnern in seinem Gepäck aufgefunden ist. Man fälscht doch aber kein Testament, um nachher von dieser Fälschung gar keinen Gebrauch zu machen. Nach alledem kann also von einer Fälschung durch Marquard keine Rede sein[1]).

Nach dieser kleinen Abschweifung will ich die Biographie Marquards noch kurz zu Ende führen. Als Heinrich am 28. September 1197 starb, da befand sich neben andern Großen auch Marquard an seinem Sterbebette, und ihn bestimmte der Kaiser zum Vollstrecker seines Testaments[2]). Doch brach ja bekanntlich nach dem Tode eine völlige Verwirrung in Italien aus. Die Kaiserin, sich jetzt ganz als Normannin fühlend, verjagte gleich zuerst Marquard von Anweiler aus dem Lande[3]). Der wendet sich nach Ankona, wird aber, ehe er dies erreicht, in der Grafschaft Molise von Römern in einer Burg eingeschlossen und belagert[4]). Mit dem Versuche, seine mittelitalienischen Besitzungen zu verteidigen, verbringt er dann die nächste Zeit, läßt sich auch in Verhandlungen mit Innozenz ein, die sich aber zerschlagen[5]). Für uns wichtig ist dabei, daß er durchaus die Beziehungen zum Reiche aufrecht erhält. In der einzigen uns von ihm erhaltenen Urkunde datiert er nach der Regierungszeit Philipps und nennt sich imperii siniscalcus. Ja er setzt diesen Titel sogar vor dux Ravennae, marchio Anconae et Molisii[6]). Und umgekehrt ist es von Bedeutung, daß man auch in Deutschland ihn durchaus als Reichstruchseß anerkennt. In der großen zu Gunsten Philipps von den deutschen Fürsten an den Papst gegebenen Erklärung vom 28. Mai 1199[7]) wird der Papst aufgefordert, fideli do-

---

[1]) Etwas anderes ist es ja, ob das uns vorliegende Fragment auf päpstlicher Seite gefälscht ist. Diese ältere, erst neuerdings wieder von Gerlich a. a. O. aufgenommene Hypothese bleibt in unserm Zusammenhange ohne Interesse. Denn ist sie richtig, schwindet von Marquard ja erst recht jeder Verdacht. Vgl. die Besprechung von Gerlichs Arbeit durch Meyer von Knonau, Deutsche Literaturzeitung. 1909. Nr. 3, S. 169.

[2]) Gesta cap. 9, a. a. O. S. XXIII.

[3]) Rycardus de S. Germano. Mon. Germ. SS. XIX, S. 329, $_{37}$.

[4]) Rycardus, a. a. O. S. 329, $_{44}$, — Chronica Rogeri de Hoveden, ed. Stubbs. IV, S. 30 f. (in Rerum Britannicarum medii aevi scriptores).

[5]) Vgl. Winkelmann, Philipp, S. 106 ff. — Ficker, Forschungen, II, 362. — Prinz, S. 70 ff.

[6]) S. die Urkunde bei Prinz, S. 79. Bezeichnend andererseits für seine selbständige Stellung ist, daß als Zeugen in der Urkunde ein Arnoldus sinecalcus und Ramengarius marescalcus Marcwardi erscheinen.

[7]) Mon. Germ. Leg. IV, Const. II, 3.

mini nostri regis Philippi Marcwardo, marchioni Anchonensi, duci Ravennensi, procuratori regni Siciliae, imperialis aulae senescalco, seine Gunst zu beweisen.

Marquard aber mußte bald einsehen, daß seine Stellung auf die Dauer in Mittelitalien schwer zu halten sei; da kam ihm aber ein für ihn glücklicher Umstand zu Hilfe. Am 27. November 1198 starb die Kaiserin Konstanze[1]), und sofort brach der Reichstruchseß ins Königreich ein[2]). Raubend und plündernd, ohne aber z. B. das feste Monte Cassino erstürmen zu können, zog er nach Süden. Als Statthalter des Königreichs wird er von der deutschen Partei bezeichnet[3]). Noch immer hält er fest an seiner Beziehung zum Reich. Als Marquardus Imperii siniscalcus bezeichnet er sich in den Briefen an den Papst[4]), in denen er zum zweiten Male trügerische Verhandlungen mit Innozenz anknüpft[5]). Nachdem sich diese zerschlagen haben, setzt er nach Sizilien hinüber[6]), und hier bereitet sich nun die Entscheidung vor. Zunächst bemächtigt sich Marquard Palermos und macht sich allmählich zum vollständigen Herrn Siziliens[6]). Im nächsten Jahre aber erleidet er eine vollständige Niederlage durch den päpstlichen Marschall Jakob bei Monreale[7]). In seinem Gepäck wird das Testament Heinrichs VI. gefunden, das ich oben besprochen habe. Zuerst im Bunde mit dem von Innozenz abfallenden Bischof Walter von Troja, dem Kanzler Siziliens, dann ihn verdrängend, war er aber bald wieder der Herr der Insel[8]). Er residierte zu Palermo und „hatte den Palast und den König in seiner Gewalt“[9]). Schon drohten wieder neue Kämpfe, da machte ein mächtigerer Feind dem Streiten des alten Kriegers ein Ende. Im September 1202 erlag Marquard von Anweiler einem Steinleiden[10]).

Marquard ist unter Heinrich VI. die weitüberragende Gestalt im Truchseßamt. Aber daneben haben die Rothenburger ihre Ansprüche auf das Amt offenbar noch nicht aufgegeben. Konrad von Rothenburg,

---

[1]) Winkelmann, Philipp von Schwaben. S. 124.
[2]) Rycardus de S. Germano, a. a. O. S. 330, $_{6}$. Vgl. Prinz, S. 91 f.
[3]) Rycardus, a. a. O. S. 331, $_{10}$.
[4]) Gesta, cap. 25. a. a. O. S. XLV.
[5]) Prinz, S. 105 ff.
[6]) Rycardus, a. a. O. S. 331.
[7]) Gesta, cap. 26. a. a. O. S. XLIX. Vgl. Prinz, S. 119 ff.
[8]) Gesta, cap. 31, 32. a. a. O. S. LIV ff.
[9]) Gesta, cap. 35. a. a. O. S. LXII.
[10]) Prinz, S. 140. S. auch die schöne Charakteristik Marquards S. 141, die mir z. T. noch zu streng erscheint; denn wir müssen doch bedenken, daß es nur feindliche Quellen sind, die in der letzten, italienischen Zeit über ihn Nachricht geben.

der uns schon unter Friedrich I. begegnet ist[1]), erscheint mehrere Male in den Jahren 1190, 92, 94, 95, 97 bei Heinrich mit dem Titel, allerdings 1194/95 auch viermal ohne Titel[2]). Auch unter Philipp kommt Konrad 1199 und 1200 noch als Truchseß vor[3]); von 1202 an erscheinen die Rothenburger dann mit dem Titel Reichsküchenmeister[4]).

Von Wichtigkeit ist aber, daß außerdem noch eine neue Familie unter Heinrich VI. zuerst im Truchseßamt auftaucht, daß sind die Herren von Tanne. Die Tanne sind offenbar ein ursprünglich schwäbisches Dienstmannengeschlecht[5]); 1197 erscheint ein Schenk Eberhard von Tanne bei Herzog Philipp[6]), woraus Ficker[7]) schließt, daß ihnen ursprünglich das Schenkenamt des Herzogtums zugestanden habe. Zu beachten ist nun aber, was Ficker noch nicht wußte, daß schon 1196 und 97 bei Heinrich in Italien ein Truchseß Ulrich von Tanne vorkommt, der ohne Titel zusammen mit seinem Bruder Heinrich schon 1194 bei Kaiser Heinrich zeugt[8]). Es ist also doch wohl anzunehmen, daß das Truchseß-, nicht das Schenkenamt ursprünglich der Familie zukam, zumal später die Tanne = Waldburg stets als Truchsesse vorkommen[9]). Der noch einmal unter Philipp als dapifer regis zeugende Ulrich dürfte noch unser Ulrich von Tanne sein[10]).

Über die je einmal erscheinenden Truchsesse Albert, Walter und Bernard ist Ficker[11]) zu vergleichen. Der ihm unbekannte, auch nur einmal vorkommende Truchseß Dietmar[12]) mag nach Regensburg gehören.

Wie im Truchseßamt unter Heinrich VI. Marquard von Anweiler die überragende Persönlichkeit ist, so im Marschallamt Heinrich von Kalden. Über sein Verhältnis zu Heinrich Testa habe ich oben gehandelt[13]). Es hatte sich uns ergeben, daß beide wahrscheinlich Brüder sind. Heinrich von Kalden hatten wir dann auf dem Kreuzzuge Fried-

---

[1]) s. o. S. 462, 464.

[2]) St. 4653, 4759, 4844, 59—61, 4954, 59, 5075.

[3]) B. F. 30, 31, 42.

[4]) Ficker, a. a. O. S. 483.

[5]) S. Stälin, Wirtemb. Geschichte. I, S. 617.

[6]) Württemberg. Urkundenbuch. II, S. 321.

[7]) a. a. O. S. 490.

[8]) St. 4860, 5006, 16, 46, 47, Scheffer-Boichorst, 12. u. 13. Jahrh. S. 376, St. 5077.

[9]) Ficker, a. a. O. S. 472 ff.

[10]) B. F. 108.

[11]) a. a. O. S. 472.

[12]) St. 4792.

[13]) S. 469 ff.

richs gesehen, inzwischen Heinrich Testa bei Heinrich VI. Nach seiner Rückkehr vom Kreuzzuge erscheint Heinrich von Kalden zuerst am 7. Dezember 1191 beim Kaiser in Mailand und ist im Dezember dieses Jahres noch öfter bei ihm in Italien nachzuweisen[1]. Dann kehrt er mit dem Kaiser nach Deutschland zurück. Am 29. Dezember lädt er zu Hagenau den Vogt von Straßburg zum Zweikampf vor, der wegen Nichterscheinens geächtet wird[2]. Als Zeuge ist er beim Kaiser bis zum 28. Januar 1194, allerdings mit zwei großen Lücken vom März bis November 1192 und vom Juli bis Dezember 1193[3]. Er begleitet Heinrich auf seinem Zuge nach Italien 1194 und unternimmt hier einen kecken Handstreich gegen Viterbo[4]. Beim Kaiser erscheint er zuerst wieder am 17. August in Sutri. Er ist bei ihm auf seinem weiteren Zuge nach Süden[5] und erscheint überhaupt 1194 und 95 in Italien ohne große Lücken[6]. Auch in Deutschland 1195—96 und dann wieder in Italien auf dem dritten Zuge Heinrichs zeugt er häufig[7]. Weihnachten 1196 zieht er als Gesandter nach Konstantinopel, wo er durch sein kriegerisches, würdiges Auftreten großen Eindruck auf die weichlichen Oströmer macht[8]. Nach seiner Rückkehr besiegt er zusammen mit Marquard die Aufständischen bei Catanea[9]. Darauf ist er in Sizilien öfters bei Heinrich[10]. Am 3. August erhält er vom Kaiser eine Urkunde

---

[1] St. 4727, 29, 30, 31.

[2] Gisleberti Chronicon Hanoniense. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 190. Vgl. S. 257.

[3] St. 4735, 38, 86—89, 95ª, 4801, 02, 05, 23—26, 28, 45.

[4] Le chroniche de Viterbo, bei Böhmer, Fontes, IV, S. 693. — Lamentatio Viterbiensis. Mon. Germ. SS. XXII, S. 374, $_{21}$. Die Chronik von Viterbo setzt den Zug in das Jahr 1193. Nun wäre es ja möglich, daß Kalden sich in der Zeit vom Juli bis Dezember, wo er in Deutschland nicht erscheint, in Italien befunden hätte. Schon Ficker, Forschungen, II, 280, Anm. 7, glaubt das nicht. Er setzt den Streich in das Jahr 1191. Wahrscheinlicher ist dann aber doch wohl 1194, wo der Marschall Heinrich am 17. August in Sutri (Scheffer-Boichorst, S. 222), also dicht bei Viterbo nachzuweisen ist.

[5] Pietri de Ebulo liber ad honorem Augusti, ed. Siragusa (Fonti per la storia d'Italia 39), V. 1183, S. 84.

[6] St. 4884, 87, 88, 96, 4903, (maior marscalcus. Druck: Röm. Quartalschrift II, S. 49) 05, 06, 12, 13 (maior marscalcus), 17, N. A. 24, 155, St. 4920, 22, 23, 25, 27, 30, 32, 41, 42, 46, 47.

[7] St. 4966—70, 72, 76—78, 83, 94, 5020, 21 (de Bappenheim), 23, 24 (de Rabemint), 26, 27, 46, 47.

[8] Nicetas Choniata, in Corpus scriptorum historiae Byzantinae, ed. Imman. Bekker. Bonn 1835. S. 628, $_{19}$. Vgl. Toeche, S. 458.

[9] Annales Marbacenses. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 69, $_{21}$. — Otto von St. Blasien, cap. 39. Schulausg. S. 470.

[10] St. 5065, 66, Scheffer-Boichorst, S. 376, St. 5070.

ausgestellt, in der er mit schwäbischen Gütern, besonders um Neuburg an der Donau, belehnt wird, zum Dank für die „reine Treue und die ausgezeichneten Dienste“, die er zur Erhöhung des kaiserlichen Ruhmes oft, besonders aber durch den Sieg über die sizilischen Verräter geleistet habe[1]). Bald danach trennt er sich dann vom Kaiser, er schließt sich den Kreuzfahrern an, deren Flotte Anfang September Messina verläßt[2]). Seine Anwesenheit im heiligen Lande ist durch mehrere Quellen bezeugt[3]). Im März 1198 ist er vor Akkon bei der Gründung des Deutschritterordens[4]). Zurückgekehrt von der Kreuzfahrt ist er ziemlich spät, erst am 10. Juli 1199 ist er zuerst bei Philipp Zeuge[5]).

Bis zum 1. Oktober 1200 ist er in der Folge häufig und fortlaufend nachzuweisen[6]). Dann aber klafft eine Lücke in seinem Vorkommen bis zum 22. Januar 1202. Schon Winkelmann[7]) vermutet, daß dieses Fernbleiben vom Hofe seinen Grund hat in einem Zwist zwischen Kalden und dem Kanzler Konrad von Querfurt. In der Tat treffen hier ja auch die Daten merkwürdig zusammen. Konrad ist nach seiner Romreise, auf der er sich mit dem Papste versöhnt hatte[8]), am 27. September 1200 wieder bei Philipp[9]). Vom 1. Oktober an verschwindet Kalden. Am 20. September 1201 ist Konrad zum letzten Male bei Philipp, am 22. Januar 1202 kommt Kalden wieder vor[10]). Den Grund zu dem Zwiste hätte man wohl darin zu suchen, daß Kalden das falsche Spiel Konrads durchschaute und Philipp warnte, daß aber der Kanzler bei diesem noch zu fest im Vertrauen stand. Wo Kalden in der Zeit

---

[1]) St. 5075.

[2]) Toeche, S. 462.

[3]) De exidio regni et regibus Jerusalem, ed. Thomas, Sitzungsber. der Münchener Akad. d. Wissenschaften. 1865. II. S. 160. Warum Röhricht, Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge II, S. 354, an seiner Anwesenheit zweifelt, ist mir unverständlich. Daß Heinrich am 6. Juni 1197 bei Heinrich ist, gibt doch zu Bedenken gar keinen Anlaß.

[4]) De primordiis ordinis Theutonici narratio, in Scriptores rer. Prussicarum I, S. 223. Vgl. auch Oliverus von Paderborn, ed. Hoogeweg. Tübingen 1894. S. 154, dazu Einl. S. CXXXII. Die angeführte Stelle der Estoire de Eracles gibt einen neuen Beweis für die Einheit von Pappenheim und Kalden.

[5]) B. F. 29. Winkelmann, S. 144, führt die Folgerichtigkeit und Energie, die Philipp jetzt in seinen Unternehmungen zeigt, auf den Rat und Einfluß des zurückgekehrten Reichsmarschalls zurück.

[6]) B. F. 32, 41, 43, 45, 48, 50, 52.

[7]) a. a. O. S. 270.

[8]) Vgl. Winkelmann, S. 512.

[9]) B. F. 50.

[10]) B. F. 64. Dabei ist zu bedenken, daß wir aus dem Winter 1200 nur drei Urkunden von Philipp, vom 2. und 5. Dezember, haben.

seiner Abwesenheit vom Hofe gewesen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Da er aber zuletzt in Nürnberg nachzuweisen ist, ist es höchst wahrscheinlich, daß er sich von hier nach seiner Stammburg Kalden gewandt hat. Zu beachten ist dabei die Nachricht des Chronicon montis sereni[1]), die den Marschall in Beziehung bringt zu der Ermordung des Kanzlers Konrad. Es heißt da, der Onkel der Ravensburger sei Heinrich von Kalden, und sie hätten ihn ermordet, avunculo eos ad malum incitante. Nun glaube ich ja allerdings nicht, daß diese eine Nachricht genügt, um dem Marschall die schwere Mitschuld an der Ermordung des Bischofs aufzubürden. Immerhin, wenn es wahrscheinlich ist, daß er sich in dieser Zeit in Franken aufgehalten hat, so wird er von dem Zwist zwischen seinen Neffen und dem Kanzler auch gewußt haben, und er mag die Ravenburger auch „zu ihrer Widersetzlichkeit angereizt haben"; denn so kann man ja die Worte auch übersetzen, ohne daß man gleich an eine Mitwisserschaft am Morde selbst denken muß[2]).

Nach dieser Lücke also erscheint er, wie schon angeführt, zuerst am 22. Januar 1202 wieder bei Heinrich. 1203 und 1204 zeugt er dann zweimal als Marschall Heinrich von Pappenheim[3]). In demselben

---

[1]) Mon. Germ. SS. XXIII, S. 170.

[2]) Über die Ermordung vgl. Winkelmann, S. 269. Der Tag des Mordes ist doch nicht ganz so sicher, wie Winkelmann annimmt, der 6. Dezember. Denn der Angabe der Chronica regia Colon. steht entgegen die Nachricht des Kalendarium S. Kiliani Wirceburgensis, ed. Wegele, Abhandlungen der Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften, hist. Klasse, Bd. 13, Abt. 3, wo es heißt: II. Nonas Dec. Conradus episcopus et cancellarius interfectus est, also am 4. Dezember. Dazu stimmt die Urkunde bei Borch, a. a. O. S. 119. Die Grabinschrift mit dem 3. Dezember ist dagegen sicher später entstanden, was der Ausdruck sacrum imperium Romanum deutlich zeigt. Denn es kommt zwar der Ausdruck imperium Romanum seit dem Ende Heinrichs III. vor, andererseits der Ausdruck sacrum imperium seit Friedrich I., die Verbindung sacrum imperium Romanum aber erst in den Urkunden Wilhelms von Holland und zwar in seinen letzten Lebensjahren. Vgl. Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation, in Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von Zeumer, Bd. IV, H. 2. Weimar 1910. — In diese Zeit des Aufenthalts Kaldens in Franken möchte ich auch die Tauschurkunde setzen, die er als Marschall Heinrich von Pappenheim mit dem Kloster Adelberg abschließt. (Württ. Urkdb. II, S. 355.) Nach einer Klohß gewordenen Mitteilung des Stuttgarter Archivs ist ja sogar eine Zurückdatierung bis 1192 erlaubt, s. bei Klohß, S. 27. Seine Bedenken gegen Heinrich von Kalden als Aussteller (das Fehlen des bonae memoriae bei Nennung des Vaters) sind doch nicht durchschlagend. Klohß selbst gibt ja die Möglichkeit zu, daß der Vater „doch bereits gestorben wäre". Und damit sind alle seine weiteren Bedenken und Überlegungen hinfällig.

[3]) B. F. 79, 81. Winkelmann, S. 287, Anm. 3, und S. 327, vermutet, daß er der Anführer auf dem thüringisch-böhmischen Feldzuge war.

Jahre steht er an der Spitze anderer Reichsministerialen in einer für Marquard von Anweiler ausgestellten Urkunde des Bischofs Konrad III. von Speyer[1]). Durch Zeugnisse ist 1204 und 1205 seine Anwesenheit am Hofe reichlich belegt[2]). Bei der Belagerung von Köln zeichnet er sich besonders aus. Bei einem Ausfall wird König Otto von ihm im Zweikampf vom Pferde geworfen und verwundet[3]). Auch 1206 sind seine Zeugnisse reichlich[4]). Bei Wassenberg überrascht er, zusammen mit dem Grafen von Hochstaden, Otto und die Kölner durch einen kühnen Überfall, allerdings, wie die Quelle berichtet, obwohl die Schlacht erst für den folgenden Tag verabredet war[5]). Nach der Schlacht bringt er dann eine Zusammenkunft der beiden Könige zu stande, über deren Ergebnis wir aber nichts erfahren[6]). Als Unterhändler vermittelt er den Verlobungsvertrag zwischen einer Tochter Philipps und einem Sohne des Herzogs von Brabant[7]). Durch Urkundenzeugnisse ist er darauf bis zum Tode Philipps bei ihm nachzuweisen[8]).

Nach der Ermordung Philipps ist er, wie die gesamte staufische Partei, zu Otto übergegangen. Und zwar scheint sein Anschluß an diesen in die Zeit nach dem 22. September 1208, nach dem Tag zu Halberstadt, zu fallen. Die Chronica S. Petri Erfordensis moderna erzählt uns nämlich bei Darstellung des Tages von Halberstadt[9]): Inde marscalcus trium predecessorum, enutritor regum[10]), adiens regem Ottonem, regni insignia, civitates, urbes et castella sibi, utpote potenciae regali, subegit. Diese Stelle war bisher stets auf den Marschall Heinrich von Kalden bezogen worden[11]). Und das ist auch durchaus das Nächstliegende, da 8 Zeilen später Heinrich als Rächer Philipps genannt wird. Ein Widerspruch schien dann allerdings insofern zu bestehen, als die Braun-

---

[1]) Remling, Urkundenbuch zur Gesch. d. Bischöfe zu Speyer. Mains 1852/53. I, S. 139.

[2]) B. F. 86, 90, 91, 94, 96, 102, 03, 08, 11, 22.

[3]) Braunschweigische Rheimchronik. V. 6100 ff. Mon. Germ. SS. qui vernacula linqua usi sunt. II, S. 535.

[4]) B. F. 127, 30, 35.

[5]) Chron. reg. Col. cont. II. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 179.

[6]) Chron. reg. Col. cont. III, Schulausg. S. 224.

[7]) B. F. 141.

[8]) B. F. 142, 56, 62—64, 66, 68, 69, 71, 74.

[9]) SS. rer. Germ. Schulausg. S. 206. Die Peterschronik nennt als Ort allerdings Arnstadt, doch s. B. F. 240c.

[10]) So glaube ich mit Klohß, S. 19, Anm. 1, S. 25, Anm. 2, interpungieren zu müssen.

[11]) B. F. 240c. Winkelmann, Otto von Braunschweig, S. 107, Anm. 3 und 113, Anm. 1. Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrh. S. 22. Holder-Egger, Mon. Erphesf. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 206, Anm. 2.

schweiger Reimchronik den Übertritt nach Braunschweig verlegt[1]). Doch wird dieser Widerspruch sofort behoben, wenn man annimmt, daß König Otto sich nicht selbst in Halberstadt befand, sondern in dieser Zeit in Braunschweig blieb[2]). Dann ist das inde ganz wörtlich als „von da" zu verstehen, und der Marschall von Kalden begab sich von Halberstadt nach Braunschweig, um Otto die insignia regni[3]), civitates, urbes et castella im Namen der versammelten Fürsten zu übergeben. Erst neuerdings nun wurde die ganze Stelle von Buchner[4]) auf den Herzog Bernhard von Sachsen bezogen. Diese Annahme ist aber abzulehnen. Muß doch Buchner, um sie aufrecht zu erhalten, enutritor (Ernährer, Erzieher) mit „Förderer" übersetzen, und unter dem regnum will er gar das Herzogtum Sachsen verstehen, obwohl die Quelle sonst stets von einem ducatus Saxoniae redet[5]).

---

[1]) V. 6371. a. a. O. II, S. 539.

[2]) Vgl. das Itinerar Ottos B. F. S. 75—76. Wie Ficker dies hier annimmt, so auch Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenkollegs. Leipzig 1893. S. 112. Dagegen folgert Rodenberg, a. a. O. S. 21, Anm. 2, aus Arnold, Chronica Slavorum, VII, cap. 13. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 285, eine Anwesenheit Ottos. Es heißt da, der Erwählte von Würzburg hätte sich zu Halberstadt geweigert, Otto zu wählen, bis bestimmte Beschwerden seiner Kirche berücksichtigt seien. Altera tamen die revocatus electioni principum acquievit, quorum una cum rege ordinatione ecclesia sua recepit. Es ist klar, daß dieser Satz nicht vollständig ist. Winkelmann, a. a. O. S. 112, Anm. 2, ergänzt securitatem, was auch richtig sein mag. Doch folgt aus der Stelle noch nicht, wann diese gemeinsam mit dem Könige getroffene Anordnung der Fürsten erlassen wurde. Sie kann sehr gut erst später stattgefunden haben oder vom Könige gutgeheißen sein, wie schon Lindner bemerkt, und darum doch von Arnold im Laufe der Darstellung hier angereiht sein. Auch konnte ja außer dem securitatem noch ein postea oder etwas ähnliches fortgefallen sein. Jedenfalls läßt sich aus dieser überhaupt im ganzen unklaren und unvollständigen Stelle nicht die Anwesenheit Ottos, von der auch keine andere Quelle weiß, beweisen.

[3]) Über die insignia regni s. die mir durchaus wahrscheinliche Erklärung Holder-Eggers, Mon. Erphesf. Schulausg. S. 206, Anm. 3.

[4]) Historische Vierteljahrsschrift, XIV, S. 255 ff. und abermals in Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs. Paderborn 1911. S. 100 ff.

[5]) a. a. O. S. 174, 8 und 191, 15. Buchners eigener Satz (Hist. Vjschr. S. 261): „Der Sachsenherzog Bernhard wird, ohne daß er als solcher in die Erfurter Chronik eingeführt würde, einfach als marscalcus bezeichnet" dient am besten zur Widerlegung seiner Ansicht. Diese Auffassung ist umso weniger möglich, als acht Zeilen später der Marschall Heinrich von Kalden genannt wird. — Wenn Buchner daran Anstoß nimmt, daß Heinrich von Kalden als ein Hofbeamter dem künftigen Herrscher Land und Leute übergibt, so ist dem entgegen zu halten, daß er es im Namen der versammelten Fürsten tut. Außerdem war er aber auch eine höchst angesehene und einflußreiche Persönlichkeit, ja wurde gleichsam als Haupt der

Von nun an ist Heinrich von Kalden häufig bei König Otto nachzuweisen[1]). Doch vergißt er nicht die Treue gegen das alte Herrscherhaus. In Verbindung mit Herzog Ludwig von Bayern verwüstet er die Besitzungen des Mörders Philipps, wahrscheinlich noch im Dezember 1208[2]). Dann erscheint er im Januar wieder bei Otto auf dem Hoftage zu Augsburg, wo er vom König den Auftrag erhält, gegen die zahlreichen Missetäter, die sich die Zeit der allgemeinen Verwirrung zu nutze gemacht hatten, vorzugehen[3]). Er bleibt einige Zeit am Hofe[4]), bis ihn ein Auftrag des Königs zufällig nach Regensburg führte[5]). Und da ist es ihm vergönnt, den flüchtigen Mörder seines Herrn, den Pfalzgrafen Otto, aufzuspüren. Sein Versteck, eine Scheune bei Oberndorf, nicht weit von Regensburg, wird ihm verraten, sie wird umzingelt, und mit eigener Hand rächt der Reichsmarschall seinen Herrn[6]). Wahrscheinlich ist das Ereignis in das Ende des Februar oder den Anfang des März zu setzen[7]). Er ist darauf von Ende März an wieder beim Könige nachzuweisen und begleitet ihn auch auf seinem Romzuge nach Italien[8]). Hier wird er Anfang September mit einer Gesandtschaft an den Papst nach Viterbo betraut[9]). Am 12. Oktober ist er wieder bei

---

staufischen Partei betrachtet. Hatte doch eben erst Innocenz an ihn wegen der Ehe Ottos und der Beatrix, der Tochter Philipps, geschrieben! (B. F. 6021.)

[1]) B. F. 244, 46, 47.

[2]) Conradi Schirensis Annales. Mon. Germ. SS. XVII, S. 631, $_{50}$ (marscalcus de Papenheim). — Braunschw. Reimchronik, V. 6309 ff. a. a. O. II, S. 538. Über den Zeitpunkt s. Winkelmann, Philipp, S. 476.

[3]) Chronicon Urspergense. SS. rer. Germ. Schulausg. S. 90. Über die Chronologie vgl. B. F. 251[a].

[4]) B. F. 252, 53, 57, 58, 64, 68, 69.

[5]) Versus Reinhardi regis de morte Philippi. Serapeum, hrsg. von Rob. Naumann. XV. 1854. S. 37 f.

[6]) Welchen Eindruck die Tat gemacht hat, zeigt die Fülle von Nachrichten, die wir über sie haben. Vgl. Chronicon Urspergense. Schulausg. S. 85. Chron. reg. Col. cont. II und III. Schulausg. S. 184, 228. Annales Marbacenses. Schulausg. 78, $_{27}$. Chounradi Schirensis Annales. SS. XVII, S. 632, $_{4}$. Gesta episcop. Halberstadensium. SS. XXIII, S. 122, $_{6}$. Otto von St. Blasien. cap. 51. Schulausg. S. 489. Annales S. Trudperti SS. XVII, S. 292, $_{38}$. Chronicon montis sereni. SS. XXIII, S. 175, $_{42}$. Conradi de Fabaria casus St. Galli. SS. II, S. 169, $_{1}$. Oliverus von Paderborn, ed. Hoogeweg. S. 156. Continuatio Lambacensis. SS. III, S. 557, $_{12}$. Chronicon Elwacense. SS. X, S. 37, $_{65}$. Magdeburger Schöppenchronik, Chroniken d. dtsch. Städte, VII, S. 133, $_{4}$. Versus Reinhardi, Serapeum XV, S. 37. Kaiserchronik. Mon. Germ. SS. qui vernacula lingua usi sunt. I, S. 401. Mit seltsamen sagenhaften Ausschmückungen Jansen Enikels Weltchronik. Deutsche Chron. III, S. 582.

[7]) Vgl. Winkelmann, Philipp, S. 477, Anm. 2.

[8]) B. F. 275, 76, 81, 82, 83, 92, 94—96, 300.

[9]) Braunschw. Reimchronik. V. 6592. a. a. O. II, S. 541. Vgl. den Brief Ottos an den Papst B. F. 298. Daß der H. de Finabuche Heinrich von Kalden ist,

Otto und zeugt nun in der nächsten Zeit bis zum 19. Januar 1210 äußerst häufig in seinen Urkunden[1]). In das Jahr 1209 fällt auch noch sein bewaffnetes Einschreiten bei einem Streite zwischen Azzo von Este und Salinguerra von Ferrara im Lager Ottos[2]). Vom 19. Januar bis zum 11. Oktober 1210 liegt in seinem Auftreten eine Lücke, ohne daß ich nachweisen könnte, wo er sich in dieser Zeit aufgehalten hat. Er erscheint dann in Italien bei Otto noch am 11. Oktober 1210, 4. Januar und 16. Juni 1211, und darauf noch zweimal in Deutschland am 21. Mai und am 5. September 1212 zu Nürnberg[3]).

Gleich nachdem Friedrich II. dann in Deutschland angekommen ist, hat er sich wieder dem Vertreter des staufischen Hauses zugewandt. Er zeugt zuerst bei ihm 1213 am 2. Januar zu Hagenau und ist bei ihm fortlaufend nachzuweisen bis zum 23. Februar 1214[4]). In demselben Jahre macht er als imperialis aulae marschalcus eine Schenkung an das Kloster Kaisheim[5]), und nicht lange danach scheint er gestorben zu sein, da am 2. April 1215 zuerst Anselm von Justingen, der in der letzten Zeit nie den Marschalltitel geführt hatte, mit diesem erscheint[6]). Sicher schon einige Zeit tot ist er am 15. Januar 1219, an welchem Tage Bischof Hartwig von Eichstätt donationem marscalci de Callentin piae recordationis bestätigt[7]).

Unter Heinrich VI. kommt außer Kalden noch häufiger vor der Marschall Siegfried von Hagenau. Er ist in den Jahren 1192, 93, 94, 96, 97 nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien nachzuweisen[8]). Einmal zeugt sein Bruder Marschall Wolfram von Hagenau[9]), vielleicht noch derselbe, der uns schon unter Friedrich I. begegnete. Ferner erscheint 1194 öfter, einmal auch 1193 und 95, Marschall Eberhard von

---

ist wohl ziemlich sicher. Wenn er ebenso wie Kuno von Minzenberg am 1. September noch bei Otto ist, so ist anzunehmen, daß der Brief wohl schon am Po geschrieben, der Abgang der Gesandtschaft sich dann aber aus irgendwelchen Gründen noch verzögert hat.

[1]) B. F. 306—8, 12, 14—22, 30—34, 36—40, 42—47.

[2]) Gerardi Maurisii historia, Muratori, SS. rer. Italicarum. VIII, S. 20.

[3]) B. F. 441, 44, 46, 80. 88 (da hier nur Marschall Heinrich, so ist es allerdings zweifelhaft, ob noch Kalden gemeint ist).

[4]) B. F. 686, 88—92, 94, 95, 98, 99, 703, 05, 07, 9—11, 13, 15, 17, 22. Über B. F. 500 und 935 s. dort; die Zeugnisse sind ohne Bedeutung, da die erste Zeugenreihe nach 1212 gehört und die zweite Urkunde gefälscht ist.

[5]) Lang, Regesta boica. II, S. 62. Testes: Hiltebrandus marscalcus, Heinricus et Rudolfus frater eius de Bappinheim.

[6]) B. F. 788.

[7]) Klohß, a. a. O. S. 41.

[8]) St. 4762, 63, 4810, 13, 14, 54, 59, 5015, 75.

[9]) St. 4743.

Aneboz[1]), nach der Reichsburg Aneboz bei Trifels benannt. Vereinzelt zeugen außerdem noch Marschall Rembod von Vohburg[2]), ein Marschall Thuringus, Hildebrandus und Heinrich Hueber[3]).

Im Kämmereramte erscheint zuerst 1187 bei König Heinrich VI. Heinrich von Lautern. Er war uns 1184 und 85 als Marschall Friedrichs I. entgegengetreten[4]). In den nächsten Jahren ist er dann in der italienischen Verwaltung beschäftigt, als Vikar von Luzzara und Guastalla und kaiserlicher Legat[5]). Zu Lodi am 9. November 1187 ist er zuerst bei Heinrich, gleich als camerarius bezeichnet. Als solcher erscheint er auch in Deutschland einige Male in den Jahren 1188, 89 und 90 und darauf sehr häufig 1191 in Italien[6]). Wir werden ihm im Schenkenamt noch wieder begegnen.

Am 1. März 1191 zeugt zu Pisa vor Heinrich von Lautern der Kämmerer Heinrich von Groitzsch. Er erscheint noch zweimal in den Jahren 1195 und 96[7]). Er wird wohl auch unter dem kaiserlichen Kämmerer Heinrich zu suchen sein, der 1197 in einer Urkunde des Bischofs von Meißen Zeuge ist[8]). Dagegen läßt sich nicht entscheiden, wer der Kämmerer Heinrich ist, der 1191 in Lucca beim Könige ist[9]). Denn sowohl Heinrich von Lautern wie Heinrich von Groitzsch sind in diesem Jahre in Italien nachzuweisen.

Auch 1191 in Italien erscheint mehrere Male der Kämmerer Rudolf von Siebeneich[10]). Da wir ihn, der uns unter Friedrich I. so häufig begegnet war[11]), später garnicht mehr treffen, muß man wohl annehmen, daß er in diesem Jahre noch gestorben ist.

---

[1]) St. 4813, 48, 51, 52, 54, 59, 63, 78. Vgl. Ficker, a. a. O. S. 459 über das Geschlecht.

[2]) St. 4869, 70, 5075. Fickers Annahme, daß es sich bei Voburen (St. 4870) um Vohburg, also eine durch Adele von Vohburg ans Reich gekommene Ministerialenfamilie handele, wird bestätigt durch die ihm noch unbekannte Urkunde St. 4869, wo der Name Voburch geschrieben ist und durch eine Urkunde Heinrichs (VII.), Württbg. Urkdb. III, S. 312. Vgl. Klohß, S. 16.

[3]) St. 4575, 4865, 5075. Über diese vgl. Ficker, a. a. O. S. 460.

[4]) s. o. S. 466.

[5]) S. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. Berlin 1866. S. 217. — Ficker, Forschungen II, S. 208. Vgl. Toeche, S. 58, 611.

[6]) St. 4626, 28, 39, 52, 53, 68, Const. I, S. 470, $_{25}$, St. 4670, 73, 74, 78, 85—87, 4713^a.

[7]) St. 4686, 4896, 4986.

[8]) Schultes, Directorium dipl. II, S. 387.

[9]) St. 4601.

[10]) St. 4668, Const. I, S. 470, $_{25}$, St. 4670, 78, 79, 4706.

[11]) Vgl. o. S. 473.

Vereinzelt vorkommende Kämmerer treten noch in größerer Zahl unter Heinrich auf. So zeugt 1192 Kämmerer Konrad von Waldhausen [1]). 1195 erscheint zu Cremona Johannes Lilo de Asia missus et camerarius domini Henrici imperatoris [2]). Er mag auch der Kämmerer Johannes sein, der schon 1185 zu Basel beim Könige zeugt [3]). 1193 kommt vor ein Kämmerer Konrad von Staufen [4]).

Über die nur ein- oder zweimal erscheinenden und wohl nicht als Reichshofbeamte zu betrachtenden Kämmerer Werner, Eberhard von Aachen, Bolzwin von Anestetten und Folkmar von Boppard [5]) sind Fickers Nachweise oder Vermutungen zu vergleichen [6]). Auch als eigentlichen Reichshofbeamten ablehnen möchte ich Trushard von Kestenburg. Er erscheint ohne Titel unter Heinrich VI. ja sehr oft als Zeuge und wird von ihm auch in der italienischen Verwaltung gebraucht [7]). Einigemal wird er bezeichnet als camerarius Spirensis oder de Spira [8]), woraus doch deutlich hervorgeht, daß er Speyrer Kämmerer war [9]). Wenn er daher 1198 von Philipp als camerarius noster bezeichnet wird [10]), so ist diese Dienstleistung wohl als vereinzelt zu betrachten und nur zur Aushilfe geschehen. Etwas ähnliches war uns ja schon öfter vorgekommen [11]).

---

1) St. 4756, 62, 63. Vgl. o. S. 458, 477.

2) Mur. ant. IV, S. 482. Über das Datum s. Toeche, S. 419.

3) St. 4575. Man könnte bei ihm allerdings auch an den öfter vorkommenden (St. 4668, 4823, 4824) Johannes de Lutra denken, der einmal (St. 4717) imperialis aulae hostiarius genannt wird. Sollte vielleicht Lilo de Asia verderbt sein aus Lutra?

4) St. 4801. Angehörige dieses Geschlechts erscheinen schon unter Friedrich I. Vgl. Württbg. Urkdb. II, S. 162, 163, 215. — 1221 zeugt ein Friedrich Schenk von Staufen, a. a. O. III, S. 124.

5) St. 4955, 55a, 5075, 77.

6) a. a. O. S. 506—7.

7) St. 4608, 44, 50, 4823, 28, 55, 55a, 4977, 85 (de Trivels), 86, 90, 94, 5010, 11, 15, 18. Vgl. a. Biographie bei Schreibmüller, a. a. O. S. 35.

8) St. 4767, 98, 4812, 26.

9) Daß Ficker, S. 506 für 1186 einen speyrischen Kämmerer Dudo und für 1201 einen Albert nachweist, läßt sich nicht dagegen anführen, da er ja selbst eine Mehrzahl fürstlicher Hofbeamten zugibt (vgl. S. 528). Und Ficker selbst weist auch darauf hin, daß die Kestenburg 1180 dem Bischof von Speyer gehört.

10) B. F. 18.

11) Vgl. den Kämmerer Regilo unter Friedrich I., o. S. 475. Auffallen muß allerdings, daß der Bruder Trushards, Burchard von Kestenburg, als ministerialis regis nachzuweisen ist (Ficker, a. a. O. S. 506). Sollte doch eine ganz außergewöhnliche Sonderstellung von Speyer bestanden haben? Ich erinnere an den Anselmus camerarius et ministerialis regni und den Anselmus Spirensis camerarius unter Friedrich I., s. o. S. 475.

Im Schenkenamt tritt uns zunächst Herdegerus von Nürnberg im Jahre 1191 dreimal entgegen[1]), wohl, wie Ficker vermutet[2]), identisch mit dem früher vorkommenden Herdegen von Grindlach.

Später ist fast ausschließlich Schenk Heinrich von Lautern. Er war uns zuletzt als Kämmerer am 20. Oktober 1191 zu Pisa entgegengetreten. Am nächsten Tage zeugt er in einer Urkunde ohne Titel[3]), aber schon am 31. Oktober und wieder am 3. November erscheint er in Piacenza als Schenk[4]). Dann wird er in der nächsten Zeit noch ein paar Mal titellos genannt[5]), um darauf vom 30. November 1191 an ununterbrochen als Schenke zu zeugen[6]). Doch scheint er auch den Anspruch auf sein altes Amt noch nicht ganz aufgegeben zu haben, denn einmal, am 8. Dezember 1191, unterschreibt er als pincerna et camerarius domini imperatoris[7]). Von 1192 bis zum Frühjahr 1194 ist er dann sehr häufig beim Kaiser in Deutschland[8]). Ebenso oft ist er 1194 und 95 in Italien bei ihm[9]). Nach einer Lücke von einem halben Jahre erscheint er am 27. Oktober 1195 in Deutschland wieder am Hofe und bleibt nun eigentlich ununterbrochen im Gefolge des Kaisers[10]). Seine Anwesenheit wird nur durch eine größere Lücke in der ersten Hälfte des Jahres 1197 unterbrochen, die zum Teil durch eine Gesandtschaft an den Papst ausgefüllt ist[11]).

Nach Heinrichs Tode scheint sich Heinrich von Lautern zurückgezogen zu haben, wenigstens erscheint er nur noch einmal bei Philipp 1201 als Schenk[12]) und einmal ohne Titel 1215 bei Friedrich II.[13]).

Vereinzelt erscheinende Schenken sind 1195 Dietrich von Apolda und Johannes[14]), über die Ficker[15]) zu vergleichen ist. Ihm noch unbe-

---

[1]) St. 4686, 91, 4701.

[2]) a. a. O. S. 489.

[3]) St. 4713.

[4]) St. 4715, 16.

[5]) St. 4719, 20, 24.

[6]) St. 4725, N. A. 24, 161, St. 4727, 29, 30.

[7]) St. 4728.

[8]) St. 4735, 40, 43, 45, Const. I, S. 492, St. 4751, 52, 59, 67, 71, 77, 89, 95a, 4801, 02, 05, 12, 15, 28, 36, 37, 39, 40, 42, 53.

[9]) St. 4885, 87, 88, 91, 95, 96, 4903 (Druck: Röm. Quartalsschrift II, S. 49) 05.

[10]) St. 4970, 72, 76, 77, 84—87, 5008, 11, 15, 16, 18, 20, 21, 27, 30, 34, 41, 43, 51, Scheffer-Boichorst, S. 376, St. 5068, 70, 71, 75.

[11]) St. 5057.

[12]) B. F. 54. Druck bei Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß. 1890. S. 119—20.

[13]) B. F. 822.

[14]) St. 4979, 55.

[15]) a. a. O. S. 489.

kannt war der auch nur einmal vorkommende Schenke Merbodo[1]), den ich nicht näher zu bestimmen weiß. Er muß aber ein eigentlicher Reichshofbeamter gewesen sein, da er zwischen den Marschällen Heinrich von Kalden und Eberhard von Aneboz steht.

4. Zusammenfassung.

Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung der Reichshofämter im allgemeinen in unserer Zeit, so ist zunächst festzustellen, daß unsere Kenntnis der eigentlichen Funktionen der Ämter, der Verpflichtungen, die mit ihnen verbunden waren oder der etwaigen besonderen Rechte die aus ihnen folgten, fast gleich null ist. Denn irgendwelche Bestimmungen oder Gesetze für die Reichshofbeamten sind uns nicht erhalten. Die einzige Einzelbestimmung, die ich aus der Stauferzeit anführen könnte, findet sich in dem Kriegsgesetz Friedrichs I. in Italien[2]). Hier werden dem Kämmerer und Marschall gewisse gerichtliche Funktionen zugesprochen. In bezug auf die fürstlichen Hofbeamten sind wir ja bei weitem besser gestellt, da in vielen, uns erhaltenen Dienstmannenrechten über ihre Stellung, ihre Rechte und Pflichten Aufschluß gegeben wird[3]). Doch wäre es eine undankbare Aufgabe, etwa von einer vergleichenden Zusammenstellung aller dieser für fürstliche Hofbeamte erhaltenen Quellen aus auf die Stellung der Reichshofbeamten schließen zu wollen. Denn es würden doch nur unsichere Konstruktionen bleiben, und dann vor allem: das Fehlen jeglicher Aufschlüsse über die eigentlichen Amtsfunktionen gerade der Reichshofbeamten ist ja nicht zufällig. Die mit den Hofämtern an sich verbundenen Rechte und Pflichten sind längst nicht mehr das Ausschlaggebende für die Beurteilung der Stellung dieser höchsten Beamten. Für den eigentlichen Dienst sind Unterbeamte da, die hohen Reichsministerialen aber kann man geradezu als die intimsten Berater ihres kaiserlichen Herren, als die Vollstrecker seines Willens, die eigentlichen Ausführer und Leiter der staufischen Politik bezeichnen.

In der Zeit, die ich hier behandelt habe, ist die alte Vierzahl der Ämter noch fest und unverändert geblieben[4]). Auch die Titel sind ungefähr dieselben geblieben. Für den Marschall und Schenk kommen

---

[1]) St. 4978.

[2]) Mon. Germ. Leg. sect. IV, Const. I, S. 239.

[3]) Vgl. die Darlegungen von Fürth, Die Ministerialen, Köln 1836, und von Ficker, Vom Reichsfürstenstande. II, 1, S. 207—264.

[4]) Später, 1202, kommt neu hinzu das Reichshofküchenamt. Vgl. Ficker, a. a. O. S. 483.

nur die Ausdrücke marscalcus und pincerna vor. Für den Kämmerer wechseln unter Lothar die Bezeichnungen camerarius, cubicularius, camerlengus. Später kommt nur der Ausdruck camerarius vor, von zwei Ausnahmen abgesehen[1]). Ein besonderer Titel Schatzkämmerer erscheint unter Konrad III. für Konrad von Waldhausen, der einmal[2]) als camerarius noster a thesauris bezeichnet wird, sonst aber auch oft nur als camerarius. Unter Friedrich I. dagegen führt Berthold immer den Titel triscamerarius, sodaß hier anscheinend dies Amt von dem des Kämmerers getrennt war. Im Truchseßamt erscheint von Lothar bis auf Friedrich I. nur der Titel dapifer[3]), unter Heinrich VI. tritt dazu senescalcus. Und zwar überwiegt ersterer in Deutschland, letzterer in Italien[4]).

Ausdrücke im Titel, die auf die Beziehung des Amtes zur Person des Kaisers oder Königs hinweisen, begegnen uns öfter. Schon unter Heinrich V. wird Volkmar öfter als dapifer imperatoris bezeichnet[5]) ebenso unter Lothar Berthold als camerlengus suprascripti imperatoris[6]). Und dasselbe geschieht auch später oft; bisweilen wird auch ein noster zum Titel hinzugesetzt. Allgemeiner schon ist die Bezeichnung gehalten, wenn sich der hinzugefügte Ausdruck auf den Hof bezieht. So kommt zuerst unter Friedrich I. der Ausdruck dapifer curiae, auch pincerna curiae vor[7]). Unter Heinrich VI. erscheint der Zusatz imperialis aulae, zuerst beim Schenken Heinrich von Lautern 1192, dann 1195 auch beim Truchseß Marquard[8]). Einen noch weitergehenden Titel, der die Beziehung auf das Persönliche ganz aufgibt und dafür die zum Reiche setzt, erhält Marquard 1194, wo er dapifer imperii genannt wird[9]). Unter Heinrich VI. ist das noch ein vereinzelter Fall, später seit Philipp und Otto, kommt es auch bei andern Beamten vor[10]).

---

[1]) St. 4460, Const. I, S. 404,$_{5}$ camerlengus.

[2]) St. 3568.

[3]) Unter Friedrich I. 1178 einmal senescalcus, St. 4249.

[4]) Dapifer kommt 37mal in Deutschland, 16 mal in Italien, senescalcus 1 mal in Deutschland, 33 mal in Italien vor.

[5]) St. 2968, 3103.

[6]) St. 3356.

[7]) St. 4241, 4075.

[8]) St. 4751, 4933.

[9]) St. 4860. Der Beisatz imperialis, der auch öfter erscheint, gibt keine solche Beziehung auf das Reich, sondern noch auf die Person des Herrschers.

[10]) Nur im Jahre 1195 und nur in Sizilien habe ich zweimal den Titel maior marscalcus für Heinrich von Kalden gefunden (St. 4903, 13). Der Marfladus maior siniscalcus, den Ficker, a. a. O. S. 471 (St. 4903) anführt, steht nur in dem schlechten Druck bei Pirri, wo die ganze Zeugenreihe verderbt ist. In dem neuen Druck, Römische Quartalschrift, II, S. 49, zeugen: Marcualdus senescalcus noster, Henricus de Lutra pincerna noster, Henricus de Kalendino maior marscalcus.

Schon in der vorigen Epoche, der Zeit der Sachsen und Salier, hatten wir gesehen, daß die Reichshofbeamten aus der Zahl der Reichsministerialen genommen wurden, und dasselbe ist auch jetzt noch der Fall. Es gibt auch genug direkte Belege dafür, häufig werden die Beamten als Reichsministerialen bezeichnet[1]). Daß ein Angehöriger einer ursprünglich freien Familie in unserer Zeit ein Hofamt übernimmt, ist nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen, wohl aber kommen einige Fälle vor, wo die Inhaber von Hofämtern freigelassen werden, darum aber doch auch weiterhin im Amte erscheinen. So wird der Schenke Konrad Pris unter Konrad III. einmal als libertus bezeichnet[2]), und auf die Freilassung Marquards von Anweiler habe ich schon hingewiesen. So möchte ich es auch mit Freilassung erklären, wenn Arnold von Rothenburg 1180 unter den liberi aufgeführt wird[3]).

Eine bestimmte Ordnung der Ämter ist aus der Reihenfolge der Beamten in den Zeugenlisten nicht zu erkennen. Die Stellung hier richtet sich nicht nach dem Amte, sondern nach dem persönlichen Ansehen des Inhabers.

Wie steht es nun mit dem Anspruch bestimmter Familien auf ein gewisses Amt? Da ist zunächst mit allem Gewicht darauf hinzuweisen, daß von einer festen Erbfolge noch durchaus nicht zu sprechen ist. Wohl aber kann man schon ein Vorherrschen einzelner Familien in bestimmten Ämtern feststellen. Die Pappenheimer scheinen ja schon seit Heinrich V. im Marschallamte ein gewisses Übergewicht zu haben. Ebenso finden wir Angehörige der Familie Schipf unter Konrad III., Friedrich I. und Heinrich VI. im Schenkenamt, und auch hier ist es, wie gezeigt[4]), möglich, daß die Familie noch früher dieses Amt innehatte. Bezüglich des Truchseßamts ist es sehr zu bedauern, daß uns keine Möglichkeit gegeben ist, den unter vier Herrschern, Heinrich IV., V., Lothar und Konrad III. dienenden Folkmar seinem Geschlechte nach zu bestimmen. Unter Konrad III., Friedrich I. und Heinrich VI. erscheinen ja dann Rothenburger im Amt, wenn auch unter letzterem Marquard von Anweiler bei weitem überwiegt. Am wenigsten kann man im Kämmereramt vom Vorherrschen einer einzelnen Familie sprechen. Wir finden ja unter Friedrich I. mehrere Siebeneiche als Kämmerer, unter Heinrich VI. verschwindet diese Familie aber schon nach dem ersten Jahre seiner Regierung; dafür kommt dann Heinrich von Lautern auf. Dieser zeigt uns so recht, wie man die Verbindung bestimmter

[1]) St. 3238, 3664, 3687, 4228.

[2]) St. 3446.

[3]) St. 4299.

[4]) S. o. S. 453.

Familien mit bestimmten Ämtern in dieser Zeit noch nicht als zu fest darstellen darf. Denn im Marschall-, Kämmerer- und Schenkenamt tritt er uns entgegen, und einmal zeugt er sogar als pincerna et camerarius imperatoris[1]). Das spricht doch ganz dafür, daß er durch den Willen Heinrichs in die verschiedenen Ämter eingesetzt wurde und daß also seine Familie nicht von vornherein schon auf ein bestimmtes Amt Anspruch machte. Ebenso geht daraus hervor, daß es dem Kaiser noch möglich war, die Ansprüche der einzelnen Familien nicht zu respektieren, sondern einen ihm genehmen Reichsministerialen nacheinander verschiedenen Ämtern zuzuweisen.

Damit hängt die Frage zusammen, ob wir an der Spitze jedes Amtes uns immer nur einen obersten Reichshofbeamten zu denken haben oder ob mehrere gleichgeordnete nebeneinander stehen. Es treten ja öfter zu gleicher Zeit mehrere Personen in einem Amte uns entgegen. Es ist nur die Frage, ob hier der eine den andern überragt. Da ist zunächst festzuhalten, daß natürlich alle diejenigen fürstlichen Beamten, die zufällig einmal in die Zeugenlisten geraten sind, entweder weil die Urkunde in der Residenz ihres Herrn ausgestellt wurde oder weil sie ihren Herrn an den Hof begleiteten, auszuscheiden sind. Ebenso fallen fort die uns öfter begegnenden Hofbeamten der Reichskirchen. Sie sind zwar nicht mit der ersten Kategorie gleichzustellen, denn sie erscheinen öfter und ohne ihren Herrn am Hofe. Es ist demnach anzunehmen, daß sie zum Dienste beim Kaiser in gewisser Weise verpflichtet waren. Aber als eigentliche Reichshofbeamte sind sie darum doch nicht anzusprechen.

Immerhin bleibt auch nach Ausscheidung dieser beiden Kategorien noch eine Vielheit von Beamten in den einzelnen Ämtern. Und da glaube ich allerdings behaupten zu können, daß man in den meisten Fällen das Überwiegen einer einzelnen Person nachweisen kann. Schon gleich am Anfang unserer Epoche ist auf das Vorkommen des Truchseß Volkmar unter vier Herrschern aus verschiedenen Häusern hinzuweisen, was doch nur gut erklärlich ist, wenn man ihn als den eigentlichen Reichstruchseß betrachtet. Und ich glaube, auch in der späteren Zeit hat sich im Laufe der Darstellung fast überall das Überwiegen einer einzelnen Person gezeigt, abgesehen ebenfalls von zwei Ausnahmen, dem Kämmereramt in den späteren Jahren Heinrichs VI. und vielleicht dem Marschallamt während der Jahre 1186—89 unter Friedrich I.[2]). Im allgemeinen möchte ich dabei noch eine Einschränkung machen:

---

[1]) St. 4728.

[2]) Vgl. o. S. 466, 493.

wenn Beamte aus derselben Familie, besonders Brüder, nebeneinander stehen, scheint man nicht so streng in der Absonderung eines einzelnen gewesen zu sein, wenigstens ist es da öfter schwer zu entscheiden, wen man als den Überragenden zu betrachten hat[1]).

So haben wir uns denn die Verwaltung eines solchen Amtes so vorzustellen, daß an der Spitze ein höchster Reichshofbeamter stand. Für die Besetzung dieser Stelle kommt schon in unserer Zeit eine bestimmte, bevorzugte Familie in erster Linie in Betracht; das ist aber nicht so aufzufassen, als ob der Herrscher nun schon unter allen Umständen verpflichtet ist, den Beamten aus dieser Familie zu nehmen. Im Gegenteil sehen wir, ich erinnere nur an den unter Heinrich VI. gegen die altberechtigten Rothenburger emporkommenden Marquard von Anweiler und an den in drei Hofämtern erscheinenden Heinrich von Lautern, daß es dem Kaiser durchaus noch möglich war, eine ihm genehme Persönlichkeit in ein solches Amt hineinzubringen, auch wenn die Familie noch keinen Anspruch darauf hatte. Ganz natürlich ergibt sich in solchem Falle eine Rivalität zwischen dem alten und neuen Geschlecht.

Unter diesem obersten Beamten haben wir uns dann mehrere Nebenbeamte zu denken. Daß der Hof ohne solche nicht auskommen konnte, ist ja ganz natürlich, wenn man daran denkt, daß die obersten Beamten oft genug in den wichtigsten Missionen gebraucht wurden, daß sie oft Monate lang vom Hofe abwesend waren. Bestimmtere Angaben über die Verhältnisse dieser Nebenbeamten lassen sich nicht gut machen, da sie natürlicher Weise nicht so regelmäßig, sondern viel vereinzelter in den Urkunden erscheinen als die Hauptbeamten. Ich erinnere an die Kämmerer von Groitzsch, die ganz offenbar neben den Siebeneich als Nebenbeamte zu betrachten sind, darum aber doch unter Friedrich I. und Heinrich VI. erscheinen.

Von selbst versteht sich, daß für den niederen Dienst dann eine größere Anzahl von Unterbeamten bestanden, die natürlich nie als Zeugen in den Urkunden angeführt werden. —

So haben wir die vier germanischen Hausämter von der ältesten Zeit bis um die Wende des 12. Jahrhunderts verfolgt. Sie bestanden während der ganzen Zeit, haben aber in ihrer Bedeutung und in ihrem Einfluß recht bedeutende Schwankungen durchgemacht. Wir hatten ge-

[1]) Man vergleiche z. B. das Nebeneinander der Rothenburger unter Friedrich I. im Truchseßamt, der Siebeneiche im Kämmereramt.

sehen, wie unter den Merowingern ihr Einfluß gewachsen war, wie ihre Inhaber beim Verfall des Königtums, aber auch noch in der ersten Karolingerzeit als die angesehensten Großen des Reiches dastanden. Dann setzte allmählich eine abwärts führende Bewegung ein, die schließlich dahin führte, daß unter den Sachsen und Saliern Unfreie zu ihren Verwaltern gemacht wurden. Mit dem Aufwärtsstreben dieses Standes der Ministerialen hängt dann eng zusammen der wieder größer und größer werdende Einfluß der Reichshofämter, und man braucht nur die Namen Marquard von Anweiler, Heinrich von Kalden und Heinrich von Lautern zu nennen, um den Höhepunkt dieser Entwicklung zu bezeichnen.

Die Wende des 12. Jahrhunderts aber empfiehlt sich als Abschluß unserer Betrachtung außerdem noch durch zwei Momente. Einmal geht im Jahre 1202 die alte Vierzahl der Ämter verloren, ein neues fünftes, das Reichshofküchenamt, tritt, wie schon erwähnt, hinzu. Und wichtiger noch ist der zweite Punkt: Mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts setzt sich die feste Erblichkeit der Reichshofämter durch[1]), und dadurch wird bald ihr Charakter völlig verändert. Diese Veränderung geht dann allmählich so weit, daß das Amt schließlich zum festen erblichen Titel wird, ohne daß überhaupt der Träger noch irgend eine Beziehung zum Hofe hat.

[1]) Vgl. Ficker, a. a. O. S. 541.

Die staufischen Kaiserwahlen und ihre Vorgeschichte.

Von

Hermann Kalbfuss.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Versuch H. Blochs, in seinem Buche über die staufischen Kaiserwahlen[1]) die ganze Entwicklung mit wenigen großen Linien zu umschreiben, uns den sicheren leitenden Faden durch dieses Labyinth verwirrend schnell wechselnder dramatisch bewegter Szenen zu geben, etwas Faszinierendes hat. Und mit diesem Gefühle mischt sich bald die Verwunderung darüber, wie einfach im Grunde diese Entwicklung verlaufen sein soll. Handelt es sich doch hier um ganz besonders verwickelte und schwer zu erkennende Probleme. Das Königtum wie das Kaisertum tragen die Spuren ihrer Herkunft in der Vereinigung verschiedenartiger, ja nicht einmal immer zu einander passender Anschauungen, Bestimmungen, Institutionen, Formeln und Formen, Realitäten und sinnlos gewordener Reste der Vergangenheit in sich. In stetem Flusse begriffen, kann sich diese Masse, den Bedürfnissen des Augenblicks folgend bald in dieser, bald in jener Richtung bewegen; ihre Tradition, schriftlicher Aufzeichnung nur in Ausnahmefällen sich bedienend, sieht sich geschlossenen Rechtssystemen, wie dem römischen und dem kirchlichen gegenüber, zu denen hin sie die Neigung des Mittelalters, Übereinstimmung in verschiedenartigen Institutionen zu sehen oder (selbst gewaltsam) herzustellen, verhängnisvoll zieht. Und

---

[1]) H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (Leipzig und Berlin 1911).

wie schwer es unter Umständen sein kann, zusammengeflossene Anschauungen zu scheiden, mag das Beispiel des römischen Rechts zeigen, das nicht nur direkt von den Gesetzbüchern, sondern auch von den italienischen Weiterbildungen, vom kanonischen Recht oder von Byzanz aus Einfluß auf die deutsche Verfassung gewinnen kann.

Die Quellen, aus denen wir unsere Kenntnis von den verfassungsrechtlichen Anschauungen schöpfen, tragen noch weiter zur Verwickelung unserer Aufgabe bei. Was wir an Aufzeichnungen über Rechtsvorgänge aus der Zeit besitzen, ist der zufällig erhaltene Rest zufällig einmal schriftlich niedergelegter Akte, zu denen ein praktischer Fall gerade zwang; ohne den Willen, nun eine Vorstellung vom Ganzen zu geben, niedergeschrieben in einer Sprache, in der ein Rechtsvorgang wohl selten gedacht war, aufgezeichnet von einem Stande, dem ein andrer Rechtskreis wohl mindestens ebenso nahe lag, wie der des weltlichen Staates. Es mag nicht unnötig sein, darauf hinzuweisen, wie mannigfaltige Bedeutung etwa das Wort *regnum* annehmen kann: es kann das Reich, Teile des Reiches (ohne daß es „Königreiche" sein müssen)[1]), Regierung schlechthin (nicht etwa nur des Königs) und Königswürde des Einzelnen bezeichnen. Auch einen Ausdruck wie *electio* würde man wohl zu sehr pressen, wenn man darin nur die Wahlhandlung selbst sehen würde, vielmehr dürfen wir auch alles, was die Wahl vollgültig macht, also Huldigung und Königseinsetzung, unter Umständen auch die Krönung[2]), hinzurechnen. — Den erzählenden Quellen kommen natürlich alle Fehlerquellen der Rechtsdenkmäler noch in erhöhtem Masse zu: schiefem Ausdruck und dem Eindringen fremder Rechtsanschauungen stehen sie gerade ganz besonders offen. Hier kann sich ausdeutende, vereinfachende, konstruierende Volksanschauung an die uneinheitliche Rechtsauffassung ansetzen wie ein Schlinggewächs an die Fugen eines Gemäuers; gerade so kann sie gelegentlich Herrschaft darüber gewinnen. Auch die Auffassung des Auslands macht sich geltend: sie liebt es, den Herrscher des Reichs einfach *imperator* mit oder ohne Zusatz zu nennen, wie wir vom Zaren und Franzosen und Italiener vom „Kaiser" sprechen; andrerseits setzt sie ihn mit dem *rex Francorum* oder *rex Angliae* gleich, indem sie ihn als

---

[1]) Vgl. auch das *regnum Venetum* in St. 3139.

[2]) So wohl in der bekannten Stelle der Reinhardsbrunner Annalen (SS. XXX 549), wo von der *electio principum Aquisgrani* die Rede ist; die Auslegung dieser Stelle durch Krammer (Reichsgedanke S. 15) erledigt sich schon dadurch, daß Heinrich VI. in Bamberg, nicht in Aachen gewählt wurde. — Eine ähnliche Notiz besitzen wir für die Wahl Heinrichs III. in den Ann. Hildesh. (SS. III 109): *cleri populique praelectione coronatus.*

rex Teutonicorum, rex Allemaniae bezeichnet. Setzen wir hinzu, daß schon bei demselben Schriftsteller der Sprachgebrauch wechseln kann, wenn er andre Quellen oder Aktenstücke verarbeitet hat, wie auch wegen seiner eignen Unklarheit in solchen Fragen, so darf das Bild dieser Schwierigkeiten als vollendet gelten.

Nach solchen Gesichtspunkten das Material durchzuarbeiten, wäre an Umfang wie an Einzelkritik eine umfassende Aufgabe, die uns die Anschauungen über die Reichsverfassung darlegen würde[1]). Man kann natürlich nicht behaupten, daß der feinsinnige Verfasser dieses Buchs diese Binsenwahrheiten nicht gekannt habe; wir können auf zahlreiche Anmerkungen hinweisen, in denen er sich dieses und jenes Moment der Entwicklung zu verfolgen selbst verboten hat. Das ist sein gutes Recht, so lange er uns überzeugen kann, daß jene anderen Linien für sein Gemälde unwesentlich sind. Wir machen hier den Versuch, Einiges hinzuzufügen, um zu sehen, ob sich dadurch die Umrisse wesentlich ändern; unsere vorausgehenden Ausführungen werden uns zugleich entschuldigen, daß wir uns unsrerseits mit Wenigem begnügen.

Als bedauerlich empfinden wir es vor allem, daß Bloch eine Frage wohl mehrmals gestreift, aber nie eigentlich aufgeworfen hat: die nach der Abgrenzung kaiserlicher und königlicher Gewalt. Denn nur wenn die Regierungsrechte (nicht die Würde) des Königs der des Kaisers wesentlich nachsteht, ist die ausschlaggebende Bedeutung der Krönung wie des Krönenden klar: im andern Falle müßte uns zuerst nachgewiesen werden, wie die Erteilung einer Würde, eines Titels zu so wichtigen Folgen führen, zum Mittelpunkt eines gewaltigen staatsrechtlichen Ringens werden konnte. So sei ein kurzer Rückblick auf die Entwickelung gestattet.

Nach der Befestigung des Reiches unter den ersten Saliern hat am eigenen Rechte des Alles, auch die Kirche, überragenden Staates niemand gezweifelt[2]). Heinrich IV. hat sich nur (freilich unter veränderten Verhältnissen) auf den Boden seiner Vorgänger gestellt, wenn er in der Kaiserkrönung nur eine höhere Weihe sah, den Papst aber, der sie verweigerte, für absetzbar erklärte[3]). Auch die volle Regierungsgewalt hat dem Herrscher darum, weil er König war, niemand bestritten; auch nicht die Herrschaft in Rom selbst oder die Vogtei über die Kirche und die Christenheit, die man sich am ersten als dem Kaiser vorbehalten

---

[1]) Bloch hat uns diese Untersuchung durch einen seiner Schüler versprochen (S. 9 Anm. 2).

[2]) Vgl. auch die Krönungsformel (Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte [2] VI 160).

[3]) MG. Const. I 651.

denken würde[1]). Ist doch damals und bis ins XII. Jahrhundert hinein *regnum* die eigentliche Bezeichnung des Reiches, sei es in Anknüpfung an alttestamentliche Vorbilder, wegen der damals beliebten Gegenüberstellung mit *sacerdotium,* oder wahrscheinlicher, weil kaum der Begriff des Kaisers, noch weniger der des Kaiserreichs ins allgemeine Bewußtsein übergegangen war[2]). Theoretische Grundlegung war dem Staate dieses Zeitalters fremd; aber dazu zwang nun der Angriff der reformierten Kirche, die nicht nur das Joch des Staates abschüttelte, sondern auch über ihn emporzuwachsen drohte. Der Angegriffene suchte und fand Waffen im kirchlichen Recht, wie die Beschlüsse des Tolentiner Konzils zum Schutze des Königs gegen Absetzung und Verschwörung, und zur Sicherung der Nachfolge[3]), oder die Worte des Hieronymus über das unabhängige Wahlrecht[4]); aber auch diese wiesen zurück auf ein einheitliches Rechtsgebiet, das einen festen Boden abgeben konnte: das Recht des römischen Staates. Hier fand man, was man verteidigte, festgelegt: das eigne, von Gott gegebene Recht des Staates, den Vorrang über alle anderen Herrscher; auch für die in der Reichsverfassung verbundenen Prinzipien der Erblichkeit und der Wahl fand man Waffen. Soweit man der Kirche überhaupt das Recht zugesteht, die königliche Person zu exkommunizieren, soll es *salvo honore caesaris* geschehen, und dem Hinweis kirchlicher Schriftsteller auf die (angebliche) Absetzung Chilperichs III. durch Papst Zacharias wird durch entrüsteten Hinweis auf den Abstand zwischen dem *caesar* und einem *rex provincialis* begegnet[5]). Der Ausdruck, den diese Anknüpfung an das altrömische Staatswesen in den staatsrechtlichen Formen fand, ist bekannt: von Heinrich IV., dauernd von seinem Sohne ab wird der Königstitel in

---

[1]) Das behauptet Krammer (Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses S. 78). Vgl. dagegen die Kg. Heinrich im Papstwahldekret Nikolaus' II. vorbehaltenen Rechte und die Bitte Wibalds an Eugen III.: *ut declaretis eum in regem ac defensorem Romane aecclesiae* (Jaffé, Bibl. rer. Germ. I 505).

[2]) Vgl. Petrus Crassus (MG. L. d. L. I 445), der vom *regnum* des Octavian, Tiberius, Karls d. Gr. spricht, dann die *dignitas imperii* auf die Salier und Heinrich IV. übergehen läßt. Das in seinem Kreise gefälschte Privileg Leos VIII. spricht vom *rex Romani imperii* oder *rex Romanum gubernans imperium* (Const. I 666. 667). — Bonizo sagt, Gregor I. habe den Kaiser Leo des *regnum* beraubt (L. d. L. I 608). Von Theodorich heißt es bei Bernold (L. d. L. II 51): *ab Arriano rege Theodorico tunc Romanis imperante.* Man spricht vom *regnum Romani imperii* (L. d. L. II 193) und von der *monarchia regni* Heinrichs IV. (L. d. L. I 458 und Codex Udalr. n. 84). Noch der Schwabenspiegel bezeichnet Julius Caesar als *rex,* sein Reich als Königreich.

[3]) Entnommen aus Burkhards Dekretalen (L. d. L. II 422).

[4]) Die Stelle der Summa des Huguccio (vgl. Bloch in Hist. Vierteljahrschr. 1911 S. 251) geht über Hieronymus ebenfalls auf das römische Staatsrecht zurück.

[5]) L. d. L. II 390: *privilegium caesaris celitus donatum.*

Romanorum rex verändert, unter Lothar geht die Analogie zum Kaisertitel weiter zum *Romanorum rex augustus,* unter Konrad III. zum *Romanorum rex et semper augustus*[1]). Wibald, der Leiter der Politik unter Konrad III., ist noch weiter gegangen, indem er seinem königlichen Herrn den Kaisertitel nicht nur in der Anrede, sondern auch in Konrads Schreiben an den „Bruder" von Byzanz beilegt, der das freilich in seiner Antwort nicht aufnimmt. Es wäre eine lohnende, im Einzelnen noch nicht gelöste Aufgabe, das Durchdringen dieses — besser römisch als staufisch zu nennenden — Reichsgedankens in den Bezeichnungen für das Reich, die Majestät und den Hof in Urkunden und bei Schriftstellern zu verfolgen[2]). Doch darauf sei hingewiesen, daß alle diese neuen Titel zuerst für italienische Beurkundungen gebraucht werden, und daß gerade in Schreiben an den Papst der Augustustitel niemals zu fehlen scheint. In Deutschland legt man lange Zeit viel weniger Wert auf seinen Gebrauch. Man weiß auch den noch nicht gekrönten König als Nachfolger der alten Caesaren[3]), man datiert gewöhnlich auch nach den Königsjahren des Kaisers[4]), und während man sich einesteils als Römer, d. h. als Träger der Macht des Reiches, fühlt[4]), gebraucht man noch überraschend spät die königlichen Praedikate unter dem Kaiser[5]). So ist, wenigstens in Deutschland, die

---

[1]) Wenn ich die Übersetzung „allzeit Mehrer" als eine Verlegenheitsauskunft der Zeit ansehe, in der sie zuerst gebraucht wird (Rudolfs I.), so stütze ich mich auf die Umgehung dieses Titels von Seiten der päpstlichen Kanzlei (s. u.), sowie auf die erste Königsurkunde in deutscher Sprache (Konrads IV. von 1240, BF. 4427), deren sorgfältig der lateinischen nachgebildeter Titulatur noch jede derartige Übersetzung des *et semper augustus* fehlt. Die Bedeutung dieses Titels mag dann mit „allzeit (auch vor der Krönung) Augustus" wiedergegeben werden, und findet ihr genaues Gegenstück im Titel der Julia, den die Königin im Krönungsritus des Cencius erhält (s. u. S. 507 Anm. 5). Der Augustustitel brauchte eben noch länger, um ins Bewußtsein der Deutschen überzugehen, als die kaiserlichen Prädikate, und diese Entwickelung wurde gestört.

[2]) Dürfen wir bei der Wahl unbedenklich deutsche Sprache für alle mündlichen Kundgebungen annehmen, so leuchtet es ein, daß hier König und Kaiser noch leichter in weniger korrektem Sinne gebraucht werden konnten, als *rex* und *imperator*. In den Kaiserurkunden des XIII.—XV. Jahrhunderts wird *regnum* mit Reich, *imperium* mit Kaisertum (= Kaiserwürde) wiedergegeben.

[3]) Chon. reg. Colon. (nach den Ann. Patherbrun.): *regnavitque (Frid. I) 91. loco ab Augusto, anno ab urbe condita 1903.*

[4]) In Italien dagegen heißt es unter dem König: *Fryderyco rege Romanum imperium administrante* (Misc. di stor. Ital. I 301). Konrad III. heißt, wie in vielen ausländischen Quellen, auch einmal in einer urkundlichen Datierung von 1148 (Bibl. Stor. Subalpina II 66, allerdings später ausgefertigt) *imperator,* und nennt sich selbst nach byzantinischem Vorbild *Romani moderator imperii* (St. 3418).

[5]) Rainald heißt noch 1162 *regalis aule cancellarius* (Bibl. Stor. Subalpina XL 35), und eine Kaiserurkunde von 1180 spricht von den *principes regni*

Bewegung noch im Flusse, und am stärksten natürlich am Hofe; hier ist, kann man sagen, die Übung, kaiserliche Prädikate auf die königliche Herrschaft anzuwenden, seit Konrad III. nicht mehr abgerissen[1]).

Wie hat sich das Papsttum zu diesem Versuche gestellt, den weltlichen Staat durch Anknüpfung an die Antike auch theoretisch zu stützen? Der revolutionäre Feuergeist eines Gregor VII., erfüllt von der Erhabenheit geistlicher Gewalt über jede andre, hat dem weltlichen Staat das eigne Recht absprechen wollen, hat Einsetzung und Absetzung des Herrschers, ja schließlich den Mannschaftseid von ihm gefordert; selbst die Übertragung des Kaisertums auf einen andern Herrscher hat er für möglich gehalten[2]). Von Theoretikern außerhalb seines Kreises ist ihm nur der später lebende Honorius Augustodunensis, wohl ein Engländer, der in Süddeutschland lebte[3]), gefolgt. Aber das *regnum* oder *imperium,* von dem er spricht, hat mit dem römischen Reich seiner Zeit nur geringe Ähnlichkeit; es ist das weltumfassende Idealreich der Danielsapokalypse, dessen Herrscher allenthalben Könige und Richter einsetzt, während doch damals nicht einmal ein König von Böhmen dem Reiche unterstellt war. Es leuchtet ein, daß ein solcher Zeuge, der zwischen *rex* und *imperator* keinerlei Unterschied macht (läßt er doch auch Konstantin durch Silvester zum *rex* krönen), nicht zur Erkenntnis feinerer verfassungsgeschichtlicher Fragen verwandt werden darf. Er weiß nur, daß die Erhebung des Herrschers[4]) durch die Laienfürsten in Anspruch genommen wird, und versucht ihnen auch dieses Recht zu Gunsten der allumfassenden geistlichen Gewalt streitig zu machen.

Selbst ein Gregor VII. hat seine hochfliegenden Gedanken der Wirklichkeit anpassen müssen: die von ihm verkündete Absetzung Heinrichs IV. und die Erhebung von Gegenkönigen fand durch das verfas-

---

(St. 4298). Selbst im Krönungsritus Heinrichs VI. (LL. II 188. 191) ist noch vom *regnum,* dem *sceptrum regie potestatis* und dem *solium regni* die Rede. Die Königin erhält die *corona regalis excellentie,* wird aber zugleich mit dem Caesarentitel Julia bezeichnet. Selbst Friedrich II. spricht noch gelegentlich von Ottos IV. Herrschaft über das *regnum Romanum* (BF. 1038).

[1]) Bei der Erhebung Friedrichs I. befürchtet Wibald eine *in imperio mutatio* (Jaffé, Bibl. rer. Germ. I 503); noch deutlicher heißt es Mon. Boica 37, 70: *principum electione in regem elevatus ad celsa imperii fastigia potenter conscendit.*

[2]) Man vergleiche damit die Äußerung Bonizos, daß schon zu des Papstes Formosus Zeit die Franken das Kaisertum an die aufständigen Lombarden verloren hätten. Die Möglichkeit der Trennung ist auch damit zugegeben (L. d. L. I 579 n. 3).

[3]) J. A. Endres, Honorius Augustodunensis, bes. S. IX.

[4]) L. d. L. III 73, cap. 21: *Quod imperator a principibus regni sit eligendus.* Cap. 22: *Quod rex consensu episcoporum sit constituendus. . . . imperatorem non ab apostolico, sed a principibus eligendum affirmabunt. . . . ergo rex a Christi sacerdotibus . . . est constituendus.* Ich denke, diese Stellen sagen genug.

sungsmäßige Vorgehen der Fürsten, wenn auch mit päpstlicher Bekräftigung statt. Seine Nachfolger haben, wenn es ihre und des Reiches Lage ermöglichte, die gleichen Ansprüche aus demselben Bewußtsein der Überlegenheit geistlichen Rechts heraus geltend gemacht. Ein urkundlicher Beweis dafür ist die Poenformel päpstlicher Privilegien, die an der Spitze aller Stände den Kaiser, und darum ihn als den einzigen seiner Gattung besonders scharf, mit dem Verlust seiner Würden bedroht[1]). Daß die Absetzung gegen Heinrich V. und Friedrich I. nicht in Anwendung gekommen ist, liegt daran, daß der Gedanke der übergeordneten geistlichen Macht bei den Fürsten, und insbesondere bei den Prälaten, keine Wurzel geschlagen hat. Sie hielten am Zusammenwirken zweier oberster Autoritäten, der geistlichen und der weltlichen, fest, und suchten selbst dort, wo beide uneins geworden waren, ihren Verpflichtungen nach zwei Seiten hin nachzukommen[2]). Die Bestätigung erwählter römischer Könige ist dagegen dreimal vorgekommen, die beiden ersten Male wenigstens erwünscht, weil es sich um nicht unbestrittene Kandidaten der kirchlichen Partei handelte. Wenigstens den Brief, in dem Innozenz II. die Bestätigung König Lothars ausspricht, müssen wir genauer betrachten. Die göttliche Gnade, so heißt es, hat zur Verteidigung der Kirche und um den Stand des Imperiums herzustellen, Lothar auf den Gipfel des Königtums erhöht, und Papst Honorius hat die Wahl, von der er viel Nutzen für die Kirche erwartete, zur Wahrung der Einigkeit von Kirche und Staat durch apostolische Vollmacht bestätigt, und ihn zum apostolischen Stuhl berufen, um die höchste Würde, die kaiserliche, zu empfangen[3]). Die Betonung der Bestätigung als Ausfluß apostolischer Gewalt bei diesem dreimaligen Eingriff in die Wahl, die Vermeidung jeder Andeutung darüber, ob man die Bestätigung auch versagen zu können meinte, ob man ohne sie die Wahl als unvollständig oder ungiltig ansah, das alles hätte einen Protest unmöglich gemacht, selbst wenn man ihn zur Wahrung freier Wahl hätte erheben wollen.

---

[1]) Die Formel ist, wie es scheint, durch Leo IX. als Banndrohung eingeführt, durch Gregor VII. in die Drohung mit der Absetzung verwandelt worden. Sie tritt seit Innozenz II. gegen eine allgemeinere, an Geistliche und Laien gerichtete Formel, zurück, und kommt anscheinend nur noch in Erneuerungen von Privilegien (bis Eugen III.) vor. Es wäre von Interesse, genauer zu wissen, wann sie verschwunden ist.

[2]) Das Konzil zu Regensburg 1104 datiert nach Paschal II. und Heinrich IV., ebenso z. B. eine Urkunde von 1207 April 10 nach Innozenz III. und Philipp, (Verona Archivi Comun. antichi, busta 35); sehr hübsch treten diese Anschauungen hervor in den Briefen aus dem Schisma bei Sudendorf, Registrum.

[3]) JL. 17411. — Ich vermeide die gebräuchliche Übersetzung: „Vollgewalt" kaiserlicher Würde als irreführend und nicht treffend.

Hadrian IV. ist dann mit dem (freilich zweideutigen) Versuch, einen lehensrechtlichen Begriff auf die Kaiserkrone anzuwenden, auf den schärfsten Widerspruch bei Friedrich I. gestoßen. Hätte er sich, wie seine Vorgänger, darauf beschränkt, von der durch die Kirche übertragenen *plenitudo imperatorie dignitatis* zu sprechen, dann wäre wohl kein Anlaß dazu gewesen, die geharnischte Erklärung des göttlichen Rechtes des Staats zu erlassen, nach der die Krone des Reichs durch die Wahl und die beiden folgenden Salbungen[1]) übertragen wird; alte Anschauungen, wie wir gezeigt zu haben glauben, aber in die Formen römischen Staatsrechts wie in neue Gewänder gekleidet. —

Dem kanzleimäßigen Ausdruck dieses neuen Bewußtseins hat sich das Papsttum keineswegs ohne weiteres anbequemt. Wir finden in den Schreiben der Päpste an die Könige ein Schwanken zwischen der alten Form des *rex illuster* schlechthin, und (wie bei den Schriftstellern) mannigfaltigen Formen, wie König der Franken, der Deutschen u. s. f. Erst Innozenz II., der mehr als einer seiner Vorgänger der Unterstützung des Königtums bedurfte, hat sich dazu bequemt, Lothar den Titel *rex Romanorum* zu geben. Aber den Augustustitel, den sie sich beilegten, hat, soviel wir sehen, kein Papst den Königen des XII. Jahrhunderts gegeben. Das ist der zweite wichtige Punkt. Man wollte wohl den Abstand zwischen Königs- und Kaiserwürde betonen, zwischen denen die vom Papst erteilte Krönung liegt; man wollte wohl auch, dem König wenigstens, nicht alles zugestehen, was er als Rechtsnachfolger der Caesaren in Anspruch nahm, und was man dem Kaiser (wenn auch widerwillig) nicht verweigern konnte. Das Königtum hielt in der Sache, das Papsttum in den Formen möglichst am Alten fest.

Die lange kaiserliche Regierung Friedrichs I. hat die Anschauung von der Erhabenheit des römischen Reiches[2]) mächtig gesteigert, hat damit auch die Ausdrücke wie *imperium* und die Ableitungen davon gegenüber dem *regnum* vordringen lassen. Man hat sogar die Bemühungen Friedrichs um die Erhebung seines Nachfolgers zum Kaiser zu einem Angelpunkt seiner ganzen Politik gemacht, indem man sie bis ins Jahr 1169, in dem der vierjährige Knabe zum König gewählt wurde, zurückverlegte. Der Brief des Johannes von Salesbury[3]), der davon berichtet, verdient, einmal näher angesehen zu werden. Friedrich

---

[1]) Diese sind also doch wesentlich.

[2]) Vgl. Krammer, Reichsgedanke S. 5. Dazu den Brief von 1161 (Sudendorf, Registrum II n. 55), die ähnlichen Bemerkungen des Chron. reg. Colon. (SS. rer. Germ. p. 108. 130), die Prophezeihung der Unterwerfung Griechenlands durch den Kaiser (L. d. L. III 569).

[3]) Migne 199, 337.

hat danach Alexander III. folgende Friedensbedingungen gemacht, die Johann bis auf die geforderte Amnestie für die schismatischen Geistlichen für wohl annehmbar erklärt: Der Papst soll Friedrichs bereits zum König gewählten Sohn (Heinrich) als Kaiser anerkennen[1]), und von katholischen Bischöfen krönen lassen, damit Heinrich Alexander III. Gehorsam gelobt, während man vom Kaiser selbst (offenbar wegen seiner besondern eidlichen Verpflichtungen gegen das Gegenpapsttum) keine andere als eine allgemeine Anerkennung des apostolischen Stuhles verlangen soll. Wenn ich annehme, daß Johann hier (wie sein Landsmann Honorius Augustodunensis und andre) *rex* und *imperator* promiscue gebrauche, so stütze ich mich darauf, daß *recipere* nicht (zum Kaiser) annehmen, sondern (als Kaiser) anerkennen heißt, und daß die folgende Krönung, die von Bischöfen vollzogen werden soll, also keine Kaiserkrönung ist, nicht vom vorausgehenden getrennt werden kann[2]). Aber allein dieses Krönungsverlangen ist an sich schon merkwürdig genug. Der Papst soll die Handlung katholischen, d. h. seiner Partei angehörenden Bischöfen übertragen; Köln ist damit ausgeschlossen, es konnte von den drei rheinischen Erzbischöfen nur der vertriebene Kardinal Konrad von Mainz in Betracht kommen. So dunkel die Sache auch im Einzelnen ist, sie zeigt, daß Friedrich I. auch in Sachen des „staufischen Reichsgedankens" nicht unbiegsam war: er hat hier dem Papst einen Einfluß auf die deutsche Königskrönung einräumen wollen. Nur für einen Fall, gewiß, aber anders haben es seine Vorgänger und Nachfolger auch nicht gemacht, wenn sie unter dem Zwange irgend welcher Not Präzedenzfälle schufen, die ihren Nachfolgern dann unangenehm wurden.

So dürfen wir den Plan Friedrichs, seinen Nachfolger zum Mitkaiser krönen zu lassen, erst für das letzte Jahrzehnt des Kaisers als gut beglaubigt annehmen[3]). Diese Absicht, bei der er auf die Karolinger, die Ottonen, besonders aber antike Vorbilder[4]) hingewiesen haben wird, hat Friedrich nicht erreicht. Er hat an die Stelle eine Feier treten lassen, in der drei verschiedene rechtliche Vorgänge vereinigt sind. Heinrich wird nach römisch-byzantinischem Vorbild zum *Caesar* erhoben, ohne doch diesen Titel jemals zu führen; seine neue Bezeichnung als

---

[1]) *in imperatorem recipiat.*

[2]) Töche, Heinrich VI. S. 513.

[3]) Man sieht auch nicht recht ein, warum er den Sohn nicht zwischen 1169 und 1177 vom Gegenpapst hätte krönen lassen können.

[4]) Vgl. Gottfried von Viterbo: *et tunc primum* (unter Antonin) *in imperio duo augusti esse ceperunt* (SS. XXII, 163)

Romanorum rex et semper augustus[1]) bedeutet das Inkrafttreten der Wahl und Krönung von 1169, nach der Heinrich auch (später) seine Regierungsjahre zählt; dazu kommt die italienische Krönung, die das Herrschaftsgebiet des Mitregenten bezeichnet[2]). Sehen wir so ganz verschiedene Dinge miteinander verschmolzen, so warnt uns das, auch an die Ausdrucksweise offizieller Erlässe keinen strengen und feinen Maßstab anzulegen.

Als nun, seit Jahrzehnten zum ersten Male, ein Papst wieder an einen römischen König schrieb, war es Gregor VIII., dessen Leben den Dingen der Politik und der Kanzlei gegolten hat, ein Meister der Feder, bei dem man mit Recht auf Form und Inhalt des Schreibens besonderes Gewicht legt[3]). Aber als eine Anpassung an die Wünsche Friedrichs I., als einen Sieg des „staufischen Reichsgedankens" kann ich den Titel des *rex, electus Romanorum imperator*, mit dem er Heinrich VI. begrüßt, wenigstens der Sache nach nicht auffassen. Gregor hat nicht nur in des Sohnes, sondern auch in des Kaisers Titel, den er ebenfalls umformt, die Königswürde von der Beziehung auf die Römer scharf getrennt, also auf den einfachen *rex illuster* der Zeit Heinrichs IV. zurückgegriffen, die auch in der kaiserlichen Kanzlei als Muster galt[4]). Niemand wird behaupten wollen, das sei bei dem früheren Kanzler Albert ohne Wissen um die vorausgehende Entwickelung geschehen; mag etwa auch dabei mitgespielt haben, daß antike Reminiszenzen vom Abscheu der Alten vor dem Königstitel berichteten, oder daß man vom byzantinischen Gebrauch wußte, der nie den *Basileus*, sondern nur den darauf folgenden Titel des *Autocrator* mit dem Namen der Römer verband. Die Einführung des Elektentitels aber bedeutet etwas Neues, die Übertragung kirchlicher Rechtsanschauung auf den Ausdruck höchster weltlicher Würde. Beachtet man die Analogie zum *electus episcopus*, so wird durch das Alles der Abstand des erwählten Kaisers vom Kaiser stärker betont, als dem Könige lieb sein konnte; der *rex, electus Romanorum imperator*, zumal da ihm auch hier der Augustustitel verweigert wird, steht tiefer unter dem Kaiser, als der *Romanorum rex et semper augustus*. Und dasselbe lehrt ein Vergleich des Textes der Briefe, zumal wenn man sich erinnert, wie sonst die Kanzlei des Königs dessen Stellung betonte. Während von der kaiserlichen Majestät in mannig-

---

[1]) Vorher heißt Heinrich *rex*, nur einmal *rex augustus* (Const. I n. 303).

[2]) Zu vergleichen ist jetzt auch das Chron. de rebus in Apulia gestis (ed. Gaudenzi), das Heinrich *rex Tuscie et Ligurie* (p. 13), später auch *rex Allemanie* nennt (p. 32).

[3]) JL. 16071, 16072, 16075 (MG. Const. I 585).

[4]) Wibald an B. Eberhard von Bamberg (Jaffé, Bibl. rer. Germ. I 502).

fachen Wendungen, aber immer in der dritten Person gesprochen wird, erhält der König die dort vermiedene direkte Anrede Du und nur königliche Prädikate. Genug, daß ihm im gleichzeitigen Brief an den Erzbischof von Trier neben dem Vater die Vogtei über die Kirche zugestanden wird; der Abstand von der Kaiserwürde ist doch deutlich genug hervorgehoben.

Friedrichs Kreuzzugsplan konnte für die Kurie das Hindernis, daß nicht zwei Kaiser neben einander im Reiche walten sollten, wenigstens momentan beseitigen. Aber dennoch ist es nicht ganz fraglos, ob es sich bei der von Clemens III. damals in Aussicht gestellten Krönung um eine vollwertige Kaiserkrönung handeln sollte. Das Fehlen einer näheren Bezeichnung für diese Krönung in unsern Quellen, den Antwortschreiben auf das Versprechen des Papstes[1]), ist aufgefallen. Da nun der Hauptinhalt der Briefe in den eindringlichen Bitten des Kaisers wie des Königs besteht, die Handlung nach altem Brauche vorzunehmen, so dürfen wir doch schließen, daß Clemens III. Neuerungen vorgeschlagen hatte, die den Wert der Krönung in den Augen der Herrscher herabsetzten. Worin sie bestanden, wissen wir freilich nicht; wir können auch nicht erraten, ob sie mit dem von Innozenz III. berichteten[2]) Zwischenfall bei der Krönung Heinrichs VI. und mit dessen nachträglicher Investitur mit der *palla* zusammenhängen, Vorgängen, über die man in andern Quellen und im Ritus des Cencius vergebens Aufklärung sucht.

Wenn wir bis hierher die Tatsachen richtig erklärt haben, so ist es nicht staufische, sondern die ursprüngliche Anschauung, daß der Herrschaftsbereich von Mitteleuropa eine Einheit bilde[3]), und daß zwischen kaiserlicher und königlicher Gewalt ein sachlicher Unterschied nicht bestehe. Dabei darf uns nicht beirren, daß auch im offiziellen Gebrauch die Bezeichnungen von *regnum* zu *imperium* weitergehen, daß kaiserliche Attribute auch schon vor der Krönung angewandt werden, und daß man, wohl bewußt, daß dem Papst die Erteilung kaiserlichen Namens vorbehalten ist[4]), den königlichen daran anzunähern sucht. Und so kommt der Punkt der Entwickelung, wo man auch in offizieller Sprache dem Herrscher einen ihm nicht zukommenden Titel gibt, wo die Absicht, dem auf eine gewaltige Stufe der Macht und der Ansprüche er-

---

[1]) Töche, Heinrich VI. S. 520.

[2]) Reg. de negotio imp. n. 29.

[3]) Bloch S. 21.

[4]) Derselbe Gottfried von Viterbo, der Heinrich VI. auch vor der Krönung imperator nennt (SS. XXII 94, 103, dagegen p. 106 rex), hat die Unerläßlichkeit der Krönung durch den Papst betont (p. 221).

hobenen Reich[1]) ein Haupt als Nachfolger großer Kaiser zu geben, den fürs Erste befremdlichen Ausdruck gewinnt, man habe Philipp (den Sohn und Bruder von Kaisern) zum *imperator Romani solii* gewählt[2]). Aber war das wirklich etwas so Unerhörtes? Der Erwählte wird im selben Atemzug für seine Person als *rex* bezeichnet, sein Titel ist *rex Romanorum et semper Augustus,* sein Herrschaftsgebiet das *imperium,* seine Insignien sind die kaiserlichen. Aber auch die Erklärung der Gegner stammt durchaus nicht aus „einer andern Welt"; auch sie wollen dem Reich ein Haupt geben, sie berufen sogar zur Mitwirkung einen Reichsfürsten aus dem „weiteren" *imperium,* den König von England, und daß dieser nicht Folge leistet, beweist nur, daß der Zusammenhang dieser Außenlande mit dem Reich, das *dominium mundi,* eine Machtfrage, keine Rechtsfrage war. Daß in diesem Erlaß das Königtum Ottos besonders betont wird, hat auch seinen Grund; hatte er doch die Königskrone nach der Ansicht seiner Partei in allein rechtsgiltiger Weise erhalten, und damit dem Gegner einen Vorsprung abgewonnen. Nur in einem Punkte weicht das Vorgehen von Ottos Partei von dem der Gegner wesentlich ab; sie bitten um die Bestätigung ihrer Wahl durch die päpstliche Autorität. Wie in nicht wenigen Präzedenzfällen bis zum Investiturstreit hin soll damit ein bestrittenes Recht gedeckt, ein Rechtstitel, von dem man weiß, daß ihn der Gegner, erbeten oder unerbeten, nie erhalten werde, geschaffen werden. Mit der Anpassung an kanonische Begriffe[3]) geht der Eingriff des Auslandes Hand in Hand[4]);

---

[1]) Bloch S. 24 führt hier den Unterschied zwischen *regnum Romanum* (Deutschland, Burgund, Italien) und *imperium* (*regnum* mit den angegliederten Staaten Sizilien, England, Armenien, Cypern etc.) ein; aber schon die Tatsache, daß Philipp als *rex Romanorum* Ansprüche auf Sizilien als Reichsteil erhoben hat, zeigt den Irrtum.

[2]) Reg. de neg. imp. n. 14 (= Const. II n. 3). — Ein ähnlicher Ausdruck wird schon bei Lothars Wahl von einem unbefangenen Zeugen gebraucht (Narratio de elect. Lotharii, SS. XII 510): *Lotharius .. eligendo cuicumque se ut domino et imperatori Romano obedire promisit.* Dann gleich anschließend: *Idem de se marchio Liupoldus publice professus, et regni ambitionem et futuri regis emulationem sacramento a se remouere uolebat.* Der Erwählte heißt dann in der Narratio König, aber auf den Herrscher im Allgemeinen wird der Ausdruck: *imperatoria dignitas* angewandt.

[3]) Darauf hat Krammer hingewiesen (Wahl und Einsetzung des deutschen Königs S. 43).

[4]) Für dessen Mitwirkung auch bei der Abfassung von Erlässen verweise ich auf den ganz undeutschen Ausdruck *corona Allemanie* (Reg. de neg. imp. n. 20); vermutungsweise dürfen wir auf eine Frage Blochs (S. 31 Anm. 1: wer trägt die Verantwortung für das Betteln um die päpstliche Hilfe, für diese Preisgabe Deutschlands und des Kaisertums?) auf den oft genannten englischen Agenten Heinrich de Aquileja hinweisen.

aber davon, daß man sich auf den Gegensatz zwischen Kaiser- und Königtum, auf ein päpstliches Bestätigungsrecht im Hinblick auf das Krönungsrecht berufen habe, kann keine Rede sein.

Innozenz III. ist von dieser Doppelwahl nicht unvorbereitet betroffen worden, ebensowenig, als er ihre Bedeutung für das Papsttum und seine politischen Aufgaben verkannte. Wie wertvoll hätte es da für ihn sein müssen, dem König (etwa in Mittelitalien) kaiserliche Rechte versagen zu können[1])! Aber nichts davon geschieht, gegen den von Philipps Wählern anmaßlich gebrauchten Kaisertitel hat er durchaus nicht protestiert, und die Zugehörigkeit Siziliens zum Reiche hat er mit keinen andern Gründen, als seine Vorgänger dem Kaiser gegenüber, bestritten. Dagegen hat Innozenz alsbald versucht, seinen Einfluß auf die Doppelwahl geltend zu machen, und nach jeder Handhabe gegriffen, die von Bedeutung sein konnte. So geschieht es zuerst durchaus in Anpassung an das Reichsrecht: der Papst weist den Fürsten die Pflicht der Fürsorge für das Reich (durch einhellige Wahl) zu, er will die Erwählten nur als Könige derer gelten lassen, die ihnen gehuldigt haben[2]), bis durch die Feststellung, wes das bessere Recht sei, dessen Anerkennung zur Pflicht gemacht werden könne. Innozenz hat wiederholt erklärt, daß er sich als den gegebenen Schiedsrichter betrachtet, und seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß man ihn nicht als solchen in Anspruch nahm[3]); aber er hat, um dies von seiner höchsten Autorität abgeleitete Verlangen zu verwirklichen, den Umweg über das Reichsrecht nicht verschmäht. Der erste deutsche Kirchenfürst, der noch neutral war[4]), soll die päpstliche Entscheidung als die seine annehmen und sie allen Geistlichen und Laien seiner großen Provinz auferlegen; wäre dies Ansinnen vom Erzbischof, und dessen Befehl von den Untergebenen erfüllt worden, so hätte sich die Wage des Rechts auf Ottos

---

[1]) Durch ein seltsames Mißverständnis kommt Bloch dazu, dem Papste die Trennung kaiserlicher und königlicher Rechte in Deutschland zuzuschreiben (S. 70 Anm. 1). ***Quantum in eo est*** ist natürlich auf Philipp, nicht das ***imperium*** zu beziehen; daß dieser Zusatz in päpstlichen Schreiben, die Usurpationen betreffen, durchaus üblich ist, belehrt mich Hr. Dr. R. von Heckel.

[2]) So spricht 1077 der päpstliche Legat Abt Bernhard von Marseille von „beiden Königen" (Sudendorf Registrum I n. 10); so heißen Rudolf und Hermann bei den Gegnern *rex, rex Saxonum, rex suus* (L. d. L. II 221; (Rudolf) *factus est invasor imperii atque rex Saxonum,* p. 232); so wird Heinrich IV. von Paschal II. trotz der Absetzung noch als *rex* bezeichnet (L. d. L. III 129).

[3]) So noch Reg. de neg. imp. 31 und 33.

[4]) Reg. de neg. imp. 2. — Die Neutralen, nicht die Parteien (Bloch S. 28) sind gemeint: man wird doch nicht dies feine Stückchen für eine Enzyklika erklären wollen?

Seite geneigt, ohne daß die Einwirkung des Papstes außerhalb eines engen Kreises hätte bekannt zu werden brauchen. Die Probe für die Durchführbarkeit dieses Planes wurde nicht gemacht. Konrad von Wittelsbach hat sich der Schlinge, die ihm aus seiner Doppelstellung als Kardinal und Erzbischof gedreht werden sollte, zu entziehen gewußt, und das Beispiel dieses alten Kampfgenossen Alexanders III. lehrt besser als etwas anderes, wie wenig man im Kreise deutscher Fürsten für weltliche Dinge die Autorität des Papstes gelten lassen wollte, nach der nur die riefen, die anders ihre Pläne nicht durchführen konnten.

Nach diesem Mißerfolge geht Innozenz III. anders vor: es beginnen die Versuche, die Kaiserwürde und das Amt des Herrschers im Reiche als halbgeistlich hinzustellen, um Sätze des kanonischen Rechtes darauf anwenden zu können. Der König ist der Vogt der Kirche, diese leidet unter dem Fehlen eines anerkannten Schirmherrn, die Seelen gehen mit den Leibern in den Tronwirren zu Grunde, die Sache der Christenheit, die Sache des heiligen Landes nimmt schweren Schaden. Gregor VII. mag wohl Ähnliches gedacht haben, als er die Prüfung der Würdigkeit zweier Könige für sich in Anspruch nahm[1]), Innozenz II. hat die Tauglichkeit des Erwählten zum Schutze der Kirche als Maßstab seiner Befähigung zur Herrschaft bezeichnet[2]); und neu ist nur das bei Innozenz III., daß er diese Anschauung mit dem kanonischen Satze verbindet, daß wem die Salbung, dem auch die Prüfung zustehe. Damit sind Krönungsrecht und Prüfungsrecht fest miteinander verkettet. — Aber das ist nicht der einzige Pfeil in seinem Köcher, und wieder greift er auf Präzedenzfälle zurück. Hatten einst die Legaten Eugens III. zu König Konrads Wahl auch die Anerkennung Italiens überbracht, so spielt sich auch Innozenz III. als Vertreter der Italiener auf; hat er wohl von dem Lombardenbund erhalten, was ihm Erzbischof Konrad versagte? Gregor VII. hatte die Trennung des *imperiums* von seinen seitherigen Trägern erwogen, Innozenz droht in nicht mißzuverstehender Weise mit dem Abfall Roms und der Italiener, falls die Wahl nicht nach ihrem Wunsche ausfalle[3]). Seine eigene Entscheidung erfolgt schließlich in der Form der Anerkennung *(recipere)*[4]), gleichsam von Seiten eines Mitwählers[5]), nicht wie bei seinen Vorgängern der Be-

---

[1]) Const. I 658.

[2]) Siehe oben S. 508.

[3]) Reg. de neg. imp. n. 21.

[4]) Reg. n. 32 und 33.

[5]) Auf diese aus vergangenen Zeiten stammende Eigenschaft des Papstes als des an der Spitze der Römer stehenden Mitwählers bei der Kaiserwahl hat E. Mayer in seiner Kritik von Blochs Buch (Westdeutsche Zeitschrift XXX 430) da

kräftigung *(confirmare)*. Es ist das eine vorsichtig an ältere Anschauungen sich anschließende Ausdrucksweise, die freilich an der Sache nichts ändert, da ein Befehl zur Anerkennung des einen Gewählten, die Lösung der dem anderen geschworenen Eide folgt.

Innozenz hat im Anfange gar nicht die Absicht gezeigt, ein dauerndes Recht der Mitwirkung des Papstes an der Königswahl zu schaffen oder neu zu erwecken. Er hat vor allem dafür sorgen wollen, daß dieses Mal die Doppelwahl in seinem Sinne entschieden würde; er hat nicht nur die meisten Argumente für den einen und gegen den andern Kandidaten von den Parteien entlehnt, sondern sich auch nach Möglichkeit auf den Boden des Reichsrechtes zu stellen versucht. Erst als er von da aus mit seiner Autorität nicht durchdrang, als er die Frage auf den Boden kirchlichen Rechtes hinüberspielte, um auf diese Weise die (natürlich auch an sich für ihn feststehende) Überlegenheit des Papsttums über jede weltliche Autorität geltend zu machen, da hat er (und zugleich wohl das Vergröbern seines Standpunktes durch die Legaten) den Protest der Fürsten hervorgerufen. Daß aber die zu Bamberg protestierenden, die sich mit Stolz als *ad Romani imperii ascripti titulum* bezeichnen, nun zur Ansicht zurückgewichen seien, sie hätten kein Recht auf das imperium zu vergeben, das wird kein Unbefangener aus ihren Worten lesen können[1]). Und die Gegenerklärung des Papstes steht wiederum auf keinem anderen Boden als seine früheren Äußerungen: neben die freie Wahl der Fürsten, die dem Reiche den König geben, den später die Kaiserwürde zieren soll, stellt er das Prüfungsrecht des Papstes. Aus dem Krönungsrecht, das wieder von der *translatio imperii* herstammt, wird es abgeleitet, nach kanonischen Gesichtspunkten (also ohne Willkür), wird es ausgeübt, und soll hauptsächlich dann in Wirkung treten, wenn Wahlhandlung versagt, auf zwei, oder auf einen Untauglichen fällt. An programmatischen Wert verlieren diese Kundgebungen nichts, auch wenn wir leugnen, daß ein Streit um

---

Hauptgewicht gelegt. Wenn er aber behauptet, dies habe mit der päpstlichen Gewalt gar nichts zu tun (S. 434), so ist dem für die Zeit nach dem Investiturstreit entschieden zu widersprechen. Ohne Zweifel sind da verschiedene Dinge zusammen geflossen.

[1]) Const. I 6. Wann sie sagen, sie hätten ihre Stimmen *in dominum Philippum Romanorum regem et semper augustum* vereinigt, so besagt das nicht das gleiche, wie die Wiedergabe bei Bloch, sie hätten Philipp *in regem Romanorum et semper augustum* (S. 41, im Gegensatz zum *imperator Romani solii* der früheren Erklärung) gewählt. Denn gewählt haben sie ihn, wie seiner Zeit Lothar (Narratio, SS. XII 511), wohl nur zum König, ohne Nennung des Römer- und Augustustitels. Sie drücken aber deutlich aus, daß Philipp trotz der Anfechtung durch Papst und Gegenpartei mit Recht den vollen Königstitel führt.

Kaisertum oder Königtum der Angelpunkt war. Und die feine Kunst des Realpolitikers und Dialektikers Innozenz, der am Rechte der Fürsten und des Reiches alles bestehen ließ, was nicht seinen augenblicklichen Ansprüchen widersprach, können wir so nicht weniger gerecht werden, und werden dem keinen Abbruch tun, wenn wir darauf hinweisen, wie enge er sich überall an Taten und Worte seiner Vorgänger anschloß.

Innozenz ist auch in dem Titel, mit dem er den von ihm anerkannten König bezeichnete, dem Vorbild Gregors VIII. gefolgt, indem er Otto IV. als König, zum römischen Kaiser erwählt, anredet. Die Gestaltung dieser Bezeichnung hat Änderungen erfahren, aber den in Deutschland üblichen Königstitel zu gebrauchen hat er ebenso konsequent vermieden, wie seine Vorgänger. Sein Schützling aber hat keineswegs, wie man nach Blochs Theorie glauben müßte, mit beiden Händen nach dem Namen eines erwählten Kaisers gegriffen, sondern ist, wie sein Gegner und wie früher Heinrich VI., beim hergebrachten Königstitel geblieben, vermutlich aus ähnlichen Erwägungen, wie wir sie oben für eine mindere Bewertung des Elektentitels angeführt haben.

Wir besitzen aber den Beweis dafür, daß Innozenz noch andere Theorien gekannt und angewandt hat, die sich mit den Ansichten keineswegs vertrugen, die er in jenen nach Deutschland gerichteten Schreiben vertrat. Im Jahre 1206 hat er es in einem Briefe an den Bischof von Vercelli ausgesprochen, daß das Reich erledigt sei, und deshalb die Autorität des Papstes auch in weltlichen Dingen in die Lücke springen müsse[1]). Der Papst hat sich damit den Italienern angeschlossen, die zum ersten Male, wie es scheint, beim Fehlen eines Kaisers (oder eines unbestrittenen Königs) *vacante imperio* datieren, die also die Übernahme des Kaisertums von der Kaiserkrönung, oder auch von dem Zeitpunkt an rechnen, wo das Königtum seine Macht in ihrem Lande geltend macht[2]). Im Verkehr mit den deutschen Staatsmännern hat Innozenz III. diese Anschauung nicht verwendet; daß er sich ihrer aber doch gelegentlich bedient, zeigt besser als alles andere, wie wenig für für ihn der *electus imperator* einen Kaiser im Sinne der „staufischen" Reichsidee bedeutet.

Die Wahl Philipps hat aber insofern noch etwas völlig Neues gebracht, daß nämlich die Wahl ihm den Beginn der Herrschaft bedeutete, daß von ihr ab seine Urkunden die Regierungsjahre zählen. Wie steht es damit? Wir könnten mit Krammer darauf hinweisen, daß Philipp

---

[1]) BF. 5964 — Potthast 2785.

[2]) Es sind also die Theorien, die F. Kern für die Zeit nach dem Interregnum nachgewiesen hat, in ihren Anfängen schon älter (Histor. Zeitschrift 106, 39 ff.).

vielleicht nur in die Rechte seines gewählten und durch den Treueid allseitig anerkannten, nur noch nicht gekrönten Neffen eingetreten ist[1]), oder auf die Möglichkeit, daß ihm die Huldigung der meisten, wie für jenen die aller, die Königseinsetzung einigermaßen entbehrlich machen konnte. Vor allem aber ist zu bemerken, daß es allen Königen seit Heinrich II. sichtlich darauf angekommen war, Wahl und Krönungsfeier eng zusammenzurücken[2]), und daß einzelne den Weg nach Aachen mit erstaunlicher Schnelligkeit zurückgelegt haben. Und trotzdem sind Regierungshandlungen in der kurzen Zwischenzeit nicht völlig unerhört: Konrad II. hat am Morgen vor der Salbung die richterliche Tätigkeit des Königs ausgeübt[3]), Lothar hat vor Huldigung und Krönung ein wichtiges Weistum feststellen lassen[4]). Auch dem Papst gegenüber haben Philipp und Otto die Absicht betont, möglichst schnell auf ihre Erhebung die Kaiserkrönung folgen zu lassen (was sicher der Bezeichnung dieser Wahlen als Kaiserwahlen nur Vorschub leisten konnte); die Aachener Weihe aber war gerade Philipp fürs nächste versagt. Er hat, da er früher die Verhandlungen wegen der Krönung des jungen Friedrich geführt hatte[5]), die Bedeutung der Einsetzung und Weihe zu Aachen gewiß nicht verkannt; erst nachdem die feindliche Absicht des Kölner Erzbischofs durch die Aufstellung eines Gegenkönigs offenkundig geworden war, hat er sich den königlichen Namen beigelegt[6]) und an Festtagen die Krone getragen. Dann folgt eine Zeit der Untätigkeit, aus der man dem Könige einen Vorwurf gemacht hat, bis Philipp an der bevorstehenden Krönung des Gegners am rechten Ort und durch die richtige Persönlichkeit nicht mehr zweifeln konnte, einer Krönung, die

---

[1]) Krammer, Wahl und Einsetzung S. 43.

[2]) Anders verhält es sich (ebenso wie in der Frage der Huldigung, Seeliger in Mitt. des Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. XVI 71) mit den zu Lebzeiten des Vaters gewählten und gekrönten Söhnen.

[3]) Bresslau, Konrad II. I 26.

[4]) Narratio (SS. XII) p. 511.

[5]) Es fällt mir trotz des Nachweises von Hampe, daß Heinrich VI. den Papst zur Kaiserkrönung seines Sohnes veranlassen wollte (Mitt. des Inst. XXVII) schwer, zu glauben, daß damit eine deutsche Krönnung vollständig ausgeschaltet sein sollte. Mittelalterlich ist das nicht, Formen zu beseitigen, auch wenn sie sinnlos geworden sind. Vielleicht darf man auf Friedrich I. wiederholte Krönungen n a c h dem Empfang der Kaiserwürde verweisen.

[6]) *Regium nomen sibi ascribit* (Ann. Colon.) heißt aber nicht: er hat in (Urkunden) den vollen Titel des römischen Königs gebraucht. Über die Annahme des einfachen *rex* auch für Erwählte von z w e i f e l h a f t e m Recht s. o. S. 514. Da auch zu jedem König ein untergeordneter Fürst zu gehören scheint, könnte man die Erhebung Böhmens zum Königreich durch Philipp als eine programmatische Handlung ansehen; der Staufer als Reichsherrscher steht über den *reguli provinciales*

Otto den einzigen Rechtstitel verlieh, den er vor weiteren Kreisen dem Nebenbuhler gegenüber ausspielen konnte. Zu diesem Zeitpunkt erst finden wir die ersten Urkunden Philipps, datiert nach der Wahl, die seinem Königtum vor dem Welfischen Rechtskraft gab, gegeben kurz vor einer Krönung, deren Rechtmäßigkeit man durch das Zurückgehen auf ältere Ansprüche behaupten konnte, sicher ohne zu hoffen, die Zweifel der öffentlichen Meinung gänzlich beheben zu können. Die Notwendigkeit also, nicht eine Theorie, hat König Philipp zu einem Vorgehen getrieben, dessen Neuerung mehr auf dem Gebiete der Kanzlei als des Staatsrechts lag, und weder sein, noch seiner Nachfolger Regierungsakte vor Einsetzung und Krönung scheinen bei den Zeitgenossen Aufsehen erregt zu haben.

Die Vertauschung der Waffen, die Bloch im geistigen Kampfe zwischen Innozenz und den Fürsten zu erkennen geglaubt hat, haben wir oben leugnen müssen. Dafür treffen wir nun eine auffällige Vertauschung der Personen an: der Welfenkaiser nimmt in jeder Weise die Pläne Heinrichs VI. auf, der Erbe der Staufer wird gegen ihn als päpstlicher Schützling erhoben. Da diese erste Wahl Friedrichs II. vom Papste vorbereitet wird, kann es nicht wundern, wenn sie gemäß dem Titel, den Innozenz den König von Sizilien führen läßt, als Kaiserwahl bezeichnet wird; daß sich der Papst aber damit keineswegs in Gegensatz zur deutschen Auffassung stellt, beweist der Umstand, daß er die Kaiserkrone nun noch nicht vergab (die doch eine Waffe im Kampf gegen den Kaiser Otto hätte sein können), sondern die Dinge den hergebrachten Lauf nehmen ließ. Friedrich ist der erste, der den von Gregor VIII. geschaffenen Titel des Königs (von Sizilien), zum römischen Kaiser erwählt in seinen Urkunden führt. Zeitweilig verbindet er ihn mit dem Augustustitel; ist das ein schüchterner Versuch, der nicht gerade glorreichen Stellung des Elekten etwas mehr Bedeutung zu geben? Jedenfalls ist es lockend genug, aus den allmählichen Übergängen in der Titulatur, dem Vorrücken des *electus Romanorum imperator* vor die sizilischen Titel bis zur Annahme des herkömmlichen römischen Königstitels die allmähliche Befreiung Friedrichs aus der Bevormundung und den Übergang zu einem stolzeren (nicht etwa bescheideneren, wie Bloch meint) Bewußtsein zu erkennen. Aber eine viel prosaischere Erklärung muß mit herangezogen werden. Wer Urkunden Friedrichs aus der Zeit des Übergangs nach Deutschland gesehen hat, kennt sie als typische Erzeugnisse von Beamten der sizilischen Kanzlei[1]). In Deutschland aber

[1]) Das Original von BF. 675 zeigt zudem die stärkste Verwandtschaft mit den Produkten der gleichzeitigen päpstlichen Kanzlei.

hat man diese Leute offenbar alsbald durch Männer deutscher Schule ersetzt, die nicht nur schon vor der zweiten, allgemeineren Wahl den üblichen Königstitel einführten. sondern wohl auch die Einladungsschreiben in diesem Sinne abfaßten, aus denen dann der Charakter dieser Neuwahl als einer Königswahl in die erzählenden Quellen übergegangen sein mag. Also ein Wechsel der Kanzlei, nicht der Politik[1]! Von der sofort darauf folgenden Krönung hat dann Friedrich seine Urkunden datiert, aber die Form, in der er es tut, *(anno Romani regni in Germania . . , in Sicilia . .)* spielt doch auch zugleich auf das Recht an, das er aus Wahl und Anerkennung von 1196 herleitete. Auch hier darf nicht übersehen werden, daß man nicht eine Theorie, sondern vielerlei Ansprüche zur Stütze der Herrschaft zu verwenden liebte. — Die Päpste sind bis zu Friedrichs Krönung beim Elektentitel geblieben; die Kanzlei aber hat ihn deutlich als minderwertiges Anhängsel behandelt[2]).

Die Erhebung Heinrichs (VII.) zeigt die größte Verwandtschaft mit der seines Großvaters, Heinrichs VI. Wie dort ist der Nachfolger erhoben worden, um nach einiger Zeit, zugleich mit der Krönung[3]), die selbständige Regierung eines Reichsteiles zu übernehmen; mit diesem Zeitpunkt ist auch die Annahme des römischen Königstitels verbunden, während Heinrich VI. vorher nur *rex*, sein Enkel aber zeitgemäßer *rex electus* genannt worden war. Von kaiserlicher Wahl ist natürlich schon deshalb nicht die Rede, weil der Vater selbst nur königlichen Namen trägt; die Verhandlungen mit dem Papst aber, die dieser Wahl vorausgehen, beziehen sich nicht auf ein etwa zugestandenes Wahlrecht im Allgemeinen, sondern auf frühere feierliche Versprechungen wegen Heinrichs Erhebung zum selbständigen König von Sizilien. Die Wahl Konrads IV. zeigt in jeder Beziehung ein anderes Gesicht. Der Kaiser, auf der Höhe seiner Macht, und nicht an solche Rücksichten dem Papst gegenüber gebunden, will dem Reich den künftigen Herrscher geben: einen *imperator* wählen die Fürsten. Aber nicht für sofort: sie verpflichten sich, daß die Folgen der Wahlhandlung von beiden Seiten erst nach dem Tode des Kaisers in Wirkung treten sollen. So heißt Konrad zum römischen König gewählt, und erst als Nachfolger: erwählter

---

[1]) Bis zur Krönung hat man also die Zählung von Regierungsjahren streng vermieden, das erste folgende Stück aber (BF. 681) zeigt *(anno) regni* auf Rasur. Wie deutlich zu sehen, hatte die deutsche Kanzlei zuerst *imperii* geschrieben.

[2]) Das Orig. einer *littera clausa* Innozenz' III. an Friedrich II. von 1214 Mai 14 zeigt die gewohnte Anrede, die Aufschrift außen aber lautet nur: *F. illustri regi Sicilie* (Reg. Boica II 60 = Potthast 4923).

[3]) Bei Heinrich VI. freilich die italienische, der die deutsche schon vorausgegangen war; aber das entspricht dem jeweiligen Herrschaftsgebiet.

römischer König und allzeit Augustus; unter diesem Titel hat er, der die Krone nie empfangen, im Imperium die Herrscherrechte ausgeübt. So hat, in starker Umdeutung freilich, der aus päpstlichen Gedankenkreisen stammende Elektentitel seinen Weg in ein völlig unabhängiges Herrschertum gefunden[1]).

Wir sind am Ziel. Die Wahlen der nächsten Herrscher sind vor allem bestimmt durch bewußte und umfassende Anwendung kanonischer Begriffe; zudem kann ich hier den Ausführungen Blochs in höherem Maße zustimmen, als beim Vorausgegangenen. Das Bild, das er uns entwarf, hat sich uns wesentlich verändert, dadurch, daß sich uns die scharfe begriffliche Scheidung von Kaiser- und Königswahl unter den Händen verflüchtigte. Dafür haben wir für die Einwirkung kanonischer Anschauungen einige Entwicklungslinien deutlicher ziehen können, und wenn wir auf jenem Gebiete die Begriffe klären, in anderen Fragen auf die Notwendigkeit einer erneuten unbefangenen Prüfung der Quellen hinweisen konnten, ist der Zweck dieser Seiten erreicht.

---

[1]) Konrad heißt einmal, in noch weiterreichender Analogie zu den Bischofstiteln, *Romanorum electus* (BF. 4476).

Kleine Mitteilungen.

Eine ungedruckte Rede des Eneas Silvius Piccolomini. Im Frühling 1446 war Johann Hunyadi von den ungarischen Reichsständen zum Reichsverweser für den minderjährigen König Ladislaus eingesetzt worden. Da König Friedrich den Wunsch der Ungarn, Ladislaus samt der Krone ihnen auszuliefern, nicht erfüllte, und auch nicht gewillt war, die im Herbste 1445 eroberten ungarischen Städte ohne Kriegsentschädigung herauszugeben, rüstete Hunyadi gegen ihn und drang mit seinen Truppen bis gegen Wiener-Neustadt vor. Zugleich führte er von seinem Lager in Feuldwar aus am 17. Oktober 1446 Klage bei Eugen IV.[1]). Bei seiner Anwesenheit in Rom, wo er am 8. Jänner 1447 eintraf, erbat sich Eneas Silvius eine Audienz bei Eugen, um den Verleumdungen der Ungarn entgegentreten zu können, die ihm Eugen auch zusagte; um dafür besser gerüstet zu sein, übergab ihm Eugen das Schreiben Hunyadis[2]). Eneas hielt dann vor dem geheimen Konsistorium die nachstehende Rede[3]):

---

[1]) Gedruckt bei Schwandner: Scriptores rer. Hungaricar. II, 38 ohne Angabe des Ortes. Die von mir benutzten Handschriften geben übereinstimmend als Ort Fewldwar und als Datum den 17. Oktober. Die Nikolsburger Hs., die ich meinem Abdrucke der Rede zu Grunde lege, ist unter den benutzten die älteste und dürfte nach den in ihr vorhandenen zahlreichen Schreiben aus den Jahren 1454 und 1455 nicht lange nach dieser Zeit geschrieben sein. Die Vorauer Hs. ist nicht viel jünger; am untern Rande des 1. Bl. steht der Vermerk: Iste liber est monasterii beate marie virginis sanctique Thome apostoli canonicorum regularium in Voraw anno 1462; die Münchner Hs. endlich ist die jüngste und stammt, wie später mitgeteilt wird, aus dem J. 1469.

[2]) Vgl. Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, 2. Abt. S. 251 (Fontes rer. Austr. Bd. 67).

[3]) Nikolsburg, Bibl. Dietrichstein, Cod. II, 122 Bl. 126—129; Vorau, Cod. 35, Bl. 174—177; Clm. 519, Bl. 80—83.

Responsio domini Enee Silvii[1]), poete laureati[2]), super querelis Johannis Huniad, quam personaliter coram sanctissimo patre Eugenio ex inoppinato et improviso dixit super prescriptis[3]).

Tritum est sermone proverbium, pater sanctissime, priores qui faciunt quam qui paciuntur iniurias conqueri, quod Johannes de Huniad, qui se gubernatorem Hungarie vocitat, falsum esse non sinit. is nanque, licet nulla iniuria lacessitus nullisque provocatus offensionibus, contra scripta sua, contra fidem publicam, contra ius phasque ingressus Austriam cum exercitu quam plures villas ferro et igne vastaverit, vim tamen se pati dicere, contumeliosis lacessere verbis cesaream maiestatem et, quod sibi culpe est, alteri vicio vertere non veretur. sed respondebimus breviter dictis suis et insolentis hominis vanas refellemus accusaciones. nec nobis menti est, regni tocius prelatos proceresque reprehendere, inter quos multi sunt recti atque constantes, qui Johannis facta detestantur; sed ipsum et qui sibi alludunt et mendaces et culpabiles et pena dignos asserimus. tria, si recte accepi, Johannis littere regi nostro obiciunt, quibus inferri regno violenciam asseruntur: aiunt, sibi regem negari, coronam aufferri, castella occupari et, quia verbis hec nequeunt obtinere, vendicare armis intendunt. nil miri est, pater sanctissime, si, qui habent manus nocentes[4]), os quoque iniustum ferunt; nam cordi malo facta simul et verba facile consonant. sed audiamus, quam iuste sibi regem dari Hungari postulent. hec peticio ex quaque causa[5]), nisi fallor, honestissime refutari potest. nam cum puer sit annos natus septem, quis pocius eum teneat nutriatque quam rex Romanorum, cui per matrem commendatus est infantulus? qui proximior consanguineus est quam patruelis? qui sue domus australis maior? qui eum hucusque regio cultu asservari et nutriri curavit? quid preterea puer in regno faciat, ubi non regere sed regi debeat? habet quoque is puer et alia[6]) regna et dominia. quod si datur Hungaris, merito Bohemi[7]) conqueri queant et Australes et Moravi et alii, qui eum petentes non obtinuerunt ac si melior Hungarorum fides sit quam horum[8]). petunt igitur Hungari Ladislaum non ut heredem sed ut electum regem. at cesarea maiestas scit, puero absque omni electione maternum, paternum et avitum deberi regnum. nam et apostolicis declaratum esse decretis constat, Hungarie regem[9]) hereditarium esse et non electum. nec inficiantur Hungari, Albertum simul[10]) et regem fuisse, cuius filium esse Ladislaum fatentur. quod si regem illis ut electum cesarea sublimitas daret, magnum puero et suis successoribus preiudicium faceret. exinde, cum[11]) puer legitime coronatus fuerit, homagia susceperit regni, pleno iure potitus extiterit, absurdum cesaree maiestati videtur, ad novam, ut illi petunt, eum coronacionem transmittere. accedit istis, quia non taliter se hactenus habuerunt Hungari, ut tradendus sit eis puer. nam et avo sepe rebellarunt et

---

[1]) fehlt Vorau und clm. — [2]) fehlt Vorau und clm. — [3]) clm: et super prescriptis respondit. — [4]) clm. eis. — [5]) Vorau und clm. quinque causis. — [6]) Vorau und clm. alia et. — [7]) fehlt clm.; Vorau falsch Hungari. — [8]) clm.: fides quam horum sit. — [9]) clm.: regnum. — [10]) Vorau statt simul et: sibi; clm.: sibi sed — [11]) clm. cum iam.

patri multifarie insidiati sunt et matrem persecuti et contra se ipsum, novellum regem verum et indubitatum, infantem tamen et orphanum, adulterum regem introduxere, paternam sibi, maternam et avitam hereditariam aufferentes. ob quas res iniusta visa peticio est, dum puerum sibi tradi cupiunt Hungari, aput quos, ut de malis loquar, qui non sunt pauci, fidem frangere quam servare reputatur honestius. sed postulant Hungari coronam, negato equidem rege et coronam negare consentaneum est. quis enim non aput regem servandam esse coronam dicat? ubi rex ibi et dyadema sit oportet. nec aliter moris in Hungaria fuit. sed vellent forsitan Hungari, neque hoc insuasum est, dyadema, quod sanctum vocitant, aput se retinere, ut suo ex arbitrio novum quando vellent regem constituerent, ut sicut homines rerum novarum cupidi, quod licet nullo iure facere queat, regnum tamen turbarent, cum habere ius eligendi regem se dicant. atque idcirco nec regem permitti Hungaris puerum neque coronam persuasum est. nec de castellis ac civitatibus separacior racio est. sunt in manu cesaree maiestatis ex Hungarie opidis atque castellis Jaurinum, Supronium, Guns et alia plerumque. Jaurinum et Supronium annis iam pluribus cesar in potestatem accepit, ut patruelis sui iura tueri posset. nonnisi hec opida tenuisset, actum erat de iure pueri. Guns et alia quedam cum exercitu de manibus predonum recepit, trewgarum vigore, quas cum Hungaris habebat. cum tamen tua *sanctitas, beatissime pater,* adversus Thewcros Hungariam excitasset, placuit Hungaris biennales inducias ex cesarea maiestate deposcere, ne, dum in fronte cum Thewcris pugnarent, in tergo ab Australibus cederentur. quas rex noster intuitu fidei et tue *beatitudinis* id exigentibus libenter concessit. sed caveri voluit, ut qui trewgas non servarent, liberum sibi esset, compescere. erant enim predones quidam Austrie Stirieque finitimi, qui nec Hungaros impotentes nec regem nostrum quasi non suum dominum metuebant et sic undique predabantur. similiter et Hungaris permissum est, si qui ex nostris non servarent inducias, ut eos frenarent. littere utrimque sigillis munite sunt et utrimque tradite. servate sunt treuge per cesaream maiestatem suosque subditos; predones vero, quorum feci mencionem, ut qui nullis se legibus tueri arbitrantur, maiora dietim spolia maioraque predia[1]) factitabant. scripsit regia serenitas sepe Hungaris, ut providerent illis, qui, se[2]) aliis occupatos negociis asserentibus post mortem regis Polonie iuxta tenorem trewgarum, que aduc durabant, exercitum movit, predones supplicio affecit, provinciam expurgavit, castella in potestatem redegit, de qua re eciam Hungari maiestati regie per suas litteras egerunt gracias. cum ergo hec vel opida vel castella repetunt Hungari, et contra Ladislai regis et contra fedus induciarum faciunt nec inhoneste possunt repelli. quis enim, ut alia obmittamus, hec opida sive arces, que iuris Ladislai regis munimenta sunt, iustius teneat et melius regat quam cesarea sublimitas, que tanquam proximior, conveniencior et fidelior regem nutrit. que cum ita sint, nullam facit iniuriam Hungaris regia serenitas, si, que petunt iniuste, negantur iuste. sed non[3]) egit hoc modo noster cesar cum Hungaris, qui immo motus eorum precibus, motus oratorum, qui sepe ad se missi sunt, rogatibus, de puero responsum dedit, quamvis coronatus esset, non abnueret tamen novam coronacionem, curarent dumtaxat Hungari, fieri, ut tute possit post corona-

---

[1]) Vorau maioresque predas. — [2]) fehlt clm. — [3]) clm. si vero.

cionem conservare regem in Posonio, quod est Hungarie opidum, regno Bohemie et Austrie vicinum. consensit sicut et genitor eius dive memorie Albertus in testamento reliquerat et illic assignare coronam obtulit. sed quia[1]) arx in potestate alterius[2]) erat, illam in manum eorum, qui nutrirent regem, restitui postulabat. nec minus modeste de castellis et opidis respondit. nam Jaurinum, quod est ecclesia cathedralis quodque rex non ex manibus ecclesie sed occupatorum recepit ac pro eius tuicione aureorum circiter 20 milia exposuit, quam primum illic episcopus daretur[3]), iuxta cor suum, qui sibi ac patrueli suo fidelis esset, satisfacto sibi restituere non negans[4]). nec Supronium, quod sub pignore tenet, recepta pecunia amplius retineret. ad restitucionem vero reliquorum castrorum, resarciri dampna, que predones fecerant, impensas belli reddi, et ut sibi et patrueli suo ex illis post hoc[5]) ulla[6]) fierent detrimenta provideri postulabat. in hac sentencia sepe responsum est Hungaris, quibus ex rebus facile videre potest tua *beatitudo*, an regia serenitas vim faciat Hungaris aut iniurias inferat. sed illi, cupiditati magis quam iusticie suas peticiones aptantes, tanquam solum et unicum iustum sit, quod ipsi volunt, convenientes Bude exercitum coegerunt, quem, dum parari regia maiestas sentiret, premissis oratoribus sciscitata est, quo suas copias essent ducturi et an sibi cavendum esset. nam et pacem cum eis, si vellent, libenti servaret animo, et bellum, si necessitas afferet, non detractaret; sed pacem se magis cupere dicebat. at illi, quibus nihil est quam mentiri facilius, fideles se regie maiestatis[7]) servitores responderunt[8]), bonos vicinos pacem tenere, discordiam abhorrere[9]) vitandosque fore, tamquam discidii et zizaniarum satores, qui copias Hungarorum adversus dominia cesaree serenitatis[10]) quovis pacto venturas dicerent. sed ecce constanciam, ecce iusticiam, equitatem, nobilitatem, fidem; venit ex inproviso Johannes armatus[11]), qui copias in Austrie limitibus exponit et, nisi, que petit, obtineat, ingressurum se Austriam et omnia ferro et incendio vastaturum minatur. regia sublimitas missis legatis, ut supra dixi, et iustius eciam respondet. sed que iusticie apud Hungaros, ut de malis loquar, reverencia[12]), que fidei custodiende[13]), que promissorum memoria? introivit exercitus Austriam, nobilissimas villas cremavit, edes sacras incendit, virgines nuptasque violavit, non sexui, non etati ferrum pepercit. sed non tantum crassari barbari potuerunt, quantum voluissent. nam populi plerique ad munitissima se loca receperant et expugnandarum arcium impotes sunt Hungari. at quod liberum fuit eis, nullam mali faciem obmiserunt. audisti, *beatissime pater*, et Hungarorum, qui cum Johanne[14]) sunt, perfidiam, et modestiam cesaree maiestatis, que licet gravia dampna passa sit in suis subditis, non tamen omnino[15]) defecit. assunt sibi subditorum vires, sunt amici, sunt affines, adest iusticia et recti custos deus, ex cuius auxilio vindictam sumere nichil dubitat. audies, ut speramus, brevi magnam aliquem novitatem. nam regem nostrum, cum recessimus, tum iam intraturum castra

---

[1]) clm. quoniam. — [2]) clm. alterius iam. — [3]) Nik. episcopi darent; clm. emptus daret. — [4]) clm. und Vorau negaret. — [5]) clm. und Vorau hac. — [6]) clm. und Vorau nulla. — [7]) clm. und Vorau serenitatis. — [8]) clm. und Vorau esse respondent. — [9]) fehlt Nik. und clm. — [10]) Vorau maiestatis; clm. dignitati et maiestatis. — [11]) clm. und Vorau armatasque. — [12]) Vorau reverenter. — [13]) clm.: custodia; Vorau custodieque. — [14]) fehlt clm. — [15]) clm. und Vorau animo.

dimisimus. quod tue *sanctitati* excusatum non esse[1]) dubitamus, cum arma non voluntate sed necessitate induerit, cum bella non inferat sed repellat. illi faveat optimus deus et dominus exercituum ac tuam simul *beatitudinem* feliciter tueatur ad prosperum et tranquillum regnum[2]) ecclesie sue sancte. amen. deo gratias[3]).

Rudolf Wolkan.

Der Titel „Heiliges römisches Reich deutscher Nation". Auf S. 20 seiner Schrift über den Reichstitel „Heiliges römisches Reich deutscher Nation"[4]) spricht Karl Zeumer die Ansicht aus, daß es „in hohem Grade wahrscheinlich sei, daß hier nur der deutsche Teil des Reiches besonders hervorgehoben werden soll. Das römische Reich deutscher Nation ist das römische Reich, soweit und inwiefern es deutscher Nation d. h. deutscher Nationalität ist". Im Reichsregisterbuch Karls V. lateinischer Expedition[5]) n. 22 f. 342 habe ich nun eine Urkunde Karls V. vom 2. Juni 1556 gefunden, welche sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt und welche ich mir deshalb vorzulegen erlaube.

Declaratio episcopum et episcopatum Cameracensem sub sacro Romano imperio Germanice nationis esse, quamvis Germanico ideomate non utantur pro Jacobo Lamberti.

Carolus quintus etc. Recognoscimus etc. Quod quum nobis honestus devotus nobis dilectus Jacobus Lamberti presbyter Gebennensis humiliter exposuerit, sibi non ita pridem per venerabilem devotum syncere nobis dilectum Hieronymum archiepiscopum Consanum, felicis recordationis Julii III. pontificis maximi et sancte sedis apostolice ad nos et universam Germaniam nuncium, de canonicatu et praebenda ecclesia (sic!) cathedrali Cameracensi per obitum quondam magistri Joannis Courouble illorum, dum viveret, ultimi possessoris vel alias vacantibus provisum esse, verum cum ab honorabilibus devotis nobis dilectis N. decano et capitulo iam dicte ecclesiae Cameracensis petiisset, se in vim litterarum provisionis prefate in possessionem corporalem et realem dicte praebende et canonicatus admitti, praefatos de capitulo hesitantes, an facultates predicti nuncii apostolici ad Cameracum et Cameracesium sese extenderent,

---

[1]) clm. und Vorau esse non. — [2]) clm. und Vorau regimen.

[3]) Vorau fügt hinzu cum laude omnipotentis Jesu Christi; clm. hat statt deo gratias: Laus deo, finit anno etc. LXVIIII die vigesima mensis Maji in Nurenberga. laudes deo infinite. Die Hs. ist von dem bekannten Humanisten Hartmann Schedel geschrieben.

[4]) Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit hrsg. von Karl Zeumer Band IV, Heft 2, Weimar 1910.

[5]) K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien.

ipsum Jacobum Lamberti sub pena non admissi et recepti ad possessionem dicte canonicatus et prebende adstrinxisse, ut infra tempus constitutum doceret, predicti nuncii apostolici facultates etiam ad Cameracum et Cameracesium sese extendere et licet sine controversia esse arbitretur, quod facultates ipsius archiepiscopi Consani tanquam sancte sedis apostolice ad universam Germaniam nuncii ad omnes imperio inclyte Germanice nationi subiectos sese extendant, tamen quia Cameracenses Germanico udeomate non utantur, dubitare forsan a quibusdam posse, an Cameracum et Cameracesium inter Germanici imperii status et ordines recenseri debeant et ideo suppliciter a nobis petierit, ut super hoc mentem nostram declarare gratiose dignaremur. Nos huiusmodi precibus clementer admissis tenore presentium testificamur et declaramus, episcopum et episcopatum Cameracensem sub sacro Romano imperio Germanicae nationis esse et censeri et pro legitimo ordine et statu ipsius imperii haberi et numerari ac eciam ad ipsius imperii conventus publicos sive commissia imperialia vocari et accedere atque una cum aliis ordinibus et statibus ad ferenda comunia ipsius imperii Germanice nationis subsidia, onera publica et contributiones teneri, ipsosque episcopos Cameracenses sua et ecclesiae suae regalia a predecessoribus nostris Romanorum imperatoribus et regibus nobisque et sacro Romano imperio recognoscere et recipere solitos et, quamvis lingua Germanica illis vernacula non sit, sed gallico ideomate utantur, nihilominus tamen a nobis et ordinibus et statibus ipsius imperii Germanice nationis non alio loco haberi quam Leodienses, Metenses, Verdunenses et Tullenses episcopi et alii nonnulli eiusdem generis haberi consueverunt, vicissim vero nos ordines et status ipsius imperii Germanice nationis ad jura causam sive causas illorum tuendas et defendendas non minus ac aliorum ordinum imperii teneri et obstrictos esse. Harum testimonio literarum sigilli nostri caesarei appensione munitarum. Datum Bruxellis Brabantiae die 2ª Junii anno domini 1556°, imperii nostri 36°.

Carolus.

Vidit A. Perrenot. Vidit Seld. Ad mandatum caesareae et catholicae maiestatis proprium Haller.

Taxa flor. Rhen. auri sex.

Wien. L. Bittner.

Literatur.

Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr. Ulrich Stutz, Stuttgart, Verlag von F. Enke, Heft 32—45. 1908/09.

Eine große Reihe von Heften der Kirchenrechtlichen Abhandlungen ist, seit unserer letzten Besprechung in dieser Zeitschrift, erschienen, so daß behauptet werden kann, daß die Erforschung der kirchlichen Rechtsgeschichte nunmehr eine hervorragende Stellung unter den deutschen rechtshistorischen Disziplinen einnimmt und, daß die von Prof. Stutz so kräftig und mühevoll geleiteten „Kirchenrechtlichen Abhandlungen" die wahre planmäßige Grundlage zur Rechtsgeschichte der kirchlichen Einrichtungen Deutschlands bilden werden.

In den Heften 32—34 behandelt Dr. R. G. Bindschedler: „Kirchliches Asylrecht (immunitas ecclesiarum localis) und Freistatten in der Schweiz". Die Arbeit wird eingeleitet durch eine Darstellung des kirchlichen Asylrechtes vor der Reformation, worin die allgemeinen Grundsätze des Institutes und die asylrechtliche Praxis zuerst für die geistlichen und dann für die weltlichen Freistätten geschildert werden. Der Verf. verfolgt das weitere Schicksal des kirchlichen Asylrechtes und der kirchlichen Freistätten in den schweizerischen Orten, welche den reformierten Glauben angenommen hatten, und auf Grund von eingehenden lokalen Forschungen, beleuchtet er die historisch sehr interessante Erscheinung, daß, nebst einer Reihe rein weltlicher Freistätten, auch Klöster, Ordenshäuser, Propsteien und andere säkularisierte kirchliche Anstalten, nach der Reformationszeit ihre Asylrechtsprivilegien behielten. In den folgenden Kapiteln (Teil IV—V) wird die Anwendung des kirchlichen Asylrechtes in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft vor und nach der Konstitution „Cum alias" Gregors XIV. (1591) dargestellt. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen über die Asylpraxis des Klosters Einsiedeln, über die Rezeption der Gregoriana und über Inhalt und Umfang der Konstitution „Ex quo divina" Benedikts XIV (1725). Die ausgezeichnete Arbeit, welche eine gründliche Kenntnis der einschlägigen allgemeinen und

speziellen Quellen und Literatur aufweist, schließt mit der Darstellung der Asylrechtskonflikte nach 1750. Das Projekt eines Indultes von 1770, welches zwischen Luzern und dem pästlichen Nuntius zur Regelung des Asylrechtes vereinbart war, und vom Verf. zum ersten Male publiziert wird, deckt sich meistenteils fast wörtlich mit den im Jahre 1757 für die Lombardei von Maria Theresia gewährten Indult. Dem Geist von 1798 mußten auch die letzten Spuren des Asylrechtes in der Schweiz weichen, und auch in der Restaurationszeit wurde kein Versuch unternommen, dasselbe wieder zu beleben.

Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Benefizialwesen bietet die Arbeit von F. X. Barth über „Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht". Der Verf. schildert zuerst Hildeberts Lebensgang und hebt seine Bedeutung für das kanonische Recht hervor, indem er sein Verhältnis zu Ivo's Sammlung, und die verschiedenen bestrittenen Fragen über seine eigene Sammlung erörtert. Der Verf. behandelt dann in systematischer Reihenfolge die Stellung Hildeberts zum Stellenbesetzungsrechte, und zwar die allgemeinen Amtshindernisse, die Besetzung der niederen Kirchenämter und Kapitelstellen, und zuletzt die Besetzung der Bistümer. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die Rechte der Laien, und das Kapitel über die Besetzung der Bistümer, in Folge der Beziehungen von Hildeberts kirchlicher Laufbahn mit den kirchenrechtlichen Fragen der Bistümer von Le Mans und Tours. So bietet die sehr eingehende und sorgfältige Darstellung des Verf. ein Bild der Investiturfragen in Frankreich am Ende des XI. und am Beginn des XII. Jahrhunderts, und stellt genau den Anteil Hildeberts an den gregorianischen Reformen fest, sowie seine Bedeutung für die Theorie und Praxis des kirchlichen Ämterrechtes in einer Zeit, wo dasselbe im Mittelpunkt des kirchlichen und politischen Lebens stand.

Ein anderes bis jetzt vernachlässigtes Gebiet des kirchlichen Benefizialwesens behandelt Dr. G. J. Ebers ausgezeichnete Abhandlung: Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Heft 37—38). Der erste Teil ist der historischen Entwicklung des Devolutionsrechtes, welches mit dem Besetzungsrechte der kirchlichen Ämter innig verbunden ist, gewidmet. Den Ausgang nehmend von Kan. 6 des Konzils von Sardika vom J. 344, welches anordnet, daß, falls der noch übrig gebliebene Bischof einer Provinz sich weigerte die verwaisten Bischofsstühle mit den benachbarten Bischöfen zu besetzen, diese auf Bitten der Gemeinden selbst Bischöfe bestellen könnten, untersucht der Verf. die Entwicklung des Devolutionsgedankens im Morgenland für die höheren und niederen Kirchenämter, und verfolgt dann die Anfänge der Devolution im Abendlande im Merovingerreich und in der Karolingerzeit. In dem Kampf gegen die Eigenkirchen, welcher den Untergang des germanischen Kirchenrechts bedeuten sollte, wird das eigentliche Devolutionsrecht creirt, und die Fastensynode von 1080 bestimmt, daß, wenn eine Wahl gegen die kanonischen Vorschriften stattgefunden hat, die Wähler zur Strafe das Wahlrecht verlieren und die Besetzung dem Metropoliten zusteht. Die Entstehung des eigentlichen Rechtsinstitutes wird eingehend vom Verf. behandelt, welcher in den folgenden Kapiteln die weitere Ausbildung und Anwendung des Devolutionsrechtes in seiner Blütezeit (1179—1312), und dann in

seiner Ausgestaltung bis zum XIX. Jahrhundert genau und ausführlich erforscht. So bietet diese historische Darstellung einen Beitrag zur Geschichte des Besetzungsrechtes der höheren und niederen Kirchenämter, welcher über den Rahmen des eigentlichen Devolutionsrechtes hinausgeht und die historische Entwicklung des gesammten Benefizialwesens umfaßt. Dem historischen Teil gliedert sich eine vorzügliche dogmatische Behandlung des Devolutionsrechtes an, in welcher der Begriff des Devolutionsrechtes, seine Begründung, sein Eintritt, sowie sein Subjekt, seine Ausübung und sein Geltungsbereich mit großer Klarheit und juristischer Schärfe festgestellt werden. Im dritten Teile wird die heutige Geltung des Devolutionsrechtes, insbesondere innerhalb des Deutschen Reiches, hauptsächlich auf Grund der Bestimmungen der zahlreichen Konkordate untersucht, und mit einem Anhang über das Devolutionsrecht nach evangelischem Kirchenrecht, sowohl in seiner historischen Entwicklung wie in seiner heutigen Ausgestaltung, schließt der Verf. seine verdienstvolle Arbeit, welche dem Historiker und dem Juristen zugleich willkommen ist.

E. Baumgartners „Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg“ (Heft 39), gibt zuerst in Anschluß an Leders bekannte Forschungen einen Rückblick auf das altchristliche Archidiakonat, und untersucht dann in einzelnen Kapiteln die Geschichte der Archidiakone in den Bistümern Konstanz, Basel, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Trier und Würzburg, mit einem kurzen Anhang über das Bistum Salzburg. Dieser Teil zeichnet sich durch fachkundige Benützung eines großen Quellen- und Literaturmaterials aus, und zeigt uns die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Einrichtungen in den genannten Diözesen. Auf Grund der gewonnenen historischen Resultate wird im dritten Teile die rechtliche Stellung der Archidiakone dargestellt, und das Wesen der archidiakonalen Gewalt, ihrer Sprengel und Träger, die Befugnisse der Archidiakone, besonders in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, Disziplin und Verwaltung, die Einkünfte der Archidiakone bilden den Gegenstand der folgenden Kapitel, wo die verschiedenen kirchenrechtlichen Probleme scharf aufgefaßt, und die besonderen Merkmale der einzelnen Partikularrechte entsprechend hervorgehoben werden. Das letzte Kapitel zeigt uns die Reaktion gegen die archidiakonale Gewalt, welche infolge der Zentralisationsbestrebungen des Tridentinums fast überall verschwindet, und größtenteils vom Generalvikar ausgeübt wird. Baumgartners Arbeit ist eine bemerkenswerte Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur über die lokalen Diözesanverhältnisse, und bildet eine verdienstvolle Ergänzung der grundlegenden Ausführungen Hinschius' in seinem System.

Die kleine aber inhaltsreiche Arbeit von P. Ildefons Herwegen O.S.B. über „Das Pactum des Hl. Fruktuosus von Braga. Ein Beitrag zur Geschichte des suevisch-westgotischen Mönchtums und seines Rechtes“ (Heft 40), gibt zuerst die urkundliche Überlieferung mit Verbesserungen und Ergänzungen des Pactums des hl. Fruktuosus, welches einen Anhang zu seiner Regula communis bildet, und bis jetzt eine entsprechende rechtshistorische Würdigung noch nicht erfahren hatte. Das Pactum stellt eine Klostergründung dar, und der Verf. gibt eine wertvolle Zusammenstellung von verwandten Urkunden, und unter-

sucht eingehend das rechtliche Gepräge der Paktgruppen, die Entwicklung der Pakttypen, die Beziehungen zwischen dem liturgischen Professritus und der rechtlichen Wirkung des Pactums. Im zweiten Teil (das Pactum und die monastische Überlieferung) schildert der Verf. die Entwicklung des Mönchtums bei den Sueven, die Tätigkeit des hl. Fruktuosus für das Klosterwesen, den juristischen Charakter seiner Regel, und die Beziehungen derselben zu den alten Mönchsregeln. In einem Anhang werden die Bedeutung des Pactums, in Kap. 22 die Fruktuosusregel und die Tragweite der Regula consensoria erörtert. Wenn auch die Arbeit den Gegenstand nicht erschöpft, wofür, wie Prof. Stutz in einer lehrreichen Vorrede hervorhebt, eine viel ausgebreitetere Benützung des spanischen Urkundenmaterials notwendig wäre, so bietet sie einen bemerkenswerten Beitrag zur Geschichte der klösterlichen Einrichtungen im Suevenreiche, und zur juristischen Charakterisierung des Pactums, besonders im Zusammenhang mit dem Abtwahlinstrument und der Professurkunde.

Die Abhandlung H. Heimbergers über „Die konfessionell beschränkte weltliche Stiftung und ihre Verwaltung im Großherzogtum Baden“ (Heft 41) behandelt die Stellung der badischen konfessionell beschränkten Stiftungen nach dem geltenden Rechte, welches durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 und durch die anschließenden Verordnungen bestimmt worden ist. Historisches Interesse bieten aber der III. und IV. Abschnitt, wo die geschichtliche Entwicklung der konfessionellen Beschränkung nach dem westfälischen Frieden und nach dem Reichsdeputationshauptschluß, sowie die Grundsätze des 3. Organisationsediktes vom Jahre 1803 dargestellt werden und die Frage des Anspruchs der Angehörigen der christlichen Konfession auf den Genuß von Stiftungen aus der vorreformatorischen Zeit erörtert wird.

In's Gebiet des geltenden Zivilrechtes fällt auch die Arbeit K. Kormanns über „Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengut und das bürgerliche Gesetzbuch“ (Heft 42). Nur in einem kurzen Kapitel der Einleitung werden die historischen Grundsätze des römischen und des kanonischen Rechtes, betreffend die juristische Stellung der res sacrae, res ecclesiasticae und religiosae besprochen. Nachdem dieser Gegenstand für das kanonische Recht noch immer ein strittiger Punkt bleibt, hätte er wohl eine viel eingehendere und erschöpfendere Behandlung erfahren sollen, welche den darauffolgenden Ausführungen über die Stellung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zum kanonischen Veräußerungsverbote von Vorteil gewesen wäre.

Ein wichtiges, ganz unbearbeitetes Gebiet des klösterlichen Lebens des deutschen Mittelalters behandelt K. H. Schäfer in seiner vortrefflichen Abhandlung über: Die Kanonissenstifte im deutschen Mittelalter, ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum“ (Heft 43—44), welche in manchen Beziehungen eine willkommene Fortsetzung der früheren ausgezeichneten Arbeit desselben Verf. „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter“ (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 3) bildet. Nach einer Einleitung über die Kanonissen-Kapitel oder adeligen Damenstifte in Deutschland, in Italien, in Frankreich und in England bestimmt der Verf. mit Schärfe und Sicherheit die wesentlichen Merk-

male, wodurch die Kanonissenstifte sich von den Benediktinerinnenklöstern unterscheiden, und schafft damit eine feste Grundlage für die folgende historische Darstellung. Bei dieser geht der Verf. von den altchristlichen, kanonischen Sanktimonialen aus und schildert die Stellung der Gottgeweihten in der alten Kirche, ihren Wirkungskreis und ihre Lebensordnung, sowie die Diakonissenweihe und das Witweninstitut. Darauf untersucht der Verf. die Gründungsperioden der Kanonissenstifte, welche vom VI. bis zum XII. Jahrhundert reichen und gruppiert dieselben, nach dem Entstehungsorte in eine merowingisch-fränkische, westfälische und niedersächsische Periode. Nach dieser Feststellung des Wirkungsgebietes der Kanonissenstifte, schreitet der Verf. in den folgenden Kapiteln zur Beschreibung der inneren Einrichtungen dieser Stiftungen und ihrer Beziehungen zur kirchlichen Hierarchie. So untersucht er den Pfarrgottesdienst an den Kanonissenstiften, ihren Klerus, und den Arbeitskreis desselben, und ihre Schulen. Eingehend wird dann die Organisation der Kanonissen dargestellt, wie Zahl und Aufnahmeverfahren, Behörden und Ämter, Pflichten und Rechte der Kanonissen, besonders in Bezug auf freien Austritt, Verehelichung, Vermögensverhältnisse, Kleidung u. s. w. Von besonderem Interesse sind die Kapitel über die Fundatoren und Patrozinien der Kanonissenstifte, und die eingehende Darstellung der Grundsätze und Praxis, betreffend die Verwaltung und Nutzung des Stiftsvermögens. Am Schlusse werden die Ursachen des Verfalls der Kanonissenstifte am Ausgange des Mittelalters bezeichnet. Diese Stifte, deren kirchliches und sittliches Leben im allgemeinen tadellos gewesen war, sind aus Deutschland verschwunden wegen Vernachlässigung der Residenzpflicht, wegen übermäßigen Einflusses bestimmter Familien, sowie in Folge der Abnahme der Stiftsinsassen und des Vordringens des rein asketischen Monachismus. Ein Hinweis auf die spätere Entstehung von adeligen Damenstiften in Österreich, wo das alte Institut der Kanonissenstifte fortgepflanzt wurde, wäre hier historisch interessant gewesen. Einige Urkunden über Kanonissenstifte und ein gemeinschaftliches Register für „Pfarrkirche und Stift“ und die „Diakonissenstifte“ bilden den Abschluß von Schäfers verdienstvoller Arbeit, welche uns eine Fülle von unbekanntem Material aus deutschen und römischen Archiven bietet, und welche das höchst interessante Thema mit großer Gelehrsamkeit und ausgezeichneter historischer Methode erschöpft hat.

„Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508)“ (Heft 45—46) bilden den Gegenstand einer gediegenen Abhandlung von G. Kallen. Dieselbe gibt zuerst auf Grund eines ausgedehnten, gedruckten und ungedruckten Materials, ein übersichtliches Bild des Bestandes und der Veränderungen der Kirchenämter in den einzelnen Dekanaten der Diözese Konstanz und handelt im zweiten Teile von der Besetzung der oberschwäbischen Pfründen, und zwar von den Pfarreien, besonders in Bezug auf das Laienpatronatsrecht, von dem geistlichen Patronate und von der Inkorporation, von den Universitätspfarreien und den Pfründen niederer Ordnung und zuletzt von der außerordentlichen Besetzung durch päpstliche Provision. So bietet die Arbeit einen nützlichen Beitrag, nicht nur zur Lokalkirchengeschichte und zur historischen Statistik der Diözese Konstanz in der präreformatorischen Zeit, sondern auch zur allgemeinen Rechtsgeschichte des Benefizialwesens

und besonders des Patronats und der Inkorporation, welche in ihrer Entwicklung so mannigfaltig von den verschiedenen örtlichen Verhältnissen beeinflußt worden sind. Als nützliche Behelfe sind dem Bande beigegeben eine tabellarische Übersicht über die oberschwäbischen Pfarreien mit ihren Filialkaplaneien und die zu ihrer Besetzung im XIV. und XV. Jahrhundert Berechtigten, sowie eine schematische Karte der oberschwäbischen Dekanate des Bistums Konstanz, wodurch das Studium der lokalen Verhältnisse nicht unbedeutend erleichtert wird.

Innsbruck. Andrea Galante.

Josef Sauer, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden. (Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission. Neue Folge 14.) Heidelberg 1911, Carl Winter 130 S.

Die Grenzpfähle des heutigen Großherzogtums, wie sie im Anfang des vorigen Jahrhunderts der Zufall und die Laune eines Mächtigen gesteckt haben, können für eine Schilderung der Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden natürlich nicht unbedingt maßgebend sein. Baden bildete zur Römerzeit keine Verwaltungseinheit. Mitten durch das Land lief im Mittelalter die Grenze zwischen Franken und Alamannien. Ein Erzbistum und fünf Bistümer: Mainz, Würzburg, Worms, Speier, Straßburg und Konstanz zählten Teile des Landes zu ihrer Diözese. Nahe der Grenze lag ein Kloster von weitreichender Bedeutung: St. Gallen. So mußten sich auf badischem Boden, von verschiedenen Punkten ausgehend, kirchliche und kulturelle Einflüsse berühren. Sie zu schildern, ihre Ursprünge zu charakterisieren und ihrem Fortgange in Baden nachzugehen, war eine Aufgabe von mehr als gewöhnlichem Reize. Freilich auch von ungewöhnlicher Schwierigkeit, denn es galt mit spärlichem und vielfach unzuverlässigem Materiale zu arbeiten und vor allem auch die Verbindungsfäden zwischen Baden und seiner Nachbarschaft bloßzulegen. Mit seiner Darstellung der Römerherrschaft in Baden hat Fabricius in dem Neujahrsblatte des Jahres 1905 eine ähnliche Aufgabe in vorbildlicher Weise gelöst. Sauers Arbeit ist seiner Darstellung nicht ganz ebenbürtig. Gab uns Fabricius mit breitem Pinsel aufgetragene Fresken, so erblicken wir bei Sauer mehr aus kleinen und kleinsten Steinchen zusammengesetzte Mosaiken.

Der Titel des Buches ist mit Vorbedacht gewählt, denn das Christentum ist in Baden älter als die kirchliche Organisation. Die Römerzeit kannte Christen aber keine Kirche. Einzelne mögen sich noch unter den Römern befunden haben, die die Stürme der Völkerwanderung überstanden. Als Träger des Christentums kommen sie neben Franken und Alamannen im Mittelalter nicht mehr in Betracht. Während jene bereits in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts als bekehrt gelten dürfen, erfolgte bei diesen die Christianisierung erst im Verlaufe des 7. Jahrhunderts. Der Pactus Alamannorum von um 600 rechnet noch mit einem überwiegend heidnischen Volke. Die Lex Alamannorum aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts dagegen ist für ein in der Hauptsache christliches Volk geschrieben. Im fränkischen Baden vermittelten vor allem die an den Eigenkirchen der

Kron- und Herrengüter angestellten Geistlichen die neue Religion, im alamannischen in erster Linie die iro = schottischen Missionäre. Ihre Regel ersetzte dann Pirmin durch die Benediktinerregel; noch ohne den Episkopat zu fragen, der aber bald darnach die Zügel in seinen Diözesen straffer anzuziehen wußte. Am Ausgange des 10. Jahrhunderts kann die Christianisierung Badens als vollendet bezeichnet werden. Wenigstens äußerlich, denn die Blüte christlicher Kunst und Wissenschaft auf der Reichenau darf uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß im Volke noch gar viele heidnische Sitten und Gebräuche weiterlebten.

Die Literaturübersicht am Schlusse des Buches zeigt auch dem Unkundigen, von wie verschiedenen Seiten das Material für die gediegene Darstellung zusammengetragen werden mußte. Kleine Mängel und Irrtümer waren da kaum zu vermeiden. Ich hebe einiges hervor. Die Definition der Mithrasreligion auf p. 9 scheint mir nicht besonders glücklich. Fridolin kann kaum mit irgendwelcher Sicherheit „als Herold des hl. Hilarius“ angesprochen werden (p. 115). Von der Alamannenschlacht wird auf p. 17 bemerkt: „sie führte den Sieger Chlodwig und sein Volk dem orthodoxen Christentum zu“. Diese auf Gregor von Tours zurückgehende Auffassung ist unhaltbar. Daß endlich p. 75 Konrad I. zum „Kaiser“ geworden ist, ist wohl lediglich einem Lapsus calami zuzurechnen.

Freiburg i. Br. Johannes Lahusen.

Matthias Ljubša, Die Christianisierung der heutigen Diözese Seckau. Graz und Wien 1911, „Styria“.

Die fleißige Arbeit eines Dilettanten, der für die Heimatgeschichte begeistert ist und bereits kleinere lokalhistorische Arbeiten veröffentlichte, aber das größere Ziel, das er sich im vorliegenden Werke steckte — es zählt XVI und 247 Seiten — nicht ganz erreichen konnte. Die Ursache für den teilweisen Mißerfolg liegt wie bei vielen andern darin, daß er mit der einschlägigen Literatur nicht vollständig vertraut war; sein Verzeichnis der benützten Werke ist zwar ungemein reichhaltig (nahezu 100 Bücher), es zählt vor allem die in slovenischer Sprache erschienenen wohl vollzählig auf, aber gut die Hälfte ist fast wertlos oder doch so veraltet, daß eine Benützung und dann die Anführung meist überflüssig erscheint. Andererseits werden sehr wichtige Werke und Abhandlungen nicht genannt, wurden also kaum herangezogen; man vermißt, um nur einiges anzuführen, Haucks Kirchengeschichte, die Geschichtswerke über Österreich von Büdinger, Huber und Werunsky, Dümmlers und Kämmels grundlegende Arbeiten, Mühlbacher, Strakosch-Graßmann, selbst Dahlmann-Waitz und Wattenbach scheinen dem Verfasser unbekannt zu sein. Daß ihm dabei die neuere Literatur über Cyrill und Method entging, darf nicht Wunder nehmen. Doch verfährt Ljubša keineswegs kritiklos, nur sind die irrigen Annahmen, die er bekämpft, schon lange widerlegt und werden höchstens von Pfarrchronisten, die längst veraltete Werke benützen, wieder aufgewärmt; man kann dem Verfasser für die kritische Abweisung der phantastischen Anschauungen Alois Hubers, obwohl sie nichts neues brachte, doch dankbar sein, da

dies Buch bei seiner starken Verbreitung unter den Seelsorgern manch' einen, der eine Chronik seines Pfarrsprengels zu schreiben gedenkt, vor den gefährlichen Hypothesen Hubers warnt. Freilich bietet es dafür andere Irrtümer, es möchte z. B. von den Kirchen Priwinas, die uns die Bekehrungsgeschichte der Baiern und Karantanen aufzählt, beinahe die Hälfte in der Oststeiermark unterbringen (Ztradach, Tudleipin, Usitin, Businiza, Bettobia, Stepiliperc, Lindolveschirichun, Wiedhereschirichun, Ablanza, Muzzilicheschirichun, die des Priesters Sandrat). Es wird auch kaum angehen, die Errichtung von Pfarren in Karantanien erst mit der Eintreibung des „gebührenden" Zehents durch Erzbischof Gebhard (um 1060) in Verbindung zu bringen, da selbst im kriegerischen Sachsenlande bereits das Kapitular von c. 782 die Zuteilung der Gaubewohner zu den einzelnen Kirchen, also doch wohl Pfarren, kennt. Und so ließen sich noch manche Einwendungen machen. Immerhin hat das Buch seinen Wert zur Einführung in die Kirchengeschichte der Diözese Seckau, wenn es, das sei betont, kritisch benützt wird.

Graz. H. Pirchegger.

L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. III. Bd. 1. Hälfte: Italien und die fränkische Herrschaft, Gotha, F. A. Perthes, 1908. IX. u. 309 S.

Der vorliegende Band[1]) führt uns die Schicksale Italiens von 774—875 vor Augen — wohl eines der unseligsten Jahrhunderte in der Geschichte dieses Landes. Auf die Vorzüge des groß und klar angelegten Werkes Hartmanns wurde schon zu wiederholten Malen hingewiesen. Auch in diesem Band offenbart sich das glückliche Bestreben des Autors nach einer tiefgründigen Erfassung des Zusammenhanges der Entwicklung. Als eine Folge der Besitzergreifung des langobardischen Italiens durch die Franken betrachtet H. die für die Zersetzung wirksamen Keime, denen gegenüber die neue Verwaltung selbst, obgleich zum zusammenfassenden Band bestimmt, dennoch allmählich durch ihre Verbindung mit der Grundherrschaft die auseinanderstrebenden Elemente vermehrte (S. 27). Die Erstarkung der wirtschaftlichen und sozialen Mächte, die sich in einem Gegensatz zur staatlichen Entwicklung des Landes befanden, und das allmähliche Aufsprossen neuer gesellschaftlicher Keime, die erst später eine Rolle spielen sollten, wird in einzelnen charakteristischen Zügen vorgeführt. Beachtenswert ist die Beurteilung Karls d. Gr. als Politiker; H. will in ihm „den letzten und vollendetsten Vertreter jener Reihe von Häuptlingen der Völkerwanderung, die mit Alarich und Athauf begonnen und deren Werk er vollendet hat", erblicken (83); in gewandter und geschickter Weise kämpft H. gegen eine Überschätzung der Schöpfung Karls an; unrichtig ist es übrigens, zu sagen, daß „die Kirche" Karl heilig erklärt habe (86); denn bekanntlich erfolgte die Kanonisation Karls durch den Gegenpapst Paschal III., während die allgemeine Kirche dieselbe nie anerkannte. Durchaus treffend scheint die Dar-

[1]) Infolge schließlicher Verhinderung des erstbestimmten Referenten verzögerte sich die Besprechung des Werkes. D. R.

stellung der Regierung und das Charakterbild Kaiser Ludwigs II. zu sein, dessen „große Impulse“ auf das christliche Italien H. mit Recht hoch wertet (297). Nicht allein für die Geschichte Italiens, auch für die karolingische Geschichte im allgemeinen darf das Buch Hartmanns großes Interesse beanspruchen.

In allen Einzelheiten wird man ja dem Verf. nicht beistimmen können. Abgesehen von Äußerlichkeiten sei hier nur auf folgendes hingewiesen: Daß bei der „ordinatio imperii“ von 817 den jüngeren Söhnen Ludwigs des Fr. zwar der Königstitel „belassen“, dagegen die Souveränität genommen wurde (101), ist nicht richtig; denn einerseits kann von einer „Souveränität“ dieser Prinzen auch vor 817 keine Rede sein, anderseits erhielten sie erst durch die „ordinatio“ den Königstitel, wie das H. 124 A. 7 selbst richtig anzunehmen scheint — die gegenteilige Meinung, die jüngst von Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger 96 f. geltend gemacht wurde, ist m. E. nicht stichhaltig. Daß es „selbstverständlich“ ist, daß der Überfall des Primicerius Theodor und des Nomenclator Leo mit Bewilligung des Papstes geschah (112), wird doch zu viel behauptet sein. Mindestens zweifelhaft ist es mir auch, ob in der Anrede Ludwigs durch die Griechen im J. 824 wirklich keine absichtliche Umgehung des Kaisertitels zu sehen ist (120). Desgleichen dürfte die Deutung der Umgürtung des jungen Ludwig (II.) mit dem Schwerte seitens des Papstes (844) als „Schwertleite“, als „Aufnahme des Jünglings unter die erwachsenen, handlungsfähigen Männer“ (199) kaum zu halten sein. Die Krone, welche 816 Stephan IV. Ludwig aufs Haupt setzte, wurde nicht erst später (S. 98) sondern bereits bei der Krönungsfeier selbst als Krone Konstantins erklärt; der Bericht des Ermoldus Nigellus ist nicht so sehr ausschmückender Natur, wie das meist angenommen wird, sondern gibt uns das Gerippe des 816 angewandten Krönungsordo wieder; E. Eichmann hat das in seiner erst vor kurzem veröffentlichten Untersuchung über „die Ordines der Kaiserkrönung“ (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, kanon. Abt. I, 1912, 6 ff.) richtig erkannt. Mehr als fraglich ist es m. E. auch, ob 816 der Papst „sicherlich noch weit entfernt von der Auffassung war, als ob er über das Kaisertum verfügen könne“ (98). Ich hoffe in nicht allzuferner Zeit meine Forschungen über die Entstehung des sog. Constitutum Constantini veröffenlichen und darin den Nachweis erbringen zu können, daß die Erweiterung des ursprünglichen Kerns dieser Fälschung gelegentlich der Kaiserkrönung von 816 erfolgte, so daß also die heutige Fassung des Constitum auf jene Reimser Krönung zurückgeht.

München. Buchner.

R. W. Carlyle und A. J. Carlyle, A. History of the medieval political theory in the West. Bd. I. The second Century to the IX. Bd. II. The political Theory of the Roman Lawyers and the Canonists, from the Tenth Century

to the Thirteenth Century, London—Edinburgh. William Blackwood and Sons, 1903—1909.

Die zwei vorliegenden Bände dieser großzügig angelegten Arbeit, welche bis zum XVII. Jahrhundert fortgesetzt werden soll, stammen aus der Feder des Rev. A. J. Carlyle, des gelehrten und vielseitigen Kaplans und Lehrers des University College in Oxford. Der Begriff „politische Theorie" ist gemäß der üblichen englischen Anschauungen ausgedehnter als auf dem Kontinent, indem derselbe auch auf das Gebiet des Privatrechtes (Eigentum) erweitert wird, so daß die Arbeit nebst den publizistischen Theorien auch privatrechtliche Einrichtungen in Betracht zieht.

Der erste Band wird mit den politischen Anschauungen Ciceros und Senecas, und mit einer Erörterung der naturrechtlichen Theorie, der Stellung zur Sklaverei und Eigentumsfrage, des Rechtsbegriffs und der Quellen der politischen Autorität bei den römischen Juristen bis auf Justinian eingeleitet. Die folgende Abteilung untersucht die politischen Theorien des neuen Testaments und der Kirchenväter, wobei besonders die Darstellung der theoretischen Auffassung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche von Konstantin d. Großen bis auf Papst Gelasius bemerkenswert ist. Am Schlusse des ersten Bandes wird die Entwicklung des politischen Gedankenganges bis zum Ende des IX. Jahrhunderts verfolgt, namentlich die Stellung des Königs zur Staatsautorität, und die Beziehungen von Staat und Kirche. Der zweite Band ist den politischen Theorien der Romanisten und Kanonisten vom X. bis zum XIII. Jahrhundert gewidmet, wobei der Einfluß des klassischen Rechtes auf die Theorien des Mittelalters, und ihre Beziehungen zu den Lehren Aristoteles vom XIII. Jahrhundert ab besonders berücksichtigt wird. Für das kanonische Recht sind die Streitschriften über den Investiturstreit unbeachtet geblieben, wodurch die Darstellung der kirchenrechtlichen Theorien eine empfindliche Lücke aufweist. Der Verf. zeigt in seiner formvollendeten und klaren Darstellung große Belesenheit und Vertrautheit mit den betreffenden Quellen, sowie einen scharfen politischen Blick und feine klassische Schulung. Beide Bände sind reichlich mit Quellenbelegen versehen, dagegen fehlen fast vollständig die Literaturangaben, und nur in der Einleitung des zweiten Bandes werden im allgemeinen einige der einschlägigen Werke angegeben.

Innsbruck. Andrea Galante.

Dr. Richard Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. I. Die Zeit der Traditionsbücher. II. Die Besiegelung der Privaturkunde und deren rechtliche Bedeutung. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. VIII. Bd. 1. Heft). Graz u. Wien 1911. Verlagsbuchhandlung Styria. VI u. 110 Seiten.

Das vorliegende Heft bringt die ersten Teile einer Untersuchung, die es sich zum Ziele gesetzt hat, „eine Grundlage" für die Bearbeitung des steirischen Urkundenwesens zu schaffen. Darin mag wohl auch der Grund zu suchen sein, warum der Verf. in so bedeutendem Maße auf allgemeine

Fragen eingegangen ist, denen gegenüber seine eigentliche Aufgabe stellenweise sogar zurücktritt. In längerer Einleitung erörtert der Verf. den vielumstrittenen Begriff „Privaturkunde" und tritt mit einer neuen selbständigen Einteilung der mittelalterlichen Urkunden hervor. Unter Hervorhebung der Bedeutung der Landesherrlichkeit für die Entwicklungsgeschichte der Privaturkunde unterscheidet er die Periode vor und nach ihrer Ausbildung und teilt in der ersten Periode unter Ausscheidung der Papsturkunden in Königs- und Privaturkunden, in der zweiten vereinigt er Königsurkunden und landesfürstliche Urkunden in einer Gruppe, zu der er für die Zeit nach der Ausbildung des Stadtrates auch die Urkunden der Städte zählt, während der zweiten Gruppe, den Privaturkunden, alle übrigen zufallen. Mit Bezug auf ihren Rechtsinhalt unterscheidet Mell bei der ersten Gruppe Urkunden öffentlich- und privatrechtlichen Inhalts. Der Verf. glaubt mit dieser Einteilung, die er selbst auf Rechtsstellung des Ausstellers bezw. Inhalt der Urkunde begründet wissen will, juristischen wie diplomatischen Ansprüchen vollauf Rechnung getragen zu haben, sieht sich aber allsogleich zu dem Bekenntnis gezwungen, daß die umfangreiche Gruppe der Ratsurkunden, Schöffenbriefe, Offizialats- und Notariatsurkunden nur schwer in seine Einteilung gezwängt werden kann. Da seine Einteilung auf der Stellung des Ausstellers als Inhaber der landesherrlichen oder einer ihr gleichkommenden Gewalt basiert ist, muß er diese Urkunden trotz der öffentlichen Stellung der Behörden, von denen sie ausgingen, den Privaturkunden zuzählen. Zeigt sich schon hier eine bedenkliche Schwäche seines Systems, so scheint es mir auch für den Diplomatiker nur geringe Vorteile zu bringen. Wenn der Verf. nämlich behauptet, daß man früher die von Sickel ausgebildete Methode der Stil- und Diktatvergleichung, soll wohl heißen Schrift- und Diktatvergleichung, zur Untersuchung der Privaturkunde nicht heranziehen konnte und diese Art der Forschung nach und nach an die durch Kanzleimäßigkeit ausgezeichneten Urkunden der Landesherren heranrücke und den besten Erfolg erwarten lasse, wodurch auch im praktischen Sinne ein wesentlicher Unterschied zwischen den Privaturkunden vor und nach Ausbildung der Landesherrlichkeit gegeben sei, so irrt er. Denn dieselbe Methode muß ja auch bei allen jenen Urkunden, die nicht Erzeugnisse einer Kanzlei des Ausstellers sind, sondern vom Empfänger oder einer andern Seite hergestellt wurden, Platz greifen, um die für die Bewertung der einzelnen Urkunde vielfach maßgebende Schrift- und Diktatprovenienz womöglich festzustellen. Mehren sich doch auch gerade in der Zeit des Hervortretens der geistlichen und weltlichen Fürstenurkunde unter den Königsurkunden die Empfängerherstellungen. Die diplomatische Methode kennt somit einen wesentlichen Unterschied zwischen den Privaturkunden vor und nach Ausbildung fester Kanzleien nicht, lediglich die Ergebnisse der Untersuchung werden andere sein. Abgesehen davon, fallen aber auch Ausbildung der Landesherrlichkeit und Entstehung organisierter Kanzleien keineswegs in allen Fällen zeitlich zusammen, so daß schon von diesem Standpunkt aus Mells System anzufechten wäre. Wir werden daher auch weiterhin der Bezeichnung „Privaturkunden" für die Gesamtheit der nicht königlichen Urkunden, eines Notbehelfes, wie Redlich sagt[1]), nicht entraten können.

[1]) Urkundenlehre v. Erben, Schmitz-Kallenberg und Redlich 1, 21 und 3. Vorwort.

Der Verf. behandelt sodann im 1. Kapitel die Zeit der Traditionsnotizen. Da Steiermark im Gegensatz zu seinen Nachbarländern nur die in Admont entstandenen Traditionen besitzt, deren Originalcodices überdies dem Brande des Stiftes zum Opfer fielen, wendet sich naturgemäß das Kapitel ihnen vorzüglich zu. Während Zahn zur Ausgabe im steirischen Urkundenbuch nur die im Grazer Landesarchiv erliegenden Abschriften benutzte, ist es M. durch Heranziehung des ursprünglichen Mucharschen Nachlasses geglückt, jene Stücke, die Zahn noch keinem bestimmten Codex zuweisen konnte, einzureihen, wie auch eine größere Anzahl neuer Abschriften von Traditionen aufzufinden, die er im Anhange zu seinen Abhandlungen veröffentlichen wird. Sein Hauptaugenmerk wendet er der Formulierung der Notizen zu, für deren Formen er ein eigenes Schema aufstellt. Ich muß es mir versagen hier näher darauf einzugehen, doch scheinen mir die Schlüsse, die der Verf. besonders aus dem zunehmenden Fehlen der Zeugen gegen das J. 1140 für den Rückgang des Urkundenwesens zieht, gewagt, da nach seiner eigenen Meinung die verbrannten Codices nicht die ursprüngliche Überlieferung, sondern eine Überarbeitung des 13. Jhts. darstellten. Am Schlusse des Kapitels bespricht der Verf. knapp den allgemeinen Charakter der Traditionsbücher und kommt zu dem eben erwähnten Ergebnis, daß uns die Notizen in einer Überarbeitung vorliegen, bei der teils aus den Urschriften der Traditionscodices, teils vielleicht auch aus einzelnen Aktaufzeichnungen geschöpft wurde.

Der zweite Teil der Abhandlung ist der Besiegelung der Privaturkunde und deren rechtlicher Bedeutung gewidmet, einer allgemeinen Frage, welche M. am Material der steirischen Privaturkunden zu lösen sucht, da seines Erachtens die bisherige Forschung sie noch nicht befriedigend beantwortet hat. Das Problem faßt er selbst in den Satz zusammen: In welcher Bedeutung des Siegels liegt dessen Eigenschaft, ausschließliches Beglaubigungsmittel der Urkunde zu sein, und beantwortet ihn, um es gleich vorwegzunehmen, dahin, daß das Siegel „als Zeichen des beim Abschlusse des Vertrages abgelegten Treugelöbnisses anzusehen“ ist. In seiner Beweisführung bespricht er die verschiedenen Rechtsmittel, die der Sicherstellung eines Rechtsgeschäftes zu dienen vermögen und sucht im Anschluß an das Werk Paul Puntscharts über Schuldvertrag und Treugelöbnis darzutun, daß das Treugelöbnis, dessen Zweck Puntschart „einzig und allein in der Begründung der persönlichen Haftung im Sinne des Einstehens, der Bürgschaft, Gewährschaft oder der Verpfändung der Person sieht“, vor dem Aufkommen der Urkunde die wichtigste Form der Sicherstellung gewesen sei, zieht fernerhin die Bürgensetzung, den Eid, die Konventionalstrafe, den Bann und die Ausstellung von eigenen Urkunden autoritativer Persönlichkeiten über fremde Rechtsgeschäfte in den Kreis seiner Betrachtung und bringt im 4. Abschnitt des Kapitels eine vorzügliche Darstellung und dankenswerte Zusammenstellung über Aufkommen und Gebrauch der Siegel bei den geistlichen und weltlichen Ständen der Steiermark, die ein reiches Material von Beispielen bietet. Auf Grund dieser Ausführungen stellt der Verf. am Schluß des Kapitels dann seine These über die Bedeutung des Siegels auf und sucht sie noch des näheren zu begründen. Ref. will sich nun durchaus kein Urteil bezüglich der rein juristischen Seite dieser Darlegungen anmaßen, doch sei es ihm gestattet auf einige Punkte hinzu-

weisen, die ihre Richtigkeit doch sehr zweifelhaft erscheinen lassen. Wenn M. bei der Ausstellung von Urkunden auswärts stehender Autoritäten von deren Bürgschaft und Einstehen spricht, so scheint mir dies eine irrige Auffassung zu sein. Daß hier kaum von der Übernahme einer Bürgschaft seitens der Aussteller die Rede sein kann, darauf scheint mir doch bei den in ihrer Bedeutung ganz ähnlichen Fällen des Siegels in fremder Sache die stets wiederkehrende „on-schaden"-Formel zu sprechen. Demgemäß kann ich aber auch in der Tatsache, daß die Corroborationen derartiger Urkunden vielfach mit denen in Urkunden eigener Sache gleiche Stilisierung zeigen (vgl. S. 103 f.) keinen Beweis für seine Behauptungen erblicken. Die Tatsache, daß das Treugelöbnis mit der Hand geleistet wurde, und auch das Siegel mit der Hand zunächst aufgedrückt wurde, als Beweis in Anspruch nehmen zu wollen und daraus, daß in der älteren Zeit Unterschrift und Handzeichen und die spätere Handauflegung eine Tätigkeit der Hand voraussetzen, einen Zusammenhang mit dem Treugelöbnis herstellen zu wollen, geht wohl sehr weit und ist durch nichts bewiesen. Die eigenhändige Tätigkeit der Aussteller beim Siegeln, auf die sich Mell gleichfalls beruft, erklärt sich lediglich durch den Wunsch nach größerer Feierlichkeit, den derartige meist in größerer Versammlung und übrigens nur am Beginn der Urkundenschätzung vorgenommene Akte dadurch gewannen. Auch die Entwicklung, die das Siegel der Königsurkunde genommen hat, spricht gegen M.; wie sich das mit dem Bilde des Königs versehene Siegel aus seiner ursprünglichen sekundären Stellung mit dem Schwinden der Königsunterschrift als Ersatz für dieselbe zum obersten Beglaubigungsmittel durchringt, spricht deutlich für die Richtigkeit der bisherigen Auffassung. M. hat aber auch übersehen, daß wir das Siegel auch an Mandaten und Briefen finden, wo von einem Treugelöbnis überhaupt nicht die Rede sein kann. Hier kann es eben nur Beglaubigungsmittel sein. M. führt schließlich als seines Erachtens stichhältigen Beweis eine Straßburger Urkunde des Jahres 1316 (Straßbg. U.-B. 3 n. 837) an, in der die Gemalin Konrads zu Megede sagt: ... „und ich frowe Helewig wan ich ingesigeles nit inhan, so gelobe ich stete zu hande allez daz do wurgescriben stat", was er dahin interpretiert, daß die Frau durch Handschlag ein Treugelöbnis abgab und da dieses die Siegelung ersetzt, auch mit derselben gleichbedeutend sei. Mit dem Handschlag hat dies jedoch nichts zu tun, es liegt hier nicht das Substantivum Hand, sondern der Infinitiv eines Verbum vor, wie es sich in ganz gleicher Bedeutung in einer zweiten Straßburger Urkunde dieser Zeit v. J. 1325 (Straßb. UB. 3 n. 1090) wiederfindet und das soviel wie halten bedeutet. Es folgt aus der angeführten Urkunde weiter nur, daß man sich mangels eines Siegels mit einem bloßen Gelöbnis begnügte, daraus darf man aber doch keinesfalls mit Mell den Schluß ziehen, daß das Siegel ein Symbol des Treugelöbnisses sei. Aber auch die beiden anderen von M. angezogenen Fälle können ohne besondere Schwierigkeiten mit der bisherigen Auffassung vereinbart werden. Das Siegel ist auch hier nicht Zeichen, sondern Beglaubigung des Vertrages und Gelöbnisses, wie auch Puntschart selbst von einer Bezeugung spricht. Gegen die Annahme des Verf. zeugen ja auch die vielen tausende von Korroborationsformeln, welche von der Bekräftigung und Beglaubigung sprechen, die das Siegel der Urkunde verleiht,

ohne den geringsten Hinweis auf eine Beziehung zu einem Treugelöbnis zu enthalten.

Wien. Lothar Groß.

Goldhardt Otto, Die Gerichtsbarkeit in den Dörfern des mittelalterlichen Hennegaues (Leipziger Hist. Abhandl. XIV) 1909. Quelle und Meyer, 8°, 62 S.

Diese Arbeit gehört in die Reihe jener Schriften, die sich die dankenswerte Aufgabe gestellt haben, die Entstehung und Ausbildung der Dorfgerichtsbarkeit im Mittelalter zu ergründen. Das Dorfgericht war im Hennegau ein Schöffengericht der Dorfgenossen, welches ähnlich wie in anderen Territorien eine Mittelstellung einnahm zwischen den untersten Grundgerichten und den Hochgerichten. Der Gerichtsbarkeit des Vogtes kommt nach G. in den Bannbezirken der Dörfer keine höhere Kompetenz zu, sie wurden vielmehr bereits im 13. Jahrhundert mehr und mehr eliminiert durch die Bildung gleichartiger Dorfherrschaften. Auch die Executionsgewalt, welche der Vogt übte, ging an die Dorfherrschaft selbst über (Meier).

Die wichtige Frage nach Entstehung der Dorfgerichte beantwortet G. — „mit einem glatten non liquet" (S. 45). G. ist geneigt, die Bannbezirke des 12. und 13. Jahrhunderts mit den im 10. und 11. Jahrhundert begegnenden lokalen Grafschaften unmittelbar zu identifizieren und sie aus der Dezentralisation des Gerichtswesens zu erklären. Eine Zerschlagung der Grafschaft in lauter kleine Stücke, die aber nicht gegen den Willen dieser, nicht durch königl. Privilegierung etwa, erfolgt ist. Hier hätte m. E. eine gründlichere Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse einsetzen müssen, die speziell die Entwicklung der Grundherrschaft und ihr Verhältnis zur alten Grafschaft bestimmter erfassen mußte. So entläßt uns der Verf. in der Hauptfrage völlig unbefriedigt. Denn was er zuletzt noch über die Entstehung der Landeshoheit im Hennegau vorträgt, eine nicht unberechtigte Polemik gegen Pirenne's gleichfalls wenig tief schürfende Darstellung, vermag m. E. den Widerspruch doch nicht zu verschleiern, in den G. mit sich selbst gerät. Diese Dorfherrschaften sollen aus den alten kleinen Grafschaften entstanden sein mit Zustimmung der Grafen, die sich damit doch selbst den Strick drehten? G. sucht sich damit zu helfen, daß er eine generelle Obervogtei des Grafen als Zwischenstufe zwischen der karolingischen Grafschaft und späteren Landeshoheit annimmt, durch welche bei dem Zerfall in kleine Bezirke der Zusammenhang mit der Zentralgewalt gewahrt wurde. Anderwärts, wie in Österreich, war diese generelle Obervogtei auch vorhanden. (Vgl. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters S. 78.) Sie war hier aber erst die Folge der Landeshoheit, nicht die Grundlage dafür. Ob es im Hennegau wirklich umgekehrt war?

Wien. A. Dopsch.

Richard Charmatz, Wegweiser durch die Literatur der österreichischen Geschichte. Mit einem Geleitwort von Heinrich Friedjung. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta, 1912. X, 138 S.

Man wird gut tun, die Geleitworte Friedjungs sich vor Augen zu halten, um nicht allzu hohe Anforderungen an dieses Werk zu stellen. „Ein Wegweiser, nicht mehr und doch so viel will dieses Büchlein sein. An eine annähernd vollständige Bibliographie wurde nicht gedacht. Als Ziel schwebt nur die Absicht vor, einen knappen Führer zustande zu bringen, der das Wichtigste und Beste aus den vorhandenen Werken und Studien über die österreichische Geschichte herausgreift. Der Wegweiser bietet sich vor allem den gebildeten Laien dar ... die letzten Jahrhunderte und vor allem die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit wurden verhältnismäßig ausführlicherer behandelt, die Ungleichmäßigkeit in der Verteilung des Stoffes beruht auf einem wohlüberlegten Plane". Also keine eigentlich wissenschaftliche Bibliographie, die aber doch „zugleich auch den Studierenden an den höheren Lehranstalten einigen Nutzen bringen" will. Ein bescheidenes Programm; wir wollen seine Berechtigung nicht bestreiten, wenn auch unser dringendstes Bedürfnis viel weiter reicht: noch immer haben wir ja keinen österreichischen Dahlmann-Waitz, noch immer sind wir auf Krones' Grundriß, den Torso von Schmitt-Tavera und die einzelnen Landesbibliographien, die so ungleichwertig sind, angewiesen. Das Problem, einen Führer für ein wissenschaftlich interessiertes, abes nicht fachmännisches Publikum zu liefern, bietet eigentümliche Schwierigkeiten: wo soll die Grenze zwischen Werken gezogen werden, die rein gelehrten Zwecken dienen, und solchen, die auch einem weiteren Kreise genießbar und „wichtig" sind? Dem subjektiven Ermessen bleibt ein reichlicher Spielraum überlassen und fast scheint es mir, daß an dieser Klippe auch Charmatz gescheitert ist. Das Büchlein bietet dem Laien zu viel, dem Gelehrten zu wenig, der fachmännische Historiker wird zumeist doch zu Dahlmann-Waitz und zu den mangelhaften österreichischen Handbüchern greifen müssen, nachdem er sich bei Charmatz etwa für die erste Orientierung einen bequemen Überblick geholt hat, und der Laie wird sich in der Fülle der immerhin im „Wegweiser" angegebenen Werke oft doch nicht zurecht finden.

Ich möchte auf Äußerlichkeiten nicht zu viel Gewicht legen. Nur das sei bemerkt, daß der weiträumige Satz und die großen Lettern außerordentlich viel Platz einnehmen. Minder wichtige Werke hätten nach dem Muster von Dahlmann-Waitz gut im Petit-Drucke angeführt werden können, nach dem gleichen Muster wäre die Numerierung sehr zu empfehlen. Hätte Charmatz mit dem Raum gespart, so hätte er so manche Arbeit, die in einem Fachorgane erschienen ist, aufnehmen können und derart den Wert seines Buches auch für Laien bedeutend erhöht; auch durch Vermeidung von Wiederholungen wäre die Raumfrage günstiger zu lösen gewesen. Warum wird ferner immer wieder der ganze Obertitel von Sammelwerken — gelegentlich fehlt er auch überhaupt — angeführt, wenn einzelne Teile vermerkt werden, anstatt daß einmal der Haupttitel zitiert und dann einfach auf ihn verwiesen wurde? Die ganze sachliche Gruppierung innerhalb der einzelnen zeitlichen Abschnitte ist oft willkürlich und unsystematisch; man sehe nur z. B. die Aufeinanderfolge: das 18. Jahrhundert, spanische Erb-

folgekriege (!), Verschiedenes, Protestantenvertreibung, Studien (!) (d. h. Alfred Fischel, Studien zur österr. Reichsgeschichte, wobei aber nur die Abhandlung über Schierendorff erwähnt wird), die pragmatische Sanktion, kulturelles Leben, Volkswirtschaft. Bei jedem Teile fast läßt sich Ähnliches beobachten. Schon W. Bauer[1]) hat bemängelt, daß die notwendige Genauigkeit in der Anführung der Verfassernamen, der Titel und des Erscheinungsjahres der Bücher fehlt, und hat eine lange Liste derartiger Gebrechen zusammengestellt. Sie ließe sich leicht noch vermehren. Ich möchte indessen lieber dem Wunsche Friedjungs in anderer Hinsicht entgegenkommen und eine Reihe von Werken nennen, denen wohl Wichtigkeit, teilweise auch besondere Güte nicht abzusprechen ist und die man doch bei Charmatz vermißt; bei dieser Gelegenheit können auch einzelne Irrtümer verbessert werden.

Unter den Nachschlagewerken, die ebenso wie die fortlaufenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen wohl besser an den Anfang anstatt an den Schluß zu stellen gewesen wären, fehlen Schmitt-Tavera, Bibliographie des österr. Kaiserstaates, und sämtliche österreichischen Territorialbibliographien, außer Dahlmann-Waitz hätte auch Herres Quellenkunde zur Weltgeschichte genannt werden sollen. Ferner die verschiedenen linguistischen und topographischen Werke z. B. Schmeller, Unger-Khull, Zahn, die Topographie von Nieder-Österreich, der historische Altlas der österr. Alpenländer u. a.; unter den Zeitschriften die Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, die Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österr.-Schlesiens, das Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, Zahns Steiermärkische Geschichtsblätter (1880—85). Die steirische Zeitschrift für Geschichte heißt seit 1907 (Jahrg. 4 ff.) Zeitschrift des hist. Vereins für Steiermark, das mährische Organ Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens, die Mitteilungen des histor. Vereines für Krain erschienen seit 1846 (nicht 1848), die Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg zählt nicht 52 Hefte in 3 Folgen, sondern die dritte Folge erscheint seit 1853 (als Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und der Neuen Zeitschrift des Ferdinandeums) u. a. m.

Gehen wir zu den sachlichen und chronologischen Gruppen über: Abschnitt A: S. 5. Leger, Histoire de l'Autriche-Hongrie ist 1907 schon in 5. Aufl. erschienen; zitiert Charmatz S. 5. Silva, so waren wohl auch die verschiedenen patriotischen und Jubiläumswerke, an denen z. T. hervorragende Gelehrte mitgearbeitet haben, nicht ganz zu übergehen. S. 6: Bei Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, wäre die Unvollständigkeit bezw. das Erscheinen in Lieferungen (6. Lieferung 1912) zu erwähnen. S. 8: F. M. Mayer, Geschichte der Steiermark, ist 1912 in 2. Auflage herausgegeben worden; für Kärnten fehlt Ankerskofen-Tangl-Hermann. S. 13 (Adel) fehlt J. Loserth, Gesch. d. altsteir. Herren- u. Grafenhauses Stubenberg. S. 15: A. Schlossar, Österr. Kultur- und Literaturbilder, sowie J. Zahn's Stiriaca, S. 16 (Unterrrichtswesen) A. Weiß, Gesch. der Österr. Volksschule, und K. Beurle, Beiträge z. Gesch. des deutschen Studententums in Wiens, S. 17: Österr. Kunsttopographie und die miniierten Handschriften, S. 19 f. (Volkswirtschaft) finden wir zahlreiche Werke unter „Darstellung ohne Rücksicht

[1]) Deutsche Literaturzeitung 1913 Nr. 10.

auf einzelne Epochen", die doch nur einen beschränkten Zeitraum umfassen. Abschnitt B: S. 24 die beiden Werke von Kämmel sind identisch, dagegen fehlt Kämmel, Die Besiedlung des deutschen Südostens vom Anfange des 10. bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts (1909), ferner S. 27—29 Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs und Krones, Landesfürst, Behörden und Ständewesen des Herzogtums Steier 1283—1411, sowie die Ausgabe des österreichischen Landrechts von Hasenöhrl; S. 30 Th. Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter; hier wäre auch ein Hinweis auf Luschins und Uhlirz' grundlegende Arbeiten in der Geschichte der Stadt Wien am Platze gewesen. S. 31: Oberleitner, Die evangelischen Stände unter Maximilian II. und Rudolf II. beschränkt sich schon im Titel auf Österreich ob der Enns. S. 33: Loserths Gegenreformation in Inner-Österreich ist im Jahrbuch f. Gesch. d. Protest. in Österr. 21 erschienen. Zu S. 36 füge ich hinzu Loesche, Luther, Melanchthon und Calvin in Österreich-Ungarn, zu S. 37: O. Klopp, Fall des Hauses Stuart und O. Weber, Friede von Utrecht, S. 41 Turbas neue Arbeiten über die pragmatische Sanktion und v. Mensi's Direkte Steuern in Steiermark; S. 46 Quandt, Lobositz und Unzer, Friede von Teschen; S. 47 f. Kušej, Josef II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs und F. Geier, Kirchliche Reformen Josefs II. im Breisgau; S. 48 Zieglauer, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina; S. 50 F. Spitzer, Sonnenfels als Nationalökonom. Viel geringer sind unsere Wünsche für das 19. Jahrhundert; für diesen Zeitraum bietet Charmatz sogar wirklich Wertvolles, wenn auch freilich die Gegenwartspolitik zu stark hereinspielt und wohl auch in der Auswahl der Werke eine bestimmte politische Richtung deutlich hervortritt. Zum Allgemeinen wäre auch auf Meineckes Weltbürgertum und Nationalstaat zu verweisen. S. 79 wäre etwa noch Th. Lapinski, Feldzug der ungar. Hauptarmee im Jahre 1849 (Hambg. 1850), S. 80 W. Rüstow, Der italien. Krieg von 1848 und 1849 zu erwähnen. „Anekdotenhafte Erzählungen ohne wissenschaftlichen Wert" (S. 55), „anspruchslose Plaudereien" (S. 86 u. 96), „in der Hauptsache Reiseschilderungen" (S. 95), überhaupt alle Journalistenerinnerungen in einen Wegweiser durch die Literatur der österr. Geschichte aufzunehmen, geht denn doch zu weit.

Ein Wort noch über die Hinweise, die über den Wert der Bücher orientieren sollen. Sie sind sehr häufig ganz bedeutungslos und lassen nur zu oft vermuten, daß Charmatz über zu geringe selbständige Kenntnis der Literatur verfügt. Geradezu mißlungene Werke wie die von Wanka v. Rodlow oder H. Landau erhalten keine Zensur oder eine gute, wie die ungarische Verfassungsgeschichte von Marczali u. a.; schon bei Loewes Quellenkunde hat sich dieses System nicht sehr bewährt, bei Charmatz versagt es noch mehr. Es wäre besser, wieder nach dem Muster von Dahlmann-Waitz wichtige Rezensionen, die wesentliche Ergänzungen bringen oder ein wirklich entscheidendes Urteil fällen, zu den Büchern anzumerken, als wenig besagende Urteile abzugeben. Daß S. 38 Pribrams Lisola als „von geringer Wichtigkeit für die diplomatische Geschichte der Zeit Leopolds I." bezeichnet wird, muß wohl als Schreibversehen oder Fehler des Setzers aufgefaßt werden. Anonyme Werke sind im Register nicht zu finden.

Der Verfasser möge trotz der zahlreichen Ausstellungen in seinem Eifer nicht erlahmen; eine zweite Auflage kann und wird, wie wir hoffen,

vieles verbessern und den Wegweiser nützlicher gestalten, als er derzeit ist.

Graz. Heinrich R. v. Srbik.

Übersicht der periodischen historischen Literatur Österreich-Ungarns im Jahre 1912.

Numismatische Zeitschrift. Herausgegeben von der numismatischen Gesellschaft in Wien. Neue Folge. Bd. V 1912 (D. g. R. Bd. 45). R. Münsterberg: Die Beamtennamen auf griechischen Münzen (Forts.).

Monatsblatt des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich. Wien. Jahrg. XI. 1912. Nr. 1. V. O. Ludwig: Beiträge zur Geschichte des Leopoldi-Pfennigs. Nr. 3. O. Menghin: Ein verschollener Urnenfriedhof bei Straß im Kamptale. — R. Hauer: Das Kreuz als Strafmittel in niederösterreichischen Rechtsdenkmalen. — Nr. 4/5. O. Eigner: Zur Geschichte der Schule Bockfließ. — W. Leeb: Burg Wulfingstein — Nr. 6. E. Frieß: Reimrede eines Pritschenmeisters aus dem Jahre 1700. — Nr. 7—9. B. Černik: Die ältesten Urbare des Stiftes Klosterneuburg. — K. Weinbrenner: Zur Baugeschichte der Pfarrkirche zu Feldsberg. — V. Bibl: Ein Bericht über die Aufhebung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens in Krems im Jahre 1584. — K. Schalk: Brand in der Kärntnerstraße in Wien i. J. 1592. — O. Eigner: Eine alte Schulfassion. — Weinpressen- und Bechersprüche aus der Gegend von Poysdorf. — Nr. 10. H. Huber: Klosterneuburger Gerichtsbarkeit in alter Zeit. — O. Eigner: Was bedeutet der Ausdruck „paruola". — A. Becker: Neue Bezirksheimatkunden. — Nr. 11. A. Plesser: Das Fragment eines mittelhochdeutschen Gedichtes und die Raxendorfer Freiheiten. — R. Hauer: Wackelsteine in Niederösterreich. — Nr. 12. A. Žák: Siegel- und Wappenbilder der niederösterreichischen Stifte und Klöster. — Das Fragment eines mittelhochdeutschen Gedichtes und die Raxendorfer Freiheiten. — A. v. Newald-Grasse: Zwei alte Neujahrssprüche.

Monatsblatt des Altertums-Vereines zu Wien. Bd. X. 29. Jhrg. 1912. Nr. 1. Neumann: Ein Epilog. — L. Koller: Burgruine Wolfstein. — E. Pendl: Arbeitsarten oder Manieren in der Bildhauerei alter und neuerer Zeiten. — Nr. 2. H. Modern: Öst. Kunsttopographie (Bd. IV. Pöggstall). — A. Plesser: Zur Baugeschichte der Pfarrkirche in Markt Aggsbach an der Donau. — Nr. 3. F. v. Kenner: Der neue römische Schatzfund in Wien. — E.: Verschwindendes Altwien. — Aus den alten Wiener Gemäldesammlungen (Zum Vortrag von Th. v. Frimmel). — Nr. 4. J. Lampel: Etwas vom alten Flötzersteig. — H. Huber: Der Streit der Wiener Stukkaturer-Bruderschaft mit der Klosterneuburger Maurerlade. — Nr. 5—6. R. Pichler: Alt-Wiener Grabmalkunst. — L. Koller: Die Herren von Winkel. — Nr. 7—8. L. Koller: Einige verschollene Burgen in Niederösterreich. — A. Dachler: Das Rathaus in Pulkau. — A. v. Newald-Grasse: Der Markrichterstab in Melk, Niederösterreich. — W. Leeb: Ein alter Spieß in einer alten Mauer (Grünau a. d. Pielach). — E.: St. Josef als Landespatron. — Ausstellung „Aus dem verschwindenden Wien". — Nr. 9—10. W. Leeb: St. Valentin am Forst. — L. Koller: Burgruine

Reinsberg. — Nr. 11. J. Schwarz: Wiener Künstlertestamente (Donat Hübschmann 1583). — K. Schalk: Ein Wiener Anlehen-Anschlag, Anlehen und Verrechnungen auf Geldforderungen des 15. Jahrhunderts (1466). Amtsbuch des städtischen Kammeramtes. — L. Koller: Die ehemalige Feste zu Ofenbach. — v. Reinöhl: Die Verwüstung von Weikersdorf durch die Türken 1683. — Nr. 12. Neumann: Das allgemeine Programm der österreichischen Kunsttopographie. — L. Koller: St. Blasien bei Göttweig. — A. v. Newald-Grasse: Das Türkenkreuz bei Asperhofen.

Monatsblatt der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler". Wien. Bd. VII. Nr. 14. 26 resolvierte Gesuche um Adels- und Wappenverleihungen aus der Reichskanzlei im Germanischen Museum in Nürnberg. — A. v. Doerr: Auszüge aus den ältesten Matrikenbänden der Stadtpfarre zu Leoben. — Nr. 16. H. G. Ströhl: Neuverliehene Wappen österreichischer Städte und Märkte. — E. Freiherr v. Unterrichter: Einige Ergänzungen zu Karl Kiefer: Die Familie Haider, Frankfurt a. M. 1911. — Nr. 17/18. E. Freiherr v. Unterrichter: Zur Frage der Führung von Reichs-Adelstiteln. — Nr. 19. „Semigotha". — v. Dungern: Die „Sklavenheere" der Hohenstaufen. — A. v. Doerr: 16 resolvierte Wappenverleihungen aus der Sammlung Warnecke in Berlin. — Nr. 20. Schullern: Das Geschlecht der Gambara. — Nr. 21. Zwölfter deutscher Archivtag. (Programm.) — Nr. 22. H—r: Ein unveröffentlichter Entwurf eines Taxregulativs für Wappenbesserungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. — F. v. Haßlinger: Die Grabdenkmäler in der Kirche von Altmünster in Oberösterreich. — Nr. 23. v. Pantz: Ortsgeschichten. — Nr. 24. H. v. Schullern: Bemerkungen über die Stellung des Adels im XX. Jahrhundert. — Berichtigungsartikel betreffend das Geschlecht (Kluger) von Teschenberg. (Gegen Semigotha p. 228 f.).

Mitteilungen der Österr. Gesellschaft für Münz- und Medaillenkunde. Herausgeber V. v. Renner. Bd. VIII. 1912. Nr. 1. A. Richter: Die numismatischen Denkzeichen auf die Kaiserin und Königin Elisabeth. (Fortsetzung.) — R. v. Höfken: Das niederösterreichische Landesmuseum. — Münzfunde: Hönigschmied: Fund von Biberbach bei Seitenstetten (N.-Ö.). — C. Andorfer: Medaillenarbeiten auf Franz Liszt. — A. Schiestl: Eine seltene Denkmünze auf die Stadt Baden bei Wien. — H. Grüder: Zu Andorfers „Schiller-Medaillen". — K. Hollschek: Versteigerung griechischer und römischer Münzen bei Brüder Egger. — Nr. 2. V. v. Renner: Eine bisher unbekannte griechische Münzstätte in Armenien. — Münzen- und Medaillenprägungen des Wiener k. k. Hauptmünzamtes im Jahre 1911. — K. Tappeiner: Michael Ferdinand Müllner †. — A. Schiestl: Gedenkmünze der Stadt Baden auf die im Jahre 1714 errichtete Pestsäule von Johann (?) Pichler. — Nr. 3. A. Nagl: Das Saigern der Münze. — K. Schalk: Münzstätte St. Veit in Kärnten. — A. v. Jaksch: Der große Kärntner Ehrpfennig von Hans Gaißmair (1597). — Renner: Neue Medaillen von Toni Szirmai in Paris. — R. v. Höfken: Karl Andorfer gest. am 21. März 1912. — V. v. Renner: August v. Helmar †. — Hönigschmied: Eine bisher unedierte Gußmedaille auf den kgl. preussischen Medizinalrat Professor Dr. Johann Heinrich Alexander Hartung in Erfurt. — V. v. Renner: Die Ausstellung der Münzen- und Medaillensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses in den neuen Schausälen des kunsthistorischen Hofmuseums in Wien. — A. Deutscher:

Kleiner Fund in Margareten. — V. v. Renner: Luschin-Medaille von Arnold Hartig. — R. Julius: Der Medailleur der Gedenkmünze der Stadt Baden auf die im Jahre 1714 errichtete Pestsäule. — Nr. 4. J. Scheu: Der gegenwärtige Stand der Denkmalgesetzgebung in Österreich. — K. Roll: Salzburger Pfennigmeisters Raittung vom Jahre 1597. — V. v. Renner: Die Medaille in der XXXVII. Jahresausstellung im Künstlerhause. — K. Domanig: Artur Immanuel Löwental. — V. v. Renner: Strauß-Lanner-Plakette von Rudolf Neuberger. — Ders.: Versteigerung der Sammlung von Münzen und Medaillen aus dem Nachlasse des Grafen Arbogast Khuen-Belasi im Wiener Versteigerungsamte Dorotheum. — Nr. 5. W. Englmann: Josef Daniel Böhm. — F. Walla: Ein Verlobungsjeton der österr. Erzherzogin Maria mit dem ungarischen Prinzen Ludwig und die Belagerungsmünzen von Brescia v. J. 1515. — Hönigschmied: Zum Münzenfund von Biberach. — K. Roll: Das Münzzeichen M. P. auf Salzburger Münzen des Jahres 1783. — H. Grüder: Schiller-Medaillen. — V. v. Renner: Neue Prägeplaketten. — Nr. 6. V. v. Renner: Eine bisher unbekannte griechische Münzstätte in Armenien. — Ders.: Theodor Rohde †. — Ders.: Zweiseitige Plakette auf den Huldigungsfestzug der Jugend Badens anläßlich der diamantenen Hochzeit des Erzh. Rainer und und der Erzherzogin Marie von Prof. J. Müllner. — Ders.: Das numismatische Erinnerungszeichen an die I. Internationale Flugwoche in Aspern bei Wien, 23. bis 30. Juni 1912. — Ein überaus seltener Goldgulden Kaiser Friedrich III. — J. Themessl: Medaille zum 40jährigen Jubiläum des Präsidenten der niederösterr. Advokatenkammer in Wien, Dr. Karl R. v. Feistmantel, vom Medailleur Hans Schaefer. — Nr. 7. R. v. Höfken: Ein Servitenpfennig von Langegg in Niederösterreich. — V. v. Renner: Die Medaille in der permanenten Sommerausstellung im Künstlerhause. — Ders.: Medaille zur Erinnerung an die Enthüllung der Gedenktafel an König Edward VII. von England im Parke des Hotels Metropole in Cannes-Eden von Toni Szirmai. — A. Schiestl: Der Medailleur der Gedenkmünze der Stadt Baden auf die im Jahre 1714 errichtete Pestsäule. — Nr. 8. J. Themessl: Das Münzwesen und die Münzen Kärntens unter Ferdinand I. 1519(21)—1564. — A. Waglechner: Die neuen Zweikronenstücke. — R. v. Höfken: Fiumaner Weihemünzen. — H. Grüder: Alt-Weimar-Medaillen von Angelika Facius. — A. Waglechner: Die offiziellen Medaillen des Eucharistischen Kongresses in Wien. — V. v. Renner: Medaille zum 50. Geburtstage des Pfarres Joh. Mechtler von Th. Igler. — Ders.: Jubiläumsmedaille der Nähmaschinenfabrik Pfaff in Kaiserslautern. — Numismatische Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an den Mittelschulen Ungarns. — Nr. 9. K. Tappeiner: Die Medaille in den Münchner Kunstaustellungen 1912. — V. v. Renner: Die Plakette der Stadt Wien zur Erinnerung an den 25. Eucharistischen Kongreß. — J. Adam: Medaille auf das achthundert Jahre andauernde Bestehen des Chorherrenstiftes Herzogenburg von Karl Maria Schwerdtner. — A. Waglechner: Prägungen auf den 23. Internationalen Eucharistischen Kongreß in Wien. — Nr. 10. A. Deutscher: Neuere Tiroler Schützenmedaillen und andere Tiroler Prägungen. — K. Schalk: Übertreter der Münzpatente. — v. Renner: Die Medaille in der Herbstausstellung im Wiener Künstlerhause. — v. Renner: Medaille zum 60. Geburtstagsfeste des Dichters Richard von Kralik von Richard Placht. — Ders.: Erinnerungsmedaille an die in Deutschland ver-

anstaltete Sammlung für die Nationalflugspende von L. Chr. Lauer. — Ders.: Achteckige Medaille auf Feldmarschall Noghi von Hugo Taglang. — Ders.: Jubiläumsmedaille auf das hundertjähr. Bestehen der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien von Hans Schaefer und Arnold Hartig. — Ders.: Medaille zum 25jährigen Jubiläum des Direktors der Wiener Molkerei Fr. J. Kaiser von L. Hujer. — Nr. 11. K. Roll: Weitere Nachrichten über die Familie Seel. — v. Renner: Die neuen bulgarischen Goldmünzen. — Ders.: Bernthsen-Medaille von A. Hartig. — Ders.: Neue Medaillen und Plaketten von Hans Schaefer. — Ders.: Medaille auf Freiherrn v. Berger von Hugo Taglang. — Ders.: Primizmedaillen der Hof-Kunstprägeanstalt in Pforzheim. — Nr. 12. H. Kautsch: Medailleur Prof. F. Karl de Vernon. — v. Renner: Neue bulgarische Nickelmünzen. — Ders.: Drei neue Prägewerke v. A. Weinberger. — Ders.: Achteckige Plakette auf den Tod des Prinzregenten Luitpold von Bayern von Mayer u. Wilhelm in Stuttgart. — Ders.: Neue Medaillen und Plaketten zur Säkularfeier d. J. 1813.

Monatsblatt der Numismatischen Gesellschaft in Wien. IX. Bd. 1912. Nr. 1/2. A. Friedrich: Zum Wechsel der Schriftleitung der „Monatsblätter". — Numismatische Literatur. — Auktion Egger. (Jänner 1912.) — Nr. 3. W. Kubitschek: Über eine byzantinische Zünfteordnung. Vortrag. — Ausprägung von Zwei- und Einkronenstücken. Gesetz vom 7. März 1912. — Münzprägungen der deutschen Münzstätten im Jahre 1911. — A. Friedrich: R. Bénard: Medaille Mendel. — E. v. Z.: Eine neue numismatische Gesellschaft. — Nr. 4. J. Scholz: Die vatikanische Münzensammlung. Vortrag. — Numismatische Literatur (bis Ende März 1912). — A. Friedrich: R. Placht: Dengler-Plakette. — Nr. 5. Seltenere Prägungen der Kronenwährung. — W. Kubitschek: Besuch im Münzkabinett des Prinzen Philipp von Sachsen-Koburg-Gotha. — Numismatische Literatur (bis Ende März 1912). — Nr. 6. R. M.: Illyrische Münzen. — Besprechungen. A. Friedrich: Hans Schaefer: Feistmantel-Medaille. — Ders.: K. Perl: Baumeister-Plakette. — Münzschatzfund aus Tarent. — Die Vierdukatenstücke als Medaillen-Sammlung Andorfer. — Nr. 7. J. Scholz: Theodor Rohde †. — Medaille des Eucharistischen Kongresses. — Nr. 8. G. Baron Probszt: Ein unbekannter $^1/_2$ Souveraind'or Franz II. aus der Münzstätte Wien. — Numismatische Literatur (bis Ende Juni 1912). — A. Friedrich: Hans Schaefer: Medaillen und Plaketten. — Sammlung Prowe. — Nr. 9. K. Domanig: Friesacher Münzfunde. — R. M.: Ein Goldmünzfund von weltgeschichtlichen Folgen. — Ders.: Eine Augsburger Porträtmedaillensammlung im 15. Jahrhundert. — Nr. 10. R. M.: Zum Schatz von Auriol. — Numismatische Literatur (bis Ende September 1912). — Nr. 11—12. R. Münsterberg: Die griechische Namengebung nach den Münzen. — Robert Novat †. — Unsere Reichsmünzen und die Kunst. — A. F.: H. Taglang: Berger-Medaille. — Ders.: H. Taglang: Medaille General Noghi.

Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark. Redigiert von A. Kapper, Graz, 1912. — J. Loserth: Steiermark und die Anfänge der österreichischen Gesamtstaatsidee. Festvortrag. — G. Pscholka: Der Grazer Burgfried. — P. Schlosser: Aus der Türken- und Franzosenzeit Marburgs und Umgebung. Mit zwei Karten. — H. Pirchegger: Eine Besteuerung der Seckauer Pfarren im XV. Jahrh. — Literaturberichte. Aus Archiven, Kommissionen, Museen, Vereinen. — Vereinsnachrichten. — K.

Schwach: Der Verrat des Bischofs Valens von Pettau und die Zerstörung dieser Stadt im Jahre 380. — L. Hauptmann: Das Schöffentum auf slowenischem Boden. — Fr. Ilwof: Die sogenannte „freie" Schule des deutschen Ordens zu St. Kunigund am Leech bei Graz. (1278.) — J. Loserth: Zur kirchlichen Bewegung in Steiermark im 16. und 17. Jahrhundert. — Th. Unger († 1896): Bericht des Gösser Kaplans Anton Raggamb über die für die verstorbene Äbtissin Maria Mechtildis von Göß abgehaltenen Trauerfeierlichkeiten und über die Wahl der Nonne Maria Antonia Gräfin Überakherin zur Äbtissin des gedachten Stiftes. (1737, 13. März bis 13. Juni, Göß.) — H. Niebour: Die Abgeordneten Steiermarks der Frankfurter Nationalversammlung. — V. Geramb: Übersicht über die vom 1. Jänner bis 1. September 1912 erschienene Literatur zur steierischen Heimatskunde.

Časopis za zgodovino in narodopisje. (Zeitschrift für Heimat- u. Volkskunde herausgegeben v. A. Kaspret.) Marburg, Jahrg. 9, 1912. — Fr. Kovačič: Das Rittergeschlecht der Plesnitzer. — Fr. Kidrič: Die Belagerung Szigets in der zeitgenössischen kroatischen Schilderung. — M. Dolenc: Die Entstehung und Bedeutung der Instruktionen für die Banngerichte in Steiermark, Krain und Kärnten. — Al. Trstenjak: Das slovenische Robotpatent der K. Maria Theresia vom 5. Dez. 1778 für Steiermark. – A. Stegenšek: Eine neue Geschichtsquelle über die Sekte der Springer. — Fr. Kovačič: Zur Geschichte der Stadt Windisch-Feistritz. (Vortrag.) — L. Pintar: Vuizilinesteti. — Ders.: Primet. — Fr. Kotnitz: Volkskundliche Skizzen aus Kärnten III. (Hochzeitsgebräuche in Windisch-Bleiberg.) — Literaturberichte. — M. Murko: Karl Štrekelj †.

Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg. Jhrg. LII, 1912. — V. Jäger: Zur geologischen Geschichte des Lammertales. — M. R.: Notizen über „Tafelmachet" in Nonnberger Urbarien. — J. Loserth: Zur Geschichte der Wiedertäufer in Salzburg. — Ders.: Zur Geschichte von Gastein im XVI. Jahrh. Vier Briefe. — F. M.: Zwei salzburgische Schmähgedichte. — H. Bastgen: Eine amtliche Berichterstattung über den Diözesanstand in dem Erzbistum Salzburg i. J. 1806. — Chr. Greinz: Die Urkunden des Stadtpfarrarchives in Hallein. — K. Roll: Eine Salzburger Hochzeit im Jahre 1581. — J. K. Mayr: Die Türkenpolitik Erzbischof Wolf Dietrichs von Salzburg (I. Teil). — K. Wagner: P. Beda Huebner und die normalische Lehrart. — Zur Salzburgischen Literatur.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck. III. Folge. Heft 56. A. Dreyer: Ludwig Steub und Tirol. — E. H. v. Ried: Über Vinschgauer Geschlechter des Namens von Galsaun. 1. Walther von Galsaun und seine Nachkommen. — R. Heuberger: Zur Einsetzung der zehn Landpfleger 1312. — H. Margreiter: Beiträge zu einem tirolischen Anonymen- und Pseudonymen-Lexikon mit Register der Autoren und Monogramme. — A. Markart: Die angebliche Herkunft der Ritter von Freundsberg aus der Schweiz. — C. v. Inama-Sternegg: Ein kleiner Beitrag zum Leben Mathias Stöberl's des Meisters des Ridnauner Altars. — B. Haendcke: Ein Brief von Josef Anton Koch. — F. R. v. Wieser: Ein neuer römischer Meilenstein von der Brennerstraße. — H. Hammer: Der Laurentiusaltar der Werkstätte Michael Pachers. — Besprechungen. — Vereinsnachrichten.

Carinthia. I. Mitteilungen des Geschichtsvereines für Kärnten redigiert von A. v. Jaksch. Klagenfurt. 102. Jahrg. 1912. — G. Graber: Die Vierberger. Beitrag zur Religions- und Kulturgeschichte Kärntens. — A. Žák: Zur Geschichte des Prämonstratenserstiftes Griffen in Unterkärnten. — M. Ortner: Heinrich von dem Türlin. — P. Koschier: Transplanation — ein Beitrag zur Volksmedizin in Kärnten. — M. Ortner: Zu meinem Artikel „Adalbert Stifters Beziehungen zu Klagenfurt". — E. Rauscher: Fritz Pichler †. — Eine verschwundene römische Bronzenbüste aus dem Zollfelde. — M. Wutte: Das kärntische Bannrichteramt. — A. Schnerich: Zur Geschichte der Maria Saaler Holzskulpturen. — P. Koschier: Zur heimatlichen Volkskunde. — A. Schnerich: Das Fastenbuch in Reichenfels im Lavanttal. — Literaturberichte. — Personalien: A. v. Jaksch: Karl Rhamm †. — Alexander v. Peez †.

Carniola. Mitteilungen des Museal-Vereines für Krain. Laibach. Neue Folge. Bd. 3. — H. Lokar: Das Weißkrainer Haus. — H. Mantuani: Drei unbekannte römische Inschriften. — J. Gruden: Zur Autorschaft des „Gründlichen Gegenberichtes". — J. Mal: Die Privilegien des Marktfleckens Vače. — A. Žigon: Aus Levstiks Jugendzeit. — H. Sandri: Die Franzosenkämpfe in Krain 1809. — J. Šašelj: Beiträge zur Geschichte der Glockengießer und Glocken in Krain. — Miklitsch: Ein Normale für die landesfürstliche Bürgerschaft Neumarktls aus dem Jahre 1777. — L. Pintar: Beiträge zur Ortsnamenforschung (Stehanja ves, Drašcà vas). — Fr. Kos: Über die ältesten Auersperge. — J. Šašeli: Wie sich manchmal Zunamen verändern. — A. Aškerc: Die medizin. Schule in Laibach 1814 — D. Loučar: A. Globočnik und das slovenische Nationalprogramm i. J. 1848. — R. Perušek: Über Ortsnamen (Višarje, Glince, Petrovcè u. a.) — J. Pokorn: Urkundenregesten des Pfarrarch. in Vacè. — J. Saseli: Verbesserungen zur Kritik der „Bisanice". — Literaturbericht. — Nekrologe.

Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. Herausgegeben von M. Mayr. Innsbruck. IX. Jahrg. 1912. L. Steinberger: Der tirolische Besitz des Hochstifts Eichstätt. — J. Schöch: Die religiösen Neuerungen des 15. Jahrhunderts in Vorarlberg bis 1540. — K. Klaar: Eine „Geistererscheinung" zu Meran vor 250 Jahren. — O. v. Zingerle: Ein Altarstein im Oberinntal. — v. Pantz: Hans Gasteiger. — H. Neugebauer: Kanzler Schiller von Herdern und Bischof Ludwig von Trient. — K. Klaar: Erlebnisse zweier Thaurer im böhmischen Feldzug 1619/20. — P. Beck: Eine Erinnerung an das Erdbeben von Lissabon. — A. Unterforcher: Dr. Ludwig Steub (20. Februar 1812—16. März 1888). — A. Schatz: Eine Litanei zu den Tiroler Heiligen. — O. Stolz: Ein Salzburger Probst gegen Peter Anichs „Atlas Tyrolensis". — H. Neugebauer: Zur Geschichte der Pfarre Avio. — K. Kovač: Drei burgauische Karten von 1602. — K. Klaar: Vom Höttinger Kirchturm. — Ders.: Das Geburtshaus des Geschichtsschreibers des Jahres 1809, Dr. Josef Rapp in Matrei. — R. Kurz: Zwölf Gebote des Heimatschutzes. — A. Unterforcher: Beitrag zur tirolischen Namensforschung. — † P. A. Ruinatscha: Übertragung des Augustiner-Stiftes in die l. f. Burg zu Gries. — M. Mayr: Die Landrichter und Landgerichtsschreiber von Kufstein 1414—1670. — L. Schönach: Ein Turnier mit tötlichem Ausgang. — J. Kraft: Die Errichtung des Bärenbades im Stubaier Obernberg 1550. — L. Hornbach:

Der Funken- oder Küchle-Sonntag in Vorarlberg. — Chronik von Tirol und Vorarlberg. (7./III. 1912—30./VI. 1912.) — O. Menghin: Die tirolisch-vorarlberg. Urgeschichtsforschung im Jahre 1911. — Th. Wieser: Margareth Utelhild, die Gemahlin Ulrich II. von Matsch. — H. Neugebauer: Zur Geschichte Michaels II. von Thun. — L. Schönach: Die letzten Lebensstunden des Niklas Grafen von Zrinyi, des Helden von Sziget. — J. Penz: Schützenhauptmann „Schandl" (1809) recte Penz. — P. Ad. Troger: Zu Christian Schnellers Leben. — K. Unterkircher: Chronik von Tirol. (1./X. 1911—15./IX. 1912). — Ders.: Chronik von Vorarlberg (1./X. 1911—15./IX. 1912). — J. Red: Übersicht über die Aufsätze historischen Inhalts in den wissenschaftlichen Zeitschriften des italienischen Landesteiles. — F. Wachter: Tirolisch-Vorarlbergische Bibliographie. — Bücherbesprechungen. — Register.

Archivio Trentino: Rivista trimestrale. Trento. Anno XXVII. 1912. Fasc. I./II. — D. Reich: Un nuovo documento volgare trentino (1435). — G. Suster: Antichi fatti di cronaca trentina. — L. C. Sforza: Per la storia del cognome nel Trentino (Cont.) — A. Segarizzi: Professori e scolari trentini nello studio di Padova. (Cont.) — G. Roberti: Una tomba del basso impero a Vezzano. — L. C. Sforza: Cinque documenti anauniesi del secolo XIV. — S. V.: L'organizzazione dell'accattonaggio nella città di Trento. — Sive: Rinvenimenti di antichità. — L. C. S. Per gli antichi documenti. — Recensioni.

Tridentum. Rivista di studi scientifici. Trento. A. XIV. 1912. Trentino e Trentini nella storia del Risorgimento italiano. — L. Marchetti: La legione trentina (1848—49). VI A Roma. (con 1 tav.). — E. Benvenuti: Il conte Tito Bassetti e la sua attività patriottica. — A. Bonetti: Trentini nelle guerre dell'Indipendenza. — B. Emmert: Saggio d'una bibliografia trentina del '48, '59, '66. — G. Locatelli-Milesi: Garibaldi nel Trentino. — Dei ricordi inediti del capitano di Stato maggiore Ergesto Bezzi (con 1 tav.) — Ga.: Frammenti Garibaldini. Due trentini dei Mille. — E. Benvenuti: Epistolari trentini durante il risorgimento nazionale (1832—1867). — D. Montini: „Il giornale del Trentino" del Barone Giovanni a Prato. Notizie e libri. — Bollettino bibliografico. — Illustrazione fisico-storica del Trentino: D. Reich: S. Romedio di Val di Non (Fine). — B. Emmert: Rappresentazioni sacre e profane in Trento e dintorni (1632—1804). — A. Pischel: La questione dei Monti di Pietà nel Trentino. Studio sul Monte Regni di Rovereto. — Documenti trentini del 400 nel Museo nazionale di Budapest. — M. Filzi: Il „Catalogus" del Bartolamei (cont.). — Notizie e libri. — Bollettino bibliografico. — O. Conci: Astrologia, alchimia miniatura e medicina in un manoscritto (s. XVI.) della Biblioteca civica di Rovereto. — G. Perini: Famiglie nobili trentine. La famiglia Orefici di Rovereto. — S. Valenti: Un proclama della giurisdizione di Castelfondo. (Archivio di Castello Praghiero.)

Pro cultura: Rivista bimestrale di studi trentini. Trento. Anno III. 1912. — E. Brol: Carlantonio Pilati a Venezia. — G. Boni: I quadri della passione nella chiesa decanale di Tione. — G. Gerola: La sala del Clesio all'esposizione regionale di Roma. — G. B. Cervellini: Iconografia clesiana. — Fr. Menestrina: L'arcivescovo Puecher-Passavalli. — N. R. Bonfanti: Dopo il primo congresso generale dell'emigrazione trentina. — G. Chiesa: Un caso di crumiraggio a Rovereto nel secolo XVIII. — E. de

Toni: Antiche vertenze confinarie fra Tesino e Lamon. — Archivio folcloristico: G. B. D. La leggenda della mare de sant Per. — G. B. Fedrizzi: Sopranomi di paesi fra Mezolombardo e Mezocorona. — G. Roberti: Laura di Castel Neno. — V. Delrai: Leggende e fole di Molina di Fiemme. — Notiziario: F. M.: Per una fondazione di studi dedicata a Girolamo Tartarotti. — F. M.: Note d'arte. — G. Roberti: Bricciche di antichità. — Demolizioni a Rovereto. — Bilancio consuntivo del comune di Trento 1910 e Rovereto 1910. — Il fenomeno migratorio nel Trentino. — Movimento nazionale. — Annunzi bibliografici. — Spogli di giornali e riviste.

Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs. Redigiert von A. Helbok. — A. Helbok: Zur Frage eines vorarlbergischen Urkundenbuches. — K. Tizian: Ein Kartular des Klosters Mehrerau (Forts.) — Archiv-Berichte. V. Kleiner: Das Gemeindearchiv von Schlins. — Literarische Rundschau. — Archiv - Berichte. V. Kleiner: Das Pfarr- und Gemeindearchiv von Laterns. — A. Helbok: Wohnsitz und Besitztum Burkhard Mangolts. — Ders.: Häuserpreise in Bregenz um die Mitte des 16. Jahrhunderts. — Literarische Rundschau. Erwiderung von P. Is. Hopfner S. J. — Entgegnung von J. Huber. — Archivberichte: V. Kleiner: Das Gemeindearchiv von Düns u. Viktorsberg. — J. Huber: Vorarbeiten zu einem Vorarlberger Idiotikon. — Literarische Rundschau. — H. Nägele: Ludwig von Hörmann, Josef Wichner, Hermann von Gilm.

Český časopis historický. Tschechische historische Zeitschrift herausgegeben von J. Goll und J. Pekař. Prag. Jahrg. XVIII. 1912. — W. Chaloupecký: Wann lebte der Verfasser der Hradischer Handschrift? — J. V. Simák: Wo wurde Žižka begraben? — K. Stloukal: Karl von Lichtenstein und sein Anteil an der Regierung Rudolf II. (1596—1607). — J. Heidler: Kritik der Erinnerungen des Jos. W. Frič. — J. Goll: Der junge Preußenkönig. — J. V. Šimák: Pons Puchoni, Postupnice, wald. Vysoká. — J. Slavík: Nic. P. Pavlov-Silvanskii und seine Ansichten über die russische Geschichte. — J. Pekař: Masaryk's tschechische Philosophie. — Ders.: Fr. Palacký. — K. Krofta: Palacký und Gindely. — V. Kratochwil: Der Titel eines ständischen Historiografen und Staatsrates des Fr. Palacký. — W. Chaloupecký: Palacký im Raudnitzer Archiv. — J. Pešek: Eine gehässige Kritik der „Würdigung" des Palacký. — L. Eisenmann: A propos d'un ouvrage recent sur le Compromis de 1867. — J. Pekař: Neue Nachrichten über den böhmischen Ausgleich. — Literatur. — Auszüge aus Zeitschriften. — Nachrichten.

Mitteilungen des Vereines f. Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigiert von A. Horcicka und O. Weber. Prag. 50. Jahrg. 1911/12. (Forts.) — E. Klages: Johann von Luxemburg und seine auf Böhmen gerichtete Heiratspolitik (1310—1342). Mit einem Stammbaum der letzten Luxemburger. — K. Siegl: Die Ausgrabungen auf der Kaiserburg in Eger (1912). Mit einem Situationsplan derselben. — A. Horcicka: Schwanthalers „Nymphe der Donau" im Schloß Frauenberg. Mit Abbildung. — J. Hrdy: Friedstein im Isergebirge. Mit Ansicht und Plan der Burgruine. — O. Kamshoff: Die Provinziale der böhmischen Kapuzinerprovinz. — G. Schmidt: Die Seifensiederordnung von St. Joachimstal (1638). — A. Horcicka: Bruno Bischoff. — K. Siegl: Geschichte der Egerer Burgpflege. — J. Loserth: Aus der Zeit des böhmischen Aufstandes von 1547.

— O. Clemen: Zwei Briefe aus dem Egerer Klarissinenkloster. — A. Marian: Johann Michael Bretschneider, Maler, geb. in Aussig den 14. Juli 1656. — L. Schönach: Eine Urkunde König Heinrichs von Kärnten aus dem Jahre 1311. — O. Kamshoff: Mitteilungen des Herrschaftsamtes Türmitz über den Tod des Grafen v. Nostiz-Rieneck († 1840). — Literarische Beilage. — 51. Jahrg. 1912/13. H. Lambel: Rückblick auf den fünfzigjährigen Bestand des Vereines für Geschichte der Deutschen in Mähren. Festrede. — K. Ludwig: Die Alt-Karlsbader Rats- und Ämter-Verneuerung. — K. Siegl: Zur Geschichte des Fahnenschwingens der Egerer Fleischerzunft. (Mit 6 Abbildungen). Nach Urkunden des Egerer Stadtarchivs. — G. Lindner: Gesellenordnung des Schuhmacher-Handwerks in St. Joachimstal vom Jahre 1546. — Ders.: Ordnung und Artikel der Büchsen-Schützen der freien Bergstadt St. Joachimstal vom Jahre 1543. — P. L. Helmling: O. S. B.: Die Servitenklöster Maria Verkündigung (Slup) und St. Michael in Prag. — H. Fuchs: Die ersten Dampfmaschinen in Böhmen. — A. Horcicka: Die Feier des fünfzigjährigen Bestandes des Vereines f. Geschichte der Deutschen in Böhmen. — Ders.: Julius Helbig.

Hlidka (Die Rundschau, Redakteur P. Vychodil). Brünn. Jahrg. XXIX. 1912. K. Hubík: Die Stadt des hl. Menos. — A. Vrzal: Religiös-sittliche Fragen in der schönen Literatur Russlands. — V. Kubíček: Aus der Geschichte der Stadt Loschitz (Forts.). — J. Penera: Das erste Eingehen des Zisterzienserklosters Saar i. J. 1614 (Forts.). — J. Simsour: Verkauf der Mobilien und insbesondere der Schätze der unter Josef II. aufgehobenen Klöster in Mähren (Forts.). — J. Sedlák: Die Abhandlung des Páleč gegen Hus Traktat „de ecclesia". — Beilage. Myri Stephani de Páleč De aequivocatione nominis ecclesia und Antihus. — J. Simsour: Einrichtung der alten und Errichtung neuer Landpfarren und Localkirchen in Mähren unter Maria Theresia und Josef II. — F. Novák: Das Wahlrecht des Olmützer Metropolitan-Kapitels.

Časopis společnosti přátel starožitnosti českých v Praze. (Zeitschrift der tschechischen Altertumsgesellschaft in Prag.) Prag. Jhrg. XX. 1912. J. Braniš: Aus den Denkwürdigkeiten einer armen Gemeinde. — A. B. Černý: Aus den Erinnerungen an einen Freund. — A. Janda: Bastion oder Folterkammer in Budyn a. d. A. — R. Kuchynka: Brandl's Bild des Propheten Elias. — Ders.: Das Haus Nr. 480 am Altstädter Platz in Prag. — Ders.: Beiträge zum Wörterbuch böhmischer Künstler. — Ders.: Schöpf's Zeichnung zu dem Rathausgemälde in Böhm. Budweis. — J. Nečásek: Restaurierungsarbeiten an der Burg Střekow i. J. 1911. — J. Novák: Über die künstlerische Tätigkeit des V. B. Juhn. — V. Novotný: Der Einfall der Polen nach Böhmen und die Schlacht bei Prutin i. J. 1110. — F. Pakosta: Aus den Seelenamtsrechnungen der Kirche in Podčaplí bei Beraun. — B. Rérych: Posthume Bemerkungen polnischer Schreiber über verstorbene Bürger (a. d. J. 1676—1775). — J. Soukup: Bauernrevolte auf den Gütern des S. Čertorejoký von Čertorej i. J. 1592. — J. V. Simák: † Sigmund Winter. — Zd. Wirth: Die wissenschaftliche Tätigkeit des J. Braniš. — Ders.: Aus dem Welschen Hofe in Kuttenberg. — K. Cermák: In Czaslau gefundene griechische und römische Münzen. — R. Kuchynka: Das Deckengemälde im Hause Nr. 436 „Bei den eisernen Türen" in Prag. — J. Teige: Über das Leichenbegängnis des Zacharias

Kořenský von Třebnik in Cernovičky bei Středokluk. — J. Teige: In Krummau i. J. 1526. — J. Teige: Die königl. Register Vladislav II. a. d. J. 1477. — Zd. Wirth: Zur Baugeschichte der Kirche am Weissen Berge. — Ders.: Bau des Zcaslauer Klosters. — F. Zuman: Der Aushängeschild der Wundärzte. — Literatur. — Büchernachrichten. — Zeitschriftenschau. — Aus der Tätigkeit der böhm. Museen. — Nachrichten.

Časopis musea královstvi českého. (Zeitschrift des böhmischen Museums. Redakteur: Č. Zíbrt). Jahrg. LXXXVI. 1912. Č. Zíbrt: Alttschechische testamenta XII. patriarcharum. — K. Adámek: Zur Geschichte des neuen böhm. Museums. — J. Volf: Paul Felgenhauer und seine religiösen Ansichten. — V. Řezníček: Graf Karl Chotek, der letzte Oberstburggraf des Königreichs Böhmen. — J. Volf: Zwei Lieder über die Ermordung Wallensteins. — Ders.: Confessio fidei des M. Kolín Choteřinský und Idea mutationum des Jakob Jakobaeus. — V. A. Francev: Hanka schickt tschechische Bücher dem A. S. Puskin. — R. Č.: P. Šafařík über die Ereignisse des Jahres 1848. — Ergänzungen und Korrekturen zu den Biografien der älteren tschechischen Schriftsteller und zur älteren tschechischen Bibliografie. — Literarische Rundschau. — C. A. Straka: Ein Fund bisher unbekannter Inkunabeln in der Strahover Bibliothek. — J. Vávra: Über adelige Patrizierfamilien in Beraun. — C. Zíbrt: Literarische Gesellschaften aus den 60er Jahren: Cechoslovan, Literarische Brüder, Vltavan, Oreb, Slavý, Ruch. — J. Volf: Der Kirchendiener Johann Nemecèk von Meseritsch i. J. 1748. — M. Jakubićka: Das Karthusianer-Kloster Hortus Mariae in Ujezo in Prag. — A. Hnilička: Die Anfänge der neuzeitlichen tschechischen Musikgeschichte. — J. Volf: Aus der Geschichte nicht veröffentlichter Zeitungen (Der Kourier von Prag). — C. Zíbrt: Die Anfänge der Zeitschrift des böhm. Museums i. J. 1819. — J. Volf: Horologium, Hussianum. — C. Zibrt: Die amerikanischen Tschechen im Lichte der neuen Schriften von J. Salaba, F. Čapek und J. Habenicht. — Geschichte schwerer Unbilden der böhm. Kirche und die Censur. — C. Zibrt: Alttschechische und altpolnische Bibelübersetzung. — O. Zacher: Rudolph II. und die Alchymisten. — C. Zibrt: Die Historia des Michael Konstantin von Ostrovio oder die türkische Chronik 1565, 1881.

Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Redigiert von K. Schober. Brünn. Jahrg. XVI. 1912. H. Reutter: Geschichte der Stadt Zlabings. — F. Schenner: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Iglau (Forts.). — J. Loserth: Aus der Schwedenzeit. — A. Rille: Der Kardinal Franz Fürst von Dietrichstein in seinen Beziehungen zu Kaiser Ferdinand II. und Papst Urban VIII. — E. Schneeweis: Biographie des P. Magnus Ziegelbauer (1688—1750). — E. Gerber: Alt-Troppau (Forts). — A. Altrichter: Meisterbuch der Iglauer Wagnerzunft. — A. Zycha: Zur Ursprungsgeschichte der Stadt Iglau. — A. Rzehak: Die prähistorischen Bewohner Mährens. — M. Kinter: Auszug aus dem Tagebuche 1864 des † mährischen Landeshistoriographen Dr. Beda Dudik, O. S. B. — A. Rille: Von den fürstlichen Bauherren Nikolsburgs. — A. Kettner: Reginald Kneifel. — Literarische Anzeigen. — Vereinsnachrichten.

Casopis moravského musea zemského. (Zeitschrift des mährischen Landesmuseums. Brünn.) Jahrg. XII. 1912. F. Slabý: Die National-

garde in Bučovic. — F. Lipka u. K. Snětina: Ein altes Hradisko. Das Gallische oppidum in Mähren. — V. Prasek: Der tschechische Sachsenspiegel (Schluß). — F. Weiner: Die Wyschauer Keramik. — St. Souček: Die deutsche Übersetzung von Komensky's „Paradies der Welt“ und „Paradies des Herzens“. — J. P. Svoboda: Die helvetische oder Freimaurer-Rebellion i. J. 1797. — H. Traub: Die Zunftartikel der Müller auf der Tischnowitzer Herrschaft i. J. 1741. — P. Tesař: Auszug aus dem Napajedler Archiv. — Wissenschaftliche und ethnologische Nachrichten. — Literatur. — Nachrichten der mährischen Musealzeitschrift.

Časopis matice moravské. (Zeitschrift der mährischen matice.) Brünn. Jahrg. 36. 1912. R. Kreutz: Über den Aufstand der Bauern gegen die klösterliche Grundherrschaft in Brodek und Litov im Prerauer Kreise. — F. Snopek: Ein neues Buch über die slavischen Apostel und die slavische Liturgie. — K. Adàmek: Aus meinen Beziehungen zu den Schlesiern (Forts.). — F. W. Peřinka: Kremsier zur Zeit des Bischofs Stanislaus Tuři. — K. Rieger: Vincenc. Furch. — J. Kučera: Der ältere Wenzel Bzenecký, Primator der Stadt Gaia (Kyjov). — Kunst- und wissenschaftliche Nachrichten. — Literatur.

Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens. Herausgegeben von E. W. Braun. Troppau. 7. Jahrg. 1912. J. Zukal: Die Lichtensteinsche Inquisition in den Herzogtümern Troppau und Jägerndorf aus Anlaß der Mansfeldschen Rebellion 1626—1627. Mit Register von R. Schostal. — K. Knaflitsch: Lokalgeschichtliches zum Troppauer Kongress 1820. — E. W. Braun: Ein Maskenfest zu Troppau im Jahre 1724. — E. Starowski: Dr. Eduard Mestenhauser. Ein Beitrag zur Musikgeschichte Troppaus. — K. Buchberger: Ein Rechtsgeschäft aus dem Jahre 1613. — E. W. Braun: Eine Reise durch Österreichisch-Schlesien im Jahre 1694. — Literarische Anzeigen. — Museums-Angelegenheiten.

Történeti Szemle. (Historische Rundschau.) Budapest. 1912. Heft 1—4. L. Thallóczy: Die albanesische Diaspora. — S. Takàts: Von den Ofner Paschas. — K. Krollmann: Der Sturz des deutschen Ritterordens in Preußen. — A. Berzeviczy: Korrespondenz des König Alfons von Neapel in Sachen von Siena. — R. Gragger: Josef II. über die Aufklärungsliteratur. — B. Hóman: Die erste direkte Staatssteuer. — G. Szekfü: Die historische Literatur über die österr. Zentralregierungsorgane. — S. Kégl: Der neueste mohamedanische Messias. — E. Kallós: Historische Hypostasis. — I. Karácson: Der Doge von Dalmatien und Kroatien mitgeteilt von L. Thallóczy. — E. Veress: Bericht des ungarischen päpstlichen Gesandten Hieronymus Rorario. — J. Hampel: Bericht über die Ausstellung der Denkmäler des römischen Kaisertums in Rom. — J. Huszàr: Tagebücher des Baron K. F. Kübeck. — P. Mitrofanoff: Lermontov. — R. Gragger: Ein deutscher Gil Blas in Ungarn. — Gy. Kornis: Die Geschichtstheorie von Dilthey. — J. Heinlein: Über die Schlacht von Marathon. — F. Eckhart: Die diplomatische Kritik und das vaterländische Urkundenmaterial. — Graf Gy. Andrássy über die Schlacht von Pákozd.

Századok. (Die Jahrhunderte.) Budapest. 1912. (Heft 1—9.) J. Karácsonyi: Die Sandbänke in der kroatischen Geschichtschreibung. — A. Nyáry: Der letzte ungarische Tronpraetendent. — J. Hajnóczi: Angeb-

liches Porträt des Ignácz Martinovics. — J. Tomašivskyi: Beiträge zur Geschichte des Franz Rakóczi II. und seiner Zeit. — G. Téglás: Die Eliminierung einer irrtümlichen Angabe aus der Geschichte Daciens. — J. Kerekes: Die Erneuerung und Publizierung des Stappelrechtes in Kaschau. 1672—88. — A. Fest: Fiume im XV. Jahrh. — J. Kont: Die letzte Denkschrift Franz Rakóczi II. an den französischen Hof. — R. Szegedy: Korrespondenz des Illyrismus und des Ludwik Gaj. — E. Krajnyák: Eine tschechische historische Zeitschrift (Č. č. H.) — I. Karácsonyi: Der erste Feldzug der Siebenbürger Szekler i. J. 1210. — I. Szentpétery: Zu unserer mittelalterlichen Zeitrechnung. — I. Huszár: Die auf unser Vaterland bezughabenden Zeitungsnachrichten aus dem XVI. und XVII. Jahrh. — M. Wertner: Kardinal De Fuscio, Verwandter des Matthias Corvinus. — Ders.: Gründungsurkunde des Turoczer Klosters a. d. J. 1252 — eine Fälschung. — F. Zsinka: Beitrag zum Leben des David Rozsnyai. — G. Szekulics: Denkmal der Königin Beatrix in der südslav. Volkspoesie. — S. Fest: Alte englische Dichtungen über Tököli. — A. Takáts: Die Art der türkisch-magyarischen Hinterhaltstellung. — D. Angyal, A. Domanovzky, L. Erdélyi, J. Karacsonyi, A. Marki u. P. Sörös: Die Fachgutachten über den blutigen Landtag von Arad und die Feststellung des Todesortes des Dobozi. — J. Forster: Das Grabdenkmal der ung. Klementine in St. Denis.

Erdélyi múzeum. Az Erd. Museum Egylet ... megbizásából szerkeszti Finály Henri (Siebenbürgisches Museum). Klausenburg, 1912. (Heft 1—6). J. M. Berde: Gabriele Baumberg vereh. Bacsányi. — J. Temesváry: Ștefan Szentandrásy de Czikmadefalva, Bischof von Siebenbürgen. — Gy. Halaváts: Die Kirche des Klosters von Felsösilvási. — P. Erdélyi: Über die Siebenbürgischen Bibliotheken. — B. K. P.: Register der magyarischen Bibliothek der Gräfin Katharina Bethlen. — K. L.: Die Aufschriften des Edelhofes des Baron Kemény in Malomfalva. — R. Gálos: Jókai und Cserei. — L. Kelemen: Die Rumänen von Szàs Encs. — L. Kelemen u. M. Pàlfi: Magyarischer Schutzbrief des Stephan Suky a. d. J. 1508. — R. Iványi: Der Unterricht in den hist. Hilfswissenschaften in Siebenbürgen vor 1848. — J. Borbély: Die Debrecziner Disputa. — S. Gergely: Beiträge zur Tragödie des Dionysius Bánffy. — D. Csánki: Die Besitzverhältnisse des Klausenburger Komitats im XV. Jahrh. — G. Molnar: Beiträge zur Geschichte der ersten Klausenburger Schauspielgesellschaft.

Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Redigiert von A. Schullerus. Hermannstadt. 35. Jahrg. 1912. Nr. 1. Fr. Teutsch: Ist die Synode von 1545 eine evangelische gewesen? — V. Roth: Die Ferula der Hermannstädter evangelischen Stadtpfarrkirche (Schluß). — Nr. 2. J. Gherghel: Zur Nachricht des Raschid-ad-dīn Fadlallāh über „Bazaranbam" und „Cara-Oulag". (Ein Beitrag zur walachischen Geschichte des 13. Jahrhunderts). — Zur Geschichte der deutschen Sprache in Siebenbürgen. — Aufzeichnungen im Pfarrarchiv in Bekokten. — E. Fischer: Veit Stoß in Argisch? — Nr. 3—4. E. Sigerus: Die siebenbürgischen Sgraffiti-Gefäße. — E. Fischer: Zwei rumänische Wörter — deutscher Abstammung. — M. v. Kimakowicz: Römische Funde bei Kleinschenk. — M. Semp: Splitter zur Volkskunde. — F. Michaelis sen.: Soldisch. — Ss.: Eipeldauer. — Nr. 5. Fr. Teutsch: Die terra Siculorum

terrae Sebus. — E. Fischer: Die heutigen Albanesen und die alten Illyrier. -- C. Heinrich: Ebenfalls ein Schlußwort in Sachen der Ferula. -- G. B.: Beiträge zur religiösen Volkskunde. — J. Marschner: „Eipeldauer". — Nr. 6—7. A. Hermann: Zur Geschichte der Gegenreformation in Siebenbürgen von 1591—1603. -- Fr. Teutsch: Zur sächsischen Sittengeschichte. — Nr. 8. J. Roth: Icht. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung. — Nr. 9. E. Fischer: Kronstadts Handelsverbindungen mit dem schwarzen Meer. — H. Brandsch: Nachträge zur Abhandlung G. Müllers „Die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Siebenbürger Sachsenlande". — W. Bruckner: Hermannstädter Buchdrucker und Buchhändler. — Nr. 10—11. V. Roth: Mitteilungen aus dem Baron von Brukenthalschen Museum I. — Ders.: Sigmundus Möss, Bildhauer. — Ders.: Zum Werk des Sebastian Hann. — Nr. 12. F. Hofstätter: Zum Wörterbuch. — E. S.: Siebenbürgische Kunst in Steinamanger.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt. Neue Folge. Bd. 38. Fr. Holzträger: Syntaktische Funktionen der Wortformen im Nösnischen. Ein Beitrag zur siebenbürgisch-fränkischen und luxemburgischen Syntax. (Schluß).

Časopis muzeálnej slovenskej spoločnosti. (Zeitschrift des slovakischen Musealvereins.) Toroczer St. Martin. Jhrg. 15. 1912. K. A. Medvecký: Die Museen unserer Gegenden. — P. Behlavý: Die Habanen in Sobotist. — A. H.: Chronik der Stadt Stiavnice. — F. Kovár: Hochzeitsgebräuche in Lábe (Pressburger Komitat). — M. K. Výžinkar: Aus dem Archiv der evangelischen Kirche in Szúlyó. — J. Petrikovich: Vermehrung der numismatischen Sammlung des slovakischen Musealvereins. — J. Botto: Der Dialekt von Gemer-Kleinhont. — M. Slávik: Die Zunftartikel von Myjava. — J. E. Holuby: Gerichtsspruch des Senats von Pezin. — I. L. Lysecký: Kleines Archiv. — A. Halaša: Beiträge zur Topographie und Ethnographie der östl. slovakischen Komitate. — J. S.: Andrej Sokolik, der erste Sekretär des sl. Musealvereins.

Kwartalnik historyczny. (Historische Vierteljahrschrift. Organ der historischen Gesellschaft.) Lemberg. Jhrg. XXVI. 1912. A. Rybarskie: Anteil der Toporczyków an der Gefangennahme des Bischofs von Krakau. — B. Kudelka: Jakob Heraklides Despota, selbstherrlicher Herrscher der Moldau und sein Verhältnis zu Polen und Österreich. — M. Loreta: Die Frage betreffend die Legalität des Aufenthalts der Jesuiten in Westrussland nach dem Ge·etze von 1773. — K. Hartleb: Die Stellung des Hauptmanns Tarnowskie zu der Kirchenreformation des XVI. Jahrh. und ihren Vertretern. — R. Grodeckie: Der Trebniczer Fürstenkreis in der Organisation des Fürstenguts in Polen. — Miscellanea. — St. Piotrowicza: Ein Beitrag zur Charakteristik August's II. — M. Handelsman: Napoleonica. — Recensionen und Berichte. — Bibliografie der polnischen Geschichte. — Chronik. Polemik. — Nekrologe.

Erwiderung.

Eine Kritik, wie sie Wahle über meine „Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des VII.—X. Jahrhunderts" (1910) im ersten Hefte

der diesjährigen Mitteilungen S. 148 ff. veröffentlicht hat, verpflichtet auch den Autor zu Dank. Wie verständnisvoll wird auf dessen Ausführungen eingegangen, obwohl sie sich im Wesen angeblich als belanglos erweisen. Um nur Eines hervorzuheben: Der I. Absatz des an Umfang 4 Druckseiten nicht einmal erreichenden Elaborates kommt zum Ergebnis, daß der Beilegungsvertrag, mit dem der Autor sich abgegeben hat, „eine überflüssige Sicherheitsmaßregel, weiter nichts“ ist, im III. Absatze aber erfahren wir bis in die Einzelheiten, wie „Referent“ im Gegensatze zum Autor sich den Abschluß des Beilegungsvertrages denkt.

Vor allem wird jedoch der einsichtige Autor Dank wissen und sich belehren lassen, wenn ihm der Referent — und mit welch souveräner Beherrschung des Materials! — eine Reihe von übersehenen Urkunden vorhält. Es sei gestattet, diese Entdeckungen näher zu betrachten. Gleich im I. Absatz heißt es u. a.: „Zum Überfluß bestätigt eine Stelle einer Urkunde, die G. anscheinend übersehen hat, mit Unzweideutigkeit die Rechtskraft der Urteile: Thévenin, textes p. 205 nr. 141“, und nun folgt das Zitat. In Wahrheit habe ich auf S. 36 die Bedeutung dieser Urkunde im Zusammenhange mit der gleichfalls provencalischen Thévenin nr. 137 besprochen. Ich habe (n. 1) sogar einen Text zitiert, der dem in der Kritik angeführten täuschend gleicht, bis auf das Wort adfinitum, das in meinem Text allerdings nicht steht. Auf eine einzige Urkunde, die der Autor gleichfalls unterdrückt haben soll, stützt sich die Konklusion des II. Absatzes: „Die Aufstellungen des Verfassers sind also auch beim königsgerichtlichen Urteil vollständig verfehlt“. Auch diese Entdeckung wäre zweifellos interessant, wenn ich nur nicht dieselbe Urkunde bereits auf S. 76 behandelt hätte. Freilich ist hier der Nachweis der Identität einigermaßen erschwert, da ich die Urkunde — abgesehen von der gerade im entscheidenden Punkte abweichenden Darstellung ihres Sachverhaltes — nach Bouquet IX (p. 459) anführte, während Referent eben die andere bei Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5] 395 n. 146 verzeichnete Ausgabe: Bibl. de l'école des chartes (XXXIX, p. 197) wählt. Es würde wohl zu einförmig werden, wenn ich die Agnoszierungen auch bei Form. Sal. Bignon. 7, 13, Form. Cod. S. Emmerani(!) fragm. 3, dem Literaturzitat v. Amira, Stab 147 ff. u. a. m. fortsetzen würde. Überdies sehe ich mich zu einem Geständnis gezwungen: Die Urkunde Dronke Cod. Fuld. p. 26 nr. 41, die Referent ausschrottet, ist in der Tat von mir vernachlässigt worden. Freilich hatte ich ein Bedenken, sie zu verwerten (vgl. S. 31 n. 2): sämtliche hier in Betracht kommenden Teile der Urkunde sind plump verfälscht. Es gibt sogar eine kritische Edition der Urkunde: M. G. Diplomatum Karolinorum Tomus I (1906) p. 92 nr. 63, und deren Herausgeber fällen folgendes Urteil: „Eberhard hat den Text in seiner Manier mißhandelt und verunechtet, die mehrfachen Besserungen auf Rasuren zeigen seine Unsicherheit. In der zweiten Hälfte“ (um die handelt es sich hier ausschließlich) „sind es nur noch wenige Worte, die er, und auch nicht ungeändert, aus seiner Vorlage übernommen hat, alles Übrige ist seine Mache; wie der echte Text gelautet hat, zeigen u. a. die Gerichtsurkunden nr. 1, 65, 102, 110“. Man sieht, die Quellenfunde des Referenten sind wirklich von ungewöhnlicher Art.

Übrigens läßt es sich nicht leugnen, daß auch abgesehen von der Ausbeute an Urkundenmaterial die Kritik trotz ihrer Kürze an merkwürdigen

Ergebnissen reich ist. Vom Edikt Chlothars II. glaubte man bisher, daß es zwar keine Änderung des Volksrechtes enthält (vgl. Brunner RG. I² 541), wohl aber Bestimmungen über die Wirksamkeit der Königsurkunde konzediert, die sich bei einem Vergleich mit der Lex Ribuaria als neu erweisen (vgl. Brunner ebd. 446). Dies scheint, so erfährt man nun, ein Irrtum zu sein, da „ja die Tendenz besagten Gesetzes dahin geht, das alte Recht wieder herzustellen“. Mit Staunen merkt man, daß es Scheinprozesse auch im fränkischen Volksgericht gegeben hat (Form. Bignon. 7). In welcher von mir übersehenen Urkunde mag wohl das nicht üble se exitum iri stehen? Ich eile zum Schlusse des Referates: Entdeckung des Unterschiedes zwischen den „Begriffen des Einrede- und Gegenbeweises“ (die ich „miteinander verwechselt“ habe) in den fränkischen Urkunden des VII.—X. Jahrhunderts!

Einer Kritik gegenüber, die solche Funde aufzuweisen hat, will ich es mir versagen, ins Meritum einzugehen.

Wien. A. Gál.

Antwort.

Herr Dr. Gál läßt auf meine durchaus sachliche Besprechung seiner Arbeit eine Erwiderung folgen, in deren gereizten Ton der objektive Rezensent wahrlich nicht einstimmen kann. Ich wollte anfangs auf diese Erwiderung, deren einziges positives Ergebnis in der Feststellung von unwesentlichen Korrekturversehen: adfinitun statt definitum usw. besteht, überhaupt nicht weiter eingehen, da ernste Fachgenossen wohl keinen Augenblick daran gezweifelt hätten, daß es nicht schwer ist, gegen herausgerissene und verdrehte Worte zu polemisieren; nach reiflicherer Überlegung habe ich mich jedoch entschlossen, von dem mir zustehenden Recht der Replik Gebrauch zu machen, damit niemand aus meinem Stillschweigen falsche Folgerungen ziehen kann.

1. Ich habe natürlich nie die Existenz des Beilegungsvertrages bestritten, sondern nur seinen Abschluß für überflüssig erklärt; konnte daher auch darlegen, in welcher Form er abgeschlossen worden sein muß.

2. Daß Dr. Gál die Urkunde Thévenin Nr. 141 in seiner Arbeit anführt, war mir gar wohl bekannt, da er sich mit der von ihm zitierten Stelle der Urkunde aber nirgends auseinandersetzt, so blieb mir nur die Alternative: anzunehmen, Herr Gál habe bei Ausarbeitung des Kapitels von der Rechtskraft diese Stelle übersehen, oder — sie absichtlich unterdrückt; ich habe nie einen Augenblick daran gezweifelt, daß ersteres der Fall ist, um mich aber dennoch gegen den Einwand, der Autor habe die Urkunde gekannt, zu salvieren, schob ich bei der Korrektur das vielsagende Wörtchen „anscheinend“ ein.

3. Daß Dr. Gál auch noch andere Quellen- und Literaturnachweise unterdrückt, habe ich nirgends behauptet; es genügt aber nicht, Urkunden in irgend einer Anmerkung zu zitieren, man muß sie auch an der entscheidenden Stelle und richtig verwerten. Das nicht getan zu haben machte, ich G. zum Vorwurf, und diesen Vorwurf muß ich vollinhaltlich aufrecht erhalten.

4. Ich gebe zu, — bloß auf Hübners Regesten gestützt — übersehen zu haben, daß die Urk. Dronke 41 nur in einer überarbeiteten Gestalt auf uns gekommen ist. (In Parenthese sei bemerkt, daß dieser Lapsus u. a. auch Heinrich Brunner (RG. d. Urk. S. 223 Note 5) widerfahren ist). Aber, was folgt daraus? Nichts, rein gar nichts. Denn Festucawurf und Beilegungsgebot haben auch der ursprünglichen Fassung angehört; fraglich ist nur, ob die Vorlage auch die Bürgenstellung bereits enthielt, eine Frage, die ich im Gegensatze zu Mühlbacher bejahen möchte. Übrigens lege ich dieser Urkunde gar kein besonderes Gewicht bei, da sie keineswegs vereinzelt steht; denn die hier zu beobachtende Häufung der Festigungsmittel weisen z. B. auch die von Mühlbacher bei Besprechung dieses Stückes zitierten Urkunden 1, 65, 102 und 110 auf.

5. Daß der Satz von der Tendenz des Ediktes Clothars sich bloß auf die Frage der angeblichen Möglichkeit, königliche Verfügungen durch den Herrscher jederzeit beliebig zu kassieren, bezog, ist für den gewissenhaften Leser wohl überflüssig zu bemerken. Aber — sollte Herr Dr. Gál etwa nicht wissen, daß die mir fälschlich zugeschobene Ansicht, dieses Gesetz habe k e i n e neue Bestimmung über die Wirksamkeit von Königsurkunden getroffen, gar nicht neu ist, daß bereits M a y e r - H o m b e r g (Die fränkischen Volksrechte im MA. 1, 250 f.) und B r e s s l a u Urkundenlehre I² 645) — letzterer zweifelnd — diese Meinung vertreten haben??

6. Daß es Scheinprozesse im fränkischen volksgerichtlichen Verfahren gegeben hat, habe i c h selbstverständlich nicht behauptet. Wenn in Form. Bignon. 7, einer notitia, mit fast den gleichen Worten wie in der jubemusformel, der Gedanke ausgedrückt wird, daß durch Urkundenausstellung eine Sicherung gewährleistet wird, so konnte ich mit Recht den Schluß ziehen, daß der Zweck dieser Formel in der kgl. Gerichtsurkunde in erster Linie in der Sicherung des Beweiswerts der Urkunde gelegen sei; vgl. den bischöflichen Bann in den Urkunden des 11. und 12. Jahrh.

7. Das Verdienst endlich, den Gegensatz von Einrede- und Gegenbeweis in den fränkischen Urkunden entdeckt zu haben, muß ich leider ablehnen. Das steht schon bei B r e s s l a u zu lesen (F. D. G. 26, 18 n. 5); vgl. auch v. Voltelini, Acta Tirol II/1 pag. XXI u. XXIV.

Zu meinem Bedauern bin ich also nicht in der Lage, mein ablehnendes Urteil auch nur in e i n e m Punkte zu mildern, umsomehr da Dr. Gál — ich weiß nicht warum!! — es unterlassen hat, auf das Meritorische meiner Kritik einzugehen.

W i e n. W a h l e.

Zur Entstehungsgeschichte der sogenannten Marbacher Annalen[1]).

Von

Otto Oppermann.

Die neue Ausgabe der sogenannten Marbacher Annalen und die vorbereitenden Untersuchungen, die im ersten Bande der Regesten der

---

[1]) Durch die folgenden Ausführungen entledigt sich der Verfasser zugleich der Verpflichtung in dieser Zeitschrift zu besprechen:

1. Annales Marbacenses qui dicuntur (Cronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus) recognovit Hermannus Bloch Hannoverae et Lipsiae 1907. (Auf dem Umschlag: 1908.) Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae recusi.

2. Regesten der Bischöfe von Straßburg, veröffentlicht von der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen. Innsbruck, Wagner 1908. 416 Seiten 4°. Band I. Erster Teil. Die elsässischen Annalen der Stauferzeit. Eine quellenkritische Einleitung von Hermann Bloch. Zweiter Teil. Regesten der Bischöfe von Straßburg bis zum Jahre 1202 von Paul Wentzcke.

3. J. Haller: Die Marbacher Annalen. Eine quellenkritische Untersuchung zur Geschichtschreibung der Stauferzeit. Berlin, Weidmann, 1912. 122 Seiten.

Zu Wentzckes Regesten sei nur eine Einzelheit angemerkt. In Reg. 75, wo das Diplom Ludwigs des Frommen vom 6. Juni 831 verzeichnet ist, hätte doch angegeben werden müssen, daß Vanderkindere in der angeführten Abhandlung (Bulletin de la commission royale d'histoire de l'académie royale de Belgique 75, 1 ff.) die clusae überzeugend als die Alpengrenze des fränkischen Reiches erklärt hat, der die durch Quentowik und Duurstede bezeichnete Meeresgrenze entspricht. Daß das Diplom „lediglich eine Analogie zu einem Präzept Ludwigs des Frommen von 828“ ist, ist auch nicht richtig; denn als Vorurkunde wird ja ein Privileg des Königs Karl genannt.

Bischöfe von Straßburg enthalten sind, wird kein Benutzer ohne aufrichtige Bewunderung für die umfassende und sorgsame gelehrte Arbeit, die hier von H. Bloch geleistet worden ist, aus der Hand legen. Aber niemand wird von der Lektüre auch mit dem Gefühle scheiden, daß hier schon das letzte Wort in den verwickelten quellenkritischen und historiographischen Fragen gesprochen ist, welche die Annales Marbacenses uns vorlegen.

Nicht alle diese Fragen sollen im Folgenden von neuem behandelt und nicht über alle Ergebnisse von Blochs Untersuchungen soll hier berichtet werden. Wer über dieselben einen raschen Überblick zu gewinnen wünscht, sei auf die Anzeige von Simonsfeld im 12. Band der Historischen Vierteljahrschrift (S. 413—422) verwiesen.

Den folgenden Erörterungen ist die Bahn dadurch in gewissem Sinne vorgezeichnet, daß Haller einige der hauptsächlichsten Aufstellungen Blochs einer Nachprüfung unterzogen hat und zu vielfach abweichenden Ergebnissen gelangt ist. Hallers schneidige Art und seine sichere Herrschaft über die literarische Form sichern ihm des Lesers dankbare Aufmerksamkeit in besonderem Maße. Es ist keine Frage, daß seine Untersuchung die hier in Rede stehenden Probleme an mehr als einem wichtigen Punkte in entscheidender Weise gefördert hat. In manchen anderen aber scheint mir seine Kritik ihr Ziel verfehlt zu haben, und die Lösung, die er seinerseits vorschlägt, ist nicht durchweg überzeugender als die Blochs. Es soll deshalb im Folgenden versucht werden, eine auch von Haller teilweise abweichende Auffassung zur Geltung zu bringen.

Wenn Hallers Ergebnisse gegenüber denen von Bloch sich vielfach durch ihre größere Einfachheit und innere Wahrscheinlichkeit empfehlen, so dürfen vielleicht auch die folgenden Darlegungen deshalb auf Beifall rechnen, weil sie das anscheinend so verwickelte historiographische Problem schließlich auf einen ganz einfachen Tatbestand zurückführen.

1. Die Handschrift: geschrieben 1240 von einem Neuburger Cisterciensermönch wahrscheinlich in Straßburg.

Mit der Überlieferung unseres Geschichtswerkes ist es sehr einfach bestellt: es gibt von ihm nur eine Handschrift, die 1674 aus dem Nachlaß des Professors Johann Andreas Bose in die Universitätsbibliothek zu Jena kam und dort als Codex Bosianus q. 6 aufbewahrt wird.

Die Handschrift enthält, auf Blatt 1* bis 103*, von drei Händen des 12. Jahrhunderts geschrieben, die ersten 7 Bücher der Weltchronik Ottos von Freising; das achte Buch ist um die Mitte des 13. Jahr-

hunderts von demselben Schreiber A eingetragen, der dann auch auf Blatt 123 bis 145 die Annales Marbacenses bis 1208 hinzugefügt hat; der Rest der Annales, von Bl. 145 bis 149*, rührt von einem Schreiber B her. Diese Unterscheidung zweier Hände macht wenigstens Bloch, während nach Haller (S. 37 f.) die Annales vom Anfang bis zu Ende von derselben Hand geschrieben sind.

Der Text von Ottos Chronik ist nun um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit Randbemerkungen versehen worden, die meist aus der Historia Miscella und dem Liber pontificalis geschöpft sind, nach Bloch von verschiedenen Händen, unter denen die des Schreibers A bestimmt zu erkennen ist. Nach Haller dagegen sind diese Glossen zu Ottos Chronik wiederum nur e i n e m Schreiber zuzuweisen, eben dem, der auch die Annales Marbacenses geschrieben hat.

Wer die von Haller beigegebenen Schriftproben studiert, wird geneigt sein ihm zuzustimmen; indessen wird man, wenn man nicht die Handschrift selbst vor sich hat, diese paläographischen Dinge lieber nicht als primäre, sondern nur als sekundäre Beweismittel heranziehen.

Man kann, glaube ich, auf anderem Wege zu einer Entscheidung gelangen. Von den Randbemerkungen zu Ottos Chronik stimmen drei wörtlich, einige weitere dem Sinne nach mit Stellen der Annales Marbacenses überein. Bloch erklärt sich das (S. 112), indem er annimmt, in der Vorlage, aus der unser Text der Annales Marbacenses abgeschrieben ist, seien die fraglichen Stellen nicht Bestandteil des Textes, sondern Randbemerkungen gewesen, Randbemerkungen desselben Glossators, der dann auch Ottos Chronik in unserer Handschrift mit gleichlautenden Zusätzen versah. Diese Annahme wird hinfällig, wenn sich zeigen läßt, daß eine einer Glosse zu Ottos Chronik entsprechende Stelle der Annales Marbacenses zu deren ursprünglichem Text gehört hat.

Nun schließt die von Bloch als späterer Zusatz gekennzeichnete Stelle 25, 32 ff., die sich dem Sinne nach mit einer Glosse zu Ottos Chronik IV 30 berührt, mit den Worten: Sed de his dicta sufficiant. Mit einem derartigen Kunstgriff literarischer Technik arbeiten die Annales Marbacenses aber auch an andern Stellen: 17, 34 und 43, 3: sed unde digressi sumus revertamur; 42, 28: hec de genealogia Agnetis dicta sufficiant; 83, 13: redeamus nunc ad hystoriam de Ottone.

Damit ist diese Frage im Sinne Hallers entschieden: die Glossen sind aus dem ursprünglichen Text der Annales Marbacenes geschöpft; ihr Abschreiber ist auch der Glossator von Ottos Chronik.

Was Bloch veranlaßt hat, die Glossen als Quelle für die entsprechenden Stellen der Annales Marbacenses anzusehen, ist wohl hauptsächlich der folgende Fall:

Annales Marbacenses S. 2, 12.	Glosse zu Ottos Chronik V 12 aus Historia Miscella XXI 14. 15.
A. D. DCLXVIII. In orientis partibus Constantinus huius nominis IIII. imperator Romanis imperat; cuius temporibus Constantinopolis septennio obsessa nec tamen est capta. Sub eodem Constantino floruit beatus Nicholaus archiepiscopus.	Anno IIII. Constantini apparuit yris in celo mense Marcio et tremuit omnis caro, ita ut omnes dicerent quod consummatum est. Eodem tempore Constantinopolis obsessa fuit VII annis a quodam Stolo, et non capta. Sub isto Constantino floruit beatus Nicolaus episcopus.

Der quidam Stolus der Glosse ist auf ein Mißverständnis des von der Historia Miscella gebrauchten Wortes stolos (Flotte) zurückzuführen. Damit scheint erwiesen, daß die Glosse der Historia näher steht als die Annales. Es ist aber zu bemerken, daß sich die Annales gerade an dieser Stelle der Wendungen ‚in orientis partibus' und ‚Romanis imperat' bedienen, die — Bloch selbst weist in einer Anmerkung darauf hin — der Historia Miscella geläufig sind. Die von Bloch (Einleitung S. 112 Anm. 8) als unmöglich abgelehnte direkte Beeinflussung der Annales-Stelle durch die Historia liegt also doch vor, und man muß mit Haller (S. 43) annehmen, daß der Glossator selbständig auf die — ja nachweisbar von ihm stark benutzte — Historia zurückgegangen ist.

Die mit einer der Glossen zu Otto von Freising sich berührende Stelle 8, 9—16, in der der Tod Augustins erwähnt wird, braucht mithin nicht dem Glossator zugeschrieben zu werden, sondern kann, wie das ja viel wahrscheinlicher ist, zu den Marbacher Bestandteilen unseres Geschichtswerkes gehören. Diese Annahme hat Bloch früher (Einleitung S. 85) selbst verfochten, dann aber (ebenda S. 113) wieder aufgegeben.

Aus dem bisher erörterten Tatbestand ergibt sich nicht, daß der Schreiber unserer Handschrift auch Verfasser von Zusätzen zu dem von ihm abgeschriebenen Text ist. Es kann dies der Fall sein; aber möglich ist auch, daß der Abschreiber alles, was uns heute als Text der Annales Marbacenses vorliegt, in seiner Vorlage schon vorfand. Er könnte dann natürlich anderswo gearbeitet haben wie der Verfasser der letzten Zusätze zum Text.

Nach Blochs Befund rührt die Handschrift von Neuburger Mönchen her, die auch den Text mit Zusätzen versehen haben. Haller, der als Verfasser dieser Zusätze gleichfalls einen Neuburger Mönch annimmt, be-

streitet aufs Entschiedenste, daß Blochs Argumente für die Neuburger Herkunft der Handschrift stichhaltig seien.

In der Tat sind sie nicht alle glücklich gewählt. Die Behauptung, daß der Schreiber (A) der Handschrift der einer in Neuburg hergestellten falschen Urkunde des Kaisers Friedrich I. sei, kann man an den beigegebenen Lichtdrucktafeln nachprüfen; ich glaube nicht, daß sich jemand entschließen wird, Bloch zuzustimmen.

Einen zweiten Beweis entnimmt Bloch dem Schriftbefund an der Stelle, wo der Neuburger Glossator die Erwerbung von Reliquien des Kaisers Heinrich und der Kaiserin Kunigunde für sein Kloster erwähnt (75, 2): de quibus reliquiis ... ad monasterium Nůbergense in magna quantitate apportate et apud eos actenus recondite. Das Wort ‚eos' ist nachträglich verbessert aus ‚nos'. Nach Bloch (S. 55) „sichert dem Zusammenhange nach auch dies, daß der Schreiber in Neuburg lebte". Haller hat das (S. 49) für einen schwer begreiflichen Trugschluß erklärt. Allein diese Kritik ist nur unter der Voraussetzung berechtigt, daß der Schreiber nicht auch der Verfasser der Stelle ist. Hat der Verfasser selbst erst ‚nos' geschrieben und dann in ‚eos' verbessert, so ist gegen Blochs Argumentation nichts einzuwenden.

Für die Berichte von 1199 bis Mitte 1208 (74, 23—79, 15), also auch die hier in Betracht kommende Stelle, glaubt nun Bloch (S. 55) in der Tat als gewiß annehmen zu können, daß sie vom Schreiber der Handschrift verfaßt sind. Aber die Rasuren und Verbesserungen, die Bloch als Beweis für diesen Sachverhalt anspricht, lassen nach Haller (S. 47 f.) eher auf das Gegenteil schließen: Allem Anscheine nach habe der Schreiber eine Vorlage benutzt, die er erst nach und nach zu entziffern vermochte.

Dies Urteil stützt sich vor allem auf eine Einzelheit: in dem Satze (74, 26) ‚sicut ab Innocentio papa canonizati fuerant et plurimis miraculis prius choruscaverant' sind die Worte ‚prius choruscaverant' mit anderer, sonst erst vom nächsten Blatt ab benutzter Tinte, also erweislich nachträglich, in eine unradierte, etwas zu enge Lücke eingezwängt. Haller macht geltend, man könne nicht annehmen, daß die Sätze des Glossators wie das Übersetzungsextemporale eines Gymnasiasten entstanden seien.

Meines Erachtens muß man angesichts der außerordentlichen Unbeholfenheit im lateinischen Ausdruck, von der jeder Satz der Neuburger Glossen Zeugnis ablegt, allerdings damit rechnen, daß dem Verfasser das Wort ‚choruscare' nicht gleich gegenwärtig war, deshalb zunächst ausgelassen und später nachgetragen wurde. Hallers Ergebnis: „Unsere Handschrift ist aus dem Exemplar der Marbacher Annalen abgeschrieben,

das ein Neuburger Mönch mit Randbemerkungen versehen hatte" erscheint mir somit keineswegs gesichert.

Die Möglichkeit, daß der Schreiber unserer Handschrift auch der Verfasser der Neuburger Glossen ist, daß sie also von einem Neuburger Mönch herrührt, bleibt bestehen.

Wir dürfen aber noch weiter gehen. In einer der Neuburger Glossen (80, 14) findet sich eine fromme Betrachtung, die sich eng an eine Stelle aus dem 5. Buche von Otto von Freisings Chronik anlehnt. Der Schreiber unserer Handschrift aber hat ja diese Chronik so eingehend glossiert, daß er sich mit ihrem Inhalt genau vertraut gemacht haben muß. Daß er selbst der Verfasser der Glossen zu den Annales Marbacenses ist, wird dadurch wenn nicht zur Gewißheit so doch in höchstem Grade wahrscheinlich.

Allerdings: man muß annehmen, daß der Neuburger Mönch nicht in Neuburg selbst gearbeitet hat. Bei dem Bericht über den Kreuzzug von 1218 wird mit folgenden Worten auf die Neuburger Bibliothek verwiesen (88, 7): Alias et per alios, qualiter hoc evenerit, pleniter exaratum est, sicut in armario Novi-castri diligens lector invenire poterit. Gegen die unrichtigen Schlüsse, die aus dieser Verweisung gezogen worden sind, hat Haller (S. 30f.) mit Recht Widerspruch erhoben. Aber der Satz ist, wie Haller selbst bereits (S. 62) aus stilistischen Gründen angenommen hat, Bestandteil einer Neuburger Glosse. Die Nachricht vom Tode des Herzogs von Zähringen (88, 10) schließt an die Ereignisse des Jahres 1218, die 87, 22 bis 88, 4 berichtet werden, mit ,Ipso anno' unmittelbar an. Dazwischen ist kurz der weitere Verlauf des Kreuzzuges während der Jahre 1219—1221 gemeldet und dafür auf die Historia Damiatana Olivers von Köln und die Neuburger Bibliothek verwiesen.

Diese Verweisung findet sich also in einem der nachträglichen Zusätze zum Text der Chronik, und diese Zusätze rühren ja von einem Neuburger Mönch her. Wenn nun dieser Mönch gleichwohl sagt, weiterer Aufschluß sei alias et per alios in der Neuburger Bibliothek zu finden, so ergibt sich daraus mit Sicherheit, daß er nicht in Neuburg geschrieben hat.

Das bisherige Ergebnis ist also: Der ursprüngliche Text der Annales lag einem Neuburger Mönch vor, der sich aber nicht in Neuburg aufhielt. Er hat den Text abgeschrieben und während der Abschrift mit Zusätzen versehen, ohne diese irgendwie kenntlich zu machen.

Wir gewinnen damit auch einen Anhaltspunkt für die Enstehungszeit der Handschrift. Noch die Nachricht vom Tode des Bischofs Heinrich II. (17. Februar 1238) und der Wahl seines Nachfolgers Lutold II.

muß, wie alle früheren Notizen über die Bischöfe von Basel, dem ursprünglichen Text der Annales zugerechnet werden. Der Neuburger Glossator hat sie also nicht oder nur durch die allerletzten Sätze, die vom Landgrafen Heinrich von Elsaß handeln, fortgesetzt. Daraus darf man schließen, daß der Neuburger nicht später als 1240 gearbeitet hat; er würde sonst, da er den Text ja allenthalben durch Zusätze erweitert hat, ganz gewiß auch eine Fortsetzung angefügt haben.

Haller glaubt (S. 64) das Jahr 1244 als terminus a quo für die Entstehung der Neuburger Glossen annehmen zu sollen, da die Stelle über Bischof Berthold von Straßburg (90, 10ff.) nach Inhalt und Ton erst nach seinem Tode (1244) geschrieben sein könne. Doch bezieht sich die Stelle, wie sich weiter unten (S. 590) herausstellen wird, nicht auf Bertholds Wirksamkeit als Bischof, sondern auf seine Tätigkeit als Kämmerer vor seiner Wahl zum Bischof. Es darf also von diesem Argument Hallers hier abgesehen werden. Für ihn ergibt sich aber (S. 36) auch aus der Handschrift — die ja nach seiner Meinung nicht von einem Neuburger Mönch herrührt — ein Grund, die Entstehung nicht über das Jahr 1245 hinaufzurücken. Auf dem letzten Blatt hat derselbe Schreiber, der unser Geschichtswerk niedergeschrieben hat, eine kurze Abhandlung über den Niedergang des römischen Reiches beigefügt, die Haller (S. 121 f.) als Beilage mitteilt. Der Verfasser führt da aus, die discessio Romani imperii habe schon mit dem Einbruch der barbarischen Nationen, denen die Macht der Römer nicht habe widerstehen können, begonnen. Zur Zeit des Kaisers Zeno habe Odoaker die Römer und Italien sich unterworfen; dann habe Zeno den Theoderich herbeigerufen, um Odoaker zu bekämpfen, und habe ihm den Senat und das römische Volk anvertraut. Theoderich habe sich Italiens bemächtigt, Romanorum iura consulto imperatoris primum disponens, dehinc succedente Anastasio imperatore et Justino maiore rem pro sua libidine administrare incipiens. Den heiligen Papst Johann habe er gefangen gehalten, er selbst aber sei im folgenden Jahre vom Zorne Gottes erschlagen worden, und sein Enkel Adelricus sei ihm im regnum gefolgt. Hinc Romana respublica iam nulla esse ceperat. Sie wurde darauf von den gothischen Königen unterdrückt, bis der Patricius Narses unter Kaiser Justinus II. die Gothen vertrieb und Italien in die Hände der Longobarden gab. Deren Joch aber zerbrach König Karl; durch die Autorität des Papstes Leo, der ihn zur Verteidigung des apostolischen Stuhles eingeladen hatte, ist er zum Kaiser ordiniert worden. Nach ihm und seinen Söhnen ist der kaiserliche Name auf die sächsischen Könige übergegangen. Ergo Romanorum regnum defecit. Ista omnia plene invenies in isto libro ... in libro quinto Cronicorum et circa finem libri

quarti — also in der Chronik Ottos von Freising Buch IV 30 und 31 und Buch V 1.

An diese Stellen lehnt sich die Abhandlung unseres Chronisten in der Tat vielfach an. Aber beweist sie, daß er nicht vor 1245 geschrieben hat? Erst nach der Absetzung des Kaisers Friedrich II., meint Haller (S. 36), habe man in Deutschland, so wie es in der Abhandlung geschehe, vom Niedergang des Reiches sprechen können; ja er ist geneigt, das Jahr 1252 als frühesten Zeitpunkt der Abfassung anzunehmen: erst damals, mit dem Abzuge Konrads IV., sei der Zusammenbruch der Kaisermacht offenbar geworden.

Hiergegen ist einzuwenden, daß die Abhandlung vom Verfall des Kaisertums, das die Staufer innehatten, gar nicht spricht. Die Überschrift lautet: Quo tempore discessit Romanum imperium a Romanis principibus. Der unbestimmte Ausdruck principes ist nicht absichtslos gewählt. Die Abhandlung läßt den Leser mit Vorbedacht darüber im Unklaren, daß von Augustus bis auf Romulus Augustulus in Italien und Rom selbst Kaiser geherrscht haben. Die Herrschaft der Romani hört damit auf, daß unter Kaiser Zeno, der in Konstantinopel residiert, Odoaker die Römer und Italien unterwirft, und Kaiser Zeno überträgt dann dem Gothenkönig Theoderich Senat und Volk der Römer. Die Respublica Romana, d. h. die Herrschaft der Römer über Rom und Italien, ist schon unter Theoderich vernichtet worden, und von den Gothen ist dann die Herrschaft über Italien in ununterbrochener Folge an Longobarden, Franken und Sachsen übergegangen. Deshalb hat das regnum der Römer aufgehört; sie haben ihre politische Selbständigkeit längst verwirkt. Das also ist der Gedanke, den unsere Abhandlung verficht: sie bekämpft den Anspruch der stadtrömischen Aristokratie auf das Erbe des Imperium Romanum.

Es besteht somit kein Grund, die Entstehung der Abhandlung bis zum Jahre 1245 oder noch weiter herabzurücken. Sie paßt aber vortrefflich in die ersten Jahre nach der Wahl des Bischofs Lutold II. von Basel, in denen, wie wir oben aus einem anderen Grunde annahmen, unsere Handschrift entstanden sein muß.

Infolge des Sieges von Cortenuova (27. Nov. 1237) hatte die kaiserliche Partei in Rom für kurze Zeit die Oberhand gewonnen; aber schon im Oktober 1238 kehrte Papst Gregor IX. nach Rom zurück, und das guelfische Stadtregiment wurde daselbst wider aufgerichtet[1]. Nachdem Gregor von Rom aus am 24. März 1239 abermals den Bann gegen Friedrich geschleudert hatte, beschwerte sich dieser in einem Schreiben

[1] Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom V³ (1878) S. 184 f.

an die Römer vom 20. April 1239 darüber, daß der Papst ohne bei ihnen Widerspruch zu finden, von Rom aus den Kaiser, autorem urbis et benefactorem populi Romani, geschmäht habe; keiner vom Stamme des Romulus und aus der Schar der Quiriten sei für den Kaiser eingetreten — cum nos Urbem antiquis triumphorum titulis insignitam novis nostre victorie successibus honoremus et ad reformandum Romanum nomen ... et exaltandum statum Romani imperii continuis laboribus intendamus[1]).

Der Kaiser trägt also den stadtrömischen Überlieferungen durchaus Rechnung, aber er sucht seine kaiserliche Herrschaft damit in Einklang zu bringen: erst durch ihn, behauptet er, sei der Glanz des römischen Namens hergestellt worden.

Im Februar 1240 ist der Kaiser dann in den Kirchenstaat eingerückt, und jetzt, nachdem Viterbo und Corneto ihm zugefallen, glaubte er der Stadt Rom gegenüber die Sprache des Siegers führen zu können: Restat ut favente nobis universo populo Romano nostroque sicut cepit adventui acclamante Urbem feliciter ingredi disponamus ut antiquos imperii fastos et triumphales lauros victricibus aquilis debitas reformemus[2]). Doch behielt die päpstliche Partei in Rom die Oberhand; Mitte März ist das kaiserliche Heer nach Apulien abgezogen, ohne die Stadt genommen zu haben.

Im Juni aber rückte der Kaiser von neuem gegen den Kirchenstaat vor. Seinem Sohne, dem König Konrad, schrieb er damals, er gedenke den Stolz des Feindes niederzuringen und ihn in seiner Seele empfindlich zu treffen, so daß er künftig den Mund zu Beleidigungen gegen das Reich und die Person des Kaisers nicht zu öffnen wage[3]). Verhandlungen wegen eines Waffenstillstandes scheiterten; aber der Kaiser vermochte Ascoli nicht einzunehmen, eroberte im August zwar Ravenna, wurde aber dann 8 Monate lang durch die Belagerung von Faenza aufgehalten[4]).

Unsere Abhandlung sucht darzutun, daß die Herrschaft von Senat und Volk der Römer nicht mehr bestehe, sondern an die mittelalterlichen Kaiser übergegangen sei. Das paßt in die Zeit nach dem Einrücken Friedrichs in den Kirchenstaat im Februar 1240; vorher war, wie wir sahen, der Kaiser Zugeständnissen an die stadtrömische Überlieferung nicht abgeneigt. Andrerseits rechnet der Verfasser noch mit

---

[1]) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica V (1857) S. 307 f. Vgl. Gregorovius a. a. O. S. 187.

[2]) Huillard-Bréholles a. a. O. V 2 763.

[3]) Regesta imperii V 3124, Huillard-Bréholles V 2 S. 1003 f.

[4]) Regesta imperii V 3127 c. 3129. 3129a. 3135a.

der Möglichkeit, daß der Papst vom Kaiser gefangen werde, und erinnert darum daran, daß König Theoderich, der den Papst Johann I. ins Gefängnis geworfen, vom Zorne Gottes ereilt worden sei.

Eine unmittelbare Bedrohung des Papstes konnte in Deutschland noch aus dem Schreiben, das der Kaiser im Juni an König Konrad richtete, gefolgert werden; später aber, als Ascoli erfolgreich widerstanden hatte und die Belagerung von Faenza sich in die Länge zog, konnte kaum noch jemand eine Wendung der Dinge, die den Papst dem Kaiser auslieferte, gewärtigen.

Wir würden demnach die Enstehungszeit der Abhandlung frühestens in den März und spätestens in den Oktober 1240 zu setzen haben. Auf diese Zeit werden wir auch geführt, wenn wir die Stellung näher ins Auge fassen, die der Verfasser zu Kaiser und Papst einnimmt.

Diese Stellung ist eine sehr vorsichtig vermittelnde. Daß das Imperium an die fränkischen und sächsischen Könige übergegangen sei und das regnum Romanorum, d. h. die Herrschaft des römischen Senates und Volkes, somit aufgehört habe zu bestehen, wird ja mit aller Bestimmtheit festgestellt. Aber über die Frage, ob die Staufer die rechtmäßigen Nachfolger der sächsischen Könige seien, äußert der Verfasser sich nicht. Die Art, wie er von der Gefangenschaft Johanns I., des sanctissimus papa, berichtet, ist nicht die einzige Stelle, an der kirchliche Gesinnung zum Vorschein kommt: Karl der Große ist nach dem Verfasser auctoritate Leonis pape zum Kaiser ordiniert worden.

Die Haltung des Verfassers entspricht der Politik der Vermittlung zwischen Papst und Kaiser, die seit Anfang April 1240 von der deutschen Reichsregierung tatkräftig betrieben wurde. An ihrer Spitze stand Erzbischof Siegfried von Mainz als Pfleger des damals 12jährigen Königs Konrad[1]).

Die ersten Zeugnisse für diese Bestrebungen liegen in Gestalt von gleichlautenden Schreiben vor, welche neun niederrheinische Laienfürsten am 2. April 1240 von Lüttich aus an den Papst gerichtet haben[2]). Noch weiter sind durch einen Brief vom 8. April Erzbischof Konrad von Köln und die Bischöfe von Worms, Münster und Osnabrück gegangen: sie erklärten dem Papst, der römischen Kirche in jedem Fall treu bleiben zu wollen, wenn der Kaiser nicht zur Eintracht mit ihr zurückgeführt

---

[1]) Vgl. Ficker, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung III (1882) 337 ff. Ficker nimmt an, daß die Reichsregierung sich über den Text der Urkunden vom 2. April mit Erzbischof Siegfried verständigt habe und daß König Konrad im März auf der Reise nach Lüttich mit ihm zusammengetroffen sei.

[2]) Regesta imperii V 11250.

werden könne[1]). Diesem Vorgehen hat sich durch ein gleichlautendes Schreiben auch Bischof Berthold von Straßburg angeschlossen[2]).

In der Diöcese dieses Bischofs konnte man also seit April 1240 über die vermittelnden Absichten der westdeutschen Fürsten sehr wohl so weit unterrichtet sein, wie es die kleine Abhandlung erkennen läßt.

Man darf das vor allem deshalb annehmen, weil wir ja feststellen konnten, daß unser Mönch nicht in seinem Kloster, sondern anderswo die Feder geführt hat. Und zwar ist anscheinend Straßburg die Stätte seiner Tätigkeit gewesen. Auf demselben Blatt der Handschrift (149*), das die letzten Worte der Annales Marbacenses enthält, ist unter anderem eine Notiz über die Kämpfe eingetragen, die sich im Jahre 1308 zwischen den städtischen Parteien in Straßburg abspielten. Kurz nach diesem Ereignis befand sich die Handschrift also jedenfalls in Straßburg, wo sie denn auch bereits von den Straßburger Geschichtschreibern des 14. Jahrhunderts benutzt worden ist[3]). Ferner aber: Der Neuburger Mönch wußte, wie Haller aus einer unten zu erörternden Stelle der Handschrift[4]) mit Recht geschlossen hat, daß das Straßburger Trinitatisstift eine Marbacher Gründung war. Diese Ortskenntnis weist gleichfalls nach Straßburg.

Gewißheit über diesen Punkt erhalten wir einstweilen freilich nicht; aber wenn sich herausstellen sollte, daß auch der Verfasser oder letzte Bearbeiter der Annales Marbacenses, die ja bis in den Anfang des Jahres 1239 herabreichen, in Straßburg gearbeitet hat, so würde das für Straßburg als Entstehungsort der Handschrift stark ins Gewicht fallen.

2. Die Chronik von 1214 und der Reichsannalist.

Der uns vorliegende Text der Annales Marbacenses ist nicht einheitlich, sondern nachträglich durch Einschiebungen und Zusätze erweitert worden, die aber als solche nicht ohne Weiteres erkennbar sind, da die Handschrift selbst dafür keinerlei Anhaltspunkt bietet. Bloch und Haller sind darüber einig, daß diese Nachträge von einem Neuburger Cistercienser herrühren; über ihren Umfang aber gehen die Meinungen beider Forscher auseinander.

Wir sahen schon: im ersten Teile der Annales müssen einige Stellen, die Bloch in seiner Ausgabe als Neuburger Glossen gekenn-

---

[1]) Ebenda 11251.

[2]) Ebenda 11254.

[3]) Alle diese Angaben schon bei Bloch S. 57f. und Haller S. 44ff.

[4]) Vgl. unten S. 588.

zeichnet hat, für den ursprünglichen Text in Anspruch genommen werden. In anderen Fällen ist Blochs Zuweisung an den Neuburger Mönch durch Hallers stilistische Argumente bestätigt worden: 74, 23 ff., 76, 11 ff., 78, 7—80, 21, 89, 1—12[1]). Aber Bloch will im letzten Sechstel der Annales (vom Jahre 1215 S. 84, 21 ab) nicht nur einige Stellen als Zutat des Neuburgers angesehen wissen, sondern er betrachtet diesen ganzen letzten Teil als eine Neuburger Fortsetzung.

Nach Haller war der Fortsetzer von 1238 — von einigen Stellen abgesehen — kein Neuburger Cistercienser, sondern ein Marbacher Augustinerchorherr, der frühestens seit 1230 nach vorhandenen Aufzeichnungen gearbeitet hat. Beginnen läßt Haller die Fortsetzung schon mit dem Jahre 1201 (76, 11); aber bis zum Anfang des Berichtes über den Kinderkreuzzug von 1212 (82, 3) ist der größte Teil des Textes von dem Neuburger Glossator durch eigene Ausführungen ersetzt worden.

Es handelt sich hier vorerst nicht um die Fortsetzung, sondern um das Geschichtswerk selbst, das nach Bloch wie bemerkt bis zum Jahre 1215 reicht. Dies Geschichtswerk stellt sich als eine Chronik dar, welche die Geschichte des fränkischen und deutschen Reiches von 631 bis 1155 in wörtlicher Anlehnung an Einhards vita Caroli Magni, die Karlslegende, die Historia Miscella, Bernold, Otto von Freisings Gesta Friderici und andere bekannte Quellen nicht ungeschickt zusammenfaßt[2]). Mit dieser Chronik sind zwei annalistische Quellen zusammengearbeitet: von 1015 an Straßburger Münsterannalen, die von 1155 an die Darstellung allein bestreiten, und für die Jahre 1184 bis 1200 Reichsannalen, die zu den wertvollsten erzählenden Quellen der Stauferzeit gehören.

Der Chronist, der alle diese Bestandteile zu dem uns vorliegenden Geschichtswerk vereinigt hat, war nach Bloch ein Augustinerchorherr der von Marbach aus besetzten Propstei Truttenhausen, durch welche die Seelsorge in dem Damenstift Hohenburg auf dem Odilienberg bei Straßburg versehen wurde. Er hat seine Chronik im Jahre 1210 in Hohenburg aus Werken der dortigen Bibliothek zusammengestellt und bis zum Jahre 1212 fortgeführt: aber schon die Schilderung des Kinderkreuzzuges (82, 3 ff.) gehört ihm nicht mehr an (vgl. Bloch, Einleitung S. 83).

---

[1]) Den Anfang dieser letzten Stelle hat Bloch, nachdem er ihn in seiner Ausgabe der Annales deren ursprünglichem Text vorbehalten hatte, nachträglich, vgl. Die Kaiserwahlen der Stauferzeit S. 126 Anm. 1, dem Neuburger Bestand einverleibt, ob mit Recht mag dahingestellt bleiben.

[2]) Eine Würdigung dieser historiographischen Leistung bei Bloch S. 91.

Bloch findet, daß eine Stelle der Annales über die Entstehungszeit des bis 1210 reichenden Teiles überraschend genauen Aufschluß gebe: der Verfasser der Annales hat in die Partien, die er aus den Gesta Friderici Ottos von Freising übernommen hat, eine Stelle eingeschoben, in der er die Gemahlinnen und Söhne Heinrichs des Löwen aufzählt, unter den letzteren Ottonem qui ab avunculo suo Richardo rege Anglie factus est comes Pictavie, qui etiam nutu Dei factus est Romanorum imperator (48, 12). Kurz darauf erwähnt dann der Annalist, den Text der Gesta Friderici abermals durch eigene Zutat erweiternd, Philippum, qui cum Ottone imperatore dimicans ab inimicis suis est interfectus (49, 25).

So, meint Bloch, konnte ein elsässischer Geschichtschreiber sich nur in den wenigen Jahren äußern, in denen Otto in Deutschland allgemein anerkannt war, also zwischen Oktober 1209, wo er in Rom die Kaiserkrone empfing, und dem Herbst 1212, wo der Staufer Friedrich II. im Elsaß erschien und das ganze Land ihm zufiel; „das freudige Bekenntnis zum welfischen Kaisertum leitet uns nahezu bestimmt auf das Jahr 1210“; ein entschieden welfisch gesinnter Mann muß damals den bis 1210 reichenden Teil der Annales verfaßt haben.

An diesem Punkte der Bloch'schen Beweisführung hat Haller mit scharfer Kritik eingesetzt. Er erklärt beide Stellen für spätere Einschiebungen. Die erste (48, 6—16) kann allerdings, wie Haller mit Recht geltend macht, nicht vor den letzten Tagen des Jahres 1213 geschrieben sein; denn sie spricht (48, 12) von dem dritten Sohne Heinrichs des Löwen, Wilhelm, qui r e g e b a t ultra Alberiam fluvium. Wilhelm ist am 12. Dezember 1213 gestorben.

Für die zweite Stelle (49, 23—27) würde sich, da Otto IV. imperator genannt wird, der 4. Oktober 1209 als terminus a quo ergeben.

Doch habe ich mich weder in dem einen noch in dem andern Falle zu überzeugen vermocht, daß eine spätere Einschiebung vorliegt. Sind aber beide Stellen Bestandteile des ursprünglichen Textes, so kann dieser selbst nicht vor der Wende des Jahres 1213 entstanden sein.

In den ersten Monaten des Jahres 1214 war die Stellung des Kaisers Otto noch derartig, daß auch für diese Zeit die Erwägungen geltend gemacht werden können, die Bloch veranlaßt haben, seine Hohenburger Chronik zwischen Oktober 1209 und November 1210 anzusetzen. Erst mit der Schlacht von Bouvines (27. Juni 1214) ist eine entscheidende Wendung eingetreten: nach diesem Tage kann unsere Chronik nicht wohl verfaßt sein. Damit ist ihre Abfassungszeit auf wenige Monate eingeengt: sie fällt in die erste Hälfte des Jahres 1214.

Vorbehaltlich einer Nachprüfung der entgegenstehenden positiven Aufstellungen Hallers kann also Blochs Ansatz der Entstehungszeit mit einer kleinen Verschiebung als zutreffend anerkannt werden.

Wer aber ist der Chronist? Ist er tatsächlich auf dem Odilienberg zu suchen, müssen tatsächlich die Marbacher Annalen in eine Hohenburger Chronik umgetauft werden?

A. Schulte hat 1884 geurteilt, bei der Frage nach der Heimat unseres Geschichtswerkes sei an das Kloster Hohenburg als an ein Frauenkloster wohl am wenigsten zu denken[1]). Bloch erklärt sich (S. 84) diese Äußerung damit, daß Schulte „seinen Aufsatz zu einer Zeit schrieb, als die Frauenbewegung sich erst in bescheidenen Anfängen vorbereitete“[2]). Auf die Gefahr hin vor Bloch als rückständiger Mensch dazustehen, muß ich ihm bekennen, daß ich schon vor der Lektüre von Hallers Buch ein gewisses Unbehagen gegenüber dem für die Damen des Odilienberges schriftstellernden Marbacher Chorherrn nicht losgeworden bin. Dieser Versuch die Verfasserfrage zu lösen ist so künstlich, daß er, um annehmbar zu erscheinen, mit besonders starken Gründen gestützt sein müßte.

Die stärksten dieser Gründe sind drei Notizen zu 1045, 1180 und 1199, die sich auf das Kloster Hohenburg beziehen. Die letzte handelt von einem Brand; die beiden andern lauten:

(28, 25.) A. D. 1045 Dedicatum est monasterium Hohenburch in honore beate Marie virginis a venerabili Brunone Leucorum episcopo, postea apostolico.

(52, 21. 1180) Ipso anno dedicata est maior ecclesia inferioris monasterii apud Hohenburch in honore sancte Dei genitricis Marie a Mantuano episcopo, apostolice sedis legato.

Das sind zwei Ereignisse, die selbstverständlich nicht ohne Beteiligung der Straßburger Domgeistlichkeit vor sich gegangen sind. Die Notizen würden mithin für den Hohenburger Ursprung der Annales höchstens dann ins Gewicht fallen können, wenn sich bestimmt nachweisen ließe, daß diese keinerlei Zusammenhang mit Straßburg haben. Aber schon Bloch selbst hat als Bestandteile dieser Chronik Straßburger Münster-Annalen von 1015 ab und die Reichsannalen eines Straßburger Domherrn festgestellt, der um 1200 gearbeitet hat.

---

[1]) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung V 521.

[2]) In seinen kulturpsychologischen Erwägungen ist Bloch auch sonst nicht durchweg glücklich. So meint er S. 92f.: Wenn der (von B. angenommene Hohenburger) Chronist mit Otto von Freising der Seidenweberei in Sizilien gedenkt, so entsprach er vielleicht mehr als den eigenen den Interessen der Damen von Hohenburg.

Man wird sich also mit Haller dahin entscheiden müssen, daß es eine Hohenburger Chronik nie gegeben hat.

Wo aber ist der Verfasser der Chronik zu suchen, deren Entstehungszeit Bloch im Wesentlichen richtig bestimmt hat? Vielleicht daß darüber durch eine nähere Beschäftigung mit dem Reichsannalisten Aufschluß zu erhalten ist.

Die Reichsannalen sind nach Bloch von einem Straßburger Domherrn verfaßt, der aber nur an wenigen Stellen auf Grund eigener Erlebnisse berichtet. Im Wesentlichen verdankt er seine Kenntnis der Ereignisse Gewährsmännern, unter denen Bloch nach Scheffer-Boichorsts Vorgang den Propst Friedrich von St. Thomas zu Straßburg, Kaplan des Kaisers Heinrich VI. und des Königs Philipp, vermutet. Der Versuchung, einen bestimmten Mann als den Reichsannalisten anzusprechen, hat Bloch mit Vorbedacht widerstanden.

Haller bewertet den Anteil des Reichsannalisten an unserem Geschichtswerk wesentlich anders: es ist der Propst von St. Thomas und kaiserliche Kaplan Friedrich selbst, der aus den Aufzeichnungen von 1187 ab — nicht schon seit 1184 — bis 1200 zu uns spricht. Er ist aber auch der gesuchte Chronist, d. h. der Verfasser der aus bekannten Quellen und Straßburger annalistischen Aufzeichnungen zusammengestellten Übersicht über die Reichsgeschichte von 631 bis 1187.

Wir haben also, indem wir die von Bloch und Haller übereinstimmend als Reichsannalen angesehenen Bestandteile unseres Geschichtswerkes prüfen, uns zugleich mit dem letzteren wegen des Chronisten von 1214 auseinanderzusetzen.

Die Feststellung, daß Kaplan Friedrich selbst der Reichsannalist ist, halte ich für richtig. Auf den ersten Blick stellen sich ihr allerdings Schwierigkeiten in den Weg. Der Reichsannalist spricht 72, 1 von den Erzbischöfen von Köln und Trier, quorum unius iuris est regem inungere, alterius vero, id est Treverensis, eum Aquisgrani in sedem regni locare. Selbst wenn diese Worte schon gegen Ende des Jahres 1197 oder zu Anfang 1198 niedergeschrieben sind, bleiben sie im höchsten Grade auffällig. Denn der Berichterstatter konnte natürlich nicht im Zweifel darüber sein, daß die Erhebung eines nichtstaufischen Königs geplant war, und die Partei Philipps hat sich denn auch bei dessen Krönung am 8. September 1198 ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, daß das Krönungsrecht nicht dem Kölner, sondern dem Mainzer Erzbischof zustehe und daß in dessen Abwesenheit — er befand sich im heiligen Lande — nicht der Kölner sein rechtmäßiger Vertreter sei; man ließ die Krönung deshalb vom Erzbischof von Tarentaise voll-

ziehen[1]). Gleichwohl soll ein staufischer Kaplan noch um die Wende des Jahres 1197 für das Recht der Kölners eingetreten sein.

Noch auffälliger ist etwas anderes. Nachdem beide Könige gewählt sind und Otto am 12. Juli zu Aachen aus der Hand des Kölner Erzbischofs die Krone erhalten hat, wird der Welfe von dem Reichsannalisten (73, 10—21) stets Otto rex, der Staufer aber einfach Phylippus genannt und von diesem erzählt, er habe das ganze Unterelsaß mit Brand und Raub verwüstet (incendio et rapina vastavit).

Man ist versucht, auf diese Proben hin dem Kaplan Friedrich die Verfasserschaft der Reichsannalen abzusprechen. Aber es ist zu bemerken: der einzige Beweis für die entschieden staufische Parteistellung des Reichsannalisten entstammt dem Jahre 1187[2]). Zehn Jahre später ist seine Gesinnung nicht mehr die gleiche. In seinem Bericht über die Ereignisse des Herbstes 1197 rechnet er sich (70, 19 ff.) zwar unzweideutig zu den homines imperatoris und ergreift für den Bruder des Kaisers, den Pfalzgrafen Otto von Burgund, Partei; aber gleich darauf (71, 17) spricht er mit merklicher Kühle von Herzog Philipp: Dux Suevie contra opinionem et etiam contra multorum veniens voluntatem ... treugas inter episcopum et suos fautores et inter fratrem suum Ottonem fecit etiam iam ad regnum aspirans. Es ergibt sich also: Der Reichsannalist hat dem Kaiser Heinrich und dem Pfalzgrafen Otto nahegestanden, ist aber keineswegs von Anfang an ein Parteigänger Philipps gewesen. Und zwar ist diese Haltung offenbar nicht durch Bedenken gegen das Vorgehen Philipps bedingt, durch das der rechtmäßige, 1196 erwählte staufische König Friedrich II. beiseite geschoben wurde, sondern sie ist kirchlich beeinflußt. Auch das Recht Friedrichs II. wird ja ohne Weiteres preisgegeben und ohne ein Wort des Tadels an den Verhandlungen über die Königswahl des Zähringers berichtet, obwohl noch die unmittelbar vorhergehende Erzählung der kriegerischen Ereignisse, die sich im Elsaß gleich nach dem Tode des Kaisers abspielten, unzweideutig gegen den Zähringer Partei ergreift. Die kirchliche Gesinnung des Verfassers kommt auch darin zum Ausdruck, daß er behauptet, der Welfe Otto habe erst nach seiner Krönung von dem Königsstuhl in Aachen Besitz ergriffen[3]); wir wissen aus der Anzeige, welche die Wähler Ottos an den Papst

---

[1]) Vgl. Hofmeister, Historische Vierteljahrschrift 15 (1912), 363 ff.

[2]) 57, 20 heißt es von Papst Urban III.: De excommunicatione imperatoris et regis agebat. Deus malginum ipsius consilium dissipavit. Nam eodem anno mortuus est. Vgl. Bloch, Einleitung S. 65.

[3]) 73, 11: principes qui Bertholdum elegerant ... Ottonem ... regem fecerunt atque Colonie eum in regem unxerunt. 73, 18: Otto rex ... civitatem (Aquisgranum) ... cepit atque in sede regni triduo sedit.

richteten, daß der Erwählte erst nach der Thronsetzung gekrönt worden ist[1]).

Auch was dann noch in den Reichsannalen folgt, zeigt keineswegs eine entschiedene Parteinahme für Philipp: 1199 wird zwar Philipp, aber auch Otto als König bezeichnet; zu 1200 wird des verstorbenen Pfalzgrafen Otto von Burgund mit einigen warmen Worten gedacht — dann brechen die Reichsannalen ab.

Ein entschiedener und konsequenter Vertreter staufischer Politik ist also der Reichsannalist sicherlich nicht. Aber wenn wir nun die Nachrichten ins Auge fassen, die wir über den Kaplan Friedrich besitzen[2]), so zeigt sich, daß auch er kirchlichen Einflüssen stets zugänglich geblieben ist. Seit 1183 ist er mit Unterbrechungen am kaiserlichen Hofe nachweisbar, und am 1. Juli 1196 wird er zum ersten Male als kaiserlicher Kaplan bezeichnet, in einer Urkunde, die ihn zugleich als Vertrauten des Pfalzgrafen Otto von Burgund zeigt. Daneben unterhält er aber so gute Beziehungen zur Kurie, daß er 1194 von ihr zum Schiedsrichter in einem Streit zwischen dem Bischof von Basel und dem Abt von Murbach ernannt wird und in der ersten Hälfte des Jahres 1196 vom Kardinallegaten Peter eine Pfründe am Straßburger Münster erhält. Die Ernennung zum kaiserlichen Kaplan erscheint unter diesen Umständen geradezu als ein Versuch, den bei der Kurie in Gunst stehenden Geistlichen fester an den staufischen Hof zu ketten. Ob dieser Versuch geglückt ist, darf man bezweifeln; denn erst 1199 begegnet Friedrich im Dienste Philipps von Schwaben, der durch ihn mit dem Papst Innocenz III. anzuknüpfen sucht. Aber diese Verwendung verdankte Friedrich gewiß mehr seinen andauernd vortrefflichen Beziehungen zur Kurie wie seiner Ergebenheit gegen den Staufer. Denn obwohl Philipps Annäherung vom Papst in der schroffsten Form zurückgewiesen wird, erfreut sich der erfolglose Unterhändler nach wie vor der päpstlichen Gunst: noch am 12. Juni 1201 hat Innocenz genehmigt, daß Friedrich in der Streitsache von 1194 wiederum als Schiedsrichter auftrete.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich das alles den am Text der Reichsannalen gemachten Beobachtungen genau einfügt: die Parteinahme für die homines imperatoris und den Pfalzgrafen Otto 1196, die unverhohlene Abneigung gegen Philipp, das Eintreten für die Politik des Erzbischofs von Köln, die kirchliche Auffassung von Krönung und Thronsetzung im Jahre 1198, die zögernde Anerkennung Philipps 1199, endlich die

[1]) MG. Constitutiones II 24 Nr. 19. Durch die Einwendungen von Krammer (Das Kurfürstenkolleg, 1913, S. 27 Anm. 2), sind meine Ausführungen über die Inthronisierung vor der Krönung (Hansische Geschichtsblätter 1911, S. 98 ff.) natürlich nicht „hinfällig" geworden. [2]) Vgl. die Zusammenstellung bei Haller S. 99.

noch 1200 hervortretende Anhänglichkeit für den Pfalzgrafen Otto — allen diesen politischen Überzeugungen kann Propst Friedrich, und gerade er, nach den über ihn vorliegenden Nachrichten sehr wohl Ausdruck gegeben haben. Freilich, als Reichsannalen wird man seine Aufzeichnungen künftig nur noch mit Vorbehalt bezeichnen dürfen; vom Tode Heinrichs VI. ab sind sie in kirchlichem und pfalzgräflich burgundischem Sinne, aber nicht im Sinne staufischer Reichspolitik geschrieben.

Ist nun Propst Friedrich, der Verfasser dieser Annalen, auch der Verfasser der Chronik von 631—1187? Haller hat für diese seine Ansicht (S. 87 ff.) eine Reihe von stilistischen Beobachtungen beigebracht. Dreierlei ist nach ihm für die Ausdrucksweise sowohl des Reichsannalisten wie der Chronik von 631—1187 kennzeichnend. Erstens: Abneigung gegen das ut consecutivum, das gern durch ‚ita quod‘ oder eine ähnliche Wendung ersetzt wird. Allein diese stilistische Gewohnheit läßt sich doch auch in dem letzten, die Jahre 1215 bis 1238 umfassenden Teile unseres Geschichtswerkes feststellen; vgl. 94, 33 und 99, 5. Zweitens: Vergleichsweise häufiger Gebrauch des Ablativus absolutus. Aber diese Satzform findet sich auch in Berichten über die Ereignisse von 1212 nicht weniger als viermal: 82, 4 pueris et stultis hominibus sine aliqua discretione signum crucis arripientibus; 82, 18 clericis autem et aliis quibusdam quibus erat mens sanior contradicentibus et iter illud vanum et inutile iudicantibus; 83, 11 mandante hoc ipsum et agente papa Innocentio; 84, 12 conducentibus eum quibusdam terre nobilibus.

Daß auch nach 1200 zahlreiche absolute Ablative begegnen, ist Haller nicht entgangen; er glaubt aber (S. 58 Anm. 1) einen Unterschied in ihrer Anwendung feststellen zu können: der Reichsannalist läßt ihn nach seiner Beobachtung auf den Vorgang folgen, für den nähere Umstände oder begleitende Ereignisse beigebracht werden sollen, der Fortsetzer schiebt ihn ein oder läßt ihn vorangehen. Aber diese Unterscheidung läßt sich nicht durchführen. Zu 1198 z. B. begegnet vorangestellt (72, 24) mediantibus episcopo Constantiensi et . . . quibusdam aliis und (73, 10) multis ergo letantibus et pacem sperantibus; zu 1212 nachgestellt die eben angeführte Stelle 84, 12.

Die dritte und auffälligste der Ausdrucksformen, die dem Reichsannalisten und der Chronik von 631—1187 gemeinsam sind, ist nach Haller die Vorliebe für die Parenthese zur Anführung eines Grundes. Dreimal ist eine solche Wendung bei dem Reichsannalisten nachzuweisen, einmal in der Chronik an einer Stelle, die sich eng an Otto von Freising anlehnt. Aber — Haller selbst teilt uns mit, daß Otto

von Freising allein in den beiden ersten Büchern der Gesta Friderici sich 18 mal dieser Satzform bedient. Die eine Parenthese in der Chronik kann somit unter dem stilistischen Einfluß Ottos von Freisig entstanden, muß nicht den stilistischen Gewohnheiten des Reichsannalisten entflossen sein.

Nicht alles, was Haller an stilistischen Merkmalen vorgebracht hat, erweist sich somit als stichhaltig. Gleichwohl wird man als erwiesen ansehen dürfen, daß der Reichsannalist auch die Chronik von 631—1187 verfaßt hat. Aber da uns seine Ausdrucksweise noch in dem Bericht über die Ereignisse von 1212 unverkennbar entgegentritt, hat er nicht schon 1200 sein Werk abgeschlossen, sondern erst erheblich später. Der Reichsannalist ist auch der Chronist von 1214. Daß das ganze Werk bis zum Jahre 1212 einschließlich von e i n e m Verfasser herrührt, lassen auch noch andere Anzeichen erkennen. Der Zug gegen die Albigenser im Jahre 1212 ist, wie der Chronist sagt, unternommen worden a duce Austrie et quibusdam terre baronibus aliisque diverse conditionis hominibus (83, 8). Ganz ähnlich heißt es schon zum Jahre 1184 (55, 22): in qua consistebant principes et comites et alii diversi generis homines.

Es ist aber auch wahrzunehmen, daß der Geschichtschreiber der Jahre 1209—1212 von derselben politischen Gesinnung erfüllt ist, die wir als die des Reichsannalisten kennen gelernt haben.

Der Bericht über das Jahr 1211 (81, 16—24) und dann wieder die auf die Nachricht von Herzog Leopolds Albigenserzug folgenden Ausführungen (83, 13—84, 16) heben sich aus dem Übrigen dadurch heraus, daß sie dem Welfen Otto, der sonst als rex et imperator bezeichnet wird, jeden Titel verweigern. Bloch hat deshalb diese Stellen — vgl. Einleitung S. 110 — nicht dem Chronisten, sondern dem Neuburger Glossator zugewiesen. Aber der Satz zu 1211 (81, 16) ‚Mandante papa per totam Alemanniam (d. h. durch ganz Deutschland) promulgari cepit sententia excommunicationis lata in Ottonem‘ muß denselben Verfasser haben wie der Bericht über 1212, wo es 82, 8 in demselben Sinne heißt: per totam Alemanniam, und 83, 11: mandante hoc ipsum et agente papa Innocentio. Bloch, dem das nicht entgangen ist, hat sich dadurch zu der unmöglichen Annahme verleiten lassen, daß die Schilderung des Kinderkreuzzuges den Neuburger Glossator zum Verfasser habe.

Aber auch die Stelle 83, 13—84, 16 kann nicht von diesem herrühren. Sie enthält einen der für den Reichsannalisten kennzeichnenden absoluten Ablative, die zu bilden die Sprachkenntnisse des Neuburgers nicht ausreichten (84, 12 conducentibus eum quibusdam terre

nobilibus), und beginnt mit der Wendung ‚Redeamus nunc ad hystoriam de Ottone'. Der dies schrieb, muß selbst die von Otto handelnde Erzählung durch die Schilderung des Kinderkreuzzuges unterbrochen haben. Überdies aber konnten wir oben (S. 563) beobachten, daß im ersten Teile unseres Geschichtswerkes der Faden der Darstellung in ganz ähnlicher Weise wieder aufgenommen wird.

In der ganzen Fortsetzung der Chronik von 1209 (80, 22) ab kann also keine Einschiebung des Neuburgers angenommen werden. Der mehrfache Wechsel in der Bezeichnung des Welfen Otto erklärt sich aus der politischen Gesinnung oder Gesinnungslosigkeit des Verfassers: er hängt sein Mäntelchen nach dem Winde.

Etwa in der zweiten Hälfte des Jahres 1211 mag der Bericht über die im November 1210 erfolgte Exkommunikation Ottos und seinen Einfall in das sizilische Königreich niedergeschrieben sein (81, 3—15). Der Chronist urteilt, seiner durchaus kirchlichen Gesinnung gemäß, daß Otto non sano usus consilio gehandelt habe und erklärt seine Exkommunikation für verdient. Aber trotz der Exkommunikation wird Otto noch Kaiser genannt; hatte er doch noch am 16. Juni 1211 den Bürgern von Straßburg ein Privileg verliehen[1]). Etwa gegen Ende des Jahres 1211, nachdem ein Fürstentag zu Nürnberg beschlossen hatte, dem Staufer Friedrich die Krone anzubieten, glaubt der Chronist jede Rücksicht gegen Otto fallen lassen zu dürfen. Damals mag die Stelle 81, 16—24 entstanden sein, die den Welfen einfach ‚Otto' nennt.

Aber Herzog Berthold von Zähringen, der mächtigste Mann am Oberrhein, hat noch bis in den Herbst des Jahres 1212 an Otto festgehalten. Diesem Umstand haben wir es wohl zuzuschreiben, daß der Chronist in der Stelle 81, 25—32 den Welfen wieder als imperator bezeichnet.

Seine letzten Nachrichten kann der Chronist, da er sich schon in dem Bericht über den Kinderkreuzzug über die Schicksale der Beteiligten unterrichtet zeigt, erst nach der Königswahl Friedrichs, an der auch Herzog Bertold beteiligt war, niedergeschrieben haben, und somit auch nach Friedrichs erster Krönung durch den Erzbischof von Mainz, die wenige Tage später, am 9. Dezember 1212, in Mainz stattfand. Der Welfe wird infolgedessen jetzt stets ohne Kaisertitel genannt, aber auch Friedrich wird nicht als König bezeichnet.

Dies auf den ersten Blick auffällige Verhalten des Chronisten läßt in ihm den Reichsannalisten erkennen. Denn dieser hatte schon 1198, wie wir oben (S. 575 f.) feststellen konnten, im Gegensatz zu Philipps

---

[1]) UB. der Stadt Straßburg I Nr. 154.

Wählern ausgesprochen, daß das Krönungsrecht dem Erzbischof von Köln zustehe und Aachen der rechte Ort der Krönung sei.

Überdies zählte Herzog Berthold von Zähringen keineswegs zu den zuverlässigen Anhängern der staufischen Sache. Spätestens zu Anfang des Jahres 1214 muß er seine Parteistellung abermals gewechselt haben.

Am 7. März 1214 hat König Friedrich einen Streit zwischen Bischof Heinrich von Straßburg und den Straßburger Bürgern geschlichtet[1]); er nennt bei dieser Gelegenheit den Bischof seinen dilectus princeps. Mit diesem aber lag Herzog Berthold damals im Streite. Schon dies läßt vermuten, daß Berthold wieder der welfischen Seite zuneigte. Vom 26. Juni 1214 liegt dann eine Urkunde Friedrichs vor, die zwar in Gegenwart zahlreicher Verwandten Bertholds ausgestellt, aber gegen diesen selbst unverkennbar gerichtet ist: der König erklärt dem Kloster Salem, das diesem zugewiesene Gut Runsthal an keine andere geistliche oder weltliche Person, insbesondere nicht an den Herzog von Zähringen geben zu wollen[2]).

Daß unser Chronist zu den Zähringern Beziehungen hat, ist schon von Haller (S. 81 f.) hervorgehoben worden. Sie lassen sich nicht nur bis zum Jahre 1200 verfolgen; noch zu 1212 wird von Kaiser Otto berichtet: Adhuc habens fiduciam in solo duce de Zeringen descendit usque Brisache oppidum regium (83, 28). Wir dürfen mithin voraussetzen: die politische Gesinnung des Chronisten war auch in der ersten Hälfte des Jahres 1214, zu der Zeit also, wo er nach unseren früheren Feststellungen mit der Abfassung der Chronik beschäftigt gewesen sein muß, durch die Haltung des Herzogs Berthold beeinflußt. In der Tat tritt das in der Chronik hervor: an den beiden oben (S. 573) besprochenen Stellen wird Otto imperator genannt, Philipp ohne Königstitel erwähnt.

Die in der Chronik sich äußernde politische Gesinnung läßt sich also mit der angenommenen Entstehungszeit gut in Einklang bringen. Doch ist noch das Verhältnis der Chronik zu den ihr angefügten, von demselben Verfasser herrührenden Berichten über die Jahre 1210 bis 1212 klarzustellen.

Wir konnten verfolgen, wie diese Berichte während der Jahre 1211 bis 1213 allmählich entstanden sind. Sie waren also schon vorhanden, als ihr Verfasser sich an die Abfassung der Chronik machte, können mit dieser nur in der Weise verbunden worden sein, daß das Blatt, auf dem sie standen, der Chronik angefügt oder beigelegt wurde.

---

[1]) UB. der Stadt Straßburg I 127 Nr. 160.

[2]) Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891) S. 474.

Für diesen Sachverhalt spricht zunächst eins: der Neuburger Glossator hat beim Jahre 1208 Ausführungen, die fast drei Druckseiten füllen, einfügen können[1]). Es muß also in der Handschrift an dieser Stelle reichlich freier Raum zur Verfügung gestanden haben. Ferner aber ist hier eines schon von Wilmans beobachteten Umstandes zu gedenken, der auch Bloch und Haller (vgl. dessen Anm. 1 zu S. 119) nicht entgangen, aber von beiden nicht genügend beachtet worden ist.

Bis 1208 sind die Jahreszahlen am Kopf der einzelnen Abschnitte mit ‚Anno Domini' eingeführt, von 1209 ab (80, 22) nur mit ‚Anno'. Das kann nicht auf Willkür des Abschreibers zurückgeführt werden; denn auch im Text heißt es zum Jahre 1202 (78, 6): tandem . . . vix obtinuit anno Domini MCCVII. Ebenso aber auch schon im Text zum Jahre 880 (20, 32): a papa coronatur anno Domini DCCCLXXXI und zum Jahre 1024 (28, 13): anno Domini MXXVII . . . in imperatorem coronatur, zu 1065 (30, 3): anno Domini MLXXV cruenta rex potitus victoria rediit, und zu 1073 (31, 6) Růdolfum . . . anno Domini MLXXVII Maguntie coronaverunt.

Dieser Befund ergibt, daß unser Geschichtswerk von Anfang bis zum Jahre 1208 einschließlich eine einheitliche Arbeit ist. Sie kann nicht vor diesem Jahre abgeschlossen worden sein; denn die Annahme, daß der Verfasser einige Jahreszahlen im Voraus in sein Manuskript eingetragen und seine Chronik tatsächlich schon einige Jahre früher beendet habe, verbietet sich durch das im Text zu 1202 vorkommende ‚Anno Domini MCCVII'.

Wäre die Chronik schon 1209 oder 1210 entstanden, so müßte befremden, daß der Verfasser, indem er ihr während der folgenden Jahre eine Fortsetzung anfügte, seine Berichte nicht mehr mit ‚Anno Domini', sondern regelmäßig nur mit ‚Anno' eingeleitet hat. Erklärlich wird dieser Unterschied aber, wenn die letzten Berichte schon vor der Chronik verfaßt und ihr dann nur äußerlich angefügt worden sind.

So fragt es sich nur noch: gestattet, was sonst von dem Reichsannalisten bekannt ist, die Annahme, daß er der Verfasser der Annalen von 1210—1212 und der ihnen vorausgehenden Chronik von 1214 ist?

Die urkundliche Überlieferung über Propst Friedrich von St. Thomas bricht ja allerdings mit dem Jahre 1201 ab, und schon 1202 ist ein anderer als Inhaber seiner Propstei nachweisbar[2]). Aber daraus geht nicht notwendig hervor, daß Friedrich um diese Zeit gestorben ist. Er

---

[1]) Die Stelle 79, 16—31 will Haller (vgl. S. 110 Anm. 4) allerdings dem Chronisten zuweisen.

[2]) Vgl. Haller S. 102.

kann — schon Bloch hat (Einleitung S. 79) für seinen namenlosen Reichsannalisten diese Möglichkeit angedeutet — am vierten Kreuzzug teilgenommen haben und infolgedessen für einige Jahre aus Straßburg verschwunden sein. Aber auch wohl durch andere Umstände ließe sich befriedigend erklären, daß bei seinen Lebzeiten der Straßburger Dompropst in seine Pfründe einrückte. Es kommt also nur darauf an zu wissen, in welcher Stellung sich Friedrich 1211 bis 1214 befand, als er, seiner früheren Gewohnheit gemäß, wieder annalistische Aufzeichnungen machte und schließlich, unter Verwendung seiner älteren, über die Jahre 1187—1200 berichtenden Annalen, eine von 631 bis 1208 reichende Chronik verfaßte.

Darüber Aufschluß zu geben ist nun vielleicht der Bericht über den Kinderkreuzzug von 1212 (82, 3ff.) geeignet. Die Laien, hören wir da, widersetzten sich dem Versuch der Kleriker, die Kinder von dem Zuge zurückzuhalten dicentes clericos esse incredulos ipsosque propter invidiam et avariciam huic facto se opponere magis quam propter veritatem et iusticiam. Eine Stelle, die ihrer vollen Bedeutung nach, wie ich glaube, bisher nicht gewürdigt worden ist. Die erwachsenen Laien haben die Beteiligung der Kinder am Kreuzzug gewünscht und den Geistlichen, die sie zurückzuhalten suchten, Habsucht vorgeworfen. Das Zurückbleiben der Kinder muß also gleichbedeutend mit einem pekuniären Vorteil der Geistlichkeit und einem pekuniären Nachteil der Laien gewesen sein.

Wir erfahren nun weiter, daß diejenigen der jungen Kreuzfahrer, die nach Rom gelangten, cum viderent quod non poterant habere processum utpote nulla fulti auctoritate, tandem laborem suum cognoverunt esse frivolum et inanem, et tamen a voto crucis minime fuerunt absoluti preter pueros infra annos discretionis existentes.

Die Kreuzfahrer konnten die Lossprechung von ihrem Gelübde nicht erreichen, weil sie an der Kurie über keine Autorität verfügten, mit andern Worten: weil sie kein Geld hatten. Wenn nun der Geistlichkeit in der Heimat aus dem Unterbleiben der Kreuzfahrt ein Vorteil, den Laien aber ein Nachteil erwachsen wäre, so muß eine Ablösung des Gelübdes durch Geld schon an Ort und Stelle möglich gewesen und von der Geistlichkeit bei den Angehörigen der Kreuzfahrer erfolglos befürwortet worden sein. Man kann, glaube ich, noch weiter gehen: die Geistlichkeit wird der Ablegung von Kreuzzugsgelübden vielfach Vorschub geleistet haben in der Absicht, bei den Angehörigen eine Ablösung durchzusetzen; diese aber werden es vielfach vorgezogen haben, ihre Kinder in die Fremde zu schicken.

Die Praxis, Kreuzzugsgelübde zum Zwecke der Ablösung aufzuerlegen ist uns zwar erst zwanzig Jahre später urkundlich überliefert[1]. Im Jahre 1212 befand sich die Entwicklung der Kreuzzugssteuern noch ganz in den Anfängen, und noch 1209 hatte Papst Innocenz das Ersuchen der Kreuzprediger, neben den Geistlichen auch die Laien durch kirchliche Zuchtmittel zur Erlegung eines Zehnten zu zwingen, abgelehnt[2]. Gerade deshalb aber darf vermutet werden, daß die Diözesangeistlichkeit sich für die Leistungen, zu denen sie herangezogen wurde, bei den Laien schadlos zu halten suchte. Eine Besteuerung der Geistlichkeit des Bistums Straßburg für den Albigenserkrieg aber hat gerade im Jahre 1212 allem Anscheine nach stattgefunden: denn im Anschluß an den Kinderkreuzzug berichtet unser Chronist, in demselben Jahre sei Herzog Leopold von Österreich mit einigen Baronen des Landes dem Grafen Simon von Montfort gegen die Albigenser zu Hilfe gezogen, mandante hoc ipsum et agente papa Innocentio.

Wenn nun unser Chronist, wie sein unmutiges Urteil über die nugatoria expeditio zeigt, in diese Zusammenhänge Einblick hatte, so darf man vermuten, daß er an den finanzpolitischen Maßnahmen, zu denen das Bistum Straßburg sich durch die Anforderungen der Albigensersteuer veranlaßt sah, beteiligt, daß er also im Jahre 1212 bei der Verwaltung der bischöflichen Kirche in Straßburg tätig war.

Nun erscheint unter den Mitgliedern des Straßburger Domkapitels, die eine Urkunde des Bischofs Heinrich von 1212 als Zeugen anführt, ein Fridericus camerarius[3]. Er kann frühestens 1209, wo noch ein Kämmerer Berthold genannt wird, in dieses Amt gelangt sein, und es höchstens bis 1216 bekleidet haben, wo wir wieder einen Kämmerer namens Berthold finden[4]. Wenn ich es wage, diesen Domkämmerer Friedrich als den früheren Propst von St. Thomas und als den Verfasser der Annalen von 1210—1212 und der Chronik von 1214 anzusprechen, so geschieht es zunächst noch mit einem Vorbehalt. Auf die Persönlichkeit des Chronisten von 1214 wird die des Fortsetzers von 1238 einen gewissen Rückschluß gestatten. Sollte sich herausstellen, daß auch dieser Fortsetzer das Amt des Domkämmerers verwaltet hat, so würde damit eine starke Stütze für die Annahme gewonnen sein, daß der Chronist von 1214 der Domkämmerer Friedrich und dieser der Reichsannalist ist.

---

[1]) Für die nördlichen Niederlande vgl. meine Ausführungen, Westdeutsche Zeitschrift 28, 191.

[2]) A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern (1892) S. 26.

[3]) UB. der Stadt Straßburg I 126 Nr. 158.

[4]) Ebenda S. 122 Anm. 3 und S. 133 Nr. 166.

Schon hier aber darf festgestellt werden, daß sich alle Umstände dieser Annahme aufs Beste einfügen.

Die Reichsannalen, die natürlich nicht erst im Jahre 1214 aufgezeichnet worden sein können, tragen deutliche Spuren späterer Überarbeitung an sich. Der letzte und wichtigste, etwa die Jahre von 1194—1199 umfassende Teil hat nach Bloch um 1199 durch den Verfasser selbst die überlieferte Gestalt gewonnen. Der Annahme, daß der uns vorliegende Text eine völlig gleichzeitige Niederschrift darstellt, steht zweierlei entgegen: zu 1195 wird Graf Dietrich von Weißenfels als Markgraf von Meißen bezeichnet, obwohl er die Mark erst im Sommer 1198 erhalten hat, und zu 1196 wird berichtet, durch die Fehde zwischen Bischof Konrad von Straßburg und Pfalzgraf Otto von Burgund sei das Elsaß per IIII continuos annos verwüstet worden. Vier volle Jahre hindurch — das würde freilich nicht auf 1199 sondern frühestens auf 1200 als Zeit der endgiltigen Textgestaltung führen. Aber es fragt sich, ob man überhaupt einen so frühen Zeitpunkt für dieselbe annehmen darf. Zum Jahre 1185 (56, 9) findet sich die Notiz: Ipso anno tanta habundantia vini fuit, quanta prius fuisse nullus e i u s   t e m p o r i s hominum vidit. Diese Fassung kann die Nachricht erst beträchtlich später erhalten haben. Ein 1214 schreibender Autor konnte die Menschen, die die Teuerung von 1185 erlebt hatten, als homines eius temporis bezeichnen, ein 1200 schreibender nicht. Zwar gehört die Notiz nicht zum Bestand der Reichsannalen; aber es liegt doch sehr nahe anzunehmen, daß auch diese erst bei derselben Gelegenheit ihre jetzige Gestalt angenommen haben.

Diese Abfassungszeit löst nun auch eine Schwierigkeit, die bei Hallers Annahme, daß die Chronik schon 1200 verfaßt sei, notwendig bestehen bleiben mußte. Die auf das Augustinerkloster Marbach bezüglichen Nachrichten, die sich in unserer Chronik finden, kann man, wie Haller selbst (S. 93 ff.) mit Recht betont hat, nicht ohne Weiteres als Zutaten des Fortsetzers von 1238 ansehen, der nachweisbar zu Marbach nahe Beziehungen hatte. Denn einige der wichtigsten bei Abfassung der Chronik benutzten Quellen — die Gesta Francorum, die Historia Miscella, die Gesta Trevirorum, die Chronik Bernolds — muß der Verfasser in Handschriften benutzt haben, die sich in Marbach befanden. Und schon Bloch hat vermutet, daß die Marbacher Nachrichten aus der dortigen Bernoldhandschrift in die Chronik von 631—1187 übergegangen sind.

Haller ist demgemäß geneigt anzunehmen, daß der Chronist sich bei Abfassung seines Werkes der Marbacher Bibliothek bedienen konnte, und glaubt das auch als innerlich wahrscheinlich dartun zu können. Da

Propst Friedrich, wie aus einer 1908 von Wentzcke veröffentlichten Urkunde von 1187[1]) beigebracht wird, zugleich Leutpriester zu Kolmar war, so verstehe sich von selbst, „daß er zur Ausarbeitung der Chronik sich der literarischen Hilfsmittel bediente, die ihm das benachbarte Marbach zu bieten hatte".

So ganz selbstverständlich wäre eine solche Art zu arbeiten bei einem Chronisten aus dem Jahre 1200 nun doch nicht. Selbst wenn wir annehmen wollen, daß Friedrich die Kolmarer Pfründe im Jahre 1214 noch besaß, werden wir uns nach einer besseren Erklärung umsehen müssen. Sie liegt nahe genug.

Im Juli 1213 ist, wie wir aus einem von Hampe aufgefundenen päpstlichen Schreiben wissen[2]), der Marbacher Propst von Mitgliedern seines Konventes erschlagen worden, und Papst Innocenz III. hat infolge dieser Untat ein Einschreiten gegen den Konvent angeordnet, das allem Anscheine nach zu seiner völligen Auflösung geführt hat. Daß die herrenlos gewordene Marbacher Bibliothek nach Straßburg gekommen ist, darf man schon deshalb annehmen, weil von Straßburg aus zwei Jahre später die Wiederherstellung des Klosters eingeleitet worden ist.

Aus dem Marbacher Material können auch die auf den Tod und die Translation des hl. Augustinus bezüglichen Notizen 8, 12 und 5, 20 stammen. Bloch hat diese Stellen in seiner Ausgabe als Zutat des Neuburgers gekennzeichnet, für den er sich Einleitung S. 113 entschieden hat, nachdem er ebenda S. 85 schon auf Marbacher Herkunft geschlossen.

Endlich ein letzter Punkt! Die Chronik von 1214 enthält eine Reihe von Nachrichten über die Bischöfe von Basel, die von Rudolf († 1122) ab sämtlich aufgeführt sind, und die Zähringer. Mindestens die über die Baseler Bischöfe müssen vom Chronisten selbst herrühren; denn zum Jahre 1200 findet sich in einer auf Bischof Lutold I. bezüglichen Notiz wörtlich dieselbe Wendung (76, 9 cum magno abbatum et religiosorum virorum comitatu), die schon ganz im Anfang der Chronik begegnet (13, 34 cum multorum religiosorum virorum comitatu)[3]).

Haller leitet das Interesse des Chronisten für die Bischöfe von Basel und die Zähringer wiederum von der Kolmarer Pfründe her.

---

[1]) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 29 (1908) 583. Vgl. Haller S. 96 ff.

[2]) Vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 20 (1905) S. 8 ff. Für das Jahr 1213 entscheidet sich auch Haller S. 111.

[3]) Vgl. Haller S. 94.

Möglich, daß sie ein Ausdruck der Beziehungen ist, die der Chronist im Oberelsaß unterhielt. Aber es ist zu bemerken: auch der Fortsetzer von 1238 gedenkt regelmäßig der Bischöfe von Basel (85, 3. 32; 100, 7.), und auch der Tod des Herzogs Berthold V. von Zähringen wird von ihm zum Jahre 1218 gemeldet (88, 10).

Der Chronist von 1214 hat also in dieser Hinsicht denselben politischen Gesichtskreis wie der Fortsetzer von 1238. Bei beiden wird man persönliche Beziehungen zum Bistum Basel voraussetzen müssen; aber beide sind außerdem, so scheint es, zu ihrer schriftstellerischen Tätigkeit von einem Manne angeregt worden, der seinerseits für das Bistum Basel und die Zähringer interessiert war. Somit wird sich auch hier vielleicht noch weiterer Aufschluß ergeben, wenn über den Fortsetzer von 1238 Näheres festgestellt ist.

3. Die Fortsetzung von 1215—1238, ein Werk des Straßburger Domkustos Arnold von Bürglen.

Das Werk des Fortsetzers von 1238 hat durch die bisherigen Ergebnisse an Umfang und Wert dadurch etwas eingebüßt, daß die Schilderung des Kinderkreuzzuges von 1212, die Bloch und Haller dem Fortsetzer zugewiesen haben, für den Chronisten von 1214 gewonnen worden ist.

Immerhin bleibt die Frage, von wem das letzte Sechstel unseres Geschichtswerkes herrührt, noch wichtig genug; schon deshalb weil von ihrer richtigen Beantwortung eine Bestätigung für manches zu erwarten ist, was bisher nur mit Vorbehalt behauptet werden konnte.

Daß die Fortsetzung ganz von einem Neuburger Mönch herrühre, hat Bloch durch Stilvergleichung mit Neuburger Urkunden darzutun gesucht, damit aber bei keinem seiner bisherigen Kritiker Zustimmung gefunden. Für Haller war somit die Frage der Verfasserschaft wieder offen.

Er nimmt an, daß die Fortsetzung in Marbach entstanden und die Chronik des Propstes Friedrich — nach den bisherigen Ergebnissen also die Chronik von 1214 — dorthin gekommen ist, als das Kloster im Jahre 1216 neu besetzt und an seine Spitze ein Abt gestellt wurde.

Ich stimme Haller in der Annahme, daß diese Neuordnung von Straßburg ausgegangen ist, durchaus zu. Es fragt sich nur, ob es überhaupt nötig ist, mit einer Wanderschaft der Handschrift — die sich, wie aus dem bisherigen hervorzugehen scheint, noch 1214 in Straßburg befand — zu rechnen.

Wenn der erste Marbacher Abt, Propst Falco von Truttenhausen[1]), von Straßburg aus ernannt worden ist, hatte auch ein in Straßburg schreibender Chronist Anlaß, seinem Werke zu 1216 die Nachricht einzufügen: Ipso anno Falcho primus abbas Marbacensis institutus est (87, 9).

Auf Straßburg aber läßt sich auch die Stelle deuten, die auf den ersten Blick der Annahme Marbacher Herkunft die stärkste Stütze zu bieten scheint. Zu 1226 heißt es (91, 6): Eodem anno fundata est domus apud Argentinam in honore sancte Trinitatis a Wernhero marscalco non sine grandi impensa Marbacensium. Die zwei letzten Worte stehen auf Rasur; der Neuburger Mönch, der die Chronik abschrieb, hat hier ihren Text verändert. Ursprünglich lautete die Stelle, wie Haller S. 50 feststellt: non sine grandi nostra impensa. Dem Abschreiber war also bekannt, daß das Straßburger Trinitatisstift eine Marbacher Gründung war; er bezog demnach das ‚nostra' auf den Marbacher Konvent und änderte den Wortlaut entsprechend. Aber eine andere Frage ist doch, ob der Neuburger Mönch mit dieser ja sehr nahe liegenden Auslegung der Stelle das Richtige getroffen hat.

Das Trinitatisstift ist allerdings von Marbach aus gegründet worden, aber zunächst nur als Priorat. Ein Prior von St. Trinitatis wird 1225 urkundlich erwähnt; spätestens damals, möglicherweise aber schon einige Jahre früher, ist also die Gründung erfolgt. Demnach kann sich die Nachricht unseres Fortsetzers (91, 6) daß die domus in honore sancte Trinitatis apud Argentinam 1226 von Werner, dem Marschall des Bistums Straßburg, gegründet worden sei, nicht auf die erste Gründung beziehen, sondern nur auf die Umgestaltung des Priorates zu einer Propstei, wozu natürlich eine bessere Ausstattung erforderlich war. Kosten werden daraus vor allem denjenigen erwachsen sein, die sich der Pflicht, die Stiftung des Marschalls durch Überweisung von Grundbesitz oder Einkünften zu unterstützen, nicht gut entziehen konnten, — den Straßburgern Domherren.

Damit ist die Möglichkeit dargetan, daß der Chronist ein Straßburger Domherr war.

Daß der Chronist in Straßburg zu suchen ist, lehrt uns nun, da wir auf der richtigen Spur sind, noch ein anderes Anzeichen: er hat Beziehungen zum Dominikanerorden, wie die Nachrichten über Konrad von Marburg und die heilige Elisabeth (95, 19 ff.) verraten. Auch die Straßburger Dominikaner müssen in dem Marschall Werner einen Be-

[1]) Vgl. Bloch, Einleitung S. 90.

günstiger gehabt haben; denn ihre Annalen gedenken zu 1233 seines Todes (128, 1).

Nur eins bleibt bei der Annahme, daß der Chronist von 1238 ein Straßburger Domherr ist, vorerst noch rätselhaft: die Beziehungen zum Bistum Basel, die sich aus den fortlautend eingeflochtenen Notizen über die Bischöfe von Basel ergeben. Da die letzte dieser Notizen erst zum Jahre 1238 eingefügt ist, würde auch die Annahme, daß der Chronist bis 1213 dem Marbacher Konvent angehört habe, keine genügende Erklärung bieten.

Da ist nun merkwürdig: die Urkunden der 1230er Jahre bieten einen ganz ähnlichen Ausweg aus dieser Schwierigkeit, wie ihn Haller in der Urkunde von 1187 gefunden hat, aus der wir den Propst von St. Thomas zu Straßburg als Leutpriester zu Kolmar kennen lernen. Wenn sich „das merkwürdige Zusammenklingen von ober- und unterelsässischen, Straßburgischen und Baslerischen Tönen" auch durch die Doppelstellung erklären läßt, die ein Geistlicher im Jahre 1239 am Straßburger und am Baseler Münster einnahm, so beweist das zum mindesten, daß die von Haller vorgeschlagene Lösung nicht die einzig mögliche ist. Doch wage ich zu hoffen, daß man geneigt sein wird, der meinigen den Vorzug zu geben.

In der Zeugenreihe einer Urkunde von 1239 wird der Straßburger Domkustos Arnold als Basiliensis canonicus bezeichnet[1]). Es ist Arnold von Bürglen, der als Straßburger Domkustos von 1233 bis 1239 urkundlich nachweisbar ist[2]). Aller Wahrscheinlichkeit nach war er vorher Kämmerer der Domkirche; ein Arnoldus camerarius begegnet in den Urkunden zuerst im Dezember 1224, zuletzt 1230[3]).

Arnolds späteren Lebensweg können wir noch eine Strecke weiter verfolgen: zwischen März und September 1240 ist er Dompropst geworden; als solchen hat ihn Papst Innocenz IV. Ende 1245 oder Anfang 1246 zum päpstlichen Kaplan ernannt. Als Dompropst und päpstlicher Kaplan wird er am 15. April 1249 zum letzten Male erwähnt[4]). 1250 ist bereits Friedrich von Hagenau Dompropst; spätestens in diesem Jahre, so darf man also annehmen, ist Arnold gestorben.

Auch der Verfasser des letzten Sechstels der sogenannten Marbacher Annalen ist somit in Straßburg zu suchen; er war Domkämmerer, später Domkustos und schließlich Dompropst.

---

[1]) Trouillat, Monuments de l'ancien évêché de Bâle I (Pruntrut 1852) 553 Nr. 375. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Straßburg I S. 201 Anm. 1.

[2]) UB. der Stadt Straßburg I Register S. 556.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda S. 560 und IV 1 Nr. 68. 70. 78. 102. 151.

Diese Feststellung bietet zunächst die oben (S. 584) erhoffte Bestätigung für die Annahme, daß der Chronist von 1214 der damalige Domkämmerer Friedrich ist. Mit dem Kämmereramt hat Friedrichs zweiter Amtsnachfolger die Handschrift der Chronik übernommen, die er fortgesetzt hat.

Der Zusammenhang des Straßburger Kämmereramtes mit der Entstehungsgeschichte der Annales Marbacenses erhält aber noch von einer andern Seite her eine überraschende Beleuchtung.

Zum Jahre 1223 finden sich über Bischof Berthold von Straßburg die folgenden Ausführungen (90, 10—18): Hic cum esset iuvenis, sano semper utens consilio in omnibus agendis suis seniorem se gessit in opere quantum ad augmentum sue ęcclesiae, quam suis temporibus plus ditavit quam omnes sui antecessores. Et quocunque se vertebat, prosperis successibus pollebat et monasteria in suo episcopio sita satis humane et sine magno gravamine protexit et fovit.

Mit Haller (S. 64) halte ich für wahrscheinlich, daß diese Stelle von dem Neuburger Glossator herrührt. Dagegen vermag ich dem, was Haller aus dem Inhalt für die Entstehungszeit folgert, nicht zuzustimmen. Die Stelle setze, meint Haller, „nach ihrem ganzen Ton und Inhalt voraus, daß die Regierung des Prälaten mit ihren großen Erfolgen abgeschlossen vorliegt“, könne also erst nach dem Tode Bertholds (1244) geschrieben sein. Aber der Glossator spricht im Anschluß an die Nachricht, daß Berthold Bischof geworden sei, von dem jungen Berthold, also doch von der Wirksamkeit, die Berthold vor seiner Erhebung zum Bischof entfaltet hat. War er an der Verwaltung der bischöflichen Kirche schon vorher in maßgebender Stellung beteiligt? Wir wissen darüber nichts Bestimmtes; aber da von 1216 bis 1221 ein Kämmerer der Münsterkirche namens Berthold urkundlich bezeugt ist[1]), so steht der Annahme nichts im Wege, daß Berthold von Teck es war, der dieses Amt bekleidete.

Wir haben somit das Lob, das der Chronist dem Bischof Berthold wegen seiner wohlwollenden Fürsorge für die Klöster erteilt, auf Bertholds Wirksamkeit als Kämmerer der Münsterkirche während der Jahre 1216 bis 1223 zu beziehen. Und zwar mag der Glossator insbesondere an die Herstellung des Marbacher Konventes gedacht haben, die ja im Jahre 1216 erfolgte. Denn Marbach gehörte zwar kirchlich zum Bistum Basel, aber iure fundi et teritorii ad defensionem et tutelam Argentinensis ecclesiae[2]).

---

[1]) UB. der Stadt Straßburg I Register S. 556.

[2]) Vgl. Haller S. 66.

Wenn die Herstellung des Marbacher Konventes auf den damaligen Domkämmerer Berthold, den späteren Bischof zurückgeführt werden kann, so ist das wiederum für eine der Fragen, die bisher unbeantwortet bleiben mußten, nicht ohne Bedeutung.

Berthold entstammte dem Geschlecht der Herzoge von Teck, in dem eine direkte männliche Nachkommenschaft Konrads I. von Zähringen noch fortlebte; des Bischofs Großvater Herzog Adalbert I. war ein Bruder Bertholds IV., des Bischofs Vater Adalbert II. ein rechter Vetter Bertholds V., mit dem der Hauptstamm der Zähringer 1218 ausgestorben war[1]).

Hat Berthold von Teck, wie das bei seinen nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Herzog Berthold V. ohnehin wahrscheinlich ist, schon als Domkämmerer eine einflußreiche Rolle gespielt, so darf man auch annehmen, daß er es gewesen ist, der im Jahre 1214 dem damaligen Kämmerer Friedrich zur Abfassung seiner Chronik veranlaßte. Sie gedenkt, wie wir wissen, der Zähringer mehrfach mit besonderer Aufmerksamkeit, vermerkt vom Anfang des 12. Jahrhunderts ab regelmäßig die Bischöfe von Basel, die Lehnsherren der Zähringer. Diese Lehnsbande waren gerade damals dadurch von neuem geknüpft worden, daß der Elekt Werner, der nach dem Tode des Bischofs Lutold (16. Januar 1213) in nicht einwandfreier Weise erhoben worden war, dem Herzog Berthold Besitz der Baseler Kirche zu Lehen überlassen hatte[2]).

Noch wahrscheinlicher als eine geistige Einwirkung Bertholds von Tecks auf den Chronisten von 1214 ist eine solche auf Arnold von Bürglen, den Fortsetzer von 1238. Denn Arnold ist ja in die Stellung des Domkämmerers eingerückt, als Berthold 1223 Bischof wurde, und unverkennbar steht die Persönlichkeit des Bischofs Berthold im Vordergrund von Arnolds Darstellung. Und nicht nur das: auch Arnold gedenkt wenigstens an einer Stelle der Zähringer, auch er verzeichnet regelmäßig die Bischöfe von Basel — ein politischer Grundgedanke des Chronisten von 1214 ist von seinem Fortsetzer beibehalten worden. Es ist der Gedanke der zähringischen Vormachtstellung, der sich in Bischof Bertholds kraftvoller Regierung noch einmal verkörperte; Bischof Berthold selbst wird man demgemäß als den geistigen Urheber wie schon der Chronik von 1214 so auch der Fortsetzung von 1238 bezeichnen dürfen.

---

[1]) Vgl. die Stammtafeln bei Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891) und K. Hopf, historisch-genealogischer Atlas I (1858) S. 60.

[2]) Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 478.

Nun wir wissen, daß die Annales Marbacenses von einem Straßburger Domgeistlichen fortgesetzt worden sind, der sein Werk bis zum Jahre 1238 herabgeführt hat, lohnt es sich, noch einmal zu der Handschrift des Neuburger Mönchs zurückzukehren. Daß sie nicht in Neuburg entstanden ist, konnten wir feststellen. Daß Straßburg der Entstehungsort ist, vorerst nur vermuten. Da sich nun herausstellt, daß das Werk, das der Neuburger 1240 abschrieb und glossierte, sich noch 1239 in Straßburg befand, und da seine Handschrift ja dort zu Anfang des 14. Jahrhunderts wieder auftaucht, darf als erwiesen erachtet werden, daß er in Straßburg gearbeitet hat.

Befremdlich wird das nur finden, wer der Meinung ist, noch um 1240 hätten alle Cisterciensermönche ihre Tage hinter den Mauern ihres Klosters verbracht. Durch die Verwaltung des ausgedehnten Klosterbesitzes und die zahlreichen Inkorporationen von Pfarrkirchen müssen viele Mitglieder des Ordens in das Getriebe der Welt hineingezogen worden sein; selbst daß sie im Kanzlei- und Verwaltungsdienst der Höfe Verwendung fanden, kann nicht als ausgeschlossen erachtet werden. Der Möglichkeiten, wie ein Neuburger Mönch dazu kommen konnte, in Straßburg eine vom Domkustos verfaßte Chronik abzuschreiben, gibt es also recht viele. Weiter würden nur vage Vermutungen führen; aber es genügt ja, daß der von uns angenommene Sachverhalt an sich wahrscheinlich ist.

Auf einen Punkt aber nötigt er noch kurz einzugehen. Bloch hat (Einleitung S. 133 ff.) nachzuweisen gesucht, daß die um 1229 verfaßte Ursperger Chronik als Quelle für die Neuburger Zusätze unseres Geschichtswerkes gedient hat, und ich möchte diese Annahme trotz des Widerspruchs, den Holder-Egger[1]) unter Zustimmung Hallers (S. 118 Anm. 1) gegen sie erhoben hat, nicht ohne Weiteres abweisen[2]). Besteht sie zu Recht, so müßte eine Handschrift der Ursperger Chronik sich 1240 in Straßburg befunden haben. Da Ursperg ein Prämonstratenserstift war, ist nicht wahrscheinlich, daß sie dem Neuburger Cisterciensermönch aus dem Besitz seines eigenen Klosters zur Verfügung gestanden hat. Sie wird erst in Straßburg in seine Hände gelangt, kann ihm von dem Domkustos Arnold, als er Dompropst wurde, für das Neuburger Kloster überlassen worden sein. Unter dieser Voraussetzung könnte Blochs Vermutung, der Neuburger Glossator habe mit dem oben

---

[1]) Neues Archiv 34 (1909) 247.

[2]) Die Stelle 83, 23—84, 12 die nach den früheren Ausführungen (vgl. oben S. 579) nicht von dem Neuburger herrührt, kann freilich für einen Zusammenhang mit der Ursperger Chronik nicht in Betracht kommen.

(S. 566) besprochenen Hinweis auf ausführlichere Berichte über den 5. Kreuzzug[1]) die Ursperger Chronik im Auge, bestehen bleiben: sie befand sich, als der Glossator arbeitete, zwar nicht in dem Neuburger Bücherbestand, war aber für denselben bestimmt. Ob sie je dahin gelangt ist, müßte auch dann ungewiß bleiben, wenn über die Benutzung der Ursperger Chronik durch den Glossator volle Gewißheit zu gewinnen wäre.

Ergebnisse.

Fassen wir zusammen. Wie weit sind Blochs, wie weit Hallers Aufstellungen durch unsere Ergebnisse bestätigt oder erschüttert worden?

Bloch behält gegen Haller darin recht, daß die Handschrift der Annales Marbacenses von einem Neuburger Mönch herrührt. Von einem — damit sind freilich schon Hallers Einwendungen gegen Blochs komplizierten paläographischen Befund als berechtigt anerkannt: nicht mit verschiedenen Schreibern haben wir es zu tun, sondern nur mit einem; auch die Glossen zu der Weltchronik Ottos von Freising, die den ersten Teil der Handschrift bildet, rühren von ihm her. Aber nicht erst nach 1245, wie Haller annimmt, hat er gearbeitet, sondern schon 1240. Hallers Bedenken gegen die Neuburger Herkunft der Handschrift erledigen sich durch die Feststellung, daß sie zwar von einem Neuburger Mönch, aber nicht in Neuburg, sondern in Straßburg geschrieben ist.

Als Bestandteile der Annales Marbacenses unterscheidet Bloch Reichsannalen eines Unbekannten, der von dem kaiserlichen Kaplan Propst Friedrich von St. Thomas inspiriert ist, von 1184—1200, eingeschaltet in eine Hohenburger Chronik von 631—1210/12, und Neuburger Zusätze bis 1238; Haller Reichsannalen des Kaplans Friedrich von 1187 bis 1200 mit einer vorangeschickten Chronik desselben Verfassers von 631 ab, eine Fortsetzung über die Jahre 1201 bis 1238, von einem Marbacher Augustinerchorherrn etwa 1230 aufgezeichnet und seitdem gleichzeitig fortgeführt, sowie Neuburger Zusätze.

Wir sahen: Haller hat den Propst Friedrich mit Recht als den gesuchten Reichsannalisten angesprochen. Aber Blochs Bedenken gegen diese Annahme waren gleichwohl berechtigt; denn die politische Gesinnung Friedrichs hat sich als so unzuverlässig gegenüber der staufischen Sache erwiesen, daß man ihn als Reichsannalisten künftig kaum noch wird bezeichnen dürfen.

---

[1]) 88, 7: Alias et per alios, qualiter hoc evenerit, pleniter exaratum est, sicut in armario Novi-castri diligens lector invenire poterit.

Die von Bloch angenommene Hohenburger Chronik darf nicht so völlig beiseite geschoben werden, wie es durch Haller geschehen ist. Auf dem Odilienberg ist sie allerdings nicht entstanden, sondern in Straßburg. Aber mit dem Ansatz der Abfassungszeit hat Bloch nahezu das Richtige getroffen: zwar nicht 1209/10, aber in der ersten Hälfte des Jahres 1214 hat der von Bloch angenommene Chronist gearbeitet.

Haller hat in dem Ansatz der Abfassungszeit die von Bloch schon gefundene richtige Spur wieder verlassen, dafür aber durch den Nachweis, daß der Reichsannalist und der Chronist ein und dieselbe Person sind, die Verfasserfrage in entscheidender Weise gefördert: Friedrich hat in der Tat, wenn auch erst 14 Jahre später als Haller annimmt, die Chronik zusammengestellt und ihr über die Jahre 1210—1212 annalistische Aufzeichnungen äußerlich angefügt, die er schon vorher während der Jahre 1211—1213 gemacht hatte. Er schreibt im Dienste des Herzogs von Zähringen oder ist doch von einem Mitgliede des zähringischen Geschlechtes angeregt, und die Unbeständigkeit seiner politischen Überzeugungen tritt in den späteren Annalen noch weit deutlicher hervor wie in den sogenannten Reichsannalen. Dieser frühere Reichskaplan und spätere Straßburger Domkämmerer Friedrich ist ein recht gesinnungsloser Skribent.

Der Fortsetzer von 1238 ist nicht ein Neuburger Cisterciensermönch, wie Bloch meint; aber auch Hallers Ansicht, daß er ein Marbacher Augustinerchorherr sei, ist nicht zutreffend. Wie der Chronist von 1214 so gehört auch der Fortsetzer von 1238 der Straßburger Domgeistlichkeit an.

Der Anteil des Neuburger Mönches, dem Bloch die ganze Fortsetzung von 1212 ab zugewiesen hatte, ist von Haller stark reduziert worden. Er war nur ein ungeschickter Glossator; aber wir kennen ihn doch noch besser als Haller glaubt. Denn die Handschrift ist das Werk dieses selben Neuburger Mönches.

Auch was Haller dem Fortsetzer von 1238 zugewiesen hat, verbleibt diesem nicht in vollem Umfang. Die Schilderung des Kinderkreuzzugs, eine der wertvollsten des ganzen Geschichtswerkes, ist nicht erst in den 1230er Jahren, sondern schon 1213 aufgezeichnet worden.

Von den schattenhaften Gestalten des unbekannten Reichsannalisten, des Hohenburger Chronisten und des Neuburger Fortsetzers, unter die Bloch die Verfasserschaft der Annales Marbacenses verteilt hatte, ist durch Hallers Untersuchung der einen, der des Hohenburger Chronisten, jede Daseinsberechtigung abgesprochen, eine zweite, die des Reichsannalisten, zu geschichtlichem Leben erweckt worden. Wir glauben auch den Hohenburger Chronisten lebensfähig erhalten zu haben, indem wir

ihn nach Straßburg verpflanzten und als den zum Straßburger Domkämmerer aufgerückten einstigen Reichsannalisten nachwiesen. Einen neuen Unbekannten, den Marbacher Chronisten von 1238, hat aber Haller seinerseits heraufbeschworen. Wir hoffen bei ihm selbst Zustimmung zu finden, wenn wir auch diesem Schatten geschichtliches Leben einhauchen: es ist Arnold von Bürglen, Domkustos zu Straßburg und Domherr zu Basel, später Straßburger Dompropst und Kaplan des Papstes Innocenz IV.

Das Geschichtswerk von 1214, das dieser Straßburger Domgeistliche bis 1238 fortgeführt hatte, ist noch im Jahre 1240 nebst einer kleinen Abhandlung, deren Verfasser allem Anscheine nach in die Politik des Bischofs Berthold eingeweiht war, von einem in Straßburg weilenden Neuburger Mönch abgeschrieben und gleichzeitig mit Zusätzen versehen worden. Es ist die Handschrift, die auf uns gekommen ist.

So entwirren sich verwickelte und vielfach umstrittene Probleme zu einem ganz einfachen Tatbestand. Wir brauchen nicht mehr damit zu rechnen, daß die elsässische Geschichtschreibung, nachdem sie sich schon im 12. Jahrhundert in Straßburg entfaltet hatte, von diesem geistigen Mittelpunkt nach Marbach oder Neuburg oder gar auf den Odilienberg abgeirrt sei; von den Straßburger Münsterannalen und den Annalen des Straßburger Propstes Friedrich von St. Thomas führt die Chronik, die dieser selbe Friedrich 1214 als Domkämmerer verfaßt und der Straßburger Domkustos Arnold von Bürglen bis 1238 fortgesetzt hat, in gerader Linie zur Chronik des Pflegers Ellenhard hinüber.

Die steierische Reimchronik und die Königsaaler Chronik.

Eine quellenkritische Untersuchung

von

Miloš Vystyd.

II. Teil.

In Kap. 200 geht Ottokar zur Schilderung des Reichstages zu Augsburg vom J. 1282[1]) über; seine Schilderung weicht jedoch von den übrigen Nachrichten ziemlich ab: die Belehnung der Söhne König Rudolfs ist nach der am 1. Juni 1283 erfolgten Umänderung modifiziert (vgl. S., Seite 263, Anm. 2), und zwei spätere Begebenheiten sind angeschlossen, nämlich die Belehnung des Grafen Meinhard mit Kärnten vom J. 1286 und die Verhandlungen um die Heimführung Gutas vom J. 1287.

„Am Reichstage zu Augsburg — erzählt Ottokar Vers 19931 ff. — treten Wenzel und seine Hofleute (die hôhen suppan) an König Rudolf mit der Bitte heran, Gutta freizugeben und nach Böhmen zu entlassen. Rudolf ist geneigt, ihrem Wunsche nachzukommen, die Herren müssen jedoch schwören, Wenzel behilflich zu sein Záviš zu stürzen."

Seemüller bemerkt hiezu, daß die Verse 19931—36 dem Beginne des 20. Kap., die Verse 20240—44 dem 19. Kap. der Kgs. Chr. nahestehen. In dem 19. Kap. erzählt der Abt von Königsaal von dem Bei-

---

[1]) O. setzt den Reichstag zum Jahre 1284 (Vers 20127—20132). Vgl. dazu S., Seite 266, Anm. 1. Das Tagesdatum ist ebenfalls unrichtig (Vers 19649). Es paßt ehestens zum Reichstage vom J. 1286. Vgl. S., Seite 260, Anm. 2.

lager Wenzels mit Guta in Eger 1285, weiter von der Ankunft der Augustiner nach Prag und zuletzt vom Tode der Königin Kunigunde (Sept. 1285). In dem 20. Kap. setzt er fort:

„Quinto decimo anno etatis domini Wenceslai (1286!) fideles regni regem adierunt et, ut pro domina Gutta mitteret, ipsum consiliis .... induxerunt..... Rex igitur missis nuntiis consortem suam ... invitavit."

Schon Loserth hat in seiner Rezension die Annahme S.'s abgelehnt: beide Berichte stimmen nur insofern überein, daß hier und dort von Wenzels Absicht Guta heimzuführen, geredet wird; diese „Übereinstimmung" findet sich auch vor in Ulrichs von Eschenbach ‚Wilhelm' Vers 50 ff.[1]) (Historische Zeitschrift 74, Seite 288). Wir führen noch zwei andere Gründe an: a) Die Kgs. Chr. stellt die Heimführung Gutas nur als eine Episode im Dasein Wenzels dar; mit den inneren Verhältnissen Böhmens hatte sie nichts zu schaffen. In der Rchr. ist sie als der Anfang des Angriffes gegen Z. aufgefaßt, den der römische König schon Vers 18332 geplant hatte. b) Der Kgs. Abt läßt Wenzel um Guta schicken, und ihr Vater sendet sie „ohne Verzug" und ohne irgendwelche Bedingungen nach Böhmen. O. stellt die Sache völlig anders dar: der Reichstag, Wenzel persönlich anwesend, die Verhandlung, die Bedingungen des Königs und der Eid der böhmischen Herren.

Die Schilderung Ottokars ist auch richtiger. Ich habe schon mehrmals berührt, daß Rudolf seine Hände in dem Spiele gegen Z. hatte. Die moderne Forschung vermutet übereinstimmend, daß Guta mit einer politischen Aufgabe nach Böhmen kam: seitdem sei die Macht Z.'s im Rückgange begriffen gewesen (vgl. zuletzt Novák l. c. Seite 57, 149, 157). Die Urkunde Nr. 20 in dem Formelbuche des Notars Heinricus Italicus bezeugt ausdrücklich, daß Rudolf, bevor er Guta nach Böhmen schickte, sich die böhmischen Barone[2]) eidlich verpflichtete, daß sie Guta und ihre Morgengabe treu beschützen

---

[1]) Über die Heimführung Gutas ist auch der Kontinuator der Jahrbücher Hermanns von Altaich unterrichtet und bringt ähnlich wie O. ihre Ankunft in Böhmen mit dem Sturze Z.'s in Zusammenhang SS. 17, Seite 411.

[2]) Der Prager Bischof Tobias, der Anführer der Gegenpartei Z.'s, ist an der Spitze genannt. A. Ö. G. 29, Seite 36. Das Regest siehe bei Emler, R. B. 2, Nr. 2263 und bei Böhmer-Redlich, Reg. 1877a. Voigt, Emler und Redlich waren noch unschlüssig, wie man die Formel datieren soll. Dudík hat sie m. E. richtig in das Jahr 1287 gesetzt (M. A. G. 7, Seite 119); zu 1287 datierte sie auch Graebner l. c. 41, Seite 594.

werden. Läßt sich nicht die Schilderung O.'s mit dieser Nachricht in Einklang bringen?

Es entspricht auch der Wirklichkeit, wie uns das von Loserth herausgegebene Fragment eines Formelbuches Wenzels II. belehrt, daß die Verhandlungen um die Heimführung Gutas auf einem Reichstage geführt wurden — es war jedoch nicht der Reichstag zu Augsburg vom Jahre 1282, sondern ein anderer, der im März 1287 in Würzburg abgehalten wurde[1]). Aus diesen Tatsachen schließen wir, daß O. weder die Verse 19931—36 und 20240—44, noch das dazwischen liegende und nachfolgende der Kgs. Chr. entlehnt, sondern eine andere, in mancher Hinsicht besser informierte, Quelle zur Hand gehabt hat. Der Irrtum, daß er diese Verhandlungen viel früher ansetzt, mit einem früheren Reichstage verbindet, und König Wenzel als persönlich anwesend anführt, ist dadurch zu erklären, daß O. eine Brücke zwischen der böhmischen und Reichsgeschichte schaffen wollte, um nachher zu der böhmischen Historie übergehen zu können. Es ist ein von mir schon besprochenes Kunstmittel einen anderen Erzählungsstoff anzuknüpfen und ihn ohne Unterbrechung des Erzählungsganges weiterzuführen.

Vers 20175—20216. Heimführung Gutas. „Als die Bitte Wenzels günstig erledigt wurde — setzt O. fort — nahm Herzog Albrecht Abschied von seinem Vater. Mit ihm brach auch Meinhard von Tirol auf. Danach löst Rudolf den Reichstag auf; alle kehren heim, auch der junge König Wenzel.

(20175 ff.) Voll Ungeduld erwartet er seine Braut, die ihm Herzog Rudolf bringen soll. 20191 als bald kom er (Rudolf) gevarn z Ôsterriche und begibt sich gleich mit Guta auf die Reise (nach Mähren). Wenzel kommt ihnen entgegen, von seiner Schwester Agnes, der Verlobten Rudolfs, begleitet. Sie trafen sich (in Mähren)[2]); 20211 „diu hôchzît huop sich sâ und der wehsel minniclich, sô daz ir ietweder gelîch dem andern sîne swester gap."

---

[1]) A. Ö. G. 57, S. 463 ff. Loserth sagt Seite 472 in der Einleitung: „Von den Unterhandlungen (betreffs der Heimführung Gutas) findet sich in den gleichzeitigen Quellen nicht einmal der leiseste Hinweis" — der Bericht O.'s ist ihm entgangen.

[2]) O. gibt den Ort nicht an, wo Wenzel Rudolf begegnen sollte. Es läßt sich aber aus dem Verse 20181 „swenn er (Rudolf) waere kommen ze Merhaeren" schließen, daß Rudolf von Niederösterreich die Richtung über Mähren nahm, und daß sie sich, falls die Schilderung O.'s richtig ist, in Mähren oder eher an der Landesgrenze trafen. Der geeignetste Punkt hiezu wäre Znaim gewesen: durch diese Stadt (und Burg) führte eine alte Straße von Böhmen nach Wien.

Der Königsaaler berichtet über den Brautzug Gutas folgendes:

„Rex consortem suam ... invitavit. Imperator more impaciens rem gestam prorogare noluit, sed instanti itineri adaptans necessaria, filiam suam, competentem sibi adiungens familiam, genero suo, regi Bohemie destinavit."

Damit schließt der erste Teil des 20. Kapitels der Kgs. Chr., der noch einigen positiven Wert beanspruchen darf, obwohl schon er sich in allgemeinen Worten bewegt. Der andere Teil noch mehr; er ist eher einem mittelalterlichen Romane ähnlich: der Abt erzählt von den Abschiedstränen des Vaters und der Tochter; von der Freude der Armen im Lande (vgl. ähnliche Motive in den Kap. 5 und 6); von der Freude des Königs und dem Feste; zuletzt rühmt er die Tugenden der jungen Königin und ihr Walten am Hofe. Von dieser Schilderung weicht der Bericht O.'s vorteilhaft ab. Er ist gewiß nicht der Kgs. Chr. entnommen. S. hat ihn der Unwahrheit beschuldigt, vielleicht weil er allzusehr seiner Annahme im Wege stand. Er berief sich dabei (S. 267, Anm. 1) auf die im J. 1845 erschienene ‚Geschichte der eidgenössichsen Bünde' von Kopp. Kopp war der Meinung, daß Herzog Rudolf erst im J. 1289 (terminus a quo und gleichzeitig ad quem) Agnes heimgeführt hatte (S. 488, Anm. 3). Seine Belege sind jedoch unvollständig; man kann nur der Schlußfolgerung zustimmen, daß das Jahr 1289 den terminus ad quem bilde.

Die gleichzeitigen Chroniken sind nur über die Heimführung Gutas unterrichtet[1]); ein bestimmtes Datum geben die ‚Annales Aulae Regiae'[2]) an: ‚1287 idem rex dominam Gutam .... ante sibi coniunctam matrimonialiter traduxit et in die s. Procopii [Juli 4] Prage ... collocavit' (F. R. B. 4, S. 343). Das Jahr 1287 wird auch von dem Chronicon domus Sarensis (Letopis Žďárský větší) angeführt (F. R. B. 2, S. 543). Die Kgs. Chr. setzt die Heimführung Gutas oberflächlich zum Jahre 1286 an; Franz von Prag (F. R. B. 4, S. 357) schrieb das Datum ab. Pulkava hat sich, wie man annimmt, der „Jahrbücher von Königsaal' bedient (F. R. B. 5, S. 172, vgl. Anm. b). Aber derselbe Pulkava A. bringt noch eine andere Nachricht:

---

[1]) Vgl. Cont. annal. Herm. Altahensis (SS. 17, Seite 411), die in die Jahrbücher Eberhardi archidiaconi ratisp. übernommen wurde (SS. 17, S. 593).

[2]) Mit dieser Bezeichnung hat Loserth eine Kompilation von älteren Chroniken mit einigen Nachrichten aus Königsaal betitelt. Diese glossenartigen Eintragungen kommen in drei Handschriften des ersten Buches der Kgs. Chr. und noch in einigen anderen Handschriften vor. Vgl. Emler, F. R. B. 4, Einl. S. 17.

„anno d. 1290 [sic! eigentlich 1289] cum, sicut supra dicitur [d. h. bei dem Jahre 1287; Hinweis auf die Nachricht von der Heimführung Gutas], Wenceslaus predictus Gutam, filiam regis Romanorum, duxerat in uxorem et sororem suam Rudolpho, regis Rudolphi primogenito, conjugem tradidit viceversa, cum eodem Rudolpho concepta per amiciciam renovantur. Rudolphus Wenceslao decem milia marcarum argenti assignavit in dotem obligans sibi civitatem Egrensem cum tota provincia“ [1]). (F. R. B. 5, S. 172).

Dieser Absatz geht auf das 28. Kap. der Kgs. Chr. zurück, welches von der Zusammenkunft Rudolfs mit der Tochter und dem Schwiegersohne im Februar und März 1289 in Eger handelt, ohne jedoch eine Reminiszenz an die Heimführung Agnes' oder den Brautzug Gutas zu enthalten, welche Pulkava selbst in die Erzählung eingeschaltet hat: sie deckt sich, falls zwischen dem Plusquamperfectum und Perfectum (duxerat-tradidit) keine zeitliche Lücke obwaltet, mit der Nachricht O.'s und bestätigt, falls sie nicht einem Mißverständnis ihren Ursprung verdankt, daß wenigstens eine ähnliche Überlieferung existierte.

Ebensowenig vermögen die Urkunden über den Aufenthalt Wenzels im Juli einen sicheren Aufschluß zu gewähren. Im Mai und Anfang Juni war Wenzel noch in Prag[2]). Das nächste urkundliche Zeugnis rührt jedoch erst vom 4. September 1287 her (Emler, R. B. 2, S. 610): damals war der König — wieder oder noch? — in Prag, um sich kurze Zeit darauf (wieder?) nach Mähren zu begeben. Die Belege findet man in Boček's Codex dipl. Moraviae (4, S. 338 und 339).

Die Untersuchung über den Aufenthalt Herzog Rudolfs Ende Juni und Anfang Juli gestaltet sich ebenfalls ergebnislos[3]). Es stellt sich nur heraus, daß er in der zweiten Hälfte Juli in Würtenberg weilte, wo sein Vater mit dem Grafen Eberhard Krieg führte[4]), und daß er weiter bei ihm verblieb[5]). Es ist daher möglich, daß er Ende Juni

[1]) Pulkava B. erzählt ein wenig anders: „a. 1290 (!) Wenceslaus habito cum suis consilio cum Rudolfo, R. rege, concordatus est et pactum antiquum, quod olim pater eius conceperat, adimplevit. Nam non diu post hoc (!) filiam dicti Rudolphi ... duxit in uxorem et viceversa sororem suam Johanni (!), primogenito regis R. legittimam dedit in coniugem“ (F. R. B. 5, S. 172).

[2]) Emler, R. B. 2, S. 605 Nr. 1409; S. 606 Nr. 1410; S. 1228 Nr. 2803.

[3]) Ich meine — ergebnislos nur für die Gegenwart. Die vom J. Ö. G. in Angriff genommenen Regesta Habsburgica werden wahrscheinlich die Sache entscheiden.

[4]) SS. 17, S. 305. Die Annales Sindelfingenses referieren: 1287 Rudolfus post festum sancte Rensindis (Juli 15) venit Ezzelingen cum exercitu ... Deinde cum filio suo iuniore ivit [vor dem 15. Juli war der Herzog nicht bei dem Heere?] versus Buothesbach et versus Gizelingen. Ibidem moratus fuit in assumptione (Aug. 15).

[5]) Vgl. noch Boehmer-Redlich, Reg. 2120a, 2122, 2123.

seine Braut von Mähren holte; er müßte aber gleich von N. Österreich aufgebrochen sein, um in tüchtigen Märschen zu dem Heere seines Vaters zu stoßen.

Der Nachricht O.'s widerspricht nur eine Formel in dem Formelbuche des Bischofs Tobias von Bechyně[1]). Ihr gemäß wäre die Braut Wenzels von Nordwesten über Kaaden nach Böhmen gekommen, und zwar ohne Herzog Rudolf. Es wird auch nicht erwähnt, ob Wenzel, Guta entgegenkommend, seine Schwester mitgebracht hat. Der Brief ist aber undatiert. Novák setzte ihn Ende Juni an, vor die wirkliche Ankunft Gutas in Prag. Aber das ist nicht die einzig mögliche Datierung; Guta sollte, wie ich bereits erwähnte, schon im Mai 1287 nach Prag kommen, die Vorbereitungen zu ihrem Empfange wurden schon getroffen. Im letzten Momente ist jedoch etwas dazwischengetreten, so daß sich ihre Ankunft in Prag um zwei Monate verzögerte. Es ist folglich möglich, daß der Brief Verhandlungen zwischen dem böhmischen und deutschen Hofe im März und Mai betrifft und die Modalitäten des für Mai beabsichtigten Einzuges Gutas in Prag bespricht. Ihre Ankunft im Juli hätte sich dann anders gestaltet; sie wäre von Südosten nach Böhmen gelangt. Zugleich hätte ihr Bruder seine Braut abgeholt.

Damit wäre zwar die Nachricht O.'s gerettet; aber ich bestreite nicht, daß das beständige Schweigen der Urkunden und der gleichzeitigen Geschichtschreibung eher gegen ihre Verläßlichkeit spricht, und schließe nicht die Möglichkeit aus, daß unsere Kombination sich nicht bewährt. Aber auch dann, falls sie sich in Hinkunft als nicht richtig erweisen sollte, ist, bevor man sie als falsch erklären würde, wohl zu überlegen, ob O. zwei zeitlich getrennte, aber sachlich zusammenhängende Ereignisse nicht in ein einziges verbunden hat. Ein vorzügliches Beispiel eines ähnlichen Vorgehens gibt die Schilderung des Reichstages zu Augsburg 1282.

Vers 20217—20238. Der Anfang 20217—20224 ist eine Einleitung, die aus Reminiszenzen an 19931 ff. und 18341 besteht. O. spricht von den Bedingungen, unter welchen Rudolf seine Tochter nach Böhmen entließ und von dem Unwillen, den Wenzel gegen seine Mutter und seinen Pflegevater hegte. Die Rekapitulation liefert den Beweis, daß die Partien 18341 ff. und 19931 ff. früher fertig waren, bevor O. zur Schilderung des Sturzes Z.'s übergangen ist, d. h. — daß das Werk so erwachsen ist, wie es vorliegt; sie leitet auch die eigentliche Er-

---

[1]) Seite 184, Nr. 243.

zählung von dem Sturze Z.'s ein, die mit dem Ableben Kunigundens beginnt:

20225 „Der Tod der Mutter hat Wenzel wenig gerührt. (O. sagt: lutzel klagt er den Schaden). ‚Er was von ir betrogen‘. Hingegen hat Záviš aufrichtig getrauert; von allen Festlichkeiten (swaz man freuden dô[1]) begann) hielt er sich ferne. 20238: ‚ein teil durch sîn hôchvart er daz tet‘“.

Diese an sich wenig wichtige Mitteilung sticht bedeutend von der Kgs. Chr. ab. O. setzt den Tod Kunigundens nicht lange vor die Unterhandlungen um die Heimführung Gutas (vgl. 18410, 19945, 20225 ff.), die nach seiner Meinung am Reichstage zu Augsburg im J. 1284 (vgl. Vers 20127—132) geführt wurden. Der Königsaaler Abt hingegen gibt am Anfange des 19. Kap. ihr Todesjahr bestimmt an: annus incarn. dominice 1285. Der Rchr. nach hat der Tod der Mutter Wenzel wenig gerührt; ‚er was von ir betrogen‘. Sie schenkte Záviš die königlichen Güter, sie überließ ihm die Regentschaft und war sogar, wie O. Vers 18366 ff. erzählt, nahe daran, Z. zuliebe ihren Sohn aus der Welt zu schaffen. Wenn Wenzel keinen Schmerz empfindet, ist dies durch die vorangehende Erzählung bedingt und begreiflich. Der Kgs. Mönch läßt in seiner Schilderung nicht den geringsten Schatten auf die Beziehungen der Königin zu ihrem Kinde fallen. Wenzel hat sie immer geschätzt und geliebt, und sie hat ihm auch niemals etwas angetan. Alles, was Z. beim Hofe wurde, wurde er durch sich selbst oder durch Wenzel. Es entspricht folglich seiner Auffassung, wenn er im 19. Kap. die Mutter von dem Sohne bitter beweinen läßt: hinc rex tristatur, hinc Zewischius lacrimatur, hinc matrem plangit, illum mors coniugis angit, hii duo dum deflent, singultibus aera replent. Der Unterschied zwischen beiden Chroniken ist nicht zufällig, sondern geht auf den grundlegenden Standpunkt beider Autoren gegenüber Z. und Kunigunde zurück. O. bezeugt damit wieder seine Unabhängigkeit von der Kgs. Erzählung.

Das 19. Kap. der Kgs. Chr. verzeichnet noch ein anderes, für Rudolf, Wenzel — und besonders Z. interessantes Ereignis. Im J. 1285 wurde das Beilager Gutas und Wenzels in Eger wiederholt. Guta ist dorthin von ihrem Vater gebracht worden, Wenzel wurde von seiner Mutter und seinem Stiefvater begleitet. Z. betrat jedoch nicht die Stadt: „manens extra urbis menia plus fuge quam convivancium consorcio se

---

[1]) dô = damals, da. Ich vermag nicht zu entscheiden, ob die Phrase eine allgemeine Bedeutung hat, oder ob O. damit die Hochzeitsfeierlichkeiten bei der Ankunft Gutas in Prag meinte.

caucius adaptavit.« Hätte O., der an solchen Episoden Wohlgefallen findet und sie poetisch ausschmückt, der auch mit großem Interesse alles beobachtet, was Rudolt tut und die Phasen seines Kampfes gegen den mächtigen Witigoner verfolgt, dieses doppelt willkommene Motiv wohl unausgenützt außeracht gelassen, wenn er die Kgs. Chr. und speziell das 19. Kap. (wie S. meint) gelesen hätte?

Vers 20239 ff. setzt O. fort: »Die Verabredungen zwischen Rudolf, Wenzel und den böhmischen Adeligen sind Z. nicht geheim geblieben. Er suchte eine Abwehr, indem er sich persönlich an den ungarischen König Ladislaus wendete (der noch für den Feldzug König Ottokars [1273?] an Böhmen Rache nehmen wollte). 20265: Z. verspricht ihm, Wenzel gefangen zu nehmen und ihm auszuliefern. Dieses Anbot kommt Ladislaus sehr gelegen (er gelobt dafür wie ein Märchenkönig ‚sînes rîches halben teil'). 20285: Daraufhin läßt er ihn ‚ûzlesen under allem sînem geslehte, ob er die vinden möhte, gegen der im gezaeme (vgl. Vers 20295 ff.), daz er si êlichen naeme.'«[1])

Die Kgs. Chr. motiviert den Ritt Z.'s nach Ungarn folgendermaßen (Kap. 24): »Da Záviš bereits eine Königin zur Frau hatte, wollte er in seinem Hochmut keiner einheimischen Adeligen seine Hand reichen, und warb um die Schwester des ungarischen Königs, quae religionis habitu induta fuerat. Zuerst sandte er eine Gesandtschaft, dann machte er sich selbst auf den Weg: regalibus sibi assumptis insigniis in Ungariam proficisci disposuit . . . ., quatenus forsan cultu decoratus regio gloriosus in aliene gentis presencia compareret. . . . . An der Grenze zwischen Böhmen und Mähren wurde er jedoch von Heinmann von Leuchtenburg überfallen, ausgeraubt und mußte in das Kloster Opatovice flüchten, wo er seine Kräfte sammelte und darauf die Reise fortsetzte.

Die Gegenüberstellung zeigt zur Genüge, daß beide Berichte von einander unabhängig sind; O. lag eine andere Vorlage vor. Wiewohl unabhängig, sind sie doch einander nicht vollständig fremd. Ich mache zuerst auf den Vers 20285, der dann 20295 klarer ausgeprägt wird, aufmerksam; ihm liegt derselbe Gedanke zu Grunde, der auch am Anfange des 24. Kap. der Kgs. Chr. erscheint. Ferner war auch der Kgs. Chronist unterrichtet, daß die Brautwerbung nicht der eigentliche Zweck des Rittes Z.'s nach Ungarn war, sondern daß er zu seiner größeren Sicherheit ein Bündnis mit Ladislaus abschließen wollte. Er sagt es in Kap. 26, jedoch hat er die Nachricht absichtlich verkleidet und verdreht:

[1]) Die Chronik von den 95 Herrschaften schreibt kurz l. c. S. 140, Kap. 301: »Do chûnig Wenzla muter starb, gedacht chûnig Wenczla, wie er sein pûrg und vesten aus des Zabisch handen précht. Darum fur der selb Z. gen Ungarn und ward chunig Ladizlaz dienner und verhiez im den chûnig von Pehaim pringen gefangen«.

„Tyrannide sua, dum adhuc viveret Zewischius, mentes multorum nobilium contra Wenceslaum in tantum concitavit, quod non tantum mandatis ipsius inobedientes existerent, verum eciam ... de morte ipsius cogitarent. Quidam ex eis ... Heinricum ducem Wratislauie adierunt, sibique ... regnum Bohemie ... subdere promiserunt ... Dux mittens nunccios ad regem Ungarie auxilium ab ipso postulavit ..., qui venturum sibi in auxilium promisit. ... Sed mira divine ulcionis sentencia infra unius mensis spacium rex Ungarorum gladio trucidatus corruit, dux Wratislauie veneno interemptus periit et Zewischius, qui huius mali occasionem prestiterat, capite cesus dies suos ... terminavit.“

Wie eigentlich dieses Kapitel zu verstehen ist[1]), zeigt Beneš Krabice, der die Kgs. Chr. kannte und in folgender Weise reproduzierte:

„idem miles (Z.) in necem domini sui (Wenceslai) die et nocte moliebatur, suscitans adversus eum tunc regem Vngarie, cuius sororem in uxorem duxerat, nunc ducem Wratislauie ... et iam non occultus sed manifestus videbatur principis Boemie inimicus; weiter setzt er fast mit den Worten des Abtes von Königsaal fort: rex eciam Vngarie et dux Wratislauie, qui fuerant capitales inimici principis Boemie, precipue propter Z., post illius mortem infra unius mensis spacium interierunt (F. R. B. 4, S. 459, 460)[2]).

Für diese Interpretierung spricht indirekt auch eine Nachricht der Kgs. Chr. selbst, nämlich daß Z. zum Angriffe gegen Wenzel, den er, wie sie berichtet, schon längst geplant hatte, die Zusammenkunft mit dem ungarischen Könige wählte (Kap. 24). Dieses Moment scheint mir anzudeuten, daß der Kgs. Abt über den Zweck der ungarischen Heirat Z.'s und über seine Verhandlungen mit Ladislaus gleich wie O. unterrichtet war, daß er es jedoch teilweise verschwieg, teilweise es (im 26. Kap.) zu verdrehen wußte; — vielleicht machte er es absichtlich, vielleicht ist daran seine Vielrederei schuld. O. gibt den Bericht, der ihm zugekommen ist, ehrlicher und unmittelbarer wieder.

Vers 20290—20325. „Nû was der Zaewisch ein man starc und frisch, darzuo ein ritter guot, witzic und fruot ze sachhaften dingen [wacker]. Da er bereits eine Königin zur Frau hatte, wollte er nur eine königliche Prinzessin heiraten. Er sah sich eine Base (20304; 20325 die Muhme)[3]) des Königs aus, die Nonne war[4]). Den König berührte unangenehm (die

---

[1]) Siehe auch die Meinung Novotný's l. c. Seite 54, Anm. 2.

[2]) Ähnlich faßt die Sache auch Pulkava auf, F. R. B. 5, S. 171.

[3]) Die Bezeichnung ist unrichtig; die betreffende war vielmehr die Schwester des Königs.

[4]) Weder Ottokar, noch der Kgs. Abt, noch andere Chroniken (mit Ausnahme des böhmischen Reimwerkes über Záviš) kennen ihren Namen und das Reimwerk noch ungenügend: es nennt mit ihrem Namen (Elisabeth) die Königinwitwe Kunigunde! (F. R. B. 3, S. 242). S. ist der Meinung, daß sie Juditha hieß (S. 269, Anm. 1). Diesen falschen

gewizzen des sippe), daz die frouwen beide — Kunigunde und [Elisabeth] — von sînes enen rippe wâren komen[1]). Trotzdem willigte er ein und gab ihm [Elisabeth] zum Weibe«[2]).

S. sieht in den Versen 20295—308 eine Nachbildung des 24. Kap. der Kgs. Chr. (vgl. S. 268, Anm. 1):

„werben unde ringen begund er darnâch sêre, daz im geschaech diu êre, sît er hete êlich gehabt eine kuniginne rîch, daz im zder ê aber wurd ein wîp von kuniclicher geburt«. Vgl. noch Vers 20285 ff.

Das 24. Kap. der Kgs. Chr. führt den Titel: Quomodo Z. sororem regis Ung. duxerit, und beginnt: „Post hec Z., regine prius defuncte consorcio effectus magnanimus, iam de coaequalium sibi baronum filiabus uxorem, ne forte degenerare videretur, habere noluit, sed legatos mittens in Ungariam sororem Wladislai .... sibi desponsari postulavit«.

Ich stimme mit S. vollkommen überein: der Kgs. Chronist und Ottokar bringen denselben Gedanken; aber ich glaube, die Spuren eines ähnlichen Motives auch in der Fürstenfelder Chronik zu finden, die berichtet:

Namen hat er wahrscheinlich der Edition Loserths l. c. S. 78, Anm. 1 entnommen, obwohl er sich in der Edition Emlers F. R. B. 4, S. 31, Anm. 1 besser hätte belehren können. Der Irrtum geht auf Palacký zurück, der die Braut Z.'s Jitka (Judith) nennt (vgl. die Abhandlung ‚O panu Závišovi z Rosenberka' in ‚Spisy drobné' 2, S. 51 und D. N. Č. 2[2], S. 123), und durch die schon im 14. Jahrhundert verworrene Überlieferung irregeführt wurde. Den Namen Judith wendet auch Pangerl an l. c. S. 179.

Über Elisabeth schrieb einen (wertlosen) Aufsatz der ungarische Genealoge Dr. M. Wertner in der ‚Vierteljahrschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie', Berlin 1887, 15. Jahrg., S. 66 ff. Dann hat sich Emler bei der Neuausgabe der Kgs. Chr. mit ihrem Lebenslauf befaßt (F. R. B. 4, S. 31). Das beste, was wir jetzt besitzen, rührt von Jireček her. Vgl. seine neueste Geschichte der Serben 1, S. 330 ff.

[1]) Über die Abstammung Kunigundens besitzen wir eine sehr gute kritische Untersuchung von Palacký, O ruském knížeti Rostislavovi, otci královny české Kunhuty. Radhost 2, S. 259—278. Sie war durch den gemeinsamen Großvater Bela IV., König von Ungarn, mit Elisabeth (und Lad.) verwandt; deshalb sagt O. richtig, daß ‚die frouwen beide von sînes (Lad.) enen ripp? komen waren'. — Die Chronik von den 95 Herrschaften gibt die stylistische Wendung O.'s folgendermassen wieder: „Darumb gab im der chünig von Ungern seiner mumen aine, die ain nun was und waz mům des ersten [!] weibes des Zabisch«.

[2]) Das böhmische Reimwerk ‚Král Přemysl Otokar a Záviše' berichtet ebenfalls, daß Ladislaus die Heirat Z.'s mit Elisabeth nicht billigen wollte, den Grund gibt es jedoch nicht an (F. R. B. 3, S. 242). Sollten es Überreste einer Nachricht sein, die auch O. ein Jahrhundert vorher verwendete?

„Verum quia impunitas fovet temeritatem [der Hochmut Z.'s, der sich erlaubte um die Liebe der Königin zu werben, wurde nicht bestraft], ausum etiam parturit et contemptum, quod ... Zaewischo recenciori in memoria ex facti sui malitia approbat et confirmat: qui cum antiquam reginam [Kuneg.] impune suis incantationibus infamia denigrasset, rursus secundam reginam attemptat suis prestigiis dementare"[1]).

Im Hinblick auf dieses dritte Beispiel, welchem m. E. ein ähnlicher Gedanke, wie O. und dem Kgs. Abte zu Grunde liegt, müßte S. seine Schlußfolgerung ändern; er müßte sie aber unbedingt zurückziehen, wenn er erwägen würde, daß die Braut Z.'s in der Kgs. Chr. konsequent (und richtig) als ‚soror regis Ladislai', in der Rchr. hingegen durchwegs als Base des Königs bezeichnet wird (nicht eingerechnet, daß auch die übrigen positiven Teile beider Berichte auseinandergehen); O. ist sogar bemüht, ihren Verwandtschaftsgrad zum König und zu Kunigunde näher zu bestimmen. Das hätte er nie tun können, wenn er die Kgs. Überlieferung benützt hätte. Das von S. hervorgeholte Motiv, welches nur eine literarische Dekoration ist, muß O. auf einem anderen Wege zugekommen sein.

O. sagt unter anderem, daß Z. zur Ehe mit Elisabeth der päpstlichen Dispens bedurfte, aber daß er sich um sie wenig kümmerte. Ähnliches berichtet auch das böhmische Reimwerk über Z., jedoch mit dem Unterschiede, daß hier auch der Ursache gedacht und behauptet wird, Z. habe tatsächlich um die Dispens eingereicht[2]). Die Sache fällt deshalb auf, weil beide Erzählungen schon einige Berührungspunkte aufgewiesen haben. Da man eine direkte Verwandschaft nicht konstatieren kann, muß angenommen werden, daß der böhmische Dichter sich eine alte Tradition zu Nutze machte, die der Überlieferung der

---

[1]) Der Fürstenfelder Chronist war jedoch schlecht informiert; er meinte Z. habe um die junge Gemahlin Wenzels geworben.

[2]) F. R. B. 3, S. 242: „ta (Elis.) bíše jeptiška a vílována bíše. Jížto on pilně frejováše, až ji vždy z kláštera sobě doby a za kněžnu ji poje. Ale musil z Říma absolucí dobyti sobě; tepruv muože s ní býti". — Man bedurfte jedoch der päpstlichen Dispens nicht so sehr, weil Elisabeth Nonne war, sondern entweder, weil sie verheiratet war und ihr Gemahl lebte (vgl. Jireček l. c), oder der Schwagerschaft (zweiten Grades in der indirekten Linie) wegen, die nach dem kanonischen Rechte ein Ehehindernis bildet. — Pangerl l. c. S. 179 und Graebner l. c. 41, S. 601 wollten auch einen undatierten Brief König Wenzels an einen römischen Kardinal, der in dem Formelbuche des Klosters Wilhering erhalten ist und von Záviš handelt (Emler, R. B. 2 Nr. 1336), mit der Heirat Z.'s und Elisabeth's in Zusammenhang bringen und der Nachricht des böhmischen Reimwerkes eine urkundliche Stütze schaffen. J. B. Novák hat ihn jedoch in das J. 1285 gesetzt (Čes. Čas. histor. 12, S. 150 Anm. 6).

Rchr. gewissermaßen zur Seite steht und bestätigt, daß die Nachricht O.'s nicht frei erfunden ist.

Vers 20326—20621. „Mehr als vier Monate — erzählt der steirische Dichter weiter — blieb Z. bei seinem „wîb“ [in Ungarn]. Dann kehrte er heim, um die Einlösung seines Versprechens vorzubereiten. Als er den Hof besuchte (20348 dem kunic seit er umb sîn êlicheit; der Satz hat einen prägnanten Sinn: Z. erbat sich die nachträgliche Genehmigung), wurde er zwar freundlich empfangen, aber der König war schon von seinem Verrat unterrichtet und wollte ihn unschädlich machen. 20369 er beschied seine Hofleute und Beamten (suppan) zu sich und belehrte sie über das Vorhaben Z.'s; zugleich erinnert er sie an das Versprechen, das sie dem Könige Rudolf gegeben hatten, und bittet um Rat. Die Magnaten raten, Z. gefangen zu nehmen, jedoch unter der Bedingung, daß man sein Leben nicht antaste. Zwölf ‚sîner næhsten friunt‘ sollten ihn festnehmen, weil man verhüten wollte, ‚daz man iht des ane vienge, daz im an daz leben gienge‘.

20360—68 ‚mit hôhen kleinaeten rîch‘ bereitete sich Z. zu einem neuen Ritte nach Ungarn. 20430 ff.: Er berief alle seine Freunde nach Prag, um sich ihrer Treue zu versichern; dann nahm er von dem Königspaare Abschied (20449 die Königin ‚sînem wîp ze minne iriu kleinât sande‘) und mit seiner gesammten Begleitung brach er auf. Er hatte die Stadt Prag noch nicht verlassen, als ihn ein Eilbote des Königs zurückberief. Als er allein das Königsgemach betrat, wurde er — selbst unbewaffnet — von 8 bewaffneten Herren [1]) überfallen (ir heten ze wîbe sîner swester drî 20519) und überwunden. Seine Freunde baten ihn, sich dem Schicksale zu fügen: der König wünsche nur, ihn an seiner Fahrt nach Ungarn zu verhindern [2]).

20578—621. Z. wurde unter Begleitung (wol vierzic man) in den Turm ‚bî dem innern tor‘ [3]) gesetzt, ‚dâ mit hûse ûf was, her Spislâ der Has, der war kamraere zuo den zîten‘. 20593 ff.: Wenzel verlangte von seinem Stiefvater, daß er auf die königlichen Güter verzichte. Der Gefangene wies diese Forderung zurück; auf diesen Gütern seien 50.000 Mark der Morgengabe Kunigundens versichert; dieselben habe sie vor ihrem Tode ‚vor Leien und Phaffen‘ ihrem Sohne Ješek (Jaetschken, Jatschkn) vermacht. Nur gegen eine Entschädigung an anderen Gütern sei er bereit, die Burgen

[1]) Zwischen 20417 und 20514 ein Widerspruch in der Zahl: Hier wird von 8 Männern gesprochen, die Z. entgegentraten, dort von 12, die man bestimmt hatte, Z. zu überfallen, falls er nicht durch den Unterschied zwischen Plan und Ausführung zu erklären ist.

[2]) Verse 20443 bis 20578 enthalten die eigentliche Schilderung der Festnahme Z.'s. O. erzählt so anschaulich und lebendig, als wenn er dabei zugegen gewesen wäre (vgl. 20443 ff., 20458, 20477, 20484 u. a.). Pangerl hat diese Erzählung als erfunden, obwohl schön erfunden, bezeichnet, M. V. G. D. in B. 10, S. 182. Palacký hingegen hat sich ihrer fleißig bedient (D. N. C. 2ᵃ, 124); sie schien ihm ‚offenbar viel treuer sein‘ als die der Kgs. Chr.: vgl. ibid 6ᵃ, 160, Anm. 294.

[3]) Die Handschrift Nr. 3040 der Wiener Hofbibliothek ‚nydern tor‘.

ihm zu überantworten. — Auf diese Entgegnung ließ ihn der König ‚tiefer' in den Turm setzen.'

S. meint (S. 269, Anm. 2), daß O. diese ganze Schilderung vom Verse 20355 angefangen dem 24. und 25. Kap. der Kgs. Chr. nachgebildet hat. Der Kgs. Mönch erzählt:

„Nach der Trauung in Ungarn kehrte Z. mit der Gemahlin nach Böhmen zurück und verbrachte mit ihr mehrere Monate auf der Burg Fürstenberg (alias Svojanov im Chrudimer Kreise. Vgl. F. R. B. 4, S. 31, Anm. 3). Als sie ihm da einen Sohn gebar, ersuchte er den König, er möge ihm mit dem ungarischen König an der mährisch-ungarischen Grenze bei der Taufe Pate stehen. Wenzel versprach, obwohl er gewarnt wurde, daß Z. ihn während der Reise umbringen wolle. In eine große Angst versetzt, ruft er einige ihm besonders ergebene Edelleute zu sich und teilt ihnen mit, daß er beschlossen habe, Z. verhaften zu lassen; sie sollten ihm helfen. Er ersucht Z. nach Prag zu kommen, um ihn abzuholen — fingens se sine ipsius conductu ad convivia non posse procedere, ut conducturus ipsum Pragam veniat. Inzwischen mit Hilfe einiger Herren eam quam habere potuit familiam clandestine adaptavit et Zewischium ad se reversurum in castro Pragensi captivari mandavit."

Obwohl schon die Gegenüberstellung allein zeigt, inwieweit beide Schilderungen von einander abstechen, halte ich es doch für notwendig, auf die Schwächen der Hypothese S.'s im Detail einzugehen und einzelne Unwahrscheinlichkeiten hervorzuheben:

Nach der Kgs. Chr. hat sich Z. nach seiner Hochzeit mit der Braut nach Böhmen begeben und auf dem Schlosse Fürstenberg gelebt. O. erzählt, daß Z. eine lange Zeit in Ungarn zubrachte; er sei dann allein heimgekehrt, um die Gefangennahme Wenzels vorzubereiten, und habe wieder zurück wollen.

Der Kgs. Chr. nach verbirgt Wenzel seine Angst vor seiner Umgebung: „nullum habuit, cui confidenter rem huiuscemodi aperiret; omnes, qui ipsius (regis) putabantur esse consules, consanguinei fuerunt Zewischii et affines". Nur „nobiles sibi magis familiares inter ceteros clanculo ad se venire fecit" und weihte sie in seinen Plan ein. O. erzählt, daß Wenzel seine Hofleute zu sich beschied, unter welchen sich auch die Verwandten und Freunde Z.'s befanden. Mit allen hielt er Rat, und die Verwandten Z.'s nahmen sogar die Aufgabe auf sich, Z. festzunehmen.

In der Kgs. Chr. tritt Wenzel als ein ängstlicher Knabe auf, der nicht weiß, was er tun soll und in Tränen und im Gebet Trost sucht. Er gelobt, falls er der Gefahr entgehe, ein Kloster zu bauen (Kap. 24). Aber trotz der kindlichen Unentschlossenheit erfindet er selbst den Plan und von den „nobiles sibi magis familiares" heischt er nun die Tat.

Der steirische Chronist verbleibt bei seiner früheren Charakteristik Wenzels; er ist ein schlauer Fuchs, der mit Z., aber auch mit seinen Hofleuten eine Komödie spielt: Wie er sich gegenüber Z. freundlich zeigt, obwohl er ihn haßt (diesem Motive begegneten wir schon 18341 ff. und 20219 ff.; ein Zeugnis der Einheitlichkeit des Werkes), so erscheint er in der Beratung mit seinen Hofleuten kleinmütig (weinund klagt er in des Z. fürsaz), will keinen Druck auf sie ausüben, sie sollten selbst das Mittel zu seiner Sicherheit finden — aber es ist nur eine List. Nach erreichtem Zweck handelt er gegen die von ihm angenommene Bedingung. Es sind also in der Rchr. die Hofleute Wenzels, die einen Plan zur Festnahme Z.'s entwerfen, in der Kgs. Chr. ist es Wenzel selbst. Es ist schwer zu entscheiden, welcher von beiden Autoren recht hat. Ich möchte es mit O. halten; nicht nur, weil wir den Kgs. Abt überführt haben, daß er seine Schilderung zu gunsten Wenzels änderte, daß er ihn als Mittelpunkt der Ereignisse stellt, welcher alles regelt und entscheidet, sondern auch, weil wir noch eine andere Erzählung besitzen, die sich O. stark nähert. Der Mönch von Fürstenfeld erzählt (F. R. G. 1, S. 11), daß Wenzel, als er Z. bestrafen wollte, ‚consiliarios, meliores et qui noverunt utiliora' zu sich beschied. Er beruft sie nicht, wie die Kgs. Chr. berichtet, um ihnen seinen Willen und seine Entscheidung mitzuteilen, sondern sie sollen selbst entscheiden: „Decernite omnes, quid facti opus sit!" Sie sprechen sich alle für die Bestrafung Z.'s aus, aber er soll mit dem Leben davonkommen (salvo corpore!) Die weitere Überlieferung ist schon verdorben; der Verfasser hat aus seiner Vorlage etwas ausgelassen und Z. mit seinem Bruder Vítek verwechselt. Jedoch wiewohl die Erzählung der bayerischen Fürstenchronik mangelhaft ist, zeigt sie genügend, daß O. keineswegs seine (von der Kgs. Chr. abstechende) Schilderung aus der Luft gegriffen, oder sie zu seinem oder seiner Leser Vergnügen erdacht hat, sondern daß er eine andere und auch anderwärts benützte Quelle besaß. Auf diese Schlußfolgerung weist auch ein anderes Moment hin. Die Kgs. Chr. erzählt, daß Elisabeth auf Fürstenberg Z. einen Sohn gebar. Diese Nachricht ist schon an und für sich so wichtig, daß O., wenn er die Kgs. Chr. benützt hätte, sie gewiß übernommen hätte; noch wichtiger ist aber ihre Stellung, die sie in der Erzählung einnimmt: Elisabeth gebiert einen Sohn. Was folgt? Z. ladet Wenzel zur Taufe, welcher hinwiederum diese Gelegenheit benützt, um ihn nach Prag zu locken, gefangen zu nehmen und hinrichten zu lassen. Die Nachricht von der Niederkunft Elisabeths ist der Ausgangspunkt der List Wenzels und des Falles Z's.; auf ihr ist die ganze folgende Erzählung aufgebaut. Hätte O., wenn er über die Gefangennahme und den Sturz Z.'s nach

dem Vorbilde der Kgs. Chr. berichtet hätte, dieses wichtige Motiv fortlassen können?

Die anmutige Schilderung O.'s ist voll mannigfacher Details. Das traditionelle Vorurteil hat sie fast durchwegs als erfunden betrachtet. Es ist ja möglich, daß viel Dichtung dabei ist — ich will es nicht bestreiten —, aber es ergaben sich an manchen Stellen bei genauerer Analyse überraschende Resultate, welche die St. Chr. über einen Roman heben und bezeugen, daß O. einen viel besseren und mehr unterrichteten Berichterstatter besaß, als der Kgs. Chronist es je zu sein vermochte und als man je vermutet hat, z. B.:

Ich habe schon bemerkt, daß O. die Gefangennahme Z.'s so anschaulich schildert, als wenn er dabei zugegen gewesen wäre. Es ist merkwürdig, daß O. damit auch die Kenntnis der Prager Burg verbindet. Er kennt die Lage der Burg und der Stadt (20444, 20451), er weiß, wie man von außen zu dem Königspalast gelangt, er kennt und beschreibt das Gefängnis von Z. Ob richtig?

O. sagt, daß Z. „ûf den turn bî dem innern tor“ gesetzt wurde, „dâ mit hûse ûf was, her Spislâ der Has“, Kämmerer. Zur Zeit Wenzels II. war die Prager Burg mit 5 Türmen ausgestattet [1]), die sämtlich als Gefängnisse dienten. Von ihnen kommen nur zwei in Betracht, welche bei den zwei Eingängen in die Burg standen. Der Haupteingang führte von der Westseite, porta maior; das Tor von der Ostseite diente zuerst nur den Fußgängern. Der Turm bei dem ersten Eingang heißt in den Quellen: turris, quae dicitur ad maiorem portam, oder turris firmior. maior. Er wird schon im 12. Jahrhundert erwähnt. Der östliche Turm, der nach Tomek in den Quellen erst seit 1370 vorkommt, wird als ‚turris regalis ad orientem, turris castellani, purgravii pragensis, turris posterior oder auch inferior castri‘ bezeichnet; er steht noch heute und trägt den Namen ‚černá věž‘ [2]). Bei ihm hatte — wie man vermutet von uralten Zeiten — der Prager Kastellan seinen Sitz und nach ihm bis in die Neuzeit der Prager Burggraf. Da aber O. sagt, daß Z. in den Turm, wo der Unterkämmerer wohnte, gesetzt wurde, dürfte es sich wahrscheinlich um den anderen Turm bei dem Haupttore [3]) handeln.

---

[1]) Die ‚turris episcopalis‘ nicht eingerechnet.

[2]) Der Eingang durch den Turm wurde im J. 1568 zugemauert, und ein neuer Zugang etwas südwärts eröffnet. Der Turm diente im 16. Jahrhundert als ein leichtes Gefängnis für Schuldner.

[3]) Warum O. ‚bî dem innern tor‘ sagt, weiß ich nicht zu erklären, und die Lesart ‚nydern‘ der Handschrift 3040 der Wiener Hofbibliothek wird man sowohl vom sachlichen Gesichtspunkte, als auch dem des Verhältnisses zu dem Cod. vindob. 3047, ‚der in der Ortographie auf älterer Stufe steht‘ (vgl. Einl. 44), schwer annehmen können.

wo gewöhnlich die gefährlichen Verbrecher gehalten wurden (turris firmior).

Die gleichzeitige böhmische Geschichtsschreibung läßt uns über den Ort, wo man Z. eingekerkert hat, im Unklaren. Erst das spätere mehr erwähnte böhmische Reimwerk vom König Přemysl und Z. sagt: „tu jeho (Z.) jechu a tři léta na zlaté věži na hradě držěchu“ (F. R. B. 3, S. 242). Karl IV. ließ die zwei Türme bei den Eingängen in die Burg mit vergoldeten Bleiplatten beschlagen, deshalb sagt der Dichter „zlatá věž“. Er bestätigt somit im allgemeinen die Mitteilung O.'s, daß Z. in einen Turm bei einem Burgtore gesetzt wurde, wir wissen jedoch nicht, in welchen. Aber es genügt uns, um den Bericht O.'s höher einzuschätzen. Wenn er nun in dieser Kleinigkeit gut unterrichtet ist, was soll man von seiner übrigen Erzählung halten? [1])

O. bezeichnet das Gefängnis Z.'s näher damit, daß der Unterkämmerer dabei seinen Sitz hatte, welcher die Obliegenheiten des Kerkermeisters versah. Die curia (sub)camerarii in castro (pragensi) wird nun in den böhmischen Quellen ausdrücklich erwähnt; wo sie jedoch lag, ist nirgends angegeben, und selbst der Altmeister der Prager Topographie, V. V. Tomek, vermochte dies nicht zu bestimmen — der Bericht der Rchr. ist ihm entweder entgangen, oder er hat der Rchr. als einem ‚historischen Roman‘ keine Beachtung geschenkt. Diese Unterschätzung war ungerecht; ich sehe den Bericht O.'s als einen Gewinn für die Prager Topographie an, nicht nur, weil er sonst Prag und die Prager Burg zu kennen scheint, sondern weil er überhaupt weiß, daß der Unterkämmerer seinen Sitz auf der Burg hatte, und noch aus dem Grunde, weil er weiß, daß der Unterkämmerer ein Gefängnis auf der Burg verwaltete. Diese Nachricht wird z. B. durch das 31. Kap. der Kgs. Chr. zweifellos bestätigt [2]).

---

[1]) O. erzählt auch, daß Z., als er sich weigerte, die königlichen Burgen dem Könige auszuliefern, in das unterste Loch in dem Turme geworfen wurde und beschreibt es, als wenn er es gesehen hätte, wie folgt: „der karkaer übel ist genuoc, üz gemûret als ein kruoc niden und oben enge“. Kalousek erzählt, daß auf diese Weise wahrscheinlich alle Türme der Prager Burg gebaut waren, wie die Überreste noch bezeugen (Stručný přehled dějin hradu pražského, S. 6), also auch der längst niedergerissene und verbaute Turm bei dem Haupttore.

[2]) Ich meine, daß die Beschreibung der Prager Burg seitens O. dem Stadium vor dem Jahre 1303 entspricht. Im J. 1303 ist der Königspalast abgebrannt und 30 Jahre nicht restauriert worden. Wo die Herrscher wohnten, weiß man nicht recht — zum Teil in der Stadt. Ein späterer Besucher hätte vielleicht von dieser Sache Erwähnung getan. Falls die topographische Kenntnis auf O. selbst zurückzuführen ist, mußte er Prag vor 1303 gesehen haben. Nach S. gibt jedoch die ganze Schilderung O.'s keinen festen Anhaltspunkt zu der Vermutung, daß O. je

O. bewahrt uns auch den Namen des (Unter)kämmerers, der zur Zeit der Gefangennahme Z.'s das Gefängnis (bei dem Haupttore) unter seiner Obhut hatte: es war Herr Zbislav der Hase. S. bemerkt hiezu, daß der Name in der Kgs. Chr. vorkommt (S. 272, Anm. 1), und gibt an die Hand, daß O. den Namen aus der Kgs. Erzählung kennen lernte. Seiner Vermutung nahm sich in der zitierten Abhandlung im Český časopis historický 1, S. 387 Šusta an und begründete sie näher; in dieser Begründung erschien sie auch Dr. Novák glaubenswert (l. c. S. 164, Anm. 6). — Da die diesbezügliche sehr umständliche Untersuchung dieser und anderer damit verbundener Fragen einen zu großen Raum eingenommen und den Gang meiner Beweisführung zu sehr belastet hätte, sah ich mich genötigt, hier von ihr abzusehen und sie selbständig erscheinen zu lassen. Aber es wird gestattet sein, von ihr wenigstens ein Resultat, welches für die Rchr. von Wichtigkeit ist, anzuführen: Es hat sich nämlich herausgestellt, daß die Nachricht O.'s zwar teilweise unrichtig ist, — die Amtsführung Zbislavs ist allzufrüh angesetzt, — daß aber O. sie der Kgr. Chr. nicht entnommen haben könne.

In der Reihe der Nachrichten, um welche O. gegen die Kgs. Chr. reicher ist, ist auch die Partie Vers 20595 ff. zu beachten: ‚Wenzel drang darauf, daß Z. die königlichen Burgen, die er in seiner Gewalt hielt, zurückstelle. Z. weigerte sich; sie wären der Königin Kunigunde in der Höhe ihrer Morgengabe von 50.000 Mark Silber, welche sie ihrem Sohne Ješek vermachte, verpfändet gewesen [1]). Nur gegen eine Entschädigung sei er bereit sie freizugeben'.

---

in seinem Leben Böhmen (und Prag) gesehen hat — den Feldzug Albrechts gegen Böhmen vom J. 1304 ausgenommen (Einl. 97). Verdanken wir dann die Beschreibung der Burg seinem Gewährsmann? Um diese Frage zu entscheiden, müßten wir sämtliche Stellen, wo O. über Böhmen und Prag spricht, heranziehen.

Über die Topographie der Prager Burg vergleiche das monumentale, grundlegende Werk von V. V. Tomek, Základy starého místopisu pražského, Abt. IV., Prag 1872, S. 128 ff.; weiter desselben Mapy staré Prahy k létům 1230 und 1348, Prag 1892 und Dějepis města Prahy. Einzelne Berichtigungen findet man im 20. Teile des ‚Ottův slovník naučný', Seite 401 ff. und in der Monographie Kalouseks, Stručný přehled dějin hradu pražského, Prag 1907.

[1]) O. reimt: ‚sîn muoter hiet vor irem tôt vor leien und phaffen ir sun Jaetschken geschaffen funfzic tûsent marc varunder hab . . .' Die Phrase . . . ‚vor leien und phaffen — geschaffen' u. s. w. lautet so bestimmt, daß man geneigt wäre, an ein vor den geistlichen und weltlichen testes verkündetes Vermächtnis zu denken, und daß O. oder sein Berichterstatter diesbezügliche Urkunde mit eigenen Augen gesehen hat. Es ist jedoch nur ein Schein: O. wendet die Phrase ‚vor leien und phaffen' an, um einen Reim auf ‚schaffen' zu haben. Vgl. die Verse 1413, 5269, 9271 u. a.

Der Kgs. Abt berichtet nur kurz, Wenzel habe Z. „municiones regni“ entreißen wollen (Kap. 25). Diese Mitteilung kann jedoch nicht die Quelle O.'s gewesen sein, weil O. mehr berichtet, und sein ausführlicherer Bericht eine Parallele bei Pulkava B. findet: „Quidam baro Boemie — erzählt dieser Zeitgenosse Karls IV. — Z. nomine, vir potens et dives in regno, Kunegundem reginam, Ottokari relictam, duxit uxorem et cum ea omnia castra dotalicii dicte regine in suam recipiens potestatem, similiter et regnum dirigere nitebatur“ (F. R. B. 5, 5, 170)[1]).

Wie groß dieses dotalicum war, ist nirgends überliefert. Šusta schien die Angabe O.'s nicht unwahrscheinlich und zwar im Vergleiche mit den Einkünften aus den Gütern, die Z. im J. 1289 konfisziert wurden und deren Verzeichnis die Urkunde Nr. 1467 in den R. B. 2, liefert (l. c. Seite 389)[2]). Diese Urkunde bezeugt auch (mit O. übereinstimmend), wie wenig Wenzel mit der Einziehung der Burgen zögerte, die er von Z. forderte, und daß er mit den Gütern, auf welche m. E. beide, Wenzel wie Záviš, ein Anrecht gehabt haben dürften (die Sache war juristisch strittig), auch die Güter, die unzweifelhaft Z. gehörten, konfiszierte[3]).

---

[1]) In diesem Rechtstitel ist wahrscheinlich die Ursache zu suchen, warum sich Z. gegenüber Wenzel so zähe und unerschütterlich erwies. — Auf eine ähnliche Weise gelangte Z. auch in den Besitz des königlichen Schatzes. Vgl. die Kont. Hermanni Altahensis SS. 17, S. 411: ‚Z. per reginam, quam duxerat, thesauros habere ceperat‘.

[2]) Wir besitzen noch zwei Formeln, welche die Jahresrente, die Kunigunde nach 1278 genoß, angeben. Bei dem üblichen 10% Zinsfusse dürfte das Zehnfache der Jahresrente das ursprüngliche Kapital darstellen, welches der Königin in den ihr zugewiesenen Gütern hypothekarisch gesichert wurde.

Die erste Formel ist in dem Codex epistolaris Rudolphi aufbewahrt und berichtet, König Rudolf habe der Königin Kunigunde [im J. 1278?] als Ersatz des ihr von weiland König Ottokar bestellten Heiratsgutes 3000 Mark Einkünfte zugewiesen. Vgl. Emler, Reg. Boh. 2, S. 496 Nr. 1154 und Böhmer-Redlich, Reg. Nr. 1022. Redlich hat die Formel als verläßlich anerkannt.

Die andere rührt aus dem sogen. Formelbuche der Königin Kunigunde her (siehe Palacký, Über Formelbücher 1, S. 305 Nr. 106, das Regest bei Emler, R. B. 2, S. 529 Nr. 1227) und ist zum J. 1281 datiert. Das Formelbuch enthält zum Teil bloße Stilübungen (dictamina), zum anderen Teile auch Kopien von Urkunden. Zu dieser Gruppe gehört auch gemäß der Untersuchung Dr. Novák's in ‚Gollův Sborník‘, 1906, S. 124—152 (‚Kritika listáře královny Kunhuty‘) das Stück Nr. 106, in welchem Otto von Brandenburg ‚reginae 1000 marcas in mansis, 600 in moneta et teloneis assignat‘. Ich weiß nicht, ob die Königin im J. 1281 noch alles besaß, was sie im Jahre 78 erhielt und ob man die Rente vom J. 78 mit der vom J. 81 addieren darf. Falls es möglich wäre, würden wir eine Rente erhalten, die dem in der Rchr. angeführten Kapital entspräche.

[3]) Ich verweise auf eine Urkunde vom J. 1285 (Emler, R. B. 2, S. 586), durch welche Wenzel Z. und seinem Sohne Ješek die Güter Polička, Landsberg und

Vers 20622—20670. „Die Witigonen (‚die im sippe wâren‘; Záviš war ihr ‚mâc‘ 20630) waren gegen den König empört, daß er ohne und gegen ihre Einwilligung handelte, „wand er in vor swuor, er wolde fruo und spâte varn nâch irem râte mit dem Z.; allerêrst begund si anden [kränken], daz er (Z.) von in gevangen was“. Sie brachen mit dem König und verließen den Hof.

20641 ff.: Als Rudolf erfuhr, was in Böhmen vorgegangen war, gab er Wenzel den Rat, Z., wenn er nicht nachgebe, von Burg zu Burg zu führen und die Besatzungen durch die Androhung seiner Enthauptung zur Übergabe zu zwingen.

20661 ff.: Wenzel fühlte sich noch zu schwach, dem Rate seines Schwiegervaters Folge zu leisten. Er suchte zuerst die Freunde Z.'s für sich zu gewinnen; mit guote und mit kunst überkom er daz“.

Diese Schilderung stellt eine logische Fortsetzung des Vorangehenden dar. Die Verse 20621—40 greifen auf die Erzählung über die Gefangennahme Z.'s, die Verse 20641—70 auf die über die Einflußnahme Rudolfs zurück. O. berichtete, daß an der Beratung über die Maßnahmen gegen Z. seine nahen Freunde und Verwandten teilnahmen. Die Versammlung war mit einer Präventivhaft, die man Z. auferlegen wollte, einverstanden. Zwölf seiner Freunde wurden beauftragt, seine Gefangennahme durchzuführen; drei von ihnen waren sogar seine Schwäger (20520; er nennt sie leider nicht)[1]. Erst als Z. im Kerker saß, bemerkten sie, daß sie überlistet wurden. Der König wollte viel mehr, als Z. bloß an seiner Reise nach Ungarn hindern, wie er einst vorgab, er wollte ihm auch die Burgen entreißen, was auch sie schwer beschädigen mußte. Sie verlassen darauf den Hof und treten in Opposition.

Die Mitteilung, daß an der Gefangennahme Z.'s seine Freunde teilnahmen, ist nicht unwahrscheinlich, wiewohl sie durch keine Quelle zu belegen ist, und die Kgs. Chr. eine entgegengesetzte Nachricht bringt. Um die Wende 1288/89 haben viele Herren Z. den Rücken gekehrt und die Reihe seiner Gegner vermehrt[2]); warum sollte man nicht vermuten, daß einige von ihnen von seinem bevorstehenden Sturze unterrichtet waren? daß sie auch tätig mithalfen? Aber um

---

Landskron erblich schenkte. Von ihrem Originale gibt Millauer, Fragmente aus dem Nekrolog des Stiftes Hohenfurt, Abh. der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 1819, kurze Nachricht und Belehrung. Von einer späteren Hand findet sich die Bemerkung a tergo: „larga donatio, sed non pervenit ad effectum“.

[1]) Zwei von ihnen haben wir früher vgl. S. 273—281 kennen gelernt und uns mit ihrem Lebenslauf befassend bis zu den Versen 20369 ff., 20519 ff. vorgegriffen. Den dritten Schwager des Falkensteiners und seine dritte Schwester kennt mit Namen weder O. an einer andern Stelle, noch ein anderer Geschichtsschreiber.

[2]) Hynko von Dubá, Albert von Seeberg u. a. Vgl. Novák l. c.

diese unbeständigen Elemente handelt es sich weniger, sondern um andere prononcierte Parteimänner Z.'s, und um die Auffassung, daß dieselben vorläufig mit der Gefangennahme Z.'s übereingestimmt, erst nachher ihren Fehltritt eingesehen und den Hof verlassen hätten. Wiewohl es merkwürdig ist, so ist eine ähnliche Aufeinanderfolge der Ereignisse wirklich auch den Urkunden zu entnehmen. Z. wurde im J. 1288 gefangen. Das Jahr führt Heinrich von Heimburg an (F. R. B. 3, S. 320) und es ist m. E. auch richtig; noch am 10. Jänner des folgenden Jahres weilen zwei Witigonen, Hoyer von Lomnic und Ulrich von Neuhaus am Hofe und nehmen an den Regierungsgeschäften teil (Emler, R. B. 2, S. 630). Im Februar schließt jedoch Wenzel mit dem Markgrafen von Meißen einen Vertrag ab, in welchem er ihm für einen Teil seines Landes bedeutende Güter in Böhmen abtritt; die Güter, welche die Tauschurkunde (Emler, R. B. 2, Nr. 1467) aufzählt — sind die Güter Z.'s. Was ist die Folge? Seit dieser Zeit verschwinden auch diese zwei letzten Witigonen vom Hofe und die Umgebung des Königs ist auf lange, lange Zeit von ihnen frei [1]).

Was das Eingreifen Rudolfs in die Schicksale Z.'s anbelangt, so haben wir schon früher mehrmals zu wiederholen Gelegenheit gehabt, daß die Kgs. Chr. davon schweigt. Auch in diesem Falle bleibt sie — zu ihrem Nachteil — stumm (obwohl m. E. der Kgs. Abt darüber unterrichtet sein durfte). Fast die ganze moderne Forschung steht auf Seite des steirischen Dichters in der Meinung, daß der Sturz und die Hinrichtung Z.'s im Einvernehmen mit Rudolf geschah [2]). Dies bezeugen

---

[1]) Graebner faßt den Gang der Ereignisse anders auf. Er meint, daß man erst dann auf Z. die Hand gelegt hat, als die Macht seiner Sippe beim Hofe gebrochen wurde. . . . Seit dem 10. Jänner verschwinden die Witigonen vom Hofe, erst darnach wurde Z. gefangen. Wie hätten sie es, fragt er, über ihr Herz gebracht, am Hofe zu bleiben, wenn Z. gefangen war? — Ich bemerke noch, daß Graebner von der Schilderung O.'s keine Notiz nahm, obwohl es seine Pflicht war, ihr gegenüber seine Meinung zu vertreten. Dieselbe ist im Sinne seiner früheren Theorie (schematisch) gehalten. Er ist nämlich überzeugt, daß Z. alles das, was er bei Hofe wurde, nur durch seine Sippe geworden ist. Durch sie ist er zur Regierung gebracht worden; als der Staatsstreich sie stürzte, fiel er mit.

[2]) Palacký, D. N. Č. 1[e], 126; Dudík, M. A. G. 7, S. 143; Loserth, A. Ö. G. 51, S. 466. Redlich, Rudolf v. Habsburg 716 (er stilisiert vorsichtig: Die Eintracht von Sohn und Schwiegervater bedeutete Emanzipation von Z. und Einleitung zu seinem Sturz), Graebner, l. c. 42, S. 11, Novák, l. c. S. 169 und neuestens Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens 1912, S. 491. Er sagt: „Vor Frauenberg wurde Z. enthauptet; sein Stiefsohn und dessen Halbbruder (Nikolaus von Troppau) haben über ihn die Todesstrafe verfügt, allein im Hintergrunde ragt gleichsam die rächende Hand der Habsburger".

neben den Urkunden, über welche wir bereits sprachen, besonders die früher nie erfolgten Zusammenkünfte des Schwiegervaters mit dem Schwiegersohne, welche die Gefangennahme Z.'s begleiten: im März 1289 in Eger; April 1290 in Erfurt, August 1290 ebendaselbst; im August 1290 wurde Z. hingerichtet! und zuletzt auch der Umstand, daß der alte Herrscher sogar seinen Sohn Rudolf mit einem Heere nach Böhmen schickte, um Wenzel in dem Kriege gegen die Witigonen zu unterstützen. Von dieser Expedition berichtet O. nichts; er mutet nur König Rudolf zu, daß er den Operationsplan vorgezeichnet habe, der darin bestand, daß man Z. von Burg zu Burg führen und sie durch die Androhung seiner Enthauptung zur Übergabe zwingen sollte. Graebner ist nicht abgeneigt, O. Glauben zu schenken, daß „der grausame Plan" von Rudolf selbst herrührte (l. c. 42, S. 12). Ich meine, daß das gewaltsame Mittel, welches man bei der Eroberung der Burgen des Z. anwendete, keine so ungewöhnliche Maßnahme war, und daß Nikolaus von Troppau oder Wenzel kaum erst darüber unterrichtet zu werden brauchten. Der Verfasser legte sie Rudolf in den Mund. Er krönt damit, was er bisher über das Eingreifen Rudolfs in die inneren Verhältnisse Böhmens nach Přemysl Ottokars Tod berichtet hat (Vers 18332 ff., 19931 ff., 20393). So sehen wir zwar, daß O. recht hat, der Einfluß des deutschen Königs auf die Parteikämpfe in Böhmen und auf Wenzel war sicher nicht gering, ob er ihn aber nicht überschätzte? Nicht Wenzel, sondern Rudolf sollte es sein, der den Kampf gegen Z. eingeleitet, dirigiert und den entscheidenden Schlag geführt hat; nach seinem Rate wurden Z. die Burgen entrissen und er dem Scharfrichter übergeben ... Die Tendenz, auch in böhmischen Angelegenheiten König Rudolf als Mittelpunkt darzustellen, tritt bei O. unverkennbar hervor, und im Dienste dieser Tendenz dürfte er oder vielleicht schon sein Gewährsmann Rudolf den berührten Operationsplan zugeschrieben haben [1]).

Vers 20671—20805. „Der Zaewisch gesaz gevangen wol ein jâr". Er verweigerte beständig, auszuliefern, „was er des sînen (= Königs) inne het". Wenzel nahm das Heer und führte Z. vor die widerspenstigen Burgen. Alle ergaben sich, nur Frôburc nicht (Frauenberg, Hluboká bei Budweis), welche der Bruder Z.'s, Vítek, befehligte. Er glaubte nicht, daß die Androhung ernst gemeint sei — her ûz er enpôt manic hôchvertigez wort (20700). Wenzel, erzürnt, beruft seinen Stiefbruder Herzog Nikolaus, „der ouch dâ lac vor der veste, wand er fürwâr niemen weste, der dem Z. waer

[1]) Umso wahrscheinlicher, weil vielleicht Rudolf dieses Mittel auch im deutschen Reiche bei der Zerstörung der vielen widerspenstigen thüringischen Schlösser angewendet hat, über welche die Chroniken seiner Zeit berichten. Vgl. Dudík, M. A. G. 7, S. 143.

sô vint‹ —, übergibt ihm die Entscheidung über Z. und fährt selbst nach Budweis.

20721. An dem Umstande, daß die Entscheidung über sein Haupt dem Herzoge überlassen wurde, erkennt Z., daß seine letzte Stunde geschlagen habe. Er beichtet noch und hält an die anwesenden Herren eine längere Ansprache (20745—98), in welcher er seine Leidensgeschichte schildert und sie zum Schlusse vor Wenzel warnt. Herzog Nikolaus, der fürchtete, daß Vítek sich inzwischen ergeben und er die Gewalt über das Leben Z.'s verlieren könnte, schneidet ihm die Rede ab und läßt Z. enthaupten‹ [1]).

Der Kgs. Geschichtsschreiber faßt sich über die letzten Augenblicke des Lebens Z.'s sehr kurz (Kap. 25):

›rex Zewischium captivari mandavit. Post hec municiones regni, quas Z. in sua potestate habuerat, recuperare satagens, fratrem suum ducem Nicolaum exercitus sui ductorem constituit, qui circa castrum, quod Vroburg vulgo dicitur, figens tentoria, praesertim cum amici Zewischii desuper habitantes, ipsum castrum resignare renuerent, Z. . . . decollari mandavit.‹

Der Kgs. Chronist erzählt kurz dasselbe, worüber sich O. breit auseinandersetzt. S. meinte deswegen, daß die Erzählung O.'s bis 20805 der Kgs. nachgebildet sei (S. 269, Anm. 1). Er hat jedoch dabei einige schwerwiegende Momente übersehen:

a) O. berichtet, daß man Z. in einem Kriegszuge von Burg zu Burg führte und durch die Androhung seiner Enthauptung die Übergabe erzwang. Nur Frauenberg hat die Tore nicht geöffnet. Die Kgs. Chr. aber erzählt, als ob man Z. gleich von Prag vor Frauenberg geschafft und die Todesstrafe über ihn verhängt hätte. In dieser Weise haben ihre Worte Franz von Prag, Krabice, Pulkava A und das böhmische Reimwerk über Z. verstanden, denen sie unmittelbar oder mittelbar als Quelle diente[2]); der St. Chronist hätte die Geschichte ähnlich dargestellt, wenn er die Kgs. Chr. benützt hätte. Von der Kgs. Überlieferung weicht der einzige Pulkava B ab. Er schreibt:

›Z. a rege capi precipitur et captus ad singula castra deducitur et ad hoc compellitur, ut ea regi reddat et sue regie debite

[1]) Die österr. Chronik von den 95 Herrschaften, Kap. 301, S. 140 schreibt die Rchr. aus: ›Der chünig liez Z. in ain turren legen. Darinn lag er ain gancz jar gefangen und nach chünig Rudolfs rat ward der selb Z. für all pürg und vesten gefüret, die man von seinen wegen inne het, die zu des chüniges hannden also genötet die purrggrafen mußten geben. Darnach pracht man den Z. fur Froubnrkch; dieselb vesten het inne her Witig sein bruder, die er mit nichte wolt geben. Darumb ward der Z. herzog Niklan von Troppau geanttwurt, der ihn daselbst . . . liez enchöpphen‹.

[2]) Krabice erzählt in lapidaren Worten: ›Princeps B. dictum militem Z. cepit . . . et detinuit et ante castrum dictum Hluboká, quod principi reddere noluit, decollari fecit‹ (F. R. B. 4, S. 460).

dicioni. Et sic castris regalibus regi B. omnibus restitutis ultimo prope civitatem Budweis et castrum Froburg ob rebellionem, qua se regi opposuerat, capitali sententia plectitur" (F. R. B. 5, S. 171).

Diese mit der Rchr. übereinstimmende Nachricht (auch darin übereinstimmend, daß sie Budweis nennt!) bestätigt, daß O. seine Schilderung nicht aus der Luft gegriffen hat, sondern daß er eine gute Tradition verwertete, die sich auch in Böhmen lange hielt und endlich in das Werk Pulkavas überging. Es wäre eher wahrscheinlich, daß der Kgs. Erzähler die St. Chronik benützte, als umgekehrt: von ihrem Berichte ist es leichter einen kurzen Auszug in der Art der Kgs. Chr. zu liefern; das umgekehrte Verfahren ist ausgeschlossen. Wie hätte denn O. auf das Motiv der Rundreise bei den Burgen verfallen können?

b) Ein ähnliches Resultat ziehen wir auch in einem anderen Falle. O. nennt als Burgherrn von Frauenberg den Bruder Z.'s, Vítek. Die Kgs. Chr. sagt bloß, daß die Burg von den „fratres et amici Z." verteidigt wurde. Ich brauche keine Belege anzuführen, daß die Angabe O.'s richtig ist; die Sache ist allgemein bekannt. Es ist wieder eher denkbar, daß der Königsaaler Geschichtsschreiber den Namen Víteks in „fratres et amici" umgeändert hat, als daß O. die ungenaue Phrase der Kgs. Chr. in „Vítek, Bruder Z.'s" ergänzt hätte [1]). Wir wären daher wieder berechtigt, mit Loserth auf die Benützung der St. Chr. seitens des Kgs. Geschichtsschreibers zu schließen.

c) In der Partie 20671—20805 findet man nur eine einzige Angabe, die mit der Kgs. Chr. vollkommen übereinstimmt und welche man als letzte Rettung für die Hypothese S.'s ansehen könnte — nämlich, daß es Herzog Nikolaus von Troppau, Stiefbruder des Königs, war, welcher als der Oberste der königlichen Truppen Z. enthaupten ließ. Diese Nachricht ist jedoch noch in einem dritten Werke, welches O. nach Annahme S.'s auch ausgenützt hat, zu finden, in der Wiener Kontinuation SS. 9, S. 716: „Z. a Nicolao duce Oppaviensi pro suis maleficiis decollatur". Könnte O. seinen Bericht dieser Quelle entnommen haben? Nein; er hat ihn weder von der Wiener Kontinuation, noch von der Kgs. Chr. entlehnt. Das erhellt schon aus der Begründung, warum Wenzel gerade dem Herzoge die Vollmacht über Z. überließ: „wand er", sagt O., „furwâr niemen weste, der dem Z. waer so vint" 20704. O. spielt auf die alte Feindschaft zwischen Nikolaus und Z. an, ohne selbst vielleicht ihre Ursache zu kennen, welche, wie wir bereits ge-

[1]) In der ganzen Kgs. Chr. wird der Bruder Z.'s Vítek nirgends mit dem Namen genannt. Damit wird auch die Vermutung hinfällig, daß O. seinen Namen an einer anderen Stelle gelesen und hier angewendet hätte.

hört haben, in den Ansprüchen Z.'s auf Troppau lag, die er im J. 1288 wieder zur Geltung zu bringen versuchte (vgl. Novák l. c. 161). Deshalb schließt Z. mit dem Leben ab, als er erfährt, daß die Entscheidung über ihn bei dem Stiefbruder Wenzels liege; deshalb eilt der Herzog mit der Vollziehung der Strafe — damit ihm die Beute durch die Übergabe der Burg nicht aus den Händen schwinde (20735, 20799) [1]. O zeigt wieder, daß er einen besser unterrichteten Gewährsmann besaß, als Otto von Thüringen es je sein konnte.

d) Es erübrigt noch, eine Mitteilung O.'s zu untersuchen. Er sagt, daß Wenzel selbst das Heer geführt und erst vor Frauenberg die Führung dem Herzoge übergeben habe. Die Kgs. Chr. stimmt (wörtlich genommen) nicht mit O. überein. Sie läßt vielmehr vermuten, daß der Herzog von Anfang an das Heer geführt habe. Wieder eine kleine Divergenz. Welchem Berichte sollen wir den Vorzug geben? Die gleichzeitigen Chroniken enthalten diesbezüglich keine Nachricht, die späteren Quellen der Gruppe A. halten sich in den Grenzen, welche die Kgs. Chr. vorgezeichnet hat. Aus den Urkunden kann man Folgendes über das Itinerar und die Anwesenheit Wenzels bei dem Heere erschließen:

Am 9. April 1290 weilt Wenzel in Erfurt; er bleibt dort noch am 13. desselben M. (Boehmer-Redlich, Reg. Nr. 2294, 96). Dann kehrt er heim von der Kriegshilfe unter der Anführung Herzog Rudolfs begleitet. Der Herzog stirbt jedoch am 10. Mai in Prag [2].

Am 22. April urkundet er in Prag (Emler, R. B. 2, S. 644).

Am 26. Juni ist eine neue Urkunde von ihm in Prag ausgestellt (Emler, R. B. 2, S. 647, Nr. 1503). Der Beleg ist aber unsicher, da in der Datierungsformel zwei divergierende Jahresangaben auftreten: indictio III. [1290] und annus domini 1295.

Am 19. Juli urkundet er in Poděbrady (ibid. S. 648 Nr. 1506). Aus der folgenden Zeit bis Mitte August besitzen wir über seinen Aufenthalt keine Nachricht.

Ende August. Die Erfurter St. Peterchronik erzählt, daß am 19. August Herzog Albrecht nach Erfurt kam. ‚Er wohnte 14 Tage lang im Peterkloster und gab dort seinem Vater und Schwager (Wenzel) ein Fest', vgl. Boehmer-Redlich, Reg. 2362 a. Wann Wenzel nach Erfurt kam und wann er von dort abreiste, wird nicht gesagt. Inzwischen wurde Z. am 24. August vor Frauenberg hingerichet.

---

[1]) Nikolaus mochte vielleicht ungeduldig sein und mit Freude den Augenblick begrüßt haben, der ihm den Praetendenten auf Troppau in die Hände gab. In so weit ist die Schilderung O.'s richtig: aber ich bezweifle sehr, daß sich die Hinrichtung Z.'s so rasch abgespielt hat, wie es in der Rchr. dargestellt ist. Es ist m. E. eine erzählerische Lizenz, um eine dramatische Wirkung zu erzielen.

[2]) In der böhmischen Ausgabe der Kgs. Chr. von Novák-Novotný soll der Sterbetag Rudolfs zum 10. Mai korrigiert werden (S. 72).

Am 13. September urkundet Wenzel in Miesenburg [1]). Redlich meint Reg. 2362 a, daß er auch diesmal Kriegshilfe von seinem Schwiegervater erhalten zu haben scheint, da er viele deutsche Ritter in seinem Gefolge mitführt. (Emler ibid. Nr. 1511 und Nr. 1512); vielleicht sind einige von ihnen schon im April mit Herzog Rudolf nach Böhmen gekommen.

Am 22. und 23. September urkundet er wieder in Miesenburg (Emler, R. B. 4, S. 743 und R. B. 2, S. 1194). Der Krieg scheint damals noch nicht beendet gewesen zu sein.

Für denjenigen, der die Schilderung O.'s wörtlich nehmen wollte, wäre das Itinerarium Wenzels ein schlagender Beweis dafür, daß er kaum die Expedition gegen die Witigonen führte (die im Mai schon im vollen Zuge war), und besonders, daß er Ende August nicht in Südböhmen weilte. Es bleiben jetzt zwei Erklärungen möglich: a) O. ist gewöhnt, die Hauptpersonen seiner Erzählung als persönlich an den Ereignissen beteiligt auf die Szene zu bringen. Hat er es auch in diesem Falle getan? — b) Er gelangte hier zu dem dramatischen Abschlusse seiner Erzählung; er wollte ihr ein schnelles Tempo verleihen: alles soll in einem Tage geschehen: ‚Wenzel erscheint vor Frauenberg und fordert Vítek auf, den Widerstand aufzugeben. Dieser erwidert hoffärtig. Wenzel, erzürnt, übergibt sofort die Entscheidung über Tod und Leben des Z. dessen Todfeinde (mit dem zarten Winke Z. hinzurichten), der ihn auch ohne Verzug köpfen läßt. Die Besatzung sieht es — setzt O. fort — und gibt den Widerstand auf'.

So rasch handelt man nur in einem Roman. Wir müssen annehmen, daß die Ereignisse viel langsamer vor sich gingen. Die Belagerung von Frauenberg hat länger gedauert; sie begann ziemlich lange vor der Hinrichtung Z.'s und ist mit ihr nicht beendigt worden. Bei dem Beginne der Belagerung (vielleicht Anfang August) dürfte Wenzel wohl vor Frauenberg anwesend gewesen sein. Mitte August verließ er das Heer, um sich nach Erfurt zu begeben, vielleicht auch um der Verantwortung auszuweichen. Das Odium sollte auf Nikolaus fallen . . . Derselbe schreckte nicht zurück, über Z. die Todesstrafe zu verhängen, aber er benützte seine Vollmacht kaum schon am ersten Tage: Z. war doch der erste Edelmann des böhmischen Reiches, der Stiefvater Wenzels und der Schwager des ungarischen Königs! In dem Heere des Herzogs befanden sich sicher die ehemaligen Freunde und Mitkämpfer Z.'s, man mußte ihn doch anders behandeln als wie einen

[1]) Miesenburg, Misenburg, Nižburk, die ehemalige königliche Burg und jetzt Schloß und Dorf bei Nová Hut', Bezirkshauptmannschaft Rakovník in Böhmen. Vgl. Palacký, Popis království českého, S. 20.

gewöhnlichen Rebellen! Die Hinrichtung Z.'s war das letzte Mittel; erst nach einem andauernden Widerstande, wie ich kombiniere, ließ er ihn am 24. August[1]) vor Frauenberg enthaupten.

Die mit raschen Schritten zum Abschlusse eilende Historie Z.'s wird jedoch auf einmal durch die Verse 20721—20805 unterbrochen: ‚als Z. erfährt, daß die Entscheidung über ihn getroffen wurde, bittet er um den Beichtvater und hält — im Lager Wenzels und inmitten des königlichen Heeres — eine scharfe, gegen Wenzel gerichtete Ansprache an die anwesenden Herren'. Z. hat natürlich vor seiner Hinrichtung keine Rede gehalten, sondern der Verfasser legt sie ihm in den Mund[2]). Das beweist unter anderem besonders der Anachronismus, als Z. die Herren vor Wenzel warnt und auf die Zukunft weist[3]), sowie außerdem auch die Motive, die der früheren Erzählung (fast wörtlich) entlehnt sind[4]).

Die Rede Z.'s ist in der gegebenen Situation ein unmöglicher Vorgang. Aber O. gerät damit noch, was die Komposition anbelangt, in einen Widerpruch mit der vorangehenden Schilderung; die Ereignisse folgen da Schlag auf Schlag, man nähert sich rasch dem Schlusse — auf einmal wird die Erzählung durch die Wiederholung des schon früher Bekannten verschleppt. Die Beobachtung führt uns zur Frage, ob es möglich wäre, daß ein logisch denkender Verfasser, wenn er früher absichtlich seine Erzählung abgekürzt hätte, um eine dramatische Wirkung zu erzielen, sie wieder gerade vor dem Schlusse verschleppt haben sollte? Kaum, aber in der Rchr. wage ich weder ja noch nein bestimmt zu sagen. Erstens dürfen wir bei einem so großen Werke, das erst in einigen, zeitlich von einander entfernten Redaktionen seine heutige Form erhalten konnte, und bei der Reimkunst O.'s den logischen Gang seiner Gedanken kaum allzu hoch veranschlagen; und zweitens

---

[1]) Das Todesdatum Z.'s führt das Totenbuch des Stiftes Hohenfurt an. Siehe X. M. Millauer, Fragmente aus dem Nekrolog des Zisterzienser Stiftes Hohenfurt, Prag 1819, Abhandlungen der kgl. böhm. Ges. der Wissenschaften, Band 6, S. 46. Das Datum ist verläßlich.

[2]) Über die Reden als ein Kunstmittel in der Rchr. handelt der Herausgeber in der Einl. S. 105.

[3]) 20794 ‚kumt er (Wenzel) ze sînen tagen, ir gehôret von im sagen, daz in deheinem rîch an untriun lebt sîn gelîch'. Ich glaube in diesen Worten die Wirkungen der späteren Differenzen zwischen Wenzel und Albrecht zu sehen. Ein Merkmal, wann dieser Teil der Rchr. verfaßt wurde!

[4]) Verse 20785 ff. erinnern wörtlich an 18386 (Kunigunde warnt Z. vor Wenzel). Die Charakteristik Wenzels ist ebenfalls vollkommen im Sinne der früheren Schilderung gehalten.

ist es nicht sicher, ob die Prämisse, daß sich hier wirklich der Wille, rasch zum Schlusse zu kommen offenbart, richtig ist. Gesetzt den Fall, was folgt daraus? Dann ist die Erzählung vor 20745 mit der nachfolgenden nicht gleichartig; zwei Schichten treten da zum Vorschein: eine ältere, der Vorlage, und eine neuere, welche O. selbst hineingeschoben hat (die Rede Z.'s), ohne die erzählerische Tendenz seines Vorgängers verstanden zu haben!

Vers 20 806—20 870. ›als bald daz was geschehen, dô heten ez ersehen in dem hûse die besezzen [belagerten]. Weil sie nicht ihren Augen trauten, schickten sie ein Weib, die mit der traurigen Maere zurückkam.

Die Nachricht brachte die Besatzung um allen Mut; sie gaben gleich die Verteidigung auf. Der König [nicht der Herzog Nikolaus] gewährte ihnen eine siebentägige Frist, in welcher sie mit ihren Freunden beraten wollten, ›wie sie kaemen irer schulden zuo des Kunigs hulden‹. Nach Verlauf der Frist mußte Vítek (‚Her Witig') ‚âne sûmen' Böhmen für immerwährende Zeiten verlassen (20 850).

Er begab sich nach Wien, um die Zeit der Rache abzuwarten. Als jedoch Herzog Albrecht sich weigerte, ihn und seine Leute an seinen Hof (ze staetem hofgesinde) aufzunehmen, wanderte er weiter nach Ungarn, ›und starp darnâch kurzlich‹ [1]).

Diesen Versen fügte der Herausgeber keine Anmerkung über die Abhängigkeit O.'s von der Kgs. Chr. hinzu — wiewohl er dies, nach der Art seiner früheren Parallelen hätte tun können. Der Kgs. Abt erzählt Kap. 25:

›Nicolaus, cum amici Zewischii desuper habitantes ipsum castrum resignare renuerent, Zewischium in eiusdem castri suburbio fratribus suis aspicientibus decollari mandavit, quatenus ceteris ex hoc metum incuteret et eos ab insidiosis insultibus timore supplicii refrenaret‹.

Finden wir da nicht ähnliche Motive, wie in der Rchr. oder in ihrem Auszuge, der Chronik von den 95 Herrschaften? — die hartnäckige Verteidigung der Burg, die Hinrichtung Z.s vor ihren Mauern (fratres aspicientes), die Furcht der Besatzung? Das ist richtig, aber diese Partie ist bei O. ein integrierender Bestandteil der vorangehenden Erzählung, so daß man sie separat nicht behandeln darf. Gleiche Eigenschaften treten da hervor. Was man z. B. dort über den Namen des Burgherrn gesagt hat, gilt auch für 20806 ff. Übrigens besitzt die St. Chronik ein Plus gegenüber der Kgs. Erzählung, indem sie über die Verbannung Víteks unterrichtet ist. Eine auch stilistisch ähnliche Nach-

[1]) Die Chronik von den 95 Herrschaften: ›Darumb ward der Z. herzog Niklan geanttwurt, der in daselbst vor der vesten zu seines bruders angesicht liez enchöpphen. Herr Witig darnach von dem haws und auch von dem land ward mit tayding gesprochen‹, l. c. S. 140.

richt lesen wir in der Fürstenfelder Chronik, die jedoch verstümmelt ist. Sie verwechselte Vítek mit Záviš und berichtet, daß Z. aus dem Lande verwiesen wurde;

F. R. G. 1, S. 11: Z. wird bestraft, ita quod infra terminum sibi statutum ipse cum quibusdam propinquis et amicis suis, rebus suis mobilibus et immobilibus venditis et distractis, regnum Bohemie exeant sine spe reversionis seu gratia redeundi; quod si non fecerit termino diffinito, cautione facta, sine omni gratia abscissione capitis puniatur. Ideo sic ipse regia maiestate perurgente cum omnibus suis attinentiis de regno . . . est expulsus.

O. Vers 20842 ff.:
„der kunic im (H. Vítek) geleite gap
daz mit aller sîner hab,
her Witig âne sûmen
(die siebentägige Frist ist verflossen)
des kunigs lant solt rûmen
und nimmer mêre komen drin;
. . . . .
alsus man in verstiez
von dem hûs und von dem lande“[1]).

Die zweite Nachricht desselben Inhalts liegt bei Dalimil vor (kněz Záviši hlavu spudi, jeho bratřiu ze zemé vypudi; die deutsche Übertragung lautet: er virtreib ouch mit ir schant sin brudir uz dem lant. F. R. B. 3, S. 200); die dritte lesen wir in den Jahrbüchern Eberhardi archidiaconi Ratisponensis SS. 17, S. 594: „et quia fratres Z. et aliqui alii de sua parentela se ob hoc regi B. opposuerunt, eos a regno suo penitus expulit et fugavit.“ Einige Andeutungen wird man sogar den späteren Quellen der Gruppe A. entnehmen können[2]).

Durch diese Belege ist die Nachricht O.'s außer allen Zweifel gestellt; es zeigt sich wieder, daß er besser als die Kgs. Chr. unterrichtet ist. Nur in einem Punkte scheint mir eine Korrektur notwendig: O. erzählt, daß Vítek sich gleich ergeben habe, nachdem sein Bruder enthauptet worden war. Man kann jedoch annehmen, daß die Burg sich noch weiter hielt und daß der Krieg weiter dauerte, denn Mitte September weilte noch das deutsche Heer in Böhmen. Das bezeugen die Urkunden Emler R. B. 2, Nr. 1511 und 1512, vgl. auch Redlich, Reg. 2362a. Wenn Z. schon hingerichtet wurde, was hinderte die Besatzung

---

[1]) Johannes Victoriensis hat die Rchr. benützt, aber er verstand sie nicht — oder lag ihm eine verstümmelte Handschrift vor? —, denn er schreibt: Relicta regina (scil. Kunigund) viro nobili, sed sibi impari, coniungitur, cum quo a facie timoris Wenzeslai filii in Ungariam commigravit“ (SS. rer. germ. ed. in usum scholarum 19, S. 280). Der Inhalt dieser Nachricht erinnert an die Fürstenfelder Chronik.

[2]) Krabice: rex Z. um decollari fecit. . . . Mox dispersi sunt in diversas mundi provincias amici et servitores Z., F. R. B. 4, S. 459. Ähnlich berichtet auch Pulkava, F. R. B. 5, S. 171.

daran, den Kampf weiterzuführen? Es wird sogar berichtet, daß sie für die Hinrichtung Z.s eine Gegenmaßregel trafen, über welche Franz von Prag in einem Nachtrage zu dem Auszuge aus der Kgs. Chr. berichtet (falls ich die Stelle recht verstehe): frater regis Nicolaus Z.um in suburbio mandavit decollare et ipsi [die Besatzung] quemdam nobilem nomine Czenkonem eciam decollaverunt[1])". Dieser Umstand dürfte auf eine Absicht zu längerem Kampfe deuten! Endlich produziere ich als Zeugnis eine Urkunde: Am 16. September 1290 verkaufte Herr Vok, dictus de Strunkowiz dem Abte Bartholomaeus von Goldenkron, villam quae dicitur Sahoz samt Zubehör. Actum et datum apud Krummau; mitsiegel Widegonis de Crummenowe und Heinrici de Rosinberch"[2]). Dieser Datierung gemäß hat sich Vítek noch drei Wochen nach der Hinrichtung Z.s in Böhmen aufgehalten; mit Rücksicht darauf muß jetzt die Schilderung O.s entsprechend korrigiert werden: entweder hat sich die Burg länger als bis zum 24. August gehalten, oder wurde Vítek eine längere Frist zum Abzuge gewährt[3]). Angesichts der früher angeführten Momente und der Schilderung der Chroniken, die den Haß und die Furcht des Königs vor den Witigonen und den Brüdern Z.s erkennen lassen, halte ich die erstere Erklärung für richtiger: Frauenberg hat sich erst vor der Mitte September Nikolaus ergeben[4]). Die

---

[1]) F. R. B. 4, S. 356. — Eine umgekehrte Nachricht enthält Neplach: 1289 Z. decollatur et dominus Czenko, frater eius (F. R. B. 3, S. 477). Z. wurde jedoch 1290 enthauptet und hatte keinen Bruder namens Čeněk. Seine Brüder hießen: Vítek, Vok, Budivoj und Henclín. Vgl. Šusta, l. c. S. 72.

[2]) Pangerl, Urkundenbuch von Goldenkron. F. R. A. 37, S. 36. Der Herausgeber schließt einige Anmerkungen über die Beschaffenheit des Originals an. Das Regest bei Emler, R. B. 2, S. 651, Nr. 1513.

[3]) Der Fürstenfelder Mönch spricht auch von einem „terminus statutus", innerhalb welchen amici et propinqui Z. das Land verlassen sollten, einen festen Zeitpunkt gibt er jedoch nicht an.

[4]) Wir besitzen noch eine Urkunde ähnlichen Inhaltes: „Die Brüder Vítek und Vok von Krummau schenken zum Seelenheil ihres Bruders Z.'s dem Stifte zu Hohenfurt drei Dörfer. Datum anno d. 1290" (Pangerl, Urkundenbuch von Hohenfurt, F. R. A. 23. S. 44, das Regest bei Emler, R. B. 2, S. 657, Nr. 1526). Die Datierungsformel besteht nur aus dem Jahresdatum; da jedoch die Güter zum Seelenheil Z.'s geschenkt werden, wird klar, daß sie in der Zeit nach dem 24. August — und bevor die Brüder Z.'s Böhmen verließen — ausgestellt wurde.

Ein Moment ruft jedoch einen Verdacht hervor. Es heißt in der Urkunde: „Sciant presentes, quod ego Witigo et frater meus Woko . . ., dum adhuc in plena rerum nostrarum disponendarum potestate essemus constituti, domui s. Mariae . . . ob remedium anime dilecti fratris nostri Z. . . . tradidimus etc.". Es ist sehr fraglich, ob die Genannten noch nach dem 24. August das Recht über ihre Güter frei zu verfügen besaßen. Es scheint, daß sie ihnen durch die Entscheidung des wahrscheinlich im Frühjahr 1290 abgehaltenen Gerichtes (Emler, R. B. 2, Nr. 1519,

Ereignisse folgten einander in einem viel langsameren Tempo, als O. schildert.

Vítek begab sich nach Österreich und, als er dort keine Aufnahme fand, zog er weiter nach Ungarn. Diese Nachricht ist vereinzelt; die anderen Quellen geben nicht an, wohin sich Vítek begeben hatte. Trotz diesem allgemeinen Stillschweigen ist sie höchst wahrscheinlich. Auch Z. nahm einst, als er mit dem König O. in Streit und Krieg geriet, bei den Habsburgern Zuflucht und noch lange nach der Schlacht am Marchfelde standen die Witigonen in einem freundschaftlichen Verhältnisse zu König Rudolf und Herzog Albrecht. Seit 1284 hatte sich zwar viel verändert, Rudolf nahm in Böhmen gegen sie Partei — aber zwischen Albrecht und Wenzel herrschte nie ein gutes Einvernehmen. Im Jahre 1287 kam es sogar zu einem Kriegszustande zwischen ihnen. Es ist deshalb mehr als wahrscheinlich, daß jene den — für sie auch kürzesten Weg nach dem Auslande, nach Österreich nahmen.

Später vielleicht hätte Albrecht ihnen die Gastfreundschaft nicht verweigert, zu der Zeit mußte jedoch die Hoffnung Víteks scheitern. Am 10. Mai 1290 starb Herzog Rudolf, der prädestinierte Thronfolger im Reiche. Dem alten König blieb nur ein einziger Sohn, Herzog Albrecht, und es galt, ihm die Krone zu sichern. Die Habsburger sparten nicht mit Gunstbeweisen für Wenzel, um die böhmische Stimme zu gewinnen. Es liegt auf der Hand, daß Albrecht alles vermied, was die Empfindlichkeit Wenzels berühren mußte — und daß er keinen Augenblick zögerte, die Brüder Z.'s von seinem Hofe und aus seinem Lande zu weisen. Nicht aus Bundestreue, wie O. naiv und zur Verschönerung Albrechts gerne dartun möchte (20861: des wert er = Albrecht sich swinde als ein staeter man vester, der wider sine swester und wider den kunic iren man ungern iht hiet getân ...), sondern es gebot die reine Vernunft, den von Wenzel gefürchteten und gehaßten Brüdern Z.'s keine Unterkunft zu gewähren. Vítek zog weiter den gewöhnlichen Weg der mit der Regierung unzufriedenen Königssöhne und Adeligen, nach Ungarn. Diese Angabe ist umso wahrscheinlicher, als Vítek durch Z. mit der ungarischen Königsfamilie verschwägert war.

O. sagt, daß er kurz nachher gestorben sei. Wieder eine vereinzelte Nachricht. Aber warum sollten wir sie nicht als verläßlich betrachten, wenn O. sich auch in anderem gut unterrichtet zeigt? Emler (in dem Register zum 2. Bande der R. B.) und Šusta wollten auf Grund

2734) entzogen wurden; der Gerichtsspruch ist m. E. der gewaltsamen Einziehung (durch eine Expedition) vorangegangen.

einer Urkunde vom 12. Juli 1293 (R. B. 2, S. 697, Nr. 1623) ein bestimmtes Datum gewinnen; Vítek sollte im J. 1293 schon tot gewesen sein. Die Urkunde gibt jedoch keinen sicheren Anhaltspunkt hiefür; es ist nur sicher, daß nach dem Jahre 1291 jede Spur von ihm verschwindet.

Über das Schicksal der anderen aus dem Lande verjagten Brüder und Freunde Z.'s lesen wir dann in dem 67. Kap. der Kgs. Chr. (das überschrieben ist: Qualiter Wenceslaus Poloniam intraverit et in Gnisna coronatus fuerit anno d. 1300) folgende Notiz:

„Porro mox ut ad terminos Polonie rex pervenit, tuguria namque et latibula, que hinc inde latronum habitacio fuerant in rubetis, confregit ... fratres quoque et consangwineos quosdam illius magni Zawissii ibidem in quodam castello inventos obsedit et obtentos protinus decollavit".

Die Furcht und der Haß König Wenzels gegen die Verwandten Z.'s hatten mit der Zeit nicht abgenommen. Noch nach zehn Jahren auf der Höhe der Macht und in der Hoffnung neuer, glücklicher Eroberungen erscheint Wenzel unversöhnlich[1]).

Vers 20875—20909. „Wenzel gewann seine Burgen zurück. Damit war noch nicht alles erledigt. Es blieb die Frage offen, was mit dem Sohne Z.'s von Kunigunde geschehen sollte. Die Hofleute rieten, ihn aus der Welt zu schaffen (20889 etlich den kunic bâten, daz er in toeten hiez). Wenzel befolgte diesen Rat nicht (‚wenn ich ohne Erben sterben würde — sagt er — wird das Land doch mit ihm besser versorgt sein, als wenn es gänzlich verwaist wäre'[2]). 20902: doch wold er in hie nicht lân. Er antwurte sân den Tiutschen herren in, daz si in fuorten hin mit in gegen Priuzen.

Jaeschcum den hiuzen
hie z Bêheim niemen mêr gesah.
Sus schuof der kunic im gemach[3]).

S. vermutet, daß diese Verse dem 16. Kap. der Kgs. Chr. nachgebildet sind (S. 276 Anm. 1). Es ist das Kapitel, in welchem die Historie Z.'s ihren

[1]) Pangerl behauptete auf Grund einer falsch gedeuteten königlichen Bestätigung vom 15. Nov. 1290, die Brüder Z.'s, Vítek und Vok, hätten sich dem Könige unterworfen und seien von ihm begnadigt worden (l. c. S. 185). Dudík meinte wieder, daß man über Vítek bis 15. Nov. 1290 keine endgiltige Entscheidung getroffen und er sich bis Dezember 1290 in Böhmen frei bewegt habe (M. A. G. 7, S. 145). Diese Annahme ist ebenfalls falsch.

[2]) Auf eine unwahrscheinlichere Begründung konnte O. nicht mehr verfallen!

[3]) Die Chronik von den 95 Herrschaften gibt die Partie folgendermaßen wieder: „Darnach ward dem chünig geraten, es solt sein bruder, der Johann hiez und des Z. sun was, auch lassen töten. Der Chünig wolt des nicht entûn, doch anttwurt er in den Dewtschen Herren, die in gen Prewsen verfürten" l. c. S. 140.

Anfang nimmt: Otto von Brandenburg übernimmt die Regentschaft in Böhmen, die Königin flüchtet nach Mähren, wird da mit Z. bekannt, verliebt sich in ihn und schenkt ihm einen Sohn; ...

„Regina ipsius Z. voluntati acquiescens iugiter stando secum in Morauia filium ex eo habuit, quem Johannem proprio vocabulo in fonte sacri baptismatis appellavit. Hic successu temporis factus adolescencior seculo abrenuncians religiosa veste se induit et in ordine Cruciferorum Christo militans, in bonis actibus dies suos feliciter consummavit."

O. hat keine Ahnung, daß nach dem Tode König Ottokars der Markgraf von Brandenburg Böhmen verwaltete; er meint, wie wir in dem I. Teile dieser Abhandlung zu betonen Gelegenheit hatten, daß die Regierung im J. 1278 direkt an Wenzel und Kunigunde übergangen, dieselbe wahrscheinlich in Böhmen geblieben sei und hier einen Sohn geboren habe. Der Kgs. Chronist erzählt beschönigend, als ob Johann freiwillig und aus eigenem Willen auf das Weltliche verzichtet habe und in den Kreuzherrenorden getreten sei, er sagt jedoch nicht in welchen: den der Johanniter, in den deutschen Orden, oder den der Kreuzherren cum rubea stella? Wie kommt es, daß O. die Umstände „des Eintrittes" Ješeks in das Kloster näher kennt und sowohl den Zeitpunkt, als auch den Orden[1]) genau angegeben und diese Geschichte an den Schluß seiner Erzählung über Z. versetzt hat? Das Plus in seiner Schilderung können wir auch durch zwei andere Schriftsteller belegen; erstens durch Pulkava A, der die Nachricht bringt, daß Ješek den Rittern des deutschen Ordens überantwortet wurde („factus est crucifer de domo Theutonica' F. R. B. 5, S. 170), und zweitens durch die Jahrbücher Eberhardi archid. Ratisponensis. Sie stimmen mit der Rchr. darin überein, daß Johann nach der Hinrichtung Z.'s auf Geheiß des Königs ins Exil geschickt wurde[2]). Man kommt immer wieder zu dem Schlusse zurück, daß O. besser als die Kgr. Chr. informiert ist[3]).

Die Verse 20875—20909 sind nicht die einzige Stelle, wo O. über Johann spricht. Wir sind seinem Namen schon früher begegnet. 18358 ff.: Kunigunde gebar einen Sohn, ‚der wart Johan genannt'. Z. wünschte, daß Wenzel ihn zum Markgrafen von Mähren erhebe usw.

---

[1]) Mit den Rittern des deutschen Ordens unterhielt Wenzel immer sehr rege Beziehungen, wie aus den Urkunden zu ersehen ist.

[2]) SS. 17, S. 593: „rex Zebischum ... captivavit et occidit duobus filiis, quos ex eadem domina (Kunigund) habuerat, exilio deputatis". Eberhard unterscheidet zwar nicht Kunigunde von Elisabeth und auch nicht ihre Kinder voneinander, aber in der Sache sagt er dasselbe, was O.: Ješek mußte Böhmen verlassen.

[3]) Novotný sagt l. c. S. 36, Anm. 5 unrichtig: „O synu Z. víme, jen co kronika Zbraslavská vypravuje".

20601 ff.: Kunigunde hat ihre Morgengabe ihrem Sohne Jaetschken (Játschkn, Jêtschew) vermacht usw. Es handelt sich uns nur um die Form des Namens, den Inhalt dieser Partien haben wir früher untersucht. O. kennt beide Formen: Johann und auch das čechische Deminutivum Ješek. Der Kgs. Mönch kennt nur die Form Johann; wo hat nun O. die čechische Form kennen gelernt? Auf diese Frage gibt S. keine Antwort. Ich sehe darin ein sprechendes Zeugnis, daß O. die betreffenden Partien einer anderen Vorlage als der Kgs. Chr. entnahm[1]).

---

[1]) Die böhmische Form des Namens Ješek beweist gar nichts für die Nationalität des Gewährsmannes O.'s, oder die Sprache der Vorlage. Man wendet sie häufig im Lateinischen (vgl. Emler, R. B. 2, S. 586) und, wie O. zeigt, auch im Deutschen an.

Trotz den ausführlichen Berichten O.'s und Eberhards haben Pangerl l. c. S. 186, Dudík l. c. B. 7, S. 147 Anm. 4 und auch Loserth l. c. S. 65 Anm. 1 angenommen, daß Ješek in Böhmen geblieben, Probst von Vyšehrad geworden und in dieser Würde, kaum den Knabenjahren entwachsen, im J. 1296 gestorben sei. Den Irrtum berichtigte Emler; siehe F. R. B. 4, S. 23 Anm. 2; man hat da zwei verschiedene Personen verwechselt.

Der Bericht der Kgs. Chr. erlitt im Laufe der Zeit verschiedene Veränderungen, die sich bis in die neueste Zeit fortsetzten. Franz von Prag (F. R. B. 4, S. 355) und Krabice (ibid. S. 459) hielten sich noch allgemein in den Grenzen der Kgs. Chronik. Aber schon Pulkava A. berichtete: Z. ex ipsa (regina) filium genuit nomine Johannem (eine andere Handschrift urspr.: Zawissium), qui postea factus est crucifer de domo Theutonica et commendator per Alamaniam et Bohemiam generalis. F. R. B. 5, S. 170.

Die böhmische Redaction Pulkavas übersetzt es: Z. měl syna jménem Záviši, jenž křižovníkem svatomařským jsa, byl potom mistrem toho zákona (F. R. B. 5, S. 308). Der ungeschickte Übersetzer besaß eine Handschrift, wo anstatt Johann Záviš zu lesen war und glaubte noch, dieser Sohn Z.'s habe Elisabeth geheiratet: „a toho léta 1288 Záviše křižovník jednu jeptišku stvrzenú pojal jest“; er mißverstand auch den Passus „crucifer de domo theutonica“ und ließ Ješek in das Johanniterkloster „bei Unser lieben Frauen unter der Ketten“ in der Prager Kleinstadt eintreten (křižovník svatomařský).

Das böhmische Reimwerk über Z. stützt sich offenkundig auf die böhmische Redaction Pulkavas, denn es berichtet: I měl (Z) s ní (Kunig.) syna krásného a Záviši nazval jméno jeho, zemským mistrem křižovníkem učini jeho F. R. B. 3, S. 242.

Je mehr man sich von der ursprünglichen Quelle entfernte und nur aus der zweiten Hand schöpfte, desto mehr ward die Geschichtsschreibung fehlerhaft und verworren. Erst Palacký griff wieder zu der ursprünglichen Überlieferung zurück, aber er irrte, wenn er nebstbei die Version des böhmischen Pulkava verwendete („Kunhuta porodila syna, schreibt er, . . jenžse stal križovníkem svatomařským“) D. N. Č. 2[a], S. 115.

In dieser Partie treffen wir zweimal die folgende Phrase an: 20902 doch wold er (Wenzel) in (Ješek) hie (in Böhmen) nicht lassen ... 20908 Jaeschcum .. hie z Bêheim niemen mêr gesah ... Wenn die Heimat des Verfassers des Rchr. noch nicht festgestellt wäre, müßte man sicher beide Stellen ins Auge fassen und sie auch in Erwägung ziehen, ob sie vielleicht nicht in Böhmen zu suchen ist. Er war aber sicher ein Steierer. Wie ist nun die Phrase zu erklären? Verwendete er sie, um seine Schilderung anschaulicher und lebhafter zu gestalten, oder entlehnte er sie einer Vorlage, die aus Böhmen stammte? Um die Frage zu entscheiden, müßte man fast das ganze Werk von neuem untersuchen und sämtliche ähnlichen Fälle heranziehen.

* * *

Mit dem Verse 20909 schließt O. die Geschichte Z.s endgiltig ab; man bemerkt jedoch keinen Einschnitt. Die Erzählung geht ununterbrochen weiter: über die Zusammenstellung des böhmischen Kronrates, über die Eroberungen Wenzels in Polen u.s.w. Als O. zu Ende dieser Partie gelangt, sagt er 22751 ff.: „nû habt ir wol vernomen, wie von Bêheim dem jungen an dem Z. was gelungen und wie er des began, daz er Krackou gewann.“ Er will jetzt zu anderen Sachen übergehen:

„22761, sich begund enpôren haz unde nît zwischen den kunigen sît. Der kunic von Ungerlande nam ihm (Wenzel) ze grôzer schande des Zaewisches tôt‘; er wollte sich jetzt an Böhmen rächen.

Auch Wenzel dachte nach, 22771 ‚wie er sich geraeche an der Unger herren Ladizlâ, daz er dem Zaewisch het gegeben ein wîp ûf sînen schaden‘ ...; er schloß einen Bund mit den Güssingern etc.“

S. bemerkt hiezu S. 300 Anm. 2: „22771—22773 Auch die Kgs. Chr. S. 81 berichtet von einer damals bestehenden Spannung zwischen Wenzel und Ladislaus, doch sind dort die Details andere“. Sehr richtig! Diese Beobachtung hätte von S. gleich am Anfang der Rchr. gemacht werden sollen! Es wiederholt sich hier, was wir bei vielen Gelegenheiten früher gesehen haben: Der Inhalt, den wir beiden Chroniken entnehmen, stimmt zwar überein; „doch sind die Details andere“. Der

---

Zu der Nachricht, daß Ješek „commendator per Alamaniam et Bohemiam“ geworden ist, bemerken Voigt (Geschichte der Ballei des deutschen Ordens in Böhmen, Denkschriften der Akad. Wien 1862, B. 12, S. 138, Anm. 2) und Dudík (M. A. G. 7 S. 147 Anm. 4), daß die Verfassung des deutschen Ordens keine solche Würde kennt. Es gab nur einen Landkomtur von Böhmen und Mähren, aber nie einen von Deutschland. Voigt fügte noch hinzu, daß ein Johann von Falkenstein 1346 Compan des Hochmeisters (damals wäre Ješek schon über 60 Jahre alt gewesen!) und im J. 1355 Komtur in Mewe war.

Kgs. Geschichtsschreiber berichtet — es ist das von mir besprochene 26. Kap. der Kgs. Chr. —, so als wenn Z. als Regent des Landes durch seine Regierung viele Adelige mit dem König verfeindet hätte, die dann in Breslau und in Ungarn gegen Wenzel konspirierten. Diese Schilderung ist jedoch allem Anschein nach absichtlich verdreht worden; sie soll umgekehrt lauten: die Ursache der Feindseligkeit zwischen Böhmen und den östlichen Nachbarn ist in der Gefangennahme Z.'s zu suchen; sie wollten ihn befreien. In diesem Sinne sprechen O. und die späteren Quellen der Gruppe A.; die Überlieferung O.'s ist besser als die Königsaaler; nur in einem irrt er: Ladislaus starb noch vor Z. (am 10. Juni); wie konnte er dann die Hinrichtung Z.'s rächen?

Der Name Z.s taucht noch einmal in der Rchr. u. zw. Vers 89452 ff. auf, als O. über die Ermordung König Wenzels III. in Olmütz zu sprechen beginnt. Es findet eine Verschwörung des Adels gegen Wenzel statt. Bei der Beratung erinnert man sich seines Vaters:

„er (Wenzel III.) tuot als sîn Vater tet, der gegen dem Zaewisch het vil lange tôdlichen haz ûnd alsô verbal daz mit sînen listen manic jâr, daz sînez hazzes vâr sich gegen im nie versan Z., der wîse man, unz im sîn wart stat".

Diese Stelle ist eine bloße Paraphrase von 20761—20788, die inhaltlich bedeutungslos ist; was sie von der formalen Seite bedeutet, darüber vgl. S. Einl. 47.

Schluß. Bis Vers 18127 prüfte ich immer die in den Fußnoten angeführten Parallelstellen; von da an bis Vers 20909 zog ich den ganzen Umfang der Erzählung über Böhmen (Z.) in Betracht.

Die Stellen, welche S. als mit der Kgs. Chr. übereinstimmend erkannte, sind dreifacher Art: a) solche, aus welchen man keinen Schluß ziehen darf, sei es z. B., weil sie typisch sind (loci communes, vgl. S. 234 ff.), oder weil eine gleichlautende Nachricht auch in anderen, O. zugänglichen Werken vorkommt (S. 242 ff.); b) welche anderen Chroniken, die O. benützt haben konnte und nach S. auch benützte, näher stehen als der Kgs. Chr. (S. 224 ff., 247 u. a.); und c) welche durch ihre Einreihung, Auffassung oder durch andere Umstände eine direkte Abhängigkeit von der Kgs. Chr. ausschließen (S. 223, 239 ff.).

Die Übereinstimmungen mit der Kgs. Chr. machen jedoch einen geringeren Teil der Erzählung O.'s über Z. aus. Der andere, weit größere Teil, ist durch die Kgs. Chr. nicht überliefert, aber teilweise durch andere, böhmische und deutsche, zeitgenössische und spätere Geschichtsschreiber, oder durch Urkunden, Formeln und durch die Kombination sichergestellt. Einiges bleibt vereinzelt und ohne jeden Beleg.

Auch die Kgs Chr. weist gegenüber der St. Rchr. manches Plus auf; manchmal sind es Motive, welche die Entwicklung der Ereignisse in hohem Maße beeinflussen. O. hätte sie nicht übergehen können, wenn er die Erzählung des Kgs. Abtes benützt hätte[1]).

Daraus schließen wir, daß O. bis Vers 20909 die Kgs. Chr. nicht benützte, sondern daß er einen anderen Berichterstatter besaß[2]). Man darf diese Schlußfolgerung über Vers 20909 hinaus ausdehnen: Wir gelangten, den Fußnoten S.'s folgend, beiläufig bis zum Verse 50000 und haben nirgends eine Übernahme aus der Kgs. Chr. konstatiert. Was die übrigen 40000 Verse anbelangt, sind die Resultate des von S. angestellten Quellenvergleiches nur erschüttert: weniger durch Stichproben, mit welchen wir bis zu Vers 69003 ff. vorgegriffen haben (vgl. S. 226 ff.), mehr dadurch, daß die Beweisführung S.'s und seine Quellenkritik sich nicht als zwingend und ausreichend erwiesen haben.

Mit dem Sturze der Hypothese über die Abhängigkeit O.'s von dem Kgs. Erzähler werden auch andere daraus folgende Beobachtungen hinfällig: Einmal, daß die böhmischen Partien der Rchr. erst nach 1317 verfaßt und nachträglich in das schon im J. 1308 fertige Werk eingeschoben wurden. Es liegt nun kein Hindernis im Wege, um nicht ihre Entstehung auch vor 1308 setzen zu dürfen, um so weniger, da der Verfasser nirgends eine Kenntnis der Geschichte Böhmens nach 1308 (und vor 1317) verriet (dieses Moment ist S. entgangen); im Gegenteil begegneten wir einem Merkmale, das zeigte, daß auch die böhmischen Partien vor dem Jahre 1308 abgefaßt wurden (vgl. S. 225). Ferner erwies sich die Vorstellung, als ob die Geschichte Böhmens ursprünglich ein selbständiges Ganzes bildete, dann zerstückelt und an verschiedenen Stellen in die österreichische und Reichsgeschichte eingereiht worden wäre, als nicht stichhältig (vgl. S. 267). Das Werk ist allem Anscheine

[1]) z. B. das Motiv über den Anfang des Liebesverhältnisses zwischen Kunigunde und Z. (16. Kap.); oder das über die Niederkunft Elisabeths und die Taufe ihres Söhnleins (Kap. 24). Andere Geschichten sind wieder weniger wichtig und hängen mit der Geschichte Z.'s nur lose zusammen. Vgl. die Kap. 22 und 23.

[2]) Auch die entgegengesetzte Meinung von Loserth hat sich nirgends bewährt. Die Verse 20671—805, welche am meisten als die Vorlage der entsprechenden Partie in der Kgs. Chr. erscheinen würden, dürfen von der übrigen Erzählung über Z. nicht losgerissen werden. Die Geschichte Z.'s bildet inhaltlich wie stilistisch ein Ganzes und muß als ein Ganzes und unter einem Gesichtspunkte betrachtet werden, und das Gesamtresultat lautet dahin, daß Otto von Thüringen die Rchr. nicht benützte. Übrigens stehen der Annahme Loserth's gleich vom Anfang an nicht geringe Schwierigkeiten in der Erklärung des Zeitpunktes der Entstehung im Wege (vgl. S. 220).

nach in der überlieferten Reihenfolge der Ereignisse niedergeschrieben worden. Endlich ist es nicht wahr, daß bei Vers 20000 sich eine Grenze zwischen den Partieen, welche vor dem Jahre 1308 und nach 1308 entstanden sind, ziehen läßt[1]). Vor Vers 22773 ist keine solche Grenze zu beobachten.

Der Vergleich, den S. aufgestellt hat, ist jedoch m. E. nicht ohne alle Bedeutung. Es scheint mir, daß beide Verfasser, obwohl sie von einander unabhängig sind, doch in einer gewissen gegenseitigen Beziehung stehen. Bei einigen Gelegenheiten habe ich darauf aufmerksam gemacht; man findet aber noch andere Beispiele: In der Schilderung der Gefangennahme Z.'s gehen beide Geschichtsschreiber nach einem ähnlichen Schema vor: Die Allianz Z.'s mit Ungarn und sein Hochverrat (vgl. S. 603 ff.)[2]); die Pläne Z.'s werden Wenzel verraten; dieser läßt nichts merken, ist ihm gewogen und lockt ihn damit in die Falle. Wenzel beruft die Versammlung der Adeligen, in welcher die Gefangennahme Z.'s besprochen wird; man ruft ihn unter einem Vorwande auf die Burg, nimmt ihn fest und führt ihn als Gefangenen vor Frauenberg. Der Widerstand der Burg und die Enthauptung Z.'s angesichts der ganzen Besatzung.

Es ist kaum möglich, daß zwei Geschichtsschreiber, von welchen ein jeder einer anderen Heimat und einem anderen Gesellschaftskreise entstammte und jeder von einem anderen Gesichtspunkte schrieb, ohne Ver-

[1]) S. meinte hier eine formale Regellosigkeit zu beobachten, welche durch das gewaltige Einschieben der böhmischen Geschichte verursacht wurde (vgl. Einleitung S. 65, 83). Aber erstens wurde hier nichts eingeschoben, und zweitens ist hier keine Regellosigkeit zu beobachten. O. faßte eine Gruppe von Ereignissen als eine Begebenheit zusammen (vgl. S. 596), und da er sie lebendig darstellen will, geht er von einem Gegenstande zum anderen über, um wieder zu dem ersten zurückzukehren.

[2]) Beide Verfasser betonen mit Recht dieses Moment und stellen es als den Anfang des Unglückes Z.'s dar — falls Z. wirklich auf das Leben Wenzels einen Angriff plante. Aber von der Mehrheit der Forscher wird die Schuld Z.'s bestritten, und die Quellen, mit Ausnahme der St. und der Kgs. Chr. (der Gruppe A), bringen keine solche Nachricht. Dalimil berichtet z. B.: ›Do slug er (Wenzel) Zawissio ab durch der mutter willin sin houbt — pro mateř hlavu spudi‹ (F. R. B. 3. S. 200); ähnlich spricht auch das von Dalimil beeinflußte böhmische Reimwerk über Př. Otokar II. und Z.: ›ta se jemu (Z.) smrt pro jeho ženu, Přemyslovú, stala‹ (F. R. B. 3, S. 242). Eine Variante der Ausgabe Dalimil's von Ješín motiviert die Hinrichtung Z.'s folgendermassen: ›Závišě tak vysoko vznide, žě poje sestru krále uherského i pisáše sě knězem knězstva moravského. Proto Záviši kněz hlavu spudí . . .‹ ibid. S. 200. Cont. Vindobon. sagt bloß: Z pro suis maleficiis decollatur (SS. 9, 716). Cont. Herm. Altahensis erzählt wieder: rex Zebischum, qui per reginam, quam duxerat, thesauros habere ceperat, nec regi assignare voluit, mortua quondam regina, captivavit et occidit (SS. 17, 411).

mittlung einer gemeinsamen Überlieferung von der Geschichte Böhmens zwischen den J. 1278—90 nur die Historie Z.'s hervorgeholt und dieselbe auf eine ähnliche Weise bearbeitet hätten. Die Ähnlichkeit in der Bearbeitung tritt noch mehr darin zum Vorschein, daß das Schema Motive aufweist, welche keine faktische, sondern nur eine formale Bedeutung besitzen, das Motiv der Verstellung Wenzels, der List, der Versammlung der Adeligen, und vergleiche besonders den Schluß der Geschichte Z.'s in der Kgs. Chr., welcher fast als ein Auszug aus der St. Rchr. erscheint[1]. — Man muß hier notwendig eine gemeinsame Überlieferung voraussetzen, wir fragen nur, ob eine mündliche oder eine schriftliche? Wenn wir auf dem bauen wollen, was S. über den Verfasser, seine gesellschaftliche Stellung, seine Kunst, Bekanntschaften, seine persönliche Kenntnis von Böhmen und von den böhmischen Verhältnissen u. s. w. aus dem Werke herausgelesen hat, müssen wir uns für die zweite Möglichkeit entscheiden[2]. Dieser Schlußfolgerung begegneten wir schon früher (vgl. S. 286); sie wird nebstbei durch einige kleine stilistische Übereinstimmungen bekräftigt[3], so wie auch durch

[1] Das Schema der St. Rchr. entbehrt nur eines Motives, welches in der Kgs. Chr. eine wichtige Rolle spielt, u. zw. der Nachricht, daß Elisabeth einen Sohn gebar und Z. eine festliche Taufe bereitete, zu welcher er auch Wenzel einlud (vgl. darüber S. 609); dieses Moment allein ist nicht im Stande unserer Hypothese von dem gleichen Gang beider Erzählungen zu widerstreiten, umsoweniger, da es scheint, daß in der Rchr. eine Lücke ist. ‚Z. kehrt von Ungarn nach Hause zurück, um sein König Ladislaus gegegebenes Versprechen einzulösen'. Wir hören aber nicht, er habe etwas gegen Wenzel unternommen, sondern daß er wieder nach Ungarn reisen wollte. Warum? O. gibt darauf keine Antwort. Wenn wir hier die Nachricht über die Niederkunft Elisabeths einschalten, wird die Schilderung O.'s m. E. trefflich erklärt und ergänzt.

[2] Wir setzen damit den Weg fort, den Huber und Busson betreten haben. Falls sich jedoch in Hinkunft die Beobachtungen S.'s nicht bewähren sollten, muß man zu der ersten Möglichkeit, die durch die ältere Forschung vertreten ist, greifen, jedoch mit der wesentlichen Einschränkung, daß die Erzählung, welche O. in sein Werk aufnahm, nicht regellos war und daß O. sie nicht erst literarisch zusammenfügen mußte, sondern daß sie in einer bestimmten und ausgeprägten literarischen Form von Mund zu Mund tradiert wurde und in solcher Gestalt auch auf O. gekommen ist.

[3] Vgl. S. 605 und noch zwei andere Beispiele:

Die Rchr. Vers 20360: nû bereite sich êrlich mit hôhen kleinaeten rîch der Z. hin nider gegen Ungern wider;	Die Kgs. Chr. Kap. 24: Z. regalibus assumptis insigniis in Ungariam proficisci disposuit.
Vers 20619. Der König ließ Z. in das Gefängnis setzen: ob sîn gemüete strenge der ungemach lêrte, daz er sich verkêrte.	Kap. 25. rex Zauissium captivari mandavit, quatenus per captivitatis angustias ipsum ab impietate sua compesceret...

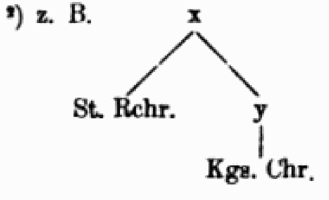
den Umstand, daß man verschiedene Splitter einer ähnlichen Erzählung in anderen, auch zeitlich entfernteren Quellen vorfindet.

Es wird noch gestattet sein, einige Vermutungen über die Beschaffenheit dieser älteren Erzählung über Záwiš[1]) summarisch zusammenzufassen, inwieweit wir sie durch die Hülle der Verse O.'s sehen und beurteilen können (manchmal ist es schwierig zu unterscheiden, ob das Motiv der Vorlage entnommen ward, oder von O. selbst herrührt). Sie wäre mit den Ereignissen der Jahre 1278—90 nicht gleichzeitig, sondern erst nachher geschrieben. Das Jahr 1290 würde m. E. den terminus a quo bilden; die Zeitgrenze ad quem ist unbestimmt, aber sicher nicht zu weit entfernt: die Erzählung ist den Ereignissen ganz nahe. Ich spreche von einer Vorlage; die Exzerptentheorie S.s erwies sich während der Untersuchung theoretisch und praktisch als unhaltbar; auch die Übereinstimmungen mit der Kgs. und anderen Chroniken deuten deutlich daraufhin, daß O. eine einheitliche Quelle verwenden mußte. Diese Erzählung war, wie schon aus dem Zeitpunkte der Entstehung hervorgeht, nicht annalistisch, sondern chronikenmäßig mit einem etwas romanhaften Charakter. O. und Otto von Thüringen müssen sie nicht in der gleichen Gestalt gekannt haben; die Differenzen, die zwischen beiden Werken obwalten, deuten eher auf eine entferntere Verwandtschaft hin[2]).

Ihr Verfasser war gut unterrichtet, bringt viel sonst unbekanntes Material, aber er erzählt auch Fabeln. Er steht den Ereignissen örtlich nahe, Prag scheint er sogar persönlich gekannt zu haben. Er kennt die Witigonen und ihre Verwandtschaftsverhältnisse (vgl. S. 273 ff.), wie keine andere Quelle; Z. ist er gut gesinnt (vgl. 20290 ff.) und lobt seine ritterlichen Tugenden. Trotzdem stammte er wohl nicht aus dem Kreise seiner Parteigänger, da er Z. auch tadelt (18310 ff., 18320 u. a.) und ihn des Hochverrates beschuldigt: eine Witigonenquelle hätte eher das Moment verschwiegen. Gegen den jungen Wenzel hegt er eine Abneigung: er findet keine guten Eigenschaften an ihm: Wenzel ist ein hinterlistiger (18353, 20336, 20350, 20355 u. a.), mutloser (20379, 20505 ff.)

[1]) Ich spreche von der Vorlage zur Geschichte Z.'s, weil ich nur die Partie über Z. in vollem Umfange studierte; sie könnte aber einen größeren Zeitraum als die Jahre 1278/83—90 umfassen und auch in dem, was in der Rchr. vorangeht und was folgt, O. als Vorbild gedient haben.

[2]) z. B.



und rachsüchtiger Jüngling. Ebenso ist seine Mutter kein lobenswerter Charakter: sie verband sich zum Schaden des eigenen Sohnes mit Z., vergab sein Eigentum und wollte ihn zuletzt vergiften. Ein böhmischer Hofgeschichtsschreiber (der Verfasser war in die Verhältnisse am böhmischen Hofe eingeweiht!) hätte anders schreiben müssen.

Als die dritte Hauptperson erscheint auf der Bühne König Rudolf. Er leitet die Aktion gegen Z. ein und führt sie auch zu Ende: von ihm rührt auch der Plan her, wie man sich seiner entledigen konnte. Wie ein deus ex machina steht er im Hintergrunde und dirigiert den Gang der Ereignisse. In anbetracht dieser starken Parteinahme des Verfassers, sowie auch seiner besonderen Kenntnisse z. B. der Verhandlungen zwischen dem deutschen Hofe einerseits, den böhmischen Adeligen und dem Prager Hofe andererseits kann man die Frage erheben, ob er nicht ein deutscher Hofmann war, der in Böhmen weilte und mit dem böhmischen Hofe zu tun hatte?[1]). Die Entscheidung liegt jedoch nicht im Bereiche unserer Untersuchung[2]).

---

[1]) Dieses Resultat stimmt mit einem anderen überein, das wir bei der Untersuchung der Erzählung O.'s über die Niederlage König Ottokars am Marchfelde Seite 241 ff. zogen (vgl. bes. S. 246 Anm. 1): ‚O. zieht zwar die böhmische Geschichte heran, aber nur insoweit, als sie mit dem Hause Habsburg in Verbindung steht; dabei geht er aber nicht die Wege der böhmischen oder österreichischen, sondern am ehesten der süddeutschen Geschichtsschreibung'.

[2]) Ich kann nicht umhin, hier dem Direktor des Landesarchivs des Königreiches Böhmen, V. J. Nováček, der die Güte hatte, diese Arbeit in der Korrektur zu lesen, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Die Wiener „Genannten" als Urkundspersonen.

Von

Karl Wahle.

Als die Germanen in die Geschichte eintraten, waren sie ständerechtlich und wirtschaftlich wenig differenziert, dies mußte sich auch in den Normen über die Fähigkeit zum Geschäftszeugnis äußern: Alle Freien waren taugliche Zeugen. Aber in dem Augenblicke änderte sich dies, wo die ursprüngliche Gleichheit einer unübersehbaren Mannigfaltigkeit der Stände Platz zu machen begann. Und so wurde denn von der fränkischen Zeit an der Kreis immer enger und enger gezogen. Wir sehen hier ganz von den Bestimmungen ab, die alle Personen, die nicht ein gewisses Minimum ihr eigen nannten oder die nicht ansässig waren, vom Zeugnis ausschlossen, und betrachten nur einige derjenigen Normen, die in mehr positiver Weise das Geschäftszeugnis regelten. So wurde bereits im England des 10. Jahrh. ein Zeugenprivileg einer bestimmten Anzahl von Bürgern eingeführt[1]) und während das Sachsenrecht noch zu Karls d. Gr. Zeiten den Zeugenbeweis in ausgedehnterem Maße gekannt hatte[2]), läßt es im 13. Jahrh. beinahe nur noch das Gerichtszeugnis zu. In Frankreich wird sogar am Ausgang des Mittelalters das private Geschäftszeugnis fast völlig beseitigt.

---

[1]) Eadgar IV 3 ff.

[2]) Die Ansicht von Gierke, Schuld und Haftung (1910) 378 f., daß dem Sachsenrecht von Anfang an das Geschäftszeugnis unbekannt gewesen sei, wird durch Lex. Sax. 39 und 63 widerlegt.

Auch Österreich blieb von dieser Bewegung nicht unberührt. In Wien mußten nämlich seit 1221 alle Rechtsgeschäfte über drei Pfund vor den „Genannten“ abgeschlossen werden. Was es mit diesen „Genannten“ für eine Bewandtnis habe und wo ihr Ursprung zu suchen sei, ist eine Frage, die heute noch der Lösung harrt. Mit Bedauern hat v. Voltelini[1]) in seiner Besprechung der Schusterschen Bearbeitung des Rechtslebens, der Verfassung und der Verwaltung Wiens im Monumentalwerke des Wiener Altertumsvereins festgestellt, daß Schuster über dieses Problem hinweggegangen sei, ohne auch nur einen Versuch gemacht zu haben, dasselbe zu lösen. Es mag daher am Platze sein, einmal näher auf diese Frage einzugehen[2]).

Drei verschiedene Institutionen des Wiener Stadtrechts führen den Namen Genannte: 1. eine ganz bestimmte Gruppe von Eidhelfern, die in gewissen Straffällen heranzuziehen sind, 2. eine Gruppe bevorrechteter Bürger, deren einziges nachweisbares Amt in dem oben erwähnten Zeugenprivileg besteht und 3. der in Wien, ebenso wie in den meisten andern deutschen Städten vorhandene äußere Rat. Dieser bestand aus 40 Mitgliedern und taucht in der Mitte des 14. Jahrh. auf. Während die ältere Forschung die Zeugengenannten und den äußeren Rat identifizierte[3]), hat Schuster[4]) überzeugend nachgewiesen, daß wir es hier mit zwei verschiedenen Instituten zu tun haben. Doch herrschte zwischen äußerem Rat und Zeugengenannten insofern eine Beziehung, als die Mitglieder des ersterem allem Anschein nach aus der Zahl der letzteren genommen wurden[5]). Ob ein Zusammenhang zwischen den beiden ersten Gruppen besteht, ist bis jetzt nicht untersucht worden, wir müssen daher auch die Eidhelfergenannten und deren Ursprung in den Kreis unserer Betrachtung ziehen.

---

[1]) Mitt. d. öst. Inst. 21, 373.

[2]) Die älteren Ansichten bei Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts (1855) 18 ff. und Gengler, Beiträge 3, 79 und 83 n. 1 und die daselbst angegebene Literatur; in jüngster Zeit hat O. Redlich, Privaturkunden (1911) 200 ff. über die Genannten kurz gehandelt.

[3]) So noch Huber-Dopsch österr. Reichsgeschichte[2] (1901) S. 58.

[4]) Schuster II 400 ff. Siehe dort insbesondere über die Aufgaben und die Mitgliederzahl des äußeren Rats.

[5]) Nimmt man dies an, so erklärt sich die anscheinende Identifizierung beider Arten von Genannten in Tomaschek, Rechte und Freiheiten II CLXXVI de anno 1517, die Schuster als Mißverständnis ansieht, ganz einfach. Dafür spricht auch die erhaltene Liste der Genannten aus dem Jahre 1397 (vgl. S. 651 dieser Abhandlung), die, obwohl sie auch auch alle Mitglieder des äußeren Rats umfassen soll, doch nicht 240 Namen (200 Zeugengenannte, 40 Mitglieder des äußeren Rats) sondern nicht einmal 200 umfaßt. Auch hätte man sonst schwerlich beide Personenreihen in eine Liste zusammengefaßt.

Das erstemal finden wir Genannte in bayerischen Landfriedens satzungen[1]). Die älteste erhaltene bayerische[2]) Landfriedenssatzung. geschlossen im Jahre 1205 zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Bischof Konrad von Regensburg, enthält die Bestimmung, daß der auf Schadenersatz Beklagte sich mit Hilfe dreier authentischer Personen losschwören, bezw. mit ihnen schwören solle, daß der angebotene Entschädigungsbetrag vollauf entsprechend sei[3]). Die sieben Jahre (1213) später erfolgte Bestätigung setzt an die Stelle der authentischen Personen Genannte, denominati. Auch die allgemeinen bayerischen Landfrieden, so von 1244[4]) art. 26, § 2; 27; 45 § 1; 74 § 1, von 1256 art. 29, 48 § 1 usw. enthalten Bestimmungen über die Genannten als Eidhelfer. Keiner dieser Landfrieden erklärt uns den Begriff derselben, sondern alle setzen ihn als bekannt voraus, was deutlich auf ein Zurückreichen in eine ältere Zeit als das Jahr 1213, wo sie zuerst in den Landfrieden auftauchen, hinweist. Vielleicht reicht dieses spezifisch Bayern eigentümliche Institut noch in eine Zeit zurück, wo Österreich von Bayern noch nicht losgetrennt war, da sich dasselbe auch in Österreich nachweisen läßt[5]), doch können wir das nicht mit Sicherheit behaupten, da es nicht ausgeschlossen ist, daß der bayerische und der österreichische Herzog für ihre Gebiete, gleichlautende Landfrieden verabredet haben, eine Vermutung, die sich umsoweniger von vornherein ablehnen läßt, als sich auch noch im 13. Jh. analoge Entwicklungen nachweisen lassen, die nur auf gleichlautende, wenn auch nicht erhaltene

---

[1]) Die Annahme Schmellers, Bayr. Wörterbuch 1[2] Sp. 1747 (darnach die Verfasser von Grimms Deutschem Wörterbuch IV/1 II Sp. 3345), daß bereits in der lex Alam. Genannte nachzuweisen seien, ist unrichtig; die dort angeführten Eidhelfer (38, 1; 53; 56) sind vom Gegner, nicht vom Richter ernannt. K. A. Rogge, Über das Gerichtswesen der alten Germanen (1820) 171. Wohl aber finden wir eine ähnliche Erscheinung im 10. Jahrh. in England: Eadw. 1, 3 u. 4. An einen Zusammenhang mit den friedensrechtlichen Genannten ist natürlich nicht zu denken.

[2]) Die Reichslandfrieden enthalten keine Bestimmungen über die Genannten, nur die treuga Heinrici von 1224 (bei Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung[2] (1913) S. 48 N. 43) enthält im cap. 14 eine analoge Bestimmung, ohne daß sich ein weitergehender Einfluß derselben nachweisen ließe.

[3]) Denkmäler des bayerischen Landesrechts II. Bd. 1. Heft (1891) ed. v. Rokkinger S. 8: Et si dampnificatus sine talione iniurias suas conqueritur, et sacramentum calumpnie premiserit, ille in quem agitur, dampnum restituat confirmatione iuramenti trium autenticarum personarum. Et si negare voluerit, simili modo negabit.

[4]) a. a. O. S. 37 ff.

[5]) Österr. Landrecht bei v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Österr. Verfassungsgeschichte (1895) S. 57 N. 34 § 5 und die Wiener Stadtrechtsfamilie.

Satzungen zurückgeführt werden können, so wenn entgegen dem älteren Recht in München 1294[1]), in ganz Bayern 1348[2]), in Österreich Ende des 13. Jahrhunderts[3]) einundzwanzig uud nicht mehr zwanzig Männer von Amts wegen ernannt werden, aus denen der Beklagte seine Eideshelfer auswählen soll.

Sei dem, wie es wolle; fest steht, daß diese alte Landfriedensgesetzgebung auf die österreichischen und bayerischen Stadtrechte eingewirkt hat; so sagt das Philippinum für Regensburg von 1206 im § 2[4]): si forma pacis statuta fuerit; das Fridericianum von 1230 im § 2[5]): si cives pacem iuraverunt, so erwähnt das Leopoldinum für Enns von 1212[6]) mehrmals die pax iurata, ebenso das Leopoldinum für Wien von 1221[7]). Außerdem kehren die Bestimmungen der Landfrieden in den verschiedensten bayerischen Stadtrechtsgruppen oft fast wörtlich wieder, so daß an der Benutzung derselben bei Abfassung dieser Stadtrechte nicht gezweifelt werden kann.

Mit der Landfriedensgesetzgebung haben auch die Genannten ihren Einzug in die bayerischen Stadtrechte gehalten. Ihren ältesten Entwickelungszustand zeigen das österreichische Landrecht und die nahe verwandten Stadtrechte von Wien und Passau besonders deutlich. Das Passauer Recht schreibt vor, daß der Richter dem der Tötung oder schweren Verwundung Beschuldigten 20 ehrenhafte Männer nennen solle, aus diesen habe der Beschuldigte sieben auszuwählen und sich vom Verdachte reinzuschwören, dasselbe galt auch für den Beweis der Notwehr, aus der eine Tötung oder schwere Verwundung erfolgt ist[8]).

[1]) L. v. Westenrieder, Glossarium Germanico-Latinum (1816) S. XXII § 1.

[2]) M. v. Freyberg, Sammlung von Urkunden und Schriften IV. Band, 3. Heft 188 (bayerisches Landrecht).

[3]) Österr. Landrecht § 5 (beide Fassungen).

[4]) Gengler, Beiträge S. 16 f. (MB. 53 N. 48).

[5]) Ebenda S. 20 f. (MB. 53 N. 57). Diesen Zusammenhang der Landfriedenssatzung mit dem Regensburger Stadtrecht betont bereits richtig K. W. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum (1859) S. 263.

[6]) Bei v. Schwind-Dopsch a. a. O. S. 43 Z. 40; S. 44 Z. 1, 5 und 13.

[7]) Bei Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I. Bd. (1877) N. V. S. 8 ff. §§ 1, 2, 4.

[8]) Passauer Stadtrecht bei Gengler, Stadtrechte S. 344 ff. §§ 20, 32. Ist die Verwundung oder Tötung in Notwehr nachts erfolgt, so genügen 3 Eidhelfer; auch dies läßt sich anderswo nachweisen, so verlangt das Ennser Recht (a. a. O. S. 44 Z. 6 ff.) für den Fall der nächtlichen Verwundung ebenfalls nur 3 Eidhelfer, für die untertags dagegen 7; freilich müssen diese keine Genannten sein, die dem Ennserrecht im Gegensatz zum Wienerrecht noch unbekannt sind. Nur eine Annäherung an dieses Prinzip kennt das Ennserrecht: der der Heimsuchung Beschuldigte (S. 45 Z. 20) hat sich von dem Verdacht selbdritt, wobei er einen der Eidhelfer selber wählen darf, loszuschwören: ob der andere Eidhelfer vom Gegner oder vom Richter

Ganz die gleichen Grundsätze galten in Wien für den Fall der Verwundung[1]), nicht aber der Tötung, wo Gottesurteil verlangt wird. Das Wiener Recht unterrichtet uns auch genauer über den Kreis der Männer, aus denen der Richter seine Wahl treffen sollte; die eine Hälfte sollen viri suae professionis, die anderen alii viri honesti sein. Sollte der Beklagte die Genannten nicht zu Eidhelfern gewinnen können, so kann er sich nach Wiener Recht durch das iudicium aquae reinigen, subsidiär wird also auch hier Gottesurteil zugelassen.

Doch blieb die Genannteninstitution bei dem Stande nicht stehen, den wir zuletzt besprochen haben. Der nächste Schritt, der in den meisten Städten gemacht wurde, war der, daß die Auswahl durch den Richter nicht mehr für jeden einzelnen Fall, sondern ein für alle mal erfolgte. Das finden wir zum erstenmal im Regensburger Privileg von 1230 deutlich ausgesprochen, doch war es wahrscheinlich bereits 1206 so daselbst rechtens. Hier wird ausdrücklich von einer Gruppe von Bürgern gesprochen, qui dicuntur denominati[2]). Ihre Eideshilfe wird bei allen Verbrechen gefordert, auf die die Strafe der Wüstung des Hauses steht. Genaueres über diese Regensburgischen Genannten und ihre Funktionen erfahren wir aus dem sogenannten Friedgerichtsbuche, einer Zusammenstellung der strafrechtlichen Bestimmungen Regensburgs aus dem 14. Jahrh.[3]), einiges auch aus einem Polizeistatute aus dem Jahre 1331. Ferner besitzen wir mehrere Listen der Genannten aus dem 14. Jahrhundert, die uns über ihre Namen und über ihre Anzahl unterrichten. Es waren, wie Gemeiner[4]) anführt 1314: 83; 1321: 85; 1360: 54; ihre Anzahl wechselte also. Außerdem sind noch Listen aus den Jahren 1329 und 1345 erhalten, die Anzahl der Genannten in diesen Jahren teilt Gemeiner jedoch nicht mit; nach dem im Regensburger UB. neuedierten Listen waren es 90 u. 80[5]). Nach dem Friedgerichtsbuch mußte

---

ernannt wird, läßt sich nicht feststellen. Das Wienerrecht verlangt in diesem Fall 4 Eidhelfer, überläßt aber die Auswahl dem Beklagten. [1]) a. a. O. § 1 u. 2.

[2]) Fridericianum § 2. Gengler, Beiträge 79 ff. will in den Genannten die älteste Stadtvertretung von Regensburg erblicken, und schreibt ihnen — die er Friedbürgen nennt — eine ausgedehnte Kompetenz zu; in den Quellen sind diese Annahmen absolut nicht begründet. Ebenso unwahrscheinlich ist seine Vermutung, daß die Genannten ursprünglich eine Korporation gewesen, dann diese Eigenschaft verloren und nun als einzelne nur mehr zu gewissen Akten beigezogen worden seien, gerade der umgekehrte Entwicklungsgang, der sich sonst in ganz Bayern verfolgen läßt. Woher sollte übrigens auch dieses merkwürdige Friedbürgenkollegium stammen?

[3]) ed. bei v. Freyberg a. a. O. V. Bd. (1836).

[4]) Reichstadt Regensburgische Chronik 4 Bde. (1800—24) 1, 324 Anm.

[5]) Diese Listen sind jetzt im 1. Bande des Regensburger U.-B. abgedruckt u. zw. n. 295 (1314 VII 24); n. 398 (1321 III 12); n. 576 (1329 VI 15); n. 1127 (1345).

sich der wegen Totschlag[1], Notzucht[2]), Unzucht[3]), Mutwillen[4]), Lähmung[5]), fließender Wunden[6]), Friedensbruch[7]) oder Heimsuchung[8]) Beklagte mit Genannten reinigen. Das Statut von 1331 sagt noch allgemein[9]), daß wegen jeder Übeltat, auf die die Strafe der Stadtverweisung gesetzt ist, Siebenereid mit 3 Genannten erforderlich sei. Beruft sich der Beklagte bei Totschlag[10]), Lähmung[11]) oder fließenden Wunden[12]) auf Notwehr, so hat er das ebenfalls mit Genannten zu beweisen. Weiters ist bei der Schadensersatzklage wegen großen Diebstahls oder Raubs — über 6 sh. 12 den. — Genannteneid[13]) erforderlich. Endlich erfahren wir noch, daß Genanntenbeweis nur vor den „pürgern“, dem ordentlichen Stadtgericht, nicht aber vor dem „rechten“[14]), in dessen Kompetenz die geringeren Übertretungen fallen, verlangt wird. Hier genügt Reinigungseid mit 6 vom Beklagten gewählten ansässigen Bürgern.

Aber die Genannten blieben nicht auf die Eideshilfe beschränkt, wollte der Richter einen Bürger gefangen nehmen, so mußte er einen oder zwei der Genannten beiziehen[15]). Gemeiner a. a. O. sagt weiters von den Genannten, daß sie „ohne Zweifel die Bürger gewesen wären, die der Rat in wichtigen Händeln zu sich nahm und berief“; obwohl dies allgemein nachgeschrieben wird[16]), konnte ich doch in dem mir zugänglichen Regensburger Quellenmaterial keine Belege dafür finden; möglich ist es immerhin, daß bei einem besseren Zustande der Quellenpublikationen die Ansicht Gemeiners sich verifizieren ließe.

Sicher hat dagegen in anderen Städten die korporative Ausgestaltung dieses Institutes bedeutende Fortschritte gemacht. Wir wenden

---

[1]) v. Freyberg S. 66 Z. 4; S. 80 S. 5 dazu MB. 53 p. 380 n. 680 (1332).

[2]) a. a. O. S. 67 Z. 22.

[3]) d. i. nächtlicher Überfall a. a. O. S. 67 Z. 26.

[4]) d. i. grober Unfug a. a. O. S. 69 Z. 14.

[5]) a. a. O. S. 80 Z. 5; S. 71 Z. 7 und Statut von 1331.

[6]) a. a. O. S. 71 Z. 21; S. 80 Z. 5.

[7]) a. a. O. S. 75 Z. 8.

[8]) a. a. O. S. 80 Z. 5.

[9]) MB. 53 S. 346 N. 616.

[10]) a. a. O. S. 66 Z. 2.

[11]) a. a. O. S. 71 Z. 24.

[12]) a. a. O. S. 71 Z. 18.

[13]) a. a. O. S. 70 Z. 25.

[14]) Welches Gericht damit gemeint ist, konnte ich nicht feststellen a. a. O. S. 80 Z. 4.

[15]) a. a. O. S. 74 Z. 17 Um vesten vor dem richter. Und wenn die richter ymant vesten wellent, so sullen si scuten nach czwain der Genannten oder nach ainem und sullen den wirt in des haus si wellent vesten auch besenten, ob sie in gehaben mugen.

[16]) Gaupp, Stadtrechte I. Bd. S. 163; J. A. Schmeller, Bayrisches Wörterbuch 2. Aufl. (1872) 1. Bd. Sp. 1747 u. a. m.

uns, um diese Entwicklung verfolgen zu können, zunächst dem Mühldorfer Stadtrechte zu. Auch hier tritt uns wieder die Bestimmung entgegen, daß der Richter nur mit Beiziehung der Genannten ansässige Bürger gefangen nehmen dürfe[1]). Sie haben sich aber in Mühldorf direkt zum Stadtrat entwickelt: so darf der Richter, der noch immer das eigentliche Stadtregiment führt, das Stadtsiegel nur mit Zustimmung der Genannten anlegen[2]); wie in anderen Städten von Rat und Gemein, so wird in Mühldorf von Genannten und Gemein gesprochen[3]).

Noch deutlicher tritt diese Entwicklung der Genannten zum Stadtrat in Salzburg zutage. Auch hier kehrt der Satz wieder, daß Briefe mit dem Stadtsiegel nur mit Wissen aller Genannten besiegelt werden sollen[4]). Weiters wird aber hier ihr korporativer Charakter und ihre Funktion als städtische Verwaltungsbehörde ausdrücklich statuiert: Wir setzen auch daz die genannten umbe der stat gemeine geschäfte nichtes niht schaffen, umme da si alle bi einander sind, di ze der zeit in der stat sind, mit samt dem richter[5]). Auch die Festsetzung des Wandels an den Richter, die sonst dem Rate zusteht (z. B. gefälschtes Wiener-Neustädterrecht cap. 54) wird den Salzburger Genannten zuerkannt[6]).

Diese Entwicklung der Genannten zum Rat ist aber nicht auf Salzburg und Mühldorf beschränkt gewesen; wir treffen sie auch in anderen Städten, so z. B. in Traunstein; auch hier wird ihre Mitwirkung vor Gericht hervorgehoben[7]); andererseits ihre genossenschaftliche Struktur, in der die Trinkfreudigkeit der alten Bayern kennzeichnenden Stelle charakterisiert[8]): Wenn man die genanten zusammenpewtt, wer daz versizt, der schol geben 24 den. zu vertrinchen.

Am besten wird aber der Übergang der Genannten zum Rat durch das Stadtrecht von Burghausen von 1307 beleuchtet[9]). Auch hier

---

[1]) Mühldorfer Stadtrecht in Hegel, Deutsche Städtechroniken XV. Bd. S. 404 Z. 35. Das Stadtrecht spricht auch ausdrücklich davon, daß die Genannten oft vor recht sullen sein, was auf weitere gerichtliche Funktionen hindeutet.

[2]) a. a. O. S. 407 Z. 1.

[3]) a. a. O. S. 409 Z. 25.

[4]) Rudolfinum von 1287 bei Rössler, Die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des deutschen Rechts (1847) Anh. S. VII; wiederholt im Fridericianum von 1328 ebenda c. 41. Der Richter und 4 der Genannten sollen je einen Schlüssel zum Stadtsiegel haben.

[5]) a. a. O. S. VIII; wiederholt im Fridericianum c. 45.

[6]) Fridericianum c. 36.

[7]) Stadtordnung von 1375 bei v. Westenrieder a. a. O. S. XXIV § 3.

[8]) a. a. O. S. XXXI § 3.

[9]) Einige altbayrische Stadtrechte von Dr. Christ. Haeutle im Oberbayr. Archiv f. vaterl. Geschichte 45, 179 ff.

kehrt (S. 186) die Stelle von der Strafe der Genannten, die zur Sitzung nicht erscheinen, wieder. Sonst aber heißen sie hier nicht Genannte, sondern Zwelfer. Daß diese Zwelfer aber mit den Genannten identisch sind, beweist eine Stelle der Stadtordnung, die mit dem Traunsteiner Statut bis auf das Wort Genannte fast völlig gleichlautet.

Traunstein a. a. O. S. XXIII § 2.	Burghausen a. a. O. S. 179.
Dez ersten, wer den andern wundet dürichler (das ist nicht gefährlicher) wunden, der pezzer dem richter mit einem pfunt, dem chlager sam vil — dy verch (das ist gefährliche) wunden pezzer nach der genantn rat.	Dez ersten setzent si, swer den andern wunt durchels wunden, der pezzer dem richter daz mit einem phunt phenning, dem chlager auch mit einem phûnt und die werichen wûnden pezzer er nach der zwelifer rat.

Noch eine andere Bestimmung macht die Identität der Zwelfer von Burghausen und der Genannten von Traunstein zweifellos.

Traunstein a. a. O. S. XXIX § 3.	Burghausen a. a. O. S. 184.
Wer den genanten ainem umb der stat not übel mit ret unpilleichs, der shol dem richter ain halb pfunt, der stat sam vil, dem chlager sam vil, dem shergen 12.	Wir wellen auch — swer auch sich vergezze mit red gein den vorgenannten bůrgern (scl. den zwelfern), die geswaren habent, daz si daz beste tuen wellen, daz si mûgen, arm und auch reichen, der schol der stat und dem richter das bezzern mit einem phûnde.

Die letzte Stelle beweist zugleich, daß hier in Burghausen die Entwicklung der Genannten zum Rat tatsächlich vollendet ist, und so treffen wir denn auch in der Stadtordnung gewisse Angelegenheiten, die der Kompetenz der Zwelfer unterliegen, so marktpolizeiliche Bestimmungen[1]) und die Aufsicht über die leichtfertigen Frauenzimmer[2]), also ein Stück Sittenpolizei, genau so wie in allen anderen mittelalterlichen Städten die Reglementierung solcher Angelegenheiten dem Rate oblag.

Aber nicht in allen bayerischen Städten hat sich der Rat aus den Genannten entwickelt, so ist er z. B. in Landshut nach dem Muster anderer Städte entstanden[3]). Die Ursache waren z. B. Streitigkeiten innerhalb der Bürgerschaft und revolutionäre Erhebungen gegen den Stadtherrn, die zur plötzlichen Einsetzung eines Stadtrates führten, so in Passau am Ende des 13. Jahrhunderts[4]). In diesen Städten

---

[1]) a. a. O. S. 184.

[2]) a. a. O. S. 185.

[3]) E. Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte 1. Heft (1883) S. 12.

[4]) Erhard, Geschichte von Passau (1865) 1, 104.

haben dann die Genannten eine andere Entwicklung genommen. sie entwickeln sich tatsächlich, wie Gemeiner a. a. O. von Regensburg sagte. zu Bürgern, die vom Rat in wichtigen Angelegenheiten beigezogen wurden und denen noch ein oder die andere Aufgabe oblag. Ein Beispiel dieser Entwicklung bietet uns ein Privileg Herzog Stephans für Ingolstadt von 1403: Achtzig Personen sollen aufgestellt werden, die dem Rat und ihm behilflich sein sollen, außerdem sollen sie als Wahlkollegien des äußeren Rats und des Redners, eines Sachwalters vor dem Rate, fungieren [1]). Eine ähnliche Stellung nehmen die Genannten in einigen fränkischen Städten ein, wohin das Institut ebenfalls gedrungen war. So in Nürnberg [2]); auch dort wählen sie den äußeren Rat, der nach ihnen die Genannten heißt [3]), und sind, was gerade für die uns interessierende Frage von Bedeutung ist, öffentliche Urkundspersonen. Als solche begegnen sie uns auch in den nürnbergischen Tochterstädten Prag-Altstadt und Eger, sowie in Bamberg. Zöpfl [4]) wollte sie mit den Erbbürgern identifizieren, was mit Recht eine verunglückte Hypothese genannt worden ist [5]). Dagegen spricht schon, daß auch in Bamberg Listen der Genannten erhalten sind, wo oft mehrere Mitglieder ein und derselben Familie genannt sind, was deutlich auf ihren Amtscharakter hinweist. Nach Bamberger Recht (1306) [6]) müssen bei jedem Geschäft über

---

[1]) Mederer, Geschichte der uralten Stadt Ingolstadt (1817) S. 94: Mer haben inen gunt und erlabt, das in der egenanten unser stat Ingolstatt nu furbaz ewiglichen 80 gesworn sollen sein, die dem rat hilflich und geraten sein sollen in allen sachen, was den rat not geschieht. Und dieselben 80 sollen nemen fodern und welen den äuser rat und der gemeinredner aus einer ganczen gemein, doch solch leutt, die dem rat und der stat behilflich sein und müglich. Und als offt wir den rat newes setzen und verkern, nach des rates bet und nach alter gewonhait, so mag man die 80 auch verkern, und die sollend dann auch dem Rat swörn nach des rates rat, der herschaft und der stat yedwedem Tail ze irm rechten.

[2]) Schmeller a. a. O. 1. Bd. Sp. 1747; Paul Sander, Die Reichstädtische Haushaltung Nürnbergs (1902) 1, 54.

[3]) Doch darf man nicht glauben, daß überall, wo der äußere Rat die ‚Genannten' heißen, er auch in direkter Entwicklung von den alten Landfriedensgenannten abstammt. Vielmehr hat man öfters nach dem Muster anderer Städte den äußeren Rat ‚Genannte' getauft, auch wenn er ursprünglich in der betreffenden Stadt mit denselben gar nichts zu tun hatte, so z. B. in Wien (Schuster a. a. O. II/₁, 402) und Regensburg (Gengler, Beiträge S. 89 Anm. 16).

[4]) Bamberger Stadtrecht, Einleitung S. 67.

[5]) Stobbe a. a. O. S. 23 Anm. 11.

[6]) Gerichtsbuch der Stadt Bamberg bei Zöpfl § 141 Anh. V. N. 2. Von erst habint di gesetzit gemeinichlichen alz da obin geschribin stat, das niemant dem andiern nicht mach anchlavgen, keiner slaht gut. uber ein halb phunt phenninge, den er hab burg von den genantin, di hernach geschribin sten, zwen oder drei oder mer.

ein halbes Pfund zwei oder drei Genannte als Zeugen beigezogen werden; die Sanktion wird im art. 244 des Stadtrechtsbuches deutlich ausgesprochen: ein Mann ist gestorben und hat seine Frau als Erbin hinterlassen, sie darf jede Schuld ableugnen, es sei denn der Kläger könne sich auf Gerichtszeugnis, zwei beigegebene Schöffen — das Beiziehen der Schöffen zu außergerichtlichen Rechtsgeschäften ist weitverbreitetes fränkisches Recht[1]) — oder Genannte berufen[2]).

In Altbayern begegnet uns die Vorschrift, Geschäfte vor den Genannten oder deren Abkömmlingen, den Geschworenen der Stadt abzuschließen, seltener. Sie kommt in Rain vor[3]), dann im Stadtrecht von Neuburg a. D. für die Stadtfremden[4]). Ebenso setzt das Recht von St. Pölten bei Immobiliargeschäften die Beiziehung zweier Geschworenen[5]) voraus.

In Wien wurden 1221 nun ebenfalls 100 privilegierte Zeugen eingeführt, die bei allen Rechtsgeschäften über 3 Pfund intervenieren sollten. Das Amt sollte lebenslänglich bekleidet werden, bei Absterben eines derselben sofort für Ersatz gesorgt werden, und zwar durch Wahl der Bürgerschaft. Sollte einer der beiden privilegierten Zeugen, die beigezogen worden waren, verstorben sein, so gilt die Bestimmung, daß die Partei mit dem überlebenden Genannten und mit einem beliebigen glaubhaften Manne den Beweis führen kann. Weigert sich einer der Genannten, seiner Zeugenpflicht

---

[1]) Dieselbe Funktion haben die Schöffen auch in Ulm. Ulmer Stadtrecht von 1296 (Ulmisches Urkundenbuch (1873) 1, 230 ff. N. CXCIV) Super quocumque etiam facto vel contractu aliquis iudicum testis vel sasman exsistit, pro verissimo habeatur et probatio in contrarium vel iuramentum non admittatur.

[2]) Wer es aber ein bekannte schulld vor gericht oder vor sweyen der geschworen schopfen oder vor sweyen geschworen genannten, di darzu gepeten weren zu gezeugenn unnd das die darumb sagen, als recht ist, so gehoret von der frawen kein laugen dofur unnd darf nit furbas vorsch haben.

[3]) v. 1323 Gengler, Stadtrechte S. 364: Wir wellen auch, das in derselben stat niemand dheinen burger nichts überzeugen müge, er habe dann der gesworn von der stat einen.

[4]) v. 1332. Oberbayr. Archiv 45, 251. Es mag auch kein ausman kainen burger in derselben stat nichts uberzeugen mit einer werung, wan mit der geschworn aim umb die kewff, die sy herauss gebennd auss irer stat. — In den noch ins 13. Jahrh. zurückreichenden Stadtrechten von Regensburg, Passau, Dingolfing, Neustadt a. D. und München finden sich keine derartigen Bestimmungen.

[5]) Stadtrecht v. 1338 ed. Winter in Blätter des Ver. f. Landeskunde von Nied.-Österr. NF. 17, (1883) 460 ff. art. 46: Auch wellen wir: was wandlung geschiecht in unserr stat mit kaufen oder mit verkaufen heuser, ekcher oder ander erib, wa da zwen unser purgen aus dem rat bei sind, wirt es zu krieg vo dem rechten, so schullen dieselben zwen burger ir gewissen darumb sagen und sol dhein recht mer darumb geschehen.

nachzukommen, so ist er durch den Richter dazu anzuhalten, eventuell wird er für den Schaden, den die Partei durch seine Weigerung erlitten hat, ersatzpflichtig[1]). Eine Sanktion für den Fall ihrer Nichtbeiziehung knüpft das Wiener Recht nicht daran, doch ist es wohl zweifellos, daß der Satz des gefälschten Wiener-Neustädterrechts c. 73, daß der Beklagte dann die Schuld eidlich ableugnen könne, auch in Wien gegolten hat.

In Wien selbst können die Genannten, so heißen sie nachweisbar seit 1278, nicht entstanden sein, da es zu einer korporativen Abgeschlossenheit der alten friedensrechtlichen Genannten in Wien nicht gekommen ist. Es läge also am nächsten, anzunehmen, daß man auf bayerische ev. mainfränkische Vorbilder zurückgegriffen und nach deren Muster die Genannten als amtliche Zeugen eingesetzt habe. An Nürnberg, Bamberg oder Eger ist aber nicht zu denken, da die Beziehungen zu diesen Städten viel zu geringe gewesen sind, um eine Rezeption verfassungsmäßiger Einrichtungen zu erklären; auch sind sie in keiner dieser Städte so frühzeitig nachzuweisen. Auch Passau kann nicht als Ursprungsstätte angesehen werden, da auch dort die Genannten es nie zu einer Korporation gebracht haben. Bliebe also nur Regensburg. Die alte bayerische Hauptstadt stand in regem Verkehre mit Wien, und aller Wahrscheinlichkeit nach sind auch die Institutionen des Hansgrafen und des Bürgermeisters nach Regensburger Vorbild in diesen Landen eingeführt worden. Aber trotz dieser Argumente halte ich es doch für höchst unwahrscheinlich, daß die Genannten auf Regensburger Vorbild zurückgehen. Bis heute ist es überhaupt noch nicht nachgewiesen, daß den Regensburger Genannten tatsächlich jemals urkundliche

---

[1]) Leopoldinum § 17: Ad devitandas etiam cavillationes impiorum et periurorum testium falsitatem nec non et eorum improbitatem, qui iusta et digna facta hominum lapsu temporum iniuste solent retractare, statuimus C viros in civitate fideliores de singulis vicis et prudentiores, quorum nomina in cartula speciali notata iuxta privilegium hoc semper habeantur, et si unus illorum moriatur, alter statim communi consilio in locum suum substituatur. Hos ad hoc instituimus, ut omnis emptio et venditio, obligatio, pignoratio, donatio prediorum, domorum, vinearum vel quarumcumque rerum, que estimate fuerint ultra tria talenta, et quodlibet negotium arduum, memoria dignum coram duobus vel pluribus illorum centum virorum celebretur et agatur. Quicumque ergo civium ex his C testibus habuerit duos, quorum unus moriatur, hic cum illo solo superstite et alio quocumque credibili viro testificetur. Denique quicumque illorum C testium noluerit coram iudicio vel alibi coram ecclesia esse testis alicuius de re, quam novit, iudex compellat eum ad testimonium ferendum; in quo si contumax fuerit et alter per eum sit damnificatus, volumus, ut in penam contumacie illi dampnum suum emendet.

Funktionen zugestanden wurden[1]). Und selbst, wenn man mit Gaupp[2]) annehmen wollte, daß die Genannten in Nürnberg, Eger, Bamberg auf Regensburger Muster zurückzuführen sind, kommt man doch nicht über die Mitte des 13. Jahrh. zurück. Gegen die Annahme, daß ihnen aber bereits in noch früherer Zeit urkundliche Funktionen zugewiesen gewesen seien, spricht die Erwägung, daß in den beiden Stadtrechten ihre landfriedensrechtliche Qualität noch durchaus im Vordergrund steht. Gegen den bayerischen Ursprung der Genannten spricht auch, daß die urkundliche Funktion derselben in Wien so ganz in die erste Reihe tritt, ja allem Anschein nach überhaupt ihre Tätigkeit auf das Geschäftszeugnis beschränkt ist[3]), während in allen bayerischen Städten die Zeugenfunktion nur eine von vielen ist, durchaus im Hintergrunde steht, nur sehr selten nachzuweisen ist, im 13. Jahrhundert überhaupt nirgends vorkommt. Wären die Wiener Genannten ein bayerisches Institut und nicht von weiter Ferne importiert, so wäre wohl der Rat mit dieser Aufgabe betraut worden, wie es in St. Pölten, Rain etc. geschah und nicht eine eigene Behörde kreiert worden.

Wenn wir also den bayerischen Ursprung der Wiener Genannten ablehnen, so müssen wir untersuchen, ob wir hier nicht einen Einfluß der flandrisch-nordfranzösischen Stadtrechtsgruppe wahrnehmen können, da nur diese beiden Rechte auf die Entwicklung des Wiener Rechts einen wesentlichen Einfluß gehabt haben. H. Schuster[4]) hat freilich jede Einwirkung des flandrischen Rechts abgelehnt[5]). Meines Erachtens zu un-

---

[1]) Daß die Regensburger Gennannten in späterer Zeit als Geschäftszeugen fungierten, erscheint nicht ausgeschlossen. Vielleicht deutet folgende Stelle aus dem Regensburger Stadtrechtsbuch darauf hin (bei Freyberg a. a. O. S. 49 Z. 30ff.): Es mag auch niemand dem anderen chein selbschylschaft in sein gwalt nicht ercsewgen, dann mit erweysen mit briefen und mit pfantschaft. — Da der vollständige Ausschluss des Zeugenbeweises in diesen Gegenden ganz beispiellos dastünde, so ist vielleicht diese Stelle nur auf die Privatbeweismittel zu beziehen, wir müßten also öffentliche Zeugen annehmen, wobei man natürlich in erster Linie an die Genannten denken würde. Doch wie gesagt, über Vermutungen kommen wir heute noch nicht hinaus; erst das vor kurzem in Angriff genommene Regensburger Urkundenbuch wird diese Frage endlich entscheiden lassen. Ried, Codex Chronolog.-diplom. Episcopatus Ratisbonensis (1816) bietet nichts zur Lösung dieses Problems. Der mir während der Korrektur zugegangene 1. Band des Regensburger U.-B. läßt eine derartige Funktion der Genannten noch nicht nachweisen; wir müssen also vorerst noch die weiteren Bände dieses Urkundenbuches abwarten.

[2]) a. a. O. II. Bd. Einleitung.

[3]) Daß sie auch Gerichtsbeisitzer gewesen sind, wie Huber-Dopsch 58 annehmen, läßt sich quellenmäßig nicht belegen.

[4]) a. a. O. I, 313.

[5]) Die Flandrer spielten damals in Wien eine bedeutende Rolle, siehe z. B. das Flandrerprivileg von 1208 (Tomaschek a. a. O. N. 2).

recht. So finden wir z. B. die Bestimmung des Wiener Stadtrechts[1]), daß jeder Vergleich des Klägers mit dem Beklagten nach der Klageerhebung verboten ist, in keinem einzigen bayerischen Stadtrecht, wohl aber in flandrischen z. B. in der Keure von Poperinghen von 1233[2]). Ebenso ist die Bestimmung des Wiener Rechts, daß der Hausbesitzer von der Untersuchungshaft selbst bei Mordverdacht befreit ist[3]), in keinem bayerischen Rechte, wohl aber in nordfranzösischen, z. B. in Reims[4]) nachzuweisen.

Hat also doch das flandrisch-nordfranzösische Recht auf das Wiener eingewirkt, so erscheint es schon von vornherein nicht ausgeschlossen, daß die Genannten nach dem Muster der Einrichtungen dieser Städte in Wien ihren Eingang gefunden haben.

Wie in vielen fränkischen Städten erscheint auch in Flandern der Abschluß von Rechtsgeschäften vor den Schöffen vorgeschrieben und zwar entweder in der Form, daß die Geschäfte vor den Schöffen im Gericht abgeschlossen werden sollten, so in Arras[5]), oder daß mehrere

---

[1]) Leopoldinum § 10. Preterea si aliquis faciat querimoniam de alio et ille qui conqueritur postea velit dissimilare occultam cum eo faciens compositionem, que dicitur halsune, iudex debet eum cogere, ut querimoniam suam prosequatur. Si noluerit eam prosequi, solvat iudici penam wandel, quam reus solvere debuerat.

[2]) Bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II/2 Anh. CXC § 16: Si quis super aliquem clamaverit de catallo et partes inter se pacem fecerint, antequam in iure se obligent ad iurandum, duos solidos habebit dominus et non amplius a parte rei —.

[3]) Leopoldinum § 1. Statuimus ergo, ut si aliquis civium habens infra murum civitatis et fossatum ad quinquaginta talenta, quemquam occidat, talis non indigeat ulla pro se fideiussione, sed a iudice civitatis tribus edictis vel uno pro omnibus peremtorie citetur. — Si autem homicida non habet nec potest ostendere infra murum valens L talenta et tamen fideiussorem pro se invenire poterit, ille fideiussor fideiubeat pro eo sub periculo et perditione proprie persone. Sed si fideiussorem habere non poterit, iudex capiat et teneat, donec iudicetur de ipso, sicut iustum fuerit.

[4]) Privileg des Erzbischof Wilhelm f. Reims von 1182 (Gallia Christiana 2. Aufl. 10, 49 n. 49). Concedimus etiam quod si burgensis in banno nostro constitutus aliqua occasione in causam tractus fuerit, quando ordine iudiciario se tractari voluerit, neque ipse neque res eius capientur, sed nec domus eius diruetur, si domum vel hereditatem Remis habuerit, sed fidem dabet quod pro exequenda iusticia obsides interponet si possit, et si obsides habere non possit, fidem similiter dabit, quod indicio scabinorum stabit. Si vero nec domum nec hereditatem Remis habuerit obsides dabit; et si obsides non habuerit corpus eius detinebitur quousque iusticiae complementum prosequatur.

[5]) Des Marez, Etude sur la propriété foncière (1898) S. 99; O. Redlich, Privaturkunden (1911) S. 182.

Schöffen dem außergerichtlichen Abschluß beigezogen werden mußten[1]). Die Sanction war auch hier, daß im Falle des Nichtbeiziehens der Schöffen der Beklagte sich durch seinen Eid losschwören durfte[2]).

Neben den Schöffen werden aber noch andere Personen zum Beweiszeugnis herangezogen, so insbesondere die iurati, deren hauptsächlichste Funktion eben das Geschäftszeugnis ist[3]). Sie sind z. B. 1127 in St. Omer und 1184 in Cambrai[4]) nachzuweisen. Die iurati in St. Omer haben am Beginn ihrer Tätigkeit einen Amtseid zu leisten, auf Grund dessen sie in späteren Prozessen von der Eidesleistung dispensiert sind.

Ähnlich sind in dieser Beziehung auch die Bestimmungen der in Nordfrankreich weit verbreiteten Stadtrechtsfamilie von Rouen. Nach den Etablissements von Rouen (ca. 1200) bestehen neben den die Stadtverwaltung führenden 24 iurati noch 100 auf Lebenszeit gewählte sogenannte Pairs, denen gewisse minderwichtige Angelegenheiten zur Besorgung zugewiesen sind. Nur diese beiden Gruppen von Bürgern können zum Geschäftszeugnis zugezogen werden; u. zw. sind bei Rechtsgeschäften über 10 sol. prinzipiell je 2 iurati, unter dieser Summe je 2 Pairs zuständig. Kann nur einer der iurati Zeugenschaft leisten, so ist einer der Pairs beizuziehen. Ist auch keiner der Pairs dazu zu bekommen, so kann sich der Beklagte losschwören. Die iurati sind während ihrer Amtszeit vom Eide befreit, ebenso die Pairs bei Rechtsgeschäften unter 10 solidi. Ist dagegen das Amtsjahr des iuratus beendet, so hat er ebenfalls einen Eid zu leisten[5]).

---

[1]) Vor drei Schöffen z. B. in Gent (Warnkönig a. a. O. II/1 Anh. XV. Keure v. 1228 § 24), in Eecloo und Caprike (Keure von 1240 ebda. II/2 Anh. CCXXXII § 8) u. o.

[2]) Friedrich I. Flandrischer Handelsvertrag v. 1173 c. 4 ff. (Mon. Germ. Constit. 1, 334 n. 239); Vertrag zwischen Köln und Flandern v. 1197 (Warnkönig a. a. O. I. Anh. XVII).

[3]) A. Giry, Histoire de la ville de Saint-Omer (1877) (in Bibl. de l'école des hautes études 31 fasc.) S. 184.

[4]) ebda. S. 184 Anm. 4: Sex viri iurati in domo pacis possunt constitui, qui possunt testimonium portare cum aliquo scabinorum in eis causis, in quibus solent cum eis testificari.

[5]) Etablissement de Rouen § 22 (bei A. Giry Les établissements de Rouen in Bibl. de l'école des hautes études Bd. 55 texte Bd. 59 tables justificatives.) Si sit in communia contentos de debito vel conventione vel aliquo mercato ipsa terminabitur recordatione duorum de viginti quattuor iuratis qui solo verbo suo credentur, quia iuraverunt hoc in inicio sui eschevinatus, et si postquam perfecerint annum sui eschevinatus et depositi fuerint, surgit contencio de debito coram eis credito vel de convencione vel aliqua re ante eos facta, iuramento eorum finietur: si vero unus de viginti quattuor iuratis portat inde testimonium et unus vel plures de reliquis paribus

Neben diesen städtischen Amtspersonen finden wir aber noch gewisse Gruppen von Geschäftszeugen, denen sonst eine amtliche Tätigkeit in bezug auf die Stadtverwaltung nicht obliegt. So werden in St. Omer neben den Schöffen und den iurati noch die legitimi homines et in villa sua hereditarii[1]), also eine ganz bestimmte Art von Bürgern zum Geschäftszeugnis zugelassen. Diesen entsprechen in Amiens[2]) die viri authentici in clero et plebe habentes pondus testimonii[2]), in Antwerpen die probi viri[3]), in Grammont die franci viri[4]), in Gent die viri hereditarii[5]) und in Ypern die testes legitimi[6]).

Wir finden also hier im westlichen Flandern eine ganze Reihe von Städten, in denen im Laufe des 12. Jahrh. verschiedene Gruppen von Zeugen sich nachweisen lassen, die gleich den Wiener Genannten als mehr oder minder privilegierte Zeugen erscheinen[7]). Nachdem wir nun oben festgestellt haben, daß flandrische und nordfranzösische Rechte tatsächlich das Wiener beeinflußt haben, erscheint es wohl nicht zu gewagt, auch das Vorbild der Genannten in den besagten Gegenden zu suchen. Der Name Genannte steht dem nicht entgegen, da er erst 1278 zum erstenmale auftaucht, also anscheinend erst später, wohl in Analogie verwandter Erscheinungen im bayerischen und mainfränkischen Recht, auf dieselben übertragen wurde.

In der Folgezeit hat sich das Institut wenig geändert; die Rechte von 1244 § 17 und 1278 § 41 ff. wiederholen das Leopoldinum, ohne eine wesentliche Änderung vorzunehmen, ebenso das Stadtrecht von 1340[8]), das ihre Zahl auf 200 erhöht[9]).

---

fecerunt testimonium, iuramento rem terminabunt. Et si nullus centum parium testis fuerit, querela deducetur lege et consuetudine terre; et si decem solidis vel minus querela fuerit, testimonio parium sive iuramento finietur. Vgl. dazu Giry 55, 16 f.

[1]) Keure v. 1127 § 2 (Warnkönig a. a. O. I Anh. IX).

[2]) A. Giry a. a. O. S. 184 Anm. 2.

[3]) Des Marez a. a. O. S. 43.

[4]) Älteste Keure v. Grammont bei Warnkönig a. a. O. II/2 Anh. CCXIIIb: Item si burgensis allodium alicuius in oppido coram francis hominibus et scabinis invadiaverit —.

[5]) Des Marez a. a. O. S. 43.

[6]) Urk. v. 1147 cit. bei Des Marez a. a. O. S. 248.

[7]) Vgl. noch A. Giry Manuèl de diplomatique 852; O. Redlich 184; Amtspersonen waren die viri legitimi jedoch keineswegs wie Redlich meint. Des Marez 53; Pirenne, Geschichte Belgiens I. 411 f.

[7]) Redlich 201.

[8]) Bei Tomaschek a. a. O. N. XXXVII § 48 ff.

[9]) Das Wiener Stadtrechtsbuch ed. H. M. Schuster spricht in den art. 5 und 6 ganz kurz von den Genannten, daselbst auch Beschreibung des Proseßverfahrens. Das Albrechtinum c. 54 stellt in gewissen Fällen Abschluß vor den Genannten und dem Rate gleich.

Eine neue Bestimmung brachte erst die Verordnung Herzog Rudolfs IV. vom Jahre 1361, daß Geschäfte, das sind letztwillige Verfügungen, entweder vor zwei Genannten oder vor zwei anderen Biedermännern zu machen sind. Die Genannten sind dann vom Eide befreit[1]); das deutet darauf hin, daß diese Befreiung von dem Eide bei der Zeugenaussage, wohl auch schon nach dem Leopoldinum gegolten, was wieder die Hypothese vom Ursprung der Genannten aus Nordfrankreich und Flandern stärkt.

Hatte aber die ursprüngliche Gesetzgebung sich die Genannten als mündliche Zeugen gedacht, so änderte sich die Stellung etwas mit dem Aufkommen der schriftlichen Siegelurkunde[2]); sie traten in ihrer Funktion als Zeugen der Handlung zurück und wurden Zeugen der Urkundenausstellung, die die Urkunde mitsiegeln, sie wurden also, wie der technische Ausdruck lautet, zu Mitsieglern[3]).

Freilich kein einziges Mal wird ihnen der Titel Genannter in den Urkunden oder sonstigen Quellen beigelegt, doch können wir ihr Fortdauern in dieser geänderten Funktion sehr gut beobachten, da uns ein glücklicher Zufall zwei Listen von Genannten erhalten hat[4]). Die ältere dieser Listen ist aus dem Jahre 1397 ist im Stadtbuch der Stadt Wien auf fol. 33′f. zu finden. Vergleichen wir nun die in den ‚Regesten aus dem Archive der Stadt Wien‘[5]) in dem Jahre 1397 angeführten Mitsiegler mit den in der Liste angeführten Genannten, so findet man, daß dieselben fast vollständig miteinander übereinstimmen; nur die im Regest 1366 angeführten Mitsiegler Ulreich Wolff und Jakob Paumgartner sind in der Genanntenliste nicht anzutreffen. Daß Ratsurkunden Mitsiegelnde dagegen nicht notwendig Genannte sein mußten, ist wohl selbstverständlich, mag aber der Vollständigkeit halber angeführt werden[6]).

---

[1]) Tomaschek I. N. LXIV: Des ersten setzen und welln wir, daz niemen inner der statfridd ehain geschefte tue dhainem closter gotshouse munchen nunnen phaffen oder laien wie die genant sind, · dabei sein danne zwen der genanten, di bei ieren treuen an aides stat sprechen und bestetten, daz das gescheft recht und redleich geschehen sei oder zwen ander erber unversprochen manne, die dasselb bestetten bei gesworn aiden —.

[2]) Anderer Ansicht Redlich 201, der ein Verschwinden der Genannten seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts annimmt; dagegen spricht aber bereits die Tatsache, daß das Stadtrecht von 1340 die Zahl der Genannten verdoppelt.

[3]) Auf diese Entwicklung werde ich seinerzeit in dem einschlägigen Kapitel meiner »Untersuchungen zur Geschichte des Urkundenrechts« zurückkommen.

[4]) Vgl. über diese Listen Tomaschek II 254.

[5]) Uhlirz in Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II. Abt., 1. Bd. (1898) u. flg.

[6]) Keine Ausnahme bildet Reg. 1373, wo als Mitsiegler Petrus Angervelder Mitglied des äußeren Rats erscheint; da die Liste in der Überschrift lautet: Daz sint die gnanten mit sampt dem äuzzern rat, so hätte Peter Angervelder, auch

Die zweite Liste stammt aus dem Jahre 1475 und ist auf eine Holztafel, die sich derzeit im städtischen Museum in Wien befindet, eingetragen. Vergleichen wir hier wieder die mitsiegelnden Zeugen, so lassen sich dieselben, obwohl das erhaltene Urkundenmaterial bereits ein viel größeres ist, doch wieder fast ausnahmslos mit den Genannten identifizieren, nur drei: Paul von Melk in Reg. 4552, Mert Burger in Reg. 4554 und Hanns Entl in Reg. 4555 konnten in der Genanntenliste nicht nachgewiesen werden.

Das Institut der Genannten stand also noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in voller Blüte[1]. Bald aber sollte es seinen Untergang finden. Im Zusammenhang mit den politischen Bewegungen am Beginne der Regierung Ferdinands I. wurde 1522 die Institution der Genannten abgeschafft[2]. Die Zeit, wo eine solche Einrichtung am Platze gewesen, war übrigens längst vorüber, das moderne Geschäftsleben verlangte nach anderen Urkundenformen und diese boten sich in dem seit dem 13. Jahrhundert langsam in Deutschland vordringenden und Fuß fassenden Notariatsinstrument einerseits, sowie in den handelsrechtlichen italienischen Papieren, insbesonders dem Wechsel, andererseits dar. Und so hätte sich denn dieses altersgraue, auf primitive Zustände berechnete Institut wohl schwerlich noch lange halten können, auch wenn kein gewaltsamer Eingriff seinem Leben ein jähes Ende bereitet hätte.

---

wenn man der oben geäußerten Hypothese (S. 637 Anm. 5) nicht zustimmt, in der Liste angeführt werden müssen. Dieselbe ist also offenbar lückenhaft.

[1]) Auffallend ist es, daß die Genannten nur in einigen wenigen Wiener Tochterrechten sich nachweisen lassen, nämlich in Wiener Neustadt (gefälschtes Stadtrecht c. 70 und Privileg von 1443 c. 19 bei Winter, Urkundl. Beiträge z. Rechtsgeschichte) und in Krems (Stadtrecht von 1305 bei Tomaschek N. XXV). Außerdem finden wir die Zeugen-Genannten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. auch in der Passauer Tochterstadt St. Pölten (Winter, Blätter d. Vereins f. Landeskunde von Nieder-Österreich (1883) Stadtrecht von 1338 Anm. zu Art. 46).

[2]) Tomaschek a. a. O. II, N. CLXXVIII: In unser stat Wienn sol nun hinfüran khain genannter und hausgenoss mehr sein und sich irer fraihaiten weiter nit gebrauchen —.

Kleine Mitteilungen.

Urkunden des 13. Jahrhunderts aus dem Straßburger Dominikanerarchiv. I. Die Ketzergesetze Papst Gregors IX. Vor mehr als dreißig Jahren schrieb Ficker seinen Aufsatz „Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei“ [1]), in dem er seine noch jetzt geltende Auffassung der Maßregeln Gregors IX. gegen die Ketzer begründete. Seitdem sind die päpstlichen Erlässe des öfteren ausführlich besprochen [2]), auch um manche neue Stücke vermehrt worden. Eine vollständige Sammlung der in Frage stehenden Dokumente aber fehlt bis heute. So haben auch mehrere im Archiv des Straßburger Dominikanerordens [3]) aufbewahrten Urkunden noch nicht genügende Beachtung gefunden. Es möge mir gestattet sein, sie kurz anzuführen:

Straßburger Stadtarchiv. St. Thomas, Hist. eccl. 1 n⁰ 9ᵃ

1. Orig. mit Bleibulle. — Gregorius etc. provinciali et conventualibus prioribus ordinis predicatorum per Teutoniam constitutis etc. Text = Mittelrhein. Urk.-Buch 3, 339. Lateran, 1231, Mai 21.

2. Orig. mit Bleibulle. — Incipiunt capitula contra Patarenos edita. Excommunicamus bis et inane. = Mittelrhein. U.-B. 3, 340 f. Capitula Anibaldi senatoris et populi Romani edita contra Paterenos. Omnes heretici bis relaxari = Mittelrh. U.-B. 3, 341 f.

n⁰ 9ᵇ Orig. mit Bleibulle. — Gregorius etc. archiepiscopis et episcopis per Theotoniam constitutis etc. Text = 9ᵃ 1. Lateran, 1231, Mai 22.

n⁰ 10 Orig. mit Siegel an gelben Seidenfäden. — Vgl. Mon. Germ. Constitut. 2, 195 n⁰ 158.

n⁰ 11 Orig. mit Bleibulle. — Vgl. Straßburger U.-B. 1, 179 n⁰ 230.

---

[1]) Mitth. des Instit. für österr. Gesch. 1, 177.

[2]) Zuletzt, soweit mir bekannt, von Braun, Der deutsche Inquisitor Konrad von Marburg, in Beitr. zur Hess. Kirchengesch. 4, 331.

[3]) Es bildet heute einen Teil des im Stadtarchiv deponierten Thomasarchivs.

n⁰ 12 Orig. mit Bleibulle. — Gregorius etc. priori provinciali et fratribus ordinis predicatorum, quibus negotium fidei per Theutoniam commisimus etc. Text = Potth. 9235 für die Bisuntini inquisitores hęreticę pravitatis per Burgundiam (Corr. litteris statt sententiis; heresim statt hęresum) aber mit folgendem Zusatz: ... abiurarunt], convincuntur postea in certis articulis heretice pravitatis infecti adeo, quod vix, quantumcumque instruantur, inde possunt nisi forte timore mortis avelli, seculari sunt iudicio relinquendi, si de reversio[n]e ipsorum spes aliqua non supersit, quos, si etiam revertantur, et eos, qui postquam abiurarunt [communionem. Anagni, 1233 (also Juli 25 bis Okt. 31).

n⁰ 13 Orig. mit Bleibulle. — Gregorius etc. = Mon. Germ. Ep. saec. XIII. 1, 455 n⁰ 561.

Während n⁰ 10 und 11 in der Literatur schon verwendet worden sind, n⁰ 13 nur ein bisher übersehenes Exemplar dieses schon bekannten Erlasses bildet, bereichern die vier übrigen Stücke unsere Kenntnis um einige nicht unwesentliche Einzelheiten. Aus n⁰ 9ª und 9ᵇ erfahren wir, daß Gregor IX. seine Ketzergesetze mit zwei Begleitschreiben, eines an die deutschen Dominikaner, das andere an die Bischöfe adressiert, am 21/2. Mai 1231, also drei Monate nach ihrer Verkündigung nach Straßburg abschickte. No. 12 ergibt, daß der Papst seine Antwort auf die Anfrage betreffend die Behandlung rückfälliger Ketzer nicht nur, wie man bisher wußte, am 17. Juni 1233 nach Burgund sandte, sondern etwas später auch den in Deutschland für die Inquisition tätigen Predigermönchen mitteilte.

II. Protest des Kardinallegaten Johann von Tusculum vom 10. Dezember 1287. Noch manche Urkunden allgemeineren Inhalts aus dem 13. Jahrhundert birgt das Straßburger Dominikanerarchiv. Am interessantesten unter ihnen erscheint mir der Protest, den der Kardinallegat Johann von Tusculum vor seiner Abreise von Clairvaux nach Italien aufzeichnen ließ. Zwar, was er über den Verlauf seiner Legation, das Würzburger Konzil und sein und seines Gefolges Mißgeschick in Cambrai berichtet, ist uns in andern Quellen besser und ausführlicher überliefert[1]). Aber die Art, wie der Legat die Vorgänge schildert, seine Absichten entwickelt und den Mißerfolg seiner Mission begründet, verleiht dem Schriftstück eine persönliche Färbung. Auch in anderer Hinsicht verdient es Beachtung. Kürzlich ist ein Buch[2]) betitelt „Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII.“ erschienen. Wäre dem Verfasser unsere Urkunde schon

[1]) Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 698—706.

[2]) Von K. Ruess in Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 13. Heft, 1912.

bekannt gewesen, sie hätte ihm zu manchen seiner Auseinandersetzungen, wie etwa über die Befugnis der Legaten, ihre Provinz zu verlassen, oder über ihre Rückberufung bei päpstlicher Sedisvakanz, oder endlich über ihre Prokurationen wertvolles Material geliefert.

Straßburger Stadtarchiv. St. Thomas, Hist. eccl. 5 n⁰ 6 Orig. mit Siegel an Pergamentstreifen. (Drei Originaltranssumpte des Bischofs Siegfried von Augsburg von 25. Februar 1288 ebenda 1 n⁰ 156 und 5 n⁰ 7).

In nomine domini amen. Anno nativitatis eiusdem 1287, apostolica sede vacante, indictione 1., mense decembris die 10., reverendus in Christo pater dominus Johannes dei gratia Tusculanus episcopus apostolice sedis legatus narrando in scriptis protestatus fuit in hec verba: „A sede apostolica ad partes Alamanie cum plenitudine legationis officio[1]) destinati, ut inclitum et gloriosum principem dominum R[odulfum] serenissimum Romanorum regem secundum sue petitionis instantiam ad consumandum in persona eius imperialis fastigii diadema[2]) iuxta datam nobis divinitus gratiam dirigeremus, Herbipoli ad ipsius regis postulationem prelatorum concilium duximus celebrandum, in quo quidem hiis expositis, que negotii qualitas requirebat abinde discedentes ad partes Loctoringie devenimus, ut exerceremus ibidem, que ad nostre legationis officium pertinerent, et ut nostra presentia, quanto pluribus communicata foret, tanto gratiosior et utilior redderetur. Ad civitatem Cameracensem accessimus, prout[3]) officii nostri debitum exposcit, evelleremus et plantaremus ibidem, que videremus evulsionis et plantationis ministerio indigere[4]). Verum in civitate predicta quidam iniquitatis filii ....[5]) in nos et familiam nostram .... manus iniecerunt temere violentas, in conspectu nostro fratrem et nepotem nostros ... capientes ac ipsos carcerali custodie mancipantes, reliquo vero nepote nostro pluribus afflictis vulneribus ac eodem semivivo relicto[6]). Propter quod malefactores eosdem sepe .. monendo duximus et sententiarum percussimus gladio[7]), ... moram propterea in partibus Gallicanis trahentes non modicam ipsos diutius expectantes, ut ipsis ad mandata nostra reversis .... in Theotoniam ad thronum regis eiusdem et ipsius precipue dirigenda et promovenda negotia reddiremus; iidem tamen malefici .... mandatis nostris parere ac de iniuria tam atroci satisfacere omnino contempnunt, nobis peiora prioribus comminantes, sicque contigit, quod nonnulli alii nostre legationis ab hiis pernitiosum sumentes

---

1) So statt officii.

2) Cf. Prou. Registres de Honor. IV. nr. 771, wo ähnliche Ausdrücke gebraucht werden.

3) Hier fehlt eine Konjunktion.

4) Vgl. dazu Ruess l. c. 67 und 119.

5) Hier und im Folgenden bedeuten die Punkte Worte, die auszulassen ich mir gestattet habe.

6) Genauere Nachrichten über diese Tumulte bringt Langlois, Registres de Nicol. IV. nr. 582.

7) Cf. Prou c. l. nr. 789.

exemplum iurisdictionem nostram contemptibiliter vilipendunt. Quare nobis sic vilipensis ..... sapientum persuadet consultatio, plurimorum dominorum cardinalium ... persuasio licteris et nuntiis nos inducit, ut ad sinum Romane sancte matris ecclesie festinanter redire curemus, ut ad creationem summi pontificis, prout nobis desuper datum fuerit, opem demus[1]) ..., per quem creatum, quod in Citramontanis partibus assequi non possumus, in curia ... assequamur, apostolice sedis et nostra vindicetur iniuria ...., ac nobis ad legationis nostre partes .. reversuris ... devote ac humiliter pareatur. Sicque .... redditum nostrum in Theotoniam, etsi non obmittere, ad tempus tamen differre cogimur ista vice. Ad curiam igitur Romanam non voluntarii set expulsi, non revocati set rationabilibus causis et iustis invitati proficiscimur .... publice protestantes, quod nostre legationis insignia[2]) et auctoritatis officium non deponimus sic nec possumus preter licentiam Romani pontificis nec aliquatenus abdicamus, set quousque in Alamaniam vel ad partes alias legationis eiusdem revertamur, vel dum nobis aliud per sedem apostolicam fuerit ordinatum, ea, que debentur communiter vel specialiter dicte sedis legatis a latere missis legationis sue partes ex causa ad tempus intervenientibus[3]) postponentibus, nobis spetialiter et integraliter reservamus. Procurationes[4]) autem presentis secundi anni nobis debitas solvi volumus statutis locis personis et terminis hiis, quibus illas mandavimus assignari, ac eas servari per eos et illis, quibus easdem mandaverimus, exiberi, sub interdicti et excomunicationis penis, quibus in earundem solutione deficientes esse volumus innodatos, excomunicationis et interdicti sententiis latis in illos, qui procurationes nostras primi anni nostre legationis hucusque solvere non curarunt, semper in suo robore duraturis.[a] Actum apud monasterium Clarevallis Lingonensis diocesis, presentibus fratre Herrmanno priore provinciali fratrum predicatorum in Alamania[5]), fratre Bonifatio de Massa eiusdem ordinis, domino Thederico priore sancti Andre[6]) Urbevetan, domino Johanne de Pappaquris Metensis, magistro Matheo de Palliano Anconiensis ecclesiarum canonicis, magistro Bonoamore de Corelia et Jacobo de Guarcino testibus ad hec vocatis et rogatis. (Notarszeichen). Ego Matheus de Piscina de Urbe sancte Romane ecclesie auctoritate notarius predictis interfui rogatus scripsi et publicavi. Et ad maiorem omnium predictorum firmitatem predictus dominus pater presens instrumentum fecit sui sigilli munimine roborari.

Straßburg i. E. Alfred Hessel.

---

[1]) Nikolaus IV. wurde am 22. Februar 1288 gewählt.

[2]) Cf. Ruess l. c. 204.

[3]) Hier muß der Text verdorben sein.

[4]) Vgl. Prou l. c. nr. 804; Redlich l. c. 699 und 705.

[5]) Der Provinzial Hermann von Minden weilte wahrscheinlich wegen des Straßburger Dominikanerstreits bei dem Kardinal; vgl. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe 38.

[6]) So im Orig. Vgl. auch Straßburger Urk.-Buch 2, 137 nr. 177.

Zu den österreichisch-russischen Beziehungen, 1829. In den ersten Junitagen des Jahres 1829 erschien der polnische General Graf Krassinski in besonderer Mission am Wiener Kaiserhof. In Warschau war eben die Krönung Nikolaus I. als polnischer König festlich begangen worden und als Vertreter des österreichischen Kaisers hatte Prinz Philipp von Hessen Homburg, dem Zaren von früher bekannt, der Feier beigewohnt. Für diese Höflichkeit der Entsendung eines besonderen Vertreters sollte Graf Krassinski in Wien danken. Schon am Tag nach seiner Ankunft, am 3. Juni, konnte er den Brief seines Monarchen in einer Separataudienz überreichen[1]). Am selben Tag hatte er ein langes Gespräch mit seinem polnischen Landsmann und Jugendfreund, Grafen Jablonowski, der dem Staats-Kanzler Fürsten Metternich davon sofort den ausführlichsten Bericht erstattete. Dieser Bericht und das, was der österreichische Staatskanzler selbst über seine eigenen Unterredungen mit dem zarischen Sendboten in den Vorträgen an seinen Kaiser aufgezeichnet hat, verdient großes Interesse nicht nur infolge der Einblicke, die wir in das Denken der russischen und polnischen Aristokratie jener Tage tun können, sondern auch weil uns die Worte Krassinskis auf die Stimmungen am Zarenhof und auf die des Zaren selbst schließen lassen.

Nikolaus I. stand damals unter dem frischen Eindruck der ungünstigen Erfahrungen des türkischen Feldzuges von 1828. Der Krieg, dessen blutige Greuel mitanzusehen er kaum zu ertragen vermocht hatte, war ihm verleidet und noch nach Warschau in die Krönungsfeste waren unangenehme Nachrichten vom Kriegsschauplatz gekommen. Die Partei der Kriegsgegner hatte schon im Winter in Petersburg vernehmlicher hervorzutreten gewagt: das waren die Konservativen, die das Bündnis mit den konstitutionellen Regierungen der Westmächte, das den Krieg diplomatisch und politisch vorbereitet hatte, verabscheuten, das waren alle jene, die die Metternichschen Befürchtungen und Warnungen nicht für bloße Phrase hielten, sondern in steter Furcht vor der Wiederkehr der Revolution lebten. War doch tatsächlich die unheimliche Propaganda in Rußland seit dem Dekabristenaufstand keineswegs erloschen und Polen, wo die Revolution ein Jahr später tatsächlich ausbrach, schon damals so unruhig und unzuverlässig, daß Großfürst Constantin seinem kaiserlichen Bruder in der militärischen Bedrängnis des Sommers von 1828 die Sendung von Truppen aus seinem Korps abschlagen zu müssen glaubte. Alles das im Verein mit der schwierigen

[1]) Rapport des Grafen an den Zaren, Portfolio, II, 207 ff.

inneren Lage in Frankreich und England und den Unzuverlässigkeiten der englischen Politik in der orientalischen Krise mußte die unbehagliche Stimmung am Zarenhof nur noch verstärken.

In diesem Augenblick bewährte sich wieder Fürst Metternichs Fähigkeit, Verhältnisse und Menschen richtig zu beurteilen und zu nutzen. Als er im Jänner 1829 den bisherigen Gesandten in Neapel, Grafen Ficquelmont, nach Rußland sandte, hätte er weder in der Person des Diplomaten, noch im Zeitpunkt seiner Sendung eine bessere Wahl treffen können[1]). Der Graf erschien am 11. Februar 1829 in Antrittsaudienz beim Zaren. Die Sympathien, die dieser dem österreichischen Diplomaten bald entgegenbrachte, bedeuteten wohl mehr als nur persönliche Vorliebe und bewiesen deutlicher noch als Worte, daß Nikolaus schon damals die ersten Schritte auf dem Weg machte, der zum neuen Dreibund der konservativen Ostmächte geführt hat. Aber auch die Worte waren deutlich genug: Sein Kaiser wolle zu Fünft vorgehen, wenn sich zu Dritt nichts mehr machen lasse, hinterbrachte Tatistscheff, der russische Botschafter in Wien, und was Drei und Fünf nicht vermöchten, könnten vielleicht Rußland und Österreich allein[2]). Nicht weniger deutlicher war eine Anspielung, die Kaiser Nikolaus gegenüber dem nun definitiv ernannten Ficquelmont über die Zustände in Paris und London klagend machte. „Oh! quoiqu'il arrive à nous trois de front — er meinte die drei Ostmächte — nous n'avons rien à craindre“[3]). Der österreichische Botschafter aber hatte den Auftrag, jene Zustände nur noch ärger und in den grellsten Farben zu malen. Die alte Allianz allein, so ungefähr sollte er sagen, habe Ruhe und Ordnung gewahrt. Ohne Überwachung und Gegengewicht könne die Revolution ungehindert vordringen, sei allen reformatorischen Träumern die Bahn geöffnet, sei schließlich, da die Monarchien sich in Uneinigkeit schwächten, der Sieg des Systems sicher, das dem alten sozialen Gebäude ein Grab bereite. Man hoffe bestimmt, daß Nikolaus von den Verwicklungen des Augenblicks weg seine Gedanken wieder auf sein erstes Interesse und seine erste Pflicht lenken werde, die ihm die Erhaltung seines Reiches, der Ruhm seines Thrones und das Heil der Welt auferlegen, daß er seinen Versprechungen getreu die Spuren seines großen Vorgängers verfolgen werde und daß

---

[1]) Vortrag Metternichs an den Kaiser Franz, d. d. Wien, 6. März 1829 — Staatsarchiv, Wien —. ›Es ist ein Licht in Petersburg aufgegangen und dieses Licht ist jenes der Wahrheit‹.

[2]) Metternichs Weisung an Ficquelmont, d. d. Wien, 23. Jänner 1829. — Staatsarchiv, Wien.

[3]) Ficquelmont an Metternich, d. d. Petersburg, 23. August 1829. — Staats archiv, Wien.

die Sache der Monarchen in Rußland wieder eine der festen Säulen ihres Bestandes sehen könne[1]).

Diese Hoffnung schien sich zu erfüllen. Diplomatische Besprechungen Rußlands mit der anderen konservativen Macht Zentraleuropas, mit Preußen, und die Reise des Zaren zu seinem königlichen Schwiegervater nach Berlin, der persönlich ein lebhafter Fürsprecher der österreichisch-russischen Wiederversöhnung war, ließen darauf schließen[2]). Nicht anders stand es mit den Worten des Grafen Krassinski. Metternich hatte dessen Mission anfangs keinen Wert beigelegt; er hatte sie für eine bloße Formalität gehalten. Aber schon jener Brief Jablonowskis, der den Grafen beim Fürsten einführen sollte und worin dessen politisches Glaubensbekenntnis bezeichnet war, mußte ihn aufklären. Durch die Äußerungen vollends, die der General in mehreren Zusammenkünften ihm selbst mit unglaublicher Offenheit machte, erhielt die unscheinbare Sendung einen höchst bedeutsamen Charakter. Was Krassinski vorbrachte, deckte sich fast mit dem österreichischen Standpunkt und sein Urteil über die Umgebung des Zaren — wie es scheinen mochte, ein richtiges Urteil[3]) — war bemerkenswert scharf. War aber diese Kritik im Sinne des Zaren und dachte Nikolaus selbst wie sein Abgesandter? Unmöglich war das gewiß nicht. „Man ist befugt zu glauben — schrieb Metternich an seinen Kaiser[4]) — daß das Gefühl einer bestimmten Unbehaglichkeit bey den vernünftigen Russen und Pohlen im Steigen ist und daß wir irgend einem Umschwunge in der russischen Politik der letzteren Jahre gewärtig sein dürften".

Dieser Umschwung trat auch ein. Daß er etwas länger auf sich warten ließ, als damals scheinen mochte und daß erst noch die Ereignisse des Sommers von 1830 der Metternichschen Politik zu Hilfe kommen mußten, hat seinen Grund darin, daß die endlichen Siegesnachrichten vom Balkan dem eiteln Stolz des Zaren und der Stellung der österreichfeindlichen Partei an seinem Hofe neue Kraft gaben und daß die Demütigung der Türkei im Frieden von Adrianopel den Gegen-

---

[1]) Metternichs Weisung an Ficquelmont, d. d. Wien, 12. Februar 1829. - Staatsarchiv, Wien.

[2]) Nikolaus war mit der Tochter Friedrich Wilhelms III., Prinzessin Charlotte, als Zarin: Alexandra, vermählt. — Damals ward jene Sendung des preußischen Generals Müffling als Vermittler des Friedens zwischen Rußland und der Türkei beschlossen, durch die Preußen nicht vielleicht, wie man es heute darzustellen liebt, eine großzügige politische Initiative bekundete, sondern sich im Gegenteil völlig in den Dienst der russischen Orientpolitik stellte.

[3]) Metternich wird es in der Folge durch Gespräche des Zaren mit Ficquelmont bestätigt finden.

[4]) Vortrag, d. d. 10. Juni 1829. — Staatsarchiv, Wien.

satz, der in der Behandlung der orientalischen Frage zwischen der türkenfreundlichen österreichischen und der expansiven zarischen Politik bestand, noch einmal in aller Stärke aufleben ließ.

* * *

Über den Aufenthalt des Grafen Krassinski in Wien und über seine Unterredungen mit Kaiser Franz und dem Fürsten Staatskanzler war man bisher nur einseitig durch die Berichte des Grafen an seinen Kaiser unterrichtet. Diese im zweiten Band des „Portfolio“[1]) abgedruckten „Rapports“ geben aber ein Bild, bei dessen Zeichnung der Wunsch des Verfassers, dem Zaren nur Angenehmes zu sagen und sich selbst in möglichst günstiges Licht zu stellen, zu deutlich zu erkennen ist und die Linien jedenfalls sehr stark beeinflußt zu haben scheint[2]). Von der Aufrichtigkeit des Grafen und von den Informationen, die er dem österreichischen Staatskanzler bot, verraten sie kein Wort. Und auch was an ihnen wahr anmutet, fügt in der Gestalt des Fürsten Metternich kaum bisher unbekannte Züge hinzu. Weit höheres Interesse dürfen die im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien liegenden Aufzeichnungen Metternichs und des schon genannten Grafen Jablonowski beanspruchen, die mir für das Bild der russischen Zustände vor der polnischen Erhebung von 1830 und für die Geschichte der österreichisch-russischen Beziehungen jener Zeit bedeutsam erscheinen und die ich im Folgenden mitteile[3]).

Ernst Molden.

---

[1]) Portfolio ou Collection de documens politiques relatifs à l'histoire contemporaine, 6 vols, Hambourg 1836—37. 2. Band, p. 208 ff., 335 ff., 395 ff. — Warum Adolf Beer (Die orientalische Politik Österreichs seit 1774, Prag 1883; p. 388 f., 818 ff.) nur einen von den drei Krassinskischen Rapports und gar nicht den interessantesten abdruckt und ausführlich bespricht, während er die beiden andern ganz übersieht, ist nicht ersichtlich. Doch ist es vielleicht kein Zufall, daß schon bei Binder „Fürst Metternich und sein Zeitalter“ (Wien, 1845; p. 264) und bei Springer „Geschichte Österreichs“ (Leipzig, 1863; I. 393) dieser Bericht allein benützt ist.

[2]) Für manches, was Krassinski in seinen Berichten den Staatskanzler sagen läßt, mag die folgende Bemerkung des Fürsten gegenüber seinem Kaiser die Erklärung geben: Er habe sich nicht ausforschen lassen, sondern weit eher hinter eine Kontroverse im russischen Sinn verschanzt.

[3]) Die kleinen Verschiedenheiten der Datierung in den österreichischen und russischen Berichten gehen wohl auf eine Ungenauigkeit des Grafen Krassinski zurück.

1.

Metternich an Kaiser Franz, d. d. Wien, 1829 Juni 2. (F. 380. Vorträge 1829 VI.)

M. teilt dem Kaiser die am gleichen Tag erfolgte Ankunft des General Grafen Krassinski mit, und bittet um Bestimmung eines Tages für dessen Audienz. Er kenne den Grafen, dessen Ankunft er keinen großen Wert beilege, von früher. Sein wütender polnischer Patriotismus und seine militärischen Fähigkeiten hätten ihm seinerzeit Napoleon sehr geneigt gemacht. Es sei jedenfalls sicher, daß Kaiser Nikolaus den Kaiser weder schneller noch durch eine bedeutendere Persönlichkeit hätte begrüßen lassen können.

Eine eigenhändige Randnote des Kaiser Franz, d. d. Wien, 1829 Juni 3., setzt die Audienz für diesen Tag fest.

2.

Jablonowsky an Metternich, d. d. Wien, 1829, Juni 4. (Beilage zum folgenden Vortrag Metternichs; ebenda.)

J. teilt Metternich den Inhalt seines Gespräches mit Krassinski mit. Dieser sei sein Jugendfreund gewesen und ihre Bekanntschaft sei vor einigen Jahren in Warschau erneut worden. Krassinski, der seinerzeit im Dienste Napoleons gestanden hätte, habe seine Freude geäußert, daß Kaiser Franz ihm dies nicht übel genommen habe. Seine Audienz habe ihm eine sehr hohe Meinung von diesem Herrscher gegeben[1]). „Euere Majestät", so habe er dem Kaiser gesagt, „mit Eueren Tugenden und mein Herrscher mit seinem ritterlichen Sinn seien geschaffen, einander zu verstehen". Und der Kaiser habe mit Worten voll Geist geantwortet: „Ja, jeder von uns hat seine gute Seite".

Unter vier Augen — berichtet J. weiter — habe Krassinski hierauf auf ihre alte Freundschaft und ihre gleichen Interessen als Edelleute und treue Anhänger des aristokratischen Prinzipes angespielt. Auch in Napoleon habe er nur dem Kaiser, dem Vernichter der Revolution und dem Wiederhersteller Polens gedient. Genau so sei er heute in erster Linie Edelmann

---

[1]) „Je vous avouerai que je m'étais formé une toute autre idée de votre Empereur, je m'attendais à beaucoup de roideur, je craignais même que mes Anticédens n'eussent prévenu Sa Majésté contre moi car je pensais bien que l'Empereur n'ignorait pas avec quel dévouement j'ai servi Napoléon et M. de Nesselrode m'avait bien recommandé de ne pas m'en vanter; mais l'Empereur m'a mis bien à l'aise car Il m'a demandé, ou javais servi. Je répondis que j'avais fait la guerre en Espagne et en Russie. Et ici, me demanda l'Empereur? Je répondis: dans ce moment où j'ai le bonheur de présenter mon hommage à V. M. je voudrais l'oublier. — Et pourquoi, replica l'Empereur, vous avez servi comme un brave homme, vous avez fait votre devoir, et moi j'ai fait le mien. L'Empereur a daigné causer assez longtemps avec moi ... et sur tous les sujets qu'Il a abordé je lui ai trouvé des idées si claires, un si grand fond de raison et de verité que j'avoue qu'il a de beaucoup surpassé mon attente.

und erfüllt von den Gefühlen seines Standes. Gegenüber der immer weiter fortschreitenden Revolution bilde Österreich das letzte Bollwerk. Metternich aber sei — dies wenigstens sei seine Ansicht — der Führer der europäischen Aristokratie. Der Haß der Revolutionäre aller Länder beweise seine Verdienste[1]). Er, Krassinski, selbst kümmere sich nicht um Politik, aber er wolle verhindern, daß ihre Söhne die Lakaien von Schneidern und Schustern würden. Die ihm unerwartet angetragene Mission habe er übernommen, weil er hoffte zur Einigung der beiden Kaiserhöfe beitragen und für die aristokratische Sache arbeiten zu können. Er spreche mit seinem Kaiser nie über Politik, aber wenn die Rede auf Polen komme, opponiere er oft und seine Stellung bei Nikolaus und das Vertrauen, durch das dieser ihn auszeichne, beruhe gerade auf dieser Aufrichtigkeit und auf seiner soldatischen Offenheit. Dies — habe der General geschlossen — seien seine Stellung und Intentionen, er habe sie dem Freund anvertraut und ermächtige ihn sie zu verwenden, nur möge er ihn nicht kompromittieren.

In den Differenzen zwischen Österreich und Rußland sehe Krassinski allerlei Getratsch eine große Rolle spielen. Daran sei Großfürst Constantin, der ohne böse Absicht die Enthüllungen seiner Geheimpolizei nachbete und der Zar selbst mit seiner Voreingenommenheit gegen Metternich, den er für den Urheber der antirussischen Stimmung in der Wiener Gesellschaft halte, ebenso schuld wie die Tatistscheff und Nesselrode. Dieser letztere suche seine Nichtigkeit wettzumachen, indem er den vorgefaßten Ideen des Zaren entgegenkomme[2]).

Jablonowski beschränke sich darauf, alles Dies möglichst wortgetreu mitzuteilen, seine alte und vertraute Freundschaft mit dem russischen Abgesandten ließen ihn darin dessen wahre Gedanken sehen.

3.

Metternich an Kaiser Franz, d. d. Wien, 1829, Juni 10. (Ebenda.)

Eure Majestät!

Geruhen in der Innlage einen gehorsamsten Bericht über meine bisherigen Unterredungen mit dem Generalen Krassinsky zu finden.

Dessen Stellung ist rund und sehr cathegorisch; seine Äußerungen sind höchst merkwürdig und der Art, daß ich von zwey Dingen Eines annehmen muß. Entweder ist er von dem Kaiser gesendet worden, um so, wie er es thut, zu sprechen oder er fühlt persönlich die Gefahren der ganzen

---

[1]) la revolution gagne toujours plus de terrain, l'Autriche est le dernier boulevard que nous ayions contre cette invasion: le Prince de Metternich est selon moi le chef de l'aristocratie Européenne; la haine des révolutionaires de tous les Pays prouve les services qu'il a rendu à la bonne cause: je ne suis pas Diplomat et je n'entre dans aucune quéstion Politique, la quéstion est pour moi, d'empêcher que mon fils ne soit le lacquais de Votre cordonier et le Votre celui de mon tailleur. — —"

[2]) „— — je dois attribuer les brouilles à une foule de commérages, de caquets, qui arrivent de toutes parts, que le Grand Duc Constantin quoiqu'ami de l'Autriche, receuille et colporte aussi, parcequ'il ne sait jamais ce qu'il veut, qu'il

Lage Russlands und will sie Uns kenntlich machen. Das Bild, welches er entwirft, ist Jenes der reinsten Wahrheit; — ausforschen kann er Nichts, denn ich habe mich weit eher hinter eine Controverse im russischen Sinne verschanzt. Haltet man die lezten Worte des Hr. v. Tatistscheff vor seiner Abreise nach Warschau mit den Äußerungen des Generals zusammen, so ist man befugt zu glauben, daß das Gefühl einer bestimmten Unbehaglichkeit bey den vernünftigen Russen und Pohlen im Steigen ist, und daß wir irgendeinem Umschwunge in der russischen Politik der letzeren Jahre gewärtig sein dürften.

Ich bitte E. M. sich bey der Abschieds-Audienz gegen den Generalen Krassinsky sehr freundschaftlich gegen den Kaiser auszudrücken und ihm ungefähr im folgenden Sinne zu sprechen:

Le Prince de Metternich m'a rendu compte des entretiens qu'il a eu avec vous. Il se loue beaucoup de votre franchise et de l'entière corrèction de vos vues. J'espère que vous aurez pu vous convaincre que nous n'avons rien de caché dans notre marche. Le P. de M. a eu parfaitement raison de vous mettre entièrement au fait de tous les éclairissements que vous avez pu desirer. Je regrette qu'il ait eu besoin de le faire. Assurez l'Empereur de ma sincère amitié et de la vivacité de mon sentiment que jamais l'intérét particulier de tout Empire comme celui de toute l'Europe prise en masse n'a exigé d'avantage que les Princes se vouent une véritable confiance réciproque et qu'ils se méfient de ceux qui voudraient la troubler.

Wien, d. 10. Juny 1829. Metternich.

Dazu eigenhändige Randnote des Kaiser Franz:

Der beyliegende Vortrag folgt hiemit zurück, er ist von der größten Wichtigkeit, sollte ihnen General Krassinzky seit dessen Erstattung noch etwas geäußert oder eröffnet haben so werden sie mir es anzeigen.

Wien, 13. Juny 829. Franz.

4.

Metternich an Kaiser Franz, d. d. Wien, 1829, Juni, 8[1]).

„Allergnädigster Herr!

Es wäre ein weitaussehendes Unternehmen, Allerhöchstdemselben einen vollständigen Bericht über meine Unterredungen mit dem Generalen Krassinsky erstatten zu wollen. Ich werde mich demnach darauf beschränken, deren Hauptzüge in die kürzest möglichen Sätze aufzufassen.

---

adore sa Police secrette et y croit aveuglement. L'Empereur Nicolas a d'ailleur des preventions personelles contre le Prince de Metternich, qui sont entretenues par tous les rapports: il croit que l'opinion des hautes Classes de la société de Vienne, qu'il sait être défavorable aux Russes, est entièrement mue par le Prince. — — — Nesselrode n'est rien du tout et cherche à soutenir sa nullité en flattant les idées de l'Empereur“.

1) Beilage zu Nr. 3.

Aus dem gehorsamst anverwahrten Berichte werden Eure Majestät zu ersehen geruhen, welchen Weg der General aufgegriffen hat, um sich mir zu nähern. Er kann sein politisches Glaubensbekenntnis gegen den G. Jablonowsky nur in der Voraussetzung ausgesprochen haben, daß mir selbes durch Letzteren zukommen würde[1]).

Am Tage, nachdem diese erste Erklärung stattgefunden hatte, habe ich die Gelegenheit eines Dinée, welches ich dem G. Krassinsky zu Ehren gegeben habe, benützt, um ihm eine Stunde zu bestimmen, in der wir uns ungestört würden sprechen können.

In diesem Gespräch ging der G. Krassinsky ganz von der Basis aus, auf welche er sich gegen das von ihm zuerst gewählte Organ gestellt hatte. Im Grunde war alles, was er mir sagte, nur die Paraphrase derselben Ansichten und Sätze. In meiner Stellung war es, mich so wenig über moralische Sätze herauszulassen, als dies nur immer möglich war und mich auf sehr leichte und ebenso categorische Beweise zu beschränken, daß der russ. Kaiser über manche und wesentliche Dinge sehr schlecht unterrichtet sey. Die erste Unterredung endigte mit der Aufforderung, der General möchte alle Gegenstände, über welche er sich Licht zu verschaffen wünschte, auf ein fliegendes Blatt aufzeichnen; ich versprach ihm Antwort auf jede Frage.

Am 7. überbrachte mir der General das anliegende Blatt[2]).

Eure Majestät werden sich auf dessen ersten Anblick überzeugen, wie seicht und läppisch die Thatsache erscheint, daß man Russischer Seits auch nur eine solche Unwissenheit über Thatsachen eingesteht. Auch verschonte ich den Generalen nicht mit dieser Bemerkung: „Wir wissen, sagte ich ihm, wo Ihre Corps stehen, wie stark sie sind, eine jede ihrer Bewegungen. Dies ist Pflicht für einen Nachbar-Staat. Wie kömmt es, daß der Russische Kaiser von allem dem, was bey uns vorgeht — Er, der es wissen sollte — nichts weiß oder daß er über Alles irrig berichtet ist? So gehen die Staaten zu Grunde und eben, weil wir nicht den Untergang des Russischen Reiches wünschen, muß ich ihnen mein Bedauern über eine solche namenlose Lage der Dinge ausdrücken!“

Das kompakte Resultat der zwey Gespräche ist das folgende:

Der G. Krassinsky schildert den Kaiser Nicolaus als einen jungen, feurigen, Ehre liebenden Monarchen, der das Gute will, es aber nicht zu finden weiß.

Er sieht ihn als allein, mitten in einer moralischen Wüste stehend an. Von den Russen hat der General die schlechteste Idee. Das Cabinet bezeichnet er als ohne Leitung — weil Leitung ohne Kopf nicht denkbar ist. Zwey Männer bezeichnet er als Ehrlich, jedoch nicht als Stark. Der eine ist der Gl. A. Benkendorff, der Andere der Gl. Peter Tolstoy. Der Kaiser hat in den Erstern viel Vertrauen und Krassinsky betrachtet dies als ein Glück.

Den Stand der Dinge in Russland schildert er als einer wahren Auflösung sich nähernd. „Es herrscht, sagt er mir, unter allen Klassen einer

---

[1]) Siehe oben: Jablonowski an Metternich.

[2]) Das von der Hand des General Krassinski geschriebene Blatt liegt bei und enthält von Metternich als irrig bezeichnete Gerüchte über Rüstungen und Truppenverschiebungen in der kaiserlichen Armee.

entweder ganz unwissenden oder einer durch alle Art von falschen Begriffen verderbten Masse nicht eben der Wunsch nach einer Revolution in dem gewöhnlichen Sinne des Worts, sondern das bis zum Fanatismus gesteigerte Gefühl der Nothwendigkeit einer Veränderung. Die Russen jeglicher Gesinnung wollen, daß es anderst werde, ohne daß irgend Einer bezeichnen könnte, was er an die Stelle des Bestehenden zu setzen wünschte oder selbst nur wünschen könnte. Dieses Gefühl ist erklärbar, denn es besteht nur Corruption, Peculat, Unordnung dort, wo die Stelle der Administration bezeichnet wäre. Was aus einer solchen Lage der Dinge werden wird, weiß Gott! Das Übel besteht, aber niemand kann dessen mögliche Grenzen bezeichnen. Der Kaiser fühlt dies; umso drückender scheint ihm seine persönliche Stellung; ohne Stütze, ohne möglichen Rath noch Hilfe läuft er die Gefahr, in den Strom aller Unordnungen hineingezogen zu werden! Ohne einer bedeutenden Veränderung, deren Art und Weise im Buche des Schicksals verzeichnet steht, läuft demnach der Kaiser und mit ihm ganz Europa diese unberechenbar gefährliche Chance!"

Über den Verlauf des gegenwärtigen Feldzuges teilt der Gl. Krassinsky ganz unsere Ansichten.

„Es würde der Anweisung der Generäle Diebitsch und Toll genügen, um jedes günstige Resultat beynahe unmöglich zu machen, zu diesem Übel kömmt noch die gränzenlose Auflösung der operirenden Armee, ihre Stimmung, ihre Muthlosigkeit, das Elend, dem sie durch den gänzlichsten Mangel an Pflege jeder Art ausgesetzt ist. Alles was Sie hier von der Sache wissen können, erreicht nicht die Wahrheit: aber auch deshalb und ungeachtet der Kaiser sich die Wahrheit wohl selbst nicht in ihrer wahren Ausdehnung gesteht, ist es erklärbar, welche Furcht derselbe vor irgend einer möglichen Bewegung von Ihrer Seite hegt. Eine Operation, welche am gemessenen Tage von der Bucowina oder aus Siebenbürgen erginge, würde den Feldzug mit einer zweiten Beresina endigen u. s. w.".

Der General erwähnte im Verlaufe des Gespräches des Umstandes, daß der Kaiser gewünscht habe, zwey Divisionen von der Pohlnischen Armee zu jener in der Türkey zu senden, daß der Großfürst Constantin dies aber nicht zugegeben hätte. Auf meine Bemerkung, daß das Verhältnis zwischen den beiden Brüdern wohl ein sehr verwickeltes seyn müsse, schilderte mir der General dasselbe mit der treuen Farbe der Wahrheit. Insbesondere entwarf er mir das Bild des Großfürsten äußerst treffend.

Die moralische Stellung, welche Gl. Krassinsky deutlich gegen mich zu behaupten bemüht ist, ist die folgende:

Er spricht sich als einen Verfechter des monarchischen Princips und der Adels-Institutionen aus. Revolutionen aller Art haße er und vor Allen die demagogischen. Er habe dem Kaiser Treue geschworen, und werde sie demnach auch stets zu bewahren wissen. Er habe denselben früher persönlich nur wenig gekannt; das Urteil, welches er, wie oben erwähnt, über ihn fällte, sey die Folge der Eindrücke, die er in der kürzesten Zeit erhalten habe; diese halte er jedoch für die richtigsten. Die Revolution schreite aller Orten in Riesen-Schritten vorwärts und ein Einziger Damm sey ihr noch entgegengestellt; — dieser Damm sey die Persönlichkeit Eurer Majestät und die meinige. Wir sollen stets halten und und so ließe sich mittelst einer Bedingung noch Hülfe gegen das furchtbar eindringende Übel

denken; ein Mittel sey noch denkbar, dieses sey die innigste Verbindung Russlands mit Österreich. Zu diesem Zweck müsse ein Jeder Wohldenkende aufrichtig beitragen. Er — Krassinsky — nehme sich vor, kein Mittel unversucht zu lassen, um seinen Herrn im wahren Sinne aufzuklären. Der Kaiser ehre ihn als einen runden und schlichten Soldaten, dem Politik jeder Art fern stünde.

Das Urtheil, welches Krassinsky über den innern Stand Frankreichs fällt, ist in seiner ganzen Ausdehnung das richtigste. Über den Stand der Dinge in Preussen sieht er schwärzer als ich.

Die letzte Verschwörung in Russland wie in Pohlen sieht er keineswegs als beendiget an. Er vergleicht die Schritte, welche zu deren Beschwichtigung Statt gefunden haben, mit einem Faden, der von dem Knaul abgerissen wurde, den Knaul selbst aber zurückließ.

Er behauptet, der Kaiser theile — so wenigstens sey sein volles Gefühl — die sämmtlichen Ansichten; Er wisse sich aber nicht aus.

Von dem Grafen Nesselrode spricht er mit der tiefsten Verachtung. Er behauptet, daß er nur mehr an seiner Seite stehe, weil der Kaiser noch keinen anderen gefunden habe. Er erzählte mir, daß Se. Majestät nun mehrere junge Pohlen an sich ziehe; deren Wahl sey aber nicht glücklich. Alle diese Leute seyen entweder in Frankreich oder in ganz liberalen Grundsätzen erzogen. Als Beyspiel wie die Verwaltung in Russland stehe, führte er mir folgenden Fall an:

In Volhinien habe der Gouverneur — er glaube, die Summe nicht zu hoch anzuschlagen, wenn er sie auf 20 Millionen pohlnischer Gulden schätze, geradezu im Laufe mehrerer Jahre gestohlen. Als die Klagen zu dick wurden, habe der Kaiser ihn vor eine Commission gestellt. Die Untersuchung fand ihr Ende damit, daß sämtliche Prozeß-Akten bey der Commission entwendet wurden und der Prozeß somit aufhörte, weil die Beweise mangelten.

Ich werde in einem folgenden gehorsamsten Berichte die Gespräche verzeichnen, die ich noch mit dem Generalen Krassinsky haben dürfte[1]. Wenn man dessen Worte mit seiner Sendung vergleicht, so ist der Schlüßel zur letztern nicht leicht zu finden; es wäre nur, daß der Kaiser die Gefahren seiner Lage wirklich für so groß erkannte als der Abgesandte selbe schildert. Ich lasse jedoch mein Urteil noch in Suspenso.

Wien, den 8ten Juny 1829. Metternich.

---

[1]) Ein solcher weiterer Bericht ist in den Metternichschen Vorträgen nicht enthalten.

Literatur.

B. Bretholz, Lateinische Paläographie, zweite Auflage (Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Meister, Band 1, Abteilung 1), Leipzig-Berlin, Teubner 1912. IV und 112 S. 8°.

Als im J. 1906 in Meister's Grundriß der Geschichtswissenschaft und in Below-Meinecke's Handbuch der mittelalterlichen und neuern Geschichte gleichzeitig zusammenfassende Darstellungen der hilfswissenschaftlichen Disziplinen aus berufenen Federn angekündigt waren, wetteifernd rasches Erscheinen beider Unternehmungen in Aussicht gestellt war und sich auch zu erfüllen schien, gedachte ich über diese Veröffentlichungen zusammenhängend in unserer Zeitschrift zu berichten. Daß dann aber Paläographie und Papstdiplomatik im „Handbuch" bis zum heutigen Tag nicht zum Druck gelangten, vereitelte diese Absicht und so möchte ich wenigstens die nun bereits in zweiter Auflage vorliegende und diesmal selbständig ausgegebene lateinische Paläographie von Bretholz kurz würdigen. Freilich bin ich dabei in einer eigentümlichen Lage. Das Buch hat seinen Weg schon gemacht, wie die so rasch nötig gewordene neue Ausgabe bestätigt; diese aber unterscheidet sich von der ersten außer in Zufügung inzwischen erschienener neuer Literatur nur in so wenigen Einzelheiten, daß das, was von der neuen Auflage gesagt werden soll, in allem wesentlichen auch von der ersten, schon viel besprochenen gilt.

Von einem Grundriß kann man nicht neue Ergebnisse erwarten, sondern Zusammenfassung der bisherigen Forschung bei voller Beherrschung des Stoffes in klarer, die Hauptsachen plastisch herausmeißelnder Anordnung und Sprache. Diese Aufgabe hat Bretholz in trefflicher Weise erfüllt. Auch nach meinen persönlichen Beobachtungen glaube ich aussprechen zu können, daß sich der Grundriß für das Studium als praktisch bewährt hat.

Bretholz ist Schüler Sickels und wer noch von diesem Meister in die Paläographie eingeführt wurde, wird mit Freude vielfach dessen bisher nur durch die Vorlesungen verbreitete Auffassung und Gedankengänge nachwirken sehen; überall, versteht sich, revidiert und fortgeführt an Hand der neueren Literatur, welche in ausgedehntem Maße — obwohl der Wohnort des Verfassers dafür wohl nicht ganz günstig war — nicht nur zitiert

sondern auch wirklich verarbeitet ist. Nur beispielsweise sei als auf besonders gelungene Partien hingewiesen auf die Charakteristik der Minuskelkursive, auf die Umwandlung der Schrift durch den geänderten Schreibstoff, auf die Bildung einer einheitlichen Minuskel und die Verbreitung der karolingischen Minuskel in Deutschland, die Charakteristik der Minuskel des 12. Jahrh. u. s. w.

Dem streng historischen Ausgangspunkt in der Betrachtung der Paläographie, wie er Sickel eigen war, entspricht es auch, daß Bretholz die Geschäftsschrift und speziell die Schreibgebräuche der Urkunden überall in gleichem Maße berücksichtigt wie jene der literarischen oder Buchschrift, daher denn auch der Entwicklungsgang der Schrift in seiner Totalität richtiger und harmonischer zum Ausdruck kommt als etwa bei Traube, bei welchem — trotz aller Anerkennung seiner großen und vielfachen Verdienste, einer Anerkennung mit welcher auch Bretholz nicht kargt — doch ein einseitiges Interesse für jene Schriftarten, in welchen uns die Klassiker und die meisten literarischen Produkte der früheстmittelalterlichen Latinität erhalten sind, vorherrscht.

Für deutsche Benutzer bestimmt, berücksichtigt der Grundriß vor allem die deutsche Literatur und verweist mit Fug womöglich auf Beispiele für seine Darlegungen in den am meisten zugänglichen deutschen Tafelwerken, ohne andere wie die Pal. Society oder das Archivio pal. italiano zu vernachlässigen. Gewundert hat mich nur, daß Bretholz Chatelain's Uncialis scriptura unzugänglich blieb (S. 33, Anm. 4), obwohl sie in Wien in mindestens zwei Exemplaren vorhanden ist; auch die Tafeln zu Prou's Manuel de Paléographie fehlen S. 39. Daß er die Entwicklung der runden Minuskel für Deutschland am eingehendsten und detailliertesten schildert, hat noch einen andern Grund, daß nämlich nur für Deutschland, oder bisher für einzelne deutsche Schreibprovinzen durch das systematische Tafelwerk von Chroust's Monumenta Palaeographica die Unterlagen zu solchen Darlegungen gegeben sind.

Angesichts der bereits geschilderten Sachlage scheint es mir nicht am Platz in eine Detailkritik einzugehen, doch möchte ich einigen allgemeinern Bemerkungen Raum geben, welche für eine dritte Auflage in Erwägung gezogen werden könnten. Der Grundriß gliedert sich in eine kurze Einführung in Geschichte und Lehrbücher der Disziplin, einen ersten Hauptabschnitt über das Schriftwesen, einen zweiten, welcher die ganze Entwicklung der lateinischen Schrift von der Römerzeit bis zum 16. Jahrh. umfaßt und einen „Anhang", auf den ich noch zurückkomme. Der Schwerpunkt liegt nach Inhalt und Umfang im zweiten Hauptabschnitt, dessen Untereinteilung zugleich die Haupteinschnitte und die markantesten Zusammenhänge in der Schriftentwicklung bloßlegen soll. Es ist ziemlich allgemein üblich, die Kapitale der Inscriptiones und die altrömische Kursive von der Kapitale unserer ältesten Handschriften abzutrennen. Auch Bretholz geht so vor. Aber die Papyrusfunde der letzten Jahrzehnte geben uns doch so viele Verbindungsfäden zwischen diesen Denkmälern, sowohl den in scriptura erecta als den in Kursive geschriebenen an die Hand, daß mir für die richtige Erkenntnis des Entwicklungsganges die Betonung des Zusammenhanges das wichtigere zu sein scheint. Bei der Einteilung der Majuskelschriftarten in Kapitale, Unziale und Kursive wechselt dann der Einteilungsgrund, wie denn

auch Tangl, dem Bretholz doch beizustimmen scheint, geradezu von Kapitalkursive spricht. — Die Erörterung der Halbunziale (Kap. III.) vor der frühmittelalterlichen Kursive (Kap. V) hat den Nachteil, daß der Leser zunächst die wichtigen Elemente, welche diese im Ductus ja allerdings der Majuskel nächststehende Schriftart den kursiven Buchstabenformen entnimmt, noch nicht kennt. Die frühmittelalterliche Kursive ist in drei Kapiteln abgehandelt: V. die jüngere römische Kursive vom 4.—8. Jahrh., VI. die Fortentwicklung der römischen Kursive in Italien und Spanien bis zum 12. Jahrh. (wobei die Bezeichnung „langobardische" Schrift beibehalten, wenn auch in der Darstellung mit Recht nach den Erörterungen Traube's als unzutreffend bezeichnet wird), VII. die Entwicklung der Schrift in Frankreich und Deutschland vom 7.—10. Jahrh. Ob da aber nicht die Absonderung der merovingischen und überhaupt gallischen oder fränkischen Kursive vor allem von der italienischen beim Anfänger eine falsche Vorstellung vom Entwicklungsgang hervorruft, zumal in ihrer Zusammenfassung mit der mitteleuropäischen Minuskel bis zum 10. Jahrh.? In jedem Fall tritt bei solcher Einteilung die Bedeutung der karolingischen Schriftreform und die epochale Tatsache der Einbürgerung einer neuen, reinen minuscula erecta unverdient in den Schatten. Eine ähnliche Abschleifung einer wichtigen Caesur erblicke ich in der überhaupt etwas knapp geratenen Behandlung der Humanistenschrift als § 4 des IX. Kapitels: „Die gotische Periode und der Übergang zur Neuzeit, das 13.—15. Jahrhundert".

Unter dem bescheidenen Titel „Anhang" werden alle andern Schriftzeichen und Schreibgebräuche außer den Buchstabenformen erörtert, darunter der größte Teil des theoretisch wie praktisch so wichtigen Abkürzungswesens. Dabei sollte wohl auf die römische Art abgekürzter Schreibweise mehr Rücksicht genommen werden; es ist auf die Abkürzungen durch Siglen nicht in Zusammenhang eingegangen, und das Kapitel über tironische Noten jenem der Abkürzungen nachgestellt.

Paläographie kann nicht ohne Schriftabbildungen gelernt und getrieben werden. Darum hat auch noch von den neuern Prou seinem Manuel de Paléographie ein „Album" beigegeben. Das empfiehlt sich wohl nur, wenn an einen einheitlichen Kreis von Lesern gedacht wird. Auch die Kostenfrage spielt dabei mit, besonders wenn die lateinische Paläographie im ganzen Umfang behandelt und veranschaulicht werden soll. Bretholz behilft sich in der Hauptsache durch geschnittene Typen, welche aber für solche Zwecke überhaupt wenig geeignet sind, die im „Grundriß" verwendeten sind vielfach recht minderwertig, mehrfach geradezu unbrauchbar. Es sollte statt dessen wenigstens von der Zinkotypie gleich starker Gebrauch wie bei Prou und Thompson gemacht werden. Sie ist gewiß keine ideale Reproduktionsart, aber doch ungleich brauchbarer als das veraltete Hilfsmittel des „Grundrisses".

Wien. E. v. Ottenthal.

G. L. Perugi, Gottschalc. Roma 1911 (Prem. Stabilimento Tipografico Oreste Bazzocchi).

Einen Beitrag zur Kultur der karolingischen Zeit will uns P. geben, indem er zum ersten Abdruck aller Werke des unglücklichen Mönchs Gott-

schalk eine neue Darstellung des Lebens hinzufügt. Gleich im ersten Kapitel, der Biographie, werden den früheren Ansichten neue Forschungsergebnisse entgegengestellt, deren erstes lautet, daß nicht Fulda, sondern Orbais das Kloster gewesen sei, dem Gottschalk als Knabe übergeben wurde, und daß man ihn darum mit Wahrscheinlichkeit als Lothringer betrachten könne. Auch die Erklärung für den Irrtum seiner Vorgänger liegt P. nicht fern: „Si è letto il nome di lui negli Annales Fuldenses e si è arguito, che egli fosse monaco di Fulda“ (p. 8). Diese Behauptung ist umso seltsamer, als bereits auf der nächsten Seite die Quelle zitiert wird, der Gottschalks sächsische Herkunft entnommen werden konnte (die bruchstückhaft überlieferte Fuldaer Briefsammlung, MG. Conc. II pars 2 p. 603, nicht I pars 2 p. 586; vgl. MG. Ep. V 529), die auch durch Rhabans Schrift über die Darbringung von Kindern zum Mönchsstand bezeugt ist. Von Fulda als erstem Kloster Gottschalks spricht allerdings kein direktes Zeugnis, da dem Vorkommen seines Namens im Verbrüderungsbuch keine unbedingt beweisende Kraft innewohnt, und ebenso nur vermutungsweise Graf Bern, der Vater des Mönchs, mit dem ebenfalls in den Fuldaer Bruchstücken erwähnten sächsischen Grafen Bernhard gleichgesetzt werden kann, der die Hälfte seines Gutes dem hl. Bonifacius, die andere einer anderen Kirche vermachte; doch ist anzunehmen, daß es sich hier um Gottschalks Erbschaft handelt, um deren Rückgabe an ihn sich Hatto beim Erzbischof Otgar verwendet. Von den vielen indirekten Zeugnissen für Fulda berücksichtigt P. nur eins, die Rolle, welche Rhaban auf dem Konzil zu Mainz (829) spielt; sie wird sehr willkürlich auf seine Stellung als „primo abbate“ zurückgeführt, dem ein Aufsichtsrecht über die Mönchszucht im ganzen Reiche zugeschrieben wird. Die andern Fragen, warum auf jenem Konzil nur Bischöfe der östlichen Reichshälfte zugegen waren, aber kein einziger Prälat aus Gottschalks angeblicher Kirchenprovinz Rheims, warum die früheren Zeugnisse über ihn, ebenso wie seine Freunde und Fürsprecher mit Fulda in Beziehung stehen[1]), warum sich der Mönch, aus Italien vertrieben, ins fremde Deutschland, in Rhabans Stadt wandte, diese Fragen sind überhaupt nicht aufgeworfen. Man wird also bei der früheren Ansicht bleiben und mit ihr den Übergang Gottschalks ins Kloster Orbais (Traube hat scharfsinnig einen vorhergehenden Aufenthalt in Corbie vermutet) annehmen, sei es, daß man den Mönch von Heimat, Verwandten und Freunden trennen wollte, oder daß man ihm die Trennung von Rhaban als Gunst gewährte. Daß mehrere von P. stark betonte westfränkische Zeugnisse Gottschalk nur als Angehörigen von Orbais kennen, wenn sie vom Jahre 849 sprechen, steht dem nicht entgegen; und in einem äußerlich uns so dunkeln Lebenslauf, wie diesem, einzelne Lebensdaten durch die Vermutung zu ergänzen, wird nicht nur erlaubt, sondern notwendig sein.

Sieben folgende Seiten (p. 13—20) sind einer Untersuchung darüber gewidmet, von wem, wann und unter welchen Umständen Gottschalk die Priesterweihe empfangen habe; all das erübrigt und berichtigt sich durch die Angabe Hinkmars selbst (De praedestinatione 2, Migne 125 p. 85), daß es durch Chorbischof Rigbold (also nach 845) und ohne Wissen des Diözesanbischofs geschehen sei. Den weiteren Lebenslauf verfolgt P. auf den

[1]) Ich erinnere an den Ausdruck vorsichtiger Zurückhaltung, vielleicht versteckter Sympathie, in der Handschrift 1 der Annales Fuldenses zu 848.

Spuren seiner Vorgänger, und weicht nur am Schlusse von ihnen ab, um durch das argumentum ex silentio zu beweisen, daß Gottschalk vor 853 gestorben sei, während mit Traube (MG. Poetae lat. III 719) daran festzuhalten ist, daß uns das Jahr 866 die letzte Kunde vom lebenden Gottschalk gibt.

Mit diesen Beispielen wird die Art des Verfassers zur Genüge gekennzeichnet sein. Weniger aus den Quellen, als aus älteren und jüngeren Darstellungen hat er die Steine zu seinem Mosaikbild zusammengetragen, und hat selbst die bequeme Gelegenheit, die knappen, aber äußerst reichen Notizen und Nachweise des abfällig erwähnten (p. 7) Traube zu einem Gesamtbild zu erweitern, nicht benutzt. Auch lebhaftere Züge für den Charakter seines Helden, wie die freilich einseitig gefärbten Nachrichten über sein Verhalten in der Gefangenschaft, oder die Zeugnisse dafür, daß sich selbst Papst Nikolaus I. mit dem Prozeß beschäftigt hat (Traube a. a. O. p. 719), hat sich P. entgehen lassen. Gerade des Verfassers eigne kritische Untersuchungen sind, wie gezeigt, wenig glücklich, und zwischen sie sind Reflexionen, oft sentimentaler Art, eingefügt. Die große Zahl von schiefen Urteilen, die dabei unterlaufen, anzuführen und aufzuzeigen, wird man mir erlassen[1]).

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Lehre Gottschalks. Indem P. die Allmacht Gottes in den Vordergrund stellt, der die Praedistinierten nicht widerstehen können, läßt er seinen Helden „ins Heidentum zurückfallen“ und schließlich Gott zur ersten Ursache des Bösen machen (p. 39. 44), was sicher Gottschalks Ansicht nicht war und was der Verfasser später selbst berichtigt (p. 42, 127). Richtiger wäre es gewesen, wie Gottschalk selbst die Unwandelbarkeit Gottes zum Ausgangspunkt zu nehmen. Doch ist es nicht zu leugnen, daß diese Unklarheiten schon in Gottschalks Lehre, in dem ungeklärten Verhältnis zwischen Gnade, Vorausbestimmung zum Verderben und Willensfreiheit begründet sind. Scheint es zuweilen, als bestehe die Lehre in einem theoretischen Zurückschieben der Praedestination ins Bewußtsein Gottes, in dem Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft eins sind, während dem Menschen, dem dies alles verschlossen ist, das Streben nach der Gnade als Verpflichtung bleibt, scheint es weiter, als solle an Stelle der Gnade die Liebe zur Wahrheit und die wahre Lehre treten, die Gottschalk darum für sich und seine Feinde von Gott erbittet, so steht doch dieser Auffassung entgegen die unwandelbare Stärke, die der Mönch selbst im Bewußtsein der Gnade fand, und die Wirkung seiner Predigt auf andre, die nach Rhabans Zeugnis der Verzweiflung verfielen, da sie ihre Bestimmung zur Verdammnis zu erkennen glaubten. Jedenfalls hat auch Gottschalk betont, daß die Verlorenen um ihrer vorausgewußten Sünden willen von Gott verworfen seien, und es ist unrichtig, in diesem Punkt einen Gegensatz zwischen ihm und Ratramnus zu konstruieren (p. 47).

Der folgende Abschnitt gilt der Erläuterung von Gottschalks Dichtungen. Mit Recht ist darauf hingewiesen, daß n. I („Ut quid iubes“) in Italien

[1]) Einige Beispiele: kühnes argumentum ex silentio (p. 18 unten). — Rhabans Ehrgeiz geht soweit, daß er sich beinahe als Haupt der Kirche (servus Christi et servorum eius) bezeichnet (p. 23). — Gottschalk verwendet für sein Bekenntnis die Form des Gebets, um seine Richter zu rühren und Reue zu zeigen (p. 38). — Das Zitat der ersten Note ist im Text falsch übersetzt (p. 40). Verwirrte Chronologie (p. 57).

entstanden ist; freilich heißt „intra mare“ nicht „chiuso da due mari“, sondern „auf einer Insel“ (vielleicht Grado). Wo freilich sonst die Erklärung über das Selbstverständliche hinausgeht, neigt sie zu gezwungener Ausdeutung[1]). Drei Gedichte werden so gedeutet, die andern bei Seite gelassen; mit Unrecht, denn das sechste, „Christe rex regum“, bietet wenigstens einen wichtigen Vers:

Nempe tu pridem deus hunc in orbem
ueneras omnem recreare plebem
omnibus pacem populoque lucem
ferre perennem.

Vergleichen wir das mit der Lehre des Mönchs, so stehen wir vor einem Rätsel!

Nach einem Überblick über die Metrik dieser Dichtungen, wobei keinerlei Vergleichsmaterial herangezogen wird, folgt die Zusammenstellung der Überlieferung wie in der Ausgabe von Traube. Man vermißt die Angabe, daß der Cod. Parisinus auch das Gedicht „Ut quid iubes“ (mit Noten) enthält; der Versetzung dieser Überlieferung aus dem IX. ins XI. Jahrhundert, die P. vorschlägt, kann ich mich nach der Probe in MG. Poetae lat. III, Tafel IV nicht anschließen. Die Ausgabe der Werke Gottschalks in den nächsten Kapiteln macht wohl keinen Anspruch darauf, als kritische Edition im eigentlichen Sinne zu gelten; das zeigt schon das Fehlen des Variantenapparats und die Übernahme der beiden Bekenntnisschriften aus den alten Drucken. Immerhin werden entsprechend der erwähnten Beurteilung des Parisinus, die beiden ersten Gedichte meist mit den Lesarten der Handschrift von Autun gedruckt; Textverbesserungen, die auf keiner Überlieferung beruhen, werden von Traube stillschweigend übernommen. Ebenso gibt es in den Dichtungen, die nur ein Codex überliefert hat, keine Abweichung vom Texte der MG. mehr (aber Druckfehler!). Eine Ausnahme bildet der Brief an Lupus; der Vaticanus, auf dessen letzter Seite dies Schreiben in Reimprosa eingetragen ist, ist wohl die einzige von P. eingesehene und benutzte Handschrift. Er setzt auch diese, gegen Traubes Ansicht, vom IX. ins XI. Jahrhundert. Nach persönlicher Prüfung, zu der mir freilich kein Vergleichsmaterial zur Verfügung stand, würde ich die älteren Schriftzüge des Kodex (sie sind zum größten Teil im XII. Jahrhundert übermalt worden), ins X. saec. setzen. Mehrere kleine Lesefehler in der Ausgabe Traubes, der nach Photographie las, lassen sich aus dem beigegebenen Faksimile berichtigen; ich habe dieses beim Vergleich mit der Handschrift als zuverlässig befunden.

Wer also in dem Werke neue Ergebnisse der eifrig tätigen italienischen Forschung über einen Gegenstand aus dem Norden der Alpen erwartet, wird leider enttäuscht sein, und als Zusammenfassung unsres Wissens über den Mann, mit dem der Stamm der Sachsen mit frischer Kraft, schroff und leidenschaftlich in die Geistesgeschichte unseres Volkes eintritt, kann es ebensowenig empfohlen werden, wie als Ersatz für die umfangreichere Ausgabe

[1]) Statt der vermuteten Anspielungen auf Hinkmar, Rhaban, Lupus (p. 67, 68, 69) ist auf einen wirklichen Hieb gegen Rhaban in der größeren Confessio hinzuweisen: non livore corvino, sed amore potius columbino (p. 112).

der MG. Die Ausstattung des Buches ist (bis auf das unglückliche Titelblatt) geschmackvoll; Druckfehler sind fast auf jeder Seite mehrere zu finden.

München. H. Kalbfuß.

Caro Georg, Neue Beiträge zur Deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig, Veit u. Co., 1911, 8⁰, VI u. 156 S.

Der leider früh verstorbene Schweizer Gelehrte hat wie früher (vgl. diese Zeitschr. 28, 156 ff.) so hier neuerdings eine Reihe von Einzelaufsätzen, die zuvor in verschiedenen Zeitschriften erschienen waren, zu einem selbstständigen Buche vereinigt.

Der erste — Probleme der deutschen Agrargeschichte — sucht gegenüber der isolierten Betrachtung älterer (Villikation) und jüngerer Wirtschaftstypen (das ostelbische Rittergut) jene Momente zu erörtern, die zur Zusammenfassung der deutschen Agrargeschichte unter einheitlichen Gesichtspunkten hinleiten. Die zwei Formen der Agrarverfassung, welche West und Ost in Deutschland gegensätzlich aufweisen, Grundherrschaft und Gutsherrschaft, erklärt C. aus der Verschiedenheit der Gerichtsherrschaft und weist zugleich doch einen gewissen Parallelismus in der Entwicklung beider nach. Mit einzelnen zutreffenden Bemerkungen zeigt C., daß die herrschende Terminologie Grundherrschaft und Gutsherrschaft einiger Modifikationen bedürfe. Die Konsequenzen aus diesen Beobachtungen hat C. freilich selbst nicht gezogen.

Der zweite Aufsatz, Grundherrschaft und Staat, behandelt das viel umstrittene Problem von dem Anteil öffentlicher und privater Rechte in der Grundherrschaft des früheren Mittelalters. Hier scheinen mir die wirtschaftsgeschichtlichen Ausführungen über die älteren Villikationen und die jüngeren Bannbezirke das Beste zu sein, während die verfassungsgeschichtliche Darstellung dieser Frage wenig Klarheit schafft (Immunität).

In näherer Beziehung untereinander stehen der 3. und 4. Aufsatz, die sich über das engere Arbeitsgebiet C.'s, St. Gallen, verbreiten. Das wertvolle Urkundenmaterial dieses alten Klosters, welches für die Karolingerzeit so überaus reich ist, weist vom 10.—12. Jahrhundert einen auffallenden Rückgang auf, der aber keineswegs einem Tiefstande des Klosterlebens entspricht, sondern aus den bekannten Wandlungen im Urkundenbeweis zurückzuführen ist. In dem seit dem 13. Jahrhundert wieder stärkeren Anschwellen der Urkundenmenge nehmen Verkäufe, Verpfändungen und Verleihungen einen breiten Raum ein.

Wertvoll für die wirtschaftsgeschichtliche Forschung sind m. E. die fleißigen Zusammenstellungen über die Organisation des Güterbestandes von St. Gallen im 12. und 13. Jahrhundert (IV.). Es ergibt sich, daß jetzt bei weitem nicht alles Grundeigentum im Nutzbesitz des Klosters stand, das ihm einst zur Karolingerzeit tradiert worden war. Die Vogtei erstreckte sich im allgemeinen hier nicht weiter als die Grundherrschaft, eine Ausdehnung derselben über Leute und Boden, die nicht dazu gehörten, ist hier nach C. seltener und später erst aufgetreten als anderwärts. Die vorherrschende

Siedlungsform in Weilern war einem räumlichen Abschluß der Bezirke nicht günstig.

Sehr wichtig sind die Nachweise C.'s zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberitalien (V.), da sie an der Hand eines interessanten Urkundenmaterials zeigen, daß die Verhältnisse der Großgrundherrschaft Bobbio, welche L. M. Hartmann als Musterbeispiel für die sich selbst genügende Naturalwirtschaft im 9. Jahrhunderte hingestellt hat, keineswegs verallgemeinert werden dürfen. Aus den hier gleichzeitig nachweisbaren geldwirtschaftlichen Erscheinungen hat C. mit Recht die Folgerung abgeleitet, daß die übliche Gegenüberstellung von älterer Natural- und jüngerer Geldwirtschaft unzutreffend sei.

Weitgehendster Beachtung sei endlich die letzte Abhandlung „Ländlicher Grundbesitz von Stadtbürgern im Mittelalter“ empfohlen. Mit Recht betont C. eingangs, daß die städtegeschichtliche Forschung eine Zeit lang den rechtshistorischen Standpunkt allzusehr bevorzugt hat, wodurch der rein wirtschaftsgeschichtliche in den Hintergrund gedrängt wurde. C. führt an der Hand von Urkunden für eine Reihe von deutschen Städten, vorab Frankfurt a. M. aus, daß der Grundbesitz von Bürgern auf dem Lande recht häufig war. Ähnlich in Worms, Speier und in der Schweiz. Dieser Grundbesitz ist aber nicht durchwegs erst nachträglich durch die Bürger erworben worden, sondern dessen Inhaber sind vielfach bürgerliche Geschlechter, die vom Lande herstammten. Schon in der Karolingerzeit ermöglichte der Handel die Ansammlung von mobilem Kapital und ein Bezug von ländlichen Grundrenten durch Stadtbewohner tritt auf, nicht erst, wie Sombert meint, seitdem durch Handel reich gewordene Bürger begonnen hatten, sich auf dem Lande anzukaufen. Daß der Kapitalismus sich aus akkumulierter Grundrente der nouveaux riches am Ausgang des Mittelalters erst entwickelt habe und diese Grundrentenempfänger nun den Handel anders als früher mit Gewinnstreben betrieben hätten, läßt sich gegenüber den von C. hier nachgewiesenen Beispielen aus dem früheren Mittelalter, ja der Karolingerzeit, absolut nicht weiter mit Sombart aufrecht halten.

Das Buch Caros läßt uns den Verlust doppelt schwer empfinden, welchen die deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters infolge seines so frühen Hinscheidens erlitten hat..

Wien. A. Dopsch.

Chalandon, Ferdinand, Les Comnène. Étude sur l'Empire Byzantin au XIe et XIIe siècles. Bd. II: Jean II Comnène (1118—1143) et Manuel I Comnène (1143—1180). Paris, Alph. Picard et fils, 1912. 8°. LI u. 709 S. 20 Frs.

Marc, Paul, Zum Corpus der griechischen Urkunden. Sep.-Abd. aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der histor. Klasse der Kgl. Bayer. Akad. der Wiss. vom 6. März 1909. S. 14* —23*.

Derselbe, Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit. Bericht und Druckproben, be-

stimmt zur Vorlage auf der Versammlung der Internationalen Association der Akademien, Rom, 9.—15. Mai 1910. — Bericht und Vorschläge, bestimmt für die Versammlung zu St. Petersburg, 11.—17. Mai 1913.

Es ist merkwürdig — und muß schließlich doch als eine Nichtachtung der byzantinischen Studien gedeutet werden — daß die Beziehungen zwischen Konstantinopel und dem Westreich bisher keine zusammenfassende Darstellung gefunden haben. Am besten sind wir noch für die älteren Perioden, für das Frankenreich und namentlich die Karolinger gestellt. Hier besitzen wir einmal die umfassende Schrift von A. Gasquet, L'empire byzantin et la monarchie franque, Paris 1888; sodann kommen die einschlagenden Kapitel bei F. Dahn, Die Könige der Germanen, VIII. Bd.: Die Franken unter den Karolingern, Leipzig 1900, S. 299—307, bei Arthur Kleinclausz, L'empire carolingien, Les origines et ses transformations, Paris 1902, S. 71—137, vor allem L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter (passim) in Betracht. Am zahlreichsten sind die Arbeiten über Karl den Großen und Byzanz. Hier liegen eine Reihe Disertationen und ein Programm vor: Venediger, Versuch einer Darlegung der Beziehungen Karls d. Gr. zum byzantinischen Reiche, Teil I (768—788), Dissertation von Halle 1872; M. Strauß, Beziehungen Karls d. Gr. zum griechischen Reiche bis zum Sturz der Kaiserin Irene (802), Dissertation von Breslau 1877; G. Tiede, Quellenmäßige Darstellung der Beziehungen Karls d. Gr. zu Ost-Rom, Dissertation von Rostock 1894; A. Ostermann, Karl d. Gr. und das byzantinische Reich, Programm des Gymnasiums zu Luckau 1895. Die Gesamtperiode der Karolinger (bis zum J. 887) behandelt die ertragreiche Arbeit von O. Harnack, Das karolingische und das byzantinische Reich, Göttingen 1880 (unter anderem Titel auch als Dissertation von Göttingen 1880, vgl. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur, 2. Aufl., S. 1078), woselbst S. 5 einige weitere Literatur (Döllinger, Dümmler, Gfrörer) zu vergleichen ist.

Viel schlechter steht es schon für die Zeit der Ottonen. Sehen wir von den Arbeiten über Theophano ab (vgl. die Literaturnachweise bei M. Kirchner, Die deutschen Kaiserinnen in der Zeit von Konrad I. bis zum Tode Lothars von Supplinburg, Historische Studien, Heft 78, Berlin, Ebering, 1910, S. 19—23, sowie meine Besprechung in der Byzantinischen Zeitschrift, Bd. XXI, 1912 S. 259—260), so bleibt eigentlich nur die Arbeit von B. A. Mystakidis, Byzantinisch-deutsche Beziehungen zur Zeit der Ottonen, Stuttgart 1891, eine umfangreiche und eindringende Studie, zu der aber doch die Bemerkungen von F. Hirsch, Byzantinische Zeitschrift Bd. I, 1892 S. 153—155 einzusehen sind.

Ganz schlecht ist es mit den späteren Jahrhunderten bestellt. Für die Zeit der Salier besitzen wir gar nichts, für die der Hohenstaufen nur H. von Kap-Herr, Die abendländische Politik Kaiser Manuels, Dissertation von Straßburg 1881.

Ich weiß nicht, ob es eine Folge dieser eigentümlichen Verhältnisse ist, wenn in dem von der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen „Plan eines Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit“, München 1903, das deutsche Reich — man

sollte meinen, für eine deutsche Akademie der wichtigste Gegenstand — einfach unter den Tisch gefallen ist (vgl. S. 91, dazu K. Krumbacher, Byz. Zeitschrift XI, 295). Nebenbei bemerkt sind daselbst auch die Beziehungen zum Papsttum — die zweitwichtigste Gruppe — außerordentlich fragmentarisch behandelt (vgl. S. 84—85 und 120—121). Es scheint nun (vgl. den Bericht für Rom, S. 20 ff.), daß man neuerdings in München diesen Punkten erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt hat. Genaue Auskunft hierüber vermögen nur die an der Münchener Zentralstelle angelegten Regesten zu geben, von denen ja Proben a. a. O. S. 26 ff. mitgeteilt sind. Es ist mir sicher, daß Anfragen in dieser Richtung von dort aus in der liebenswürdigsten Weise beantwortet werden würden. Immerhin kann ich mich dem Eindruck nicht verschließen, als ob das eigentümlich Suchende und Tastende, das dem Unternehmen von jeher eigen war, noch nicht ganz überwunden sei. Ich erkläre mir die Sache so, daß unser unvergeßlicher und unersetzlicher K. Krumbacher ein genialer Philologe, aber kein Historiker gewesen ist. Sein Einfluß auf das Unternehmen war von Anfang an zu stark. Ich bedauere es, daß die Herren C. Jireček und Spyr. Lampros mit ihren sehr sachgemäßen Einwänden gegenüber den Vorschlägen von K. Brandi so rasch zurückgetreten sind (vgl. Byzantinische Zeitschrift Bd. XIII, 1904, S. 690—697). Gewiß ist es richtig, daß die byzantinische Diplomatik — ich sage absichtlich byzantinische und nicht griechische, denn für die Papyrsurkunden liegt die Sache ganz anders — von ihren älteren Schwestern des Abendlandes zu lernen hat. Allein man verzeihe mir die Frage: gibt es denn so etwas wie eine byzantinische Diplomatik?[1]) Es ist doch sehr beachtenswert, und verdient gerade wegen des unerwarteten Resultates besonderen Dank, daß der Versuch von K. Brandi, den byzantinishen Kaiserbrief von St. Denis diplomatisch zu verwerten (Archiv für Urkundenforschung, Bd. I, 1907 S. 5—86) völlig negativ geendigt hat. Mit Recht haben schon Jireček und Lampros a. a. O. auf die eigenartigen Überlieferungsverhältnisse der byzantinischen Urkunden (verhältnismäßig sehr wenige Originale, Überlieferung entweder durch die Schriftsteller oder in Kopialbüchern) hingewiesen und entsetzt gefragt, ob man denn wirklich das durch die Tradition Gegebene auseinanderreißen und so die Basis der Überlieferung zerstören wolle[2]). Ich vermag nicht zu begreifen, wie der Philologe Krumbacher sich zu einer so revolutionären Methode entschließen konnte. Mir ist im Gegenteil die ganze Aufgabe von jeher in erster Linie als eine

[1]) Sehr richtig sprechen Jireček und Lampros (Byz. Zeitschrift XIII 694 und 695) von dem „circulus vitiosus“; das Corpus der griechischen Urkunden soll ja erst die Grundlage für eine Diplomatik schaffen. Sodann ist sehr wichtig, was Lampros a. a. O. über das Technische der byzantinischen Urkunden vorbringt: um die Procemien rhetorisch gebildeter Verfasser handelt es sich; das Kanzleimäßige des Abendlandes spielt eine viel geringere Rolle. Warum ist übrigens die im J. 1909 mit dem Zographospreis gekrönte Abhandlung von P. Marc, Technik und Geschichte des byzantinischen Urkundenwesens (cf. Byz. Zeitschrift XVIII, 711) bis jetzt nicht erschienen? — Wichtige Aufschlüsse in dieser Hinsicht verspricht neuerdings die in dem Bericht für Petersburg S. 5—8 skizzierte Faksimileausgabe.

[2]) Dieser Gesichtspunkt ist namentlich für die in Rom beschlossene und im Bericht für Petersburg S. 3 erwähnte „Erforschung der Überlieferungsgeschichte der in juristischen Handschriften vorliegenden Kaiser-Konstitutionen und Novellen“ zu beachten“. — Vgl. auch die Bemerkung Jirečeks über die Publikation der Papyri nach den Fundorten (Byz. Zeitschrift XIII, 693).

rein philologische vorgekommen, die ohne Prunken mit diplomatischen Gesichtspunkten die Texte unter möglichster Wahrung der Überlieferungsverhältnisse zu edieren hätte, wobei natürlich die Erfahrung der modernen, an den nachklassischen Schriftwerken geübten Editionstechnik zu verwerten wären[1]). Daneben hätte der Historiker zu reden; nur er kann bestimmen, wo in dem weiten Gebiete der Quellen zur byzantinischen Geschichte (abendländischen und morgenländischen) Urkunden erhalten und für das Corpus zu verwerten sind (über das Verhältnis von Urkunde und Brief auf byzantinischem Gebiet vgl. K. Brandi, Byz. Zeitschrift XIII, 691—692).

Gerade hiefür scheint mir das vorliegende Buch von F. Chalandon über die Komnenen Johann II. und Manuel I. vorbildlich zu sein. In der Weise, wie in der Einleitung p. VII—XIV die urkundlichen Quellen für die beiden Regierungsperioden zusammengetragen sind, müßte die gesamte byzantinische Geschichte behandelt werden — wir haben ja im allgemeinen Monographien in genügender Menge — wodurch allein man die Reihe der durch das Medium der Schriftsteller erhaltenen kaiserlichen Schreiben feststellen könnte. Daß diese Schreiben aber — mögen sie auch nur in lateinischer oder in sonstiger Übersetzung vorliegen — in erster Linie Gegenstand einer griechischen Urkundensammlung seien, scheint mir sicher[2]), und ich halte es gerade für ein Hauptverdienst des von K. Brandi in die Debatte geworfenen Gesichtspunktes der „Anordnung nach der Provenienz", daß dadurch die kaiserliche Kanzlei in den Vordergrund gerückt und vor allem die Masse der spätgriechischen Urkunden — für den Anfang des Unternehmens reiner Ballast, später aber wohl im Auge zu behalten — bei Seite geschoben ist.

[1]) Gegen die Bemerkung P. Marcs in dem Bericht für Rom (9.—15. Mai 1910) S. 9, daß „die Überlieferung der allermeisten Urkunden eine einfache" sei, muß ich entschieden Einsprache erheben. Darf ich auf eigene Erfahrung verweisen, so war die Überlieferung der Macerateser Urkunden, die ich in den „Neuen Quellen zur Geschichte des lateinischen Erzbistums Patras" edierte, allerdings eine einfache, denn es handelte sich um Originale. Dagegen war die Überlieferung mehrerer in der „Histoire de la noblesse crétoise au moyen-âge" publizierten Urkunden doch eine denkbar komplizierte. Andrerseits muß ich mit Heisenberg (Byz. Zeitschrift XIX 690—691) betonen, daß eine „diplomatisch getreue Beschreibung der Originale" allerdings nicht entbehrt werden kann. Was schließlich die Textgestaltung betrifft, so verweise ich auf die Anschauungen, die schon Lampros (Byz. Zeitschrift XIII 696) geäußert hat. Eine orthographische Neugestaltung der Texte scheint mir durchaus geboten: ich habe bei meinen Publikationen nur die in Originalen erhaltenen eigenhändigen Unterschriften ganz unverändert wiedergegeben. Im übrigen aber hat Gestaltung des Textes und Apparates nach den allgemein geltenden philologischen Grundsätzen zu erfolgen. Gegen die von Marc S. 9—11 geäußerten Prinzipien habe ich so viele Bedenken, daß ich nur nochmals bitten kann, doch ja das falsche Vorbild abendländischer Urkundenpublikationen aufzugeben und sich an die bei anderen spätgriechischen Texten bewährten Methoden zu halten. Auch für die kritischen Zeichen würde ich um das in den literarischen Texten gebräuchliche System, nicht um das der Papyruspublikationen, bitten.

[2]) Aus der Mitteilung A. Heisenbergs (Byz. Zeitschr. XIX 690) vermag ich nicht zu erkennen, ob man alle diese Kaiserbriefe bereits gesammelt hat. Auch P. Marc spricht in dem für Rom (9.—15. Mai 1910) bestimmten Bericht S. 4 und 21 nur von den in den Konzilssammlungen und Papstregistern überlieferten Schreiben. Warum nicht von den in den Auctores der Monumenta Germaniae historica, bei Bouquet und sonst zahlreich vorhandenen kaiserlichen Briefen? Und wie steht es mit denen, die byzantinische Historiker überliefern, die demnach im Bonner Corpus enthalten sind?

Es würde töricht sein, über diese Dinge hier weiter zu handeln. Das kann nur der, der durch Einsicht in die Regesten und Repertorien über den gegenwärtigen Stand des Unternehmens genau orientiert ist, wozu mir — durch eigene Schuld — bis jetzt die Möglichkeit gefehlt hat. Statt dessen sei es mir gestattet, die Leser dieser Zeitschrift über das Buch von Chalandon genauer zu unterrichten. Es handelt sich um ein großangelegtes Unternehmen, das der Gesamtgeschichte des Komnenenhauses gewidmet ist. Der 1. Bd., Essai sur le règne d'Aléxis Ier Comnène (1081—1118), erschien im J. 1900. Ein 3. Bd. soll schon in der nächsten Zeit die Geschichte der letzten Komnenen (1180—1204) behandeln. Ein 4. Band wird vielleicht — wir sagen mit aufrichtigem Herzen hoffentlich — eine Histoire de la civilisation byzantine au XIIe siècle (vgl. das Vorwort unseres Bandes) bringen. Der vorliegende 2. Bd. beschäftigt sich mit der Höhezeit der komnenischen Dynastie, mit den beiden glänzenden Regierungen der Kaiser Johann I. (Kaloïoannes) und Manuel II. Die oben erwähnten deutsch-byzantinischen Beziehungen spielen hier — man denke an den 2. Kreuzzug oder an die Konflikte zwischen Friedrich Barbarossa und Manuel — eine Hauptrolle. Das alles ist eingehend und grundlegend dargestellt. Aber mit derselben Gründlichkeit ist der Verf. den übrigen diplomatischen Beziehungen und kriegerischen Verwicklungen des byzantinischen Reiches (die Seldschuken und die Armenier, die Ungarn und die Serben, die Lateiner des Westens und Ostens werden in der Inhaltsübersicht in erster Linie genannt) nachgegangen. Auch die innere Politik ist nicht vernachlässigt: Armee und Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Kirche werden in gleicher Weise berücksichtigt. Fügen wir hinzu, daß ein gut gearbeitetes alphabetisches Register, das auch den 1. Bd. mitumfaßt, diesmal hinzugekommen ist, so wird man mir zugeben, daß die Byzantinistik dieser neuesten Leistung der französischen Geschichtsforschung gegenüber zu ganz besonderem Danke verpflichtet ist.

Homburg v. d. Höhe. E. Gerland.

Nachschrift. Zu meiner großen Freude ist es mir möglich gewesen, bei einem Aufenthalt in München im Oktober 1912 mich auch über den Stand der Arbeiten am Corpus der griechischen Urkunden zu informieren. In mehrmaligen Unterhaltungen, namentlich mit Herrn Dr. Marc, sind wir uns in vielen Punkten näher gekommen. Der Hauptgrund der gegensätzlichen Anschauungen scheint mir darin zu liegen, daß Marc in erster Linie die, wie ich gern zugebe, für die allerletzten Jahrhunderte des byzantinischen Reiches zahlreicher vorliegenden Originale der Kaiserurkunden im Auge hat, während ich bis jetzt fast ausschließlich mit Dynasten- und Privaturkunden oder mit solchen Kaiserurkunden zu tun hatte, die uns nur literarisch und zumeist in Übersetzungen überliefert sind. Gerade von letzterem Gesichtspunkte aus habe ich mich überzeugt, daß das vorläufig geplante Regestenwerk das allernotwendigste ist. Nur sollte auch dieses Werk schon möglichst abschließend auftreten und alles, was bisher an Kaiserurkunden im byzantinischen, orientalischen und occidentalischen Geschichtswerken — sei es auch nur im Hinweis — bekannt ist, mit den Originalen zusammenfassen. Die Beschränkung auf die Kaiserurkunden ist nötig, wo aber gleichzeitig oder in sachlichem Zusammenhange Schreiben des Patri-

archates, kaiserlicher Prinzen oder sonstiger Dignitäre ergangen sind, ließe sich das vielleicht in Anmerkungen festlegen.

Was die spätere Gestaltung der Texte selbst betrifft, so sind wir vorläufig zu einer Einigung nicht gekommen, wenigstens nicht in allen Punkten. Hinsichtlich der Originale mag Marc, der ja hierin eine viel größere Erfahrung besitzt als ich, Recht haben. Allein für alle nur mittelbar überlieferten urkundlichen Texte muß ich an der Forderung festhalten, daß ein einheitliches Prinzip nach philologischen Grundsätzen zu schaffen sei. Dieses Prinzip würde auch zur Geltung kommen müssen, wenn man die, wie ich weiß, in orthographicis nicht so sauber gehaltenen Dynasten- oder Privaturkunden edieren wollte. Hinsichtlich des Umfanges der Publikation — ob anfangs wirklich nur Kaiserurkunden — und hinsichtlich der Anordnung — ob Provenienzprinzip oder Anordnung nach Überlieferungsgruppen — scheint mir das letzte Wort immer noch nicht gesprochen.

E. Gerland.

Dr. Valentin Schmidt und Alois Picha, Urkundenbuch der Stadt Krummau in Böhmen, II. Band (1420—1480). Prag 1910. Im Selbstverlage des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, in Kommission bei J. G. Calve, Gr. 4°, 263 S. und eine Stammtafel.

Der vorliegende zweite Band des „Urkundenbuches der Stadt Krummau“ besitzt dieselben Vorzüge, deren ich bei der Besprechung des ersten Bandes im 31. Jahrgang dieser Blätter, S. 129 u. ff., rühmend Erwähnung getan habe. In ihm sind nicht weniger als 998 Urkunden teils vollständig, teils in Regesten enthalten und sachgemäß behandelt und erläutert. Der Inhalt dieser Urkunden bezieht sich nicht bloß auf die Stadt, sondern vielfach auch auf Personen und Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, insofern irgend ein Zusammenhang zwischen denselben und der Stadt besteht; er charakterisiert insbesondere auch die Bestrebungen der damaligen Grundobrigkeit von Krummau, nämlich des Herrn Ulrich II. von Rosenberg, sowie seiner Söhne Heinrich IV., Johann II. und Jost II. und seiner Enkel Heinrich V., Wok II. und Peter IV.

Bei der Veröffentlichung von Geschichtsquellen solcher Art kommt es hauptsächlich darauf an, daß dieselben möglichst vollzählig sind und daß sie dem Zwecke entsprechend verwertet werden. Diesen zwei Anforderungen wurde im vorliegenden Bande vollauf Rechnung getragen. Die Zahl der mitgeteilten Urkunden, von denen bisher kaum die Hälfte bekannt war, wird gewiß nicht merklich aus den auf uns gekommenen Archivalien oder aus gedruckten Werken vervollständigt werden können. Soviel mir bekannt ist, sind von den Herausgebern nur folgende hieher gehörige Daten übersehen worden: 1. 1431, 3. April, Nürnberg, K. Siegmund verbessert das Wappen des Nikolaus Weichsel von Wettern, eines im Gebiete von Krummau ansässigen Wladyken (Altmann, Die Urkunden K. Siegmunds II, Nr. 8415). 2. 1454, 21. August, Krummau, Abt Paul von Hohenfurt, Abt Gerhard von Goldenkron, Wilhelm d. J. von Riesenberg und Rabí, Wilhelm von Herstein, Přibik von Mladějowitz und Erasmus von Michnitz vidimieren für Ulrich von Rosenberg eine Urkunde vom 20. Juli 1359, womit K.

Karl IV. Peter von Janowitz und dessen Neffen mit den Burgen Winterberg, Gans und Kuschwarda und den dazu gehörigen Ortschaften belehnte (Orig. im Winterberger Herrschaftsarchiv). 3. 1480, 26. Mai, Krummau, Wok II. von Rosenberg gestattet seinem Fischmeister Slepiczka, der sich unterhalb des Hauses des Krummauer Bürgers Kobinger einige Fischhälter angelegt hatte, in dieselben das abfließende Wasser des vor Krummau gelegenen herrschaftlichen Teiches mittels hölzerner Rinnen zu leiten. (Codex Rosenbergicus im böhm. Museum zu Prag, Sign. 2 G. 31, fol. 88). Die Herausgeber haben für ihre Zwecke vor allem das städtische, das herrschaftliche und das Prälaturarchiv in Krummau gründlich ausgenützt; auch Handschriften aus anderen Archiven und Bibliotheken, wie z. B. aus dem fürstl. Schwarzenbergschen Archive in Wittingau, aus den verschiedenen Archiven und der Universitätsbibliothek in Prag, aus dem Stiftsarchive in Schlägl, dem gräfl. Buquoyschen Archive in Gratzen u. a. m., sind von ihnen vielfach verwendet worden. Dazu kommt das einschlägige Material aus gedruckten Quellenwerken. Eine reiche Ausbeute gewährten die Urkundenbücher von Hohenfurt und Goldenkron von M. Pangerl (Fontes rer. Austr. 2. XXIII u. 2. XXXVII), das Notizenblatt der Wiener Akademie der Wissenschaften, die Urkunden und Regesten zur Geschichte des Gutes Poreschin, Hermanns Rosenbergsche Chronik und das Urkunden- und Regestenbuch des Klarissinnenklosters in Krummau von J. M. Klimesch, das Rosenbergsche Gerichtsbuch (Popravčí kniha pánův z Rožmberka) von Fr. Mareš und die vielbändige, von Fr. Palacký begonnene und später unter der Redaktion J. Kalouseks fortgesetzte Sammlung von tschechischen Urkunden und Briefen aus der Zeit vom 14. bis zum 17. Jahrhundert (Archiv český). Vereinzelt wurden auch die Regesten K. Friedrichs III. (Regesta Friderici III. Roman. imperat.) von J. Chmel, die Regesten in Lichnowskis Geschichte des Hauses Habsburg u. a. m. herangezogen. Die Beschaffung derart verstreuten Materials verdient um so mehr Anerkennung, als die Herausgeber bei ihrer Arbeit sicherlich mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, da sich in ihren Wohnorten keine größere Bibliothek befindet.

Was die Art und Weise betrifft, wie das gesammelte Material von den Herausgebern verwertet wurde, so finden wir nur die Nummern, welche für die Geschichte von Krummau von besonderem Belange sind, 54 an der Zahl, vollständig abgedruckt. Andere Urkunden sind bloß in Auszügen (Regesten) wiedergegeben. Doch waren die Herausgeber bemüht, diesen Auszügen in den meisten Fällen eine solche Form zu geben, daß man den vollständigen Text nicht vermisse, mag nun ein Forscher dieselben vom historischen, topographischen, rechtsgeschichtlichen, sprachlichen oder von irgend einem anderen Standpunkte aus benützen wollen. Es sind daher alle wichtigeren Namen, Wortformen, Wendungen, die nach irgend einer der angedeuteten Richtungen hin einen Aufschluß geben können, den Originalen getreu in die Inhaltsauszüge aufgenommen. Stellenweise erscheint das Original überhaupt nur um die weitschweifigen Wendungen der alten Urkundenformen gekürzt. Die Urkunden schließlich, welche zwar in Krummau ausgestellt worden sind, für die Geschichte der Stadt aber keine Bedeutung haben, werden nur summarisch erwähnt. Mit bloßer Ausnahme der Interpunktion schließt sich die Orthographie des Abdruckes der Texte, soweit ich mich davon überzeugen konnte, jener der Originale bedingungslos an.

Um den Benützer auch hinsichtlich einer bequemeren Verwertung und besseren Übersicht des gebotenen Materials zufriedenzustellen, bereicherten es die Herausgeber mit erläuternden Anmerkungen, mit einem Orts-, Personen- und Sachregister und mit einem Stammbaum der Herren von Rosenberg. Mit welchen Schwierigkeiten und mit welchem Aufwande an Fleiß und Wissen die Zusammenstellung dieser Beigaben bei der Dunkelheit gewisser Verhältnisse verbunden war, darüber kann derjenige ein rechtes Urteil abgeben, der schon einmal eine ähnliche Arbeit zu bewältigen hatte.

Alles das, was die Herausgeber in ihrem Werke bieten, bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes; es umfaßt den Stoff zur Geschichte eines bedeutenden Stadtwesens innerhalb einer sowohl in religiöser als auch in nationaler Hinsicht sehr bewegten Zeit. Die deutsche Bürgerschaft von Krummau befand sich damals infolge der offenkundigen Begünstigung des slawischen Elementes von Seite der weltlichen und geistlichen Behörden in keiner beneidenswerten Stellung. Der nationale Zwang hörte erst gegen das Ende dieses Zeitraumes auf, als die Rosenberger neue Bergwerke in der Umgebung der Stadt eröffneten und zu deren Betrieb zahlreiche Bergleute aus den österreichischen Alpenländern und aus dem Reiche herbeiriefen. Klar und deutlich erscheinen die Krummauer Verhältnisse jener fernen Zeit vor unseren Augen; der Nebel, mit dem sie die kritiklose Geschichtschreibung früherer Tage umgab, ist nun verschwunden. Der Unterschied zwischen der vorliegenden Publikation und den mannigfaltigen älteren Schriften, in denen die nämliche Periode aus der Geschichte der Stadt behandelt wird, läßt sich in Kürze dahin definieren, daß Dr. V. Schmidt und A. Picha alles getan haben, um ein auf der Höhe der Zeit stehendes Werk zu liefern, während sich die Verfasser jener älteren Publikationen um die vorhandenen Quellen so gut wie gar nicht kümmerten.

Laibach. J. M. Klimesch.

Schäfer, Karl Heinrich, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts. Erstes Buch. Im päpstlichen Dienste, Darstellung. XVI und 198 Seiten. Zweites Buch. Soldlisten und Urkunden der im päpstlichen Dienste stehenden deutschen Reiter. XII und 214 Seiten. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der Görresgesellschaft XV. Bd. Paderborn, Schöningh 1911, 9 M. und M. 8·40).

Derselbe, Eine Wappenurkunde deutscher Ritter in Italien (mit 9 Tafeln in Buntdruck, Paderborn, Schöningh, 1911. 10 M. 20 S. 4°. Sonderausgabe aus der Zeitschrift „Der deutsche Herold" 42. Jahrg. Berlin 1911).

Die Geschichte des spätmittelalterlichen Söldnerwesens ist seit dem vierbändigen Werk von Ricotti (Turin 1845, 2. Auflage 1847) von italienischen Forschern öfters gefördert worden. Unter den deutschen war Julius Ficker einer der ersten, die diesem Gegenstand und besonders dem Auftreten deut-

scher Söldner in Italien Aufmerksamkeit schenkten; er hat von seiner ersten italienischen Reise mehrere einschlägige Funde mitgebracht, wovon er den merkwürdigsten schon 1856 in Kopp's Geschichtsblättern (2, 206 ff.), dann nochmals, zusammen mit anderen Früchten dieser Studienfahrt, in seinen Urkunden zur Geschichte des Römerzugs Ludwigs des Baiern veröffentlichte. In neuerer Zeit haben Hans Niese und Fedor Schneider (Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 8. und 13. Bd., sowie im Regestum Volaterranum) wertvolle Beiträge zur Kenntnis der deutschen Söldner in der letzten Stauferzeit gebracht. Das größte Verdienst auf diesem Gebiet erwirbt sich aber K. H. Schäfer, der neben anderweitigen Arbeiten zur päpstlichen Finanzgeschichte das Ziel verfolgt, die von deutschen Söldnern während des 14. Jahrhunderts in Italien entfaltete Tätigkeit in ihrem ganzen Umfang aufzuhellen. Schon 1906 gab er auf Grund der Introitus- et Exitus-Bände eine Reihe niederrheinischer Ritter bekannt, die 1326 bis 1328 im Dienst der Kurie standen (Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 80, 129 ff.), nun sind fast gleichzeitig mit dem von Schäfer bearbeiteten 2. Bande der Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung (Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII.) die oben genannten Bücher seiner „Deutschen Ritter und Edelknechte in Italien" erschienen, die einen wichtigen Schritt für Erforschung der deutsch-italienischen Beziehungen und des mittelalterlichen Kriegswesens bedeuten, außerdem aber noch weitere Veröffentlichungen der gleichen Richtung in Aussicht stellen.

Was Sch. bisher bietet, ist in der Hauptsache das Ergebnis seiner Forschungen im vatikanischen Archiv. Das zweite Buch, das übrigens dem darstellenden ersten um einige Monate vorausgeeilt ist, wird zumeist von Soldlisten der in päpstlichem Dienste gestandenen Deutschen gefüllt, die von 1321 bis 1375 reichen und die besonders für die Fünfzigerjahre in großer Menge vorliegen. Das ist also eine Edition der einschlägigen Ausgabeposten, bei welcher an den in vier räumlich geschiedene Teile gegliederten Stoff (Dienst der Kardinallegaten, Tuszien, Ancona-Spoleto und Romagna-Bologna) als 5. Teil noch einige des engeren Zusammenhangs entbehrende Stücke angefügt sind, die das Kriegswesen der Zeit in verschiedenen Richtungen beleuchten. Am Schluß trifft man umfangreiche Nachträge und Berichtigungen, von denen einige auf den erwähnten 5. Teil folgen, die meisten aber erst hinter dem Glossar und Namenregister stehen, so daß dann noch ein zweites ergänzendes alphabetisches Register notwendig wurde. Recht unbequem ist für eine Quellenausgabe die wohl aus dem lange vorbereiteten Manuskript herübergenommene Zitierweise; Sch. bedient sich nämlich in den Namensverzeichnissen und bei Hinweisen im Text zumeist nicht der Seitenzahlen sondern einer Zählung nach Abschnitten, Jahreszahlen und Absätzen, die den Benützer nötigt beim Nachschlagen einer einzigen Stelle fast jedesmal drei, oft auch vier Ziffern und noch ein besonderes Zeichen im Kopf zu behalten (z. B. I, 1327, 14_2; II, 1353, 14_{14}*; III^a, 1325, 2_3 u. dgl.). Das an sich sehr willkommene Glossar ermangelt, von einer Ausnahme abgesehen, gänzlich der Zitate, so daß es dem Benützer überlassen bleibt, das Vorkommen der betreffenden Worte aus dem ganzen Buch herauszusuchen. Daß auch die Anlage der Namenregister einiges zu wünschen übrig läßt, ist schon von anderer Seite (Rest in den Mitt. aus

der hist. Literatur 40, 77 ff.) bemerkt worden. Hier muß noch auf gewisse Unregelmäßigkeiten in der Auswahl der Stücke hingewiesen werden, die im 5. Teil Platz gefunden haben. Weder in Bezug auf die Zeit noch in Hinsicht auf Herkunft und Dienstverhältnis findet man hier feste Regeln heraus. Es sind auch deutsche Ritter im Dienst des Kaisers und des serbischen Königs, dann ein Soldvertrag mit Franzosen aus der Grafschaft Venaissin aufgenommen, anderseits vermißt man, obwohl über das Schlußjahr der avignonesischen Zeit hinausgegriffen wird, die schon von Munch (Archiv. Ztschr. 4, 76) vermerkten militärischen Ausgaben von 1383 bis 1388. Bei Stücken, die Sch. aus Drucken schöpft, frägt man hie und da vergeblich, warum nicht auf die handschriftliche Grundlage zurückgegangen wurde; sie würde für die 2, 154 aus Theiner abgedruckte Stelle nach den Angaben von Denifle (Gesch. der Univers. 1, 208 Anm. 565) wohl zu finden gewesen sein. Sehr gern würde man auch noch andere Stücke, die, in italienischen Zeitschriften gedruckt, der deutschen Forschung schwer zugänglich sind, mit aufgenommen sehen, besonders die Erwähnung der Feuerwaffen in den Kammerrechnungen von 1340, gedruckt im Bollettino per l'Umbria 9, 501, und den Soldvertrag von 1356, den Mazzatinti im Archivio per le Marche e per l'Umbria 4, 484 ff. veröffentlicht hat.

Sch. spricht im Vorwort (2, VIII) von besonderen Umständen, welche die Veröffentlichung seines Werkes aufgehalten haben; es ist begreiflich, daß eine unfreiwillige „lange Wartezeit" der einheitlichen Durchführung ungünstig werden und dann wieder einen allzu eiligen Gang des Druckes erzeugen mag, der die geschilderten Übelstände und auch andere entschuldbare Versehen zur Folge haben konnte[1]). Aber auch zu allgemeineren Bemerkungen gibt dieses der Edition dienende 2. Buch der „Deutschen Ritter" Gelegenheit. Sch. war wegen seiner für die Vatikanischen Quellen geleisteten Editionsarbeit und der dabei gewonnenen Stoffkenntnis und Erfahrung gewiß der Berufenste, uns auch die auf die deutschen Söldner bezüglichen Cameralia des vatikanischen Archivs in zuverlässiger und zweckentsprechender Ausgabe darzubieten. Vergleicht man aber die Behandlung der Ausgaberechnungen in den Vat. Quellen mit der in den Deutschen Rittern, so ergeben sich Unterschiede, die durch die Verschiedenheit der Aufgabe (hier Aushebung der auf die deutschen Söldner bezüglichen Stellen aus den Rechnungen eines 60jährigen Zeitraumes, dort Wiedergabe aller der mannigfaltigen Ausgaben, die von der päpstlichen Kammer während eines Ponti-

[1]) An irrigen Zahlen (vgl. 1, 198) seien zum Besten der Benützer vermerkt: 1, xv Z. 5 lies 1356 statt 1365: 1, 57 Anm. 5 lies S. 65 Anm. 1 statt 63 Anm. 3; 1, 63 Z. 14 v. u. lies 1334 statt 1324; 1, 70 Anm. 11 lies 1328, 7 statt 1328, 8; ebenso 1, 71 Anm. 1 und 2 Nr. 8 und 11 statt Nr. 9 und 12; 1, 84 Z. 4 lies 1334, 15_4, statt 1334, 15_{14}; 1, 86 Anm. 2 lies Köhler III[2] S. 176 statt 116; 1, 91 Anm. 2 lies 47 statt 48; 2, 47 Nr. 70 ist wohl Intr. Ex. 279 zu lesen statt 379; 2, 152 Anm. 3 lies Theiner II statt III; 2, 159 Anm. 3 zur vorigen Seite lies 1371 statt 1370 (stilus Florent.); ein Mißgeschick hat über den Zitaten aus dem von Sch. selbst herausgegebenen 2. Bd. der Vat. Qu. gewaltet, der, so viel ich sehe, stets mit falscher Bandzahl (I statt II), einmal mit unrichtiger Seitenzahl (1, 44 Anm. 1 lies 335 statt 327) und einmal (1, 56 Anm. 1) mit unzutreffendem Titel angeführt wird. 1, 85 unten müßte man, wohl infolge nachträglicher Einschiebung eines Satzes, als „die letzteren", die ihre Stadt verkauften, gewisse Pferde ansehen. Als sprachlich unrichtig empfinde ich „die erste Freischar oder Ritterbund" (1, 8) und „keine Deutsche" (2, 78, 153 f.).

fikats zu leisten waren) veranlaßt, aber doch nicht ganz gerechtfertigt sein dürften. Wörtliche Wiedergabe war weder hier noch dort durchführbar. Sch. mußte vielmehr beidemale durch Weglassung formelhafter Wendungen, durch Gebrauch von Abkürzungen und auch durch Veränderungen in der Reihenfolge der Einträge einen kürzeren und zugleich übersichtlicheren Text herstellen. Von dem zuletzt genannten Mittel der Umstellung ist nun in den Vat. Quellen derart Gebrauch gemacht, daß die in den Hauptbüchern der Kammer eingehaltene Einteilung in 15 sachliche Gruppen nach Erfordernis noch in Unterabteilungen gegliedert wurde[1]); das Bild der handschriftlichen Grundlage wird also etwas verändert, aber es bleibt dem Benützer möglich sich dasselbe recht genau wiederherzustellen. In den Deutschen Rittern heißt es im Vorwort (2, VII), daß die Heraushebung und Zusammenstellung der in Betracht kommenden Einträge aus den Rechnungsbüchern „möglichst in der Reihenfolge der Originaldokumente" erfolgt sei; das mag bei den jedesmal zu Grunde gelegten Texten zutreffen, indem aber diese nach den Namen der Söldnerführer, capitanei oder conestabiles, in besonders gezählte Abschnitte zerteilt und die auf den gleichen Führer bezüglichen Stellen, die anderswo in denselben oder auch in anderen Handschriften vorkommen, dem betreffenden Abschnitt angefügt werden, so entsteht trotz der solchen Einschüben vorangeschickten Folioangaben ein etwas unklares Bild, aus dem der Leser nicht immer die richtige Vorstellung von dem handschriftlichen Befund gewinnen wird. Es gibt Stellen, an denen es zweifelhaft sein kann, ob man den Grundtext oder einen der Einschübe vor sich habe, bei welchen zwar der Beginn aber nicht der Schluß kenntlich gemacht ist, ja selbst über das Jahr, zu dem ein abgedruckter Rechnungseintrag gehört, können infolge dieser Zusammenziehungen hie und da Zweifel entstehen. Unter solchen Umständen möchte der Benützer doch fast wünschen, daß der Herausgeber sich enger an die in den Handschriften gegebene Reihenfolge gehalten und es ihm nur durch entsprechende Hinweise ermöglicht hätte, die einem einzelnen Söldnerführer gewidmeten Einträge zusammenzufinden; vielleicht würde auch das Register für diesen Zweck ausreichend gewesen sein. Bei dem mannigfachen Hin- und Herschieben konnte allzuleicht einer oder der andere von den einander ähnlichsehenden Einträgen übergangen werden[2]), und auch wo der ganze in Betracht kommende Inhalt der Rechnungen verwertet wurde, ging auf diese Art dennoch der unmittelbare Anschluß an die Vorlage verloren, der nun einmal zu den Erfordernissen einer Edition gehört. Wenn manchmal Namen oder Worte ungenau wiedergegeben werden, oder wenn dort, wo derselbe Text zweifach überliefert ist, von den abweichend geschriebenen Namens-

---

[1]) Man vgl. mit Vat. Quellen 2 Einleitung S. 7* in der Ausgabe S. 168 Anm. 1, 279 Anm. 1, 319 ff., 381 ff., 638 ff.

[2]) Von den im Jänner 1353 unter Philipp de Moret dienenden deutschen Reitern, welche Theiner 2, 374 mitteilt, vermisse ich mehrere an den betreffenden Stellen bei Sch. 2, 82 Nr. $10_{5, 6}$, und 2, 92 Nr. 12; auch die bei Theiner 2, 375 gedruckte Nachricht über Zahlung an Heinrich von Meldegg für ein am 15. Juni verlorenes Pferd fehlt bei Sch., sie scheint nur ungefähr 2, 92 Anm. 3 verwertet zu sein. Aus der bei Theiner 2, 490 ff. gedruckten Beschreibung der Romagna ergibt sich (S. 496), daß in Faenza, wo schon 1360 ein Fritz und ein Heinrich von Altorf lagen (Sch. 2, 71), auch im Jahr 1371 ein Ugolinus de Altorffo comestabilis equitum war, der bei Sch. nicht vorkommt.

formen nur die eine von Sch. gebucht wurde [1]), oder wenn gar in einem Fall [2]) statt des in der Handschrift stehenden „diocesis Lugdunensis“ die Konjektur „diocesis Leodiensis“ stillschweigend ohne Erwähnung der Lesart in die Ausgabe gesetzt wird, dann sind das wohl auch in letzter Linie die üblen Folgen jenes freien Schaltens mit der überlieferten Ordnung, das die Aufmerksamkeit des Editors nach der sachlichen Seite zu sehr in Anspruch nahm, für getreue Wiedergabe der Vorlage aber nicht immer die erforderliche Kraft übrig ließ.

Es schien sich die Erörterung dieser editionstechnischen Fragen zu verlohnen, weil die dabei gewonnenen Beobachtungen den Herausgebern von Rechnungen allenfalls ein andermal zu Gute kommen können. In dem hier zu besprechenden Fall muß in Betracht gezogen werden, daß Sch. von Anfang an nicht so sehr an die Herausgabe als an die Verwertung und Verarbeitung seines Quellenstoffes gedacht zu haben scheint und daß er in dieser Beziehung Wesentliches geleistet hat. Der Gesichtspunkt, der ihn dabei zunächst und am stärksten anzog, war wohl die familiengeschichtliche Bestimmung der im päpstlichen Solddienst gestandenen deutschen Krieger. Aus mannigfacher Literatur und auch mit Hilfe persönlicher Erkundigung bei verschiedenen Genealogen hat Sch. die vorkommenden Namen zu erklären gestrebt und die Ergebnisse in einer fortlaufenden Reihe von Anmerkungen, die sein zweites Buch begleiten, niedergelegt. Sein sehr verdienstliches Streben hat naturgemäß nicht überall zu befriedigenden Antworten geführt und es ist zu erwarten, daß Forscher, die mit der Geschichte einzelner Landschaften von Süd- und Westdeutschland genau vertraut sind, jeder auf seinem besonderen Forschungsgebiet, die von Sch. vorgeschlagenen Auflösungen zu ergänzen oder auch zu berichtigen vermögen. Große Schwierigkeiten bereitet hier die Entstellung der deutschen Namen durch italienische Schreiber, für welche Sch. zwar (1, 95 ff.) gewisse Regeln aufstellen konnte, die aber manchmal jeder Erklärungskunst spottet [3]). Ob es nicht praktischer gewesen wäre, die Erklärungen im Namenregister anstatt in den Fußnoten unterzubringen, mag dahingestellt bleiben; auch in der vorliegenden Gestalt müssen Sch.'s Deutungen dankbar, wenn auch oftmals mehr im Sinne von Anregungen und Fragen als in dem endgültiger Entscheidungen, begrüßt werden [4]). Sie besitzen keineswegs bloß familiengeschicht-

---

[1]) Sch. 2, 7 Nr. 8 ist die Form Mertenuzio allein aufgenommen, anscheinend nach Intr. Ex. 84; aus Vat. Quellen 2, 362 Anm. a würde sich ergeben, daß diese hs. Mertemisio, eine zweite aber Mertenuzio bietet; Sch. 2, 7 Nr. 9_7 steht Antquino, während nach Vat. Qu. 2, 362 die Formen Antiquino und Anequino überliefert sind; Sch. 2, 9 Nr. 14_4 Tedorico, Vat. Qu. 2, 364 Z. 1 Tederico; Sch. 2, 11 Nr. $7a_6$ Pruit, Vat. Qu. 2, 364 Z. 9 Proitz und Anm. a Prait; Sch. 2, 6 Z. 12 stipendiorum et debitorum genti, Vat. Qu. 2, 361 Z. 11 stipendiorum eis debitorum et genti.

[2]) Vgl. Sch. 2, 5 Z. 6 mit Vat. Qu. 2, 350 Z. 10 und Anm. 2.

[3]) Vgl. dazu Vat. Qu. 2, 2*, wo manche „Verschiedenheiten und Fehler in der Schreibung des gleichen Namens“ auf die verkürzte Wiedergabe zurückgeführt werden, welche die der Kammer vorgelegten manualia bei der Herübernahme in die Hauptbücher erfuhren; vielleicht hätte sich also auch der Erklärungen wegen die regelmäßige Beachtung abweichender Lesarten (s. oben) und die Aufklärung des Verhältnisses der etwa vorhandenen Parallelüberlieferungen verlohnt.

[4]) Prüft man die von Sch. 1, 98 als zur Diözese Köln gehörig aufgezählten Namen im Einzelnen, so ergibt sich schon aus Sch.'s eigenen Anmerkungen zu den

lichen Wert, von der richtigen Lösung dieser Einzelheiten hängt ja, wie Sch. sicher erkannte, auch die Beantwortung viel wichtigerer Fragen ab. Welche Volkskreise und welche Territorialgebiete waren im Solddienst besonders vertreten? Haben beim Abschluß der Soldverträge politische Neigungen und Absichten mitgespielt? Inwieweit darf die Tätigkeit dieser Söldner als ein Stück deutscher Nationalgeschichte anerkannt und geehrt werden? In seinem ersten Buche ist Sch. diesen Gedanken vielfach nähergetreten und er hat ausführlich zusammengetragen, was er in seinen Quellen über Herkunft und Standesverhältnisse, Sprache, Charakter und Eigenart der deutschen Söldner fand (1, 106 ff., 125 ff.). Nach seinen Beobachtungen hat die Parteistellung in der Heimat auch auf den Dienst in der Fremde eingewirkt, so daß im päpstlichen Sold besonders die Diözese Köln, die Grafschaft Jülich und die habsburgischen Länder, seit Karl IV. auch andere schwäbische und rheinische Gebiete vertreten sind; im Gegensatz zu den Heeren der letzten Staufer überwiegt nach Sch. unter den päpstlichen Söldnerführern deutscher Abkunft der höhere Adel aus freien und reichsministerialen Geschlechtern. Viele von diesen Hauptleuten sind durch mehrere Jahre im päpstlichen Dienst nachweisbar, nur selten und zumeist nicht ohne erkennbaren Grund wechseln sie ihren Herrn, manche haben es nachher in der Heimat zu angesehener Stellung gebracht und es fehlt nach Sch.'s Meinung nicht an Zeichen dafür, daß auch in den deutschen Söldnerheeren ritterliche Sitte, religiöser Sinn und feinere Empfindung bestanden hätten. „Diese Fülle überschüssiger Manneskraft", die sich im Süden betätigte, sei für die Volksgenossen daheim nicht ohne geistige und wirtschaftliche Früchte geblieben, obwohl sie, zwischen den Lagern der Welfen und Gibellinen zerspalten und nicht von einer starken Reichsgewalt geführt, keine bleibenden politischen Erfolge erreichen konnte (1, 149). Auch wenn man einiges von dieser hohen Schätzung deutschen Söldnertums der Freude an neugefundenen Forschungspfaden zuschreibt[1]) oder je nach der Parteistellung der Gegen-

betreffenden Stellen des 2. Buchs, daß die Zugehörigkeit vielfach recht unsicher ist. In Bezug auf den berühmten Söldnerführer Monreale äußert sich Sch. 1, 23 Anm. 5, dann 1, 87, 130, 137 nicht ganz übereinstimmend. Einen Widerspruch, der die Person von Monreales Nachfolger in der Führung der „großen Kompagnie", den Grafen Hartmann, betrifft (vgl. 1, 89 und 2, 208 mit 2, 38 Anm. 1), hat Sch. 1, 91 Anm. 6 selbst bemerkt. Henricus de Goricia, der (Sch. 2, 12) zu Weihnachten 1330 besoldet wird, könnte vielleicht mit dem Vetter des dort in der Anm. 4 genannten Johann Heinrich, Heinrich III., identisch sein, über den Graf Coronini, Tentamen genealogico-chronologicum comitum Goritiae (Viennae 1759) besonders S. 118 f. handelt; Conradus und Pangratius de Goritia (Sch. 2, 10 und 127) dürften wohl sowie Stephanus de Gorigia bei Theiner 2, 523 zu der ungarischen Familie gehören, über die Coronini 141 f. spricht. Der Berichtigung, die in der Westdeutschen Zeitschr. 27, 272 ff. Sauerland gegen eine früher von Sch. angenommene Deutung des 1327 im päpstlichen Sold gestandenen Engelbert v. d. Mark ausgesprochen hatte, ist Sch. 2, 9 Anm. 6 gefolgt, allerdings ohne sie ausdrücklich anzuführen. Auch der von Sauerland mit Recht getadelte Ausdruck Feldhauptleute für die capitanei ist nun von Sch. aufgegeben, das Wort Ritter in anderem Sinne gebraucht als früher, vgl. mit Annalen f. d. Niederrhein 80, 130 jetzt Sch. 1, 69 f. und 106 ff.

[1]) Mehrmals (1, 14 und 135, sowie in dem Aufsatz über die Wappenurkunde S. 2 Anm. 4, vgl. S. 18) beruft sich Sch. auf eine Stelle der Istorie Pistolesi (Muratori, SS. 11, 466), in welcher es von gewissen 1333 in päpstlichen Sold genommenen Truppen, die der Böhmenkönig Johann nach Italien gebracht hatte, heißt „che erano de' migliori cavallieri che fossono a quel tempo in Italia". Sch. bezieht das auf deutsche Söldner, ich halte aber für wahrscheinlich, daß diese Worte das erst

wart anders ansieht als Sch., der sein Werk dem Freiherrn von Hertling widmet, immerhin wird es ein Verdienst Sch.'s bleiben, kräftig auf diese bisher zu niedrig geschätzte Anteilnahme des deutschen Adels an den italienischen Kämpfen des 14. Jahrhunderts hingewiesen zu haben. Sie bildet ein bedeutendes Seitenstück zu dem Wirken deutscher Handwerker und Kaufleute in italienischen Städten und eine eigenartige Fortsetzung der alten Kaiserpolitik.

Neben den der Wertschätzung des deutschen Solddienstes gewidmeten Abschnitten enthält das erste Buch auch anderes, was Beachtung verdient. Sch. schildert mit Benützung der Kammerakten die politischen Zustände des Kirchenstaates, die er auch in der Zeit vor Albornoz nicht für allzu ungünstig hält (1, 16 bis 44), und er gewinnt aus denjenigen Rechnungseinträgen, in welchen Entschädigungen für erlittene Verluste und rühmliche Leistungen gebucht werden, kleine Beiträge zur Kriegsgeschichte (1, 90 ff., 120 ff.); der Vorzug, den geschäftliche Aufzeichnungen vor den allgemein gehaltenen Schlachtberichten der Chronisten voraushaben, tritt da so lebhaft hervor, daß man diesen kriegsgeschichtlichen Ertrag gern in einem Verzeichnis vollständig zusammengefaßt sähe [1]). Eine besondere wohlgeordnete Darstellung widmet Sch. den militärischen Einrichtungen der deutschen Soldheere; ihre Größe und Einteilung, die Höhe des Soldes, Pferdepreise, Bewaffnung, Art der Kriegführung und verwandte Fragen werden auf Grund der Rechnungen eingehend besprochen (1, 44 ff.); es wird sich an anderer Stelle Gelegenheit finden darauf näher einzugehen [2]). Nach der Gesamtanlage der Arbeit drängt sich aber doch hier die Frage auf, ob Sch. nicht besser getan hätte, diese Teile seiner Darstellung aufzuschieben, bis auch das 3. und vielleicht auch das 4. Buch seines Werkes vorliegen wird. Diesen noch ausständigen Büchern ist die Weiterführung des Gegenstandes vorbehalten, so daß der „3. Band", wie es 2, Vorw. IX heißt, „die deutschen Ritter im Dienste der Gibellinen bringen", der 4. die „im guelfischen Kriegsdienst, namentlich in Florenz, Perugia, Siena, Genua und Venedig enthalten" soll. Bei diesen nichtpäpstlichen deutschen Söldnern werden ähnliche Beobachtungen zu machen sein wie bei denen der Kurie; vielleicht wird manches aus den Archiven der großen Städte und weltlichen Fürsten, wenn sich dort Soldverträge in größerer Zahl erhalten haben, deutlicher hervorgehen als aus den Rechnungen der päpstlichen Kammer; und für alle Fälle wird erst dann, wenn auch die außerrömischen Quellen bearbeitet vorliegen, der richtige Maßstab für den Solddienst der Kurie gewonnen und

---

zu Anfang 1333 aus Frankreich herbeigeführte Heer Johanns betreffen, das zum Teil in Frankreich geworben war, meist südfranzösische Kräfte umfaßte und dem auch Mitglieder des hohen französischen Adels angehörten, vgl. Pöppelmann im Archiv f. öst. Gesch. 35, 397 und Werunsky, Gesch. Karls IV. 1, 90; sind in diesem Heer überhaupt Deutsche gewesen, so ist doch sehr fraglich, ob jenes Lob ihnen galt.

[1]) In einem Fall, in welchem das Gefechtsdatum der Rechnungen nicht mit dem sonst überlieferten stimmt, wie es Sch. 2, 2 Anm. 8 zutrifft, möchte man jedenfalls die Datierung in ihrer Originalform wiedergegeben sehen, wenn auch sonst hier wie in den Vat. Qu. zum Zweck der Raumersparnis nur die aufgelösten Daten geboten werden.

[2]) Widersprechen möchte ich hier dem Vergleich einiger anscheinend selbständiger gestellter Führer mit modernen Generalstabsoffizieren Sch. 1, 108.

die Möglichkeit gegeben sein, das geschichtlich Wertvollste, das ist die allmählige Weiterbildung der militärischen Einrichtungen, wahrzunehmen[1]).

Sch. hat zwar in seiner Darstellung schon stellenweise (1, 5 f., 46 ff., 78 f., 81, 95; 2, 208) für Einzelheiten auf jene weiteren Studien und Funde hingewiesen, ihren Ertrag aber wird man erst nach dem Erscheinen der angekündigten Fortsetzung überblicken. Nur von einem Ergebnis dieser weitergreifenden Forschungen gibt er in der oben S. 681 an zweiter Stelle genannten Schrift ausführlichere Kunde. Das Staatsarchiv zu Mantua verwahrt zwei Urkunden vom Ende des Jahres 1361, in denen sich der capitaneus compagne Heinrich von Eglingen mit 56 conestabiles, 43 caporales und 6 nicht näher bezeichneten Söldnern, in den vorausgegangenen Kämpfen in Gefangenschaft geraten, verpflichten, nicht gegen die Gonzaga von Mantua und für ein Jahr auch nicht gegen Bernabo und Galeazzo Visconti als Reiterkompagnie Dienste zu leisten. Das Merkwürdige an diesen Urkunden ist, daß sie nebst den großenteils noch erhaltenen Siegeln auch die auf das Pergament gemalten Wappenschilde der 106 Reiter tragen und daß diese Wappenschilde (insignia nostra que in actibus militaribus nos ferimus) in der Korroboratio als Beglaubigungsmittel erwähnt werden. Es sind neben drei Burgundern und zwei Ungarn durchwegs Deutsche, nach den Erklärungen, die Sch. jedem einzelnen Namen beigibt, zumeist Schwaben und Rheinländer, auch einige Tiroler, fast alle durch das den Wappenüberschriften beigefügte „de alta“ oder „de bassa“ als Ober- oder Niederdeutsche gekennzeichnet. Sch. schickt diesen Erklärungen nur kurze Bemerkungen über den Anlaß jener Urfehdebriefe und über die Bedeutung des Fundes voraus, die mehr dazu bestimmt scheinen, die Teilnahme an seinen Forschungen zu wecken als den Gegenstand wissenschaftlich auszuschöpfen. So ist auch die Mitteilung des Wortlauts der Urkunden, von denen die eine freilich schon 1864 von L. Osio, Documenti diplomatici tratti dagli archivi Milanesi 1, 129 ff. nach einer Kopie gedruckt worden war, unterblieben, dagegen dank der Unterstützung des Vereines Herold eine farbige Wiedergabe aller 106 Wappen beigegeben worden, auf der auch die Beischriften jedes einzelnen deutlich zu ersehen sind. Um sich die Anordnung der Wappen klar zu machen,

[1]) Eine kurzgefaßte Darstellung der Söldnerkompagnien und ihrer Einrichtungen gibt auf Grund des gedruckten Quellenstoffs und einiger vatikanischer Archivalien die ungefähr gleichzeitig mit Sch.'s Buch erschienene Züricher Dissertation von Albert Sautier, Papst Urban V. und die Söldnerkompagnien in Italien in den Jahren 1362—1367 (Zürich, Druckerei Leemann 1911), worin anhangsweise 44 Aktenstücke aus dem Florentiner Staatsarchiv und aus den vatikanischen Registern abgedruckt sind. — Mit einer anderen Seite aus der Geschichte des italienischen Kriegswesens befaßt sich eine Studie von Francis Smith, die in der Delbrück-Festschrift (Gesammelte Aufsätze, Professor Hans Delbrück zu seinem 60. Geburtstage dargebracht, Berlin 1908) erschienen ist und unter den mannigfaltigen daselbst vereinten Beiträgen an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden muß. Smith handelt „über die florentinische Wehrmacht im Jahre der Schlacht von Montaperti (1260)“, indem er, ausgehend von den kostbaren, aber immerhin fragmentarischen Aufzeichnungen, die uns der libro di Montaperti (vgl. Voltelini's Anzeige der Paolischen Ausgabe in den Mitt. des Inst. 12, 658 ff.) bietet, die Stärke der bei Montaperti kämpfenden Florentiner zu berechnen versucht. Sein Ergebnis, das für die Frage der Einwohnerzahl mittelalterlicher Städte sehr zu beachten ist, kommt freilich für die Geschichte des Söldnerwesens nicht unmittelbar in Betracht, wohl aber für die der städtischen Milizverfassung, von der wir hier ein gutes Bild erhalten.

muß man allerdings auch das verkleinerte Faksimile von einem Teil der größeren Urkunde zu Rate zu ziehen, welches in der Zeitschrift „Der deutsche Herold“ 41, 113 enthalten und in der Sonderausgabe leider nicht wiederholt ist. Auf jeden Fall bilden jene neun Tafeln für die ältere deutsche Wappenkunde einen sehr wertvollen Behelf und sie schmücken diese kleine Schrift Schäfers, die auch sonst im Vergleich zu dem auf schlechtem und ungleichmäßigem Papier gedruckten Hauptwerk eine des Gegenstandes würdige Ausstattung erfahren hat.

Innsbruck. W. Erben.

Die akademischen Grade namentlich an den österreichischen Universitäten von Prof. A. v. Wretschko (Rektoratsschrift der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck für das Studienjahr 1909/10). Innsbruck, Wagner 1910. 124 S. 8°.

Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV. erläutert von Dr. A. v. Wretschko. Weimar, H. Böhlaus Nachfolger 1910. (II) + 78 S. 8°.

Universitäts-Privilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412—1456 erläutert von Dr. A. v. Wretschko (Sonderabdruck aus der Festschrift zum 70. Geburtstag Otto Gierkes). Weimar, H. Böhlaus Nachfolger 1911. 24 S. 8°.

Die verdienstvolle Arbeit über die akademischen Grade verdankt gewissermaßen einem Akte kollegialer Höflichkeit ihre Entstehung. Denn wie der Verfasser einleitend bemerkt, ließ er sich bei der Wahl des Themas vor allem von dem Gedanken leiten, daß es manchem seiner akademischen Kollegen, der seine Arbeitskraft auf andern Wissensgebieten betätigt, erwünscht sein dürfte zu erfahren, welchen Weg der Doktorgrad im Laufe der Jahrhunderte zurückgelegt hat. Es wird aber auch außerhalb des Kreises, an den sich der Verfasser zunächst wendet, sicherlich manchen geben, der sich für die Genesis und rechtliche Entwicklung des Doktortitels interessiert, ohne jedoch in der Lage zu sein, dieses Wissensbedürfnis befriedigen zu können, weil es eben bisher noch keine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der akademischen Grade gab. Allen diesen bietet nun v. Wretacko durch die Veröffentlichung der vorliegenden Schrift eine willkommene Bereicherung ihrer Kenntnisse, er erfüllt aber damit zugleich auch eine rein wissenschaftliche Aufgabe, da er seit Itter[1]) zum ersten Male wieder den Versuch unternimmt, den in Frage stehenden Gegenstand auf rechtshistorischer Grundlage monographisch zu behandeln.

Nötigt auch der enge Rahmen der Gelegenheitsschrift den Autor, sich im Texte nur auf das Notwendigste zu beschränken, so ist doch in den Anmerkungen durch reichliche Quellennachweise und Mitteilungen aus archivalischem Material dafür gesorgt, daß sich der Leser auch über Einzelheiten gründlich unterrichten kann, wenn er diesem oder jenem Punkte

---

[1]) Johann Christian Itter veröffentlichte im Jahre 1679 ein Werk unter dem Titel: „De honoribus sive gradibus academicis“.

noch weiter nachgehen will. Ein erschöpfendes Sachregister hätte dabei freilich oft wesentliche Erleichterungen geboten. In gedrängter Darstellung, jedoch unter Hervorhebung aller wichtigen Momente zeigt der Verfasser zunächst, wie sich Baccalariat, Lizentiat und Doktorat an den großen Universitäten des Mittelalters entwickelt haben, um sich in den späteren Abschnitten vornehmlich mit der Geschichte der akademischen Grade an den österreichischen Hochschulen zu beschäftigen, wobei er auch den dermaligen Rechtszustand in ausführlicher Weise erörtert.

Die Frage, auf Grund welcher Studien und Prüfungen man zu einem akademischen Grade gelangte, tritt dabei mehr oder minder in den Hintergrund. Das, worauf es v. Wretschko in erster Linie ankommt, ist die juristische Seite des Problems, die Frage nach der rechtlichen Grundlage für die Erteilung akademischer Grade, nach den Formen, in denen sich die Verleihung der Grade vollzog, sowie nach den Rechtssätzen, welche die Anerkennung der akademischen Grade zwischen den einzelnen Universitäten resp. Ländern regelten.

Das Recht akademische Grade zu verleihen stand nach mittelalterlicher Rechtsanschauung zuvörderst sowohl dem Papste wie dem Kaiser zu, und es hatte sich die Theorie herausgebildet, daß ein von einer Universität verliehener Grad nur dann Anspruch auf allgemeine Giltigkeit besitze, wenn sich die betreffende Hochschule mit einem vom Kaiser oder vom Papste ausgestellten Privileg ausweisen konnte, das ihr die Vornahme von Promotionen ausdrücklich zugestand. In der Praxis wurde das allerdings nicht immer so streng genommen, und man gab sich dort, wo ein derartiges Privileg fehlte, damit zufrieden, daß man einen „tacitus consensus" des Kaisers supponierte.

In Deutschland speziell galt die Erteilung des Promotionsrechtes bis ans Ende des 18. Jahrhunderts als Reservatrecht des Kaisers, in das selbst die sonst so mächtige landesherrliche Gewalt nicht einzugreifen wagte.

Träger des Promotionsrechtes waren indes nicht nur die Universitäten. Auch einzelne Persönlichkeiten konnten vom Kaiser mit der Vollmacht ausgestattet werden, Doktoren oder Magister zu kreieren[1]), und es waren da

[1]) Ich möchte hier auf einen derartigen Fall hinweisen, den ich bei Wretschko nicht erwähnt finde, und der vielleicht von Interesse ist, weil er an der Wiener Universität spielt. Am 1. September 1509 hielt die Artistenfakultät eine Sitzung ab, auf deren Tagesordnung als 3. Punkt folgende Beschwerde stand (Acta facultatis artium IV fol. 71v, Wiener Universitätsarchiv): „Ex mandato suorum assessorum atque multorum seniorum proposuit decanus, quo pacto superioribus diebus dominus Johannes Cuspinianus, doctor medicine poetaque laureatus quodam privilegio suo a caesarea maiestate adepto sicut plerique vicecomites palatini foris et in rure soliti sint facere, quendam nostre facultatis baccalaureum creasset in artium magistrum in tam celebri gymnasio nostro, quae res non modo in detrimentum futurum facultati artium, verum toti universitati atque dedecus foret". Die Versammlung beschloß daraufhin beim Rektor gegen Cuspinian einzuschreiten, aber die Sache zog sich allzusehr in die Länge und verlief schließlich gänzlich im Sande. Cuspinian scheint also sein ihm vom Kaiser verbrieftes Promotionsrecht fürs erste behauptet zu haben, was schon daraus hervorgeht, daß er im nächsten Jahre (1510) abermals einen Baccalaureus zum Magister promovierte. Wie sich die Artisten diesmal dazu verhielten, wissen wir nicht. Aber in der Matrikel der ungarischen Nation (ed. Schrauf, Wien 1902) lesen wir auf Seite 84 einen flammenden Protest des Prokurators, der diesen Eingriff Cuspinians in die Universitätsgerechtsame mit den schärfsten Worten zurück-

vornehmlich die Hofpfalzgrafen (comites palatini), welche diese Befugnis kraft kaiserlicher Autorisation ausübten. Es ist leicht begreiflich, daß die auf solche Weise mit Umgehung der Universitäten Promovierten — man nannte sie „doctores bullati" — nicht immer für voll angesehen wurden und von Seiten promotionsberechtigter Hochschulen heftigen Anfeindungen ausgesetzt waren. Aber wie v. Wretschko ausführt, waren für manche Schule die Beziehungen zu einem „comes palatinus" geradezu ein Ersatz für ein ihr fehlendes Promotionsprivilegium, und die Hofpfalzgrafen haben denn auch in der Tat häufig genug von ihrem Rechte Gebrauch machen können.

Aber es kam auch nicht selten vor, daß einzelnen Personen unmittelbar, durch ein eigenes kaiserliches Diplom der Doktortitel verliehen wurde. Mit derartigen Fällen befaßt sich v. Wretschko separat in seiner Schrift über die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser, von der wir noch zu sprechen haben werden.

Sehr interessant sind die Untersuchungen des Verfassers über die rechtshistorische Bedeutung der Formalitäten, welche mit der Erteilung akademischer Grade von jeher verbunden waren. So bespricht er — mit besonderer Berücksichtigung österreichischer Verhältnisse — das Zeremoniell der Doktorpromotion, verfolgt die Entwicklung der Promotions- und Sponsionsformel, des Wortlauts des Doktordiploms u. s. w. und legt in eingehender Weise dar, welche rechtliche Funktion die verschiedenen bei der Promotion mitwirkenden akademischen Würdenträger zu erfüllen hatten und gegenwärtig noch erfüllen. Auch der nur in Österreich üblichen Promotion „sub auspiciis Imperatoris" widmet Verf. eine längere Betrachtung und weist nach, daß der Ursprung dieser besonders solennen Form der Verleihung des Doktorhutes auf ein Gutachten Gerhard van Swieten's zurückzuführen ist, in welchem derselbe am 17. Jänner 1749 der Kaiserin den Vorschlag unterbreitete, Studierende der Medizin, die sich während einer sechsjährigen Studienzeit durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet hatten, in feierlicherer Weise als sonst zu promovieren und ihnen als Zeichen der kaiserlichen Anerkennung eine goldene Medaille zu überreichen. Heute ist diese Auszeichnung Angehörigen aller Fakultäten zugänglich doch besteht die kaiserliche Spende nicht mehr in einer Medaille, sondern in einem kostbaren Brillantring.

Nicht minder beachtenswert sind die Ausführungen v. Wretschkos über die Verleihung des Doktortitels „honoris causa". Für Wien kann als erster Ehrendoktor der Weihbischof Ulrich von Passau gelten, dessen „Ehrenpromotion" am 20. November 1650 in der Wiener Stephanskirche stattfand.

Über den Geltungsbereich des Doktortitels außerhalb der Rechtssphäre der Hochschule, die ihn verliehen, handelt der Verfasser im 2. u. 9. Kapitel seiner Arbeit. Auch hier geht er wieder in erster Reihe auf die österreichischen Rechtsverhältnisse ein und schildert, wie sich Universitäten und

---

wies und als „publicum scandalum" brandmarkte. Nunmehr scheinen die Gegner Cuspinians im Recht geblieben zu sein, denn wir hören weiterhin nichts mehr von solchen von Cuspinian im eigenen Wirkungskreise vorgenommenen Promotionen.

Regierung jeweilig zur Anerkennung eines im Auslande erworbenen Doktorats verhielten. Mit der Darstellung des gegenwärtig in Geltung stehenden Nostrifikationsverfahrens und kurzen Bemerkungen über die Berechtigung zur Führung eines ausländischen Doktortitels in Österreich schließt die inhaltsreiche Monographie, die nicht nur der Historiker, sondern auch der Verwaltungsjurist in allen einschlägigen Fragen mit Gewinn zu Rate ziehen wird.

Die Schrift: „Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser seit Karl IV.“ ist ein erweiterter Abdruck des Beitrages, den v. Wretschko zu der anläßlich des 70. Geburtstages Heinrich Brunner's erschienenen Festschrift beigesteuert hat. Hier wird dasjenige, was in der oben besprochenen Arbeit betreffs der unmittelbaren Verleihung akademischer Grade durch den Kaiser nur in kurzen Umrissen gesagt werden konnte, des Näheren ausgeführt und in eindringender Untersuchung gezeigt, wie sich einerseits die Rechtstheorie dazu verhielt und welche Formen anderseits die Sache in der Praxis annahm. Zu letzterem Zwecke hat der Verfasser die Bestände des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs durchforscht und daraus reiches Urkundenmaterial beigebracht, welches er im Anhange teils in Regestenform, teils in extenso wiedergibt. Im Ganzen konnte v. Wretschko für die Zeit von Karl IV. bis Leopold I. 78 Fälle kaiserlicher Doktoratsverleihungen nachweisen. Der letzte, der auf diese Weise den Doktorgrad erlangte, war der Sekretär des obersten Hofpostamts Arnold Froon, dem Kaiser Leopold I. im Jahre 1697 die Würde eines Doktors beider Rechte verlieh. Im 18. Jahrhundert scheint man am Kaiserhofe von der direkten Erteilung des Doktortitels mittels Diplom abgekommen zu sein und sich blos auf die mittelbare Verleihung durch Universität oder Hofpfalzgrafen beschränkt zu haben.

Mit der Durchsicht der im Wiener Staatsarchiv erliegenden Reichsregistraturbücher und Reichshofratsakten für die Zwecke seiner Arbeit hat v. Wretschko jedenfalls die wichtigste archivalische Quelle, die für dieses Thema in Betracht kommt, erschlossen, und es ist kaum anzunehmen, daß die Zahl der von ihm nachgewiesenen kaiserlichen Doktorkreationen noch erheblich vermehrt werden wird. Einzelne Nachträge könnte allenfalls noch eine eingehendere Nachschau in den zahlreichen Universitätsarchiven ergeben, da die Universitäten zur Ernennung von Doktoren oder Magistern durch den Kaiser vielfach Stellung nahmen — in der Regel natürlich in ablehnendem Sinne — und ein Niederschlag der diesbezüglichen Verhandlungen in den Universitätsakten zu finden sein muß[1]).

Gleich den beiden im Vorstehenden behandelten Arbeiten ist auch v. Wretschko's Abhandlung über „Universitäts-Privilegien der Kaiser aus der Zeit von 1412—1456“ eine Gelegenheitsschrift und wurde ursprünglich in der Festschrift zum 70. Geburtstag Otto Gierke's veröffentlicht. Daß sie ebenfalls in Form eines Sonderabdruckes erschien, ist

[1]) So hat erst ganz kürzlich Josef Rest aus den Akten der Freiburger Artistenfakultät nachgewiesen, daß Ulrich Zasius im Jahre 1497 von König Maximilian I. zum magister artium ernannt worden ist. Siehe Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XXVIII. B. (1913) pag. 142—146.

lebhaft zu begrüßen, da solche Festschriften-Artikel in der Regel ein recht verborgenes Dasein führen und sich damit begnügen müssen, zur Ehrung des betreffenden Herrn Jubilars beigetragen zu haben, während die wissenschaftliche Literatur nur geringe Notiz von ihnen nimmt.

Auch diese Studie kann als Ergänzung zur Rektoratsschrift v. Wretschko's betrachtet werden, da sie anknüpfend an jene Partien des Buches, wo von der Mitwirkung des Kaisers bei Universitätsgründungen die Rede ist, das dort nur flüchtig Skizzierte nunmehr auf breiterer Basis behandelt und auf Grund selbständiger Forschung wissenschaftlich vertieft. Über kaiserliche Universitätsprivilegien ist schon von verschiedener Seite geschrieben worden[1]), auch kannte man eine ziemliche Anzahl derartiger Gnadenbriefe, von Friedrich dem Schönen angefangen bis ins 16. Jahrhundert hinein; nicht bekannt war jedoch, daß solche Diplome auch in den Jahren 1412 bis 1456 in der Reichskanzlei ausgestellt wurden. Diese Lücke auszufüllen, ist nun der eigentliche Zweck der vorliegenden Abhandlung, in welcher der Verfasser den Nachweis erbringt, daß auch in dem angedeuteten Zeitraum kaiserliche Universitätsprivilegien ergingen und zwar für die Universitäten zu Cremona (1413/14), Mantua (1433), Kulm (1434), Prag (1437), Köln (1442) und Arezzo (1456). Die sorgfältige Untersuchung, die v. Wretschko diesen Urkunden widmet, erstreckt sich nicht nur auf ihren Rechtsinhalt, sondern auch auf das Formular, und gerade dem letzteren Umstande verdankt er eine Reihe beachtenswerter Ergebnisse, die einem diplomatisch weniger gut geschulten Rechtshistoriker wohl versagt geblieben wären. Überhaupt erscheint mir des Verfassers Methode, sich bei Lösung rechtsgeschichtlicher Probleme auch des nötigen hilfswissenschaftlichen Rüstzeugs zu bedienen, zur Behandlung universitätsgeschichtlicher Fragen ganz vorzüglich geeignet, und kann nur der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß der Verfasser diesem mit so viel Erfolg betretenen Forschungsgebiete auch noch weiterhin treu bleiben möge.

Wien. H. v. Ankwicz.

Geschichte des Breslauer Schulwesens vor der Reformation. Namens des Vereines für Geschichte Schlesiens herausgegeben von Gustav Bauch. (Codex diplomaticus Silesiae. Bd. XXV.) Breslau, Ferdinand Hirt, 1909. VIII u. 313 S.

Geschichte des Breslauer Schulwesens in der Zeit der Reformation. Der Universität Breslau zum hundertjährigen Jubiläum

---

[1]) In jüngster Zeit hat Max Meyhöfer unter dem Titel „Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten“ im Archiv für Urkundenforschung, 4. Band (1912), 3. Heft p. 291 ff. eine umfangreiche Abhandlung veröffentlicht, in welcher das gesamte in Betracht kommende Urkundenmaterial (aus den Jahren 1318—1784) in Regestenform verzeichnet und nach der diplomatischen wie rechtsgeschichtlichen Seite hin untersucht wird. Auch die päpstlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten (aus den Jahren 1233—1507) hat Mayhöfer regestweise in einem Anhange zusammengestellt.

überreicht vom Verein für Geschichte Schlesiens. (Codex diplomaticus Silesiae. XXVI. Bd.) Breslau, Ferdinand Hirt, 1911. XI u. 402 S.

Wie die zahlreichen Publikationen in den „Monumenta Germaniae paedagogica“ und in den „Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ bezeugen, hat in neuerer Zeit auch auf dem Gebiete schulgeschichtlicher Forschung eine regere Arbeit eingesetzt. Und mit Recht. Schließt doch die Geschichte unseres Schulwesens ein ganz bedeutsames Stück der Kulturgeschichte in sich, da kaum eine der großen Geistesströmungen in der Vergangenheit unseres Volkes genannt werden kann, die sich nicht auch in den ruhigen Schulstuben geäußert, hier ihren Widerhall gefunden und umformend und bestimmend auf das Schulleben eingewirkt hätte.

Schon seit Jahrzehnten mit dem Studium schulgeschichtlicher und verwandter Fragen beschäftigt, liefert Bauch ein abschließendes Bild über die Entwicklung der Breslauer Schulen bis zum Eintritt der Reformation. Da die Schulverhältnisse der genannten Stadt mit denen der Landschaft vielfach verkettet erscheinen, so greift der Verf. in mehr als einem Kapitel weiter aus und skizziert Zustände Schlesiens im Ganzen. Keine der Fragen, denen der Forscher mittelalterlicher Schulgeschichte nahetreten soll, erscheint hier zurückgestellt. Es wird nicht bloß die ziemlich reiche Literatur über Breslaus Schulen herangezogen, wobei es freilich häufig Kritik üben heißt, sondern auch eine Menge bisher nicht benützten Quellenmaterials gehoben und verwertet. Doch waren diese Nachrichten, wie es bei solchen Studien zumeist der Fall ist, nicht immer nebeneinander zu finden und auch nur seltener von der gewünschten Ausführlichkeit, aber der Verf. hat mit außerordentlicher Sorgfalt und Geduld gesammelt, gesichtet und alles zum stattlichen Ganzen vereinigt.

Nur auf die wichtigeren Resultate der umfänglichen Publikation sei hier verwiesen.

Grundlegend für Schlesiens Schulwesen im Mittelalter erscheinen die einschlägigen Dekrete des 3. u. 4. Laterankonzils (1177, 1215) und noch mehr die Provinzialstatute der Gnesener Metropoliten, denen Schlesien in kirchlichen Dingen unterstand. Diese Statuten gaben die Direktiven fürs ganze Mittelalter. Nach ihnen sind die Bischöfe die obersten Schulherren und Patrone in ihren Sprengeln; sie gestatten und ordnen die Gründung von Schulen. Die Prälaten der Kathedral- und Kollegiatkirchen und die Pfarrer bei den Parochialschulen haben die Kollation und leitende Aufsicht.

Gerade die hier anknüpfenden Erörterungen über Schulrecht und Schulpatronat, die sich strenge an das vorhandene Quellenmaterial halten und Analogieschlüsse und Behauptungen ohne genügenden Quellenbeleg vermeiden, sind es, die B.'s Publikation vor vielen anderen Arbeiten dieser Art einen Vorzug einräumen. Beachtenswert ist das Studienergebnis über Stellung und Befugnisse des Domscholastikus, dem man in der vorhandenen Literatur fast allgemein die Oberaufsicht über sämtliche Schulen der Diözese und die Ernennung der Rektoren und Lehrer zuschreibt. Mag das auch in einzelnen Sprengeln zutreffen, in der Breslauer Diözese ist eine solche Stellung des Scholasters nicht nachweisbar.

Von nicht geringerem Interesse sind die wenigen Nachrichten, die sich auf die nationale Seite des Schulwesens im östlichen Kolonisationsgebiet be-

ziehen und zeigen, daß die mittelalterliche Schule, wenn sie auch vorwiegend den Charakter der Lateinschule an sich trug, die Muttersprache doch nicht völlig bedeutungslos erscheinen ließ. Im Jahre 1257 verfügt der Gnesener Erzbischof Fulko, daß man nicht „deutsches Volk anstelle, die Schulen zu leiten, außer es wäre unterrichtet, die Autoron den Knaben in polnischer Sprache und das Lateinische polnisch auszulegen“.

Wenn die Gnesener Metropoliten sich auch später noch veranlaßt sahen, diese Weisung zu wiederholen und sogar noch schärfer zu fassen, so spricht das deutlich genug für das kräftig vorwärtsstrebende Deutschtum im Osten.

Ein breites Kapitel füllen die schlesischen Schulstreitigkeiten aus, die zu den typischen Erscheinungen des ausgehenden Mittelalters gehören. Auch in die schlesischen Lande brachte das deutsche Bürgertum ihre von der Kirche abweichende Anschauung über Schulrecht und Schulpatronat mit, hatte aber anfänglich in der Verfechtung ihrer Auffassung wenig Glück.

Die Kirche tritt in Schlesien als geschlossener Machtfaktor entgegen, während auf staatlich-politischem Gebiete Zersplitterung herrscht. So wird uns erklärlich, was B. über die Stellung der schlesischen Fürsten im Schulstreit sagt. Die Landesherren erscheinen ihm „ohne jedes System, bald selbstständig auftretend, bald lässig eingreifend oder als teilnahmslose Zuschauer den Dingen den Lauf lassend. Erfolgten dann Zusammenstöße, da wichen die Fürsten tatenlos vor der Kirche zurück und die leidtragenden Achiver waren die Bürgerschaften der deutschen Städte“.

Wenn man selbst bei namhaften Historikern noch der Vorstellung begegnen kann, daß dem Mittelalter eine „notorische Armut“ an Bildungsstätten eigen war, so wird auch durch B.'s Arbeit dargetan, daß dem nicht ganz so ist. Die Stadt Breslau besaß am Ausgange des Mittelalters nicht weniger als acht Schulen: eine Kathedral-, eine Kollegiat-, drei Konventual- und drei Pfarrschulen. Obenan steht wie anderwärts die Domschule als als die älteste und wichtigste. In die Gründung der Pfarrschulen, die sich auf die Initiative der Bürgerschaft zurückführt, hat die Domgeistlichkeit nur ungern eingewilligt.

Daß der Domscholaster mit dem Rektor der Domschule, später dann auch die Rektoren zweier Parochialschulen berufen waren, die Prüfung der Kleriker vorzunehmen, die sich zu den Weihen meldeten, das wird jeder Historiker gerne zur Kenntnis nehmen, der der Frage der Bildung der mittelalterlichen Geistlichkeit nachgehen will.

Schier zahllos sind in Breslau die frommen Stiftungen, die zum Teil von der Geistlichkeit, zum Teil von der wohlhabenden Bürgerschaft gemacht wurden und die direkt und indirekt den Lehrern und Schülern der Stadtschulen zugute kommen sollten. Da im Mittelalter der Stadt Breslau die Universität, obwohl eine solche angestrebt wurde, vorenthalten blieb, so mußte man auch der Landeskinder gedenken, die an fernen Universitäten weilten. Und wiederum vermag der Verf. eine ansehnliche Reihe von Kollegien und Bursen (so in Wien, Leipzig, Erfurt, Köln u. a.) vorzuführen, die durch wohltätige Schlesier gestiftet worden sind.

Recht ausführlich sind die Schlußkapitel des Werkes, die das Schulwesen Breslaus im Zeichen des Humanismus schildern. Sie geben so ziemlich die Geschichte dieser neuen Geistesrichtung auf schlesischem Boden überhaupt. Im Domkapitel finden sich die ersten und wichtigsten Vertreter der

humanistischen Denkweise und da dies einen wichtigen Einfluß auf die Schulen der Stadt übt, so sind für den Humanismus bald dahin die Wege gewiesen. Erfreuliche Folgen zeigen sich bald: eine bessere Lehrmethode, die sich vom mittelalterlichen Betrieb frei zu machen sucht, eine stärkere Betonung der Klassiker und bessere Lehrbücher.

Im 16. Jh. vollzieht sich die Entwicklung der Breslauer Schulen analog der jener Städte, in denen der lutherische Glaube Boden gewonnen hat. Neben den humanistischen Ideen, die seit dem 15. Jh. leiteten, sind nunmehr reformatorische Einflüsse ganz besonders wirksam. Schon im Mittelalter hatte der Breslauer Rat das Schulpatronat angestrebt, doch ohne Erfolg. Jetzt wird der alte Einfluß des Domscholasters auf die Parochialschulen durch den Rat immer mehr zurückgedrängt und beschränkt sich zum Schlusse auf die Domschule. Wie die lutherischen Pfarrherren so beruft der Rat auch die Schulrektoren und Lehrer. Motiviert hatte der Rat seinen Anspruch auf das volle Schulpatronat durch die bürgerlichen Beiträge für die bauliche Unterhaltung der Schulen. Durch Schaffung eines städtischen Schulenamtes und Einsetzung von Schulinspektoren wird das Schulwesen dem großen städtischen Verwaltungsorganismus eingegliedert. Mit Hilfe „fruchtbarer Schulmeister" gelangt der Rat 1528 u. 1570 zu guten Schulordnungen. Die letztere ist besonders lehrreich, weil sie auch einen Einblick in den inneren Schulbetrieb (Lehrfächer, Studenverteilung, Gruppierung der Schüler) gestattet. — Die Gefahr, die den Breslauer Schulen seitens der ungebildeten Prädikanten drohte, die in Verkennung einer Äußerung Luthers — er hatte von einer falschen heydnischen Kunst gesprochen — gegen jede Schule waren, in der die klassischen Sprachen Pflege fanden, weist der Rat durch Berufung tüchtiger lutherischer Theologen noch glücklich ab.

Der Lehrplan erfährt im 16. Jh. durch Aufnahme des Griechischen und Hebräischen eine bedeutsame Erweiterung. Ohne die Pflege dieser Sprachen erschien ein gründliches Studium der hl. Schrift unmöglich.

Die fortlebende Freude an Eloquenz und Poesie führt zu schulmäßigen dichterischen Versuchen. Daneben spielen dramatische Schüleraufführungen eine große Rolle.

Die Beziehungen zwischen Schule und Kirche sind immer noch sehr enge. „Die Pfarrkirchen waren die Nährmütter ihrer Schulen und zugleich deren Nutznießer". Die Schulen schließen sich an die Kirche nach der materiellen Seite hin an, indem sie die alten kirchlichen Stiftungen mitgenießen wollen, und die Kirchen wiederum wollen von der Schule den Chor versehen wissen. Um des „Chors willen" kommt es noch im 16. Jh. zu Neugründungen von Schulen. Daß Katechismus und hl. Schrift im ganzen Schulbetriebe besondere Beachtung finden, ist fast selbstverständlich.

Zwischen dem Lehrstoff, den manche Lateinschule unter einem tüchtigen Rektor absolvierte und dem, was man an der philophischen Fakultät hörte, gab es mitunter keinen großen Unterschied. In Breslau näherte sich die Schule bei St. Elisabeth dem Universitätsbetrieb, indem hier Vorlesungen mit akademischem Charakter gehalten wurden.

Dem Bildungsbedürfnisse der breiteren Volksschichten kamen Schulen entgegen, die die lateinische Sprache aus ihrem Lehrplan ausschalteten und als „private Schulen" die Elementarkenntnisse: Lesen, Schreiben und Rechnen

vermittelten. Diese Schulen sind als „Vorgänger und Ahnen unserer öffentlichen Volksschulen“ anzusehen.

Neben diesen wichtigen Erscheinungen behält der Verf. eine ganze Reihe kleinerer im Auge. Er beantwortet z. B., wo immer das angeht, die Frage nach Herkunft, Bildungsgang und literarischen Leistungen der Rektoren und Lehrer, erörtert ausführlich Berufung und Einführung ins Amt und gibt durch Abdruck von Korrespondenzen und anderer Belege seiner Darstellung fast den Charakter eines Quellenwerkes. Der Ort der Publikation mag das zulassen, ob aber durch die Anführung weitestgehenden Details die Lesbarkeit des Werkes gefördert wurde, das ist eine andere Frage. Jedenfalls aber wird der Forscher auf schulgeschichtlichem Gebiete in diesem Werke eine reiche Fundgrube besitzen.

Wien. Karl Beer.

Johannes Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422—1521). Leipziger Historische Abhandlungen, herausgegeben von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken. Heft XXIV. 1910.

Das Reichsmatrikelwesen kommt in dem Jahrhundert von 1422—1521 zur Ausbildung. Den Anstoß zu seiner Entwicklung gaben Husiten-, Türken-, Ungarn- und Burgundernöte. Die Versuche, das Matrikelwesen durch eine allgemeine Reichsumlage zu ersetzen, scheiterten an mannigfachen Widerständen. Die Anschläge wurden teils in Truppen, teils in Geld festgesetzt. Die Städte, die doch intensiv herangezogen wurden, hatten an der Festsetzung keinen Anteil. Die Aufführung der einzelnen Stände in den Matrikeln ist sehr schwankend. Zwischen den beiden Grenzfällen, der steten Anführung einerseits und der nur einmaligen Aufzeichnung andererseits, besteht ein weiter Spielraum mit mannigfachen Variationen. Die Stände betrachten die Leistung der Matrikularanschläge keineswegs als bindende Pflicht, suchen sich vielmehr eine bestimmte Selbständigkeit zu wahren, daher versagt auch die ganze Einrichtung. Nicht einer von allen den vielen Anschlägen ist den Erwartungen gemäß zur Ausführung gekommen. Seit dem Anschlag von 1521 ist dem Matrikelwesen definitiv die Herrschaft gesichert. In der Einrichtung der Römermonate erhält es seine endgiltige Gestalt. Das ist der Hauptinhalt der vorliegenden Schrift, die, ohne die Grundlinien unserer bisherigen Anschauungen vom Matrikelwesen zu verschieben, doch die Details präzis zusammenfaßt, manche Punkte schärfer beleuchtet, einzelne Irrtümer berichtigt.

Graz. Kurt Kaser.

Fellner Thomas und Kretschmayr Heinrich, Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und

böhmischen Hofkanzlei (1749). 3 Bde. XII u. 288 + 664 + 636 S. Wien, 1907. Adolf Holzhausen (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 5—7).

In der Durchforschung der Geschichte der österr. Zentralverwaltung hat der zu früh verstorbene Thomas Fellner seine Lebensaufgabe erblickt und eine Reihe kleinerer Schriften verdankt diesem Streben ihre Entstehung. Allein vor Vollendung des Hauptwerkes hat Fellner am 22. April 1904 der Tod ereilt. Fellners Nachfolger in der Direktion des Archives des Ministeriums des Innern und bisheriger Mitarbeiter Heinrich Kretschmayr hat im Geiste und nach Anlage des Verstorbenen das begonnene Werk fort und zunächst bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei i. J. 1749 zu Ende geführt. In drei stattlichen Bänden liegt die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung von Maximilian I. bis zu den Reformen Maria Theresias i. J. 1749 vor und alle interessierten Kreise werden der Komission für neuere Geschichte Österreichs, die hiemit ihr Arbeitsfeld von der äußeren auch auf die innere Geschichte Österreichs ausgedehnt hat, für die bewerkstelligte Veröffentlichung vielen Dank wissen.

Das Hauptgewicht des Werkes liegt in der im zweiten und dritten Band gebotenen Quellenpublikation, für welche die auf dem dritten Historikertag i. J. 1895 aufgestellten Grundsätze zugrunde gelegt sind. Aber die Verfasser haben es nicht bei der bloßen Quellenpublikation bewenden lassen, sondern haben im ersten Bande auch eine umfassende und vortreffliche Bearbeitung des Quellenmateriales gegeben und es war gewiß keine kleine Arbeit, aus der Unsumme von landesfürstlichen Erlässen, Ordnungen und Instruktionen für die Behörden u. dgl. ein einheitliches Ganzes zu schaffen, aber die Verfasser haben ihre Aufgabe in dem vorgesteckten leider oftmals zu eng begrenzten Rahmen glänzend gelöst und ein Werk geschaffen, an dem kein Historiker und Rechtshistoriker achtlos wird vorüber gehen können, denn für alle Zweige der Geschichte fallen dabei wertvolle Details ab. Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung ist insbesondere zugleich ein gut Teil der Geschichte des Werdens des österreichischen Gesamtstaates. Sie zeigt, wie die Herrscher seit Maximilian I. die verschiedenen ursprünglich ganz fremd nebeneinander stehenden Länder und Ländergruppen zu Verwaltungseinheiten zusammengefaßt, aus denen schließlich der Gesamtstaat erwachsen ist. Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung ist aber auch um deswillen, daß die Habsburger Jahrhunderte hindurch die Kaiserkrone getragen und das Reich und die Erblande vielfach mit denselben Behörden regiert haben, ein Stück der Geschichte der Zentralverwaltung des Deutschen Reiches.

Nach der Anlage Fellners sind leider nur die österreichischen Verhältnisse in der Darstellung berücksichtigt und ist es unterlassen worden, die parallelen Verwaltungseinrichtungen in andern deutschen Territorien zum Vergleiche heranzuziehen. Es ist das umsomehr zu bedauern, als die Einrichtungen verschiedener deutscher Territorien an österreichische Verhältnisse anknüpften. Von diesem Standpunkt ausgehend sind die Verfasser auch der vielfach aufgeworfenen und immer noch nicht endgiltig beantworteten Frage nach dem Zusammenhang der Reformen Maximilians I. mit burgundischen Einrichtungen nicht näher getreten.

Die Verwaltung haben die Herrscher stets als ein ständischer Einwirkung entrücktes Gebiet angesehen und alle Maßnahmen in der Regel aus eigener Machtvollkommenheit durchgeführt. Nur ausnahmsweise haben sie unter dem Druck der Verhältnisse eine Ingerenz der Stände sich gefallen lassen, so Maximilian I. auf dem Innsbrucker Ausschußlandtag 1518, so Ferdinand I. auf dem Augsburger Generallandtag 1525.

Die Zeiten Maximilians I. und Ferdinands I. waren durch die Forschungen Adlers und Rosenthals bereits vortrefflich bearbeitet, deren Ergebnisse durch Fellner-Kretschmayr bestätigt, zum Teile ergänzt und zum geringsten Teile berichtigt worden. Für die nachferdinandeische Zeit waren nur wenige, Einzelinstitute behandelnde Monographien und die zusammenfassenden Darstellungen in den Lehrbüchern der österreichischen Reichsgeschichte vorhanden, so daß die Verfasser hier vielfach jungfräulichen Boden betraten.

Nach einem kurzen Überblick über die zentralen Verwaltungszustände vor der Zeit Maximilians I., die in einem persönlichen Regiment des Herrschers gipfelten, behandeln die Verfasser eingehend die Reformversuche Maximilians, der uns als der Schöpfer des modernen Beamtenstaates gilt. Maximilian bezweckte die Beseitigung des persönlichen Regimentes und die Aufstellung von Behördenkollegien, die mit besoldeten Beamten besetzt im Namen und an Stelle des Herrschers ihres Amtes walten sollten.

Die großen Kriegserfordernisse ließen den König eine genaue Kenntnis und Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben unerläßlich erscheinen, während die politischen Verhältnisse im Reiche, vor allem das Streben der Kurfürsten und Fürsten auf Einengung der königlichen Macht Maximilian vor die Notwendigkeit stellten, eine von ihm allein abhängige Verwaltung zu schaffen. Das war mit ein Grund zur Trennung der Finanzverwaltung von der Justiz und der politischen Verwaltung.

Die Annäherung der bisher einander fremd gegenüber gestandenen Länder förderte Maximilian dadurch, daß er Gruppen davon zu Verwaltungseinheiten zusammenfaßte und über alle gemeinsame Zeutralbehörden (Hofkammer, Hofrat, Kanzlei) setzte. Bleibendes hat er allerdings nur auf dem Gebiete der Mittelbehörden geschaffen, denn die aus eigener Machtvollkommenheit ins Leben gerufenen Zentralbehörden hatten keinen Bestand. Dem sprunghaften Charakter des Königs entsprach es, daß er sich an die von ihm selbst erlassene Ordnung nur dann hielt, wenn es ihm paßte, daß er sich gern in Abänderungen gefiel, daß er kaum Angeordnetes wieder zurücknahm. Dazu kam noch der fortwährende Wechsel des Hoflagers und die Verwendung der Räte zu den verschiedensten Sendungen nach auswärts, so daß oft eine Behörde wegen Abwesenheit der Mitglieder zu funktionieren aufhören mußte. Daher sehen wir die für Maximilian überhaupt charakteristische Erscheinung, daß kaum ins Leben Gerufenes wieder verschwindet, um vielleicht nach einer Reihe von Jahren wieder aufzutauchen, auch bei den neukreierten Zentralbehörden. Am Abend seines Lebens ging Maximilian auf dem Innsbrucker Ausschußlandtag im Jahre 1518 im Einvernehmen mit den Ständen der ober- und niederösterreichischen Länder an eine Neuordnung der Zentralbehörden. Aber die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erlebte er nicht mehr.

Der eigentliche Schöpfer der österreichischen Zentralbehörden ist Maximilians Enkel und Nachfolger im Besitz der österreichischen Länder Ferdinand I., der in den ersten Jahren seiner Regierung ein rein persönliches Regiment führte, aber bald durch den Geldmangel und die Türkengefahr sich genötigt sah, mit den Ständen wegen Aufrichtung von Zentralbehörden sich ins Einvernehmen zu setzen. Wie Maximilian im Jahre 1518 auf dem Innsbrucker Ausschußlandtag, so verhandelte Ferdinand mit den Ausschüssen aller österreichischen Länder auf dem Augsburger Generallandtag 1525/26 und als Resultat seiner organisatorischen Bestrebungen tritt uns in der Hofstaatsordnung vom 1. Januar 1527 ein geheimer Rat, ein Hofrat, eine Hofkanzlei und eine Hofkammer entgegen. Mit diesen Behörden regierte Ferdinand „als Stellvertreter seines Bruders das deutsche Reich und seine Königreiche Ungarn und Böhmen und die habsburgischen Stammlande". „Er legte damit den Grund zu einem Behördensystem, das Jahrhunderte überdauern sollte und in seiner Wesenheit bis zur Auflösung des patrimonialen, absoluten Staates im Jahre 1848 beibehalten wurde". Die ferdinandeischen Zentralbehörden sind auch die Wurzeln gewesen, von welchen sich die später auftretenden Zentralbehörden abspalteten.

In einer bis in die kleinsten Details gehenden Darstellung schildern sodann die Verfasser die einzelnen bis 1749 bestandenen Zentralbehörden nach ihrer Zusammensetzung, ihrem Wirkungskreis, ihrem Geschäftsgang und ihrem Verhältnis zu den anderen Zentralbehörden. Es ist im Rahmen einer Besprechung natürlich weder beabsichtigt noch möglich, den Verfassern in alle Einzelheiten zu folgen, sondern nur in großen Umrissen können die Ergebnisse angedeutet werden.

Wenn wir einen Blick auf das Gesamtbild der österreichischen Zentralverwaltung des 16.—18. Jahrhunderts werfen, so „fällt es schwer, durch das Gewirre, der Konferenzen, Deputationen und besonderen Kommissionen — denn auch solche wurden für schwierige Fälle immer wieder eingesetzt — hindurch klar zu sehen und einen Überblick über den Regierungsorganismus am habsburgischen Hofe zu gewinnen". Verwickelter wird die Sache noch dadurch, daß die nach der Länderteilung des Jahres 1564 für die innerösterreichischen Länder in Graz und für die oberösterreichischen Länder in Innsbruck entstandenen Zentralbehörden auch nach der Vereinigung dieser Ländergruppen mit den Stammländern noch bestehen blieben und zum Teil in Konkurrenz mit den Wiener Zentralbehörden weiter funktionierten.

Der Geheime Rat war ein beratendes Organ, dessen sich die Herrscher in allen Fragen der hohen Politik, insbesondere in auswärtigen Angelegenheiten bedienten. Als wegen der großen Zahl der geheimen Räte Vollberatungen nicht mehr möglich waren, spaltete sich unter Leopold I. die sogenannte geheime Konferenz, welcher vornehmlich die Führung der auswärtigen Politik anvertraut war und deren Wirkungskreis später auf die Staatskanzlei überging, und die Deputation ab, welcher die Beratung wichtiger finanzieller Angelegenheiten oblag. Der geheime Rat wurde ein bloßes Dekorativamt.

Am schwierigsten und unübersichtlichsten liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete der zentralen Finanzverwaltung, wo eine Reihe von Behörden nebeneinander, meist aber gegeneinander arbeitete. Die Hofkammer, deren Wirkungskreis sich auf die altösterreichischen, böhmischen und ungarischen Länder erstreckte, hatte zur Hauptaufgabe die Verwaltung

des sogenannten „Camerale“, das sind die staatlichen Einnahmen, die keinem Einfluß der Stände unterlagen, während die Verwaltung des „Contributionale“, das sind die der Bewilligung der Landstände unterliegenden und zur Bestreitung der Militärauslagen bestimmten direkten Steuern, der Hofkammer entzogen war.

Die tristen finanziellen Verhältnisse des Staates um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts führten seit Beginn des 18. Jahrhunderts, um den Staatskredit zu heben, zu Bankengründungen. So wurde im Jahre 1703 nach dem Zusammenbruch des Bankhauses Oppenheimer, welches bisher als kaiserlicher Bankier fungiert hatte, nach venezianischem Muster auf Grund der Vorschläge des italienischen Abbate Norbis der „Banco del Giro“ ins Leben gerufen. Im Jahre 1706 wurde nach den Vorschlägen des Hofkammerpräsidenten Gundakar Grafen Starhenberg die Wiener Stadtbank errichtet und der Banco del Giro mit ihr vereinigt. Diese Wiener Stadtbank war eigentlich ein Institut der Stadt Wien, hatte aber in der kaiserlichen Ministerialbankodeputation eine staatliche Oberaufsicht und oberste Leitung.

Im Jahre 1714 wurde von Karl VI. daneben eine staatliche Bank, die sogenannte Bankalität oder Universalbankalität, geschaffen, die unter der Direktion eines Bankalguberniums stand.

Das Verhältnis der Banken und deren Leitungen zur Hofkammer war aber durchaus unklar und führte zu fortwährenden Reibungen, weshalb zur Erzielung einer einheitlichen Leitung in dem verwickelten Organismus des Finanzwesens als beratendes Organ 1717 die geheime Finanzkonferenz berufen war, die aber 1741 wieder einging.

Die Hofkanzlei entwickelte sich aus einem ursprünglichen Schreiborgan zu einer beschlußfassenden Behörde. Im Jahre 1559 wurde die österreichische Hofkanzlei mit der Reichshofkanzlei vereinigt. Unter Ferdinand I. und seinen nächsten Nachfolgern oblag der Reichskanzlei auch die Besorgung der österreichischen Geschäfte. Ferdinand II. errichtete dann im Jahre 1620 eine eigene von der Reichskanzlei unabhängige österreichische Hofkanzlei, die seit 1683 kollegial organisiert war. Die Hofkanzlei war, soweit man deren Wirkungskreis überhaupt mit wenigen Worten umschreiben kann, oberste Verwaltungsbehörde und oberster Gerichtshof.

Die bei der Hofkanzlei seit dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts unter einem eigenen Hofkanzler bestehende Abteilung zur Besorgung der „Haus- und fremden Staatssachen“ wurde im Jahre 1742 als Staatskanzlei zu einer selbständigen Behörde erhoben und ebenso wurde der für die Führung der „Justicialia“ bestehende Senat im Jahre 1749 zur obersten Justizstelle umgewandelt. Eine Abspaltung der Hofkanzlei ist endlich auch das im Jahre 1746 als oberste Handelsbehörde geschaffene Kommerzdirektorium.

Für die böhmischen Länder bestand für oberste Verwaltung und Rechtsprechung eine eigene böhmische Hofkanzlei, die durch die verneuerte Landesordnung (1627) aus einer bloßen Schreibstelle zu einer beschlußfassenden Behörde umgestaltet worden war. Durch die verneuerte Landesordnung wurde auch die bisherige Doppelstellung des böhmischen Kanzlers, der zugleich Beamter des Königs und des Königreiches d. h. der Stände war, beseitigt und der Kanzler zu einem rein königlichen Beamten gemacht.

Für Mähren bestand 1608—11 eine eigene mährische, und für Schlesien und die Lausitz 1612—16 eine eigene schlesische Hofkanzlei.

Aus der Vereinigung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei im Jahre 1749 gingen neue Zentralstellen hervor, einerseits die oberste Justizstelle anderseits das Directorium in publicis et cameralibus. Damit hatte auch die Trennung der obersten Verwaltung zwischen den böhmischen und den altösterreichischen Ländern ihr Ende gefunden.

Der Hofrat war ursprünglich oberste Verwaltungsbehörde und oberster Gerichtshof für die österreichischen Länder und das deutsche Reich, wobei aber die Kompetenz gegenüber dem geheimen Rat durchaus nicht abgegrenzt war. Im Jahre 1559 wurde der Hofrat zum Reichshofrat, der seine Kompetenz in österreichischen Angelegenheiten beibehielt. Vorwiegend ist der Hofrat aber jetzt Gerichtshof geworden, die politischen Sachen dem geheimen Rate abtretend. Unter Ferdinand II. wird der Reichshofrat auf die Reichsangelegenheiten beschränkt, während die Kompetenz in österreichischen Sachen, speziell die oberste richterliche Tätigkeit, auf die Hofkanzlei überging.

Der Hofkriegsrat fungierte als eine Art Reichskriegsministerium, von welchem sich das Generalkriegskommissariat aus einer ursprünglich ihm und der Hofkammer untergeordneten Institution in den ersten Regierungsjahren Maria Theresias zu einem eigenen Hofmittel abspaltete. Im Jahre 1697 erfolgt die Errichtung einer aus den Vorständen der obersten Hofstellen bestehenden Deputation, welcher die Finanzierung der militärischen Forderungen als Hauptaufgabe zugewiesen war. Bedenkt man, daß neben Hofkriegsrat, Generalkommissariat, Deputation auch noch die Hofkammer und die österreichische Hofkanzlei und zeitweise auch noch drei Länderstellen, nämlich der unter ständischem Einfluß stehende Hofkriegsrat in Graz, Regierung und Kammer bzw. das Geheimratskollegium in Innsbruck und die Staathalterei in Prag ein gewisses Dispositionsrecht in militärischen Angelegenheiten hatten, so kann man sich ungefähr einen Begriff machen von dem schleppenden Gang und der Verworrenheit der obersten Kriegsverwaltung in Österreich.

Mit einem Verzeichnis der obersten Hofwürden und der Vorstände der Zentralbehörden von 1526—1749 und einem vom Archivdirektor Franz Wilhelm gearbeiteten trefflichen Register schließt die erste Abteilung des großangelegten Werkes, dessen zweite Abteilung die österreichische Zentralverwaltung von 1749—1848 zum Gegenstande haben wird.

Czernowitz. Ferd. Kogler.

Petrus Johannes Blok, Geschichte der Niederlande. Im Auftrage des Verfassers verdeutscht durch Pastor O. G. Houtrouw zu Neermoor. Fünfter Band. Bis 1702. Gotha 1911. F. A. Perthes. VI—591 S. (Allgemeine Staatengeschichte hrg. von K. Lamprecht.)

Nach kurzer Frist hat schon Houtrouw der Übersetzung von Bloks ersten vier Bänden die des fünften folgen lassen. Es ist die Zeit der größten politischen Geltung der Republik, in die uns Blok diesmal führt, die Jahre

De Witts und Wilhelms III. Politische Geschichte bildet denn auch den Hauptinhalt des Bandes, die Sozialgeschichte tritt ebenso wie im dritten bedeutend zurück (vgl. diese Zeitschrift 32, 359); nur zwei Kapitel befassen sich mit ihr, das eine ist den sozialen und gesellschaftlichen Verhältnissen um 1660, das andere vornehmlich dem Handel am Ausgange des 17. Jahrhunderts gewidmet: beides ganz vorzügliche Leistungen. Die Darstellung der äußeren und inneren Geschichte ist wieder durch leidenschaftslose Ruhe und Objektivität ausgezeichnet, mit sorgfältiger Verwertung der neueren Forschungen und Heranziehung auch fremdländischer Quellen gearbeitet. Mit dem Regimente Wilhelms II. nach dem Münsterschen Frieden setzt das 7. Buch ein, das mit der Ermordung der beiden De Witt endet. Der Widerstreit des Oraniers und der holländischen oligarchischen Machthaber, die Beseitigung der Statthalterschaft und die Begründung des überwiegenden Einflusses Hollands im Gesamtstaate, endlich der erste englische Krieg leiten zur Behandlung der Politik des Ratpensionärs de Witt während der neunzehn Jahre seiner Amtstätigkeit über, die ihre Brennpunkte in der Zeit des nordischen, des zweiten englischen Krieges und der Tripelallianz fand. Hier hätte wohl noch stärker betont werden sollen, auf wie schwachen Füßen die diplomatischen Kunstwerke des berühmten Staatsmannes standen, wie weit in seiner letzten Zeit die Republik von dem „Gipfel der Macht" entfernt war, den Blok sie erklimmen läßt; entsprach doch der großen äußeren Geltung keineswegs die innere Kraft. Und nicht in dem grausamen Tod der beiden De Witt, sondern in dem Aufstieg Wilhelms III. zur Statthalterwürde, dem Übergang der Regierung in diese energischen Hände ist der tiefe Einschnitt in den Geschicken der Republik zu erkennen. Es scheint mir überhaupt, daß dieser erste Teil unter einer gewissen übergroßen Vorliebe für De Witt, die Blok trotz seiner Unparteilichkeit zwischen dem Standpunkte der Regenten und des Oraniers nicht ganz verhehlen kann, leidet. Vielleicht ist es daraus auch zu erklären, daß die politisch historischen Darlegungen des zweiten Teiles (achtes Buch), die den Kampf gegen Ludwig XIV. bis zum Tode Wilhelms schildern, ungebührlich knapp gehalten sind. Sogar so gewichtige Probleme wie das der spanischen Erbfrage finden m. E. nicht genug Raum, und die Bedeutung der Lebensarbeit Wilhelms III., des Kampfes gegen das Vormachtstreben Frankreichs in Europa, die verhängnisvollen Folgen, die seine Tronbesteigung in England für die machtpolitische und wirtschaftliche Stellung der Staaten hatte, treten doch nicht ganz ins rechte Licht.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Hermann Franz Dr., Studien zur kirchlichen Reform Josefs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus. Freiburg i. B. Herder, 1908. 8°. XXVI. 331 S.

Der Verfasser teilt sein Buch in acht Abschnitte ein, in denen er über die Aufhebung des Jesuitenordens in Österreich (1.), den Streit in Österreich und Baden um Jesuiten und Klostergut (2), die Reformen zur Ver-

staatlichung des Klerus (3.), die Aufhebung der Bruderschaften (4.), die Klosteraufhebung (5.), die Aufhebung des dritten Ordens und der Waldbrüder (6.), die Pfarreinrichtung (7.) und endlich über den Religionsfond (8.) spricht. Dem Untertitel des Buches entsprechend gliedert er die einzelnen Abschnitte so, daß zunächst die Reformen in Österreich, dann in Vorderösterreich zur Darstellung kommen. Hauptsächlich schöpfte er aus den Quellen, die ihm das Großherzoglich Badische General-Landesarchiv in Karlsruhe boten. Daneben benützte er die Archive der Stadt, Universität und des erzbischöflichen Ordinariates zu Freiburg. Unter andern auch das Baseler Staatsarchiv. Von den Wiener Archiven nur einzelne wenige Akte. Und doch hätte hier der Anfang gemacht werden müssen. Franz weiß das auch und will darum nicht den Anspruch erheben, „eine Geschichte der kirchlichen Reformen Joseph II. zu bieten". Seine Arbeit „hebt die Hauptpunkte der kaiserlichen Reformpläne hervor und verfolgt ihre spezielle Anwendung in einem früher österreichischen Landesteile. Bei der von Josephs Regierung angestrebten Zentralisierung und Uniformierung des Gesamtstaates darf man annehmen, daß das hier gebotene Bild sich mehr oder minder überall im österreichischen Staate gezeigt hat". Ganz recht! Wie es sich gezeigt hat. Wie es aber geworden ist, konnten nur die Wiener Archive uns sagen. Und deren Sprache hat uns Kušej lebendig gemacht in seinem Buche, Josef II. und die äußere Kirchenreform in Innerösterreich, das im selben Jahre in den von Ulrich Stutz herausgegebenen kirchenrechtlichen Sammlungen erschienen ist. Hier werden die Verhandlungen und Pläne über die Bistumsregulierungen, ihre leitenden Gesichtspunkte, ihre Mithelfer, die sich nicht zuletzt aus dem Josef II. gefügigen Episkopat rekrutieren, ferner über die Pfarregulierungen, Klosteraufhebungen, endlich den Religionsfond offenbar. Diese Arbeit ist also eine notwendige Ergänzung zu der vorliegenden. Die Studie von Franz bleibt aber nicht nur selbstverständlich für den Breisgau von Wert, sondern wird auch für die allgemeinen Verhältnisse nicht überflüssig, da er in den einzelnen Abschnitten, wenn der Gegenstand es gestattet, die Entwicklungsgeschichte desselben bis auf Maria Theresia und deren Stellungnahme, dann erst die ihres Sohnes bietet. Und auch in dieser Hinsicht kann sie als Ergänzung der Arbeit von Fritz Geier gelten, die 1905 als 16. und 17. Heft in den kirchenrechtlichen Abhandlungen von Stutz unter dem Titel: „Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau" erschienen ist. — Von der fleißigen und mit vornehmem Urteil geschriebenen Arbeit von Franz sei nur folgendes hervorgehoben.

Während allein das Vermögen der österreichischen Jesuiten auf 400 Millionen angegeben wurde vor der Aufhebung, und Nicolai 1790 in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek (LII, 244) das durch dieselbe an Österreich gefallene Vermögen auf 24 Millionen berechnete, betrug es nach dem Verfasser nur 15 Millionen. Aber die Lasten, die auf ihm hafteten, dazu die Pension der Exjesuiten verlangten noch einen Zuschuß von 57.484 fl. Die Last übertraf den Vorteil. In Vorderösterreich hatte man einen Überschuß von lediglich 19.236 fl., der den allgemeinen Aufgaben des Studienfond diente. Erst 1790 erreichten die vorderösterreichischen Stände von Kaiser Leopold für Vorderösterreich eine Loslösung des Religions- und Studienfonds von den allgemeinen Fond. 1803, als der Breisgau und die Ortenau an

den Herzog von Modena fiel, wurde ein „breisgau-ortenauischer Studienfond" vom schwäbisch-österreichischen Fond geschieden. Von einem „vorderösterreichisch-breisgauischen Studienfond" kann man also mit Geier (a. a. O. S. 154) nicht sprechen. Die Lasten des Fond waren größer als die Erträgnisse.

In den Vorlanden war ein einziges Kloster eines beschaulichen Ordens, das der Kartäuser in Freiburg. Dieses sowie 23 Frauenklöster waren 1782 zur Aufhebung bestimmt. Im ganzen bestanden zu Beginn der Regierung Josefs II. im Breisgau 36 Männer- und Frauenklöster. Die Mehrzahl derselben waren arm und verschuldet. Ihrer Aufhebung widersetzten sich die Landstände, weil sie dem Lande und der Stadt große Dienste leisteten. So gingen nur 6 ein. Anders in Schwäbisch-Österreich, wo die Klöster auch reicher waren. Hier fielen der Aufhebung 23 zum Opfer.

Im Breisgau bestanden 144 Bruderschaften, die in ihrer großen Mehrzahl rein religiösen Zwecken, mit Ausnahmen auch der Armenpflege dienten, mit einem Gesamtvermögen von 140.338·5 fl.; die Tabellen S. 93 ff. geben genauesten Aufschluß über Bargeld, Schulden, Geräteerlös, Kapital- und Realitätsvermögen derselben, über die Aufhebungskosten u. s. w. In der Ortenau waren nur drei Bruderschaften. Das Bruderschaftsvermögen im ganzen Vorderösterreich außer Vorarlberg betrug im J. 1797 336.880 fl.

Um 1780 gab es im Breisgau 150 Pfarrpfründen, 40 Regularpfarreien, 37 Fialkirchen, 3 Pfarrvikarien, 60 Kaplaneien, wovon 37 gestiftet waren. Von den Gemeinden und Obrigkeiten gingen 1777—78 nur wenige Gesuche ein um Änderung der Pfarreinrichtung. Man scheute vor neuen Lasten, deren gerade genug gekommen waren. Dann kamen zahlreiche Gesuche ein, weil man gelernt hatte, sie so zu formulieren, daß die Lasten möglichst von ihnen abgeschoben werden sollten. Die Pfarreinrichtungsresolution für den Breisgau erging von Wien am 30. September 1786. Sie stimmte fast ganz mit den Anträgen der Freiburger Regierung überein. Danach blieben 67 unverändert, 30 wurden zwischen alten Pfarreien, 6 zwischen alten und neuen Seelsorgbezirken umgepfarrt. Neu errichtet wurden 20 Pfarreien, 25 Lokalkaplaneien, 13 Expondituren, dazu mehrere neue Hilfspriesterstellen gegründet. Manches gelangte aber erst zur Ausführung unter badischer Herrschaft, manches überhaupt nicht. In der österreichischen Ortenau waren 66 selbständige Kuratien, die der Diözese Straßburg unterstanden. Es wurden vier neue errichtet, im übrigen die Umänderungen nach dem Territorialprinzip getroffen, sodaß die Pfarreien der österreichischen Ortenau von außerösterreichischen möglichst getrennt wurden. —

Interessant ist, wie sich auch hier zeigt, daß durch das Generalseminar zu Freiburg sich der Besuch der Freiburger Universität, d. h. der theologischen Fakultät „in hervorragender Weise" hob. Der äußere Erfolg war freilich wie auch anderswo schlecht. Das lag aber an Formfehlern, die der Verfasser besonders in den Mißgriffen in der Wahl der Lehrer findet.

Straßburg i. E. Hubert Bastgen.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1912[1]).

Da fast alle Programme der polnischen Anstalten Aufsätze über Krasinski bringen, sind historische Abhandlungen in den slavischen Programmen diesmal ziemlich spärlich vertreten. Zuerst seien jene Aufsätze angeführt, die auch noch nicht gedrucktes Material heranziehen.

Bischof Bruno von Brixen (1250—1288). II. Teil. Von Ignaz Scharf. (Reform-Real-G. in Kufstein. 27 S.) Diese Fortsetzung von 1911 behandelt die weltliche Verwaltung des Bistums unter Bruno, während die politischen Beziehungen zu den Grafen von Görz-Tirol und die geistliche Verwaltung einem späteren Aufsatze vorbehalten werden. Zunächst wird das Verhältnis Brunos zu seinen Ministerialen im allgemeinen erörtert. Die allgemeinen Richtlinien dafür während seiner Regierungszeit gaben die nach anfänglichen Streitigkeiten zustandegebrachten Vereinbarungen von 1255 und 1256. Ein zweites Kapitel behandelt die Beziehungen Brunos zu einzelnen Ministerialengeschlechtern, namentlich die Aichacher Fehde (1264), neben welcher der Verfasser, abweichend von Sinnacher, für 1272 eine neue Fehde mit Wilhelm dem Jüngeren allein ansetzt, der sich 1278 noch einmal empört. Nach Besprechung der Stellung der Gotteshausleute behandelt der zweite Abschnitt der Arbeit die wirtschaftliche Verwaltung (Anlegung einer Matrikel der Gotteshausleute, eines Zensualenverzeichnisses und des ältesten erhaltenen Urbars), die Finanzgebarung und schließlich die Verwaltung der Gerichtsbarkeit bis zur Zeit Brunos. Es wird da nicht eine historische Entwicklung der Gerichtsorganisation geboten, sondern nur der tatsächliche Bestand der Gerichtskompetenzen im Brixener Bistum, das bischöfliche Hofgericht und das grundherrliche der Domherren erörtert. — Das Stiftsarchiv Kremsmünster 1302—1912. Von Bernhard Pösinger. (G. in Kremsmünster. 74 S.) Es wird in allgemeinen Umrissen über den Inhalt und die Zusammensetzung des Stiftsarchivs Aufschluß gegeben. Um die Eigenart des Archivs erkennen zu lassen und eine klare Erkenntnis des gegenwärtigen Zustandes zu vermitteln, wird die geschichtliche Darstellung gewählt. Die Arbeit ist besonders dankenswert, weil über die Geschichte des Archivs auch handschriftlich keinerlei zusammenhängende Aufzeichnungen vorliegen. Die Arbeit, die zugleich ein Beitrag zur Geschichte des klösterlichen und allgemeinen Archivwesens ist, zerfällt in die Abschnitte: das Archivwesen des Stiftes im Mittelalter; das erste Archivalienverzeichnis cc. 1530; die Errichtung des Briefgewölbes (1598/99); der Archivalienzuwachs im 17. Jhdt.; die Archivordnung Dr. Benedikt Finsterwalders (1672—1726); die Kanzleien und Registraturen der Stiftsherrschaften 1750—1850; die geistlichen Archivare 1760—1912; Übersicht über die gegenwärtigen Archivbestände. — Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Saaz in vorhussitischer Zeit (bis 1420). Von Franz Tippmann. (Stiftungs-G. in Duppau. 30 S. u. 1 Tafel). In der Einleitung wird die Geschichte der seit 1004 als bestehend bezeugten Gauburg Satzi, des Sitzes herzoglicher Prinzen und der Kreishauptleute, besprochen. Es läßt sich nicht genau feststellen, wann der 1228 und 1233 mit einem Marktrecht begabte

[1]) Gymnasium wird mit G., Realschule mit R. gekürzt.

Burgflecken zu einer königlichen Stadt deutschen Rechtes sich emporschwang. 1266 stattete Přemysl Ottokar II. Saaz mit städtischen Vorrechten aus. Der Stadtrichter war ein vom König eingesetzter Beamter. (Seit 1350 ist die Erblichkeit des Richteramtes zweifellos). Dieser war auch im alleinigen Besitze der städtischen Verwaltung bis 1348, wo die Stellung des Gemeindevorstandes auf den Bürgermeister übergeht. Der 1323 zum erstenmal erwähnte Stadtrat besteht aus 12 Geschworenen (seit 1387 „jurati consules" genannt). Die Amtsdauer des Bürgermeisters (prothoconsul) betrug 1 Monat, so daß im Laufe eines Jahres jeder der 12 Konsuln zu diesem Amte gelangte. In der Hussitenzeit geht auf den Bürgermeister auch die gesamte Stadtgerichtsbarkeit über. Von städtischen Ämtern kommen noch der seit 1383 bezeugte Stadtschreiber und der Bergmeister in Betracht. Eine besondere Stellung nimmt der Landesunterkämmerer, ein königlicher Beamter, ein, der den Verkehr zwischen der Stadt und dem König vermittelte und neben seinen finanziellen Befugnissen (Verwaltung der Kammersteuern) eine neben und über dem ordentlichen Richter konkurrierende Gerichtsbarkeit ausübte, indem er in den dem König vorbehaltenen Fällen und als Berufungsinstanz Recht sprach. Im Anhang folgt ein Verzeichnis der Bürgermeister und Geschworenen in vorhussitischer Zeit. Die Geschichte der Verwaltung soll im nächsten Jahr veröffentlicht werden. — Ottobono de'Razzi (1302—1315). Ein weiterer Beitrag zur Geschichte des Patriarchates von Aquileja. Von Eduard Traversa. (G. in Wien, VIII. 26 S.) Diese Fortsetzung von 1911 behandelt die weitere Entwicklung des Verhältnisses Ottobonos zu Heinrich II. von Görz, der 1309 das Generalkapitanat erhalten hatte. Nachdem der Patriarch in einem Frieden mit Venedig seine Rechte in Istrien festgestellt hatte, kommt es zu einem neuen Streite mit dem Görzer Grafen, weil dieser verschiedene Orte, die er als Generalkapitän erobert hatte, nicht zurückgeben und die Landesregierung, die er in Abwesenheit des Patriarchen auf dem Konzil zu Vienne geführt hatte, beibehalten wollte. Der mit Padua, Treviso und Friedrich dem Schönen verbündete, aber nur schwach unterstützte Ottobono wird zum Vertrag von Udine (25. XI. 1313) genötigt, nach welchem Heinrich auf 5 Jahre das Generalkapitanat, alle Einkünfte mit Ausnahme von 3000 M. jährlich und die unumschränkte Gerichtsbarkeit erhält. Nach Erneuerung des Kampfes durch Ottobono vermittelt Friedrich der Schöne (1314, 19. Sept.) dahin, daß Heinrich die deutschen Besatzungen aus den Städten des Patriarchen zurückzieht, die Gerichtsbarkeit und Einkünfte an Ottobono überläßt, dagegen aber das Generalkapitanat auf Lebenszeit bekommt. Bald darauf starb Ottobono auf der Rückreise von Frankreich (1315, 13. Jänner). Außerdem bespricht der Aufsatz die Reise des Patriarchen zum Konzil von Vienne (1312, 1. Okt.), gelegentlich welcher Ottobono in Brescia sich als Vasall des deutschen Reiches bekannte und von Heinrich VII. belehnt wurde. Damals empfingen auch die österr. Herzoge Leopold und Otto die Belehnung mit den kärntnerischen Besitzungen des Patriarchen. Im Anhang folgt ein knapper Auszug aus der 1911 erschienenen Arbeit des Verfassers „Das friaulische Parlament bis zur Unterdrückung des Patriarchats durch Venedig (1420)". Schluß folgt. — Bauernkrieg, Türkennot und ungarische Besitznahme in Kärnten unter Kaiser Friedrich III. (I. Teil.) Von Josef Urc. (R. in Pilsen. 35 S.). Die Arbeit stützt sich unter anderem auf handschriftliche Quellen

des Geschichtsvereins für Kärnten, auf Handschriften und Urkunden aus den bambergischen Besitzungen in Kärnten, Archivüberreste des Stiftes Arnoldstein und auf Akten des Staatsarchivs. Nach einem Überblicke auf die Zustände des Reichs, insbesondere Kärntens zur Zeit Friedrichs III. und die früheren Überfälle der Türken werden die seit 1469 wiedereinsetzenden Türkeneinfälle eingehend geschildert, namentlich jene von 1473 und 1476, durch welche Kärnten furchtbar verheert wurde. Steiermark, Kärnten und Krain trafen wohl Abwehrmaßregeln gegen die Türken und den gleichzeitigen Aufstand Baumkirchers auf den vereinigten Landtagen zu St. Veit 1469, Völkermarkt 1470 und Marburg 1475, die aber nichts fruchteten. Der Einfall von 1476 rief unter den Bauern Kärntens, deren Lage ebenso trostlos wie in Salzburg und Steiermark war und deren Not durch einen Einfall der Wanderheuschrecken (1477) und drückende Türkensteuern gesteigert wurde, eine Gärung hervor. Es wurde unter Führung des Peter Wunderlich ein Bauernbund gegründet, der revolutionären Charakter annahm. Die Münzverschlechterung gab den unmittelbaren Anlaß zum Aufstand im Jahre 1478. Erst als Iskender Pascha Ende Juli nach Kärnten vorrückte, wurde man der Bauern bei Goggau Herr und der Bund nahm ein Ende. Nach dem Abzuge der Türken, die vier Wochen in Kärnten hausten, wurden die Rädelsführer der Bauern hingerichtet. Der Schluß des Aufsatzes folgt im nächsten Jahr. — Beiträge zum Venezianerkrieg Maximilians I. (1515/16) mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Trienter Bischofs Bernhard II. von Cles. Von Josef Marini. (Reform-Real-G. in Bozen. 32 S.). Diese Fortsetzung von 1910 und 1911 schließt die Abhandlung mit der ausführlichen Schilderung des Kampfes um Verona bis zur Übergabe der Stadt an Venedig (18. Jänner 1517) ab. Im Anhange werden Akten aus dem Innsbrucker Statthalterei-Archiv und aus dem Staatsarchiv veröffentlicht, so eine Verordnung Maximilians I. an das Regiment, worin die Kommissäre unter anderem angewiesen werden, den Tirolern vorzusagen, die Grenzen Tirols reichten bis zur Berner Klause, damit sie außer Landes zögen (1516, Sept. 7). — Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Kartäuserklosters Allerengelberg in Schnals. X. Von Josef C. Rief. (Privat-G. der Franziskaner in Bozen. 36 S.) Forts. von 1911; enthält die Regesten von Urkunden des Klosters in der Zeit von 1542 (28. Jänner) bis 1549 (31. August). Damit wird die Herausgabe der fortlaufenden Regesten abgeschlossen. In einem der nächsten Programme sollen Nachträge und ein Personen- und Sachregister folgen. — Aus dem bürgerlichen Leben vergangener Tage. Kulturgeschichtliche Bilder aus den Ratsprotokollen der alten Eisenstadt Steyr. Von Alfred Hackel. (Elisabeth-G. in Wien, V. 40 S.) Der Verfasser, der 1904 ein Namen- und Sachregister der Steyrer Ratsprotokolle von 1569—1874 anlegte, sammelte bei dieser Gelegenheit für die Denk- und Handlungsweise der Altvorderen bezeichnende Stellen aus der Zeit von 1650—1780, die er nun im Wortlaute mit vermittelndem Texte und Erklärungen in Noten veröffentlicht. Wir finden da Beispiele für Bürgerrechtsverleihungen und einen Bericht über den Amtsantritt des neuen Bürgermeisters und Rates von 1709; wir erhalten Aufschluß über die Behandlung von Gewerbeangelegenheiten, die allgemeine Wohltätigkeit des Magistrats, die Lebensmittelpreise, die Er-

werbsverhältnisse, die öffentliche Gesundheitspflege, die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung u. a. Im Anhang ist ein Verzeichnis der Bürgermeister (1630—1803), ein Namen- und Sachregister und ein Plan von Steyr im 17. und 18. Jhdt. beigegeben. — Der Gemeindehaushalt der Stadt Leipnik im Jahre 1612. II. Teil. Von Ludwig Kott. (Landes-R. in Leipnik. 27 S.) Die Abhandlung, deren erster Teil 1909 erschien, stellt die Ausgaben der Stadt zusammen, die unter anderem in den Zinsungen an die Grundherrschaft, in Gastereien, Steuerleistungen, Zehrgeldern u. s. w., Ausgaben für die Reparaturen der Mühlen, der Stadtmauern, der Tore, des Rathauses, der Kirchen, des Pfarr- und Schulhauses, der Brücken, in Gehältern für den Pfarrer, Stadtschreiber, Feldhüter, Nachtwächter, Gerichtsboten, Scharfrichter usw. bestehen. Hält man die Einnahmen von 1.895 fl. den Ausgaben von 2.230 fl. gegenüber, so ergibt sich ein Fehlbetrag von 335 fl. Als Beilage ist ein Quittierungsvergleich aus dem Jahre 1696 zwischen dem Fürsten Dietrichstein und der Stadt beigegeben. Fortsetzung folgt. — Fastorum Campililiensium Tomus III. auctore Joanne Chrysostomo Hanthaler (1681—1690), ediert von Stephan Fürst. (Landes-R.- und O.-G. in Mödling. 16 S.) Forts. von 1911. Druckt die 9. Dekade des 17. Jahrhunderts aus der Lilienfelder Handschrift der Fasti ab. — Proßnitz in den Kriegsstürmen des Jahres 1805. Ein Quellenbeitrag zur Geschichte des III. Koalitionskrieges. Von Walther Obrist. (R. in Proßnitz. 41 S.) Bringt den vollständigen Abdruck handschriftlicher Aufzeichnungen des Proßnitzer Bürgers Wenzel Fichtner, der als Justitiar der Herrschaft Namiescht ständig in Proßnitz lebte und daher zeitgenössisches urkundliches Material aus der Registratur des Bürgermeisteramtes seiner Darstellung der „Schicksale der Stadt Proßnitz im österreichisch-russisch-französischen Kriege“, die am Schlusse vom 8. Jänner 1806 datiert ist, zugrunde legen konnte. Nach einer Vorgeschichte des Krieges schildert Fichtner vom 17. November 1805 an genau die Vorgänge während des Krieges bis 6. Jänner 1806. In Anmerkungen werden einige Erläuterungen und Belege zu den Ausführungen Fichtners gebracht, wobei das Einlaufjournal, die Ratsprotokolle und Patentbücher der Stadt Proßnitz herangezogen werden. — Die k. u. k. Edelknaben am Wiener Hof. Von Albert Hübl. (Schotten-G. in Wien, I. 53 S.) Der Aufsatz behandelt die Entwicklung des Instituts, die Erziehung und den Unterricht der Edelknaben und benützt das Material, das Hofrat Auer in seiner Stellung als Hofmeister der Edelknaben zusammengetragen hat, und Akten des Staatsarchivs. Im Anhange werden aus der Ordnung und Instruktion der kaiserl. Hofämter von 1537 die auf die Edelknaben bezüglichen Bestimmungen und Instruktionen für die Edelknaben von 1661, 1742 und 1760 abgedruckt. — Beiträge zur Geschichte des Benediktinerstiftes Mariazell im Wienerwalde. Von Peter Passler. (Krupps Privat-Real-G. in Berndorf a. d. Tr. 30 S.) Da Eigner in seiner „Geschichte des aufgehobenen Benediktinerstiftes Mariazell“ das handschriftliche Material nach der kulturellen Seite hin nicht vollständig ausnützte, gibt der Verfasser, gestützt auf einen im n.-ö. Landesarchive befindlichen „Auszug aus dem Rent- und Gültbuch“ vom Jahre 1563, der Eigner entgangen zu sein scheint, eine Zusammenstellung des Besitzstandes des Klosters. Ergänzungen hiezu für den Besitz des Stiftes

in Berndorf liefern zwei Kaufbriefe von 1539 und Inventarien von 1566 bis 1588. Es ergibt sich, daß Mariazell zwar nicht zu den reichsten Klöstern Niederösterreichs gehört, aber doch nicht das „arme Klösterlein“ war, von dem Eigner spricht.

Abhandlungen zur Geschichte und Kultur des Altertums auf Grund des gedruckten Materials. Zur Geschichte der Insel Thasos. Von Franz Artner. (G. der k. k. Theresian. Akademie. 32 S.) An der Hand der antiken Quellen wird die Geschichte von Thasos in prähistorischer und historischer Zeit bis zum Verluste der Selbständigkeit durch Kimon erzählt. Die weiteren Schicksale der Insel wird das nächste Programm behandeln. — Der Zug Alexanders des Großen nach dem Fünfstromlande. Ein Beitrag zur Geschichte seines Eroberungszuges gegen Indien. Von Stanislaus Wlad. (II. Staats-G. in Czernowitz. 30 S.) Der Aufsatz befaßt sich ausführlich mit dem indischen Feldzug von dem Augenblick an, da Alexander an den Indus gelangt ist, und schildert die Schlacht gegen Porus. Der Zug an den Hyphasis und die Heimkehr wird nicht behandelt. — Die Landschaft auf der Bühne des V. vorchristlichen Jahrhunderts. Von Franz Schübl. (Kaiser Franz Joseph-Staats-Real-G. in Karlsbad. 13 S.) Auf Grund des Ajas will der Verfasser zeigen, daß Landschaften, wenn auch vereinzelt, doch sicher dargestellt wurden und man sich nicht mit einer gemalten Dekorationswand begnügte. — Die körperliche Erziehung bei den Griechen im Lichte der griechischen Philosophie. Von Bruno Bischof. (Real-G. in Freudenthal. 32 S.) — Zur Urstofflehre des Anaximenes. Von Josef Dörfler. (Kaiser Franz Joseph-St.-G. in Freistadt. 15 S.) — Quid Ovidius de regionum in Ponti Euxini ora occidentali sitarum rebus publicis ac cultu memoriae prodiderit. Von Alois Friedrich. (G. in Teplitz-Schönau. 16 S.) Bringt unter anderem eine Geschichte der Pontusländer, handelt über pontische Städtebündnisse, die Verfassung, Obrigkeiten und Kultur der Städte am Pontus. — Leben und Charakter des Tiberius Claudius Nero nach Velleius und Tacitus bis zum Jahre 29 nach Chr. Von Johann Schwab. (Real-G. in Tetschen a. E. 26 S.) Der Aufsatz zeigt an der Hand der Tatsachen, daß der Vorwurf der Subjektivität und des Byzantinismus, der gegen Velleius mit Rücksicht auf die bei ihm und Tacitus so verschiedene Auffassung des Charakters des Tiberius erhoben wurde, vielfach nicht berechtigt ist und daß die Wahrheit über Tiberius vielleicht in der Mitte zwischen dem Urteil des T. und dem des V. liegt. — Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten unter Severus Alexander (222—235 n. Chr.). Von Arthur Stein. (I. deutsche St.-R. in Prag. 19 S.) Die Arbeit stellt die auf den verschiedenen Gebieten des kaiserl. Verwaltungsdienstes tätigen Männer unter Severus Alexander, in zeitlicher Folge geordnet, zusammen; ausgenommen ist Ägypten, wofür der Verfasser eine eigene Arbeit vorlegen will. Es ergibt sich eine überraschend geringe Zahl der bekannten ritterlichen Verwaltungsbeamten, da in einem Zeitraum von 13 Jahren bloß 28 derselben namhaft gemacht werden können. — Quid e Senecae philosophi eiusque patris scriptis de luxuria illius aetatis colligi queat et quid his de rebus censuerit philosophus. Von Rudolf Reich. (G. in Lundenburg. 18 S.) — Antike Humanität in moderner Beleuchtung. Von

Eduard Stettner. (G. in Bielitz. 14 S.) — Altrömisches Leben aus den Inschriften. I. Teil. Von Alexander Gaheis. (G. in Wien, XIII. 24 S.) In Form einer Wanderung werden hauptsächlich solche Inschriften, aus denen Einzelheiten des antiken Kleinlebens und manche unserem modernen Fühlen und Denken nahestehende Züge sich ergeben oder Töne von allgemein menschlichem Interesse entgegenklingen, vorgeführt und erklärt, so z. B. Straßen- und Posteinrichtungen, antike Fahrpläne, das Treiben in Herbergen, in Bädern, „Touristeninschriften". — Un giorno in una casa Romana. Von Giacomo Roberti. (G. in Trient. 30 S.) Schildert für Gymnasiasten das römische Haus, das Tagewerk eines Römers, die Tätigkeit der Sklaven u. s. w. — Sachliches und Sprachliches bei Makarius von Ägypten. Von Josef Stiglmayr. S. J. (Privat-G. an der Stella Matutina in Feldkirch. 105 S.) Die eingehende Untersuchung des Homilienwerkes des frühchristlichen Mystikers ergibt, daß das Werk ein Konglomerat von alten und neueren Stoffen ist, die nur äußerlich in ein loses Ganze vereinigt worden sind. Von dem echten Makarius mag sich manches Eigengut in den Homilien finden. Der letzte sehr belesene Redaktor lebte nicht in einer Wüste und in Ägypten, sondern in oder bei einer griechischen Metropole spätestens in der Zeit des Konstantinos Porphyrogennetos. — Weitere Beiträge zur Textkritik des M. Junianus Justinus. Von Josef Schorn. (G. in Marburg. 14 S.) Der Verfasser hält Justin für einen magister memoriae am kaiserl. Hofe und sein Werk für eine Art liber memorialis, das zunächst nur für den Kaiser bestimmt war.

Mittelalter und Neuzeit. Über Diktat und Datierung zweier Urkunden Ottos III. Von Hermann Aicher. (Real-G. in Gmunden. 7 S.) Nach Sahse („Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer") bieten zwei Urkunden Ottos III. (D. O. III. 95 v. 29. Mai 992 u. D. O. III. 166 v. 12. Juni 995) mit ihren Festdatierungen sichere Beweise für Empfängerdiktat. Aicher stellt jedoch gleich Sickel fest, daß der größere Teil von D. 95 auf eine ältere Kanzleiausfertigung (D. O. II. 57) zurückgeht und nur teilweise Empfängerdiktat ist. Bezüglich der zweiten Urkunde, die Sickel für ein Diktat des Hildibold F. erklärte, wird gezeigt, daß die formelhaften Teile keine Anhaltspunkte für ein Empfängerdiktat ergeben, daß die promulgatio und die Konstruktion der narratio und dispositio vollständige Gleichheit mit anderen Urkunden des H. F. besitzt und daher die ganze Urkunde trotz sonst nicht nachweisbarer Wendungen als Diktat des H. F. anzusehen ist. Daraus ergibt sich, daß dieser auch bei der Datierung selbständig vorgegangen ist und die Datierung nach dem Festkalender in beiden Urkunden auf ihn zurückgeht. In beiden Fällen mag die Erinnerung an das betreffende Kirchweihfest, das mit der Marktverleihung zusammenhängt, Anlaß zur Festdatierung gegeben haben. — Studien zur Geschichte des päpstlichen Gesandtschaftswesens. Von Ernst Königer. (R. in Jägerndorf. 28 S.) Forts. von 1911. Die Arbeit behandelt die Entwicklung der drei Legatenklassen, welche in der Dekretale des Papstes Innozenz IV. (1245) zum erstenmal gesondert aufgezählt werden. Diese Entwicklung vollzieht sich nach Gregor VII. Besonders ausführlich ist von den mit der Legation betrauten Kirchenfürsten hinsichtlich der Grundlage ihrer

Stellung und ihres Wirkungskreises die Rede, wobei sich ergibt, daß nur wenige von den mit der Legation betrauten Metropoliten allgemeine Vollmacht über ein über ihre Diözese hinausreichendes Gebiet erhielten, sodaß im 12. Jahrhundert ein entschiedener Rückgang in der Legatengewalt der Kirchenfürsten eines Landes zu verzeichnen ist. Es wird aus verschiedenen Fällen nachgewiesen, daß seit dem ersten Viertel des 12. Jhdts. die an Rang und Bedeutung höher stehenden unmittelbar aus Rom gesendeten Vertreter des Papstes sich deutlich abheben von den mit der Legation betrauten heimischen Kirchenfürsten. Unter diesen legati a latere treten unter Alexander III. zum erstenmal die Kardinallegaten als eine besondere, bevorrechtete Klasse hervor. — Die Besetzungsform des Bistums Olmütz in der Zeit von 1063—1207. I. Teil. Von Max Hein. (I. deutsche St.-R. in Brünn. 16 S.) Der Aufsatz bespricht die Einsetzung der Bischöfe bis Johann II. (1104—26), für jeden gesondert; es ergibt sich, daß die zwei ersten Bischöfe von Wratislaw völlig frei und selbständig ernannt wurden; nur bei Johann I. kam ein äußerst geringer Einfluß des Prager Bischofs zur Geltung. Bei Bischof Andreas (1091—96) findet sich zum erstenmal eine Nachricht über die Verleihung der Investitur durch den deutschen König. Die Bischöfe Peter und Johann II. wurden von dem Böhmenherzog ernannt. — Das Testament Heinrichs VI. Eine Studie. Von Ernst Tuček. S. J. (Privat-G. der Gesellschaft Jesu in Kalksburg. 15 S.) Der Verfasser bezeichnet die Beweisführung Gerlichs („Testament Heinrichs VI.“) gegen die Echtheit des Testamentes Heinrichs VI. als in vielen wichtigen Teilen nicht stichhältig und dessen Vermutung über das Zustandekommen der Fälschung als zu bedenklich, um Glauben zu verdienen. Weil das Original der „Gesta Innocentii P. P. III.“ nicht vorliege und es an einer guten Ausgabe des Registers Innozenz' III. fehle, sei eine bis ins einzelne gehende Kritik der durch die Gesta überlieferten Briefe gar nicht möglich. Welcher Art die letztwilligen Anordnungen Heinrichs VI. waren, lasse sich aus den gleichzeitigen Annalisten und Chronisten nicht so völlig sicherstellen, wie Gerlich es tun zu können glaube. Schon Ficker habe die Behauptung einer Fälschung des Testaments durch die Kurie zurückgewiesen, wozu noch komme, daß der Wert des Testamentes für die Kurie im Jahre 1200 keineswegs so groß war, wie Gerlich zu beweisen suche. Die Vorteile des Testaments seien an Bedingungen geknüpft, welche die Kurie nicht erfüllen konnte. Der Papst habe überdies nur in einem Falle die Urkunde benützt, trotzdem oft dazu Gelegenheit gewesen wäre. — Geschichte Hermanns, Markgrafen von Baden und Herzogs von Österreich und Steier. 1248—1250. Von Emmerich Czermak. (Landes-R. in Krems. 32 S.) Der Aufsatz vertritt die Ansicht, daß Margareta mit Gertrud keineswegs in besonders feindlichen Beziehungen stand und daß ihrem Auftreten um 1246 immer noch zuviel Gewicht beigelegt werde. Es wurde nur Gertrud für die Herzogin angesehen; da aber ihre Sache nicht die erwünschten größeren Fortschritte machte, so kam die Heirat mit Hermann zustande, der der päpstlichen Partei sich anschloß und trotzdem von seinem Verwandten, Otto von Bayern, dem starren Anhänger des Kaisers, gefördert wurde, was nur dann nicht widersinnig ist, wenn man annimmt, daß es der Mehrheit der Bevölkerung Österreichs ferne lag, für den Papst oder den Kaiser einzutreten, und daß Hermann insgeheim mit

dem Papste sich verband. Da die staufische Partei klein war, so verließ Otto von Eberstein 1248 die Herzögtümer. Hermann dagegen gewann Klosterneuburg, Wien und andere Städte und brachte die Ministerialen, namentlich die Kuenringer, auf seine Seite. Mit den Kuenringern kam es jedoch 1250 zu einem Kampfe, in welchem Hermann Eggenburg belagerte. Von den Nachbarn wurde nur Bela IV. Hermann gefährlich. Ein früher Tod mitten in dieser Bedrängnis hinderte Hermann etwas Bleibendes zu schaffen. — Martino IV., Carlo d'Angiò, Pietro d'Arragona e Michele VIII. Paleologo, i quattro protagonisti nei drammi storici alla fine del secolo decimoterzo. (Parte seconda.) Von Marco Granić. (R. in Zara. 44 S.) Forts. von 1911. Behandelt das Kapitel Martin IV. und das griechisch-orientalische Schisma. — Heinrichs I. von Rosenberg Verwandtschaft mit dem Habsburger Albrecht I. Von J. Matthäus Klimesch. (I. St.-G. in Laibach. 14 S.) Der Rosenberger bezeichnet in der Urkunde von 1282, mit welcher er Raabs an Albrecht I. abtritt, diesen als seinen consanguineus. Es besteht nur eine Schwägerschaft zwischen den beiden, die durch Heilwig von Plain und Hardeck vermittelt wird. Es werden dann auch noch die verwandtschaftlichen Beziehungen der Habsburger zu den Helfensteinern u. s. w. in Betracht gezogen und es wird darauf hingewiesen, daß Heinrich und Albrecht auch durch die Grafen von Ortenburg und von Görz miteinander verwandt waren. — Das deutsche Königtum Albrechts II. (Schluß.) Von Josef Kiesewetter. (G. in Troppau. 12 S.) Behandelt den Reichstag zu Mainz, den Kurfürstentag zu Frankfurt, der nach Mainz verlegt wurde, und den Reichstag zu Frankfurt, bei dessen Beginn die Kunde von Albrechts Tod eintraf. Nach Erörterung der Stellung Albrechts zu den Vorgängen auf dem Basler Konzil und zum Armagnakeneinfalle schließt der Aufsatz mit Albrechts Zug gegen die Türken. — Die Reichsreformversuche unter Kaiser Siegmund (1411—1437). Von Gustav Müller. (Kaiser Franz Josef-St.-G. in Mährisch-Ostrau. 14 S.) Mit Benützung der einschlägigen Literatur werden in übersichtlicher Weise die Reformbestrebungen des Kaisers dargestellt. — Kaiser Maximilians I. Bedeutung für Deutschland nach der älteren und neueren Forschung. Von Ferdinand Goldmann. (Maximilian-G. in Wien, IX. 21 S.) Der Aufsatz stellt die Urteile älterer und neuerer Geschichtsforscher über Maximilians Programm, seine äußere und innere Politik einander gegenüber und erkennt in der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts zwei Hauptrichtungen, indem ein Teil der Forscher, und zwar die älteren, ausgenommen Janssen und Lanz, als Grundzug der Politik des Kaisers das Streben hinstellen, unbekümmert um Deutschland sein Haus zu einer Weltmacht zu erheben, während der andere Teil, und zwar die neueren Forscher, Ulmann ausgenommen, Maximilians kriegerischen Aktionen den Zweck zuschreiben, Deutschlands Ansehen zu heben und gegen äußere Feinde, namentlich die Franzosen zu sichern. Die Hausmachtpolitik habe auch dem Reiche gedient. — Die Wallensteinfrage. Von Raimund Liška. (G. in Pilsen. 23 S.) In einem Überblicke über die Haupterscheinungen der reichen Literatur wird gezeigt, wie schwankend das Urteil über die Schuldfrage ist, wie aber mit der Zunahme des Beweismaterials die Ankläger Wallensteins die Oberhand gewinnen. Der Verfasser hält Wallenstein unbedingt für einen Verräter, nur darüber, wie dieser zum Verräter ge-

worden ist, seien wegen der großen Lücken des Quellenmaterials die Akten noch nicht geschlossen. Betreffs der endlichen Absichten des Friedländers gebe es noch manche Unklarheit, aber die antikaiserliche Tendenz seiner Pläne stehe fest. Als geschichtliches Problem könne die Wallensteinfrage als gelöst betrachtet werden. Mancher Vorgang könne, neue archivalische Funde vorausgesetzt, vielleicht noch besser aufgeklärt werden. Der Verfasser wendet sich schließlich gegen den Versuch, Wallenstein zu einem deutschen Helden, zu einem Märtyrer der deutschen Freiheit zu erheben und seinen Untergang als Folge seines religiösen Freisinns hinzustellen. — Eine Beschreibung der Stadt Wien aus der Zeit des 30jährigen Krieges. (Status regiminis 1637 und Zeiller-Merian 1649). Von Josef Schwerdfeger. (Vereins-Mädchen-G. in Wien, VI. 28 S.) Der im Jahre 1637 bei der Firma Elzevir zu Leyden erschienene „Status particularis Regiminis S. C. Majestatis Ferdinandi II.“, ein seltenes Buch, der „älteste österr. Hof- und Staatsschematismus“, wird beschrieben und sein 2. Kapitel, das eine Beschreibung der Stadt Wien liefert, in der 12 Jahre später durch den Steirer Martin Zeiller in Merians Topographia Provinciarum Austriacarum gegebenen deutschen Übersetzung zum Abdruck gebracht und erläutert. Die Wiedergabe erfolgt nach dem ersten Druck (1649). Zuvor werden wir mit Merian und seinen Werken und mit Zeiller bekannt gemacht. Zum Schluß bespricht der Aufsatz die auf Wien bezüglichen Bilder der Merianschen Topographie. — Die Haltung Deutschlands, Englands und Frankreichs in der Marokko-Angelegenheit. Von Philipp Watznauer. (R. in Teplitz-Schönau. 20 S.) Die Arbeit will das Gewirr von Ereignissen und Stimmnngen, die wir bei der Marokko-Angelegenheit miterlebt haben, an der Hand der bekannt gewordenen Verträge, offiziellen Reden und Äußerungen maßgebender Persönlichkeiten kritisch sichten und beurteilen. — Der Michelsberg und seine Kirche. Von Alois Hinner. (Landes-Real- und Ober-G. in Stockerau. 35 S.) Nach Ebendorfers Chronik hat hier eine frühgeschichtliche Siedelung bestanden. Funde und Ausgrabungen haben ergeben, daß auf der Spitze des Berges in der Bronzezeit und in der Hallstätterperiode eine heidnische Kultstätte, wenn nicht eine befestigte Höhensiedlung sich befand; vielleicht hat der Berg auch ein römisches Beobachtungskastell getragen. Im 10. Jahrhundert erhob sich auf dem Berge eine Pfarrkirche, deren Rechte im 11. Jahrhundert auf die Kirche St. Laurenz übergingen. Erst im 17. Jahrhundert treten der Berg und seine Kirche wieder mehr hervor. 1745 wurde die Kirche neu aufgebaut; als die Haselbacher einen eigenen Seelsorger erhielten (1785), wurde die Kirche auf dem Berge niedergerissen und ihre Inneneinrichtung für die neue Kirche in Haselbach verwendet. Seit 1867 steht auf dem Berge wieder eine Kapelle.

Biographisches. Der Astronom Johannnes von Gmunden und sein Kalender. Von Rudolf Klug. (G. in Linz. 37 S.). Der Verfasser strebte eine Sammlung des in verschiedenen, oft schwer zugänglichen Werken zerstreuten Materials über den Astronomen an und benützte Handschriften von St. Florian, Kremsmünster und Wilhering. Der Astronom wurde nicht, wie Pillwein, Koch. Cantor u. a. annehmen, zu Schwäbisch Gmünd, sondern in Gmunden in O.-Ö. zwischen 1380 und 1385 geboren. Wir werden mit dem Leben des Johannes, mit seinem Wirken als Universitätslehrer und seinen

Werken bekannt gemacht. Eine Flugschrift des Johannes gegen die Prophezeiung eines Weltunterganges, den der Kartäuser Prior Jakob von Clusa aus Erfurt für 1432 angesagt hatte, wird wörtlich abgedruckt. Der „Gmundische Kalender" wird eingehend besprochen. — Saint Simon — sein Leben und sein Lebenszweck. Von Markus Wolfram. (III. St.-G. in Czernowitz. 30 S.). Forts. von 1911. Behandelt die Saint-Simonisten St. Amand Bazard, Enfantin und Heinrich Heine. — Siegmund Kolischs Leben und Wirken. Von Oskar Donath. (Landes-R. in Göding. 66 S.). Die Biographie des 1866 verstorbenen Journalisten bringt in dem Kapitel „Das Jahr 1848" Beiträge zur Geschichte der Revolution in Wien. — Josef Neugebauer. Eine kunstgeschichtliche Studie. Von Eduard Katschthaler. (G. in Melk. 88 S.). Schildert das Leben, das Wirken und die Werke des halbverschollenen Altwiener Malers (1810—95), der zwar nicht zu den Meistern ersten Ranges gehört, aber ganz Hervorragendes leistete. Der Künstler, der die letzten zehn Jahre seines Lebens in Melk verbrachte, hat den reichen Bilderschatz seines Ateliers dem Stifte geschenkt. Ein Katalog der „Galerie Neugebauer" im Stifte Melk (152 Nummern) und eine Zusammenstellung der sonst in den Räumen des Stiftes vorfindlichen Gemälde des Künstlers (36 Nummern) ist beigegeben. Ein zweiter Teil soll die Selbstbiographie des Künstlers, das Verzeichnis seiner Werke, einiges aus seinem Briefnachlaß und Bilder aus Privatbesitz bringen.

Schulgeschichte, Unterrichtswesen und Ähnliches. Zur Geschichte des Schulwesens in der Bukowina. Von Johann Nistor. (Griech.-oriental. R. in Czernowitz. 47 S.). Da bisher die Tatsache, daß die ersten Ansätze zu einem geordneten Schulwesen noch aus der moldauischen Zeit herrühren, zu wenig beachtet wurde, so wird in dem vorliegenden Aufsatz zunächst die Schulorganisation der moldauischen Zeit besprochen und sodann die Fortentwicklung und Umgestaltung des Schulwesens unter der österr. Herrschaft bis 1844 auseinandergesetzt. — Geschichte der Anstalt. Von Josef Bräunl. (Kaiser Franz Joseph-Jubiläums-Real-G. in Freudenthal. 28 S.). Schon der Wittelsbachische Prinz Franz Ludwig (1664—1732), Hoch- und Deutschmeister und Kurfürst von Mainz, gründete 1730 ein Kollegium und Gymnasium des Piaristenordens in Freudenthal, das 1777 in eine dreiklassige Normalschule umgewandelt wurde. 1850 wurde eine unselbständige Realschule, 1871 ein Unterrealgymnasium errichtet, das 1889 geschlossen, 1908 wieder eröffnet wurde. — Über die Görzer Landräte Dr. Franz Savio und Dr. Franz Leopold Savio. Mit Beiträgen zur Geschichte des Görzer Gymnasiums. Von Franz Xaver Zimmermann. (G. in Görz. 45 S.). Dr. Fr. Savio wurde bei Errichtung des „Philosophischen Studiums" in Görz zum ersten Direktor desselben ernannt. 1850 wurde die Anstalt mit dem Gymnasium vereinigt. Es werden zwei lateinische Schulreden Savios veröffentlicht. — 50 Jahre Iglauer Realschule. Von Wilhelm Illing. (Landes-R. in Iglau. 23 S.). Die Realschule entwickelte sich aus der 1774 gegründeten Hauptschule, die 1850 in eine unvollständige Realschule umgestaltet wurde. 1872 erstand eine Kommunal-Unterrealschule, welche 1870 zu einer Oberrealschule erweitert und in Landesverwaltung übernommen wurde. — Geschichte des Gymnasiums in Innsbruck. VI. Teil. Von Karl

Lechner. (G. in Innsbruck. 26 S.). Diese Forts. von 1911 behandelt die Beziehungen der Regierung zum Nikolaihause und schließt mit einem Verzeichnisse der Präsides des Nikolaihauses. Es gab da Streitigkeiten zwischen den Jesuiten und der Regierung wegen Aufnahme von Knaben in die Stiftung. So sollten 1724 drei von den fünf Hofkapellknaben in das Nikolaihaus nach einem Auftrag der Hofkammer aufgenommen werden. Maria Theresia stellte die Innsbrucker Hofmusik ab (1748) und der Rektor des Nikolaihauses wurde beauftragt, die Musik durch Musikanten seines Hauses besorgen zu lassen, wogegen dieser Stellung nahm. Als die Kaiserin in Innsbruck ein adeliges Erziehungsinstitut schaffen wollte, sollten dem Nikolaihause 600 fl. Rente entzogen werden. 1783 wurde in dem Nikolaihause das Generalseminar untergebracht, nach dessen Aufhebung (1790) aus dem stiftungsfreien Vermögen des Hauses Stipendien errichtet wurden. — Die Realschule in Laa a. d. Thaya. Von Josef Hoffmann. (Vereins-R. in Laa. 6 S.). — Zur Entstehungsgeschichte der Anstalt. Von Eduard Huemer. (Real-G. in Linz. 16 S.). — Beiträge zur Geschichte der neuen Realschule der Stadt Meran und der Kurgemeinden. Von Johann Josef Ammann. (Privat-R. in Meran. 15 S.). — Die Stiftplätze, Stipendien und Prämien am Meraner Gymnasium. II. Teil. Von P. Adelgott Schatz. (G. der Benediktiner von Marienberg in Meran. 44 S.). Forts. von 1911. — Zur Geschichte der Entstehung der Anstalt. Von F. Günzl. (Kommunal-Reform-Real-G. in Oderberg-Bahnhof. 6 S.). — Zum 40jährigen Bestande des k. k. Staatsgymnasiums in Ried. (G. in Ried. 8 S.). — Das VI. Jahrzehnt des Bestandes der k. k. Staatsrealschule im VII. Bezirke. (R. in Wien, VII. 23 S.). — Koloniale Fragen im österr. Geschichts- und Geographie-Unterrichte. Von Georg A. Lukas. (I. St.-R. in Graz. 32 S.) Der Aufsatz stellt die Tatsachen kurz zusammen, welche die Schüler von kolonialen und verwandten Dingen erfahren, und bespricht im Anschluß daran die wünschenswerte Ergänzung und Erweiterung, durch die jene zu einer Art Kolonialgeschichte vervollständigt werden könnten. — Ältere Originalkarten und -Bilder als gelegentliche Lehr- und Anschauungsmittel beim geographisch-historischen Unterrichte in den oberen Klassen der Mittelschulen. Von Karl Hofinger. (Fürstbischöfl. Privat-G. am Kollegium Borromäum in Salzburg. 32 S.)

Aus slavischen Schulprogrammen. — Eine Erzählung von Sinuhes Leben. Aus dem Ägyptischen übersetzt. Von Franz Lexa. (Vypravování o životě Sinuhově. Z egyptštiny přeložil. Čech. G. in Prag-Kleinseite. 16 S.) — Die Weltanschauung der alten Völker. Von Jaroslaus Polák. (Obraz světa u starých národů. G. in Hohenstadt. 14 S.) — Griechische Lebens- und Weltanschauung vor Sokrates. Von Alois Blažek. (Životní a světový názor řecký před Sokratem. L.-R. in Ungarisch-Brod. 19 S.) — Christliche Zeitrechnung nach den Feiertagen, beziehungsweise nach Ostern. Von Josef Kožuh. (Krščansko štetje po praznikih ali po Veliki noči. G. in Cilli. 13 S.) — Über die Wortfolge des Dalimil. Von Anton Tomsa. (O slovosledu u Dalimila. Real-G. in Kolin. 39 S.) — Der innere Zustand des Landes Böhmen nach der Königsaaler

Chronik. Von Franz Doucha. (Vnitřní stav země české dle kroniky Zbraslavské. G. in Stražnitz. 12 S.) — Ein Beitrag zur Geschichte des Streites um die römische Krone zwischen den Luxemburgern und der Pfälzer Partei. Vom Jahre 1378 bis 1410. Von Peter Strnad. (Příspěvek k dějinám sporu o korunu římskou mezi Lucemburky a stranou falckou. Od r. 1378 do r. 1410. G. in Pilsen. 17 S.) — Zur Frage der Königswahlreform während der Regierung Siegmunds III. [1587—1632]. Von Adam Szelągowsky. (Sprawa reformy elekcyi za panowania Zygmunta III. V. St.-G. in Lemberg. 30 S.) — Die Siegel der P. P. Jesuiten im ehemaligen Königreich Polen. (Pieczęcie Jezuitów v Polsce. Privat-G. der Gesellschaft Jesu in Bąkowice bei Chyrów. 45 S., 7 Tafeln). — Bedeutung der josefinischen Aufklärung für die Serben in Südungarn. Von Johann Jirásek. (Význam josefínského osvícenství pro Srby jihouherské. Studie kulturně historická a literární. R. in Tabor. 27 S.) — Das Jahr 1846 im Sandezer Kreis. Von Veit Jaroslaus Opatrny. (Ź roku 1846 w Sądeczyznie. II. St.-G. in Neu-Sandez. 65 S.) — Österreich während der Regierung Franz Josephs I. Forts. Von Franz Hnídek. (Rakousko za Františka Josefa I. Pokračování. Real-G. in Chrudim. 17 S.) — Verfassungslehre der österreichisch-ungarischen Monarchie. Von Viktor Tiller. (Ustavoznanstvo Avstrijsko-ogrske države. G. in Rudolfswert. 42 S.). — Historische Urkunden von Gaya. Forts. Von Fr. Fintajsl. (Listinné památky historické z Kyjovska. Pokračování. Real-G. in Gaya. 3 S.) — Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Leipnik. Von Jakob Mráček. (Listář k dějinám Lipníka. L.-R. in Leipnik. 13 S.) — Aus dem Gedenkbuch des Bernhard Heydućek zum Jahre 1720. Von Jakob Mráček. (Z pamětní knihy Bernarda Heydučka z r. 1720. L.-R. in Leipnik. 19 S.) — Statut von Moščenice. Von Nicola Žic. (Mošćenički statut. G. in Mitterburg. 24 S.) — Leben und Wirken des Bischofs von Olmütz Johann Dubravius. Von Franz Skočdopole. (Život a dílo Jana Dubravia biskupa olomouckého. G. in Wittingau. 12 S.) — Simon Lomnický von Budeč. Von Adalbert Novotný. (Šimon Lomnický z Budče. Real-G. in Leitomischl. 10 S.) — Franz Palacký. Rede. Von Jaroslaus Soukup. (František Palacký. Řeč. R. in Žižkov. 5 S.) — Graf Franz Anton Sporck. Das Hospital in Kukus. IV. Teil. Von T. Halík. (Hrabě František Antonin Sporck. Hospitál v Kuksu. Ćtvrtá část. Real-G. in Königinhof. 12 S.) — Leo Nik. Tolstoj als Historiker. Von Johann Slavík. (Leo Nik. Tolstoj jako historik. G. in Königliche Weinberge. 7 S.) — Die Entstehung der Anstalt. Von Josef Fišer. (Vznik ústavu. Kommunal-Real-G. in Mährisch-Budwitz. 4 S.) — Abriß der Geschichte des k. k. Staatsgymnasiums mit ruthenischer Unterrichtssprache seit seiner Errichtung 1892/93 bis 1911/12. Von Nikifor Danysz. (G. in Kolomea. 52 S.) — Über die Entstehung der Anstalt. Von Viktor Nejdl. (Jak vznikl náš ústav. Kommunal-Real-G. in Melnik. 10 S.) — K. k. erzbischöfliches Gymnasium in Pilgram in den Jahren 1763—1783. Dokumente. Von Karl Polesný. (Cís. kral. a arcibiskupské gymnasium v Pelhřimově v l. 1763

—1783. Dokumenty. Real-G. in Pilgram. 6 S.) — Fünfzig Jahre der Oberrealschule in Pisek. III. Teil. Schluß. Von Ignaz Soldát. (Padesát let vyšší reálky písecké. Část III. Dokončení. R. in Pisek. 25 S.) — Aus der Geschichte des gr.-or. Lyzeums in Suczawa. Von Euseb Popovici. (Diu istoricul liceului gr.-or. diu Succava. Griech.-oriental. Ober-G. in Suczawa. 36 S.) — Geschichte der Anstalt. Von Franz Kouba. (Dějiny ústavu. L.-R. in Teltsch. 10 S.) — Festrede über die Entwicklung und Bedeutung des Gymnasiums in Trebitsch. Von K. Veselý. (Slavnostní řeč o vývoji a významu gymnasia v Třebíči. G. in Trebitsch. 15 S.)

Wien. K. Goll.

Notizen.

H. v. Arnim, Die politischen Theorien des Altertums. Sechs Vorlesungen, gehalten bei Gelegenheit der Salzburger Ferialhochschulkurse im September 1908. Wien, Heller 1910. 149 SS. v. A. gibt eine überaus anziehende Darstellung des Werdegangs der griechischen Staatstheorien von der Vorsokratik an bis zu den politischen Anschauungen der Stoa und der Schule Epikurs; besonders verweilt er bei den in der Antike nicht mehr überholten Theorien des Platon und Aristoteles. Er zeigt zunächst, wie die partikularistische Zerrissenheit der griechischen Nation sich in der Enge des Gesichtskreises aller griechischen Staatstheoretiker widerspiegelt, die immer nur den Stadtstaat vor Augen haben — erst die Stoa lenkte in kosmopolitische Bahnen ein —, und wie das Institut der Sklaverei den politischen Theorien nach der anderen Seite eine Schranke setzte. Eine treffliche Übersicht der Verfassungsentwicklung Athens vom Königtum zur Demokratie führt uns in die Zeit der attischen Aufklärungsbewegung, in der angesichts der schweren Erschütterungen des Staates und des Glaubens der rationalistische Skeptizismus der Sophistik zu neuen zum Teil utopistischen Staats- und Gesellschaftsidealen gelangt. Platons Staatstheorien wurzeln in dieser Aufklärungsbewegung. A. legt nun den Gedankengang des Hauptwerkes, der „Republik", dar, zeigt die Klippen, an welchen diese Ideen scheitern mußten, wie schließlich Platons „Gesetze" ein Kompromiß zwischen dem Idealismus der „Republik" und der praktischen Wirklichkeit darstellen. wie aber in der Forderung der genauen staatlichen Überwachung und Regelung aller Gebiete des Lebens zu weit gegangen wird.

Die 4., 5. und ein Teil der 6. Vorlesung sind den aristotelischen Staatstheorien gewidmet, die sich vor denen Platons durch ihre realistische Betrachtungsweise auszeichnen. Neben die Skizze eines Idealstaates stellt Aristoteles die realistische Analyse des wirklichen Staatslebens. Von besonderem Wert sind nach A. die Erörterungen im IV.—VI. Buch der „Politik" über die Frage, welche Verfassung unter bestimmten Umständen die beste sei, wie sie erhalten werden könne und welche Verfassungsreform ungeachtet besonderer Verhältnisse für die Mehrzahl der Staaten sich eigne. Die Besprechung der nacharistotelischen Theorien, besonders des von Panaitios herrührenden Gedankens einer Mischung der drei Verfassungs-Grund-

formen, den man im römischen Staat verwirklicht glaubte, der Stellungnahme der Stoa und der Epikureer zur Staatswissenschaft schließt das außerordentlich lehrreiche Buch. J. Weiß.

H. Lamer, Römische Kultur im Bilde. Band 81 der Sammlung „Wissenschaft und Bildung" herausgegeben von P. Herre. Leipzig, Quelle und Meyer 1910. — Th. Birt, Kulturgeschichte Roms. 2. Auflage. Band 53 derselben Sammlung. 1911. — Die Büchlein ergänzen einander in guter Weise. Lamer hat sich mit bestem Erfolg bemüht, Abbildungen von Denkmälern zu bringen, die ein richtiges Bild vom römischen Leben, Handel und Gewerbe, von Religion und Kultus, von Kunst und Kunsthandwerk geben können und nicht in jedem einschlägigen Handbuch wiederkehren. Der Text in Form eines Kommentars zu den 96 Tafeln entspricht in jeder Hinsicht; nur wenige Vorbehalte wären zu machen; z. B. ist die S. 48 geäußerte Behauptung, daß innerhalb des riesigen Imperiums die Zollschranken fehlten, irrig (Quadragesima Galliarum, portorium Illyrici!). Irreführend ist S. 21 die Erwähnung der Traiansbrücke beim eisernen Tor „mit zwanzig mächtigen Steinpfeilern" in einem Zusammenhang, der auf ihr heutiges Vorhandensein schließen läßt u. a.

Birts Schrift ist eine mit umfassender Sachkenntnis und großer Begeisterung geschriebene Schilderung römischen Lebens. Freilich verfällt der Verfasser manchmal in eine aphoristische Ausdrucksweise, die wie z. B. auf Seite 27, 37, 38 sogar unverständlich wird. Auch Ungenauigkeiten unterlaufen manchmal wie die Verweisung von Florenz nach Umbrien S. 11.

J. Weiß.

A. Hübl, Die Münzensammlung des Stiftes Schotten in Wien. I. Band. Römische Münzen; Wien u. Leipzig C. Fromme 1910. XII, 342 SS. Das rege Interesse für das Sammeln von Münzen, das durch Eckhels Wirken in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hervorgerufen ward, hat damals auch im Schottenkloster eine Münzsammlung entstehen lassen, die im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts von N. Dechant vorzüglich geordnet wurde und heute 29.000 Stück zählt. Im Sinne Dechants weiterarbeitend, hat der jetzige Kustos, Prof. Hübl, den 4187 Nummern zählenden Katalog der römischen Münzen veröffentlicht. Die Republiksmünzen, zu denen auch die Münzmeisternamen tragenden Prägungen der Augusteischen Zeit (bis 4 v. Chr.) gestellt sind, stehen der chronologischen Anordnung entsprechend, am Anfang. Die Kaisermünzen sind bis Aemilian chronologisch geordnet, von Valerian bis Nepos dominiert die Einteilung nach Prägestätten. Wenn auch der Wechsel in der Anordnung unnötig ist, so ist doch durch einen gutgearbeiteten Index der ganze Münzbestand eines Kaisers zu überblicken. Den Schluß bilden die Byzantiner von Arcadius bis Alexios II. Dem schönen Werke wäre eine Erläuterung des besonders von Oberstleutnant Voetter ausgebildeten und hier verwendeten Zeichenschlüssels für die möglichst kurze und vollständige Darstellung der Münzen notwendig gewesen. J. Weiß.

Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes. Für den Gebrauch bei Vorlesungen und Übungen herausgegeben von Hugo

Loersch und Richard Schröder. 3. neu bearbeitete Auflage von Richard Schröder und Leopold Perels. Bonn, A. Marcus u. E. Weber 1912, XXXII und 250 S. — Die 2. Auflage dieser vortrefflichen und vielbenutzten Sammlung ist 1881 erschienen. So war es nun wirklich an der Zeit und wird allseitig willkommen geheißen werden, daß sich R. Schröder entschloß im Verein mit L. Perels eine neue Auflage zu bearbeiten. Das Buch hat eine sorgfältige Revision erfahren, an Stelle mancher weniger geeigneter Urkunden sind neue lehrreiche Stücke ausgewählt worden, die orientierenden Überschriften wurden vielfach prägnanter gefaßt, die neueren guten Drucke wurden sorgfältig ergänzt und benützt, die neuere rechtshistorische, aber auch diplomatische Literatur ist sorgsam berücksichtigt, die treffliche geographische und systematische Übersicht ist neu durchgearbeitet und eine nützliche, ja notwendige Konkordanz der drei Auflagen beigegeben. So wird das Werk aufs neue ein dankbar begrüßtes Hilfsmittel des rechtsgeschichtlichen und diplomatischen Unterrichtes werden. Ohne sonst in Details einzugehen, möchte ich aber doch einen Wunsch erneuern, den E. Mühlbacher schon bei Besprechung der 2. Auflage in dieser Zeitschrift 3, 307 geäußert hat: es wäre sehr empfehlenswert und oft nicht unwichtig, bei jeder Urkunde auch ihre Überlieferung oder wenigstens die Quelle, aus der der benützte Druck stammt, anzugeben.

O. R.

Wenn man von Inama-Sterneggs Überblick (Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 84) und Kötzschkes kurzen Bemerkungen über die besonderen Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft) absieht, so besitzen wir derzeit noch keine zusammenfassende und kritische Behandlung des Materials, aus dem die Geschichte der ökonomischen und sozialen Verhältnisse schöpft. Umso erfreulicher ist der Versuch Karl Bräuers diese Lücke auszufüllen in der Arbeit: Kritische Studien zur Literatur und Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte. Leipzig, Veit & Comp. 1912, VI-88 S. (zugleich erschienen in: Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen W. Stieda zum 60. Geburtstage dargebracht). Wir Historiker können den Betrachtungen nur beistimmen, die dieser Nationalökonom über die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens der Vertreter beider Wissenschaften anstellt und die sich vornehmlich gegen Sommerlads „Wirtschaftsgeschichte und Gegenwart“ richten. Der Verfasser ist auch zweifellos im Rechte mit dem allerdings nicht neuen Hinweise auf die Gefahren, die eine willkürliche Periodisierung Mittelalter—Neuzeit für wirtschaftsgeschichtliche Quellenveröffentlichungen und Untersuchungen bringen kann: allerdings hätte er betonen können, daß die allmähliche Wirkung der großen Entdeckungen, die Erstarkung des internationalen Kapitalismus, die größere Intensität der landesherrlichen Leitung des deutschen Wirtschaftslebens und andere Momente das sechzehnte Jahrhundert doch vielfach von dem vorhergehenden deutlich scheiden. Der Einschnitt wird natürlich je nach dem Objekt und dem geographischen Rahmen der Untersuchung verschieden zu erkennen sein. Der Titel der Studien währe wohl besser auf die deutsche Wirtschaftsgeschichte zu beschränken gewesen, die fast ausschließlich in Betracht gezogen wird. Vollständigkeit der besprochenen Quellen und der

angezogenen Literatur hat der Verfasser nicht beabsichtigt; immerhin wären wir ihm dankbar gewesen, wenn er etwa die Flurkarten, Zoll- und Mauttarife und -register, Geschäftsbücher der Kaufleute u. a. noch berücksichtigt hätte; hoffentlich wird er das Fehlende in der in Aussicht gestellten Fortsetzung bieten. Bräuer behandelt in einem ersten Teile die „Allgemeinen Quellen“. Da hätten die Bodenfunde und die ägyptischen Papyri und Inschriften wohl entweder viel eingehender oder gar nicht behandelt werden sollen; gegenwärtig bieten diese Abschnitte gar zu wenig. Die Forderung nach Sachregistern der Urkundenbücher ist sehr an der Zeit, desgleichen die nach eigenen Sammlungen wirtschaftsgeschichtlichen Materials, das in den Urkundenbüchern keinen Platz finden kann; nur sollte der Verfasser für solche Publikationen nicht den Ausdruck „Urkundenbücher für Wirtschaftsgeschichte“ gebrauchen. In den sehr verständigen Ausführungen über Stadtpläne, topographische Bezeichnungen und Flurnamen hätten wir einen Hinweis auf Fälschungen (z. B. Zappert) gewünscht. Die beachtenswertesten Vorschläge bietet der Abschnitt über Stadtbücher, in dem ein m. E. sehr glücklicher Versuch gemacht wird, Systematik in diese Quellengruppe zu bringen; gegenüber Beyerles bekannten Untersuchungen (Deutsche Geschichtsblätter 11) scheint mir Bräuers Teilung in Stadtrechtsbücher, Bücher der Rechtsprechung und Bücher der Verwaltung, welch letztere in solche der allgemeinen Verwaltung, der Rechtsverwaltung und der Finanzverwaltung zu scheiden wären, weitaus vorzuziehen. Wie in allen Partien so finden wir auch in jenen über Stadtrechtsquellen, Rechnungsbücher, Land- und Kreistagsakten außerordentlich brauchbare Zusammenstellungen und gute kritische Notizen. Besonders möchte ich auf die Würdigung der Ediktensammlungen und auf die „Akten über Verfassungsstreitigkeiten“ hinweisen, d. i. namentlich die Akten der vom Kaiser zur Untersuchung von Rechtsstreiten eingesetzten Kommissionen. Von „speziellen Quellen“, besser wohl „Quellen spezieller Wirtschaftsverhältnisse“ kommen nur „Agrargeschichte und Grundbesitzverhältnisse, historische Bevölkerungsstatistik und Münz- und Geldgeschichte“ zur Behandlung. Die Bemerkungen über Traditionscodices, Urbare, Schreinsbücher, Bannrollen und Grundbücher bieten eine gute, etwas karge Zusammenfassung der reichen Ergebnisse, die auf diesem Gebiete die Forschung der letzten zwei Dezennien erzielt hat. Der Ertrag der landesfürstlichen Urbare für die Steuergeschichte ist wohl ein wenig zu hoch eingeschätzt. In dem Kapitel über historische Bevölkerungsstatistik verdient die kritische Gegenüberstellung der Methoden, die Gmelin und Roller in der Verwertung der Kirchenbücher anwendeten, besondere Schätzung, desgleichen die mit großer Sachkenntnis begründeten Vorschläge für eine Organisation der münz- und geldgeschichtlichen Forschung, namentlich für eine Edition der Kreismünzakten. Alles in allem ist Bräuers Schrift ein sehr empfehlenswerter, von vielen trefflichen Beobachtungen und grundsätzlichen Forderungen durchsetzter Behelf, der für Studienzwecke, aber auch für die künftige wissenschaftliche Arbeit vorzügliche Dienste leisten kann.

Graz. H. v. Srbik.

Paul Herre. **Der Kampf um die Herrschaft im Mittelmeer.** (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des

Wissens, hg. v. Paul Herre, 46). Leipzig, Quelle & Meyer 1909. VIII-172 S. In äußerst klarer und ansprechender Darstellung verfolgt Herre die Tendenzen der Einheit und der Spaltung, der Zusammenfassung und der Trennung des Mittelmeerraumes bis in die Gegenwart. Alle die großen Phasen der jahrhundertelangen Entwicklung vom Kampfplatze der Phönizer und Griechen, von der Austragung dieses Kampfes durch Rom bis zum Eintritt des einigen Italien in das Ringen um die Mittelmeerherrschaft, bis zur europäischen Okkupation Nordafrikas und der wirkungsreichen Eröffnung des Suezkanals, der Widerstreit zwischen der universalen Idee des römisch-deutschen Kaisertums und des Papsttums und dem Mohammedanismus des Arabertums und des Osmanenreiches bis in die letzten Gestaltungen der orientalischen Frage, die Solidarität des Christentums und der Sondergeist der einzelnen Staaten, das System des europäischen Gleichgewichtes und Englands Vormachtstellung, politische und wirtschaftliche Strebungen, das ganze bunte Hin und Her der großen und kleinen Politik — all das führt Herre schließlich zu einem lichtvollen Ausblick auf die großen noch ungelösten Fragen des Mittelmeerproblems. So wohnt dem Buche auch eine wesentliche aktuelle Bedeutung inne. Es teilt mit den Schriften des Grafen Wilczek die Großzügigkeit der Auffassung und ist zugleich wissenschaftlich ungleich besser fundiert.

Graz. H. v. Srbik.

Paul Schweizer, Zürcher Privat- und Ratsurkunden. Eine diplomatische Studie (Sonderabdruck aus „Nova Turicensia", der Widmungsschrift Zürcher-Mitglieder f. d. 66. Jahresversammlung d. allgem. geschichtforsch. Gesellschaft der Schweiz am 10. u. 11. September 1911 in Zürich.) 76 S. Zwei Faksimiletafeln. — Einleitungsweise setzt sich der Verf. mit dem Begriff der „Privaturkunde" auseinander, den er in erster Linie auf das frühere M. A. beschränken und von dem er namentlich städtische und Ratsurkunden, als von öffentlichen Körperschaften und Behörden herrührend, ausschließen will. Nach einem Hinweis auf die spätrömische Privaturkunde und ihren Einfluß auf die germanische, besonders die schwäbische Urkunde folgt eine kurze Behandlung der frühmittelalterlichen Urkunden in Zürich, wobei der öffentliche Charakter vieler derselben betont wird. Eine dankenswerte Untersuchung des Formulars und Vergleichung mit dem in St. Gallen herrschenden ergibt weitgehende Übereinstimmungen beider. Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts bringt auch hier die Besiegelung und sogleich — zuerst 1225 — erscheint neben dem Siegel des Ausstellers und hervorragender Persönlichkeiten auch das des Rates und der Bürger von Zürich bei Privaturkunden verwendet. Bei den späteren Urkunden, die besonders bis 1336 ins Auge gefaßt werden, tritt — im Gegensatz zu der anderwärts allgemeiner werdenden Siegelführung Privater — die Besiegelung durch die Partei stark in den Hintergrund; ihre Stelle nimmt die Besiegelung durch den Rat ein, wobei meist die Liste der jeweils regierenden Ratsmitglieder am Schluß der Urkunde angefügt wird; in mehreren Fällen weist der Verf. nach, daß dadurch nicht bloß eine Garantie des Rechtsgeschäftes durch den Rat, sondern auch eine Teilnahme oder wenigstens die Anwesenheit desselben zum Ausdruck gebracht wird. Da war es nur mehr ein Schritt, wenn man — schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts — mit der Beurkundung von

privaten Rechtsgeschäften durch den Rat selbst begann. Diese Form wird bald die weitaus gebräuchlichste, ohne jedoch zu alleiniger Herrschaft oder obligatorischer Anwendung zu gelangen. Viel geringer an Zahl sind die Urkunden von Rat und Gemeinde in eigener Sache (Verordnungen, Verträge, Urteile etc.). Ein Vergleich mit anderen deutschen, besonders Schweizer Städten ergibt, daß der Rat in Zürich als beglaubigende und beurkundende Behörde für private Rechtsgeschäfte eine größere Rolle gespielt hat als anderswo; die Beifügung der Ratslisten ist sogar eine fast singuläre Erscheinung. Geschrieben wurden die Ratsurkunden meist mehrere Jahre hindurch von einem oder zwei Schreibern, wahrscheinlich Gehilfen und Schülern des eigentlichen Stadtschreibers, auf dessen Posten sie dann bisweilen vorrückten. F. Grüner.

Waldemar Martin, Das Urkundenwesen der Trierer Erzbischöfe Johanns I. und Theodorichs II. 1190—1242. (S. A. aus dem „Trierischen Archiv“ Heft 19). Marburger Inaug. Diss. 1911. Der Verf. der vorliegenden Arbeit hat seine Untersuchung auf die Urkunden einer Periode eingeschränkt, in der allenthalben das Urkundenwesen schon ziemlich entwickelt war, und darauf verzichtet, die älteren Phasen des Trierer Urkundenwesens in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen. Maßgebend für ihn war die auffallende Tatsache, daß unter den Urkunden der Erzbischöfe von Trier vor 1190 Ausstellerherstellungen, wie er versichert, bisher nicht nachweisbar sind und erst unter Johann I. sich die ersten Anfänge einer erzbischöflichen Kanzlei erkennen lassen, weshalb er mit seiner Untersuchung hier einsetzte. Wenn wir die Ergebnisse, die der Verf. bezüglich der Schriftprovenienz der Urkunden gewonnen hat, ziffernmäßig zum Ausdruck bringen, so ergeben sich für Johann I. (1190—1212) nur 37·0%, für Theodorich II. (1213—1242) sogar nur 34·4% Ausstellerherstellungen gegen 22·4% bezw. 29·7% Empfängerherstellungen. Wir ersehen daraus, daß die Entwicklung in Trier gegenüber anderen deutschen Bistümern (vgl. die Tabelle bei Redlich, Die Privaturkunden des M. A. S. 131 f.) zurückgeblieben war, ein Ergebnis, das bei der Stellung und Lage Triers überraschend ist. Von der Schrift der 16 Kanzleischreiber, die Martin unterscheiden konnte, geben uns die beigegebenen Lichtdrucktafeln eine Vorstellung, sie zeigen eine durchwegs gewandte, vielfach recht fortgeschrittene Schrift. Für einige dieser Schreiber ist es dem Verf. gelungen den Nachweis zu erbringen, daß sie Kollegiatsstiftern der Trierer Diözese angehörten. Der Verf. macht es sehr wahrscheinlich, daß die Kanzleischreiber unter den erzbischöflichen Kaplänen zu suchen sind, welche aus den einzelnen Kollegiatstiftern zum Dienst am Hofe des Erzbischofes herangezogen wurden. Wie schwierig dadurch unter Umständen die Frage, ob es sich um Aussteller- oder Empfängerherstellung handelt, werden kann, zeigt Martin an den Schreibern JA und ThC (S. 71). Für die große Bedeutung, welche den s. g. Gelegenheitsschreibern zuzumessen ist, bietet die Arbeit gleichfalls eine Reihe vorzüglicher Beispiele. — Ein zusammenfassendes Kapitel ist auch den inneren Merkmalen der von Ausstellerhand mundierten Urkunden gewidmet. Einzelne Feststellungen über individuelles Diktat hätten vielleicht besser bei den betreffenden Schreibern ihren Platz gefunden. Besonders hingewiesen sei noch auf

die interessanten Beobachtungen über das Formular der Inkorporationsurkunden.

Wien. L. Groß.

Ernst Devrient, Familienforschung. Leipzig. B. G. Teubner 1911. In der verdienstvollen Sammlung des Teubnerschen Verlags „Aus Natur und Geisteswelt“ hat Devrient es unternommen, eine populäre knappe Darstellung des Gesamtgebietes der Genealogie zu geben. Höhere wissenschaftliche Ziele hat sich das Bändchen kaum gesteckt. Ich bin darum auch einer eingehenden Kritik an dieser Stelle enthoben. Nur soviel, daß das Buch keine störenden Irrtümer enthält, dem Verständnis eines weiteren Kreises entgegenkommt und recht geeignet scheint für die Genealogie Propaganda zu machen und die Kenntnis der Grundbegriffe dieser Wissenschaft zu verbreiten. Mangelnde Systematik der Darstellung, unzureichende Literaturangaben und allzugeringe Berücksichtigung der neueren Forschung auf dem Gebiete der Ständegeschichte hängen zum Teile mit dem populären Charakter der Schrift zusammen.

Wien. Otto Forst.

In seiner Abhandlung „Die Ungarnschlacht von 955“ (Schröder, Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg 1 (1911), 453—492) bietet Alfred Schröder eine Zusammenstellung der neuern Schriften über den Gegenstand bis auf das Buch von R. Lüttich und eine wohlerwogene kritische Würdigung der beiden Hauptberichte Widukinds und Gerhards, sowie der sich entgegenstehenden Ansichten. Bis zu einem gewissen Punkt ist Sch. zu Ergebnissen gelangt, die sich im wesentlichen mit jenen decken, die ich jüngst im Anschluß an eine Besprechung des Buches von Lüttich zu begründen versucht habe (Hist. Vierteljahrschr. 1912, 80—86). Auch er hält den Anmarsch des deutschen Entsatzheeres von Westen oder Nordwesten her für das wahrscheinlichste, auch er nimmt an, daß Widukind einen andern Fluß mit dem Lech verwechselt habe, auch er ist geneigt, die Erzählung Simons de Keza von dem Auszug der Deutschen aus Ulm zu verwerten. Während aber ich auf die Gegend von Zusmarshausen als den am besten passenden Ort für den Zusammenstoß des Entsatzheeres und der Ungarn hinweisen zu dürfen glaubte, hält Sch. an dem Lechfeld s. von Augsburg fest, wobei er sich hauptsächlich auf den von Gerhard erzählten Traum des Bischofs Ulrich stützt. Seine Annahme, daß die Ungarn dem deutschen Heer nicht entgegen gezogen seien, es in Schlachtordnung auf dem Lechfeld erwartet hätten (S. 483), stimmt allerdings nicht zu den Worten Gerhards: „in occursum gloriosi regis ire coepit“, denen Schr. eine sehr gezwungene Auslegung geben will, und auch nicht zu den Mitteilungen Widukinds. Ob man der Angabe Lamberts von Hersfeld: „in Lechfelt“ besonderes Gewicht beimessen darf, scheint doch sehr fraglich zu sein. Den Hersfelder Annalen ist sie, wie Schr. selbst ausführt, nicht entnommen, sie ist selbständige Änderung Lamberts. Daß er sie aber in Fulda erhalten habe, das in Schwaben zu Lauingen Besitz hatte, zu Ellwangen in Beziehungen stand, ist eine etwas künstliche Vermutung. Viel wahrscheinlicher ist doch, daß Gerhards Erzählung oder die Erwähnung des Lechflusses eine an das Lechfeld geknüpfte Überlieferung begründet hat, die bei Lam-

bert zum Ausdruck gelangt ist. Besonderen Wert gewinnt die Arbeit durch die geschichtlich-topographische Untersuchung über das Lechfeld und die Feststellung, daß Kühlental nicht einem alten Kolital entsprechen kann, daß Haunstetten nichts mit den Hunnen (Ungarn) zu tun hat.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, um ein allerdings nebensächliches Versehen in meinen Ausführungen zu berichtigen. Leider habe ich es unterlassen, hinsichtlich des athenischen Schildschwenkers die betreffenden Stellen Herodots (VI, c. 115, 121) nachzuschlagen. Aus ihnen hätte ich ersehen, daß es sich um eine zu Parteizwecken verbreitete Beschuldigung gegen die Alkmaeoniden gehandelt hat, eine αἰτίη, die örtliche Festlegung nicht gestattet, sich nicht auf die Schlacht von Marathon selbst, mit der ich sie nach Delbrücks Worten (Gesch. der Kriegskunst 3, 116: „von dem Unbekannten, der bei Marathon den Persern mit einem Schild auf einem Berge ein Zeichen gab") in Verbindung gebracht habe, bezieht und von Herodot als nicht glaubwürdig bezeichnet wird. Darnach wäre meine Darlegung (S. 82) richtig zu stellen.

Graz. Karl Uhlirz.

J. Delaville le Roulx, Mélanges sur l'ordre de S. Jean de Jérusalem. Paris, Alphonse Picard et fils, 1910. gr. 8°. 19 Teile, jeder Teil selbständig paginiert. Es handelt sich um eine Publikation, für die man sich dem Verf. und Verleger gegenüber zu ganz besonderem Danke verpflichtet fühlt. Der stattliche Band vereinigt 18 Abhandlungen, die J. Delaville le Roulx seit dem J. 1879 der Geschichte des Johanniterordens gewidmet hat. Es finden sich dabei die mannigfachsten Themen; teils die äußere, teils die innere Geschichte, teils der Gesamtorden, teils einzelne Niederlassungen werden behandelt; Quellen (Urkunden, Statuten, Siegel) werden besprochen, sowie zusammenfassende Darstellungen geboten. Die Anordnung hat nicht nach Materien stattgefunden, sondern ist chronologisch nach dem Erscheinungsjahr orientiert. Der Abdruck ist typographisch getreu; doch hat ein Schlußkapitel (Nr. XIX) Verbesserungen und ein vorzügliches alphabetisches Register hinzugefügt. Interessant wäre es, in der Vorrede etwas über die Art der Reproduktion zu hören. Sollte es sich um anastatistische Neudrucke handeln? Dann würde es sich erklären, daß jeder Artikel für sich und zwar nach einer noch immer vielverbreiteten Sitte ohne Rücksicht auf den Zusammenhang innerhalb der betreffenden Zeitschrift nur separat paginiert worden ist. Auch ein zusammenfassender Überblick über die Titel der 18 Abhandlungen fehlt. Im übrigen aber ist die Ausstattung eine vorzügliche, jedenfalls eine Gabe, die uns die einzigartige Bedeutung des Verf. für die Geschichte des Johanniterordens von neuem schlagend vor Augen führt.

Homburg v. d. Höhe. E. Gerland.

In den „Nouvelles archives des missions scientifiques et littéraires" 18, 175—537 veröffentlicht M. G. Constant einen Bericht über Forschungen in den österreichischen und spanischen Archiven, welche Forschungen der diplomatischen Geschichte des Konzils von Trient unter Pius IV., besonders seinen Beziehungen zu Frankreich gewidmet waren. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser die Akten des Wiener Haus-,

Hof- und Staatsarchives, des Generalarchivs zu Simancas, ferner einzelne Handschriften der Hofbibliothek in Wien, der Hof- und Staatsbibliothek in München und zahlreicher Bibliotheken in Spanien durchgesehen. Er gibt uns biographische Notizen über die Gesandten und Agenten, welche Österreich und Spanien zur Zeit Pius' IV. in Rom und beim Konzil in Trient unterhielten, und es seien hier die Biographien von Vargas und Requesens, welche aus nicht leicht zugänglichen Quellen geschöpft sind, besonders hervorgehoben. Diesen Biographien folgen Verzeichnisse der von den Gesandten abgeschickten Berichte, der an sie ergangenen Weisungen und anderweitiger dazu gehöriger Schriftstücke, Verzeichnisse die sehr umständlich angelegt sind, so daß z. B. die Aufzählung der auf Arco bezüglichen Akten für die Zeit vom Juni 1560 bis Dezember 1565 nicht weniger als 38 Seiten einnimmt. Ein hübsches Beispiel einer solchen Liste bietet p. 243, hier ist zu den Daten „1563 Janvier 2, Janvier 6 etc.“ die Notiz „Galeazzo Cusano à Maximilian, Rome. — ibid. fasc. 19 f° 2 (6, etc.) aut.“ neunzehn Mal wiederholt. Auf diese Art ist es Constant gelungen, den Umfang des vorliegenden Berichtes auf 363 Seiten auszudehnen, ohne daß er über den Inhalt der neuen — noch nicht edierten — Akten auch nur ein Wort verraten hätte. Constant hat es für angemessen gefunden, in der Einleitung seiner Schrift heftige Angriffe gegen das Buch Sickels „zur Geschichte des Konzils von Trient“ zu richten. Er wirft Sickel vor, daß seine Editionsmethode, einzelne ausgewählte Aktenstücke im Wortlaute, die anderen in kürzeren oder längeren Auszügen wieder zu geben, unrichtig sei. „Sickel“ schreibt Constant (p. 186) „accablé par le nombre et la diversité des documents. qu'il voulait réunir en un volume de quelques cents pages, avait dû laisser de côté, en avançant, beaucoup de lettres ou d'extraits utiles à connaître pour qui étudie le Concile de Trente. Ce qu'il omit ne présente pas un intérêt inférieur à ce qu'il a publié“. Für diese Behauptung hat C. nicht einen einzigen Beleg beigebracht, und man sollte denken, daß in der vorliegenden Schrift Raum genug gewesen wäre. Es sei schließlich noch erwähnt, daß die Korrekturen, die C. (p. 283 Nr. 2, p. 294 Nr. 5) an meiner Ausgabe der Nuntiaturberichte vorgenommen hat, sich als falsch erweisen, und daß seine „Entdeckung“ der Handschriften 5636, 5637 der Wiener Hofbibliothek sich etwas verspätet hat. Von diesen Handschriften sagt C. (p. 260) „Sickel ne les a pas connus, Steinherz et Šusta les ont négligés“. Dazu ist zu bemerken, daß ich allerdings nicht in der Ausgabe der Nuntiaturberichte, sondern in einer selbständigen schon im Jahre 1907 erschienenen Schrift die „Briefe des Prager Erzbischofs Anton Brus von Müglitz 1562—1563“ aus dem genannten Cod. 5636 veröffentlicht habe.

S. Steinherz.

In einem aus einem Vortrag hervorgegangenen Aufsatz behandelt der vortreffliche Kenner der Geschichte Thüringens und Hessens Karl Wenck in außerordentlich klarer und anregender Weise „Die Stellung des Erzstiftes Mainz im Gange der deutschen Geschichte“ (S.-A. a. d. Zeitschr. des Vereines f. hess. Gesch.- u. Landesk. 43. Kassel 1909, 43 S.). In vier Abschnitten beschäftigt er sich mit dem Mainzer Erzbischof als dem obersten Geistlichen deutscher Lande, als dem ersten Reichsfürsten, als dem Landesfürsten in seinen Beziehungen nach außen und in seiner Waltung im

Innern. Die Arbeit zeigt eine erfreuliche Verbindung von gründlicher Kenntnis der Literatur mit Selbständigkeit des Urteils. Die Palme möchte ich dem zweiten und dritten Abschnitte zuerkennen, die sich zu einem Gang durch einen großen Teil der deutschen Geschichte erweitern, während der vierte sich mehr als ein Referat über einige neuere Bücher zur inneren Geschichte des Kurstaates darstellt. Auch in ihm fehlen aber wertvolle Hinweise auf das noch zu Leistende nicht. G. Mentz.

Rich. Harms, Landmiliz und stehendes Heer in Kurmainz, namentlich im 18. Jahrhundert. Göttingen, 1909. VIII und 59 S. Diese von Max Lehmann angeregte Dissertation beruht auf erschöpfender Benützung der Literatur und archivalischen Studien in Würzburg und Wien. Von allgemeinerem Interesse sind aus ihren Ergebnissen der starke Einfluß des Kaisers auf die Mainzer Militärverhältnisse, der Wechsel zwischen stehendem Heer und Landmilizorganisation, das allmählich eintretende Übergewicht der Landeskinder über die fremden Geworbenen, die Verrottung der Heeres unter Kurfürst Friedrich Karl. Ein stehendes Heer gibt es in Kurmainz eigentlich erst seit 1697, älter ist der Landesausschuß, auch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts steht er noch im Vordergrund, der Wehrpflichtgedanke wird dadurch ins Volk getragen. Seit 1730 besteht auch das Heer nur noch aus Landeskindern, der Landesausschuß ist nur dessen Vorstufe, nach dem 7jährigen Kriege geht er ganz im stehenden Heere auf. Dieses verfällt aber unter Friedrich Karl und bewährt sich daher gar nicht in der Revolutionszeit.

Der Verfasser ist in der Lage uns in den Tabellen am Schluß und in der Übersicht über die Stärke des mainzischen Heeres im Text recht genaue statistische Angaben zu machen, auch über die Formation und die Standorte der Armee, über die Militärgerichtsbarkeit, das Offizierskorps und die Entwicklung des Hofkriegsrates werden wir eingehend unterrichtet; das, was wir etwa über das Offizierskorps erfahren, ist nicht gerade erfreulich, aber nicht schlimmer als anderswo zu jener Zeit. Etwas stärker hätte wohl die Verschiedenheit der Haltung der einzelnen Kurfürsten herausgearbeitet werden können, auch würde man über die Einwirkung der Militärverhältnisse auf das Mainzer Finanzwesen gern mehr erfahren.

Jena. G. Mentz.

Hermann Helmes, Aus der Geschichte der Würzburger Truppen (1628—1802). (Neujahrsblätter her. v. d. Gesellschaft für fränkische Geschichte IV.). Würzburg, H. Stürtz, 1909. VI und 109 S. Es muß keine leichte Arbeit gewesen sein, diese Geschichte des würzburgischen Heerwesens zusammenzustellen. Der Verf. vermeidet es zwar, in Anmerkungen über die Herkunft seiner einzelnen Mitteilungen zu unterrichten, man merkt aber auf Schritt und Tritt, daß das Buch auf sehr umfassenden Studien beruht, und kann es auch aus der Quellenzusammenstellung am Schluß entnehmen. Der Verf. hat den spröden Stoff so eingeteilt, daß er innerhalb der im Wesentlichen mit den Regierungszeiten der Fürstbischöfe zusammenfallenden Hauptabschnitte immer zuerst einen kurzen Überblick über den Gang der Würzburger Politik in der betreffenden Zeit gibt, daran Mitteilungen über die Truppen anschließt und schließlich deren Anteil

an den Feldzügen der Zeit schildert. Diese Schilderung setzt natürlich eine gewisse Kenntnis der betreffenden Kriege voraus.

Der Stoff bringt es mit sich, daß wir viele sehr spezielle Dinge erfahren. Als Gesamtresultate ergeben sich, daß es nicht Soldatenspielerei, sondern durchaus richtige politische Erwägungen waren, die die Mehrzahl der Fürstbischöfe bestimmten, eine größere Truppenmacht zu erhalten, als sie nach der Kreisverfassung brauchten, und daß diese würzburgischen Truppen an fast allen Feldzügen, in die Deutschland in dieser Zeit verwickelt wurde, an den Kämpfen gegen Türken und Franzosen sowohl, wie am siebenjährigen Kriege, einen sehr rühmlichen Anteil genommen haben, so daß sie es sehr wohl verdienen, neben den Armeen der größeren Reichsstände genannt zu werden.

Jena. G. Mentz.

Das Buch von Ernesto Quesada La Eseñanza de la Historia en las universidades alemanas (Publicaciones de la Facultad de Ciencias jurídicas y sociales, tomo 1) La Plata 1910 ist vor allem deshalb wertvoll, weil es einem in sich sich so abgeschlossenen Kulturkreis, wie es der spanische ist, der sonst höchstens aus Frankreich Anregungen empfängt, ein Stück deutscher Geistesarbeit näher bringt. Der Verf., dessen Bild am Eingange dieses 1317 Seiten starken Werkes prangt, wurde von der juridisch sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität La Plata nach Deutschland gesandt, um an den dortigen Universitäten den historischen Lehrbetrieb kennen zu lernen. Das Ergebnis, zu dem er gelangt, ist für die deutsche Wissenschaft recht schmeichelhaft. Im ersten Kapitel verfolgt er an der Hand Paulsens, Mathias' u. a. die Geschichte des Geschichtsunterrichtes an den Universitäten Deutschlands, dann behandelt er die Beziehungen der niederen und mittleren Lehranstalten zur Geschichtspädagogik. Ein dritter Abschnitt ist den cursos universitarios gewidmet und umfaßt allein 636 Seiten. Dort werden offenbar auf Grund der verschiedenen Lektionskataloge die an den 22 Universitäten Deutschlands gehaltenen und angekündigten historischen Vorlesungen angeführt und gekennzeichnet. Das vierte und letzte Kapitel gilt Lamprecht und seinem Institut für Kultur- und Universalgeschichte. Wie man sieht, ist der Titel des Buches irreführend, nicht der Geschichtsunterricht an den deutschen Universitäten, sondern an den Universitäten Deutschlands ist sein Gegenstand. Andernfalls hätte er an dem Institut für österreichische Geschichtsforschung nicht so achtlos vorübergehen können, wie er es tat. An Naivitäten des Urteils ist in dem Werke übrigens kein Mangel, aber, da der Verf. ein Ausländer ist, muß man froh sein, daß er dem Gegenstande so viel Verständnis entgegengebracht hat.

Wien. W. B.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1913.

Seit Erstattung des letzten Berichtes erschienen: In der Abteilung Scriptores: Scriptorum tomi XXXII pars tertia. Cronica Fratris Salim-

bene de Adam Ordinis Minorum. Edidit O. Holder-Egger. (Praefatio tomi. Praefatio Cronicae scripsit B. Schmeidler. Tabulae I—VI). — Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi: Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris ed. III. Curavit B. de Simson. — Ottonis de Sancto Blasio Chronica. Edidit A. Hofmeister. — Johannis Porta de Annoniaco liber de coronatione Karoli IV. imperatoris. Edidit R. Salomon.

In der Serie des Scriptores rerum Merovingicarum wird Band VI demnächst in der Stärke von 80 Bogen ausgegeben und der Rest in einem siebenten Bande vereinigt, an dessen Druck Archivdirektor Dr. Krusch und sein ständiger Mitarbeiter Prof. Levison unverzüglich herangehen werden.

Für die Leitung der Scriptores (mit Ausnahme der Scriptores rerum Merovingicarum) hat sich Prof. Bresslau in Straßburg i. E. nunmehr dauernd zur Verfügung gestellt. Nach dem von ihm vorgelegten Arbeitsplan werden zur Veröffentlichung zunächst in Aussicht genommen: 1. Für die noch ausstehende zweite Hälfte des 30. (Schluß-)Bandes der Folioserie die Supplemente aus der Zeit der sächsischen und salischen Kaiser. 2. Staufische Supplemente sollen dem Band XXXIII der Quartserie vorbehalten werden. Dieser Band wird wesentlich deutsche Quellen umfassen, in erster Linie den Ligurinus, die Literatur über den Kreuzzug Friedrichs I., die Vita Adalberts II. von Mainz und eventuell die Vita Arnolds von Mainz; ferner die Quellen zur Geschichte der heiligen Elisabeth und eine Auswahl aus den Schriften des Caesarius von Heisterbach. Von italienischen sind hier nur das zuerst von Monaci herausgegebene Carmen über die lombardischen Kriege Friedrichs I. und Petrus von Ebulo anzuschließen. Als Zeitgrenze für die in die Mon. Germ. aufzunehmenden italienischen Schriftsteller wird im allgemeinen das Jahr 1313 zu gelten haben; aber auch bis dahin ist aus dem 13. Jahrhundert wesentlich nur das zu berücksichtigen, was für die Reichsgeschichte größere Bedeutung hat. Über 1313 hinaus würden nur noch etwa die auf die Romzüge Ludwigs des Bayern und Karls IV. bezüglichen Schriften aufzunehmen sein. Für einen ersten Band kommen vorzugsweise in Betracht Tolomeus von Lucca (in der Bearbeitung des Privatdozenten Dr. Schmeidler), Riccobald von Ferrara, die Obsidio Anconae und die kleineren Quellen von Pisa, Lucca, Siena, Florenz, Ferrara, Ravenna. Andere schon weiter gediehene Vorarbeiten sind für Tolomeus von Faenza, Petrus Cantinelli und für die süditalienischen Quellen zur Geschichte der letzten Staufer vorhanden. — 3. Um die Herausgabe der bedeutendsten Quellenschriftsteller zur Deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts möglichst zu fördern, wird in Aussicht genommen, zunächst Einzeleditionen in der Serie der Scriptores rerum Germanicarum zu veranstalten. Beabsichtigt werden zunächst folgende Ausgaben: Mathias von Neuenburg, (Privatdozent Dr. Hofmeister); die Relation des Nicolaus von Butrinto über den Romzug Heinrichs VII. (in der Bearbeitung des Abteilungsleiters); die Vita Ludovici Bavari, die Selbstbiographie Karls IV., die Chroniken Heinrichs von Diessenhoven und Johanns von Winterthur, das Eichstädter Annalenwerk, das früher nach Heinrich von Rebdorf benannt wurde, und die Fürstenfelder Chronik.

In Vorbereitung befinden sich in der Serie der Scriptores rerum Germanicarum: Adam von Bremen (3. Aufl.), bearbeitet von Dr. Schmeidler; Liutprand von Cremona (3. Aufl.), den Oberlehrer Dr. Becker in Rogasen übernommen hat; Cosmas von Prag, bearbeitet von Landesarchivdirektor Prof. Bretholz in Brünn in Verbindung mit Prof. Weinberger; Annales Austriae, von Prof. Uhlirz in Graz; Vita Meinwerci und andere kleine Denkmäler der Paderborner Diözese, die Prof. Dr. Tenckhoff in Paderborn herausgeben wird. Neue Auflagen sind erforderlich für Widukind, Wipo und das Chronicon Urspergense, für das sich Hr. von Simson freundlichst zur Verfügung gestellt hat. — 4. In der Serie der Deutschen Chroniken und verwandter Quellen übernimmt der neue Abteilungsleiter als Mitarbeiter Dr. Gebhardt in Erlangen (Gedicht über die Kreuzfahrt Ludwigs III. von Thüringen) und Dr. Lochner in Göttingen (für Suchenwirt). Für die Bearbeitung der Historischen Lieder aus der Zeit bis 1500 wurde Dr. Behrend gewonnen. — Die Zentraldirektion beschloß auf den Antrag des Abteilungsleiters, für die Scriptores rerum Germanicarum künftig in den Einleitungen und im Apparat die deutsche Sprache anzuwenden, abgesehen von Autoren, die den Serien Scriptores rerum Merovingicarum und Auctores antiquissimi angehören.

Innerhalb der Abteilung Leges, soweit sie von Wirkl. Geheimen Rat Brunner geleitet wird, hat Dr. von Kralik in Wien im 38. Band des Neuen Archivs im Anschluß an die ebendaselbst Bd. 37 erschienene dritte Studie von Prof. von Schwind „Zur Lex Baiuwariorum", den Anfang einer Untersuchung über die deutschen Bestandteile dieser Lex veröffentlicht; ebenso Privatdozent Dr. Freiherr v. Schwerin in München in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., germ. Abteilung, Bd. 33, einen Aufsatz „Zu den Leges Saxonum". Geh. Justizrat Prof. Seckel konnte auf Grund zweier Handschriften der Abreviatio Benedicti aus Paris und Montpellier feststellen, daß eine kritische Ausgabe des Benedictus Levita von der Heranziehung der Abreviatio absehen kann. — In derselben Abteilung hat unter Leitung von Prof. Zeumer der ständige Mitarbeiter Dr. Krammer mit dem Druck der Lex Salica, Privatdozent Dr. Bastgen in Straßburg unter Mitwirkung von Dr. Richard Salomon mit dem Druck des Capitulare de imaginibus (Libri Carolini) begonnen.

Für die Sektion der Constitutiones et acta publica hat Prof. Schwalm das Namenregister zum 5. Bande drucken lassen (dessen Sach- und Wortregister Dr. Salomon nahezu druckfertig hergestellt hat) und den Druck des 6. Bandes fortgeführt. Das für diesen Band gesammelte Material wurde von dem Herausgeber auf einer Reise in mittel- und süddeutschen Archiven ergänzt. Für die Fortsetzung der Constitutiones aus der Regierungszeit Karls IV. (VIII ff.) haben der Abteilungsleiter und Dr. Salomon eine Reihe weiterer Stücke aus den Jahren 1348 und 1349 bearbeitet. Der Abteilungsleiter war ferner mit Untersuchungen über die Gesetze und Erlasse von 1338 beschäftigt.

Für die Sammlung der Tractatus selecti de iure imperii saec. XIII. et XIV. hat an Stelle des zurückgetretenen Prof. Otto Prof. Richard Scholz in Leipzig die Bearbeitung des Marsilius von Padua übernommen. Die Arbeit des Archivassistenten Dr. Meyer in Magdeburg

an den Schriften des Lupold von Bebenburg schreitet erfolgreich vor.

In der Abteilung Diplomata, Karolingerserie, setzte der Leiter, Prof. Tangl, in Verbindung mit Archivar Dr. Müller die Arbeiten für die Diplome Ludwigs des Fr. fort. Archivassistent Dr. Hein unternahm für Lothar I. eine Forschungsreise nach Italien.

Für die Serie Diplomata saec. XI. hat Prof. Bresslau in Modena, Lucca und Mailand eine Anzahl handschriftlicher Vergleichungen vorgenommen; er hofft, mit dem Drucke der von ihm und Prof. Dr. Wibel bearbeiteten Diplome Heinrichs III. (Dipl. Bd. 5) 1914 beginnen zu können.

Hofrat v. Ottenthal hat für die Serie Diplomata saec. XII. mit dem ständigen Mitarbeiter Privatdozenten Dr. Hirsch und dem Hilfsarbeiter Dr. Samanek die Arbeiten an den Diplomen Lothars III. so weit gefördert, daß im nächsten Jahre der Abschluß der Gruppen-, Diktats- und Datierungsuntersuchungen zu erwarten ist. Der Abteilungsleiter unternahm eine Reise nach Kopenhagen. Dr. Hirsch durchforschte in Italien weiteres Material aus den Zeiten der drei ersten Staufer.

Prof. Tangl als Leiter der Abteilung Epistolae hat für die in der neuen Oktavserie zu veröffentlichende Ausgabe der Bonifatiusbriefe die Wiener und die Münchener Handschrift verglichen. Zur Veröffentlichung in dieser Serie werden weiter in Aussicht genommen zunächst das Register Gregors VII. und Innocentii III. Registrum super negotia imperii Romani. — Privatdozent Dr. Perels, der seiner Ausgabe der Briefe des Papstes Nikolaus I. nunmehr die Briefe Hadrians II. und des Anastasius Bibliothecarius folgen lassen wird, durchforschte auf einer längeren Studienreise das einschlägige Material zu Bern und in Italien. Für die Sammlung der Briefe Hadrians II. stellte Abt Willibald Hauthaler zu Salzburg die Kollation einer im Archiv von St. Peter befindlichen Handschrift zur Verfügung. Privatdozent Dr. Caspar hat den zweiten Halbband von Epistolae T. VII in Angriff genommen und das Manuskript für die Epistolae Johannis VIII. die Fragmenta registri Stephani V. nahezu fertiggestellt, die Bearbeitung der Epistolae Marini I. et Hadriani III., Stephani V., Johannis IX. begonnen.

In der Abteilung Antiquitates hat ihr Leiter Prof. Strecker den Druck der Rhythmi aevi Merovingici et Carolini (Poetae Latini T. IV 2. Halbband) befördert. Dieser Halbband wird u. a. auch die von Strecker im Neuen Archiv 38, behandelte polymetrische Vita S. Galli von Notker, sowie die von Prof. Johannes Osternacher in Urfahr (Oberösterreich) zur Bearbeitung übernommene Ecloga Theoduli enthalten, an deren Entstehung in karolingischer Zeit wohl nicht zu zweifeln ist. Den Druck von Nekrologia IV (Passauer Diözese bayrischen Anteils) hat der erzbischöfliche Bibliothekar Hr. Dr. Fastlinger in München, den von Bd. V (Passauer Diözese österreichischen Anteils) Pfarrer Dr. Adalbert Fuchs O. S. B. in Hainfeld (Niederösterreich), den der Werke des Aldhelm von Sherborne (Auctores antiquissimi T. XV) Geh. Hofrat Prof. Dr. Ehwald in Gotha wesentlich gefördert. — Holder-Egger hatte 1906 angeregt, in einem Bande der Antiquitates die biographischen Schriften verschiedener mittelalterlicher Verfasser (de scriptoribus ecclesiasticis, de viris illustribus, de luminaribus ecclesiae usw.) zu vereinigen. Der jetzige Herr Abteilungsleiter hat sich mit Privatdozenten Dr. Paul Lehmann in

München wegen Veranstaltung einer solchen Sammlung in Verbindung gesetzt und von ihm eine grundsätzliche Zusage erhalten.

Zur Frage der Markgenossenschaft.

Im dritten Heft des 34. Jahrganges dieser Zeitschrift ist eine Abhandlung von A. Dopsch des Titels „Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit“ erschienen. Diese Arbeit stellt sich in der Hauptsache als eine Antikritik gegen jene Einwände dar, die ich in meinen „Beiträgen zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft“ [1]) gegen die von Dopsch in seinem Buche „Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit“ I. vorgetragene Auffassung von der älteren Markgenossenschaft erhoben habe. Dopsch findet in seiner Entgegnung, daß ich keine „neuen Gesichtspunkte selbst entwickelt hätte“ (401), daß ich seine Einwände gegen die ältere markgenossenschaftliche Theorie in einer Weise behandelt habe, „die zur sachlichen Klärung dieses schwierigen Problems ... kaum beitragen dürfte“ (401), daß ich mit der juristischen Literatur über diesen Gegenstand zu wenig vertraut sei (403), von ihm gemachte Feststellungen zu wenig gewürdigt habe (412) und Ähnliches. Derartige Vorwürfe gedeihen meines Erachtens auch sonst in Antikritiken besonders gut. Wollte ich diese Vorwürfe alle wiederlegen, so müßte ich im Wesen das, was ich in meiner genannten Arbeit ausgeführt, nochmals bringen. Das wird der Leser nicht wünschen und der Herausgeber der Zeitschrift mit Recht nicht zulassen. Ich finde, daß die Einwände, die Dopsch im Einzelnen gegen meine Kritik vorgebracht, die Streitfrage in kein klareres Licht rücken und glaube daher, ein Eingehen auf Einzelheiten mir in dieser Replik ersparen zu sollen.

Der Schwerpunkt der D.'schen Beweisführung scheint mir in der versuchten Feststellung zu liegen, daß in der Karolingerzeit Spuren einer mit Gesamtrecht an der Mark ausgestatteten Markgenossenschaft quellenmäßig nicht erweisbar seien. D. hat in seinem oben genannten Buche zweifelsohne Anerkennenswertes und bleibend Wertvolles auf quellenkritischem Gebiet geleistet. Aber in der einseitigen Beschränkung auf quellenkritische Behandlung des Markgenossenschaftsproblems liegt auch m. E. die Schwäche der D.'schen Ausführungen. Als Mangel derselben erscheint mir die Beschränkung der Betrachtung auf die Quellen der Karolingerzeit und allenfalls noch des fränkisch-vorkarolingischen Zeitabschnittes. Ein Rechtsinstitut wie die Markgenossenschaft, dessen Spuren, wie ich nachzuweisen versuchte, schon in der germanischen Urzeit zu Tage treten, das dann im späteren Mittelalter uns in voller Ausbildung entgegentritt, darf nicht ohne Weiteres als nicht bestehend betrachtet werden, wenn in dem Zeitraum zwischen seinen Anfängen und seiner späten Entwicklung ein Zeitabschnitt gelegen ist, für welchen die Quellen mangelhaft fließen. Dopsch hat sich allerdings im Allgemeinen gegen jenen „altgermanischen Agrarkommunismus, für den positive und unzweideutige Zeugnisse bis jetzt fehlen“ [2]), ausgesprochen, ohne jedoch in seiner jüngsten Abhandlung den Versuch zu machen, meine Aus-

[1]) Im 33. und 34. Band dieser Zeitschrift.

[2]) Wirtschaftsentwicklung I. 369.

führungen über die Anfänge markgenossenschaftlicher Gesamtrechte richtig zu stellen, Ausführungen, welche das Ergebnis jüngster siedlungskundlicher und archäologischer Forschungen (vor allem der Arbeiten von Gradmann und Hoops) für die Erkenntnis der älteren Agrarverfassung zu verwerten bemüht waren.

Wenn ferner die ältere Lehre den Bestand einer mit Gesamtrecht ausgestatteten Markgenossenschaft auch für die fränkische Zeit angenommen wissen wollte, so stützte sie sich neben den gewiß spärlichen und nicht eindeutigen Zeugnissen auf die Tatsache, daß bereits im 13. Jahrhundert die markgenossenschaftlichen Gesamtrechte in voller Ausbildung bei den verschiedenen deutschen Stämmen sowohl im Norden als im Süden unverkennbar zu Tage treten. Und auch außerhalb des deutschen Siedlungsgebietes, bei den stammverwandten germanischen Völkern in Dänemark und auf der skandinavischen Halbinsel begegnen Markgenossenschaften und markgenossenschaftliche Gesamtrechte, für die ein Zurückreichen in die Zeiten der germanischen Besitzergreifung dieser Gebiete angenommen wird [1]). Aus dieser allgemeinen Verbreitung der Markgenossenschaft und aus den zuweilen uraltes Gepräge tragenden Formen der Markverfassung zog die ältere Lehre den Schluß, daß die markgenossenschaftliche Verfassung nicht erst im vorausgegangenen Jahrhundert erwachsen sei, sondern auf hohes Alter zurückblicken könne. Das, was die ältere Zeit an — wenn auch nicht immer eindeutigen — Spuren für den Bestand dieses Rechtsinstituts bot, ward einer besseren Deutung zugänglich durch das reichlichere Licht, das aus späterer Zeit auf die Vorzeit zurückstrahlte. Wenn D. und andere Gegner der älteren Lehre immer wieder gegen die Verwendung jüngerer Quellen zur Erläuterung älterer Zustände Einspruch erheben, so ist das insoferne nicht ohne weiteres gerechtfertigt, als ja bekanntlich auf keinem Gebiet historischen Lebens das Beharrungsvermögen stärker sich erweist als auf dem Gebiet der Agrarverfassung.

D. meint [2]): „Die große und reiche Ausgestaltung der Markgenossenschaften mit ihren bestimmten Organisationen und Rechten, wie sie die ältere Forschung dargelegt hat, kennen wir nur aus den Weistümern des späteren Mittelalters. Sie begegnet uns ausschließlich in grundherrlichen Marken“. Für das „ausschließliche“ bringt Dopsch keinen Beweis. Ein Weistum wie jenes der Bibrauer Mark [3]), wie jenes von Oberursel [4]) oder jenes der Babenhauser Mark [5]) gibt eine ausführliche Regelung der Markangelegenheiten und betont gleichzeitig das Gesamteigentum der Markgenossen an ihrer Mark. Auch außerhalb des deutschen Rechtsgebietes so in Schweden, sind große, mehrere Dörfer umfassende Markgenossenschaften mit Gesamtrecht einer Hundertschaft an der Mark noch im späteren Mittelalter nachweisbar [6]).

Trotz des lebhaften Widerspruches, den Dopsch gegen die Ergebnisse meiner Arbeit und überhaupt gegen die ältere Lehre von der Markge-

[1]) Vgl. Haff, Die dänischen Gemeinderechte 94 f., 96 ff., 107 f.
[2]) In der oben erwähnten Abhandlung S. 425.
[3]) Grimm, Weistümer I. 512—515.
[4]) A. a. O. III. 488—490.
[5]) A. a. O. IV. 547—549.
[6]) Haff, Die dänischen Gemeinderechte I. 94 f.

nossenschaft erhoben hat, lassen doch gelegentliche Äußerungen seines jüngsten Aufsatzes nicht vollauf erkennen, ob er eigentlich alle Folgerungen aus seiner Verwerfung der Markgenossenschaft alten Stils gezogen hat. Wenn Dopsch auf Seite 416 dieser Abhandlung der „unzweifelhaften Tatsache“ Erwähnung tut, „daß eben das Nachbarrecht manches enthielt, besonders wirtschaftlich, was sie (die Vertreter der älteren Theorie)[1] als Gegenstand einer besonderen, rechtlich organisierten Korporation (Markgenossenschaft) sich vorzustellen für nötig erachten“, so frägt es sich nun darum, was D. alles in dieses „Nachbarrecht“ einbegreift. Versteht D. unter „Nachbarrecht“ jene Rechte, die den „Nachbarn“ im Sinne der spätmittelalterlichen Quellen zustanden, so steht er ja der getadelten älteren Lehre näher als er meint, denn diese „Nachbarn“ sind ja vielfach nichts anderes als die Markgenossen unseres derzeitigen wissenschaftlichen Sprachgebrauches[2]).

D., der in seinen Arbeiten diese Bedeutung von „Nachbarn“ in spätmittelalterlichen Quellen zu wenig beachtet hat, wird sich vielleicht darauf berufen, daß es nicht statthaft sei, den spätmittelalterlichen und frühmittelalterlichen Wortsinn gleichzusetzen. Aber ist denn wirklich so unbedingt erwiesen, was D. (Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I. S. 353) feststellt: „Alle Stellen aber, die bis jetzt für *vicini* aus der Karolingerzeit bekannt geworden sind, verstehen darunter Anrainer, Grenznachbarn oder Umsassen“. D. verweist zur Begründung seiner Feststellung im Allgemeinen auf die „im Register der M. G. Capit. II sowie der M. G. Formulae gesammelten Belege“. Sehen wir diese Stellen durch, so finden wir sicherlich, daß in einer Reihe von Fällen *vicinus* den Ortsnachbar, in anderen Fällen den Bauern kurzweg — wiederum in Analogie zum spätmittelalterlichen Sprachgebrauch — versteht. Das aber *vicinus* nur auf Anrainer, Grenznachbarn oder Umsassen bezogen werden könne, dem widerspricht ganz klar folgende Stelle aus dem Capitulare Saxonicum von 797[3]): Hoc etiam statuerunt, ut qualiscumque causa infra patriam cum propriis vicinantibus[4]) pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses solidos duodecim pro districtione recipiant, et pro wargida, quae iuxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant. Si autem in presentia missorum regalium causae definitae fuerint, pro iamdicta wargida suprascriptos solidos duodecim ipsi pagenses habeant concessos, et pro hoc quia missus regalis ex hac re fatigatus fuerit, alios duodecim solidos inde recipiat ad partem regis. Si autem ipsa causa ad palatium in praesentia regis ad definiendum fuerit producta, tunc utrique solidi duodecim, id est pro wargida et quod vicinis debuit componere, eo quod infra patriam diffinita ratio non fuerit, ad

[1]) Das Eingeklammerte von mir hinzugefügt.

[2]) Deutsche Rechtsaltertümer II⁴. 383. Über „Nachbar“ im Sinne von Mitglied einer Gemeinde oder einer Markgenossenschaft vgl. auch die im Sachregister zu den tirolischen Weistümern (IV. B. = V. B. der österr. Weistümer) unter „Nachbarschaft“ angeführten Stellen. Schließlich möchte ich mir auch den Hinweis gestatten, daß ebenso wie in lex Sal. Tit. 45 und in Extravag. XI. die *vicini* bezw. die *convicinia* Niederlassung und Almendnutzung gestatten, auch im Seeländischen Gesetz (13. Jh.) die Nachbarn es sind, welche mit Stimmeneinhelligkeit über die Almendnutzung verfügen. Vgl. Haff, a. a. O. 122 ff.

[3]) MG. Cap. I. S. 71.

[4]) *in ordinario pagi iudicio* fügt der Herausgeber erläuternd hinzu.

partem regis faciant conponere, quod sunt solidi viginti quatuor. Nam si fuerit aliquis qui in patria iuxta quod sui convicini iudicaverint seque pacificare noluerit et ad palatium pro huius rei causa venerit, etc.

Die *vicinantes, vicini* und *convicini*, welche hier als Gerichtsumstand und Urteiler in gleicher Bedeutung wie *pagenses* erscheinen, können unmöglich als »Anrainer, Grenznachbarn oder Umsassen« schlechthin verstanden werden. Die *vicini* treten hier als Mitglieder des Verbandes der Gerichtsgemeinde auf. In diesem Sinn sprechen auch spätmittelalterliche Quellen von »Nachbarn« [1]). Wenn also hier die *vicini* als Mitglieder eines örtlich begrenzten Verbandes erscheinen, so ist es naheliegend, auch die *vicini* in Tit. 45 § 3 der *lex Salica,* die hier identisch sind mit denen *qui in villa consistunt* und ebenso die *convicinia* der Extravagante als Mitglieder eines Verbandes, beziehungsweise als einen rechtlich umgrenzten Verband selbst, als den Verband der Dorfmarkgenossen, anzusehen, wofür ja auch anderweitige Gründe sprechen [2]). Die Dingpflichtigen eines Gerichtsbezirkes wie die innerhalb eines Almendbezirkes ansässigen Grundbesitzer oder — bei noch unsicherer Abgrenzung der Mark — die Anrainer und Insassen derselben werden, weil sie Mitglieder eines mehr oder weniger fest begrenzten Verbandes sind, als Nachbarn in einem weiteren, übertragenen Sinn bezeichnet.

Innsbruck. H. Wopfner.

Schlußwort.

Meine Antwort auf die vorstehende Entgegnung kann kurz sein. Die einleitenden Bemerkungen persönlicher Art fallen auf W. selbst zurück, da er den von ihm gerügten Fehler der Antikritiken selbst doch wieder begeht.

In sachlicher Beziehung muß betont werden, daß ich gar nicht, wie W. zu glauben scheint, die Existenz von Markgenossenschaften geleugnet habe, sondern nur jene Auffassung derselben, wie sie die juristische Konstruktion bereits für die Frühzeit vertreten hat (vgl. mein Buch 1, 337 f.).

Es ist unrichtig, daß ich dieses wichtige Problem bloß quellenkritisch behandelt habe. Die Einseitigkeit liegt im Gegenteile bei der herrschenden Lehre, die eine wirtschaftsgeschichtliche Erklärung im einzelnen gar nicht versucht hat. Ich habe positiv und negativ eine solche unternommen und gezeigt, daß die quellenmäßig bezeugten Erscheinungen wirtschaftsgeschichtlich zu erklären sind auch ohne eine solche juristische Konstruktion (diese Zeitschr. 34, 413); ferner aber, daß die dabei gar nicht in Rechnung gestellte rege Fluktuation im Immobiliarverkehr der fränkischen Zeit mit einem so starren Gefüge der Markgenossenschaften absolut unvereinbar ist. (Mein Buch 1, 364, diese Zeitschr. 34, 421). Ich habe auch auf die wirtschaftsgeschichtlichen Widersprüche hingewiesen, die in dem Verhalten der Grundherrschaften angenommen werden müßten, falls die herrschende Lehre richtig wäre (mein Buch 1, 362 ff.).

---

[1]) Vgl. z. B. Tirol. Weist. II. (= Österr. Weist. III.) S. 209 und Sachregister unter »Nachbarschaft«.

[2]) Vgl. hierüber Band 34 dieser Zeitschr. S. 12 f.

Endlich habe ich wirtschaftsgeschichtlich den Nachweis erbracht, daß entscheidende Voraussetzungen, von welchen O. Gierke bei Begründung der herrschenden Lehre über das Vicinen-Erbrecht ausging, die Markfreiheit des grundherrschaftlichen Gutes und des Rottlandes, tatsächlich nicht bestanden haben (diese Zeitschr. 34, 415). Ist dies alles bloß eine quellenkritische Behandlung?

Ja die Quellenkritik! „Das Pentagramma macht Dir Pein"? Ich glaube gerne, daß sie W. recht unbequem ist. Muß er jetzt doch zugeben, daß die Zeugnisse der (von mir allein behandelten!) fränkischen Zeit „gewiß spärlich und nicht eindeutig" sind. Er hat trotz des lebhaftesten Interesses nach mehr auch jetzt nur eine Quellenstelle aus der Karolingerzeit vorzubringen vermocht. Und auch diese, das Cap. Saxonicum von 797, vermag den fehlenden Nachweis für die supponierte Bedeutung der vicini als Markgenossen nicht herzustellen. Im Gegenteile ist diese Bezeichnung hier für die Genossen der Gerichtsgemeinde im Gau (pagenses), welche das Urteil fällten und dafür eine Gebühr erhielten (vgl. Brunner RG. 1, 151 = 1², 206), eben deshalb verwendet worden, weil gerade die Nachbarn und Umsassen zu dieser gerichtlichen Funktion besonders qualifiziert erschienen, wie ein von mir nachgewiesenes Kapitulare vom J. 816 ausdrücklich hervorhebt (mein Buch 1, 348). W. hat dasselbe auch jetzt gar nicht berücksichtigt, obwohl ich neuerlich darauf hinwies (diese Zeitschr. 34, 411). Welch' große Bedeutung gerade dem Nachbarzeugnis der Umsassen im Immobiliarprozeß des deutschen Mittelalters zukam, ist auch W. sicherlich sehr wohl bekannt.

Auf die ältere, vorfränkische Zeit einzugehen, lag jenseits der Absichten meines der Karolingerzeit allein gewidmeten Buches. Daß W. durch Verwertung der neueren siedlungsgeschichtlichen und archäologischen Forschungen (vor allem der Arbeiten von Gradmann und Hoops) den Bestand eines markgenossenschaftlichen Gesamtrechtes für die Urzeit erwiesen habe, wie er anzunehmen scheint, wird der ernstlich bezweifeln dürfen, der die Entstehung der herrschenden Lehre sich vergegenwärtigt. Gerade wenn die Landbesiedelung von der neolithischen Zeit bis herab zur Römerzeit jedes geographischen Fortschrittes entbehrte, die Siedelung vielmehr stets gewisse Örtlichkeiten bevorzugte (so Wopfner nach Gradmann in dieser Zeitschr. 33, 596 f.), anderseits aber durch Hoops „überzeugend nachgewiesen" ist, daß schon Jahrhunderte vor den Zeiten Cäsars die Germanen zu fester Siedlung und regem Betrieb des Ackerbaues übergegangen waren (W. ebda. 594), dann entfallen ja gerade wichtige wirtschaftsgeschichtliche Voraussetzungen, von welchen die ältere Lehre ausgegangen ist. Hat denn nicht eben der Begründer jener Lehre vom Gesamtrecht und Gesamteigen, O. Gierke, doch in der Almende eine „Erinnerung an den Rechtszustand der Nomadenzeit lebendig" sehen wollen, „bei dem es ein eigentliches Grundeigentum noch nicht gab?" (Deutsches Genossenschaftsrecht 2, 145). Und hat er nicht weiter angenommen, daß „die Hauptbestandteile der gemeinen Marken, die Wälder und Weiden, Sümpfe, Gewässer und Wüsteneien auch bei fortgeschrittener Bodenkultur noch so reichlich vorhanden und anderseits noch so wenig zum Gegenstande wirklicher Arbeit gemacht waren, daß man bezüglich ihrer nach wie vor den Boden selbst als wertlos" ansah? Gerade das Gegenteil davon haben Grad-

mann und Hoops als richtig erwiesen. Sind die Germanen um Jahrhunderte früher bereits zu fester Siedlung mit regem Ackerbau übergegangen und ist eine Konstanz der Siedlungen und Meidung der Urwaldgebiete erweislich (W. a. a. O. 606), dann mußte „die Knappheit des für den Ackerbau in Betracht kommenden Landes“ frühzeitig auch schon zur Bildung von Sondereigen hinführen und mit derselben auch das Recht auf Gesamtnutzung der gemeinen Mark relativer Beschränkung verfallen, indem es zur Pertinenz von jenem herabsank.

Über die markgenossenschaftliche Organisation der Urzeit ist halbwegs Sicheres nicht zu erschließen. Die jüngeren Quellen aber, auf welchen die juristische Konstruktion vom Gesamteigen und Gesamtrecht aufbaut, fallen in eine Zeit, da die Grundherrschaften sich längst gebildet und die „echte“ Mark der freien Volksgenossen einschneidend umgeformt hatten. Selbst O. Gierke hat betont, daß schon seit der fränkischen Zeit vollfreies Gesamteigen zur Seltenheit wurde (A. a. O. 2, 155).

Gewiß darf man auch jüngere Quellen zur Erläuterung älterer Zustände heranziehen. Aber eine Rekonstruktion dieser aus jenen ist doch nur dann statthaft, wenn die Motive der geschichtlichen Entwicklung gleichartig verliefen. Ich habe aber bereits auf die aus Quellen der Karolingerzeit erkennbare Tatsache hingewiesen, daß die verschiedenen Genossen an der Mark (Vollfreie und Grundherren) nicht selten wirtschaftlich entgegengesetzte Ziele verfolgten (diese Zeitschr. 34, 425 f.).

Wien. A. Dopsch.

Die oben S. 557 ff. zwischen den Herren Dr. Gál und Dr. Wahle geführte Diskussion betrachtet die Redaktion als für diese Zeitschrift abgeschlossen, was auf Wunsch Herrn Dr. Gáls konstatiert wird.